3 1761 04654584 4
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

REALLEXIKON DER GERMANISCHEN ALTERTUMSKUNDE

ERSTER BAND

A—E

K
T
WIE DU KANNST
SO WOLLE
1872

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGELEHRTEN

HERAUSGEGEBEN VON

JOHANNES HOOPS
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

ERSTER BAND
A—E

MIT 47 TAFELN UND 62 ABBILDUNGEN IM TEXT

222 28
12. 5. 28

Straßburg
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1911—13

1. Lieferung: A—Backwerk (S. 1—152), ausgegeben September 1911.
2. „ Backwerk—Brettspiel (S. 153—312), ausgegeben Februar 1912.
3. „ Brettspiel—Dichtung (S. 313—456), „ Juli „
4. „ Dichtung—Eyraþing (S. 457—635), „ März 1913.

Germany

Vorwort.

Das Bedürfnis nach einem Reallexikon der germanischen Altertumskunde ist längst empfunden worden, und schon 1892 wurde der Plan eines solchen Werks zwischen dem verstorbenen Verleger Dr. Karl Trübner und Wilhelm Streitberg erörtert, doch stellten sich damals der Ausführung Schwierigkeiten entgegen.

Mehr als ein Jahrzehnt verging, bis der Gedanke zur praktischen Durchführung gelangte. Mündliche und schriftliche Aussprachen mit Richard M. Meyer, Moriz Heyne, Edward Schröder, Andreas Heusler, Friedrich Kluge gaben Dr. Trübner in den Jahren 1905/1906 Anregungen in dieser Richtung. Bei einem Besuch, den Trübner mir im Januar 1906 machte, wurde der Plan besprochen, und ich erklärte meine Bereitwilligkeit, mitzuarbeiten. Im Juni 1906 wurde Rudolf Much als Herausgeber des Werkes gewonnen, der sich aber im August 1907 aus Gesundheitsgründen genötigt sah, von der Aufgabe zurückzutreten.

Inzwischen war Karl Trübner am 2. Juni 1907 gestorben, und sein Lieblingsgedanke des germanischen Reallexikons wurde von denjenigen übernommen, die seine berufliche Lebensaufgabe in der von ihm begründeten Firma Karl J. Trübner fortführten. Dann wurde im Dezember 1907 mir die Herausgabe des Werks angetragen; im Juni 1908 nahm ich das Anerbieten an. Im Herbst und Winter desselben Jahrs erfolgte die Aufstellung der Stichwörterliste, die Gewinnung der Mitarbeiter und die Verteilung des Stoffs an sie. Im Frühjahr 1910 lag die Mehrzahl der Beiträge fertig vor, so daß noch im Sommer mit dem Satz begonnen werden konnte. Die Beschaffung und Herstellung der Abbildungen freilich, die verspätete Lieferung einiger wichtiger Beiträge, die Anfertigung zahlreicher Akzentbuchstaben und sonstiger Typen und die Entscheidung über verschiedene organisatorische Fragen brachten wiederholte Verzögerungen mit sich, so daß die 1. Lieferung erst im Sommer 1911 fertiggestellt und im September ausgegeben wurde; die 2. Lieferung folgte im Februar, die 3. im Juli 1912, die Schlußlieferung des ersten Bandes im März 1913.

Das Reallexikon soll eine Gesamtdarstellung der Kultur der germanischen Völker von den ältesten Zeiten bis zum Ende der althochdeutschen, altniederdeutschen und altenglischen Periode, also bis ins 11. Jahrhundert, geben; im Norden wurde die Darstellung bis ins 12. Jahrhundert ausgedehnt, um die älteste literarische Überlieferung voll ausschöpfen zu können. Ich bin in dieser zeitlichen Begrenzung dem von mir schon in

meinem Buch *Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum* (Straßburg 1905) angenommenen Plan gefolgt; er hat sich auch bei der Ausarbeitung des *Reallexikons* durchaus bewährt.

Ausgeschlossen wurde außer der politischen Geschichte auch die Kirchen-, Dogmen- und Literaturgeschichte, weil hierfür zuverlässige Lehrbücher genug zur Verfügung stehn, und weil die Einverleibung dieser Wissensgebiete den Umfang des Werks zu sehr angeschwellt hätte. Nur die Bekehrungsgeschichte und die Anfänge der Dichtung, sowie die ganze Heldensage haben Aufnahme gefunden. Auch die Geschichtschreibung wird eingehend behandelt.

Ein Hauptzweck des Buchs ist die Herstellung einer engeren Fühlung zwischen den verschiedenen Zweigen der germanischen Kulturgeschichte, die in den letzten Jahrzehnten infolge der zunehmenden Spezialisierung der Forschung einander mehr und mehr entfremdet worden sind. Das Reallexikon soll jedem Forscher nicht nur ein Nachschlagewerk für sein eignes Sondergebiet sein, sondern ihn auch schnell und zuverlässig über die ihn interessierenden Ergebnisse und Probleme der verwandten Wissensgebiete unterrichten. Aus der Fülle des Stoffs sind deshalb vor allem die Tatsachen ausgewählt worden, die nicht bloß für eine Einzelwissenschaft Interesse haben, sondern auch für andere Disziplinen wissenswert und belangreich sind. Doch sind die Grenzen in dieser Hinsicht den einzelnen Mitarbeitern nicht zu eng gezogen, weil sich im voraus schwer sagen läßt, ob ein anscheinend unbedeutender Gegenstand der einen Wissenschaft nicht vielleicht für eine andere Bedeutung haben kann.

Als ein wichtiges und erstrebenswertes Ziel des Reallexikons schwebte mir insbesondere die Herstellung einer Verbindung zwischen Vorgeschichte und Geschichte einerseits, zwischen Archäologie und Sprachwissenschaft anderseits vor. Es war freilich vorauszusehn, daß diese Aufgabe nur teilweise gelöst werden würde: Neigungen und Abneigungen der Mitarbeiter auf der einen, sachliche Schwierigkeiten auf der andern Seite erschweren ihre Durchführung in vielen Fällen sehr.

Bei religions-, rechts-, sozial- und allgemein kulturgeschichtlichen Fragen bildet die vergleichende Sprachwissenschaft, gestützt durch Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen bei den Einzelvölkern und durch vergleichende Heranziehung der Zustände bei primitiven Volksstämmen der Gegenwart, die Möglichkeit einer Anknüpfung an die indogermanische Urzeit. Die so mittels sprachgeschichtlicher, historischer und volkskundlicher Untersuchung erzielten Ergebnisse durch die Verwertung archäologischer und geographischer Tatsachen zu ergänzen, ist wohl wünschenswert, aber hier nicht unbedingt erforderlich. Die Verknüpfung der historisch-germanischen mit den vorgeschichtlichen Verhältnissen ist deshalb bei der Darstellung der Religionsvorstellungen, Rechtsbegriffe und gesellschaftlichen Zustände überall angestrebt, eine kritiklose Zusammenwerfung von Tatsachen aus verschiedenen Zeitepochen und Kulturkreisen aber wie sie namentlich in der Religionsgeschichte noch vielfach üblich ist, nach Möglichkeit vermieden worden.

Schwieriger liegt die Sache beim Wirtschaftsleben, wo oftmals archäologische, kulturhistorische, ethnographische und sprachgeschichtliche Probleme nebeneinander herlaufen, die nicht immer leicht in Einklang zu bringen sind. Auch hier war die Anknüpfung an die vorgeschichtlichen Verhältnisse unerläßlich, aber bei der Schilderung der letztern war eine Trennung der verschiedenen Probleme und Auffassungsweisen vielfach nicht zu umgehn.

Als Heimat der Germanen kommen nach der jetzt wohl allgemein herrschenden Ansicht in ältester Zeit nur Norddeutschland oder die skandinavischen Länder oder beide in Betracht. Ich hielt es aber für angebracht, die Darstellung der archäologischen Verhältnisse nicht auf diese Gebiete zu beschränken, sondern auch die Vorgeschichte der andern Länder Mitteleuropas, die später von Germanen bewohnt wurden, zu berücksichtigen, weil die Germanen von ihren südlichen Nachbarn zweifellos nicht nur in älterer vorgeschichtlicher Zeit durch Kulturmitteilung, sondern auch nach dem Einrücken in deren Gebiete in den späteren vorgeschichtlichen und geschichtlichen Epochen durch Völkermischung tiefgreifende kulturelle Einwirkungen erfuhren. Eine eingehendere Berücksichtigung der vorgeschichtlichen Archäologie Mitteleuropas schien mir auch schon darum empfehlenswert, weil es an einer zuverlässigen und zugleich übersichtlichen Zusammenfassung hier leider immer noch gebricht.

Die prähistorischen Fundtypen sind nun zunächst nach rein archäologischen Gesichtspunkten geordnet und in ihrer fortschreitenden Entwicklung geschildert worden. Die weitere Hauptaufgabe der archäologischen Darstellung: die ethnographische Festlegung der prähistorischen Fundobjekte und die Aussonderung des spezifisch Germanischen, kann in doppelter Weise in Angriff genommen werden: einmal, indem man untersucht, welche der vorgeschichtlichen Formenreihen Mittel- und Nordeuropas mit den sicher germanischen Fundtypen aus historischer Zeit entwicklungsgeschichtlich zusammenhängen, und sodann durch Verknüpfung der archäologischen Tatsachen mit den Zeugnissen der germanischen und indogermanischen Sprachwissenschaft und den Mitteilungen der antiken und mittelalterlichen Schriftsteller. Nach beiden Richtungen hin sind in den letzten Jahren sehr beachtenswerte Vorstöße gemacht worden; aber das ethnographische Problem der Prähistorie ist von einer allseitigen Lösung noch weit entfernt.

Es ist nach dem Gesagten wohl entschuldbar, wenn das angestrebte Ideal einer organischen Verknüpfung von Vorgeschichte und Geschichte, von Archäologie, Ethnographie und Sprachwissenschaft in dem vorliegenden Werk nur zum Teil erreicht worden ist.

Das Schwergewicht der Darstellung mußte natürlich in der historischen Zeit liegen. Und hier möchte ich nachdrücklichst darauf hinweisen, daß die geschichtliche Kultur der Germanen von Anfang an mehr oder minder stark unter dem Einfluß der römischen Kultur und bald auch des Christentums stand. Die noch vielfach beliebte Methode aber, in der Schilderung des germanischen Altertums entweder nur den alteinheimischen, echt germanischen Kulturerscheinungen nachzugehn und die römischen und christlichen Einschläge zu vernachlässigen, oder umgekehrt die mittel- und nordeuropäischen Gebiete nur als Provinzen

des römischen oder des christlichen Weltreichs zu betrachten, scheint mir ein schiefes Bild von den wirklichen Kulturzuständen der germanischen Länder in frühmittelalterlicher Zeit zu geben. Es ist vielmehr noch stärker, als es bisher geschehen, das Augenmerk darauf zu richten, welche Umbildungen nicht nur die materielle, sondern auch die geistige und die soziale Kultur der Germanen unter römischem und christlichem Einfluß erfahren, und welche Formen nicht bloß römische Importgegenstände, sondern auch römische und christliche Ideen und Einrichtungen auf germanischem Boden angenommen haben. Beiträge in dieser Richtung möchte das vorliegende Werk liefern; doch bleibt hier noch recht viel zukünftiger Arbeit vorbehalten.

Das Reallexikon soll die Ergebnisse der neuesten Forschung in möglichst knapper und straffer Form und klarer, allgemein verständlicher Sprache zur Darstellung bringen, so daß es nicht bloß für Gelehrte, sondern für jeden Gebildeten benutzbar ist, der sich gründlicher über eine Frage aus dem Gebiet der germanischen Altertumskunde unterrichten oder sich selbsttätig damit beschäftigen will. Ausführliche Diskussionen und Polemiken sind ausgeschlossen, aber Lücken der Forschung, streitige Fragen und schwebende Probleme nach Möglichkeit angedeutet worden, um zu weiteren Untersuchungen anzuregen.

Um dem Leser die selbständige Weiterforschung zu ermöglichen, sind ferner im Text oder am Schluß der Artikel die nötigen bibliographischen Nachweise gegeben. Vollständigkeit der Verweise ist hier nicht angestrebt; vielmehr sind im allgemeinen nur die wichtigsten Abhandlungen über den Gegenstand, diejenigen Schriften, die weitere bibliographische Zusammenstellungen enthalten, und die neuesten, in den Bibliographien noch nicht aufgeführten Arbeiten verzeichnet worden.

Der Stoff ist der leichteren Benutzbarkeit wegen unter möglichst zahlreichen Stichwörtern verarbeitet; doch sind größere Gruppen von Tatsachen, historische Entwicklungsreihen und Perioden unter Sammelstichwörtern behandelt worden, die dem Leser einen orientierenden Überblick über die Einzeltatsachen gewähren. Die Verteilung des Stoffs auf die Stichwörter mußte im wesentlichen dem praktischen Ermessen der Mitarbeiter überlassen bleiben. Hierdurch wie auch durch die besondern Wünsche und Interessen mancher Mitarbeiter haben sich gewisse Ungleichheiten in der Stoffverteilung, Darstellungsweise und Auffassung ergeben, die sich bei einem derartigen Sammelwerk nie ganz werden vermeiden lassen. Wo es angängig war, habe ich mich bemüht, augenfällige Widersprüche zu beseitigen und Unebenheiten auszugleichen; aber alle Gegensätze der Auffassung zu tilgen, hielt ich mich um so weniger berufen, als jeder Artikel mit dem Namen des Bearbeiters unterzeichnet ist und der Leser dadurch von selbst auf die Möglichkeit einer verschiedenen Beurteilung der Tatsachen hingewiesen wird.

Die Verantwortung für Inhalt und Form der einzelnen Artikel tragen die Mitarbeiter. Für den Plan und die Ziele des Gesamtwerks, für die Gruppierung des Stoffs im ganzen und die Auswahl der Mitarbeiter bin ich verantwortlich. Es ist mein Bestreben gewesen, für jeden Beitrag den kompetentesten Bearbeiter zu gewinnen; aber nicht immer ließ sich das ermöglichen.

Manche Lücken unter den Stichwörtern werden in einem Nachtrag ausgefüllt werden. Der Inhalt desselben sowie der des Reallexikons überhaupt wird durch ein ausführliches Gesamtregister am Schluß des letzten Bandes ausgeschöpft werden. Erst wenn dieses vorliegt, läßt sich die Fülle des verarbeiteten Stoffs in ihrem ganzen Umfang übersehn und nutzbar machen. Den einzelnen Bänden aber wird ein sachlich geordnetes Register angehängt werden.

Als eine willkommene Beigabe dürften die zahlreichen Abbildungen empfunden werden, von denen der erste Band 47 Tafeln und 62 Textabbildungen enthält. Die Gesamtzahl der Artikel dieses Bandes beträgt 512.

Drei geschätzte Mitarbeiter hat bereits der Tod aus voller Tätigkeit hinweggerafft: Bernhard Kahle starb am 9. Dezember 1910, Axel Björnbo am 6. Oktober 1911 und Siegfried Rietschel am 20. September 1912. Ihrer Verdienste um das *Reallexikon* sei hier in herzlicher Dankbarkeit gedacht. Die Beiträge, die sie übernommen hatten, liegen im Manuskript fertig vor.

Das *Reallexikon* macht nicht den Anspruch, eine irgendwie »abschließende« Darstellung der germanischen Altertumskunde zu geben. (Wann würde in der Wissenschaft überhaupt je ein völliger Abschluß erreicht?) Es will nur den gegenwärtigen Stand der Forschung übersichtlich zusammenfassen, um dadurch die Grundlage und Anregung zu weiteren Untersuchungen zu bieten. Wenn es ihm beschieden sein sollte, auf diese Weise fruchtbringend und fördernd in den Fortschritt der Kulturwissenschaft einzugreifen, so hat es seinen Zweck erfüllt, und die von so vielen Forschern der verschiedensten Länder ihm gewidmete Zeit und Arbeit ist nicht vergeblich gewesen.

Heidelberg, 24. Februar 1913.

Johannes Hoops.

Mitarbeiter.

Ergänzungen vorbehalten.

Dr. Clemens **Baeumker,** ord. Professor an der Universität Straßburg.
Adolphus **Ballard,** Woodstock, Oxford.
Dr. Chr. **Bartholomae,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Prof. Dr. Ludwig **Beck,** Biebrich a. Rhein.
Dr. G. **v. Below,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Professor Dr. R. **Beltz,** Schwerin.
Dr. Björn **Bjarnason,** Reykjavik (Island).
Dr. Axel A. **Björnbo** †, weil. Bibliothekar, Kongelige Bibliothek, Kopenhagen.
Dr. J. **Boehlau,** Direktor des Königl. Museum Fridericianum, Kassel.
Dr. Franz **Boll,** ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. G. Baldwin **Brown,** Professor an der Universität Edinburgh.
Dr. Karl **Brunner,** Assistent bei der Sammlung für deutsche Volkskunde, Berlin.
Dr. Alexander **Bugge,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. L. **Dietrichson,** Professor an der Universität Kristiania.
Professor Dr. Hans **Dragendorff,** Generalsekretar des Kais. deutschen archäologischen Instituts, Berlin.
Dr. Max **Ebert,** Berlin, Kgl. Museum für Völkerkunde.
Dr. Ernst **Fabricius,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. B.
Dr. Hjalmar **Falk,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Hermann **v. Fischer,** ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Oskar **Fleischer,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Max **Förster,** ord. Professor an der Universität Leipzig.
Kurat Christian **Frank,** Kaufbeuren (Bayern).
Dr. Otto **von Friesen,** Professor an der Universität Upsala.
Professor Dr. Franz **Fuhse,** Museumsdirektor, Braunschweig.
C. J. B. **Gaskoin,** M. A., Woburn Sands, Beds., England.
Professor Dr. P. **Goessler,** Degerloch bei Stuttgart.
Professor Dr. Valtýr **Guðmundsson,** Dozent an der Universität Kopenhagen.
Dr. Marius **Hægstad,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Eduard **Hahn,** Privatdozent an der Universität Berlin.
Dr. Hans **Hahne,** Privatdozent an der Technischen Hochschule Hannover.
Dr. A. G. **van Hamel,** Middelburg, Holland.
Dr. Karl **Hampe,** ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Theodor **Hampe,** Direktor am Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg.
Dr. Andreas M. **Hansen,** Hvalstad bei Kristiania.
Professor Dr. A. **Haupt,** Baurat, Professor an der Technischen Hochschule Hannover.
Dr. Gustav **Herbig,** Privatdozent an der Universität München.
Professor Dr. F. **Hertlein,** Heidenheim a. Brenz, Württemberg.
Dr. Andreas **Heusler,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Moritz **Hoernes,** außerord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Johannes **Hoops,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Rudolf **Hübner,** ord. Professor an der Universität Rostock.
Heinrich **Jacobi,** Kgl. Baurat, Homburg v. d. H.
Dr. Josef **Janko,** außerord. Professor an der böhm. Universität Prag.
Dr. Richard **Jordan,** Professor an der Kgl. Akademie Posen.
Dr. Bernhard **Kahle** †, weil. außerord. Professor an der Universität Heidelberg.

Dr. Wolfgang **Keller,** ord. Professor an der Universität Münster.
Dr. Max **Kemmerich,** München.
Dr. Albert **Kiekebusch,** Karlshorst bei Berlin.
Dr. Friedrich **Kluge,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Dr. Wilhelm **Köhler,** Wien.
Dr. Laurence M. **Larson,** Professor an der University of Illinois, Urbana.
Dr. Karl **Lehmann,** ord. Professor an der Universität Göttingen.
R. V. **Lennard,** Lecturer, Wadham College, Oxford.
Dr. Arnold **Luschin v. Ebengreuth,** Hofrat, ord. Professor an der Universität Graz.
Dr. Herbert **Meyer,** ord. Professor an der Universität Breslau.
Dr. Raphael **Meyer,** Bibliothekar an der Veterinair-Høiskole, Kopenhagen.
Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke,** Hofrat, ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Eugen **Mogk,** außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Rudolf **Much,** ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Gustav **Neckel,** außerord. Prof. an der Universität Heidelberg.
Dr. Yngvar **Nielsen,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Paul **Puntschart,** ord. Professor an der Universität Graz.
Dr. Siegfried **Rietschel** †, weil. ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Fritz **Roeder,** Oberlehrer, Privatdozent an der Universität Göttingen.
Dr. Franz **Rühl,** Staatsrat, Universitätsprofessor a. D., Jena.
Dr. Alfred **Schliz,** Hofrat, Heilbronn.
Dr. Otto **Schlüter,** ord. Professor an der Universität Halle.
Dr. Hubert **Schmidt,** Privatdozent an der Universität Berlin.
Dr. Br. **Schnittger,** Stockholm, National-Museum.
Dr. Hans **Schreuer,** ord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Edward **Schröder,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor a. d. Universität Göttingen.
Dr. Hans **v. Schubert,** Geh. Kirchenrat, ord. Professor a. d. Universität Heidelberg.
Professor Dr. Karl **Schuchhardt,** Geh. Regierungsrat, Direktor am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Professor Dr. Karl **Schumacher,** Direktor am Römisch-german. Zentral-Museum, Mainz.
Dr. Claudius Frhr. **v. Schwerin,** Privatdozent an der Universität München.
Dr. Gerhard **Seeliger,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Hans **Seger,** Professor an der Universität Breslau.
Dr. Walther **Stein,** außerord. Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Wilhelm **Streitberg,** ord. Professor an der Universität München.
Dr. Karl **Sudhoff,** Geh. Medizinalrat, außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Michael **Tangl,** ord. Professor an der Universität Berlin.
Ch. **Thomas,** Architekt, Frankfurt a. M.
Dr. Albert **Thumb,** ord. Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Paul **Vinogradoff,** Professor an der Universität Oxford.
Dr. Walther **Vogel,** Assistent am Kgl. Institut für Meereskunde, Berlin.
Timot. **Welter,** K. Notar, Metz.
R. J. **Whitwell,** Lecturer, Corpus Christi College, Oxford.
Dr. Friedrich **Wilhelm,** Privatdozent an der Universität München.
Dr. Ernst **Windisch,** Geh. Rat, ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. A. **Zycha,** ord. Professor an der Universität Prag.

Alphabetische Tafel

der im Reallexikon behandelten Gruppen.

Das systematische Register der im ersten Band enthaltenen Stichwörter steht am Schluß dieses Bandes.

Aberglaube
Ackerbau
Agrarverfassung
Archäologische Kulturtypen
Astronomie
Baukunst
Befestigungswesen
Bekehrungsgeschichte
Bergbau und Bergrecht
Bildung und Erziehung
Chronologie
Dichtkunst
Eigentum und Besitz
Erbrecht
Familie
Festzeiten
Finanzwesen
Fischerei
Gefäße
Gefolgschaft
Gerichtsverfassung
Geschichtschreibung
Geselligkeit
Gewerbe und Gewerbetechnik
Gewerbeverfassung
Grußsitten
Handel und Handelsrecht
Haustiere
Heer
Heiligenverehrung
Heldensage
Höfisches Leben
Jagd und Jagdrecht
Jurisprudenz
Kirchenverfassung
Kleidung und Kleiderstoffe
Körperflege
Kriegführung
Kulturpflanzen
Kunstgewerbe
Lehnswesen
Malerei
Maße und Gewichte
Mathematik
Medizin
Möbel
Münzwesen
Musik
Mythus
Nahrungswesen
Namengebung
Natur
Öffentliches Leben
Ornamentik
Plastik
Prozeßrecht
Rassenfragen
Recht und Rechtsbildung im allgemeinen
Rechtsdenkmäler
Sachenrecht
Schiffahrt
Schmuck
Schrift- und Buchwesen
Schuldrecht
Siedlungswesen
Sippe
Spiele und Sport
Sprache
Staatsverfassung
Stammesgliederung
Ständewesen
Strafrecht
Totenbestattung
Urheimat und Ausbreitung
Verkehrswesen
Verwaltung
Viehzucht
Waffen
Werkzeug
Wikinger
Wohnungswesen

Abkürzungen.

a. = anno.
Aarb. = Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
abret. = altbretonisch.
ad. = altdeutsch.
adän. = altdänisch.
adj. = Adjektiv, adjektivisch.
ae. = altenglisch (oder angelsächsisch).
AF. = Anglistische Forschungen, hrsg. v. J. Hoops, Heidelberg, 1900 ff.
AfdA. = Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Berlin 1875 ff.
AfnO. = Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
afr(an)z. = altfranzösisch.
afries. = altfriesisch.
AfslPh. = Archiv für slavische Philologie.
agerm. = altgermanisch.
ags. = angelsächsisch (oder altenglisch).
ahd. = althochdeutsch.
Ahd.Gl. = Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearbeitet von Elias Steinmeyer u. Eduard Sievers. Berlin 1879 bis 1898.
aind. = altindisch.
air. = altirisch.
aisl. = altisländisch.
akslav. = altkirchenslavisch.
akymr. = altkymrisch.
alban. = albanesisch.
v. Amira NOR. = Nordgermanisches Obligationenrecht. I 1882; II 1895.
v. Amira Recht = Pauls Grundriß² III 51 ff. (1897).
an. oder anord. = altnordisch.
and. = altniederdeutsch.
Angl. = Anglia, Zeitschrift für englische Philologie, hrsg. v. Eugen Einenkel.
anord. = altnordisch.
Anord.SB. = Altnord. Sagabibliothek hrsg. von Cederschiöld, Gering und Mogk. Halle 1882 ff.
anorweg. = altnorwegisch.
aonord. = altostnordisch.
apreuß. = altpreußisch.
arab. = arabisch.
Arch. f. Anthr. = Archiv für Anthropologie.
Arch. f. RW. = Archiv für Religionswissenschaft. Freiburg i. B. 1898 ff.
Arkiv = Arkiv for nordisk Filologi. Kristiania. Lund 1883 ff.
armen. = armenisch.
Arnold = W. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, vornehmlich nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875.
as. = altsächsisch.
aschw(ed). = altschwedisch.
aslov. = altslovenisch.
assyr. = assyrisch.
att. = attisch.
Auböck = Handlexikon der Münzen usw. Wien 1894.
avest. = avestisch.
awnord. = altwestnordisch.
Bartholomae Airan.Wb. = Altiranisches Wörterbuch. 1904.
Beow. = Beowulf.
Bezz. Beitr. = Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen, hrsg. v. Adalbert Bezzenberger. Göttingen.
BHL. = Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Bruxelles 1898 ff.
Birch CS. = Walter de Gray Birch, Cartularium Saxonicum. 3 vols. London 1883—93.
Blümner Technol. u. Terminol. = Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen u. Römern. 4 Bde. Leipzig 1875—86.
Bosworth-Toller = An Anglo-Saxon Dictionary. Oxford 1882—1908.
Brandt Forel. = F. Brandt, Forelsæninger over den norske Retshistorie. 1880. 1883.
Brasch = Die Namen d. Werkzeuge im Altengl. Kieler Dissertation 1910.
Bremer Ethn. = Ethnographie d. germanischen Stämme in Pauls Grundriß.
Brem.Wb. = Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5 Teile, Bremen 1767—71; 6. Teil 1869.
bret. = bretonisch.
Brugmann Grundr. = Grundriß der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 2. Bearbeitung. Straßburg 1897—1909.
Brunner DRG. = Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) Leipzig 1906 u. 1892.
Brunner Grundz. d. DRG. = Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.
bulg. = bulgarisch.
BZ. = Bronzezeit.
c. = caput, Kapitel.

ca. = circa.
Cap. de villis = Capitulare de villis Karls d. Gr. (ca. 800), hrsg. 1. v. Pertz MGL. fol. 1, 181—87 (1835); 2. v. Boretius MGL.4° Sect. II 1, 82—91(1881).
Carm. norr. = Carmina norröna ed. Th. Wisén. 2 Bde. London 1886—89.
Cleasby-Vigf. = Cleasby-Vigfússon, An Icelandic-English Dictionary. Oxford 1874.
Cockayne Leechd. = Leechdoms, Wortcunning, and Starcraft of Early England. 3 vols. London 1864—66.
Corp.-Gl. = Corpus-Glossar (altenglisch).
Corp. Gl. Lat. = Corpus Glossariorum Latinorum. Ed. Loewe et Goetz. 7 Bde. Leipzig 1888—1901.
Cpb. = Corpus poeticum boreale. ed. by Gudbrand Vigfusson and F. York Powell. 2 Bde. Oxford 1883.
czech. = czechisch.
d. = deutsch.
dän. = dänisch.
dass. = dasselbe.
DE. = Deutsche Erde. Gotha 1902 ff.
Dehio u. v. Bezold = Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Stuttgart 1892 ff.
DGeschBl. = Deutsche Geschichtsblätter. Gotha 1900 ff.
DgF. = Danmarks gamle Folkeviser udg. af Grundtvig og Olrik, Kjøbenhavn 1853 ff.
D. Hist. Tidsskr. = Dansk Historisk Tidskrift.
dial. = dialektisch.
Diefenbach Gl. = Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis. Frankfurt a. M. 1857.
Diefenbach NGl. = Novum Glossarium etc. Frankfurt a. M. 1867.
Diez EWb. = Etymologisches Wörterbuch der roman. Sprachen. 5. Ausg. Bonn 1882.
DLZ. = Deutsche Literaturzeitung, hrsg. v. Paul Hinneberg, Berlin.
dor. = dorisch.
DuCange = C. DuCange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. G. A. L. Henschel. Parisiis 1840—50. Ed. nova a Leopold Favre. t. 10. Niort 1883—87.
DWb. = Grimms Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.
Eddalieder: zitiert nach S. Bugge; sieh NFkv.
Ed. Roth. = Edictus Rothari.
Eg. = Egils saga.
eig. = eigentlich.
Eir. s. rauða = Eiríks saga rauða.
El. = Cynewulfs Elene, hrsg. v. Holthausen.
EM. = Eddica Minora hg. v. Heusler und Ranisch. Dortmund 1903.
engl. = englisch.
Engl. Stud. = Englische Studien, hrsg. v. Johannes Hoops. Leipzig.
Enlart = Manuel d'Archéologie française. Paris 1902.
Ep.Gl. = Epinal-Glossar(altengl.).
estn. = estnisch.
EZ. = Eisenzeit.
f. = Femininum.
Fáf. = Fáfnismál.
Falk-Torp = Etymologisk Ordbog over det norske og det danske Sprog. 2 Bd. Kristiania 1901—06.— Deutsche Bearbeitung von Hermann Davidsen. Heidelberg 1907—09.
Fas. = Fornaldar Sögur Norðrlanda. Kjøbenhavn 1829/30.
Feist EWb. = Etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache. Halle 1909.
Fick4 = Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 4. Aufl. 1890 ff.
finn. = finnisch.
v. Fischer-Benzon Altd. Gartenfl. = Altdeutsche Gartenflora. Kiel u. Leipzig 1894.
Flat. = Flateyjarbók. Kristiania 1860—68.
Fms. = Fornmanna Sǫgur.
Forrer Reallex. = Reallexikon der prähistorischen, klass. u. frühchristlichen Altertümer. 1907.
ForschDLVk. = Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskunde.
Franck EWb. = Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche Taal. s'Gravenhage 1892.
franz. = französisch.
fries. = friesisch.
Fritzner Ordb. = Ordbog over det gamle norske Sprog. Kristiania 1886—96.
frz. = französisch.
gäl. = gälisch.
gall. = gallisch.
Gallée Vorstud. = Vorstudien zu e. altniederdeutschen Wörterbuche. Leiden 1903.
Garrett Prec. Stones = R. M. Garrett, Precious Stones in Old Engl. Literature. Leipzig 1909.
gemeinidg. = gemeinindogermanisch.
Gerefa, Anweisungen für einen Amtmann, Anfg. 11. Jhs., hrsg. v. Liebermann Angl. 251 ff. (1886); neu abgedr. in Ges. d. Ags. I 453 ff.
Germ. = Germania, Vierteljahrsschrift f. deutsche Altertumskunde, hrsg. v. Franz Pfeiffer. 1856 ff.
germ. = germanisch.
GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
Gierke DPrivR. = O. Gierke, Deutsches Privatrecht. I 1895. II 1905.
Gierke Unters. = Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. Otto Gierke.
Gl. = in Glossen überliefert.
Gnom. Ex. = Versus Gnomici Codicis Exoniensis, Die altengl. Denksprüche d. Exeter-Hs., hrsg. bei Grein-Wülker Bibl. I 341.
Goldschmidt UGdHR. = Universalgeschichte des Handelsrechts. 1893.
got. = gotisch.
gotländ. = gotländisch.
Graff = Althochdeutsch. Sprachschatz. 6 Tle. 1834—42.
Grett. s. = Grettis saga.
gr(iech). = griechisch.
Grdf. = Grundform.
Grimm DGr. = Deutsche Grammatik v. J. Grimm. Neuer vermehrter Abdruck. 4 Bde. Berlin und Gütersloh 1870—98.
GrimmDMyth.4 = Deutsche Mythologie von Jac. Grimm. 4. Ausg. von E. H. Meyer. 3 Bde. Berlin 1875—78.
Grimm DRA.4 = Deutsche Rechtsaltertümer v. J. Grimm. 4. Ausg. 2 Bde. Leipzig 1899.

Grimm GddSpr. = J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 4. Aufl. Leipzig 1880.
GRM. = Germanisch-Romanische Monatsschrift. 1909 ff.
Gr.-W. = Grein-Wülcker, Bibliothek der ags. Poesie 1883 ff.
Guilhiermoz = Note sur les poids du moyen-âge. (Aufsatz in der Bibliothèque de l'École des chartes 1906.) (Zitate n. d. S.A.)
GZ. = Geographische Zeitschrift, hrsg. von A. Hettner.
Haupt Ält. Kunst = Albrecht Haupt, Die älteste Kunst, insbes. die Baukunst der Germanen. Leipzig 1909.
Háv. = Hávarðar saga.
hd. = hochdeutsch.
hebr. = hebräisch.
Heer Pflanz. d. Pfahlb. = Die Pflanzen der Pfahlbauten. Separatabdruck aus d. Neujahrsblatt d. Naturforsch. Ges. auf d. J. 1866. Zürich 1865.
Hehn = Kulturpflanzen u. Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Hrsg. von O. Schrader.
Herrigs Archiv = Archiv für das Studium der neueren Sprachen u. Literaturen, hrsg. v. Brandl u. Morf. Braunschweig 1846 ff.
Hertzberg Grundtr. = Grundtrækkene i den ældste Norske Proces. 1874.
Heyne Handwk. = Das altdeutscheHandwerk. Straßburg 1908.
Heyne Hausaltert. = Fünf BücherDeutscher Hausaltertümer. 3 Bde. Leipzig 1899—1903.
Hirt Indogm. = Die Indogermanen. Ihre Verbreitung, ihre Urheimat u. ihre Kultur. 2 Bde. Straßburg 1905—07.
Hist. Vjts. = Historische Vierteljahrschrift, hrsg. v. Gerhard Seeliger. Leipzig.
Hist. Z. = Historische Zeitschrift, hrsg. v. Friedrich Meinecke.
Hkr. = Heimskringla.
Holder Akelt. Sprachsch. = Altkeltischer Sprachschatz.
Hoops Waldb. u. Kulturpfl. = Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum. Straßburg 1905.
Hs(s). = Handschrift(en).
Hultsch Metrol. = Griechische u. römische Metrologie. 2. Bearbeitung. Berlin 1882.
HultschMRS. = Metrologicorum Scriptorum Reliquiæ. 2 Bde. Leipzig 1864/66.
idg. = indogermanisch.
IF. = Indogermanische Forschungen, hrsg. v. Brugmann u. Streitberg. Straßburg 1891 ff.
illyr. = illyrisch.
v. Inama-Sternegg DWG. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) 1909 u. 1891—1901.
ion. = ionisch.
ir. = irisch.
isl. = isländisch.
it(al). = italienisch.
JEGPh. = The Journal of English and Germanic Philology. Published by the University of Illinois.
JGPh. = Journal of Germanic Philology.
Jh. = Jahrhundert.
Karajan W. M. = Beitr. zur Gesch. d. landesfürstl. Münze Wiens. 1838. Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Abschnitte des abgedruckten Münzbuchs.
Karol.Z. = Karolinger-Zeit.
Keller AS. Weapon Names = May L. Keller, The Anglo-Saxon Weapon Names treated archæologically and etymologically. Heidelberger Dissert. (AF. 15.) Heidelberg 1906.
kelt. = keltisch.
Kemble CD. = Codex Diplomaticus Aevi Saxonici. 6 vols.
klruss. = kleinrussisch.
Kluge EWb. = Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 7. Aufl. Straßburg 1910.
korn. = kornisch.
Kretschmer Hist. Geogr. = Hist. Geographie v. Mitteleuropa. München u. Berlin 1904.
krimgot. = krimgotisch.
kymr. = kymrisch.
KZ. = Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, hrsg. v. A. Kuhn, 1852 ff.
Læceboc, hrsg. v. Cockayne Leechdoms II.
Lamprecht DWL. = Deutsches Wirtschaftsleben im MA. Leipzig 1886 ff.
langob. = langobardisch.
lapp. = lappisch.
lat. = lateinisch.
LCtrbl. = Literarisches Centralblatt, hrsg. v. Zarncke.
Lehmann HR. = K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Leonhardi = Kleinere angelsächs. Denkmäler I, hrsg. v. G. L. in Grein-Wülkers Bibl. d. ags. Prosa 6. Hamburg 1905.
lett. = lettisch.
Lexer = Lexers Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
Liebermann Ges. d. Ags. = Gesetze der Angelsachsen. 1903—1912.
Lindenschmit DA. = Handbuch der deutschen Altertumskunde. Braunschweig 1880—89.
Lit. = Literatur(angaben).
lit. = litauisch.
Litbl. = Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, hrsg. v. O. Behaghel u. F. Neumann. 1880 ff.
v. Luschin Münzk. = Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde u. Geldgeschichte. 1904.
m. = Maskulinum.
MA. = Mittelalter.
ma. = mittelalterlich.
Maitland DB. = Domesday Book and beyond.
maked. = makedonisch.
Manitius GdlLit. = Gesch. d. latein. Lit. des MA. I. München 1911.
Mannhardt WFK. = Wald- und Feldkulte von Wilhelm Mannhardt. 2 Bde. Berlin 1875—77.
Mannus = Mannus. Zeitschrift für Vorgeschichte, hrsg. v. Gustaf Kossinna. Würzburg 1909.
Matzen Forel. = Forelæsninger over den danske Retshistorie. 1893—96.
Maurer Vorl. = Konr. Maurer, Vorlesungen üb. altnordische Rechtsgeschichte. 1907 ff.
mbret. = mittelbretonisch.
md. = mitteldeutsch.
me. = mittelenglisch.
m. E. = meines Erachtens.
Meitzen Siedl. u. Agrarw. = Sied-

lung u. Agrarwesen der Ostgermanen u. Westgermanen. Berlin 1895. 3 Bde. u. Atlasbd.
Merow.Z. = Merowinger-Zeit.
MG. = Monumenta Germaniae historica. Folio (ohne Beisatz) u. 4° Ausgabe.
MGL. = Abteilung Leges der MG.
MGS. = Abteilung Scriptores der MG.
mhd. = mittelhochdeutsch.
Miklosich EWb. = Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.
mir. = mittelirisch.
mlat. = mittellateinisch.
mnd. = mittelniederdeutsch.
mndl. = mittelniederländisch.
MSD. = Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa. 3. Aufl. Berlin 1892.
Müllenhoff DA. = Deutsche Altertumskunde. 5 Bde.
Müller NAltertsk. = Sophus Müller, Nord. Altertumskunde; übs. v. Jiriczek. 2 Bde. Straßburg 1897—98.
Müller Urgesch. Eur. = Sophus Müller, Urgeschichte Europas; übs. v. Jiriczek. Straßb. 1905.
Müller-Zarncke = Mittelhochdeutsches Wörterbuch v. W. Müller u. Fr. Zarncke. 3 Bde. 1854—61.
n. = Neutrum.
nbulg. = neubulgarisch.
nd. = niederdeutsch.
ndl. = niederländisch.
ndn. = neudänisch.
ndsächs. = niedersächsisch.
ne. = neuenglisch.
NED. = A New English Dictionary on historical principles. Ed. by Murray, Bradley, and Craigie. Oxford 1888 ff.
Nelkenbrecher = Taschenbuch der Münz-, Maß- u. Gewichtskunde. Die Jahreszahl bezeichnet die Ausgabe.
Neuweiler, Prähist. Pflanzenr. = Die Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas; Zürich 1905; SA. aus d. Vtjs. d. Natf. Ges. Zürich 50.
NFkv. = Norræn Fornkæði (Sæmundar-Edda) udg. af S. Bugge. Kristiania 1867.
nfr(an)z. = neufranzösisch.
NGL. = Norges Gamle Love.
ngriech. = neugriechisch.
nhd. = neuhochdeutsch.
N.Hist.Tidsskr. = Norsk Historisk Tidsskrift.
nir. = neuirisch.
nkymr. = neukymrisch.
NL. = Nibelungenlied hg. v. Bartsch.
nnd. = neuniederdeutsch.
nndl. = neuniederländisch.
Noback = Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- u. Gewichtsverhältnisse. Leipzig 1851.
NO., nö. = Nordosten, nordöstlich.
nord. = nordisch (skandinavisch).
nordfries. = nordfriesisch.
Nordström = Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia. 1839—40.
norw(eg). = norwegisch.
nschwed. = neuschwedisch.
nslov. = neuslovenisch.
nsorb. = niedersorbisch.
NW., nw. = Nordwesten, nordwestlich.
NZ. = Numismatische Zeitschrift, herausg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien. 40 Bde.
O., ö. = Osten, östlich.
obd. = oberdeutsch.
Olrik DHd. = A. Olrik, Danmarks Heltedigtning 1. Kjøbenhavn 1903.
Olrik Kild. = A. Olrik, Kilderne til Sakses Oldhistorie. Kjøbenhavn 1892—94.
ON. = Ortsnamen.
osorb. = obersorbisch.
Ö. W. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
Österr. Weist. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
PBBeitr. = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, hrsg. v. W. Braune. Halle 1874 ff.
pers. = persisch.
PGrundr. = Grundriß der germanischen Philologie, hrsg. v. H. Paul. 2. Aufl. Straßburg 1896—1909.
pl. = Plural.
Plinius NH. = Naturalis Historia.
PM. = Petermanns Geogr. Mitteilungen.
poln. = polnisch.
portg. = portugiesisch.
Prähist. Z. = Prähistorische Zeitschrift. Hrsg. v. K. Schuchhardt, K. Schumacher, H. Seeger. Berlin 1909.
preuß. = preußisch.
prov. = provenzalisch.
Publ.MLAss. = Publications of the Modern Language Association of America.
rätorom. = rätoromanisch.
Rom. = Romania.
rom(an). = romanisch.
Rübel Franken = Die Franken ihre Eroberung u. Siedlungswesen im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.
russ. = russisch.
SA. = Sonderabdruck.
S., s. = Süden, südlich.
sächs. = sächsisch.
satl. = saterländisch.
Saxo = Saxo Grammaticus nach P. E. Müller.
sb. = Substantiv.
Schiller-Lübben = Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bde. Bremen 1875—81.
Schlüter Thür. = Die Siedelungen im nö. Thüringen. Berlin 1903.
Schlyter Ordb. = Ordbok till Samlingen af Sveriges game Lagar. 1877.
Schmidt Allg. Gesch. = Ludwig Schmidt, Allgemeine Gesch. d. german. Völker bis z. Mitte des 6. Jhs. München u. Berlin 1909.
schott. = schottisch.
Schrader Reallex. = Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Straßburg 1901.
Schrader Sprachvgl. u. Urgesch. = Sprachvergleichung u. Urgeschichte. 3. Aufl. Jena 1906—07.
Schröder DRG.5 = Richard Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
schwed. = schwedisch.
s. d. = siehe dies.
serb. = serbisch.
Sigrdrfm. = Sigrdrífumál.
Skeat ED. = An Etymological Dictionary of the English Language. 2d ed. Oxford 1884.
— Conc. Ed. = A Concise Ety-

mological Dictionary etc. Oxford 1901.
slav. = slavisch.
SnE. = Snorra Edda udg. af F. Jónsson. Koph. 1900; mit Bandzahl: Editio Arnamagn. 1. u. 2. Bd. Hafniæ 1848; 1854.
s. o. = siehe oben.
SO., sö. = Südosten, südöstlich.
Sommer Handb. = Handbuch d. latein. Laut- u. Formenlehre. Heidelberg 1902.
sorb. = sorbisch.
span. = spanisch.
spätlat. = spätlateinisch.
Ssp. = Sachsenspiegel, Landrecht, hrsg. v. C. G. Homeyer. 3. Aufl. Berlin 1861.
Steinm.-Siev. = Die ahd. Glossen, hrsg. v. Steinmeyer u. Sievers. Berlin, Weidmann.
Stephani = Der älteste deutsche Wohnbau u. seine Einrichtung. 2 Bde. Leipz. 1902—03.
stm. = starkes Maskulinum.
Stokes bei Fick, s. Fick.
St.Z. = Steinzeit.
sv. = sub voce.
SW., sw. = Südwesten, südwestlich.
swf. = schwaches Femininum.
swm. = schwaches Maskulinum.
sylt. = nordfries. Dialekt der Insel Sylt.
SZfRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanistische Abt. Weimar 1880 ff.
Taranger = Udsigt over de norske Rets Historie. 1898. 1904.
thrak. = thrakisch.
Torp bei Fick, s. Fick.
t.t. = terminus technicus.
türk. = türkisch.
TZ. = La Tène-Zeit.
þs. = þiðreks saga, Kapitelzahl nach Unger 1853.
U. B. = Urkundenbuch.
udW. = unter dem Wort.
Uhlenbeck Aind. EWb = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörterbuch der altindischen Sprache. Amsterdam 1898—99.
Uhlenbeck Got. EWb. = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörtb. d. gotischen Sprache. Ebenda 1900.
umbr. = umbrisch.
Unger = Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903.
urgerm. = urgermanisch.
urkelt. = urkeltisch.
V. = Vers.
vb. = Verbum.
VdBAG. = Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft.
Vkv. = Vǫlundar-Kviða.
vorgerm. = vorgermanisch.
Vsp. = Vǫluspá.
Vtjs. f. Soz. u. WG. = Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, G. v. Below usw. Stuttgart 1903 ff.
vulglat. = vulgärlateinisch.
Vw.Z. = Völkerwanderungszeit.
W., w. = Westen, westlich.
Waitz DVG. = Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Berlin 1880—96.
WaldeEWb. = Lateinisches Etymologisches Wörterbuch Heidelberg 1906.
westf. = westfälisch.
Wids. = Widsith.
Wiens Rechte u. Freiheiten, hrsg. v. Tomaschek, 1877—79. (Geschichtsquellen d. Stadt Wien, hrsg. v. Karl Weiß, I. Abt.)
wnord. = westnordisch.
Wright Biogr. Lit. = Thom. Wright, Biographia Britannica Literaria. I: Anglo - Saxon Period. London 1842.
WrightEDD. = The English Dialect Dictionary. Oxford 1896—1905.
Wright-Wülker = Anglo-Saxon and Old English Vocabularies. 2d ed. London 1884.
W. R. u. F. = Wiens Rechte u. Freiheiten (s. d.).
ws. = westsächsisch (ags. Dialekt).
WuS. = Wörter u. Sachen. Kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachforschung. Heidelberg 1909 ff.
WW. = Wright-Wülker.
Wz. = Wurzel.
Z. = Zeitschrift.
ZdVfVk. = Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Berlin 1891 ff.
Zeuß = Die Deutschen u. die Nachbarstämme.
ZfdA. = Zeitschrift für deutsches Altertum. Berlin 1841 ff.
ZfdPh. = Zeitschrift für deutsche Philologie. Halle 1868 ff.
ZfdR. = Zeitschr. für deutsches Recht. Leipzig, später Tübingen 1839—61.
ZfdWf. = Zeitschrift für deutsche Wortforschung, hrsg. v. Kluge. Straßburg 1901 f.
ZfEthn. = Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1869 ff.
ZffSpr. = Zeitschrift für französische Sprache u. Literatur. Oppeln 1883 ff.
ZfHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Erlangen, später Stuttgart 1858 ff.
ZfN. = Zeitschrift für Numismatik. Berlin 1874 ff.
ZfRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861—87.

A.

Aachener Kaiserpfalz. Erbaut von Karl d. Gr. an Stelle und unter Benutzung eines älteren merowingischen Palatiums, wohl seit 788. Die ganze großartige Anlage, wie es scheint ein Rechteck von Mauern umgeben, mit Türmen an den Ecken, Toren an den Seiten, umfaßte den hochgelegenen Palast (die Regia), an tiefer Stelle die Pfalzkapelle, beide durch einen mächtigen, mit Terrassen und Treppen herabführenden Hof verbunden, ringsum zahlreiche Höfe und Nebengebäude, Bäder und Gärten. Das Ganze umschloß die Gebäude für die Angehörigen des kaiserlichen Hofes, für die Leibwachen und Beamten, für die Geistlichen der Hofkirche sowie für Schulen. Auch das aus Ravenna hierher geschleppte Bronzedenkmal Theoderichs war auf einem Platze des Palastes aufgestellt.

Die Regia, die Königshalle, auf der Höhe im Norden des Areals (an der Stelle des heutigen Rathauses), hatte im Untergeschosse eine Reihe von reichausgestatteten Gemächern, darüber den großen Saal. Die Querwände teilten das untere Geschoß, wie es scheint, in 5 (oder nach Reber 7) Räume, die mit Holzdecken (Kragsteine noch vorhanden) überdeckt waren. Das Testament Karls gibt uns einen Begriff von der riesigen Menge von Kostbarkeiten in der Ausstattung des Palastes. — S. Aachener Pfalzkapelle, Königshalle.

Stephani *Wohnbau* II 134 ff. Reber *Der Palast zu Aachen*, Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. 1893, 187 ff. Kessel u. Rhoen *Beschreibung u. Gesch. d. karoling. Pfalz zu Aachen*, Ztschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 1881.

A. Haupt.

Aachener Pfalzkapelle. § 1. Von Karl d. Gr. 796—804 südlich unterhalb des Palatiums erbaut, um an die Stelle einer kleinen merowingischen Basilika zu treten. Bedeutungsvollster Zentralbau des Nordens im 1. christl. Jahrtausend. Vermutlich liegen die Vorbilder der Anlage in Kleinasien, wo Martyrien höchst ähnlicher Anlage zahlreich vorhanden sind. Achteckiger hochgeführter Mittelraum, von Emporen umgeben, mit achtseitiger Kuppel überdeckt. Der Umgang ist sechzehneckig und besteht aus je acht quadratischen Gewölben vor den acht Seiten des Mittelraumes, dazwischen dreieckige Felder; überall sind die Gewölbe Kreuzgewölbe, ausgenommen über den oberen acht Hauptfeldern, die Tonnen haben. Diese Tonnen

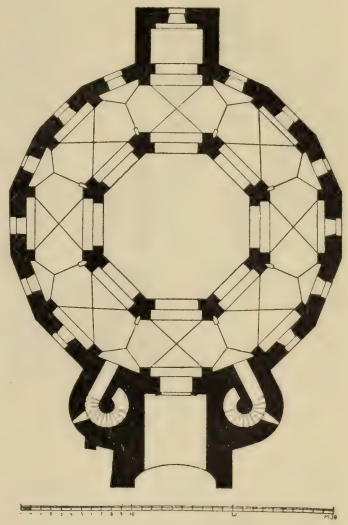

Abb. 1. Aachener Pfalzkapelle; Grundriß. Nach Faymonville.

steigen bei den sechs seitlichen gegen den Mittelraum zu an. Im Osten war einst eine rechteckige Apsis, an deren Stelle heute ein gotischer Chor steht. Westlich eine Vorhalle, nach außen in einer segmentförmigen Nische sich öffnend, zwischen zwei runden Treppentürmen, die zur Empore führen. Die äußere Architektur ist ganz einfach; nur am Tambour der Kuppel bogige Fenster. Die Säulen sind aus Ravenna geholt, wie auch der einstige Marmorschmuck des Bodens und der Wände. Die Kuppel (und Gewölbe?) zeigten einst reiche Mosaiken, deren letztes im 18. Jahrh. zerstört wurde. Vor der Säulenstellung der Empore stehen acht bronzene durchbrochene Gitter, die vielleicht vom Theoderichdenkmal zu Ravenna stammen, da

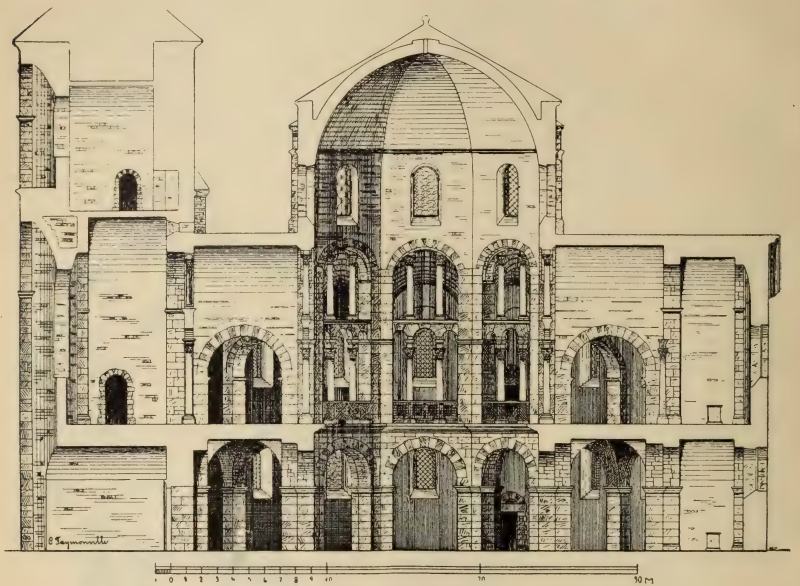

Abb. 2. Aachener Pfalzkapelle; Längenschnitt. Nach Faymonville.

zeigen sich an den Ecken strebepfeilerartige Lisenen mit korinthischen Kapitellen.

§ 2. Das Innere besitzt eine höchst stattlich zu nennende architektonische Durchbildung. Die untern acht Bögen ruhen auf kräftigen rechteckigen geknickten Pfeilern mit Kämpfergesimsen, die oberen hochgeführten Bögen der Emporen dagegen haben einen reichen Säuleneinbau: unten je drei Bögen über zwei großen korinthischen Säulen, darüber stehend schneiden je zwei kleinere in die Bögen einfach ein, eine Erinnerung an altrömische Thermen-Architektur. Im Tambour darüber einfache rundihre Maße genau dorthin passen. — Fernere alte Ausstattungsstücke sind die bronzenen Türen, deren Herkunft unbekannt ist, sowie einige importierte Erzwerke. Heinrich II. hat eine schöne Kanzel mit spätantiken (koptischen?) Elfenbeinreliefs gestiftet; Kaiser Barbarossa noch eine Reihe Ausstattungsgegenstände, vor allem den großen Reifenleuchter.

§ 3. Karl d. Gr. wurde (nach Einhard) hier bestattet. Sein Grabmal befand sich vermutlich an der Außenwand im ersten unteren Gewölbe rechts neben der Apsis. Sein Thron aus weißem Marmor über

Stufen steht noch auf der Empore über dem Eingang, der Apsis gegenüber (s. Kaiserstuhl).

Vor der Kapelle erstreckte sich einst ein Vorhof (Atrium) mit Bögen nach dem westlichen Eingangstore.

Dehio u. v. Bezold *D. kirchl. Baukunst des Abendlandes* I 152 ff. Strzygowski *Der Dom zu Aachen u. seine Entstellung*. Leipzig 1904. Faymonville *Der Dom zu Aachen*. Aachen 1909. A. Haupt *Älteste Baukunst* 244. J. Buchkremer *Das Atrium d. karoling. Pfalzkapelle z. Aachen*, Ztschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 20, 247 ff.

A. Haupt.

Aal. (*Anguilla fluviatilis.*) § 1. Gräten des Aals finden sich schon in den dänischen Kjökkenmöddinger in Menge, und Sophus Müller (Nord. Altsk. I 148) möchte gewisse lange Beinspitzen aus der jüngeren Steinzeit, die an der einen Seite fein gezähnt sind, als Aalgabeln auffassen, die zur Fischerei verwandt wurden. Daß auch die Indogermanen den Aal kannten und aßen, kann bei der Beliebtheit, deren er sich bei den europ. Völkern in historischer Zeit von alters her erfreute, kaum zweifelhaft sein. Wenn auch das Vorhandensein eines uridg. Namens umstritten ist, so bestehen doch in allen europ.-idg. Sprachen Namen für den Aal, die zum Teil sehr alt sind. Sie zeigen uns, daß die Indogermanen den A. nicht zu den Fischen zählten, sondern als Schlange auffaßten, vgl. lat. *anguilla* zu *anguis*; gr. ἔγχελυς wohl eine Kreuzung aus **anguis* und ἔχις 'Schlange'; mir. *esc-ung* 'Aal' = 'Sumpfschlange' (*-ung* zu lat. *anguis*); preuß. *angurgis*, lit. *ungurỹs*, russ. *ug(o)ŕi* 'Aal' zu der gleichen Sippe (Walde EWb.). Noch Homer (Il. 21, 203) spricht von ἐγχέλυές τε καὶ ἰχθύες.

§ 2. Die germ. Völker haben für den A. einen gemeinsamen alten Namen, dessen weitere Verwandtschaftsverhältnisse zweifelhaft sind: ahd. mhd. *āl*, nhd. *aal*; mnd. *āl*, *ōl*, nnd. *ōl*; mndl. *ael*, nndl. *aal*; afries. **ēl*, satl. *ē*ˑ*l*, nordfries. *ēl*, nwfries. *īəl*; ae. *æl*, *el*, me. ne. *eel*; anord. *āll*, schwed. *ål*, dän. *aal*; Grdf. **ēlaz*. Der Aal ist in den germ. Ländern überall verbreitet, namentlich in Norddeutschland und Holland. In England waren Lachs und Aal nach Beda (HEccl. 1, 1) früher ganz besonders häufig, worauf auch Ortsnamen wie *Ely*, ae. *Ēl-īg*, *Æl-æg* 'Aalau' hinweisen. Von seiner Beliebtheit bei den Angelsachsen zeugt sein mehrfaches Auftreten in Abgaben sowie die Notiz Bedas (4, 13), die Leute von Sussex hätten sich nur auf den Aalfang verlegt, im übrigen von Fischfang nichts verstanden (*piscandi peritia genti nulla nisi ad anguilas tantum inerat*).

Oder b. Pauly-Wissowa. Schrader-*Reallex.* J. J. Köhler *Altengl. Fischnamen* (AF. 21) 13 ff. Walde *EWb.* sv. *anguis*. Hirt *Indogm.* 186. 619. Schrader *Sprachvgl. u. Urgesch.*³ I 162. II 146 ff. Boisacq *DEt.* sv. ἔγχελυς.

Hoops.

Abalus. Nach Plinius NH. 37,35 hieß die der Küste der Gutones vorgelagerte Bernsteininsel bei Pytheas *Abalus*, bei Timaeus *Basilia*. Den Widerspruch dieser Mitteilung mit NH. 4,95, wonach Pytheas sie *Basilia* nenne, sucht Müllenhoff DA. 1,473 ff, durch eine Conjektur *eandem Pytheas (Abalum, Timaeus) Basiliam nominat* zu beseitigen. Bei Xenophon von Lampsacus fand sich nach Plinius NH. 4,95 die Namenform *Balcia*, wofür bei Solin. 19, 6 *Abalcia* gelesen wird. Weder über diese Namen, noch über die Lage der Insel ist Bestimmtes zu ermitteln. S. über die Frage bes. Müllenhoff aaO. Kossinna sucht *Abalus*, *Abalcia*, *Balcia* mit *Basilia* durch Annahme von zugrund liegendem νῆσος Σάβαλος, Σαβίλεια zu vermitteln, bei dem einerseits das doppelte Σ vereinfacht, anderseits die Silbenanlaute vertauscht worden seien. Andere Vermutungen bei Detlefsen *Die Entdeckung des germ. Nordens* 12 f.

R. Much.

Abend. § 1. Zur Bezeichnung des A.s kennen die germ. Sprachen eine Reihe von Benennungen, die den übrigen idg. Idiomen sämtlich fremd sind. Allein steht das Got. mit seinem *andanahti* n., eigentl. 'Vornacht, die Zeit gegen die Nacht hin' und *saggs* m., eigentl. 'Sonnenuntergang, das Sinken der Sonne', zu *siggan* 'sinken'. Dem Nord. und Westgerm. sind zwei Namenreihen gemein: einerseits ahd. *ābband*, as. *ābband* m., afries. *ēwend*, ae. *æfen* m., *æfnung* f. und *æftentīd*, anord. *aptann* m., verschiedene Bildungen von derselben altertümlichen

Wurzel; anderseits anord. *kveld* n. 'Abend', ae. *cwyl(d)tīd*, *cwyl(d)seten* f. 'conticinium, Abendzeit', dazu ahd. *chwiltiwerch* 'Abendarbeit' (Graff Ahd. Sprachsch. 4, 654), nach Falk u. Torp (NDEWb. u. Fick⁴ 3, 62) sicher identisch mit ae. *cwyld*, *cwild* m. f. n. 'Vernichtung, Plage, Tod', zu ae. *cwelan* 'sterben', *cwellan* 'töten', ahd. *queljan*, anord. *kvelja* 'quälen', also Grundbed. 'Tod des Tages'. Im Altnordischen ist *kveld* das gewöhnliche, volkstümliche, prosaische Wort, *aptann* ist poetisch, also wohl das altertümlichere. Die Stelle Sn. Edda 35 *einn aptan at kveldi* zeigt zugleich, daß die Bedeutung der beiden Wörter sich nicht vollkommen deckte: *aptann* war der Nachmittag von 3 Uhr bis zum Tagesende (daher *miðr-aptann* 'Mittabend' = 6 Uhr), *kveld* die Zeit der Abenddämmerung. Doch werden sie in der Regel synonym gebraucht.

§ 2. Die altgerman. Zeitrechnung, die nach Nächten zählte, ließ ursprünglich den Tag mit dem Abend beginnen, zog also Abend und Nacht zum folgenden Tage; daher ae. *Frīgdæg* 'Freitag', aber *Frīgeæfen* 'Donnerstag abend'; *Sunnandæg* 'Sonntag', aber *Sunnanæfen* 'der Vorabend des Sonntag, Samstag abend', *Sunnanniht* 'die Nacht von Samstag auf Sonntag'; ebenso ahd. *Sunnūntag* 'Sonntag', aber *Sunnūnāband* 'vesper sabbati'.

§ 3. Die alte Rechnungsweise ging allmählich verloren, und ae. *æfentīd* bezeichnete im 9. Jh. auch den Abend desselben Tages, so Werferth Dial. Gregors c. 10 (ed. Hecht S. 83, 15 u. 22) *me afeoll seo æfentid þæs dæges . . .*; *ac þa hwæþre oðrum dæge* usw.; vgl. auch ebd. S. 75, 2 *þa se dæg æfnode*.

§ 4. Doch blieb die alte Bezeichnungsweise bei Festtagen das ganze MA. hindurch in Gebrauch; so heißt es an der eben erwähnten Stelle in den ae. Dial. Greg. ed. Hecht S. 83, 32 *he wæs forðfæred on Sæternesdæg þam halgan and þy easterlican æfenne*, nach andrer Lesart *on Sæternesdæge on þam halgan Easteræfenne*. Erstarrte Reste dieser Ausdrucksweise haben sich bis heute erhalten: nhd. *Weihnachts-* oder *Christabend*, ne. *Christmas Eve*, nschott. *Halloween*, ndän. *juleaften*, nschwed. *julafton* ua.

§ 5. Im MA. wird auch der ganze Tag vor einem Fest vielfach als der 'Abend' des Festes bezeichnet; daher nhd. *Sonnabend*.

Hoops.

Abendmahlsbrot hatte schon seit dem 4. Jahrh. eine bestimmte runde Gestalt. Seit dem 8.—9. Jahrh. wird im Abendlande die Verwendung nur ungesäuerten Weizenbrotes üblich: ahd. *obelāta*, *obelāti*, mhd. *oblāt* und *hostia*, *hostie*. Das lat. *oblata* auch mit Fladen in Verbindung gebracht: *oblata oveflade l. hostien* Diefenb. Gl. 387 b. — Das zum Opfer dargebrachte Brot (Eulogia), von dem die Hostie genommen wurde, verteilte man am Schluß der Messe unter die Anwesenden. Von diesen Eulogien pflegte man vor Tisch ein Stück zu genießen, um seiner christlichen Demut Ausdruck zu geben und den Segen des Herrn zu erbitten. Dadurch wurde wohl die Sitte, ein Tischgebet zu sprechen, in Laienkreisen vorbereitet. — In den häufig abgebildeten runden Broten, denen die Figur des Kreuzes eingedrückt ist, dürfen wir die älteste feste Form des Abendmahlsbrotes erblicken. Später durften in manchen Kirchen nur die Diakonen oder Subdiakonen die Hostien bereiten. Im Bauplan des Klosters St. Gallen ist ein eigener Raum zum Backen des heil. Brotes und zum Auspressen des heil. Öles vorgesehen.

Fuhse.

Aberglaube. § 1. Das Wort 'Aberglaube' begegnet erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhs. und bezeichnet in der christlichen Kirche den vom kirchlichen Dogma abweichenden Glauben. In allen germanischen Sprachen (nd. *overgeloof*, skand. *overtro*, isländ. *hjātrū*) ist das entsprechende Wort jungen Ursprungs; ältere Quellen nennen diesen Glauben *ungeloube*. Eine Bezeichnung für den von der herrschenden Religion abweichenden Glauben aus heidnischer Zeit besitzen wir nicht.

§ 2. Unter „Aberglaube versteht man jede allgemeine Annahme, die entweder keine Berechtigung in einer bestimmten Religion (sagen wir 'in einem bestimmten Dogma') hat oder in Widerstreit steht mit der wissenschaftlichen Auffassung einer

bestimmten Zeit von der Natur" (Lehmann). Er geht zum großen Teil zurück auf den Glauben eines Volkes an die übernatürlichen Kräfte in seiner Kindheit, ist daher Überrest eines früheren Gesellschaftsglaubens, einer Religion. Wie aber diese Kräfte sowie gewisse Ereignisse, die diesen Glauben erzeugt haben, im Menschenleben nie aufhören, so führen sie auch bei kindlichen Gemütern ihm ununterbrochen neue Nahrung zu, die nicht selten durch Berührung mit andern Völkern und Menschen und unter deren Einflusse vermehrt wird. So ist der A. nichts Totes, Absterbendes, sondern gebiert sich immer von neuem. Das Volk, d. h. die durch die assoziative Denkform beherrschte Menge, pflegt den A. fort, und deshalb gebührt der Sache richtiger die Bezeichnung 'Volksglaube'.

§ 3. Zur Zeit des Heidentums ist es niemand eingefallen, den A. zu bekämpfen, sofern er nicht, wie z. B. der Bosheitszauber, in das soziale Leben der Volksgemeinde schädigend eingriff. Erst das Christentum, das der stetigen Entwicklung der Volksreligion schroff entgegentrat, nahm den Kampf auf wie gegen die herrschende Gesellschaftsreligion so auch gegen den in dieser noch lebenden Volksglauben. Und nun erst begegnen die verschiedensten Schichten des heidnisch-germanischen Glaubens als Unglaube und später in der nach christlicher Auffassung verwerflichen Bedeutung des Wortes 'Aberglaube'.

§ 4. Gleichwohl ist es der Kirche nicht gelungen, diesen Glauben des Volkes auszurotten. Sie hat sich vielmehr genötigt gesehen, einen großen Teil desselben unter ihre Fittiche zu nehmen, um ihn entweder in christliches Gewand zu hüllen, wie es Papst Gregor der Große in dem Brief an den britischen Abt Mellitus vorschrieb (Beda, Hist. eccles. I 30), oder geradezu als Privilegium für sich in Anspruch zu nehmen. So wurde viel alter Volksglaube dogmatischer Glaube (vgl. Rabaud, *Aliheidnische Wurzeln im kathol. Kultus.*² 1906), und die Kirche ist nicht nur zur Hüterin altgermanischen A.s geworden, sondern hat auch durch die Mystik der Kirchenväter neuen Aberglauben, wie den orientalischen Dämonen- und Teufelsglauben, dem Volke gebracht. Dieser hat das ganze Mittelalter bei allen germanischen Völkern geherrscht. Auch die Reformatoren haben nur einen Teil dieses A.s bekämpft (Marien-, Heiligenkult u. a.), anderes haben auch sie gelten lassen (Teufels-, Hexenwahn). Dagegen ging der Humanismus und später die Aufklärungsliteratur dem A. energisch zu Leibe. Gleichwohl lebt bis heute noch viel Aberglaube im Volke und unter den Gebildeten fort, und wie in altgermanischer Zeit kann man die Beobachtung machen, daß Staat und Gesellschaft wohl den ihre Mitglieder schädigenden A. bekämpfen, seine harmlosen Äußerungen aber bestehen lassen, ja die poetischen Gestalten desselben, wie sie in Märchen und Sagen zum Ausdruck kommen, sogar vielfach pflegen.

§ 5. Im engsten innern Zusammenhang mit dem A. steht der Zauber (s. d.), so daß beide oft gar nicht voneinander getrennt werden können. Der Zauber ist der in Handlung umgesetzte Aberglaube, soweit er in der Annahme von der Zauberkraft der Dinge beruht. Allein der Mensch hat nicht nur die Überzeugung, daß den Dingen Zauberkraft innewohne, sondern er hat auch den Glauben an den Zauberer, d. h. an Personen, die die magische Kraft der Dinge beeinflussen und sie zum Vorteil oder Nachteil ihrer Mitmenschen verwerten können. Beide gemeinsam, A. und Zauber, bilden somit die unterste Schicht religiöser Äußerung, jener in Vorstellung und Wort, dieser in der Handlung, nur ist jene viel umfassender als diese, wie auch in einer späteren Periode der Religionsgeschichte der Glaube an die anthropomorphischen Göttergestalten viel umfassender ist als ihr Kult. Im A. wurzelt auch die primitive Weissagung (s. d.); diese entspringt aus dem Glauben, daß gewisse Dinge oder Erscheinungen dem Menschen warnend oder aufmunternd entgegentreten und so sein eigenes Handeln beeinflussen können. Hierbei spielt besonders der Angang eine Rolle. In einer späteren Periode geistiger und religiöser Entwicklung schrieb man dann die Ankündigung der Zukunft den

Seelen der Verstorbenen und schließlich den anthropomorphischen Göttern zu, ließ aber auch dann noch den alten Angangglauben fortbestehen, und dieser hat sich bis in die Gegenwart erhalten.

§ 6. Psychologie des A. Der primitive Mensch, auf dessen Denkweise aller A. beruht, kennt nur eine assoziative Denkform und analogisierende Denkweise. Er bringt die Dinge seiner Umgebung und die Erscheinungen in der Natur sowie die Ereignisse in ursächliches Verhältnis zu den Eindrücken, die sie auf sein Inneres, auf sein Gemüt machen, und von diesen Eindrücken aus gestaltet er sich dann durch seine kindliche Phantasie die Dinge oder bringt analoge Erscheinungen mit Ereignissen, die sich an seine oder seiner Mitmenschen Person knüpfen, in inneren Zusammenhang. Der Mensch beobachtet an der jedes Jahr sich verjüngenden Natur die schaffende Kraft des Erdbodens. Die Erde ist ihm die Mutter alles Lebens. Soll daher ein neugeborenes Kind Lebenskraft erhalten, so wird es auf die Erde gelegt (vgl. Mutter Erde). In dieser Überzeugung wurzelt auch der A., daß Kinder aus Gewässern und Bäumen, die in das Innere der Erde führen, kommen oder Tote dorthin gehen. Auf der anderen Seite hat man Vorgänge aus dem menschlichen Leben, aus eigener Erfahrung auf die Außenwelt übertragen. Die Veranlassung zu neuem Leben gibt das männliche Glied. Damit die mütterliche Erde auf gleiche Weise befruchtet werde wie das Weib, hat man die sogenannten 'Heiligen Steine' errichtet, Nachbildungen männlicher Glieder, die man besonders zahlreich in Skandinavien gefunden hat (vgl. Phallischer Kult). Man hat ferner die sprossende Kraft der Sträucher im Frühjahr erkannt. Durch Berührung, nahm man an, geht diese auch auf andere Dinge über. So pflegte man im Frühjahre die Äcker, das junge Vieh beim Austrieb, heiratsfähige Mädchen und junge Frauen mit dieser Lebensrute zu schlagen, um sie dadurch fruchtbar zu machen, was man auch vielfach am Hochzeitstage an der Braut vornahm. In engem Zusammenhange hiermit steht das Aufpflanzen des Maibaumes, was ebenfalls besonders bei heiratsfähigen Mädchen und bei Brautleuten geschieht. Auf gleiche Weise hatte man den Keim jungen Lebens auch beim Ei beobachtet, weshalb auch dies beim Fruchtbarkeitszauber in Sitte und Brauch eine so wichtige Rolle spielt.

Zur Psychologie primitiver Menschen gehört weiter, daß man Glieder eines Menschen, Gegenstände, mit denen er in leiblicher Verbindung steht, namentlich seine Kleider, sein Bild, seinen Namen, mit dem Individuum gleichstellt und glaubt, daß ihm das geschehe, was man mit diesen Dingen vornimmt. Wer einem gegen seinen Willen die Haare schneidet, nimmt dessen Kraft; der Daumen ungeborener Kinder, die noch unsichtbar sind, macht den unsichtbar, welcher ihn bei sich trägt (vgl. R. Köhler, Kl. Schr. 3, 279 ff.); durch Nachbildungen der Sonne, wie man sie auf den nordischen Hällristningar findet und wie sie noch bis in die Gegenwart in plastischer Form oft hergestellt werden, glaubt man der Sonne neue Kraft zuführen zu können; wenn man das Bild eines Abwesenden verletzt, so stirbt er oder wird krank an dem Gliede, dem auf dem Bilde die Verletzung zugefügt ist; seinen Namen darf man nicht nennen, wenn zu befürchten ist, daß dieser von einem Feinde zum Bosheitszauber benutzt werde. Nicht zu erreichende oder in den zu erzielenden Eigenschaften nicht nachzubildende Dinge vertritt häufig das Substitut. So namentlich beim Vegetationszauber das Feuer die Wärme der Sonne, das Wasser den Regen der Wolke. Vorgänge in der Natur wurden in Kausalverbindung mit Vorgängen im Menschenleben gebracht. Was wachsen, zunehmen sollte, begann man bei zunehmendem Monde, was vergehen sollte, namentlich Krankheiten, wurde bei abnehmendem kuriert. Gegenstände von Kranken gab man Toten mit ins Grab, damit die Krankheit zugleich mit der Verwesung des Leibes schwinde. Auch andere Kausalverbindungen zwischen Naturvorgängen und Dingen, besonders Tieren, nahm man an. Weil die Schwalbe und andere Zugvögel mit der schönen Jahreszeit kamen, hielt man diese Vögel für glückbringend und hütete sie sorgfältig. Eine hervorragende Rolle spielte in dieser primi-

tiven Psychologie auch die Übertragung. Das Blut, das Herz, die Nieren galten als Sitz der menschlichen Seele und damit aller Eigenschaften, die ein Mensch besaß. Wollte man sich diese aneignen, so mußte man die betreffenden Körperteile verzehren. Kranke Glieder wurden nachgebildet und diese Nachbildungen an geweihter Stätte niedergelegt: so, hoffte man, genesen die Glieder. An gewisse Dinge, namentlich an Bäume, glaubte man, sei das Leben, das Geschick der Menschen geknüpft: hieraus entstand der Glaube an die Schicksalsbäume, der u. a. die harten Strafen erklärt, die noch im ganzen Mittelalter auf Baumfrevel gesetzt waren (Grimm DRA.⁴ II 39). So zeigt sich allerorten im Aberglauben der Germanen eine Psychologie, wie wir sie heute noch bei Völkern beobachten können, die auf einer niederen Kulturstufe stehen.

Vierkandt *Naturvölker u. Kulturvölker*, 1896. Schultze *Psychologie der Naturvölker*, 1900. Wundt *Völkerpsychologie* II 1—3, 1905—1909.

§ 7. Der Aberglaube der Germanen birgt die Entwicklungsgeschichte ihrer vorhistorischen Religion und bildet so zu dem Götterglauben die notwendige Ergänzung (vgl. Religion). Alle Schichten religiöser Entwicklung können wir in ihm beobachten. Allein sie liegen nicht scharf getrennt übereinander, sondern die älteren sind vielfach in jüngere eingeschoben und mit diesen verquickt. Neue Religionsauffassungen haben die alten umgestaltet, und ein nicht geringer Teil ist in sie aufgenommen worden. In der Zeit des Vitalismus glaubte man die ganze Umgebung, die Natur beseelt und sprach den Dingen eine gewisse Zauberkraft zu, die durch kindliche Gedankenverbindung mit dem Menschenleben in Zusammenhang gebracht wurde, wie im § 6 gezeigt worden ist. Auch der Pflanzen- und Tierwelt wurden diese Lebens- und Zauberkräfte zugeschrieben. Zahlreiche Pflanzen gelten als glückbringend, schirmen die Gesundheit, halten Unglücksdämonen (wie Hexen, den Alp) fern, sind nützlich bei manchem Zauber, bewirken bei den Frauen leichte Geburt, künden zuweilen die Zukunft und sind nicht selten Wetterpropheten. Auch an Bäume knüpft sich vielfach der Aberglaube, doch fast nur an die Bäume, die auf germanischem Boden heimisch sind. Ganz besonders üppig wuchert diese unterste Religionsschicht auch im Tieraberglauben fort, der natürlich auch, wie der Pflanzenaberglaube, im Laufe der Zeit immer neue Nahrung von innen und außen her erhalten hat. Auch in der Tierwelt kennt der Germane glückbringende Tiere, Tiere, die das Haus und den Herd vor Ungemach, besonders vor Blitzschlag schirmen. Eine besondere Rolle spielt das Tier in der passiven Weissagung, im Angang, gegen den schon der heilige Eligius als heidnischen A. predigt (Grimm D. Myth.⁴ III 404). Begegnen beim Beginn eines Unternehmens ein Fuchs oder Wolf oder Schaf, so bedeutet dies Glück, dagegen sagen Hase, Katze, Schwein unglücklichen Ausgang an. Einige Tiere, wie das Pferd, die Schwalbe, der Storch, die Biene, galten geradezu als heilig und durften nicht verletzt oder gar getötet werden. Daß in der Verehrung dieser Tiere Überreste alten Totemismus, ist schwerlich anzunehmen (vgl. Religion § 4).

Die Belebung der Natur birgt die Anfänge des Dämonenglaubens (s. d.). Die ganze Natur, die Mineral-, Pflanzen- und Tierwelt, wurde mit einer Schar Dämonen erfüllt, die bald helfend, bald schädigend in die Geschicke der Menschen eingriffen, ohne daß man sich eine bestimmte Vorstellung von ihnen machte. Solche Dämonen hausten in der Luft, in den Wolken, in den Gewässern, im Gewitter; sie brachten Krankheiten über Menschen und Tiere, vernichteten im Hagelwetter die Saaten, ja nahmen zuweilen sogar an Kämpfen teil (Fornms. 11, 134 ff.). Gegen sie suchte man sich zu schirmen durch Zauber oder alle möglichen Arten Amulette (s. d.), die man bei sich trug oder an bestimmten, den Dämonen besonders ausgesetzten Orten niederlegte. Wurde dem Schutzmittel besondere Verehrung zuteil, so wurde es zum Fetisch (s. d.). Wo man nutzbringende Dämonen wähnte, wie in Quellen oder in Wäldern, galt der Ort als heilig (tabu), und niemand durfte ihn entweihen. Allmählich gab die Phantasie diesen Dämonen Tier- oder Menschengestalt, zumal als der

Dämonenglaube mit dem Seelenglauben verquickt war, und so entstand die ganze Schar anthropo- und theriomorphischer Wesen, die im Mythus, in Sage und Märchen eine so wichtige Rolle spielen (vgl. § 10).

§ 8. Eine zweite Schicht altgermanischen Aberglaubens wurzelt im Seelenglauben (s. d.) und Ahnenkult (s. d.). Dieser hat vielfach den Dämonenglauben in sich aufgenommen, und nun hausen die Seelen der Verstorbenen, wo einst Dämonen geherrscht haben. Daher ist es zuweilen ganz unmöglich festzustellen, ob wir in diesem oder jenem Aberglauben Reste des Dämonen- oder Seelenglaubens haben. In der Beobachtung des Sterbens und im Traumleben wurzelt der Seelenglaube, der mit seinen Wiedergängern und Spukgestalten, mit seiner Seelenfauna, seinen Quäl- und Schutzgeisten das ganze Feld des Aberglaubens überwuchert hat. Zugleich befinden sich in seinem Gefolge unzählige abergläubische Sitten und Gebräuche, die sich teils an den Tod eines Mitmenschen knüpfen, teils in Zeiten geübt werden, die man besonders als Zeiten der Wiederkehr der abgeschiedenen Seelen auffaßte. Aus den meisten spricht noch die Furcht, die man vor der Wiederkehr der Seele gehabt und die zum großen Teil diesen Glauben bedingt hat. Im einzelnen muß hier auf die Artikel Seelenglauben und Totenkult verwiesen werden.

§ 9. Die jüngste Schicht religiöser Entwicklung der Germanen ist die Verehrung persönlicher Gottheiten, deren Gebiet sich wesentlich über ihr Ursprungsgebiet erweitert hatte. Sie besaßen bei dem einen Stamme mehr, bei dem anderen weniger Macht. Gegen diese Götter war in erster Linie der Kampf der christlichen Missionare gerichtet. Man erklärte sie für Dämonen, und so sanken sie auf die Schicht des Volksglaubens zurück, aus der sie hervorgegangen sind. Ihren Kult und damit ihre Stellung als Stammesgottheiten hat die christliche Kirche gebrochen, den Genossenschaftsglauben an sie aber nur auf den Volksglauben zurückgedrängt. In diesem leben sie zum Teil bis auf den heutigen Tag noch fort, ohne daß es sich jedoch in den einzelnen Fällen feststellen läßt, ob wir es mit altem Volksglauben oder mit Genossenschaftsglauben zu tun haben, der zu neuem Volksglauben geworden ist. Das ist ganz besonders der Fall bei dem weit verbreiteten A. von der wilden Jagd, dem wütenden Heer und seinem Führer, der bald als Schimmelreiter oder Breithut, Hackelberg, Nachtjäger, wilder Jäger, Palne Jæger, Bandietrich, Kong Volmer usw. erscheint und in dem man stets den germanischen Wodan wiederfinden will. Allein die Vorstellung von dem Totenheere als der Wilden Jagd oder dem Wütenden Heere ist das ältere, ursprüngliche gewesen, wie ein Vergleich mit der Glaubensgeschichte anderer Völker lehrt, und erst nach engerem politischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß ist der Schar ein Führer gegeben worden, der im Laufe der Zeit bei einigen germanischen Stämmen sein Machtgebiet wesentlich erweitert hat und in den Mittelpunkt des Kultes getreten ist. Aber auch nachdem dies geschehen war, hat der Glaube an das führerlose Heer noch fortbestanden und zugleich auch der Trieb, dieser Schar einen Führer zu geben. Deshalb können jene Gestalten des A., zumal wenn sie die Namen historischer Personen tragen, recht wohl ganz unabhängig von irgendwelchem alten Wodansglauben noch in relativ später Zeit in der Volksphantasie entstanden sein. Und dasselbe gilt auch von den weiblichen Führerinnen des Seelenheeres wie Frau Holle, Frau Harke, Perchta u. a.

§ 10. Die poetischen Gestalten des A. Der germanische A. ist die Quelle reichster Poesie. Mythus und Legende, Märchen und Sage haben in gleicher Weise aus ihm geschöpft. Auf dem Volksglauben fußen zahlreiche Legenden, die die eddische Dichtung von den nordgermanischen Göttern kennt, in dem Volksglauben wurzeln die meisten Märchen des Volkes, Gestalten des Volksglaubens begegnen in der Volkssage auf Schritt und Tritt. Aus dem A. sproßten die Spuk- und Teufelssagen, die Wunder- und Zaubersagen, die Schatz- und unzählige andere Sagen, die man als mythische Sagen zu bezeichnen pflegt. Die mannigfaltigsten Gestalten hat die Phantasie des Aberglaubens geschaffen: die Riesen (s. d.), Elfen, Zwerge, Wichte, den

Kobold, das Güttel, den Puck, Butzemann, Klabautermann, das Erd- und Heinzelmännchen, den schott. Brownie, den engl. good Fellow, die skandinav. Nisser, Bolvætt, Tomte, die Holden und Perchten, das isl. Huldufolk, den Alp, die Mahre, Trude, den Drachen, die Hexen, den Werwolf, Bilwis, die Feuermänner, Zeisler, den skand. Lyktegubben, die Nixe, den nord. Marmennill, die Havmænd und Havfruer, den Fossegrim der norwegischen Wasserfälle, die Fangen, Wilden Leute, Moosfräulein, die Hyllemor und Skogsfru, den Korn-, Roggen-, Graswolf, die nordischen Valkyrjur, Fylgjur, Nornir, die Schwanenjungfrauen usw. Auch zahlreiche Züge, die im Volksglauben wurzeln, sind in der Volksdichtung verwertet. Es sei nur erinnert an das Verstehen der Tier-, besonders der Vogelsprache, an das Motiv von der verborgenen Seele, an die vielen Sagen von der Wanderung der Seele in Tiergestalt während des Schlafes.

§ 11. Zeiten und Pfleger des Aberglaubens. Auch die Tages- und Jahreszeit hat Einfluß auf die Erweckung und Pflege des A. Von den Tageszeiten wirkt die Nacht ungleich mehr zur Förderung des A. als der Tag. Die Finsternis erregt Furcht, und diese läßt die kindliche Phantasie alle möglichen Gestalten sehen. Daher meidet man während der Nacht Wanderungen oder geschäftliche Unternehmungen. Auf der anderen Seite ist sie besonders geeignet zum Verkehr mit den Geistern, die das Tages- und das Sonnenlicht scheuen. Für alles Zauberwerk ist sie daher die einzig günstige Zeit, und noch heute ist der Glaube verbreitet, daß man heilbringendes Osterwasser vor Sonnenaufgang schöpfen, gesundheitfördernde Pflanzen noch im Halbdunkel stechen müsse. Hieraus erklärt sich u. a. auch, daß der Mond, der Gefährte der Nacht, im A. eine viel größere Rolle spielt als die Sonne. Auch bestimmte Jahreszeiten treten im A. besonders hervor. Die Hauptperiode des Jahres für den A. ist in der heidnischen Zeit geradeso wie in der christlichen die Zeit des Tiefstandes der Sonne, die Winternacht, gewesen. In dieser Zeit hielten die Seelen der Abgeschiedenen ihr großes Fest; sie gastlich zu bedienen an den Stätten, wo sie einst im Körper gewirkt hatten, war menschliche Pflicht. Das waren die Tage, wo noch heute im Volksglauben das wütende Heer, der Onsjæger, Frau Holle usw. durch die Lüfte fahren und den Menschen bald Glück, bald Unglück bringen. Durch diese Geister konnte man aber auch die Zukunft erfahren, und so ist die Winternacht vor allem die Zeit volkstümlicher Prophetie. Wie im Heidentum in diesen Tagen im skandinavischen Norden Völven umherzogen, um den Menschen die Zukunft zu künden, so sucht noch heute das Mädchen in der Zeit der Zwölfnächte durch Loswurf oder Orakelspiel einen Blick in die Zukunft zu tun. Neben der Winternacht treten die anderen Jahreszeiten, in denen der A. blühte, zurück: es sind die Tage des Hochsommers und die der Wiederkehr der Sonne und des Erwachens der Natur im Frühling. Im Hochsommer beherrscht die Furcht vor den hagel- und gewitterbringenden Dämonen die Gemüter und vor den Krankheitsdämonen, die mit jenen in engen Zusammenhang gebracht sind; ihrer Abwehr gelten die meisten abergläubischen Gebräuche dieser Zeit. Im Frühjahr dagegen sucht man durch magische Handlung die Sonne bei ihrer Verjüngung zu unterstützen und ist bemüht, die sprossende Kraft der lebenspendenden Erde durch alle möglichen Fruchtbarkeitsriten auf Äcker, Bäume, Tiere und Menschen zu übertragen.

So hängt ein großer Teil des A. mit den Vorgängen in der Natur zusammen und erhält durch diese auch ununterbrochen neue Nahrung, neue Kraft. Hieraus erklärt sich auch, daß der A. vor allem bei denjenigen Ständen eine Pflegstätte hat, die ihre Beschäftigung in der freien Natur haben, bei der ackerbautreibenden Bevölkerung, den Hirten, den Winzern, den Waldarbeitern, den Seeleuten. So war denn auch der A. ganz allgemein, als diese Beschäftigungen bei den Germanen im Mittelpunkte wirtschaftlichen Lebens standen. Dazu kommt noch, daß die Beschäftigung in der Natur viel mehr die assoziative Denkform erhält als die gemeinsame Beschäftigung der Bürger in

den Städten. Aus dieser assoziativen Denkform erklärt es sich auch, daß noch heute das weibliche Geschlecht, welches zu dieser Denkform besonders neigt, dem Aberglauben mehr huldigt als das männliche, was nach dem Zeugnis des Tacitus (Germ. K. 8) und der nordischen Sagas schon in heidnischer Zeit bei den Germanen der Fall gewesen ist.

§ 12. Träger des Aberglaubens. Es gibt fast kein Ding, fast keine Erscheinung in der Natur, fast kein Ereignis im menschlichen Leben, an das sich nicht der A. knüpfte. Alle diese Träger des A. auch nur anzuführen, würde ganze Bände füllen. Es sollen daher nur einige der wichtigsten und vor allem solche, die sich bei allen germanischen Völkern von alter bis in jüngste Zeit nachweisen lassen, herausgegriffen werden. Zunächst ist der menschliche Körper, sind die meisten seiner Glieder Träger des A. Das Haupt galt als Sitz des Verstandes. Deshalb pflegte man den Kopf eines klugen Menschen nach seinem Tode abzuschneiden und aufzubewahren, um ihn zu fragen, wenn es galt, die Zukunft zu erforschen (P Grundr. III 306). Noch heute gebraucht man das Haupt Toter, zumal solcher, die im Leben als Zauberer galten, zu allen möglichen abergläubischen Handlungen (Am Urquell 3, 59 ff.). Eine besondere Rolle spielt im A. das menschliche Blut, da dieses als Sitz des Lebens und somit aller Lebenskräfte, der Eigenschaften der Menschen gilt (vgl. Strack *Der Blutaberglaube in der Menschheit*[4], 1892). Menschen, die ihr Blut gemischt und gemeinsam genossen haben, sind für immer miteinander verbunden. In diesem Glauben wurzelt die nordische Blutsbrüderschaft (s. d.). Vor allem im medizinischen A. begegnet das Blut als Heilmittel gegen alle möglichen Krankheiten, besonders Epilepsie, weshalb man alles aufbietet, um in den Besitz von einigen Blutstropfen Hingerichteter zu kommen. Beim Liebeszauber ist seit alter Zeit dem Menstrualblut wie andererseits dem semen virile bindende Kraft zugeschrieben worden. Neben dem Blute gelten auch andere Glieder als Seelenträger: das Herz, die Leber, die Niere. Zum Diebeshandwerk gehört wie der Finger auch das Herz ungeborener oder neugeborener Kinder, denn es macht den Besitzer unsichtbar. Daher die grausamen Morde schwangerer Frauen (Wuttke, Abergl. § 184). An den Fuß und seine Teile knüpft sich ebenfalls vielfach Liebeszauber (Aigremont *Fuß- u. Schuhsymbolik u. -erotik*, 1909). Aber nicht nur an den Körperteilen, auch an der Kleidung, an dem Namen des Menschen haftet zahlreicher A. Was mit dem Kleidungsstück eines Menschen vorgenommen wird, geschieht mit dem, der es getragen hat. Der Name eines Menschen deckt sich ganz mit seinem Träger. Wer jemandem Gutes oder Böses wünscht, braucht nur den Namen zu nennen, wenn der Wunsch in Erfüllung gehen soll. Daher verheimlichte selbst Sigurðr seinen Namen, als er Fāfnir die Todeswunde beigebracht hatte, denn der Fluch des sterbenden Menschen hat doppelte Kraft (Fāfnism. 2; vgl. Nyrop *Navnets Magt.* 1887). Wie der Name, so ist auch das Bild des Menschen der Mensch selbst, und was man mit jenem vornimmt, geschieht diesem. Gegen die Nachbildungen kranker Glieder, die man an geweihten Orten, besonders an Kreuzwegen niederlegte und die noch heute im Volksglauben, namentlich der katholischen Bevölkerung, eine so wichtige Rolle spielen (vgl. Andree *Votive und Weihgaben* 1904), eifern bereits der heilige Eligius, der Indiculus superst. und andere Glaubensprediger der frühchristlichen Zeit (vgl. Grimm, D. Myth.[4] III 402 ff.). Mit dem Bilde des Menschen deckt sich sein Schatten. Er ist die den Menschen begleitende Seele, seine fylgja (s. d.), und wer dem Menschen den Schatten nimmt, raubt ihm seine Seele. Daher die Angst vor dem sommerlichen Mittagsgeist, denn in der Mittagssonne des Hochsommers schwindet der Schatten des Menschen fast ganz (vgl. Rochholz *Deutscher Glaube und Brauch* I 59 ff.; Arch. f. RW. 5, 1 ff.).

§ 13. Tiefgewurzelt in der Seele des Volkes ist ferner der Glaube an die übernatürliche Kraft gewisser Steine und Felsen, der Pflanzen, der Tiere, des Wassers, des Feuers, der Erde, von Steinen und Metallen, die in der Erde gefunden worden sind und die sich durch ihre Form auszeichnen.

Namentlich prähistorische Waffen und Gebrauchsgegenstände geben übernatürliche Kraft, machen unsichtbar, schirmen gegen Krankheits- und andere feindliche Dämonen (vgl. Amulett; Grundtvig *Lysningsstenen* 1878; Lehmann *Das Mineralreich nach seiner Stellung in Mythologie und Volksglauben* 1895; Bessett ZffSpr. 8, 185 ff.). Die Pflanzen treten vor allem hervor im medizinischen A. (s. d.). Aber auch sonst ist das Menschenleben vielfach mit ihnen in Zusammenhang gebracht. Die einen bringen Glück, vermehren das Vermögen (Alraunwurzel, vierblättriges Kleeblatt), andere schützen Menschen und Vieh gegen feindliche Dämonen und werden deshalb besonders häufig an den Häusern und den Türen der Ställe angebracht (Holunder, Johanniskraut, Beifuß usw.); noch andere künden in der Erde verborgene Schätze oder Wasserquellen (Farnkraut, Springwurz, Wünschelrute s. d.) oder werden zu Schicksalsfragen an die Zukunft verwandt (Zwiebel). Wie gewisse Steine macht der Same des Farnkrauts seinen Träger unsichtbar. Der Glaube an die Aufenthaltsorte der abgeschiedenen Seelen hat ferner jenen Berg- und Baumkult (s. d.) entstehen lassen, den fast alle christlichen Glaubensprediger als den wesentlichsten Bestand altheidnischen Glaubens neben dem Feuerkult (s. d.) tadeln und verurteilen (vgl. Caspari *Homilia de sacrilegiis* 17 f.). Auch die sprossende Kraft der Erde regte vielfach die Phantasie zum A. an und gab Veranlassung zu allen möglichen abergläubischen Sitten und Gebräuchen im Frühjahr, die bis heute noch nicht ausgestorben sind (vgl. Mutter Erde). Aufs engste verknüpft mit dem menschlichen Leben war durch den A. auch das Tierleben. Ein Totemtier können wir bei den Germanen nicht nachweisen. Aber der Glaube, daß die menschlichen Seelen nach dem Tode in Tiergestalt sich zeigen, daß gewisse Menschen auf Zeiten ihre Seele aus dem Körper senden und dann Tiergestalt annehmen können, war allgemein verbreitet. Als Hunde und Wölfe, als Raben und andere Sturmvögel zogen die Toten durch die Lüfte, als Werwölfe, Bilwisse, Schwäne trieben Zauberer und Zauberinnen ihr Wesen (vgl. Seelenglaube). So fest war der Glaube an die Verquickung der Menschen- und Tierseele, daß noch im ganzen Mittelalter Tieren, die Schaden angerichtet hatten, in aller Form der Prozeß gemacht wurde (v. Amira, Mitt. d. österr. Instit. f. Geschichtsforsch. 4, 545 ff.). Daher verkehrte auch der Mensch mit den Tieren wie mit seinesgleichen, sprach mit ihnen — manche besaßen die Gabe, auch die Sprache der Tiere zu verstehen —, gab ihnen wie seinen Mitmenschen Namen, fragte sie oder achtete auf ihre Stimme, wenn es galt, eine Frage an das Schicksal zu richten (vgl. Germ. Kap. 10). Die Innigkeit dieses A. zeigt sich besonders in dem Verhältnis zwischen den Haustieren und den Hausgenossen: war der Herr des Hauses gestorben, so mußte der Erbe jenen, besonders den Kühen, Pferden und Bienen, feierlichst den Tod des alten Herrn verkünden und die Tiere bitten, dem neuen Genossenschaftsverbande treu zu bleiben, wie sie es dem alten gewesen waren.

§ 14. Unter den Gestirnen tritt der Mond im A. vor allem hervor. Die Erhöhungen und Vertiefungen auf ihm haben überall die Sage entstehen lassen, daß Menschen zur Strafe für irdische Vergehen auf ihn versetzt worden seien. Der Wechsel seiner Gestalt, sein Zu- und Abnehmen wird in engste Verbindung mit menschlicher Tätigkeit gebracht. Schon Burchhard von Worms verbietet *lunam observare*, auf den Wechsel des Mondes zu achten. Im ganzen Mittelalter, auch in der Neuzeit geschieht alles, was zunehmen, was glücken soll, bei zunehmendem Monde, alles, was abnehmen soll, bei abnehmendem. Ehen dürfen nur bei zunehmendem eingegangen werden. Deshalb sollen viele Unternehmen vor Neumond nicht begonnen werden, ein A., der schon Ariovist im Kampfe gegen die Römer die Niederlage gebracht hatte (Cäsar, Bell. gall. I 50). Gegenüber dem Mond treten die Sonne und die andern Gestirne als Träger des A. zurück. An Stelle jener ist ihr Substitut, das nachgebildete Sonnenrad, oder das Feuer, getreten, durch das man im Frühjahr der Sonne neue Kraft zuführte, in dem man sie zu verehren wähnte.

§ 15. Mit andern Völkern gemein hatten die Germanen den Glauben, daß bei Sonnen- und Mondfinsternissen (s. d.) Ungetüme in Wolfsgestalt das Gestirn zu verschlingen suchten. Deshalb pflegte man, wie es noch heute die wilden Völker tun, bei diesen Verfinsterungen mit den Waffen zu lärmen und ein lautes Geschrei zu erheben und glaubte dadurch dem Gestirn zu Hilfe zu kommen (Hom. de sacril. S. 30 ff.). Über den A. beim Erscheinen von Kometen erfahren wir aus älteren Quellen nichts, nach späteren sind diese Erscheinungen die Vorboten schweren Unglücks, besonders der Kriege. Unwetter, Hagel und Gewitter waren die Arbeit böser Dämonen. Unholde, später Hexen, trieben in den Wolken ihr Handwerk. Daher warf man gegen diese Steine oder schoß Pfeile. Noch heute begegnet das Wolkenschießen bei Gewittern. Aus demselben A. erklärt sich das Schießen und der Lärm, der zu bestimmten Zeiten (Neujahr, Walpurgisnacht) oder bei gewissen Ereignissen (Hochzeiten) von der Volksmenge erhoben wird: er hat prophylaktische Bedeutung; durch ihn sollen die schädigenden Dämonen für die folgende Zeit geschreckt und dadurch von den Menschen ferngehalten werden. Um sich vor dem Blitzschlag zu schützen, bewahrt man in seinem Hause den Donnerkeil (s. d.), bringt an ihm den Donnerbesen (Petersen *Der Donnerbesen* 1862) oder unglückabwehrende Zweige oder Kräuter (Haselzweige, Johanniskraut) an und pflegt die Vögel, die das Haus schirmen (Schwalbe, Storch, Rotkehlchen). Auch den Wind verstehen zuweilen die Hexen zu entfachen. Aber ungleich verbreiteter ist der A., daß in diesem das wütende Heer oder der wilde Jäger (s. d.) daherfahre.

§ 16. Keine Ereignisse im Alltags- und Festleben der Germanen gab es, kein Unternehmen in der Familie oder in der Genossenschaft wurde in Angriff genommen, bei dem nicht der A. mitgesprochen hätte. Der kindliche Glaube an die Kraft der Dinge, an das Orenda, wie es die Irokesen nennen, und an die Sonderexistenz der Seele zeigte sich überall. Durch allerlei Mittel sucht man den Säugling gegen die Dämonen zu schützen, sucht vor allem die Vertauschung mit dem Wechselbalg (s. d.) fernzuhalten; durch abergläubische Zaubermittel sucht der Jüngling die Liebe des Mädchens, dies die des Geliebten zu gewinnen und zu erhalten (Weinhold, *Deutsche Frauen*[2] I 236 ff.); unter Beachtung der Zeit und des Tages, mit Befolgung aller möglichen abergläubischen Gebräuche und Riten wird die Hochzeit gefeiert; durch Zauber- und Sympathiemittel werden alle Krankheiten geheilt, am Totenbette spielt sich der Totenkult (s. d.) ab und kommt der Glaube an das Fortleben der Seele zu seiner Geltung. Zu unzähligen Gebilden gibt der Traum Veranlassung, denn der Traum ist dem natürlichen Menschen Wirklichkeit; was der Schlafende geträumt, hat er erlebt. Im Schlafe wandert auch die Seele oder verkehrt mit Verstorbenen, und durch sie erfährt der Träumende seine und seiner Angehörigen Zukunft. Wenn ein Unternehmen ins Werk gesetzt wird, wird auf den Tag geachtet (Tagwählerei, die schon Burchhardt von Worms verurteilt), bei einer Reise auf den Angang; an die Aussaat und Ernte, den Aus- und Eintrieb des Viehes knüpfen sich zahlreiche Riten. (Vgl. Jahn *Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau u. Viehzucht* 1884; Pfannenschmidt *Germanische Erntefeste* 1878; Mannhardt *Wald- u. Feldkulte* II 1877; *Mythologische Forschungen* 1884). Auch in den Städten hielten diese Reste lebendigen Volksglaubens ihren Einzug. Hier nehmen sich die Zunftgenossenschaften ihrer an, allein sie erhielten ein ganz anderes Gepräge. Aus den lebendigen Riten, die sich an die Verjüngung der Natur und des Jahres knüpften, wurden die Umzüge der Zünfte, wie der Metzger und Fischer, und nur an der Genossenschaftsfeier und dem Begießen mit Wasser spürt man den Ritus, der nun wie alle abergläubische Handlung zur volkstümlichen Sitte geworden ist.

Wie der Aberglaube selbst, ist auch die Literatur über ihn fast unübersehbar. Es sollen deshalb nur die wichtigsten Quellenwerke angeführt werden. Grimm *D. Myth.*[4] III 401 ff. Caspari *Eine Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis* 1886. Fried-

berg *Aus deutschen Bußbüchern* 1868. Schönbach *Zeugnisse Bertholds v. Regensburg z. Volkskunde* 1900. v. Dobeneck *Des deutschen Mittelalters Volksglauben u. Heroensagen* 1815. Schindler *Der Aberglaube des Mittelalters* 1858. C. Meyer *Der Aberglaube des Mittelalters u. der nächstfolgenden Jahrhunderte* 1884. Wuttke *Der deutsche Volksaberglaube d. Gegenwart* 3 1903. W. Busch *Deutscher Volksglaube* 1877. Rochholz *Deutscher Glaube u. Brauch* 1867. A. Fischer *Aberglaube unter den Angelsachsen* 1891. R. Gröndal *Folketro i Norden*; Annal. f. nord. Oldk. 1863. N. M. Petersen *Historiske Fortællinger* IV 282 ff. A. Lehmann *Aberglaube u. Zauberei von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart*[2] 1908. Heinemann *Aberglaube, geheime Wissenschaft, Wundersucht* 1907. C. Kiesewetter *Die Geheimwissenschaften.* W. Mannhardt *Zauberglaube u. Geheimwissen* 3 1897. Pfleiderer *Theorie des Aberglaubens* 1873. Brunnhofer *Culturwandel u. Völkerverkehr* 103 ff. Wundt *Völkerpsychologie* II 2, 1906. E. Mogk.

Abfallgruben unterscheiden sich archäologisch von Herdgruben und Kellergruben (Vorratsgruben) durch ihre unregelmäßige Gestalt und ihren wirren Inhalt. Nicht in bestimmter Form mit steilen Wänden in den Boden eingetieft oder gar mit Steinen oder Holz ausgekleidet, pflegen sie vielmehr unsorgfältig ausgegrabene und je nach Bedarf erweiterte Löcher zu sein, in die die Knochen-Reste von den Mahlzeiten, die Asche vom Herde und der Geschirrbruch aus dem Hause geschüttet wurden.

Prähist. Z. I 1909, Taf. XXIV.

Schuchhardt.

Abführmittel, als Behelfe der Gesunderhaltung mit dem Zweck der Umänderung und Erneuerung der Körpersäfte nach antiker Vorstellung, sind natürlich römischer Import, den uns die Bezeichnung des Aderlaßhauses auf dem St. Gallener Grundriß von 820 im Nebenzweck als „potionariis" mit seinen Wandbänken zum Abwarten der Wirkung des *tranc* und seiner reichen Ausstattung mit sieben Aborten im Seitengang anschaulich demonstriert. Die richtigen Zeiten zur Anwendung der Kräutertränke usw. lehren die Kalendarien. Doch mag auch die vorrömische Germanenmedizin über Tränke zur Behebung von Stuhlverhaltungen verfügt haben, deren bestimmte Scheidung von denen der antiken Überlieferung nicht immer leicht sein wird. Vgl. die drei *utyrnende drœnc* in den Lacnunga 18—20 bei Cockayne, Leechdoms III 18—21 und II 30; Leonhardi in Grein-Wülckers Bibl. d. ags. Pr. VI 128 f. und 68 f. Sudhoff.

Ἀβίλουνον ist der Name einer 'Stadt' in der Germ. mag. des Ptol. nahe der Donau und fast in der Mitte der Südgrenze eingetragen. Er erinnert an *Obilonna* auf der Tab. Peut. bei den Allobrogern, auf ursprünglich ligur. Boden; s. ZfdA. 41, 133.

R. Much.

Abnoba, bei Ptolemäus II 11, 11 daneben Ἀβνοβαῖα ὄρη, ist der alte Name des Schwarzwalds, und auch eine nach dem Gebirge benannte *dea, Diana* oder *Deana Abnoba* ist bekannt. *Abnoba* ist sicher ungerm., vermutlich kelt. und gilt als Ableitung aus kelt., *abonā* 'Fluß'. Die Römer, die z. B. *Dumnorix* schreiben gegenüber inschriftlichem *Dubnorix*, haben auffallenderweise den Namen nicht in *Amnoba* umgestaltet, wohl weil sie an Komposita mit *ab* dachten. R. Much.

Abort. A. Norden. § 1. Auf den Mangel eines Abtritts weist der anord. Ausdruck *leita sēr staðar*. Überhaupt läßt sich der Beweis nicht erbringen, daß diese Bequemlichkeit germanischen Ursprungs sei. Zwar gibt es eine gemeingerman. Benennung dafür, nämlich anord. *gangr*, ags. *gang* (*arsgang, gangern*), ahd. *gang*; die Bedeutung 'Abtritt' ist aber sekundär und kann in den Einzelsprachen entstanden sein. Das Wort läßt sich nicht als '(bedeckter) Gang' erklären (vgl. Heyne *Hausaltert.* I 97) — diese Bedeutung kommt weder im Anord. noch im Ags. vor —, sondern stammt von der Redensart anord. *ganga nauðsynja, þurfta sinna*, ags. *gān ymbe his nēode*, 'seine Notdurft verrichten'. Demnach heißt *gang* eigentlich 'das Verrichten der Notdurft', woraus einerseits 'Ort, wo dies geschieht', andererseits 'Exkremente, Urin' (so anord. *gangr, þarfagangr*). Der Abort im allgemeinen Sinne war teils das offene Feld (vgl. anord. *vallgangr* 'Exkremente', eigentl. 'Gang ins Feld', ahd. *feldgang* 'Abtritt'), teils ein Winkel des Hofplatzes

(vgl. anord. *ganga til garðs* 'auf den Hof gehen', nnorw. dial. *ganga i tunet* dass.). Auch wo zu diesem Zwecke ein Häuschen errichtet wurde, bekam es gewöhnlich im Hof seine Stelle; vgl. anord. *garðhūs*, norw. dial. *tyne* (von *tūn* 'Hofplatz'), ags. *gangtūn* (eigentl. 'der Teil des Hofes, wo die Notdurft verrichtet wird') für 'Abtritt'. Auf größeren Höfen war der Abtritt häufig am Ende des um das Obergeschoß laufenden Ganges angebracht (wie in Deutschland im späteren MA., s. Heyne aaO. 223): vgl. zB. Ynglinga saga 14 (*um nōttina gēkk hann ūt i svalir at leita sēr staðar*); dazu norw. dial. *sval* 'abseits liegender Gang mit einem Abort'. Andere Namen für den Abort sind *salerni* (von *salr* 'Saal'), *nāð(a)hūs* (zu *nāð* 'Ruhe'), *skāl(a)hūs* (eigentl. 'leichtgebautes Haus'), *kamarr* (von lat. *camera*), *heimilishūs* (zu *heimili* 'Heimat', aber wohl nach deutschen Wörtern wie mhd. *heimlich gemach*, *heimlicheit* gebildet, vgl. aschwed. *hemelikhus*). Die Aufnahme fremder Benennungen (vgl. auch ags. *cachūs*: lat. *caccare*, auf norw. Fahrzeugen *kakkhus*) erklärt sich aus dem Drange nach verschleiernden Ausdrücken (vgl. anord. *annat hūs* 'Abort'). Mehrmals wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Häuschen auf Pfosten (*stafir*, *stolpar*) gebaut und mit einer Treppe (*rið*) versehen war; Gruben für die Exkremente, wie in England (vgl. ags. *gangpytt*), gab es nicht. Nur ausnahmsweise scheinen abgesonderte Sitze (*seta*, vgl. ags. *gangsetl*) vorgekommen zu sein, gewöhnlich genügte ein horizontaler Balken (*trē*, *nāðahūstrē*, vgl. *seljask ā trē* 'seine Notdurft verrichten'), auch wo das Haus gleichzeitig mehrere Personen aufnehmen konnte. Auf Schiffen gab es keinen Abtritt; die nautische Redensart *ganga til borðs* zeigt, daß hier der Reling (*borð*) die Rolle des *nāðahūstrē* übernahm.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 246 f. Hj. Falk Maal og minne II 20ff. Hjalmar Falk.

B. Süden. § 2. Der Abtritt als geschlossenes Gemach und besondere Vorrichtung zur größeren Bequemlichkeit und Reinlichkeit und aus Gründen des Anstands ist wohl erst durch die Römer und die Mönche nach dem Norden eingeführt worden. Daß die Römer den A. mit durchlöchertem Sitz kannten, ergibt sich aus dem Ausdruck *sella pertusa* 'durchlöcherter Sitz, Nachtstuhl' bei Cato, *sella familiarica* dsgl. bei Varro, *sellae Patroclianae* 'latrinae' bei Martial, sowie aus den Resten öffentlicher Aborte in der römischen Stadt Thamugadi b. Biskra in Algerien (Bœswillwald etc. Timgad, Paris 1905, S. 13 f.) ua. In Klöstern und Priesterwohnungen gab es schon im frühen MA. besondere, mit Tür oder Vorhang verschließbare Gelasse zur Verrichtung der Notdurft. Gregor v. Tours (2,23) im 6. Jh. berichtet von einem Priester, der auf dem Abort (*secessus*) vom Schlage gerührt wurde, während sein Diener mit einer Kerze vor dem durch einen Vorhang abgeschlossenen Eingang wartete. Im Grundriß des Klosters St. Gallen (820) sind etwa zehn, von den Wohnhäusern getrennte Aborte (*necessarium*, *requisitum naturae*) ausgezeichnet, die stets durch einen Gang (*exitus ad necessarium* oder *ex. necessarius*) mit den Dormitorien verbunden sind. Auch das Krankenzimmer der Klöster war mit einem A. versehen, so in St. Gallen, so bei Thietmar v. Merseburg 4,48 (11. Jh.). Daß diese Bequemlichkeit frühzeitig auch in die Häuser der weltlichen Vornehmen Eingang fand, darf man ohne weiteres annehmen. Regino v. Prüm berichtet z. J. 901 von einem Grafen, der auf dem A. durchs Fenster erschossen wurde. Der A. ist hier also ein durch eine Fensteröffnung erhelltes, abgeschlossenes Gemach.

§ 3. Allmählich wird das Bedürfnishaus allgemeiner, wie die zunehmende Zahl von Benennungen andeutet, die zum Teil humoristische Färbung tragen. Neben das alte *gang*, das in Deutschland wie im Norden immer noch das gewöhnlichste Wort für A. bleibt, treten scherzhafte und euphemistische Ausdrücke wie ahd. *sprāchhūs* (Steinm.-Siev. Ahd. Gl. III 628, 19), das sonst zur Übersetzung von lat. *curia* 'Rathaus' dient (ebd. 124, 45), aber daneben schon im Ahd. und ganz besonders häufig im Mhd., Mnd. und Frühnhd. (16. Jh.) auch humoristische Benennung für den A. als das Gemach der geheimen »Beratung« ist; noch heute luxemburg. *sprochhaus* 'Abort' (s. DWb. sv. *Sprachhaus*). Ähnlich

mhd. *swâscamere* 'trauliche Kammer' (Steinm.-Siev. III 360, 55), *heimelcamere, heimlich gemach* ua. (Diefenbach Gl. 128 a).

§ 4. Die Größe der A.e war je nach Bedarf verschieden; im Grundriß des St. Galler Klosters sind solche mit 2—18 Sitzen *(sedilia)* verzeichnet. Die mehrsitzigen waren in der Regel wohl für mehrere Personen zu gleichzeitiger Benutzung nebeneinander bestimmt. Ein angelsächsischer Geistlicher in der Dänenzeit eifert dagegen, daß der Abtritt von Frauen vielfach zu Eß- und Trinkgelagen benutzt werde! (Engl. Stud. 8, 62.)

§ 5. Diese Verwendung des A.s als Unterhaltungs- und Speiseraum zeigt, daß die Klosetts in Deutschland und England im frühen MA. jedenfalls schon mit bequemerer Sitzgelegenheit als einem einfachen Balken ausgestattet waren. Dafür spricht auch der ags. Ausdruck *gangsetl* für A. und die Stelle in Ælfrics Homil. ed. Thorpe I 290, wo von Arius berichtet wird, daß er auf dem A. starb und tot dort sitzen blieb (*he sæt þær dead*), ähnlich wie der Diener des Priesters bei Gregor v. Tours (oben § 2) seinen Herrn *super sellula secessi defunctum* findet.

§ 6. Doch war der A. für die Masse des Volks im MA. wohl immer ein Luxus. Er wird sich in der Regel nur in Klöstern, in den Häusern der Vornehmen und später allgemeiner in den Städten gefunden haben. Auf dem Lande war er bis vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland eine Seltenheit und ist es vielerwärts jetzt noch.

Schrader *Reallex.* Heyne *Hausaltert.* I 97. Hoops.

Absetzung des Königs. § 1. Der altgermanische König konnte abgesetzt werden. Oft ist das geschehen und kann nicht als Ergebnis revolutionärer Volksbewegungen erklärt werden. Was in einem westgotischen Rechtsbuche für Oberschweden gesagt ist, daß die Wähler des Königs den pflichtvergessenen Herrn davonjagen dürfen, entspricht einer allgemeinen Anschauung der germanischen Völker. Auch die Kräftigung, welche die Periode der Völkerwanderung dem Königtum brachte, hat die Grundsätze der Absetzbarkeit nicht völlig verscheucht. Bei den Langobarden war sogar 10 Jahre lang das Königtum selbst abgeschafft; auch die Vertreibung des Franken Childerich im 5. Jahrh. ist kaum unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruches zu fassen. Wo allerdings feste Erblichkeit ausgebildet war oder Vorstellungen von der geheiligten monarchischen Gewalt herrschten, da hat man unbequeme Könige nicht abgesetzt, sondern getötet, so bei den Westgoten.

§ 2. Das starke Erbkönigtum der Merowinger des 6. Jahrhs. duldete kein Recht der Absetzung. Die Erschütterung der königlichen Gewalt im 7. Jahrh. und die ganz beliebige Auswahl, die untet erbberechtigten Merowingern getroffen wurde, bereitete die Entthronung der Dynastie vor. Die Absetzung des letzten Merowingers 751 erfolgte zugleich unter Mitwirkung der obersten geistlichen Gewalt (*apostolica auctoritate percepta*). Die Aufnahme theokratischer Elemente stärkte die karolingische Monarchie, aber die Auffassung der monarchischen Gewalt als ein von Gott zum Besten des Volkes übertragenes Amt bot die Möglichkeit, dem schlechten König das Amt zu entziehen. Berufene Kenner des göttlichen Willens waren die Geistlichen. Im Jahre 833 wurde Ludwig d. Fr. abgesetzt: *divino iustoque iudicio imperialis subtracta potestas.* Dagegen ward Karl III. (887) ohne formelle Absetzung, durch Ignorierung seiner Persönlichkeit, der monarchischen Gewalt entkleidet.

§ 3. Im Deutschen Reich wurde wiederholt und nachdrücklich seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs. betont, daß dem Unwürdigen die Gewalt, die ihm durch die Wahl übertragen wurde, genommen werden könne. Heinrich IV. hat das dadurch anerkannt, daß er seinen Sohn Konrad durch Fürstenspruch der Königswürde entheben ließ. Zu derselben Zeit beanspruchte der Papst ein Absetzungsrecht und brachte es 1076 und 1080 zur Geltung. Allgemein ist indessen weder ein päpstliches noch ein fürstliches Absetzungsrecht anerkannt worden. Erst im 13. Jahrh. entstanden bestimmte Theorien der Absetzung und Forderungen eines bestimmten Formalismus, welche von Königen selbst wiederholt gutgeheißen wurden, denen aber durch die Goldene

Bulle von 1356 jede tatsächliche Bedeutung genommen wurde. S. unter König.

G. Seeliger.

Abt. Äbte (*abbates* zuerst auch *priores*) und Äbtissinnen (*abbatissae*) als Vorsteher von Klöstern sind in sämtlichen germanischen Staaten bekannt. Im Frankenreich suchten die Bischöfe die Ernennung der Äbte schon früh an sich zu reißen, wobei sie in den unabhängigen Klöstern die der Regula Sancti Benedicti entsprechende Wahl durch die Klosterinsassen, in Eigenklöstern (s. Eigenkirche) den Eigentümer beiseite schieben mußten, der den Abt zu bestimmen in Anspruch nahm und sich nicht selten als erster Abt (Äbtissin) an die Spitze stellte. Doch gewährte Ludwig der Fromme 818/819 den Klöstern, soweit sie nicht Eigenklöster waren, ausdrücklich die freie Abtswahl (*Capitulare ecclesiasticum*). Immerhin waren die Äbte dem Bischof unterstellt, der ihre Wahl bestätigen, sie selbst benedizieren mußte und beaufsichtigte. Wie die Bischöfe selbst, waren auch die Äbte nicht fern vom politisch-staatlichen Leben, gehörten vielmehr zu den Großen des Reiches und galten als königliche Beamte. Sie wurden zu Reichstagen berufen, als Gesandte und missi verwendet und waren in aller Regel große Grundherren. Als solche mußten sie oft vom König mit den Regalien investiert werden und diesem den Huldigungseid leisten. Durch Überspannung dieser weltlichen Seite kommen seit den Karolingern die Laienäbte (*abbates saeculares*) auf, weltliche Herren, denen eine Abtei oder mehrere übertragen waren; diese nutzten das weltliche Zugehör der Abtei, während ein *abbas regularis* (*legitimus*) als Stellvertreter die geistlichen Funktionen ausübte. Vereinzelt wird auch der Vorsteher eines nicht mönchischen Kapitals als abbas bezeichnet. — Auch bei den Angelsachsen hat sich die Wahl des Abtes (*abbod*, *abbud*) nicht nach einheitlicher Regel gerichtet; doch scheint die Form freier Wahl „cum consilio episcopi", wie sie in den Rechtsquellen vertreten wurde, auch praktisch die Ernennung durch andere Personen überwogen zu haben. — In Norwegen hatten fast alle Klöster das Recht der freien Abtswahl (*abbati*; Äbtissin *aebbadis* nur bei einigen Orden war der Bischof an der Wahl beteiligt. Auch in Dänemark lassen die ziemlich geringen Nachrichten eine Einmischung anderer Personen als etwa des Abtes (*abbat*) des Mutterklosters oder des Königs bei seinen Eigenklöstern nicht erkennen. Ebenso ist in Schweden eine ziemlich regelmäßige Durchführung der benediktinischen Regel anzunehmen (s. a. Kirchenverfassung II § 6 und Mönchswesen).

Hauck *Kirchengesch.* I³ 246 ff.; II² 584. Holtzmann *Fr. V. G.* 153, 157. Brunner *D. R. G.* II, 318 f. Waitz *D. V. G.* II, 2, 66 f; III, 13 ff. 433 ff.; IV, 212 ff. Stutz *Kirchenrecht* 934. Schäfer *Pfarrkirche u. Stift* 125 ff. Makower *Verfassung d. Kirche v. England* 9 f. Hunt *Hist. of the Engl. Church* 176 f. Philipps *Angelsächsische Rechtsgeschichte* 255. Maurer *Vorles.* II 357. Olrik *Konge og Præstestand* II 179 f. Jørgensen *Forelæsninger* 270. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 923 ff. passim. Reuterdahl *Svenska kyrkans historia* II, 1, 187 ff. passim.

v. Schwerin.

Accente (§ 1) nannte man im Abendlande die Beizeichen der Schrift, welche in der Rezitationskunst des ausgehenden Altertums zur Bezeichnung der Betonung dienten und als Prosodien von Aristophanes von Byzanz um 200 v. Chr. erfunden (oder eingeführt) worden sein sollen. Es waren zehn Zeichen, in vier Klassen eingeteilt, nämlich 1. Töne auf betonten Silben: Akut, Gravis, Circumflex; 2. Zeiten auf unbetonten Silben: Longa, Brevis; 3. Hauche oder Intonationen am Anfange der Satzteile: Spiritus asper u. lenis; 4. Affecte oder Vortragszeichen, Interpunktionen am Ende der Satzteile: Apostroph, Hyphen, Diastole. Sie sind von den meisten christlichen Völkern zu eignen Tonschriften (Neumen) umgebildet worden.

§ 2. Den Franken wurden die Accente, wie es scheint, durch Alkuin bekannt. Am Hofe Karls d. Gr. lehrte „Sulpicius die Knaben nach sichern Accenten singen". Durch Alkuin wurde Hraban Maurus auf ihre Verwendbarkeit hingewiesen, seine Schule, Otfrid voran, benutzte mindestens den Akut, um die Hebungen der Verse anzudeuten. In St. Gallen bildeten dann diese Accentuation für die deutsche Sprache

Notker Labeo und seine Schule weiter aus.

§ 3. Mit ihrer Hilfe wurden die sich in festen musikalischen Tonhöhen bewegenden Hebungen und Senkungen des Rezitators oder Vorlesers nebst den Längen, Kürzen und Pausen bestimmt. Diese Stimmbewegungen hielten sich im Umfange gewöhnlich einer Quarte oder Quinte; am Anfang erhob sich in der Intonation die Stimme zu einem mittleren Tone (Mese, Tonus currens), zu Ende der einzelnen Abschnitte beugte sich die Stimme je nach der Schwere der Interpunktion (Cadenz); zwischen Intonation und Cadenz hob sich die Stimme nur bei Akut, senkte sich bei Gravis und hob sich mit nachfolgender Senkung beim Circumflex, um aber gleich wieder zum Tonus currens zurückzukehren.

§ 4. Solche Rezitation war im ausgehenden Altertum allgemein verbreitet, besonders im Orient, und wurde durch die Psalmodie, die Hauptgesangsform des frühen Christentums, überallhin vermittelt. Sie hat sich noch erhalten außer in der römisch-katholischen Kirche im sogenannten Altargesang der Protestanten. Sie liegt auch den Antiphonen zugrunde, die oft nichts weiter sind, als verschnörkelte Psalmodie, wo besonders die allzu monotonen Tonus-currens-Reihen durch reichlichere Tonbewegungen (Koloratur) reizvoller gemacht wurden. S. auch Neumen.

O. Fleischer *Neumenstudien*, bes. S. 49ff. I, Leipzig 1895. Ders. *Das Accentuationssystem Notkers, bes. in seinem Boethius* ZfdPh. 1883. O. Fleischer.

Achat. A. Natur- und Sprachgeschichtliches. § 1. Der A., engl. *agate*, besteht meist aus Abarten von Chalcedon, also aus Ablagerungen von mikrokristallinischer Kieselsäure, die in dünnen, konzentrischen Schichten von verschiedener Farbe und Dichtigkeit geordnet sind. Er stammt in der Regel aus sogen. Achatmandeln, rundlichen, ovalen oder nierenförmigen Massen, die in Blasenräumen der Gesteine, besonders des Melaphyrs, aus wässeriger Lösung ausgeschieden wurden. — Völlig verschieden vom A. ist der Gagat (s. d.), der wegen des anklingenden Namens schon im MA. gelegentlich mit ihm verwechselt wurde (s. Murray NED. sv. *achate*).

§ 2. Ein einheimischer Name des von den Germanen seit spätrömischer Zeit für Schmucksachen verwandten Minerals (§ 3) ist nicht überliefert. Erst im späteren MA. tritt der von dem Flusse Achates in Sizilien entlehnte griech.-lat. Name *achatēs* (s. Nies b. Pauly-Wissowa) in den germ. Sprachen als Fremdwort auf: mhd. *achat*, me. *achate* (etwa 1230 in der Ancren Riwle). Im Früh-MA. wird er einmal als *achates* an einer auf Solinus beruhenden Stelle der früher dem Beda zugeschriebenen latein. *Ascetica Dubia* erwähnt (s. Garrett *Prec. Stones in OE. Lit.* 7; vgl. auch 36, 36 u. Anm.). Hoops.

B. Kunstgeschichtliches. § 3. Der A. wurde in spätrömischer und der Völkerwanderungszeit nicht selten zu Einlagen in Ringen und andern Schmuckgegenständen verwendet. Perlen aus A. gibt es auch aus derselben Zeit in den großen Perlenfunden. B. Schnittger.

Ackerbau.

A. Vorgeschichtliche Zeit § 1—18. B. Römerzeit § 19—26. C. Frühmittelalter. I. Süden § 27—45. (Hoops.) — II. Norden § 46—67. (Guðmundsson.)

A. Vorgeschichtliche Zeit. § 1. Zahlreiche Ackerbauausdrücke aus indogermanischer Urzeit, die durch die vergleichende Sprachwissenschaft erwiesen werden, Ausdrücke für Getreidearten, Pflug, Furche, Sichel, Spreu, Mühle, schroten, Mehl ua., zeigen mit absoluter Sicherheit, daß die Indogermanen bereits Ackerbau trieben. Und dieses Ergebnis der Sprachwissenschaft wird durch archäologische Funde von Ackergeräten, Mahlsteinen und Körnern aus fast ganz Europa von der jüngeren Steinzeit an schlagend bestätigt, so daß das Vorhandensein von Ackerbau in der neolithischen Ära einerseits und im Indogermanenzeitalter anderseits schlechterdings nicht mehr bezweifelt werden kann und tatsächlich von Sprach- und Altertumsforschern heute allgemein anerkannt wird.

§ 2. Und dieser indogerm. Ackerbau war keineswegs mehr so ganz primitiv.

Die alljährliche Auflockerung des urbaren Landes zum Zweck der Ackerbestellung geschah nicht mehr bloß mit der Hacke, sondern schon mit Hilfe des Pflugs. Der alte europ. Name desselben: gr. ἄροτρον, kret. ἄρατρον, lat *arātrum*, ir. *arathar*, aisl. *arðr*, lit. *árklas* aus **árklas*, akslav. *oralo*, *ralo* aus **ordlo* für **ortlo* < **ortro* (Brugmann Grdr. I S. 450; Much Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 38, 8; 1908), armen. *araur;* idg. Grdf. **aratrom*, **arotrom* oder **arətrom* (zum uralten Vb. gr. ἀρόω, lat. *arāo*, air. *airim*, ags. *erian*, akslav. *orati*, lit. *árti* 'pflügen') hat allerdings unter den asiat. Sprachen nur im Armenischen eine Entsprechung, ist aber des Ablauts wegen sicher indogermanisch. Und selbst wenn er dem Indoiranischen ursprünglich nicht eigen gewesen wäre, so würde er doch jedenfalls in eine weit entlegene, der Urzeit sehr nahestehende Epoche der idg. Kulturgeschichte zurückreichen. Er hat eine Parallele in der Gleichung: nhd. *furche*, ahd. *furuh* f., ae. *furh* 'Furche'; lat. *porca* 'Ackerbeet'; abret. *rec*, air. *rech*, kymr. *rhych* 'Furche' aus *(*p*)*rkā*; armen. *herk* 'frisch geackertes Brachland'; sie ist ebenfalls den europ. Sprachen mit dem Armen. gemein, hat gleichfalls Ablaut und ist also ebenso alt wie **aratrom* 'Pflug'. Ein weiteres Glied in dieser Kette ist die gemeineurop. Benennung der Pflugschar: gr. ὑφνίς aus **μογ*^{u}*hsnis*; lat. *vōmer*, *vōmis* (g. *-eris*) aus **vosmis*, älter **vocsmis* < **μογ*^{u}*hsmis*; ahd. *waganso*, mhd. *wagense*, nhd. bair. *wagensun*, schweiz. *wägese*, anord. *vangsni* m. für **vagnsi*, alle 'Pflugschar'; preuß. *wagnis* m. 'Pflugmesser, Sech'.

§ 3. Danach ist kein Zweifel mehr möglich, daß der Ackerbau der Indogermanen schon vor der Trennung in Asiaten und Europäer das Stadium des Hackbaus überwunden hatte und als Pflugbau betrieben wurde. Auch Schrader, der noch in der 2. Aufl. seiner *Sprachvergleichung und Urgeschichte* (1890, S. 412) von einem Ackerbau der Indogermanen nicht viel wissen wollte, der in seinem *Reallexikon der idg. Altertumskunde* (1901, S. 10 f.) ihnen nur einen primitiven Feldbau nach Art von Hahns Hackbau glaubte zusprechen zu können, hat sich in der wesentlich verbesserten 3. Aufl. des ersteren Werks (1907, II 208) den Ergebnissen meiner *Waldbäume und Kulturpflanzen* (1905, S. 345 ff. 499 ff.) in diesem Punkte voll und ganz angeschlossen und meint auch, es könne „kein Zweifel bestehen, daß jener prähistorische Ackerbau bereits mittels des Pfluges ausgeübt wurde, und nicht etwa ein bloßer Hackbau gewesen ist". Dieses Ergebnis darf darum wohl als sichere Erkenntnis der idg. Sprach- und Altertumswissenschaft registriert werden.

§ 4. Über die Gestalt des idg. Pfluges geben uns eine Reihe wichtiger archäologischer Funde zuverlässigen Aufschluß. Das Felsenbild von Bohuslän im westl. Schweden (jüngere Bronzezeit), das einen von einem Ochsenpaar gezogenen Hakenpflug darstellt, der vortrefflich erhaltene hölzerne Hakenpflug von Døstrup in Jütland (Bronzezeit od. älteste Eisenzeit) mit langer Deichsel und einem Pflock zum Anspannen von Tieren, endlich der aus einer Eichenwurzel hergestellte prähistorische Hakenpflug von Papau bei Thorn in Westpreußen von etwa 3 m Länge, der ebenfalls zur Vorwärtsbewegung durch Zugtiere bestimmt war, machen es zur Gewißheit, daß der indogermanische Urpflug ein hölzerner Hakenpflug war, der von Ochsen gezogen wurde. — S. Art. 'Pflug' nebst Abbildungen u. vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 499 ff. und die zustimmenden Äußerungen Schraders Sprachvgl. u. Urgesch.^{3} II 209.

§ 5. Ob die Indogermanen den Acker schon düngten oder sich auf die natürliche Tragfähigkeit des Bodens verließen, ist zweifelhaft. Aus dem Vorhandensein indogermanischer Ausdrücke für Mist ist noch nicht mit Sicherheit auf die Verwendung des Mistes als Düngmittel zu schließen. Jedenfalls kennen aber die europ. Indogermanen die Düngung schon seit den ältesten historischen Zeiten (s. Art. 'Düngung' und vgl. Schrader Reallex. udW.), und es ist sehr beachtenswert, daß in dem schweizerischen Pfahlbau von Robenhausen aus der Steinzeit 6 Fuß tief unter dem Torf Lagen von Ziegen- und Schafdünger gefunden wurden, die nach Heer (Pflanzen d. Pfahlb. 7) „ohne Zweifel für die Düngung der Felder aufbewahrt" waren.

§ 6. Zur weiteren Auflockerung, Zerkleinerung und Ebnung des umgepflügten Bodens und zur Unterbringung der Saat bediente man sich schon in der idg. Urzeit der Egge (s. d.), deren Zähne ursprünglich jedenfalls von Holz, später von Eisen waren, und die gleich dem Pfluge von Ochsen gezogen wurde. Eine wichtige Rolle nicht nur bei der Urbarmachung des Bodens (s. Rodung), sondern auch bei der weiteren Bodenbearbeitung hat ferner von jeher die Hacke (s. d.) gespielt, die in verschiedenen Formen von der jüngeren Steinzeit an in zahlreichen Funden belegt ist, und für die es ebenso wie für die Egge einen alten idg. Namen gibt.

§ 7. Für Säen und Saat besteht eine gemeineuropäische, weit verzweigte Wz. *sēi-*: lat. *sero* für **si-sō*, prt. *sē-vi*; kymr. *heu* 'säen', *hīl* 'Same', ir. *sīl* dss.; got. *saian*, anord. *sā*, ags. *sāwan*, ne. *sow*, as. *sāian*, nnd. *saien*, ahd. *sāen* aus **sājan*, mhd. *sæjen*, *sæn*, nhd. *säen* usw.; lit. *sėju*, *sėti* 'säen'; akslav. *sějǫ* dss. Dazu das Subst. lat. *sēmen*; ahd. *sāmo*; preuß. *semen*, lit. *sėmů*; akslav. *sěmę* 'Same'.

§ 8. Das Ernten des Getreides geschah ursprünglich, wie noch heute vielerwärts, mit der kurzen Sichel (s. d.), für die mindestens zwei alte Namen erhalten sind. Den europ. und asiat. Indogermanen gemein ist die Gleichung: anord. mnd. nnd. *lē* 'Sense', gr. λαῖον 'Sichel', aind. *lavíṣ* m. Gemeineurop. ist: gr. ἅρπη 'Sichel', lat. *sarpere* 'abschneiteln', ir. *serr* 'Sichel', lett. *sirpe*, akslav. *srŭpŭ*, russ. *serpŭ* dss. Eine dritte Gleichung ist vielleicht lat. *falx* 'Sichel, Sense, Winzermesser' und lit. *dalgis*, lett. *dalgs*, preuß. *doalgis* 'Sense' (anders jetzt Walde EWb.[2] sv. *falx*.) Da von diesen drei alten Namen im Griechischen, Lateinischen und in den baltischen Sprachen zwei nebeneinander stehen, wird es schon in der idg. Urzeit mindestens zwei verschiedene Arten Sicheln gegeben haben. Archäologische Funde von Getreidesicheln aus Stein und Bronze in verschiedener Form und mit verschiedener Schäftung bestätigen dies (s. S. Müller Urgesch. Eur. 104 f. u. die Abbildungen zu unserm Art. 'Sichel'). Wenn die Ausdrücke in den balt. Sprachen heute den Bedeutungsgegensatz 'Sichel—Sense' zeigen, so ist daraus nicht unbedingt zu folgern, daß die Indogermanen bereits die Sense mit langer Klinge und langem Stiel kannten.

Für Mähen besteht das alteurop. Wort: gr. ἀμάω; lat. *metere*; korn. *midil* 'messor', akymr. *medel*, air. *meithel* 'eine Schar Mäher'; ahd. *māen* aus **mājan*, mhd. *mæjen*, nhd. *mähen*, ags. *māwan*, ne. *mow* 'mähen'. Dazu das Subst. gr. ἀμητός, ahd. *mād* n., nhd. *mahd* f., ags. *mæp* n. 'Ernte'. Der Begriff des Mähens mit der Sense, der den Wörtern im Germ. heute anhaftet, ist jedenfalls eine jüngere Entwicklung.

§ 9. Daß eine besonders hergerichtete, gehärtete Tenne schon in der Urzeit bekannt war, zeigt eine alte, dem German. und Griech. gemeinsame Benennung: gr. ἀλωά, ἅλως f., jon. ἀλωή aus *ἀλωϝά; aschwed. *lō* aus **lōwa-* (woher finn. *luuva* 'Tenne'). Auch für Dreschen haben das Germanische und Griechische eine übereinstimmende alte Bezeichnung: germ. *þreskan*, gr. τρίβω aus einer idg. Grdf. **trgᵘō* (Thurneysen KZ. 30, 352). Da die Grundbedeutung von germ. *þreskan* 'trampeln, treten' war, wie die Bedeutung der entlehnten roman. Ausdrücke beweist (s. Falk-Torp bei Fick[4] III 192 sv. und besonders die vortrefflichen Darlegungen Meyer-Lübkes WuS. 1, 214 ff.), so ist die gewöhnliche griechische Methode des Austretens der Körner durch das Vieh, das auf der Tenne umhergetrieben wurde, schon in der idg. Urzeit üblich gewesen. Wahrscheinlich war daneben aber auch das Ausdreschen durch Menschenhand mit dem Dreschflegel in Gebrauch; jedenfalls weist die übertragene Bedeutung 'schlagen' für gr. ἀλοᾶν 'dreschen' darauf hin, daß dies Verfahren in Griechenland neben dem andern bekannt war (s. Blümner Technol. u. Terminol. I 7), und die lat. Ausdrücke *baculis excutere*, *perticis flagellare*, *fustibus tundere* zeigen, daß wir uns unter dem Dreschflegel ursprünglich einen einfachen Knüppel vielleicht mit dickerem Ende vorzustellen haben.

§ 10. Um das gedroschene und zusammengefegte Korn von der Spreu zu sondern, bediente man sich schon in der Urzeit des Windes, wie eine alte, dem Lateinischen, Germanischen und

Baltisch-Slavischen gemeinsame, mit lat. *ventus* zusammenhängende Wortsippe beweist: ahd. *wanna* f. 'Getreideschwinge, -wanne' (aus **wandnōn*), das wegen der synonymen Nebenform *wint-wanta* swf. (aus -**wandōn*) mit lat. *vannus* f. 'Getreideschwinge' (aus **ụəntnos*) urverwandt, nicht daraus entlehnt ist (vgl. unten § 43); dazu mit andrer Ablautsstufe lat. *ventilāre* 'in der Luft schwingen, Getreide reinigen', *ventilābrum* 'Worfelschaufel', aber urspr. offenbar 'Becken zum Kornschwingen'; got. *dis-winþjan* 'auseinanderwerfen, λικμᾶν', ahd. *winta* 'ventilabrum', ags. *windwian* 'ventilare' usw. (s. § 43); lit. *vėtau, vėtyti* 'Getreide worfeln'; serb. *vijati* 'worfeln', poln. *wiejaczka* 'Worfelschaufel' (Walde EWb. sv. *vannus*). Ob das von den Indogermanen zum Reinigen des Getreides benutzte Gerät eine Worfelschaufel oder eine Schwinge war, läßt sich nicht sicher entscheiden; aber wahrscheinlich ist das Schwingen als das langwierigere und primitivere Verfahren das ältere. Darauf weist auch eine andere hierher gehörige urzeitliche Gleichung hin: gr. νεῖλλον (neben λεῖκνον, λίκνον) 'Getreideschwinge'; lit. *nėkóju*, lett. *nēkāt* 'Getreide in einer Mulde schwingen' (Prellwitz EWb. unt. λικμός; Schrader Sprachvgl. u. Urgesch.3 II 203).

§ 11. Für die Spreu bestehen zwei alte idg. Ausdrücke; der eine ist: lit. *pelaĩ* pl., preuß. *pelwo*; akslav. *plěva*, russ. *pelëva, polóva*; ahd. *spelta, spelza*; lat. *palea*; aind. *palāvas*, alle 'Spreu' bedeutend, aber urspr. vielleicht die absplitternden Ährchen der Gerste und Spelzweizen. Eine zweite Gleichung ist griech. ἄχνη, got. *ahana* f., ahd. *agana* f. mit Grdbd. 'Granne', wie alat. *agna* (aus **acna*) 'Ähre' und andere wurzelverwandte Bezeichnungen für Grannen und Ähren zeigen: lat. *acus* (gen. *aceris*) 'Granne, Spreu'; got. *ahs* n. (g. *ahsis*), ae. *ēar* aus **ahur*, ahd. *ehir, ahir* n. (germ. **ahuz, ahs*); ferner lit. *akŭtas* 'Granne'. — Für Korn gilt das gemeineurop. Wort: got. *kaúrn*, anord. ags. ahd. nhd. *korn* n.; preuß. *syrne*; akslav. *zrŭno*; lat. *grānum*; ir. *grān*.

§ 12. Die altertümlichste Methode zur Zubereitung des Korns als Nahrungsmittel war wohl das Rösten auf Steinen. Es war schon in der Steinzeit üblich. In der von Chwoiko ausgegrabenen neolithischen Ansiedlung am mittleren Dniepr fanden sich ganze Schichten gerösteter Weizenkörner (Bericht b. Schrader Sprachvgl. u. Urgesch. 3II 187); auch die in der neolithischen Station Butmir bei Sarajevo in Bosnien gefundenen verkohlten Weizen- und Gerstenkörner waren augenscheinlich langsam geröstet (C. Schröter bei Radimský u. Hoernes, Die neolith. Station v. Butmir I 39 f., Wien 1895). Die Bedeutung, die das Rösten des Getreides im Leben und namentlich im Kultus der klassischen Völker noch in späterer Zeit hatte, und das hohe Alter, das diesem Brauch nach der volkstümlichen Überlieferung zukam, lehren uns, daß er auch den Indogermanen wohlbekannt war. *Usibus admoniti flammis torrenda dederunt (farra)*, sagt Ovid (Fast. II 521), und der römische Volksglaube führte die Einbürgerung des Getreiderösters auf Numa zurück: *Numa instituit . . . . far torrere, quoniam tostum cibo salubrius esset; . . . . statuendo non esse purum ad rem divinam nisi tostum* (Plinius Nat. Hist. 18, 7).

Der Grund des Röstens war übrigens nicht nur, daß das Korn dadurch als Speise angenehmer und verdaulicher wurde: bei Getreidearten wie Gerste und Spelzweizen, wo die Körner fest in den Hülsen haften, war es gleichzeitig ein Mittel zur leichteren Loslösung derselben aus den Spelzen. Daher kommt es, daß das Rösten bei den Griechen und Römern später vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, bei Gerste und Spelz üblich war.

§ 13. Das älteste Verfahren, die Getreidekörner zur weiteren Verwendung in Mehl zu verwandeln, war vielleicht das Zerstampfen im hölzernen Mörser (Meringer WuS. 1, 165). Daß es von den Indogermanen allgemein geübt wurde, ergibt sich aus der überaus verbreiteten uridg. Gleichung: gr. πτίσσω 'stampfe, schrote', πτισάνη 'enthülste Gerste'; lat. *pinso* 'zerstoße, zerstampfe', *pistus* 'zerstampft', *pistor* 'Müller, Bäcker'; anord. *fis*, ahd. *fesa* 'Spreu, Spelze, Veese'; akslav. *pĭšą* 'stoße', *pišeno* 'Mehl' — aind. *pināṣṭi* 'zerreibt, zerstampft', *piṣṭás* 'gemahlen', *piṣṭám* n. 'Mehl'; avest. *pišant-* adj. 'zerstoßend', *pištra-* m. 'Mehl' (eig.

'Ausgequetschtes'), npers. pām. *pišt* 'Mehl'. Die römische Überlieferung erinnert sich noch einer grauen Vorzeit, wo man den Gebrauch der Mühlen nicht kannte und das Korn im Mörser zerstampfte: *quia apud maiores nostros molarum usus non erat, frumenta torrebant et ea in pilas missa pinsebant, et hoc erat genus molendi, unde et pinsitores dicti sunt, qui nunc pistores vocantur* (Servius ad Aen. I 179). Weiteres in der grundlegenden Abhandlung von Meringer *Die Werkzeuge der pinsere-Reihe u. ihre Namen* (WuS. 1, 3 ff.; 1909); vgl. auch 'Mühle' § 6.

§ 14. Außer dem Zerstampfen der Getreidekörner kannten die Indogermanen aber auch schon das Mahlen mittels eines Mühlsteins. Die hierher gehörige Wortreihe ist allerdings nur den europ. Sprachen und dem Armenischen gemein, wegen ihrer weiten Verbreitung, ungemein reichen Entfaltung und wegen des Ablauts aber sicher uridg.: gr. μύλη 'Mühle', μύλλω 'zerreibe, zermahle, mahle'; lat. *molere* 'mahlen', *mola* 'Mühlstein'; ir. *melim*, kymr. *malu* 'mahle'; got. ahd. *malan*, aisl. *mala* 'mahlen', ahd. as. *melo*, aisl. *mjǫl* 'Mehl'; lit. *malù*, *málti* 'mahlen'; akslav. *mlją* 'mahle'; alb. *miel* 'Mehl'; armen. *malem* 'zerstoße'. Die sprachlichen Zeugnisse finden wiederum ihren Rückhalt an den archäologischen: Mahlsteine sind in einem großen Teil Europas schon aus neolithischer Zeit nachgewiesen.

§ 15. Noch eine andre gemeinidg. Reihe sei hierher gestellt, deren Grundbedeutung vielleicht speziell 'Handmühle' war: got. *-qaírnus*, anord. *kvern*, ae. *cwyrn*, afries. as. *quern*, ahd. *quirn* 'Handmühle'; air. *brō* (gen. *brōn*) 'Mühlstein, Handmühle', nkymr. *breuan* 'Handmühle', korn. *brou* 'Mühlstein'; lit. *gìrna* dss.; akslav. *žrŭny* 'Mühle', nslov. *žrniti* 'mit der Handmühle mahlen'; armen. *erkan* 'Mühlstein, Handmühle'; aind. *grāvā* m. 'Stein zum Auspressen des Somasaftes' (Brugmann Grundriß I S. 327. 606).

§ 16. Das durch Stampfen oder Mahlen gewonnene Mehl wurde dann gesiebt. Auch das Sieb gehört zum Inventar des idg. Haushalts: lat. *cribrum* 'Sieb'; ir. *criathar*, akymr. *cruitr*, korn. *croider*, bret. *croezr* 'Sieb'; ags. *hrid(d)er* 'grobes Sieb', ahd. *ritera*; vgl. 'Sieb'. Die gerösteten und gestoßenen Gerste- und Spelzkörner wurden wohl auch durch Sieben von den Spelzen gesäubert.

§ 17. Daß die Indogermanen aus Mehl bereits Brot zu backen verstanden, wird durch die idg. Gleichungen lit. *dãna* 'Brot', aind. *dhānás* f. pl. 'Getreidekörner', avest. *dānav-* f. 'Getreidekorn', mpers. *dān*, npers. *dāna* 'Korn'; ahd. *flado* m. 'breiter Kuchen', nhd. *fladen*, ndl. *vlade*, me. *flǎthe* 'Fladen' und gr. πλάθανον 'Kuchenbrett'; lat. *lībum* 'Kuchen, Fladen' (aus **sklībhom*) und got. *hlaifs*, ags. *hlāf*, ahd. *hleib*, nhd. *laib* 'Brot', mhd. *lēbekuoche* 'Lebkuchen' bewiesen, wobei wieder die archäologische Tatsache von Bedeutung ist, daß es in den Schweizer Pfahlbauten der Steinzeit schon drei Brotarten gab: am häufigsten findet sich ein Weizenbrot mit stark zerriebenen Körnern; daneben begegnet eine gröbere Sorte Weizenbrot, bei der die Körner fast alle ganz geblieben sind; endlich ein Hirsebrot mit Beimischung einzelner Weizenkörner und Leinsamen (Heer Pflanz. d. Pfahlb. 9. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 296). Über die Zubereitung des Brotes in der Urzeit s. Art. 'Brot', ferner Hirt Indogm. 295 f. 662; Schrader Sprachvgl. u. Urgesch.3 II 245.

§ 18. Die Zahl der von den Indogermanen und von den Germanen in vorrömischer Zeit gebauten Kulturpflanzen war schon eine ziemlich beträchtliche. Sie kannten nicht nur die wichtigsten Getreide: Gerste, Weizen, Hirse, Hafer, sondern bauten auch eine Anzahl Gemüse wie Bohne, Erbse, Rübe, Lauch und Kürbis, hatten als Gespinstpflanze den Flachs, als Ölpflanze den Mohn und waren sogar mit den ersten Anfängen der Obstkultur vertraut. Das Weitere s. unt. 'Kulturpflanzen'. Das dort Gesagte bestätigt durchaus den Eindruck, den wir aus der obigen Zusammenstellung technischer Ackerbaugleichungen der Indogermanen gewinnen: daß der Landbau schon in der Zeit des engeren Zusammenlebens der idg. Völker eine nicht geringe Rolle für die Volksernährung gespielt haben muß.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 283—482 (1905), mit ausführlichen Literaturangaben. Hirt

Indogm. 272—281 (1905); 650—656 (1907). Schrader *Sprachvgl. u. Urgesch.*3 II 185 bis 216 (1907).

B. Römerzeit. § 19. Mit einem vollentwickelten Ackerbau treten so die Germanen in die Geschichte ein, und es ist nach den vorstehenden Ausführungen völlig unhaltbar, wenn man in neueren historischen, wirtschaftsgeschichtlichen und sogar pflanzengeschichtlichen Werken immer noch die Ansicht ausgesprochen findet, daß die Germanen vor ihrem Bekanntwerden mit den Römern über die ersten Anfänge des Ackerbaus nicht hinaus gekommen wären, daß sie noch zu Plinius' Zeit vornehmlich nur Hafer und vielleicht etwas Gerste gebaut und Haferbrot gegessen hätten, daß Roggen und Weizen und sämtliche Gemüse erst durch die Römer oder gar erst zur Karolingerzeit von Gallien aus in Deutschland eingebürgert seien! (Vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 482.) Die übereinstimmenden Ergebnisse der Archäologie und Sprachwissenschaft haben uns vielmehr gezeigt, daß der Ackerbau in ganz Mittel- und Nordeuropa zu Beginn unsrer Zeitrechnung bereits eine zwei- bis dreitausendjährige Entwicklung hinter sich hatte.

§ 20. Die bedeutsame Rolle, die der Landbau im Wirtschaftsleben der Germanen spielte, wird durch nichts schlagender bewiesen als durch die Bevölkerungszahl, die trotz aller Übertreibungen von seiten der römischen Schriftsteller doch geradezu unerschöpflich war. Hätte sonst wohl ein verhältnismäßig kleiner Teil der Germanen — denn die große Masse blieb doch in der Heimat sitzen — das römische Weltreich über den Haufen rennen können? Selbst bei der minimalsten Schätzung war die Bevölkerung Germaniens jedenfalls so groß, daß schon ein beträchtlicher Ackerbaubetrieb als Unterlage zu ihrer Erhaltung vorausgesetzt werden muß. Doch wäre es anderseits verfehlt, wenn man sich die Germanen als ausgesprochene Ackerbauvölker vorstellen wollte; die Viehzucht nahm zur Zeit ihres Zusammentreffens mit den Römern noch die erste Stelle in ihrem wirtschaftlichen Leben ein. Es waren wohl ähnliche Wirtschaftsverhältnisse wie auf den nordamerikanischen Ranchos oder bei den viehzuchttreibenden Buren Südafrikas, wenn man moderne Betriebe mit den technisch primitiveren der Vorzeit überhaupt vergleichen darf.

§ 21. Die verhältnismäßig hohe Bedeutung, die der Ackerbau der Germanen schon bei ihrer ersten Berührung mit den Römern für die Volksernährung hatte, geht auch aus den Zeugnissen der Alten klar genug hervor. Bei den Auswanderungen germanischer Stämme handelt es sich immer um die Erwerbung neuer Wohnsitze und fruchtbarer Ackergründe. *Sedem et agros, in quibus considerent* verlangten die Gesandten der Cimbern vom römischen Senat (Livius 65 Periocha); Ariovist forderte von den Sequanern ein Drittel und später ein zweites Drittel ihres Ackerlandes für seine Sveben (Caesar BG. 1, 31); die Usipeter und Tencterer zogen über den Rhein, weil sie durch kriegerische Einfälle der Sveben mehrere Jahre hindurch am Ackerbau verhindert worden waren (BG. 4, 1); und als die Friesen sich der Niederlande an der Rheinmündung bemächtigt hatten, war es ihr erstes, daß sie den Boden bestellten: *Jamque fixerant domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant* (Tacitus Ann. 13, 54). Auch die unruhigen, kriegslustigen Sveben, die nach Caesars Aussage nur zum kleineren Teil von Getreide lebten, konnten doch des Ackerbaus nicht ganz entbehren und ließen jeweils einen Teil ihres Volkes zur Bestellung der Felder daheim, während der andre in den Krieg zog (BG. 4, 1). Wenn Caesar (BG. 6, 22) von den Germanen sagt: *agriculturae non student*, so heißt das demnach sicher nicht 'mit Ackerbau beschäftigen sie sich nicht', wie es wiederholt irrtümlich übersetzt worden ist, sondern 'auf Ackerbau legen sie keinen Wert'. (Vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 485 f. Weitere antike Zeugnisse bei Much in seinem Aufsatz *Über den Ackerbau der Germanen*, Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 8, 220 ff.; 1879.)

§ 22. Gewichtiges Beweismaterial für den Stand des german. Ackerbaus zur Römerzeit liefert uns ferner die Sprachwissenschaft. Sie lehrt uns, daß die Namen der Getreidearten sämtlich uralt germani-

sches, zum Teil schon indogermanisches Sprachgut sind, daß die Germanen keinen einzigen Getreidenamen von den Römern entlehnten, weil diese ihnen keine neuen Sorten zu bieten vermochten. Während von den Germanen schon in vorrömischer Zeit Weizen, verschiedene Spelzarten, Gerste, Hirse, Hafer und Roggen gebaut wurden, sind Hafer und Roggen den Römern erst durch ihre Berührung mit den Nordvölkern bekannt geworden. Auch in technischer Beziehung konnten die Germanen von den Römern wenig lernen. Wir wissen, daß sie schon zu Plinius' Zeit neben dem alten indogerman. Hakenpflug einen vollkommneren schweren Räderpflug mit zweischneidiger breiter Schar kannten, die den Boden nicht nur auflockerte, sondern zugleich umwandte, einen Pflug, wie ihn die Römer damals noch nicht besaßen, der nur auf altem Kulturboden brauchbar ist. (Näheres unter 'Pflug'.)

Auch eine Reihe der nahrhaftesten Gemüsearten: Erbse, Bohne, Lauch, Möhre, Rübe, Kürbis, sowie der Mohn und die wichtigsten Pflanzen der Technik: Flachs, Hanf und Waid waren entweder allen oder wenigstens den Südgermanen längst vor Ankunft der Römer bekannt (vgl. oben 18 u. 'Kulturpflanzen').

§ 23. Aber was den Germanen fehlte, und was sie von den Römern lernten, das war der feinere Gartenbau (s. d.). *Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent aut hortos rigent: sola terrae seges imperatur*, sagt Tacitus (Germ. 26). Die Gemüse wurden wohl wie Flachs und Hanf und die Getreide nur feldmäßig gebaut, wie es noch heute vielfach geschieht. Die ersten Ansätze zum Garten freilich waren bei den Germanen gewiß schon vor der Römerzeit vorhanden: das Wort *Garten* selbst (got. *gards*, anord. *garðr*, ags. *geard*, afries. *garda*, as. *gard* und *gardo*, ahd. *garto*) ist nicht, wie Gradmann (Der Getreidebau im deutschen u. röm. Altert. 103; 1909) annimmt, ein altes Lehnwort aus lat. *hortus*, sondern mit diesem und griech. χόρτος 'Gehege, Hof', air. *gort* 'Saat' urverwandt (s. Agrarverfassung 4). Es bedeutet einen umzäunten Hof, der das Haus umgibt: *suam quisque domum spatio circumdat*, sagt Tacitus an andrer Stelle (Germ. 16). Aber dieser urgerman. „Garten" war wohl in erster Linie ein umhegter Viehhof, in dem nur nebenher auch Küchengewächse und Apfelbäume gepflanzt sein mögen. Eine rationelle Gartenkultur fehlte den Germanen; diese verdanken sie den Römern.

§ 24. Daher kommt es, daß im Gegensatz zu den Getreidearten so viele unsrer Küchengewächse lateinische Namen führen: Gemüse wie Kohl, Zwiebel, Rettich, Spargel, Gurke, Lattich; Gewürze wie Fenchel, Kümmel, Petersilie; ferner alte Zierpflanzen wie Rose und Lilie. Die Kultur aller dieser Pflanzen ist erst durch die Römer nach dem Norden gebracht worden (s. 'Kulturpflanzen').

§ 25. Ganz römisch ist ferner — vom Apfelbau abgesehen — der Obstbau der Germanen (s. d.). Die Namen fast sämtlicher Obstarten sind aus dem Lateinischen entlehnt: Birne, Pflaume, Zwetsche, Kirsche, Pfirsich, Aprikose, Quitte, Kastanie, Maulbeere, Mandel; auch der Name Walnuß, welsche Nuß, weist auf den Süden. Und die Ausdrücke für die Veredelung der Bäume, wie *impfen*, *propfen* usw., gehen ebenfalls aufs Latein zurück.

§ 26. Der Einfluß der Römer auf die Entwicklung des germanischen Obst- und Gartenbaus ist deshalb ein geradezu grundlegender gewesen. Seine weitere Ausbreitung in den Ländern des Nordens war vor allem ein Werk der Mönche, die mit dem Christentum zugleich die südlichen Küchengewächse und Obstarten im Norden einbürgerten. Dann trat ein Stillstand ein: der Bestand der Küchen-, Obst- und Ziergärten in den mittel- und nordeuropäischen Ländern ist von den Römerzeiten bis zum Ende des Mittelalters in der Hauptsache der gleiche geblieben.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 483—565 (1905) mit ausführlicher Literatur. Gradmann *Der Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum.* Jena 1909.

C. Frühmittelalter. I. Süden.

§ 27. Als in den Stürmen der Völkerwanderung die germanischen Stämme in ihre späteren historischen Sitze eingerückt waren, der ewige Kriegszustand aufhörte

und sich fester gefügte staatliche, rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse herauszubilden begannen, mußte der Ackerbau immer mehr an Bedeutung gewinnen und Technik und Betrieb sich vervollkommnen. Aus den Zeiten der Völkerwanderung selbst fehlt es fast vollständig an Nachrichten über die Entwicklung des Ackerbaus. Von der Merowingerzeit an aber mehren sich die Zeugnisse rasch, und seit Beginn der literarischen Überlieferung in den Landessprachen tritt uns bei allen germanischen Stämmen eine reich entfaltete Ackerbau-Terminologie entgegen, die zum großen Teil in die urgermanische Periode zurückreicht und so zugleich von dem Stand des germanischen Landbaus vor der Römerzeit weiteres Zeugnis ablegt.

§ 28. Für das bebaute Land herrscht in allen germ. Sprachen die uralte idg. Sippe von nhd. *Acker*: ahd. *ackar*, as. *akkar*, afries. *ekker*, ags. *æcer*, anord. *akr*, got. *akrs*, urgerm. **akraz* m. = idg. **agros* m.: lat. *ager*, gr. ἀγρός 'Acker', aind. *ájras* m. 'Flur, Gefilde'. Auch die Sippen von nhd. *Feld* und *Land* werden vielfach schon in älterer Zeit im Sinne von 'Ackerfeld, Ackerland' gebraucht.

§ 29. Für das „Bestellen" des Ackers scheint es an einem allgemeinen Ausdruck im Sinne des lat. *colere* aus älterer Zeit zu fehlen. Auf dem hoch- und niederdeutschen Sprachgebiet ist die noch heute im Deutschen allgemein übliche Bezeichnung *bauen*, *Bau* (in *Ackerbau*, *Landbau*, *den Acker bauen* usw.) schon in frühma. Zeit belegbar: as. *būland* 'bebautes Land, Feld' (Heliand), ahd. *pūennis* 'rusticandi' (Notker), zu *būan* 'bauen'. Es kehrt auch im Altnordischen wieder, hier allerdings in etwas generellerer Bedeutung: *bū* n. 'Landwirtschaft', *būandi*, *bōndi*, *bū-karl*, *-þegn* 'Landwirt'. Englisch und Friesisch haben die gemeinsame Bezeichnung ags. *tilian* (ne. *till*) 'ackern', *tilþ*, *tiling* f. 'Ertrag des Landbaus, Feldfrüchte, Ernte', *eorþtilþ* 'agricultura' (Ælfrics Colloqu., WW. 99, 27); afries. *tilath* dass. Der Landwirt, Ackerbauer heißt ags. *tilia*, *eorþ-tilia* oder *æcerman*.

§ 30. Das landwirtschaftliche Betriebssystem der Germanen zur Zeit des Tacitus war die wilde Feldgraswirtschaft, wobei die Markgenossenschaft als ganze auf ihrer Feldmark einen Wechsel zwischen Ackerland und Weide mit langjährigem Turnus einhielt, während die einzelnen Bebauer auf ihren Ackeranteilen alljährlich ein frisches Stück Brachland unter den Pflug nahmen (s. Agrarverfassung 17—19). Als in späterer Zeit das Gesamteigentum der Markgenossenschaft an der Ackerflur durch das Sondereigentum der einzelnen ersetzt wurde (Agrarverfassung 24) und die Zunahme der Bevölkerung den Grund und Boden wertvoller machte, ging die wilde Feldgraswirtschaft allmählich in eine geregelte Felderwirtschaft über. Sie erscheint seit der Karolingerzeit vornehmlich in der Form der Dreifelderwirtschaft, die ich zuerst in einer Urkunde von 765 belegt finde (bei Graff III 268: *in mense iunio brachare idterum*), dann 771 (nach Hanssen Agrarhist. Abh. I 154), und die seitdem häufig bezeugt ist, aber in ihren Anfängen wohl weiter zurückreicht. Sie beruht auf dem Wechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache, der sich frühzeitig als besonders zweckmäßig erwies, so daß diese Betriebsform sich bis ins 19. Jh. der allgemeinsten Verbreitung erfreut hat.

§ 31. Für die drei Abteilungen der Flur fehlen alte Namen, was dafür spricht, daß die Dreifelderwirtschaft sich erst nach der Völkerwanderung ausgebildet hat. In Oberdeutschland erscheint dafür ahd. *zelga*, mhd. *zelge*, dazu heute dial. in der Oberpfalz *zelgen*, *zelchen* 'den Boden bestellen' (Heyne Hausaltert. II 11 f.). Das Brachfeld wurde in der Regel bis in den Juni als Viehweide benutzt, daher anord. *trøð* f. (zu *troða* 'treten'), mhd. *trat*; um Johanni wurde es dann umgebrochen (mhd. *valgen*, *velgen* und ahd. *brāchōn*, pp. *gibrāchōt*, mhd. *brāchen*), daher der Ausdruck ahd. *brāchvelt* 'intermissio' (Steinm.-Siev. III 407, 27) für das brachliegende Land und der Name *brāchmānōth* für den Juni, den schon Einhard (Vita Car. 29) erwähnt. Im Ags. heißt das Brachfeld *fealh* f. (plur. *fealga*) oder *fælging*, *fylging*, me. *falghe*, *falwe*, ne. *fallow*; für das Umbrechen des Landes gilt das Verbum ae. *fealgian* oder *fælgan*, *fylgan*, das Subst. *landbræce*. Im umgebrochenen Zustand blieb das Land dann mehrere

Monate liegen, um im Herbst noch einmal für die Wintersaat gepflügt zu werden.

§ 32. Der Acker wurde bei den westgermanischen, wenn nicht bei allen german. Völkern schon zur Römerzeit mit Mist gedüngt. Wir haben nicht nur in sämtlichen germ. Sprachen eine äußerst reichhaltige Menge von Ausdrücken für Mist, Misthaufen, Jauche, die zum Teil aus idg. oder germ. Urzeit stammen, sondern einer derselben, *dung*, hat in den westgerm. Sprachen schon vor ihrer Trennung bestimmt die engere Bedeutung 'Düngmittel' angenommen. (Näheres unter 'Düngung'.)

Außer der jährlichen Düngung mit Mist kannten die niederrheinischen Germanen zur Römerzeit schon ein eingreifenderes, dem Kuhlen unsrer Marschbauern ähnliches Verfahren der Bodenverbesserung, wobei die Erde in einer Tiefe von über drei Fuß unter der Oberfläche ausgegraben und damit der Acker einen Fuß hoch bedeckt wurde, eine mühevolle Art der Düngung, die etwa zehn Jahre lang vorhielt (s. Düngung 3). Ob diese Methode oder vielleicht das Mergeln, das in Frankreich schon in vorrömischer Zeit von den Kelten gepflegt wurde, und das hier bis in die fränkische Zeit hinein üblich blieb, bei den german. Völkern auch im MA. angewandt wurde, erfahren wir nicht.

§ 33. Das Umbrechen des Ackers und Unterbringen des Düngers geschah normalerweise mit dem Pflug, von dem mindestens zwei Arten in Gebrauch waren: der leichtere Hakenpflug, namentlich auf steinigem und wurzelreichem Boden verwandt, und der schwerere Pflug mit Rädergestell und breiter, das Erdreich nicht bloß aufreißender, sondern zugleich wendender Schar, der nur auf altem Kulturboden brauchbar ist (oben § 4 u. 22). Über beider Formen und Namen s. 'Pflug'. Der Pflug wurde von einem oder zwei Gespann Ochsen mit dem Joch (ahd. *joh*, ags. *geoc*) auf der Stirn gezogen. Zur Bedienung dienten zwei Mann: der Pflüger (*arator*, ags. *yrþling*), meist wohl ein Knecht, der den Pflugsterz handhabte (lat. *stivarius*, ags. *sulhhæbbere*), und der Treiber, gewöhnlich ein Knabe, der mit einem langen Stachelstock (ahd. *gart* m., ags. *gād* f., *gādisen* n.) die Tiere antrieb. (S. die Abb. aus dem ags. Kalendarium des 11. Jhs., Taf. 1,1.) Für die Handhabung des Pflugs begegnen im Ags. die Ausdrücke *wegan* 'bewegen' und *þȳn* 'drücken' (Rätsel 22, 5). Das Antreiben der Zugochsen hieß ahd. *tribān* (Graff 5, 481 'minari), and. *drībān* (Gallée Vorstud. 417 'minare'), ags. *drīfan*; daneben ahd. *menno* 'mino', *menita* 'minavit' (Graff 2, 771), Lehnwort aus afrz. *mener*, it. *menare*, lat. *minare* 'durch Schreien und Prügeln antreiben, besonders das Vieh'. Eine lebhafte Schilderung von seinem harten Tagewerk entwirft der unfreie Ackerknecht in Ælfrics *Colloquium* (WW. 90): wie er bei Tagesanbruch in jedem Wetter hinaus muß, wie er die Ochsen aufs Feld treiben und vor den Pflug spannen, Schar und Sech am Pflug befestigen und dann mit Hilfe eines Knaben, der mit dem Stachelstock die Ochsen anspornt und vor Kälte und Schreien ebenso heiser ist wie er selbst, den ganzen Tag über einen vollen Acker oder mehr umpflügen muß.

§ 34. Zum Zerkleinern, Auflockern, Vermischen und Ebnen des vom Pfluge umgebrochenen Bodens, zur Zerstörung der Unkräuter und zur Unterbringung der Saat diente die schon aus der idg. Urzeit stammende Egge (s. d. und oben § 6), die im MA. vielfach dreieckig gewesen zu sein scheint und mit eisernen Zähnen versehen war. Die westgerm. Sprachen haben den alten idg. Namen bewahrt: ahd. *egida* f., and. *egitha*, *egida* st. sw. f., awfries. *eyde*, ags. *egeþe*, *egþe* swf.; die nordischen haben eine andere Benennung: anord. *harfr*, *herfi*, dän. *harv*, schwed. *harf* sb., *harfva* vb.

§ 35. Der Sämann (got. *saiands*, *saijands*, anord. *sāð-maðr*, ags. *sǣdere*, *sāwere*, *sāwend*, ahd. *sāio*, *sāāri*) trug, wie noch heute, einen Sack oder ein Tuch (s. Abb. z. 'Pflug'), aus dem er die Saat (got. *-sēþs* f., anord. *sāð*, *sǣði* n., ags. *sǣd* n., as. *sād* n., ahd. *sāt* f.) aufs Feld streute. Das Säen heißt ags. *sǣwet* n.

Die Saatzeit (anord. *sāð-tīð*, *-tími*, ags. *sǣd-tima* m. oder *sēo tīd ðæs sǣwetes*) war in Deutschland und England für die Winterfrucht der September oder Oktober, für die Sommerfrucht der März (Heyne Hausaltert. II 47, A. 95). In nassen Jahren konnte die Wintersaat in manchen Gegenden infolge von Regengüssen und Über-

schwemmungen überhaupt nicht vorgenommen werden, sondern man mußte die Aussaat bis zum Frühjahr verschieben. So heißt es in Einhards Annalen z. J. 820 (MGS. 1, 207): *In quibusdam vero locis de inundatione fluminum, aquis in plano stagnantibus, autumnalis satio ita impedita est, ut paenitus nihil frugum ante verni temperiem seminaretur.* Und ähnlich schlimm lautet der Bericht fürs folgende Jahr 821 (ib. 208): *Autumnalis satio iugitate pluviarum in quibusdam locis impedita est.*

§ 36. Auf Dorffluren mit Gemenglage wurde die Bestellung der Äcker wegen Mangels an Zufahrten zu den einzelnen Ackerparzellen und des damit zusammenhängenden Flurzwangs (s. d.) von sämtlichen Markgenossen gleichzeitig vorgenommen. Wer nach Aufgehen der Saat noch eine Egge über das Ackerland eines andern schleppte oder mit einem Wagen darüber fuhr, wurde nach der Lex Salica 34, 2 wie nach der Lex Ribuaria 44 (MGLeg. 5, 235) mit einer beträchtlichen Geldbuße bestraft.

§ 37. Die Feldfrucht heißt ags. *wæstm*, dazu *wæstmian* 'Früchte tragen', *wæstmbære* 'fruchtbar' ua.; ein Mißwachs ist *unwæstm*.

§ 38. Für die Ernte gibt es in den altgerm. Sprachen drei bis vier Benennungen: 1. got. *asans* f., ahd. *aran*, *arn*, mhd. *erne* f., mnd. *arn*, *arne*, *erne* f., ags. *-ern*; dazu das Verbum ahd. as. *arnōn* 'ernten'; 2. as. *beo*, *bewod* n., afries. *bē*, zu *būan* 'bauen'; 3. ags. *gerip* n., dazu vb. *ripan* 'ernten'. Auch ahd. *herbist* m., ags. *hærfest* m., anord. *haust* n. 'Herbst' scheint ursprünglich 'Ernte' bedeutet zu haben (zu lat. *carpere* 'pflücken', gr. καρπός 'Frucht'). Die Ernte fand im August statt, der daher seit alten Zeiten als 'Erntemonat' bezeichnet wird: ahd. *Aranmānōth* schon bei Einhart (V. Car. 29), ags. *Rugern* 'Roggenernte'.

§ 39. Das Getreide wurde in altgerm. Zeit nicht mit der Sense gemäht, sondern, wie in der idg. Urzeit (oben § 8), mit der Sichel (s. d.) geschnitten. Dabei wurden die Halme, wie auf den Abbildungen Taf. 1, Nr. 2. 4 (vgl. auch Heyne Hausaltert. II Fig. 11) deutlich zu erkennen ist, unterhalb der Ähren in Büscheln gepackt und etwa in halber Höhe abgeschnitten, so daß lange Stoppeln stehen blieben. Die Sense (s. d.) war dem Grasschnitt vorbehalten. Die geschnittenen Kornbüschel wurden vom Schnitter hinter sich auf den Boden gelegt, um dann entweder in Garben zusammengebunden (Heyne II Fig. 11) oder in größeren ungebundenen Schwaden (Taf. 1, 2) mittels einer Gabel auf den Wagen verladen zu werden. Das mit der Hand zusammengeraffte und geschnittene Kornbüschel hieß ursprünglich ahd. *garba*, and. *garba* f., eigtl. 'Handvoll', glossiert 'manipulus' (zur Wz. von nhd. *grapsen*, ne. *grabble* 'raffen, ergreifen'), die aus den Büscheln zusammengestellte Garbe hieß ahd. *scoub* m., and. *skōf* m., ags. *scēaf* m., anord. *skauf* n. Aber schon in ahd. Zeit nahm *garba* die Bedeutung 'Garbe' an (Steinm.-Siev. III 280, 15 *manipulus*, *colligatura*: *garba*) und verdrängte *scoub*, das sich auf die Bedeutung 'Strohbund, -wisch, Bündel' beschränken mußte (mhd. *schoup* nur noch so), während für das geschnittene Büschel der Ausdruck ahd. *sicheling* aufkam, der aber auch bald im Sinne von 'Garbe' gebraucht wurde (Steinm.-Siev. III 200, 50 *manipulus*: *garba vel sicheling*; s. auch Heyne Hausaltert. II 52 f.).

§ 40. Das Schneiden und Einbringen des Getreides wurde, wie die Bestellung des Landes (§ 36), auf Dorffluren mit Gemenglage von der ganzen Markgenossenschaft gleichzeitig besorgt; ob dabei jeder für sich erntete, wie es heute in Gegenden, wo noch Flurzwang herrscht, meist geschieht, oder ob das Schneiden des Korns auf der ganzen Feldmark von der Markgenossenschaft gemeinsam vorgenommen wurde, so daß alle für einen und einer für alle arbeiteten, ist nicht sicher; die beiden ags. Miniaturen Taf. 1, 2 u. Heyne II Fig. 11 scheinen für gemeinsame Ernte zu sprechen, wenn dabei nicht an ein Herrengut gedacht ist. Das Einfahren des Korns besorgte aber wohl jeder für sich, wozu man in den meisten Gegenden sich eines zweirädrigen Wagens (lat. *carrus*) bediente; so bei den Angelsachsen nach dem Zeugnis von Taf. 1, 2; vgl. auch Lex Sal. 27, 8; 34, 2 und Lamprecht DWL. I 9, A. 5; doch wird LSal. 34,2 Cod. 3 und LRib. 44 neben dem zweirädrigen auch der vierrädrige Wagen (*carruca*) in Verbindung mit dem Ackerbau erwähnt.

Tafel 1.

1

2

3

4

Ackerbau.

1. Angelsächsischer Räderpflug mit Pflüger, Treiber und Sämann. Aus dem ags. Kalendarium Cotton Tiberius B V im Brit. Museum. Originalphotographie. — 2. Getreideernte. Ebendaher. Originalphotographie. — 3. Dreschen und Sieben des Getreides. Ebendaher. Originalphotographie. — 4. Getreideernte. Aus dem Utrechter Psalter. Nach Heyne Hausaltert. 3, Fig. 15.

§ 41. Das geerntete Korn wurde in die Scheune geschafft, in deren Mitte sich in der Regel die Dreschtenne befand; wenigstens ist das bei der Scheune des St. Galler Klostergrundrisses von 820 der Fall, wo die Tenne die Form eines Kreuzes hat. (S. den von Ferd. Keller hrsg. Bauriß; die Scheune für sich ist nachgebildet bei Heyne Hausaltert. II 55.) Der Dreschplatz hieß got. *gaþrask* n., ahd. *flazzi*, *flezzi* oder *tenni* n., ags. *þirscel-flōr* 'Drischelflur', *bereflōr* 'Gerstenflur' oder *breda þiling* 'Bretterboden' (Wright-Wülker 147, 14 *area*: *breda þiling, vel flor on to þerscenne*), woraus sich ergibt, daß die Tenne bei den Angelsachsen um 1000 aus Bretterdielen hergestellt wurde.

§ 42. Für das Dreschen herrscht in allen germ. Sprachen das uralte Wort got. *þriskan*, anord. *þriskja*, *þryskva*, ags. *þerscan*, ahd. *dreskan*. Während das gewöhnliche Dreschverfahren in der idg. Urzeit das Austreten der Körner durch das Vieh war (s. ob. § 9), scheinen die Germanen in historischer Zeit vorzugsweise oder ausschließlich das Dreschen mit dem Stock oder dem Flegel geübt zu haben. Der einheimische Name für den Dreschflegel war ahd. *driskil*, ags. *þerscel*. Daneben begegnet schon ahd. *flegil* m., mnd. *vlegele*, spätags. *fligel* (um 1000), frühme. *flezzl* (um 1200). Die letzteren Ausdrücke bezeichnen sicher den zweiteiligen Flegel, der diesen Namen ja heute noch führt. Er wird zuerst von Hieronymus im 4. Jh. erwähnt, der ihn unter dem volkstümlichen lat. Namen *flagellum* 'Geißel' kennt. Es ist wohl das Natürlichste, die germ. Ausdrücke gleich den roman. aus diesem lat. Wort abzuleiten; doch ist es fraglich, ob die Germanen mit dem Lehnwort auch das Werkzeug von den Römern erhalten haben, da das Verbreitungszentrum des Wortes wie der Sache nach Meyer-Lübkes Zusammenstellungen (WuS. 1, 233 ff.) nicht sowohl in Italien als vielmehr in Nordgallien bzw. Nordfrankreich liegt und man nicht weiß, wo der vielgereiste Hieronymus den vulgärlat. Ausdruck kennen lernte. Jedenfalls bezeichnet auch das einheimische Wort *drischel* heute und wohl schon im MA. in Bayern und Österreich den zweiteiligen Flegel. Daß die Angelsachsen mit diesem Werkzeug bekannt waren, zeigt die Miniatur aus dem ags. Kalendarium des 11. Jhs. (Taf. 1, 3). Der ags. Flegel gleicht dem heute noch üblichen; die beiden Teile waren durch Leder verbunden, aber die Schlagkeule war wesentlicher länger als jetzt. Weiteres unt. 'Dreschen'.

§ 43. Der allgemeine Ausdruck für das Reinigen des Korns von der Spreu ist das aus der idg. Urzeit ererbte, auf die Benutzung des Windes hinweisende urgerm. **winþjan*, **winþisōn*, **windwōn*: got. *dis-winþjan* 'λικμᾶν, auseinanderwerfen'; anord. *vinza* 'worfeln'; ags. *windwian* 'ventilare', me. *windwen*, ne. *winnow* 'schwingen, wannen', ahd. *wintōn* 'ventilare', mhd. *winden* (s. § 10).

Das gewöhnliche germanische Verfahren zur Reinigung des Getreides war von alters her das Worfeln, wobei das Korn mit einer kurzstieligen Schaufel auf die Tenne geworfen wird, so daß der Wind die leichte Spreu entführt, während das schwere Korn zu Boden fällt. Für die Worfelschaufel begegnen drei verschiedene Namen, die in ihrem ersten Glied *winþ-*, *wind-* gleichmäßig die Bestimmung des Gerätes angeben, im zweiten auf das Werfen mit der Schaufel hinweisen: got. *winþi-skaúro* f. zu ahd. *scora* 'Schaufel'; ahd. *wint-scūvala* f., mhd. *wintschūfel*, and. *windscūfla* swf., ags. *windscofl* (Hs. *-sobl* für *-scobl*) und *windwi-scoful* f. (Hs. *windiu-*); ahd. *wintworfa* f. (Otfr. I 28, 5), dazu mhd. *worfen* 'worfeln'.

Neben dem Worfeln war aber auch die Reinigung des Korns durch Schwingen in einer Wanne bekannt, das schon aus der idg. Urzeit überkommen war (oben § 10) und auf dem Lande noch heute neben jenem üblich ist. Der mit lat. *vannus* 'Getreideschwinge' urverwandte Name ahd. *wanna*, mhd. *wanne* bezeichnet ursprünglich speziell die Wanne zum Getreidewinden; es wird glossiert durch 'sporta, pala, vannus, ventilabrum' (Graff 1, 885 f.), bedeutet aber trotz 'pala' und 'ventilabrum' sicher nicht 'Worfschaufel', sondern nur 'Wanne', wie die weitere Bedeutungsgeschichte des Wortes zeigt. Dazu die Ableitungen ahd. *wannōn* 'ventilare', *wannōth* m. 'ventilatio' (Graff aaO.) und die synonyme Nebenform ahd. *wint-wanta* swf.

(Otfr. I 27, 63; s. § 10). Auf Entlehnung aus lat. *vannus* f. beruht ags. ws. *fann* f., north. *fonnae* oder *windgefonnae* swf. (Lindisf. Ev.). Auch ags. *windswingla* swm. bedeutet trotz des Lemmas 'pala vel ventilabrum' wohl 'Getreidewanne', nicht 'Worfelschaufel', während die genaue Bedeutung von ahd. *wintpreita* swf. 'ventilabrum' (Ahd. Gl. I 263, 26) sowie die des allgemeineren ahd. *winta* f. dahingestellt bleiben muß.

§ 44. Nach dem Worfeln oder Wannen wurde das Korn noch gesiebt (ahd. *redan*; ags. *siftan*, mnd. *siften*), namentlich um den Unkrautsamen zu entfernen; *thaz muasi er* (der Teufel) *redan iu thaz muat, so man korn in sibe duat*, läßt Otfrid (IV 13, 16) Christus sagen; vgl. auch Taf. 1, 3. Es gab zwei Arten von Sieben: ein gröberes mit dem alten idg. Namen ags. *hrid(d)er* n., ahd. *ritera, ritra* swf. 'cribrum' (§ 16), daher ags. *hridrian*, ahd. *ritarōn* 'cribrare'; und ein feineres: ags. *sife* n., and. *sif* n., ahd. *sib* n. 'cribellum'. Das Kornsieb führt ags. den spezielleren Namen *windwig-syfe* n. 'ventilabrum' (WW. 141, 11). Vgl. 'Sieb'.

§ 45. Für die Spreu gibt es in den altgerm. Sprachen eine Menge Ausdrücke, die ursprünglich verschiedene Arten von Abfällen (wie Spelzen, Grannen, Hülsen usw.) bezeichneten, aber bald in ihrer Bedeutung durcheinanderflossen. Das älteste, gemeingerm. Wort ist wohl got. *ahana* f. 'ἄχυρον'; anord. *ǫgn* f., pl. *agnar*, dän. *avne*; ags. *egenu* f. und *ægnan* pl., ahd. *agana* f., mit gr. ἄχνη 'Spreu' urverwandt (§ 11). Westgerm. und besonders niederdeutsch-englisch ist and. mnd. mndl. *kaf* n. 'palea', nnd. nhd. *kaff* n., ags. *ceaf* n., ahd. mit Ablaut *cheva* swf. 'siliqua' (Graff 4, 370). Ausschließlich hochd. sind: ahd. mhd. *spriu* n. (plur. *thiu spriu* Otfr. oder *spriuwir*), nhd. *spreu* f. zu einer Wz. *spreu-* 'stieben, sprühen', und ahd. *helawa*, mhd. *helewe, helwe* f. 'palea, Spreu'. Angelsächsich kommt neben *ceaf* auch *windwigceaf* oder schlechtweg *windung, winnung* f., pl. *winnunga* im Sinne von 'zizania, paleae' vor.

Über die angebauten Pflanzen s. Kulturpflanzen, Gartenbau und Obstbau; vgl. ferner Agrarverfassung.

Heyne *DHausaltert.* II 26—62 (1901). Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 590—603 (1905), mit Literatur.

Johannes Hoops.

II. Norden. § 46. Wie in Mitteleuropa, so reicht auch in den nordeuropäischen Ländern der Ackerbau in graue Vorzeit zurück. Aus der älteren nordischen Steinzeit allerdings hat man bis jetzt noch keine Spuren von Ackerbau gefunden, aber vom Beginn der jüngeren Steinzeit an sind in ganz Dänemark und im südlichen Schweden zahlreiche Zeugnisse für Getreidebau zutage gekommen in Gestalt von Körnerabdrücken und verkohlten Körnern, die sich in den Wänden der Tongefäße und in Abfallshaufen aus dieser und den folgenden Perioden erhalten haben. Dadurch ist jetzt erwiesen, daß Gerste und Weizen in der ganzen jüngeren Steinzeit und seit der Mitte derselben auch Hirse daselbst gebaut worden ist.

§ 47. In der Bronzezeit tritt in Dänemark noch der Hafer und seit dem Ende der Periode möglicherweise auch der Flachs hinzu, wenigstens hat man vereinzelte Reste eines feinen Leinenstoffs aus dieser Zeit entdeckt, der allerdings auch importiert sein kann. Funde von Getreidesicheln aus Bronze, die Darstellung eines von einem Ochsenpaar gezogenen Hakenpflugs auf dem Felsenbild von Bohuslän im westl. Schweden aus der späteren Bronzezeit (s. oben § 4 u. die Abb. unt. 'Pflug') und der vorzüglich erhaltene hölzerne Hakenpflug aus dem Moor von Døstrup in Jütland, der wahrscheinlich aus der Bronzezeit, mindestens aber aus der ältesten Eisenzeit stammt (s. ebenda), vervollständigen unser Bild von dem nordischen Ackerbau in dieser Periode.

§ 48. Aus dem Anfang der Eisenzeit hat man verschiedene weitere landwirtschaftliche Geräte wie Spaten und Eggen und später, aus derselben Periode, Pflugschare und Sichelklingen. Im jüngeren Eisenalter, in der Völkerwanderungszeit, hatte man außer den früheren Arten von Saatpflanzen auch damit begonnen, Roggen und Bohnen zu bauen, doch wahrscheinlich nur an bestimmten Stellen, kaum im ganzen Norden. Aus dieser Zeit hat man auch sichere Zeugnisse über Flachsbau. Dagegen gehört das Bauen von Erbsen erst einer späteren Epoche, dem Ende der Vorzeit oder dem Beginn der historischen Zeit, an.

§ 49. In der Wikinger- und Sagazeit trieb man einen ausgedehnten Ackerbau im ganzen Norden, worüber wir ziemliche reichliche Angaben in der altnordischen Literatur haben, sowohl in Gesetzen wie den Sagas und einzelnen Gedichten. Aber die Rolle, die der Ackerbau für jedes einzelne der nordischen Länder spielte, war doch von höchst ungleicher Bedeutung. In Dänemark und Südschweden, die sich weit besser für den Ackerbau eigneten als der übrige Norden, war dieser sicherlich weit mehr entwickelt als anderswo. Dies wird auch nachdrücklich von Adam von Bremen (etwa 1070) hervorgehoben, der Fünen, Seeland und Schonen wegen ihrer Fruchtbarkeit rühmt, während er von Norwegen sagt, daß es wegen seiner vielen Berge und seines rauhen und kalten Klimas sehr unfruchtbar sei und sich nur zur Viehzucht eigne. Diese Bemerkung ist jedoch keineswegs richtig und in hohem Grade irreführend, denn Ackerbau wurde allgemein in Norwegen getrieben, nicht allein zu Adams Zeit (11. Jh.), sondern schon lange vorher — weit hinein in die vorhistorische Zeit, obwohl es zweifelhaft sein kann, ob er hier so weit zurückreicht wie in Dänemark und Südschweden; es ist dies kaum wahrscheinlich. Es liegt zur Beurteilung dieser Frage noch nicht genügendes archäologisches Material vor. Nur insoweit hat Adam recht, als der norwegische Ackerbau selbstverständlich weit hinter dem dänischen zurückgestanden hat, ebenso wie Dänemark nach anderen Zeugnissen als Ackerbau treibendes Land hinter Deutschland zurückstand; was ua. aus der Äußerung einiger geistlicher Abgesandten aus Deutschland hervorgeht, die im Anfang des 12. Jhs. Dänemark besuchten, und die den Kornbau in Dänemark als ziemlich gering bezeichneten, während nach ihrer Aussage Vieh zusammen mit reichlichem Fischfang den Hauptreichtum des Landes bildeten.

§ 50. Daß Ackerbau in dieser Periode in Norwegen in verhältnismäßig großer Ausdehnung getrieben worden ist, darüber liegen zahlreiche Zeugnisse in der alten Literatur vor. So wird Kornbau hier im ersten Viertel des 11. Jhs. in den meisten Gegenden des Landes erwähnt, nicht allein im südlichen, östlichen und westlichen Teil, sondern auch im nördlichen, ja sogar bis nach Trondenæs im jetzigen Stift Tromsö hinauf.

§ 51. Aber wenn auch somit der Ackerbau in Norwegen ungefähr im ganzen Land getrieben wurde, scheint doch die Ausbeute häufig nicht sehr groß gewesen zu sein. So wird es an verschiedenen Stellen als eine besonders zufriedenstellende Ernte bezeichnet, wenn man so viel Korn erntete, daß die meisten, außer was sie für ihre Haushaltung brauchten, hinlänglich Korn zur Aussaat (*frækorn*) für das kommende Frühjahr hatten. Daß oft großer Mangel an Korn zur Aussaat geherrscht hat, geht auch aus einer Gesetzesbestimmung hervor, die darauf ausgeht, dem Volk solches zu sichern. Wer sich nicht die Aussaat auf andere Weise sichern konnte, durfte sich nämlich an den Vogt des Königs wenden und verlangen, daß er Sachverständige ernenne, um den Kornvorrat des Volkes zu untersuchen, und wenn nach deren Urteil sich bei einem Bauern mehr Korn fand, als dieser selbst zur Aussaat und für seine Haushaltung bis zum nächsten Herbst brauchte, konnte der Vogt, selbst wenn der Eigentümer sich dem widersetzte, das überflüssige Korn nehmen und es den Leuten geben, denen Korn zur Aussaat mangelte. Diese mußten es zurückbezahlen, sobald sie neues Korn bekamen.

§ 52. Oft mißglückte die Saat in Norwegen, besonders häufig im nördlichen Teil des Landes. Man mußte da Abhilfe schaffen entweder durch Einkauf aus den Teilen des Inlandes, in denen die Ernte reichlicher gewesen war, oder durch Einfuhr aus dem Ausland, aus dem man sicherlich stets auch in guten Jahren einen Teil des Korns einführen mußte. Da man immer darauf vorbereitet sein mußte, daß die Aussaat fehlschlagen konnte, waren manche, besonders im nördlichen Norwegen, so vorsichtig, sehr große Kornscheunen aufzuführen, in denen sie in guten Jahren große Kornvorräte aufstapelten, so daß sie, wenn ein Mißjahr eintraf, sich und andern mit dem „alten Korn“ (*forn korn*) helfen konnten, das sie in ihrer Scheune liegen hatten. Auch in Dänemark werden solche Veranstaltungen und die Einfuhr von Korn

aus dem Ausland erwähnt, wenn man fürchtete, daß ein Mißjahr eintreffen würde. Doch ist dies hier gewiß selten gewesen; denn wir sehen, daß die Kornernte in Dänemark in der Regel so reichlich war, daß man Korn von dort nach Norwegen ausführen konnte.

§ 53. Wenn im Norden ein Mißjahr (*hallœri*) eintraf, schrieb man dies dem Zorn der Götter zu. Man versuchte deswegen diese durch Opfer zu versöhnen. Im ersten Jahr opferte man Rinder, und wenn dies nicht half, griff man zu Menschenopfern (*mannblōt*). War auch dieses ohne Erfolg, griff man als letztes Mittel zu dem Ausweg, den König selbst den zornigen Göttern zu opfern und deren Altäre mit seinem Blute zu beschmieren. Das soll nach den alten Sagen mehrmals nordischen Königen, deren Namen in den Sagas angeführt werden, passiert sein, teils weil man meinte, daß der König selbst schuld an dem Mißjahr sein müßte, teils weil er als der oberste Mann im Lande das beste Opfer war, das man auftreiben konnte. Eine Bekräftigung dafür, daß ein Mißjahr im Zorn der Götter seine Ursache hatte, glaubten die Heiden in Norwegen gefunden zu haben, als es sich traf, daß in Harald Graafelds und seiner Brüder Regierungszeit mehrere Jahre hintereinander Mißernten herrschten (961—965), wofür man den Königen die Schuld gab, weil sie, die das Christentum in England angenommen hatten, sich feindlich gegen die heidnische Götterverehrung stellten, während die ersten Regierungsjahre des Heiden Hakon Jarl ungewöhnlich gut waren. Und wieder gab es unter Olaf dem Heiligen im nördlichen Norwegen mehrere Jahre hintereinander (1020—1022) Mißwuchs, was man selbstverständlich seinen eifrigen Bestrebungen für die Einführung des Christentums zuschrieb.

§ 54. Über Island sagt Adam von Bremen: *nullæ ibi fruges*, woraus man, zumal da sich jetzt auf Island kein Getreidebau findet, beinahe schließen könnte, daß man auch in der Wikinger- und Sagazeit keinen Ackerbau dort getrieben hat. Aber das Verhältnis war in Wirklichkeit ganz anders, denn Getreidebau wird auf Island von Beginn der Besiedlung (etwa 870) an und die ganze Sagazeit hindurch erwähnt, sowohl im 9., 10., 11. und 12., wie im 13. und 14. Jahrh., ja bis herab zum Jahr 1600, obwohl er in den letzten Jahrhunderten sehr gering war. Das gleiche kann man aus verschiedenen Ausdrücken in den Gesetzen und aus einer Menge von Ortsnamen sehen (zB. *Akrar, Akrey, Korngerði, Rūghōlmi, Bygghöll, Vitazgjafi* usw.). Man kann des weiteren sehen, daß der isländische Ackerbau sich nicht auf einzelne wenige Stellen beschränkte, sondern verhältnismäßig allgemein war, denn Getreidebau wird nicht allein an vielen verschiedenen Stellen des Süd- und Westlandes erwähnt, sondern auch im Nordland. In keiner von diesen Quellen erhalten wir indessen eine sichere Aufklärung darüber, wievielfachen Ertrag der Kornbau gegeben hat, oder ob die Arbeit und die Unkosten, die der Ackerbau mit sich führte, lohnend gewesen sind im Verhältnis zu anderem Nahrungserwerb. Es scheint den Nordleuten, die nach Island auswanderten, nicht eingefallen zu sein, die Frage aufzuwerfen, ob sich Island wirklich zum Ackerbau eignete. Sie setzten bloß ihre gewohnte Lebensweise fort und fingen sofort in ihrer neuen Heimat an, ihre Äcker zu pflügen, was ua. von dem einen der beiden ersten Landnahmsmänner, Hjörleifr Hröðmarsson, erzählt wird. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, daß die Ernte meistens ziemlich unbedeutend war und die Saat oft fehlschlug, was auch dadurch bestätigt wird, daß von einzelnen besonders fruchtbaren Äckern als etwas ganz Außerordentliches hervorgehoben wird, daß sie jedes Jahr reifes Korn trugen.

§ 55. Die Getreidearten, die in der altnordischen Literatur erwähnt werden, sind: Gerste (*bygg, byggsāð*), Weizen (*hveiti, hveitikorn*), Hirse (*hirsi*), Hafer (*hafri, hagri*) und Roggen (*rūgr, rūfr*). Als gemeinsame Benennung für alle diese Getreidearten brauchte man Korn (*korn*) oder Saat (*sāð, sæði, kornsæði*), und die borstenlosen Kornarten nannte man mit gemeinsamem Namen *hamalkyrni* (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 637 f.). Das Wort *korn* wird jedoch oft in alten Schriften als Bezeich-

nung für Gerste allein gebraucht, als das gewöhnlichste, wichtigste und wahrscheinlich auch älteste Saatkorn. Von Hülsenfrüchten werden des weiteren genannt Bohnen (*baunir*, Sg. *baun*) und Erbsen (*ertr*) sowie von Wurzelpflanzen Rüben (*næpur*, Sg. *næpa*, in Schweden *rõva*) und mehrere andere.

§ 56. Die beiden zuerstgenannten Getreidearten, Gerste und Weizen, werden sehr häufig erwähnt und sind sicher sehr verbreitet gewesen. Dagegen wird Hirse nur ein einziges Mal genannt, was darauf deuten könnte, daß diese Getreideart bereits damals seltener wurde, wenn sie überhaupt angepflanzt worden ist, denn der Name, der nur in einer Aufzählung der jüngeren Edda vorkommt, kann entweder Überlieferung einer älteren Zeit oder aus einer fremden Literatur eingedrungen sein. Ebenso wie Hirse jetzt so gut wie gar nicht im Norden gebaut wird, scheint man bereits in der Sagazeit ihren Anbau entweder ganz oder doch fast ganz aufgegeben zu haben, obwohl sie, wie archäologische Untersuchungen zeigen, in früheren Zeiten von der Mitte des jüngeren Steinzeitalters an angebaut worden ist (§ 46). Hafer wird unter diesem Namen in Norwegen zuerst im 14. Jh. erwähnt, denn ob der ein einziges Mal vorkommende Namen *ginhafri* 'Hafer' bedeuten soll oder etwas anderes, ist unsicher, und die Form *hafra* in der älteren Edda (Hārbarðsljōð 3) muß sicher als Acc. Plur. von *hafr* 'Bock' (von Thors Böcken) aufgefaßt werden und nicht von *hafri*. In Schweden wird der Hafer am Ende des 13. Jhs. und in Dänemark bereits um die Mitte des 12. Jhs. erwähnt. Daß er in der norweg.-isländ. Literatur früher unter dem fremden Namen *korki* (vgl. ir. *coirce*, *corca*) auftritt, scheint am ehesten darauf hinzudeuten, daß sein Anbau in Norwegen nicht sehr verbreitet gewesen ist. Übrigens scheint der Hafer selten als Brotkorn angewandt worden zu sein, vielmehr meistens als Pferdefutter, denn er wird in den schwedischen Gesetzen *hæstakorn* genannt; und ebenso muß man gewiß den in norwegischen Quellen vorkommende Zuname *hestakorn* verstehen. Roggen wird in Norwegen bereits in den ältesten Gesetzen erwähnt und ist am Ende des 13. Jhs. ziemlich allgemein gewesen, da er zu dieser Zeit als Normalbenennung für Gewicht gebraucht wird. Als Zeugnis seines hohen Alters in Norwegen können die Landschaftsnamen *Rogaland* und *Rogheimr* genannt werden, von deren erstem Glied man annimmt, daß es dieses Wort enthält. In Schweden scheint der Anbau des Roggens sehr verbreitet gewesen zu sein, denn er wird überall in den schwedischen Gesetzen genannt, obwohl er in einzelnen schwedischen Quellen als neuere Getreideart bezeichnet wird, was aber nur beweist, daß er in früherer Zeit nicht über das ganze Schweden ausgebreitet gewesen ist. Auch in den dänischen Gesetzen wird Roggen als allgemein erwähnt, und sein Anbau hier geht wahrscheinlich bis auf die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt zurück, obwohl man bei archäologischen Untersuchungen seine Spur nicht früher als zur Zeit der Völkerwanderung gefunden hat. Bohnen, Erbsen und Rüben werden in Norwegen zuerst im 13. Jh. erwähnt, und die beiden letzten sind sicher nicht sehr alt. Doch scheinen sie bereits in der heidnischen Zeit gebaut worden zu sein.

§ 57. In keiner der Quellen, die die eigentliche Sagazeit betreffen, finden sich irgendwelche Aufklärungen darüber, welche Getreidearten man auf Island anbaute. Überall, wo der isländische Getreidebau erwähnt wird, wird nur das Wort *korn* oder *sæði* gebraucht. Hiermit ist doch sicher, wie in Norwegen, meistens Gerste gemeint, obwohl das Wort auch andere Getreidearten bedeuten kann. Namen wie *Byggarðr* und *Bygghōll*, von denen der letzte sich an zwei verschiedenen Stellen auf Island findet, enthalten sicherlich auch Erinnerungen an den Bau von Gerste. Nach einem Zeugnis des 14. Jhs. war auch Gerste die Getreideart, die damals ausschließlich gebaut wurde. Es heißt nämlich dort: *Korn vex í fām stǫðum sunnanlands, ok eigi nema bygg* ('Korn wächst an einigen wenigen Stellen des Südlandes; aber nur Gerste'). Es kann jedoch für sicher gelten, daß man auch Roggen auf Island gebaut hat, denn er wird in einem Vers aus dem 11. Jh.

auf einem Gehöft erwähnt, auf dem man Korn baute. Dasselbe geht aus den Namen *Rūghōlmi* und *Rūfeyjar* hervor. Ob einige der zahlreichen isländischen Ortsnamen, die mit *hafra* zusammengesetzt sind (*Hafranes, Hafragil, Hafrafell* usw.), in Verbindung mit *hafri* 'Hafer' oder nur mit *hafr* 'Bock' stehen, läßt sich nicht ausmachen. Verschiedenes spricht dafür, daß man auch Strandhafer (*melr, Elymus arenarius*) angebaut hat, der sich jetzt wildwachsend an vielen Stellen Islands findet, und der in einer einzelnen Gegend mehrere Jahrhunderte hindurch tatsächlich als Brotkorn oder als Ersatz dafür benutzt worden ist. Nach einem Diplom von 1343 sollte von einem einzelnen Gehöft jährlich an das Kloster von Kirkjubær 120 Pfund Strandhafermehl (*XII fjörðungar melmjǫls*) geliefert werden.

§ 58. Von Pflanzen zum Spinnen werden in der alten Literatur häufig erwähnt Flachs (*hǫrr, lín*) und Hanf (*hampr*), die sicher beide im Norden mehrere Jahrhunderte vor Beginn der historischen Zeit angebaut wurden, jedoch kaum in besonders großer Ausdehnung. Die Äcker sind wahrscheinlich ziemlich klein gewesen und die Ausbeute weit entfernt davon, den Bedarf des Volkes zu decken. Flachs wird denn auch als Einfuhrartikel in Norwegen im Anfang des 14. Jhs. genannt. Diejenigen, die diese Spinnpflanzen nicht hatten, haben wahrscheinlich die große Brennessel (*netla Urtica dioica*) als Spinnpflanze gebaut, denn diese wurde noch im 18. Jh. als solche an mehreren Stellen Norwegens gebraucht, und es wurde aus ihr grobes Leinen verfertigt. An dasselbe erinnert das dän. Wort *Netteldug* ('Nesseltuch'). Auch in Schottland wurde die Nessel früher allgemein als Spinnpflanze verwandt, und noch im Anfang des 19. Jhs. hatte man dort Tücher aus Nesselflachs. Der Name der Pflanze scheint auch in Verbindung zu stehen mit dem Wort Netz (anord. *net*). Für gröbere Sachen, zB. für verschiedene Arten Tauwerk, brauchte man auch den Bast der Linde und Ulme. Solche Bastseile (*basttaug, bastlína*) werden an vielen Stellen in den Sagas und den Gesetzen erwähnt. Das anord. Wort *lindi*, das ein Band oder einen Riemen bedeutet und meistens von einem Gürtel gebraucht wird, muß auch in Verbindung mit dem Lindenbaum (*lind*) stehen und seinen Namen davon bekommen haben, daß der Gürtel ursprünglich aus Lindenbast verfertigt wurde (vgl. auch anord. *lindhvītr*).

§ 59. Einige isländische Ortsnamen (*Hǫrshlíð, Hǫrstaðir, Línakradalr, Línekrudalr*) scheinen darauf zu deuten, daß man Flachs auch auf Island gebaut hat. Der Flachsbau ist jedoch sicher nicht in größerer Ausdehnung betrieben worden, sondern hat sich wahrscheinlich auf einige Versuche an einzelnen Stellen beschränkt. Allgemeiner ist vielleicht der Anbau von Nesselflachs oder der der großen Brennnessel gewesen, denn diese Pflanze scheint nach botanischen Untersuchungen ursprünglich nicht wildwachsend auf Island gewesen, sondern von den Nordleuten eingeführt worden zu sein, um als Spinngewächs gebaut zu werden. Man hat hier nämlich an mehreren Stellen „scharf begrenzte Erdflächen, auf denen die Nessel üppig wuchs", gefunden, und man hat gemeint, man müßte dies als einen Rest früherer Kultur auffassen.

§ 60. Der Acker (*akr, ekra, akrland, sáðland*) wurde gern in eine Anzahl Streifen (*teigr*) eingeteilt, getrennt durch einen Rain (*akrrein*). Er war in der Regel eingezäunt durch einen Zaun (*garðr*) und wurde so häufig Ackerhag (*akrgerði, ekrugerði*) genannt. Die alte Literatur klärt uns an vielen Stellen darüber auf, daß man Gewicht darauf legte, daß das Feld gut gedüngt wurde, und in den Gesetzen finden sich verschiedene Bestimmungen über das Düngen, die unter anderem bestimmte Vorschriften enthalten für einen Pächter, wie er sein Feld düngen solle. Doch kann man sehen, daß das Düngen oft unzureichend war, indem das Feld bei Dreifelderwirtschaft (§ 62) nur jedes 8., 10. oder 12. Jahr gedüngt wurde, aber etwas häufiger, wo jährliche Bestellung war (§ 62). Außer durch Düngen suchte man seine Ackererde aber auch dadurch zu verbessern, daß man Rasen auf ihn legte, der entweder aus dem zum Gehöft gehörenden unbebauten Land ausge-

schnitten wurde oder aus einer weiter ab gelegenen Allmende. Für die Saat wurde die Erde vorbereitet teils durch Aufgraben mit Spaten und Hacke (*grafa vǫll, brjōta jǫrð til akra*), teils durch Pflügen (*erja, plœgja*) und darauf durch Eggen geebnet.

§ 61. Das Feld, das besät werden sollte, wurde einmal im Herbst und zweimal im Frühjahr gepflügt. Die Saatzeit (*sāðtīð*) begann im günstigsten Fall Ende April, im schlechtesten Fall dagegen in der letzten Hälfte des Mai, indem man sich hierfür nach der Wetterlage richten mußte. Den Roggen und zum Teil auch den Weizen säte man sowohl im Herbst wie im Frühjahr, und im ersten Fall scheint man Mitte August gesät zu haben. Im übrigen wird Winterweizen nur in einer lateinischen Quelle erwähnt (*triticum hyemale*), während Winterroggen (*vetrrūgr*) an mehreren Stellen genannt wird. Wenn man zum Säen auf seinen Acker ging, legte man die Saat in einen Korb (*kornkippa*), den man an einem Band hängend, das rund um den Hals ging, zu tragen pflegte, indem man mit dem einen Arm den Korb umfaßte und mit dem anderen das Korn ausstreute, je nachdem man über den Acker ging. Nach der Regel der Hávamál, daß man draußen auf dem Felde sich niemals einen Schritt von seinen Waffen entfernen solle, indem man niemals wissen könne, wann man Gebrauch für sie habe, pflegte man in der Hand, mit der man nicht das Korn ausstreute, eine Waffe zu tragen.

§ 62. In der ältesten Zeit hat man sicher alles Land besät, das man bearbeitet hatte, soweit man hinlängliche Aussaat dafür hatte. Doch scheint man ziemlich früh einen Blick für den Vorteil bekommen zu haben, den Boden einige Zeit als Brache (*trǫð*) oder Gemeinweide (**fēlāð*), auf der man das Vieh gehen und grasen ließ, ruhen zu lassen. Wann der Saatwechsel zuerst in Gebrauch gekommen ist, läßt sich nicht ausmachen, aber im 13. Jh. war er gewöhnlich, obwohl keineswegs überall durchgeführt. So wurden in Dänemark drei verschiedene Bestellungsarten angewendet. An einigen Stellen (namentlich in Jütland) hatte man eine Art Koppelbetrieb (dän. *kobbeldrift*), durch den dasselbe Stück Land mehrere Jahre hintereinander besät wurde und dann einige Jahre ruhte, an anderen Stellen (zB. in Schonen und Seeland) wendete man hauptsächlich Dreifelderwirtschaft (dän. *Trevangsbrug*) an, bei der jedes Stück Land zwei Jahr hintereinander besät wurde, um das dritte Jahr brach zu liegen, und in noch anderen Gegenden wurde stetige Bestellung (dän. *Alsæddrift*) angewendet, bei der das Land immer unter Arbeit war. Bei der Dreifelderwirtschaft war die Saatfolge meistens die, daß man zuerst Gerste auf das Feld säte, das brach gelegen hatte, und darauf Wintersaat, meistens Roggen. Das besäte Stück Land nannte man in Dänemark Vang (anord. *vangr*).

§ 63. Das Mähen (*akrskurðr, kornskurðr, kornslātta*) oder die Erntezeit (*kornskurðartīð, -timi*) fiel in der Regel in die letzte Hälfte des August und den Anfang des September. Die Männer schnitten das Korn (*skera akr, korn*), während die Frauen nachfolgten und das geschnittene Getreide in Garben sammelten (*kornbundin, bundin, nek*), die darauf in kleinen Haufen (*hraukr*) gesammelt oder aufgeschichtet wurden (*skrȳfa korn*). Ursprünglich sind diese Haufen sicher von verschiedener Größe gewesen, aber nach Einführung des Zehnten war es von Wichtigkeit, daß sie alle gleich groß waren, indem jeder Zehnte von ihnen der Kirche geliefert werden sollte. Auf Gotland sollte jeder Haufe aus 30 Garben bestehen, aber die Anzahl ist gewiß an verschiedenen Stellen verschieden gewesen, indem man bloß darauf Acht gab, die gleiche Anzahl Garben in jedem Haufen zu haben.

§ 64. Darauf wurden die Kornhaufen nach Hause gefahren und in große Schober (*korngarðr, kornvirki, kornamstr*) oder Kornhelme (*kornhjālmr, hygghjālmr*) gebracht, ein Holzgerüst mit Dach darüber, aber an den Seiten offen. Mit Wintersanfang wurde das Getreide auf einer Tenne (*lāfi*) gedroschen (*þreskja*). Da das Dreschen meist in der dunklen Jahreszeit vor sich ging, in der man nur wenige Stunden tagsüber draußen arbeiten konnte, mußte man bei Licht auf der Tenne arbeiten. Es wurde deshalb ein

Scheiterhaufen (*lāfaeldr*) entzündet, mit dem man mit großer Vorsicht umgehen mußte, damit nicht Feuer in das leicht entzündliche Getreide auf allen Seiten fiel. Nach dem Dreschen wurde das Getreide in Kornscheunen (*kornhlaða, bygghlaða, kornskāli, kornhūs*) aufbewahrt. Sollte Malz (*malt*) aus dem Korn bereitet werden (*melta*), so hatte man zu diesem Behuf zuweilen ein eigenes Gebäude (*meltuhūs*), aber meistens hat man sicherlich hierfür die Darre (*kylna*) benutzt, auf der das Korn vermittelst des sogen. Darrfeuers (*kylnueldr*) gedörrt wurde.

§ 65. Von Ackergerätschaften werden verschiedene in der altnordischen Literatur genannt. Bei den Allerärmsten scheint man, statt das Land zu pflügen, es nur aufgegraben zu haben (§ 60) mit Hilfe eines Spatens (*reka*) und einer Hacke (*gref, pāll*). Im übrigen hatten die meisten ein mehr oder minder vollkommenes Pfluggerät, mit dem sie den Boden pflügten. Erwähnt werden zwei Arten Pflüge, ein Hakenpflug (*arðr*), sicher von ähnlicher Form wie der Pflug aus der Bronzezeit (§ 47), der ursprünglich nur mit einem Pflugeisen (*arðrjārn*) versehen war, zu dem später ein Langeisen oder Pflugmesser (*ristill*) gekommen war, welche beiden Eisen zusammen Pfluggang (*arðrgangr*) genannt wurden. Der andere Pflug (*plōgr*), der bereits im 10. Jh. erwähnt wird, ist gewiß eine neuere und vollkommenere Art, vielleicht ein Pflug mit Rädern gewesen. Bereits in den ältesten Quellen werden auch Eggen (s. d.; anord. *herfi, harfr*) erwähnt, welche in frühester Zeit nur aus einem Zacken bestanden. Später wurden mehrere solcher in einen Schaft eingeflochten, der mit Zähnen versehen wurde, zuerst von Holz, sodann von Eisen. Noch später bestand dann die Egge aus zwei hintereinander angebrachten Schäften. Wie oben (§ 48) erwähnt, hatte man die Egge bereits zu Beginn des Eisenalters.

§ 66. Als Zugtiere für den Pflug werden meistens Ochsen erwähnt (*arðroxi*), äußerst selten Pferde. Das Geschirr (*eykreiði*) bestand aus Seilen (*selar, silar*), Zugsträngen (*skǫklar*), und einem Joch (*ok*) oder einem Bügel (*bygill*), der über den Nacken des Zugtieres gelegt wurde, und an dem die Stränge befestigt wurden. Es wird ferner eine Hornspange erwähnt (*hornspenzl, horntylla*), die entweder ein Stück Holz oder etwas anderes gewesen sein muß, das man an den Hörnern der Ochsen festzubinden oder um dieselben zu spannen pflegte, wenn diese als Zugtiere gebraucht wurden.

§ 67. Um Dung aufs Feld zu schaffen, bediente man sich entweder eines Dungschlittens (*myksleði*), oder eines Dungkastens (*klāfr*), von denen einer auf jede Seite des Packsattels eines Pferdes gehängt wurde. Den Boden dieser Dungkasten konnte man öffnen, so daß der Dung aus ihm heraus aufs Feld fallen konnte, wo er mittels einer Mistgabel (*mykikvīsl, akrkvīsl*) ausgebreitet wurde. Um den übers Feld ausgebreiteten Mist noch besser zu zerstreuen und zu zerquetschen, brauchte man häufig ein Bündel von zusammengebundenen dürren Zweigen (*slōði, slōðahrīs*), das über die Felder geschleppt wurde (*sloða*). Bei der Saat bediente man sich eines Saatkorbes (*kornkippa, kornskreppa*), in dem man die Saat trug (§ 61) und bei der Kornernte einer Sense (*akrjārn, kornskurðarjārn*) oder einer Kornsichel (*sigðr, sniðill*). Mehrere Exemplare dieser, die man in alten Grabhügeln der vorhistorischen Zeit (§ 47. 48) gefunden hat, zeigen, daß diese Sensen ursprünglich nicht vollständig glatt gewesen sind, sondern ebenso, wie zuweilen bei den alten Griechen, mit kleinen Einschnitten oder Zähnen wie die einer Säge versehen waren. Beim Dreschen wurde das Korn mit einem Dreschstock oder Flegel (*þūst, hālmþūst*) ausgeschlagen.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 617—638[1] (1905). Aarb. 1900, 203 f. Schübeler *Viridarium Norvegicum.* Idem *Die Culturpfl. Norwegens.* Hildebrand *Sveriges Medeltid* I. P. v. Møller *Jordbrukets Hist. Danmarks Riges Hist.* I. Maurer *Island* 16—18. Snorrason *Tract. hist.-phys. de agricultura Islandorum. Ármann á alþingi* 2, 66—126. Finsen *Breve om Agerdyrkn. Muligh. paa Island. Timarit h. isl. Bókmentafél.* 1885, 35 f. Búnaðarrit 1910, 81—167. Valtýr Guðmundsson.

Ackermaße, eine Unterart der Flächenmaße (§ 1), hängen zum Teil mit dem ursprünglichen Landerwerb und der Abmarkung zusammen. Hierher gehört der

Hammer- und Axtwurf. Fehlt einem Hofe die Abgrenzung, so soll der Beklagte nach L. Baivariorum XII 10 den Grenzzaun nach der Weite eines Axtwurfs aufstellen: „jactet securem quae saica valente contra meridiem" usw.

§ 2. Viele Ackermaße gehen von der Größe der Arbeit aus, die zur Bewirtschaftung einer gewissen Fläche erforderlich ist, so das Tagwerk, das Joch bei Äckern, die Mannmahd oder Tagmahd bei Wiesen.

§ 3. Andere Ackermaße wurden aus der Fruchtmenge abgeleitet, die zum Anbau einer bestimmten Fläche erforderlich ist: Metzen Landes, oder in Tiroler Weistümern: „von jedem *star* lantweit", in Schweden nach Tonnen *þynia sæði*.

§ 4. Diese Ackermaße, mit der Zeit auf die erfahrungsgemäß ihnen entsprechende Grundfläche bezogen, wurden dadurch zu einem von der Bestellungsart unabhängigen Flächenmaß, dessen Größe bei gleichbleibender Bezeichnung aber nach Zeit und Gegend wechseln kann. Die Art der Ackerbestellung hat bewirkt, daß man dazu Flächen entweder von rechteckiger (s. Andecena), meist sogar quadratischer Gestalt (s. Joch) gewählt hat.

§ 5. Auf diese Weise konnte selbst die gewöhnliche Ackergröße zum Flächenmaß werden.

Amira *NOR.* I 436 f.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Adalbert (= Continuator Reginonis), wohl von vornehmer Herkunft, war 950 in der Kanzlei Erzbischof Wicfrids von Köln tätig, dann kam er vielleicht noch durch Ottos I. Bruder Brun in die königliche Kanzlei und trat wohl 958 als Mönch in das Kloster S. Maximin, wo er 959 und 960 als Urkundenschreiber nachzuweisen ist. 961 wurde er gegen seinen Wunsch als Bischof zu den Russen geschickt, kehrte nach vergeblicher Fahrt 962 zurück und blieb bis zu weiterer Verwendung am Hofe, während des Kaisers italienischer Abwesenheit gelegentlich in Ottos II. Kanzlei beschäftigt. 966 wurde er Abt von Weißenburg im Elsaß, 968 erster Erzbischof von Magdeburg, als welcher er 981 starb. So läßt sich mit einiger Sicherheit das Leben des Mannes rekonstruieren, der nach dem Vorgang Giesebrechts mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als Fortsetzer der bis 906 reichenden Chronik des Abtes Regino von Prüm (s. d.) anzusehen ist. Auf Grund wohl schon länger betriebenen Materialsammelns hat er diese Fortsetzung anscheinend erst als Abt von Weißenburg niedergeschrieben und bis Ende 967 geführt. Für die ältere Zeit von 907 bis etwa 938 mußten dürftige schriftliche Quellen genügen, dann beginnt das eigne Wissen des Verfassers. Sein bewegter Lebensgang, der lange Aufenthalt bei Hofe, das vertraute, wenn auch sicher nicht, wie Wattenbach vermutete, halbbrüderliche Verhältnis zu dem historisch stark interessierten Erzbischof Wilhelm von Mainz, der ihn vielleicht zur Geschichtschreibung angeregt hat, erklären seine reichen und zuverlässigen Kenntnisse, die von aller provinziellen Beschränktheit freie Weite seines Gesichtskreises. Steht sein kurzes Werk in seiner schlichten annalistischen Sachlichkeit als literarische Leistung hinter dem Widukinds zurück, so übertrifft es dasselbe weit an Bildungshöhe, politischem Urteil, Weltblick und Objektivität, die trotz der höfischen Beziehungen und der selbstverständlichen Parteinahme für die Dynastie verhältnismäßig groß ist. So nimmt diese Geschichtschreibung an Quellenwert unter den Chroniken der früheren Ottonenzeit unbedingt den ersten Platz ein. Durch die gleichen Beziehungen zum Hofe und die Benutzung gleicher Berichterstattung erklärt sich hinlänglich eine gewisse Ähnlichkeit mit den Nachrichten Liutprands von Cremona.

Ausg.: *Continuatio Reginonis* MG. SS. rer. Germ. 1890. Übersetzung: Geschichtschreib. d. d. Vorz.[2] 28, 1890. — Wattenbach *DGQ.* I 7, 410 ff. Bresslau Neues Arch. 25, 664 ff. Sackur Straßb. Festschr. z. Philologenvers. 1901, S. 249 ff.

K. Hampe.

Adam von Bremen kam im 24. Amtsjahr des Erzbischofs Adalbert (1043 od. 45—1072) nach Bremen, wurde Leiter der Bremer Kathedralschule und Domherr. Unter dem Eindruck der bedeutenden Rolle, welche die hamburgisch-bremische

Kirche damals spielte, schrieb er sein Geschichtswerk *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, das er Adalberts Nachfolger Liemar widmete und weiterhin durch sachliche Zufügungen bereicherte. Was es für die Zeitgeschichte und als Denkmal hoher biographischer Kunst bedeutet, kommt hier nicht mehr in Betracht. Dagegen ist für die Altertumskunde des germanischen Nordens von der allerhöchsten Wichtigkeit das vierte als *Descriptio insularum aquilonis* bezeichnete Buch. Die Missionsinteressen der bremischen Kirche, die unter Adalbert ihre Metropolitananansprüche über die gesamten Gebiete der Nordgermanen und einen Teil der slawischen Ostseelande erstreckte, veranlaßten A. zu dieser ersten umfassenden Beschreibung, und nur im bremischen Missionszentrum war es möglich, den Stoff dafür in diesem Umfang zusammenzubringen. Der Dänenkönig Sven Estrithson, Schwestersohn Knuds d. Gr., war der vornehmste und ausgiebigste Berichterstatter, neben ihm fraglos zahlreiche Missionsbischöfe und andere geistliche und weltliche Seefahrer, während Adam selbst schwerlich weitere Reisen gemacht hat. Indem er die Frage der Christianisierung stets in den Mittelpunkt stellt, bringt er reiche Nachrichten zur Geographie und Ethnographie, Verfassung, Wirtschaft, Mythologie, Sittenkunde und Sagengeschichte der Nordgermanen. Sein Blick erstreckt sich, abgesehen von dem slavischen Osten, über Dänemark, Schweden, Norwegen, die Orkneyinseln, Island, Grönland, ja das ferne „Winland", das man bisher stets an der Ostküste von Nordamerika lokalisierte. Ist auch das Berichtete je nach dem Charakter der Gewährsmänner verschieden zu bewerten, und laufen manche Fabeleien mit unter, Adam zeigt doch auch auf diesem Gebiete einen für seine Zeit selten gediegenen wissenschaftlichen Sinn, und so unterschiedlich Bildungsgrad und Kunstleistung sind, so darf er in Hinsicht auf die einzigartige Übermittlung wertvollsten Wissenstoffes wohl der Tacitus des germanischen Nordens genannt werden.

Ausg.: MG. VII 280 ff., besser Oktavausg. 1876 (neue in Vorbereitung). Übersetzung: Geschichtschreib. d. d. Vorzeit[2] 44, 1888. — Wattenbach *DGQ.* II[6], 78 ff. Gundlach *Heldenlieder* II 108 ff. Kohlmann Leipz. hist. Abhandl. X 1908.

K. Hampe.

Adel. Das Wort A. (ahd. *adal*) bedeutet 'Geschlecht, Herkunft'. Aber es wird schon früh zugleich mit besonderer Beziehung einmal auf die legitime Abstammung und weiter auf das vornehme Geschlecht angewendet. Über das Vorkommen adliger Geschlechter in der deutschen Urzeit s. Art. Ständewesen. Die römischen Quellen bezeichnen deren Mitglieder als *nobiles*. In der Zeit der deutschen Stämme und noch darüber hinaus wird das Wort *nobilis* nicht überall bloß zur Bezeichnung eines Adels, sondern vielfach auch der gemeinfreien Grundbesitzer gebraucht. Überwiegend aber gelten seit etwa dem 13. Jh. nur König, Fürsten und freie Herren (Inhaber von Gerichtsbezirken mit voller öffentlicher Gerichtsgewalt), in Süddeutschland auch die Ministerialen (in Norddeutschland diese im allgemeinen erst seit dem Ende des MA.) als nobiles. Das deutsche Wort *adlig* (*etheling*, *adaling*) wird in diesen Zeiten im großen und ganzen in derselben wechselnden Bedeutung gebraucht. — Das Weitere unter Ständewesen.

S. die Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte. G. v. Below, Art. *Adel*, Handwb. d. Staatswiss. F. Vogt *Der Bedeutungswandel des Wortes 'edel'*. Marburg 1909. G. v. Below.

Aderlaß ist als urgermanischer Brauch nicht nachweisbar, gewann aber rasch unter dem Einfluß der römischen Medizin Verbreitung bis in den entlegenen germanischen Norden. Wie allgemein verbreitet er schon früh bei den alten Deutschen war, zeigt das 11. Buch der Lex Visigothorum (MGL. I 1, 400 ff.) „De aegrotis", das sofort mit der Bestimmung anhebt: „ne absentis propinquis mulierem medicus fleotomare presumat" und an sechster Stelle auf Schädigungen durch den Aderlaß zurückkommt. Auf dem Grundriß des Klosters von St. Gallen v. J. 820 war im Badehause für die Kranken auch ein Aderlaßraum vorgesehen („coquina eorundem et sanguinem minuentium"), und für die Gesunden, die regelmäßig mindestens

viermal im Jahr zur Ader ließen, war ein besonderes Aderlaßhaus in Aussicht genommen („fleotomatis hic gustandum vel potionariis"), das einen großen Innenraum besaß mit Öfen in den vier Ecken, einem Herd für die Arzeneitränke in der Mitte, sechs Wandbänken und Tischen davor. Der *flebotomus* der Lex Visigothorum XI 1, 6, das Aderlaßinstrument, das ags. blōdseax, blōdsex 'Blutmesser' hieß und später im mhd. *lāz-īsen* genannt wurde, ward allmählich völlig spracheigen: ahd. *fliodema, fliedima, fledima, fliedema*, mhd. *vletemen, flieteme, fliedem, fliedin, fliete, flite, flede* und ist es in der *Vliete* im Grunde noch heute. Das mhd. *lāzen* für den Aderlaß ist nach dem ags. *blōdlǣtere* auch für die ahd. Zeit als wahrscheinlich vorauszusetzen. So heißt denn auch die Aderlaßbinde mhd. *lāzbendel, lāzbinde*, die halbgelehrte halbpopuläre Anweisung für die Blutabzapfung mhd. *lāzbrieve, lāz-zedel, lāsztafeln*. All dies fällt allerdings schon hinter das Jahr 1000 n. Chr., wie die Zeitbestimmungen für die wirksamste und heilsamste Anwendung, die Monatsregeln, „wann man lassen soll" usw., aber die lateinischen Traktate hierüber wurden im 10. und 11. Jahrh. auch in germanischen Klöstern des Südens und Nordens fleißig abgeschrieben. Zu der historischen Tatsache, daß Karl der Dicke gegen Kopfschmerz zur Ader ließ, lassen sich Parallelen in Fülle finden, und die angelsächsischen Rezeptbücher des Bald aus der Mitte des 10. Jahrhs. zeigen volle Kenntnis der Venaesektion und geben genau die Aderlaßregeln der Antike wieder, z. B. I 72 (Cockayne II 146 f.). Aderlaßinstrumente aus der Frühzeit sind bisher nicht sicher festgestellt; was seit O. Montelius als solches abgebildet wird, ist nicht dafür anzusehen, auch von Montelius selbst, wie Grön mitteilt, aufgegeben.

M. Heyne *Hausaltert.* III 107—112. Grön *Altn. Heilkunde.* Janus 1908, S.-A. S. 35—39. Payne *Engl. Med. in Angl.-Sax. times* 1904 S. 93. Sudhoff *Laßtafelkunst* Arch. f. Gesch. d. Med. I. S. 219—288. Karl Baas *Gesundheitspflege in Baden* 1908, S. 8. Sudhoff.

Adler. § 1. Für den A. (aquila) haben die nordeuropäischen Sprachen einen gemeinsamen alten Namen: urkelt. **eros* und redupliziert **eruros*, korn. bret. *er*, kymr. *eryr* m., ir. *ilar* dissimiliert aus **irur*, **erur* (Stokes b. Fick⁴ II 39); urgerm. **aran*, got. *ara*, anord. *ari*, norw. dial. *are*, schw. dial. *ar*, ahd. *aro*, mit der (nach Kluge PGrdr.² I S. 458) aus dieser entstandenen Nebenform nach der *u*-Deklination urgerm. **arn-uz*, anord. *ǫrn*, dän. *ørn*, schwed. *örn*, ags. *earn* m., me. *ærn, ern, arn*, ne. dial. (nordengl. schott.) *erne, eirne* [ern] (Wright EDD.), mnd. *arn(e), arnt*, mndl. *arent*, ahd. mhd. (md.) *arn*; lit. *erẽlis* m., akslav. *orilŭ*, alle 'Adler' bedeutend; auch gr. ὄρνις 'Vogel' ist damit verwandt.

Der Name bezeichnete in den nordeurop. Sprachen ursprünglich die verschiedenen großen Raubvögel der aquila-Gruppe, die wir heute mit gemeinsamem Namen im Nhd. *adler*, im Nord. *ørn, örn*, im Frz. *aigle*, im Engl. *eagle* nennen. In Deutschland scheint der Name *aro* aber noch in ahd. Zeit, zunächst wohl in Zusammensetzungen, auch auf andere große Raubvögel ausgedehnt worden zu sein, so daß sich für die eigentlichen Adlerarten seit dem 12. Jh. unter dem Einfluß der Falknerei die Bezeichnung *adel-are* 'Edel-Aar' einbürgerte, die das einfache *ar* oder *arn* allmählich verdrängte (s. Suolahti 346 f.).

§ 2. Die häufigsten Adlerarten sind in Mittel- und Nordeuropa der Steinadler und der Seeadler. Beide werden schon in altgerm. Zeit unterschieden. Mit dem *stocaro* 'Waldadler' der spätahd. Glossare ist der Steinadler (*Aquila fulva*) gemeint (Suolahti 348), während unter dem *hasopada earn, æftan hwit* des ags. Liedes auf die Schlacht von Brunanburh 937 (V. 63) der weißschwänzige Seeadler (*Haliaëtus albicilla*) zu verstehen ist. Für letztern haben die westgerm. Sprachen zudem einen eignen, alten Namen: ags. *earngēot, -gēat, ærngēup, earngēap* (Belege b. Whitman 164, mit unrichtiger Deutung); nhd. *eringrioz, -grōz, arangrōz* (Belege b. Suolahti 349). Der erste Teil dieses Kompositums ist der Adlername **aran-*, **arin-*, der zweite liegt nach Suolahti als selbständiges Wort in dem anord. Namen des Fischadlers *gjóðr*, norw. *gjo* vor, der wahrscheinlich zu einer Wz. *ǯeu-:ǯau-* 'schreien' gehört und in dem Kompositum früh

mancherlei Umgestaltungen und Angleichungen erfahren hat.

§ 3. Im germ. Mythus spielt der Adler als Sturmvogel eine Rolle. Die Windriesen haben vielfach Adlergestalt (E. H. Meyer Germ. Myth. § 152. 180). In der ags. Poesie ist er der gierige Schlachtenvogel (*grædig guðhafoc, guðfugel*), der dem Heereszuge mit Geschrei folgt. Das poetische ags. Beiwort *salowigpada* 'der schwarzröckige' erinnert an die Bedeutung des lat. *aquilā*, das (nach Vaníček EWb.3) zu *aquilus* 'schwarz' gehört.

Whitman JGPh. 2, 164. 167 f. (1898). Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 345 bis 352 (1909). Hoops.

§ 4. Im Kunstgewerbe wird der A. an germanischen (gotischen und nordischen) Schnallen und Fibeln seit dem 5. Jh. häufig angebracht, oft nur der Adlerkopf als Krönung, auch in Reihen angeordnet. Adlerfibeln bei Westgoten und Franken (oft auch als Falken bezeichnet), den Vogel in ganzer Figur mit Flügeln, doch ohne Füße darstellend, aus Bronze oder Edelmetall, dann meist vollständig mit Almandinen, Granaten oder Glas in Zellen ausgelegt. Später an Architekturteilen, besonders als Kapitellecke in Deutschland nicht selten. Vermutlich aus der Lombardei importiert (Verona, S. Lorenzo), erscheint er so im 10. Jh. in der Stiftskirche zu Quedlinburg, noch später am Dom zu Wetzlar; zuletzt an den Bauwerken Barbarossas, der viel aus Oberitalien nach dem Norden übertrug (Gelnhausen). A. Haupt.

Admiralschaft (*conserva*, anord. *samflot*), vertragsmäßige Vereinigung der Eigentümer mehrerer Schiffe zum Zwecke gegenseitigen Beistands gegen Seeräuber, sowie zur Unterstützung in sonstigen Seegefahren, also eine Art Versicherung auf Gegenseitigkeit. Sie sind im Norden scharf vom *fēlag* (s. d.) geschieden, während im Süden sich eine Form findet, welche zugleich auf Anteil am gemeinsamen Gewinn und Verlust der Expedition ausgeht (vgl. tabula Amalfitana 38).

Goldschmidt *UG. d. HR.* 116. v. Amira *NOR.* II 816. K. Lehmann.

Adoption. § 1. Ob das germanische Recht eine wirkliche Adoption kannte, ist bestritten. Während ein Teil der Forscher (Stobbe, Amira usw.) nur das Vorhandensein adoptionsähnlicher Rechtsgeschäfte zugibt, die aber nie ein wirkliches Kindesverhältnis, sondern nur gewisse erbrechtliche, obligatorische oder sonstige rechtliche Beziehungen begründen, nehmen andere, vor allem Pappenheim, ein altgermanisches Rechtsinstitut der Adoption an, das in späterer Zeit benutzt wurde, nur einen Teil der ursprünglichen Wirkungen herbeizuführen. Eine Entscheidung der Streitfrage ist nur möglich, wenn genau zwischen den einzelnen Handlungen, die eventuell als Adoptionshandlungen in Betracht kommen könnten, unterschieden wird.

§ 2. Keine germanische Adoptionsform ist die Einhüllung in den Mantel, die nachmals bei der Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe vorkommt und eine Erneuerung des Geburtsaktes darstellt. Als Adoptionsform kann sie auch (wenigstens ursprünglich) nur von einer adoptierenden Frau angewendet werden; doch gehören die Beispiele dafür (vgl. Kogler, SZfRG. 25, 166 ff.) nicht der eigentlich germanischen Rechtswelt an, deren Gedankengängen eine Adoption durch eine Frau überhaupt fernliegen mußte. Auch die Schoßsetzung, die gelegentlich als Legitimationsmittel vorkommt, bedeutet ursprünglich wohl allein eine Aufnahme in den Schoß der Mutter.

§ 3. Verschieden von der Schoßsetzung ist die Kniesetzung, die in den westnordischen Quellen der Begründung der Pflegekindschaft dient und bei Norwegern, Schweden und Angelsachsen als Verlobungsbrauch (nicht als Hochzeitsbrauch!) erscheint. Ließe sich auch die Pflegekindschaft als ein abgeschwächtes Adoptionsverhältnis auffassen, so versagt diese Erklärung doch völlig für den durch das Verlöbnis begründeten Rechtszustand. Denn das Rechtsinstitut, das für Frau und Kinder gleich ist, die Munt des Mannes, wird ja erst durch die Eheschließung, nicht durch das Verlöbnis, begründet. Wir haben demnach in der Kniesetzung, wie es scheint, einen Akt zu erblicken, der ein Schutz- und Treu-

verhältnis, aber kein Kindesverhältnis begründet.

§ 4. Als eine Adoption durch Umarmung des Kindes wird die fränkische Affatomie (Lex Sal. 46, Lex Rib. 48, 49) in ihrer ursprünglichen Gestalt gedeutet (s. u. Testament). Sicher ist, daß sie ursprünglich Adoption war (Lex Rib. spricht von einem *adoptare in hereditatem*). Aber in unseren Quellen ist sie nicht nur ein rein vermögensrechtliches Geschäft geworden, sondern hat auch alle familienrechtlichen Formen abgestreift. Daß sie einst eine Umarmung war, schließt man aus dem etymologischen Zusammenhang des *adfathumjan* mit germ. **faþmaz* m.: ahd. *fadum*, as. *fadm*, ags. *fæþm*, anord. *faðmr* 'Busen, Umarmung'. Es ist aber sehr wohl möglich, daß das Verbum gar nicht von dieser ursprünglichen, sondern von der abgeleiteten Bedeutung 'Deszendenz' ausgeht, so daß man Schlüsse auf die Form des Geschäfts aus dem Namen nicht ziehen kann.

§ 5. Dagegen finden wir bei den gotisch-vandilischen Völkern, den Langobarden und auch den Franken eine Adoption durch Scheren des Haares oder Bartes und durch Waffenreichung seitens des Adoptierenden, bei den Dänen eine solche durch Waffendarbringung seitens des Adoptierten (Annal. Fuld. 873). Der Zweck und die rechtlichen Wirkungen dieser Adoption sind sehr verschieden. Teils sollte sie ein Erbrecht begründen, so die Waffenreichung an Gensimund (Cassiod. Var. VIII 9), die *gairethinx* des Ed. Rothari 168—174, die Bartschur, die der Patricius Gregor dem Taso versprach (Paul. Diac. IV 40). Teils diente sie dem Zwecke der Emanzipation (s. d.). Teils endlich war sie nur ein Mittel der Herrscher, um Bündnisse zu schließen, wie die Waffenreichung Theoderichs an den Herulerkönig und Justins an Eutharich (Cassiod. Var. IV 2. VIII 1) oder die Bartschur Chlodwigs durch den Westgotenkönig Alarich, endlich die Waffendarbringung der Dänenkönige an Ludwig den Deutschen. In allen diesen Fällen aber, so verschiedenen Zwecken sie dienten, heben die Quellen ausdrücklich hervor, daß durch die betreffende Handlung ein Sohnesverhältnis begründet sei, so daß am Adoptionscharakter dieser Handlungen nicht zu zweifeln ist. Doch verschaffte weder die Waffenreichung noch die Haarschur dem Angenommenen irgendwelche rechtlichen Beziehungen zu den Verwandten des Annehmenden. Von der Geschlechtsleite war diese Adoption grundverschieden.

Grimm *DRA.*⁴ 201 f. 230. 598. 638 ff. Sohm *Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung* 548 ff. Stobbe *Deutsches Privatrecht* IV³ 451 ff. Amira PGrundr. III 167. Maurer *Vorl.* III 190 ff. Brunner *DRG.* I² 103. Schröder *DRG.* 569. 332. 347 f. Pappenheim SZfRG. 29, 315 ff. (Bei Stobbe, Brunner, Schröder und Pappenheim die übrige Literatur.) — S. u. Emanzipation, Geschlechtsleite. S. Rietschel.

Adrana, Fluß im Land der Chatten (Tacitus Ann. 1, 56), die jetzige Eder. R. Much.

Aduatuci. Das Volk dieses Namens, das in Belgien zwischen Eburonen und Nerviern seßhaft war, besteht nach Caesar BG. 2, 29 aus Abkömmlingen einer Abteilung von Kimbern und Teutonen, die von diesen zur Bewachung eines Lagers zurückgelassen worden war. Ihr Name ist keltisch und nach Glück (*Die kelt. Namen bei Caes.* 8) *Aduatuci* zu schreiben. Doch bietet die Überlieferung zum Teil *Atuatuci*, was Zangemeister (Rhein. Jahrb. 81, 84) vorzieht. S. Kimbern. R. Much.

Ægir ist in der isländischen Dichtung die mythische Personifikation des ruhigen Meeres. Sein Name bedeutet ursprünglich das Meer schlechthin; das Wort gehört zu got. *ahva*, griech. ὠκεανός. Nach späten Zeugnissen soll er mit andern Namen Gymir oder Hlēr geheißen und auf der dänischen Insel Hlēsey (Læsö) im Kattegat seinen Sitz gehabt haben. Seine Frau ist Rān (s. d.), mit der er neun Töchter erzeugt hat, Personifikationen der Wogen, die nach der Mutter geartet sind und bei Stürmen den Schiffern ihre Umarmung bieten. Unter dem Namen Hlēr begegnet er auch als Sohn des Fornjōt (s. d.) und Bruder des Logi und Kāri. Mit den Göttern steht er in gastfreundlichem Verkehr. Wiederholt kehren diese in seiner mächtigen Halle zu frohem Gelage ein, da er Speise und Trank in Überfluß besitzt

(Hymiskv.). Bei solchen Gelagen pflegen nach der Lokasenna seine Diener Eldir („Feuer") und Funafengr („Funkenfang") aufzuwarten. Ægir war eine Gestalt der Dichtung, eine volkstümlichen Glaubens ist er schwerlich gewesen.

E. Mogk.

Affe. § 1. Der A. (*Simia*) war den Indogermanen unbekannt: kein Name reicht in die Urzeit zurück. Wohl aber haben wir einen alten gemeingerm. Namen **apan-* swm.: anord. *api*, schwed. *apa*, dän. *abe*; ags. *apa*, me. *āpe*, ne. *ape*; as. *apo*, mnd. *ape*, nnd. *âp*, mndl. *ape*, nndl. *aap*; ahd. *affo*, mhd. nhd. *affe*. Daneben ein Femininum mnd. *ape*, ahd. *affa* swf. und anord. *apynja* (*jōn*-St.), aschwed. *epin*; mndl. *apinne*, nndl. *apin*; ahd. *affin*, *affinna* (*jō*-Stamm) 'Äffin'.

Schon frühzeitig hat man den germ. Namen mit der Hesych-Glosse ἀβράνας· Κελτοὶ τοὺς κερκοπιθήκους in Beziehung gebracht, indem man ἀβράνας in *ἀββάνας, *ἀβάνας verbesserte, und Schrader (Bezz. Beitr. 15, 287 u. Reallex. unt. 'Affe') vermutet, daß die Germanen den Namen des Affen schon vor der ersten Lautverschiebung von den Kelten erhielten, die das Tier vielleicht von Massilia her kennen lernten. Doch hat sich der alte Name in den kelt. Sprachen nicht erhalten, denn ir. gäl. *ap*, kymr. *ab* sind aus dem Engl. entlehnt (Macbain ED. 17). Aus dem German. drang das Wort nach der ersten Lautverschiebung ins Slavische: aruss. nslov. *opica*, czech. *opice* (Miklosich EWb. 224). Wir dürfen wohl annehmen, daß schon in vorchristlicher Zeit südländische oder keltische Kaufleute vielfach mit Affen durch die german. Länder zogen; vielleicht hat sich auch mancher german. Häuptling zum Zeitvertreib einen Affen gehalten (Schrader Reallex.).

§ 2. Andre germ. Benennungen für den Affen sind: mndl. *simme*, *simminkel* aus lat. *simia*, **simiuncula* und vereinzelt ags. *sprinca* 'circopythicos' (WW. 204, 37), das Schrader (Reallex.) auf lat. *spinga*, *sp(h)ingion*, *sphinx* 'Affenart' zurückführt.

§ 3. Eine besondere Affenart, die langgeschwänzte Meerkatze (*Cercopithecus*), wird auf deutschem Sprachgebiet schon im frühen MA. mit diesem Namen bezeichnet: ahd. *meri-kazza*, mhd. *merkatze*, mnd. *merkatte*, mndl. *meercatte*. Woher der Ausdruck stammt, ist zweifelhaft.

Schrader *Reall.* (1901). Palander *Ahd. Tiernamen* 20—22 (1899). Jordan *Ae. Säugetiernamen* 26 f. (1903).

Hoops.

Afterlehn. § 1. Deutschland. Dem Wesen des *beneficium* (s. d.) widersprach es nicht, daß der Empfänger das Gut in Afterleihe gab, und es ist anzunehmen, daß dies bereits in karolingischer Zeit geschah. Damit war der Afterbelehnung (der späteren subinfeudatio per dationem) der Weg gebahnt. Die Vassallen der seniores, von denen das Capit. von 805 c. 9 (MGL. 4° Sect. II Tom. I p. 124) spricht, mögen größtenteils Aftervassallen des Königs gewesen sein. Im romanischen Gebiet heißen die Aftervassallen *vavassi* oder *valvasores*. Die langobardischen Consuetudines feudorum (ed. Lehmann I 2, 4) nennen die Aftervassallen der königlichen Vassallen *regis valvasores*, deren Vassallen *minores valvasores* oder *valvassini* und beschränken die Afterbelehnung auf diese 2 Grade. Die Afterbelehnung durch *minores valvasores* soll kein Lehn begründen. Später unterschied man drei Arten von valvasores: majores, gewöhnliche und minores, und dehnte die Afterbelehnung auf drei Grade aus (ebenda III, VIII 16). Das deutsche Lehnrecht der Folgezeit kennt solche Beschränkung nur bei wenigen Lehnen (höhere Gerichtslehen durften nicht über die dritte Hand verliehen werden), im übrigen war die Afterverleihung in weiterem Umfange gestattet, und es ergaben sich daraus 7 Heerschildstufen. Der Afterva sall ('*mannes man*', '*secundus* etc. *in beneficio*' stand in direktem Lehnsverhältnis nur zu seinem *senior* (*primus dominus*), nicht zu den Oberherren (*secundus, tertius dominus, usque ad dominum imperii*). Doch ergaben sich bei Veränderungen in den Zwischengliedern nicht selten unmittelbare Beziehungen auch zu jenen, wie in späterer Zeit die Urteilsschelte im Lehngericht an den Oberherrn erging.

Ficker *Vom Heerschilde* 1862. Homeyer *System des Lehnrechts* §§ 3, 4, 88 ua.

§ 2. Norden. A. kommen auch im Norden vor. Die Hirðskrá gestattet aus-

drücklich dem Jarl, die vom König ihm verliehenen Grundstücke für die Zeit seines Lehens weiter zu verleihen (Kap. 17) und die Möglichkeit, daß auch der lendrmaðr oder syslumaðr seine veizla an seine huskarlar oder setusveinar weitergab, ist in der Hirðskrá Kap. 19 grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Taranger II 1 270. 281. K. Lehmann.

Agermanament *(germinamento)*, Verbrüderung, ein eigentümlicher Vertrag des romanischen Seerechts, durch welchen für den Fall einer Seegefahr eine Gemeinschaft von Schiff und Ladung unter den verschiedenen Eigentümern derart begründet wurde, daß jedes Objekt für das andere mit einstehen, also der Schade auf alle gleichmäßig repartiert werden sollte, praktisch also eine Art Versicherung auf Gegenseitigkeit. Ein Zusammenhang mit der Blutsbrüderschaft ist möglich, aber bisher nicht nachgewiesen.

Goldschmidt ZfHR. 35, 342 ff. M. Pappenheim SZfRG. 29, 332. Lehmann *HR.* 936. K. Lehmann.

Agnus Dei, Lamm Gottes, Sinnbild Christi. Das Lamm mit dem Kreuze, dem Hirtenstab oder der Fahne, den Kopf meist rückwärts gewandt; oft mit Kopfnimbus, auch von zwölf Lämmern (den Aposteln) umgeben, dann höher stehend. An einem Portal zu Ronnenberg (9./10. Jahrh.) bei Hannover im dachförmigen Sturzbalken in der Mandorla, umgeben von Fischen, Vögeln und Untieren, in flachem Relief.

Haupt *Älteste Kunst d. Germanen* 92, Abb. 57. A. Haupt.

Agrarverfassung.

A. Römerzeit. Einleitung § 1. I. Seßhaftigkeit § 2—6. II. Der jährliche Wechsel der Feldmarken und Wohnsitze in Caesars Zeit § 7—15. III. Das german. Agrarwesen zur Zeit des Tacitus § 16—20. IV. Vergleich der Zustände bei Caesar und Tacitus § 21—22. (Hoops.) — B. Frühmittelalter. I. Deutschland § 23—29. (v. Schwerin.) — II. England § 30—38. (Vinogradoff.) — III. Norden § 39—45. (v. Schwerin.)

A. Römerzeit. § 1. Was wir über das Agrarwesen der Germanen in vorgeschichtlicher Zeit wissen, beruht — vom eigentlichen Ackerbau (s. d.) abgesehen — im wesentlichen auf Rückschlüssen aus den Zuständen bei ihrem Eintritt in die Geschichte. Die Darstellung der altgerman. A. wird deshalb am besten auf den Versuch einer hypothetischen Rekonstruktion vorzeitlicher Verhältnisse ganz verzichten und mit einer Kritik der zum Teil recht unbestimmten und widerspruchsvollen Nachrichten der antiken Schriftsteller einsetzen. Nur bei einer wichtigen Unterlage für die Beurteilung des altgermanischen Agrarsystems, bei der Frage nach dem Maß von Seßhaftigkeit, die wir den Germanen zusprechen dürfen, werden wir auf vorgeschichtliche Verhältnisse zurückgreifen müssen.

I. Seßhaftigkeit. § 2. Die meisten Menschen und Völker neigen von Natur zur Ruhe und seßhaften Lebensweise. Solange sie ausreichende Jagd- und Weidegründe und fruchtbare Ackerfelder haben und nicht von Feinden verdrängt werden, bleiben sie auf ihrer Scholle wohnen. Selbst die primitiven Jäger- und Fischervölker irren nicht ziel- und heimatlos in der Wildnis umher; sie kehren von ihren Jagdzügen zu festen Sitzen am Rande der Wälder und Gewässer zurück. Die Nomaden allein werden durch besondere Wirtschaftsverhältnisse zu einer unstäteren Lebensweise gezwungen.

Zahlreiche archäologische, sprachliche und literarische Zeugnisse weisen nun mit Bestimmtheit darauf hin, daß die Germanen wie alle mittel- und nordeuropäischen Völker seit langen Zeiträumen einen viel größeren Grad von Seßhaftigkeit hatten, als man ihnen oft zuzugestehen bereit ist.

§ 3. Schon die Jäger- und Fischervölker der frühesten dänischen Muschelhaufen in der älteren nordischen Steinzeit, die noch von Ackerbau und Viehzucht nichts wußten, führten ein seßhaftes, geselliges Leben und bewohnten Jahrhunderte lang die gleichen Plätze, wie die Mächtigkeit der Haufen von Küchenabfällen zeigt. Für die jüngere Steinzeit und Bronzezeit sind die Pfahlbaudörfer Mittel- und Nordeuropas mit ihren kunstvollen Gebäudekonstruktionen und den reichen Spuren landwirtschaftlichen Betriebes ein schlagender Beweis für einen vorgeschrittenen Grad dauernder Seßhaftigkeit. Der Einwand, es stehe „nichts

der Annahme entgegen, daß der eine Stamm den andern vertrieben und in seinen Pfahlbauten weiter gehaust habe" (Schrader Sprachvgl. u. Urgesch.[3] II 215, Anm.), ist hinfällig: kein Volk wird so mühevolle Bauten errichten, wenn es nicht die Hoffnung auf langjährige Bewohnung hegt. Ein unwiderleglicher Beweis für dauernde Seßhaftigkeit in frühen prähistorischen Zeiten sind auch die ausgedehnten vorgeschichtlichen Friedhöfe, die immer in der Nähe von alten Niederlassungen liegen und meist Generationen hindurch in Benutzung waren; ferner die Kontinuität der Ortschaften selbst, die sich vielfach aus der jüngeren Stein- und Bronzezeit bis in die historischen Perioden hinein nachweisen läßt. Die Höhe des Ackerbaus, die große Zahl der kultivierten Pflanzen (s. Ackerbau, Kulturpflanzen) und namentlich die Kultur des Apfelbaums (s. Obstbau, Apfel), Tatsachen, die sich archäologisch bis in die Steinzeit und sprachlich in die idg. Urzeit zurückverfolgen lassen, sind mit einem beständigen Wechsel der Wohnsitze unvereinbar.

§ 4. In sprachlicher Hinsicht sind zwei german. Ausdrücke wichtig, in denen der Begriff 'Gehege, Hof, Garten' und 'Gehöft, Haus, Wohnung' ineinander übergehen. Gemeingerm. ist got. *gards* 'Hof, Haus' nebst den Kompositis *aúrtigards, weinagards*, wo es 'Garten' bedeutet, anord. *garðr* 'eingehegter Hof, Gehöft, Haus', ags. *geard* 'Umfriedigung, Garten, Wohnung', as. *gard* 'Umzäunung, Wohnung', ahd. *gart* 'Kreis'; daneben die schwache Form got. *garda* 'Gehege, Stall', afries. *garda*, as. *gardo*, ahd. *garto* 'Garten'. Es ist ein uraltes Erbwort, das Entsprechungen in andern idg. Sprachen hat: gr. χόρτος 'Gehege, Hof, Viehhof', lat. *hortus* 'Garten', air. *gort* 'Saat' und das vielleicht früh aus dem German. entlehnte akslav. *gradŭ* 'Einfriedigung, Burg, Stadt'. Nur im West- und Nordgermanischen belegt ist die Sippe ahd. as. ags. *hof* 'Hof, Gehöft', aber auch 'Fürstenhaus', anord. *hof* 'Tempel mit Dach'. Der Bedeutungsübergang 'Hof - Haus' in beiden Reihen zeigt, daß das Haus schon in urgerm. Zeit keine vorübergehende Ruhe- oder Schutzstätte, sondern eine feste, mit einem eingehegten Hof oder Garten umgebene Niederlassung war. Für die frühhistorische Zeit wird uns dies durch die Angabe des Tacitus (Germ. 16): *suam quisque domum spatio circumdat* bestätigt, woraus zugleich erhellt, daß Haus und Hof damals bereits Sondereigentum waren.

§ 5. Eine Reihe literarischer Zeugnisse bei römischen Schriftstellern beseitigen die letzten Zweifel an dem Vorhandensein fester Ortschaften bei den Germanen. Caesar nennt die von ihm niedergebrannten Niederlassungen der Sugambrer *vici aedificiaque* 'Dörfer und Gehöfte' (Bell. Gall. 4, 19). Den Ubiern befiehlt er (6, 10), *ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant*, und selbst die wilden Sveben wohnen in *oppidis*, die sie beim Rheinübergang Caesars verlassen (*Suebos . . . nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent*), um Kinder, Frauen und Hab und Gut in die Wälder zu flüchten (4,19). Tacitus (Germ. 46) hebt als charakteristischen Unterschied zwischen Germanen und Sarmaten hervor, daß erstere Häuser bauen (*domos figunt*), letztere auf Wagen leben (*in plaustro equoque viventibus*), — es ist der Gegensatz zwischen seßhaften Ackerbauern und unstäten Nomaden und Reitervölkern. Selbst die Knechte der Germanen wohnen nach Tacitus in eignem Haus und Hof: *suam quisque sedem, suos penates regit* (Germ. 25). Und alles, was der Römer uns sonst von der Siedlungsart der Germanen mitteilt, (so namentlich die Stelle Germ. 16: *Colunt discreti ac diversi* etc.), spricht durchweg für Seßhaftigkeit. Auch die Anwendung einer tief eingreifenden künstlichen Bodendüngung nach Art des Mergelns, wie sie Plinius (Nat. Hist. 17, 47) von den Ubiern berichtet, setzt unbedingt durchaus seßhafte Verhältnisse und einen langjährigen, ungestörten Ackerbau voraus. (S. ferner 'Siedlungswesen'.)

§ 6. Nach alledem ist es wohl über jeden Zweifel erhaben, daß die germanischen Dörfer der vortaciteischen Zeit nicht „Zeltlager" waren, die man abbricht und an anderer Stelle wieder aufbaut, sondern daß schon seit dem Bronzealter ruhige,

seßhafte Lebensweise bei den Germanen die Regel war.

Dies Ergebnis, zu dem uns die Zeugnisse der Archäologie, der Sprachwissenschaft und der klassischen Schriftsteller führten, scheint allerdings zu dem unruhigen Bilde das uns Caesar vom Agrarwesen der Germanen entwirft, in schneidendem Gegensatz zu stehn.

II. Der jährliche Wechsel der Feldmarken und Wohnsitze in Caesars Zeit. § 7. *Privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet*, sagt Caesar (Bell. Gall. 4, 1) von den Sveben und ähnlich (6, 22) von den Germanen im allgemeinen: *neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.*

Es gibt also nach Caesars Darstellung bei den Germanen noch keinen privaten Grundbesitz des einzelnen; der gesamte Grund und Boden ist vielmehr im dauernden Besitz größerer Gemeinschaften, die 6, 23 näher als *pagi* und *regiones* 'Gaue' und 'Untergaue' bezeichnet werden. Die Behörden derselben (*magistratus ac principes*) weisen den einzelnen Sippen und Geschlechtsverbänden, wie sie sich jeweils zusammen getan haben (*qui tum una coierunt*), auf je ein Jahr ein Stück Landes zur Bewirtschaftung zu, dessen Größe und Lage von dem Befinden der Obrigkeit abhängt. Keine Sippe darf länger als ein Jahr in einer Feldmark zu Wohnzwecken (*incolendi causa*) sich niederlassen; im nächsten Jahr muß sie in eine andere übersiedeln. Aus der Bemerkung über die leichte Bauart der Häuser (*ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent* 6, 22), die von den Germanen mit dem jährlichen Wechsel in ursächlichen Zusammenhang gebracht wurde, ergibt sich, daß der Wechsel der Feldmark zugleich mit einer Änderung des Wohnsitzes verbunden war.

§ 8. Dieser Wohnungswechsel ist aber nicht mit Hanssen, Leverkus, v. Sybel und Rachfahl als ein Austausch der Häuser unter den Sippen oder den aus ihnen gebildeten Genossenschaften aufzufassen (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 510; Max Weber Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. 3. F. 28, 462); vielmehr sprechen die Worte *ne accuratius aedificent* etc. umgekehrt dafür, daß die Wohnstätten der germanischen Stämme, die Caesar hier im Sinne hat, nicht feststehende Dauerwohnungen, sondern leicht gebaute Hütten waren, die als fahrende Habe in die neuen Wohnsitze mitgenommen wurden. Das Haus dürfte schon zu Caesars Zeit zum Privatbesitz des einzelnen gehört haben.

Auch an einen jährlichen Austausch der Feldmarken unter den Sippen, wie ihn Hanssen (Agrarhist. Abh. I 84. 88. 92 ff.) und Leverkus (ebd.) sich vorstellen, ist nicht zu denken; Caesar spricht überhaupt nicht von Tausch: er sagt nur, die Sippen würden von den Behörden genötigt, jährlich anderswohin umzusiedeln (*alio transire*).

Dies haben nun manche anderseits so aufgefaßt, daß die Germanen alljährlich neue Stücke Wildland gerodet hätten. (So Waitz DVG.[2] I 97; Erhardt GGA. 1882, 1230; R. Schröder DRG.[5] 56; Hildebrand Recht u. Sitte I 65 ff.) Daß bei eintretender Übervölkerung oder bei ungünstigen Bodenverhältnissen Neuland urbar gemacht wurde, ist selbstverständlich (s. Rodung); daß dies eine ständige Regel des jährlichen Wirtschaftsbetriebs war, ist aus Caesars Worten nicht zu entnehmen und durchaus unwahrscheinlich: man wäre der mühsamen Tätigkeit des Rodens wohl bald satt geworden. Was hätte sie auch für einen Sinn gehabt in einem Lande, wo alter Kulturboden genug vorhanden war? Es war sicher bequemer, Brachland zu bestellen als Neuland zu roden; nur in Fällen dringenden Bedürfnisses wird man zu letzterer Maßnahme geschritten sein.

Wir haben es offenbar weder mit einem Austausch der Feldmarken und Wohnsitze, noch mit jährlichen Rodungen, sondern mit einer wilden Feldgraswirtschaft zu tun, dh. ein Stück Land wurde ein Jahr als Saatfeld unter den Pflug genommen, um dann mehrere Jahre brach zu liegen und als Weide benutzt zu werden, wobei das zu bebauende Land alljährlich

an die Sippen neu verteilt wurde und jede Sippe mit dem Acker zugleich ihren Wohnsitz jährlich änderte.

§ 9. Es ist nun ohne weiteres klar, daß diese jährliche Verlegung des Wohnsitzes für den einzelnen mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden war und zu den oben aufgeführten Zeugnissen für größere Seßhaftigkeit im schroffen Gegensatz steht. Sie ist ebenso wie die jährliche Neuverteilung des Ackerlandes an die Sippen auch wirtschaftlich irrationell und der Entwicklung einer intensiveren Bodenkultur hinderlich. „Ein erfolgreicher und die beteiligten Menschen selbst befriedigender Ackerbau", sagt von der Goltz (Gesch. d. deutsch. Landwirtsch. I 47), „ist nicht möglich, wenn nicht dieselben Grundstücke dauernd oder doch längere Zeit in den Händen der nämlichen Personen sich befinden." Kein Wunder, daß sich Caesar genau nach den Gründen des eigenartigen, ihm selber offenbar auffallenden Systems erkundigt hat.

§ 10. *Eius rei multas afferunt causas*, sagt er 6, 22: *ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quique opes cum potentissimis aequari videat.*

§ 11. Unter den hier angeführten Ursachen für den jährlichen Flur- und Wohnsitzwechsel fehlt auffallenderweise jedwede wirtschaftliche Begründung; der erste und augenscheinlich wichtigste Grund ist die Rücksicht auf die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit des Volks; man fürchtet, daß durch die andauernde Beschäftigung mit der friedlichen Arbeit des Ackerbaus die militärische Schlagfertigkeit und der kriegerische Geist leiden könnten (*ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent*). Das agrarische Element tritt also im Kulturleben der Germanen in Caesars Zeit vor dem militärischen in den Hintergrund. Hier liegt der Angelpunkt der ganzen Frage. (So Waitz DVG.[2] I 94 ff.; M. Much Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 8, 231 ff. (1879); Erhardt Hist. Zeitschr. 79, 294 ff. (1897); Kötzschke Gliederung d. Gesellsch. 286 f. 300; Max Weber aaO. 445 ff.; Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 516 ff.)

Die Germanen treten als ausgesprochene Kriegsvölker in die Geschichte ein. Durch Übervölkerung oder äußere Feinde aus der nordischen Heimat vertrieben, ist ein großer Teil von ihnen in rastlosem Vordringen begriffen; mit Weib und Kind und Hab und Gut wandern diese germanischen Scharen in langsamem, durch kürzere oder längere Ruhepausen unterbrochenem Zuge südwärts, nicht nur um zu rauben und zu plündern, sondern um sich mit der Waffe in der Hand neue Ackerfelder und Weidegründe zu erobern, wie es uns Plutarch von den Cimbern und Teutonen bezeugt. Ein Stamm drängt den andern und läßt ihn nicht zu langem Frieden kommen. Wenngleich in den Ruhepausen Ackerbau getrieben werden muß, um das nötige Korn für die Volksernährung zu gewinnen, die durch Plünderung allein nicht in ausreichendem Maße bewerkstelligt werden kann, so muß doch unter solchen Verhältnissen der Ackerbau wie das ganze Wirtschaftsleben sich den Anforderungen des Kriegswesens unterordnen. Daher der militärisch-spartanische Grundzug, der den germanischen Volkscharakter zur Zeit Caesars ähnlich wie den der Griechen und Römer in frühhistorischer Zeit durchweht. Das Waffenhandwerk ist nach dem übereinstimmenden Zeugnis der klassischen Autoren die liebste und vornehmste Beschäftigung des freien Germanen.

§ 12. Nun ist zur erfolgreichen Durchführung eines Kriegs, in dem die Volksgenossen mehr denn irgendwo gegenseitig aufeinander angewiesen sind, das feste, einheitliche Zusammenwirken aller die erste und unerläßlichste Voraussetzung. Das aber läßt sich nur bei straffer staatlicher Organisation, bei unbedingter Unterordnung des einzelnen unter den Gesamtwillen erreichen. Daher in allen Militärstaaten jenes starke Hervortreten der Staatsidee, das schon den militärisch organisierten Stammesstaaten des Altertums ihr eigenartiges Gepräge gibt.

Alle wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen laufen in solchen Staatengebilden letzten Endes in die Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit und staatliche Autorität als ihren Brennpunkt aus und empfangen von daher ihre charakteristische Färbung. Alles, was geeignet ist, die Kriegsbereitschaft und die staatliche Autorität zu stärken, wird begünstigt und alles vermieden, was ihnen Eintrag tun könnte.

§ 13. Nichts aber ist in primitiven Kulturverhältnissen mehr dazu angetan, den kriegerischen Sinn und das Stammesgefühl zu untergraben, als Seßhaftigkeit und die Ausbildung von Privatvermögen und privatem Grundbesitz, während umgekehrt die Feldgemeinschaft, das Fehlen jeglichen individuellen Grundbesitzes und der jährliche Wohnungswechsel, wie sie nach Caesars Schilderung bei den Germanen Brauch waren, offenbar äußerst wirksame Mittel zur Hebung des Solidaritätsgefühls und zur Erhaltung der Kriegsbereitschaft waren. Wir verstehen es nun, weshalb die Germanen auf die Bewahrung dieser Einrichtungen solches Gewicht legten: daß der einzelne nicht an Haus und Hof hangen, sich nicht behaglich einrichten sollte (*ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent*), daß er keinen Grundbesitz erwerben (*ne latos fines parare studeant*), keine Reichtümer ansammeln sollte (*ne qua oriatur pecuniae cupiditas*).

§ 14. Die Feldgemeinschaft und der jährliche Wechsel der Feldmarken hatten zugleich den weiteren, sozialpolitischen Zweck, keine Unzufriedenheit unter den Stammesgenossen, insbesondere bei dem niederen Volk, aufkommen zu lassen (*ut animi aequitate plebem contineant*). Der erklärende Zusatz *cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat* macht es wahrscheinlich, daß jeder das gleiche Anrecht auf den gemeinschaftlichen Grund und Boden hatte, und daß die Verschiedenheit in der Größe und Lage der von den Behörden den einzelnen Sippen *quantum et quo loco visum est* zugeteilten jährlichen Ackerquoten nicht sowohl durch Standesunterschiede als durch die Größe der Sippen bedingt war. Wenn es kein privates Grundeigentum gab und das Ackerland jährlich neu verteilt wurde, so hatte ja offenbar keine Sippe ein Interesse daran, mehr Land zu erhalten, als sie bewirtschaften konnte und zu ihrem Unterhalt brauchte, und die Erwerbung von Großgrundbesitz blieb von selbst außer Frage. Alles das mußte in der Tat den Abstand zwischen Vornehm und Gering weniger fühlbar machen.

§ 15. Die Durchführung dieses von demokratischem Geist durchwehten Systems hing allerdings an zwei Voraussetzungen. Die jährliche Neuverteilung des Ackerlandes läßt sich zu allgemeiner Befriedigung nur bewerkstelligen, solange anbaufähiges Land im Überfluß vorhanden ist, und der jährliche Wechsel des Wohnsitzes ist nur bei einer militärisch straffen Stammesorganisation denkbar, wie sie ein andauernder, höchstens von vorübergehenden Ruhepausen unterbrochener Kriegszustand mit sich bringt. In Gegenden, wo wenig anbaufähiges Land vorhanden war, oder wo die Zunahme der Bevölkerung gutes Kulturland sparsam und wertvoll machte, mußte frühzeitig das Streben nach Erwerbung privaten Grundeigentums hervortreten; und in langen Friedenszeiten hätte sich der Freiheitssinn der Germanen sicher bald gegen die zwangsweise Durchführung des wirtschaftlich irrationellen und für die Bequemlichkeit des einzelnen so lästigen Wohnungswechsels empört.

Anbaufähiges Land war noch zu Tacitus' Zeit reichlich vorhanden; aber daß jenes unruhvolle Agrarsystem der Germanen mit seiner jährlichen Neuverteilung des Ackerlandes unter die Sippen eines Gaus und seinem jährlichen Wohnungswechsel, wie Caesar sie schildert, nicht normale Friedensverhältnisse darstellt, sondern in einem kriegerischen Ausnahmezustand seinen Ursprung hat, lehrt uns ein Blick auf Kap. 26 der *Germania*, worin Tacitus seine Auffassung des altgermanischen Agrarwesens niedergelegt hat.

III. Das germanische Agrarwesen zur Zeit des Tacitus.

§ 16. *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum*

spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager: nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent aut hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

Von dem anbaufähigen Land (*agri*) einer Feldmark wird nur jeweils ein Teil, dessen Größe sich nach der Zahl der Bebauer richtet (*pro numero cultorum*), von der gesamten Markgenossenschaft (*ab universis*) gemeinsam unter Kultur genommen (*occupantur*); die *occupatio* der *agri*, des für den Anbau ausgewählten Landes — der Bifang nach einem mittelalterl. Ausdruck — geschieht *in vices*, im Turnus: innerhalb der ganzen Feldmark wird abwechselnd bald dieser, bald jener Bezirk bestellt, so daß das Ackerland allmählich die ganze überhaupt anbaufähige Fläche der Mark durchwandert. Aus dem zuverlässig bezeugten *in vices* wie aus dem ganzen Inhalt der Schilderung geht deutlich hervor, daß nicht von der ersten Besitznahme einer Feldmark, sondern von dauernden Einrichtungen und einem regelmäßigen Turnus die Rede ist. (Anders Waitz DVG. ² I 105 und Hildebrand aaO. 117 ff. 123; vgl. Hoops aaO. 521, A. 2.)

§ 17. Die Markgenossenschaft als ganze betrieb also auf ihrer Mark eine wilde Feldgraswirtschaft, einen Wechsel zwischen Ackerland und Dreesch. Nur ein Teil der gesamten Kulturfläche einer Feldmark wurde jeweils unter dem Pfluge gehalten; auf eine Ackerkultur von einigen Jahren folgte eine längere Periode der Brache, in der das Land dem Graswuchs überlassen blieb und wohl zur Weide benutzt wurde. Über die Dauer der Anbauperioden bemerkt Tacitus nichts; sie richtete sich vermutlich nach der Tragfähigkeit des Bodens und nach Veränderungen in der Zahl der Bewohner. Auch über die Art der Weidenutzung schweigt er; wahrscheinlich blieb das Weideland ungeteiltes Gemeingut der ganzen Markgenossenschaft, wie es im MA. allgemein war und vielerwärts bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

§ 18. Dagegen wurde das Ackerland nicht von der Bauernschaft (*ab universis*) gemeinsam bewirtschaftet, sondern bald nach Festsetzung eines neuen Bifanges unter die einzelnen nach ihrer Würde verteilt (*quos mox inter se secundum dignationem partiuntur*). Die Teilung bereitete bei dem Überfluß des vorhandenen Kulturlandes keine Schwierigkeit (*facilitatem partiendi camporum spatia praestant*).

§ 19. Innerhalb der bebauten Fläche wurden die Saatfelder jährlich gewechselt (*arva per annos mutant*). Da die Ackerquoten der einzelnen *secundum dignationem* verschiedenartig waren, kann mit der *mutatio* der *arva* nicht etwa ein jährlicher Wechsel der Besitzer innerhalb der ganzen Feldmark gemeint sein; hätte Tacitus dies im Auge gehabt, so hätte er wohl *inter se mutant* gesagt, oder er hätte gleich im vorigen Satz, wo ja schon von der Verteilung der gesamten Feldmark die Rede war, *in singulos annos partiuntur* geschrieben; auch der Satz *et superest ager* 'und es ist Ackerland genug vorhanden' würde bei solcher Auffassung eine unleidliche Tautologie zu *camporum spatia* im vorigen ergeben. Es kann sich nur um einen Wechsel der Saatfelder innerhalb des Ackeranteils des einzelnen Bebauers handeln, worauf auch der Gegensatz zwischen *ager* 'Kulturland, Ackerland im allgemeinen' und *arvum* 'das bestellte Saatfeld' hinweist. Das *mutant* ist wohl so zu verstehen wie in *mutare terram, sedem* 'das Vaterland verändern, den Wohnsitz wechseln, dh. in ein anderes Vaterland, eine andere Wohnung ziehn'; *arva per annos mutant* soll demnach nicht heißen, daß die Bestellung, die Saat der Felder jährlich wechselte, daß schon eine geregelte Fruchtfolge bestand, sondern es bedeutet: 'sie nehmen jährlich andere, bisher brachliegende Äcker unter Kultur'. Auch der Zusatz *et superest ager* weist darauf hin, daß dieser Wechsel auf dem Gebiet des einzelnen genau so wie bei der Mark im ganzen ein solcher zwischen Ackerland und Dreesch nach dem Muster der wilden Feldgraswirtschaft war. Wir haben jedenfalls keine Veranlassung, aus den Worten des Tacitus, wie es wohl geschehen ist, auf das Vorhandensein der im MA. allgemein üblichen Dreifelderwirtschaft (s. § 28, 34, 44 u. Ackerbau 30) zu schließen.

§ 20. Auch zu Tacitus' Zeit galt das Waffenhandwerk immer noch als die eines vollkräftigen Mannes würdigste Beschäf-

tigung; die Ackerbestellung wurde den kriegsuntüchtigen Sippengenossen, den Schwächlingen und Greisen, überlassen. *Nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare,* heißt es Germ. 14, und im folgenden Kapitel: *Delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.*

IV. Vergleich der Zustände bei Caesar und Tacitus. § 21. Der Unterschied in den Agrarverhältnissen bei Tacitus und Caesar ist trotz mancher Ähnlichkeiten doch ein markanter. Zwar ist ein Privateigentum am Ackerboden bei beiden übereinstimmend noch nicht entwickelt, und das Betriebssystem ist hier wie dort die wilde Feldgraswirtschaft. Aber die beiden Einrichtungen, die dem germanischen Agrarwesen zu Caesars Zeit jenes unruhige Gepräge geben, kennt Tacitus nicht: er weiß nichts von dem jährlichen Wechsel der Wohnsitze, nichts von der jährlichen Neuverteilung des Kulturlandes unter die Sippen des ganzen Gaus oder Untergaus; nach ihm erhält der einzelne seinen Anteil auf längere Zeit hinaus angewiesen und kann ihn während dieser Zeit nach Gutdünken bewirtschaften. Dabei ist es bemerkenswert, daß, während bei Caesar der Unterschied in der Größe der Ackerquoten wahrscheinlich nur durch die Größe der Sippen bedingt war, im übrigen aber das Prinzip demokratischer Gleichheit herrschte (§ 14), nach Tacitus eine ungleichmäßige Verteilung mit aristokratischer Abstufung nach Rang und Würden die Regel ist. Das hängt wohl damit zusammen, daß der Grundbesitz höher bewertet wurde, weil das Land länger in der Hand des einzelnen verblieb, und daß die Bewirtschaftung, die bei Caesar mehr in summarischer, extensiver Weise von den Sippen betrieben wurde, sich bei Tacitus im deutlichen Übergang zur Individualwirtschaft befindet.

§ 22. Die ganze Schilderung bei Tacitus weist auf geordnete, stabile Verhältnisse hin. Sie drängt uns in Übereinstimmung mit den eingangs zusammengestellten Zeugnissen für uralte Seßhaftigkeit zu dem Schluß, daß die jährliche Neuverteilung des Ackerlandes unter die Sippen eines Gaus und die jährliche Verlegung der Wohnsitze, die von den Germanen nach Caesars Angabe selbst mit den Erfordernissen des Kriegslebens in Zusammenhang gebracht wurden, in der Tat als ein kriegerischer Ausnahmezustand aufzufassen sind, der sich bei den Sveben und andern im Vordringen nach Süden begriffenen Stämmen herausgebildet hatte. Nichts kennzeichnet das Abnorme jener Zustände bei den Sveben, deren Stamm nach Caesar *longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium* war (BG. 4, 1), besser als die Worte Ariovists (BG. 1, 36), der von seinen Leuten sagt, sie hätten seit vierzehn Jahren kein häusliches Obdach mehr über sich gehabt (*inter annos XIV tectum non subissent*).

Es ist recht wohl möglich, daß sich ähnliche Ausnahmeverhältnisse auch zu andern Zeiten bei auswandernden Volksteilen entwickelten. Das Agrarwesen zur Zeit des Tacitus stellt demgegenüber die Rückkehr in normale, friedliche Verhältnisse dar, wo das militärische Sippschaftsprinzip von dem agrarischen Territorialprinzip abgelöst wurde und die Gesamtnutzung des Ackerlandes allmählich in Sondernutzung überging.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 508—33 (1905). Mit eingehenden Literaturnachweisen in den Fußnoten u. S. 483 f. — W. Fleischmann *Altgerm. u. altröm. Agrarverhältnisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen.* Leipzig 1906.

Johannes Hoops.

B. Frühmittelalter I. Deutschland. § 23. Die Ansiedlung der später unter dem fränkischen Reiche vereinigten Völkerschaften erfolgte während und nach der Völkerwanderung regelmäßig in Dörfern. Nur in einzelnen Gebieten Deutschlands, nämlich in der rheinisch-westfälischen Tiefebene, in den mittel- und oberdeutschen Gebirgen und in den Alpen ist die Ansiedlung nach dem System der Einzelhöfe vorherrschend (s. Siedlungswesen). Da wie dort allerdings erfolgte die Ansiedlung nach Geschlechtern und Sippen, die, wie sie gemeinsam gewandert waren, so auch jetzt sich gemeinsam niederließen. Je nachdem diese oder jene An-

siedlungsform, die übrigens einer völlig scharfen Grenze in der Wirklichkeit häufig ermangeln, vorherrschte, gestalteten sich die agrarischen Verhältnisse im einzelnen verschieden.

§ 24. Bei der dorfweisen Ansiedlung erscheint das Dorf umgeben von dem Kulturland, der Ackerflur (s. Flureinteilung), an der sich allmählich ein Sondereigentum der einzelnen an Stelle des ursprünglichen Gesamteigentums ausbildete, das aber gewissen allgemeinen Regeln der Bewirtschaftung unterworfen war (s. Flurzwang). Außerhalb des Kulturlandes lag die Allmende (s. d.). Hier wie dort bestimmte sich der Anteil des einzelnen im wesentlichen nach dem Bedürfnis und fand in der Hufe (s. d.) seinen Ausdruck. Die Dorfinsassen bildeten den wirtschaftlichen Verband der Dorfgenossenschaft (s. Dorfverfassung), die sich mit anderen zu einer größeren Markgenossenschaft (s. d.) vereinigte oder selbst eine solche bildete.

§ 25. Beim Einzelhofsystem lag das Kulturland unmittelbar um jeden einzelnen Hof, stand von Anfang an im Sondereigentum, war aber auch nicht dem Flurzwang unterworfen. Die auch hier vorhandenen verwandtschaftlichen Bande zwischen den benachbarten Siedlern führten zu einem Zusammenschluß solcher Einzelhöfe zu Bauerschaften, allenfalls zum Anschluß einzelner an die benachbarte Dorfschaft und äußerten sich etwa im Heimfall des erblosen Hofes an die Nachbarn.

§ 26. Die wirtschaftliche Basis war hier allein und bei der Dorfschaft nach Ausbildung von Sondereigentum am Kulturland vorzugsweise die Allmende, an der allmählich Gesamteigentum der Markgenossen oder der Dorfgenossen entstand, während die Nutzung den einzelnen Genossen zustand. Ausnahmsweise werden Allmendeteile den Genossen zu gesonderter Nutzung zugewiesen, in der Regel ist diese Nutzung eine gemeinschaftliche. Die Nutzungsrechte an der Allmende waren anfänglich unbegrenzte; bald aber ergab sich mit der zunehmenden Bevölkerungszahl die Notwendigkeit, dem einzelnen eine Grenze zu setzen, wofür, wie oben bemerkt, die Hufe als Maßstab diente.

§ 27. Aus der Vermehrung der Menschen ergab sich aber auch das Bedürfnis nach weiterem Ausbau des Landes. Dieser erfolgte entweder durch genossenschaftliche Rodung (s. d.) und planmäßige Neuanlage von Dörfern oder durch Rodungstätigkeit einzelner. Hier kommt vor allem die sich in der fränkischen Zeit bildende Grundherrschaft (s. d.) in Frage. Durch verschiedene Umstände hatte sich nach der Völkerwanderung die ursprüngliche Besitzesgleichheit in der Weise verschoben, daß einzelne einen das normale Maß weit übersteigenden Grundbesitz innehatten. Diese Grundherren betrieben mit zahlreichen Arbeitskräften vorzugsweise planmäßige und ausgedehnte Rodung (s. auch Beunde). Ihr so noch vermehrtes wirtschaftliches Übergewicht führte allmählich zu einer Unterdrückung der kleineren Wirtschaften und Verminderung der freien Eigenbauern. Soweit nicht durch Rodung für das Bedürfnis der vermehrten Bevölkerung neues Land erschlossen wurde, griff man zur Teilung alter Hufen unter die Söhne des früheren Besitzers und gelangte so zu einer weiteren Besitz-Ungleichheit in einer der Grundherrschaft entgegengesetzten Richtung. Das Institut des Stamm gutes (s. d.) vermochte solchen Zersplitterungen vielfach entgegenzuwirken.

Neben den Grundeigentümer, der den von ihm bebauten Boden als sein freies Eigentum besaß, als Allod (s. d.), traten diesen Verhältnissen gemäß in großer Zahl Bauern, die ihr Land nur von einem Grundherrn zur Leihe hatten (s. Grundleihe).

§ 28. Die Wirtschaftsform war in vielen Gebieten noch lange über die Völkerwanderung hinaus eine geregelte Feldgraswirtschaft, bei der abwechselnd ein Teil des Kulturlandes als Wiese, der andere als Ackerland genutzt wurde. In einigen Gegenden gelangte man aber noch im 8. Jh. zu der Dreifelderwirtschaft (s. Flureinteilung und Flurverfassung) und daneben finden sich Ein-, Zwei-, Vier- und Fünffelderwirtschaft (s. ebenda).

§ 29. Neben der Bestellung des Ackers mit Getreide und Hülsenfrüchten sind über

das ganze Gebiet feinere Kulturen verbreitet. Außer dem Anbau von Obst, Gemüsen, Kräutern und Blumen hat der Weinbau eine erhebliche Verbreitung erfahren und in größeren Betrieben, besonders wohl in den karolingischen villae werden planmäßig Heilpflanzen und Zierpflanzen gezogen (s. Domänen).

Inama-Sternegg *DWG.* I². Lamprecht *DWL.* I—III. Kötzschke *Deutsche Wirtschaftsgesch.* (in Meisters Grundr. d Geschichtswiss.). Meitzen *Siedl. u. Agrarw* I—III u. Atlas. Hanssen *Agrarhist. Abhandlungen* I, II. O. Gierke *Deutsches Genossenschaftsrecht.* v. Amira *Recht* 119 ff. Brunner *DRG.* I² 81 ff. 279 ff. 292 ff. Schröder *DRG.*⁵ 53 ff. 211 ff. 430 ff. Ferner die Werke von G. L. von Maurer. v. Schwerin.

II. England. § 30. Es lassen sich in England zwei Arten von Ansiedlungen und in Verbindung damit zwei verschiedene Systeme der Agrarverfassung unterscheiden: im Westen und Norden waren Hofansiedlungen landesüblich; in den übrigen Teilen Englands herrschte im allgemeinen das System der Dorfansiedlung (s. Siedlungswesen; vgl. Maitland Domesday and Beyond 16).

§ 31. Die Agrarverfassung dieses letzten und größeren Teils des Landes beruhte auf dem Prinzip der Feldgemeinschaft Ein vollständiges Bild dieser Feldgemeinschaft läßt sich nur mit Hülfe der späteren Zustände, wie sie in den Quellen des 13., 14. und der folgenden Jahrhunderte dargestellt sind, rekonstruieren, und mit solchen Rückschlüssen haben auch Forscher, wie Nasse, Seebohm, Maitland ua., operiert. Im Material der altenglischen Zeit, mit Einschluß des Domesdaybuches, sind aber reichliche Anknüpfungspunkte vorhanden, die das Vorkommen der Haupterscheinungen der Feldgemeinschaft in dieser Periode festzustellen ermöglichen. Die Urkunden erwähnen zuweilen ausdrücklich die Gemenglage der Grundstücke in der Dorfflur, zB. Cod. Dipl. 1278 (a. 982) König Æthelred schenkt seinem Thane Ælfgar fünf Hiden *communis terrae* in Cearlaton und fügt hinzu: *rus namque praetaxatum manifestis undique terminis minus dividitur, quia jugera altrinsecus copulata adiacent.* In einer Schenkung K. Edgars an den Than Ælfric heißt es: *þas nigon hida liggeað on gemang oþran gedallande feld læs gemæne and mæda gemæne and yrðland gemæne* (Cart. Sax. 1079; vgl. Vinogradoff Engl. Society in the XI Cent. 277). Eine Satzung von Ine bespricht Fälle, in denen die Verantwortlichkeit verschiedener Teilhaber einer gemeinschaftlichen Wiese oder eines gemeinschaftlichen Feldes in Beziehung auf den durch mangelhafte Umzäunung verursachten Schaden festgestellt werden mußte. Ine, 42: *gif ceorlas gærstun hæbben gemænne oððe oþer gedalland to tynanne, and hæbben sume getyned hiora dæl, sume næbben and þten hiora gemænan æceras oððe gærs, gan eta þonne þe þæt geat agan and gebete tam oðrum, þe hiora dæl getynedne hæbben þone æwerdlan* (Schaden) *þe þær gedon sie.*

§ 32. Aus der Terminologie der Urkunden, namentlich in der Beschreibung der Grenzen, lassen sich die Hauptelemente der altenglischen Flurverfassung ermitteln. Die Ackerflur wurde in *furlongs* (Gewanne) verteilt (zB. Cod. Dipl.622: *be healfan furlange*). Die Bauerstellen des Dorfes erhielten ihre Anteile an den Gewannen in Parzellen (Streifen) — *sticcas* oder *gedale* — angewiesen (Cart. Sax. 1130: *Æt macusige þes landes is under eal IX and XX gedale*; ibid. *Oxanege . . . utan þan ige sixti sticca londes þet is ameten to XXX æcerum*). Parzellen von unregelmäßig zugespitzter Form werden durch den Ausdruck *gara* bezeichnet (Earle Land Charters 208: *ambutan þone garan*). Parzellen, die infolge des Pflügens an einem Hügelabhang entlang stufenartig sich voneinander abheben, erscheinen als *hlincas* (Earle L. Ch. 166; *on meos-hlinc westeweardne*). Zum Umwenden der Pflüge werden *Fererth*-Parzellen gebildet. (Cart. Sax. 601: *seo forierð gæð in to þam lande*). Demselben Zweck dienen auch die so oft vorkommenden *Heafod-lande* oder *Heafod-acren*, die außerdem benutzt wurden, um den Teilbesitzern der Gewanne Zugang zur Bestellung ihrer Parzellen zu gewähren und daher in der Regel quer zu den andern Parzellen lagen (Cart. Sax. 1229: *on þone heafodacer*).

§ 33. Verwicklungen von Besitzrechten und ökonomischen Interessen, die hier, wie überall, durch Feldgemeinschaft und

Gemenglage hervorgerufen wurden, lassen sich nur durch Solidarität in Beziehung auf Besitz und Erwerb erklären (vgl. Gemeinde, Markgenossenschaft). Für die Aufteilung von Ländereien und die Zumessung von Gerechtsamen paßte das System vortrefflich, weil es jedem Teilnehmer Gerechtsame im Verhältnis zu seinem Anteil in jeder Flur zuwies, und diese Rücksichten auf verhältnismäßige Zumessung überwogen offenbar alle andern Gesichtspunkte. Als unvermeidliche Folge der feldgemeinschaftlichen Gemenglage erscheint der Flurzwang (s. d.) und die genossenschaftliche Bewirtschaftung der Äcker nach gemeinsamem Plan.

§ 34. An dem Vorherrschen der Zwei- und Dreifelderwirtschaft läßt sich im Hinblick auf die allgemeine Verbreitung dieser Systeme im späteren MA. (vgl. Walter of Henley 6—8;) nicht zweifeln; aber direkt kann man dies aus altenglischen Quellen nicht belegen. Einen deutlichen Fingerzeig gibt übrigens nach der scharfsinnigen Deutung Seebohms eine Stelle der Rectitudines singularum personarum. Im § 4, 3 wird von der Ausstattung eines bäuerlichen Pächters (*gebur*) gehandelt. Er bekommt vom Grundbesitzer auf seinem Yardland von 30 Akren die nötige Aussaat für 7 Akren, eine Aussteuer, welche 10 Akren im Winterfelde einer Dreifeldwirtschaft entspricht nach Abzug der Saat für 3 Akren, die als *gafolearth* (Zinsland, vgl. § 4, 2) dem Herren als Abgabe vorbehalten werden (Seebohm Engl. Village Community 141).

§ 35. In der altenglischen Unterweisung für Gutsverwalter (*Gerefa*), welche die Aufeinanderfolge der Landarbeiten im Laufe des Jahres behandelt, wird das Pflügen im Herbst, Winter und Frühjahr und auch das Umpflügen der Brache (*fealgian*) erwähnt (§§ 10, 11, 12, vgl. Andrews Old Engl. Manor 248). Düngung wurde hauptsächlich durch die Lagerung der Schafherden auf Brachfeld und den zur Saat bestimmten Feldern vor dem Aufkommen des Getreides erzielt. Daher spielt die Frage über die Benutzung der Hürden (engl. *fold*, lat. *falda*) eine große Rolle. Im Domesdaybuche wird die Pflicht, Schafe in den Hürden des Grundherrn übernachten zu lassen, ein Kennzeichen der Unterordnung, zB. Dd. II 129: *in modetuna VII liberi homines ... super omnes istos qui faldam comitis requirebant habebat comes socam et sacam, super alios omnes Rex et comes.* Diese *Soka faldae* erweist sich daher als eine Einrichtung, die vor der Eroberung in Kraft war; und als eins der Merkmale voller Freiheit wurde das Recht, eigne Hürden zu halten, angesehen (Earle, Land Ch. 343, Freibrief K. Eduards des Bekenners an das Kloster Ramsey: *ealle þa men þa beon motwurþi, firðwurþi and faldwurþi in þæt oðer halfe hundred*).

§ 36. Wiesen (*mæde*) waren selten und sehr geschätzt. In späterer Zeit findet man oft, daß sie dem Erwerb als Privateigentum entzogen sind und in Parzellen unter den Mitgliedern der Dorfgenossenschaft zur jährlich wechselnden Nutzung verteilt werden. Noch jetzt zB. kann man derartige „Verlosungen" in Yarnton bei Oxford beobachten (Transact. of Oxford Hist. Soc. 24, 307 ff.). In dem oben angeführten c. 42 von Ines Gesetzen ist eine derartige Wiese in gemeinschaftlichem Besitz neben Ackerland berücksichtigt. Bei dieser Gelegenheit kommt auch die Wichtigkeit der Aufstellung von Zäunen zur Besprechung. Bei der Hofstelle und dem Einzelhof ist die Einhegung und Umzäunung von Ackerland, Wiese und Privatweide die Sache des Besitzers und eines seiner wichtigsten Rechte. In diesem Sinne wird der Zaun um Hofstelle und Garten in Ine 40 behandelt; die Einhegung wird hier als permanent (*wintres and sumeres betyned*) betrachtet. Nicht so bei Feldgemeinschaft in Acker und Wiese. Da muß jeder Teilhaber mit den Rechten seiner Nachbarn rechnen und für seinen Anteil an Schutzvorrichtungen aufkommen. So entwickeln sich denn naturgemäß gewohnheitsrechtliche Ordnungen in Bezug auf die Aufstellung und Wegräumung der Zäune. Im allgemeinen gilt die Regel, daß die Saat und das zur Heuernte bestimmte Gras durch genossenschaftliche Umzäunung im Frühling geschützt werden soll, und daß die Zäune im Herbst, etwa um den 1. August (Lammas), weggenommen werden, so daß das Vieh der Dorfschaft die brachliegenden Felder und Wiesen zur Weide

benutzen kann (das spätere *common of shack*). Ine 42 fußt augenscheinlich auf eine derartige Ordnung. Im Zusammenhang damit werden Pflichten und Fronen der Hintersassen für Errichtung und Instandhaltung von Zäunen mehrfach erwähnt, zB. Cod. Dipl. 452 (Tydenham): *aecertyninge XV gyrde.*

§ 37. Es kann kein Zweifel daran sein, daß die Benutzung der Weiden schon in altenglischer Zeit mit den genossenschaftlichen Rechten der Hufenbesitzer in Dörfern und Höfen verbunden war. Obgleich wir über die Zuteilung der Weidegerechtigkeiten innerhalb der Dörfer unter den Nachbarn keine ins einzelne gehenden Zeugnisse aus dieser Zeit besitzen, wird doch die gemeinschaftliche Weide als ein normaler Bestandteil der Agrarverfassung in der wichtigen Vorschrift Edgars über das Vorführen gekauften Viehes vor den Nachbarn auf der gemeinschaftlichen Weide (*on gemæne læse*) angesehen (Edgar IV, 8). In einer letztwilligen Verfügung von 1050 wird ein Moor den Freisassen vermacht, so wie sie dieses von alters her genutzt hatten (*freemanen to note, so hi er deden, er daye and after daye.* Thorpe Dipl. 580). So müssen die Einzelheiten der Zuweisung nach Dörfern und Hufen aus späteren Gewohnheiten erschlossen werden, was man auch ohne Bedenken tun kann, da erstens diese Verhältnisse aus der allgemeinen Beschaffenheit der mittelalterlichen Agrarverfassung und nicht aus speziell altenglischen Zuständen entspringen, zweitens weil die Abmessung der Weidegerechtigkeiten überall grundsätzlich auf die alten Hufeneinheiten zurückgeführt wurde.

§ 38. Viel besser sind wir über die Benutzung von Allmenden (s. d.), die außerhalb des Rahmens der einzelnen Dorfschaften standen, unterrichtet. Die ungeheure Ausdehnung von Wald, Moor und wilder Weide hatte zur Folge, daß in manchen Fällen das Vieh und namentlich Schafe und Schweine auf Flächen weideten, die unter den anliegenden Dörfern oder Gütern nicht bestimmt aufgeteilt waren. Es handelte sich in diesen Fällen darum, festzustellen, welche Ortschaften an den Weidegerechtigkeiten teilnehmen durften. Round hat in der Geschichte Essexs (Victoria County History, Essex I, 373) auf die merkwürdige Zuweisung von Weidegerechtigkeiten für Schafzucht in den Marschlanden der Ostküste auf dem nördlichen Ufer der Themse hingewiesen. Auf der Insel Canwey zB. hatte eine Reihe von Dörfern, die im Innern der Grafschaft gelegen waren, ihnen zugewiesene Parzellen, und sicherlich sind diese abgelösten Stücke Moorlandes nichts anderes, als der Niederschlag von Weidegerechtigkeiten, die ursprünglich durch Zulassung einer gewissen Anzahl Schafe zur ungeteilten wilden Weide bemessen wurden. Maitland hat auf ähnliche Bildungen in den Fennen von Norfolk, Miß Neilson in der Gegend von Ely aufmerksam gemacht; und von Maitland sind diese Allmenden mit Recht mit den Marken in Deutschland verglichen worden (Domesday u. Beyond 354). Eine Hundertschaft-Allmende wird ausdrücklich im Domesdaybuche erwähnt (II, 339 b); in Colness gab es eine Weide, die allen Leuten der Hundertschaft eigen war. Eine eigentümliche Art der Anweisung von Mark- und Weidegerechtigkeiten in einer Waldgegend war die Zuteilung einer *dena* (ae. *dene, denbæra*) — eines Tals oder einer Parzelle im Walde, die namentlich als Schweineweide benutzt werden konnten (Cod. Dipl. 288: *pascua porcorum quae nostra lingua Saxonica denbera nominamus*). Hinsichtlich des Fällens von Bäumen in Wäldern bringt Ine 43 eine merkwürdige Vorschrift, die dasselbe jedem freizugeben scheint, wenn der Betreffende nicht mißbräuchlich zu viele oder zu große Stämme sich aneignet. Jedenfalls ist ein Mann, der im Walde haut, nicht als Holzdieb zu betrachten; denn „die Axt ist ein Melder und kein Dieb". Wahrscheinlich sind Forste in königlicher Jurisdiktion gemeint und nicht Wälder im Besitze von Genossenschaften oder von Privatleuten.

Nasse *Feldgemeinschaft in England*; Progr. d. Univ. Bonn 1870. F. Seebohm *The English Village Community* 1883; auch in deutscher Übers. von Bunsen: *Die engl. Dorfgemeinde* 1884. Maitland *Domesday and Beyond* 1897. A. Ballard *The Domesday Inquest* 1907. Vinogradoff *Growth of the Manor* 1905; ders. *Engl. Society in the XI Century* 1908. Round in d. Victoria County Hist. von Essex I.

Miß Neilson *Boon Services on the Estates of Ramsey Abbey*, Amer. Hist. Review I 2; 1897. Vinogradoff.

III. Norden. § 39. Die nordische Agrarverfassung ist keine einheitliche, auch nicht in dem Umfange, in dem es die kontinentale ist. Der Grund liegt in dem starken Hervortreten der Einzelhofansiedlung. Diese beherrscht das ganze westnordische Gebiet, Norwegen und Island, ferner das nördliche Schweden, die Landschaft Helsingeland. Im übrigen Gebiet herrscht die Dorfschaft (schw. *byr*, *by*; dän. *by*). Von Bedeutung ferner ist im Norden für das gesamte Gebiet das Fehlen einer ausgebildeten Grundherrschaft und die geringe Zahl auch nur erheblich großer Grundbesitze. Die Folge dieses Umstandes ist die im Rahmen der oben angegebenen Grenze vorhandene Einheitlichkeit des wirtschaftlichen Betriebes mit gleichen Mitteln und gleichen Kräften.

In den Einzelheiten ist die Erkenntnis der nordischen Agrarverfassung noch nicht durchweg zu sicheren und einwandfreien Resultaten gelangt. Dies hat seinen Grund darin, daß die zur Verfügung stehenden Quellen um ein erhebliches jünger sind als die Bebauung des Bodens selbst und insbesondere auf ostnordischem Gebiet in eine Zeit von Veränderungen und des genossenschaftlichen Weiterausbaues fallen.

§ 40. In der Art der Ansiedlung liegt es begründet, daß die für den Kontinent so bedeutungsvolle Markgenossenschaft (s. d.) nur in Dänemark und Schweden vorhanden ist. Für Norwegen und noch mehr Island kommen lediglich Wirtschaftsgemeinschaften auf kleinerer Grundlage in Frage, solche der Wiese und Weide. Auch in jenen Ländern sind die ältesten Formen und Einrichtungen der Markgenossenschaft nur unklar zu erkennen. Die Anlage der Dörfer scheint zunächst keine planmäßige gewesen zu sein und jedenfalls ist, soweit sie es war, der ursprüngliche Plan allmählich so durchbrochen worden, daß in der Zeit des 11.—13. Jhs. eine Neuregelung der Verhältnisse erforderlich und vielfach auch durchgeführt wurde. Bei der ältesten Ansiedlung lag nach ansprechenden neueren Forschungen als Äquivalent der kontinentalen Hufe in Schweden der *attunger* zugrunde, in Dänemark das *bol*. Beide bestanden aus einem im ganzen gleichen Besitz im Dorf, in Ackerland und Wiesenland, also in dem durch Zäune und andere Mittel abgegrenzten Bauland und Kulturland. Die Nutzung des Waldes, überhaupt der Allmende, ist in dieser Zeit jedenfalls eine unbeschränkte gewesen. Ebenso ist für diese Zeit noch nicht an eine Abgrenzung einer bestimmten Dorfallmende zu denken, wie sie sich im Lauf der Zeit aus der gesamten Menge des unbebauten Bodens ausschied. Die Aufsicht und Leitung der Wirtschaftsangelegenheiten stand in Schweden einem *næmdarmaþer* zu, während in Dänemark die Nachbarn (*grannæ*) in den Vordergrund treten.

§ 41. Der Ausbau des Landes erfolgte durch Neuanlegung von Dörfern (s. Flurverfassung) wie durch Rodung (s. d.), die teils von einzelnen, teils von der Gesamtheit der Markgenossen (schw. *grænd*) vorgenommen wurde, teils innerhalb der Dorfmark, teils außerhalb ihrer stattfand. So entstanden das dänische *ornum*, *ruth*, in Schweden die *intaka*, *utskipt* und *utgiærþer*. Auf diese Weise konnte auch der einzelne zu einem Privatwald kommen (aschw. *varskogher*, adän. *enmærki*, *hægnæthæ skogh*). Andererseits konnten in der Flur von den den einzelnen zugeteilten Feldern kleinere Stücke wegverkauft werden (s. *humper*, *stuf*).

§ 42. Die Eigentumsverhältnisse in dieser Periode sind nicht leicht zu erkennen. Einfänge einzelner, wie das *ornum* und der Privatwald scheinen gerade in älterer Zeit zu Sondereigentum geführt zu haben. Dagegen wird für Hofstelle und Ackerland die Ansicht vertreten, daß hier ein Sondereigentum erst mit der Durchführung der in Schweden so genannten „gesetzlichen Lage" eintrat.

§ 43. Die im vorstehenden angegebene Ordnung mußte nämlich unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen durch ein genau geregeltes Verfahren gebrochen werden. Das hier übliche Solskift- und Reebningsverfahren haben in aller Regel eine Umlegung der Hofstellen und vor allem eine Neuverteilung der Ackerflur zur Folge. Vielleicht erst jetzt erfolgt auch die Aus-

bildung von Gewannen im kontinentalen Sinn (s. Gewann, Flureinteilung). Verbunden war damit, aber auch allein vorgenommen werden konnte eine Verteilung des Waldes durch Zuweisung bestimmter Strecken an die einzelnen, während überall eine Fixierung der Allmendenutzungen stattfand.

§ 44. Die Bewirtschaftungsweise scheint anfänglich eine Feldgraswirtschaft gewesen zu sein und zwar eine geregelte. Später hat diese dann andern Formen Platz gemacht, so der Zweifelderwirtschaft und der Dreifelderwirtschaft (s. Flurverfassung § 2). Dabei hat sich dann, wo dies nach Lage der Verhältnisse möglich war (s. u.) ein genossenschaftlicher Betrieb entwickelt. Die Weidenutzung war in solchem Falle, aber auch im Gebiet der Einzelhöfe, nicht selten eine gemeinschaftliche. Eine besondere Bearbeitung des Bodens hat nicht stattgefunden, doch kennen wenigstens die Schweden auf ihren Äckern Entwässerungsanlagen.

§ 45. Neben dem Ackerbau und der insbesondere in Island betriebenen Viehzucht kommen erhebliche Betriebe nicht in Frage. Ausgedehnte Verbreitung hatte die teils in besonderen Bienengärten, teils im Walde ausgeübte Bienenzucht. In Dänemark wurde Flachs gebaut. Neben den Häusern findet man Obst- und Kohlgärten.

Hildebrand *Sveriges Medeltid* 217 ff. 176 ff. Beauchet *Hist. de la propriété foncière en Suède.* Herrig *De rebus agrariis suecicis* et *danicis.* Jørgensen *Forelæsninger* 119 ff. Matzen *Forelæsninger, Tingsret,* insbes. 3 ff. Haff *Die dän. Gemeinderechte.* Brandt *Retshistorie* I 100 ff; 205 ff. Taranger *Udsigt* II 1, 19 ff.; 69 ff. Rhamm *Großhufen d. Nordgermanen.* Schönfeld *Der isländische Bauernhof z. Sagenzeit.* Hanssen *Agrarhist. Abhandl.* I 1 ff.

v. Schwerin.

Ahnenkult. § 1. Aus dem Seelenglauben herausgewachsen ist der altgermanische Ahnenkult. Bestand der Glaube an das Fortleben der Seele nach dem Tode, so bedingte dieser auch eine Pflege und Verehrung der Toten (s. Totenkult), und diese steigerte sich, je mehr sich ein Mensch während seines Lebens um seine Mitmenschen verdient gemacht hatte. Solchen Menschen schrieb man auch nach ihrem Tode eine umfassendere Tätigkeit als den übrigen Seelen und größeres Eingreifen in die Natur und die Geschicke der Menschen zu und hielt es deshalb für Pflicht, sie durch Opfer und Anrufung den lebenden Menschen geneigt zu machen. In erster Linie genossen Könige solche Verehrung. Von den Goten berichtet Jordanes (MGS. V 76): *proceres suos, quorum quasi fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos id est ansis vocaverunt.* Ebenso heißt es in der Vita Anscarii (Kap. 26) und in Anlehnung an diese bei Adam von Bremen (IV Kap. 26), daß die Schweden nach Abfall vom Christentume ihrem jüngst verstorbenen König Erich einen Tempel errichtet und ihm Opfer und Gelübde dargebracht hätten. In Südskandinavien genoß Ōlfār Guðrøðarson, der Bruder Hālfdan des Schwarzen, göttliche Verehrung. Er war bei einer Seuche, die sein Volk heimsuchte, gestorben und beigesetzt, und bald nach seinem Tode trat Besserung ein. Da opferte man ihm, um Fruchtbarkeit zu erlangen, und nannte ihn nach seinem Sitze Geirstaðaalf (Flatb. II 7). Aber auch andere hervorragende Männer genossen solche göttliche Verehrung. So Grīmr kamban, der erste Besiedler der Færöer (Isl. S. I 47). Selbst Frauen wurden an dem Hügel, in dem sie begraben waren, Opfer dargebracht, wie Auð der Steinreichen, der Witwe Ōlāfs von Dublin, die mit den Ihrigen nach Island übergesiedelt war und unter diese ihren Reichtum verteilt hatte (Ísl. S. I 111). Im westlichen Island verehrte man den Barð als Snæfellsäss, da man ihn für einen Schutzgeist hielt, weil er dem einen Glück auf dem Meere, dem anderen Sieg, einem dritten seinen Schutz gewährte (Barðar S. 6 ff.).

§ 2. Fehlen solche bestimmte Zeugnisse des Ahnenkultes auch in Deutschland, so spricht doch für dessen Existenz der 25. Abschnitt des Ind. superst. (*de eo, quod sibi sanctos fingunt quoslibet mortuos*), so sprechen dafür die zahlreichen Sagen von den bergentrückten Königen und Helden. Solche im Volke fortlebende und von diesem verehrte Führer sind es, die die Griechen als Heroen bezeichneten (vgl. Rhode, *Psyche*² I 146 ff.), die wir Halbgötter nennen können.

§ 3. Mehrfach spielt die Vorstellung vom Ahnenkult auch in der Sage eine Rolle. So beginnt die Hervarar Saga mit einem König Guðmundr von Jǫtunheim, den die Menschen wegen seiner Weisheit und seiner Macht nach seinem Tode Opfer brachten und ihren Gott nannten (Kap. 1). Das Fortleben derselben Vorstellung spricht auch aus der euhemeristischen Auffassung Saxos (I 129 ff.) oder Snorris (Heimskr. S. 4 ff.), wonach die Asen Apotheosen irdischer Könige sein sollen. Solche apotheosierte Menschen sind in der jüngsten Zeit der nordischen Mythenentwicklung den Göttern angereiht und ebenfalls unter die Reihe der Asen gerechnet worden. Hierher gehören vor allem Hermōðr (s. d.) und der Skalde Bragi (s. d.), die nach den Hākonarmāl (v. 14) als die obersten der Einherjer Óðinn zum Empfange König Hākons aussandte. Dagegen gehört schwerlich, wie mehrfach behauptet worden ist, Baldr zu den apotheosierten Menschen.

E. Mogk.

Aisten. § 1. Für den idg. Sprach- und Völkerstamm, der die Litauer, Letten und alten Preußen umfaßt, und für den jetzt auch die Bezeichnung Balten gebraucht wird, hatten die Germanen wie für ihre andern Nachbarvölker einen besondern Namen. Er begegnet uns zuerst bei Tacitus Germ. 45 in der Gestalt *Aestii* — zur Schreibung vgl. Müllenhoff ZfdA. 9, 225 — und begreift hier deutlich eine Mehrheit von Stämmen in sich, da von *Aestiorum gentes* die Rede ist; daher sind sie nicht nur an der Bernsteinküste, also in Samland, zu suchen, die Tacitus ihnen ausdrücklich zuweist. Andere ältere Quellen kennen den Namen nicht, wohl aber stoßen wir bei Ptolemäus III 5, 9 auf Unterabteilungen von ihnen wie die Γαλίνδαι und Σουδινοί. Erst durch Cassiodor Var. 5, 2 erfahren wir wieder von *Aesti* oder *Haesti*, die an König Theoderik Bernstein als Ehrengeschenk sandten, und Cassiodors Gotischer Geschichte folgend berichtet Jordanes Get. 5. 17. 23 von ihrer Unterwerfung durch den Ostgotenkönig Ermanarik und spricht ihnen eine ausgedehnte Uferstrecke als Wohnsitz zu, östlich von dem an der Weichselmündung lokalisierten Mischvolk der *Vidivarii*. Noch kennt Einhart Vita Carol. 12 *Aisti* neben *Sclavi*, offenbar als Namen des baltischen Volksstammes, und auf diesen beziehen sich deutlich auch die mehr oder minder volksetymologisch umgestalteten Namenformen *Ōsti* in Alfreds Oros. 1, 1, 12 und *Ēstum* (dat. pl.), *Ēstmere*, *Ēastland* ebenda 1, 1, 20 im Bericht des Seefahrers Wulfstān.

§ 2. Dagegen ist das *Eistland* der anord. Quellen das Land im Süden des finnischen Meerbusens, und der Volksname *Eistr*, *Eistir* haftet ausschließlich an dessen eine finnische Mundart sprechender Bevölkerung, die sich selbst als *Maarahvas* 'Landvolk' bezeichnet. Auch wir brauchen *Esten*, *Estland*, eine Namenform, deren *e* für germ. *ai* gleicherweise schwedisch-dänisch und niederdeutsch ist, noch in diesem Sinne. Eine ansprechende Erklärung für diese Verschiebung ist die Annahme Müllenhoffs *DA.* 2, 16 — vgl. auch Zeuß 272 —, daß in Estland die finnische Bevölkerung an Stelle einer baltischen, also wirklich aistischen, getreten sei und von dieser den Namen ererbt habe. Keinesfalls darf man mit Bremer *Ethn.* 19 (753) und Kossinna ZfEthnol. 34, 214 f. an den umgekehrten Vorgang denken und die Aestii des Tacitus für Finnen nehmen. Seine Mitteilung über den von ihnen fleißiger betriebenen Ackerbau ist mit gleichzeitigen finnischen Kulturzuständen unvereinbar und auch seine Bemerkung: *quibus ritus habitusque Sueborum, lingua Britannicae propior*, mag sie auch ungenau sein, läßt die Aestii als idg. Volk erscheinen. Der für sie bezeugte Kult der *mater deum* steht sichtlich im Zusammenhang mit dem der Isis bei einem Teil der Sueben des Tacitus (Germ. 9) und dem der *terra mater Nerthus* (Germ. 40). Andererseits ist eine Rückständigkeit wie der häufige Gebrauch von Keulen anstatt Eisenwaffen aus der Abgelegenheit der Sitze des Volkes genügend erklärt, aus der auch die Langsamkeit seiner späteren Kulturentwicklung, seine späte Christianisierung und die Altertümlichkeit seiner Sprache verständlich wird. Über ihren Volkscharakter s. Müllenhoff *DA.* 2, 30.

§ 3. Mit dem Ruf der Friedfertigkeit, in dem das Volk stand — *pacatum hominum*

genus omnino nennt es Jordanes Get. 5, *homines humanissimi* Ad. v. Bremen 4,18 — bringt Müllenhoff a. a. O. auch den Namen *Aestii Aesti* zusammen, den er nach got. *aistan* 'aestimare' als 'die Achtbaren, Ehrenwerten' versteht. Er könnte aber auch zu ags. *āst* (engl. *oast*), ndl. *eest* 'Darre' gehören und die bezeichnen, die in den Getreidedarren oder Riegen wohnen, in die man sich bei den aistischen Stämmen in der kalten Jahreszeit in der Tat einzuquartieren pflegt. Mittelbar hienge dann der Name mit dem von Tacitus ihnen zugeschriebenen fleißigeren Betrieb des Ackerbaus zusammen.

§ 4. Das Verhältnis der aistischen (baltischen) Sprachen zum Germanischen ist dem der slavischen zu diesem sehr ähnlich, sowohl was Aufnahme germ. Kulturworte als auch alte Verwandtschaftsbeziehungen anbelangt. Untereinander zeigen Aistisch (Baltisch) und Slavisch — beides Satem-Sprachen — sehr viele Übereinstimmungen; doch führt es zu Irrtümern, wenn von Lituslavisch gesprochen wird. Eine lituslavische Sprucheinheit hat es nie gegeben; das zeigen Übereinstimmungen des Slavischen mit dem Arischen wie der Wandel von *s* zu *š* nach *i, u, r, k*, an dem das Aistische keinen Anteil hat.

Zeuß 267 ff. 667 ff. Müllenhoff *DA.* 2, 11 ff. Hirt *Indogm.* 1, 125 ff. Zur Sprachverwandtschaft vgl. auch die bei Bremer *Ethn.* 26 angegebene Literatur. R. Much.

Alaesiagae. Zwei von den Friesen verehrte weibliche göttliche Wesen, die in enger Beziehung zu dem Mars Thincsus (s. d.) standen.

E. Mogk.

Alba, ein Gebirge in Süddeutschland (Hist. Aug. Prob. 13); dasselbe wird bei Ptol. II 11, 5 als τὰ ὁμώνυμα τοῖς Ἀλπείοις ὄρη bezeichnet. Gemeint ist die Schwäbische Alb (a. 826 *Alba Suevorum*). Der Name ist von Haus aus derselbe wie *Alpes*, da in diesem *p* kelt. mundartlich aus *b* entwickelt ist (s. Thurneysen *Keltorom.* 9). Die ältere Form mit *b* zeigt auch noch das unmittelbar aus dem Keltischen entlehnte, entweder aus einem dem Gebirgsnamen zugrunde liegenden Appellativ oder erst aus jenem geflossene mhd. *albe* 'Bergweide' samt seinen mundartlichen Fortsetzungen. Nhd. *Alpe* ist von lat. *Alpes* aus in Schreibung und Aussprache gelehrt beeinflußt.

R. Much.

Alberich oder Elberich (§ 1.)ein kühner, listenreicher Zwerg, der besonders im Nibelungenlied und im Ortnit begegnet. Er ist König in der Lombardei, ist alt und graubärtig (NL. B. 497; O. 241), ist ein trefflicher Schmied (O. 113) und schenkt als solcher Ortnit eine gute Rüstung (O. 111 f. 176). Er kann sich unsichtbar machen, wozu ihm seine Tarnkappe verhilft (NL. 97). Daher leistet er jederzeit seinem Sohne Ortnit, den er unerkannt mit der Gemahlin des älteren Ortnit erzeugt hat, Beistand, wenn dieser ihn durch den vom Vater geschenkten Zauberring begehrt (O. 308, 325, 354 f., 366 u. öft.).

§ 2. Im Nibelungenliede ist Alberich der Dienstmann der Könige Schilbung und Nibelung, der nach dem Tode seiner Herren den Kampf mit Siegfried aufnimmt, von diesem besiegt und zum Kämmerer des Nibelungenhortes eingesetzt wird (NL. 96 ff.). In diesem Kampf entwand ihm Siegfried die Tarnkappe. Nach Siegfrieds Tode muß er den Hort den Burgundenkönigen ausliefern (NL. 1118 f.).

§ 3. In der Þiðrekssaga, nach der Alfrikr der beste Schwertschmied, aber ein berüchtigter Dieb ist, wird A. von Dietrich im Kampfe besiegt und muß ihm das treffliche Schwert Naglhring verschaffen, das im Besitz eines außergewöhnlich starken Ehepaars ist (Þiðr. S. Kap. 16 und 17).

§ 4. Die Sage von A. ist ursprünglich eine selbständige Zwergsage, die in mannigfacher Veränderung in den verschiedenen mhd. Dichtungen Aufnahme gefunden hat (vgl. ZfdA. 26, 201 ff.).

E. Mogk.

Albis ist der in lat. und griech. Quellen überlieferte alte Name der Elbe. Nach Tacitus Germ. 41 entspringt der A. im Land der Hermunduren, was wohl eine Reminiszenz an die Zeit ist, da diese östlicher saßen (s. Hermunduren), gewöhnlich aber aus Verwechslung von Elbe und Saale erklärt wird. Ptolemäus

verwechselt Moldau und Elbe; richtig entspringt sie dagegen nach Dio Cass. 55, 1 aus den Οὐανδαλικὰ ὄρη.

Der Name, der im Germ. immer Fem. war und got. **Albi*, Gen. **Albjōs* lauten würde, deckt sich mit dem anord. Appellativ *elfr* 'Fluß'. Doch haben wohl auch die Boier in Böhmen die Elbe so wie die Germ. benannt; der Name wird keltogerm. sein; vgl. den Fluß *Albis* beim Kosmographen von Rav., später *Alba*, jetzt *Aube*, Nebenfluß der Seine. Aus dem Germ. entlehnt ist slav. *Labe*.

R. Much.

Alboin, der Langobardenkönig, gest. 572, trat in die Heldensage ein. Paulus Diaconus I 27 sagt von ihm aus, seine Freigebigkeit und seine Kriegstaten würden immer noch bei Bayern, Sachsen und ihren Sprachverwandten in Gedichten gefeiert (carminibus celebretur). Der Wids. 70—74 kennt Ælfwine in Italien und rühmt ihn als den Allerfreigebigsten. Zusammen mit jenem Zeugnis erlaubt dies den Schluß, daß A. als Gestalt der Heldendichtung den Ags. bekannt geworden war, offenbar erst in der britischen Heimat. Das nordhumbrische Königshaus im 7. Jahrh. zeigt Eadwine und Ælfwine als Großvater und Enkel. Von dem, was P. Diac. über A. erzählt, weisen zwei in sich geschlossene Begebenheiten auf poetische Gestaltung:

1. A. und Turisind. A. soll sich, um conviva seines Vaters Audoin zu werden, von einem fremden Fürsten wehrhaft machen lassen: als solchen wählt er den Gepidenkönig Turisind, dessen Sohn Turismod er vor kurzem in der Schlacht gefällt hat. Schon diese Voraussetzung sieht nach heroischer Erfindung aus. Im folgenden wird Turisind, eine mit Wærmund und Hreðel zu vergleichende Gestalt, die Hauptperson: in seiner Seele liegt der Konflikt zwischen der 'fides', die er dem als Gast aufgenommenen A. schuldet, und dem racheheischenden Schmerz um den getöteten Sohn. Die Replik 'lieb ist mir der Platz, aber gar leid anzusehen der Mann, der drauf sitzt' (eine Halbstrophe), hat die echte Spannung der Heldenpoesie. Am Schluß preisen die Langobarden A.s audacia und T.s maxima fides. Es ist keine Sippenfehde, aber auch keine politische Aktion; die Schlacht auf dem Asfeld gehört zur Vorgeschichte, die Handlung selbst bewegt sich um ein seelisches Problem. Unser Text läßt manche Fragen offen; wie war der Liedstoff begrenzt, bei wem nahm der Dichter seinen Standpunkt? Wie hing es mit Turisinds überchristlicher Großmut eigentlich zusammen? Diese Unsicherheit gilt noch viel mehr von:

2. A. und Rosemund. Hier blickt nur in einzelnen Momenten dichterische Gestaltung durch, namentlich in A.s Replik „. . eam ut cum patre suo laetanter biberet invitavit" (Kögel: „frawalicho trinc mit fater dinemo!"). Rosemund, von dem Chronisten als die 'muliercula ad omnem nequitiam facilis' gezeichnet, war die tragische Heldin: als die Vaterrächerin, die ihre Frauenehre der Rache opfert, hat sie ihre nächste Verwandte in Signý (s. Vǫlsungar); vgl. im übrigen die rächenden Frauen Ynglinga saga c. 19. 48 (Vaterrache), Kriemhild, Hildina in der shetl. Ballade, Yrsas Mutter (s. Skiǫldungar A 4). Die Rosemund des Liedes mußte, so sollte man denken, mit dem Abschiedsworte der Signý aus dem Leben gehen. Die intrigenreiche Fortsetzung bei dem Chronisten, mit R.s Flucht, Buhlschaft und Ende, fällt aus der Rachesage jedenfalls heraus und folgt historischer Legende. Eine spätmittelalterliche Ballade mit gleichem Hauptmotiv (die Verräterin muß das dem Liebhaber zugedachte Gift trinken) vermag ein altlangobardisches Heldenlied von R.s Tod kaum zu bezeugen.

Von anderen Langobardennamen bringt der Wids. 117 Eadwine und Ægelmund: = Audoin (gest. c. 560) und Agelmund, der erste König des Volkes, ex prosapia Gungingorum. Die dem Eormanric als Gattin zugeführte Ealhhild (Z. 5 ff.), Eadwines Tochter (Z. 98), ist der langob. Überlieferung fremd. — Außer den zwei A.-sagen käme bei P. Diac. am ersten die Geschichte von Rumetrud, I 20, als heroischer Stoff in Rechnung. Auch hier biegt die Fortsetzung, die Heruler-Feldschlacht, in die ausgeschmückte Historie um: der Späherbericht an den brettspielenden König und die Täuschung durch die blauen Flachsfelder wären wohl auch

in einem germ. Heldenliede, nicht bloß in einem lat. Mimenstück vorstellbar; aber eine Einheit mit der unpolitischen, leidenschaftlichen Rumetrudszene bildet es augenscheinlich nicht. S. ferner u. Rother. Wieweit es die langob. Sagen zu zyklischer Gruppierung gebracht hatten, wissen wir nicht. In die mhd. Epik haben sie sich nicht herübergerettet. Den Nordländern blieben sie unbekannt.

Uhland *Schriften* 1, 461 ff. Kögel *Lit.* 1, 117 ff.; PGrundr. 2, 60. Ker *Epic and Romance* (1897) 78 ff. Bruckner ZfdA. 43, 55. Olrik DgF. Nr. 345. A. Heusler.

Albruna, der von Wackernagel (Schweiz. Museum f. hist. Wiss. I 109) und Müllenhoff (Zur Runenl. 51 ff.) konjizierte Name einer altgermanischen Seherin, die nach Tacitus Germ. 8 einst in hohem Ansehen gestanden hat. Man vermutet, daß sie zur Zeit des Drusus gelebt habe. Die überlieferte Form des Namens ist Aurinia.

E. Mogk.

Alci, ein bei den ostgermanischen Nahanarvalen göttlich verehrtes Brüderpaar, dessen nur Tacitus (Germ. 43) gedenkt und das er mit Kastor und Pollux vergleicht: *apud Nahanarvalos antiquae religionis lucus ostenditur. praesidet sacerdos muliebri ornatu, sed deos interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant. ea vis numini, nomen Alcis. nulla simulacra, nullum peregrinae superstitionis vestigium; ut fratres tamen, ut juvenes venerantur.* Der Name ist dunkel; wahrscheinlich hängt er zusammen mit ags. *ealgian* 'schützen'. Man hat das Brüderpaar mit den indischen Açvinā in Zusammenhang gebracht (Myriantheus, *Die Açvins oder arischen Dioskuren,* München 1876) und glaubt nach Müllenhoffs Vorgange (ZfdA. 12, 346 ff.) vielfach, daß sie in den Harlungen der deutschen Heldensage fortleben. Beide Annahmen sind unsicher; sie scheinen vielmehr nur ein göttlich verehrtes Schutzbrüderpaar gewesen zu sein, wie die norwegischen Schwestern Irpa und Þorgerðr, dessen Kult sich auf einen Stamm beschränkt hat.

Symons PGrundr. III 679. E. Mogk.

Alemannen. § 1. Der Name *Alamanni* wird zum J. 213 n. Chr. zum erstenmal genannt. Damals hatte Kaiser Caracalla mit ihnen, deren Volkszahl und Tüchtigkeit im Reiterkampf hervorgehoben wird, in der Nähe des Mains zu kämpfen.

Die Frage nach der Herkunft des Volkes ist sehr verschieden beantwortet worden; s. Baumann *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 16, 215 ff., *Forsch. z. schwäb. Gesch.* 500 ff. Am glaubwürdigsten ist die Herleitung ihres Kernes wenigstens von den Semnonen. Eine Quelle scheint diesen Ursprung sogar unmittelbar zu bezeugen. Wenn es Fragm. ap. Suid. ed. Kuster 2, 294 heißt: οἱ λεγόμενοι Γερμανοί (das sind hier die Franken) .... οἳ κατέθεον τὴν γῆν τῶν Ἀλβανῶν, οὓς καὶ Σήμνωνας καλοῦσιν, scheint hier Σέμνωνας gemeint, dieser Name aber unter dem Einfluß des gallischen der *Senones* — beide werden öfters vertauscht — entstellt zu sein.

§ 2. Eine große Anzahl von Zeugnissen aus späterer Zeit nennt *Suebi* an Stelle von *Alamanni* oder gebraucht *Suebi* und *Alamanni* als gleichwertige Namen, und während letzteres im franz. Munde als *Allemands* fortlebt und hier aus einer Bezeichnung des nächstliegenden deutschen Stammes zu derjenigen aller Deutschen geworden ist, gilt bei diesen selbst schon in den ältesten uns erhaltenen Sprachquellen einzig und allein Schwaben als Name des ganzen alemann. Stammes. Wenn gelegentlich von ferner stehenden Gewährsmännern die beiden Namen *Suebi* und *Alamanni* als die zweier verschiedener Völker betrachtet werden, ist dies ein naheliegendes Mißverständnis und kann die Überzeugung nicht erschüttern, daß die A. selbst Schwaben sind. Außerhalb jeder Möglichkeit liegt Bremers Annahme (*Ethn.* 203 f.), daß das Volk, das den Namen *Suebi* zu den A. gebracht habe, vom J. 51 bis zum J. 357 in Pannonien, also auf röm. Boden, gesessen habe.

§ 3. Sind aber die A. Schwaben, so fällt diese Tatsache auch schon für ihre Herkunft von den Semnonen entscheidend ins Gewicht, da sie als *gens populosa,* als die sie von Anfang an erscheinen, nur von einem volkreichen Stamme ausgehen können und kein anderer der großen Suebenstämme für sie sonst in Betracht kommt. Es wäre aber auch ein Rätsel,

was aus dem Hauptvolk der Sueben geworden ist, wenn sie nicht in den Alemannen-Schwaben fortleben. Auch den Kult des *regnator omnium deus*, des Himmelsgottes, den uns Tacitus Germ. 39 für die Semnonen bezeugt, haben die Schwaben nicht aufgegeben und verraten auch dadurch ihre Herkunft. Den Hauptort des von ihnen besetzten Raetien, Augusta (Augsburg), nannten sie *Ciesburc*, und sie selbst hießen auch *Cyuuari*, was wohl als 'Zioverehrer' zu deuten ist; s. R. Much *Der germ. Himmelsgott* 4 f.

§ 4. Der Name Alemannen selbst — in älterer und korrekterer Überlieferung *Alamanni* — deckt sich mit got. *alamans*, das in den Verbindungen *in allaim alamannam* und *alamannē kuni* belegt ist. Es bedeutet 'Menschen insgesamt, Menschen irgendwelcher Art' und ist völlig synonym mit as. *irminman*, das Heliand 1298 ebenfalls in Verbindung mit *all* und 3503 sogar im Sing. gebraucht wird. Auch das Aisl. kennt in Zusammensetzungen einen Gen. Plur. *almanna* und Ableitungen wie *almenni*, *almennr*. Danach ist *Alaman* sicher nicht mit Grimm *GddSpr.* 498 für einen 'ausgezeichneten Mann oder Helden' zu nehmen. Eher hat der Name einen demokratischen Sinn und bezeichnet den einzelnen als Mitglied der Gesamtnation, im Plur. aber diese selbst ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Unterschiede. Daneben besteht die Möglichkeit, daß die *Alamanni* die Angehörigen eines weiteren politischen Verbandes sind im Gegensatz zu den stammhaften Elementen, aus denen er sich zusammensetzt; und mehr zu einer solchen Auffassung stimmt die Erklärung, die Asinius Quadratus, ein Gewährsmann aus dem 3. Jahrh., nach Agathias 1,6 von dem Namen gibt: Ξυνήλυδές (oder Ξύγκλυδές) εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.

Dies steht aber der Herleitung des Volkes von den Semnonen nicht im Wege, da diese selbst schon verschiedene Unterabteilungen umfaßt haben werden, und auch nur der Kern der A. auf sie zurückgeführt zu werden braucht, der Anschluß fremder Elemente an diesen aber keineswegs von vornherein bestritten werden soll, umso weniger als ein solcher Vorgang Seitenstücke in der Geschichte aller größeren germ. Stämme hätte. Bestimmt nachweisbar sind indes solche Elemente gerade bei den A. im Gegensatz zu den Sachsen, Thüringern oder Franken nicht.

§ 5. Auf eine Gliederung des Stammes ist aus dem Umstand zu schließen, daß wiederholt eine größere Anzahl von alem. Königen — bis 15 — nebeneinander erwähnt wird. Noch Theoderik spricht in seinem Brief an Chlodowech in Cassiodors Var. 2, 41 von *Alamannici populi*.

Von etlichen Unterabteilungen kennen wir auch die Namen. So von den *Brisigavi* im Breisgau, den *Lentienses* — die germ. Namenform ist nicht überliefert — im Linzgau, den *Bucinobantes* (d. i. **Bōkīnabantīz* 'Bewohner des Buchengaues'? vgl. *Tubantes*), nach Ammianus Marc. 29, 4 gegenüber von Mainz seßhaft, und den *Raetobarii*, so benannt, weil sie sich auf einem Teil des alten Raetierlandes niedergelassen hatten; s. Kossinna PBBeitr. 20, 282. Alle sind sie also nach Lokalen benannt und führen keine alten Stammnamen. Ein solcher ist einzig der — wohl die Raetobarii (und Lentienses?) in sich begreifende — Name *Juthungi*, und die Juthungen (s. d.) haben manche Forscher sogar von den A. ganz trennen wollen, aber gewiß nicht mit Recht. Ob diesen schon in der älteren Heimat eine Sonderstellung zukam und ob sie und die A. ihre Namen schon aus dieser mitbrachten, ist nicht zu ermitteln. Ebensowenig wissen wir, ob die Auswanderung aus dieser auf einmal oder in Nachschüben erfolgte, und ob der Durchzug durch das Land der Hermunduren ein friedlicher oder erzwungener war.

§ 6. Sofort nach ihrem Erscheinen in der Maingegend beginnen die A. gegen den Limes anzudringen und zeigen in den sich immer wieder erneuernden Kämpfen mit den Römern in den folgenden Jahrhunderten eine bewundernswerte Triebkraft ihres Stammes, die für alle Verluste rasch Ersatz schafft. Ihre Streifzüge erstrecken sich öfters bis nach Oberitalien, und was ihr Siedlungsgebiet betrifft, gewinnen sie, wenn auch gelegentlich zurückgedrängt, im ganzen zusehends an Boden. Schon um 260 ist der Limes von ihnen gebrochen

und das Land bis zur Donau in ihrem Besitz. Bald stehen sie auch am Bodensee und machen wiederholt Versuche, weiter nach Raetien und auf die linke Rheinseite überzugreifen, doch erst im 5. Jahrh. mit dauerndem Erfolg. Im J. 430 werden noch die gegen Raetien vordringenden Juthungen, bei dieser Gelegenheit zum letztenmal genannt, von Aetius zurückgewiesen; nach dessen Tod aber fanden die A. hier und am Rhein kaum mehr nennenswerten Widerstand. Auf dessen linkem Ufer sind sie uns zuerst von Sidonius Apoll. zum J. 456 (Carm. 7, 373 ff.) sicher bezeugt und nehmen hier das Elsaß und die Pfalz, vielleicht sogar noch nördlichere Striche in Besitz. In Raetia secunda schieben sie sich wohl gleichzeitig bis an den Lech vor, und zwar ist dabei besonders an Juthungen zu denken. Auch die Besetzung der Schweiz in ihren Alpenvorlanden scheint alsbald erfolgt zu sein, während in die tieferen Gebirgstäler die deutsche Sprache erst im Verlauf späterer Jahrhunderte durch allmählich vorschreitende Besiedlung eingedrungen ist.

§ 7. Die Verhältnisse zwischen den A. und ihren germ. Nachbarn erleiden mannigfache Verschiebungen. Ihr erstes Auftreten hinter dem Limes hat bereits Anschluß, Verdrängung oder Unterjochung anderer Stämme in dem bis dahin nicht unbewohnten Lande zur Voraussetzung. In Betracht kommen Reste der Teutonen und vielleicht die Μαρούγγοι, Κουρίωνες und Χαιτούωροι des Ptol., deren Lokalisierung aber mangels anderer Zeugnisse ganz unsicher ist. Die Bucinobantes gegenüber von Mainz und nördlich des Mains stehen dort auf dem Boden der Mattiaci. Aber auch Hermunduren und Chatten mögen Platz gemacht haben. Die Eroberung des Dekumatenlandes schloß auch das Gebiet der Neckarsueben mit ein. Dadurch aber, daß sich die A. über den römischen Limes vorschoben, ward wieder Land in ihrem Rücken frei. In diesem setzten sich sofort die aus Ostdeutschland kommenden Burgunder (s. d.) fest, und durch lange Zeit bildet nun der Limes die Grenze zwischen beiden Germanenstämmen. Die mainabwärts drängenden Burgunder traten dann auch gegenüber von Mainz an ihre Stelle, um im Anfang des 5. Jahrhs. auf das linke Rheinufer überzugreifen. Nach deren Abzug nach Sapaudia fiel die Pfalz, wo sie zuletzt gesessen hatten, zunächst den über das Elsaß gegen Norden vordringenden A. zu, und auch über den Neckar müssen sie sich auf einem Boden, den sie früher den Burgundern eingeräumt hatten, neuerlich ausgebreitet haben, da der Kosmograph von Rav., unter Berufung auf den älteren Athanarid als Quelle, *Ascapha* und *Uburzis* (Aschaffenburg und Würzburg) unter den alem. Städten anführt.

Ihre starke Machtentfaltung und Ausbreitung in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhs. brachte sie aber in die gefährliche Nachbarschaft der ihrerseits rasch emporstrebenden Franken (s. d.). Im Kampf mit Chlodowech im J. 496/7 zogen sie den kürzeren und mußten, abgesehen vom Verlust ihrer Selbständigkeit, den nördlichen Teil ihres Gebietes fränkischen Ansiedlern einräumen. Nur die südlicher, in der Schweiz und Raetien seßhaften, an jenem Kampf vielleicht unbeteiligten Gaue blieben noch unabhängig und fanden gegen einen späteren Unterwerfungsversuch Chlodowechs bei Theoderik Schutz. Erst 536 wurden sie von den Goten ebenfalls den Franken überlassen. Von da an bildeten die gesamten A., aber unter besonderen Herzogen, einen Teil des merowingischen Reiches.

Zeuß 303 ff. Bremer *Ethn.* 197 (930) ff L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 188 ff. Weitere Literatur besonders bei letzterem.

R. Much.

Alemannische Funde (§ 1) sind von den fränkischen und burgundischen, wie von anderen germanischen Funden der Völkerwanderungszeit (s. d.) schwer zu unterscheiden, wenn nicht Zeit und Ort darüber einen (doch meist nur unsicheren) Aufschluß geben. Bis gegen das Ende des weström. Reiches trifft man im altalemann. Lande zwischen dem mittleren Neckar und dem Taunus kleine Reihengräberfelder mit Beigaben von frühem westgermanischem und spätem gallorömischem Gepräge, zum Teil noch La Tène-Formen. Nach dem Verlust dieses Gebietes an die

Franken (um 500) macht sich der rheinisch-fränkische und wohl auch unmittelbarer oströmisch-gotischer Einfluß mit neuen, aus dem ostgerm. Kulturkreis stammenden Formen geltend. Es erscheinen die bekannten Speichen- oder Sprossenfibeln, die runden Scheiben-, die S- und tierförmigen Fibeln, oft aus Edelmetall und mit Granaten oder farbiger Glasinkrustation. Von der Mitte des 6. Jahrh. an treten, unter Zersetzung des römischen Keilschnittornaments, neue Band- und Flechtmuster auf. Unter nordisch-sächsischer Einwirkung tritt das Tierornament mit seinen Fratzenköpfen, Wurmleibern und Krallenfüßen auch hier die Herrschaft an.

§ 2. Im 7. Jahrh. kommen dazu die mit Silber (und Gold) tauschierten und plattierten Eisensachen: Scheibenfibeln, Gürtelschnallen, Riemenzungen, Sporen usw., teils in eigenen kleinen Nekropolen, teils in den entsprechenden Abschnitten größerer Gräberfelder. Die runde Scheibenfibel ist jetzt die einzige Gewandspange; Bügelfibeln kommen nicht mehr vor. Es ergeben sich deutliche Kulturzusammenhänge mit Oberitalien (langobardische Goldkreuze seit der Christianisierung der Alemannen um 616). Auch die Tongefäße, die bis um 500 noch teils La Tène-, teils provinzialrömische Formen zeigen, gehen jetzt in Form und Verzierung eigene Wege, worin sie sich auch von der gleichzeitigen fränkischen und burgundischen Keramik unterscheiden, wie denn die Töpferei fast immer mehr lokalen Charakter trägt, als die durch den Handel oft weitverbreiteten Schmucksachen und Waffen. Unter den letzteren findet sich die Spatha, sowie Stoßspeer und Wurfspieß, Streitaxt, Bogen und Pfeil in den älteren, wie in den jüngeren Gräberfeldern, wogegen das Wurfbeil, die Franziska, nur in den ersteren und vereinzelt vom 7. Jahrh. ab wieder auftritt. Die Ausstattung eines vornehmen Kriegers in dem kleinen Grabfeld von Gamertingen (Anfang 6. Jahrh.) enthielt u. a. Helm und Panzerhemd. Etwa 40 bekannte westgerm. Gräberfelder, meist in Württemberg, kommen für die Alemannen in Betracht. (S. Tafel 2.)

A. Schliz Fundb. aus Schwaben 11, 21—62 (1903). Ders. Ber. d. hist. Ver. Heilbronn 11, 1—42 (1904). G. Meyer von Knonau Mitt. ant. Ges. Zürich, 18 (1873), 19 (1875).

M. Hoernes.

Alfheimr, d. h. Heim der Alfen, begegnet nur in den eddischen Grimnismäl (v. 5), wonach die Asen diesen Sitz dem Gotte Frey einst als Zahngeschenk gegeben hätten, und in der Snorra Edda, wo er der Sitz der Lichtelfen ist und am Brunnen der Urð liegt (SnE. S. 23).

E. Mogk.

Aliso ist der bei Velleius Pat. 2, 120 und Tacitus Ann. 2, 7 überlieferte Name eines römischen Kastells, das in den Kriegen der Römer in Deutschland ihr wichtigster Stützpunkt auf der rechten Rheinseite war. Es wurde nach Dio Cass. 54, 33 angelegt ἥ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλισὼν συμμίγνυνται, ist also nach dem Fluß benannt, an dem es gelegen war. Seine Stelle bezeichnet der Ort *Elsen*, der nahe der Mündung eines Gewässers liegt, das nicht weit oberhalb durch den Zusammenfluß der Eller und Alme entsteht und in dem Stück nach der Vereinigung dieser Bäche heute Alme heißt, aber früher ebensogut nach der Eller benannt sein konnte. *Elsen* geht auf **Alisōn-*, *Eller* auf **Alizōn-* zurück, woneben Ελισών wohl eine Ablautform darstellt, die sich dem deutschen *elm* neben anord. *almr* 'Ulme' vergleicht. Zu letzterem stellt sich im Stammvokal auch *Alme*, und *Eller* und *Alme* sind der 'Erlen'- und 'Ulmenbach'. Auch die geschichtlichen Ereignisse, mit denen im Zusammenhang A. eine Rolle spielte, lassen über seine Lage bei Elsen keinen Zweifel, wofür auf die Darlegungen von Delbrück *Gesch. d. Kriegskunst* 2, 131 ff. verwiesen sei, wo auch die Kontroversliteratur Erledigung findet. Vgl. Helysii.

R. Much.

Alkuin. § 1. A. (*Alchwine*; lat. *Albinus* oder *Alcuinus*; in der Palast-Schule *Flaccus* genannt) wurde in Northumberland, wahrscheinlich um 735 geboren. Er war von vornehmer Abkunft und wurde in der Schule von York, der dritten und berühmtesten der großen angelsächsischen Bildungsanstalten, erzogen. Seine Lehrer waren Egbert, Erzbischof von York, der Freund Bedas, ferner Ælbert, damals Leiter

1

2

3

4

5

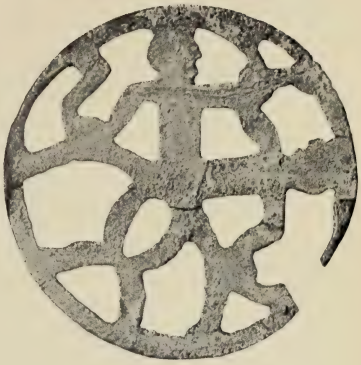
6

8

7

Alemannische Funde.

Funde aus alemannischen Gräbern im nördlichen Württemberg.

1—3. Gräberfeld am Nordende von Böckingen. — 4—8. Gräberfeld bei der Heilbronner Friedenskirche.

Aus: Historischer Verein Heilbronn, Bericht 7. Heft, Aufsatz von *A. Schliz.*

der Anstalt, später Egberts Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl, und andere, darunter wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, Irländer. Die Vermutung, daß er jemals Irland besucht hat, ist ohne Stütze. — 767 wurde A. zum Diakonus ordiniert, er blieb bis zu seinem Tode *humilis Levita*, ohne jemals die priesterlichen Weihen zu empfangen. Als Ælberts begünstigster Zögling wurde er später sein Kollege und Reisebegleiter, dann, nach dessen Wahl zum Erzbischof (766), zusammen mit seinem Freund Eanbald I. Leiter der Schule, und als dieser wieder im Jahre 778 Ælberts Nachfolger wurde, deren alleiniges Haupt. Der Ruf der Schule zog Lernbegierige von weit her an. Ælbert und A. machten mehr als eine Reise nach dem Kontinent und kehrten mit reichen Schätzen für die Bibliothek der Schule zurück: Alkuins *Versus de Patribus Regibus et Sanctis Euboricensis Ecclesiae* gibt darüber eine allgemeine Übersicht. Schon auf diesen Reisen machte A. die Bekanntschaft vieler Gelehrter des Festlandes und auch die Karls des Großen, mit dem er dann 781 nach dem Besuche Roms, wo er für Eanbald das Pallium holen wollte, in Pavia wieder zusammentraf. Die Folge dieser Begegnung war, daß A. zunächst versuchsweise, dann dauernd seinen Wirkungskreis von Northumbrien in das fränkische Königreich verlegte. In den ersten zwölf Jahren wurde seine Tätigkeit für Karl durch verschiedene Reisen in die Heimat unterbrochen: 786 sah er England wieder als Vertreter des Königs von Northumbria im Gefolge der päpstlichen Legaten, 790 als Gesandter Karls, um Frieden mit Offa von Mercien zu schließen, noch einmal im Laufe der nächsten Jahre, als er aus Patriotismus die Unruhen in seinem zerrütteten Vaterland Northumbrien zu beseitigen suchte; auf der Synode von Frankfurt im Jahre 794 vertrat er die angelsächsische Kirche in Zurückweisung der Dekrete des zweiten Konzils von Nicaea (787), im nächsten Jahre rief ihn Eanbald nach York, vielleicht um ihn zu seinem Nachfolger zu machen. Aber mancherlei Umstände hinderten Alkuin, dem Rufe folgezuleisten; die Ermordung des Northumbrischen Königs Æthelred im Jahre 796 bestimmte ihn, niemals mehr den Boden Englands zu betreten, und nach dem Tode Eanbalds I. wurde nicht Alkuin, sondern Eanbald II. dessen Nachfolger. Fortan war Alkuins Verkehr mit England, abgesehen von Begegnungen mit den Kontinent besuchenden Engländern, nur noch ein brieflicher.

§ 2. Alkuins Tätigkeit für Karl hatte bisher in der Leitung der Palast-Schule bestanden, die Schüler aus den verschiedensten Ständen und Lebensaltern und beiderlei Geschlechts enthielt, den Mittelpunkt des intellektuellen Lebens im Frankenreich bildete, die Leiter der Kirche und des Staates in direkte Verbindung mit der Erneuerung des geistigen Lebens, die sich Karl angelegen sein ließ, brachte und dazu beitrug, eine Generation von Männern heranzubilden, die Karls des Großen Werk in der Zukunft vollenden sollten. Vielleicht war auch Alkuin teilweise verantwortlich für die Verordnung Karls, daß jeder Geistliche ein bestimmtes Maß von Wissen erwerben sollte; die angelsächsische Kirche bot dafür in den Dekreten des Konzils von Cloveshoo vom Jahre 747 (Haddan u. Stubbs, Councils etc. III 360—376) ein Vorbild; das Dekret an die fränkischen Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, das den Eifer im Lernen und Lehren zur Pflicht machte (MGL. II Kap. I 78), stammt vielleicht von Alkuins Hand. Sicherlich hatte er ganz bedeutenden Anteil an der praktischen erzieherischen Tätigkeit, denn, als er sich schließlich entschloß, auf dem Kontinent zu bleiben, und Karl ihm nicht gestattete, sich in das Kloster von Fulda zurückzuziehen, bekam er neben andern Ämtern die Abtei von St. Martin in Tours und errichtete dort eine Art klösterlicher Musterschule. Eine Zeitlang besuchte er jährlich den Hof; bis zum Ende seines Lebens war er bereit, seine alten Freunde und Schüler durch Briefe zu beraten, zu ermahnen und zu unterstützen. Er wurde in einen langen, gelehrten Streit mit Elipandus, Erzbischof von Toledo, und Felix, ex-Bischof von Urgel, den Führern in der adoptionistischen Häresie, die mit päpstlicher Billigung auf der Synode von Frankfurt verdammt worden war, verwickelt. Dem kurzen *Liber Albini contra*

haeresim Felicis folgten *Libri VII adversus Felicem* und *Libri IV adversus Elipandum*, außerdem auch Briefe an die Mönche von Septimania und andere, die von der Häresie angesteckt sein mochten. Später, wahrscheinlich im Jahre 799, trat A. selbst in Aachen in eine öffentliche Disputation mit Felix und brachte ihn, wenigstens für eine Zeitlang, von seinen Irrtümern ab. Aber die sich steigernde Hinfälligkeit zwang ihn, seine Kräfte zu schonen. Berichte über den Angriff auf Leo III. in Rom 799 bewegten ihn tief, begierig wartete er auf die Briefe seines größten Freundes, Arno, Erzbischof von Salzburg, der als einer der Beauftragten Karls den Papst in die ewige Stadt zurückbegleitete, aber er selbst konnte sich doch nicht mehr entschließen, Tours zu verlassen, um den König auf der Reise zu begleiten, von der er als Kaiser zurückkehren sollte. Im Jahre 801 gab er mit Genehmigung des Kaisers alle seine weltlichen Ämter ab; seine Abhandlung über die Dreieinigkeit ist wahrscheinlich aber noch im Jahre 802 verfaßt. Ein unerquicklicher Streit mit Theodulf, Erzbischof von Orleans, über einen entflohenen Geistlichen ist das letzte bezeugte Ereignis seines Lebens. Er starb am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 804.

§ 3. Alkuin hatte wenig heroische Eigenschaften, er war furchtsam von Natur, in körperlicher und geistiger Beziehung. Er folgte immer den Spuren anderer. Aber er war von lauterster Gesinnung, ein treuer Freund, dem Kaiser sehr ergeben, treu zur Lehre der Kirchenväter und der katholischen Kirche haltend, für die er auch in die Schranken trat. Die Renaissance des 12. Jahrh. verdankt ihm und seiner beharrlichen Tätigkeit zum großen Teil ihre Entwicklung und Blüte.

§ 4. Wie er als tätiger Mann mehr der Ausführer der Ideen anderer, das Medium für die Verbreitung ihrer Lehren ist, so hat er auch als Schriftsteller nicht besondere Eigenart. Seine Briefe zeigen seinen lauteren Charakter und illustrieren seine Lebensarbeit. Sie gehören hauptsächlich den letzten 10 Jahren seines Lebens an, berühren selten politische Angelegenheiten (ausgenommen die Northumbrischen Verhältnisse), vielleicht weil sein Rat in politischen Dingen nicht besonders viel galt. Sie sind als Belege für seine Wirksamkeit wichtig; doch entnehmen wir nicht daraus seine Betätigung an dem ikonoklastischen Streit, seinen Aufenthalt in England im Jahre 786, den in Frankfurt i. J. 794, wir hören nicht von seiner Revision des Lectionariums in seinem *Comes Albini*, von seinem *Homiliarium*, von seiner Ausgabe des Gregorianischen *Sacramentariums* mit dem Zweck, auf Karls Wunsch eine liturgische für das Frankenreich allgemein gültige Anweisung zu geben, kaum von seinen Bemühungen um die Verbesserung korrumpierter Bibelhandschriften, die eine Art Alkuinischer Lesart des Vulgata-Textes zeitigten. — Seine Gedichte, obwohl zahlreich, haben keine Eigenart und erwecken kein besonderes Interesse. — Seine Lebensbeschreibungen von Heiligen waren für die Erbauung des Lesers bestimmt und haben wenig unabhängigen geschichtlichen Wert. — Seine moralischen Schriften: *De virtutibus et vitiis*, *De animae ratione*, usw. missen der Originalität ebenso wie seine Kommentare zur Bibel, die zum größten Teil aus wörtlichen oder paraphrasierten Anführungen aus den Kirchenvätern bestehen. — Seine Schriften gegen Felix und Elipandus zeigen nicht nur seine Kenntnis der lat. Kirchenväter, sondern auch sein Mißtrauen gegen zu neugieriges Eindringen in die göttlichen Mysterien, obwohl seine nicht polemische Schrift: *De fide sanctae trinitatis* teilweise den Zweck hatte, die Notwendigkeit der Dialektik beim Studium der Theologie darzutun. — Von seinen pädagogischen Schriften sind erhalten Abhandlungen über die drei Zweige des *Trivium* nebst zwei kurzen Abhandlungen und mehreren Briefen über astronomische Probleme; die ihm von seinen Biographen zugeschriebenen Schriften über Musik, Arithmetik und Rhetorik sind anscheinend verloren gegangen. — Die *Grammatik*, zwei Dialoge zwischen Alkuin und seinen Schülern, einem fränkischen und sächsischen Knaben, behandelt das Verständnis der heiligen Schrift als das Endziel allen Studiums, aber sie betont auch die Notwendigkeit der sieben freien Künste für die Bildung. Sie beschäftigt sich fast nur mit Elementargrammatik und Etymologie; eine besondere

Schrift *de Orthographia* ist wohl als Richtschnur für unwissende Kopisten, wahrscheinlich in Tours, geschrieben. Die Schrift *De Rhetorica et Virtutibus*, ebenfalls ein nach angelsächsischer Manier angelegter Dialog, diesmal zwischen Alkuin und Karl selbst, behandelt mehr den Wert als die Regeln der Rhetorik; die Schrift *De Dialectica* ist sehr unzulänglich; die astronomischen Abhandlungen beziehen sich hauptsächlich auf die Berechnung des Kalenders.

§ 5. An diesen dürftigen Abhandlungen gemessen, würde Alkuin unter den Gelehrten des Mittelalters keine bedeutende Stellung einnehmen. Aber man muß ihn alles in allem nehmen. Die schriftstellerische Tätigkeit war nur ein kleiner, vielleicht unbedeutender Teil seiner Lebensarbeit. Er war der geborene Pädagoge, geduldig, bedächtig, unermüdlich. Er brachte den Franken die Früchte der angelsächsischen Gelehrsamkeit, als diese selbst in ihrer Heimat durch die beginnenden Einfälle der Dänen bedroht wurde.

Alcuini *Opera Omnia* ap. Migne, *Patrologia Latina*. 100. 101. *Carmina*: MGH. Poet. Aevi Carol. 1, 160—351. *Epistolae*. MGH. Epp. 4,1—493. *Vita Alchuini* MGS. XV. 1, 182—197. Jaffé *Monumenta Alcuiniana*. (Bib. Rerum Germ. IV). Hauck *KG. Deutschl.* II. Gaskoin, *Alcuin;* Lond. 1904; mit Bibliographie. G. F. Browne, *Alcuin of York;* London 1908.

C. J. B. Gaskoin.

Allmende. § 1. Die A. (ahd. *alagimeinida*, später *gemeinde*, *gemain*, *allmeine*, *gemeinheit*, *gemeinland* usf.) mit der gemeinen Mark (ahd. *marka*, bair. *calasne*, lat. *communia*) war alles Land, das nicht Eigen d. h. nicht in das Eigentum einer Genossenschaft oder Einzelner übergegangen war, also alles Land außerhalb der Hofstätten (Mühlenstätten), des Ackerlandes und sonstiger von Privatgrenzen umgebenen Gebiete. „Allmende und Eigen sind quellenmäßig Gegensätze." Sie umfaßte insbesondere Wald (*silva communis*, *saltus communis*), Weide (daher lang. *fiuvaida*, lat. *pascua communia*) und Wasser, dann aber auch Lehmgruben, Sandgruben und Steinbrüche. Innerhalb dieser A. gab es nun zwar ursprünglich kein Eigentum, aber gleichwohl war sie nicht etwa in der Weise allen gemeinsam, daß jeder Volksgenosse gar überall die Allmende für sich hätte nützen können. Vielmehr schieden sich aus dem gesamten eigentumsfreien Boden eine Reihe von kleineren und größeren Allmenden aus, durch natürliche oder auch künstliche Grenzen abgeschieden. Jede Markgenossenschaft hatte ihre, nur für ihre Markgenossen bestimmte Allmende, die dann je nach dem Charakter der betreffenden Markgenossenschaft eine Dorfallmende oder Hundertschaftsallmende oder eine Allmende mehrerer Dörfer sein konnte. Aber auch innerhalb einer größeren mehrere Dörfer umfassenden Markgenossenschaft konnten sich wiederum einzelne Dorfallmenden ausbilden. Erst was nicht so mit Beschlag belegt war, blieb über als gemeine Mark zur Nutzung jedes Volksgenossen oder, wenn sich Hundertschaft und Markgenossenschaft nicht deckten, der Hundertschaftsgenossen. Im Laufe der Entwicklung traten hierin Änderungen ein, die mehr oder weniger unbestimmten Herrschaftsrechte der Genossenschaft verdichteten sich zum Gesamteigentum, die gemeine Mark wurde dem königlichen Obereigentum unterworfen. Außerdem dehnte sich aber das königliche Bodenregal als Allmendregal vielfach auch auf die Allmende aus. Die Allmende selbst wurde ebenso wie die gemeine Mark mehr und mehr ausgebaut. Dies geschah durch Rodungen zur Gewinnung von Ackerland, durch Neuansiedlungen (Rodung) und vor allem durch die Beunden (s. d.) der Grundherrschaften.

§ 2. Die A. stand ursprünglich der unbegrenzten „Nutzung" jedes Markgenossen offen, die durch Holzfällen, Viehweiden, Schweinemast (*mastunga*), Jagd und Fischerei, Gewinnung von Bodenbestandteilen erfolgte. Allenthalben erfolgte jedoch eine periodische Aufteilung einzelner Teile der A., insbesondere von Wald und Weide, wodurch sich die Nutzung des Einzelnen auf den ihm zufallenden Teil beschränkte. Wo sonst das Anwachsen der Bevölkerung eine Begrenzung der Nutzungen erforderlich erscheinen ließ, erfolgte diese in der Weise, daß jeder Vollhufe ein gewisser Nutzungsanteil zugemessen wurde, der die verschiedensten

Bezeichnungen trug wie *mark*, *were*, *wara*, *wariscaph*, *scara*, *echtwort*. Das Recht der Rodung oder des Steinbruchs war auch vielfach Beschränkungen unterworfen (s. Rodung).

In Gemeineigentum und Gemeinnutzung standen im oberdeutschen Gebirgsgebiet vielfach auch Alpen (s. d.).

Meitzen *Siedelung* I 162 ff. 464 ff. Inama-Sternegg *DWG.* I² 151 f. Lamprecht *DWL.* I 388 ff. 459 ff. Schröder *DRG.*5 58 ff. 215 ff. Brunner *DRG.*I² 87 f. Hübner *Grundzüge des deutschen Privatrechts* 118 ff. v. Amira *Recht*² 119 f. Vgl. ferner die zu »Agrarverfassung« angeführten Werke von G. L. v. Maurer.

§ 3. Der englischen Sprache fehlt ein dem deutschen „Allmende" entsprechendes Wort. Sachlich dagegen finden sich gemeinsame Äcker, Weiden, Wiesen und Wälder, insbesondere einzelner Dorfschaften, selten größerer Bezirke. Das Ackerland war wie auf dem Kontinent in Gewanne gegliedert (*gedalland*), diese in Streifen, die den einzelnen Hufen zugeteilt waren. Auch gemeinschaftliche Wiesen (*gærstun*) erscheinen ebenso jährlich aufgeteilt im Verhältnis der Größe des sonstigen Bodenanteils der Dorfbewohner. Die einzelnen Streifen unterliegen der Sondernutzung bis zur Mahd (1. August), von wo ab die ganze Fläche gemeinsame Weide wird; bis dahin besteht auch eine Zaunpflicht der Anteilhaber. Für die Benutzung der ungeteilten Weide mögen hier schon früh Einschränkungen vorgekommen sein, die sich auf die Zahl und Art des aufzutreibenden Viehs, jene vielfach nach dem Überwinterungsfuß bemessen, bezogen. Am Wald bestand anfangs ein unbeschränktes Nutzungsrecht der Dorfbewohner, wie auch am Wasser. Es ist auch fraglich, ob dieses noch vor der normannischen Zeit allgemein eine Beschränkung erlitten hat. Insbesondere erfolgte die Waldnutzung durch Holzgewinnung und Schweineweide (*denbera*). s. Agrarverfassung § 31 ff.

Vinogradoff *Growth of the manor* 165 ff.; ders. *Villainage in England* 259 ff.; ders. *English society* 279 ff. Maitland *Domesday book and beyond* 340 ff. Nasse *Feldgemeinschaft* (passim).

§ 4. Die Allmende ist den drei kontinentalen skandinavischen Reichen bekannt, ebenso Island (aschw. *almænninger*, adän. *almænning*, *alminning*, wnrd. *almenningr*). Die Erscheinungsformen aber sind vielgestaltige. In Vestgötaland erscheint eine Landsallmende (*landsalmænninger*), eine Hundertschaftsallmende (*hæraþs almænninger*) und eine Dorfallmende (*byar almæninnger*), die Allmende aller Nachbarn (*aldra granna a.*) oder auch aller Männer (*allra manna a.*). Nur diese aber kennt die ältere Redaktion von Vestgötalag, vom Anfange des 13. Jahrhunderts; erst in der jüngeren Redaktion vom Ende dieses Jahrhunderts erscheinen jene, nachdem die Ausdehnung der Besiedelung die Begrenzung des *hæraþ* wie des Volklands erforderlich gemacht und damit die Grenzen des gemeinschaftlichen Bodens nach außen gezogen hat. In den übrigen Ländern sind diese Abgrenzungen im 13. Jahrhundert noch nicht völlig durchgeführt, soweit sie überhaupt durchführbar sind, was z. B. in Helsingeland mangels Fehlen der Hundertschaft nur begrenzt möglich st oderi kein Bedürfnis bestand wie im Gebiet der Einzelhöfe; die mangelnde Notwendigkeit wird es auch gewesen sein, die in Norwegen eine solche Einteilung nicht aufkommen ließ und in Dänemark nur eine Abgrenzung der Dorfallmende erschließen läßt. Allerdings ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß insoferne Grenzen bestehen, als gewohnheitsrechtlich die Bewohner einer bestimmten Gegend auch nur in einem bestimmten Umkreis das nicht zu Sondereigentum ausgeschiedene Land nützen und andererseits die Nutzung durch andere Personen als Eingriff in ihre Rechte betrachten. Nur darf man nicht vor dem 13. Jahrhundert, in Schweden sogar 14. Jahrhundert an durchgebildete Eigentumsrechte denken, die sich eben erst allmählich, zunächst in der Dorfallmende, entwickelt haben.

§ 5. Auch hier war die Nutzung der Allmende zuerst eine unbeschränkte. Gleiche Gründe aber wie auf dem Kontinent haben zu Beschränkungen geführt, dem „gesetzlichen (Wald-) Schlag" (*laghahug*) des Vollbauern entsprechend stufte sich in Schweden die Waldnutzung nach dem Grundbesitz ab, und „nach Unzen und Pfennigen" (*æptir ǫrum ok ǫrtoghum*) wird

die Zahl der vom Einzelnen einzutreibenden Schweine festgelegt. Ein Mindestmaß von Grundbesitz war in Schweden Voraussetzung für die Allmendenutzung; unter diesem war da und dort gestattet, aus dem Wald zu nehmen, was man selbst mitnehmen konnte (*kalkædræt*). Andere Gründe mögen bei der gesetzlichen Schonung von Eiche und Hasel mitgewirkt haben. Auch in Dänemark bestimmt sich das Allmendnutzungsrecht nach der Größe des Grundbesitzes im *by*. Dagegen fehlt jede Beschränkung in Norwegen; abgesehen von denen, die das hier noch intensiver als in Dänemark ausgebildete Recht des Königs am Wasser und allem unbebauten Land mit sich brachte (s. Königtum).

Eine besondere Art gemeinschaftlicher Nutzung der Allmende (Landesallmende und Hundertschaftsallmende) war erbliche Verpachtung von Allmendland gegen einen Pachtzins (*landskyld*, *afgæld*, *afraþ*) an einen *almeningskarl* oder *almænings landboa*. Andererseits konnte es, wenigstens in Schweden, zu einer Aufteilung eines Gemeindewalds kommen.

v. Amira *Obl.-R.* I 607 f. 628 f. Haff *Die dänischen Gemeinderechte* I. II. Matzen *Forelæsninger*, *Tingsret* 33 ff. Keyser *Efterladte Skrifter* II 329 ff. Brandt *Forelæsninger* I 240 ff. Beauchet *Histoire de la propriété foncière en Suède* 60 ff. v. Schwerin.

Allod. Als *alodis* (*alaudis*) bezeichnete man in fränkischer Zeit das in vollem Eigentum stehende Vermögen im Gegensatz zu dem in Gesamteigentum stehenden Gut, dem Verfügungsbeschränkungen unterworfenen Gut und zum Leihegut, was dem Wortsinn entspricht (Zusammensetzung aus *al* 'ganz' und *od* 'Eigentum'.) Damit hängt innerlich zusammen, daß es auch die Bedeutung 'Erbschaft', später auch 'Immobiliarerbe' besitzt und als Erbgut in Gegensatz zum Kaufgut gestellt wird und die Miterben *allodiones* heißen. Das Wort beschränkt sich auf fränkisches und von dort beeinflußtes Gebiet.

Gierke *Allod* in „Beiträge z. Wörtb. d. deutschen Rechtssprache" 103 ff. v. Amira *Erbenfolge* 2 f. v. Grienberger IF. 26 Anz. 33. Brunner *DRG.* I² 309. Inama-Sternegg *DWG.* I² 139 ff. Lamprecht *DWL.* I 748 f. v. Schwerin.

Almandinen sind Halbedelsteine aus der Gruppe der Granaten, also blutrote, hyaline Kristalle. In spätrömischer und noch mehr in der Vörkerwanderungszeit fanden sie häufige Verwendung als Einlagen in Fibeln, Schnallen, Ringen, Schwertknöpfen usw. In Skandinavien ist diese Schmuckart im Gegensatz zum Kontinente ziemlich selten, am meisten kommt sie hier auf Schwertknöpfen und kleinen Schmuckknöpfen als émail cloisonné vor. B. Schnittger.

Aloe (§ 1), das bekannte drastische Abführmittel, das aus dem bittern Saft der fleischigen Blätter verschiedener *Aloe*-Arten gewonnen wird und wegen seiner nicht nur abführenden, sondern zugleich wärmenden und anregenden Einwirkung auf Magen und Unterleib schon im Altertum geschätzt und vielfach gebraucht wurde. Zuerst von Dioskorides III 22 erwähnt, wird es von ihm wie von Plinius (NHist. 27, 14—20), Galen u. a. außer als Purgativ auch als Mittel gegen Kopfweh und Augenleiden, ferner als zusammenziehendes Heilmittel bei Verwundungen, Entzündungen und Geschwüren gepriesen. Die beste Aloe kam nach Plinius aus Indien, doch wurde auch in Kleinasien, Syrien, Arabien und Ostafrika A. gewonnen. Die Beschaffenheit der Droge ist je nach der Art der Zubereitung und der angewandten *Aloe*-Spezies verschieden. Als beste Sorte galt die durch schnelles Eindampfen gewonnene undurchsichtige, leberfarbige Aloe, schon von Dioskorides ἡπατίζον genannt, die *aloe hepatica* der mittelalterl. Glossare und der Apotheken.

§ 2. Aus der antiken Medizin ging die A. in die mittelalterlich-germanische über und hat sich bis in die Gegenwart behauptet. Daß sie in Deutschland (ahd. mhd. *āloë*, s. Björkman ZfdWortf. 6, 176) schon im 10. Jahrh. als Abführmittel bekannt war, ergibt sich aus Richers Hist. III 96, wo als Ursache von Kaiser Ottos II. Tod (983) angegeben wird, daß er gegen Verdauungsbeschwerden und Verstopfung, um schnell gesund zu werden, zu viel A. genommen habe, was einen anhaltenden Durchfall und heftigen Blutfluß zur Folge hatte.

§ 3. In den angelsächsischen Arzneibüchern des 10. und 11. Jahrhs.

wird A. (*alwe*) außer als Abführmittel (Læceboc II 27 bei Cockayne, Leechdoms) und bei Verdauungsstörungen und Magenbeschwerden (Lcb. II 3. 14. 16, 1. 29) auch sonst vielfach verschrieben, so als Speimittel (Lcb. II 52, 1. 2), zu Kopfsalbe (Lcb. II 65, 5 und Lacnunga 1 bei Cockayne), Augensalbe (Lacn. 16), gegen Herzweh (Lcb. I 17, 1 = Lacn. 114; Lcb. II 1, 1. 16, 1), gegen Lähmung (II 59, 4) und als Schlafmittel (Lcb. II 30, 1, wo von *alwan leaf* 'Aloeblättern' die Rede ist). Es sind im wesentlichen dieselben Leiden, gegen die sie schon von den Alten empfohlen wurde.

§ 4. Über die Verwendung der A. in der altnordischen Heilkunde haben wir keine Nachricht.

Hoops.

Aloeholz (*lignum Aloes*). § 1. Dieses im Altertum und MA. berühmte Räucherwerk hat mit dem Abführmittel Aloe (s. d.) nichts zu tun, ist vielmehr der Name verschiedener wohlriechender Hölzer, insbesondere der hinterindischen *Aquilaria Agallochum* Roxb. Das Agallochumholz galt schon im Alten Testament (hebr. *'ahālīm* oder *'ahālōt*) als kostbares Räuchermittel und wurde in Europa zuerst von Dioskorides I 21 als ἀγάλλοχον beschrieben. (Über den vermutlichen Zusammenhang dieses Namens mit dem hebr. und mit dem aind. *agaru, aguru* s. Schrader Reallex. sv. Aloe.) In spätgriech. Zeit wurde dann der Name ἀλόη auf das ἀγάλλοχον-Holz übertragen (ξυλαλόη), vielleicht weil auch dieses offizinell verwandt wurde (s. Rosenthal *Synopsis Plantarum diaphoricarum* 243), und weil man irrtümlich annahm, daß die gleichfalls orientalische Aloe-Droge aus dem ἀγάλλοχον-Holz gewonnen werde.

§ 2. Ob das *lignum Agallochi* schon im frühen MA. in Nordeuropa bekannt war und offizinell oder zu Räucherzwecken gebraucht wurde, wissen wir nicht. Wenn in dem unter Aloe § 3 zitierten angelsächs. Rezept Lcb. II 65, 5 *murre and alwe, libania*, d. h. Myrrhen, Aloe und Weihrauch als Ingredienzien zu einer Kopfsalbe genannt werden, könnte die Zusammenstellung der Aloe mit zwei aromatischen Stoffen den Gedanken nahelegen, daß hier das wohlriechende *lignum Agallochi* gemeint ist; doch wird die bittere Aloe schon bei Plinius 27, 17 als Mittel gegen Kopfweh empfohlen.

§ 3. Um 1200 ist das Aloeholz als Räuchermittel sicher bekannt: in Wolframs *Parzival* wird in der Gralsburg als kostbarer, wohlriechender Brennstoff *lign āloē* verbrannt, dessen Rauch die Schmerzen des kranken Anfortas lindern soll. Weitere Belege b. Schade.

Schade *Ahd. Wb.*² 1389—91. Husemann Z. f. Chirurgie 54, 522—24 (1900), mit weiterer Lit. Schrader *Reallex.* unt. 'Aloe'.

Hoops.

Alp (§ 1) ist im deutschen Volksglauben die verbreitetste Bezeichnung für den Druckgeist, der Menschen und Tiere im Schlafe quält. Im Mhd. hatte *alp* (pl. *elbe*) noch die umfassendere Bedeutung 'boshafter, neckender Geist'; seit Luther hat sich der Begriff immer mehr verengt und das vordem allgemein gebräuchliche „Mahre" (s. d.) verdrängt. Andre, örtlich begrenzte Namen für diesen Druckgeist sind Trude (bes. in Bayern), Stempe (Tirol), Schrättele, Rätzel (Schwaben), Toggeli (Elsaß), Walriderske (Oldenburg); der engere Begriff des Wortes ist von Mitteldeutschland ausgegangen. Es ist dasselbe mythische Gebilde, das bei den Griechen als *Ephialtes*, bei den Römern als *Incubus* begegnet. Veranlassung zu ihm hat die unbehagliche Beklemmung gegeben, die durch Stockung des Blutes nach allzureichlicher Mahlzeit und in dumpfer Luft bei Schlafenden erzeugt zu werden und Herzklopfen und Angstschweiß hervorzubringen pflegt (vgl. Liebrecht, Gervasius v. Tilbury S. 143 ff.).

§ 2. Nach volkstümlicher Auffassung drückt, tritt oder reitet der Alp den Menschen; daher *Alpdrücken*. Er setzt sich ihm auf die Brust oder den Hals und drückt ihm die Kehle zu; zuweilen saugt er an seiner Brust oder steckt die Zunge in den Mund des Schlafenden, so daß dieser nicht schreien kann. Aber auch Tiere, besonders Pferde quält er, so daß deren Haare am Morgen ganz zerzaust sind und sie am ganzen Körper schwitzen. Kühen saugt er die Milch aus. Selbst Bäume drückt der Alp; die pflegen dann zu zittern und schließlich einzugehen.

§ 3. Mannigfach sind die Gestalten, in denen sich die Volksphantasie diesen Druckgeist denkt. Eine ganze Alpfauna läßt sich aufstellen: bald erscheint er als Bär, Geißbock, Katze, bald als Aal oder Schlange oder als Kröte, wonach er auch Lork (Westfalen) heißt, oder Maus, besonders häufig aber als Nachtschmetterling oder Nachtschwalbe. Hierin gibt sich die Alpmythe als Gebilde des Seelenglaubens zu erkennen. Nach einer in Thüringen u. a. O. verbreiteten Sage verläßt die Seele in Gestalt einer Maus den Körper des schlafenden Mädchens und drückt während ihrer Abwesenheit den Geliebten (Grimm DS. I 294 f.). Der Glaube, daß der Alp die wandernde Seele lebender oder toter Menschen, besonders der Geliebten oder einer Hexe sei, ist über ganz Deutschland verbreitet. Daher findet man oft ein schönes Mädchen oder eine alte Frau im Gemach, wenn man dem Alp den Ausweg, das Schlüsselloch oder eine Wandspalte, versperrt hat.

§ 4. Um den Alp fernzuhalten, bedient man sich verschiedener Mittel. Da er nur durch Risse oder Schlüssellöcher ins Gemach kommt, verstopft man diese, wenn er da ist, um ihn so zu fangen. Vermutet man eine bestimmte Person in dem Alp, so ruft man sie dreimal mit ihrem Namen. Früher bediente man sich vielfach der Besprechungsformeln gegen den Alp. Am Bett oder der Türschwelle des Gemachs pflegt man den Drudenfuß (s. d.) oder das Kreuz anzubringen; unter das Kopfkissen legt man spitze Gegenstände (Messer, Schere) oder auf die Brust die nach oben gekehrte Sichel. Auch Pflanzen (Allermannsharnisch, Dürrwurz u. a.) halten den Alp fern.

Laistner *Das Rätsel der Sphinx* 1889. Roscher *Ephialtes* 1900. Wuttke *Volksaberglaube* § 402 ff. E. H. Meyer *Myth. d. Germ.* 122 ff. E. Mogk.

Alpenpässe. § 1. Die übertriebenen Vorstellungen, die man früher über die Benutzung der Alpenpässe im Altertum hegte, sind durch neuere Forschungen auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt worden. Man nahm schon für die Hallstattzeit und weiter auch für die ältere La Tène-Zeit einen anfänglich geringen, später stärker werdenden Verkehr der Etrusker über die Alpen nach dem Norden hin an (Genthe). Indessen zeigt schon das Verhalten der griechischen Kolonisation an der Adria und der ligurischen Küste, daß der Verkehr über die Alpen nicht bedeutend genug war, um die Griechen zu größeren kolonisatorischen Anstrengungen zu verlocken. Erst jenseits des Südendes der Westalpen, an der Rhonemündung, und weiter westwärts die Küste entlang fand die griechische Kolonisation ein bequemeres und lohnendes Arbeitsfeld. Massalia wurde für West- und Nordwesteuropa die Importstelle der Erzeugnisse Etruriens u. a. Mittelmeerländer. Von Südosten drang der Handel die Donau aufwärts in Mitteleuropa ein. Dagegen lehren die Münzfunde, daß im allgemeinen der Alpenkamm die Grenze der italischen Währung in der vorrömischen Zeit bildete.

§ 2. Andererseits kann darüber kein Zweifel herrschen, daß es seit früher Zeit in den Alpen Verbindungswege und Paßverbindungen über sie gab. Die Römer knüpften, wie sonst vielfach bei ihren Straßenbauten, so auch bei ihrem Ausbau der Alpenstraßen an die älteren Pfade, Wege und Pässe an. Erst unter Augustus begann der systematische Ausbau der Alpenstraßen. Die vom Handel, speziell dem norditalisch-etruskischen, am frühesten benutzten Alpenpässe scheinen die niedrigsten d. h. die östlichen und in die österreichischen Länder führenden gewesen zu sein. Im Osten bauten die Römer die Straße über den Birnbaumer Wald (520 m) nach Laibach (Emona), Oberlaibach (Nauportus), Pettau (Poetovio) und Cilli (Celeia) aus. Von dem Ausgangspunkt dieser niedrigsten Paßstraße, Aquileja, liefen nordöstlich die Paßstraßen über den Saifnitz- (Pontebba-) Paß (797 m) und den Plöckenpaß (1360 m) aus. Die ältere von ihnen war die über den Plöcken. Die Bewohner des Gailtales am Nordabhang des Plöcken standen schon im 4. Jh. v. Chr. südwärts über den Paß in Verkehrsverbindung mit den Venetern. Nach Norden fortgesetzt wurde die Plöckenstraße in der späteren Kaiserzeit und führte über den Radstädter Tauern nach Salzburg. Dagegen fand der

Ausbau der Pontebbastraße als Handelsstraße schon in der ersten Kaiserzeit statt; ihre Ziele waren Klagenfurt (Virunum) und Neumarkt (Noreja). Sie bildete die einzige direkte Verbindungsstraße zwischen Italien und Noricum. Der Weg der germanischen Völker während der Völkerwanderungszeit führte in der Regel über den Birnbaumer Wald. Doch blieben während der Völkerwanderung auch die beiden Straßen über die Karnischen Alpen nicht unbenutzt. Erst seit der Zurückweisung der Ungarn nach der Mitte des 10. Jh. begann der Handelsverkehr über Plöckenpaß und Pontebbastraße sich wieder zu beleben.

§ 3. Die an der Brennerstraße gemachten Funde verraten für frühe Zeit einen Verkehr. Der Brennerpaß vermittelte schon vor dem Einbruch der Kelten in Oberitalien (um 400 v. Chr.) den Verkehr mit den Etruskern der Poebene; später diente er dem keltischen Nachbarverkehr. Durch das Pustertal stand die Brennerstraße in Verbindung mit der Fortsetzung der Plöckenstraße, so daß vom Pustertal und auf der Etsch-Eisacklinie ein Verkehr über den Brenner stattfand. Dem schon früh über den Brenner vordringenden römischen Handel gewährte erst die durch Drusus erfolgte Unterwerfung der Paßbewohner (Breuni, Breones) völlige Sicherheit. Die Brennerstraße blieb in den ersten christlichen Jahrhunderten lediglich Handelsstraße mit dem Hauptziel Augsburg (Augusta Vindelicorum). Septimius Severus und seine Nachfolger ließen sie als Militärstraße ausbauen und befestigen. Schon in römischer Zeit gehörte der Brennerpaß zu den wichtigsten Verkehrsverbindungen Italiens mit den nordalpinen Ländern. Aus der Zeit der Ostgotenherrschaft in Italien wird die Fürsorge Theoderichs für die Sicherheit der Brennerstraße bezeugt, und auch während der Zeit langobardischer Selbständigkeit in Italien fand über den Brennerpaß, der inzwischen in baierischen Besitz gelangt war, häufiger Verkehr statt. Ebenso bildete der Brenner in karolingischer Zeit (Paßstraße *per Alpes Noricas*) einen der vier wichtigsten Alpenpässe. Wiederholt überschritten ihn auf Kriegszügen die ostfränkischen Karolinger. Die größte Bedeutung als Heerstraße gewann er für die Römerzüge der deutschen Kaiser seit Otto d. Gr. Bis zum Interregnum gingen die meisten italischen Heerfahrten der Kaiser über den Brenner. Handelsverkehr über den Brenner läßt sich erst wieder seit dem 11. Jh. nachweisen. Die Bezeichnung Brenner, früher ein Lokalname, wurde erst allgemein am Ende des Mittelalters. Viel geringere Bedeutung für Kriegszüge und Handelsverkehr hatte die Straße die Etsch aufwärts durch den Vintschgau über den Reschen-Scheideck (1493 m). Noch in der ersten Kaiserzeit angelegt, scheint sie unvollendet geblieben zu sein.

§ 4. Die Bündnerpässe gehörten in römischer Zeit nicht zu den wichtigsten Paßstraßen. Ihre Benutzung in römischer Zeit ist nur für den Julier und den Splügen erwiesen. Über den Julier (2287 m) führte ein fahrbarer Weg. Seine Benutzung begann mindestens seit Augustus. Vom Septimer fehlen Nachrichten aus römischer Zeit. Im MA. trat der Septimer (2311 m) als der kürzere, wiewohl unbequemere Paß an die Stelle des Julier. In fränkischer Zeit waren Septimer, Großer St. Bernhard und Mont Cenis die am meisten benutzten Alpenpässe. Das Hospiz auf dem Septimer (*xenodochium s. Petri*) wird 831 zuerst erwähnt. Der Verkehr über den Septimer erlebte in der 2. Hälfte des 10. Jhs. seine erste Glanzzeit. Die Zollprivilegien der sächsischen Kaiser für das Bistum Chur u. a. Nachrichten bezeugen den Handels- und Reiseverkehr über einzelne Bündnerpässe, besonders über den Septimer, in dieser Zeit. Die Straße über den Splügenpaß (2117 m) von Chiavenna nach Chur ist römisch, wahrscheinlich in der mittleren Kaiserzeit angelegt, doch augenscheinlich wenig benutzt. Im Frühmittelalter wird sie nicht erwähnt. Bernhardin (2063 m) und Lukmanier (1917 m) treten erst in der sächsischen Kaiserzeit gelegentlich hervor.

§ 5. Die Eröffnung des Gotthardpasses fällt erst in die ersten Jahrzehnte des 13. Jhs. Ein Weg über den Simplon (2009 m) wurde in spätrömischer Zeit gebaut. Vorher bestand kein nennenswerter Paßverkehr und auch der römische blieb

lokal beschränkt. Im MA. hob sich die Wichtigkeit des Passes für den Handelsverkehr erst seit dem 12. Jh.

§ 6. Eine wesentlich bedeutendere Rolle spielten in der politischen und der Verkehrsgeschichte die weiter westlich liegenden Pässe. Der Große St. Bernhard (2491 m), in römischer Zeit mit dem Tempel des Jupiter Poeninus auf der Paßhöhe, im MA. Mons Jovis, einer der Hauptalpenpässe des Altert. und des MA., wurde bereits in der Bronzezeit für den Lokalverkehr benutzt. Seit dem 2. Jh. v. Chr. wuchs nach Ausweis der Münzfunde seine Wichtigkeit für den Verkehr. Cäsar bemühte sich, den Handel über diesen Paß zu sichern, und Augustus begann, nach der Gründung Aostas und der Vernichtung der Salasser, mit der Anlegung einer Straße über den Gr. St. Bernhard. Der Verkehr blieb rege während der römischen Zeit. In der fränkischen Periode war der Paß samt Aosta in fränkischem Besitz und in karolingischer Zeit der bevorzugteste Paß für die Übergänge der Herrscher und der Hauptverkehrsweg vom unteren Pogebiet nach Nordfrankreich und dem Rhein. Die Grenzsperren des Langobardenreichs (Clusae) lagen auf der italienischen Seite. Seit der Entstehung des Königreichs Hochburgund (888) gehörte der Paß zu diesem. Schon früher (859) wird ein Hospiz auf dem Gr. St. Bernhard erwähnt. Der Verkehr über den Paß war im 9. u. 10. Jh. lebhaft und blieb es auch trotz der Beunruhigung des Passes durch die Sarazenen seit 940. Das spätere Hospiz erscheint urkundlich erst 1125. Von seinem Gründer, dem hl. Bernhard von Menthon († wahrscheinlich 1086), erhielt der Mons Jovis seinen heutigen Namen.

§ 7. Der zum mittleren Rhonetal führende Übergang über den Kleinen St. Bernhard (2157 m), die Alpis Graia, wahrscheinlich Hannibals Weg und gewiß bereits von den Kelten und noch früher benutzt, wurde durch Augustus ausgebaut. Im frühen MA. tritt er nicht hervor. Seine Bedeutung in röm. Zeit verlor er später im Nordosten an den Großen St. Bernhard, im Süden an den Mont Cenis.

§ 8. Seinerseits blieb dagegen der Mont Cenis (2098 m) im röm. Altertum vom großen Verkehr unbenutzt. Um so wichtiger wurde er im MA. Die Eröffnung des Mont Cenis-Passes fällt in das 6. Jh. Seine Wichtigkeit für den Verkehr zeigt sich besonders im 8. u. 9. Jh. Er war einer der Hauptalpenpässe der fränkischen Zeit. Am Eingang des Tales von Susa, bei Chiusa, lagen die Grenzsperren (Clusae) der Langobarden gegen das fränkische Reich. Seit dem Anfang des 10. Jhs. geriet der Paß in die Gewalt der Sarazenen, die vielfach den Verkehr störten und die Reisenden durch Abgaben belästigten. Auch die Ungarn benutzten auf ihren Raubzügen die Pässe des Großen St. Bernhard, des Mont Cenis und des Mont Genèvre. Erst nach etwa siebenzigjähriger Dauer nahm die Herrschaft der Sarazenen auf den wichtigsten Alpenpässen ein Ende, hauptsächlich durch die 972 erfolgte Eroberung ihres Hauptstützpunktes Garde-Freinet (Fraxinetum) in der Nähe der provençalischen Küste.

§ 9. Die Paßstraße über den Mont Genèvre (1860 m), Alpis Cottia, ist die am frühesten von den Römern und zwar durch Pompejus 77 v. Chr. eröffnete Alpenstraße, nachdem der Paß schon viel früher den Kelten als Übergang gedient hatte. Augustus baute die Straße weiter aus. Wie in römischer Zeit diente sie auch während der Völkerwanderung dem Verkehr; wiederholt wurde sie im 6. u. 7. Jh. von den Langobarden benutzt. In der fränkischen Zeit dagegen trat ihre Bedeutung im Verkehrsleben durchaus zurück gegen die des Mont Cenis. Auch sie fiel im 10. Jh. unter die Herrschaft der Sarazenen, von der sie erst die erwähnte Vertreibung derselben befreite.

v. Duhn *D. Benutzung d. Alpenpässe i. Altertum* N. Heidelb. Jb. 2, 55 ff. Fr. Ramsauer *D. Alpenkunde i. Altert.* Z. d. deutsch-österr. Alpenver. 32, 46 ff. Oehlmann *D. Alpenpässe im MA.* Jb. f. schweiz. Gesch. 3, 169 ff.; 4, 165 ff. Berger *D. Septimerstraße* Jb. f. schweiz. Gesch. 15, 110 ff. Al. Schulte *Gesch. d. mittelalterl. Handelsverkehrs* 1, 39 ff. 54 ff. O. Wanka E. v. Rodlow *D. Verkehr ü. d. Pontebba-Pontafel u. d. Predil i. Altert. u. MA.* Prager Studien 3. Ders. *D. Brennerstraße i. Altert. u. MA.* das. H. 7. Scheffel *Verkehrsgesch. d. Alpen* 1. *Bis z. Ende d. Ostgotenreiches.* W. Stein.

Alpert, gegen Ende des 10. Jahrh. Mönch im Kloster S. Symphorian in Metz, daher meist genannt A. von Metz, weilte später jedenfalls in der Utrechter Diözese, woher er wahrscheinlich gebürtig war, vielleicht im Kloster Amersfoort. Daß er eine an Paulus Diaconus anknüpfende, aber nur in zwei Bruchstücken erhaltene Geschichte der Bischöfe von Metz geschrieben habe, ist eine vielfach, so auch bei Wattenbach, begegnende irrige Annahme. Vielmehr hat er, soweit bekannt, nur über die letzte Lebenszeit des Bischofs Dietrich I., nämlich die Jahre 978—984, etwa ein Menschenalter später ein Werkchen verfaßt, das durch Zurückgehen auf den mündlichen Bericht eines vertrauten Dieners des Bischofs lebensvoll und insbesondere für die süditalischen Schicksale Kaiser Ottos II. bedeutsam ist. Der Anfang ist verstümmelt, doch scheint nicht viel zu fehlen. Ein andres Werk, das er zwischen 1021 und 1024 schrieb, nannte er *De diversitate temporum* und widmete es dem Bischof Burchard I. von Worms. Formell stark durch Caesars gallischen Krieg beeinflußt, bringt es unter Verzicht auf alle Chronologie und genauere Bezeichnung der Persönlichkeiten, zwar mit epischer Erzählerfreude, aber mit einem bemerkenswerten Mangel an historisch-politischem Sinn fast nur die vom Volksmunde zugetragenen Berichte aus der nächsten niederrheinischen Umgebung, allerlei Schilderungen über die dortigen Grafenkämpfe, die Kaufleute von Tiel, Heinrichs II. Eingreifen in Lothringen und Burgund usw., die auch kulturhistorisch beachtenswert sind, als historiographische Leistung aber recht tief stehen.

Ausg.: *Opera* MG. IV 696 ff. (besser als die spätere Ausg. mit Übers. von Dederich, 1859, dessen Erläuterungen aber zu beachten). Vollständ. Facsimile der einzigen Hannov. Hs.: *Codices Graeci et Latini* ed. de Vries Suppl. V, 1908, mit Einl. v. Pijnacker Hordijk. — Wattenbach *DGQ.* I7, 418 ff. (verbesserungsbedürftig). K. Hampe.

Alraun, die Wurzel der Zaunrübe oder der in den südlichen Alpenländern wachsenden Mandragora, spielt im deutschen Aberglauben bis zur Gegenwart eine wichtige Rolle. Ihre gnomenhafte Form hat die Mythe entstehen lassen, daß in ihr eine Menschenseele stecke, und zwar die eines Gehängten, dessen Same oder Wasser auf der Stelle, wo sie wächst, auf die Erde geträufelt sei. Daher heißt sie auch Galgenmännlein. Wenn sie ausgegraben wird, gibt sie einen so kläglichen Laut von sich, daß der Gräber sterben muß. Daher bedient man sich eines schwarzen Hundes, verbindet das Ende der Wurzel und den Schwanz des Tieres durch einen Faden und läßt sie so den Hund aus der Erde ziehen. Ist sie so gewonnen, bedarf sie besonderer Pflege: sie muß sorgfältig aufbewahrt, fein eingewickelt, mit Wein gewaschen und öfter gebadet werden. Dann bringt sie ihrem Besitzer Glück, vermehrt sein Geld, offenbart ihm alle Dinge, die zu seiner Wohlfahrt nötig sind, bringt den Frauen leichte Geburt, hilft Prozesse gewinnen u. dgl.

Grimm *D. Myth.*4 II 1005 ff. Wuttke *Abergl. d. Gegenw.* § 131. E. Mogk.

Alsener Gemmen sind barbarische, ovale oder runde Gemmen aus Glaspasta. Die Bilderdarstellungen, 1—2, meistens drei Personen, sind schlechte Nachbildungen nach antiken Gemmen und stellen die Siegesgöttin Viktoria, die einen Krieger bekränzt, vor. Die meisten Fundorte dieser Gemmen sind im Norden und in Nordwestdeutschland; südlich gehen sie jedoch bis nach Nürnberg. Sie gehören dem 5. Jh. n. Chr. an; gewisse nordische Brakteaten (s. d.) dieses Alters weisen nämlich ganz dieselbe Viktoriadarstellung auf. Fig. 3 zeigt die erste in der Literatur beschriebene Gemme, von der Insel Alsen, welche den Namen veranlaßt hat.

Abb. 3. Alsener Gemme aus Zeitschrift für Ethnologie (Behrend & Co., Berlin) 1882 S. 187. 1/1.

M. Bartels *Die Gemme v. Alsen u. ihre Verwandten* ZfEthn. 1882, 179 ff. G. Stephens *Tre barbarisk classiske Gemmer* Aarb. 1873, 50 ff. O. Olshausen *Über neue Glasgemmen vom Typus d. Alsener u. üb. Verwandte d. Briesenhorster* VdBAG. 1887, 688 ff. B. Schnittger.

Altar. A. Norden. § 1. In den heidnischen Göttertempeln (*hof*) entsprach dem Altar der christlichen Kirchen eine Erhöhung, *stallr* genannt. Er hatte seinen Platz in dem *afhús*, das dem Chor (s. d.) der christl. Kirche entsprach. Eyrbyggjasaga: *ok stóð þar stalli á miðju gólfinu sem altari.* Kjalnesingasaga: *Frammi fyrir þar* (vor dem Thorsbilde) *stóð stallr, með miklum hagleik gjǫrr ok þiljaðr ofan með járni.* Auf dem Stall brannte ein Feuer, das immer (dh. wohl: während der Opferhandlungen) brennen sollte (Kjaln. Sag.). Auf dem Stall stand weiter ein *hlautbolli* (Blutkessel); er war aus Kupfer und sollte das Blut der geopferten Tiere und Menschen aufnehmen (Kjaln. u. Eyrb. S.). Ein dem Weihwasserwedel entsprechendes Gerät, womit die Wände und Altäre mit Blut besprengt wurden, *hlautteinn* genannt, stand in dem Kessel, neben dem auch ein goldener Ring lag, den der *hofgoði* am Arm tragen sollte, und bei dem alle Eide geschworen wurden. Hinter dem Stall stand das Bild des im Tempel vorzüglich angebeteten Gottes, und um das Hauptbild herum standen im *afhūs* die Bilder anderer Götter. Die neuerdings von Thümmel ausgesprochene Meinung, die in den *hof*grundmauern auf Island gefundene Quermauer sei der Stall, verdient in Verbindung mit dem *hof* geprüft zu werden (s. Göttertempel).

§ 2. Der Altar der ältesten christlichen Kirchen des Nordens war gewöhnlicher Art. Bei dem Altar der Kirche zu Stiklestad, wo Olaf d. Heilige 1030 den Märtyrertod erlitt, zeigte man lange den Felsen, auf dem er gefallen war, der aus dem Altartische hervorragte.

Thümmel *Der germ. Tempel*, PBB. 35. Dietrichson.

B. Süden. § 3. In heidnischer Zeit bei den Germanen bereits bekannt (§ 1), in christlicher Zeit in der Kirche die Stätte des priesterlichen Dienstes und des Abendmahls. Frühchristlich meist von einfacher Tischform, hinter dem der Priester stand; erst bei langsam entstehenden Aufbauten und reicherem Altarschmuck (Kreuz, Leuchter) tritt der Priester vor den Altar. Aus karolingischer Zeit sind die Altäre zu Vaison, Tarascon und zu Mettlach einfache Steinplatten mit erhöhtem Rande (gegen das Ablaufen des Weines), auf Säulen gestellt. Andere Altäre sind geschlossene Steinblöcke mit Deckplatte; öfters mit schrankartiger Vertiefung der Vorderseite die Reliquie umschließend, auf der Platte die Weihekreuze in den Ecken (Quedlinburg, Wipertikirche). Manchmal bildet der Altarkörper den nach Art der Transennen durchbrochenen Aufsatz der unterliegenden Confessio: Hildesheimer Dom, Regensburg, St. Stefan (s. Abb. 4), 9. Jh. Sarkophagform für den Altar tritt früh auf, offenbar zur Aufnahme von Reliquien (Pemmo-Altar zu Cividale, a. 745); am kostbarsten in dem wunderbaren Goldschmiedewerk des Meisters Wolvinius mit Email und Reliefs für Bischof Angilbert in S. Ambrogio zu Mailand (a. 835).

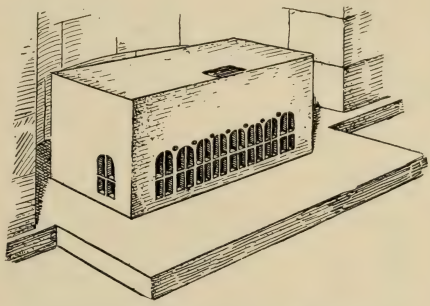

Abb. 4. Altar von S. Stephan zu Regensburg.

Enlart *Manuel* I 725. Dehio und v. Bezold I 95. Stephani *Wohnbau* II 270. Haupt *Ält. Kunst* 113 ff.

A. Haupt.

Altenburg. § 1. Germanische Volksburg aus dem 1. Jh. v. Chr. nördlich von Fritzlar im Flußgebiet der Eder an deren Nebenfluß, der Ems, im Herzen des Hessengaues gelegen.

§ 2. Das Plateau des Berges wird auf den nicht durch die Steilheit der Hänge sturmfreien Seiten von einer am Rande

sich hinziehenden Steinmauer verteidigt. Den Fuß des Berges umzieht eine Mauer aus Erde und Holz zum Teil mit davorliegendem Graben, die nur im Nordwesten aussetzt, wo die sumpfigen Emswiesen genügenden Schutz boten. Durch diese Mauer wird auch die nordöstlich der Altenburg gelegene, mit ihr durch einen breiten Sattel zusammenhängende Kuppe des Falkensteins in die Befestigungen der Altenburg hineingezogen. Der einzige Zugang zur Burg liegt auf der Nordostseite nach diesem Sattel zu. Das Tor in der Steinmauer ist durch ein System von Zwingermauern aus Erde und Holz noch besonders verteidigt.

§ 3. Die Untersuchungen, die noch nicht abgeschlossen sind, haben ergeben, daß auf dem Plateau zahlreiche Hütten — meist unregelmäßig rechteckigen Grundrisses — standen. Wege führten zwischen den Häusergruppen hindurch, Zugangswege vom Tor her zu den Wohnplätzen. Eine Anzahl rechteckiger Gruben von etwa Mannshöhe, deren Wände mit Holz verkleidet waren, werden als Wasserbehälter gedeutet. Einer dieser Behälter war durch zwei mächtige übereinandergreifende Bohlen in zwei Kammern geteilt, über deren eine ein Laufbrett führte. Vielleicht haben wir es hier mit einer Anlage für Aufbereitung des Tons zu tun. Damit könnte auch eine unmittelbar anstoßende Grube von 60 : 20 m Abmessung zusammenhängen, in die zu wiederholten Malen Ton eingefahren worden ist; der Bau der Fachwerkhütten erforderte große Tonmengen.

§ 4. Die Datierung der Anlage ergibt sich aus den Funden, die mit Ausnahme einiger weniger neolithischer Reste alle der Spät-La Tène-Zeit angehören. Regenbogenschüsselchen und zahlreiches Eisengerät wurden schon im 16. Jh. gefunden. Bei den jetzigen Ausgrabungen sind ein eisernes Kesselgehänge, eiserne Messer und Lanzenspitzen, ferner Gürtelhaken, durchbrochene Zierscheiben, Pferdeschmuck und eine Mittel-La Tène-Fibel aus Bronze zutage gekommen. Unter den Gefäßen und Scherben finden sich schon gallische, auf dem Rade gearbeitete Importstücke. Besonders interessant waren die reichen Holzfunde aus dem oben erwähnten Doppelbecken: eine Haustür, Pferdeköpfe vom Dachgiebel, eine Mörserkeule (pilum), Schaufeln, Messer, die Hälfte einer Schüssel, Reste eines Kästchens usw. Auch die Zwingerbildung vor dem Tore, die bei den älteren keltischen Burgen bisher nicht nachgewiesen worden ist, weist die Anlage der Altenburgbefestigung in germanische Zeit. Die nächste Analogie bieten die gleichfalls dem Ende der La Tène-Zeit angehörigen Befestigungen der Milseburg in der Rhön.

Die vielen verbrannten Hütten und Brandspuren in der Mauer am Tor machen es wahrscheinlich, daß die Burg durch Feindeshand eingenommen und zerstört worden ist. Nach der Gleichartigkeit der Funde scheint die Zerstörung noch in der La Tène-Zeit erfolgt zu sein.

§ 5. Südöstlich von der Altenburg, etwa 5 km von ihr entfernt, liegt das Dörfchen Metze, das heute allgemein mit dem von Tacitus Annal. I 56 erwähnten Mattium, dem caput gentis der Chatten, das Germanicus 15 n. Chr. zerstörte, identifiziert wird. Daß die Altenburg zu diesem caput gentis in irgend einem Zusammenhange stand, ist mehr als wahrscheinlich. In welchem, müssen die weiteren Untersuchungen lehren.

Erster Ausgrabungsbericht v. Boehlau, Eisentraut, Hofmeister u. Lange Z. d. V. f. hess. Gesch. u. Landesk. 43, 1 ff. (1909). Kropatschek Jahrb. d. archäol. Instit. 23 (1909), 181 (zur Mörserkeule von der Altenburg). P. Vogt *Kleine Beiträge z. Gesch. d. Chatten*, Jahresber. d. Wilhelmsgymn. Cassel 1901 S. 5 (zur Mattium-Frage). Boehlau.

Altenwalde. Befestigter Königshof (s. d.). Großes Rechteck stark umwallt. Grabung Schuchhardt u. Robra 1906: Wall, wo Graben vorliegt, aus Sand und Holz, wo kein Graben (N.-Seite), aus Plaggen und Holz und hier völlig verbrannt, weil die Plaggen Luft zulassen. Der Wall ist über dem sächs. Urnenfriedhof angelegt. Spärliche Scherben. Altenwalde ist reichstes Tafelgut Adalberts v. Bremen: *curtis dominica in Wolde* (Adam v. Br. 3. 44). Liegt am Endpunkt der von Bremen durchs Land Hadeln bis zum Meer gehenden Straße

und ist daher offenbar von Karl d. Gr. selbst 797 angelegt (Ann. Lauriss. u. Lauresham).

Schuchhardt *Atlas Nds.* Heft 9, 1911. Schuchhardt.

Altkönig im Taunus. § 1. Sein Ringwall aus Grauwacke, dem anstehenden Gestein, schützt mit doppelter Mauerlinie die 800 m hohe Bergkuppe und reicht mit einem einfach umschlossenen Annex weit hinab bis zur ersten ständig fließenden, 630 m hoch gelegenen Quelle. Auf zwei Stufen umspannt der doppelte Ring in unregelmäßig ovaler Grundform die 154000 qm große Hochfläche, wogegen der dreiseitige 108000 qm aufweisende Anbau die Südwestflanke des Berges bedeckt. Die Zerstörung der Anlage ist sehr groß. Sie hat erst gegen Ende der ersten Hälfte des 19. Jhs., allerdings sehr intensiv begonnen, infolge der vielseitigen Verwendbarkeit des Gesteines. Selbst die Spuren großer Strecken von ehemals 4—5 m starken Mauern müssen jetzt mühesam am Waldboden gesucht werden. Die Mauern waren nicht fundamentiert. Nur noch wenige Wallpartien enthalten wahrnehmbare Reste des ehemaligen Gefüges der Trockenmauern, aus deren Zerfall sie hervorgegangen sind. Doch auch manche Feststellung reicht bis zum Beginn jener Zerstörungszeit, so daß heute die volle Klarheit aller Einzelheiten gesichert ist. (Publikation in Vorbereitung.) Die Berghänge sind steil und größtenteils felsig, ohne daß die umschlossenen Flächen Besseres zeigen; der Oberteil des Nordosthanges, nicht weit vom Außenwall, hat jedoch einen großen, für Roggenbau geeigneten Komplex aufzuweisen.

§ 2. Nach den ermittelten Gebrauchsgegenständen (Annal. d. Ver. f. Nass. Alt. u. Gschf. 1907/8 Mitteil., auch v. Cohausen *Wallburgen*) und der Keramik ist die erste Besiedelung der Bergeshöhe der späten Bronze- oder frühen Hallstatt-Zeit zuzuweisen, und in Anbetracht der Gründe zur Besiedelung der unwirtlichen Höhe kann es nicht gewagt erscheinen, für deren Schutz auch die wehrhafte Umhegung mittels Trockenmauern aus dem im ausgedehnten Trümmerfelde über die Kuppenhänge gebreiteten Felsmaterial anzunehmen. Denn sehrbedrohliche Anlässe können allein zur Aufsuchung des Schutzes an solchem Platze geführt haben. Für diese Zeit kann nach allem nur der konzentrische Mauerteil auf der Kuppe in Betracht kommen, für dessen ehemaligen Aufbau jedoch mit Rücksicht auf die mäßige Stabilität einer Trockenmauer, den Wechsel der Bevölkerung und deren Anschauung über den Wert einer Konstruktionsweise kein Anhalt vorliegt, wenn auch seine dem Berggipfel durchaus angepaßte Grundform durch alle Wandlungen der folgenden Perioden die gleiche blieb. Der gegen-

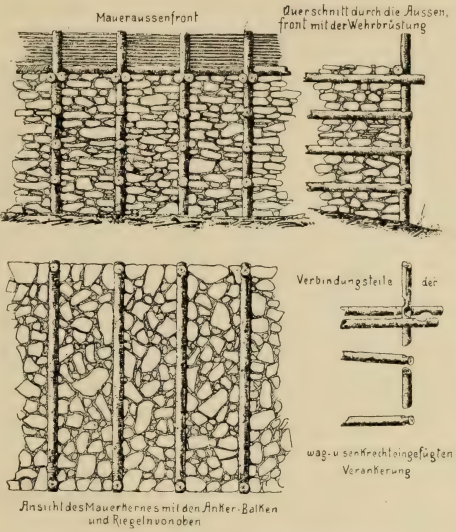

Abb. 5. Rekonstruktion der Altkönig-Ringmauer.

wärtig vorliegende Ausbau des Ringwalles entstammt sowohl in Hinsicht auf seine räumliche Ausdehnung, als auf die Konstruktion der Mauern der Spät-La Tène-Zeit. In der Periode der germanischen Besiedelung des Taunusgebietes diente er in Gemeinschaft (Festschr. d. 39. Vers. d. d. Anthrop. Ges. in Frankf. a. M. 1908, 21) mit dem benachbarten nur 1750 m entfernten Ringwall als gewaltiger Stützpunkt in den Kämpfen mit den siegreich vordringenden Römern bis zu deren Besitzergreifung (E. Fabricius *Mainz u. d. Limes*, Mainzer Zeitschr., Bd. 2, 1907).

§ 3. Reste der wohnlichen Bodenausnutzung sind sowohl im Bereiche der Wälle, wie auch bis hinab zum Bergfuß anzutreffen: Terrassierte Podien zeigt der Bergmantel namentlich auf der Süd- und Südwestseite; leichte Trichtergruben am Boden des südwestlichen inneren Hofteiles verweisen auf eine mit Rücksicht auf das 800 m hohe Plateau verständnisvolle ehemalige Ausnutzung der Erdwärme; an den Mauerinnenfronten sind es Kohlennester und Mengen von Topfbruchstücken usw. die da den ehemaligen Bestand von Hütten bezeugen.

§ 4. Der Ausbau der Wehrmauern war nach einem System durchgeführt, dessen Besonderheiten in der Vereinigung von Stein und Holz sich trotz Vernichtung allen Holzes an den geringen Mauerresten haben feststellen lassen (Thomas *Untersuchung zweier Taunus-Ringwälle*, Arch. f. Anthrop., 22; 1894). Es unterscheidet sich von dem der gallischen Mauern durch den absoluten Mangel an eisernen Bestandteilen, aber auch durch die geringe Menge des Holzeinbaues (Abb. 5). Das 1894 erkannte Prinzip in der Gestaltung aller der Festigung dienenden Holzverbindungsteile hat sich nun auch an den Holzpfosten und -wänden der germanischen Wasserbehälter auf dem Dünsberg (Grabung von Prof. Ritterling) und der Altenburg (s. d.) bei Niedenstein (Mattium) durchgeführt erwiesen. Die Stärke und Höhe der Ringmauern waren nicht gleichmäßig durchgeführt, sondern entsprachen streckenweise den in der Zugänglichkeit des jeweiligen Vorterrains gegebenen Anforderungen. So hatte der hohe Innenring an seiner Torseite eine Mauerstärke bis zu 6,70 m aufzuweisen.

§ 5. Das Tor selbst war nur Unterbrechung, Lücke, von mäßiger Breite, wogegen die zwei weiteren in der bis zu 4,2 m starken äußeren Ringmauer (Verbindung mit den freien Bergflächen resp. zwischen Zwingerraum und Annex), ebenso das vierte unten bei der Quelle in der etwas schwächeren Annexmauer durch die Form der langen Torgasse zwischen den parallel zueinander weitergeführten Mauerenden ausgezeichnet sind. Eine besondere Rundschanze ist in den exponierten äußersten Winkel der Annexmauer bei der Quelle eingebaut; vor keinem Mauerteil findet sich ein Wehrgraben.

§ 6. Zum Verständnis der Bedeutung des Altkönig-Ringwalles in der Spät-La-Tène-Zeit ist es notwendig, ihn im Zusammenhange mit dem in der gleichen Periode aus älteren Anfängen hervorgegangenen 1750 m entfernten „Ringwall über der Heidetränk-Talenge“ als obersten, in sich abgeschlossenen Teil des von beiden gebildeten Wehrsystems ins Auge zu fassen. Der letztere bedeckt mit dem südlichen Abschnitt seiner mauerbewehrten 1302500 qm großen Fläche, der ein mit Wallmauer und Gebücken geschützter etwa 2 000 000 qm großer Vorraum im Tale nach der Niddaebene hin sich anschloß, den nordöstlichen Bergfuß bis zur Höhe von 540 m, erstreckt sich über den westöstlich ziehenden schroffen Taleinschnitt bis auf die Kuppe des nördlich gegenüber befindlichen 480 m hohen Berges und schließt auf seine ganze Breite, sowie die Länge des Vorraumes den Lauf des dort starken Bergwassers ein. Durch diese Situation war zwischen den beiden großen Ringwällen ein gesichertes Lagerfeld geschaffen, auch hatten beide neben dem gegenseitigen Schutz in ihren den Talöffnungen abgewendeten Rückseiten eine starke natürliche Deckung in den höchsten Erhebungen des Gebirges und seiner oberen Talverschlingungen. Und so bildete der A.-Ringwall in seiner beherrschenden Lage und Größe, mit den starken Mauern noch weit nach Südwesten hin über den Berg-

hang ausgreifend, und mit dem umfassenden Fernblick über die den feindlichen Anmärschen offene Nidda- und Mainebene die Arx der Gesamtanlage.

Dieses bis in die zweite Hälfte des 1. christlichen Jhs. bestehende gewaltige germanische Heerlager umfaßte, abgesehen von den nicht scharf zu umgrenzenden, aber durch die Ringwälle mehrseitig ge-

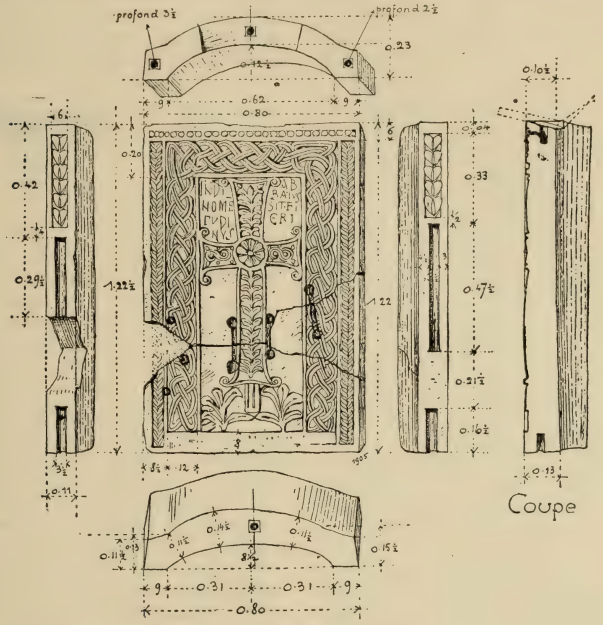

Fig. 4.

Abb. 6. Ambo von Romainmôtier. Nach Besson (A. Naef).

deckten freien Bergflächen, ein 1302500 + 2000000 + 262000 = 356 Hektare großes Gebiet und trotzte mit seiner Besatzung lange Jahre hindurch der furchtbaren Kriegsmacht des römischen Kaiserreiches.

1. Altkönig-Ringwall. v. Cohausen *Wallburgen*, Ann. d. Ver. f. Nass. Alt. u. Gschsf. 17, 2. 109 u. 18, 208. Thomas *Üb. d. einstige Bestimmung d. Ringwälle in Südwestdeutschl.*, ebenda Mitteil. 1906—07, 104. Ders. *Unsere Taunus-Ringwälle*, ebd. 1909, 97. — 2. Ringwall über der Heidetränk-Talenge. Thomas Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst 14, 2 (1894). Ders. Ann. d. Ver. f. Nass. Alt. u. Geschsf. 36, 212

Ch. L. Thomas.

Altötting in Bayern. *Heilige Kapelle.* Außen runder, innen achtseitiger Bau, von acht Nischen in der Mauerdicke umgeben, mit achtseitiger Kuppel. Kapelle einer schon 788 erwähnten karolingischen Pfalz; im Grundriß nahe verwandt mit dem viel jüngeren „alten Turm" zu Mettlach.

Kunstdenkmale in Regbez. Oberbayern. 2379 ff.

A. Haupt.

Alvîss d. i. der Allweise, Name eines Zwerges, der nur in den jungen nordischen Alvîssmâl (Eddalieder Ausg. Bugge S. 129 ff.) begegnet. Darnach hat sich A. während der Abwesenheit Thors mit dessen Tochter verlobt. Als der Vater zurückkommt und der Zwerg die Tochter fordert, verspricht sie ihm Thor unter der Bedingung, daß A.

auf all seine Fragen Bescheid gebe. Darauf fragt er ihn, wie man Erde, Himmel, Mond, Sonne, Wolke, Wind, Luft, Meer, Feuer, Wald, Nacht, Saat und den Trank in den verschiedenen Welten nenne. Indem A. auf alle Fragen Antwort gibt, hält ihn Thor so lange hin, bis im Osten der Morgen graut und das Tageslicht den Zwerg in Stein verwandelt. Mythus und das Gedicht, die zu gleicher Zeit entstanden sind, gehören erst dem 12. Jahrh. an. Nur das Motiv der Versteinerung ist alt.

E. Mogk.

Ambo, Bema, Kanzel, Rednerbühne, seit dem 3. Jahrh. in altchristlichen Kirchen auftretend; später häufig mit den ins Schiff vorgerückten Schranken verbunden, manchmal doppelt (für Evangelien- und Epistelverlesung getrennt, für letztere bescheidener und niedriger). In Ravenna wohl die ältesten. Sie charakterisieren sich durch die hinaufführende Treppe (daher der Name) und die inmitten ausgebauchte Brüstung des freistehenden Rednerstandes. Im Norden sind wenige erhalten; in der Schweiz die zu Romainmôtier (Abb. 6), Baulmes und S. Maurice, alle in charakteristischen ganz langobardischen Formen, mit Flecht- und flachem Pflanzenornament bedeckt.

Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Baukunst d. Abendlandes* I 97. Mothes *Baulexikon* I 87. M. Besson, *l'art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne*, S. 19ff. Fig. 2—4.

A. Haupt.

Amboß. In frühester Zeit bestand der Amboß aus Stein. Ein Serpentinkiesel in hölzernem Block, der die Stelle dieses Werkzeuges vertrat, fand sich im Bronzepfahlbau Mörigen. Ja es will scheinen, als ob in den germanischen Ländern noch lange der Amboß aus Stein allgemein verbreitet war, sind doch in Skandinavien in der Wikingerzeit die größeren Exemplare aus diesem Material hergestellt. Aus den Pfahlbauten der Schweiz kennen wir allerdings bereits in der Bronzezeit bronzene Ambosse (Auvernier [Abb. 7] und Wöllishofen, letzterer schon mit Horn), aber nach dem Norden scheinen sie erst mit der Eisentechnik allmählich gekommen zu sein (Abb. 8), und im Haushandwerk wird man sich noch lange mit dem Stein begnügt haben. Die Entwicklung ist ganz natürlich, da während der Bronzezeit der Guß weitaus an erster Stelle stand und das Schmieden mehr ein Dengeln war, das heute noch der Landmann, wenn er seine Sense schärfen will, auf einem Steine vornimmt.

Auch die Sprache weist auf diesen Entwicklungsgang hin: griech. ἄκμων 'Amboß' = altind. *áçman* 'Fels, Stein', litt. *akmů* 'Stein', akslav. *kamenĭ* 'Stein'. Die german. Bezeichnung ist ahd. *anabōz* (zu *bōzan* 'schlagen'), *anavalz* (zu *valzan* 'schlagend, hämmernd fügen'), ags. *anfilt*, *onfilt*,

Abb. 7. Bronzeamboß von Auvernier. Nach v. Tröltsch, Pfahlbauten.

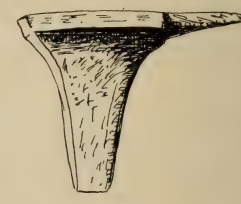

Abb. 8. Amboß von Eisen. Wikingerzeit. Norwegen. Nach Montelius, Kulturgeschichte Schwedens. H. 17 cm.

as. *anafalt*, die über das Material also keine Auskunft geben. Ahd. *smitstock* deutet die Form an: der in einen Klotz gesteckte Amboß.

Die Formen des germanischen Amboß stimmen mit denen der römischen, von denen auf der Salburg die verschiedensten Arten (große zum Eintreiben in die Erde, solche, die auf eine feste Unterlage gelegt werden müssen, und kleine transportabele) gefunden wurden, im wesentlichen überein. Man vergleiche die Beschreibung, die Theophilus in seiner *Schedula diversarum artium* Kap. V von ihnen gibt.

Heyne *Handwerk* 20. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 308. J. Heierli *Urgesch. d. Schweiz* 217. 224 u. ö. Fuhse.

Ambronen. Diesen Namen führt ein Volk, das in Gesellschaft der Teutonen auf deren Wanderzug erscheint und mit ihnen zusammen bei Aquae Sextiae zugrunde geht. Nichts spricht bei ihnen für kelt. Ursprung, vielmehr werden sie mit ihren Schicksalsgenossen zusammen aus Jütland gekommen sein. Dort muß sich

ein Rest von ihnen noch durch Jahrhunderte forterhalten haben: die *Ymbre* des Wids. 32. Auch der Name der Insel *Amrum*, *Ambrum* 1231 im Liber census Daniae, geht auf sie zurück.

Die Ὄμβρωνες, die in der Sarmatia eur. des Ptol. hart an der Grenze der Germania in der Nähe der Weichselquelle stehen, lassen sich verschieden beurteilen. Die Nachbarschaft der Αὐαρινοί d. i. *Varini* scheint anzudeuten, daß es sich um einen Zweig der jütländischen Ambronen handelt, der sich frühzeitig zusammen mit Splittern von Nachbarstämmen nach dem Südosten verzogen hat. Sie sind dort vielleicht ein Teil der Bastarnen.

Den Namen *Ambrones* betrachtet Hirt *Indogm.* 1, 160 als proethnisch und identisch mit dem der Umbrer. Nach Plutarch (Marius 19) sollen ihn auch die Ligurer getragen haben. Innerhalb des Germ. gehören jedenfalls Personennamen wie *Ambri*, *Ambrihho* dazu. Da in *Ymbre* und Ὄμβρωνες, das griech. Schreibung für *Umbrones* sein wird, eine Ablautform vorzuliegen scheint, wird man um so eher ags. *umbor* in *umbor-wesende*, Beow. 46. 1187, beiziehen dürfen, das die wohl abgeleitete Bedeutung 'kleines Kind' hat.

Das lat. Appellativum *ambrones*, das besonders in Glossen vielfach belegt ist, nach Festus ep. p. 17 'turpis vitae homines' bezeichnend, wird schon von diesem mit Recht aus dem Volksnamen hergeleitet.

Zeuß 147. 151. Möller *Aengl. Volksep.* 89. Müllenhoff *DA.* 2, 114. 116 f. 118 Anm. 165. 283 f. 298. R. Much.

Amelunge, die Bezeichnung der Goten in der mhd. Dichtung. § 1. Sie geht zurück auf *Amali*, den Namen des ostgotischen Herrscherhauses, ist aber ausgedehnt auf das ganze Volk; Italien als Reich Ermenrichs und Dietrichs heißt Amelungelant. Ältere Zeugnisse sind die Quedl. Ann.: 'Amulung Theoderic dicitur', und Ælfred im Boethius: 'se þeodric wæs Amulinga'. Die Historie kennt den Namen nicht; ob das ältere **Amalōs* schon in got. Dichtung zu **Amalungōs* erweitert wurde, bleibt offen. Die hd. Epik gebraucht daneben nur noch den ganz jungen Ausdruck *Bernære*. Den Gotennamen selbst haben Wids. und Deors Klage bewahrt, auf nordischer Seite die Svanhild- und die Hunnenschlachtdichtung (diese von den Westgoten), während in anderen Liedern *Gotar* nur noch '(südliche) Helden' bedeutet; ein hd. **Gozzen* fehlt bemerkenswerterweise ganz. § 2. Zwei Prägungen der Heldendichtung sind ferner: ae. *Hrædas* (Wids. 120), *Hrēðas*, *Hrēðgotan*, *Hrēðcyning*, anord. *Hraiþguta*R, *-mar*R (Rökstein), *Hreiðgotar* (Vafþ.), jünger *Reiðgotar*: die Grundform wird als **Hraið-* anzusetzen sein, ein bekanntes Namenwort; *Mergothi* (sgall. Hs. 10. Jahrh.), *Gothi Meranare* (Regensb. Gl. 12. Jahrh.): *Mæringas* (DKl.), *Māringa*R (Rökstein), eine Bildung zu got. *mērs*, die auch in *Mēran* fortlebt, dem Namen der einst gotischen Landschaften Dalmatien usw. Doch weiß die Heldendichtung nichts von einer Herkunft der Goten aus Mēran, weshalb auch die nach M. benannten Berhtung und Berhter nicht auf gotischen Sagenursprung weisen. Für die mhd. Dichter ist Italien der angestammte Wohnsitz der Amelunge. Der Wids. hält, wie man annimmt, die Vorstellung von der ältesten geschichtlichen Gotenheimat fest: vgl. Z. 121 'am Weichselwalde' und die Reihenfolge der Aufzählung Z. 18 ff. 57 ff. (wogegen Z. 8 nur über die Lage von Angeln aussagt). Die nordische Überlieferung bringt Ortsnamen nur in der Hunnenschlacht; sie weisen auf die pontische Zeit.

§ 3. Von ostgotischer Sage sind uns zwei Massen bekannt, die eine um Ermenrich, die andere um D. gelagert. Der Westgote Widigoia, im Wids. 124 vielleicht noch auf eigenen Füßen stehend, erscheint sonst nur eng verbunden mit jenen zwei Königen. Cassiodor, Jordanes und der Wids. geben die unbestimmte Ahnung, daß uns vieles von (ost)gotischer Heldensage verloren ist: unbestimmt, weil bloße Namen immer auch aus bloßen Merkversen fließen können, die ja nicht notwendig heroische Fabeln exzerpieren. Dunkel ist im besonderen, wie weit eigentlich der Wids.-Dichter die Hofmannschaft Ermenrichs (Z. 111) ausdehnen will und mit welcher Gewähr. Von ganzen Geschichten bei Jordanes darf man nur die von Ermenrich-Svanhild auf einen heroischen Stoff schätzen. — Gab es schon in der Dichtung der Goten größere Reihen

oder Gruppen von Sagen, so wie bei den Skiǫldungar, Ynglingar, Vǫlsungar-Niflungar? Negativ können wir soviel sagen, daß von der uns bekannten Ermenrichdichtung nur éine Fabel, Svanhild, bis auf die Goten zurückreicht, von der Dietrichdichtung zwei, das Exil und Witeges Tötung der Etzelsöhne, daß aber auch diese beiden vielleicht noch frei nebeneinander gingen, während Dietrichs Exil gewiß schon den einst getrennten Gensimund (-Hildebrand) an sich gezogen hatte. Drei gotische Heldenlieder (Svanhild, Exil, Etzelsöhne) trugen den Sagenstoff über die Alpen, der die gleichsam authentische Grundlage unseres ostgotischen Sagenkreises bildet. Die weiteren Ermenrich-, die zahlreichen Dietrichsagen hat erst deutsche Dichtung dazugetan. Die Verbindung vollends zwischen den zwei großen Amelungen kommt erst vor unseren Augen, im 9./10. Jahrh. zustande. Fortan ist es éin gotischer Zyklus, und sein Hauptstück ist die beiden Königen gemeinsame Sage, das Exil. Es wanderte also keine geschlossene 'Gotensage' zu den West- und Nordgermanen. Zeigt doch der Wids. den älteren Amelung als Chorführer und Meistgenannten seiner ganzen Schar, aber der jüngere, Dietrich, ist ihm noch fremd: jenen hatte man offenbar schon im alten Angeln kennen lernen, diesen erst in Britannien. Noch klarer scheidet sich's im Norden, wo bis ins 13. Jahrh., mit einer Ausnahme, überhaupt nur Ermenrich die Ostgoten in der Sage vertritt.

§ 4. Die obd. Stämme, die keine eigenen Hauptfiguren zur Heldensage gestellt haben, nahmen vor anderen die Stoffe ihrer got. Südnachbarn in Pflege. Schon die Ermenrich-Dichtung erfuhr bei ihnen Zuwachs. Besonders aber die Dietrichsagen sind die eigentlich baiwarischen. Die Dichtung der Donaulande führte im 8. Jahrh. Dietrich in die Burgundensage ein, wo er sich zu einer seiner herrlichsten Rollen auswuchs. Später, unterm breiten Epenstil, ergänzte sie die Reihe seiner Paladine: zu den drei alten, Hildebrand, Witege, Heime, traten Wolfhart, Ilsan u. d. a. Auch Rüedeger, diese edelste Blüte des ritterlichen Heldenstils, ist für die Dichtung von Dietrichs Exil geschaffen worden, als der Vermittler zwischen dem Flüchtling und dem Hunnenherrscher: die Nibelungenot setzt diese ganzen Beziehungen zwischen Dietrich und Rüedeger als gegeben und bekannt voraus und übernimmt den Markgrafen für ihre Zwecke. In welchem Umfange Jung Dietrichs Märchensagen obd. sind, ist noch nicht aufgeklärt. Auch ein, wie es scheint, ndsächs. Held, Dietleib, ist an Dietrich geknüpft worden, doch vermutlich durch obd. Dichtung. Der eigentliche Beitrag der nd. Spielleute zur Amelungensage sind die Wilzenkämpfe, die Dietrich in Attilas Dienste besteht; s. Attila.

Lit. s. unter Dietrich von Bern u. Ermenrich.

A. Heusler.

Amisis, so bei Mela und Plinius, *Amisia* bei Tacitus, Ἀμασία bei Strabo, Ἀμίσιος bei Ptolemäus und anderen, ist der alte Name der Ems. Ihm entspräche noch got. **Amisi*, **Amisjōs*. Im MA. heißt der Fluß *Emisa*. Ein Erklärungsversuch für den vielleicht keltogerman. Namen bei Müllenhoff *DA.* 2, 217, wo auch der mit *Ems* verwandte Name von *Emden* an der Ems beigezogen wird.

R. Much.

Amlethus. § 1. Die durch Shakespeare zu Weltruhm gelangte Sagengestalt begegnet im MA. in einer erzählenden Quelle: Saxo S. 138—61. Ob ein seit dem 17. Jahrh. nachweisbares isl. Amlethmärchen (woraus wieder die Ambales saga schöpfte) als primäre Quelle gelten darf, ist umstritten; eine Sagenform älter als die bei Saxo bietet das Märchen nicht. Saxos langer A.-roman ist aus sehr ungleichartigen Teilen komponiert. Als Dokument germ. Altertums kann nur in Frage kommen die Vaterrache S. 138—49 (mit Ausschluß der orientalischen Spürsinnsprobe S. 145 ff. und gewiß auch der Heirat S. 148): eine in sich geschlossene, einheitliche Fabel, neben der Ingeld- und der Halfdanssöhnesage (s. Skiǫldungar) die dritte der großen dän. Vaterrachen. Das kennzeichnende Motiv ist: unter der Maske des Stumpfsinns weiß der Held allen Prüfungen und Nachstellungen klug zu begegnen und die Gelegenheit zur Rache abzuwarten. Der eigenartige A.-zug, daß die scheinbar

unsinnigen Antworten ernsten Sinn bergen, ist eine für den Gang der Handlung entbehrliche, würzende Zugabe. Auf eine dieser Antworten zielt eine Skaldenstelle: ein Snæbiǫrn, den man um d. J. 1000 setzt, umschreibt 'Meer' mit 'Amlóðis Mühle' (so Snorri in seiner Edda S. 94; man kann die Kenning auch anders konstruieren, doch läuft es sachlich auf eins hinaus). Es ist die einzige Anspielung auf A. in der ganzen aisl. Literatur. In welchem Umfange damals die A.-rache vorhanden war, ist ungewiß. Die Entlehnung einiger A.-motive durch die Sage von den Halfdanssöhnen braucht über das 12. Jahrh. nicht zurückzugehn.

§ 2. Der Gedankenkreis unsrer Sage fügt sich zu dem nord. Altertum, ein oder zwei Szenen heben sich zu echt heroischer Spannung; aber als ein stabreimendes Lied ist der Stoff nicht vorstellbar wegen der pointierten Fragen und Antworten und der vielen genrehaften Auftritte, worin A.s Torheit das Gelächter erregt. Die Sage muß sich in Prosa geformt haben. Saxo hat sie aus jütischer Überlieferung; ob dies die anfängliche Heimat ist, steht dahin.

§. 3. Die vielen ma. Dichtungen, die man mit A. verglichen hat, haben keine überzeugende Verwandtschaft. Um so näher steht die römische Brutus geschichte, in der Gesamtanlage wie in den zwei (zusammenhängenden!) Details: Reise mit einem Begleiterpaare, goldgefüllter Stab. Saxo hat die Ähnlichkeit der beiden Erzählungen bemerkt, denn er überträgt die Wendung 'obtusi cordis' von Brutus (bei Valerius Maximus) auf A. Man hat erwogen, erst Saxo habe die speziellen Brutuszüge in die zufällig ähnliche A.-sage hereingebracht. Doch fragt sich, ob ihm eine so schöpferische Umbildung des Reise- und bes. des Stabmotivs zuzutrauen ist: die mit dem Wergeld gefüllten Stäbe als Äquivalent der Getöteten sind eine geniale Umsetzung ins Germanische. Verneint man die Frage, so muß A. eine dänische Sproßform des Brutus sein. Buchmäßige Vermittlung ist dann kaum zu entbehren, aber seine bedeutende Umformung und Bereicherung wird der Stoff in mündlicher volkstümlicher Pflege erfahren haben. Ob *Amlōði* (> dän. *Amlæðæ*) den Namen *Brutus* übersetzt (Detter), ist unsicher, weil die neuskand. Appellativa *amblodhe, amlo* u. ä. mit ihrer Bedeutung 'Trottel' möglicherweise erst aus dem Sagennamen bezogen sind. Die Jugendgeschichte des Kei Chosro bei Firdusi liegt i. a. von A. viel weiter ab, teilt aber mit ihm das bei Brutus fehlende Frage- und Antwortspiel. Zufall wäre hier eher denkbar; aber auch ein tatsächlicher Zusammenhang könnte die viel näheren Beziehungen zwischen A. und Brutus nicht in Frage stellen.

Simrock *Quellen des Shakespeare*² 1, 103ff. Detter, ZfdA. 36, 1ff. Laistner ebd. 38, 127ff. Olrik *Kild.* 2, 158ff.; Arkiv 15, 360ff. Elton *Saxo Gr.* 398ff. Jiriczek, ZdVfVk. 10, 353ff. Setälä *Finn.-ugr. Forschungen* 3 u. 4. Zenker *Boeve-Amlethus*, 1905.

A. Heusler.

Amnestie. Eine A. im Sinne einer Begnadigung ganzer Gruppen oder Klassen von Verbrechern ist dem germanischen und dem älteren deutschen Recht unbekannt. Nur von dem schwedischen König heißt es, daß er beim Reiten der Erichsgasse (s. Königtum) drei Männern den Frieden geben darf, die nicht Neidingswerk (s. Friedensbruch) getan haben. Aber dies dürfte richtiger unter den Gesichtspunkt der Begnadigung (s. d.) gestellt werden.

v. Schwerin.

Am(p)sivarii. Aus Tacitus Ann. 13, 55. 56 erfahren wir, daß ein Stamm dieses Namens, von den Chauken vertrieben, unter Führung des Boiocalus, der seiner Römerfreundlichkeit halber seinerzeit von Arminius in Fesseln geworfen worden war, einen unbewohnten Landstrich am Rheinufer zwischen Lippe und Ijssel zu besetzen versuchte. Von den Römern hieran verhindert, seien sie in langem heimatlosen Umherirren allmählich aufgerieben worden.

Sei es, daß diese Behauptung übertrieben ist, oder daß ein Teil des Volkes in seinen Stammsitzen sich forterhielt und später gegen den Rhein vorrückte, jedenfalls taucht ihr Name später wieder auf als der eines Stammes in der Nähe der Reichsgrenze. Er steht auf der Veroneser Völkertafel und in der Not. dign.; nach Sulpicius Alex bei Gregor Tur. 2, 9 gehören die A. zu den Franken.

Sicher dasselbe wie die A. sind die Ἀμψιανοί bei Strabo 291. 292: so wird dort mit Recht der Name hergestellt statt des überlieferten Καμψιανοί und Ἀμψανῶν. *Ampsiāni* ist deutlich eine lat. Bildung der Chauken stimmt. Alle andern Deutungen des Namens sind undiskutierbar; ebenso Müllenhoffs Versuch *DA.* 4, 551 ff., sie als Teilstamm der Angrivarier zu erweisen. R. Much.

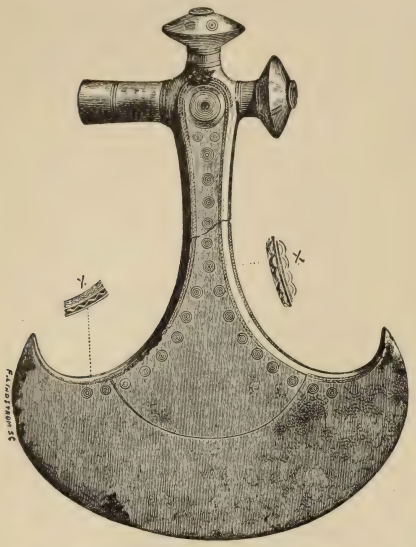

Abb. 9. Amulett: Axt aus dünner Bronze. Aus Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 135 (E. A. Seemann, Leipzig).

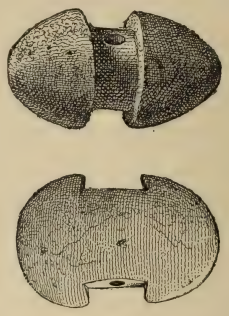

Abb. 10. Amulette: Beilförmige Bernsteinperlen. Aarb. 1888. 1/2. Aus Müller, Nordische Altertumskunde I S. 150 (Karl J. Trübner, Straßburg).

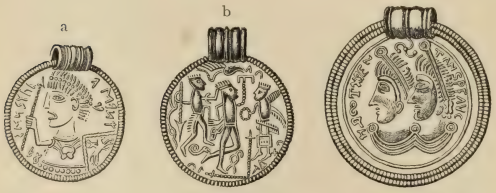

Abb. 11. Amulette: Brakteaten. Atlas f. nord. Olkynd. und G. Stephens. 1/1. Aus Müller, Nordische Altertumskunde II S. 194 (Karl J. Trübner, Straßburg).

Abb. 12. Amulett: Goldbrakteat. Aarb. 1880. 1/1. Aus Müller, Nordische Altertumskunde II S. 195 (Karl J. Trübner, Straßburg).

desselben Sinnes wie *Ampsivarii*, die zugleich zeigt, daß sowohl der Einschub von *p* als auch die Synkope des Mittelvokals gegenüber *Amisis*, *Amisia* auf Rechnung des Lateinischen zu setzen ist. Es handelt sich sicher um 'Emsanwohner', wozu auch die Nachbarschaft

Amulette (§ 1) sind Zaubermittel, deren man sich zur Abwehr böser Mächte oder Geister bediente. Das Wort ist arabischen Ursprungs (*hamalet* 'Anhängsel') und fast gleichbedeutend mit Talisman. Während dieser aber auf die magische Kraft geht, die dem Gegenstande innewohnt, geht jenes

auf die Art und Weise, wie man es zu gebrauchen pflegte. Man trug A. entweder am Hals oder auf der Brust, woraus sich im Laufe der Zeit der Brustschmuck entwickelt hat, oder legte sie an bestimmten Orten nieder. Hierher gehören in erster Linie die über die ganze Erde verbreiteten Donnerkeile (s. d.), die späterer Glaube mit dem Donnergott in Beziehung gebracht hat. In kleinen Nachbildungen wurden diese vielfach als Bernsteinschmuck getragen. Daneben findet sich im Bronzezeitalter das Sonnenamulett, eine Nachbildung des vierspeichigen Sonnenrades, das bald als Nadel, bald an der Kette am Hals getragen wurde.

§ 2. Auch Steinpfeilspitzen und Äxte (Abb. 9. 10) galten vielfach als Amulette, besonders zum Schutz gegen dämonische Wesen, die Tieren oder Menschen Krankheiten bringen. Zahlreiche Gräber bezeugen diesen Glauben an die Kraft der Amulette in ältester Zeit. In der frühchristlichen Periode eifert namentlich das Christenrecht in den nordischen Gesetzen dagegen. Aber er währt fort bis in die Gegenwart. Ferner dienten als Amulette bereits in vorhistorischer Zeit Pflanzen und Pflanzenteile, Knochen und andere Teilchen von Tieren, die man auch Toten mit ins Grab zu geben pflegte (vgl. S. Müller, *Nord. Altertumsk.* I 471).

§ 3. Eine besondere Rolle spielen als Amulette die Brakteaten (Abb. 11. 12), die in Skandinavien ihre Heimat und sich von hier aus über England und Teile Deutschlands verbreitet haben. Sie sind Nachahmungen römischer Münzen und meist aus Gold; viele sind versehen mit dem prophylaktischen Hakenkreuz und mit Runen, unter denen die alu-Inschrift besonders häufig begegnet, oder mit Vögeln, die man in Zusammenhang mit den Raben Ōðins gebracht hat. Auch Gestalten, in denen man Götter vermutet, finden sich auf den Brakteaten. Daneben trug man das Götterbild in plastischer Miniaturgestalt aus Knochen als Schutzmittel, was z. B. vom Skalden Hallfreðr berichtet wird (Fs. S. 97). In späterer Zeit lebte der Gebrauch der Brakteaten darin fort, daß man vielfach bestimmte Münzen als A. zu tragen pflegte.

§ 4. Auf heidnisch-germanischen Brauch zurückzugehen scheint auch die im heutigen Volksglauben weit verbreitete Verwendung gewisser Pflanzen (Alraunwurzel, Dachwurz, Wermut, vierblättriges Kleeblatt, Silberpappel usw.), Tiere oder Tierteile (Schlangen, Kröten, Marienkäfer, Kreuzschnäbel, Eulen, Spinnen usw.) oder Teile des menschlichen Körpers (Finger oder Herz ungeborner Kinder, die Eihaut des Embryo) als Amulette oder Talismane. Vielfach werden die Tiere unter der Schwelle des Hauses vergraben oder am Tore des Gebäudes angeheftet. Hierher gehören auch die Pferdeköpfe der norddeutschen Bauerngehöfte, der Donnerbesen u. a.

§ 5. Eine Schar neuer Amulette kam mit der antik-römischen Kultur und dem Christentume. An Stelle des Hakenkreuzes trat das christliche Kreuz, die Götterbilder ersetzten Marien- und Heiligenbilder, die Runen verdrängte das lateinische Alphabet, die Gegenstände mit Zeichen und Runen wurden bald von den Pergamentblättchen mit heiligen Sprüchen und Formeln überwuchert. So begegnen die Blättchen mit dem Vaterunser, mit Stellen aus der heiligen Schrift, mit den

J
N J R
J

(Jesus Nazarenus Judaeorum rex), an den Schwellen und Türpfosten das

C † M † B †

(Caspar, Melchior, Balsamer), zu denen sich später die weit verbreiteten Himmelsbriefe gesellen, die vor allem festmachen gegen Schuß und Hieb.

§ 6. Andere neue Amulette brachte eine orientalisch-arabische Kulturwelle, die bald durch Vermittlung der antiken Kultur, bald selbständig im Zeitalter der Kreuzzüge kam. Ihnen eigen ist besonders das Geheimnisvolle der Worte und Zeichen und die Benutzung astrologischer Figuren. Hierher gehört u. a. das Pentagramm oder der Druden- oder Mahrenfuß (s. d.). Unter den Amulettinschriften dieser Welle sind die verbreitetsten das Abrakabra-Dreieck:

A b r a k a d a b r a
a b r a k a d a b r
a b r a k a d a b
a b r a k a d a
a b r a k a d
a b r a k a

und die Sator-Arepo-Formel:

S a t o r
A r e p o
T e n e t
O p e r a
R o t a s.

Einen Sinn aus diesen und ähnlichen Formeln zu entziffern, ist bisher nicht gelungen. Je dunkler sie war, desto mehr Kraft schrieb man ihr zu. — Auch beim Amulettaberglauben ist die Volksphantasie nicht untätig geblieben; nach Analogie schon vorhandener solcher Schutzmittel sind immer neue erfunden worden.

M o n t e l i u s *Solgudens yxa och Tors hammare.* Sv. Fmf. Tidsk. 10, 277. S a l i n *De nordiska guldbrakteaterna.* Ant. Tidsk. f. Sv. 14, H. 2. S. M ü l l e r *Nord. Altertumskunde.* W u t t k e *Volksabergl.*[3] S c h i n d l e r *Der Aberglaube des Mittelalters.* C. M e y e r *Der Aberglaube des Mittelalters.* A. T i l l e *Thebal Amulets.* Scots lore 1895, 61 ff. K u n z e *Der Birkenbesen.* Leiden 1900. P e t e r s e n *Die Pferdeköpfe auf den Bauernhäusern.* Kiel 1860. R. K ö h l e r *Die Sator-Arepo-Formel.* Kl. Schr. 3, 564. A. L e h m a n n *Aberglaube u. Zauberei*[2]. S c h u r t z *Amulette u. Zaubermittel.* Arch. f. Anthrop. 22. W u n d t *Völkerpsychol.* II 2, 202 ff. E. Mogk.

Anatomie, soweit man beim altgermanischen Medizinkundigen davon reden kann, war im wesentlichen Opferanatomie, vielleicht unbewußt kontrolliert bei schweren Kampfverletzungen, auch wohl Küchenanatomie. Lage und Form der großen Organe war oberflächlich bekannt, die Drei- oder Fünflappigkeit der Leber von der Schaf- und Ziegenleber hergenommene, vielleicht aber durch Einfluß aus der Antike befestigte Anschauung. Alles hohle Gewebe war *ader*; die hohlen Knochen wurden wie die Luft- (und Speise-)röhre als (ahd.) *phīfa* bezeichnet (*peinfifun: tibiae*) altfries *pipe*, mnd. *pȳpe, pīpe*, mhd. *pfīfe*. Man kannte auch das Zwerchfell (ags. *midhrife*) vom Tiere her. Noch summarischer waren natürlich die zufällig gemachten Beobachtungen pathologischer Zustände, namentlich von Verkalkung, die schon beim Schneiden und Zufassen auffiel. Doch wäre eine eingehendere Untersuchung der Bezeichnungen der inneren Organe und Organteile und der Benennungen der äußeren Körperteile erwünscht. Vgl. z. B. die Erfurter Glossen.

HZDA. III 119. H y r t l *Die alten deutschen Kunstworte der Anatomie* 1884. H ö f l e r *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I 462. G r ö n *Altnord. Heilkunde.* Janus 1908 (S.-A. S. 37). Sudhoff.

Andecena, Andecinga römisches Ackermaß von 16 000 römischen Quadratfuß oder rund 1400 qm Fläche. „Andecenas legitimas hoc est perticam 10 pedes habentem 4 perticas in transverso et 40 in longo." Lex Baivariorum I 13. — Du Cange I 244. — Die Andecena maß in der Breite 4 Ruten (*pertica*) von je 10 römischen Fuß (= 0,296 m), also 40 römische Fuß oder 11,84 m, in der Länge aber 40 Ruten oder 400 römische Fuß = 118,4 m.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Anefang. A. S ü d e n. § 1. Fand jemand eine ihm gestohlene bewegliche Sache (meist Vieh) ohne Spurfolge (s. d.) oder nach Ablauf der für diese maßgebenden gesetzlichen Frist in der Hand eines Dritten, so konnte er sie nach altgermanischem Prozeßrecht nur unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten an sich nehmen. Er mußte sie in genau vorgeschriebener Weise, indem er z. B. bei Vieh mit der linken Hand das rechte Ohr des Tieres ergriff und mit dem rechten Fuß auf das Vorderbein des Tieres trat, „anfassen". Von dieser Rechtshandlung (ahd. *anafanjan, furifangon*, altbayr. *hantalōd*, ags. *befōn, ætfōn, ætbefōn, forefong*, ndl. *aenfang, anefang*, obd. *furfang, verfang*) erhielt das ganze Verfahren seinen Namen. Mit ihr bezeichnete der Kläger die Sache als eine ihm gestohlene. Allerdings bezichtete er mit dem Anefang nicht direkt den Besitzer selbst des Diebstahls oder Raubes. Aber wenn nicht der Besitzer, so mußte ein Dritter sie gestohlen oder geraubt haben. Der Anefang leitete den Rechtsstreit ein; er ersetzte nicht nur der Mahnung (Ladung) des ordentlichen Verfahrens, sondern war „der Klage Beginn"; daher mußte der Besitzer der angeschlagenen Sache die Klage in rechtmäßiger Weise beantworten und sich von dem in ihr enthaltenen ob-

jektiven Vorwurf des Diebstahls reinigen. Tat er dies nicht, so konnte sich der Kläger der angeschlagenen Sache bemächtigen, als hätte er sie im Wege der Spurfolge rechtzeitig gefunden.

§ 2. Die regelmäßige Erwiderung des Besitzers, der etwa sich nicht selbst als Dieb bekennen mußte, bestand darin, daß er den Dritten nannte, von dem er die Sache erhalten habe. D. h. er zog die Sache auf seinen Gewähren, Gewährsmann, Vormann (ahd. *fordro*, **wērēnto* zu *wērēn*, fries. *werand*, ndsächs. *warend*, *gewere*, ags. *getēama* von *tēam* 'Zug'), er berief sich auf die dritte Hand; daher der Ausdruck *intertiare*, Dritthandsverfahren, in den fränkischen Rechtsquellen. Nach gotischem, fränkischem, oberdeutschem und jüngerem sächsischem Recht mußte der Besitzer den Gewähren binnen bestimmter Frist vor Gericht stellen und das sogleich nach geschehenem Anefang rechtsförmlich geloben; nach dem altertümlicheren langobardischen und früheren sächsischen Recht dagegen führte er den Kläger zum Gewähren. Im jüngeren angelsächsischen Recht hatte der Beklagte die drei ersten Gewährsmänner am Anefangsorte zu stellen, und erst zu den späteren folgte der Kläger; aber auch dies wurde dann, um dem Bestohlenen die Reisemühe zu sparen, abgeschafft und alle Gewährszüge mußten nunmehr am Anefangsorte erfolgen. Der angezogene Gewährsmann konnte sich seinerseits auf einen Vormann berufen, dieser wieder auf einen, und dies konnte nach einigen Rechten, z. B. nach dem fränkischen und späteren sächsischen Recht, unbeschränkt wiederholt werden, während nach andern, z. B. dem langobardischen und angelsächsischen, der Gewährschaftszug beim dritten Mann stillstand. Dem Gewähren erwuchs die Verpflichtung, in den Prozeß einzutreten. Die streitige Fahrhabe wurde ihm zu getreuer Hand übergeben, zugeschoben, „er empfing den Schub". Fand wiederholter Zug statt, so wanderte die Sache von Hand zu Hand den Weg zurück, den sie früher durch Rechtsgeschäft vorwärts gegangen war. Erlitt der Beklagte Bruch an seinem Gewähren, d. h. erschien der Gewähre nicht oder verweigerte er die Annahme des Schubs oder unterlag er im Rechtsstreit, so erhielt er von dem vertragsbrüchigen Gewähren den Kaufpreis zurück; er mußte aber, da er im Anefangsprozeß unterlegen war, die Sache an den Kläger herausgeben und außerdem die Diebstahlsbuße zahlen. Von dem letzteren kam er frei, wenn er sich vom Diebstahlsverdacht zu reinigen vermochte; dies konnte er durch einen Reinigungseid mit dem er redlichen Erwerb nachwies. War der Gewähre gestorben, so fand im ältesten Recht ein Gewährschaftszug auf den Toten statt; noch im angelsächsischen Recht zog der Beklagte die Gewähr zum Grabe des Gewährsmanns und reinigte sich durch einen besonders hohen Eid von dem Diebstahlsverdacht, so daß nun der Tote als Diebschuld befleckt galt (Liebermann). Im jüngeren Recht gelangte der Angeklagte hier ebenso zum Reinigungseid, wie wenn er den Gewähren nicht nennen oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht auffinden konnte.

§ 3. Außer durch Zug auf den Gewähren konnte sich der Besitzer, wenn auch vielleicht noch nicht im ältesten Recht, so doch allgemein nach jüngeren Quellen, durch Berufung auf originären Erwerb (z. B. das Vieh sei bei ihm geboren) verteidigen, was aber dann nicht möglich war, wenn der Kläger Zeugen dafür brachte, daß das von ihm wiedererkannte Stück ihm vor noch nicht einem halben Jahre gestohlen worden sei. Schon die fränkischen Quellen erwähnen die Einrede des Beklagten, er habe die Sache ererbt. Bewies er dies, was nach salischem Recht den Nachweis des Rechtes seines Erblassers erforderte, oder bewies er originären Erwerb, so erzielte er nicht nur, wie im Falle des Reinigungseides, Befreiung vom Diebstahlsverdacht, sondern überhaupt Abweisung der Klage. In diesem Falle mußte der sachfällig gewordene Anefangskläger eine Buße wegen unrechten Anefangs entrichten und, wenn es zum persönlichen Vorwurf des Diebstahls gekommen war, die Rechtsfolgen der falschen Anklage tragen.

§ 4. Die Anefangsklage gründete sich ausschließlich auf den unfreiwilligen Verlust der Gewere. Wahrscheinlich konnte

sie schon im alten Recht auch dann geltend gemacht werden, wenn die Sache nicht gestohlen oder geraubt, sondern verloren oder sonstwie dem Besitzer ohne seinen Willen abhanden gekommen war. Sie stützte sich nicht auf ein Recht an der Sache; insbesondere war sie nicht etwa eine Eigentumsklage. Vielmehr stand sie außer dem Eigentümer auch demjenigen zu, in dessen getreue Hand der Eigentümer die Sache zur Verwahrung, als Pfand, als Leihstück usw. gegeben hatte; nur dieser getreuen Hand war durch den Diebstahl die Gewere entzogen worden. Der Eigentümer konnte die Anefangsklage selbst dann nicht erheben, wenn die Sache seinem Vertrauensmann gestohlen worden war.

Brunner *DRG.* 2, 498 ff. Schröder *DRG.*[5] 385 ff. und die dort angeführte sehr reiche Literatur. v. Amira *Recht*[2] 130. Rauch *Spurfolge u. Anefang in ihren Wechselbeziehungen.* Weimar 1908.

R. Hübner.

B. Norden. § 5. Die Rechtsquellen des Nordens zeigen ein ähnliches Verfahren, wenngleich die Einzelheiten sehr variieren und auch die Quellen nicht überall gleich ausführlich sind. Dabei scheint das ostnord. Recht den deutschen Rechten näher zu stehen, als das westnordische. Der Akt des Anefanges wird in aschwed. Rechten als *handsama* bezeichnet, das Ansprechen der Sache als dem Kläger gehörige mit *kænna* ausgedrückt. Damit ist die Klage (*klandan, brigð*) erhoben. Der Beklagte muß — vom Fall der handhaften Tat abgesehen, wo er beweisfällig ist — Bürgen stellen oder die Sache bei einem Dritten hinterlegen.

§ 6. Die Verteidigung des Beklagten kann bestehen in Kontravindikation, er beruft sich z. B. auf eigenen originären Erwerb („gripær til hemföþo" „at i hanss garþi þaer var þaenni gripaer hemae föder ok þu a iak han ok þu ikki i", „at iak födde han hemae i husum ok haeskaep þaer diþi ok drak miolk af moþor spina. þaer var i klaeþum vafþaer ok i vaggu lagþer. þy a iak han ok þu iki"). Oder der Beklagte zog auf seinen Gewähren (*gripaer til leznae, til hemolzmanz, fangamanz*). Über den Gewährschaftszug geben die Quellen vieles, im einzelnen abweichende Detail. Insbesondere kommt hier das eigentümliche, ostnordische Institut des *vin* in Frage, d. h. eines Gewährschaftsbürgen, den der Verkäufer bei gewissen Objekten dem Käufer stellen muß und an den sich nun der beklagte Käufer wendet mit dem Ersuchen, den Verkäufer herbeizubringen (vgl. v. Amira *NOR.* I 285 ff. 346 ff.). Der Gewährsmann konnte sich wieder auf seinen Gewährsmann berufen, doch beschränken manche Quellen die Zahl auf den dritten, fünften, sechsten Vormann. Dieser hatte dann zu kontravindizieren oder der Kläger erhielt den Beweis, daß ihm die Sache gehöre; dem Beklagten blieb es aber auch dann immer noch frei, sich wenigstens von der Diebstahlsbeschuldigung zu reinigen (*gaera sik urpiuva*) durch den Nachweis, daß er redlich und unverhohlen die Sache erworben habe. Beklagter konnte sich übrigens auch darauf berufen, daß er vom Kläger selbst erworben habe und kam dann darüber zum Beweise.

§ 7. Sehr zweifelhaft ist im Norden das eigentliche Fundament der Klage. Nach den Gþl. 254 hat der Kläger Zeugen zu erbringen, „daß das sein Gut ist und er es nicht verschenkte, in Zahlung gab oder verkaufte", also sein Eigentum darzulegen. In schwed. Rechten beschwört Kläger „iak a ok þu iki" „þaetta er mit". Darnach scheint die Klage nicht jedem früheren Besitzer zuzustehen, sondern nur dem Eigentümer. Auf der anderen Seite wird vielfach in das Klagefundament der Satz aufgenommen, „daß diese Sache von mir gestohlen war". Daraufhin hat man auch für den Norden behauptet, daß die Klage nur bei widerwilligem Besitzverlust gegeben war. Aber an anderen Stellen fehlt dieser Satz und jedenfalls das westnordische Recht scheint auch bei Unterschlagung durch den Depositar u. dgl. dem Eigentümer die Klage zu geben. (Siehe Hand wahre Hand.)

Estlander *Bidrag till en Undersökning om Klander å Lösöre enligt äldre svensk Rätt* 1900. v. Amira *NOR.* I 347; II 692 ff. Stemann *Retshistorie* § 89. Matzen *Forel. Tingsrett* § 21. Brandt *Forel.* I 201. 205.

K. Lehmann.

Angel. Die Fertigkeit, Fische mit der Angel zu fangen, war bereits in der jüngeren Steinzeit voll entwickelt, derart, daß man eine ganze Anzahl verschiedener Angelformen von verschiedener Größe gebrauchte.

1. Die älteste Form des Angelhakens ist die mit glatter Spitze ohne Widerhaken. Sie bestanden aus Hirschhorn, Knochen, (Holz) oder Feuerstein und wurden während der Bronzezeit auch aus Bronze hergestellt. Man findet sie ebensowohl in den Pfahlbleibt am inneren Ende des nach oben spitz zulaufenden Schenkels ein Absatz, der als Urtypus des Widerhakens anzusehen ist (Abb. 13, 1). Angeln mit Widerhaken wurden in der Steinzeit aus (Holz), Hirschhorn, Knochen oder Eberzahn gefertigt, später aus Bronze (Abb. 13, 2) und seit der Latènezeit auch aus Eisen.

3. Eine besondere Art mit breitem Stil aus Knochen oder Bronzeblech (mit und ohne Widerhaken) ist aus Westpreußen, Lübeck und Brandenburg bekannt (Abb. 13, 3). Das älteste bekannte Exem-

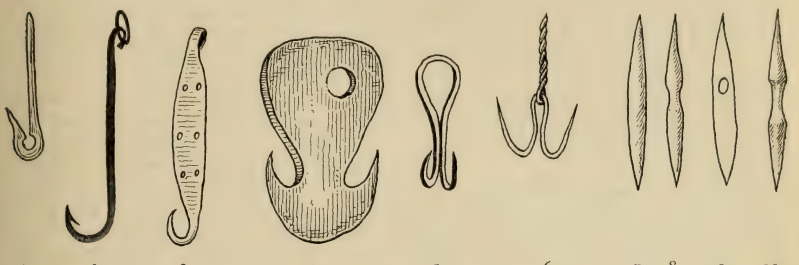

Abb. 13. Angeln 1—10.

1 Angelhaken aus einem Schweinshauer von Haltnau. Nach v. Tröltsch, Pfahlbauten. ca. 5 cm. — 2 Angelhaken von Bronze. Schweiz. Mitteil. d. antiqu. Gesellsch. Zürich, XXII. 2/3. — 3 Spinnangel aus der Gegend von Lübeck. Bronze, Latène. Nach Krause. 7 cm. — 4 Angelhaken aus dem Pfahlbau von St. Aubin. Hirschhorn. Nach Krause. 6,6 cm. — 5 Angelhaken. Nach Pič, Stradonitz. Bronze. 1/1. — 6 Angelhaken aus Reesen, Altmark. Bronze, Hallstattzeit. Nach Krause. — 7 Spitzangel aus dem Pfahlbau Wangen. Hirschhorn. Nach v. Tröltsch, Pfahlbauten. 4,4 cm. — 8 Spitzangel aus dem Pfahlbau Wangen. Hirschhorn. Nach v. Tröltsch, Pfahlbauten. ca. 5 cm. — 9 Spitzangel aus dem Pfahlbau Wangen. Hirschhorn. Nach v. Tröltsch, Pfahlbauten. 5 cm. — 10 Spitzangel aus dem Pfahlbau von Sutz. Hirschhorn. Nach Krause. 13,1 cm.

bauten der Schweiz, wie in Skandinavien. Zwei Arten sind hier zu unterscheiden: entweder wird der Haken aus einem Stück gearbeitet oder am unteren Ende eines Knochen- oder Holzstiels wird im spitzen Winkel ein schmaler, vorn spitz zulaufender Feuerstein befestigt. Solche Feuersteine, oft nadelartig fein, findet man fast auf allen sog. Feuersteinwerkstätten, die in der Nähe von Gewässern liegen.

2. Aus diesem einfachen Haken entwickelt sich der mit Widerhaken dadurch, daß das zu bearbeitende Holz- oder Knochenstück an einem Ende mit einem Feuersteinbohrer durchlocht wird. Bei der weiteren Arbeit des Schnitzens plar (Gollwitz bei Brandenburg a. H.) gehört der Steinzeit an. Diese Angeln können „nur den Zweck gehabt haben, sie ähnlich unsern heutigen Hechtdargen (oder Darren) als Spinnangeln benutzen zu können, die, hinter dem Kahn hergezogen, durch ihren hellen Glanz Raubfische, welche sie für schwimmende Fischchen halten, täuschen und zum Anbeißen verführen" (Krause).

4. Angelhaken mit zwei Spitzen aus Hirschhorn kommen in den Pfahlbauten der Schweiz aus der Steinzeit vor (Abb. 13, 4). Häufiger sind sie in der Metallzeit aus Bronze (Abb 13, 5. 6.).

5. Spitz- oder Knebelangeln bestehen aus einem geraden, an beiden Seiten

zugespitzten Stücke von (Holz), Knochen, Feuerstein oder Bronze, an dem in der Mitte die Schnur befestigt wird (Abb. 13, 7). Der Köder wird derart über die eine Hälfte von der Angel gezogen, daß sie zu der Schnur im spitzen Winkel steht. Vollendetere Exemplare haben in der Mitte ein Loch zum durchziehen der Schnur oder eine umlaufende Rille (Abb. 13, 8—10). Auch diese Art tritt bereits in der Steinzeit auf (Pfahlbauten der Schweiz, Oberfranken).

6. Um Angelhaken aus Holz oder Bein zu beschweren, benutzte man kleine Steine, die oft (zum durchziehen der Schnur) durchlocht waren, sog. Angelsenker.

7. Zum Aufholen von Angelleinen (Legangeln) dienten rohe Holzgeräte, die, quirlartig gebildet, mit einem Steine beschwert an einer Leine in das Wasser gesenkt wurden, sog. Angelheber (Arpions, Trogeln).

Der gemeingermanische Name der Angel ist anord. *ongull*, ags. *angel*, ahd. *angul* (Mask.); er bezeichnet den Haken, an dem der Köder (anord. *agn*, ags. *æt*, ahd. *querdar*) befestigt wird.

E. Krause *Vorgesch. Fischereigeräte und neuere Vergleichstücke* 1904. Forrer *Reall.* 243 ff. Heyne *Hausaltert.* 2, 254. Fuhse.

Angeln in Deutschland. § 1. Einen Stamm namens *Anglii* kennt Tacitus Germ. 40 unter den Nerthusvölkern zwischen den *Aviones* und *Varini*, jedenfalls auf der kimbrischen Halbinsel. Dagegen stehen die Συῆβοι Ἀγγειλοί bei Ptol. II 11,8 westlich von der mittleren Elbe, sind jedoch dahin durch einen Irrtum geraten und zwar im Zusammenhang mit andern Namen; s. unt. Langobarden, Warnen u. Teutonen. Anders, aber kaum richtig: Zeuß 153. 495, Müllenhoff *DA.* 4, 465 und Erdmann *Heimat u. Name d. Angeln.*

§ 2. Auf die nördlichen Sitze des Volkes weist noch der Name der Landschaft *Angeln* zwischen Flensburger Föhrde und Schlei zurück, und ausdrücklich wird diese durch eine Reihe von Quellen als Ausgangspunkt der auf britischen Boden übergetretenen Angeln angegeben, so von Beda und von Alfred. Ihr ags. Name *Angel*, *Ongel* ist wohl ganz dasselbe wie ein im norwegischen Hálogaland bezeugter anord. Landschaftsname *Ǫngull* und könnte mit lat. *angulus*, aslav. *ǫglъ* 'Winkel' oder griech. ἀγκύλος 'gewölbt, gekrümmt' zusammengehören und — nur mit anderer Bedeutungsentwicklung — dasselbe Wort sein wie *Angel*, ags. *ongel*, anord. *ǫngull* 'Fischangel'; vgl. germ. **angra-* m. 'Bucht; Anger, Grasland'. Weniger wahrscheinlich ist Zusammenhang mit Wz. *ang* 'enge'. Danach wären die *Angeln* 'Bewohner dieses *Angel*'. Ihr Name erscheint in verschiedenen, aber unwesentlich voneinander abweichenden Formen als *Anglii* bei Tacitus, Ἀγγειλοί bei Ptolemaeus, Ἀγγῖλοι bei Prokop, ags. *Engle*, anord. *Englar*; vgl. ahd. *Angil-*, *Engil-* in Personennamen.

§ 3. Das ausgedehnte Gebiet der Angeln in Britannien ist aber unmöglich nur von dem kleinen schleswigschen Angeln aus erobert und besiedelt worden. Es ist deshalb vorauszusetzen, daß der Name schon diesseits der Nordsee weiter um sich gegriffen hatte. Damit stimmt es, daß von den andern Völkernamen der kimbrischen Halbinsel — von dem der Jüten abgesehen — in England so gut wie nichts mehr zu entdecken ist. Sogar ein Teil der dän. Inseln wird von manchen den Angeln zugesprochen; von Bremer, der *Ethn.* 119 (853) auf *Dan* und *Angul*, die Stammväter des dän. Volkes nach Saxo Gram. I p. 21, verweist, ebenda 102. 119 (836. 853) mindestens Fünen, wofür er sich auf die Inschrift der Spange aus dem Vimose beruft; vgl. aber dagegen Wimmer bei Jessen *Haandbog i det Nordslesvigske Spørgsmaals Historie* 32 ff. Das Andenken eines ruhmreichen Königs der A. in ihrer alten Heimat namens Offa und das an seine Kämpfe mit Dänen und Myrgingen oder Sachsen hat die ags. und nord. Sagenüberlieferung fortbewahrt: vgl. Müllenhoff *Beow.* passim und H. Möller AfdA. 22, 153 ff. Im übrigen liegt die ältere Geschichte des Volkes ganz im Dunkel.

Strittig ist sogar die Frage, ob die Einwanderung nach Britannien unmittelbar von Schleswig und Jütland aus erfolgte, oder ob die A. zuerst in den Niederlanden Fuß faßten und von dort später nach Bri-

tannien übertraten. Es fehlt aber für diese Zwischenstation jedes Zeugnis, und was den von Hoops (*Waldb. u. Kulturpfl.* 575 ff.) betonten Zusammenhang des dem Lat. entnommenen Lehngutes bei Deutschen und Angelsachsen anbelangt, das diesen nicht schon jenseits der Elbe zugekommen sein kann, läßt eine Vermittlerrolle der Sachsen allein die Erscheinung verstehen, falls sie nicht noch anders zu erklären ist. Auch die *lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* ist nicht auf niederrheinische Angeln zu beziehen, sowenig wie auf ebensolche, gleichfalls unerweisbare Warnen: s. R. Schröder *Rechtsgesch.*[5] I 261, Dahn *Könige* X 96 ff. Dieses Denkmal gehört vielmehr nach Thüringen. Gleich ihren alten Nachbarn, den Warnen (s. d.), ist von den Angeln wenigstens ein Teil nach Mitteldeutschland gezogen und hat einem Gau *Engilin* oder *Engīde* an der Unstrut den Namen gegeben.

Über die Angeln in England s. 'Angelsachsen'.

Zeuß 152 f. 495 ff. Weiland *Die Angeln* 1889. Erdmann *Über d. Heimat u. den Namen d. Angeln* 1890. Möller AfdA. 22, 129 ff. 137 ff. Bremer *Ethn.* 118 (852) ff. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 566 ff. 582 ff. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 148 ff.; hier und bei Bremer weitere Literatur.

R. Much.

Angelsachsen.

Begriff 1. Stammsitze und Verwandtschaftsverhältnisse 2—4. Raubfahrten der Sachsen; litus Saxonicum 5. Bekanntschaft mit der röm. Kultur 6. Eroberung Britanniens 7—10. Benennung des Gesamtvolks als 'Sachsen' 12—13, 'Angeln' 14—15, 'Angelsachsen' 16—20. Entstehung der engl. Nation: Chadwicks Hypothese 22—23; neuer Erklärungsversuch 24—29.

§ 1. Unter A. verstehen wir die germanischen Stämme, die seit dem Anfang des 5. Jhs. Britannien eroberten. Nach Beda nahmen drei Völkerschaften an der Besiedlung teil: die Sachsen, Angeln und Jüten (HEccl. 1,15: *Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est Saxonibus, Anglis, Jutis*). Von einer Beteiligung der Friesen, die Prokop (De Bello Gothico 4,20, ed. Comparetti vol. III S. 146, 6) erwähnt, lassen sich nur geringfügige Spuren nachweisen (s. Siebs Z. Gesch. d. engl.-fries. Sprache 11 f.; Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 567).

§ 2. Die Stammsitze der A. lagen nach den Angaben des Tacitus, Ptolemaeus und Beda auf der jütischen Halbinsel und den südlich angrenzenden Gebieten, und zwar wohnten die Angeln nach Beda (1, 15) *inter provincias Jutarum et Saxonum* in *illa patria, quae Angulus dicitur*, dh. im heutigen Schleswig, wo das Land zwischen Schlei und Flensburger Föhrde noch jetzt 'Angeln' heißt. Nördlich von ihnen saßen die Jüten, gleich den beiden andern ein westgerm. Stamm, südlich in Holstein die Sachsen, die sich seit ihrer Verschmelzung mit den Chauken im 4. Jh. westwärts bis an die Ems erstreckten, während die Friesen in jener Zeit wohl die Küstenstriche zwischen Rhein und Weser nebst den vorgelagerten Inseln bewohnten.

§ 3. Die Angaben Bedas über die Ursitze der Sachsen und Angeln in Schleswig-Holstein sind durch die sprachlichen Untersuchungen von Möller (AfdA. 22, 148, A. 1; 1896), Siebs (PGrundr.[2] I 1154 bis 1157; 1899) und Jordan (Eigentümlichkeiten des angl. Wortschatzes, AF. 17; 1906) bestätigt und ergänzt worden. Danach steht die Sprache der germ. Bewohner Englands in ihrer Gesamtheit von allen germ. Dialekten dem Friesischen am nächsten, das seinerseits in einigen Punkten eine Mittelstellung zwischen dem Angelsächsischen und Altsächsischen einnimmt. Auf der anderen Seite aber zeigt das Angelsächsische auch auffallende Übereinstimmungen mit dem Skandinavischen: beiden fehlt die dem Deutschen und Friesischen eigentümliche Präposition *von*, an deren Stelle sie außer ags. *of*, anord. *af* die Präposition ags. *fram*, *from*, anord. *frā* verwenden, die wieder dem Deutsch-Friesischen fehlt; der Name des Roggens ist im Angelsächsischen und Altnordischen *i*-Stamm: ags. *ryge*, anord. *rugr* (Grdf. **ruziz*), im Friesischen und Deutschen dagegen *n*-Stamm: wfries. *rōzə*, satl. *rozə*, sylt. *rox* (Siebs PGrdr.[2] I 1156), and. *roggo*, ahd. *rocko*; der Name des Hasen hat im Ags. und Nord. *r* aus *z*: ags. *hara*, anord. *here*, im Fries. und Deutschen *s*: afries. *hasa* (Siebs aaO.), and. ahd. *haso* usw.

§ 4. Die angelsächsischen Stämme waren auf dem Festland, wenn auch nahe

verwandt, doch deutlich voneinander geschieden: dafür sprechen die Zeugnisse der Historiker (bei Bremer, Schmidt, Chadwick), darauf weisen auch sprachliche Tatsachen. Von den ags. Dialekten stellt sich nach Jordans Untersuchung des Wortschatzes das Anglische näher zum Nordischen, das Westsächsische zum Friesischen und Altsächsischen, so daß die Gruppierung, die Beda für die Hauptstämme der Angelsachsen in ihrer schleswig-holsteinischen Heimat gibt, von der Sprachwissenschaft bestätigt wird. Die Angeln hatten offenbar mehr östliche, die Sachsen westliche und südliche Beziehungen. Doch braucht man darum nicht mit Chadwick (Origin of the Engl. Nation 301) anzunehmen, daß die Sachsen ursprünglich die westliche, die Angeln die östliche Hälfte der kimbrischen Halbinsel bewohnt hätten. Eine solche Annahme widerspricht der Angabe Bedas, daß die Angeln zwischen Jüten und Sachsen saßen, da die Jüten wohl sicher im heutigen Jütland wohnten; auch hatten die Angeln offenbar ebenso wie die Sachsen und Jüten direkten Zugang zu der Nordsee.

§ 5. Seit dem Ende des 3. Jhs. hören wir von Raubfahrten fränkischer und sächsischer Seeräuber nach den Küsten Nordfrankreichs, die im 4. Jh. ungeschwächt fortdauerten und zu festen Niederlassungen der Sachsen an der gallischen Nordküste führten. Bald nach Anfang des 5. Jhs. finden wir sie schon an der Westküste Galliens in Anjou, besonders auf den Loireinseln angesiedelt (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 580 f.). Die *Notitia dignitatum*, deren britannische Kapitel nach Mommsen spätestens etwa 300 abgefaßt sind (Schmidt Allg. Gesch. 159), kennt nicht nur ein *litus Saxonicum* an der gallisch-flandrischen Nordküste von der Schelde bis zur Normandie und Bretagne (Kap. 36. 37), sondern erwähnt auch einen *Comes litoris Saxonici per Britanniam* (Kap. 25); und seit 365 etwa hatten die britannischen Küstenländer (nach Ammian. Marc. 26, 4, 5) beständig unter den Einfällen der Sachsen zu leiden.

§ 6. In ihrer Heimat auf der kimbrischen Halbinsel waren die angelsächsischen Stämme von der Macht Roms völlig unberührt geblieben: kein römischer Legionär hat je den Boden Schleswig-Holsteins betreten; und von der südländischen Kultur waren ihnen nur einige Importartikel des Handels bekannt geworden. Erst in ihren Niederlassungen an der flandrisch-gallischen Küste lernten die Sachsen die römische Kultur in ihrer Gesamtheit kennen; (s. meine Untersuchung der lateinischen Kulturwörter im Angelsächsischen, Waldb. u. Kulturpfl. 566—589).

§ 7. Von hier ist dann wohl auch der Hauptstrom der Sachsen nach Britannien übergesiedelt (vgl. Bremer PGrdr.[2] III 859; Heuser IF. 14, Anz. 27 f.; Hoops 582; Schmidt 161) und hat die Südküste des Landes in Beschlag genommen, während die Angeln mit dem größten Teil ihres Volks direkt von der schleswigschen Heimat aus nach Britannien übersetzten und von der Ostküste her ins Land eindrangen.

Die endgültige Eroberung der Insel freilich scheint mit einer Ansiedlung jütischer Scharen unter Führung von Hengist und Hors auf der Insel Tanet an der Ostküste von Kent (nach britischen Quellen im J. 428) ihren Anfang genommen zu haben. Sie waren von dem Oberkönig der Briten Wortigern gegen die räuberischen Einfälle der Pikten und Skoten zu Hilfe gerufen worden, die seit dem Abzug der römischen Legionen (etwa 407) das Land verheerten.

§ 8. Im Lauf des 5. und 6. Jhs. wurde der größte Teil der Insel von der Südküste bis in die schottischen Niederlande von den germanischen Scharen erobert; die Briten wurden entweder unterworfen und assimiliert oder in die Gebirge des Westens zurückgedrängt, wo sie sich teilweise bis in die Gegenwart mit ihrer nationalen Sprache behauptet haben. Die Einzelheiten der Eroberungskämpfe gehören der politischen Geschichte an und fallen außerhalb des Rahmens dieser Darstellung. Über die Art der Besiedlung vgl. 'Siedlungswesen'.

§ 9. Von den germanischen Eroberern besetzten die Jüten Kent, die Insel Wight und den ihr gegenüberliegenden Küstenstrich in Hampshire, der noch zu Bedas Zeiten eine jütische Enklave in

Wessex bildete (*Futarum natio nominatur*). Den übrigen Süden der Insel bis nördlich der Themse nahmen die Sachsen ein, die zu Bedas Zeiten in Ostsachsen (*Eastseaxan*, heute *Essex*), Südsachsen (*Suðseaxan*, heute *Sussex*) und Westsachsen (*Westseaxan*, ne. *Wessex*) zerfielen. Der ganze Rest des germanischen Teils von Britannien gehörte den Angeln, bei denen Beda *Orientales Angli, Mediterranei Angli, Merci, tota Nordanhymbrorum progenies .... ceterique Anglorum populi* unterscheidet.

§ 10. Die Eroberung Britanniens durch die Angelsachsen blieb nicht auf die militärische Unterwerfung beschränkt, sie wurde durch Einwanderung und Ansiedlung größerer Volksmassen vervollständigt. Britannien ist bei seiner peripherischen Lage wohl nie so vollkommen romanisiert gewesen wie andere römische Provinzen, und wenn auch nach dem Abzug der Legionen sicher noch Lateinisch redende Bewohner im Lande blieben (Pogatscher Z. Lautl. d. griech., lat. u. rom. Lehnw. im Altengl. S. 2 ff.), so befanden sich die eingewanderten Angelsachsen ihnen wie den Briten gegenüber doch wohl bald in der Überzahl. Darum sind sie nicht, wie die siegreichen Germanenstämme in andern römischen Provinzen und wie später die normannischen Eroberer, in der Masse der Unterworfenen aufgegangen, sondern haben diesen ihre Sprache aufgezwungen und haben auch nach der Übernahme der römischen Kulturerrungenschaften und nach der Bekehrung zum Christentum zäh und stolz den Kern ihrer nationalen Eigenart behauptet.

§ 11. In der Benennung der germanischen Bewohner Britanniens herrscht bei den zeitgenössischen Schriftstellern ein merkwürdiges Schwanken: sie werden bald Sachsen, bald Angeln, bald Angelsachsen genannt.

§ 12. Die Kelten Britanniens bezeichneten ihre germanischen Bezwinger unterschiedslos als 'Sachsen' (akymr. *Saeson*), ihre Sprache als Sächsisch (akymr. *Saesneg*) und nennen sie so bis auf den heutigen Tag (kymr. *saesneg*, korn. *sasnec*, bret. *saoznek*, ir. *sasannac*, gäl. *sasunnach* 'englisch'; gäl. *Sasunn* 'England', kymr. *Sais*, bret. *Saoz*, pl. *Saozon* 'Engländer'). Diese Tatsache erklärt sich zweifellos dadurch, daß die Sachsen die ersten waren, die den Briten wie den Romanen Galliens als imponierende Seemacht entgegentraten, was ja durch die Angaben der Notitia dignitatum über die *litora Saxonica* in Gallien und Britannien (oben § 5) vielleicht schon für das 3. Jh. bestätigt wird. Auch die Südgallische Chronik im 5. Jh. bezeichnet die Eroberer Britanniens als Sachsen: *Brittanniae usque ad hoc tempus variis cladibus eventibusque laceratae in dicionem Saxonum rediguntur* (z. J. 441—2: MGAA. 9, 660 f.). *Saxones, Saxonia* war augenscheinlich der älteste Gesamtname der Inselgermanen bei den Kelten wie bei den kontinentalen Völkern (Freeman Norm. Conqu.² 533).

§ 13. Unter dem Einfluß des keltischen und gallischen Sprachgebrauchs verwenden die lateinischen Autoren Englands und des Kontinents in der älteren Zeit ganz allgemein die Ausdrücke *lingua Saxonica, Saxonice* für die Sprache, *Saxones, Saxonia* für Volk und Land der Engländer im weiteren Sinne (vgl. Freeman aaO. 530 bis 534). Wie die Lateinisch schreibenden Chronisten es liebten, statt *Britannia* den seltneren und archaistischer klingenden Namen *Albion* zu gebrauchen, so schrieben sie auch *Saxonia, Saxonice* als herkömmliche Ausdrücke des Kanzleistils in England noch zu einer Zeit, als in der Volkssprache längst *Angelcyn, Engle, englisc* durchgedrungen waren.

§ 14. Aber neben *Saxones, Saxonia, Saxonice* treten in lateinischen Texten frühzeitig auch die Namen *Angli, Anglia, Anglice* auf. Schon in einem Brief des Papstes Gregor an den jütischen König Æthelberht von Kent von 601 (Beda I 32) wird dieser als *rex Anglorum* betitelt! Beda († 735) nennt seine Kirchengeschichte *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*; und daß er hier nicht die Angeln allein, sondern die Engländer überhaupt im Sinne hat, spricht er gleich im 1. Kap. aus, wenn er sagt, es würden in Britannien fünf Sprachen gesprochen: *Anglorum videlicet, Britonum, Scotorum, Pictorum et Latinorum*; und bei Zeitbestimmungen bedient sich Beda immer des Ausdrucks *ab adventu Anglorum*

in Britanniam. Daneben verwendet er gelegentlich *Saxones* ebenfalls im weiteren Sinne. Ähnlich schwanken Æthelweard, Henry v. Huntingdon ua. zwischen *Angli* und *Saxones*, anscheinend je nachdem sie britischen oder englischen Quellen folgen (Freeman aaO. 532). Doch werden die Bezeichnungen *Angli*, *Anglia* mit der Zeit in den lat. Texten immer häufiger und verdrängen schließlich nicht nur bei insularen, sondern auch bei kontinentalen Schriftstellern die andern vollständig, so daß sie bei den Chronisten des 10. und 11. Jhs. schon entschieden vorherrschend sind (Freeman 531).

§ 15. Die angelsächsischen Schriftsteller aber nennen, sobald sie in ihrer n a t i o n a l e n Mundart schreiben, ihre Sprache von den ältesten literarischen Zeiten an nie anders als *englisc*, dh. 'anglisch' und ihr Volk und Land auch schon sehr früh und mit zunehmender Häufigkeit *Angelcynn*, *Angelþeod*, dh. 'Angelnvolk', einerlei, ob sie selbst dem Stamm der Angeln oder der Sachsen angehören. Alfred d. Gr., der König von Westsachsen war (871—901), bezeichnet in seinen Werken seine Sprache ausnahmslos als *englisc* 'anglisch', die ags. Schrift als *englisc gewrit*, wie er auch seine Untertanen meist *Angelcynn* nennt (so in der Vorrede zu seiner Übersetzung von Gregors Cura Pastoralis). Auch in der ags. Beda-Übersetzung, in der Sachsenchronik und bei Ælfric (um 1000) finden sich eine Reihe ähnlicher Stellen, wie *on Engliscre sprǽce*, *on Engliscum gereorde*, *on þære Engliscan bec* mit Bezug auf die verschiedensten Teile des Landes. *Angelcyn* ist die gewöhnliche Benennung Englands bis zur Dänenzeit; vom 11. Jh. an tritt *Englaland* an seine Stelle. Wenn neben *Engle*, *Angelcyn* auch *Seaxan* vorkommt, so werden damit doch fast immer nur die Sachsen im engeren Sinne bezeichnet, weshalb das Wort auch meistens mit den geographischen Attributen *West-*, *East-*, *Suþ-* verbunden erscheint; nur einmal in der Sachsenchronik z. J. 605, in einer Rede Augustins an die britischen Bischöfe, wird *Seaxan* im weiteren Sinne gebraucht; hier liegt aber wohl eine Übersetzung aus einer lat. Quelle vor.

§ 16. Die Vereinigung der beiden Namen zu dem Ausdruck 'A n g e l s a c h s e n' ist kontinentalen Ursprungs. Sie tritt zuerst um 775 bei Paulus Diaconus in seiner *Historia Langobardorum* auf; hier sind die Wörter noch nicht zu einem wirklichen Kompositum verschmolzen, sondern stehen selbständig nebeneinander als *Angli Saxones* oder *Saxones Angli*: 4, 22 *Vestimenta .... qualia Angli Saxones habere solent*; 5, 37 *ex Saxonum Anglorum genere duxit uxorem*; 6, 15 *Cedoald rex Anglorum Saxonum*. Später wurden sie dann zu einem Kompositum *Angli-Saxones*, *Anglo-Saxones* ua. zusammengezogen. Der Ausdruck bedeutete ursprünglich offenbar die englischen Sachsen, die Inselsachsen im Gegensatz zu den Sachsen des Festlandes, den alten Sachsen, die von Paulus Diaconus *vetuli Saxones*, in der Orosius-Übersetzung Alfreds d. Gr. und in der Sachsenchronik *Ealdseaxan* genannt werden. Aber wie *Saxones* wird auch *Anglo-Saxones* sehr bald von den Inselgermanen im allgemeinen gebraucht, so schon in dem zwischen 823 und 829 abgefaßten Leben Alkuins, wo ein Presbyter und auch Alkuin selbst, der Angle war, als *Engelsaxo* bezeichnet werden: *Aigulfus presbiter*, *Engelsaxo et ipse* (MGS. 15, 193), während Einhard (Vita Caroli 25) Alkuin *Saxonici generis homo* nennt. Ähnliche Doppelnamen kommen schon in antiken Schriftstellern vor, z. B. Συῆβοι Ἀγγειλοί und Συῆβοι Σέμνονες bei Ptolemaeus II 11, 8.

§ 17. Vom Kontinent verbreitete sich der Ausdruck 'Angelsachsen' nach England und war hier namentlich in der ersten Hälfte des 10. Jhs. und vereinzelt noch im 11. Jh. zur Bezeichnung des königlichen Titels in der Form *rex Angul-Saxonum* oder auch mit halb oder ganz anglisierter Fassung als *rex Anglo-Saxona* oder *Angulsæxna*, - *saxna* allgemein üblich (Freeman aaO. 535 f.; Knothe 23 u. A. 2). Vielleicht hat ihn Alfred d. Gr. angenommen, als 886 alle bis dahin zerstreuten oder von den Dänen gefangen genommenen Angeln und Sachsen sich ihm als dem einzigen einheimischen König anschlossen und unterwarfen (W. H. Stevenson, Asser's Life of King Alfred 148). Seine Vorfahren hatten den Titel *Saxonum rex* oder *Occidentalium Saxonum rex* geführt; er selbst nennt sich in seinen literarischen Werken einfach

Alfred cyning und in seinem Testament, das zwischen 873 und 888 abgefaßt ist, 'König der Westsachsen'. Aber daß er seinen Titel änderte, zeigt eine Münze, auf der er als *rex Anglo* erscheint, was entweder in *Anglorum* oder *Anglosaxonum* aufzulösen ist. Gleichzeitige Urkunden von ihm sind nicht erhalten; in einer Urkunde von 880 aus dem zuverlässigen Textus Roffensis (Birch Cart. Sax. 2, 168) wird er *rex Saxonum*, dagegen in einer gleichfalls glaubwürdigen Urkunde v. 889 (ebd. 2, 200 f.) *rex Anglorum et Saxonum* genannt, und Asser in seiner Lebensbeschreibung des Königs nennt ihn *rex Angul-Saxonum* oder *Anglorum Saxonum rex*. Der Titel stellt eine Zwischenstufe zwischen *rex Occidentalium Saxonum* und *rex Anglorum* dar und wurde, wie Stevenson (aaO. 149. 151) wohl mit Recht vermutet, benutzt, um auch im Titel die politische Vereinigung der Angeln und Sachsen anzudeuten. Seit Eadgars Thronbesteigung 959 kommt er außer Gebrauch und wird durch den Titel *rex Anglorum* ersetzt, den schon Æthelstan (924—40) angenommen hatte, als er tatsächlich König von ganz England wurde, während er sich vorher *rex Saxorum* (sic) nannte. *Rex Anglorum* ist dann der offizielle Titel der englischen Könige bis lange nach der normannischen Eroberung geblieben (Stevenson 150 f.).

§ 18. Daß unter 'Angelsachsen' in den obigen Titeln die gesamten germanischen Bewohner Englands gemeint sind, ergibt sich besonders deutlich aus zwei Urkunden in ags. Sprache. In der spätags. Übersetzung einer lat. Urkunde v. 934 (Birch CS. 2, 410) heißt es: *Ic Æþelstan, Ongol-Saxna cyning and brytænwalda eallæs ðyses Iglandes*, wo das Original hat *rex et rector totius hujus Brittanniæ insule*; und in einer Urk. Eadreds v. 955 (ebd. 3, 71): *He hafað geweorðad mid Cynedome Angulseaxna Eadred cyning and casere totius Brittanniæ.*

§ 19. Eine Sonderstellung nimmt eine Reihe von Urkunden aus dem ganzen 10. Jh. von Æthelstan bis Æthelred ein, in denen die Northumbrier getrennt von den übrigen Angelsachsen aufgeführt werden; so in einer Urk. Eadmunds v. 946 (Birch CS. 2, 576), wo es von dem König heißt, daß er *regimina regnorum Angulsaxna and Norþhymbra, Paganorum* (d. i. der Dänen) *Brettonumque . . . gubernabat.* Weitere Belege bei Stevenson 148, A. 2. Vielleicht war der Gegensatz zwischen dem Norden auf der einen, dem Mittelland und Süden auf der andern Seite, der später zu der nationalen Trennung von Schottland und England führte, schon im 10. Jh. ausgeprägt.

§ 20. Übrigens ist der Ausdruck 'Angelsachsen' in dieser Periode durchaus eine Phrase des rhetorischen Kanzleistils geblieben. Von den vereinzelten obigen Belegen aus ags. Texten abgesehen, kommt er nur in lateinischen oder gemischten Urkunden vor. Volkstümlich ist er nicht geworden: nie wird er von der Sprache gebraucht, nur ganz vereinzelt tritt er außerhalb von Titeln auf (Stevenson 149, A. 4), und nur wenige Male kommt *Angulsaxonia* als Name des Landes vor (Freeman 534—536; Knothe 23, A. 4). Nach kurzer Blüte im 10. Jh. ging der Ausdruck bald wieder unter und war nach der normannischen Invasion Jahrhunderte lang vergessen, bis ihn Camden in seiner *Britannia* (1586) von neuem in die Sprache einführte (s. Murray NED. sv. 'Anglo-Saxon').

§ 21. Das Schwanken in der Benennung der germanischen Eroberer Britanniens und seine frühzeitige Entscheidung zugunsten der Angeln stellt ein Problem dar, dessen Beurteilung für die Auffassung der Entstehung der englischen Nation von Belang ist. Es ist mehrfach erörtert, in seiner historischen Bedeutung aber nur von wenigen gewürdigt worden; eine völlig befriedigende Erklärung hat es bislang nicht gefunden. Über ältere Deutungsversuche vgl. Knothe Angelsächsisch oder Englisch S. 12—15. Die neueste und umfassendste Besprechung hat es durch Chadwick in seinem sehr anregenden und inhaltreichen Buch *The Origin of the English Nation* (1907) erfahren.

§ 22. Ch. nimmt an, daß die Sachsen und Angeln auf dem Festlande trotz unmittelbarer Nachbarschaft ursprünglich nicht näher verwandt gewesen seien (S. 301 f.). Nachdem aber die Sachsen, viel-

leicht durch einen Druck vom Rücken her getrieben, seit dem 3. Jh. westwärts über das Meer neue Wohnsitze aufzusuchen begannen (S. 302), seien die Zurückgebliebenen, wie man aus einer bei Saxo aufgezeichneten dänischen Überlieferung schließen könne, von einem König Helgi, in dem Chadwick einen Angelnkönig vermutet, zu Anfang des 5. Jhs. unterworfen worden und mit den Angeln zu einem Volk verschmolzen (S. 298—302). Die durch die Aufsaugung der Sachsen verstärkten Angeln, von den Kelten als 'Sachsen' bezeichnet, seien dann die Eroberer Britanniens geworden. Die unterworfenen Sachsen hätten aber allmählich die Oberhand in dem Staatswesen erlangt, während die Nachkommen der Angeln sich zu einer Militär-Aristokratie verflüchtigten (S. 302). So will Chadwick die von ihm dargelegte Erscheinung erklären, daß die Angeln und Sachsen ein niedrigeres Wergeld hatten als die Jüten und andern Nachbarvölker. Bedas Unterscheidung der Angeln und Sachsen als besonderer Stämme sei lediglich das Ergebnis einer Theorie, die er zur Erklärung der Stammesnamen *Wessex*, *Essex*, *Sussex* auf der einen, *Ostanglien* und *Mittelanglien* auf der andern Seite sich gebildet habe (S. 58. 86). In der Praxis behandle auch er die beiden Stämme als identisch, so wenn er von der *gens Saxonum sive Anglorum* spricht oder die ersten Ankömmlinge bald Sachsen, bald Angeln nennt, während Jüten gemeint sind (S. 59). Die Namen *Essex*, *Sussex*, *Wessex*, *Ostanglia* usw. seien nicht sehr alt, sondern hätten ältere Stammesnamen wie *Geuissae*, *Wuffingas* ua. verdrängt. Das Volk von Essex habe den Sachsennamen von seiner echt sächsischen Dynastie erhalten; ähnlich sei es vielleicht in Sussex gewesen, während Wessex nach Ch. einfach ein Absenker von Essex oder Sussex war. Die „sächsischen" Königreiche enthielten zweifellos viele ursprünglich sächsische Elemente, aber nicht mehr als die „anglischen". Da die Völkermischung schon auf dem Kontinent erfolgt war, kann bei der Bevölkerung der „anglischen" und „sächsischen" Reiche in England von einer Stammesverschiedenheit nicht mehr die Rede sein. Die germanischen Eroberer Britanniens zerfielen nicht in drei, sondern nur in zwei deutlich getrennte Nationalitäten: die Jüten und die „Angelsachsen", die durch ihr Wergeldsystem geschieden waren; aber die Jüten hatten schon vor dem 8. Jh. Namen und Nationalität aufgegeben und wurden ebenfalls als ein „angelsächsischer" Stamm betrachtet (S. 87—89).

§ 23. Chadwick hat in dieser Hypothese, die in ihrem Grundgedanken an Greens Annahme eines kontinentalen Völkerbundes zwischen Angeln, Sachsen und Jüten unter anglischer Führung (bei Knothe 12 f.) anklingt, manche wichtigen, bisher nicht genügend beachteten oder verkannten Punkte ans Licht gezogen; seine Ausführungen sind ungemein anregend und fördernd, aber seine Theorie als ganze ist zu konstruktiv, tut den Tatsachen Gewalt an und ist deshalb unhaltbar. Im folgenden sei eine andre Erklärung gewagt, die sich mehr an die historischen Tatsachen zu halten sucht.

§ 24. Daß die Angeln und Sachsen nicht schon auf dem Festland zu einer Nation verschmolzen waren, sondern als getrennte Stämme Britannien besiedelten, wird durch verschiedene Tatsachen erhärtet.

a) Der Umstand, daß die Kelten Britanniens die germ. Eroberer sämtlich 'Sachsen' nennen, zeigt nicht nur, daß die Sachsen die ersten waren, die ihnen als imponierende Seemacht entgegentraten (ob. § 12); auch bei der endgültigen Eroberung des Landes muß ein erheblicher Teil der Eindringlinge sich 'Sachsen' genannt haben: wären die germanischen Volksscharen, die im 5. und 6. Jh. den größten Teil der Insel überschwemmten und besiedelten, den Briten unter dem einheitlichen Namen 'Angeln' entgegengetreten, so hätten sie diesen Namen sicherlich dem Gedächtnis der Besiegten eingeprägt. Die Romanen Galliens haben die germanischen Eroberer ihres Landes 'Franken', nicht 'Sveben' oder 'Goten' genannt.

b) Ferner sind die Stammesnamen *Essex*, *Sussex*, *Wessex*, *Ostanglia* usw. in ihrer geographischen Gliederung wohl jüngeren Datums, aber in ihrer Scheidung von Angeln und Sachsen beweisen sie doch, daß

die Stammesunterschiede zwischen diesen beiden Völkern nicht bloß eine theoretische Abstraktion Bedas waren, daß die Sachsen ihren Namen nicht erst von einem sächsischen Herrschergeschlecht in Essex erhalten haben — altgermanische Benennungen von Völkern nach Dynastien pflegen das Suffix *-ing* zu zeigen: *Wuffingas, Merewioingas, Scyldingas* usw. —, sondern daß ein alter Stammesgegensatz zwischen den beiden Hauptvölkern tatsächlich vorhanden war. Darauf deutet auch der Ortsname *Englafeld* bei Reading im alten Wessex (*Readingum on West-Seaxe* Sachsenchron. z. J. 871), der offenbar eine anglische Ansiedlung in sächsischem Gebiet bezeichnet.

c) Die späteren Dialektunterschiede zwischen „Sächsisch" und „Anglisch" haben sich zum großen Teil wohl erst auf britannischem Boden vollzogen. Chadwick (S. 71) hebt mit Recht hervor, daß die Verwandtschaftsverhältnisse der altenglischen Dialekte durch die geographische Nachbarschaft bestimmt werden und durch politische Trennungen in insularer Zeit ohne Rücksicht auf ursprüngliche Stammesunterschiede veranlaßt worden sind. Aber ganz sind die alten Stammesgrenzen durch die jüngere sprachliche Entwicklung nicht überwuchert worden. Jordans Untersuchungen haben gezeigt, daß die Mundarten, die wir auf Grund sprachlicher und literarischer Kriterien als anglische ansetzen, untereinander in ihrem Wortschatz auffallende Übereinstimmungen aufweisen, an denen die sächsischen Mundarten nicht teilhaben, die aber in den nordischen Sprachen Parallelen finden, während umgekehrt die südenglischen Dialekte, die wir als sächsische bezeichnen, sich näher zum Friesischen und Altsächsischen stellen (s. oben § 4). Das wäre bei einer Mischung der beiden Völker in kontinentaler Zeit unerklärlich, spricht vielmehr für getrennte Auswanderung und Ansiedlung.

d) Daß die Stammesunterschiede zwischen Angeln und Sachsen auch in späterer Zeit noch deutlich gefühlt wurden, wird durch manche Zeugnisse bestätigt. In der altenglischen Übersetzung von Bedas Kirchengeschichte, die in Alfreds d. Gr. Zeit auf anglischem Boden entstanden ist, werden die ersten Worte der Vorrede *Historiam gentis Anglorum ecclesiasticam* in *þæt spell . . . . be Angelþeode and Seaxum* verändert und 5, 9 *Angli vel Saxones* durch *Ongle and Seaxan* wiedergegeben; eine Nötigung zu diesen Änderungen lag an beiden Stellen nicht vor. Auch sonst finden wir eine Reihe von Fällen, wo die Angeln und Sachsen als zwei Völker behandelt werden: Asser 83 gibt das *all Angelcyn* der Sachsenchronik (z. J. 886) durch *Angli et Saxones* wieder; in dem Lied auf die Schlacht von Brunanburh 937 heißt es mit Bezug auf die Ankunft der Angelsachsen in Britannien (V. 69 f.): *siþþan eastan hider Engle and Seaxe up becoman*; in dem Lied auf den Tod Eduards des Bekenners in der Sachsenchronik z. J. 1065 wird von dem König gesagt (V. 9—11):

weold wel geþungen Walum and Scottum
and Bryttum eac byre Æðelredes,
Englum and Sexum oretmægcum;

endlich Menologium 185 ist von *Engle and Seaxe* die Rede. Von festländischen Zeugnissen sei eine Stelle in Einhards Annalen (a. 786, MGS. 1, 169) erwähnt: *cum ab Anglis ac Saxonibus Brittannia insula fuisset invasa.*

§ 25. Anderseits aber unterschieden sich die germanischen Stämme in Typus, Sprache und Kultur zu Anfang verhältnismäßig so wenig voneinander, daß sie dem Ausland als ein Volk erschienen und von den Kelten mit einem Namen benannt wurden, und daß sie selbst sich dem Ausland gegenüber als ein Volk fühlten und das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Benennung empfanden. Auch nach stärkerer Ausprägung der dialektischen Unterschiede blieb das Getühl der Zusammengehörigkeit bestehen; die politischen Einigungsversuche und später der Gegensatz zu den Dänen trugen zur steten Belebung desselben bei.

§ 26. Das antängliche Schwanken der Lateinisch schreibenden Chronisten zwischen den Namen der beiden Hauptstämme zeigt, daß diese sich in ihrer Bedeutung einigermaßen die Wage hielten. Wenn als Sieger aus diesem Kampf bei den Festlandsvölkern und den Inselgermanen

selbst schließlich nicht (wie bei den Kelten) die Sachsen, sondern die Angeln hervorgingen, so scheint mir der Grund dazu ein doppelter gewesen zu sein: einerseits das Bedürfnis, die Inselsachsen von den Altsachsen des Festlands zu unterscheiden, die ein allbekannter, mächtiger Stamm waren, anderseits die Tatsache, daß die Angeln nach ihrer Niederlassung in Britannien auf dem Festland keine Rolle mehr spielten, während sie auf der Insel nicht nur an Ausdehnung der Hauptstamm waren, sondern im 7. und 8. Jh. auch politisch entschieden das Übergewicht hatten und zuerst eine Nationalliteratur entwickelten. Bei den Sachsen mag zeitweise auch das Gefühl der kulturellen Überlegenheit über ihre kontinentalen Vettern, die erst von ihnen die Segnungen des Christentums und der literarischen Bildung erhielten, dazu beigetragen haben, sie zur Annahme des Namens ihres Rivalenstammes als Bezeichnung für das Gesamtvolk geneigt zu machen. Als dann im 9. Jh. die Hegemonie auf politischem und literarischem Gebiet an die Westsachsen überging, war die Namenfrage bereits entschieden: in Alfreds d. Gr. Zeit sind die Ausdrücke *englisc*, *Angelcyn* im weiteren Sinn jedenfalls in der sächsischen Literatursprache schon eingebürgert. Es mag sein, daß sie in der sächsischen Volkssprache sich erst zur Zeit des nationalen Kampfs gegen die Dänen durchsetzten, der ja in erster Linie die Angeln berührte und einen Gegensatz von *Engla lagu* und *Dena lagu* schuf.

§ 27. Die Verschmelzung der beiden Hauptstämme zu einer Nation aber ist das Ergebnis von Kämpfen auf britannischem Boden, nicht ein Erbstück aus kontinentaler Zeit. Angeln, Sachsen und Jüten wanderten getrennt voneinander in Britannien ein und nahmen getrennte Gebiete in Beschlag; und da die Besiedlung nicht durch die Stämme in ihrer Gesamtheit, sondern in einzelnen Scharen und Verbänden erfolgte, so wurde die örtliche Gruppierung der Einwanderer zueinander in Britannien sicher nicht genau die gleiche wie in der Heimat.

Dadurch aber war eine neue Epoche in der sprachlichen und politischen Entwicklung gegeben, die ihren Ausgangspunkt von der geographischen Nachbarschaft auf britannischem Boden nahm. Es mußten sich sprachliche Neuerungen einstellen, deren Verbreitungskurven bei dem Mangel an völkerscheidenden natürlichen Hindernissen die alten Stammesgrenzen vielfach überwucherten. An die Stelle der Stammesdialekte traten neue geographische Dialektgruppen. Mit Unrecht werden in der altenglischen Grammatik meist die angestammten Unterschiede zwischen 'Sächsisch' und 'Anglisch' zu stark betont, die in Wirklichkeit wohl bald durch die insularen Neubildungen in den Hintergrund gedrängt worden sind.

Ähnlich war es auf politischem Gebiet. Der Stammesunterschied blieb zwar noch lange deutlich ausgeprägt, aber innerhalb der alten Hauptstämme entstanden zahlreiche kleinere Einzelstaaten, die sich gegenseitig befehdeten. Auch hier machte sich die Einwirkung der geographischen Lage geltend; innerhalb des anglischen Stammes bildete sich frühzeitig ein Gegensatz zwischen den Ansiedlern nördlich und südlich des Humber, Northumbriern und Merciern, heraus, welch letztere durch manche Interessengemeinschaften enger mit den Sachsen verknüpft waren. Durch diese Vielheit von Kleinstaaten wurden die ursprünglichen Stammesgegensätze verwischt, was der nationalen Einigung förderlich war.

§ 28. Der völkische Zusammenschluß aller Staaten Britanniens wurde schon früh angestrebt und fand in der Idee der Hegemonie des Bretwalda ihren Ausdruck. Der vielfache Wechsel dieser Würde zwischen Northumbriern, Merciern, Kentern und Westsachsen mußte das Gefühl der völkischen Zusammengehörigkeit stärken und beleben. Der Übergang der Hegemonie auf die Westsachsen und die endgültige Einigung der Nation durch Egbert fand dann ihre blutige Besiegelung unter Alfred d. Gr. auf den Schlachtfeldern der Dänenkriege, wo Sachsen und Angeln Schulter an Schulter gegen die nordischen Eindringlinge kämpften.

§ 29. Die Einigung der angelsächsischen Stämme war also eine rein politische, durch die Vorherrschaft eines Staates bedingt; eine Rassenmischung in größerem Umfang war damit nicht verbunden. Doch bleibt es anderseits fraglich, ob wir annehmen dürfen, daß die Angeln und Sachsen sich in ihren Rasseneigentümlichkeiten von Haus aus wesentlich mehr voneinander unterschieden als in ihrer Sprache und Kultur. Wirkliche Rassenmischungen dagegen fanden in altenglischer Zeit im Westen mit den Kelten, im Osten mit Skandinaviern statt; und wenn uns später Unterschiede in Temperament und Begabung bei der Bevölkerung verschiedener Gegenden Englands auffallen, so sind diese, soweit sie nicht in sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Erklärung finden, vielleicht eher auf den keltischen und skandinavischen Einschlag als auf uralte Stammesverschiedenheiten zwischen Angeln und Sachsen zurückzuführen.

E. A. Freeman *The Use of the Word 'English'*, App. A in seiner *Hist. of the Norm. Conqu.* ² I 529—41; 1870. E. Knothe *Angelsächsisch od. Englisch?* Greifswalder Diss. 1877. Bremer PGrdr. ² III 849—60. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 14. Kap. *Die kontinentale Heimat d. Angelsachsen u. die röm. Kultur*; S. 566—89; 1905. R. Jordan *Eigentümlichkeiten des angl. Wortschatzes*; AF. 17. 1906. Ders. *Die Heimat d. Angelsachsen*; Verhandl. d. Baseler Philol.-Vers. 1907, S. 138—40. Chadwick *The Origin of the English Nation.* Cambr. 1907. Ludw. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 158—161; 1909.

Johannes Hoops.

Angelsächsische Funde. § 1. Die ältesten germ. Eroberer S.- und W.-Englands, seit etwa 400 n. Chr., übten teils die ihnen vom Festland her geläufige Verbrennung, teils die unter christlichem Einfluß durchgreifende brandlose Bestattung ihrer Toten. Die erstere herrschte vorwiegend bei den Angeln von Norfolk bis Inner-Mercien, die letztere bei den Jüten Kents; doch entstanden schon vor der Annahme des Christentums Nekropolen mit gemischter Bestattung. Die Begräbnisplätze lagen meist auf erhöhten Punkten in der Nähe der Städte, manchmal an der Stelle alter römischer Friedhöfe. In den brandlosen Gräbern trifft man meist nur ein Skelett, seltener zwei bis vier, auf dem Rücken liegend mit den Beigaben und Resten der Kleidung, manchmal in einen Holz- oder Steinsarg oder mit Steinen umstellt. Die Gräber sind 1—2 m tief; darüber erhebt sich ein jetzt flacher, einst höherer, mit einem Graben umzogener Tumulus. Sie stehen meist in Gruppen, doch kommen auch einzelnstehende Tumuli sowie Flachgräber vor. Auf heidnische Bestattungsriten deuten die oft zahlreich in oder auf die Gräber geworfenen alten Topfscherben und Tierknochen sowie Tierzähne. Mancherlei landesübliche Grabgebräuche sind auch literarisch, aus Dichtungen und kirchlichen Verboten, bekannt.

§ 2. Die wertvollsten Beigaben, nämlich die Waffen und besonders die Schmucksachen, sind mehr für die Zeit und die Kulturzone im allgemeinen charakteristisch während die sehr häufigen Tongefäße, wie immer, größere lokale Besonderheiten zeigen. Unter den Waffen sind, wie auch in den festländ. Nekropolen, Schwerter ziemlich selten, dagegen fast alle von dort bekannten Formen der Lanzen- und Speerspitzen (auch Angonen) reichlich bezeugt, ferner Skramasaxe, Streitäxte und, als einzige Schutzwaffenreste, konische, in eine Spitze oder einen Knauf auslaufende, manchmal sehr hohe Schildbuckel. (S. Tafel 3.) Die zahlreichen, zum Teil überaus schönen und kostbaren Schmucksachen zeigen bei den einzelnen Stämmen manchmal ein besonderes (zuweilen barockes) Gepräge; sie bestehen in sehr verschieden gestalteten Fibeln, Nadeln, Schnallen, Gehängen, Glasperlen u. dgl. Den breitesten Raum nehmen die oft in Cloisontechnik reich verzierten Fibeln ein, teils Bügelfibeln mit halbkreisförmiger oder (häufiger) viereckiger Kopfplatte, teils Plattenfibeln, kreisförmig, in S- oder Vogelgestalt. Außer den Tongefäßen kommen auch zylindrische, mit Metall beschlagenen Holzeimer sowie Glasgefäße in den Gräbern vor.

J. de Baye *Industrie anglo-saxonne.* Paris 1889.

M. Hoernes.

Angelsächsische Rechtsdenkmäler. § 1. Schon bald nach der Bekehrung zum Christentum haben die Angelsachsen ihre ersten schriftlichen Rechtsdenkmäler er-

halten, Königsgesetze (*dōmas*) der einzelnen Teilreiche, unter Mitwirkung der Optimatenversammlung (*witenagemōt*) erlassen. Kent, der zuerst christianisierte und in der ältesten Zeit führende Staat, machte den Anfang mit den in die Jahre 601—604 fallenden 90 Gesetzesparagraphen König Æthelberhts, denen noch während des 7. Jahrhs. Earconberht (640—664), Hlothaere und Eadric (685/686), endlich Wihtræd (695) mit kürzeren Gesetzen folgten. Earconberhts Gesetze sind verloren gegangen; dagegen hat uns die übrige kentische Gesetzgebung des 7. Jahrhs. eine Handschrift des 12. Jahrhs. (Codex Roffensis) in einer späteren westsächsischen Formulierung überliefert. Ebenfalls nicht in der Originalfassung, sondern nur als Teil der Ælfredschen Gesetzgebung ist uns das älteste Recht von Wessex, das aus 76 Kapiteln bestehende Gesetzbuch König Ines (688 bis 695), erhalten, während die um ein Jahrhundert jüngeren Gesetze Offas von Mercia (788—796) verloren sind.

§ 2. Den Abschluß dieser ältesten Zeit der Gesetzgebung und zugleich den Übergang von der älteren partikularrechtlichen zur gemeinen angelsächsischen Rechtsentwicklung bildet das Gesetzbuch Ælfreds des Großen (871—901), von Ælfreds Nachfolger Edward als *dōmbōc* bezeichnet. Wohl gibt Ælfred für Angeln, Sachsen und Jüten gemeines Recht, aber was er als solches bietet, ist nach Ælfreds eignem Zeugnis im wesentlichen eine Kompilation aus Ines, Æthelberhts und Offas Gesetzen und eine lange theologische Einleitung, die Stücke der mosaischen Gesetzgebung (Exodus) sowie des Neuen Testaments reproduziert. Ines Gesetze sind, obwohl sie zum Teil mit Ælfreds eignen Satzungen in Widerspruch stehen, als Anhang beigefügt.

§ 3. Der Charakter dieser ältesten angelsächsischen Gesetzgebung ist im wesentlichen einheitlich. Wie in den deutschen Volksrechten nimmt in ihr das Privatstrafrecht mit seinen detaillierten Bußbestimmungen den Hauptraum ein. Daß sie nicht lateinisch, sondern in der Volkssprache abgefaßt ist, teilt diese ältere mit der gesamten späteren angelsächsischen Gesetzgebung. Aber auch ihr Inhalt ist, wenn man von dem starken kirchlichen Einschlag absieht, durchaus national; weder die Volksrechte des Festlands noch das skandinavische Recht haben auf diese Rechte einen Einfluß ausgeübt.

§ 4. Das ändert sich in den Rechtsquellen, insbesondere den Königsgesetzen der folgenden Zeit. Das Bußstrafrecht tritt in den Hintergrund; um so breiteren Raum nimmt das öffentliche Strafrecht, das Staats- und Verwaltungsrecht ein, so daß diese späteren Gesetze weniger den deutschen Volksrechten, als den Kapitularien ähneln. Die Sprache der Gesetze wird ausführlicher, lebendiger, unter den späteren Herrschern allerdings auch lehrhafter und salbungsvoller. Vor allem aber machen sich fremde Einflüsse geltend, teils solche fränkischen Ursprungs, teils (in noch höherem Grade) nordgermanische, vorzugsweise dänische Einflüsse. Die letzteren treten naturgemäß besonders zutage in den Rechtsdenkmälern, die sich auf das Gebiet des Danelag (*Denalagu*) beziehen, jene ausgedehnten Gegenden im Nordosten Englands, in denen die Einwanderung der Dänen und anderer Skandinavier eine anglisch-skandinavische Mischbevölkerung und ein anglisch-skandinavisches Mischrecht geschaffen hatten (vgl. Steenstrup *Danelag* 1882). Dazu gehören die beiden Verträge Ælfreds d. Gr. mit Guthrum, dem dänischen Herrscher von Ostangeln, von denen der zweite nur in der Bestätigung Edwards I. erhalten ist, ferner Æthelreds II. Vertrag mit den Nordleuten von 991 und sein um 997 in Wantage erlassenes Königsgesetz für die fünf Burggebiete des Danelag, endlich eine Satzung der Nordhumbrischen Geistlichkeit (*Norðhymbra preosta lagu*) aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhs.

§ 5. Aber auch in den für das ganze Land erlassenen Königsgesetzen tritt dieser fremde Einfluß zutage. Wir besitzen solche von Edward I. (901—925), Æthelstan (925—940), Edmund (940—946), Edgar (959—975), Æthelred II. (978—1016) und endlich von Knut d. Gr. (1016—1035), der trotz seiner dänischen Herkunft einfach die Gesetzgebung seiner angelsächsischen Vorgänger fortsetzte. Diese Königsgesetze

1

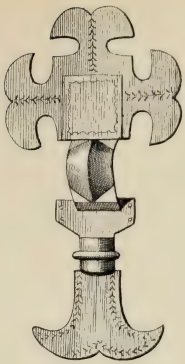

2

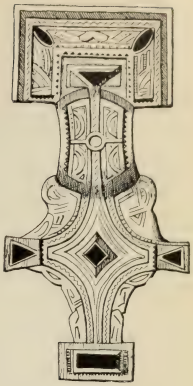

3

4

5

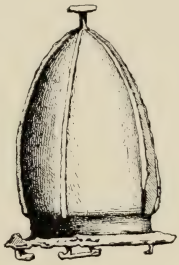

7

6

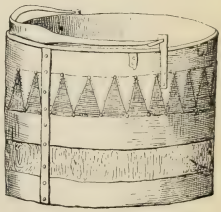

8

Angelsächsische Funde.

1. Bronzene Gürtelschnalle, Dorchester (Oxford). — 2. Bronzefibel mit kreuzförmigem Kopfe, Little Wilbraham (Cambridgeshire). — 3. Vergoldete Bronzefibel mit viereckigem Kopf und Granaten, Chessel Down (Insel Wight). — 4. Eiserne Lanzenspitze, Frilford (Oxford) 1/4 n. Gr. — 5. Silberne Haarnadel mit Granaten, Faversham (Kent). — 6. Bronzene Scheibenfibel, Wingham (Kent). — 7. Eiserner Schildbuckel, Farthing Down (Surrey) 1/4 n. Gr. — 8. Holzeimer mit Bronzebeschlag, Ash (Kent) 1/6 n. Gr.

Nach *de Baye*, Industrie anglo-saxonne.

sind die Hauptrechtsquellen jener Zeit. Meist nach dem Reichstag benannt, auf dem sie zustande kamen, beschäftigten sie sich sowohl mit weltlichen wie mit kirchlichen Fragen, zum Teil unter formaler Scheidung in einen weltlichen und einen kirchlichen Gesetzesabschnitt. Der enge Zusammenhang, in dem sie stehen, zeigt sich in der fortwährenden wörtlichen Wiederholung gewisser Bestimmungen; insbesondere ist das letzte und bei weitem umfangreichste dieser Gesetze, ein in Winchester zwischen 1027 und 1034 erlassenes Königsgesetz Knuts, größtenteils eine Rekapitulation der älteren angelsächsischen Gesetze von Ines Tagen an.

§ 6. Neben diesen Rechtsquellen staatlicher Herkunft, zu denen man wohl auch die von englischen Notablen (*witan*) und wälschen Ratleuten (*rædboran*) aufgestellte Satzung über das Dunsaete-Land rechnen kann, sind uns zahlreiche andere Rechtsdenkmäler überliefert. Teils sind es Formeln für Gottesurteile oder Exkommunikation, Eidesformeln (u. a. auch ein Krönungseid aus dem 10. Jahrh.) oder Prozeßformeln, teils sind es längere oder kürzere Privatarbeiten, unter denen Aufsätze über die Verlobung (*be wifmannes beweddunge*), über Sonderfrieden und Schutzgewalt (*be griðe and be munde*), über die Rechte der Hintersassen eines Edelgutes (*Rectitudines singularum personarum*) und über den klugen Verwalter (*be gesceadwisan gerefan*) besonders genannt zu werden verdienen. Keine Privatarbeit, sondern das älteste Gildestatut und zugleich das älteste Erzeugnis genossenschaftlicher Autonomie bei den germanischen Völkern überhaupt sind die unter Æthelstan entstandenen *Judicia civitatis Lundoniae*, eine Einung der an dem Gerichtsbezirk von London beteiligten geistlichen und weltlichen Großen.

§ 7. Mit Knut hat die angelsächsische Gesetzgebung ihren Abschluß gefunden. Von Gesetzen seiner Söhne oder Edwards des Bekenners ist nichts überliefert, und das Wenige, was wir von Wilhelm dem Eroberer besitzen, weist schon entschieden in die anglonormannische Zeit. Das angelsächsische Recht aber erfährt auch noch in der normannischen Periode eine starke Berücksichtigung in einer Anzahl von Privatarbeiten, die sämtlich der Regierungszeit Heinrichs I. (1100—1135) angehören. Teils sind es Kompilationen der älteren Gesetze wie die *Instituta Cnuti*, die *Consiliatio Cnuti*, endlich das erste Buch des sog. *Quadripartitus* (1114), das uns manches in lateinischer Übersetzung erhalten hat, was wir in der angelsächsischen Originalfassung nicht mehr besitzen. Teils sind es Traktate, die sich als Gesetze Wilhelms I. und Heinrichs I. oder Erneuerungen des alten unter Edward dem Bekenner geltenden Rechts ausgeben und ein Gemisch von angelsächsischem und französisch-normannischem Recht bieten. Dazu gehören die sog. *Leges Henrici I.*, zwischen 1114 und 1118 vom Verfasser des *Quadripartitus* unter kritikloser Benutzung der älteren ags. Gesetze und zahlreicher recht heterogener festländischer Quellen, aber zum Teil auch auf Grund der in der Praxis erworbenen Kenntnisse abgefaßt, ferner die zwischen 1130 und 1135 entstandenen sog. *Leges Edwardi Confessoris* (der Name stammt aus dem 17. Jahrh.), eine weniger kompilatorische dafür aber um so willkürlichere Darstellung angeblich angelsächsischer, in Wirklichkeit anglonormannischer Rechtsgrundsätze, die sich als eine Erneuerung des alten Rechts durch Wilhelm I. ausgibt und um die Mitte des 12. Jahrhs. eine erweiterte Neubearbeitung erfahren hat. Waren alle diese Werke lateinisch abgefaßt, so sind die sog. *Leis Willelme* im Anfang des 12. Jahrhs. französisch niedergeschrieben und erst um 1200 ins Lateinische übersetzt worden; sie schöpfen ihren Stoff aus Erlassen Wilhelms I., aus den älteren angelsächsischen Rechtsquellen, insbesondere den Gesetzen Knuts, und aus dem römischen Recht. So wenig erfreulich diese schriftstellerischen Leistungen sind, und so vorsichtig man auch ihre Angaben prüfen muß, so sind sie doch wertvoll nicht nur als charakteristische Denkmäler einer Übergangszeit, sondern auch wegen der mancherlei wertvollen Angaben, die sie über das ältere Recht bieten. Weit bedeutsamer als alle diese Quellen ist Wilhelms I. *Domesday-Book* (s. d.).

Die älteren Ausgaben der angelsächsischen Rechtsdenkmäler sind veraltet durch die mustergiltige Ausgabe von F. Liebermann *Die Gesetze der Angelsachsen* I 1903 (II 1 enthält ein Wörterbuch). Die für ihre Zeit hervorragende Ausgabe von Reinhold Schmid, 2. Aufl. 1858, besitzt noch Wert durch ihr treffliches Sachregister.

v. Amira PGrundr. III 69 f. 74 ff. (19 f. 24 ff.). Brunner *Gesch. d. engl. Rechtsquellen im Grundriß* 1909, 4 ff. (dort auch Verzeichnis der älteren Lit., insbesondere der grundlegenden Arbeiten F. Liebermanns). Für die anglonormannischen Quellen vgl. auch Stubbs *Lectures on early Engl. Hist.* 37 ff. S. Rietschel.

Angelsächsische Schrift. § 1. Die Entwicklung der ags. Sch. hängt eng zusammen mit der Christianisierung der germanischen Eroberer (vgl. Bekehrungsgeschichte § 20 ff.). Diese wurde zunächst von Rom aus versucht, indem Papst Gregor 597 den Augustinus mit einer Schar von Mönchen an den kentischen Hof entsandte, wo auch schon ein fränkischer Bischof als Kaplan der christlichen Königin lebte. Wir wissen, daß Papst Gregor an die Missionare unter anderm viele Bücher schickte (Beda, Hist. Eccles. I 29), jedenfalls in der Schrift, die damals in Italien üblich war, der Unziale, daneben wohl auch in der neuaufgekommenen Halbunziale. Die Unziale ist aus der Kapitalschrift der römischen Denkmäler entwickelt, dadurch daß die Buchstaben beim Schreiben mit dem Schilfrohr ihre Ecken verloren und so ein gefälligeres Aussehen bekamen: für A E H M D treten die gerundeten Formen a ɛ h ɱ ð ein, statt Q schreibt man jetzt q. Die Halbunziale ist eine Weiterentwicklung der Unziale in der Richtung der Kursive: um die Schrift leichter zu gestalten hatte man einige Buchstaben aus der römischen Geschäftsschrift, der Kursive, in die Buchschrift aufgenommen: B D A M N S F R G können ersetzt werden durch b d a m n ſ f r g. — Aber nichts scheint von dieser ersten Nachahmung der christlichen Schrift bei den Angelsachsen übrig geblieben zu sein. Zehn Jahre nach Augustins Landung schon brach eine heidnische Reaktion durch unter dem konservativen König Rædwald von Ostanglien: so blieb die christliche Kultur auf das kleine Gebiet des kentischen Hofes beschränkt. Wiederum zwanzig Jahre später (627) geht von hier die Christianisierung Nordhumberlands aus unter Paulinus, dem Kaplan der kentischen Königin. Aber in den sechs Jahren, die dieser im Lande zubrachte, konnte natürlich auch keine lebensfähige Schreibschule entstehen. Die Zahl der römischen Geistlichen in England war viel zu gering, als daß sie die ganze Kultur hätten umgestalten können.

§ 2. Da kam, gerade als Paulinus aus Nordhumberland geflohen war, dort Oswald auf den Thron seiner Väter (634—642). Er war unter der Regierung seines Vorgängers Eadwine in St. Columbas Kloster Iona, auf einer Insel an der Westküste Schottlands, also ganz in irischer Umgebung erzogen worden. Jetzt rief er irische Missionare in sein Land. Aidan aus Iona folgte dem Ruf als Bischof der Nordhumbrer und gründete sogleich mit irischen Mönchen sein Bischofskloster auf der Insel Lindisfarne (heute Holy Island) an der nordhumbrischen Küste, einem Ort, dessen Lage an das Stammkloster erinnerte. Und von Lindisfarne geht nun die Verbreitung christlicher Kultur in England aus, und zwar in viel nachhaltigerer Weise als einst von Canterbury. Der König der Westsachsen, Cynigils, wird von Oswald aus der Taufe gehoben, der erste Bischof der Mercier, der heilige Ceadda, ist ein Lindisfarner Mönch. Zahlreiche Klöster werden von hier aus begründet. In Lindisfarne ist auch die angelsächsische Schrift entstanden. Den Iren waren römische Einrichtungen nur durch die Missionare und ihre Bücher zugekommen. Es gab hier keine römische Verwaltung wie in den andern Ländern Westeuropas. Deshalb haben die Iren auch nur die Buchschrift, nicht die Geschäftsschrift Roms kennen gelernt. Schon im 7. Jh. hatten sie aber für die Zwecke des Alltags selbständig die Halbunziale zu einer Kursivschrift ausgestaltet, die sich dadurch, daß man nun die Gänsefeder statt des Schreibrohrs verwendete, zu einer eigenartigen Spitzschrift umgebildet hat. Sie

ist charakteristisch geworden für die britischen Inseln, weshalb man ihr mit gutem Recht den Namen „Insulare" geben kann, der bezeichnender ist als „anglo-irische Kursive", „anglo-irische Minuskel", „anglo-irische Spitzschrift". Andre bezeichnen mit „insularer Schrift" Halbunziale und Spitzschrift (Insulare) zusammen (Traube, Perrona Scottorum, Münchner Ak., Sitz.-Ber. 1900, p. 470). Der irische Evangelienkodex von Kells (Trinity College, Dublin; Facsimiles Palæograph. Soc. I, 55—58, 88, 89), der in die 2. Hälfte des 7. Jhs. versetzt wird, zeigt, wie die neue Insulare auch gelegentlich schon die Buchschrift beeinflußt. So haben also die Angelsachsen von Anfang an die feierliche Halbunziale und die geläufige Insulare von den Iren gelernt.

§ 3. Nun brach unter Oswalds Nachfolger Oswiu (642—670) in Nordhumberland der Streit zwischen der irischen und der römischen Kirche aus (vgl. Bekehrungsgeschichte § 23 f.). Wieder war es eine kentische Gemahlin des Königs, die die Konfession von Canterbury im Norden einführen wollte. Drei junge Nordhumbrer erwiesen sich als die energischsten Vorkämpfer Roms: Wilfrid, sein Freund Benedict Biscop Baducing und dessen Genosse Ceolfrid, Bedas Lehrer. In ihrem Kreise scheint man auch als Gegengewicht gegen die irische Schrift besondern Nachdruck auf die Unziale gelegt zu haben. Benedict Biscop und seine Freunde unternahmen viele Reisen nach Rom und brachten von dort reiche Schätze an Büchern mit. Die italienische Unzialschrift dieser Bücher suchten sie dann in England genau nachzuahmen. Beispiele solcher Vorlagen sind — wenn sie nicht doch noch einer früheren Schicht angehören — das Canterburyer Evangeliar Augustins (jetzt Cambridge C. C. C. 286; Facs. Pal. Soc. 33, 34, 44; vgl. Traube, Regula Benedicti S. 107) und der Worcesterer Hieronymus der Cuðswiðe (jetzt Würzburg M. P. Theol. Qu. 2; Facs. Chroust, Monumenta Palaeogr. V 2, 3), endlich auch der griechisch-lateinische Codex des Acta Apostolorum (Oxford, Laud. g. 35; Facs. Pal. Soc. I 80), den vermutlich Beda benutzt hat. Auf der Synode zu Whitby, 664, errangen die Reformer einen vollständigen Sieg über die irischen Mönche. Rom nutzte diesen Sieg aus durch die Berufung Theodors von Tarsus auf den Canterburyer Erzstuhl (669—690). Durch ihn und seinen Genossen, den afrikanischen Abt von Nisida bei Neapel, Hadrian, wurde die engere Verbindung Englands mit Italien dauernd befestigt. Sie bereisten das ganze Land bis hinauf nach Lindisfarne, das von den irischen Mönchen verlassen worden war, und brachten überall ihre italienischen Bücher mit. Es ist ihnen aber nicht gelungen die allenthalben aufblühende Saat der keltischen Missionare zu vernichten: die Kunst der Iren hatte festen Fuß unter den Angelsachsen gefaßt, und die Schreibkunst nicht weniger als die dekorative Kunst. Aus dem Kreise dieser romfreundlichen Bewegung stammen unsre Unzialhandschriften. Ceolfrid ließ um 710 als Abt von Jarrow und Wearmouth drei Bibelhandschriften anfertigen: je eine für seine beiden Klöster, die dritte aber wollte er selbst dem Papst überbringen. Es war ihm nicht vergönnt, auf diese Weise dem Haupt der Kirche einen Beweis vom Erfolg seines Lebenswerkes zu geben. Auf der Reise verschied Ceolfrid zu Langres (716), aber seine Bibel kam doch nach Rom und ist uns in dem Codex Amiatinus der Laurentiana zu Florenz erhalten. Die Übereinstimmung im Schriftcharakter mit den römischen Mustern ist so groß, daß Corssen (Gött. gel. Anz. 1894, 860) sogar vermutete, er habe italienische Schreiber gehabt. Dieselbe Schrift zeigt das Durhamer Lucasfragment (Cathed. Lib. A II 17, fol. 103—111; Facs. New Palæographical Society 157), das also auch wohl in einem von Ceolfrids Klöstern um 710 geschrieben ist. Andererseits weist ein Londoner Vulgatablatt (Addit. 37.777; Facs. New Pal. Soc. 158, 159) aus derselben Zeit enge Verwandtschaft mit dem Cod. Amiatinus in der Zeilenabteilung auf. Den Sieg der irischen Schreibkunst verkündet dagegen schon die Durhamer Evangelienhandschrift (Cath. Lib. A II 16; Facs. New Pal. Soc. 54), deren unziale Hände von halbunzialen abgelöst werden, und die in ihren umtupften Initialen deutlich den irischen Stil

verrät. Aber auch in Canterbury selbst zeigt sich das: der um 700 geschriebene Psalter aus dem dortigen Augustinusstift, vgl. Tafel 4, Nr. 1 (Cotton. Vespasian. A 1; Facs. Pal. Soc. I 18), entlehnt seinen reichen Schmuck fast nur der heimischen Kunst. Traube stellte hierher (in den „kentischen Kulturkreis") die Oxforder Benediktinerregel (Hatton 42; Facs. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti, München 1898 Tafel I, dazu S. 59). In den Lindisfarner Kreis könnte wiederum das Evangeliar in Duodezformat weisen, das im Grabe des heiligen Cuðberht, der ja Abt dieses Klosters gewesen war, gefunden sein soll (Ms. in Stonyhurst; Facs. Pal. Soc. I 17). Ein Londoner Doppelblatt mit liturgischen Gebeten (Addit. 37.518 fol. 116; Facs. New Pal. Soc. 132) ist schwer zu placieren. Endlich gehören hierher noch die drei unzialen Urkunden aus Kent (a. 679), aus Essex (a. 692) und aus Mercien (a. 736; Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum Vol. I). Hier hat sich noch eine Konzession an die altheimische Form notwendig gemacht, indem zur Wiedergabe des germanischen Lautes *w* ein Buchstabe der Runenschrift entnommen werden mußte. Dieses ᚹ findet sich neben der Rune für die interdentale Spirans ᚦ in der engl. Halbunziale und Insulare dann allgemein gebraucht (vgl. Runen).

§ 4. Die ganze unziale Bewegung unter Männern wie Biscop Baducing und Theodor hatte etwas Künstliches, was ihr kein langes Leben verhieß. Von einem Exemplar der Vulgata-Evangelien, das Hadrian aus der Gegend von Neapel nach Nordhumberland gebracht hatte, und von dem auch das Durhamer Lukasfragment abgeschrieben zu sein scheint, stammt die prächtige Evangelienhandschrift der Lindisfarner Bischöfe ab, vgl. Tafel 4, Nr. 2, (London. Cotton. Nero D IV, circa 700; Facs. Pal. Soc. I 3—6, 22), die besonders wegen ihrer künstlerischen Ausstattung berühmt ist. Aber in Schrift und Schmuck folgt sie ganz den irischen Traditionen: sie ist das schönste Beispiel für die breite runde Halbunziale der Angelsachsen, deren dicke Striche deutlich die Technik des Schreibrohrs verraten, das man wohl auch zu den unzialen Handschriften meistens benutzt hatte. Die Initialen sind umtupft oder mit einem einfachen Farbenklecks, meist rot, grün oder gelb, gefüllt; bei der künstlerischen Ausschmückung, bei der das Bandornament, die Spirale und der Punkt vorwiegt, ist hauptsächlich auf die Raumfüllung gesehen, wie es der irische Stil verlangte. Daß dies irische Schule ist, zeigt der um dieselbe Zeit in ganz ähnlicher Schrift in Irland geschriebene Evangelienkodex des heiligen Ceadda in der Kapitelbibliothek von Lichfield (Facs. Pal. Soc. I 20), sowie die etwa hundert Jahre später (vor 820) ebenfalls in Irland nicht mehr so ganz rund geschriebenen Evangelien MacRegols (Rushworth-Ms., Oxford, Bodl. D. 24 No. 3946, Facs. Pal. Soc. I 90). Die alte Rundschrift zeigt auch nicht mehr ganz die um 840 in Durham geschriebene Liste der Wohltäter der Kathedrale, der Liber Vitae (Ms. London, Cotton. Domit. A VII; Facs. Pal. Soc. I 238). Hauptsächlich für Prachtexemplare verwendete man diese breite, dicke, runde Rohrschrift. Dünner, wahrscheinlich mit der Feder geschrieben sind die Evangeliencodices von Canterbury (London, Royal Ms. 1 E VI; Facs. Pal. Soc. I 7) und Durham (Cath. Lib. A II 17; Facs. New Pal. Soc. 30), die beide dem 8. Jh. zugewiesen werden. Im übrigen aber hat die Halbunziale bei den Engländern sehr starke Beeinflussung von ihrer jüngeren Schwester, der Insulare, erfahren, so daß man sogar von einer in verschiedenem Grade gemischten Schrift sprechen kann (gewöhnlich als „angelsächsische Rundschrift", „round English Minuscules" bezeichnet). Im Lauf des 8. Jhs. geht dabei die Rundung immer mehr verloren und macht der eckigen Schreibtechnik der Insulare Platz: hierher gehört der Beda zugeschriebene Durhamer Cassiodor (Cath. Lib. B II 30; Facs. Pal. Soc. I 164) und die halbunzialen Teile der obenerwähnten Durhamer Evangelien, die nach einem Katalog des 14. Jhs. gleichfalls von Bedas Hand stammen sollen, obwohl auch die dem Cassiodor ähnliche 2. Hand (New Pal. Soc. 55) diesem gegenüber Unterschiede aufweist. Eine noch ziemlich breite,

Tafel 4.

1. Unziale. Psalter aus dem Augustinusstift, Canterbury. Um 700. British Museum, Cotton, Vespasian A. I. Palæographical Society I Pl. 18. (Glosse um 900.)

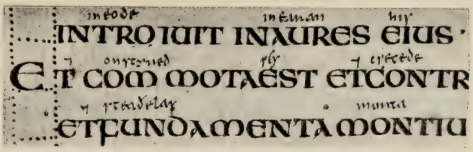

in eode in earan his
INTROIUIT IN AURES EIUS
ond onstyred wes *ond* cwecede
ET COMMOTA EST ET CONTR[EMUIT]
ond steaðelas munta
ET FUNDAMENTA MONTIU[M] . . . .

2. Halbunziale. Evangelien aus Lindisfarne. Um 700. Brit. Mus., Cotton, Nero D. IV. Palæographical Society I Pl. 3. (Glosse aus dem 10. Jahrh.)

ond untynde muð his
Et aperiens ŏs suum
gelærde hea cuoeð
docebat eos dicens

3. Insulare. Brief an den Erzbischof Berhtwald von Canterbury. 705. Brit. Mus. Cotton, Augustus II. 18. Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum I 5. Keller, Angelsächs. Palaeogr. I S. 18.

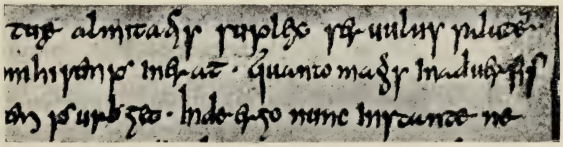

. . . tuę almitatis suplex seruulus salut*em*
. . . mihi semp*er* inerat. quanto magis in aduersis
. . . [paruitat]em p*er*urbget. Inde ergo nunc instante ne

4. Insulare. Beda, Historia Ecclesiastica. 8. Jahrh. Brit. Mus. Cotton, Tiberius C. II. Palæographical Society I Pl. 141.

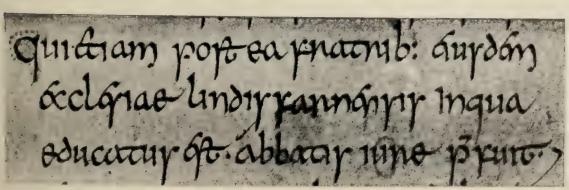

qui eũam postea fratrib*us*
eiusdem
ecclesiae lindisfarnensis
in qua
educatus est. Ábbatis
iure p*re*fuit.,

Angelsächsische Schrift.

5. Insulare. Urkunde Æthelwulfs von Wessex. 16. November 845. Brit. Mus. Cotton, Augustus II. 60. Facs. Anc. Chart. II 29.

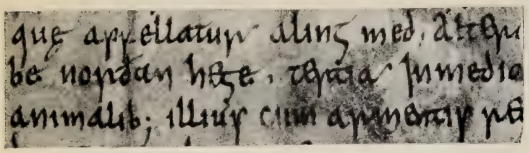

quę appellatur aling-med, Alter[a] ...
be norðan hege, tertia In media ...
animalib*us* illius cum armentis re[gis] ...

6. Insulare. König Alfreds Übersetzung der Cura Pastoralis Gregors I. Vor 900. Bodleiana, Hatton 20. Keller, Ags. Palaeographie Tafel III. (Glosse aus dem 12. Jahrh.)

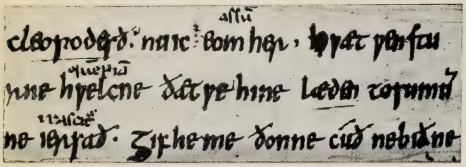

assum
... cleopodesð. nu ic eom her, Hwæt wenstu
quempiam
... [u]rne hwelcne ðæt we hine læden to sumu*m*
irascitur
... ſhi]ne iersað. Gif he me ðonne cúð ne bið, ne

7. Insulare. Urkunde König Eadgars. 966. Brit. Mus. Cotton Charter VIII. 33. Facs. Anc. Chart. III. 26. (Die Urkunde ist aus Versehen 955 datiert.)

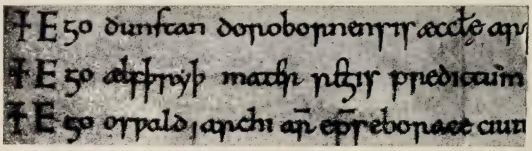

† Ego dunstan dorobornensis æccle*się* ar[chiepiscopus] ...
† Ego ælfþryþ mater regis predictum ...
† Ego oswald archi-ar*chi*-epi*scopus* eborace ciui[tatis] ...

8. Minuskel und Insulare. Urkunde König Æthelreds. 1001. Brit. Mus. Cotton, Augustus II. 22. Facs. Anc. Chart. IV. 12.

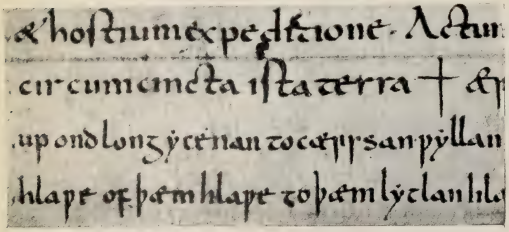

& hostium expeditione. Actu[m est] ...
circumcincta ista terra † ær[yst] ...
up ondlong ycenan to cærssan-wyllan ...
hlawe of þæm hlawe to þæm lytlan hl[awe] ...

Angelsächsische Schrift.

9. Insulare. Ælfrics Heptateuch-Übersetzung. Etwa 1020—30. Brit. Mus. Cotton, Claudius B. IV. Palæogr. Soc. I 71.

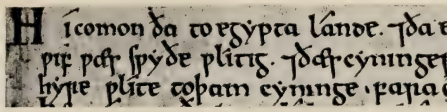

Hí comon ða to egypta lánde. *ond* ða eg[yptiscean] ...
wif wæs swyðe wlitig. *ond* ðæs cyninges ...
hyre wlíte to þam cyninge .faraó. ...

10. Insulare. Urkunde von Thurstan über Land zu Wimbish co. Essex. 1049. Brit. Mus. Cotton, Augustus II. 34. Facs. Anc. Chart. IV 33. Keller, Ags. Pal. Tafel 9.

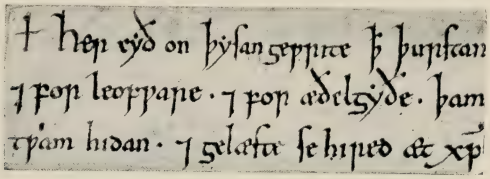

Her cyð on þysan gewrite þæt þurstan ...
ond for leofware. *ond* for æðelgyðe. þam ...
twam hidan. *ond* gelæste se hired æt *christ*[es] ...

11. Insulare. Hemings Register von Worcester. 1097—1100. Brit. Mus. Cotton, Tiberius A. XIII. Keller, Ags. Palaeogr. Tafel 11.

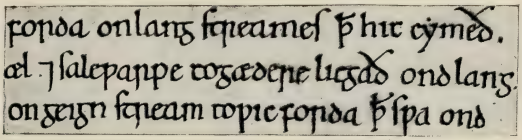

... [col]forda onlang streames þæt hit cymeð
... [doſed]æl *ond* salewarpe togædere licgað ondlang
... ongeign stream to wicforda þæt swa ond[lang]

12. Insulare. Annalen aus Peterborough. 1131. Bodleian. Laud Misc. 636. Keller, Ags. Palaeogr. Tafel 12.

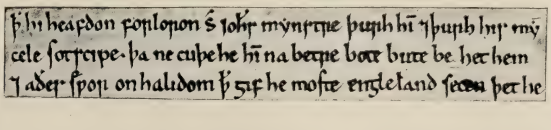

þæt hi heafdon forloron Sanctes Johannes mynstre þurh hi*m and* þurh his mycele sotscipe. þa ne cuþe he hi*m* na betre bote bute behet hem *and* aðes swor on halidom þæt gif he moste engleland secen þet he

Angelsächsische Schrift.

schöne, aber eckige Schrift zeigt ein Manuskript des 8. Jhs., das die Passion mit Gebeten enthält (London, Harley 2965; Facs. Pal. Soc. I 163) und einst in Winchester war, das also wohl dem Süden zugehört. Vier Urkunden müssen auch hierher gestellt werden: Ancient Charters 700 und 759 (die Echtheit dieser Worcesterer Urkunde scheint mir mit Unrecht angezweifelt von Traube, Perrona Scott. S. 509, — leider ohne Grundangabe) in runder, 810 (Osuulf, Kent 805—810) in dünner und 778 (Cynewulf von Wessex) in dicker eckiger Halbunziale. Die letzte zeigt große Ähnlichkeit mit der ebengenannten Winchesterer Passion.

§ 5. Das erste Auftreten der Insulare, also der „Spitzschrift", in England am Anfang des 8. Jhs. ist bezeichnend für ihren ursprünglichen Zweck: es ist ein Brief des Bischofs von London an den Erzbischof Berhtwald von Canterbury, vgl. Tafel 4, Nr. 3 (693 bis 731), nur für den Augenblick, nicht für die Nachwelt bestimmt. Das wird aber sogleich anders: man verwendet diese Schrift, die eigentlich Geschäftsschrift war, für Bücher, die nicht gerade Prachtexemplare, wie die Evangelienbücher, sein sollten. Dabei entfernt sich die Schrift der Angelsachsen, die immer wieder einer runden Klarheit zusteuert, mehr und mehr von der der Iren, deren Vorliebe für das Stilisieren die Schrift spitz und kurz werden läßt: einen gekünstelten Eindruck macht auch die irische Halbunziale, sobald sie nicht mehr ganz rund ist (Beispiele bei Steffens, Latein. Palaeographie 25 u. 42). Der Codex Moore von Bedas Historia Ecclesiastica (Cambridge, University Lib. Kk 5. 16; Facs. Pal. Soc. I 139 ff.), der kurz nach 735 geschrieben ist, scheint mir mit seinen dicken spitzen Kurzstrichen eher von einem irischen als von einem englischen Schreiber zu stammen. Dagegen sind Cædmons Hymnus in demselben Ms. und die darauffolgende nordhumbrische Königsliste gewiß von Engländern geschrieben, wenn auch vielleicht in einer Schreibstube des Festlands (Facs. Pal. Soc. I 141). Eine Handschrift von Bedas Kirchengeschichte aus England, die ebenfalls noch dem 8. Jh. angehört, ist der Londoner Codex, Cotton. Tib. C II (Facs. Pal. Soc. I 141 vgl. Tafel 4, Nr. 4). Es ist zugleich die Zeit, wo die Angelsachsen in den Schottenklöstern des Kontinents ihre rührige Schreibtätigkeit entfalten. Charakteristisch für die Insulare sind die vielen Tiefstriche (ꝛ, ꝟ, ꝓ, ꝑ, ꝙ, ꝕ für *s, f, r, p, q, w, þ*), der spitze Absatz der Schattenschäfte, die stets von links eingesetzten Hochstriche bei *l, b, h, I* und *d*.

Aus der irischen Halbunziale haben die Angelsachsen auch den Gebrauch mehrerer tironischer Noten übernommen: ⁊ für *et* (*and*), ł für *vel*, ÷ für *est*, ⊣ für *enim*, ꝁ für *autem*, ꝺ für *eius*. Während ⁊ die ganze Zeit über für englisches *and* verwendet wird, gehen die andern Zeichen, die nicht in Texten der Volkssprache verwendet wurden — mit Ausnahme von gelegentlichem ł — nach 900 verloren.

Die Iren vermittelten den Angelsachsen außerdem die römische Quantitätsbezeichnung durch den Apex, die sonst verloren gegangen war. Man setzte einen Accent auf lange Vokale und — in Weiterverfolgung einer römischen Grammatikerregel — auf einsilbige Wörter.

Von Ligaturen sind in der älteren Zeit die eines Konsonanten mit folgendem *i* (*j*), später nur die von *æ* wichtig, die für die altenglische Orthographie charakteristisch ist.

Die Worttrennung wird nach Akzentgruppen durchgeführt.

§ 6. Am Ende des 8. und im ersten Viertel des 9. Jhs. bildet sich am merc i s c h e n Königshof ein charakteristischer Stil aus, der sich besonders in den Urkunden Coenwulfs zeigt, eine zierliche Schrift, mit sehr schiefer Federhaltung, gebrochenen Linien statt der Rundungen, mit originellen Formen des *t* und ȝ, sowie des (unzialen) ð. Ein Ausläufer dieser Schule ist die Glosse des Vespasian-Psalters, Nr. 1 der beigegebenen Tafel (Cott. Vesp. A 1, Facs. Pal. Soc. I 18), die um 900 geschrieben ist. — Kunstlos ist dagegen die s ü d l i c h e Schrift, wie sie uns in Urkunden des 9. Jhs. entgegentritt: auch hier wird die Feder recht schief gehalten, der Absatz ist spitzer als in Mercien, die Linienführung unhar-

monischer. Während das ȝ und das mit ihm eng verwandte *t* in Mercien einen scharf nach oben geschwungenen Kopfstrich zeigt, ist er in Wessex meist — aber nicht immer: vgl. Tafel 5 Nr. 5 — nüchtern horizontal und wird zuweilen lang über die vorhergehenden Buchstaben weg ausgezogen. Die Schleife des ȝ ist oft in westsächsischen Urkunden geschlossen, in kentischen ist ihr unteres Ende zurückgestülpt, in mercischen ist der untere Abschluß ein Schattenstrich, ein kleiner nach oben konvexer Bogen. Ein Beispiel für westsächsische Schrift von 867 ist der Computus des Rægnbold von Winchester (Ms. Bodl. Digby 63; Facs. Pal. Soc. I, 168). Charakteristisch ist das *ſ*, das mit seinen offenstehenden Schenkeln fast wie ein Wurzelzeichen aussieht. Noch typischer für die südliche Schrift ist der Gebrauch des *t* mit einem außen ans Ende des Bogens angesetzten Punkt im In- und Auslaut, während die mercische Schrift nur ein punktiertes *t* im Auslaut zu kennen scheint, bei dem außerdem der Punkt innen am Bogenende sitzt. Die westsächsische Schrift wird, nicht ohne mercische Beeinflussung in einzelnen Formen, weitergeführt von König Alfred: das Hatton- Ms. der Cura Pastoralis, das der König selbst an den Bischof Werfrith von Worcester gesandt hat, vgl. Tafel 5 Nr. 6 (Ms. Bodl. Hatton 20; Facs. New Pal. Soc. 1, 2, Keller, Ags. Pal. 3, Skeat, Twelve Facsimiles of Old English Manuscripts 3). Es ist ein Prachtbuch, das doch deutlich die Decadence der ags. Schreibkunst nach den Dänenkriegen zeigt. Die künstlichen Initialen sind recht roh ausgeführt in einer Mischung von irischem und fränkischem Stil: mit verschlungenen Bändern, Punkten und Farbenklecksen, mit Tier- und Menschenköpfen und mit Blätterwerk. Mit dem 9. Jh. hört der spitze Absatz der Kurzstriche auf: das letzte datierte Beispiel dafür bildet die Urkunde Bischof Werfriths von Worcester von 904 (Facs. Ancient Charters und Keller, Ags. Pal. 4), mit ganz schiefer Federhaltung und einer dieser Zeit eigentümlichen Form des ð in einem Zug.

§ 7. In den ags. Urkunden zeigt sich von 931 an eine Änderung des Schriftcharakters. Man schreibt sorgfältiger, meist dicker und breiter, hält auch wohl die Feder zunächst etwas steiler als vorher. Der stumpfe Absatz wird allein herrschend bei den kurzen Schattenstrichen. Sehr verändernd wirkt auf das Aussehen der Schrift auch die ganz unvermittelte Verdrängung des ð durch þ. Hierher gehören das Lauderdale-Ms. von Alfreds Orosius und die erste Hand des Parker-Manuskripts der altengl. Annalen. Offenbar hatte man sich die schöne alte Halbunziale, wie sie in Wessex vor den Dänenkriegen geübt worden war, zum Muster genommen. Vielleicht waren auch kontinentale Einflüsse maßgebend. Halbunziale Buchstaben, wie das runde Unzial-*s*, das Majuskel-*N*, oder das runde Schluß-*t* mit dem Punkt innen am Bogenschluß und die Ligatur *tj* weisen deutlich auf die Herkunft der Reform. Das ist am besten sichtbar in den Urkunden unter Eadwig (956—959) und Eadgar (959—975), vgl. Tafel 5 Nr. 7, deren äußerst sorgfältige, dicke und breite, etwas barocke Schrift sich direkt neben die Urkunde des Königs Cynewulf von Wessex (778) und die Winchesterer Passion, saec. VIII, stellen läßt. In dieser Zeit unter Eadgar, ist wohl das Exeter-Ms. der altenglischen Poesie (Facs. New Pal. Soc. 11) und das Cotton.-Ms. der Beda-Übersetzung geschrieben. Etwas jünger ist die zweite Sammelhandschrift altenglischer Literatur, in der Dombibliothek von Vercelli (Facs. von Wülker Codex Vercellensis, Leipz. 1893), die etwa 970—80 angesetzt werden kann.

§ 8. Um die Mitte des 10. Jhs. beginnt die Durchdringung Englands mit französischer Kultur und zwar zunächst durch die Neuregelung der Benediktiner-Klöster. Von Fleury, der Cluniacenserschule an der Loire, geht diese Bewegung aus. Alles was modernen Geist und Eifer zeigt, studiert dort. An der Spitze stehen in England der Erzbischof Dunstan von Canterbury und die Bischöfe Æþelwold von Winchester und Oswald von Worcester. (Siehe die beiden Unterschriften auf Nr. 7 der Tafel 5, die aber hier noch in Insulare, nicht in Minuskel geschrieben sind.) In ihren zahlreichen Schulen lernt man das Lateinische mit fränkischer Minuskel schreiben und unter-

scheidet es dadurch vom Englischen, für das man die Insulare beibehält. Diese Trennung setzt sich bis ins 12. Jh. hinein fort, vgl. Tafel 5, Nr. 8. Die Minuskel wird in England mit gerader Federhaltung, breit und rund geschrieben und zeigt wenig selbständige Entwicklung. In den Buchstaben liegen die Hauptunterschiede zur Insulare bei *a, d, s, f, r, g*. Das erste Beispiel ist Eadwigs Urkunde von 956 und in derselben Hand die Belehnung Eadgars von Æþelwolds Kloster Abbingdon, 961, das schönste ist das Benedictionale desselben Bischofs (Facs. Pal. Soc. I 142, 143), das mit Gold und Silberschrift und mit altertümlicher Kapitale am Anfang geschmückt ist.

§ 9. Auch die Insulare zeigt von etwa 960 an viele Veränderungen. Ein Einfluß der Minuskel ist darin zu sehen, daß die Federhaltung immer gerader wird und im 11. Jh. ganz senkrecht zur Zeile ist. Auch eine neue Form des *a*, das im 10. Jh. bisher zumeist spitzig und dreieckig geschrieben wurde, ist durch die fremde Technik beeinflußt: die ziemlich runde Schleife wird an einen oben ganz leicht nach links übergreifenden Balken angehängt, vgl. Taf. 5, Nr. 8 und Taf. 6, Nr. 9. Mehrere alte Formen sterben um 960 aus: das punktierte *t*, das *þ* mit dem kurzen Abstrich am Ende des Bogens, das *F*-förmige *ȝ*. Das *þ* wird nach 960 nicht mehr im Inlaut geschrieben. Dabei ist der Norden immer um ein paar Jahrzehnte hinter dem Süden zurück. Für das 11. Jh. bezeichnend ist dann das Verschwinden des hohen *e* der Kursive und die Alleinherrschaft des punktierten *ȳ*. Man schreibt in dieser Zeit gewöhnlich sehr korrekt mit geraden, oft scharf abgeschnittenen, aber nicht mehr spitz abschließenden Strichen; die Rundungen sind zunächst gut ausgeführt, werden aber nach 1050 gerne gebrochen. Hoch- und Tiefstriche werden meist lang ausgezogen in der ersten Hälfte des 11. Jhs., was besonders beim *þ* und dem jetzt sehr häufigen langen *ſ* auffällt. Der Balken es *þ* ist weit nach oben verlängert. Vgl. Taf. 5, Nr. 8 und Taf. 6, Nr. 9. 10. Später werden diese Längsbalken immer mehr verkürzt, was der Schrift gegen das Ende des Jahrhunderts und später etwas auffallend Gedrungenes gibt. Vgl. Tafel 6, Nr. 11. 12.

Während bei den Angelsachsen kein Unterschied zwischen Urkundenschrift und Bücherschrift existierte, drang mit der normannischen Eroberung auch die Urkundenschrift der Franzosen in England ein, die sich in der königlichen Kanzlei seit Heinrich I. findet.

1. Materialsammlungen: J. O. Westwood *Palæographia Sacra Pictoria*. London 1843—45. Wichtig für die Illustrationen. — *The Palæographical Society. Facsimiles of Manuscripts and Inscriptions*. 2 Serien. London 1873—1894. 465 Tafeln. Die bedeutendste Sammlung. Sie wird fortgesetzt durch *The New Palæographical Society*. Oxford University Press, die seit 1903 vortreffliche Tafeln veröffentlicht. — *Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum*. London 1873—1878. Her. v. Bond u. Thompson. 4 Bde. Die instruktivste Sammlung für die Entwicklung der ags. Schrift. — *Catalogue of Ancient Manuscripts in the British Museum*. London 1884. Her. v. Thompson u. Warner. 61 Tafeln. — Keller *Angelsächs. Palaeogr*. 13 Tafeln. (S. unter 2). — Skeat *Twelve Facsimiles of Old Engl. Manuscripts*. Oxford 1892. 3 ags. Tafeln.

2. Darstellungen: Thompson *Hist. of Engl. Handwriting A. D.* 700—1400. Transact. of the Bibliograph. Soc. V. London 1901. — Wolfg. Keller *Angelsächs. Palaeographie*. Die Schrift der Angelsachsen mit besonderer Rücksicht auf die Denkmäler in der Volkssprache. (Palaestra 43.) Teil 1: Einleitung; Teil 2: 13 Tafeln mit Text. — Wichtig ist auch der begleitende Text zu den Facsimiles der Palæographical Society. Dazu kommen dann die betreffenden Abschnitte in den unter „Deutsche Schrift" genannten Arbeiten über die lateinische Paläographie. Am ausführlichsten behandelt die ags. Schrift Thompson *Handbook of Greek and Latin Palæography*. 3 London 1906. — Eingehender als sonst ist sie auch dargestellt von Bretholz in Meisters *Grundriß d. Geschichtswissenschaft*. — Einzelfragen beantworten Traubes Aufsätze besonders *Perrona Scotorum*, Münchener Akad.; Keller *Über die Accente in den ags. Hss.* Prager Deutsche Studien Heft 8, Prag 1908, und über dieselbe Frage in wesentlich demselben Sinne Lorenz Schmidt *Lautl. Untersuchung d. Sprache des Læceboc*, Bonn 1908 (erschien. 1910), das eine merkliche Vertiefung der Dissertation desselben Verf. über *die Akzente in den ags. Hss.*, Bonn 1907, enthält.

Wolfgang Keller.

Ango. A. Archäologisches. § 1. Eine vornehmlich bei den Franken vom 5. bis 8. Jahrh. gebräuchliche eiserne

Wurflanze ist der *ango*, in den ahd. Glossen mit 'aculeus' oder 'spiculum' übersetzt;

Abb. 14. Ango.

Nach Lindenschmit DA. Fig. 75. 76.

ae. *onga*). Sie besteht aus einem langen dünnen sehr biegsamen Eisenschaft, der oben sich verjüngend in einer kurzen starken, mit zwei (seltener drei oder vier) Widerhaken versehenen Spitze endet und unten in eine offene, bisweilen in mehrere Streifen gespaltene, stets sehr tiefe Tülle verläuft, in welcher ein kurzer durch Eisenringe festgehaltener Holzschaft steckt. Die durchschnittliche Länge des Eisenteiles beträgt etwas über einen Meter.

§ 2. Die Frage nach der Herkunft dieses eigenartigen Wurfspeertypus ist ungelöst. Der Ableitung aus dem römischen pilum steht sein spätes Auftreten und das Fehlen von Zwischenstufen entgegen. Wie es scheint, ist er am Rhein, auf fränkischem Boden, wo er in den (meist reicher ausgestatteten) Gräbern am häufigsten vorkommt, entstanden. Über seine Verwendung bei den Franken berichtet ausführlich Agathias II 5 (vgl. auch Walthari 983 ff.). Von den Franken scheinen ihn dann die benachbarten germ. Stämme übernommen zu haben. In den gleichzeitigen Funden Dänemarks und Skandinaviens fehlt er. Daß eine nahe verwandte Waffe den Nordgermanen aber nicht fremd war, lehrt die Darstellung auf einer Zierplatte des Wendelhelmes (etwa 600 n. Chr.; vgl. Montelius, Kulturgesch. Abb. 368) und die Schilderung von Thorulfs Lanze in der Eigilsaga (Bartholini, Antiquitates Danicae XI 8), „deren Eisen zwei Ellen lang war und in eine gegen oben vierschneidige, gegen unten breitere Spitze endigte, und zwischen Spitze und Schaft lang und stark war; der Schaft war nicht länger, als daß er ihn mit der Hand erreichen konnte. Eisern war die Speerstange und der Schaft überall in Eisen gefaßt". In der fränkischen Bewaffnung der Karolingerzeit kommt der Ango noch vor und verschwindet dann am Ende des 1. Jahrtausends.

Lindenschmit *Altertümer* III 6 Beilage.

Max Ebert.

B. Sprachliches. § 3. Germ. **angan-*: anord. *angi*, ags. *onga*, ahd. *ango* swm. bedeutet 'Haken, Widerhaken', das ags. Wort auch 'Pfeil' (mit Widerhaken); es gehört zu nhd. *angel* und ist mit griech. ὄγκος 'Widerhaken', lat. *uncus* 'gekrümmt, Haken' usw. urverwandt. Von der Grundbed. 'Widerhaken' ausgehend, hat das Wort im Westgerm. mehrfach die Bedeutung

'Pfeil oder Wurfspeer mit Widerhaken' angenommen; so Beow. 1438, wo das Wasserungetüm, das mit dem Pfeil (*herestræl, of flanbogan*) erlegt ist, „mittels Eberspieße, die mit Widerhaken versehen sind" (*eofor-spreotum heorohocyhtum*), ans Ufer gezogen wird. Im Fränkischen hat der Ausdruck dann eine weitere Begriffsverengung erfahren, indem er hier speziell einen Wurfspeer mit Widerhaken und langem, dünnen, biegsamen Eisenschaft im Sinne der obigen Beschreibung (§ 1) bezeichnete.

Johannes Hoops.

Angrboða begegnet nur in den ganz jungen Hyndlujóð als Mutter des Fenriswolfes, den Loki mit ihr erzeugt haben soll. Nach der SnE. gehört sie zum Geschlecht der Riesen.

E. Mogk.

Angriffswaffen s. unter: Ango, Armbrust, Bogen, Dolch, Dolchstab, Flamberg, Framea, Francisca, Ger, Geschütze, Keule, Köcher, Lanze, Morgenstern, Pfeil, Pfeilspitzen, Säbel, Sachs, Schleuder, Schwert, Skramasax, Semispatha, Spatha, Speer, Spieß, Streitaxt, Streithammer, Tartsche, Wurfgeschütz, Wurfkeule, Wurfspieß.

Angrivarii, ein germ. Volksstamm zwischen Chauken und Cheruskern, von letzteren nach Tacitus Ann. 2, 19 durch einen Grenzwall (am Steinhuder Meer?) geschieden. Dazu stimmt der Ansatz der Ἀγγριουάριοι bei Ptol. II 11, 9.

Im Gegensatz zu ihren Nordnachbaren, den Chauken, stehen die A. während der Feldzüge des Germanicus anfangs auf Seite der Cherusker, sollen sich aber später den Römern unterworfen haben. Nach Tacitus Germ. 33 haben sie unter Trajan einen Teil des Bructererlandes besetzt, worauf Bremer *Ethn.* 135 (869) den westfäl. Gaunamen *Angeron* zurückführt. Dieser nach Westen verzogene Teil des Stammes ist gemeint mit den *Angrivarii*, die das Provinzverzeichnis des Cod. Veron. XIII 13 (Seek Not. dign. 251) nennt unter den *barbarae gentes quae pullulaverunt sub imperatoribus*; auch die in der Not. dign. Or. V 59 genannten *Anglevarii* sind für solche A. zu nehmen. Doch ist Tacitus mindestens im Irrtum, wenn er das ganze Volk übersiedeln läßt. Denn an der Weser lebt der Name fort in dem der *Angrarii Angarii, Engern*, eines Teils der Sachsen. Übrigens stehen auch diese nicht mehr ganz auf ihrem alten Heimatboden, sondern sind — im Zusammenhang mit dem Vorrücken ihrer ganzen Umgebung — auf altcheruskisches Gebiet vorgeschoben. Gerade dies zeigt aber, daß Bremers Annahme bloß territorialer, nicht ethnographischer Identität der Angrivarii und Engern unberechtigt ist.

Der Name *Angrivarii* bedeutet 'Bewohner des Angerlandes', hängt aber nicht unmittelbar mit *Anger*, germ. **angra-*, sondern einer Kollektivbildung **angria-* zusammen. Ferner liegt es, an einen Namen nach Art von *Baioarii* zu denken, also an 'Besitzer des Landes der *Angrii* oder *Angriones* (die ihrerseits Angerbewohner wären)'. Das jüngere *Angarii* zeigt dissimilatorischen Ausfall des einen *r*, und eine Dissimilationserscheinung liegt auch in *Anglevarii* vor, das wie ital. *pelegrino* aus *peregrinus* oder deutsch *Elmenreich* (Familienname) aus *Ermenrīch* zu beurteilen ist.

Zeuß 108. 388 ff. Bremer *Ethn.* 134 f. Müllenhoff *DA.* 4, 423 f. 544 ff. R. Much.

Anker. § 1. Das älteste Werkzeug, ein Schiff am Meeresgrund zu befestigen, war ein versenkter schwerer Stein. Lag das Schiff am Ufer, so geschah dies wohl meist in der von Homer geschilderten Weise, daß nämlich von dem dem Gestade zugewandten Heck des Schiffes ein Landtau ans Ufer ging, während vom Buge der Stein ins Meer hinabgesenkt ward. Solche Steine waren auch in altgerm. Zeit in Gebrauch, wie dies nicht nur die ahd. Bezeichnung *senchil, senchilstein, sinchala*, sondern auch Funde erweisen. Ein Beispiel der einfachsten Form solcher Ankersteine gewährt ein Stück im Museum zu Stade (Abb. 15): es ist dies ein runder grauer Feuerstein von der Form eines Topfkuchens, Durchmesser 23—28 cm, Dicke 12 cm, Gewicht 12,3 kg. Von einer flachen Seite zur anderen geht, nicht genau in der Mitte, ein zylindrisches Loch von 4,8 cm Durchmesser zum Durchziehen eines Taues. Ähnliche Steine aus Gneis, Glimmerschiefer oder Feuerstein (diese mit einem natürlichen Loch, also vielleicht Petrefakten) waren bis in die Gegenwart auf

Rügen (Saßnitz) in Gebrauch, haben sich auch in Mecklenburg gefunden.

Abb. 15. Runder Ankerstein in der Stader Altertumssammlung.

§ 2. Eine etwas entwickeltere Form stellen Steine dar, die durch Verbindung

Abb. 16. Holz-Stein-Anker aus dem Alsensunde. (Im Museum für Meereskunde, Berlin.)

mit hölzernen Haken ähnlich wie wirkliche Anker, also nicht nur durch ihre Schwere, sondern durch Einbohren in den Meeresgrund wirken sollen. Eine an der deutschen Ostseeküste viel verbreitete Art dieser Holz-Steinanker (in Binz und Mönchgut auf Rügen, Hinterpommern, Alsen Abb. 16) setzt sich zusammen aus einem Holzkreuz mit zugespitzten Armen, auf das ein länglicher Stein bis zu 50 kg Gewicht aufgesetzt ist;

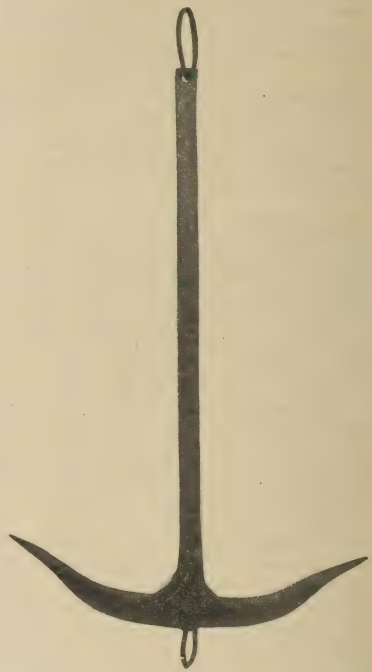

Abb. 17. Anker des Oseberger Wikingerschiffs in Christiania.

vier in die Kreuzarme eingelassene, aufwärts gerichtete Streben aus biegsamem Holz umgeben den Stein, werden über ihm zusammengedreht und halten ihn so fest. Abb. (Etwas einfachere Holz-Steinanker z. B. in Ostpreußen und Insel Aran, Irland.)

§ 3. Der eigentliche eiserne Anker gehört zu den wenigen nautischen Dingen, die von den Germanen aus dem römischen Seewesen übernommen wurden, wie der

Name beweist: an. *akkeri*, ae. *ancor*, *ancra*, ahd. *anchar*, *ancher* aus lat. *ancora*, gr. ἄγκυρα. Das Wort begegnet zuerst im Beowulfliede (um 700 n. Chr.), doch muß die Entlehnung des Werkzeuges bereits in den ersten Jahrhunderten n. Chr. stattgefunden haben, da ein eiserner Anker der heute bekannten Form schon beim Nydamer Boot (um 300 n. Chr.) gefunden worden sein soll. Der erste wohlerhaltene Anker hat sich beim Oseberger Wikingerschiff (etwa 800 n. Chr.) vorgefunden (Abb. 17). Er ist aus Schmiedeeisen, im Schaft 102 cm lang und gleicht im allgemeinen den heutigen sog. Admiralitätsankern. Auffällig ist nur der sehr stumpfe Winkel, den die Ankerarme und -schaufeln mit dem Schaft bilden, sowie das Vorhandensein eines zweiten Ringes (außer dem gewöhnlichen Ankerring am Schaftende) im Ankerkreuz, an der Ansatzstelle der Arme. Möglicherweise diente dieser bei dem Fehlen eines Ankerstockes dazu, mittels eines Taues die Ankerarme senkrecht zum Meeresboden zu stellen, wie es zum Eingraben erforderlich ist. Ein zu dem Anker passender hölzerner Ankerstock (an. *akkeris-stokkr*) wurde nämlich in Oseberg nicht gefunden, dagegen ein anderer, der zu einem Anker von weit bedeutenderer Größe zu gehören scheint. Ebenso deutet die Länge (2,70 m) des bei dem Gokstad-Fund (etwa 900 n. Chr.) erhaltenen Ankerstocks auf einen weit größeren Anker, da man wenigstens gegenwärtig in der Regel die Länge des Ankerstocks der des Ankerschaftes gleichsetzt. Die eisernen Teile des Gokstad-Ankers waren fast ganz verrostet, dagegen haben sich Reste des aus Basttau bestehenden Ankerkabels (an. *akkeris-strengr*, *akkeris-festr*, ae. *ancor-rāp*) erhalten. Ähnliche Anker waren seitdem zweifellos allgemein gebräuchlich, was natürlich nicht ausschließt, daß für kleine Fahrzeuge die billigen Senkelsteine nach wie vor Verwendung fanden.

§ 4. Der Hauptanker hatte seinen gewöhnlichen Platz am Bug und wurde von dort über die Reling (also ohne Klüsen) ausgeworfen (an. *leggjask um akkeri*). Lag man an der Küste oder im Hafen vor Anker (an. *liggja um akkeri*), so wurde außerdem ein Landtau (an. *landfestr*, ae. *bǣting*, *mǣrels*) um die Poller (an. *kylfa*) auf der Reling geschlungen, ans Ufer genommen und dort befestigt sowie eine Landebrücke (an. *bryggja*, ae. *scip-hlǣder*, *bolca*) ausgelegt, die beim Gokstadschiff aus einer 7,40 m langen und 0,26 m breiten Fichtenplanke mit aufgenagelten Querhölzern bestand. Des Nachts pflegte sie von einem Posten bewacht zu werden. Beim Ankerlichten (an. *heimta upp akkeri*) wurde das Ankerkabel um ein dicht vor dem Mast stehendes Bratspill (an. *vindāss*), eine wagerechte Winde, gelegt und durch Drehung desselben mit Handspaken (an. *vindāsspika*) aufgewunden. Große Schiffe führten mehrere Anker, Mitte des 13. Jahrhs. werden bis zu sieben auf einem Schiff erwähnt.

Weiß Arch. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. d. Hzgtmer Bremen u. Verden 7, 167. Lisch Jahrb. d. Ver. f. Mecklenb. Gesch. 38, 101. Haas Blätt. f. Pomm. Volkskunde 6, 23. Virchow Verh. d. Berl. Ges. f. Anthrop. 18, 615. — S. a. unter Schiff.

W. Vogel.

Anklage. A. Süden. § 1. Die unbedingte Herrschaft der Verhandlungsmaxime brachte es mit sich, daß ein gerichtliches Verfahren nicht anders in die Wege geleitet werden konnte, als daß die in ihrem Recht verletzte Partei Klage erhob (s. Gerichtsverfahren). Eine von Amts wegen erhobene Klage gab es von Haus aus grundsätzlich nicht. Nur in den Fällen der handhaften Tat konnte der öffentliche Beamte von jeher selbständig einschreiten, wie auch in solchen Fällen eine Verhaftung des Ergriffenen vorgenommen werden konnte (s. handhafte Tat). Auch durfte ausnahmsweise wegen gewisser Verbrechen eine Klage von Amts wegen in Form der Fiskalklage erhoben werden. Mit der Zeit aber mußte es als eine Lücke empfunden werden, daß der Staat, dem man in steigendem Maße die Aufgabe zuschrieb, von sich aus für die Bestrafung der Missetaten Sorge zu tragen, regelmäßig die Erhebung einer Privatklage abwarten mußte, um gegen den Rechtsbruch einschreiten zu können. Da ein Offizialverfahren auf bloßen Verdacht hin durch die Struktur des alten Rechtsganges ausgeschlossen war, wurde jene Lücke

durch die Einführung des Rügeverfahrens (s. d.) ausgefüllt.

Brunner *DRG.* 2, 488 ff. R. Hübner.

B. Norden. § 2. Den Begriff einer von der zivilrechtlichen Klage verschiedenen öffentlich-rechtlichen Anklage kennt das anord. Recht nicht. Die Klage in Kriminalsachen zeigt grundsätzlich denselben Charakter wie die Zivilklage. Auch für sie galt der Grundsatz „Ohne Kläger kein Richter" („sakaráberi skal vera fyrir hverri sök"). Nur insofern der König an dem Strafgeld beteiligt war, erhob sein Vertreter (*Konongs soknari*) die Klage, aber erst subsidiär, wenn der Verletzte nicht klagte. Auf Island halfen auch Popularklagen aus. Ein Zwang zur Erhebung einer Anklage bestand rechtlich nicht.

Der Angeklagte (*verjandi*) hatte deshalb auch grundsätzlich dieselbe Parteistellung wie der in Zivilsachen Beklagte, unterlag insbesondere zunächst keiner Freiheitsberaubung. Nur in schweren Fällen kann der Kläger den auf handhafter Tat Ergriffenen festnehmen und selbst behalten oder der Behörde überliefern zur vorläufigen Verwahrung. Grundgedanke ist, daß sich der Täter durch die notorische Tat aus dem Frieden setzt. Darum muß er, will er auf dem Thing verhandeln, um Frieden bitten, das Thing zu betreten (Gulaþ. 156, 160; Frostuþ. IV 30). S. Handhafte Tat.

§ 3. Auf einem anderen Gesichtspunkt beruht die Freiheitsberaubung des Angeklagten, der keine Sicherheit für sein Erscheinen leistet. S. Ladung.

§ 4. In späterer Zeit wird das Recht, Angeklagte in Haft zu nehmen, ausgedehnt, so in Schweden für das Königsgericht (vgl. Ostgötalag Eþs. 17, 25). Auf deutschen Einfluß zurück führt die Arrestierung des losen Mannes oder Gastes (*bysætning*).

Brandt *Forel.* II 336 ff. 350 f.; Nordström II 425 ff. 477 ff.; Matzen *Bevisreglerne i den ældste danske Proces* 3 ff.; *Forel.* II 22 ff.; v. Amira *NOR.* I 164 ff. II 183 ff. *Allnorw. Vollstreckgsverf.* 147 ff. 301 ff.; *Recht* 212; Maurer *Vorl.* I 2, 186 ff. V 136 ff.

K. Lehmann.

Ansegis von S. Wandrille, der Abstammung nach ein edler Franke, hatte schon von Karl d. Gr. mehrere Klöster erhalten, dann von Ludwig 817 die Abtei Luxeuil und 823 S. Wandrille. Im Königsdienst oft als Missus beschäftigt, verfügte er über eine besondre Kenntnis des höfischen Geschäftsbetriebes. Bezeichnend für die geringe Sorgfalt, die man am Hofe der eignen Verwaltungstätigkeit entgegenbrachte, ist daher die Sammlung der Kapitularien, die A. i. J. 827 anlegte: von den 150 Kapitularien der neuesten Ausgabe waren dem geschäftskundigen Abt 827 nur 29 bekannt; die Kenntnis von 7 hat er allein uns vermittelt. In 4 Büchern werden die geistlichen Kapitularien Karls und Ludwigs, sodann die weltlichen der beiden Monarchen geboten; 3 Anhänge sind hinzugefügt. Die Sammlung erlangte große Verbreitung, sie wurde schon 829 offiziell am Kaiserhof benutzt. Ansegis starb am 20. Juli 833.

Ausgabe: MG. Capit. I 382—450 (1883). Vgl. Brunner *DRG.* 1², 552.

G. Seeliger.

Ansgar, erster Missionar des Nordens und Erzbischof von Hamburg. § 1. Über sein Leben sind wir durch die schlichte Biographie aus der Feder seines Amtsnachfolgers Rimbert (s. Geschichtschreibung) zuverlässig unterrichtet; die ältesten Urkunden Hamburg-Bremens, neu untersucht von Curschmann, stellen die Hauptdaten fest.

§ 2. Wahrscheinlich geboren 801, erzogen im Kloster Corbie bei Amiens, vielleicht aus einer der sächsischen Kolonistenfamilien in Flandern, wurde er schon etwa 823 nach der Tochterstiftung Corbies Neu-Corvey an der Weser gesandt, wo er die Schule leitete.

§ 3. Daß er 826 zur Begleitung des in Mainz getauften Dänenkönigs Harald ausersehen und Ludwig dem Fr. empfohlen wurde, verdankte er Wala, dem Abt von Corbie und Gründer von Corvey, Ludwigs Verwandten und bedeutendstem Staatsmann, der die Verhältnisse an der Nordgrenze kannte, da er 811 hier als Königsbote tätig gewesen war, übrigens selbst von einer sächsischen Mutter stammte. Wie sehr A. sich hier trotz anfänglicher Mißerfolge seit 831 in seiner neuen selbständigen Stellung in Hamburg bewährte,

ist in der Bekehrungsgeschichte (s. d.) des Nordens verzeichnet, an deren Eingang er trotz aller späteren Übertreibung als der Bahnbrecher stehen bleibt. Daß er erst 858 oder 864 den Titel Erzbischof angenommen habe, ist (von Reuter) nicht erwiesen. Als er am 3. Februar 865 die Augen schloß, waren in Dänemark und Schweden Anfänge gemacht, an die Spätere anknüpfen konnten.

§ 4. Zur Nachfolge anspornend wirkte vor allem das ehrwürdige, durch seinen Schüler festgehaltene Charakterbild des Mannes, der trotz seiner hohen Stellung die persönliche selbstverleugnende Weise des Mönchsmissionars beibehielt und dem trotz aller Wundersucht das Ideal reiner sittlicher Güte (vita c. 41) das höchste blieb. Die historische Größe seines Charakters aber zeigt sich am deutlichsten darin, daß er, als alles verloren schien und man auch von Reichs wegen Hamburgs Position aufgeben wollte, an seiner Aufgabe festhielt.

§ 5. Als Schriftsteller hat er sich nur betätigt, indem er die minderwertigen *Miracula Willehadi* abfaßte; die vita Willehadi, die man bis Dehio ihm zuschrieb, gehört ihm nicht an.

Dehio *Gesch. d. EB. Hamburg-Bremen* I 36—91, 1877. Hauck *KG. De.'s* II² 668—686 1900. v. Schubert *Ansgar u. die Anf. der schl.-holst. KG.* 1901. Ders. *Schlesw.-Holst. KG.* I 34—46, 1907. Curschmann *Die älteren Papsturkunden des EB. Hamburg*, 1909. Reuter *Ebbo v. Rheims u. Ansgar*, Hist. Z. 1910, 237 ff.

H. v. Schubert.

Ansteckung, im Sinne von Krankheitsübertragung (Kontagion), war sicher eine dem alten Germanen unbekannte Vorstellung. Seine Krankheitsauffassung, die in derselben das Wirken böser persönlicher Gewalten sah, war einer solchen Erkenntnis mindestens ebenso hinderlich, wie die Säftelehre den Ärzten der klassischen Antike die Augen verschloß für die Erfahrung jeden Tages. Trotzdem leuchtet aus den Pestberichten des Thukydides das Dämmern der Erkenntnis, daß der Mensch bei ansteckenden Krankheiten dem Menschen zur Erkrankungsquelle werde. Die Lepra (s. Aussatz) und was unter ihrem Namen ging, öffnete von Osten her der Menschheit die Augen. Sie wurde die Veranlassung zur Ausbildung des Begriffes und des Terminus ἐπαφή (s. ZfRG. 1910, 406 ff.) bei dem späteren alexandrinischen Griechentum (wenn auch nicht bei den Ärzten), sie führte zu dem Ergebnis der Absonderung der Erkrankten zur Bewahrung der noch Gesunden vor dem Krankwerden, die bei den Germanen des Südens im 9. Jahrh. völlig durchgeführt war, wie die „Horngebrüder" (s. Aussatz) dartun, aber mindestens seit der Synode von Orleans (549) erstrebt wurde (s. Aussatzhäuser) — ein Vorgehen, das ohne eine Vorstellung von der „Ansteckung" undenkbar ist. Und so finden wir denn als Beleg hierfür im Norden, wohin der Aussatz Jahrhunderte später gelangte, die Motivierung für die Entfernung eines leprös gewordenen Geistlichen von seinem Amte, „daß auch andere durch ihn erkranken könnten". Die Vorstellung eines Krankheitsmiasmas mag in dem „Schelmen" der Pest im 14. Jahrh. stecken, bestimmter im „Pestgift" und deutlicher noch in dem „fliegenden Gifte" (*fleogendum atre*) der „schnell aufschießenden Pusteln" (*fær-spryngum*) in den ags. Lacnunga 6 und dem ags. Læceboc Balds (I 45, 5) aus dem Anfang des 10. Jahrh. Die Bezeichnung Ansteckung ist nhd. und auch das ältere „Erben" oder „Anerben" einer Krankheit (das landschaftlich heute noch im Gebrauch steht), das nicht die Erblichkeit, sondern das Empfangen eines Krankheitskeimes durch direkte Übertragung zum Ausdruck bringt, geht in dieser Bedeutung nicht nachweisbar über das Ende des 15. Jahrh. zurück. Der Vater der wissenschaftlichen Ansteckungslehre ist Girolamo Fracastoro (1483—1553), der der Erblichkeitslehre in Krankheiten Theophrastus von Hohenheim (1493—1546).

Cockayne *Leechd.* III 6 u. II 112. (Leonhardi 123 u. 35.) Höfler *Krnkthsmnbch.* 114. 678. 562. Grön *Altnord. Hlknde*, Janus 1908 (S.-A. S. 95 f.). Puschmann *Die Geschichte der Lehre von der Ansteckung.* Wien 1895.

Sudhoff.

Anstiftung. Die A. (wnord. *rāð*) war dem Grundgedanken des ältesten germanischen Rechts entsprechend ursprünglich

straflos (s. Strafrecht). Die weitere Entwicklung hat zum Teil die A. als solche berücksichtigt, zum Teil besondere Anstiftungsverbrechen aufgestellt. Auf diesem Standpunkt steht das salische Recht, wenn es den bestraft, der einen andern zum Morde oder zur Leichenberaubung dingt, auf jenem die meisten der übrigen Rechte. Hierbei war die Entwicklung die, daß zunächst in der A. kein Friedensbruch gesehen und daher nur eine Buße, aber kein Friedensgeld, erst später, ziemlich früh in Island, eine Strafe an die Gesamtheit fällig wurde. So hat der „Rattöter" (aschw. *raþsbani*, isl. *rāðbani*, *rāðbanamaðr*, ags. *rǣdbana*) nach schwedischem und norwegischem Recht nur Buße an die Verwandten zu zahlen (wnord. *rāðbōt*). Nur subsidiär haftet selbst für diese nach friesischem Recht der Anstifter zum Totschlag (*forresni*, *expositor*) und zum Diebstahl.

Kein Recht beachtet die Anstiftung zu jedem Verbrechen, wenngleich das isländische sogar eine Definition des „Rates" wenigstens mit Bezug auf den Totschlag zu geben sucht. Alle beschäftigen sich mit der A. (aschw. *raþsbænd*) zur Tötung (anorw. *banarāð*), dem „zum Tode raten" (aschw. *raþa han hælræþum*). Das isländische Recht differenziert zB. in *sārrāð* (A. z. Wundung), *dreprāð* (A. z. Schlag) usf. Nach manchen Rechten kann man wegen A. zu falscher Anklage, Bindung, Brandstiftung, Frauenraub, Hausfriedensbruch, Meineid, Sachbeschädigung anschuldigen (adän. *raþæsak giva*).

Die Strafe des Anstifters (lat. *consiliator*, fries. *reder* im Gegensatz zu *deder*) war in vielen Fällen milder als die für das beabsichtigte Delikt. Doch straft zB. das norwegische Recht A. zum Heerwerk als einen „Neidingsrat" (*nīþingsrāð*) mit Friedlosigkeit.

Brunner *DRG.* II 567 ff. Wilda *Strafrecht* 609 ff. 627 ff. His *Strafrecht* 81. Brandt *Retshistorie* II 57 ff. v. Amira *Obl.-R.* I 178 f. 711. II 208 f. 847. Matzen *Strafferet* 64 f. Nordström *Bidrag* II 288 ff. del Giudice *Diritto penale* 50 f. Merker *Strafrecht d. Grāgās* 25 f. Osenbrüggen *Lang. Strafr.* 42 ff. S. a. Lit. zu „Teilnahme".

v. Schwerin.

Antependium, Schmuckbekleidung des Altars, ursprünglich herabhängende Tücher, dann Tafeln aus Holz, bemalt oder geschnitzt, oder aus Metall; oft höchst kostbar. Aus frühromanischer Zeit sind solche aus Gold noch mehrfach erhalten, mit Edelsteinen und Email. Das prächtigste Werk dieser Art, freilich ein ganzer Altar in Sarkophagform aus Gold und Silber, ist der des Bischofs Angilbert II. in S. Ambrogio zu Mailand, von einem fränkischen Meister Wolvinius 835 (auch Vermittlung Ludwigs des Frommen?) angefertigt, mit Gold- und Silberreliefs in den Füllungen zwischen goldenem, emailliertem und edelsteinbesetztem Rahmenwerke geschmückt. Im 11. Jahrh. wohl beschädigt und vielleicht zum Teil mit neuen Reliefs versehen, ist es doch sicher in der Hauptsache noch original, insbesondere auf der Rückseite. Die wichtigsten Reliefs sind die runden die Stiftung des Altars durch Angilbert und die Segnung des Meisters W. darstellenden. — Ein zweites Werk ganz ähnlicher Art, doch ein richtiges Antependium, ist die goldene Altartafel Kaiser Ottos III. im Münster zu Aachen, also vom Schlusse des Jahrtausends, erheblich entwickelter in den Formen und in der Reliefbehandlung, als jenes; sonst nahe verwandt auch in der Anordnung, die allerdings zum Teil modernisiert ist. — (Es ist unerfindlich, wie gegenüber dieser Verwandtschaft der beiden Werke Zimmermann und andere behaupten können, das Mailänder Werk gehöre erst dem 12. und 13. Jahrh. an.)

Max Gg. Zimmermann *Oberitalische Plastik*, Leipz. 1897, S. 178 ff. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen* 49. K. Faymonville *Der Dom zu Aachen* 127, München 1909.

A. Haupt.

Antoniusfeuer. *Sant Antoniusplage, sandt Antonienfeuer* kommt wohl erst nach dem 10. Jahrh. als Bezeichnung für Mutterkornbrand und Rose (s. Mutterkornkrankheit und Rotlauf) in ständiger Konfundierung vor, wie auch *ignis sacer* für Rose, Karbunkel und toxische Gangrän vermengt gebraucht wurde. Der Name A. ist von Antonius d. Gr., dem Vater des Mönchtums († 356), hergenommen. Die Antoniter, ein chirurgisch mehr als

andere ausgebildeter Krankenpflegeorden, sollen sich den an Ergotismus Erkrankten ganz besonders gewidmet haben.

Vgl. die Lit. bei Mutterkornbrand u. Reuß im Anz. f. K. d. dtschn. Vorzeit 1855, 67. Schelhorn *Ergötzlichkeiten*, Ulm 1761, I 2 S. 239 (Antoniusfeuer in den Hospitälern der Antoniter). Baas *Mittelalt. Gsndhtspfl.* Hdlb. Njhrsbl. 1909, S. 38 f. Sudhoff.

Anwalt. A. Süden. § 1. Anwälte. Da das altgermanische Gerichtsverfahren durchaus auf der Selbsttätigkeit der Parteien beruhte, so war in ihm für eine Vertretung der Parteien vor Gericht durch Dritte kein Raum. Das persönliche Erscheinen der Parteien konnte nicht entbehrt werden: jeder mußte selbst seine Sache verfolgen; nur wer unter dauernder Vormundschaft stand (was bei selbstmündigen Personen dann der Fall war, wenn sie sich unter die Schutzherrschaft eines Herrn begaben), wurde von dem Vormund vor Gericht vertreten. Auch darin stimmt der altgermanische und der Prozeß der Volksrechte mit dem altrömischen Prozeß überein. Die langsame Abwendung von diesem ursprünglichen Rechtszustand nahm ihren Ausgang in der königlichen Gewalt. Der fränkische König konnte durch Privileg einer Partei die Befugnis erteilen, sich einen gerichtlichen Stellvertreter zu bestellen, entweder für einen bestimmten Rechtsstreit oder allgemein. Die Bestellung geschah in rechtsförmlicher Weise, indem der Privilegierte dem Vertreter (ahd. *muntporo*, davon später *momber*; mlat. *advocatus*, *mandatarius*) die Anwaltschaft durch mündliche Erklärung und Übergabe eines Stabes (*festuca*) übertrug (*laisowerpitio*), worüber eine königliche Urkunde aufgenommen wurde. Solche Privilegien pflegten den Grafen und den unmittelbaren königlichen Vasallen gewährt zu werden. Auf besonderen Grundsätzen beruhte es, wenn bei den Franken unter den Merowingern und bei den Langobarden die Bischöfe und Äbte auf Grund entweder allgemeiner oder besonderer königlicher Privilegien, und wenn unter den Karolingern alle Geistlichen in Rechtsstreitigkeiten durch die kirchlichen Vögte (*advocati*, *agentes*, *defensores*, *causidici*, *mandatarii* usw.) vertreten wurden, woraus sich später das lebenslängliche Amt des Kirchenvogts entwickelte. Außerdem konnte im Königsgericht jederzeit eine prozessualische Stellvertretung auch einer solchen Partei zugelassen werden, die kein allgemeines königliches Vertretungsprivilegium besaß.

§ 2. Vorsprecher. Verschieden von den erst später sich verbreitenden Anwälten sind die schon in der fränkischen Zeit üblichen Vorsprecher (ahd. *furisprecho*, fries. *forspreka*, ags. *forespeca*, mlat. *prolocutor*, *narrator*, *orator*, *causidicus*), Hilfspersonen, zu deren Verwendung der strenge Formalismus des Verfahrens, insbesondere die Unwandelbarkeit des gesprochenen Wortes, zwingenden Anlaß gab. Wie aus den übereinstimmenden Sätzen des späteren deutschen, langobardischen (wo das Institut am frühesten ausgebildet wurde), des französischen und anglonormannischer, Rechts entnommen werden kann, vertrat schon in fränkischer Zeit der Vorsprechen dessen Vorkommen sich bis in das 6. Jahrh. verfolgen läßt, nicht wie der Anwalt die nicht erschienene Partei, sondern die vor Gericht anwesende Partei; er stand neben ihr, um auf Grund der von ihr erteilten Vollmacht das Wort der Partei zu sprechen, so wie es ihm aufgetragen worden war. Da sein Wort erst dann als Wort der Partei galt, wenn es die Partei als solches ausdrücklich anerkannt hatte, so konnte ihn die Partei desavouieren, was ihr die Möglichkeit gab, sich von einem etwa vorgefallenen Fehler zu erholen, ihr Wort zu bessern, zu wandeln, für ihn aber die Folge hatte, daß er, weil er nicht das Wort der Partei, sondern sein eigenes gesprochen hatte, in eine Buße wegen unbefugter Rede verurteilt wurde. Mußte nach ursprünglichem Recht der Vorsprecher jedesmal auf Antrag der Partei vom Gericht ernannt werden — er konnte aus der Reihe der Urteilfinder genommen werden —, so setzte im 9. Jahrh. eine Entwicklung ein, die aus der Fürsprechertätigkeit ein Gewerbe machte.

Die Unterscheidung von Vorsprechern (*prolocutores*) und Anwälten (*procuratores*) scheint lediglich dem angelsächsischen Recht gefehlt zu haben: der selten erwähnte ags. *forespreca* bedeutet einen sein

eigenes Wort sprechenden Bevollmächtigten oder Vormund, nicht einen „Vorsprecher" im angegebenen Sinn; noch im 10. Jahrh. war der angels. Vorsprecher ungeschieden sowohl das willenlose Mundstück der Partei (*avantparlier*) wie auch der bevollmächtigte stellvertretende (*procureur*) und verteidigende Anwalt (später *attornatus*); auch hier war die Stellvertretung im Volksgericht versagt, nur im Königsgericht erlaubt (Liebermann). In Deutschland ist jene Unterscheidung schon im MA. verwischt worden, dagegen hat sie sich im französischen, normannischen und dem auf dessen Grundlage sich entwickelnden modernen englischen Recht erhalten; noch heute unterscheidet die französische und englische Jurisprudenz zwischen *avocat, advocate* und *counsel* einerseits, *avoué, attorney* und *sollicitor* andererseits.

Brunner *DRG.* 2,349 ff. und aus der dort angeführten Lit. insbesondere Brunner *Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französ., normann. u. engl. Rechte des MA.*, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 1 (1878), 321 ff., wiederabgedruckt in den *Forsch. z. Gesch. des deutschen u. französ. Rechts*, Stuttgart 1894, 389. 443. Laß *Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien*, Breslau 1891 (Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. hg. von Gierke 39).

R. Hübner.

B. Norden. § 3. Berufsmäßige Anwälte kennt das anord. Recht nicht. Prozeßvollmacht war ursprünglich überhaupt nicht anerkannt. Doch gestattet die jüngere Rechtsentwicklung, für den einzelnen Fall Prozeßvollmacht zu erteilen (*handsala sök, vörn*).

Brandt *Forel.* I 316. 317. II 410. v. Amira *NOR.* I 359 f. II 375. Matzen *Forel.* II 7 f. Th. Wolff in Z. f. vergl. Rechtsw. VI 1 ff.

K. Lehmann.

Apfel. § 1. Der Apfelbaum (*Pirus malus* L.) ist der einzige Obstbaum, der von den Germanen schon in vorrömischer Zeit kultiviert wurde (s. Obstbau 3). Seine Kultur reicht in Mittel- und Nordeuropa bis in die Steinzeit zurück. In zahlreichen neolithischen und bronzezeitlichen Pfahlbauten der Schweiz und Oberitaliens sowie in zerstreuten vorgeschichtlichen Stationen Österreich-Ungarns, Deutschlands und Skandinaviens sind Äpfel in verschiedenen Größen und Mengen zutage gekommen (s. das Fundverzeichnis b. Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 76 f.). Sie sind fast überall der Länge nach durchgeschnitten, gedörrt und zum Teil in größeren Mengen als Wintervorrat aufbewahrt worden. Heer (Pflanzen d. Pfahlb. 25 f.) unterschied auf Grund der Funde in den schweizerischen Pfahlbauten zwei prähistorische Apfelsorten: einen kleineren Apfel mit großem Kerngehäuse und magerer Fleischhülle, der stark dem Holzapfel unsrer Wälder gleicht, und einen größeren Apfel mit dickerem Fleisch, den er für eine kultivierte Sorte hielt (Abb. 18, 1—6). Der erstere ist fast kugelrund, nur wenig breiter als hoch; er hat in getrocknetem und verkohltem Zustande eine Höhe von 15 bis 24 mm und einen etwa 3 mm größeren Querdurchmesser. Das Kerngehäuse nimmt mit einem Durchmesser von bis zu 13 und 15 mm einen beträchtlichen Teil der Frucht ein. Der größere Apfel hat zwar die gleiche runde Form wie der kleinere, aber eine Höhe von 29—32 mm und einen Querdurchmesser von bis zu 36 mm. Ein ähnliches Verhältnis zwischen einer kleineren und größeren Sorte konstatierte Sordelli bei Äpfeln aus der steinzeitlichen Niederlassung von Lagozza (Gemeinde Besnate, Prov. Mailand), indem er bei einem Exemplar 17 mm Länge und 19 mm Breite, bei einem andern aber 19 Länge und 27 Breite maß (s. Buschan Vorgesch. Bot. 170 f. 267). Zwei Äpfel aus den bronzezeitlichen Pfahlbauten des Neuenburger Sees hatten nach De Candolle (Urspr. d. Kulturpfl. 293) 17 bzw. 22 mm im Längsdurchmesser, während Buschan (a. a. O. 171) an bronzezeitlichen Äpfeln aus dem Pfahlbau von Bourget in Savoyen eine Länge von 17—18 und eine Breite von 17—20 mm feststellte.

Im J. 1909 hat dann Frödin auch in dem steinzeitlichen Pfahlbau von Alvastra in Östergötland in Schweden Äpfel von verschiedener Größe nachgewiesen (Abb. 19; Bericht im Mannus 2, 142; 1910). Fundumstände wie Größenverhältnisse stimmen auffallend mit denen der schweizerischen Funde überein. Die gut erhaltenen, verkohlten Früchte sind in reifem Zustande

eingesammelt, halbiert, gedörrt und augenscheinlich als Wintervorrat aufbewahrt worden. Das Verhältnis zwischen Länge und Breite betrug bei sieben Äpfeln, die von Thorild Wulff genauer gemessen wurden: 20 : 22, 20 : 24, 23 : 22, 23 : 24, 25 : 24, 28 : 32, 30 : 34 mm. Die fünf ersteren würden nach Wulff (Mannus 2, 143) dem kleineren, die beiden letzteren dem größeren Pfahlbauapfel Heers entsprechen; doch ist zu beachten, daß der Unterschied in den Dimensionen der Alvastra-Äpfel nicht so groß ist wie bei den Heerschen Typen.

Abb. 18. Obst- und Beerenfrüchte der schweizerischen Pfahlbauten. Nach Heer. 1—4 Kleinere Äpfel, a b Kerne, c Stiel. 5, 6 Größere Äpfel. 7. Birne. 8 a Erdbeersame, vergrößert. 8 b Wasser-Ranunkel, vergrößert. 9 Himbeersame, 4fach vergr. 10. Brombeersame, vergr. 11 Kern der Weinbeere, a b nat. Gr., c vergr. 12 Kornelkirsche. 13 Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*), a b von Castione bei Parma, c d von Robenhausen. 14 Traubenkirsche (*Pr. padus*), a b mit rundem Stein v. Robenhausen, c mit länglichem Stein v. Concise. 15 Schlehe. 16 Pflaume, a Bauch-, b Breitseite, c Rückenfurche. 17, 18 Kirsche.

§ 2. Daß wir in dem größeren dieser steinzeitlichen Pfahlbauäpfel eine kultivierte Sorte zu erblicken haben, ist angesichts seiner Größenverhältnisse im Vergleich zu denjenigen des Holzapfels unsrer Wälder nicht zweifelhaft und wird, seit Heer zuerst diese Ansicht aussprach, heute wohl allgemein angenommen (vgl. De Candolle aaO. 293; Buschan Vorgeschichtl. Bot. 171 ff.; Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 299. 336). Auch Frödin tritt dieser Ansicht bei, und Thorild Wulff, der schon früher (Våra Fruktträds äldsta Hist. 4) den größeren Apfel der Schweizer Pfahlbauten für einen unzweifelhaften Kulturapfel erklärt hatte, hält es nach genauer Untersuchung der Äpfel von Alvastra sehr wohl für möglich, „daß das Steinzeitvolk in der Nähe seines Wohnplatzes die mehr großfrüchtigen Individuen des wilden Apfelbaumes, die es auf seinen Fahrten in den Wäldern entdeckt, eingepflanzt hat", und daß „wir es hier mit den ersten Versuchen des Obstbaues in Schweden zu tun haben" (Mannus 2, 144; 1910).

§ 3. Es fragt sich, wie es mit der kleineren Sorte steht. Wenn wir die obige Zusammenstellung der Größenverhältnisse mustern, so drängt sich uns allerdings zunächst die Beobachtung auf, daß sich die Minimaldimensionen des kleinen Pfahlbauapfels ungefähr mit denjenigen des heutigen Holzapfels decken, der im frischen Zustande etwa 17 mm lang und 22 breit ist (De Candolle 293). Aber sehen wir genauer zu, so zeigt es sich, daß die angegebenen Maße für den kleineren der beiden Äpfel

die des Holzapfels zum Teil nicht unwesentlich übersteigen und sich denen des größeren Pfahlbauapfels nähern. Neuweiler (Prähist. Pflanzenreste Mitteleuropas 76; 1905) hat deshalb diese Unterscheidung der prähistorischen Äpfel in einen kleinen wilden Holzapfel und einen größeren Kulturapfel wohl mit Recht verworfen und beharrt, wie er mir unterm 25. März 1911 schreibt, auch nach den Ergebnissen der Alvastra-Funde bei dieser Ansicht. In den Größenverhältnissen gebe es zwischen den beiden Formen Übergänge, so daß eine Grenze zwischen den von Heer aufgestellten Sorten ihm nicht zu bestehen scheint. Außer den Heerschen Angaben kommen nach seiner Mitteilung auch

§ 4. Denn mit Neuweilers Nachweis dieser Zwischenstufen ist meines Erachtens auch die umstrittene Frage nach der Herkunft des größeren Apfels entschieden. Heer (26) und nach der oben zitierten Äußerung auch Wulff nahmen an, daß er eine an Ort und Stelle aus dem Holzapfel durch Kultur erzielte und daher wohl saure Sorte war, während Buschan (171—173) in ihm „eine vom Osten her mit der Einwanderung der Pfahlbauern eingeführte", veredelte süße Sorte osteuropäischen oder asiatischen Ursprungs erblickte. Die durch Neuweiler nachgewiesenen Übergangsformen lehren, daß der größere Pfahlbauapfel tatsächlich aus dem Holzapfel abgeleitet ist, mit dessen Anbau also irgendwo in

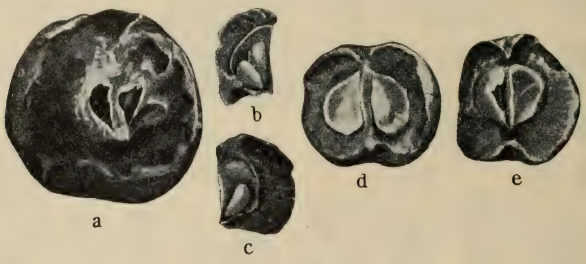

Abb. 19. Verkohlte Apfelschnitte von Alvastra, Schweden. 1/1. Nach Frödin. a halbierter Apfel von dem größeren Typus. b c kleinere Apfelstücke mit Kernhaus-Wänden u. Samen. d e halbierte Äpfel von dem kleineren Typus. Die eingerollten Kanten bei a d e zeigen, daß die Äpfel vor der Verkohlung an der Luft gedörrt worden sind.

Übergangsformen mit einer Länge und Breite von 25 : 27, 25 : 28, 27 : 24, 27 : 29 Millimeter vor. Und ich wies schon darauf hin, daß ebenso bei den Äpfeln von Alvastra der Abstand in den Dimensionen kein sehr großer ist.

Neuweiler hält nicht nur den großen, sondern auch den kleineren Pfahlbauapfel für eine kultivierte Sorte, und das scheint auch mir jetzt das Wahrscheinlichste. Dafür spricht, wie früher bereits De Candolle (aaO.) betont hatte, sein reichliches Vorkommen in den Vorratskammern der Pfahlbauzeit, das durch Einsammeln wilder Holzäpfel aus den Wäldern allein kaum zu erklären ist; dafür sprechen weiter eben die Übergangsformen, die ihn mit dem allgemein als kultiviert anerkannten größeren Apfel verknüpfen.

Europa selbst der Anfang gemacht sein wird. Doch darf man sich diese Kultivierung in jenen frühen Zeiten nicht als Veredlung durch Propfreiser denken; es kann sich wohl nur um Anpflanzung junger Bäume in gutem Boden und günstiger Lage in der Nähe der Wohnungen handeln, die jedenfalls aber für einen schon verhältnismäßig hohen Grad von Seßhaftigkeit bei jenen alten Völkern spricht (s. Agrarverfassung 3 u. vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 335, 530; Wulff Frukträds äldsta Hist. 4).

§ 5. Zweifelhaft bleibt es, ob dieser Kulturapfel der Steinzeit die Ursorte der zahlreichen heutigen Apfelsorten darstellt, wie Heer vermutete. Vielleicht hat Engler (bei Hehn Kulturpfl. u. Haust. 7 615) recht mit seiner Ansicht, daß der europäi-

sche Holzapfel an der Ausbildung der heutigen Kulturformen der Äpfel wenig beteiligt gewesen, daß diese vielmehr aus verschiedenen, wahrscheinlich asiatischen Stammpflanzen hervorgegangen seien. (Vgl. auch Thor. Wulff, Våra Fruktträds äldsta Hist. 4. 15—18.) Die Tatsache der steinzeitlichen Apfelkultur als solcher wird durch diese Frage nicht berührt.

§ 6. Die archäologischen Zeugnisse für das hohe Alter der Apfelkultur erhalten durch die Sprachforschung eine gewichtige Bestätigung: der gemeingerm. Name des Apfels gehört einer uralten, gemeineurop. Gleichung an: ahd. *apful*, *affal* m., mhd. nhd. *apfel* m., mnd. nnd. ndl. *appel* m.; ags. *æppel* m., me. *appel*, ne. *apple*; anord. *epli* n., schwed. *äpple*, dän. *æble*; krimgot. *apel*. Urgerm. wohl **ap(a)laz* oder **ap(a)luz*. Dazu ahd. *affaltra*, *affoltra*, *apfoltra* f., ags. *apuldor* m., *apuldre* f., anord. *apaldr* (gen. *-rs*, pl. *-rar*) m. 'Apfelbaum'. — Urkelt. **aballo-* 'Apfel-, Obstbaum', **aballōn-* 'Obstgarten': gall. *Aballo*, das heutige *Avallon* 'Obstgarten' (?); air. *abhal*, *ubhal*, mir. *aball*, *uball*, *ubull* f., gäl. *ubhal* 'Apfel'; akymr. *aballen*, nkymr. *afallen*, korn. bret. *auallen* dass. — Lat. *Abella*, Name einer obstreichen Stadt in Campanien, zu beurteilen wie ähnliche germ. Ortsnamen: nhd. *Affoltern*, ndl. *Apeldoorn*, ags. *æt Apuldre*, ne. *Appledore*; vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 477 ff.; Walde EWb.[2] sv. *Abella*; Meillet ebd. — Balt.-slav. Sprachen: lit. *óbůlas*, lett. *ābols*, preuß. *woble*, *wabelko*; akslav. *ablŭko*, *jablŭko*, nslov. *jabelko*, *jabolko*, bulg. *ablŭka*, *jablŭka*, czech. *jablo*, *jablko*, russ. *jabloko* 'Apfel'; dazu lit. *óbelis*, lett. *ābele*, preuß. *wobalne*, akslav. *ablanĭ*, *jablanĭ*, russ. *jáblonĭ* usw. 'Apfelbaum' (Miklosich EWb. 1). Diese weit verbreitete, durch Ablaut und german. Lautverschiebung als uralt gekennzeichnete Namensippe (idg. **ābolos*) beweist, daß der Apfel den indogerm. Völkern schon der in Urzeit bekannt war. Daß es sich dabei um den Kulturapfel, nicht den Holzapfel handelte, wird einmal durch die archäologischen Funde von Kulturäpfeln aus neolithischer Zeit, sodann aber durch die Tatsache erwiesen, daß der Apfel die einzige Obstart war, für die sich beim Eindringen der römischen Obstkultur in den ersten Jahrhunderten nach Chr. der altangestammte Name behauptete: ein Zeichen dafür, daß die Germanen bereits einen Apfel kannten, der sich von dem römischen nicht sehr wesentlich unterschied (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 480).

§ 7. Die meisten der mittelalterlichen Apfelsorten sind jedenfalls mit den übrigen Obstarten durch die Römer nach dem Norden gebracht worden. Zu Plinius' Zeit kannten die Belgier schon eine besondere kernlose Art von Äpfeln, *mala spadonia* (Nat. Hist. 15, 51). Im Capitulare de villis Karls d. Gr. von 812 wird eine ganze Anzahl von Apfelsorten aufgeführt, die wir freilich heute nicht mehr identifizieren können (Kap. 70): *gozmaringa*, *geroldinga*, *crevedella*, *spirauca*, *dulcia*, *acriores*, *omnia servitoria*, *et subito comessura primitiva* (vgl. v. Fischer-Benzon Altd. Gartenfl. 145. 183 f.).

§ 8. Auch in dem angelsächs. Arzneibuch Balds (II 2, 2; Cockayne Leechd. II) aus dem 10. Jh. ist von mancherlei Apfelsorten (*manigfeald æppelcyn*) die Rede; bestimmte Sorten werden nicht genannt, es wird in den literarischen Quellen nur zwischen süßen, süßsauern und sauern Äpfeln (*swete* oder *milisc*, *surmilsc* und *sur æppel*) unterschieden.

§ 9. In den altnorweg. und altschwed. Gesetzessammlungen werden Äpfel (anord. *epli*, *æpli*) und Apfelgärten (*eplagarðr*, *epligarðr*) häufig erwähnt und in den Schutz des Gesetzes gestellt. (Vgl. Wulff Fruktträds äldsta Hist. 20—22.) In dem Erlaß Kg. Hakon Magnussons v. 14. Nov. 1316 ist von einem königlichen Apfelgarten in Bergen die Rede (Norges Gamle Love III S. 122). Sogar in der isländischen Jonsbok (1281) finden sich Verordnungen zum Schutz von Apfelgärten, woraus freilich kaum auf einen umfassenderen Anbau von Apfelbäumen auf Island in jenen Zeiten geschlossen werden darf. Bemerkenswert endlich ist auch die Rolle, die der Apfel im nord. Mythus spielt: die Goldäpfel der Idun und die elf goldnen Äpfel, mit denen Freyr um Gerd wirbt, — allerdings vielleicht Motive, die den antiken Hesperidenäpfeln und den biblischen Lebensbaumäpfeln nachgebildet sind.

Heer *Pflanzen d. Pfahlbauten* 25 f. (1865). A. De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 290—294 (1884). Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 166—173 (1895). Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 299. 336 f. 399. 454. 477 ff. 540. 604. 647. (1905). E. Neuweiler *Die prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas*, Zürich 1905, S. 75—77. Thorild Wulff *Ur Våra Fruktträds Äldsta Historia*. Stockholm 1906. Frödin Mannus 2, 142—145 (1910).

Johannes Hoops.

Apotheke, Apotheker. Die Arzneibereitung, selbst bis zu den destillierten Wässern, war zunächst in den Händen der Frauen, mit Ausnahme natürlich der Männerklöster, wo bald auch schon Arzneibereitung für außerhalb des Klosters Wohnende zu beobachten ist. Vor dem J. 1000 ist im germanischen Kulturgebiet ein selbständiges Apothekenwesen nicht nachweisbar. Der gelehrte Arzt von römisch-griechischer Bildung bereitete seine Arzneien selbst, soweit er dies nicht den Angehörigen des Kranken nach seinen Anweisungen überlassen konnte. Der Klosterarzt verwahrt seine *pigmenta ac medicamenta*, seine getrockneten Kräuter usw. in einem besonderen Gelaß, das als *armarium pigmentorum* auf dem Bauriß von 820 des Klosters von St. Gallen bezeichnet ist und dort unmittelbar neben den Wohnräumen des Arztes (*domus medicorum*) liegt. Offenbar befanden sich dort Gestelle mit Fächern an den Wänden ringsum; denn *armarium* heißt ursprünglich ein solches Gestell. Das war also der Vorratsraum, in welchem man gelegentlich auch das Zusammenmischen der Arzneimittel und andere einfache Maßnahmen erledigte, während man zum Kochen der Arzneitränke den Herd benutzte, der in der Mitte des größeren (Wohn-)Raumes der Ärzte stand. Das *armarium* mit seinen frischen und getrockneten Arzneikräutern könnte man wohl als die Klosterapotheke bezeichnen, zumal das Wort *apotheca* (ἀποθήκη) schon bei Columella ein Grünzeuglager bedeutet. Die Kräuter selbst zog man in den Kräutergärten des Klosters (*herbularius*), der in St. Gallen 16 Kräuterbete haben sollte, während Walafried auf der Reichenau deren 23 anpflanzte und Karl d. Gr. deren 73 anzubauen anordnete. Daß z B. aus der St Galler Klosterapotheke schon im 9. Jahrh. Arzneien auch nach auswärts versendet wurden, beweisen die Formulare mit ihren Briefen, aus denen sich ergibt, daß Mitteilungen wie *pigmenta ac medicamenta, quae vobis congrua puto, vestrae dilectioni dirigere curabo* (MGL. Sect. V. I 421 Nr. 39) dem Kloster-*medicus* geläufig waren, ja daß man auch Patienten königlichen Blutes mit *aromata et unguenta et pigmenta medicabilia* versah, *quorum odore, delibatione et sapore delectati diu vivere debeatis*. Für städtische Anstalten ähnlich unseren heutigen Apotheken kommt der Name erst im 13. Jahrh. auf, ebenso der *apothecarius*, der Jahrhunderte lang in Personalunion mit dem Arzt vielfach verbunden blieb, indem die Kräuterkammer des Landarztes die Apotheke bildete (*apotheca, krudhusz, krauthausz*, später *specery gaden*). Im germanischen Norden sind Apotheken weit später nachzuweisen, in Kopenhagen z B. zum erstenmal 1465, in Schweden 1552, in Norwegen 1588.

M. Heyne *Hausaltert.* I 298. II 87 u. 380. III 198 ff. K. Baas *Gesch. d. mittelalt. Hlkst. im Bodenseegebiet*; Arch. f. Kult. Gesch IV (1906) S. 140 f. 146. K. Baas *mittelalt. Gesdhtspfl. in Baden*, Hdlb. Njhrsbl. 1909 S. 9. 72. 73. Grön *Altnord. Hlkde*, Janus 1908. S.-A. S. 147 f. Schelenz *Gesch. d. Pharm.* 298 ff. Berendes *Das Apothekenwesen* 1907, S. 72ff.

Sudhoff.

Aprikose. Die Kulturgeschichte der A. (*Prunus armeniaca* L.) verläuft mit derjenigen des Pfirsichs (*Prunus persica* Bentham u. Hook) ziemlich parallel; und da sie im MA. meist zu den Pfirsichen gezählt wurde, wird sie am besten mit diesen gemeinsam behandelt; s. Pfirsich.

Hoops.

Apsis, griech. ἁψίς oder ἀψίς, lat. *tribuna, tribunal, exedra, concha*, nhd. *Chornische*; der meist östlich gelegene Ausbau der Kirchen, für den Altar bestimmt, gewöhnlich im Grundriß halbkreisförmig und dann fast immer mit einer Halbkuppel überwölbt; häufig mehr als halbkreis- dh. hufeisenförmig (Disentis 8. Jahrh. und Münster 9. Jahrh., Schweiz; Germigny-des-Prés, Frankreich; S. Miguel de Escalada, Spanien). In letzterem Falle häufig dreifach nebeneinander, den drei Schiffen entsprechend; so bei den beiden letzt-

genannten Beispielen; bei den ersten zu dreien vor einem breiten Schiffe. In vielen Fällen ist die Altarnische rechteckig, besonders häufig in Spanien. So schon an der Kirche S. Juan Bautista zu Baños, erbaut 661 von König Reccesvinth; auch einst im Aachener Münster. Von innen sechseckigem, außen trapezförmigem Grundriß an St. Jean zu Poitiers, einem Merowingerbau.

Bei den Angelsachsen und im hohen Norden ist das Altarhaus fast stets rechteckig und durch einen oft ganz engen Chorbogen gegen das Schiff abgegrenzt. Später wurde die halbrunde Apsis gern durch einen rechteckigen Raum (Chorquadrat) gegen das Querschiff oder Schiff zu verlängert, so daß sich seitlich Wände, offenbar für die Sitze der Geistlichkeit, ergaben. So in der Stiftskirche zu Gernrode (a. 961). S. Abb. 20.

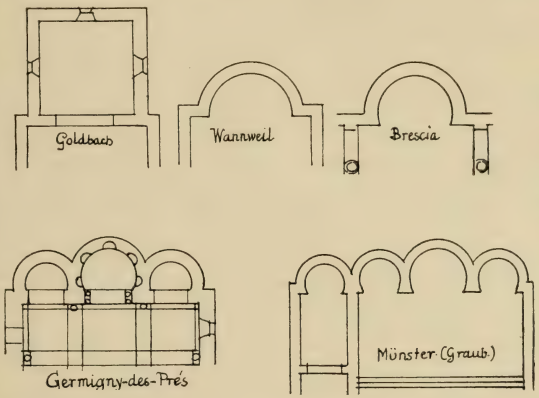

Abb. 20. Apsidenformen.

Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Bauk.* I 92.

A. Haupt.

Aratrum als Feldmaß so viel Land, als an einem Tage mit einem Pflug geackert werden kann, in diesem Sinn gleichbedeutend mit Joch (s. d.). Helmoldi Chronica Slavorum I 12: Abgaben der Obotriten statt des Zehnten „de quolibet aratro . . . Sclavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus". Gleichbedeutend mit *Aratrum* werden bisweilen auch *aratio* und *aratura* gebraucht. Du Cange s. v.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Archidiakon. Der A. (ags. *ærcediacon*, aschw. *ærchidiækn*, wnd. *erkedjākn*) ist der erste der Diakone im Stift der Kathedralkirche. Im ordo unter dem Archipresbyter (s. Erzpriester) überragte er doch diesen an Bedeutung infolge seiner mehr nach außen gerichteten Tätigkeit. Diese umfaßte nach ständiger Erweiterung die auf Visitationsreisen ausgeübte Aufsicht über den ganzen Sprengel oder doch, seit dem Vorkommen mehrerer A. im 9. Jahrh., eines bestimmten Sprengelteiles über Klerus und Kirchen, aber auch über die Stiftsmitglieder, ferner die Leitung des Unterrichts der ordines minores und der Armenpflege, endlich die Verwaltung des Kirchengutes. Sie tritt immer mehr in den Vordergrund, die Befugnisse des A.s werden ihm aus eignem Recht, nicht mehr als Mandatar des Bischofs, bis im 10. und 11. Jahrh. in Deutschland (nicht so in Westfranken) planmäßig die Pfarreien und Dekanate eines Gaus oder auch mehrerer Gaue zu Archidiakonaten (archidiaconatus) zusammengefaßt wurden und der diesen vorstehende Archidiakon fast völlig zu einem selbständigeren Gehilfen und Vertreter des Bischofs in der Verwaltung der Diözese und insbesondere in der Abhaltung des Sendgerichts sich ausbildete; nur äußerlich verschieden sind die nicht mit den Gauen zusammenfallenden, sondern um die Sendgerichtsdingstätten organisierten sächsischen Archidiakonate. Dieses neue Amt wurde an den Dompropst oder einen andern Domherrn verliehen. Im Domkapitel nimmt daher der bischöfliche Archidiakon in der Regel die Stellung des

praepositus ein (s. Kapitel). — Bei den Angelsachsen wird ein Archidiakon zum erstenmal 803 erwähnt; doch lassen die Quellen nur wenig über seine Stellung vor der Eroberung ersehen, wenn er auch als Aufsichtsbehörde der niederen Kleriker und gegenüber diesen mit Befehlsgewalt ausgestattet erscheint. — In den skandinavischen Ländern hatte die späte Ausbildung der Kapitel (s. d.) zur Folge, daß sich das Amt des A. erst Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jhs., zum Teil in Konkurrenz mit dem des praepositus entwickelte. Den Beginn scheint noch kurz vor 1200 Norwegen (Nidarōs) gemacht zu haben, während z. B. das schwedische Kapitel zu Strängnäs erst 1381 einen A. erhielt.

Hauck *KG.* II 720 f., 734. Stutz *KR.* 833 (mit Lit.). Hinschius *KR.* II 88, 183 ff. Werninghoff *Kirchenverfassung* 79. Loening *Kirchenrecht* II 333. Baumgarten *Gesch. u. Recht des Archidiakonats d oberrheinischen Bistümer.* Leder *D. Diakonen d. Bischöfe u. Presbyter.* Holtzmann *Franz. VG.* 149 f. 159. Makower *Verfassung d. Kirche v. England* 328 f. Lundquist (s. Kapitel) 54 ff. 61 ff. Maurer *Vorlesungen* II 174 f. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 138 f. Reuterdahl *Svenska Kyrkans Historia* II 1, 227 f. II 2, 378 ff. Helveg *De danske Domkapitlen.* v. Schwerin.

Archiv. A. Deutschland. § 1. Während die Päpste jene Fürsorge fortsetzten, die im römischen Reich der Aufbewahrung von Urkunden und Akten zugewendet war, während in romanischen Gebieten überhaupt in der Hinsicht römische Institutionen teilweise erhalten blieben, ist bei den germanischen Völkern lange von geordneten Archivverhältnissen keine Spur zu finden. Erst in dem Maße, als die Urkunde im germanischen Gesellschaftswesen Bedeutung zu gewinnen begann, sind gewisse Anfänge zu beobachten. Sorgfalt hat man, wie die Variae Cassiodors zeigen, den *armaria quae continent monumenta cartarum* am ostgotischen Hof zugewandt; auch bei den Langobarden und Westgoten ist eine offizielle Aufbewahrungsstelle wichtiger Dokumente bezeugt, ohne daß allerdings Reichtum und Ordnung zu erwarten wäre.

§ 2. Die Merowinger haben wichtige Archivalien in einem Schrein der Schatzkammer aufbewahren lassen (Greg. Tur. 10, 19: *scripta . . . in regestum* (= *thesaurus*) *Chilperici regis in unum scrinium . . pariter sunt reperta*). Des *archivium palatii, archivium imperatorium* oder des *armarium palatii, palatinum scrinium* wird in karolingischer Zeit wiederholt gedacht. Man hat dabei, wenigstens manchmal, bereits eine Unterscheidung getroffen zwischen den Archivalienstellen, welche den laufenden Geschäften dienten, und den mehr außerhalb des Geschäftsbetriebs befindlichen Aufbewahrungsorten. Im Jahre 794 wird einmal angeordnet, daß 3 Exemplare eines wichtigen Erlasses anzufertigen seien, eines, um in der Pfalz zurückzubleiben, das andere, um dem besonders interessierten Tassilo übergeben, das dritte, um in der Pfalzkapelle aufbewahrt zu werden (*Cap.* 1, 74 Nr. 28 c. 3). Das in der Pfalz zurückbehaltene Exemplar wurde, wie aus andern Nachrichten zu entnehmen ist, dem Kanzler überwiesen. Und so bestimmt auch Karl II. im Jahre 853, es sollen Kapitularien der Vorfahren *de scrinio nostro vel a cancellario nostro* zur Einsicht eingefordert werden (*Cap.* 2, 274 Nr. 260 c. 11). Wie ungenügend freilich damals die Sammlung der Archivalien am Hofe gewesen sein muß, ist aus der Lückenhaftigkeit der von Ansegis angelegten privaten, aber offiziell benützten Sammlung der Kapitularien zu ersehen.

§ 3. Unter Karl und Ludwig d. Fr. sind die Verhältnisse sicher besser gewesen als später, da nicht mehr Aachen fester Sitz der Reichsregierung war. Zusammen mit andern Schätzen (*archivum* hatte auch die Bedeutung 'Schatz') sind manche Aktenstücke aufbewahrt worden, an ein Reichsarchiv aber ist erst im späteren Mittelalter zu denken. Nur die Kirchen haben in all den Jahrhunderten, auch in der Periode des Zurücktretens der Urkunden, in der 2. Hälfte des 9., im 10. und 11. Jh., die Fürsorge für Urkunden und Akten nicht aufgegeben. Wenn auch die Nachrichten, daß Abt Ansegis v. S. Wandrille eine *domus cartarum* erbauen ließ, daß in Reims ein *archivium ecclesiae tutissimis aedificiis* bestand, nicht verallgemeinert werden dür-

fen, so haben Hochstifter und Klöster regelmäßig an mehreren Orten ihre Archivalien, oft zusammen mit kostbaren Handschriften oder andern Wertstücken, behütet. Und ihnen wurden, mitunter wenigstens, auch Archivalien Weltlicher anvertraut. Erst lange nachdem die Urkunde in Deutschland ihren allgemeinen Wert im Gemeinschaftsleben gewonnen hatte, erst seit dem 13. Jh., sind die Weltlichen, die Fürsten und die Städte, zur Anlage von Archiven gelangt.

H. Bresslau *Handb. d. Urkundenlehre* I (1889) 120 ff. Wattenbach *Schriftwesen im MA.* 3 627 ff. G. Seeliger

B. England u. Norden. § 4. Die Anfänge des 1578 eingerichteten englischen state papers office sind nicht untersucht. Doch besteht Wahrscheinlichkeit, daß schon Äthelred eine Kanzlei hatte und für Edward den Bekenner ist das nachzuweisen. Der Kanzler aber verband mit der Aufbewahrung des königlichen Siegels vielleicht auch die von Urkunden und Gesetzestexten (Originalausfertigungen). Es fehlen aber auch nicht Anhaltspunkte für eine Aufbewahrung von Gesetzen wenigstens durch den Schatzmeister.

Larson *The kings household in England* 132 ff. 143 ff. Stubbs *Constit. Hist.* 1⁶ 380 ff. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* I, XV.

§ 5. Ein ausgebildetes Archivwesen ist vor 1200 im Norden nicht zu finden. Es bestanden aber im 13. Jh. in jedem der skandinavischen Länder Kanzleiämter und Kanzleien, wurden auch ebenda Listen und Aufzeichnungen geführt, vermutlich auch Abschriften wichtigerer Schriftstücke zurückbehalten, doch alles nur in einem Umfang, daß eine Truhe (aschw. *kista* anw. *kista*) zur Aufbewahrung der Schriftstücke völlig genügte.

Jørgensen *Udsigt over de danske Rigsarchivers Historie*, 1 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II 110. Taranger *Udsigt* II, 1, 214 f. v. Schwerin.

Arcosolium: bogenüberwölbte rechteckige Wandnische aus altchristlicher Zeit, als Grabmal zur Aufnahme eines Steinsarges bestimmt. So war aller Wahrscheinlichkeit nach im Münster zu Aachen für den antiken Sarkophag Karls d. Gr. ein Wandbogen rechts vom Choreingange errichtet.

J. Buchkremer *Das Grab Karls des Großen*, Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 1907. A. Haupt.

Arianismus, germanischer. § 1. Als die erste, wesentlich ostgermanische, gotische Stufe des germanischen Christentums ist der germanische Arianismus seiner Ausbreitung nach unter „Bekehrungsgeschichte" behandelt (s. d.). Sein Wesen ist aber durch den Hinweis auf die bekannte Christologie des alexandrinischen Presbyters Arius († 336), der nach dem Vorgang der Westgoten die ihnen nahestehenden Stämme beigefallen seien, so wenig hinreichend bezeichnet, wie die Geschichte seiner weiten Verbreitung und seines langen Bestandes genügend dadurch erklärt, daß eben damals, als die Westgoten ins oströmische Reich einbrachen, die kaiserliche Regierung des Valens arianisch war. Vielmehr ist darin nur Anknüpfung und Anlaß für eine eigenartige Ausprägung des kirchlichen Lebens zu erblicken, die, durch die enge Verbindung des Christlichen und Germanischen hergestellt, es erst ganz rechtfertigt, von einer ersten Stufe des germanischen Christentums zu reden.

§ 2. Das dogmatische, speziell christologische Bekenntnis ist wie schon das des Ulfilas eine Abart des eigentlichen Arianismus, die besonders im Klerus der Donauländer heimisch war und staatsklugen Kaisern besonders empfehlenswert erschien, weil sie die athanasianische Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater nicht wie Arius selbst durch eine noch kompliziertere Begriffsbestimmung, sondern durch die neutrale, mehrdeutige Formel ὅμοιος, d. h. gleich oder ähnlich, τῷ πατρί ersetzte, und ihren Widerspruch gegen die „Nicaener" oder „Athanasianer" durch den Rückgang auf die Schrift begründeten. Nachdem dieser „Arianismus", der auf der 4. Synode zu Sirmium 357 präzis formuliert war, durch Kaiser Constantius 359/60 auf den Synoden zu Ariminum—Konstantinopel gewaltsam durchgedrückt und also zu einer ökumenischen Entscheidung emporgehoben worden war, vermochten die germanischen Eroberer, die ihn annahmen, sich als die eigentlich „Rechtgläubigen", die athanasianischen Römer aber als Ketzer zu be-

trachten und so einen germanisch-arianischen „Katholizismus" anzubahnen, der sich einerseits als Kampfmittel gegen die Römer, andererseits als Bindemittel der germanischen Völker den politischen Zwecken der Eroberung und des Zusammenschlusses dienstbar machen ließ. Noch 589 mußten beim Übertritt der Westgoten zum Katholizismus die arianischen Bischöfe das Arminense abschwören. Die eigene exegetisch-dogmatische Produktion war dabei immer geringer geworden.

§ 3. Der Sieg der Athanasianer durch Theodosius 381 und die Unterdrückung jedes, auch des homöischen Arianismus im Reiche isolierte den germanischen Arianismus, der sich dennoch oder vielleicht gerade deshalb rapide von den Westgoten aus zu den Stammverwandten verbreitete. Beim Zug in das Westreich, in dem ein anderer, römischer Arianismus überhaupt fehlte, wurde er vollends zur spezifisch germanischen Konfession, nahm je länger je mehr nationales Gepräge an und diente als Mittel, das eigene Volk als die herrschende Kriegerkaste rein zu erhalten. Die Ulfilas-Bibel gab die Grundlage für einen Gottesdienst, bei dem nicht nur die Predigt, sondern auch die Lektion und die Liturgie germanisch war. Reste eines eigenen Kalenders mit eigenen Heiligenfesten sind erhalten. Der Wunderglaube, der sich an Heiligen- und Reliquiendienst schloß, blieb nach mehrfachem Zeugnis maßvoll. Und auch die Sittlichkeit zeigte einen herberen und schlichteren Charakter. Schon der militärisch-nationale Grundzug verbot die Durchführung einer höheren, asketischen Sittlichkeit, die Flucht aus dem nationalen Verbande in das Mönchtum; der Zölibat war auch für die Bischöfe nicht in Geltung (can. 5 des IV. Tolet. v. 589, *Mansi* IX, 994). Dafür wird bei Geiserich, dem Vandalen, ein strenges Vorgehen gegen alle Art Unzucht, bei den Westgoten harte Bestrafung der Hurerei bezeugt, übrigens auch der Abtreibung (Lex Wisig. VI, 3, 2, einer Stelle, an der wir genau sehen, wie altgermanische und christlich-kirchliche Anschauung sich vereinigen; Scherbius, Lehre v. d. Abtr., Heidelb. Diss. 1909, S. 14 f.). Wie diese strenge Geschlechtsethik den Beifall römischer Mönche (Salvian) fand, so befriedigte der ererbte Rechtssinn der arianischen Germanenfürsten überhaupt die römischen Provinzialen, die sich unter ihrem gerechteren Regiment wohler fühlten als zuvor. Die einzige harte Verfolgung der römischen Katholiken durch Arianer unter Hunerich dem Vandalen (477—84) ist im wesentlichen auf die Propaganda der katholischen Bischöfe zurückzuführen.

§ 4. Je mehr sich im 4. Jahrh. die katholische Kirche zu einer Reichskirche zusammengeschlossen hatte, desto mehr bedeutete die Abstempelung des Arianismus als Häresie und der Ausschluß aus dem allgemeinen Kirchenkörper die Auslieferung der kirchlichen Verfassung an die bestehenden Formen des germanischen Volkstums, das jetzt charakterisiert war durch das den militärischen Bedürfnissen der Wanderungs- und Eroberungszeit entspringende Stammeskönigtum. Sind wir schon bei dem Bisherigen auf wenige verstreute Spuren und Andeutungen angewiesen, so behält dies Gebiet vorläufig noch mehr Problematisches, worauf neuerdings Stutz (Intern. Wochenschr. 1909) mit Nachdruck hingewiesen hat. Unzweifelhaft ist die Bestimmung der arianischen Kirchen als Stammeskirchen, die Gliederung auch des arianischen Klerus in Bischöfe, Presbyter und Diakonen und mit dem Fehlen der städtischen Mittelpunkte der Anschluß der hierarchischen Verfassung an die unteren Volksverbände, unzweifelhaft auch mindestens bei den Vandalen der Bestand eines Stammespatriarchats an der Spitze eines zahlreichen arianischen Episkopats, mit dem Sitz am Hof und bedeutender Autorität. Auch daran kann nicht wohl gezweifelt werden, daß der Ersatz der alten sacra mit ihren sacerdotes civitatis durch das christlich-arianische Kirchentum zur Folge haben mußte, daß auch das letztere in die Stelle eines Staatskultes, die Bischöfe also an die Stelle der sacerdotes civitatis einrückten (vgl. auch Stutz KR. 818). Sofern aber bei Ost- und Westgoten, Burgundern und Wandalen usw. spätestens vom Ende des 4. Jahrh. ab ein Königtum an der Spitze des Volkes nachweisbar ist, das nun auf dem Boden des römischen

Imperiums die Tendenz gewinnt, seine Macht noch zu steigern, und überall das königliche Grafenamt über die alten republikanischen Ämter setzt, die aus Volkswahl entstehen, ist die Annahme unabweisbar, daß jener staatskirchliche Charakter der arianischen Stammeskirche immer mehr zur Abhängigkeit vom Königtum wird. Sie mußte um so notwendiger erscheinen, als dieser christliche Klerus im Unterschied von dem früheren Priestertum als ein geschlossener Stand auftrat, der als solcher ihm und dem Staatsganzen noch immer leicht gefährlich werden konnte. Daß der König sich bzw. seinen Grafen die Erlaubnis zum Eintritt in diesen Stand ebenso vorbehielt wie einen irgendwie bestimmten Anteil an der Besetzung des wichtigsten kirchlichen Amtes, des Episkopats, der, dem Grafenamt zur Seite, sicher keinen Antagonismus zu diesem bilden durfte, wie endlich, daß Synoden dieser Bischöfe mindestens seiner Genehmigung bedurften, erscheint als die natürlichste Annahme.

§ 5. Wenn sich dann später nach ihrem Übertritt zum Katholizismus bei Burgundern wie Westgoten, die früher arianisch waren, bei Chlodwig, ihrem Nachbar, der das arianische Vorbild vor Augen hatte und dem Arianismus hatte zugeführt werden sollen, und seinen Nachfolgern eine Abhängigkeit des Klerus und speziell des Episkopats vom Königtum in den bezeichneten Formen statthat, die sich so wenigstens im römischen Recht nicht fanden (für Chlodwig s. nam. ep. Remigii 3), so wird man zwar sagen müssen, daß darin wie im Eigenkirchenwesen alte gemeingermanische Auffassungen, hier vom Verhältnis der Religion zum öffentlichen Leben, wieder durchschlugen, aber auch die Hypothese aufstellen dürfen, daß in diesen katholischen Landeskirchen, speziell auch bei den für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden Franken ein arianisches Vorbild eingewirkt hat. Aber auch, wenn diese Hypothese verkehrt ist (wie Stutz annimmt), die arianische Stammeskirche bleibt doch ein interessantes Mittelglied zwischen der alten katholischen im Abendland sich immer mehr um Rom zentralisierenden Reichskirche und den dezentralisierten frühmittelalterlichen Landeskirchen, um dessen Erforschung man sich ernstlich bemühen muß.

Helfferich *Der westgot. Arianismus* 1860. Fr. Kauffmann *Aus der Schule des Wulfila* (Texte u. Unters. z. altg. RG. I) 1899. v. Schubert *Das älteste german. Christentum oder der sog. „Arianismus" der Germ.* 1909. Stutz, *Arianismus und Germanismus*, Internat. Wochenschr. 1909, Dez. v. Schubert *Lehrb. der KG.* II 1 (im Druck).

H. v. Schubert.

Arktische Steinzeit. § 1. Neben den von allen Forschern übereinstimmend einer idg. oder schon germ. Urbevölkerung Nordeuropas zugeschriebenen, reichlichen und mannigfaltigen Denkmälern der entwickelten südskandinavischen Steinzeit gibt es, wie O. Montelius für Schweden, O. Rygh und A. W. Brögger für Norwegen, J. Ailio für Finnland gezeigt haben, in diesen Ländern noch eine ganz andere Gruppe neolithischer Funde, hauptsächlich Waffen und Werkzeuge aus Schiefer und Beilklingen aus Grünstein, die man früher gewöhnlich einer lappischen Urbevölkerung zuschrieb, weil ihr Gebiet im ganzen weiter polwärts (aber auch ostwärts) liegt und bis an die Grenzen des nördlichen Eismeeres hinaufreicht. Zeitlich fällt sie zusammen mit der Periode der Dolmen und der Ganggräber des südskandinavischen jüngeren Steinalters, reicht also nicht ganz bis an den Beginn des letzteren zurück und nicht ganz bis an das Ende desselben herab. Ihre Tongefäßornamente sind vom Zierstil der sog. „megalithischen" Töpferei ebenfalls typisch verschieden. Auch eigentümliche Felsenzeichnungen und Felsmalereien gehören dieser Fundgruppe an, die nach der Lage der meisten Wohnplätze von einem Jäger- und Fischervolk herrührt, das, im Gegensatz zu den feldbau- und viehzuchttreibenden Südskandinaviern, größtenteils Küstenstriche besiedelte.

§ 2. Nach Bröggers ansprechender Vermutung kam dieses Volk aus Osteuropa, war aber weder lappisch noch finnisch (da die Lappen kaum schon in der Dolmenzeit, etwa dem 3. bis 4. Jahrt. v. Chr., Skandinavien erreicht hatten und die Finnen erst im 4. und 5. Jahrh. n. Chr.

das nach ihnen benannte Land einnahmen), sondern ein nicht näher bekannter Stamm, dessen Angehörige von hohem Wuchs und langer Schädelform waren und allmählich unter der von Süden her vordringenden (germanischen) Bevölkerung aufgingen. Primitive plastische Arbeiten in Bernstein, Knochen, Stein und Ton verraten einerseits kulturelle Zusammenhänge zwischen der südbaltischen Bernsteinküste und der arktisch-baltischen Steinzeitgruppe und reichen andererseits weit ostwärts über ganz Osteuropa bis nach Sibirien. Die Bedeutung dieser Analogien wird dadurch verstärkt, daß ähnliche kleine Rundfiguren im südskandinavischen Kulturkreise völlig fehlen.

O. Rygh u. O. Montelius C.-r. Congr. intern. préhist. Stockh. 1874 I 177—202. A. W. Brögger *Den arktiske Stenalder i Norge* 1909. J. Ailio *Die steinzeitlichen Wohnplätze in Finland* 1909. M. Hoernes.

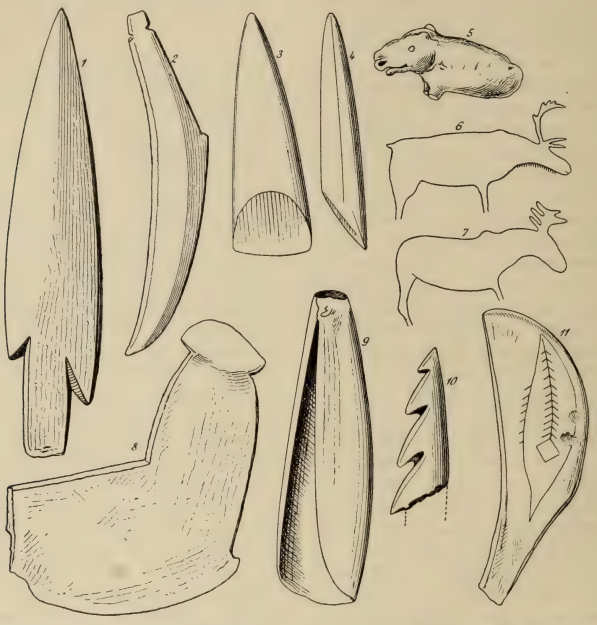

Verkleinerung: Fig. 1 ca. 1/2; Fig. 2, 3, 4, 9, 11 ca. 1/3; Fig. 5, 8, 10 ca. 2/3; Fig. 6, 7 ca. 1/60 n. Gr.

Abb. 21. Typen der arktischen Steinzeit aus Skandinavien. (Nach A. W. Brøgger.)

armaðr. Der *ārmaðr* (zu *ārr* 'Bote, Diener') ist ursprünglich der königliche (auch der bischöfliche) Wirtschaftsbeamte, als solcher Beauftragter (*umboðsmaðr*) des Königs (Bischofs) und sein Geschäftsführer (*ærindreki*), meist ein Unfreier. Gleich dem schwedischen *konungs bryti* sitzt er auf einem Königshof, um von hier aus königliche Güter zu verwalten (*varðveita*) und den König selbst auf dem Hofe bei seinen Reisen im Land aufzunehmen und zu bewirten. Mit der Gutsverwaltung ist verbunden die Einziehung der zum Gute fälligen Abgaben, und von hier aus wird der *a.* allgemein Vertreter der Finanzinteressen des Königs, der *biskups ārmaðr*

des Bischofs. Als solcher zieht er die dem König (Bischof) verfallenen Strafgelder ein, ist er an der Vollstreckung beteiligt, hat er in manchen Fällen Klage zu erheben, und im Lauf der Zeit ist ihm sogar eine Reihe von Verwaltungsfunktionen zugefallen, die nur mehr entfernt mit königlichen Vermögensinteressen zusammenhängen. Er wird so allmählich zum königlichen Bezirksbeamten, bis er später vom *syslumaðr* (s. d.) verdrängt wird. (s. a. Beamtenwesen § 11.)

Lit. s. *syslumaðr*. v. Schwerin.

Armalausi ist ein Volksname, den die Tab. Peut. zwischen *Alemannia* und *Marcomanni* eingetragen hat. Als *Armilausini* kennen denselben Stamm die Veroneser Völkertafel zwischen *Fotungi* und *Marcomanni* und die Excerpta des Jul. Honorius zwischen *Burgundiones* und *Marcomanni*. Diese Stellung paßt auf die Naristen, die hier unter anderem Namen auftreten werden. Jedenfalls ist das Volk germ. wie sein Name, der von der *armilausa*, *armelausa*, der Bezeichnung eines (ärmellosen) Kriegsgewandes, herkommt, die aus germ. **armi(a)lausa-* = anord. *ermlauss* 'ärmellos' sich erklärt.

R. Much PBBeitr. 17, 75. R. Much.

Armbrust. § 1. Die A. war schon den Römern der Kaiserzeit bekannt. Vegetius (Epit. rei milit. 2, 15; 4, 21) um 385 erwähnt *manuballistae vel arcuballistae* als Handwaffe leichter Truppen, aus der mit Pfeilen geschossen wurde. Daß damit eine A. gemeint ist, wird durch zwei auf gallischem Boden gefundene Basreliefs aus dem 4. Jh. erwiesen, die im Museum von Puy aufbewahrt werden (abgebildet bei Demmin Kriegswaffen S. 270, das eine derselben, von Solignac-sur-Loire, auch Boeheim Handb. d. Waffenk. S. 402, Hoops WuS. 3. Bd.)

§ 2. Daß die Germanen in vorrömischer Zeit die A. kannten, ist nicht wahrscheinlich: es fehlt ein agerm. Name für diese charakteristische Waffe. Dagegen ist die A. auch nach dem Abzug der römischen Legionen in den nordalpinischen Provinzen nicht in Vergessenheit geraten, und hier haben sie auch die Germanen kennen gelernt. Daß die A. den Angelsachsen im 8. Jh. wohlbekannt war, zeigt das 24. Rätsel des Exeterbuchs, das eine auf Anschauung beruhende, deutliche Schilderung der A. gibt. (Näheres b. Hoops WuS. 3. Bd.)

§ 3. Im 10. Jh. haben wir auf französischem Boden wieder zwei bildliche Darstellungen der A. (s. Boeheim aaO. 402). Nach Richers Geschichtswerk aus dem gleichen Jh. muß die A. in den damaligen Kriegen ganz gewöhnlich verwandt worden sein. Er gebraucht den Ausdruck *balistae* und *arcubalistae* wiederholt als Bezeichnung für die Bolzen der A., vgl. 3, 104 *missaeque sagittae et arcobalistae cum aliis missilibus*; 2, 85 *nube sagittarum ac balistarum*; zweifelhaft ist 3, 18 *sagittarii cum arcubus et balistis*, wo *balistis* entweder die Bolzen oder auch die Armbrüste selbst bedeuten kann. (Weiteres b. Hoops aaO.)

§ 4. Auf den römischen Ursprung weist auch der französisch-deutsche Name der A.: afrz. *arbaleste* aus mlat. *arbalista*, spätlat. *arcuballista*; aus der gleichen Quelle, aber mit volksetymologischer Umdeutung, stammen mhd. *armbrust* n. (zuerst im 12. Jh. belegt), mnd. mndl. *armborst*. Nur die Angelsachsen behielten ihr heimisches Wort *boga* 'Bogen' für die A. bei (so in dem genannten Rätsel), und noch heute wird die A. im Engl. *crossbow* 'Kreuzbogen' genannt.

Boeheim *Handb. d. Waffenkunde* 402. Hoops *Die Armbrust im Frühmittelalter*. WuS. III. Johannes Hoops.

Armenrecht. Während die deutschen Quellen nur spärliche Aufschlüsse über die Verpflichtung, bedürftige Verwandte zu ernähren, liefern, sind die nordgermanischen, insbesondere die westskandinavischen Rechtsquellen voll von Bestimmungen über diese Ernährungspflicht, die ja wegen der rauhen Natur und spärlichen Besiedlung des Landes im Norden eine viel größere Bedeutung hatte. Vor allem Island hat ein großartig organisiertes Armenrecht ausgebildet. Nach diesen Quellen lastete die Verpflichtung, den Bedürftigen (awestn. *ōmagi*, *ūmagi*) zu ernähren (aostn. *foeþa*, awestn. *foeða*, *framfoersla*; andere Ausdrücke bei v. Amira *NOR.* II 907) auf den Erben, und zwar in der Reihenfolge der Berufung zur Erbschaft, so daß der Weiterstehende nur bei Unvermögen des näheren Erben

eintrat. Das gilt nach westnordischem Recht nicht nur für die Verwandten, sondern auch für die aus besonderem Grund (Freilassung, Dienstherrschaft usw.) zur Erbschaft Berufenen. Nach isländischem Recht war auch der Ehegatte subsidiär verpflichtet. Fehlte es an Ernährern, so trat nach isländischem Recht die Gemeinde (*kreppr*) ein, deren Tätigkeit sich ursprünglich geradezu in der Armenpflege erschöpfte.

Michelsen *Über altnordisches Armenrecht*, in Falks Eranien zum deutschen Privatrecht II 117 ff. III 68 ff. Finsen AfnO. 1850, 124 ff. Nordström II 117 ff. Dahlmann *Geschichte von Dänemark* II 276 ff. Maurer *Island* 278 ff. v. Amira *NOR.* I 750 ff. II 907 ff. — S. u. Erbfolgeordnung, Erbrecht, Sippe.

S. Rietschel.

Armring. I. Bronzezeit. § 1. Es gibt zwei Arten Armringe aus der ältesten Bronzezeit (etwa 1800—1500 v. Chr.). Die einfachste Form ist eine runde oder facettierte Bronzespindel mit zugespitzten oder quer abgeschnittenen, nicht selten mit sog. Stollen versehenen Enden (Taf. 7 Nr. 1). Gleichaltrig sind die sog. Bronzemanschetten (Taf. 7, 2), die aus vielen übereinandergelegten Ringen oder aus einem spiralförmigen Faden entstanden sind. Beide Typen sind „internationale" Erscheinungen und sind beinahe über ganz Europa verbreitet. Nicht selten sind sie aus reinem Kupfer, ab und zu auch aus Gold verfertigt.

§ 2. In der 2. Periode (etwa 1500 bis 1300 v. Chr.) verschwinden die einfachen Bronzespangen wie Nr. 1. Die Manschetten setzen sich dagegen bis in die 3. Periode fort, aber in schmäleren Formen.

Mit den Manschetten verwandt sind die großen Armspiralen (Taf. 7, 3). Sie sind immer Frauenschmuck, und nicht selten werden sie in den Gräbern an den Unterarmen der Gerippe gefunden. Die Form dauert die ganze Bronzezeit hindurch fort, doch sind in den jüngeren Perioden die Enden nicht plattenförmig, sondern spiralförmig geklappt. Armspiralen aus breitem Bronzeblech mit spiralartigen Enden, sicher ungarischer Import, gibt es in Pommern schon aus der älteren Bronzezeit.

Die Männer-A.e dieser und der späteren Perioden scheinen immer aus Gold zu sein; wenigstens wurden die Goldringe kaum in Frauengräbern gefunden. Die allgemeinsten Typen der 2. Periode zeigen Nr. 4—6, die alle Importgegenstände sind, sicherlich aus Ungarn, dem Goldlande, wo ähnliche Ringe gefunden worden sind; in Norddeutschland und Skandinavien sind sie nicht selten.

§ 3. In der 3. Periode (etwa 1300—1100 v. Chr.) ist der gewöhnliche Männerschmuck ein Ring wie Nr. 6, aber meistens mit quer abgeschnittenen Enden ohne Spiralen. Nun beginnen die Frauen stark profilierte Arm- und Fußringe zu tragen, wie Nr. 7, von welchem Typus zahlreiche Variationen sowohl in Norddeutschland als in Skandinavien vorliegen; nur durch die verschiedene Größe kann man zwischen Arm- und Fußringen unterscheiden. In Norddeutschland entwickelt sich ein charakteristischer Typus, die sog. Handbergen (Taf. 7 Nr. 8). Das Zentrum des Verbreitungsgebietes ist Mecklenburg. Östlich gehen sie bis nach Westpreußen, nördlich wurde in Dänemark ein Exemplar als Importgegenstand gefunden. Südlich von dem germanischen Gebiet ist die Form in Schlesien aufgenommen worden.

§ 4. In der 4.—5. Periode (etwa 1100 bis 700 v. Chr.) ist noch der zierliche Goldring der gewöhnliche Armschmuck des Kriegers, meistens der Typus Nr. 9, der früher sog. „Eidsring". Der Arm- und Fußschmuck der Frauen sind entwickelte und oft degenerierte Variationen vom Typus Nr. 7; ein solcher ist der in Pommern und besonders in Westpreußen verbreitete „Nierenring". Gleichzeitig kommen einige andere Formen, zB. verschiedenartige Manschetten (Nr. 10) und hohlgegossene Ringe (Nr. 11) vor.

§ 5. Aus dem letztgenannten Typus entstanden in der 6. Periode (etwa 700 bis 550 v. Chr.) die plumpen „Wulstringe" (Nr. 12), die von der Elbe bis nach Westpreußen und südlich bis Böhmen allgemein, in Skandinavien aber spärlicher vorkommen. Sie stellen die höchste Degenerierung und das Ableben der alten Bronzezeitformen dar.

II. Eisenzeit. § 6. A. sind nicht so häufig in der Eisenzeit wie in der Bronze-

Tafel 7.

1

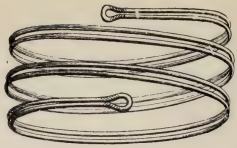

4

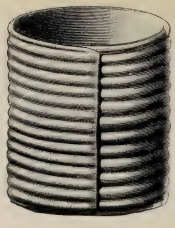

2

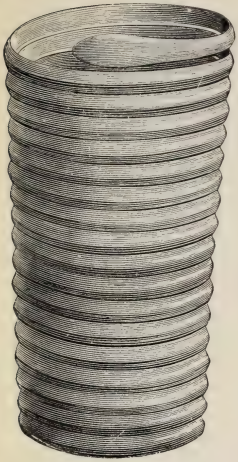

3

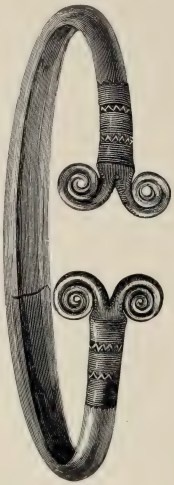

5

6

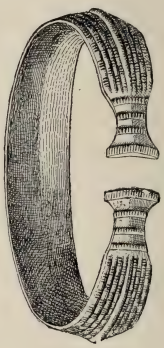

7

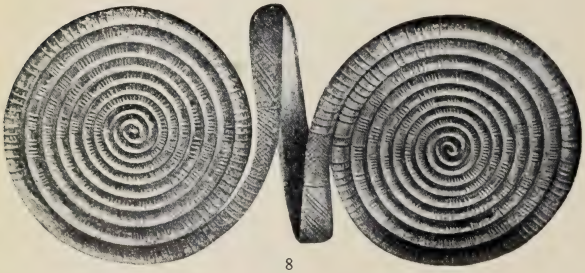

8

Armringe.

1. Bronze. Neu-Bauhof, Mecklenburg. 1/3. Aus »Montelius, Chronologie d. ält. Bronzezeit«, Fig. 135. Braunschweig, Vieweg & Sohn. — 2. Bronze. Neu-Bauhof, Mecklenburg. 2/5. Ebendaher, Fig. 136. — 3. Spiralarmring von Bronze. Skåne. 1/2. Aus »Montelius, Kulturgeschichte Schwedens«, Fig. 149. Leipzig, E. A. Seemann. — 4. Goldring. 1/2. Aus »Müller, Ordning af Danmarks Oldsager, Bronzealderen, Fig. 4«. Kopenhagen, C. A. Reitzel. — 5. Gold. Skåne. 1/1. Aus »Montelius, Kulturgesch. Schw. Fig. 148«. — 6. Gold. 2/3. Aus »S. Müller, Ordning a. a. O. Fig. 7«. — 7. Bronze. 1/2. Ebendaher, Fig. 111. — 8. Aus »Jahrbücher des Vereins f. Mecklenburg. Gesch. u. Altertumsk. 67, 110, Abb « 1/2. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei.

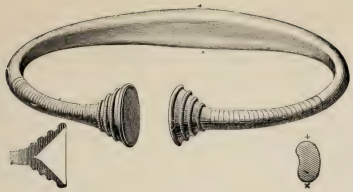

9

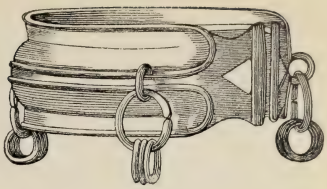

10

11

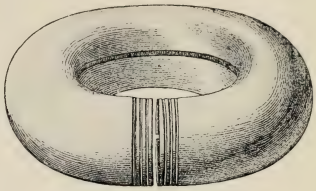

12

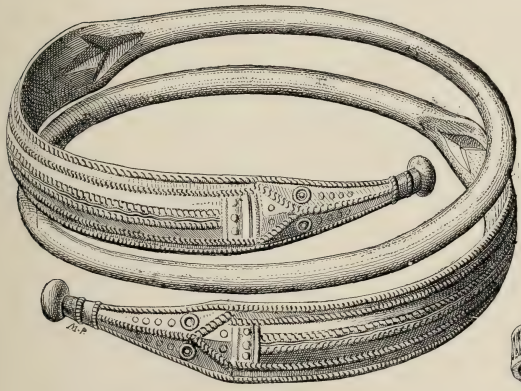

14

13

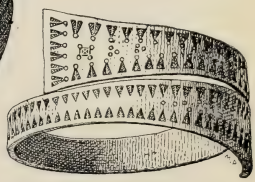

15

Armringe.

9. Sog. »Eidring«. Aus dem Histor. Museum zu Stockholm. — 10—12. Aus »R. Beltz, Vorgesch. v. Mecklenburg, Fig. 126. 125. 128«. Berlin, W. Süsserott. — 13. Bronze. 1/2. Lindenhof. Im Danziger Provinzialmuseum. Aus »Lissauer, Die Prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen, Taf. IV 35«. Leipzig, Wilhelm Engelmann. — 14. Gold. 1/1. Oland. Aus »Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 297«. Leipzig, E. A. Seemann. — 15. Gold. 1/2. Aus »Müller, Ordning af Danmarks Oldsager, Jernalderen, Fig. 235«. Kopenhagen, C. A. Reitzel.

16

17

18

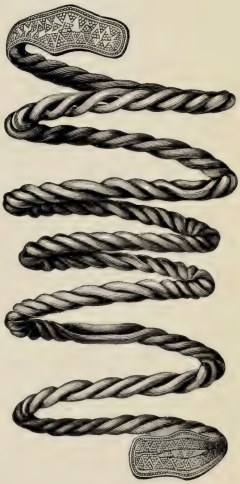

19

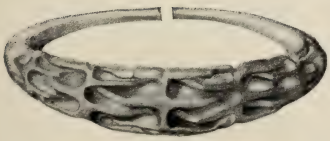

20

Armringe.

16. Aus »Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde. S. 69, Fig. 2 B«. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn. — 17. Aus »Sv. Fornm. tidskr. XII 30, Fig. 28«. — 18. Halsring und Armring von Silber. 1/2. Helsingland. Aus »Montelius, Kulturgeschichte Schwedens 469 u. 470«. Leipzig, E. A. Seemann. — 19. Aus dem Histor. Museum zu Stockholm. — 20. Aus »Arne, Om det forntida Sormland«, Fig. 90.

zeit. In der vorrömischen Eisenzeit (550 v. Chr. bis Chr. Geb.) ist dies Verhältnis sehr augenfällig. Alle die verschiedenen Bronze- und Glasarmringe der keltischen Völker Süddeutschlands haben keine Verwandten bei den Germanen in Norddeutschland und Skandinavien.

§ 7. Auch die Römerzeit (Chr. Geb. bis 200 n. Chr.) ist merkwürdig arm an solchem Schmuck. Den eigenartigsten und gewöhnlichsten Armring, meistens aus Gold oder Elektrum, zeigt Nr. 13, der in kaum bemerkbaren Variationen bei allen germanischen Stämmen zu finden ist; er ist augenscheinlich aus der vorrömischen Formenwelt hervorgegangen.

§ 8. In spätrömischer Zeit (etwa 200 bis 400, 450 n. Chr.) erscheinen einige neue Formen, zB. der nordische Schlangenring (Nr. 14) und das gemeingermanische Armband, Nr. 15, beide Typen aus Gold. Der letztgenannte Typus trägt sehr oft triangulăre Blattornamente, die erste germanische Pflanzenornamentik; durch südöstlichen Einfluß entstanden, sind diese Ringe in Nordeuropa wohl meistens Importgegenstände.

§ 9. Die Form setzt sich in der Völkerwanderungszeit (etwa 450—750, 800 n. Chr.) fort. Die meistens offenen Ringe sind gegen die Enden zu verdickt; nebst dem flachen Bande verwendet man auch runde oder eckige Spangen, hohl oder massiv gearbeitet. Das Material ist in Deutschland meistens Bronze oder Silber, selten Gold, im Norden meist das letztere. Nr. 16 zeigt die runde Form, die im Norden öfters mit dreieckigen oder halbmondförmigen eingestempelten Ornamenten verziert ist (vgl. den entsprechenden Halsring bei Montelius Kulturgesch. Schwedens Abb. 344 und s. Art. 'Halsring'). Andere Formen sieht man bei Lindenschmit DA. Taf. XIIIb u. Fig. 422; die letztere ist englisch. Außerdem findet man gelegentlich in einigen niederrheinischen, bayerischen und schweizerischen Gräbern Glasarmringe älterer Formen, die nicht eigentlich dem germanischen Formenkreis angehören. Die Goldspiralringe des Nordens, die nicht wie in der Bronzezeit aus dünnem Draht, sondern aus dicken Barren bestehen, sind vielleicht öfters als Zahlgeld gebraucht worden.

§ 10. A. der Kontinental- und Inselgermanen der karolingischen Zeit (8. bis 10. Jh. n. Chr.) sind sehr wenig bekannt. Der reiche Formenschatz der entsprechenden nordgermanischen Wikingerzeit zeigt aber am augenfälligsten, was in jener Zeit als schön und vornehm angesehen wurde. Die glatten Formen sind verschwunden, die Ringe sind gedreht oder geflochten, spiral- oder zirkelförmig, offen oder geschlossen, aus Silber, Gold oder Bronze; auch massive, aber stark profilierte Formen liegen vor. Einige Typen zeigen Nr. 17—20; der letzte ist mit einem imitierten Flechtmuster verziert.

§ 11. Mit dem Mittelalter verschwinden allmählich die A.; mutmaßlich wurden sie durch die äußerst beliebten Fingerringe (s. d.) ersetzt.

Literatur: s. 'Schmuck'. B. Schnittger.

Armschienen. Erst im späteren MA. mit der Entwicklung einer vollkommeneren Schutzbewaffnung werden Armschienen getragen. Dem germ. Altertum sind sie fremd. — Für Arm- oder Handschutzplatten, an der inneren Seite des linken Handgelenkes befestigt gegen den Schlag der zurückkommenden Bogensehne, hält man kleine, oblonge, flachgewölbte Scheiben aus Stein oder Knochen, dem Ende der jüngsten Steinzeit angehörig.

Lindenschmit *Altertümer* V 356. Arne *Fornvännen* 1909 S. 93. Max Ebert.

Arpentum, Ackermaß in der Lex Baivariorum erwähnt. Textus legis II u. III, Tit. I 13. Nach Du Cange s. v. gleichbedeutend mit *Arapennis*, einem spanischen und gallischen Feldmaß, das Columella als actus oder halbes jugerum bezeichnet.

Hultsch *Metrol.* 83 ff. 689. 692. A. Luschin v. Ebengreuth.

Arzneibücher. Hat man Gelegenheit, eine größere Reihe medizinischer Handschriften des 9. bis 11. Jahrhs. aus dem Abendlande durchzusehen, so sind es außer den Abschriften von Werken klassischer und nachklassischer bekannter und benannter Autoren hauptsächlich zwei Gruppen, welche des öfteren wiederkehren: Sammlungen ärztlicher Kasuistik und Arzneiverordnungen, deren Zusammenhang mit den Rezeptsammlungen der späteren

Jahrhunderte in den Landessprachen noch zu erweisen sein wird, und Zusammenstellungen kleiner theoretischer Abschnitte von immer gleichem Inhalte, wenn auch etwas abweichend in Wortlaut und Anordnung, die von den Komplexionen und Elementen und Jahreszeiten, den günstigen und ungünstigen Tagen (*dies aegyptiaci*), dem Aderlaß, den Aderlaßstellen, den Monatszeiten, der Krankheitsvoraussage mittelst der „Sphaera Pythagorae" usw. handeln. In diese letztere Reihe gehören auch die medizinischen Aufzeichnungen, die uns der Angelsachse Beda (673—735), Presbyter des Klosters Wearmouth, hinterlassen hat, namentlich die kleine Schrift *De minutione sanguinis sive de phlebotomia* und einige Abschnitte des Büchleins *De natura rerum* (Compl. Works ed. Giles, VI (1843) 349 ff. u. 99 ff.), deren erstere auch von den Purgationen und den ägyptischen Tagen handelt und die Monatsregeln bringt (wie das J. F. Payne in seiner *Engl. med. in Anglo-Saxon Times* 1904. S. 15—22 auseinandersetzt), ohne irgendwie Originelles zu bieten. Zweifellos ist aber durch Alhwine (Alkuin), den angelsächsischen gelehrten Berater Karls d. Gr., an Hraban (780—856), seinen berühmten Schüler und Abt von Fulda, auch die damals schon relativ hoch entwickelte gelehrte Heilkunde der Angelsachsen vermittelt worden; Hraban widmet in seiner *Physica sive de Universo* (unter starker Benutzung der *Etymologiæ* des Isidor v. Sevilla) Buch VI der menschl. Anatomie, Buch VII den menschl. Lebensaltern und den Mißgeburten, das XVII. den Gestirnen, das XVIII. der Medizin und den Krankheiten, das XIX. dem Pflanzenreiche (vgl. d. Ausg. in Mignes Patrol. u. Stefan Felner, Comp. der Naturwissenschaften an der Schule zu Fulda, 1879). Sein Schüler war wieder Walafrid Strabo (807—849), später Dekan zu St. Gallen und zuletzt Abt auf der Reichenau, wo er seinen Kräutergarten von 23 Arzneikräutern anlegte, den er dann in seinem *Hortulus* in 444 Hexametern besang (s. Arzneikräuter und die Ausg. von Reuß, Würzb. 1834, von Walchner, Karlsr. 1838 und in den Mon. Germ.-Hist. Poet. lat. aed. Carolini Tom. II 335—350). Die deutschen Glossen einer Leipziger Hdschr. (hrsg. v. E. Sievers, ZfdA. 15, 532—534, 1872) beweisen, wie das Buch noch ein Jahrhundert später populär nutzbar gemacht wurde. Einen stärkeren Durchschuß von german. Volksmedizin hat die *Physica* der H. Hildegard v. Bingen, deren Schriften aber schon ins 12. Jahrh. fallen. Von den zahlreichen medizinischen Büchern Bischof Wigberts von Hildesheim (880—903), von denen berichtet wird (Scr. rer. Brunsv. ed. Leibnitz II 786), fehlt leider nähere Kunde; sie dürften gelehrter Art gewesen sein. Doch auch von der Sammlung und Ausarbeitung praktischer Anweisungen für Arzneibereitung und Arzneianwendung in den deutschen Volkssprachen sind uns einige Reste noch erhalten, so die beiden Basler Rezepte aus dem Ende des 8. Jahrhs. (Denkm. LXII), die angelsächsische Einwirkung gleichfalls deutlich zeigen, wie denn eig. alles weitere, was bis zum J. 1000 Medizinisches in german. Sprachen erhalten ist, northumbrisch (zB. ein Augensalbenrezept des 8. Jahrhs., mitgeteilt in ZfdA. 13, 202 ff. 1867), oder in weiterem Sinne angelsächsisch ist, vor allem Balds *Læceboc* in zwei Büchern aus der Zeit von 900—950 (Cockayne Leechd. II S. 2—298; Grein-Wülk. Bibl. d. ags. Prosa VI 1—91) und ein weiteres *Læceboc* aus der nämlichen Zeit (ib. S. 300—360 bzw. 91—112), ferner die *Lacnunga*, eine Rezeptsammlung aus der Zeit um 1000 in 123 Abschnitten (ebenda III 2—80 und 121—155) und eine angelsächsische Übersetzung des *Herbarium Apuleii Platonici* (Cockayne I 2 ff.) aus der gleichen Zeit. Eine ganze Reihe von Einzelrezepten, kurz nach dem Anfange des 11. Jahrhs. geschrieben, veröffentlicht Cockayne aaO. I 374—389 u. III 292 f. Vgl. auch das Rezept gegen Durchfall (*viđ utsiht*) ZfdA. 13, 202. Aus altnordischer Literatur ist kein medizinischer Text vor der Mitte des 13. Jahrhs. bisher bekannt geworden.

Paul Grdrs. II 156. 411. 901. 1131. Pagel *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I S. 627—634. Sudhoff *D. gedr. mittelalt. med. Texte in germ. Sprachen* Arch. f. Gesch. d. Med. III 273—303. J. F. Payne *Engl. Med. in Anglosax. Times* 29 ff.

Sudhoff.

Arzneimittel lehrte der Zufall kennen, der aber schon früh durch Beobachtung und Überlegung und den neben ihnen wuchernden Aberglauben geleitet wurde. Kühle, saftige, auch wohl zerquetschte Pflanzenteile wurde auf heiße, entzündete Hautstellen und Körperteile gelegt, für besonders nahrhaft erkannte oder gehaltene Pflanzenteile bei Abzehrungszuständen als „kräftigende" Mittel gegeben. Das den Menschen umgebende Pflanzenreich diente ihm zur Nahrung und als Heilmittel in erster Linie (s. Arzneipflanzen). Wie die Fleischnahrung großenteils Opfernahrung ist, hängt auch die Verwendung von Tierteilen und Tierorganen mit dem Opferkult zusammen, ist die Organtherapie späteren Datums als die Kräuterheilkunde. Eine nur minimale Rolle spielten in dem Arzneischatz der empirischen Volksmedizin die Mineralien. Kühlende Erde und gestoßene Gesteine fanden als Kataplasmen nur beschränkte Verwendung; die Benutzung von edlen Metallen und seltenem Stein ist zunächst im wesentlichen Amulettherapie, wie die heilenden und schützenden Goldringe mit eingeritzten Runen aus dem germanischen Norden auch für unser ethnographisches Gebiet dartun. Wenn auch die Verwendung von Tierorganen und -Körperteilen später zunahm, so ist doch auch in der unter dem Einflusse der Antike stehenden Rezeptliteratur des späteren Mittelalters das Verhältnis der Heilmittel aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich zueinander nicht sehr alteriert worden, wie ein Blick in Konrad von Megenbergs *Buch der Natur* und die *Physica* der heil. Hildegard lehrt. Daran ändert auch nichts, daß zB. neben dem Herbarius des Apuleius Platonicus die *Medicina de Quadrupedibus* des Sextus Placitus Papyrensis sehr früh ins Angelsächsische übersetzt wurde (Cockayne Leechdoms I), noch daß bei den Franken des 6. Jahrhs. der Schweinespeck (*crudum laridum*) nach Anthimus Universalmedizin war (*non opus habent alia medicina*), was auch im Waltharilied durchblickt (1441 f.), ebensowenig die vielfache Verwendung der Seife (s. d.), die aus Pflanzenasche und Tierfett hergestellt wurde, in der äußeren Therapie, wie schon das Krebsmittel der Baseler Rezepte aus dem 8. Jahrh. aufweist. Auch die als Hautmittel gebrauchten Laugen wurden mit Pflanzenasche hergestellt. Über die Herstellungs- und Verwendungsformen der Arzneimittel s. Trank, Syrup, Latwerge, Pille, Pulver, Salbe, Pflaster. Über ihre Aufbewahrung s. Apotheke. Als Auflösungsmittel und Geschmackskorrigens benutzte man meist Meth und Bier und besonders die Frauenmilch, die aus der Kinderstube noch wie eine Art Universalmittel galt.

M. Heyne *Hausaltert.* III 193 f. 47 f. II 287. Höfler *Volksmedizinische Botanik der Germanen* 1908. Höfler *D. volksmediz. Organtherapie* (1908). Grön *Altnord. Hlkde.* Janus 1908. Sudhoff.

Arzneipflanzen. Die Germanenfrau verwendete als Heilmittel aus dem Pflanzenreich, was am Gehege ihres Hofzaunes oder in dessen Nähe wuchs. Das Heilkraut dörrte mit dem Küchenkraut und den Nahrungsmitteln aus dem Pflanzenreiche im Rauchfang, an der Hüttenwand oder wurde durch direktes Rösten hergerichtet oder konserviert, wie das Max Höfler in seiner *Volksmedizinischen Botanik der Germanen* (Wien 1908) eingehend und ansprechend dargewiesen hat. Eine Fülle von Heilmitteln spendeten Baum und Strauch, Kraut und Gras in Wurzeln, Körnern, Beeren, Blüten und Blättern. Der betäubende Qualm mancher eingetragenen Kräuter führte auf die Erkenntnis der betäubenden, einschläfernden, schmerzstillen Wirkung mancher narkotischen (zB. Nachtschatten- eig. Nachtschaden-) Gewächse, wie der starke Geruch an ätherischen Ölen reicher Pflanzen (s. noch den Diptam in der Minnesängerzeit!,) zu deren Verwendung als krampfstillende usw. leitete. Die sog. Signatur, die Ähnlichkeit mancher Pflanzenteile mit Körperorganen, als Leitstrang zur Auffindung von „Pflanzenkräften" ist späteren Datums. Erst in den Zeiten der beginnenden Herrschaft der gelehrten Heilkunde aus dem Altertum bei den Karolingern und in der Mönchsmedizin ging man daran, die Heilkräuter anzubauen. Der St. Galler Kräutergarten sollte 16 Heilpflanzen auf ge-

trennten Beeten enthalten, alles ausländische und bis auf zwei oder drei stark wohlriechende, an ätherischem Öle sehr reiche Pflanzen, die sich in dem *Hortulus* des Walafried mit seinen 23 Kräutern, durch ähnliche vermehrt, wiederfinden. Karl d. Gr. ordnete die Kultivierung von 73 Arzneipflanzen in seinen Hofgärten an; überdies ließ man sich Arzneikräuter aus Italien kommen. Fremde und heimische Kräuter empfiehlt die dem heimischen Heilwissen zugewendete Äbtissin Hildegard von Bingen. Was die Rezeptbücher des Mittelalters in Klosterlatein und in der Volkssprache verzeichnen, ist gelehrtes Gut der Vergangenheit, vielfach neu geprägt in dem heilbeflissenen Salerno.

M. Heyne *Hausaltert.* II 88. III 193 f. Baas *Mittelalterliche Hlknde in Baden*, Hdblg. Njhrsbl. 1909 S. 9 u. 15. Höfler *Volksmedizin. Botanik der Germanen*, Wien 1908. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908, S. 131—137. J. Hoops *Pflanzenaberglaube bei den Angelsachsen*, Globus 1893, I Bd. 63 S. 303—306. J. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im german. Altertum.* Straßburg 1905. S. 615 f.

Sudhoff.

Arzneitrank, die gangbarste Arzneiform von alters her, blieb dies auch im MA.; *diu getranch* steht noch im 12. Jahrh. geradezu für Arznei. Er wurde im Hause nach altüberlieferten Anweisungen hergestellt, später nach Angabe des Arztes, endlich vom Arzte selbst. Apotheken (s. d.) gab es erst nach der uns hier beschäftigenden Zeitepoche.

M. Heyne *Hausaltert.* III 194. Sudhoff.

Arzt. Aus der vorrömischen Zeit, als gallische Kultur und gallische Händler bis in die Donauländer Bedeutung und Verbreitung besaßen, stammt auch die dem Keltischen entnommene, im Deutschen übliche Bezeichnung für Arzt: ir. *liaig* (gall. *lēg*?), got. *lēkeis*, ahd. *lāhhi*, ags. *lǣce*, sowie got. *leikinassus*, ahd. *lāhhida*, ags. *lǣcedōm* 'ärztliches Behandeln', ahd. *lāhhituom* 'Medizin', ahd. *lāhunga*, *lāhhin*, ags. *lācnung* 'Medikament', got. *leikinon*, ahd. *lāhhinōn*, ags. *lācnian*, altnord. *lækna* (dazu *lækning*, *læknir*, *læknarī*) 'heilen'. Bis in das 10. Jahrh. war diese alte Bezeichnung *lāhhi* im Deutschen im Gebrauch, als lange schon römisches Ärztewesen in germanischen Ländern Eingang gefunden hatte. Daneben war aber seit dem Ende des 9. Jahrhs. die Germanisierung des griechisch-römischen Ehrentitels *archiāter* (*arciāter*) in Aufnahme gekommen: ahd. *vrzāt*, mhd. *arzat*, *arzet*, mnd. *ercetere*, *arceter*. Die Archiatrie selbst hatte sich (ohne die Verallgemeinerung der Bezeichnung) schon lange vorher an den Fürstenhöfen eingebürgert. Theoderich, der Ostgotenkönig, hatte seinem *comes archiatrorum* schon große Befugnisse eingeräumt; bei den Franken treffen wir archiatri im 5. und 6. Jahrh. bei weltlichen und geistlichen Fürsten in fester Stellung, anfangs Männer mit lateinischen Namen, später auch mit deutschen: Everhelm unter Zwentibald, Marileif als Archiater Königs Chilperich, Cyneferð als Leibarzt der Königstochter der Ostangeln Æðelðryð, Reovalis (?) bei Gregor von Tours genannt. Nicht völlig fest steht, daß Karl d. Gr. einen arabischen Leibarzt hatte, wohl aber der jüdische Leibarzt Zedekias Ludwigs des Frommen. Bestimmt ging die Ausbildung der gelehrten Ärzte, der römischen wie der germanischen, noch lange Zeit von Rom oder Byzanz aus, wie man aus den gelegentlichen Bezugnahmen der Archiatri auf ihre Lehrmeister ersieht. Wie weit aber das Ärztewesen selbst schon in das Volk gedrungen war, zeigen die Gesetzsammlungen des 6. bis 8. Jahrhs., am eingehendsten die Lex Visigothorum (lib. XI 1; vgl. MGL. I Tom. I 400—403) im Abschnitte *de medicis et egrotis*, der nicht nur das Honorar ärztlicher Leistungen, das Lehrgeld für ärztliche Unterweisung und den Schadenersatz für unglückliche Kuren festsetzt, sondern eine gewisse Spezialisierung vielleicht schon erkennen läßt, obgleich alles, was da zur Ader läßt, Staare sticht oder innerliche Krankheiten behandelt, als *medicus* bezeichnet wird. Größere wundärztliche Kenntnis und Betätigung läßt die Lex Alamannorum erkennen (MGL. V 1 S. 21 u. 117). Allmählich geriet die Heilkunde immer mehr in die Hände der Geistlichen, die sich der literarischen Hinterlassenschaft der Antike angenommen hatten, nicht etwa nur in Gallien, sondern auch in deutschen Gebieten, zB. in St. Gallen,

wo im 9. Jahrh. der Mönch Iso einen Ruf als Arzt besaß und im 10. Nötker, gen. Pfefferkorn, auch besonders als Chirurg, und wo die *domus medicorum* des Klosterprojektes von 820 mit ihrem Krankenzimmer für Schwerkranke und ihrer Apotheke auf eine Lehrvereinigung einer Mehrzahl von Ärzten hinweist, zumal ausdrücklich ein Zimmer für den *medicus ipse* noch besonders vorgesehen ist. Auf der Reichenau scheint im 8. Jahrh. gleichfalls eine Ärzteschule bestanden zu haben. Geilo, Teilo und Sigipreth stehen als „Medici" im Reichenauer Verbrüderungsbuche zu Anfang des 9. Jahrh. Ärztlichen Ruhm genoß auch Bischof Wikbert von Hildesheim (880—903). Bekannt ist auch, daß ein Capitulare Karls d. Gr., aus Thionville 813 datiert, eine Ärzteschule im 7. Artikel vorsieht (MG. Capit. I 121), wohin *infantes hanc artem discere mittantur*. Der Ruhm der fernen süditalienischen praktischen Ärzteschule von Salerno war schon im 10. Jahrh. im westfränkischen Reiche verbreitet (Richer, histor. libr. VI 58), drang aber wohl erst im 11. Jahrh. nach Deutschland; auch Stadt-, Land- und gar Dorfarzt sind Errungenschaften späterer Zeit. Am Ausgange der hier zu besprechenden Periode war die Ausübung der Arzneikunst in Deutschland ganz vorwiegend noch in den Händen der Kleriker. Ohne gerade durchgehends die Magisterwürde an einer ausländischen Hochschule errungen zu haben, nennt sich später im MA. (wie der Artist und der Jurist) der Arzt *Meister, naturlich Meister, Meister der Natur*, was endlich auf Wundärzte und selbst Scherer und Barbierer übergeht, während das lateinische *physicus* dauernd Beiname des gelehrten Arztes (des Bucharztes) bleibt, der nicht nur praktische Lehre und Routine besitzt, sondern auch wissenschaftliche Ausbildung. Herumziehende Ärzte gibt es kaum vor dem 11. Jahrh.; der Wundarzt ist bis ins 13. Jahrh. von dem inneren Arzt nicht getrennt, auch der „Zahnbrecher" noch nicht als niederer Heilkünstler erwähnt. Daß aber, wie vielfach angenommen wird, die Ärzte der alten deutschen Gesetzbücher nur als Scherer bzw. Wundärzte aufzufassen seien, scheint mir nicht bewiesen. Dagegen weisen die mhd. Bezeichnungen *lāchenære* 'Zauberer, Besprecher', *lāchenīe* 'Heilung durch Besprechung', die sich im nhd. *lachinen* 'hexen, zaubern', *lachsner* 'Besprecher, Quacksalber', *lachsnerin* 'Quacksalberin', *lachsnerei* usw. noch bis in die heutigen Mundarten hinein erhalten haben, noch recht deutlich auf die Tätigkeit des altgermanischen Heilkünstlers mit seinem abergläubischen Tun in Wort und Handlung hin. Aber niemals war sein Wissen in der Kenntnis der Zaubersprüche und magischen Handlungen erschöpft. Nebenher lief eine Summe von Erfahrungswissen in der Wundbehandlung (s. d.) und der Schaffung günstiger Heilbedingungen für andere Verletzungen (s. d.) und namentlich auch in der Kenntnis deh eilsamen Wirkungen der Steine und Kräuter (*arzâte suochen die getrank, ouch die binden*) und der Zeiten und anderen Bedingungen bei deren Ausgraben oder Einsammeln, die eine besonders gute Heilwirkung gewährleisteten (s. Arzneipflanzen, Arzneistoffe, Heilaberglaube, Heilkunde).

M. Heyne *Hausaltert.* III 175—188. Höfler *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I 462 ff. Grön *Altnord. Hlknde.* S.-A. S. 148 ff. K. Baas *Mittelalt. Gesndhtspfl. in Baden.* Hdlb. Njhrsbl. 1909 S. 8 ff K. Baas *Mittelalt. Hlkst. im Bodenseegebiet*, Arch. f. Kulturgesch. IV (1906) 130 ff. Weinhold *Altnord. Leben* 384 ff. Schulz *Höf. Leben* II² 295 ff. Sudhoff.

Āsaheimr ist ein nur bei Snorri (Ynglinga S. Kap. 2) vorkommender Name eines Landes, das in Asien gelegen und dessen Hauptstadt Āsgarðr (s. d.) gewesen sei. Der Name wurzelt in der euhemeristischen Vorstellung, daß die Asen mächtige Heerkönige gewesen, die in grauer Vorzeit aus Asien über Deutschland nach dem Norden eingewandert seien. Gelehrtes Etymologisieren des 12. u. 13. Jahrhs. hatte auf Island Asien und Asen miteinander verbunden.

E. Mogk.

Asciburgium, ein in verschiedenen Quellen bezeugter Ort am Niederrhein, ist nach Tacitus Germ. 3 von Ulixes gegründet und Ἄσκιπύργιον benannt, eine Fabel, zu der der Name Anlaß gegeben hat, den gelehrte Römer für griech. halten

mußten, da lat. *burgus* aus griech. πύργος entstanden und *Quadriburgium* dem griech. Τετραπύργιον nachgebildet ist. A. ist das heutige *Asberg* bei Mörs, in einer Schenkungsurkunde Karls d. Gr. *Astburg* (mit einem nur graphischen *t*) statt *As(k)burg*. Germ. *burgium* hat hier wohl noch die alte Bedeutung 'Berg', die auch noch bei aisl. *borg* erhalten ist; die neutrale *ja*-Bildung ist für Zusammensetzungen charakteristisch; vgl. den isl. Ortsnamen *Āsbyrgi* neben *Borg* und aisl. *byrgi* aus **gaburgja*-.

Bei Ptol. ist Ἀσκιβούργιον auf die rechte Rheinseite versetzt; ja es erscheint auch noch ein zweitesmal, zu Λακιβούργιον verderbt, auf dem rechten Elbufer und selbst hinter einem Βικούργιον, nördlich der Σούδητα ὄρη eingetragen, verbirgt sich sicher Ἀσκιβούργιον, wenn auch vielleicht ein anderes; s. GGAnz. 1901, 456 ff. ZfdA. 41, 103 ff. 107. 140.

R. Much.

Asen (§ 1) sind in dem nordischen Heidentum der Wikingerzeit das Göttergeschlecht, an dessen Spitze Ōðinn steht. Altn. *āss*, ags. *ōs* gehört etymologisch zu skr. *anas* 'Hauch, Wind' (ZfdA. 36, 313), und so gehören die A. ihrer Ableitung nach zu den seelischen Wesen, die nach dem Erdendasein ihr Leben und Wirken in der Luft und Erde fortsetzen. Nach dem ältesten Zeugnis, das wir über sie besitzen, sind die got. *ansis* die göttlich verehrten Ahnen der Fürsten (Jordanis, Get. Kap. 13 § 78). Als seelische Wesen kennt sie auch der ags. Volksglaube, wo das *ēsa gescot* neben dem *ylfa gescot* begegnet (Grimm, Myth.[4] I 21). In ganz gleicher Weise trifft man auch in der eddischen Dichtung sehr häufig *alfar* und *æsir* gepaart (Hāv. 159; Vsp. 48; Þrk. 6 u. öft.). Wie bei den Goten die Ahnen der Fürsten als Ansen, bei den Schweden König Erich durch Opfer und Gelübde nach seinem Tode verehrt wurden (Vita Anscarii Kap. 26), so wurde Ōlāfr, König von Grenland, nach seinem Tode als Geirstaðaalfr göttlich verehrt und um Fruchtbarkeit angerufen (Flatb. II 7). So leben in den Asen wie in den Alfen in gleicher Weise Seelen Verstorbener fort. Noch spätere isländische Sagen wissen zu erzählen, wie Barðr als Snæfellsäss nach seinem Tode der Schutzgeist der Gegend um den Snæfell ist (Barðar S., Kap. 6) und auch in dem Svīnfellsäss der Njāla (Kap. 123) mag ein angesehener Isländer des Svīnafellgebietes fortleben.

§ 2. Ist nun Wōdan-Ōðinn (s. d.) von Haus aus Führer des Totenheeres, so gehörte auch er zu den Asen; er wurde der Ase schlechthin. Als dann dieser Seelenführer in den Mittelpunkt des Kultes getreten war und sich nun sein Machtgebiet wesentlich erweiterte, wuchs mit ihm zugleich die Bedeutung des Begriffs „Ase", der sich einerseits vertiefte, andererseits aber auch verengte. Wie der Träger des Namens zum höheren Wesen geworden war, dem bei allen wichtigeren Gelegenheiten Opfer und Gebet galten, so bekommt auch Ase die Bedeutung Gottheit, Gott. In dieser Bedeutung haben die Nordgermanen, namentlich die Dichter, das Wort in der Wikingerzeit. Wie dann Ōðinn hier besonders in höfischen und kriegerischen Kreisen in den Mittelpunkt der Verehrung und des Kultes trat und sich gleichsam ein göttlicher Hofstaat entwickelte, wurden die anderen Gottheiten, die ihm weichen mußten, nach Vorbild der germanischen Familie zu ihm in Abhängigkeitsverhältnis gebracht; sie werden seine Söhne (*āsmegir*) oder Blutsbrüder. Und so geht die Bezeichnung Ase auch auf diese über. Zu diesem Familienkreise gehören auch die weiblichen Gottheiten, die nun als Asinnen (*āsynjur*) begegnen. In ihm ist Ōðinn der mächtigste der Asen (*æztr āsa* Grim. 44) der allmächtige Ase (Isl. S. I 258); in ihm wird sein starker Sohn Thor zum Asen schlechthin; Baldr, Heimdallr, Týr, Loki treten in diesen Kreis, und selbst die alten Vanen Njǫrðr und Freyr werden wiederholt Asen genannt. Und diese Bezeichnung geht auch dort auf die alten Götter über, wo diese, wie der norwegische Bauerngott Thor, nach wie vor im Mittelpunkte des Kultes standen.

§ 3. Eine bestimmte Zahl der Asen kennen erst ganz junge Quellen: die jüngere Vǫluspá aus dem Ausgang des 12. Jahrhs. kennt die Zwölfzahl (Hyndlul. 29), und Snorri zählt in seiner Edda neben den zahlreichen Asinnen ihrer 14 auf, obgleich er im Eingang von zwölfen spricht (SnE. I 82 ff.).

E. Mogk.

Āsgarðr in der nordischen Dichtung und im Volksglauben Sitz der Asen (s. d.). Doch begegnet der Name hier ziemlich selten (Þrymkv. 17; Hym. 7). Wo man sich diesen Asensitz dachte, geht aus den Quellen nicht hervor. Erst Snorri sucht in der Edda von Āsgarð ein Bild zu entwerfen, in dem er euhemeristische Anschauungen mit Vorstellungen eines mittelalterlichen Fürstensitzes verbindet. Darnach soll sich Āsgarðr als Burg der Asen in der Mitte der Welt erhoben haben (SnE. I 54). Als Aussichtswarte befand sich hier Hliðskjálf, von wo aus Óðinn als Herr von Āsgarð die ganze Welt überschaute. In der Mitte der Burg war dann die Gerichtsstätte der zwölf Asen. Daneben war der Tempel und ein Saal für die Götter (*Gladsheimr* mit *Valhǫll*) und einer für die Göttinnen (*Vingolf*). Hier sollen dann auch, was Snorri aus der Vǫluspá geschöpft hat, die Werkstätten der Götter gewesen sein, wo sie Gold und Erz, Holz und Stein bearbeiteten und Gefäße und Waffen schmiedeten (SnE. I 62). Ein Gitter, die *Ásgrind*, umgab diese Burg (SnE. I 212). Snorri ist dieser Āsgarðr der neue A. im Gegensatz zum alten A., den die Asen einst bewohnt haben sollen, da sie noch in Asien ihre Heimat hatten.

E. Mogk.

Ἀσκιβούργιον ὄρος heißt ein in südöstl. Richtung verlaufender Gebirgszug in der Germ. magna des Ptol., in dem der Συῆβος ποταμός, die Oder, und an der Germanengrenze die Weichsel entspringt. Danach handelt es sich um die östlichen sog. Sudeten, und nach dem unter Asciburgium Bemerkten haben wir es dabei mit einem 'Eschengebirg' zu tun. Dazu stimmt der čech. (von *jasan* 'Esche' abgeleitete) Name *Jeseníky* des Grenzgebirges zwischen Mähren und Schlesien, woraus deutsch *Gesenke* geflossen ist, und der vorgerm. Ἄσίγκα bei Ptol. II 11, 14, der von einer Entsprechung zu lit. *ûsis* 'Esche' abgeleitet scheint. Auch die *Jassafjǫll* oder *Jǫsurfjǫll* der Hervararsaga gehören noch hierher: s. ZfdA. 33, 1 ff.

R. Much.

Asthma. Atembeschwerden außer bei Schwindsucht, Bräune, Seitenstechen (s. d.), also unbestimmter Natur, begegnen uns in einigen Übersetzungen des *asthma* der alten Medizin: *herzspann, herzsper, herzenkist, herzkist, herzstech, odymbroch.* Balds Læceboc (10. Jahrh.) nennt das I 15, 6 *angbrēost*, ebenso Lacnunga 63, dagegen Lacnunga 116 *breost nyrwet* (Cockayne, Leechd. II 58; III 48 u. 76; Leonhardi, Bibl. d. ags. Pros. VI 18, 142 u. 152) und Læceboc II 21 *nearuness* (Cock. III 106 u. 116 ff.).

M. Heyne *Hausaltert.* III 131. Joh. Geldner *Untersuch. zu altengl. Krankheitsnamen* I (1906) 14 f.; III (1908) 8. M. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 18, 658. Sudhoff.

Astronom, der, (§ 1) so pflegt man wegen seiner astronomischen Interessen, die er neben medizinischen bekundet, den ungenannten Geistlichen zu bezeichnen, der in den letzten Jahren Ludwigs des Frommen in dessen Umgebung weilte und bald nach dessen Tode (u. zwar, falls die neuerdings von E. Müller angenommene Benutzung schon durch Nithard richtig ist, bereits vor Herbst 841) eine umfassende Biographie des Kaisers schrieb. Dies Werk ist aus drei völlig ungleichartigen Bestandteilen nicht ohne Geschick zusammengefügt.

§ 2. Die kundige und lebendige Jugendgeschichte Ludwigs in Aquitanien entstammt dem bei der Fülle von Einzelheiten wohl nur schriftlich zu denkenden Bericht eines Mönches Ademar, der von hoher Abkunft und mit Ludwig auferzogen war. Da dieser für das Kriegshandwerk überhaupt und insbesondere für die spanischen Feldzüge intimstes Verständnis zeigt und gerade die an sich wenig bedeutenden Unternehmungen, an denen ein viermal erwähnter Heerführer und Gesandter Hademar oder Hadhemar beteiligt war, so eingehend und anschaulich schildert, wie es nur ein Teilnehmer vermag, so erscheint mir die von Giesebrecht und Dorr vermutete Identität des Mönches Adhemar mit dem Heerführer Hademar, der dann im Alter ins Kloster gegangen wäre, doch höchst einleuchtend. Die abweichende Orthographie, die Wattenbach dagegen geltend macht, an sich schon ohne Belang, fällt um so weniger ins Gewicht, als (selbst die Übereinstimmung der Ausgabe mit der

Urschrift vorausgesetzt) die eine Schreibung (in der Vorrede) dem Astronomen geläufig gewesen sein wird, während er die andre aus seiner Vorlage übernahm. Die Nichterwähnung der Identität und die Häufigkeit des Namens in Aquitanien können das Gegenargument nicht verstärken. Als laienhafter geschichtschreibender Kriegsmann trotz seines späteren Mönchtums würde sich Ademar in gewissem Sinne Nithard an die Seite stellen.

§ 3. Der Astronom wird Ademars Bericht in ähnlicher Weise rhetorisch überarbeitet haben, wie in dem zweiten Abschnitt seiner Biographie von 814—829 die Annales Laurissenses. Hier sind daher nur die Zusätze von Wert.

§ 4. Ganz als eigene Arbeit des Astronomen hat der letzte Teil von 829—840 zu gelten. Er ist aus naher Kenntnis des von den Wogen des Schicksals umhergetriebenen, alternden und kränkelnden Kaisers geschrieben, voll Verehrung für ihn wegen seiner Milde und Kirchlichkeit, aber ebenso auch für das Papsttum eingenommen, dagegen in lebhafter Feindschaft gegen Ludwig d. D., also trotz geringerer Leidenschaftlichkeit des Tones ebensowenig wie Thegans (s. d.) Schrift eine ruhige historische Würdigung, in der Chronologie oft verwirrt, im Ausdruck ohne feineren Geschmack, aber in den inhaltlichen Mitteilungen doch recht wertvoll.

Ausg.: *Vita Hludowici imperatoris* MG. II 604 ff. Übersetzung: Geschichtschreib. d. d. Vorzeit[2] 19, 1889. — Wattenbach *DGQ.* I[7], 230. Simson *Jahrb. d. fränk. Reiches unter Ludw. d. Fr.* II 294 ff. K. Hampe.

Astronomie. § 1. Die astronomischen Kenntnisse der germanischen Völker bis zum Eintritt des arabischen Einflusses können, da eine Pflege der wissenschaftlichen Astronomie durch lange Zeiträume fortgesetzte und verarbeitete Beobachtungen erfordert, lediglich als ein Erbe des griechisch-römischen Altertums angesehen werden. Weder die germanischen Kulte noch die Mythen lassen astrale Beziehungen größeren Umfangs erkennen. Zwar überliefert Caesar (Bell. Gall. 6, 21), daß sie als Götter nur die verehren, deren Dasein und Hilfe sie unmittelbar erkennen, nämlich Sonne und Vulkan und Mond; und die Nachricht hat manche anderweitige Stütze (s. zuletzt Much GGA. 1909, 95 f.; R. M. Meyer, Altgerman. Religionsgesch. 105), bei Tacitus freilich nur die Stelle in der Germania Kap. 11, wonach die Germanen ihre Versammlungen abhalten *nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt;* vgl. auch Cnuts Gesetze II 5 (Liebermann Ges. d. Ags. I 312) und Abt Aelfrics Homilie (ed. Thorpe I 366): „einige glaubten an die Sonne, einige an den Mond, einige an das Feuer und manche andere Geschöpfe; sie sagten, daß sie ihrer Schönheit wegen Götter wären". Auf den Mond wird Rücksicht genommen auch in Theodors Poenitential (bei Thorpe, Ancient Laws & Institutes of England [1840] II 34 § 25). Aber die einfachen Beobachtungen, die dafür nötig sind, bedürfen keiner astronomischen Schulung und Tradition. Die von Jakob Grimm (DMyth. II 4 601) herangezogene sagenhafte Nachricht bei Jordanes (cap. 11), wonach zu Sullas Zeit die Goten unter ihrem König Baruista (Börebista) von dem weisen Dikineus in allen Künsten und besonders eindringlich in der Astronomie unterrichtet wurden und nicht weniger als 346 Sterne gekannt, dh. doch wohl benannt haben sollen, könnte höchstens die Geten, aber nicht die Goten angehen. Die Annahme, die Germanen hätten, wie sich besonders im Julfest zeige, die Wenden und Solstitien genauer beobachtet, darf nach Tilles 'Yule and Christmas' (London 1899) und Bilfingers wie immer sehr gründlichen und sachkundigen Erörterungen (Untersuchungen über d. Zeitrechnung d. alten Germanen I. II. Progr. Stuttgart 1899. 1901) als unhaltbar bezeichnet werden; Bilfinger schließt seine Untersuchung mit dem Satze, daß bei genauer Betrachtung von dem germanischen Julfest nichts Urgermanisches übrig bleibt als der Name *Jul*, und Tille betont sehr mit Recht: „The observation of the change of cold in winter and heat in summer is one thing, that of the movement of the rising-point of the sun on the horizont is another". Die germanischen Stämme wußten so wenig von Solstitien und

Äquinoktien, daß sie nicht einmal Namen dafür hatten und den Begriff erst durch die Römer erhielten. Selbst einfache astronomisch-astrologische Texte, die den Fernerstehenden zunächst den Eindruck der Volkstümlichkeit machen könnten, erweisen sich bei näherer Prüfung stets als bloße Übersetzungen aus dem Lateinischen und zum Teil durch dieses Medium aus dem Griechischen, sind also rein gelehrten Ursprungs und gehen erst sekundär ins Volksbewußtsein über (vgl. Max Förster über ae. Donnerbücher, Nativitätslunare u. dgl. in Herrigs Archiv 120 u. 121). Vollends von Gestirnmythen haben unbefangene Beurteiler (zB. Herrmann, Deutsche Mythol. 199 ff., ders., Nord. Mythol. 575 f., R. M. Meyer aaO. 106 f.) nur äußerst dürftige Spuren entdecken können. Auch aus den Vorstellungen von der Weltesche Yggdrasil, den neun Welten und deren Weltbäumen und der Entstehung des Himmelsgewölbes aus Ymis Schädel in der nordischen Mythologie, über die im Art. Kosmologie zu sprechen sein wird, hat sich keine wenn auch primitive wissenschaftliche Astronomie entwickelt.

§ 2. Auf dem Boden des germanischen Volkstums sind also nicht einmal die Wurzeln zu finden, aus denen das astronomische Wissen des früheren MA. erwächst; vielmehr handelt es sich bei diesem ausschließlich um literarische Übertragung, um die Rezeption der römischen astrognostischen und astronomischen Literatur, in die allerlei biblische und christliche Gedanken einen mehr erbaulichen als wissenschaftlichen Einschlag liefern. Und da der Stand des Wissens dieser Vorbilder nirgendwo durch eigene Arbeit überschritten wird, so muß man hier statt eines Stücks Geschichte der Wissenschaften, dh. der wissenschaftlichen Forschung, vielmehr einen Abschnitt aus der Überlieferungsgeschichte und Imitation der römischen Literatur im MA. suchen: Delambre hatte daher in seiner *Histoire de l'astronomie du moyen-âge* über diese Zeiten nichts zu sagen, und Wolf in seiner *Geschichte der Astronomie in Deutschland* (S. 75 f.) lediglich einige Notizen über den astronomischen Unterricht zu geben, im Gegensatz zu den sehr wesentlichen Fortschritten, die die arabische Astronomie in Benutzung und Weiterführung ihrer griechischen Vorbilder macht. Der Grund für die völlige Verschiedenheit von Abend- und Morgenland auf diesem Gebiete liegt, abgesehen von politischen und religiösen Verhältnissen, in der Unmöglichkeit, aus der lateinischen astronomischen Literatur die mathematische Grundlage der griechischen Astronomie wiederzugewinnen, wie sie die Araber vor allem im Almagest des Ptolemäus und in den Handtafeln der alexandrinischen Schule besaßen; es sind ausschließlich dogmatische Darstellungen, zum Teil ganz populären Charakters, oft in äußerster Knappheit nur das Wichtigste vermittelnd. Was das frühere MA. besaß, waren hauptsächlich folgende Schriften: das Gedicht des Arat in den Übersetzungen des Germanicus und (teilweise) des Cicero, mit den Scholien; das *Poeticon astronomicon* des Hygin; Plinius *Nat. hist.* Buch II, eine Hauptquelle; Macrobius Kommentar zum Somnium Scipionis; Chalcidius Übersetzung des platonischen *Timaeus* nebst dessen Kommentar dazu; Martianus Capella (B. VIII); ganz vereinzelt (s. Gerberti opera mathem. ed. Bubnow p. 99 f., 103) vielleicht auch die verlorene Astronomie des Boethius nach Ptolemäus; und zuletzt die bis aufs äußerste dürftigen Notizen im letzten Abschnitt der *Institutiones* des Cassiodor. Die Kenntnis des gestirnten Himmels, der Sternbilder, wie sie die Griechen benannt hatten, ihrer Auf- und Untergänge und der Wetterzeichen vermittelte (außer Germanicus und Cicero) auch noch die nach E. Maaß vor dem 8. Jh. entstandene barbarische Übersetzung des Arat in Prosa nebst Einleitung und Scholien (hgg. von E. Maaß, Commentariorum in Aratum rell. p. 98—396, wo S. 583 ff. auch die darauf sich gründenden ma. lateinischen Texte von Beda bis Ekkehard IV. von St. Gallen abgedruckt sind und lehrreich die völlige Abhängigkeit von den antiken Vorlagen veranschaulichen). Man würde freilich sehr irren, wollte man annehmen, diese Hilfsmittel, die übrigens großenteils sich nahe berühren und teilweise decken, seien auch nur an den größeren Zentren ma. Bildung überall

vorhanden gewesen; besonders verbreitet war das barocke Werk des Martianus Capella, das seltsamerweise dem Schulunterricht im Quadrivium besonders gern zugrunde gelegt wurde.

§ 3. Was sich aus diesen Schriften gewinnen ließ, war ein Bild der geozentrischen Astronomie, wie sie das spätere Altertum, nach dem frühzeitigen Zurückdrängen von Aristarchs (3. Jh. v. Chr.) großartiger Vorwegnahme von Copernicus' heliozentrischem System, als communis opinio festgestellt hatte. Es waren zunächst die Einteilung des Himmels nach Sternbildern, die durch Arat auf Eudoxos zurückging, nebst den daran geknüpften Sternsagen, und die himmlischen Kreise, die jährlichen Auf- und Untergänge der Fixsterne und Sternbilder in jenen römischen Schriften zu finden; sodann allgemeine Vorstellungen über das Wesen, die Bahn, die Abstände der fünf Planeten, der Sonne und des Mondes; die Erklärung der Sonnen- und Mondfinsternisse; die pythagoreische Lehre von der Sphärenharmonie; das Nötigste über Meteore und Verwandtes, über Jahreszeiten und meteorologische Erscheinungen; auch die Grundbegriffe der astronomischen Geographie. Mancherlei Hinweise auf minder vulgäre Lehren, besonders über das Planetensystem, kamen namentlich bei Chalcidius, Macrobius, Martianus Capella hinzu. In der Hauptsache aber konnte man überall nur kurze und nicht immer korrekte Zusammenfassung der antiken Forschung, aber nicht ihre nähere wissenschaftliche Begründung finden.

§ 4. Die Literatur des MA., die sich hier anschließt, wird eröffnet durch Isidor (*Etym.* III und *de nat. rerum*); auf ihm, wie zum Teil auch auf Plinius beruht in der Hauptsache Bedas *de natura rerum* (vgl. die vielen Parallelstellen bei K. Werner, Beda der Ehrwürdige 101 ff.). Das genannte Buch des Beda und sein größeres *de ratione temporum* schreibt wiederum zum Teil ganz wörtlich Hrabanus Maurus aus (*de computo*, die Astronomie dort c. 37 ff.; vgl. auch *de universo* lib. IX); von seines Lehrers Alcuin selbständigeren Versuchen wird unten zu reden sein. Am Schluß der Epoche steht als eine hervorragende Erscheinung dann vor allem Gerbert von Aurillac, der spätere Papst Sylvester II., dessen mathematische Gelehrsamkeit ihn noch für Jahrhunderte nachher mit dem Ruf eines Zauberers umgab: von seinen astronomischen Einsichten erfahren wir freilich nicht viel. Es sind damit nur die wesentlichsten Namen genannt, ohne Berücksichtigung der minder bedeutenden. — Plinius, Isidor und besonders Beda und Hrabanus Maurus liegen dem Unterricht im Computus zugrunde, der den letzten Teil des für schwer geltenden und darum gewiß nicht überall auch nur in der knappsten Form gepflegten Quadriviums bildete: der Zweck dieser astronomischen Belehrung war wesentlich die kirchliche Osterrechnung, wenn auch die köstliche Schulstunde aus dem Quadrivium, die in Hrothsvithas Drama *Paphnutius* der fromme Einsiedler mit seinen Schülern abhält, recht wohl erkennen läßt, wie diese Dinge auch für sich doch ihr bescheidenes Maß von Interesse erzwangen und die Geheimnisse der Sphärenharmonie einen romantischen Reiz zu üben fortfuhren. Als Hilfsmittel der Belehrung und der Himmelsbeobachtung dienten die aus dem Altertum in manchmal sehr getreuer Nachahmung überkommenen Miniaturen der Germanicus-, Hygin-, Cicero- und Beda-Handschriften (vgl. Thiele, Antike Himmelsbilder, Berlin 1898, und einzelne Hinweise in meiner 'Sphaera', Leipzig 1903); ferner Astrolabien, Globen und — seit Gerbert — Armillarsphären. Himmelsgloben sind namentlich für St. Gallen (unter Abt Purchardus gefertigt, s. Die Schriften Notkers, hgg. von Piper I 112, 15) und durch Gerberts Beschreibung im Brief an Constantin (opera math. ed. Bubnow p. 25 ff.) bezeugt. Der Tubus, dh. das gläserlose Fernrohr, diente zur Himmelsbeobachtung; Gnomone (Sonnenuhren) zur Zeitbestimmung am Tage.

§ 5. Eigene neue Wahrnehmungen oder Berichtigungen der überlieferten Gelehrsamkeit wird man im astronomischen Unterricht so wenig wie in den genannten Traktaten des Isidor, Beda, Hrabanus erwarten dürfen. Die verkehrten Anschauungen der antiken Vorlagen — beispielshalber die Lehre von einer Breiten-

bewegung (sog. Nutation) der Sonne (Plin. II 67, Chalcidius und Martianus Capella; näheres darüber bei Rehm in Wissowas Realenzyklopädie V 2212 f. und Günther, Gesch. des math. Unterrichts im MA. S. 6, 2), von der Erhellung aller Sterne durch die Sonne (Plin. II 45, vgl. die antiken von Diels herausgegebenen Doxographen), die Meinung, der Mond sei größer als die Erde (ebd. II 49) — werden unbesehen mit ihren Begründungen bei Isidor, Beda, Hrabanus herübergenommen. Überraschend wirkt es zunächst, bei dem großen Johannes Scotus Eriugena zu lesen (*de divis. nat.* III 27 p. 698 A Migne), daß zwar nicht Saturn, aber die übrigen Planeten, also Jupiter und Mars gleich Venus und Merkur sich um die Sonne — also nicht unmittelbar um die Erde — bewegen (*qui circa eum volvuntur, Jovem dico et Martem, Venerem et Mercurium quae semper circulos suos circa solem peragunt, sicut Plato in Timaeo edocet*); allein diese Berufung auf Platon im Timäus (dh., trotz seiner griechischen Kenntnisse, auf Chalcidius' Übersetzung) lehrt, daß ein Mißverständnis des bei Plato oder Chalcidius Gelesenen die auffallende neue Anschauung veranlaßt haben muß; vermutlich eine grundlose Erweiterung dessen, was in Chalcidius' Kommentar Kap. 110 S. 176 f. (Wrobel) über Herakleides des Pontikers Anschauungen zu lesen war.

§ 6. Eine teilweise Modifikation des antiken Weltbildes konnte das Christentum hervorbringen; doch ist das im Abendland nicht mit dem plumpen Haß gegen die heidnische Wissenschaft geschehen, der das (wohl nicht einmal originelle) biblische Weltbild des Kosmas Indikopleustes dem Photios unerquicklich und einem der neueren Beurteiler verehrungswürdig macht. *Divina auctoritas rationes rerum visibilium et invisibilium non solum non prohibet, verum etiam hortatur investigari* sagt Johannes Scotus von der Astronomie (aaO. III 35). Die Auffassung der Erde als Scheibe ist durch die Annahme der Kugelgestalt seit dem 8. Jahrh. ganz in den Schatten gestellt worden. Selbst eine Lehre wie die von der Gestirnbeseelung glaubt Isidor *de nat. rer.* noch aus der Bibel und im Anschluß an Augustin rechtfertigen zu können. Positive Zusätze aus christlicher Anschauung, die freilich nicht zu wissenschaftlichen Fortschritten führen konnten, waren die allegorische Deutung — zB. Christus als Sonne (Sol iustitiae), die Kirche gleich Luna (oder auch dem Himmelswagen), die im Winter aufgehenden Sterne des Orion als die in der Verfolgung sich zeigenden Märtyrer, die Sterne allgemein als viri sancti gedeutet (Isidor) oder Verwandtes bei Hrabanus de univ. IX — und die Hinweise auf den Stern der Magier, wie sie schon Chalcidius (S. 190 Wr.) gegeben hatte. Negativ hatte man besonders mit den heidnischen Benennungen der Sternbilder, *quae Deus ad honorem nominis sui creavit et in caelestibus constituit*, nach „verbrecherischen Menschen oder unvernünftigen Tieren" zu schaffen; aber auch hier ist der byzantinische Osten entschiedener, bis zur Umnennung dieser Gestirne nach Heiligen, vorgegangen. Ganz abgelehnt wurde die in der Kaiserzeit mit der Astronomie fast unlösbar verbundene Astrologie; die Kirchenväter haben den Kampf gegen sie mit solchem Erfolge geführt, daß sie aus dem Abendland bis zur Einwirkung der arabischen Kultur wie verschwunden scheint; auch Cassiodor (in seinem kurzen Abriß der astronomischen Begriffe, Migne S. 1218) hatte vor diesem frevelhaften und abergläubischen Versuch, das Schicksal aus den Sternen erkennen zu wollen, scharf gewarnt, und Isidor wiederholt das wörtlich (Etym. III 171, 39). Die Lehre von den Antipoden, die Lactanz (III 24, 1) und Augustin (de civ. Dei XVI 9) als unchristlich und unvernünftig verworfen hatten, wagte der aus Irland stammende Bischof Virgilius von Salzburg wiederaufzunehmen, eine der Ursachen seines Zusammenstoßes mit dem hl. Bonifatius; so mutig die Tat erscheint, so steht freilich auch da nur wieder Tradition gegen Tradition, da Virgilius seine Ansicht aus Plin. II 161 oder Martianus Capella VIII 874 entnommen haben wird, so gut wie Bonifatius die seinige aus der Lehre der Kirchenväter.

§ 7. Am anziehendsten ist das Bild dieser wesentlich Überliefertes auf Treu und Glauben hinnehmenden und kaum irgendwo selbständig verarbeitenden Stu-

dien, wenn sich unmittelbar die eigene Beobachtung geltend macht. In rein praktischem Sinne war sie unumgänglich für die Mönchs- und Nonnenklöster um der rechtzeitigen Abhaltung der nächtlichen Horen willen; es ist uns mehrfach auch für das frühere MA. bezeugt, daß von den Klosterbrüdern gelernt werden mußte, die nächtlichen Stunden in den wechselnden Jahreszeiten an den Sternen abzulesen (vgl. zB. auch Hraban. de comp. Kap. 51: *ad dignoscendum horas nocturnas adiuvant calculatorem sidera praeter zodiacum*). In Alcuins Briefwechsel mit Karl d. Gr. wird eine Frage über das Verschwinden und Wiederauftauchen des Planeten Mars ausführlich behandelt, die direkte und ständige Beobachtung des nächtlichen Himmels, und zwar durch den großen Kaiser wie durch seinen gelehrten Berater, voraussetzt (ep. 103 bei Jaffé, Bibl. rer. german. VI 435); auch die Worte, mit denen Alcuin im 99. Brief (ebd. S. 417) den Verfall der Astronomie durch seinen Lehrer Aelbert beklagen läßt, sind bezeichnend für die karolingische Renaissance mit ihrem neu erfrischten geistigen Leben. Nach Alcuins Tode verhandelt der Kaiser mit Dungal über zwei für das Jahr 810 vorausgesagte Sonnenfinsternisse (Werner, Alcuin S. 30, 1), und selbst auf Ludwig den Frommen ist dieses astronomische Interesse übergegangen. — Vgl. weiter die Art. Kosmologie, Mond, Sonne, Sonnen- und Mondfinsternisse, Sterne.

Außer den im Text genannten Werken noch Cantor *Gesch. d. Mathematik* I³ 821 ff. Specht *Gesch. des Unterrichtswesens im deutschen MA.*, Stuttgart 1885, S. 136 ff. Rück *Auszüge aus der Naturgeschichte des Plinius in einem astronomisch-komputistischen Sammelwerk des 8. Jhs.* (es stammt wohl aus einer angelsächsischen Bildungsstätte, vielleicht unter Bedas Einfluß), München 1888 (Progr.). Marinelli-Neumann *Die Erdkunde bei den Kirchenvätern*, Leipzig 1884. K. Kretschmer *Die physische Erdkunde im christl. MA.* Pencks Geogr. Abhandlungen Bd. IV (1889).

F. Boll.

Asyl. Das A. ist in erster Linie ein Ort, an dem der (verfolgte) Verbrecher, verurteilt oder unverurteilt, vor dem unmittelbaren Zugriff seiner Feinde, insbesondere auch während der Fehde, und des Richters sicher ist; es ist ihm eine „Freistatt", eine „Friedensstatt" (ags. *friðhūs*, *friðstōw*, anorw. *griðastaðr*, lat. *immunitas*). Das Asyl hängt zusammen mit dem Sonderfrieden (s. d.). Von Anfang an sind es Stätten, an denen Sonderfriede herrscht, die dann auch Freistätten darstellen. So schon beim ältesten Asyl, den Hainen und Tempeln der Götter, an deren Stelle in folgerichtiger Weiterbildung die christliche Kirche getreten ist, meist mit dem sie in gewissem Umkreis oder innerhalb einer Mauer als „Friedhof" (ahd. *frithof*) umgebenden Gebiet; dazu kamen Klöster und, nach den Forderungen der Kirche wenigstens, Häuser der Geistlichen, insbesondere des Bischofs. Nicht anders liegt die Sache bei dem Hause als Asyl (lang. *fraida*), das es insbesondere seinem Eigentümer, mit dessen Willen auch Anderen sein kann und vor allen als Haus des Königs oder hoher Herrn und beim Dingplatz. Die Kraft des Asyls war aber weder zu allen Zeiten noch in allen Fällen gleich groß. Im fränkischen wie im angelsächsischen Recht zeigt sich eine allgemeine Tendenz zur Abschwächung der Asylwirkungen. Dort wurde in der Karolingerzeit zwischen den verurteilten und unverurteilten Tätern geschieden, hier der Asylschutz zeitlich auf bestimmte Fristen, beschränkt. Soweit das Asyl noch Wirkung hatte, bestand diese wie früher vor allem darin, daß die Lebensstrafe und Leibesstrafe ausgeschlossen wurde: nur gegen die Versicherung, daß er nicht an Leib und Leben gestraft werde oder, wie man zu sagen pflegte, „*excusatus*" brauchte der Täter ausgeliefert zu werden. Diese Wirkung fiel später beim verurteilten Täter weg, dem überdies, wie bei den Angelsachsen später durchweg, während des Aufenthaltes im Asyl keine Nahrung gereicht werden durfte.

Die Verletzung des durch Asyl geschützten Verbrechers, der Asylbruch, galt, weil damit ein Sonderfriede gebrochen wurde, als ein sehr schweres Delikt und war von der Kirche mit der Exkommunikation bedroht.

Weinhold *Fried- u. Freistätten.* Frauenstädt *Blutrache u. Totschlagsühne* 51 ff. Brun-

ner *DRG.* II 610 ff. Schröder *DRG.*[5] 350. Wilda *Strafrecht* 242 f. 250 f. 537 ff. Grimm *DRA.* II[4] 532 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 837. v. Amira *Altnorw. Vollstreckungsverf.* 15 f.

v. Schwerin.

gewisse bischöfliche Bauwerke, so in Merida, als Atrien bezeichnet; wie es scheint, palastartige, vielleicht für jedermann offene Gebäude oder Hallen (s. a. Vorhalle).

Ein wichtiges Zubehör ist der Brunnen

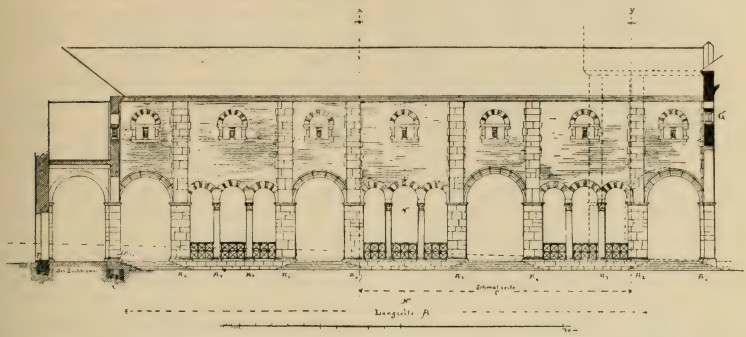

Abb. 22. Atrium vor der Aachener Pfalzkapelle. Längenschnitt. Nach Buchkremer. Aus Zeitschrift des Aachener Gesch. Vereins. Aachen, Cremer.

Atrium. Ringsum abgeschlossener Vorhof bei Kirchen und Palästen, besonders bei den Franken gern als nach innen offener Portikus gestaltet, selbst wie bei

in der Mitte (*cantharus, nymphaeum*), das Sinnbild der Reinigung.

Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Bauk. d. Abendl.* I 88 ff. J. Buchkremer *Das*

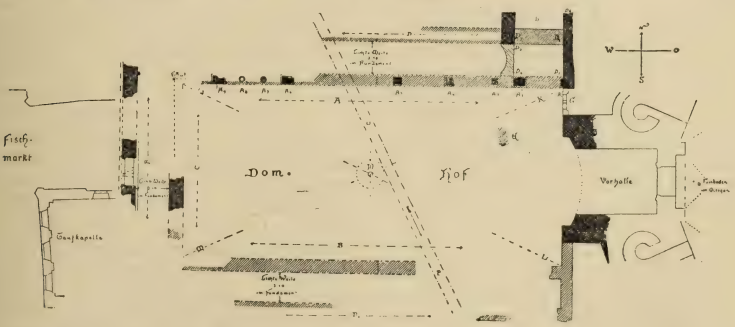

Abb. 23. Atrium vor der Aachener Pfalzkapelle. Grundriß. Nach Buchkremer. S. Fig. 22.

arabischen Moscheen mit Bäumen besetzt, also ein Vorgarten. Hervorragend war das Atrium vor dem Aachener Münster (Abb. 22. 23); ähnlich in Essen; auch zu Lorsch als einst in bedeutenden Abmessungen vorhanden und ansteigend durch Ausgrabung festgestellt.

Bei den spanischen Westgoten wurden

Atrium d. karol. Pfalzkapelle z. Aachen, Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 20, 247 ff. A. Haupt.

Attila als Sagengestalt. § 1. Der gewaltige Hunnenkönig († 453), der einen gotischen Namen führt und an dessen Hofe gotische Sitten herrschten, ist der einzige Nichtgermane, der eine bedeutende Stellung in germ. Heldensage einnimmt. Durch

fünf Lieder kam er in die Dichtung herein: den Burgundenuntergang, die Hunnenschlacht (nach Wids. 122), Dietrichs Exil, den Fall der Etzelsöhne, die Walthersage. (Dagegen die alteErmenrichdichtung wußte nichts von den Hunnen, trotz dem Ereignis von 375, und gewann die Beziehungen zu Etzel erst dadurch, daß Ermenrich im 9./10. Jahrh. als Erbe Otachers in Dietrichs Exilsage trat.) In all den fünf Sagen war A. entweder Gegenspieler oder Nebenfigur: eine eigene Stammsage besaß A. nicht, die gewann er erst durch die nd. Spielmannsepen im 12./13. Jahrh. Die fünf Sagen geben A.s Bild in zwiefacher Auffassung: nach der westlichen (fränkischen und westgotischen) ist er der gefürchtete Feind, so in 1 und 2; nach der östlichen (ostgotischen, später obd.) ist er die Zuflucht fürstlicher Recken und der milde Herr vergeiselter Königskinder, so in 3—5. Dort bestimmten die Hunnenstürme von 437 und 451 die Zeichnung, hier A.s langjähriger Patronat über die Ostgoten.

§ 2. Folgende Data aus A.s Kreise haben die Sagen festgehalten. Den Namen **Hūnōz*; Attila > mhd. *Etzel*, ae. *Etla* (Liber Vitae), aber die Form *Ætla* im Wids. und Waldere fordert die Zwischenstufe nd. **Atlo*, die sich auch in nord. *Atli* fortsetzt (þs. hat buchmäßig *Attila*). Nur durch die got.-obd. Sage sind bewahrt: A.s Bruder Bleda umgebildet zu ae. *Blædla* (Liber Vitae), mhd. *Blœdel(in)*; A.s Gemahlin Κρέκα als edd. *Herkia*, þs. *Erka*, mhd. *Herche*, *Helche*. Nur die fränkische Sage nahm die letzte Gemahlin, Hildiko > *Grimhild*, auf. Unabhängig voneinander kennen die älteste Burgundensage (Edda) und die Dietrichsage zwei Söhnchen A.s, die, unter ganz verschiedenen Umständen, getötet werden, und von denen der eine übereinstimmend *Erpr*, hd. *Erphe* (Biterolf) heißt. Dieser Name, 'der Braune', ist vielleicht eine Umbildung von Ernac (so heißt A.s Lieblingssohn, sein Jüngster, oder Ellac (so heißt der älteste Sohn) der a. 454 fiel). Ellacs Fall kann sich in dem Tod der Etzelsöhne durch Witege spiegeln (s. Dietrich von Bern § 5). Dagegen die Ermordung der zwei Knaben durch ihre Mutter Grimhild ist gewiß freie Dichterschöpfung, die nur den Namen Erp aufgriff und die allgemeine Tatsache, daß man bald nach A.s Ende von dem Tode seines Ältesten hörte. Die Zweizahl der Kinder kann beidemal spontan, nach einem 'epischen Gesetze', eingeführt worden sein. Es ist nicht ratsam, für diesen einzelnen Punkt Abhängigkeit der fränk. Burgundensage (in ihrer älteren, nordischen Fassung) von der gotisch-obd. Dietrichsage anzustrengen. (Falls der Erp der Svanhildsage, s. Ermenrich § 3, ebenfalls auf Ellac zurückginge, hätte man da eine dritte Variante.) Die Namen, die außer Erp für die Knaben erscheinen (Akv. *Eitill*, DFl. *Orte*, *Scharpfe*, NL. *Ortlieb*, þs. *Aldrian*), haben kein geschichtliches Gegenbild. Dasselbe gilt von: edd. *Buðli*, mhd. *Botelunc* (vgl. ae. *Wæls*: anord. *Vǫlsungr*), dem Vaternamen, der gleichfalls in die fränk. und dann die got.-obd. Tradition einzog; und von den drei *Ōs*-namen, die in nd. Dichtung an A. antraten: *Ōserīch* (þs. *Osanctrix*), der Wilzenkönig, A.s Schwäher; *Ōspirin*, A.s Frau; *Ōsið*, nach der þs. A.s Vater und Neffe. Oserich begegnet auch im Biterolf 1962 und in bair. Urk. 12. Jahrh., Ospirin nur im Waltharius: wie dieser Name in Eckehards obd. Überlieferung geriet, ist ein Rätsel. Die Zusammengehörigkeit und der nd. Ursprung der drei Namen sind sicher; *ōs-* wäre hd. *uos-*. Sie ersetzten die älteren Namen Helche und Botel(unc). § 3. Mit dieser nd. Neuerung ging vielleicht zusammen die Lokalisierung des Hunnenreiches in Niedersachsen, der Residenz A.s in Soest. Die besonderen Gründe des Vorgangs sind nicht befriedigend aufgeklärt. Die deutliche Fixierung Attilas (bei Eckehard) und des mhd. Etzel in Ungarn (Etzelenburc = Ofen) ist gelehrte Auffrischung im Hinblick auf die Avaren und Ungern, die man für Nachkommen der Hunnen hielt. Die ursprüngliche Burgundensage legte den feindlichen Hof sicher nicht in das ferne Land; ob etwa die älteste Dietrichsage pannonische Ortsnamen festhielt, ist nicht zu entscheiden (vgl. Hild. 18 *ōstar* und entsprechend 43 *westar*).

§ 4. Als im 8. Jahrh. die Burgundensage in die Donaulande kam, stießen die zwei

entgegengesetzten A.-traditionen, die westliche und die östliche, aufeinander. Den Sieg behielt die einheimische, östliche: dies führte zur Umdichtung der Bruderrache in die Gattenrache. Außerdem erhielt die Sage neue Elemente aus der got.-obd. Dietrichdichtung, v. a. Dietrich selbst. Dessen 30 Verbannungsjahre bekamen durch seine Einflechtung in den Burgundenfall einen neuen Inhalt, der doch an dem Verlaufe der Exilsage nichts änderte. So wurde A. das Bindeglied zwischen den rheinischen Helden und den Amelungen. Die beiden Gemahlinnen, die östliche Helche und die westliche Grimhild, brachte man in zeitlichem Nacheinander an; daß jene im dritten Gudrunliede als A.s Kebse neben (Grimhild-) Guðrún agiert, kommt lediglich auf die Rechnung des Nordländers. — Die spätere Anschwellung der Dietrich- und der Burgundensage hat auch das Personal um A. vermehrt. Sein Markgraf Rüedeger wurde für die Dietrichsage gedichtet, seine Stellung zu Dietrich und zu A. ist gleichalt (vgl. Amelunge).

§ 5. Eine 'Attilasage' im eig. Sinne, d. h. eine Dichtung, die um A. als Mittelpunkt geschaffen wurde, kennen wir einzig in den Erzählungen der Þs.: sie sind nicht über das 12. Jahrh. zurückzudatieren. Bei der großen Brautwerbungsnovelle c. 42—56, die einerseits den Wilzen Oserich als Gegenspieler, anderseits den Österreicher Rüedeger (bzw. 'Roðolf von Bakalar') verwendet, kann man zwischen hd. und nd. Ursprung schwanken. Sicher nd. sind A.s Kriege mit Wilzen und Russen c. 132 ff. 291—315 (in hd. Dichtung einzelne Ableger): eine eigentümlich realistische, chronikenhafte, scheinhistorische Dichtung, die an die Slavenkriege der Kaiser im 10. und 11. Jahrh. knüpft und A., den in Westfalen lokalisierten, zum Vertreter der Sachsen macht. Die günstige Zeichnung A.s fußt auf der obd. Dichtung; und so steht denn auch Dietrich, sein Schützling, neben ihm. Er und seine Helden vollbringen die großen Taten. Zur persönlichen Streitbarkeit hat es die Gottesgeißel auch in dieser ihrer späten Stammsage nicht recht gebracht.

G. Storm Aarb. 1877, 341 ff. Müllenhoff *DA.* 5, 397 f. Burg ZfdA. 45, 128 ff. Matthaei ebd. 46, 1 ff. Bleyer PBBeitr. 31, 429 ff. — Weiteres u. Burgundensage, Dietrich von Bern.

A. Heusler.

Attilapalast. Großartiges Holzbauwerk, das sich Attila in der Theißniederung, sicher von einem Germanen (Mösogoten), errichten ließ. Die Gesandtschaft, die Theodosius II. unter Führung des Priscus dorthin sandte, hat eine ausführliche Beschreibung hinterlassen. Aus dieser geht hervor, daß das Ganze eine nur aus Holz errichtete Anlage war, innerhalb einer hölzernen mit Türmen besetzten Umfriedigung. Ein innerer Bezirk nahm den höchsten Punkt in der Mitte des großen Dorfes ein, ebenfalls mit Holzumfriedigung und Türmen befestigt. Inmitten davon des Königs Palast, die Regia, nach germanischer Art quer gestellt; dem Eingang gegenüber des Königs Hochsitz, ringsum Bänke. Hinter dem Thron verhüllt des Königs Bett. Gerühmt werden die schön geglätteten Balken und die geschnitzten und zierlich zusammengefügten Bretter.

Stephani *Wohnbau* I 173 ff.; dort die Literatur. A. Haupt.

Attunger, ein schwedisches Flächenmaß, in latein. Urkunden durch 'Octonarius' übersetzt, also der achte Teil einer Maßeinheit, die wahrscheinlich die *hamna*, der kleinste Heerbezirk, war. Auf eine beträchtliche Größe lassen die gesetzlichen Pachtzinse schließen, die von demselben gegeben werden, sowie die Unterteilung bis auf Zwölftel und darunter. Vgl. v. Amira *NOR.* I 436.

Luschin v. Ebengreuth.

Auferstehung Christi. Selten nach heute üblicher Art dargestellt, öfter symbolisiert in der Gestalt des Daniel in der Löwengrube (s. d.) und des Jonas, der vom Wallfisch ausgespieen war, manchmal auch des Elias gen Himmel fahrend. A. Haupt.

Aufgebot. § 1. Das Aufbieten zum Heere konnte in germanischer Zeit durch Landgeschrei (*ƒeindio, wapenio*) erfolgen. Doch geschah dies nur in dringenden Fällen, während in der Regel das Aufgebot in einem allgemein bekannten Beschluß der Landsgemeinde über die Kriegseröff-

nung enthalten war, oder eine geregelte Verkündung des Aufgebots durch Boten und Aufstecken eines Feldzeichens erfolgte. Das Aufgebot konnte nach Bedürfnis auf bestimmte Gebiete oder Bevölkerungsgruppen beschränkt werden, richtete sich aber grundsätzlich an jeden Wehrfähigen. In fränkischer Zeit ging das Aufgebot, der „Heerbann" (*bannitio in hostem*) vom König aus, der es durch seine Beamten, in karolingischer Zeit durch Königsboten, oder durch Königsbriefe verbreiten ließ. Es erging zunächst an die Herzöge und Grafen, die dann in ihrem Bezirk für seine Durchführung zu sorgen hatten. Ein besonderes Aufgebot konnte aber auch durch einen vorangegangenen Beschluß einer allgemeinen Heeresversammlung überflüssig werden. Wer zu den Waffen gerufen nicht folgte (ohne echte Not), hatte eine Heerbannbuße zu zahlen, die unter den Karolingern von eigenen Beamten, den Baubannatons, eingetrieben wurde. Aus sachlichen Gründen konnte es schon nach Chlodwig hier nie zu einem allgemeinen Aufgebot des ganzen Reiches kommen. Es war der Bestimmung des Königs überlassen, wieviele Leute und welche er aufbieten wollte; er wählte in alter Regel die dem bedrohten Reichsgebiet oder dem feindlichen Lande nächsten und auch dann nicht immer alle Wehrpflichtigen, sondern oft nur einen Teil, etwa einen von jedem Hof, so daß dann der Sohn den Vater vertreten konnte. — Gegen unmittelbare Feindesgefahr konnten auch Herzöge, Markgrafen und Grafen zur „Landfolge" aufbieten. — Eine regelmäßige Zusammenkunft des Heeres war zur Zeit der Merowinger das Märzfeld (*campus Martius*), seit 755 das Maifeld (*campus Malius*), die insbesondere auch der Waffenschau dienten.

Schröder *DRG*5 3 ff. 158 ff., Brunner *DRG.* II 203, 211 f. Waitz *DVG.* III 2, 207 ff. IV2 547 ff.

§ 2. Das Aufgebot zur Heerfahrt (*fyrd*, wovon auch das aufgebotene Heer = *fyrd*) richtete sich bei den Angelsachsen im äußersten Notfall an alle, die überhaupt zu kämpfen fähig waren. In der Regel aber beschränkte es sich auf die wehrfähigen freien Männer, die bei Versäumung des Aufgebots eine Heerbannbuße (*fyrdwite*) zu zahlen hatten. Nachdem die Heereslast auf die Grundstücke gelegt worden war, richtete sich das Aufgebot an die Grundstückseigentümer. Das Recht des Aufgebotes hatte der König, bei einem Angriff aber ebenso *gereſa* und *ealdorman*.

Vinogradoff *Engl. Society in the eleventh century* 22 ff. Stubbs *Constit. History* I6 208 ff.

§ 3. Im Norden war das Aufgebot (aschw. *hærbuþ* anw. *utboð*) in erster Linie Sache des Königs. In Norwegen konnten auch Jarl und Herzog ein solches erlassen. Das Aufbieten (aschw. adän. *utbiuþae*) erfolgte durch Verkündung in Versammlungen oder durch Beamte, in Norwegen den syslumaðr (s. d.), durch Boten oder durch Briefe. Im Falle des Einfalls von Feinden wurde in Norwegen die Botschaft von Haus zu Haus und von Dorf zu Dorf getragen durch Umsenden des „Heerpfeils", oder, wie auch in Dänemark, durch Anzünden von hohen Holz- oder Reisig-(Weiden-)haufen (anorw. *viti*). Doch ist zu beachten, daß die skandinavischen Könige jedenfalls später nicht zu aller Heerfahrt aufbieten konnten. Es wurde unterschieden, ob es sich um einen Angriffs- oder einen Verteidigungskrieg handelte. So konnte selbst der norwegische König das volle Aufgebot (*almenningr*) nur zur Landesverteidigung und nur bis zur Reichsgrenze (Götaelf) aufbieten; sonst mußte er sich mit dem halben Aufgebot begnügen. Auch die Dauer des Aufgebotes war begrenzt, in Norwegen auf zwei Monate jährlich. Wer nicht aufgeboten wurde, hatte aber durch Zahlung von Steuern beizutragen. Jährlich aufbieten konnte der schwedische König, und zwar sollte das Aufgebot am Kyndilþing erfolgen; dabei bestimmte der König, wie lange das Heer ausbleiben sollte.

Taranger *Udsigt* II 1, 305 f. Steenstrup *Valdemars Jordebog* 198 ff. Jørgensen *Forelæsninger* 178 f.

v. Schwerin.

Augenarzt, der den Staar operiert, wird nur einmal in den alten deutschen Rechtsquellen, in der Lex Visigothorum genannt (s. Staarstich). Daß römische Augenärzte schon früh auch auf deutschen Boden ihre Tätigkeit übten, beweisen die bei Bonn, Köln, Wiesbaden, Mainz, Worms,

Frankenthal, im Taunus (Heddernheim), in Baden (Frohnhofbuck bei Riegel), bei Rottweil, Regensburg und Enns gefundenen Augenarztstempel. Augenkrankheiten (s. d.) waren freilich bei den alten Germanen keine Seltenheit. Die Bezeichnung *glasartzt* für den Augenarzt begegnet erst im 15. Jahrh.

M. Heyne *Hausaltert.* III 177. K. Baas *Mittelalt. Hlkst. im Bodenseegebiet*, Arch. f. Kulturg. IV (1906) 156. E. Espérandieu C. I. L. XIII 3, 2. Sudhoff.

Augenkrankheiten. Bindehautentzündungen waren in der rauchigen Germanenhütte allenthalben gewiß nicht selten, daher häufig Triefäugigkeit erwähnt: anord. *suregr*, ags. *sūr-ēaged* (*ðā sūrigan ēagan*), ahd. *sūrougi*, mhd. *sūröuge*, auch *maczerauget* und *augenrœtig*, *augenroytig* sowie *augentrieffig*, *augentropffig*, *oeckdroppich*, *drieffen ougen*, *fluzougin*, *augenfiltzig*. Dunkel ist *houwisal*, *houwisal*, *howesal*, *hewisal*, *howisil* und *ougisal*, *ougesal*, *ōgisal*, *ousalouchsal*, *ougsal*; es bezeichnet den Narbenzustand (*leukoma*) nach Augengeschwüren (*ougeswer*), auch ahd. *augvlecco*, ags. *flēan on ēagan* (*flēah*, *flīe*, *flīo*, *flēo*, *flīg*, 'Fleck, macula'), während das dicke, fleischige Flügelfell auf dem Auge mit ags. *gewif*, mhd. *gewib*, altdän. mit *kødpœr wax œr i øghnæ nœstæns warthær* bezeichnet wird. Der schiefe Blick des Schielens fiel früh auf: ahd. *scelah*, ags. *sceolh* (*sceol-ēaged*, *sceol-īge*), anord. *skjōl-eygr* bedeutet den Schielenden mit seinem schrägen Blick; ebenso bedeutet mhd. *schilchen*, *schilen*, altnord. *skelgja* das Schielen, geht aber auch in die Bedeutung des Augentriefens über, während das unsichere Sehen auch mit *blēr*, *bleer* (Nebel) bezeichnet wird (*pler augat*). Tiefere Sehstörung bis zur völligen Blindheit bedeutet got. *blindt*, anord. *blindr*, asächs., afries. ags. *blind*, nld. u. mhd. *blint*, das jedoch ursprünglich 'trübe, dunkel', auch unpersönlich besagt, während das lautlich dem lateinischen *caecus* entsprechende got. *haihs*, altir. *caech* der Sinn des Einäugigen erhalten hat (s. d.). *Starablint*, *starblint*, ags. *stærblind* (vgl. J. Zacher in den klin. Monatsbl f. Aughlknde 12 (1870), 279 ff. u. HZDA. IX 478) bedeutet so völlig erblindet, daß die Augen stille stehen, starren, keinem sich bewegenden Gegenstande oder Licht mehr folgen. Für eine solche völlige Erblindung findet sich auch ein altsächs. Adj. *reginblind* im Heliand, daneben afries. *elle blind* 'völlig, ganz blind'. Das ahd. *glas-ougi*, mhd. *glase-öuge*, meint den stieren Blick des Glaukomatösen, der auch als *prehanougi*, *plehinouki*, *plehinouga*, *plenoukiu* bezeichnet zu werden scheint, wenn nicht das Glanz- oder Blinkäugige des sezernierenden (tränenden) Auges damit gemeint ist. Wieviel von abnormer Weitsichtigkeit oder Kurzsichtigkeit in den mhd. Bezeichnungen *hōchsūnig*, *nachsūnig*, *walzend ougen*, *übersichtig*, *flitzœgig*, *sticksuynit*, *sticksehende*, *übersehende*, *blintzaug*, *gluraugen*, *by-sienich* usw. steckt, bedarf noch besonderer Untersuchung, wobei auch Hemeralopie und Nyktalopie (ags. *nihtēage*) zu berücksichtigen wären. — Von abergläubischen Augenmitteln handelt schon die Einsiedler Homilia de sacrilegiis (s. Heilaberglaube), vom Staarstich (s. d.) die noch ältere Lex Visigothorum. Eine umfängliche Therapie der Augenleiden liefern die 23 Abschnitte des 2. Kap. vom 1. Laeceboc Bald s aus dem Anfang des 10. Jahrhs. (*dimnes* 'Blödsichtigkeit'; *æsmœl* 'contractio pupillæ'), während die ags. Lacnunga (11. Jahrh.) noch eine Reihe einzelner Rezepte gegen *poc*, *tyran*, *wen* und *mist* (Trübung) der Augen bringen.

M. Heyne *Hausaltert.* III 138—141. Höfler *Altgerman. Hlknde* im Hdb. d. Gesch. der Med. I 478. Cockayne *Leechd.* II 26—39. III 2 ff. Leonhardi Bibl. d. ags. Prosa VI 9 ff. 121 ff. J. Geldner *Unters. zu altengl. Krankheitsnamen* I (1906) 30 f.; II (1907) 4 f., 18 f.; III (1908) 7, 9, 22, 30 f., 43 f. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 19 ff., 54 f., 669 ff. Sudhoff.

Augustin, erster Erzbischof von Canterbury und Apostel der Angelsachsen. § 1. Geboren in unbekanntem Jahre, wurde er im Frühjahr 596 von P. Gregor I. als Präpositus des römischen, von Gregor gegründeten Andreas-Klosters mit einer Schar wohl demselben Kloster entnommener Mönche nach England gesandt, hielt es aber den ungeheuren Schwierigkeiten seiner Reise gegenüber für richtig, an der Rhone umzukehren und sich neue Instruktionen zu holen. Er nahm eine Menge

Empfehlungsbriefe und die Ernennung zum Abt mit Juli 596.

§ 2. Von Chlothar II. und namentlich Brunhilde von Austrasien und Burgund unterstützt, gewiß schon jetzt auf Grund päpstlicher Erlaubnis a Germaniarum episcopis (Greg. reg. VIII 29) mit der Bischofsweihe versehen, von Presbytern aus dem fränkischen Reiche begleitet, die ihm bei der

Abb. 24. Bronzen und Tongefäße des Aunjetitzer Typus aus Hockergräbern Nordböhmens. (Nach J. L. Pič.)

Verkleinerung: Fig. 1—8. 10. 11 ca. 1/2; Fig. 9 ca. 1/3; Fig. 12—14 ca. 1/4 n. Gr.

Überwindung der sprachlichen Schwierigkeiten behülflich sein konnten (ebenda XI 51, Beda I 25) — eine Tatsache, die wiederum beweist, daß sächsische Volkssplitter an der fränkischen Nordseeküste zurückgeblieben waren; Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 566 ff. —, begann A. 597 in Kent die Tätigkeit, deren Verlauf den ersten Abschnitt der ags. Bekehrungsgeschichte (s. d.) ausmacht. 601 sandte ihm Gregor das Pallium und knüpfte den Primat der neu entstehenden Kirche an Canterbury — der Absicht nach zunächst nur, solange Augustin lebte, in Wahrheit für alle Zukunft.

§ 3. Trotz seiner Neigung fürs Mönchtum, die sich auch in der Stiftung des später nach ihm benannten, reich ausgestatteten Klosters in Canterbury zeigte, muß er doch als der besondere, von Selbstbewußtsein erfüllte Vertreter des hierarchischen Systems gelten, das gegenüber dem britischen Mönchtum völlig versagte und dessen rasche erste Erfolge unter den Angelsachsen ihn und seinen großen Auftraggeber über das wirklich Erreichte gründlich täuschten. Er starb schon 26. Mai 604 oder 605. Hauptquelle ist Gregors Registrum, dazu Beda (mit Vorsicht).

Dudden *Gregory the Great* II 99—147. 1905. Hodgkin *Political Hist. of Engl.* I 112—129. 1906. Plummer Noten zu seiner Beda-Ausgabe. 1896. v. Schubert *Lehrb. d. KG.* II 1 (im Druck).

H. v. Schubert.

Aunjetitzer Typus (§ 1), eine lokale Ausprägung der ältesten, aus Depotfunden und flachen Skelettgräbern (mit sog. „liegenden Hockern") bekannten Bronzezeitformen (etwa 2000—1500 v. Chr.) im östlichen Deutschland und im nördlichen Österreich bis zur Donau, besonders in Thüringen, Nordböhmen und Mähren, zum Teil auch in Niederösterreich und Westungarn. An dem eponymen nordböhm. Gräberfundort bei Smichow (tschech. Unětice) umfaßt sie an Bronzen kurze und breite, dreieckige Dolchklingen, kantige Pfriemen, gerade Nadeln mit ringförmigem Kopf und „Säbelnadeln" mit krummer Spitze und einer Öse auf dem stempelförmigen Köpfchen, Hals-, Arm- und Fingerschmuck in Gestalt von Drahtspiralrollen und verschiedenen Spiralringen, darunter den sog. (manchmal auch aus Gold geschmiedeten) „Noppenringen", einfache stabrunde Armreifen, dann viele Bernsteinperlen und charakteristische Tongefäße ohne Verzierung, aber mit scharfem Profil und glänzend polierter Wandung. Sonst finden sich noch eigentümliche, oft schön verzierte manschettenförmige Armbänder, ruderförmige oder nicht in dieser Weise breitgehämmerte Nadeln mit umgerolltem Kopfende, Schleifennadeln, Nadeln mit senkrecht durchbohrten Kugelköpfen u. a., zuweilen auch noch Werkzeuge aus Stein und Knochen, Schmucksachen aus Bein und Muscheln.

Abb. 25. Tongefäße und Bronzen des Aurither Typus (ca. 1/9 n. Gr., nach A. Voß).

§ 2. Mehrere dieser Formen verraten Beziehungen zu süd- und nordeuropäischen Kulturprovinzen der frühesten Metallzeit, eine ganz natürliche Sache, aus der man mit Unrecht auf eine von Nordeuropa bis Westgriechenland reichende idg. Völkerwanderung geschlossen hat. Ebensowenig Grund hat die Annahme eines bestimmten „Volkes der Hockergräber" (Pič), dem dieser Typus und allerlei jüngere Fundgruppen angehören sollen. Der A. T. ist evident unter dem Einflusse von Süden her vermittelter Kulturfortschritte entstanden, zeigt aber auch Einbußen gegenüber dem jüngeren Erwerb der neolithischen Kultur, so im Aufgeben der Gefäßverzierung, vermutlich schon infolge der Nachahmung von Bronzegefäßen in Ton. Nach Süden weisen die Dolche, Schleifennadeln, Goldringe, nach Norden die Ösennadeln und Manschetten-Armbänder. Ein allmählicher Übergang von den letzten Formen der jüngeren Steinzeit im gleichen Gebiet zum A. T. läßt sich nicht nachweisen. Soweit Tongefäßverzierung vorkommt, zeigt sie den Charakter des neolithisch nordischen und kupferzeitlichen Rahmenstils. —Abb. 24.

O. Montelius Arch. f. Anthr. 25. 26. J. L. Píč Čechy předhist. 1, 71—90. Taf. 5—24. G. Kossinna ZfEthn. 1902, 161—222. M. Hoernes Jahrb. d. k. k. Zentr.-Komm. NF. I 1903, 1—52.

M. Hoernes.

Aurither Typus, eine Untergruppe des frühe isenzeitlichen schlesischen T. (s. d.), so benannt von A. Voß nach einem Fundort am r. Oderufer, südl. von Frankfurt a. O. Er ist hauptsächlich in der südl. Hälfte der Neumark und den

angrenzenden Gebieten, nach SO. bis Posen, verbreitet und größtenteils durch reihenförmig angelegte flache Urnengräber mit oder ohne Steinsetzung, seltener durch Tumuli, vertreten. Die Keramik ist äußerst mannigfaltig, vorwiegend hellfarbig. Kleinere Gefäße herrschen durchaus vor und die regelmäßige Wiederkehr gewisser großer Typen, wie der Buckelurnen im Lausitzer, der hochhalsigen Urnen in anderen Gruppen des schlesischen Typus, fehlt. Die Ornamente sind zahlreich und meist fein ausgeführt. Das (abgeflachte) Buckelornament und die Kannelierung tritt vor der schmalen Strichverzierung zurück. Die spärlichen Metallbeigaben (Messer, Sicheln, Pfeilspitzen, verschiedene Nadeln u. a. kleine Schmucksachen) sind fast ausschließlich aus Bronze Die sog. „Käsesteine" sind unbekannter Bestimmung. — S. Abb. 25.

A. Voß Mitt. Niederlaus Anthr. Ges. I 394. ZfEthn. Verh. 1890, 491. ZfEthn. 1903, 179—184. 202—205. A. Götze *Vorgesch. d. Neumark*, Würzb. 1897, 30 ff. M. Hoernes.

Ausfuhr. Der Begriff der Ausfuhr, wie der Einfuhr, findet schon Anwendung auf den prähistorischen Handel, und zwar sowohl auf das Gesamtgebiet Mitteleuropas wie auf einzelne und begrenzte Teile desselben. Gegenstände des Verkehrsaustausches, die nur an bestimmten Stellen Mittel- und Nordeuropas produziert wurden und sich von dort aus nach Ausweis der Bodenfunde weiter verbreiteten, innerhalb Mitteleuropas und über dieses hinaus, können schon in vorhistorischer Zeit als Export- bzw. Importwaren bezeichnet werden. Dahin gehört vor allem der Bernstein, die in schriftlichen Quellen am frühesten genannte Handelsware des Nordens. Auch beim Handel mit Salz, Vieh, Waffen, Metall ist man berechtigt, schon in der Urzeit von Aus- bzw. Einfuhr zu sprechen. Denn der Handel zwischen den einzelnen Völkerschaften, und demgemäß auch Aus- und Einfuhr, wurde, soweit schriftliche Quellen, die freilich nicht über das 1. Jh. v. Chr. hinaufreichen, ein Urteil gestatten, nicht willkürlich und nach Belieben Einzelner ausgeübt, sondern durch die Völkerschaft geregelt. Cäsars bestimmte Angaben über das Verhalten der Sueven: *vinum ad se omnino importari non sinunt*, und der Nervier: *nihil pati vini reliquarumque rerum ad luxuriam pertinentium inferri* (BG. 4, 2; 2, 15) beweisen die Abhängigkeit der Handelseinfuhr von dem Willen der Völkerschaft. Dasselbe dürfte gelten für die Handelsausfuhr (Salz, Vieh u. a.). Römische Ausfuhrverbote, die sicher auch gegen die Germanen gerichtet waren, finden sich in der späteren Kaiserzeit (Samwer, D. Grenzpolizei des röm. Reichs, Westd. Z. 5, 314). Sie betrafen Waffen, Roheisen, Eisengerät, Gold, Wein u. a. und ergingen vorwiegend aus politischen Gründen. Dieselben Gründe waren maßgebend im fränkischen Reich für die Ausfuhrverbote Karls d. Gr. Auch sie bezogen sich auf den Waffenhandel: *De brunias, ut nullus foris nostro regno vendere praesumat*, Cap. Haristall. 779; *De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt . . . Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum*, Cap. v. Diedenhofen 805, MG. Cap. r. Franc. I 51, 123. W. Stein.

Auslieferung. Den Verbrecher auszuliefern war grundsätzlich Pflicht jedes Volksgenossen, andernfalls hätte er sich der Begünstigung (s. d.) schuldig gemacht. Doch fehlten nicht Ausnahmen. Teils ergaben sich solche aus dem Asylrecht (s. Asyl), teils aus dem Recht des Herrn, seinen Eigenmann oder Hintersassen, statt ihn auszuliefern, zu vertreten (*re, praesentare*).

v. Schwerin.

Aussatz, Lepra, (§ 1) wird in den got Evangelien des Ulfilas mit *brūts-fill* 'quälende, lästige, schmerzende Haut' übersetzt, adj. *brūts-fills*, ags. *brūstfell*, daneben das ähnlich gedachte ags. *līc-prōwere* (*prowian* 'leiden, Pein empfinden'), anord. *līk-þrār*. Doch darf man daraus nicht etwa schließen, daß die aus dem Neuen Testament vertraute Krankheit darum auch schon zu Ende des 4. Jahrhs. bei den Südgermanen verbreitet gewesen wäre. Im Ahd. ist Aussatz mit *hrūf, rūf, hriubi* wiedergegeben, aussätzig mit *hriob, riob, riobsuhtig*, ags. mit *hrēof, hrēofl, hrēoflig*, der Aussatz mit *hrēofl, hrēofla, hrēofness, hrīſþo*, anord. *hrjūfr*, was also nur eine schorfartige Hautaffektion bedeutet, für Lepra

gewiß nicht charakteristisch. Die schon im Ahd. vorkommende Bezeichnung *misalsuht*, *miselsuht* ist dem spätlat. *misellus*, altfranz. *mesel* nachgebildet, bedeutet also nur den Bedauernswerten. Durch *maselsuht*, 'Leiden mit fleckiger Haut', suchte man sich die Bezeichnung sprachlich zu assimilieren. Eine ähnliche mitleidige Bezeichnung, gleichfalls aus dem Franz. entlehnt, ist mhd. *malâtes*, *malâde*, *malât*, *malâz*, *malz*, *malâtzic*, *malzig* mit dem Hauptwort *malâterie*, *malâzie*, während auf die Verpflichtung zur Absonderung vom Verkehr und zum Abseitswohnen die Ausdrücke deutscher Abkunft ahd. *ûz-sâzeo*, mhd. *ûz-setze*, *ûz-setzel*, *ûz-setzig* und die gleichfalls mhd. Bezeichnungen *veltsiech* und *sundersiech* hinweisen (Hauptw. *feltsiechtag*, *feldsiechy*). Die Bezeichnung des Leprösen bei Otfried und Tatian (zweite Hälfte des 9. Jahrhs.) als *horngibruoder* oder *horngibruader* ist ein sicheres Zeichen, daß damals der Aussatz bei den Franken schon völlig heimisch war. Das Horn der Leprösen als Warnungsmittel für die anderen, die Nähe des Ansteckenden zu meiden, hat einige Jahrhunderte im Gebrauch gestanden, bis es von der Klapper (*schlatterlin*, *klaffel*, *klapfel*, *klepperlin*, *beteclappir*) abgelöst wurde. Der *gibruoder* zeigt uns, daß damals die Aussätzigen schon zu kleinen Bruderschaften sich zusammenzuschließen begonnen hatten, die später durch milde Stiftungen und eignen Besitz Lepröser zu großen Vermögen gelangten (s. Aussatzhäuser).

§ 2. Ebenso heimisch war der Aussatz zu Anfang des 10. Jahrhs. bei den Angelsachsen. Nur einmal findet sich die Bezeichnung *lepra* in der Rezeptsammlung, die als Balds Læceboc geht, II 30: *þonne becymð ... sio hwite rieſþo þe mon on suþerne lepra hæt* ('die weiße Rauhigkeit, die man im Süden Lepra heißt'); sonst heißt es immer, namentlich I 32,3 *Læcedom wiþ hreofum lice* (auch *micel lic* öfters, s. Elephantiasis), *wiþ hreofle*, ebenso in Lacnunga 14 *wiđ hreofum lice* (Cockayne, Leechdoms II 78 f., 228 f. III, 16 f. Leonhardi, Bibl. d. ags. Prosa VI 24 f. 68. 128); desgleichen wird im ags. *Herbarium Apulei* um 1000 der *leprosus* stets mit *wiþ hreoflan* übersetzt. Auch historisch sind schon im Jahre 921 Aussätzige in irischen Annalen erwähnt. Von Wikingerfahrten brachten die Nordländer aus England und Irland die Kenntnis vom Aussatz nach Hause. Im Altnordischen, wo *hörundfall* (Verfall des Fleisches, vielleicht nur populäres Mundgerechtmachen des *hrêofl*, *hrjûfr*) die älteste Bezeichnung für Aussatz ist, geht *likþrâ* bis in das 11. Jahrh. zurück und gilt im 11. und 12. schon als Ehescheidungsgrund.

§ 3. Die ältesten selbständigen (soweit damals von Selbständigkeit in medizinischen Dingen die Rede sein kann) Schriftsteller des MA. über Lepra gehören übrigens dem 13. Jahrh. an: Bernhard Gordon und Gilbert der Engländer; beide standen unter dem Einfluß von Salerno, trotzdem der erstere bis nach 1300 Professor in Montpellier war. Die Überlegenheit der süditalischen Schule über die südfranzösische spricht sich ja naiv auch im armen Heinrich Hartmanns v. Aue († etwa 1220) aus, dem klassischen Zeugen für die Trostlosigkeit der Leprösen im Mittelalter (s. auch Krüppel).

Heyne *Hausaltert.* III 148—152. Grön *D. ältest. Spuren der Lepra in der altnorw. Lit.* Janus 1906, 44—53. Ders. *Altnord. Hlkndе.* Janus 1908, S.-A. S. 95 f. Tidskrift for den norske loegeforening 1906, 151—152. A. Bugge *Vikingerne*, 2den samling, 1907 S. 340. Creighton, *history of epidemics in Britain* I 69 ff. A. Hirsch *Hist.-geogr. Pathologie* II² 1—40. Joh. Geldner *Unters. zu altengl. Krankheitsnamen* II (1907) 36 ff. u. 47 f. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 541 ff.

Sudhoff.

Aussatzhäuser sind seit dem Ende des 5. Jahrhs. im Frankenreiche nachzuweisen. Die Synode von Orleans 549 und später die von Lyon 583 beschäftigen sich mit dieser schlimmen Seuche, die schon bedenklich überhandzunehmen begann. Im J. 636 ist ein Leprosenheim bei Verdun urkundlich erwähnt, ungefähr gleichzeitig ein Leprosorium bei Maestricht und bei Metz. Um 736 sammelte Abt Otmar von St. Gallen die Leprösen seines Sprengels in der Nähe seines Klosters; 871 finden wir bei Moutier-Grandval im Kanton Bern eine domus leprosorum. Von Süden

und Westen zog so die Geißel der furchtbaren Krankheit mit schleppender Langsamkeit, aber unaufhaltsam über die deutschen Lande und ein immer dichteres Netz von Aussatzhäusern war das Ergebnis der mildtätigen Sorglichkeit der Nächstenliebe für diese Ausgestoßenen und der ängstlichen Sorge um die eigene Gesunderhaltung. Ursprünglich war es offenbar nur ein Zusammenliegen einzelner Hütten an angewiesener Stelle, wie es noch Ulrich von Lichtenstein beschreibt, wo nur die Mahlzeiten gemeinsam genommen wurden, während die Leprösen von dort aus einzeln mit ihren Näpfen auf Nahrungsmittel- und Geldbettel auszogen und durch Anschlagen an die hölzernen Näpfe die Aufmerksamkeit der Mildtätigen auf sich lenkten, dagegen durch Horn oder Klapper wegen der Infektionsgefahr warnten. Daß die Leprosenkolonien zu Aufruhrherden wurden, tritt erst in späteren Zeiten in die Erscheinung, aber Widersetzlichkeiten werden schon früh berichtet; namentlich die Absonderung wird nicht strenge innegehalten. Bürgerlich tot war aber jeder diesen Kolonien oder Häusern Überwiesene. Auch die Kirche nahm sich dieser Ärmsten und Verstoßenen und ihrer Pflege durch die Gründung des Ordens der Lazaristen an, dessen Meister ein Aussätziger sein mußte. In Schweden läßt sich das St. Görgens-Hospital zu Lund bis 1149 zurückverfolgen; als Leproserie wurde das Hospital von Drontheim, das 1170 zum erstenmal erwähnt wird, von Anfang an verwendet. In England sind Leprosenhäuser vor 1084 (Canterbury) bisher nicht sicher nachgewiesen.

Heyne *Hausaltert.* III 167. J. P. Kirsch *Die Leproserien Lothringens.* Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde XV (1903), 46 ff. XVI (1904) 57 ff. Fr. Bühler *Der Auss. i. d. Schweiz* I—III, Zürich 1900—1905. K. Baas *Mittelalt. Gesndhtspfl. in Baden*, Hdlbg. Njhrsbl. 1909 S. 8. 33. 46. Creighton *Hist. of epidemics in Britain* I, Cambridge 1891, S. 86 f.

Sudhoff.

Aviones. Eines der Nerthusvölker bei Tacitus Germ. 40, nach den Reudigni und vor den Anglii genannt. Man versteht den Namen mit Recht als Ableitung von germ. **awjō-*, Nom. **awī*, 'Insel, Wasserland'; zur Stammbildung vgl. Völkernamen § 8. Durch die Bedeutung des Namens ist auch ein Hinweis auf die Sitze des Volkes gegeben, das wir wohl auf den nordfriesischen Inseln zu suchen haben werden.

Den Namen bewahrt auch noch Wids. 26: *Oswine weold Eowum and Ytum Gefwulf*, und *Eoua* ist uns bei Nennius 65 als mercischer Königsname bezeugt. In antiken Quellen außer Tacitus ist aber von den Aviones keine Spur zu finden. Die Ὄβιοι des Petrus Patricius, die zur Zeit des Markomannenkrieges mit Langobarden zusammen in Pannonien auftauchen, sind von ihnen fernzuhalten, da dies keine Schreibung für *Aviones* sein kann. S. auch Ubii.

R. Much.

Avunculat. Ebenso wie das indische, kannte auch das germanische Altertum ein besonders enges Verhältnis zwischen Mutterbruder und Schwestersöhnen. Bezeugt wird dasselbe von Tacitus in der berühmten Stelle Germ. 20: *Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor; quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt.* Die Stelle ist häufig als Beleg für ein urgermanisches Mutterrecht (s. d.) verwertet worden. Mit Unrecht. Der Vergleich mit den indischen Verhältnissen spricht dafür, daß die näheren Beziehungen zum Mutterbruder nicht rechtlicher, sondern lediglich tatsächlicher Natur waren und dem natürlichen Schutzbedürfnis entsprangen. Die Erklärung dieser näheren Beziehungen dürfte wohl in den sozialen Verhältnissen zu suchen sein. Die Bemerkung des Tacitus, daß die mütterliche Verwandtschaft besonders bei der Stellung von Geiseln berücksichtigt werde, zeigt, daß hier vor allem von den herrschenden Familien die Rede ist; in diesen brachte es aber die allgemein verbreitete Polygamie (s. d.) mit sich, daß die Kinder der verschiedenen Frauen eines Mannes nicht in der ihnen allen gemeinsamen väterlichen Sippe, sondern in der mütterlichen Sippe und vor allem im Mutterbruder den natürlichen Beschützer erblickten, wie es noch heute z. B. in den islamischen Herrscherhäusern der Fall

ist. Daher auch die in diesen Familien verbreitete Sitte, die Söhne am Hofe des mütterlichen Oheims erziehen zu lassen (Weinhold *Altnord. Leben* 283).

Dagegen dürfte die weitere Stelle desselben Taciteischen Kapitels, welche neben den *fratres* und *patrui* die *avunculi* als Erben nennt, wohl auf einem Mißverständnis des Tacitus beruhen und nicht mit Brunner (*DRG.* I² 128) auf ein schon zur Zeit des Tacitus vorhandenes Erbrecht der Spillmagen zu deuten sein. Mit dem Avunculat jedenfalls hat sie nichts zu tun.

Delbrück Preuß. Jahrb. 79, 14 ff.

S. Rietschel.

Axt. § 1. Die Axt (Beil, Celt) gehört zu den wichtigsten Stücken anfänglicher Kulturhinterlassenschaft. Sie hat beim Beginn der ältesten hier in Betracht kommenden Epoche, der jüngeren nordischen Steinzeit, eine lange Entwicklung hinter sich. — Das Herstellungsmaterial ist in der Regel Feuerstein, der allein scharfe und haltbare Schneiden lieferte. Die Feuersteinaxt unterliegt einer langsamen stetigen Umwandlung und wird dadurch eine Leitform durch das nordische Neolithikum.

§ 2. Die älteste Form, das spitznackige geschliffene Beil (Periode der Flachgräber?) mit zwei gewölbten Seiten, die in der Schneide und den scharfen Seitenkanten zusammenstoßen (Taf. 10, 1), zeigt deutlich seine Abkunft aus dem zweikantigen Beile der Kjökkenmöddingstufe. Anfänglich wird nur der Schneideteil, dann der ganze Axtkörper geschliffen und poliert und allmählich zwei Seitenkanten entwickelt (Taf. 10, 2). Durch Verbreiterung des Bahnendes entsteht hieraus das dünnackige Beil (Taf. 10, Nr. 3. 4; Periode der kleinen Steinkammergräber) und aus diesem das dicknackige Beil (Taf. 10, 5; Periode der Ganggräber), das in seinen jüngsten Formen mit stark verbreiteter Schneide (Taf. 10, 6) ausschließlich auf Skandinavien beschränkt ist und als eine spezifisch germanische Form zu gelten hätte. Alle diese Äxte werden durch Einsetzen in einen Holzstiel geschäftet und sind, wie praktische Versuche gezeigt haben (F. Sehested, Archæologiske Undersøgelser 1884), vorzügliche Arbeitsgeräte.

§ 3. Neben diesen Feuersteinäxten gehen ähnliche Formen aus Bergsteinarten her (Taf. 10, Nr. 7. 8). Doch sind sie viel seltener. Das weichere Gestein (an dem man wahrscheinlich auch zuerst den Schliff anwendete) erlaubte eine haltbare Einrichtung der Schäftung und eine reichere Entwicklung der Form als der Flint. So entstehen in diesem Material eine Menge von zeitlich und örtlich getrennten Typen. Die gröberen sind mit einer Rille oder einem Absatze am Bahnende zum Aufbinden oder Einklemmen in den Stiel versehen (Taf. 10, Nr. 10—12) oder grob zu gehauene Keile oft von bedeutender Größe mit einem Schaftloch (Taf. 10, 9), die feineren alle mit Schaftloch und von schlanken, bisweilen sehr eleganten Formen mit einer oder zwei Schneiden (Taf. 10, Nr. 13—15). Eine Reihe dieser Typen dürften als Waffen anzusehen sein (vgl. Streitaxt).

§ 4. Durch einen großen Teil der Bronzezeit, vereinzelt bis in die Eisenzeit, hält sich die Steinaxt als Arbeitsgerät neben den Metalläxten (über ihr weiteres Fortleben vgl. Montelius Kulturgeschichte Schwedens 1906, S. 67 ff.). Das Material ist gewöhnlich Bergstein. Die Feuersteinäxte sterben schneller aus, da die schwierigere Flinttechnik sich früher verliert. — Die metallene Flachaxt (Taf. 11, 1) tritt schon am Ende der nordischen Steinzeit aus Kupfer oder zinnarmer Bronze gefertigt auf und scheint auf die Formgebung der Steinbeile eingewirkt zu haben. Aus ihr entwickeln sich in geschlossener Folge die verwandten Beiltypen, so daß diese Formenreihe ein wichtiges Hilfsmittel für die relative Zeitbestimmung der Bronzealtertümer wird (Montelius, Kulturperioden S. 26). Das Hauptagens in der Entwicklung des Typus ist das Bestreben, die Schäftungsvorrichtung zu vervollkommnen.

§ 5. So entsteht aus der Flachaxt (Taf. 11, 1) die Randaxt (Montelius Per. I u. II), oft in der Mitte leicht verdickt oder mit einem Steg als Widerlager für den Schaft versehen, bisweilen an den Seiten ausgeschweift (Taf. 11, 2). Eine weitere Verstärkung des Steges und Vertiefung der Rinne für das Schaftlager führt zur Form der Absatzaxt (Taf. 11, 3), eine Verbreiterung der Ränder an der

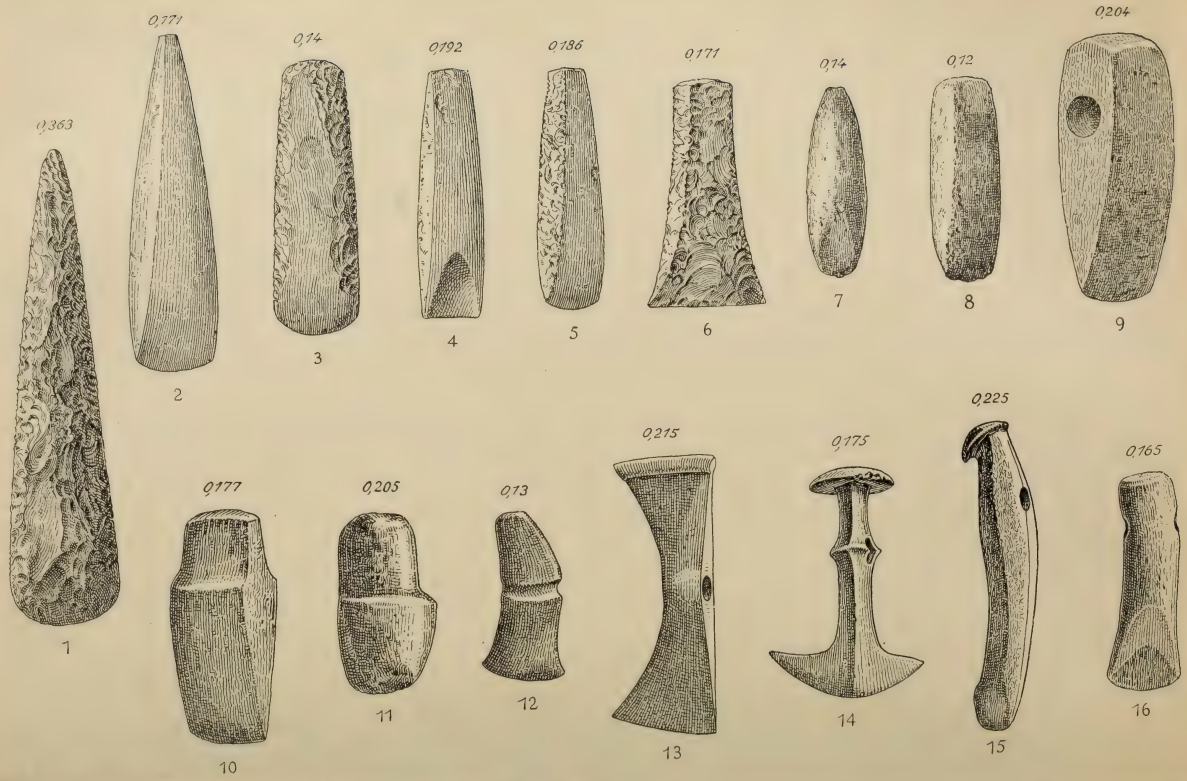

Tafel 10. Steinäxte.

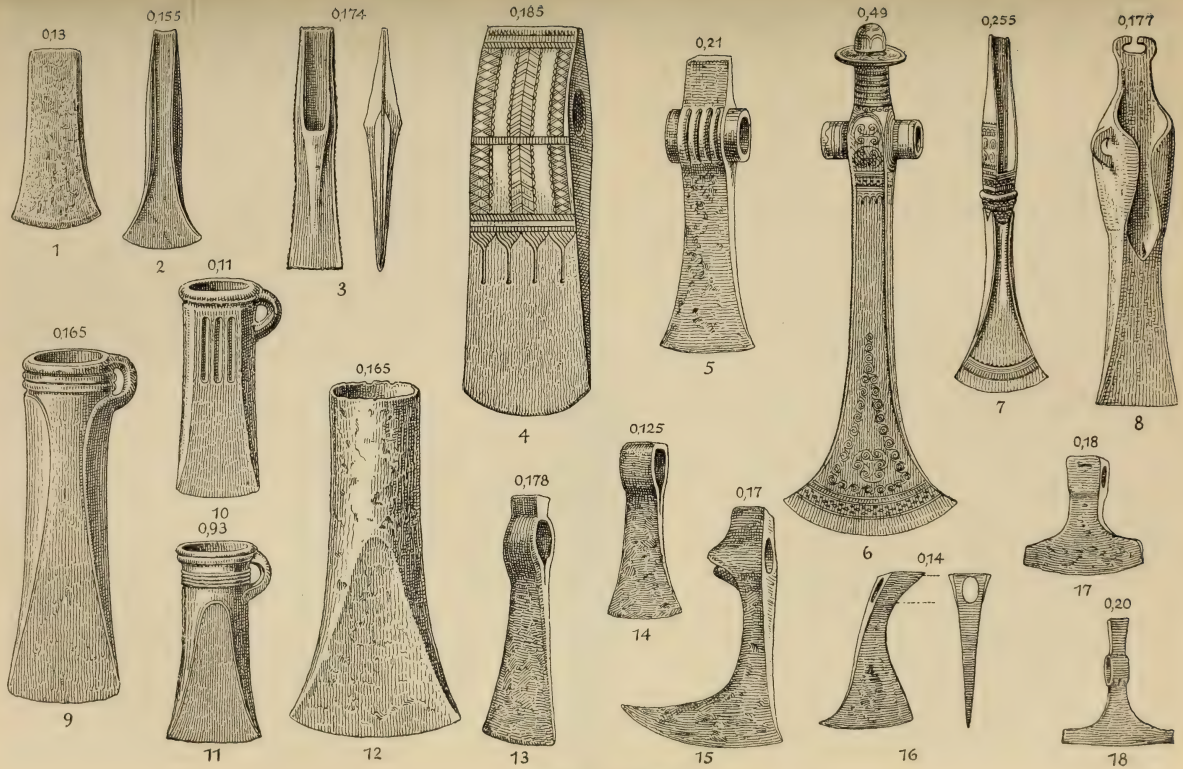

Tafel. 11. Metalläxte.

Schaftendigung zu lappenartigen Umfassungen zu dem im Norden selteneren Lappenaxttyp (Taf. 11, 8; beide Montel. Per. II, III). Ungefähr gleichzeitig entsteht auch schon (Montel. Per. II) die mit einer Röhre zur Aufnahme des Schaftes endigende Tüllenaxt (Taf. 11, 9), die in der jüngeren Bronzezeit die häufigste Beilform ist (Taf. 11, Nr. 10. 11). Gegen das Ende der Bronzezeit werden die Tüllenäxte immer kleiner und in ihrer Ausstattung einfacher.

§ 6. Manche dieser Beiltypen sind sicher auch als Streitäxte verwendet (vgl. Streitaxt). Die ältesten Eisenäxte von germanischem Boden sind Nachbildungen der bronzenen Hohläxte. Es sind meist ziemlich kleine Exemplare mit runder oder viereckiger Tülle (Taf. 11, 12). Sie haben sich anscheinend bis in das frühe Mittelalter hinein gehalten. In den nordischen Moorfunden sind sie ziemlich häufig. Daneben tritt gegen das Ende der Latènezeit, wohl aus dem keltischen Kulturkreise eingeführt, die noch heute gebräuchliche Axtform auf: ein langer eiserner Keil mit Schaftloch (Taf. 11, Nr. 13. 14).

§ 7. Aus ihm entwickeln sich seit dem Ende der Kaiserzeit durch Verbreiterung der Schneide nach unten oder gleichzeitig nach oben und unten die mächtigen Breitbeile, die als Werkzeug und Waffe benutzt, besonders in dem letzten Drittel des 1. Jahrtausends auf süd- und nordgermanischem Boden in Aufnahme kommen (Taf. 11, Nr. 15. 17. 18).

Osborne *Das Beil* 1887. ZfEthnol. 1904, 537 ff.; 1905, 793 ff.; 1906, 817 ff. — Allgem. Lit. unter Bewaffnung.

Max Ebert.

B.

Bacenis heißt nach Cäsar BG. 6, 10 der Wald, der wie eine natürliche Mauer Cherusker und Sueben voneinander scheidet, wobei nur der Harz gemeint sein kann, aber eine falsche Verwendung des Namens nicht ausgeschlossen ist: s. R. Much PBBeitr. 17, 21. Jedenfalls deckt sich dieser, vom Suffixablaut abgesehen, mit *Boconia, Buconia, Buohhunna*, wie im MA. die waldige Umgebung von Fulda hieß, und stellt eine Ableitung aus dem germ. Wort für die Buche, **bōkō-*, dar, das hier aber noch das dem germ. *ō* vorausliegende *ā* (vgl. lat. *fāgus*) zeigt.

Bremer IF. 4, 22. R. Much.

Bäcker. § 1. Das Brotbacken wurde ursprünglich im Hausbetrieb von Frauen besorgt; dem Hausherrn als *hlāford* (ne. *lord*) aus **hlāf-ward*, dh. 'Brotwart, Brotherr', steht im Ags. die Hausherrin als *hlǣfdige* (ne. *lady*), dh. 'Brotkneterin, -bäckerin' (zu got. *deigan* 'kneten') gegenüber.

§ 2. Aber auf Herrenhöfen und in Klöstern, wo Massenproduktion erforderlich war, wurde das Brotbacken wie die meisten andern häuslichen Verrichtungen schon im Frühmittelalter von Männern als selbständiges Gewerbe betrieben (Cap. de villis 45). Doch hat sich diese Entwicklung wohl noch nicht in urgermanischen Zeiten vollzogen, da eine gemeinsame alte Namensform für den Bäcker (im Gegensatz zB. zum Schmied) fehlt: neben ahd. *brōtbecko*, mhd. *becke*, nhd. obd. *beck*, einer Nomen Agentis-Bildung auf *-jan*, stehen in den andern germ. Sprachen jüngere Bildungen auf *-arja*: and. *bakkari*, ags. *bæcere*, me. *bāker*, anord. *bakari* m. In England spiegelt sich die Ausbildung der Bäckerei als Männergewerbe in lehrreicher Weise in dem Wort *bæcestre*, das mit seinem Feminin-Suffix *-estre* ursprünglich die Bäckerin bezeichnete, beim Übergang der Tätigkeit auf den Mann aber wie die meisten andern Wörter auf *-estre* allmählich maskuline Funktion annahm. Wenn sich die feminine Bedeutung auch bis ins 16. Jh. erhalten hat (Murray NED. unt. *baxter*), so überwiegt doch schon im Ae. die männliche (Klump Ae. Handwerkernamen 58 f.), und ne. *baxter*, das heutige nordengl. und schott. Äquivalent

für *baker*, hat ausschließlich männlichen Sinn.

§ 3 Doch blieb das Brotbacken, neben diesem gewerbsmäßigen Betrieb durch Männer, in kleineren Haushaltungen dauernd als häusliche Verrichtung in Händen der Frauen. Wie neben dem ags. *bæcere* 'Bäcker' die *bæcestre* 'Bäckerin', neben me. *bāker* die *bakster* steht, so steht dem ahd. *brōtbecko* m. die *beccha*, *brōtpechī*, *-bechila* f. zur Seite (Graff 3, 24). Noch heute bäckt ja die Bäuerin vielerwärts auch in Deutschland ihr Brot selber.

§ 4. Der dem Bairischen und Alemannischen eigne Ausdruck ahd. *phistur*, mhd. *phister*, nhd. *pfister*, ein altes Lehnwort aus lat. *pistōrem*, scheint den Feinbäcker, namentlich wohl in Klöstern, gegenüber dem *brōtbecko*, dem Grobbäcker, bezeichnet zu haben (Heyne Handw. 138 f.). Dazu ahd. *phistrīna* aus lat. *pistrīna* 'Bäckerei' (Graff 3, 354).

§ 5. In den Städten wurde die Bäckerei schon im 9. Jh. als Verkaufsgewerbe betrieben; wenigstens treffen wir in der alten Römerstadt Mainz 870 bereits eine Verkaufsbäckerin (Annal. Fuldens., MGS. 1, 382: *mulier quaedam ... panes coxit venales, ... quaestus causa*).

M. Heyne *Altd. Handwerk* 31—33. 138 f. Klump *Altengl. Handwerkernamen* 15 f. 57—59

Johannes Hoops.

Backofen. § 1. Er wird in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten in die germanischen Länder eingedrungen sein, doch muß zugegeben werden, daß wir vorläufig über seine Herkunft noch im Unklaren sind, wie ja auch die Etymologie des Wortes »Ofen« noch strittig ist (vgl. R. Meringer in Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 27, 231 ff.; JF. 21, 293 f. — s. auch unter Ofen). Er hatte wohl, wie später, eine bienenkorbartige Gestalt, war aus Steinen und Lehm aufgebaut und mit Feuerloch und Rauchabzug versehen. Von einem sehr großen Backofen beim h. Gallus, in dem angeblich auf einmal tausend Brote gebacken werden konnten, erzählt Ekkehart Casus cap. 1.3 In kleineren Haushaltungen öfter mit in die Wohnung eingebaut, konnte er zugleich als Wärmespender dienen und der direkte Vorläufer des Zimmerofens werden. Auf den kleineren Gütern Karls d. Gr. waren *coquina et pistrinum* in einem Raume vereinigt. Sonst steht er nicht im Hause selbst, sondern in dessen Nähe als besonderes Bauwerk. Backhäuser (ags. *bæc-ern*, ahd. *bachūs*) werden wir außer auf großen Besitzungen zunächst in den auf altem römischem Gebiet liegenden Städten voraussetzen müssen, wo sich die Bäckerei zu einem Verkaufsgewerbe ausgebildet hatte (s. Bäcker 5). Öffentliche Backhäuser in Dörfern und Städten scheinen erst eine spätere Einrichtung zu sein.

§ 2. Das im Backofen gebackene Brot heißt ags. *ofenbacen hlāf*, ahd. *canstella* (s. unter Brot).

§ 3. Das Backgerät unterscheidet

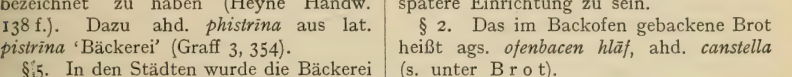

Abb. 26. Ruderartige Brotschaufel. Engelhardt, Vimose Fundet. 1/8. Müller, Nord. Altertumsk. II. Abb. 96.

sich, soweit es uns durch die Glossen der ahd. Zeit überliefert ist, nicht von dem des späteren MA.s. Das Mehl wurde, bevor man es anmengte, durch ein Sieb (ahd. *cribrum*: *ritera*, *cribellum*: *sib*, *sif*, *sedacium*: *hārsib*) geschüttelt, dann kam es zur Teigbereitung in den Backtrog oder die Mulde (ahd. *capisterium*: *multra*, *multer*, *mulda*, *ascia*: *teigetroch*, *deichbūta*). Der fertige und geformte Teig wird auf der Backschaufel (ahd. *exes l. misellius ovinscuzil*, *ovenscûzel*) in den Ofen geschoben, nachdem dieser mit dem Ofenwisch (ahd. *furnitergius*: *ovenwisc*) gereinigt ist. Das Feuer wird angeregt durch die Ofengabel (ahd. *rotabulum*: *redistab*, *astuarius*: *ovenstaf*) und die verglimmenden Kohlen mit der Scharre oder Kisse (ahd. *tractula*: *kissa*, *kissel*) aus dem Ofen entfernt (M. Heyne Hausaltert. II 279 f.). — Wahrscheinlich werden die ruderartigen Holz-

geräte, die im Vimoor (Schleswig) gefunden wurden, als Backschaufeln gedient haben (s. Abb. 26 u. Müller *Nord. Altert.* II 143). Fuhse.

Backwerk. Es sei unter dieser Bezeichnung alles Feingebäck sowie alle durch besondere Form sich auszeichnenden Gebäcke, das sogenannte Gebildbrot, verstanden. Bezüglich des letzteren verweisen wir auf die inhaltreichen Arbeiten Dr. M. Höflers in der Ztschr. f. öst. Volkskunde 1902, 1905, 1906 (Supplem.-H. III u. IV) u. Arch. f. Anthrop. N. F. III ff. Die große Mehrzahl dieser Gebildbrote, die meist im Zusammenhang mit dem Totenkult oder mit religiösen Fest- oder Fastentagen stehen, ist uns erst aus einer Zeit bekannt, die außerhalb des Rahmens unsrer Betrachtung steht, wenngleich wir annehmen dürfen, daß manche von ihnen uraltes germanisches Eigentum sind. Es dürfte darauf der altsächsische Indiculus superstitionum et paganiarum in *de simulacro de conparsa farina* (26) und ebenso der ags. *solmōnath* (*potest dici mensis placentarum, quas in eo diis suis offerebant* bei Beda) hindeuten.

Viele feinere Backware geht auf italischen Ursprung zurück und ist durch die Mönche nach dem Norden verpflanzt worden. Auch „der vorzüglich im Süden eingebürgerte fremde Name für den Bäcker im allgemeinen, ahd. *phister*, *pfister* aus lat. *pistor*, zielt ursprünglich auf die Herstellung des klösterlichen Feingebäcks" (Heyne *Handw.* 138 f.). Ekkehart IV. v. St. Gallen (11. Jh.) führt in seinen *Benedictiones ad mensas* 10—28 (Mitteil. der antiquar. Ges. Zürich 3, 106 f.) zehn Gebäcke zum segnen auf: *panem lunatum* (Glosse: *in lune modum factum* [mondförmige Brote erhielten die Freckenhorster Nonnen im 11. Jh. in der Fastenzeit dreimal in der Woche]), *elixum* (*cesotin brot*), *frixum cum sale mixtum, per ova levatum* (*ova levant sicut fex*), *de fece levatum, fermentatum* (*levatum fermento*), *oblatas, azima, panem de spelta, triticeum panem, panem sigalinum, ordea panes, panem de avena, noviter coctos panes, recens coctum panem, calidos panes, gelidum panem, subcineritium.* Letzteres, das uralte Aschenbrot (s. Brot 1), hieß ahd. *fochanza, fochenza*, aus mlat. *focacius* (*cinere coctus et reservatus*), bezeichnet jetzt aber ein Feingebäck, wahrscheinlich in Form des westgermanischen Fladens, ahd. *flado*, urverwandt zu griech. πλατύς, auch ahd. *breitinc* genannt, also breites, flaches Backwerk. Gleich flache Form besitzt der nur hochdeutsche Zelte, ahd. *zelto*, mit Pfeffer gewürzt *pheforceltun 'liba, libamina'*. Dieses lat. *libum* 'Kuchen' wird mhd. mit *zelte* zu *lebe-zelte* oder mit *kuoche* zu *lebe-kuoche* verbunden: *libum*: *libenzelten vel lepkuoch* Voc. opt. 10, 127. Kuchen ahd. *kuocho, chuocho*, mhd. *kuoche*, mnd. *kōke*, im Ablaut zu anord. *kaka*, kann sowohl grobes wie feines Gebäck bedeuten. Als letzteres steht es im MA. häufig in Zusammensetzung mit den Zutaten, durch die der Kuchen schmackhafter gemacht ist: *pfefferkuch, ayrkuch* ua.

Andere Form setzt der Weck voraus, von seiner Gestalt nach gemeingerm. anord. *veggr*, ags. *wecg*, ahd. *wecki*, mhd. *wecke, wegge* 'Keil' benannt, also 'keilförmiges Gebäck' (*cuneus*). — Die Bretzel, aus mlat. *bracellum, bracitellum*, ahd. *brezilla, precilla, brezitella, breztella*, mhd. *bretze, bretzel*, glossiert durch 'collirida, panis tortus' und 'crustulum' = *genus panis oleo conspersus in medio concavus et tortus*, hart gebackenes Klosterbrot in Bretzelform, wohl damals schon besonders an Fastentagen und den mit einem Totenkult verbundenen Zeiten genossen. Von ähnlicher Form und Beschaffenheit war der Ringel oder Kringel, ahd. *torta chuocho* l. *ringila, ringele*; *crustula rinc* Steinm. 3, 153, 25 ff., 617, 42; *artocopus rinck, cringel* Diefenb. 52 a., auch ahd. *halsta*, ags. *healston* (Steinm. 1, 414; 4, 136, 281) genannt.

Von seiner hakenförmigen Gestalt hat der Krapfe seinen Namen, ahd. *krapfun, kraphun, craphen, krephilīn, krephelīn*; wulstartig ist der Strutzel ahd. *lolifa strucel*; die Krose oder Flecke sieht dem Gekröse, den Kaldaunen ähnlich, ahd. *frixum chrose, torta kuocho vel flekkelīn.* Ein ahd. *canstella, clibanicus panis*, deutet Steinmeyer (s. Heyne *Hausaltert.* II 277, A. 75) aus lat. *canistellum*, Deminutiv zu *canistrum*, Brotkörbchen als Brot, das in Korbform in den Ofen geschoben wird.

Scharf gebackene, mit harter Kruste versehene Ware wie Bretzel und Kringel, auch ahd. *stechelinc* (zu mhd. *stechel* hart) *torta chuocho l. ringila l. stechilinc, stekkilingi, stekkelingi, stekkelinga, stekilin* Steinmeyer 3, 153, 25 ff. konnten, wie auch andere Brot- und Kuchenarten, durch einen Überguß von Öl oder heißem Schmalz schmackhafter gemacht werden. Solches Brot nannte man mhd. *begozzen brōt* (Heyne *Hausaltert.* II 272 ff.). — Semmel s. unter Brot.

Fuhse.

Badegerät (§ 1) für den Kleingebrauch (der einzelnen Körperteile) scheint dem vorgeschichtlichen Deutschtum gefehlt zu haben, mit Ausnahme etwa eines Handkübels zum Überschütten. Man wusch sich am Brunnen der Hofstätte, bedurfte also keines Waschbeckens. Das ahd. *labil, labal,* ags. *lebil, læbil, læfel* stammt von lat. *labrum, labellum,* ist also auch entlehntes Gebrauchsgerät, bestehend aus Erz (*luteres = ērin lapel* Ahd. Gl. I 205, 27), Stein, Holz oder Ton. Später tritt an seine Stelle das ahd. *bækīn,* mhd. *becken, becke* aus spätlat. *baccīnum* ‚Wassergefäß zum Hand- und Fußwaschen (zB. Otfr. 4. 11, 14 ff.), das dann völlig heimisch wird als Handbecken (*hantbecke, hantkar, dwahalkar, hantvaz, wandvaz, waschkar*), während *waschbecken* erst nhd. vorkommt. Auch das ags. *mēle, mæle* scheint Fremdwort.

§ 2. Dagegen sind die Geräte zum Vollbad rein deutsches Spracheigentum, haben also schon zum urgerman. Hausbedarf gehört, zunächst bestimmt von Holz gefertigt, erst später auch von Metall. Anfänglich höhlte man dazu einen Baumstamm aus (*stunz, badestunze,* auch *scaf,* das Schaff, vom Ausschaben, Auskratzen, Aushöhlen), später aus Dauben mit Reifen zusammengefügt, aber noch immer rund, ahd. *vaz, badevaz, standa, stanta* und mhd. *stande, batstande,* ferner ahd. *zuibar, zubar,* mhd. *zuber,* ein Gefäß mit zwei Handhaben, ahd. *badzuberlin; kuofa,* mhd. *kuofe,* ahd. *kubil, chubilī,* mhd. *kübel;* ahd. *butina, butin,* mhd. *bütten, büte;* ahd. *gellida,* mhd. *gelte, batgelte* und weit später die längliche *wanne, badewanne* (s. über die Herkunft aller dieser M. Heyne, *Hausaltert.* III 41 u. 42 Anm.). Diese Geräte waren im Badegelaß des Hauses aufgestellt (s. Badezimmer), wurden aber auch in die Räume getragen, wo man sich ihrer bedienen, also baden wollte, dem Gaste in sein Schlafgemach, dem Krieger aus dem Dorfe in sein Zelt. Vgl. M. Heyne aaO. III 37—43.

Sudhoff.

Badeofen (mhd. *padoven, badofen*). Ein Herd ist in allen Baderäumen des Grundrisses vom Kloster zu St. Gallen v. J. 820 vorgesehen, im allgemeinen *balneatorium et lavandi locus,* wie im Badehaus für

Abb. 27. Schwitzbad. Wandgemälde in Konstanz um 1300.

Schüler und dem für Kranke. Das ursprüngliche Vorgehen zum Erwärmen des Badewassers bestand im Einlegen an Feuer glühend gemachter Steine (s. Abb. 27), später hing man das Wasser in einem Kessel über offenes Feuer. Der Herd bzw. Ofen für die Erwärmung des Wassers erwärmt zugleich den Baderaum.

Heyne *Hausaltert.* I 119 f. III 44 u. 46. — Vgl. Ofen. Sudhoff.

Badewesen. § 1. Kalte Abspülungen am Bache, am Laufbrunnen des Gehöftes, im Flusse waren seit alters her eifrig geübter Brauch der Germanen. Sie erstreckten sich über den gesamten Körper und kommen in einem besonderen Wortstamm zum Ausdruck, der offenbar mit diesem Brauche später ganz außer Verwendung

kam: got. *þwahan*, anord. *þvā*, ags. *þwēan*, as. *thwahan*, ahd. *dwahen*, mhd. *twahen* und deren Komposita (vgl. M. Heyne *Hausaltert.* III 36 f.). Daneben ging zur gründlichen Körperreinigung das warme Bad im Kübel (anord. *bað*, as. *bath*, ags. *bæþ*, afries. *beth*, ahd. *bad*, mhd. *bat*), das schon früh ein fast täglicher Gebrauch gewesen zu sein scheint, und zwar gerade als Vollbad, während, nach den Bezeichnungen seines Gerätes zu schließen, zB. das Fußbad ausländischer Import gewesen sein dürfte. Offenbar scheute männlichen Angehörigen, von Dienern (später auch von »Badern«) und vornehmlich von weiblicher Bedienung vorgenommen wurde. Nach dem Baden trocknete man sich Gesicht und Hände mit dem Handtuche (ahd. *dwahilla*, *dwehilla*, mhd. *twehel* 'das beim Waschen *dwahen twahan* gebrauchte Tuch', heute noch dialektisch *Zwehel*) hüllte den feuchten Körper in ein Badelaken oder einen Bademantel (ahd. *padelachan*, mhd. *badelachen*) und legt sich für einige Zeit zum Ausruhen und Ausdünsten hin. S. auch Schwitzbad.

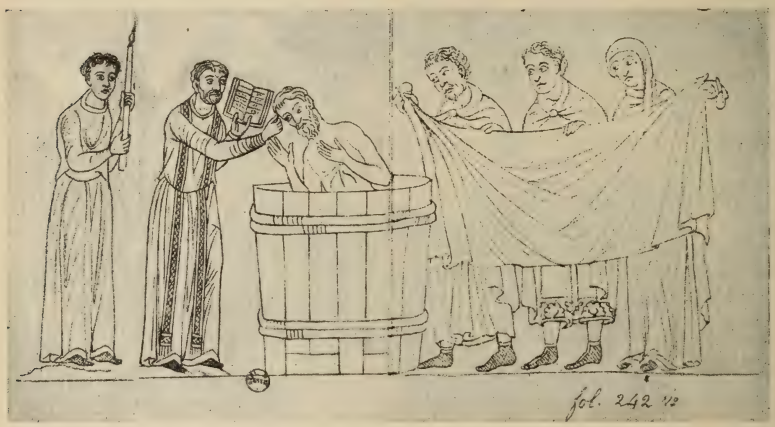

Abb. 28. Taufe in tiefer Badekufe. Zeichnung aus dem »Hortus deliciarum« der Herrad von Landsberg, 12. Jahrh.

man die übeln Hautausdünstungen als merkbare Folgen des Schweißes nach der Arbeit, der Jagd usw. sehr (s. Wohlgerüche).

§ 2. Das Badewasser wurde warm gebraucht, durch Hineinlegen glühender Steine oder in einem Kessel über offenem Feuer oder auf einem Badeofen (s. d.) erhitzt, die nötige oder erwünschte Temperatur durch Mischen heißen und kalten Wassers hergestellt und so *daz bat bereitet*. Zur gründlichen Reinigung wurden Laugen und Seifen verwendet (s. d.). Man setzte sich in die Badekufe, wie es Miniaturen zeigen (Abb. 28), und ließ sich die Haut waschen, streichen und kneten, was von

M. Heyne *Hausaltert.* III 35—48. Weinhold *Disch. Frauen* II 113—118. Zappert *Über das Badewesen*, Arch. f. Kde österr. Geschichtsquellen XXI 1—166. E. Martin *Murners Badenfahrt*, Beitr. z. Lds.- u. Volksk. v. Els.-Lothr. II (1887). Kochendörffer *Zum mittelalt. Badewesen*, ZfdPhil. 24, 492—502 (1892). Alfred Martin *Gesch. d. disch. Badewesens* 1905. K. Baas *Gesundheitspflege in Baden*, Hdlb. Neujahrsblätter 1909 S. 64 ff.

Sudhoff.

Badezimmer, -stube. § 1. Deutschland. Ein besonderer Raum zum Waschen und Baden wurde früh im deutschen Hause abgetrennt, wo das Badegerät (s. d.) fest aufgestellt war und Einrichtung getroffen wurde, Wasser zu

erhitzen (s. Badeofen). Wenn auch das Vorbild der Römer, die keine Villa ohne B. bauten, diese Entwicklung befördert haben mag, so waren größere Wohngebäude der Germanen auch schon im alten freien Germanien mit einem Badegelaß versehen, oder im Hofe ward ein selbständiges kleines Haus hierfür hergerichtet. Der Grundriß des Klosters von St. Gallen (820), der freilich niemals ausgeführt wurde, zeigt mehrere Baderäume mit Wandbänken, die an der Wand herliefen, und feststehende kreisrunde Standgefäße und im selben Raume oder im Raume direkt nebenan einen Herd. Auf einen Herd kamen vier Badekufen. Solche Badegelasse waren für die Mönche, für die Schüler, für Kranke und für die Diener getrennt vorgesehen, während dem Abte und den Gästen die Badekufe wohl in ihr Zimmer getragen werden sollte. Später treffen wir den Baderaum direkt neben dem Schlafzimmer, oft mit besonderem Ruhebette (nach dem Bade) ausgestattet und auch wohl mit einem Auskleideraum (*abcziehkemerlin*) in Verbindung.

M. Heyne *Hausaltert.* III 44—46. Ferd. Keller *Bauriß des Klosters St. Gallen*, Zürich 1844 (Mitt. d. Antiq. Ges. Zürich. 6. Anhang). Weinhold *D. dtsch. Frauen* II114.

Sudhoff.

§ 2. England und Norden. Das germanische Dampfbad (anord. *baðr* im Gegensatz zu *laug*, ags. *stoſbæþ*, *stānbæþ*, mit *bähen* verwandt) hat mit dem römischen, auf Luftheizung beruhenden Bade nichts zu schaffen. Die Einrichtung der altnordischen Badestube (*baðstoſa*, vgl. ags. *stoſa* neben *bæþhūs*, *bæþstōw* 'thermae', s. Stube) stimmt dagegen mit der des slavischen Badehauses ziemlich genau überein. Der Dampf wurde dadurch hervorgebracht, daß über einen Steinofen Wasser gegossen wurde (vgl. ags. *stānbæþ*). Eine in mehreren Absätzen aufsteigende Bühne machte es möglich, den Körper einer immer höheren Temperatur auszusetzen; diese Bühne hieß im Anord. *pallr* (der Name ist noch in norweg. Dialekten bewahrt), was zu der russischen Benennung der obersten Stufe (*polok*) stimmt. Auf dieser Bühne liegend peitschten sich die Badenden mit Ruten (vgl. lit. *pìrtis* 'Badestube': *pe˜rti* 'baden, mit dem Badequast schlagen'). Auf Island gab es auch über heißen Quellen errichtete Badehäuser (ein solches, das im angelsächsischen Gedichte *Ruine* erwähnt wird, war wohl eine alte römische Anlage). Ein paar Sagastellen scheinen unterirdische Badestuben zu schildern, was nur rein äußerlich an die gleichartige römische Sitte erinnert. Während in der Sagazeit Badehäuser auf den Höfen ganz allgemein gewesen zu sein scheinen und in den Städten als öffentliche Einrichtung bestanden, gerieten sie später außer Gebrauch. Auf Island wurde, nachdem der Ofen der alten Badestube in die Wohnstube übertragen worden war, *baðstoſa* die gewöhnliche Benennung jeder erwärmten Stube, später auch der heutigen, nicht erwärmten Stube, wo alle Leute des Hofes sowohl am Tage wie in der Nacht sich aufhalten (vgl. finn. *pirtti* 'Wohnung, Stube' aus lit. *pìrtis* 'Badestube'). Im Neunorw. dagegen bedeutet *badstova* 'Darrhaus' (wie die 'Badestuben' der bajuvarischen Alpen): vielleicht war von Anfang an das Dörren des Kornes und Malzes ein Nebenzweck der Badestube.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 240ff. Meringer Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 23, 166ff. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumskunde* II 1 passim.

Hjalmar Falk.

Baduhenna. Tacitus (Ann. 4, 73) berichtet, daß die Friesen bei ihrem Aufstand 28 n. Chr. 900 Römer *apud lucum quem Baduhennae vocant* erschlagen hätten. Es handelt sich offenbar um den Hain einer friesischen Göttin B., von der wir sonst nichts wissen. Einigen Anhalt zur Beurteilung ihres Charakters gewährt der Name, dessen erster Bestandteil sicher dem ags. *beadu*, ahd. *batu-*, anord. *bǫð* f. 'Kampf' entspricht, und dessen zweiten Teil v. Grienberger wohl mit Recht mit ahd. *helli-winna* swf. 'Furie, Eumenide' und got. *winnō* f. 'Leidenschaft', ahd. *winna* swf. 'Streit', mhd. *winnen* stv. 'toben, wüten', ags. *winnan* 'kämpfen, streiten, sich mühen' verbindet, so daß der Name eigentlich **Badu-wenna* gelautet und 'die Kampfwütige' bedeutet hätte.

Wir haben demnach in B. wohl eine Kriegsgöttin zu erblicken.

v. Grienberger PBBeitr. 19, 531—33 (1894). Golther *GMyth.* 459 f. (1895), mit weiterer Lit. Mogk PGrundr.² 3, 374. Herrmann *DMyth.* 308. Johannes Hoops.

Baiern. § 1. Die zuerst von Zeuß 364 ff. (und in einer besondern Schrift *Die Herkunft der Bayern von den Markomannen* 1839 und 1859) vertretene Ansicht über den Ursprung der Baiern kann als völlig gesichert gelten. Keine andre Hypothese kommt dagegen ernstlich in Betracht, auch die Müllenhoffs (*DA.* 4, 120) nicht, der in den B. dem Zeugnis ihrer rein westgerm. Sprache zum Trotz ein Mischvolk mit vandilischem Einschlag sieht und die Heruler und Rugier bei der Ausgestaltung des Stammes beteiligt sein läßt, die allerdings auch in der Donaugegend, aber nicht an derselben Stelle, ja nicht einmal in der Nachbarschaft der B. auftreten.

Wir müßten B. und Markomannen schon deshalb zusammenbringen, weil es eine andre Möglichkeit nicht gibt. Ein starkes Volk wie die Markomannen kann nicht unbemerkt spurlos verschwunden sein; für die B. aber kommt als Grundlage nur ein größeres westgerm., den Alemannen-Schwaben von Haus aus sprachlich nicht zu fernstehendes Volk in Betracht, und ein solches steht sonst nicht zur Verfügung.

§ 2. Dazu gesellt sich das Zeugnis des Namens *Baiern* selbst. Dem *Baioarii Baiuarii*, später — mit roman. Monophthongierung von germ. *ai* zu *a* — *Bavarii* lat. Quellen steht ahd. *Peigira*, ags. *Bǣgeras*, aisl. (auf der as. Form beruhend) *Beiarar* zur Seite. Diese germ. Formen im Verein mit dem jetzt noch in *Baiern* im Gegensatz zu *Bēheim*, *Böhmen* erhaltenen Diphthong lassen germ. **Bajja-* (mit geschärftem *j* wie in *Ei*) als erstes Kompositionsglied erkennen; über das zweite s. unter Völkernamen § 9. Man mag *Bai-varii* mit Bremer *Ethn.* 213 (947) aus *Bai-haim-varii* erklären nach der Regel, »daß bei der neuen Komposition eines Kompositums der zweite Wortstamm weggelassen wurde«, oder seinen ersten Teil für einen aus dem Volksnamen der *Boii* bzw. seiner germ. Form, in der kelt. *oi* den Übergang von idg. *oi* zu *ai* im Germ. mitgemacht hatte, mittels eines *ja-* oder *jō-*Suffixes abgeleiteten Landesnamen halten, auf den auch das *Baias*, ein Teil der 'patria Albis' beim Kosmographen von Rav. 4, 18 zurückgehen kann und für den das alte Doppel-*j* in *Baiern* zu sprechen scheint: jedenfalls bedeutet *Baioarii* ganz dasselbe wie schon Βαι(ν)οχαῖμαι (s. d.), nämlich 'Bewohner des Boierlandes'. Ohne Zweifel hat der Name bereits für den Stamm gegolten, als er noch in Böhmen seßhaft war. Daß wir ihn nicht kennen lernen, hängt damit zusammen, daß über die Markomannen durch lange Zeit auch sonst nichts verlautet.

§ 3. Wann sie ihre Sitze gewechselt haben, ist nicht unmittelbar bezeugt und nicht genau feststellbar. Bei Jordanes Get. 55 werden die B. bereits als Ostnachbarn der Alemannen angeführt, was aus der zwischen 526 und 533 verfaßten Gotengeschichte Cassiodors stammen dürfte. Schwieriger ist es, einen terminus a quo anzugeben, denn L. Schmidts Behauptung (*Allg. Gesch. d. germ. Völker* 179), daß die Wanderung erfolgt sein müsse, nachdem Ufernorikum durch Odoaker aufgegeben wurde, hat die Voraussetzung, daß die B. zunächst Ufernorikum links der Enns, sodann westwärts vordringend Raetia II bis zum Lech besetzt haben, wo sie mit den Alemannen zusammenstießen. Diese ist aber unerwiesen und stimmt schlecht dazu, daß nach Ausweis von Funden und Ortsnamen die deutschen Siedlungen in Oberösterreich jünger sind als in Bayern westlich vom Inn und sichtlich von West nach Ost sich ausbreiten. Eher scheinen sie daher über den Böhmer- und bayrischen Wald in den Nordgau und zur Donau herabgestiegen zu sein und in der Gegend von Regensburg etwa diese überschritten zu haben. Mit ihrer Wanderung läßt sich dann die von Engilberts vita s. Ermenfredi bezeugte Austreibung der Waresci (d. i. Varisti) aus dem Gau Stadevanga am Fluß Regnus in Zusammenhang bringen (s. Naristi).

Die Räumung Böhmens durch die Baiern hat die Besetzung dieses Landes durch die Slaven zur Folge gehabt, wenn auch

nicht unmittelbar; sie sind erst mit den Avaren dahingekommen.

§ 4. Zum ältesten Siedlungsgebiet der Baiern gehört das Land östlich vom Lech bis hinein ins Salzburgische, wo im Flachgau auch noch auf dem rechten Salzachufer ihre aus merowingischer Zeit stammenden Grabfelder sich finden. Auch in Reichenhall sind sie so früh durch ein solches bezeugt; ebenso in Tirol durch Funde aus Igls bei Innsbruck. Südlich dehnte sich ihr Machtbereich bis zu dem der Langobarden aus. So wie die Alemannen haben sie erst die offeneren Landschaften dichter besetzt und sich in den tieferen Alpentälern später und allmählich eingeschoben.

Über die Enns greifen sie zuerst nach der Niederwerfung der Avaren durch Karl d. Gr. und mit größerem Nachdruck noch nach der Bändigung der an deren Stelle getretenen Ungarn. Auffallend ist allerdings ein Flußname wie *Erlaff* in Niederösterreich gegenüber röm. *Arlape*, *Arelape*, da nach allgemeiner Annahme die hd. Lautverschiebung im 9. Jh. längst abgeschlossen war. Dies könnte darauf hinweisen, daß die bair. Kolonisation schon während der Avarenherrschaft einsetzte, oder daß mit den vordringenden B. verstreute Reste älterer germ. Bevölkerung verschmolzen; dafür spricht auch ein Name wie *March*, der nicht erst aus slav. *Morava* entstanden ist; s. *Marus*.

§ 5. Politisch sind die B., seit wir sie unter diesem Namen kennen, immer ein Teil des Frankenreiches, ein Verhältnis, in das sie auf friedlichem Wege gekommen sein dürften. Im Zusammenhang mit dieser Abhängigkeit steht es, daß wir von Anfang an nur von ihren Herzogen, nicht von Königen erfahren.

Neben ihrem Herzogsgeschlecht mit dem deutlich patronymischen Namen *Agilolfingi* begegnen uns in der Lex Baioariorum noch mehrere Adelsgeschlechter, die *Hōsi* (*Huosi*), *Thrōzza* (*Draoza*), *Fagana*, *Hāhilinga*, * *Annion*. Auch davon scheint *Hāhilinga* patronymisch zu sein und Abkömmlinge eines *Hāhilo* zu bezeichnen. *Fagana* sind 'die Fröhlichen' nach as. *fagan*, ags. *fægen*, anord. *feginn* 'laetus'; daneben *Thrōzza* wohl 'die Verdrießlichen' oder 'die Widerspenstigen' nach germ. **þrauta-* 'Beschwerde, Mühsal', anord. *þrjōtr* 'widerspenstiger Mensch'; *Hōsi*, das an ags. *hōs* 'bramble, thorn' anklingt, ist unklar; **Annion* — so von Dietrich v. Kralik N. Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. Bd. 38) hergestellt statt überliefertem *Anniona*, woneben jüngeres *Ænnion* belegt ist, — stellt einen *jan*-Stamm germ. *Anjan-* oder *Annjan-* von unbekannter Bedeutung dar. Vermutlich bezeichnen diese Namen nicht nur Adelsgeschlechter, sondern auch alte Gauvölker, an deren Spitze diese standen. Doch darf man die *Hōsi* nicht mit Fastlinger (Beitr. z. Anthr. u. Urgesch. Bayerns 19) von den pannonischen *Osi* ableiten.

Lit. b. Bremer *Ethn.* 211 (945) u. L. Schmidt *AGdgV.* 178. Zum Namen R. Much ZfdA. 39, 31 ff. R. Much.

Βαῖμοι, ein Volksname, den Ptolemäus II 11, 11 zwischen Λοῦνα ὕλη und Donau einträgt. Der Name ist gekürzt aus *Baehaemi*, somit dasselbe wie Βαι(ν)οχαῖμαι bei Ptol. II 11, 10, und bezieht sich auf die zwischen Marus und Cusus angesiedelten Gefolgscharen des Maroboduus und Catualda. S. auch Βαινοχαῖμαι u. Quaden.

Müllenhoff *DA.* 2, 328. R. Much.

Βαινοχαῖμαι bei Ptolemäus II 11, 10 ist verderbt aus Βαιοχαῖμαι und bezeichnet die germ. Bewohner Böhmens, d. i. die Markomannen, die aber daneben auch unter diesem Namen an andrer Stelle in die Karte eingetragen sind. Der Name B., der selbst vom Landesnamen hergeleitet ist, lebt fort, übertragen auf die slav. Nachfolger der Markomannen, als ahd. mhd. *Bēheim*, Plur. *Bēheima*, *Bēheime*. Unser *Böhmen* ist Dat. Plur. dieses Volksnamens. Vgl. Markomannen u. Τευριοχαῖμαι.

Müllenhoff *DA.* 4, 558. R. Much AfdA. 23, 29 f. R. Much.

Baldachin, *ciborium*, auf Stützen (Säulen) stehende Überdachung, tragbar oder fest. Steinerne Baldachine der Frühzeit über Altären sind hier und da noch ganz oder teilweise erhalten (Ravenna; Valpolicella; Mailand, S. Ambrogio). Ein reichgezierter, allerdings aus älteren langobardischen Stücken zusammengesetzter auf zwei Säulen über dem Bischofsitz (*cathedra*) des Domes zu Grado. Ein sechseckiger

auf Säulen über dem Taufbecken zu Cividale im Dom, bezeichnet als durch den Patriarchen Sigwald (762—776) hergestellt; mit reichgeschmückter Brüstung echt langobardischen Stils. S. a. Ziborium.

Enlart I 740. Mothes *Mittelalterl. Bauk. in Italien* I 265 266. Rivoira *Origini dell' architettura lombarda* 154. 164. Milano 1908.

A. Haupt.

Baldenheimer Helm. § 1. Der B. H. wurde im Jahre 1902 in dem Dorfe Baldenheim (Elsaß) in einem germ. Reihengräberfeld des 5./6. Jhs. gefunden. Er besteht aus einem kupfervergoldeten Spangengerüst von konischer Form. Die Spangen werden oben durch eine aufgenietete Platte mit einem Fuß für die Helmzierde zusammengehalten. Nach unten zu verbreitern sie sich zu flügelartigen Schweifungen, die einander berühren. Die Füllungen zwischen den Spangen bestehen aus ovalen Eisenblättern. Den Randabschluß bildet ein Doppelband, das unten aus Eisen, oben aus vergoldetem Kupferblech besteht. Alle diese Bestandteile sind durch Nieten miteinander verbunden. Zum Helme gehören zwei eiserne Wangenklappen mit vergoldeter Bronzeauflage und Ledereinfassung.

§ 2. Der B. H. repräsentiert einen Typus, von dem noch acht weitere Exemplare aus Dalmatien, Italien, Süddeutschland und Frankreich bekannt sind (vgl. den Helm von Gammertingen auf der Tafel zum Artikel 'Helm' Nr. 4). Man hat ihr Fabrikationszentrum in Gallien oder einem dem ravennatischen Kunstkreis nahestehenden Bezirke Italiens gesucht. Jedoch sind diese Spangenhelme nach ihrer Technik, Form und Verzierung in Mitteleuropa ganz isoliert. Die Abhängigkeit der Helmform von östlichen Vorbildern sowie die Mischung spätantiker und orientalischer Motive auf den Helmbändern machen es sehr wahrscheinlich, daß sie in Osteuropa, vermutlich in Südrußland entstanden sind.

§ 3. Direkte Gegenstücke von dorther fehlen bis jetzt, doch sind aus den Griechenstädten des Bosporus (2.—3. Jh. n. Chr.) konische, aus vier dreieckigen Blättern zusammengenietete Eisenkappen bekannt, die als der Urtypus der Spangenhelme angesehen werden dürfen. Ein eiserner Helm aus Ägypten und ein bronzener, angeblich in Persien gefundener, des Britischen Museums zeigen die Etappen der Entwicklung vom Prototyp zur entwickelten Form.

Die ältesten Exemplare der »germanischen« Spangenhelme stammen aus dem 3./4. Jh. n. Chr., die jüngsten reichen bis ins 6./7. Jh.

R. Henning *Der Helm von Baldenheim* 1907. M. Ebert Prähist. Z. 1 (1909), 65 ff. 163 ff.

Max Ebert.

Baldr. § 1. Die Mythen und Sagen, die sich an Baldr knüpfen, kennen wir nur aus nordischen Quellen. Ja wir wissen nicht einmal, ob bei den andern germanischen Stämmen eine Gottheit unter diesem Namen verehrt worden ist, da *Baldaeg*, der in den ags. Stammtafeln als Sohn Wodens begegnet, ein unsicheres Zeugnis ist und von dem *balderes* des Merseburger Zauberspruches nicht feststeht, ob es Nomen proprium oder Appellativum ist.

§ 2. Über Baldrs Wesen erfahren wir wenig. Er begegnet überall als jung und schön, weshalb in ganz Skandinavien die Hundskamille *Baldrsbrā* 'Baldrs Braue' genannt wird. Daneben erscheint er kühn (Lok. 27; Fas. I 373), ohne daß jedoch besondere Taten seiner Tapferkeit erwähnt werden. Auch ist er Feind alles Unrechts. In Breiðablik 'Weitblick' hat er seinen Sitz (Grimn. 12). Sein Vater ist Ōðinn, seine Mutter Frigg (Vsp.).

§ 3. Der Mythus, den wir von Baldr haben, dreht sich um seinen Tod. Er findet diesen durch Hǫðr (s. d.), und zwar fällt er durch ein zauberhaftes Schwert, den Misteltein, aus dem die isländische Dichtung (Vsp., Baldrs dr.) den Mistelzweig gemacht hat. Schwere Träume des Gottes haben den Göttern diesen Untergang voraus verkündet. Sein Tod wird von seinem Stiefbruder Vāli (s. d.) oder Bous gerächt, der zu diesem Zwecke von Ōðin gezeugt wird.

§ 4. In dieser Mythe, die mehrfach weitergebildet und bei Saxo zur Sage geworden ist, ist eine wesentliche Veränderung dadurch eingetreten, daß auf Island an die Stelle Hǫðrs Loki gekommen ist. Vor 1000 kann dies nicht geschehen

sein, da die eddische und skaldische Dichtung nur Hǫðr als Mörder Baldrs kennt. Durch diese Verschiebung ist Hǫðr zum blinden Asen geworden, der nur ein Werkzeug in der Hand Lokis ist und an dem deshalb auch die Rache nicht vollzogen zu werden braucht. In diese spätere Dichtung haben sich auch christliche Züge eingemischt.

§ 5. In dieser späten Gestalt, zum Teil mit eignen Zusätzen und Kombinationen, erzählt Snorri den Baldrmythus (SnE. I 172 ff.). Nach ihm ist Baldr der Gemahl der Nanna; beider Sohn ist Forseti (s. d.). Infolge der schweren Träume, die der Gott gehabt hat, nimmt Frigg allen Gegenständen den Eid ab, Baldr kein Leid zuzufügen. Nur der unscheinbare Mistelzweig wird nicht vereidigt. Jetzt schießen und werfen die Götter mit Steinen nach Baldr; nichts verletzt ihn. Loki ist darüber erzürnt, erfährt, daß der Mistelzweig nicht vereidigt ist, holt ihn, drückt ihn dem blinden Hǫðr in die Hand und veranlaßt so den Tod des Gottes. Alsdann folgt der feierliche Leichenbrand Baldrs, dargestellt nach dem Gedichte des Ulf Uggason, das dieser im Ausgang des 10. Jhs. nach dem Gemälde in der Prachthalle des Ōláfr pāi verfaßt hat. Auf Veranlassung der Frigg reitet dann Hermōðr zur Hel, damit er Baldr wieder zur Oberwelt bringe. Diese verspricht auch die Rückkehr, wenn alle Kreaturen und Gegenstände Baldrs Tod betrauern würden. Nur die Riesin Þǫkk, in der der verkappte Loki sich befindet, weigert sich, und so muß Baldr im Reich der Hel bleiben. Nach diesem vergeblichen Versuch beschließen die Götter die Rache: Loki wird gefangen und in einer Felsenhöhle angeschmiedet.

§ 6. Saxo (Hist. Dan. I 110 ff.) bietet eine zweifache Darstellung von Baldrs Ende, in der einen ist der Mythus euhemeristisch dargestellt, in der andern erscheint er als Heroensage. Jene zeigt auffallende Übereinstimmungen mit der Mythe von Frey und Gerð. Balderus erblickt im Bade die Nanna, die Geliebte des Hotherus, und ist von ihrer Schönheit so entzückt, daß er um sie während Hotherus' Abwesenheit wirbt. Er wird jedoch von dem Mädchen zurückgewiesen. Darauf entbrennt der Kampf zwischen Hotherus und den Göttern, der dadurch zu deren Niederlage führt, daß Hotherus mit dem Zauberschwerte des Mimingus dem Thor die Keule aus der Hand schlägt und ihn so der trefflichsten Waffe beraubt. — Offenbar ist in der Quelle Saxos in diesem Kampfe Baldr gefallen, wenn auch Saxo nur von der Flucht spricht.

§ 7. In der zweiten Darstellung ist der Mythus zur Sage geworden. Hotherus führt nur gegen Baldr den Kampf; die Götter begegnen dabei nicht. Auch die Nanna spielt hier keine Rolle; es handelt sich mehr um einen Kampf um den Besitz von Dänemark. Die Dänen geben Balderus Dänemark, und so sieht sich Hotherus nach einer Niederlage zur Flucht nach Schweden genötigt. Aber auch dies Land verläßt er. In der Einsamkeit, wohin er sich zurückzieht, erfährt er von Jungfrauen, daß Baldr durch eine bestimmte Speise seine Kraft besitze; wenn er diese erlange, werde er über Baldr Herr werden. Nach dieser Erkundigung nimmt Hotherus von neuem den Kampf auf, schleicht sich während der Nacht heimlich in Baldrs Lager, weiß durch List die Jungfrauen, die die Speise bereiten, zu gewinnen und erhält nun von ihnen die Speise und einen siegverleihenden Gürtel. Dadurch ist Baldrs Schicksal besiegelt. Auf seinem Heimweg trifft ihn Hotherus und bringt ihm die Todeswunde bei, an der er am dritten Tage stirbt. Später übernimmt Baldrs Bruder Bous die Rache.

§ 8. Der Baldrmythus ist auf die mannigfachste Weise gedeutet worden. Zweifellos haben sich an den einfachen Kern im Laufe der Zeit, namentlich in den Darstellungen, die Saxo bietet, verschiedene Märchenmotive angegliedert. Wenn man aber von der einfachsten Form ausgeht und den Namen Baldr mit *bal* 'licht, glänzend' zusammenbringt (ZfdA. 25, 237ff.), so liegt es am nächsten, im Baldrmythus einen alten Mythus vom Tod des lichten Himmelsgottes zu erblicken, nach dem der lichte Gott von dem Dämon der Finsternis vernichtet wird. Mit ihm mögen alte Kulte verbunden gewesen sein; nachweisen lassen

sich keine, wie wir überhaupt keine sichern Zeugnisse eines Baldrkultes haben.

Bugge *Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen* I 32 ff. Niedner ZfdA. 41, 305 ff. Kauffmann *Balder* (1902), wo sich die zahlreiche ältere Literatur verzeichnet findet. Schück *Studier i nordisk Litteratur- och Religionshistoria* II 1 ff. Krohn Finnisch-ugrische Forsch. 1906, 3 ff. E. Mogk.

Ballspiel. A. Sprachliches. § 1. Obwohl unsere Zeugnisse (besonders für Deutschland und England) recht späten Datums sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Germanen das Ballspiel seit alter Zeit gepflegt haben. Es ist eines der weitverbreitetsten Spiele, auch kulturell niedriger stehenden Völkern bekannt; zudem stellt der Terminus *Ball* eine gemeingerm. Bezeichnung des Spielgegenstandes dar: ahd. *ballo* m. und *balla* f., spätahd. auch schon *bal* m., andd. *ballo* m. und *bal* m., anord. *bǫllr* m.; das ae. Äquivalent fehlt, kann aber mit Sicherheit aus dem Deminutivum *bealluc* m. 'Hode' (eigentl. 'Bällchen') erschlossen werden. Andere Ablautsstufe derselben Wurzelsilbe weisen *Bolle*, ae. *bolla* m. *bolle* f. 'kugelförmiges Gefäß, Becher', usw. auf, so daß einerseits Echtheit des deutschen Wortes und andererseits Entlehnung der roman. Ausdrücke it. *balla*, franz. *balle* 'Kugel, Ball' außer Frage stehen. Als urverwandt betrachtet man lat. *follis* 'lederner Schlauch, Windball', zu Wz. **bhel-* 'aufblasen, schwellen' gehörig (Walde EWb. 234). — Neben *Ball* sind einzelsprachig andere Termini im Gebrauch gewesen. Zu ahd. *stoz*, das *pila* glossiert, ist das Deminutivum mhd. *stützel* m. 'Ball' und oberemsländ. *staitken* 'Ballspiel' zu stellen (vgl. mhd. *stutz* 'Stoß, Anprall', spätmhd. und nhd. *stutzen*, ndl. *stuiten* 'hemmen, zurückprallen'). Ae. *pōðr (pōður, -or, -er)* m., nach Kluge (Glossar z. Ags. Lesebuch[3]) mit *þindan* 'schwellen' verwandt, ist schon in den Epinaler Gl. bezeugt und bleibt einziger Terminus bis in die spätae. Zeit hinein; es hatte also offenbar das anzusetzende **bealla* m. (viell. auch **bealle* f.), mit dem es auch in seinem ursprünglichen, sinnlichen Bedeutungsinhalt übereinstimmte, schon früh vollkommen verdrängt; me. *ball(e)*, ne. *ball* ist daher sicherlich — franz. oder nord. — Lehnwort. Im Norden war *knǫttr* m. Gen. *knattar* statt des sehr seltenen *bǫllr* in Gebrauch.

B. Deutschland u. England. § 2. Während bei den Griechen und Römern Kinder und Erwachsene beiderlei Geschlechts Ballspiele verschiedenster Art als ausgesprochen gymnastische Leibesübungen betrieben, scheinen in Deutschland bis ins MA. hinein vornehmlich die Kinder, namentlich die Mädchen, und auch junge Frauen Ball lediglich zum Zeitvertreib und zur Belustigung gespielt zu haben; in zwei Glossenhss. des 12. Jhs. finden wir die Eintragungen, Ahd. Gl. IV 235, 14 ff.: „Pila autem quatuor modis intelligitur.... secundum dicitur *pal.* quo utuntur mulieres in ludo." IV 237, 14 f.: „...pila *pal* qua utuntur muliercule tempore ludi."

§ 3. Ähnliches gilt für England, wo das Ballspiel die beliebteste Kurzweil der ae. Jugend war. Der talentvolle Illuminator der Hs. Cott. Claud. B IV (11. Jh., Brit. Mus.) zeichnet fol. 35 b, wie Ismael und Isaac Ball spielen, um Ælfrics Übersetzung von Genesis c. 21,9 zu illustrieren: „Hyt gelamp eft syððan, þæt Sarra behēold, hū Āgares sunu wið Īsaac plegode." — Aus dieser Miniatur (s. Reproduktion) und einer anderen derselben Hs. auf fol. 102 a (zu Exodus c. 32,6) können wir etwas über den Spielbetrieb entnehmen: die Kinder übten entweder einfachen Fangball, oder gestalteten das Spiel etwas komplizierter, indem sie mit einem Balle oder mehreren in jeder Hand zugleich jonglierten. Derartige Kunststücke gehörten auch zum Repertoire der Fahrenden: einer der Spielleute, die König David auf einem Bilde der Psalterhs. Cott. Tib. C VI fol. 30 b umgeben, fängt mit Bällen und Messern (Reproduktion bei Strutt-Cox *Sports and Pastimes of the People of England* gegenüber S. 148 u. Wülker *Gesch. d. engl. Lit.*[2] I gegenüber S. 65). — Wie in nachae. Zeit eine Reihe anderer Formen des Spieles üblich waren und es noch sind, so wird es auch vorher mannigfache Variationen gegeben haben. Von ihnen ist noch mit großer Wahrscheinlichkeit eine Art

Schlagball bezeugt; in Ælfric Batas (um 1005) erweiterter Fassung des sog. Colloquiums seines Lehrers, des Abtes Ælfric, legt jener den Klosterschülern die Bemerkung in den Mund (Napier Old Engl. Gl. 222 A. 8): „Pergamus omnes simul iocare foris cum baculis nostris et pila nostra seu trocho nostro." — Die Schilderung des Ballspiels in der ae. Übertragung des Apolloniusromanes (Herrigs Archiv XCVII 25, 8 ff.) kann sachlich nicht verwertet werden, da sich der Übersetzer eng an seine Vorlage anlehnt.

Die vorhandene Lit. berücksichtigt nur das Mittelalter. Fritz Roeder.

C. Norden. § 4. Bei den Skandinaviern war entsprechend der rauheren Natur ihres Landes und ihrer Körperkonstitution die Neigung zu einfachen Kraftübungen stärker entwickelt als bei Deutschen und Engländern. Das Ballspiel erfuhr daher bei ihnen allgemeinere Pflege und eine eigenartige, jenem Hange entgegenkommende Ausgestaltung. Eine sichere Hand zu Griff und Wurf zu haben, war eine angesehene und unter den Verhältnissen des Altertums höchst nützliche Fertigkeit, die man sich auf mancherlei Weise anzueignen suchte. Teils traten solche Übungen in den Dienst der Waffenfertigkeit (s. Waffenübungen), teils treten sie als mehr oder minder zusammengesetzte Spiele auf, geübt von Kindern und Erwachsenen. In alten Erzählungen lebt die Erinnerung an Knochenwurf (*knūtukast*) und andere gewaltsame Wurfspiele als Gesellschaftsunterhaltung einer vorhistorischen Zeit. Über ein Wurfspiel mit Rasenstücken (*torfleikr*) auf einem Landschaftsting auf Island im 10. Jh. berichtet die Eyrbyggjasaga.

§ 5. Ähnlichen primitiven Charakter hat das älteste Ballspiel, von dem man die erste Andeutung auf dem einen dänischen Goldhorn von ca. 500 findet. Es waren einfache Wurf- und Greifübungen, mit einem harten und schweren Ball, gefährlich und gewaltsam, darauf berechnet, die Stärke zu fördern und den Mut zu stählen. Ein solches Spiel scheint allgemein in Skandinavien und Dänemark bis weit über die Wikingerzeit gebräuchlich gewesen zu sein; literarisch wird es dort erst in den Volksliedern und in den nachklassischen isländischen Prosaromanen (*Fms.* III 186; *Bōs.* K. 3: *soppleikr*, vgl. A. Olrik, Danske Studier 1906) erwähnt.

§ 6. Von mehr zusammengesetztem und sportmäßigem Charakter war der nationale isländische *knattleikr*, der von den Sagas als die beliebteste Freiluftübung der Isländer und Volksunterhaltung auf offnem Felde dargestellt wird, bis er in den ersten christlichen Jahrhunderten mehr und mehr durch Ringkampf und Tanz verdrängt wird. Er wurde mit Ball und Ballstock

Abb. 29. Ballspiel angelsächsischer Knaben. Hs. Cott. Claudius B. IV fol. 35 b, 11. Jh., Brit. Mus.

von zwei zwischen Richtlinien aufgestellten Parteien gespielt, wobei jedoch jeder einzelne Spieler seinen besonderen Gegner hatte; bei der Einrichtung des Spiels ordnete man es so, daß ungefähr gleichstarke Leute einander gegenüber zu stehen kamen, denn auf die Stärke kam es am meisten an. Der Ballstock (*knatt-trē*) wurde sowohl zum Schlagen (*knattdrepa*) verwendet, als auch als Auffanggerät, um den Ball im Flug aufzuhalten (*knattgildra*). Die nähere Einrichtung des Spiels kennen wir nicht mit Sicherheit. Unter den gegenseitigen Bemühungen der Spieler, (durch Schlag, Stoß oder Wurf) den Ball übers Ziel zu bringen — was das entscheidende

Moment war — entfaltete sich ein lebhafter Wettkampf: Wettlauf nebst Ringkampf und anderen Handgreiflichkeiten. Namentlich sind Ringkämpfe vorherrschend. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Entwicklung des Ringens zur sportmäßigen *glīma* aus dem Ballspiel stammt. In seiner Gesamtheit bot das Spiel vortreffliche Bedingungen dar zur Entwicklung von Stärke, Schnelligkeit in der Bewegung, Geschmeidigkeit und Fertigkeit in Griff und Wurf.

§ 7. Der in der Harðars. erwähnte *skǫfuleikr* war eine Modifikation des knattleikr, bedingt durch die Anwendung eines aus Horn verfertigten Gerätes, *skafa*, dessen Bestimmung nicht mit Sicherheit angegeben werden kann.

§ 8. Der Knattleikr konnte wohl zu jeder Zeit des Jahres gespielt werden, bei stattfindenden Gelagen und Volkszusammenkünften. Aber hauptsächlich war der Winter die Saison dafür, sowie er es heute für Bälle und Theatervorstellungen ist. Alle Knattleik-Zusammenkünfte, von denen die Sagas berichten, finden im Herbst oder Winter statt. Doch lag der Grund nicht so sehr in der Arbeit des Sommers — denn zur Erfrischung des Leibes und der Seele und zu andern Belustigungen fand man gern ledige Stunden — sondern er hängt am ehesten mit dem Umstand zusammen, daß die ebene, harte und weitausgestreckte Fläche des Eises der zweckmäßigste Spielplatz war. — In der Regel kamen die Übungen zustande durch den Zusammenschluß der jungen Leute in jeder Gegend, indem sie im Spätjahr Zeit und Ort verabredeten. Innerhalb eines begrenzten Bezirks konnten so stehende Übungen zustande kommen, die den ganzen Winter hindurch fortgesetzt wurden, nur mit den durch Unwetter und andre äußere Ursachen bewirkten Unterbrechungen. Wenn dagegen Teilnehmer von weither sich trafen, wenn die Übungen Turniere für zwei oder mehr Landschaften waren, dauerten sie auch nur wenige, höchstens 14 Tage. Die von fernher kommenden nahmen alsdann ihren Aufenthalt in Buden (*leikskālar*), die beim Spielplatz zu diesem Zweck aufgeführt waren, und die von Jahr zu Jahr benutzt wurden, indem man ungern den Treffplatz wechselte (vgl. Ortsnamen wie *Leikskālar*). Zuweilen gaben die Großbauern den Anstoß zum Ballspielsport im Herbst, indem sie zu diesem Zweck ein Fest veranstalteten (*Laxdœlas.* K. 45).

Engelstoft Skand. Museum 1802, I. R. Keyser *Nordmændenes priv. Liv i Oldtiden*, 1867. Weinhold *Altnord. Leben*, Berl. 1856. Mogk ZfdPh. 22. Hertzberg in Hist. Skr. (Festschr. f. L. Daae) Kristiania 1904. Knudsen u. Olrik in Danske Studier 1906. Bjarnason *Íþróttir fornm.* Reykjavík 1908; *Nordboernes legemlige uddannelse.* Köbenh. 1905.

Björn Bjarnason.

Balsam. Der B. wurde den germ. Völkern mit der antiken Heilkunde als Wundsalbe bekannt. Schon das Gotische kennt das Lehnwort *balsan* n. als Übersetzung von gr. μύρον 'wohlriechende Salbe'; das auffallende *n* erinnert mehr an das aus dem Griechischen rückentlehnte arab. *balasān*, armen. *balasan* als an gr. βάλσαμον, ist also offenbar kein gelehrtes, sondern ein volkstümliches Lehnwort. Zu den übrigen germ. Stämmen kam der B. erst im Gefolge des Christentums; sein Name geht hier überall auf lat. *balsamum* (seinerseits eine Entlehnung aus dem Griech.) zurück: ahd. mit Geschlechtswechsel *balsamo* m., mhd. *balsam(e)*, *balsem(e)* m.; ags. *balsam*, *balzam* (m.? n.?) und *balzame* swf., ein spätes, gelehrtes Lehnwort, wofür in den ags. Rezepten auch *balsamum* mit ganz lat. Form; anord. *balsam* m., wohl aus dem Deutschen übernommen.

Wagler b. Pauly-Wissowa (1896). Schrader *Reallex.* (1901). Heyne *DHausaltert.* 3, 189 (1903).

Johannes Hoops.

Bandkeramik. § 1. Unter diesem Namen wird eine schwankende Anzahl neolith. Kulturgruppen zusammengefaßt, die in den Formen und Verzierungen der Tongefäße zum Teil sehr wenig Gemeinsames besitzen und auch nach Zeit u. Ort stark auseinanderfallen. Nach dem ursprünglichen Sinn des Wortes bezeichnete es hauptsächlich den Unterschied gewisser Gefäßformen, Verzierungen u. Begleitfunde von der im gleichen mitteldeutschen Gebiet verbreiteten Schnurkeramik (s. d.). Während aber diese eine zwar recht ausgedehnte, doch in Zeit u. Raum ziemlich geschlossene Gruppe bildet, verteilt sich die B. (im weitesten Sinne) auf sehr verschiedenartige Stufen und Gruppen und

widerstrebt jeder kurzen und bestimmten Charakterzeichnung. In einem sehr fundreichen Gebiete Westdeutschlands, der Umgebung von Worms, gelangte man durch die Gräberforschung zur Aufstellung dreier zeitlich getrennter Gruppen, nämlich der älteren und der jüngeren Winkelbandkeramik und der Spiral-Mäander-Keramik. Die erste heißt nach einem schon länger bekannten Fundorte bei Monsheim auch Hinkelstein-Typus (Abb. 30), die zweite wird mehrseitig dem Rössener Typus (s. d.) beigezählt, die dritte ziemlich allgemein auf südl. Einflüsse zurückgeführt, während die beiden anderen stilistisch an weiter nördl. gelegene Gruppen erinnern. Ihre zeitliche Abfolge ist unsicher. In der ersten und dritten Gruppe überwiegt die Kugelform der Gefäße, so daß die jetzt beliebte Einschiebung der zweiten (mit vorwiegend anderen Gefäßformen) zwischen jene beiden wenig Wahrscheinlichkeit hat. Die dritte macht den Eindruck ungeschickter Nachahmungen südlicher Muster, an deren Stelle (aber auch unter deren Einfluß) in der ersten ein fester und reicher, aber geradliniger Zierstil nordischen Charakters getreten ist. Die wahrscheinliche, aber doch nicht ganz sichere Zeitfolge ist demnach: Spiralmäanderkeramik — Hinkelsteintypus — jüngere Winkelbandkeramik (Rössener Typus).

§ 2. Im Sinne der von mir versuchten Unterscheidung zweier großer neolith. Stilgruppen ist nur die Spiralmäanderkeramik echter Umlaufstil, die beiden anderen sind Rahmenstilarten. Im südöstl. Mitteleuropa ist die Abfolge deutlicher, die Spiralkeramik reicher und reiner (Butmir, Abb. 31), in jüngerer Entwicklung in mehreren lokalen Gruppen auch durch bemalte Gefäße vertreten, die ältere Winkelband- (Hinkelstein-)Keramik als Stichbandkeramik ersichtlich jünger; und als letzte Gruppe folgen Rahmenstilarten, wie die Keramik der ostalpinen Pfahlbauten im Mondsee und im Laibacher Moor (Abb. 32), die bereits der Kupferzeit angehören. Diese zeigen nun deutliche Anschlüsse einerseits an den noch rein neol. Norden, (megalith. Keramik), anderseits an frühmetallzeitl. Erscheinungen des Südens (Kupferbronzezeit Zyperns, mykenische Keramik Griechenlands), wo-

Abb. 30. Ältere Winkelbandkeramik (Hinkelsteintypus) bei Worms. Ca. 1/4 n. Gr.

raus sich zu ergeben scheint, daß der Rahmenstil in jüngerer Zeit auf ähnliche Weise von N. nach S. vorgedrungen ist, wie in älterer Zeit der Umlaufstil von S. nach N. Wenn der Name B. alle gedie jüngeren hauptsächlich der teutonischen (nordgerm.) Rasse an (s. auch Mondseegruppe). Die Skelettfunde aus den Gräbern leiten da nicht weiter, weil jene beiden Rassen noch ganz dolichomeso-

Abb. 31. Bandkeramik von Butmir, Bosnien. Abb. oben rechts ca. $^1/_5$, die übrigen ca. $^1/_3$ n. Gr.

nannten Gruppen umfassen soll, wie manche wollen, so täte man besser, ihn ganz aufzugeben. Auch die Steingerät-, sowie teilweise die Wirtschafts-, Siedelungs- und Gräberformen jener Gruppen sind ziemlich verschieden, und wahrscheinlich gehören die älteren vorwiegend der mediterranen, cephale sind und sich die Komplexion nicht mehr feststellen läßt.

C. Köhl Festschr. Worms 1903. M. Hoernes Deutsch. Geschichtsbl. III 145—152 (1902). Ders. Jahrb. k. k. Zentr.-Komm. III 1—128 (1905). Ders. Congr. intern. Monaco 1906 II 34—60. M. Hoernes.

Abb. 32. Bandkeramik der Kupferzeit. Rahmenstil-Keramik aus dem Pfahlbau im Laibacher Moor.

Bandornament pflegt man die für die steinzeitliche Donaukultur charakteristischen Spiral- und Mäandermuster zu nennen, die den von der Kürbisform stammenden Tongefäßen eingekratzt oder aufgemalt sind: weil sie nur selten eine einfache Linie, meist vielmehr ein breites Band bilden, das beiderseits durch eine eingekratzte Linie begrenzt und dazwischen durch Punkte markiert ist, zum Zeichen, daß diese Kratztechnik eine Malerei ersetzen will. Dieser Stil hat den germanischen Kreis nur an seinen südlichen Rändern berührt: in Böhmen, Sachsen, Thüringen und bei Göttingen (Diemarden) als nördlichstem Punkte. S. Bandkeramik und Ornamentik.

Schuchhardt.

Bāningas sind Wids. 19 zusammen mit *Burgendas* genannt. Daß sie ein Volk in deren ostgerm. Nachbarschaft waren, zeigt *Bainaib*, das als Name einer Landschaft des östlichen Deutschland neben *Burgundaib* unter den Stationen der langob.

Wanderschaft aufgeführt wird. Der Volksname, got. **Bainōs*, **Bainjōs* neben **Bainiggōs* wie später *Vlāme* neben *Vlæminge*, gehört wohl zu anord. *beinn* 'gerade' und 'entgegenkommend, gastlich'. S. auch Langobarden § 6 u. Helvecones.

R. Much PBBeitr. 17, 65. R. Much.

Bank. A. Deutschland. § 1. Bänke gab es im german. Haus schon in der Urzeit, wie der gemeingerm., nur im Gotischen unbelegte Name **bankiz* zeigt: ahd. *panch* (pl. *penchi*), mhd. *banc* (pl. *benke*) f. und m., nhd. *bank* f.; as. mnd. *bank* f.; ags. *benċ*, me. ne. *bench*; anord. *bekkr* m. Es war der allgemeine Ausdruck für Bänke mit oder ohne Lehne, feste oder bewegliche. Bänke waren der gewöhnliche Sitz für Hausgesinde und Gäste, wenn sie zum Essen oder zur Unterhaltung zusammen kamen. Hausherr und Hausfrau und zum Teil auch die erwachsenen Söhne saßen in vornehmen Häusern Deutschlands und Englands auf einer besonders hergerichteten, oft kunstvoll geschmückten Ehrenbank, dem sog. Hochsitz (s. d.). Doch macht der Heliand zwischen Bank und Hochsitz keinen deutlichen Unterschied und bezeichnet die Ehegatten als Bank- und Bettgenossen (V. 147 *gibenkeon endi gibeddeon*).

§ 2. Eine besondere Art von Bank ist wohl unter ahd. *scranna* f. zu verstehen (Steinm.-Siev. III 211, 6 *scamnum: scranna*; 640, 9 *scamnum: scranna, panch*), worauf nach der Übersetzung der Benediktinerregel (ed. Hattemer, Kp. 9) die Mönche in der Klosterkirche saßen. Das Wort ist auf Oberdeutschland beschränkt; in Franken bedeutet *schranne* heute eine Bank mit Rückenlehne (Schmeller² II 607). Otfrid, der das Wort als schwaches Maskulinum gebraucht, nennt die Tische der Geldwechsler, die Christus umstürzt, *thie skrannon* (II 11, 17). Die *skranna* war also wohl eine Bank mit breitem und hohem Sitz; doch geht der Begriff 'Bank' auch sonst mehrfach in den des 'Tisches' über (Grimm DWb. sv. 4. Rhamm Ethnogr. Beitr. II 1, 97 A. 3).

§ 3. Zum weicheren Sitzen waren die Bänke schon im Frühmittelalter vielfach mit Decken überzogen (ahd. *panchlahhan* n. 'bancales, scamnales, stragulum, sagma, stratoria': Graff 2, 158. Steinm.-Siev. III 622, 4. 623, 53. 664, 49).

Grimm *DWb.* udW. Heyne *Hausaltert.* I 55. 108 f. 110. Hoops.

B. Nordenu. England. § 4. Die ursprüngliche Bedeutung von „Bank" scheint 'langgestreckte flache Erhöhung' zu sein. Eine solche mit der Wand fest verbundene Bank einfachster Art scheint der mit *flet* synonyme *bekkr* der Edda gewesen zu sein, während der mit *pallr* gleichbedeutende *bekkr* der Sagas schon eine künstlichere Einrichtung aufweist: s. 'Flett'. Eine kurze, für geringere Leute bestimmte Wandbank an der Tür hieß *brīk*. Daneben kamen auch bewegliche Bänke vor. Eine solche war das *forsæti*, das vor den Tisch gestellt wurde. Eine andere, wohl schmale und niedrige, umgab das Feuer im *eldhūs* und hieß *langknakkr*. Die Bequemlichkeit der Sitzbank wurde bei feierlichen Anlässen durch Polster, Federkissen und Teppiche (*hægindi, pallkoddi, -dýna, -klǣði*) erhöht.

§ 5. Von der Beschaffenheit der angelsächsischen Bänke (*benc*) weiß man nur wenig. Freistehende Bänke scheinen durch Beow. 1240 vorausgesetzt zu werden. Die „goldgeschmückten" Bänke der Trinkhalle im Beow. 778 trugen wohl goldgestickte Decken (vgl. *sethrægl, setlhrægl*). Vor der Tür der Halle war eine Bank angebracht, worauf die Ankömmlinge sich niederließen, bis sie eingelassen wurden (Beow. 325 ff.); vgl. Nibelungenlied 1299.

Hjalmar Falk.

§ 6. In den altnorweg. Kirchen lief eine feste, niedrige Bank (*pallr, setupallr*) um das Schiff herum; sie ruhte in den Stabkirchen entweder auf Säulchen, die durch Rundbogen verbunden waren, oder auf einem geschlossenen Unterbau, war aber immer mit der Wand fest verbunden. In mehreren alten Stabkirchen sind diese Bänke noch erhalten. Auch in Steinkirchen kommen sie gemauert vor, zB. in der Kirche zu Mostr und in der Peterskirche zu Broch of Birsa, Orkney. Außer in Kirchen und Privathäusern kam der *pallr* auch in den Königshallen vor, wo das Wort teils von den Sitzen (längs den Wänden, wie in dem Privathause), teils aber auch von der seit der Regierungszeit

Olaf Kyrres (1066—93) im Hintergrunde der Halle quer über dieselbe laufenden Estrade, wo der König und seine nächste Umgebung saßen, gebraucht wird. Auf der Estrade stand der Tisch, an dem getrunken und gegessen wurde, und daneben die Trapiza, der kleine Schenktisch. Die Estrade lag nur einige Stufen über die Diele erhöht. Eine Spur einer solchen Estrade aus dem 13. Jahrh. ist in der Königshalle zu Bergen (Haakonshallen) erhalten, indem eine Tür in der Hinterwand der Halle ihre Schwelle ungef. 2 Ellen über dem Fußboden der Halle hat und sich offenbar in der Höhe der ursprünglichen Estrade befindet.

Dietrichson *Norske Stavkirker*. Nicolaysen *Norske Bygninger*.

Dietrichson.

Bann, Banngewalt. § 1. Der König hat das Recht zu gebieten und zu verbieten, er hat den Bann. Das Wort *bannus* stammt von *bannen* in der Bedeutung 'unter Strafandrohung ge- oder verbieten' (Kluges EWb.: ahd. *ban*, ags. *bann*, ndl. *ban*). Eine Banngewalt besitzt jede Obrigkeit, nicht allein der König. Ohne zwingende Gewalt (*potestas distringendi*) keine Obrigkeit. Es ist müßig zu fragen, woher die zwingende Gewalt des Königs stammt, ob sie priesterlichen oder richterlichen Ursprungs sei. Denn sie ist der königlichen Gewalt eo ipso eigentümlich. Die königlichen Gebote verlangen Gehorsam, der Ungehorsame verfällt der Strafe. Diese Strafen waren verschieden. Die Banngewalt der merowingischen Könige ist niemals eine Gewalt gewesen, bei Androhung einer bestimmten nicht zu überschreitenden Geldstrafe — etwa von 60 Schillingen — zu gebieten und zu verbieten, vielmehr stets die viel ausgedehntere Gewalt, Gehorsam zu fordern auf Grund des Treuverhältnisses, auf Grund der Rechtsanschauung, daß den Ungehorsamen die Strafe der Infidelität mit allen ihren Abstufungen und schweren Folgen treffen kann.

§ 2. Die Ungehorsamsstrafe richtete sich in erster Linie nach dem Gegenstand des mißachteten Befehls: die Gesetze hatten in der Hinsicht verschiedene Normen aufgestellt, sei es, daß es sich um einen vom König selbst oder um einen von Beamten ausgehenden Befehl handelt (vgl. z. B. *Lex Salica* 13,6. 14,4. 56. 106. *Lex Franc. Chamav.* 36. 38. 39. 40). Aber neben den gesetzlich vorgesehenen Strafnormen über einzelne bestimmte Ungehorsamsfälle (Aufbietung zum Kriegsdienst, zum Polizeidienst u. dergl.) mußte den Beamten generell eine Strafandrohung in all den Fällen zugestanden werden, über die das Gesetz keine Einzelbestimmung getroffen hatte. In diesem Sinne gedenkt das bairische Volksrecht eines Herzogsbannes von 15 Sol., das alamannische der Herzogs-, Grafen- und Centenarbänne von 12, 6 und 3 Solidi, in dem Sinne bestimmt ein sächsisches Kapitular Karls d. Gr., daß der gräflichen Gewalt in wichtigen Fällen eine Bannbuße von 60 Sch., in minder wichtigen eine von 15 Sch. zur Verfügung stehe. So wurden der Strafgewalt der Beamten gegen Ungehorsame bestimmte Grenzlinien gezogen. Naturgemäß aber nicht der des Königs. Eine analoge allgemeine Königsbuße existierte nicht. Der König behielt sich vielmehr vor, in allen vom Gesetz nicht schon fixierten Ungehorsamsfällen selbst zu strafen und verschieden zu strafen, kraft seiner arbiträren Strafgewalt. Der bekannte Königsbann von 60 Schillingen hat nicht ursprünglich die Bedeutung einer generellen Strafe für Ungehorsam gegen Königsbefehle, wie etwa die 6-Schillingbuße des alamannischen Volksrechts für Verachtung des Grafengebots. Er hat vielmehr einen andern Ursprung und eine andre Entwicklung.

§ 3. Das ribuarische Volksrecht und die ungefähr gleichzeitige Decretio Childeberti von 596 erwähnen die 60-Schillingbuße als Strafe für Mißachtung des obrigkeitlichen, nicht ausschließlich des unmittelbar vom König ausgehenden Befehles. Wer dem Centenar oder einem andern Beamten gegen einen Verbrecher nicht beistehen will, zahlt 60 Schillinge, sagt diese Decretio Childeberti c. 9. Wer sich gegen den vom König erklärten Sonderschutz vergeht, wer ein königliches Niederlassungsprivileg nicht achtet, wer der rechtmäßigen Aufbietung (*bannitus*) zum öffentlichen

Dienst, sei es zum Krieg oder sonst zum königlichen Nutzen, nicht folgt und sich nicht mit Krankheit entschuldigen kann, wer dem im Königsdienst Reisenden keine Unterkunft gewährt, wer einen gefangenen Dieb ohne königliche Erlaubnis befreit, wer einen aus der Rechtsgemeinschaft Ausgestoßenen (*homo forbannitus*) aufnimmt, wird mit 60 Schillingen bestraft, — so berichtet die Lex Ribuaria (35, 3. 58, 12. 60, 3. 65, 1, 3. 73, 1, 2, 4. 87). Die 60-Schillingbuße ist damit zu einer beliebten Fiskalstrafe bei Ungehorsam gegen königliche Befehle bestimmter Art geworden. Sie fand in der karolingischen Periode immer weitere Anwendung.

§ 4. Als die gesteigerte Staatstätigkeit zahlreichere und neue Fiskalstrafen begehrte, als eine Fortbildung und Ergänzung des Strafrechts nach dieser Richtung hin notwendig wurde, da ward sie, die als Buße für Mißachtung bestimmter Befehle des Königs und seiner Beamten festgesetzt war, in der Art ausgeübt, daß gesetzlich gewisse Verbrechen als Mißachtung des Königsbefehls erklärt wurden. Nicht gerade solche Verbrechen, die ihrer Natur nach als Ungehorsam zu gelten hatten, sondern solche, bei denen im Interesse der Gesellschaft eine Erhöhung der Strafe erwünscht erschien. So wurde Versäumnis der Heerespflicht, Verbrechen gegen Kirchen, Witwen, Waisen, Schutzbedürftige, ferner Frauenraub, Brandstiftung und Einbruch mit der 60-Schillingbuße bedacht. Das sind die acht Bannfälle, die seit Karl d. Gr. bestanden, denen dann andre sich hinzugesellten. Aber wenngleich so die 60-Schillingbuße als Strafe auf Verletzung des Königsbefehls (Königsbannes) galt, so ist damit keineswegs der zwingenden Gewalt der karolingischen Könige eine engere Grenze gezogen worden: der König gebot (bannte) auch unter Androhung höherer Strafen, ja der dem unmittelbaren Königsgebot Ungehorsame wurde gewöhnlich nicht mit dem Bann (60 Sch.), sondern anders bestraft. »Alle die es wagen, einem königlichen Befehl entgegen zu handeln, sollen zur Pfalz gebracht werden«, heißt es in einer Verordnung Karls. Und den gleichen Standpunkt vertritt eine Ordnung Ludwigs d. Fr. Im Hofgericht entschied der Monarch über die Bestrafung des Ungehorsamen kraft der arbiträren Strafgewalt, die Recht und Verfassung ihm eingeräumt hatten.

§ 5. Nicht anders in der nachkarolingischen Zeit. Verschieden hoch sind die Strafen, die bei Erlaß königlicher Befehle dem Ungehorsamen angedroht werden. In den königlichen Urkunden, in denen dem Verächter regelmäßig eine Strafe in Aussicht gestellt wurde, werden verschiedene Sätze von 2 bis 1000 Pfund erwähnt, meist 100 Pfund Gold. Das letztere ist die häufigste königliche Bannstrafe, aber der Ungehorsame verliert nicht selten die königliche Gnade, ja gilt als Majestätsverbrecher.

§ 6. So sind zwingende Gewalten (Bänne) von verschiedener Intensität zur Entwicklung gelangt. Einmal sehen wir eine Befehlgewalt des Königs, die niemals durch bestimmte allein zulässige Strafsätze begrenzt wird, die sich auf alle Gebiete der staatlichen Tätigkeit bezieht, und die man daher nach Belieben in verschiedenste Einzelbänne gruppieren und teilen darf: Heerbann, Friedensbann, Gerichtsbann u. dergl. Sodann beobachten wir: der König kann den *bannus dominicus*, d. i. den 60-Schillingbann, als besonders kräftige zwingende Gewalt an unmittelbare Provinzialbeamte, an Grafen und Vögte, übertragen. Schließlich ist festzustellen: es sind verschiedene andre Inhaber einer zwingenden Gewalt vorhanden, die unter Androhung von niedrigeren Geldbußen gebieten und verbieten. Es gibt mannigfache Bänne. Und dementsprechend gibt es auch verschiedene Banngebiete.

§ 7. Mit dem Wort *bannus* wird nicht nur die zwingende Gewalt bezeichnet, sondern auch die Strafe, in die der Ungehorsame verfällt, und schließlich das Gebiet der Gewalt. Wir finden Bannbezirke als Gebiete des *bannus dominicus*, in denen die 60-Schillingbuße gilt, wir finden aber auch solche Gebiete, in denen der *bannus* weit weniger, häufig 5 Sch. beträgt. Verleihungen des *bannus* als der allgemein zwingenden Gewalt werden in Deutschland vom König seit dem 10. Jahrh. vorgenommen. Der *bannus* bezieht sich dabei entweder auf einen ge-

schlossenen Bezirk, der unabhängig ist von der Ausdehnung des herrschaftlichen Grundeigentums, oder er ist Appendix des herrschaftlichen Gutes. Der *bannus* wird aber auch in nachkarolingischer Zeit, wie alle politischen Befugnisse, als selbständiges, dem privaten Rechtsverkehr überlassenes Recht betrachtet, vererbt, verkauft usw., ohne daß der König gefragt wurde. Die Entstehung der Bannherrschaften, d. i. der obrigkeitlichen Gewalten, unabhängig von den Verhältnissen des provinzialen Beamtentums, war für die Bildung neuer partikularer politischer Mächte in Deutschland von grundlegender Bedeutung.

§ 8. Nicht immer schließt ein Bannrecht die allgemeine behördliche Befehlgewalt in sich. Neben den allgemeinen Bannrechten, die naturgemäß regelmäßig zu Rechten der Gerichtsbarkeit hinüberleiteten, bestanden besondre, die sich nur auf einzelne bestimmte Gerechtsame und auf die nur zur Aufrechterhaltung dieser Gerechtsame anwendbare zwingende Gewalt bezogen. Sie hängen mit dem allgemeinen Bannrecht zusammen, sie sind mitunter aus ihm hervorgegangen, sie sind jedenfalls staatlichen Ursprungs. So der Burgbann, der in ältester Zeit die zwingende Gewalt für Aufbietung zum Burgdienst bedeutet, so der Forstbann u. dergl., so auch die zahlreichen Gewerbebänne, welche dem Bannherrn bestimmte Gewerbemonopole in geschlossenen Bezirken gewährten: Backofenbann, Mühlenbann, Brauhausbann u. a. m.

Waitz *DVG.* 2 a, 210 ff. 2 b, 286 ff. 3, 315 ff. 6, 560 ff. 8, 5 ff. 276 ff. W. Sickel *Zur Geschichte des Bannes*, Marb. Progr. 1886. A. v. Halban *Das röm. Recht in den german. Volksstaaten* 3, 199 ff. (1907). Seeliger Hist. Vtjsch. 1, 356 ff. Ders. *Bedeutung der Grundherrschaft* S. 111 ff. Ders. *Staat u. Grundherrsch.* Leipz. Progr. 1909, S. 21 ff. C. Koehne *Studien über die Entstehung der Zwangs- u. Bannrechte*, ZfRG. 25, 172 ff.

G. Seeliger.

Baptisterium, lat. *aula baptismatis, ecclesia baptismatis,* Taufkirche, Taufkapelle; naturgemäß der Regel nach Johannes dem Täufer geweiht. Im ersten Jahrtausend ganz besonders wichtiger Raum in, neben oder (häufig) vor den Kirchen. Der Grundriß zentral, da das Taufbecken die Mitte einnimmt, in der Frühzeit als Eintauchbecken (Immersions-B.) oft mit Stufen zum Einsteigen des entkleideten Täuflings eingerichtet. In Frankreich ist aus der ersten Zeit des Christentums (6. Jh.) noch St. Jean zu Poitiers wohl erhalten (Abb. 33); das nicht genau im Zentrum (etwas nach Osten zu) gelegene Taufbecken mit sehr hohen schmalen Stufen und noch mit unterirdischem Wasser-Zu- und Ablauf versehen. In Riez ein achteckiges mit Umgang auf Säulen, 7. Jahrh. In Deutsch-

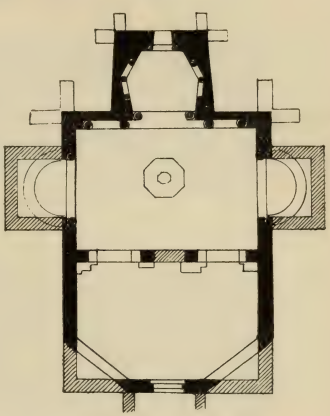

Abb. 33. Baptisterium St. Jean zu Poitiers.

land scheint nichts dieser Art mehr übrig, wenn nicht etwa der Zentralbau zu Altötting (s. d.) ursprünglich als B. anzusehen ist oder S. Michael zu Fulda (s. d.), ein runder Zentralbau mit Umgang, durch 8 Säulen getrennt, ursprünglich als Taufkapelle geplant war. Dafür spricht die Lage nahe der Kathedrale des Bonifatius, nach Norden zu — dagegen die Krypta darunter.

Enlart I 189 ff. 763.

A. Haupt.

Bär. § 1. Für den Bären, der noch in historischer Zeit in den Wäldern Europas überall verbreitet war, gibt es einen uralten idg. Namen: aind. *ṛ́kṣas,* awest. *aršа-* armen. *arj,* alban. *arí,* gr. ἄρκτος, lat.

ursus aus **urcsos*, mir. *art* (vgl. Brugmann Grdr.² I S. 790; Schrader Reallex.; Walde EWb.²). Die germ. Sprachen haben statt dessen einen andern Namen eingeführt: ahd. *bero*, mhd. *ber*, nhd. *bär*; mnd. *bare*, mndl. *bere*; ags. *bera*, me. *bēre*, ne. *bear*; anord. *bjǫrn* (aus **bernuz*), schwed. dän. *björn*. Germ. *beran-* m. ist ein substantiviertes Adjektiv, das im lit. *bẽras* 'braun' vorliegt (Froehde Bezz. Beitr. 10, 295); *Bär* bedeutet also eigentlich 'der Braune'; führt er doch auch in der Tiersage den Namen *Braun*. Die Bärin heißt ahd. *birin*, ags. *byren*, *byrene*, anord. *bera*, *birna*. Vgl. Palander Ahd. Tiern. 56 f. Jordan Ae. Säugetiern. 68 ff.

§ 2. Von der Häufigkeit des Bären in altgerm. Zeit zeugt die Rolle, die er im Mythus (EHMeyer Germ. Mythol. S. 103 f.) und später in der Tiersage spielt, zeugt die große Menge der von ihm hergeleiteten Personen- und Ortsnamen (s. Förstemann Namenb. I² 258 ff. II² 228 ff.).

Johannes Hoops.

Baron. § 1. Deutschland. Das Wort B. findet sich in unsern Quellen nur selten. In der älteren Zeit scheint es den einfachen Freien, vielleicht aber auch gelegentlich den Halbfreien (s. Laten) zu bezeichnen. Später bezeichnet es (in der Zusammensetzung mit *liber* und auch allein) den „freien Herrn" (s. Adel). Ungefähr die gleiche Geschichte hat das Wort *liber*.

Bürk bei Heck *Der Sachsenspiegel u. die Stände der Freien* 846 ff. Halle 1905.

G. v. Below.

§ 2. In England erscheint der Titel mlat. *baro*, anglonorm. *barun*, *baroun*, *baron* erst zur Normannenzeit. Er dient in den Gesetzessammlungen einerseits als Übersetzung des ags. *þegn*, anderseits (gelegentlich synonym mit *proceres*) zur Bezeichnung vornehmer Untertanen, die hinter Prälaten und Grafen, jedoch vor Beamten und unbetitelten Untertanen rangieren. Im Lehnssystem sind *barones* die unmittelbaren Kronvasallen im Gegensatz zu den Aftervasallen, den *vavasores*; sie werden erklärt als 'comites sive alii qui de rege tenent'. Bisweilen werden unter *barones* nur die Groß kronvasallen im Gegensatz zu den *alii homines regis cum terra* verstanden. Anderseits wird der Ausdruck auch in weiterem Sinne von Vasallen überhaupt gebraucht, während der König von seinen unmittelbaren Kronvasallen als *barones regis*, *barones mei* oder *dominici barones mei* im Unterschied von den *vavasores alicuius baronis mei honoris* spricht.

F. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 1, 19 b und die dort zitierten Stellen der Gesetze.

Johannes Hoops.

§ 3. Nach dem Norden dringt der Titel „Baron" im 13. Jahrh. Das Stadtrecht von Schleswig § 63 spricht von einem *miles* oder *baro*, der innerhalb der Mauern der Stadt wohnen will, und den Landherrn (s. Ständewesen) legt 1277 König Magnus Lagabætir den Baronentitel allgemein (wohl nach englischem Vorbild) bei.

Maurer *Vorles.* I 1, 155. K. Lehmann.

Barren. § 1. Das zur Münzerzeugung bestimmte Metall wurde nach dem Einschmelzen entweder in die Form flacher oder gewölbter Kuchen, Gußkuchen, gebracht oder zu Stäben, zu Barren geformt. Zu Münzzwecken in viereckige, flache Formen eingegossene Barren, die dünn und blechartig sein konnten, nannte und nennt man Zain.

§ 2. Barren und Zaine sind vom Standpunkt der Münzprägung Halberzeugnisse, da sie erst durch weitere Arbeiten, das Hämmern, Glühen, Stückeln, Justieren usw. in die fertige Münze verwandelt werden sollen. Da indessen der sog. innere Wert der Münze auf ihrem Feingewicht (s. d.), d. i. auf dem Wert ihres Metallinhalts beruht, so kann auch Zahlung durch Hingabe von Münzstoff, durch Zahlung in Metallbarren, mithin in Ware, statt in Münze erfolgen.

§ 3. Größere Zahlungen wurden im MA. in der Tat gern in unverarbeitetem Metall, in Barren wie in Gußkuchen geleistet, so daß man in dieser Zeit geradezu von Barrengeld, von Barrenwährung spricht. Das Barrengeld in den Urkunden durch das Gewicht des bedungenen Metalls gekennzeichnet, war lange Zeit beliebt, weil man dadurch die bedeutenden Prägekosten sparen konnte, die nicht bloß wegen der häufigen Münzerneuerungen (s. d.), sondern auch darum drückend waren, weil das gesetz-

liche Umlaufsgebiet der Münzen auf enge Bezirke eingeschränkt war, was durch das Rechtssprichwort „Der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen ist" ausgedrückt wurde.

§ 4. Wer nun reiste oder Zahlungen in die Ferne zu leisten hatte, zahlte also lieber mit Metall als mit Münze, weil diese in der Fremde nur nach ihrem Handelswert unter Abzug des Wechslergewinns (s. d.) oder geradezu nur als Metall angenommen wurde. Bis zu welchem Grade die Mißachtung der Münzform im Ausland führen konnte, zeigen die Hacksilberschätze (s. d.) im slavischen Osten.

v. Luschin *Münzk.* 64. 138 ff. 214.
A. Luschin v. Ebengreuth.

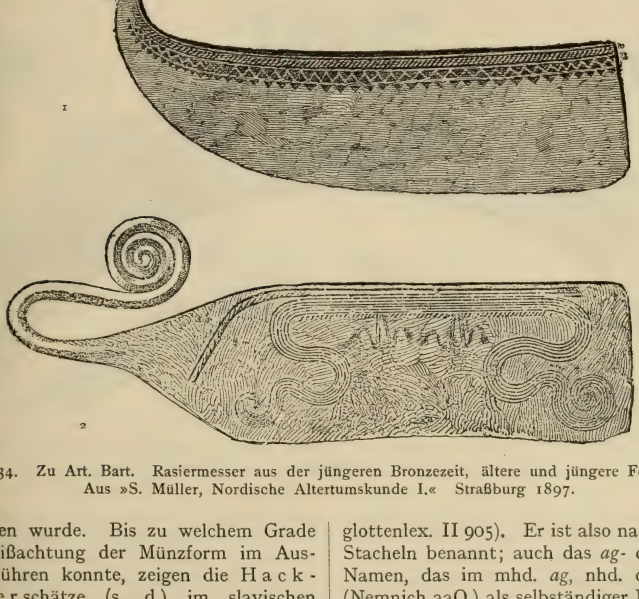

Abb. 34. Zu Art. Bart. Rasiermesser aus der jüngeren Bronzezeit, ältere und jüngere Form. 1/1. Aus »S. Müller, Nordische Altertumskunde I.« Straßburg 1897.

Barsch. (*Perca fluviatilis* L.) Der B., dieser stachelige Raubfisch, der schon in den Schweizer Pfahlbauten nachgewiesen ist und noch heute in den Seen, Flüssen und Bächen Europas sehr gewöhnlich vorkommt, hat einen alten gemeingerm. Namen: ags. *bœrs, bears* m., me. *bars*; and. *bars* (Gallée Vorstud. 18), mndl. *bars*, nndl. *baars*; mhd. *bars*, nhd. *barsch* m. mit einer obd. Nebenform ahd. *bersich* (Graff III 215), nhd. *bersch*; ferner mit Ablaut des Wurzelvokals adän. *agborrœ*, aschwed. *aghborre*, ndän. nschwed. *aborre*, deren zweites Glied aus germ. **burzan*- entstanden ist. Der Name gehört zu der germ. Wz. *bars-: burs-* 'Spitze, Borste', die in *bürste, borste* vorliegt; kommen doch auch volkstümliche nhd. Namen wie *bürste, bürstel, borstling* für den B. vor (Nemnich Polyglottenlex. II 905). Er ist also nach seinen Stacheln benannt; auch das *ag*- der nord. Namen, das im mhd. *ag*, nhd. dial. *egle* (Nemnich aaO.) als selbständiger Name für den Barsch wiederkehrt, scheint 'Stachel' zu bedeuten.

Schrader *Reallex.* Kluge *EWb.* Köhler *Ae. Fischnamen* 21 ff. Falk-Torp *EWb.* unter *aborre.* Hoops.

Bart. A. Süden. § 1. Der B. war von Anfang an Vollbart, doch unterschied man früh den Bart der Oberlippe, anord. *grǫn* f., ags. *granu* f., mnd. *gran*, ahd. *granaf.*, mhd. *gran, grane*, vom Wangen- und Kinnbart, got. *kinnubards* (*cinna-bar*).

Backenbart allein scheint in der german. Frühzeit und im MA. kaum getragen worden zu sein, wogegen Schnurrbart in wechselnder Länge schon frühzeitig auch allein getragen wurde. Die Barttracht im allgemeinen und in den einzelnen Formen wechselte, wie Bildwerke und Geschichte zeigen; doch war eine kurze Barttracht früh die herrschende; der Bart wurde unter Kamm und Schere gehalten und durch die Bartzange (s. d.) namentlich die Franken, in der Form gepflegt. Das völlig bartlose Gesicht der scheint es um die Mitte der Eisenzeit üblich geworden zu sein, einen Vollbart zu tragen; denn das Rasiermesser wird in den Funden jetzt von einer Schere abgelöst, die zum Schneiden des Barts und der Haare diente.

§ 3. Zur Wikinger- und Sagazeit scheint der Bart (*skegg*, *barð*) in den verschiedenen Perioden sehr verschieden getragen worden zu sein. So wird uns von Männern berichtet, die einen so langen Bart hatten, daß er bis auf den Schoß nieder reichte und sich über die ganze Brust

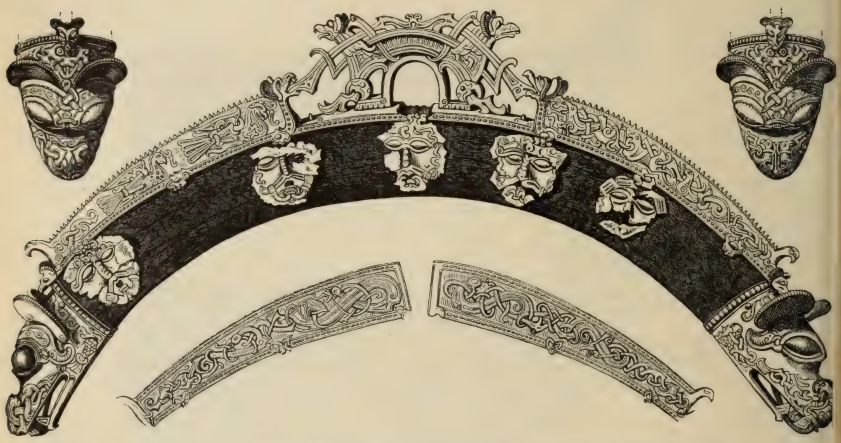

Abb. 35. Barttrachten; Kummet von Söllested, Fünen. Mém. d. Antiqu. du Nord 1878—83. 1/4. Nach »S. Müller, Nord. Altertumsk. II.« Straßburg 1898.

Miniaturen der Minnesängerzeit bildete wohl auch damals, bestimmt in den früheren Jahrhunderten, die Ausnahme trotz der so häufigen Rasiermesserfunde früher Zeit (s. d. und § 2).

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 70—78. L. Lindenschmit *DA.* I 318. Sudhoff.

B. Norden. § 2. Daß die Nordländer schon sehr früh Sinn für die Pflege und Ordnung ihres Bartes hatten, kann man ua. aus den zahlreichen prächtigen Rasiermessern (s. d.) entnehmen, die in den Gräbern der Bronzezeit gefunden worden sind (Abb. 34). Es scheint danach in dieser Periode allgemein Mode gewesen zu sein, seinen Bart zu rasieren. Hingegen ausbreitete. Und von einem langen Bart ist sehr oft die Rede. Auf Abbildungen auf einem Kummet aus der Wikingerzeit (Abb. 35) dagegen sieht man einen kurzgeschorenen Kinnbart und zierliche Knebelbärte (*grǫn*, *kampr*), während zu Beginn des 11. Jhs. sehr lange Knebelbärte (*gransīðr*, *langir kampar*) üblich waren. Um die Mitte des 12. Jhs. war es in Norwegen bei Hofe Mode, einen kurzen Bart (*stutt skegg*) und gestutzte Knebelbärte (*snǫggr kampr*) zu tragen, wobei der Bart bis auf einen Randbart oder Kragenbart (*jaðarskegg*) nach deutscher Art rasiert (*raka*) wurde. Ein langer Spitzbart, Ziegenbart (*geitarskegg*, *geitskegg*) genannt,

war weniger angesehen, und ganz bartlos (*skegglauss*) zu sein, galt geradezu als ein großer Mangel.

Valtýr Guðmundsson.

Bartzange. Ein häufiger Gräberfund bis in die Hallstattzeit zurück sind kleine kurze Zänglein aus Bronze von 6—8, selbst 12 u. 13 cm Länge, meist mit breitem Maule (12—15 mm). Dieser vielfach rechtwinkelig in 2—3 mm Länge umgebogene Faßteil ist bald stumpf, bald schneidend scharf, in ersterem Falle nur zum festen Fassen kurzer Haare direkt über der Haut geeignet, um sie samt der Wurzel auszureißen, im letzteren zum Abzwicken des einzelnen Haares hart über der Wurzel. Neben Kamm und Schere (s. d.) finden wir diese Haarzängelchen in Männergräbern von den Alpen bis nach Britannien, auch

Abb. 36. Bartzänglein, gefunden in Dänemark. 1/2 nat. Größe.

bei bewaffneten Kriegern, bei Alemannen wie Angelsachsen, am häufigsten bei den Franken. Ob sich der Germane auf das Epilieren im Gesichte beschränkte, steht nicht völlig fest; namentlich scheint man aber den Bart damit in Form gehalten zu haben, daß man die Haare an unerwünschten Stellen ausriß. So spricht Sidonius Apollinaris (Ep. I 2, 2) von *pilis infra narium antra fructicantibus cotidiana succisio*, das wäre das Abzwicken; er erwähnt aber auch ausdrücklich das Ausrupfen: *barbam in subdita parte surgentem tonsor assiduis genis ut adhuc vesticipibus evellit.* Exemplare dieser Bartzänglein (Abb. 36) sind in allen Museen, nicht selten auch mit Nagelreiniger, Ohrlöffel, Zahnstocher oder Tatuiernadel als Toilette-Gehänge am Bügel, Ringe oder Kettlein vereinigt, z. B. L. Lindenschmit DA. Taf. XXV, S. 321 f. 460. M. Heyne Hausaltert. III 77. Müller-Jiriczek Nord. Altrtsk. I 267 ff. Daß, wie L. Lindenschmit anzunehmen schien, die Bartzupfzange oder die Bartzwickzange in Merowingerzeit völlig an Stelle des Rasiermessers getreten sei, halte ich für zweifelhaft.

Sudhoff.

Basilika, die aus der altchristl. Baukunst übernommene Kirchenform, bezeichnet

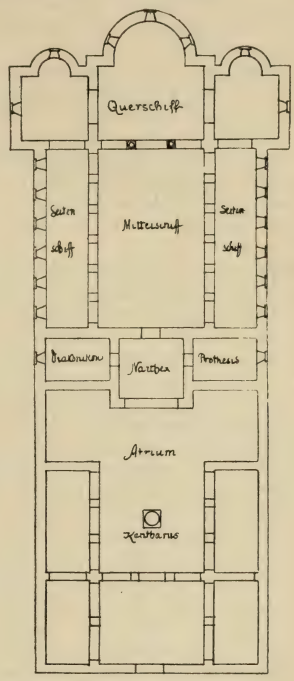

Abb. 37. Basilika: Einhards Basilika zu Steinbach i. O.

durch das höhere seitlich beleuchtete Mittelschiff, die niedrigeren Seitenschiffe und die (meist östliche) Apsis (s. d.). Die Hochwände des Mittelschiffes ruhen auf je zwei Bogenreihen, in denen sich die Seitenschiffe nach dem Mittelschiff zu öffnen. Die Stützen der Bögen meist Säulen, so in der Stiftskirche zu Höchst a. M. (s. d.). Die Einhardschen Basiliken zeigen rechteckige Pfeiler (Michelstadt, Seligenstadt,

s. d.); später tritt der Wechsel von Säulen und Pfeilern ein (Gernrode, s. d.). Querschiffe fehlen im Norden selten. Den West-Eingang bildet meist eine Vorhalle (Narthex), ursprünglich für Katechumenen und Büßer. Vor dieser war der Ort des Atriums (s. d.), eines mit offenen Hallen umgebenen Vorhofs (Abb. 37). Die Decke der Schiffe war flach oder nur aus dem offenen Dachstuhl bestehend, aber auch getäfelt, ja vergoldet (Frankreich).

Der Zentralbau der Aachener Palastkirche (s. d.) wird (bei Einhard und sonst) als B. bezeichnet; wohl ein Beweis dafür, daß dieser Name, wie in Italien noch jetzt, früh Kirchenbauten von besondrer Würde, namentlich Kathedralen gegeben wurde.

Dehio u. v. Bezold I 62 ff. Enlart I 116 ff. Mothes *Baulexikon* I 267.

A. Haupt.

Bastard. § 1. Ebenso wie andre indogerm. Sprachen unterscheiden die ältesten germ. Dialekte durchaus zwischen dem unehelichen Kind im engeren Sinne und dem einer Kebsehe (Minderehe) entstammenden Kind. Eine beide Klassen umfassende gemeinsame Bezeichnung fehlt; jede Klasse hat ihre besonderen Benennungen. Ja, auch die einer Kebsehe entstammenden Kinder scheinen ursprünglich, je nachdem sie mit einer Freien oder Unfreien erzeugt waren, verschieden benannt worden zu sein.

§ 2. Eine gemeingerm. Bezeichnung für das Kind einer Minderehe ist das Wort 'Hornung' (wohl das im Winkel erzeugte Kind). Es findet sich als *hornungr* im Awnord., als *hornungsunu* = *nothus* in einer ags. Glosse, als *horneg*, *hoerning* im Fries., als *ornongus* (= *naturalis filius, id est de concubina*) in der Lex Rom. Cur. IV, 6. Daß das Wort auch den Deutschen geläufig war, zeigt seine Verwendung als Personenname im Alamannischen, Bayrischen und Fränkischen (vgl. Förstemann *Altd. Namenbuch* I² 867; Zeumer SZfRG. 9, 5), sowie der Monatsname *Hornung*, der, wie G. Bilfinger (Bes. Beil. des Staats-Anz. f. Württemberg 1900, 193 ff.) gezeigt hat, den Februar mit seinen 28 Tagen als den in seinem Erbe verkürzten *filius naturalis* unter den zwölf Geschwistern bezeichnet. In den norweg. Quellen tritt deutlich die Beschränkung auf den Sohn der freien Beischläferin zutage. Dagegen heißt dort der mit der unfreien Beischläferin erzeugte Sohn *þȳborinn sonr*, ein Wort, das sich auch im Altschwedischen als *þȳbarn* findet (abgeleitet von awestnord. *þȳ* 'Sklavin'). Entsprechende Benennungen nach der Mutter sind awnord. *frillusonr*, *ambāttarsonr*, aschwed. *frillubarn*, *hūskonubarn*, *amȳobarn*, adän. *slegfredbarn*, vor allem aber das wgerm. Wort Kebskind (mhd. *kebeskint*, ags. *cifesboren*). Noch nicht sicher aufgeklärt ist das ebenfalls das Kind aus einer Minderehe bezeichnende, seit dem 11. Jh. in normannischen Kreisen aufkommende Wort Bastard (mlat. *bastardus*, afranz. *fils de bast*); das Wort weist auf eine afrz. Bezeichnung der Kebsehe als *bast*, die vielleicht mit *bastum* 'Packsattel' zusammenhängt. Auch der Wanbürtige (MG. Dipl. 4° IV Konrad II 152) entstammt wohl einer Minderehe.

§ 3. Vom *hornungr* und *þȳborinn sonr* unterscheiden die norw. Quellen ausdrücklich den *risungr*, das im Busch erzeugte, schlechthin uneheliche Kind. Eine andre Benennung dafür ist awnord. *launbarn*, *laungetit barn* 'heimlich erzeugtes Kind', ferner in allen nord. Sprachen *hōrbarn* 'Unzuchtkind' (nicht etwa nur Ehebruchskind), dem das deutsche Wort *hurkint* entspricht. Andere, zum Teil recht drastische Bezeichnungen des unehelichen Kindes gehören erst der späteren Zeit an und entbehren z. T. der technischen Bedeutung.

§ 4. Schon in verhältnismäßig früher Zeit ist aber eine Verwirrung des Sprachgebrauchs eingetreten. Während die älteren norweg. Quellen (Gulathingslǫg, Frostuthingslǫg) noch genau das Kind der freien Kebse, das der unfreien Kebse und das uneheliche Kind unterscheiden, ist in den späteren norweg. Quellen *frillubǫrn* eine Bezeichnung aller nicht vollehelichen Kinder geworden, und in den isländ. Quellen ist geradezu eine völlige Verwilderung des Sprachgebrauchs eingetreten. Im gotländischen Recht werden die Ausdrücke *þȳbarn*, *þȳsun* auch für die nicht vollehelichen Kinder freier Weiber verwendet. In Deutschland endlich werden im MA. die Bezeichnungen Bastard und Kebskind für alle Kinder gebraucht, die keiner

echten Ehe entsprungen sind. Man darf diese Veränderung der Bedeutung in der Hauptsache auf den Einfluß der Kirche zurückführen, die nur eine Form der Ehe, keine Minderehe, anerkannte, und für die deshalb im Grunde nur zwei Klassen von Kindern, eheliche und uneheliche, vorhanden waren. Und auf kirchlichem Einfluß beruht es auch, wenn im schwedischen Recht, das noch durchaus *frillubarn* und *hōrbarn* unterscheidet, doch die im Ehebruch mit einer Beischläferin erzeugten Kinder den *hōrbarn* zugerechnet werden.

§ 5. In bezug auf die rechtliche Stellung der nicht vollehelichen Kinder finden wir in den german. Rechtsquellen zwei verschiedene Tendenzen. Wir finden auf der einen Seite die Auffassung, daß das uneheliche Kind außerhalb jedes Sippenverbandes steht, daß es höchstens mit seiner Mutter verwandt ist (Sachsenspiegel, Landr. I 51 § 2: *man seget dat nen kint siner muder keves kint ne si, des n'is doch nicht*; vgl. auch Westgötal. I. AeB. VIII 3), daß dagegen zwischen ihm und seinem Erzeuger keinerlei rechtliche, vor allem nicht erbrechtliche Beziehungen bestehen. Und wir finden auf der andern Seite eine Fülle von Zeugnissen dafür, daß die nicht vollehelichen Kinder durchaus als Angehörige der väterlichen Sippe angesehen werden. Besonders stark tritt diese Auffassung im westnord. Recht zutage, das den Unehelichen in die Erbschaft des Vaters, in Island hinter den Geschwistern, in Norwegen hinter den agnatischen Geschwisterkindern, beruft und ihm auch in bezug auf die übrigen Verwandtschaftsrechte und -pflichten (Vormundschaft, Verloberrecht, Alimentation, Blutklage usw.) im wesentlichen eine dem Erbrecht entsprechende Verwandtenstellung einräumt. Auch sozial stehen diese Kinder keineswegs hinter den ehelichen zurück. In Schweden gewähren die Svearrechte dem *frillubarn* zwar kein Erbrecht, aber eine Abfindungssumme neben den ehelichen Kindern, während das gotländische Recht den *þȳsun*, der eine gotländische Mutter hat, neben den nächsten Verwandten ins Erbe beruft, und das westgötische Recht wenigstens bis ins 13. Jahrh. ein Erbrecht der *frillubörn* kannte. Ein Erbrecht sogar neben den ehelichen Kindern hatten die *liberi naturales* des langobardischen Rechts und, wie es scheint, auch des bayrischen Rechts, wenn sie von einer freien Mutter stammten. Ja, die Kinder der spanischen *barragana* waren sogar im Erbrecht den ehelichen Kindern desselben Vaters gleichgestellt. Auch das Recht des späteren deutschen Mittelalters kannte vereinzelt ein Erbrecht der Unehelichen dem Vater gegenüber. Andre Rechte, wie das friesische, dänische, östgötische, gewährten wenigstens dem Vater das Recht, gewisse Zuwendungen dem Unehelichen zu machen (fries. *hornegieua*); derartige Zuwendungen waren auch nach westnord. Recht gestattet, selbst wenn eheliche Söhne vorhanden waren. Nach ags. Recht nahm der Vater das Wergeld jedes von ihm nicht heimlich erzeugten Kindes; auch müssen bis ins 8. Jh. in den anglischen Gebieten uneheliche Söhne neben ehelichen erbberechtigt gewesen sein.

§ 6. Am auffallendsten aber ist das Thronfolgerecht der unehelichen Söhne bei den Herrscherfamilien, bei dem allerdings vielleicht besondere Gesichtspunkte (Kostbarkeit des königlichen Blutes) entscheidend waren. Bei Vandalen, Westgoten und Franken kamen auch Bastarde zur Regierung, bei den Merowingern sogar neben den ehelichen Söhnen (Theuderich I., Theudebert II.), bei den Karolingern nur in Ermangelung solcher (Bernhard, Arnulf, Zwentibold, dagegen nicht Grifo und Pipin der Bucklige). In der Normandie folgte im 10. u. 11. Jh. ein Bastard auf den andern; der letzte von ihnen, Wilhelm der Eroberer, hieß bei den Zeitgenossen geradezu *Guilelmus Bastardus*, ohne daß mit dem Beinamen eine ehrenrührige Bedeutung verbunden gewesen wäre. Ähnlich war es in Norwegen, wo Jahrhunderte hindurch nur ein geringer Teil der Könige vollehelicher Abkunft war, und erst ein Thronfolgegesetz von 1260 den relativen Vorzug der ehelichen Kinder und Enkel aussprach.

§ 7. Wiederholt ist die Meinung geäußert, daß dieser Dualismus in der Behandlung der nicht ehelichen Kinder auf den Gegensatz zwischen germani-

schem und kirchlichem Recht zurückgehe; die Kirche habe die nach ihrer Meinung in Sünde erzeugten Unehelichen aus der besseren Rechtsstellung, die sie bei den Germanen hatten, in eine schlechtere Rechtsstellung herabgedrückt. In dieser Formulierung ist die Meinung unrichtig. Es fehlt an genügenden Anhaltspunkten für eine derartige Wandlung des weltlichen Rechts durch die Kirche; im Gegenteil beruft sich die älteste Satzung, die eine Zurücksetzung der Unehelichen für das kirchliche Recht (Ausschluß von der Ordination) ausspricht, Canon 8 der Synode von Bourges von 1031 (Mansi XIX p. 501), auf die im weltlichen Recht schon vorhandene Zurücksetzung (*nec apud saeculares lege hæreditare possunt nec in testimonium suscipi*). Der Dualismus ist vielmehr uraltes germanisches Recht; er beruht auf dem Gegensatz der Kinder aus einer Kebsehe und der Unehelichen im engeren Sinne. Das zeigen noch deutlich das schwedische und das langobardische sowie das spätere spanische Recht, die nicht jedem Unehelichen, sondern nur dem *frillubarn*, dem *filius naturalis*, dem Kind der *barragana* die bevorzugte Erbenstellung einräumen. Auch die nicht vollehelichen Söhne, die in den Herrscherfamilien dem Vater in der Regierung folgen, sind fast ausnahmslos Kinder aus Kebsehen.

§ 8. Wohl aber hat die Kirche, indem sie ein besonderes Rechtsinstitut der Kebsehe nicht anerkannte, jener Unterscheidung zwischen Kindern aus Kebsehen und sonstigen Unehelichen den Boden entzogen; sie hat eine einheitliche Klasse von Unehelichen geschaffen, die bei einigen Stämmen die sippenlose Stellung der alten Unehelichen im engeren Sinne einnahm, bei andern die familien- und erbrechtliche Position der früheren Kebskinder erlangte. So unterscheidet das ältere norw. Recht zwar noch *hornungr*, *risungr* und *þýborinn sonr*, räumt aber den beiden ersten das gleiche Erbrecht ein und läßt den letztern, wenn er freigelassen ist, nur wenig zurückstehen; so spricht das spätere norw. und das isl. Recht von dem Erbrecht und den sonstigen Verwandtschaftsrechten der *frillubørn* oder *laungetnir menn*, indem es darunter alle Unehelichen ohne Unterschied versteht: so konnte im 12. Jh. König Hakon, obwohl von König Sigurd bei einmaliger Begegnung mit der Magd eines Bauern erzeugt, auf Norwegens Thron gelangen.

§ 9. Dort, wo infolge dieser Entwicklung alle von einem Manne außerehelich erzeugten Kinder in verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen zu ihm und seiner Sippe standen, wie im skandinavischen Norden, tauchte das Bedürfnis nach dem Beweise dieser Erzeugung auf, und es entwickelte sich ein besonderer Paternitätsbeweis, in dem das Gottesurteil, vor allem die Eisenprobe, die entscheidende Rolle spielte. Daneben war von Bedeutung die Anerkennung des Kindes durch den Vater; in den dänischen Rechten des 13. Jhs. war sie sogar das einzige Mittel, um das uneheliche Kind in die Sippe einzuführen. Eine wirkliche Legitimation war diese im Gericht erfolgende Anerkennung ebensowenig, wie es ursprünglich die norw. Geschlechtsleite (s. d.) war, durch welche der Vater dem *þýborinn sonr* die Freiheit in der Form der Einführung in seine Sippe verschaffte. Erst später, als sie allen Unehelichen, auch dem *hornungr* und *risungr* zuteil wurde und den Betroffenen Gleichstellung mit den ehelichen Kindern verschaffte, eine Entwicklung, die allerdings schon in den ältesten uns erhaltenen norw. Rechtsquellen eingetreten ist, hat die Geschlechtsleite Legitimationscharakter angenommen. Im übrigen war bis zum Eindringen der römisch-canonisehen Legitimationsformen dem germanischen Recht eine Legitimation Unehelicher unbekannt. Doch hat sich die römische *legitimatio per subsequens matrimonium* schon in den nordischen Rechtsquellen des 13. Jhs. zum größten Teil Eingang verschafft.

Wilda Zschr. f. deutsches Recht 15, 237ff. Grimm *DRA.* 4 I 637 f. 654 ff. Brunner RG.[2], 17, 1 ff. 23, 202 ff. W. Sickel ebenda 24, 110 ff. Amira PGrundr. III 165 (115). R. Lagus *Om oäkta barns rättsförhållande* 1858. K. Maurer *Die unechte Geburt nach altnord. Rechte* (Münchener Sitzungsber. philos.-philol. Kl. 1883, 3 ff.). *Zwei Rechtsfälle in der Eigla* (ebenda 1895, 65 ff.), *Vorl.* III 124 ff. Ficker Mitteil. d. Inst. f. öst. GF. Erg.-Bd. II

470 ff., *Untersuchungen zur Erbenfolge* III 386 ff. V 13 ff. 60 ff. Kogler *Die Legitimatio per rescriptum* 1904, 1 ff. Ask *Om oäkta Barns arfsrätt* 1885, 6 ff. Estlander *Östgötalagens stadganden om oäkta barns arfsrätt* (Tidskr. utg. af. jurid. fören. i Finland 35, 123 ff.). Taranger *Det uegte Barns Retshistorie* (Samtiden 1905, 214 ff.). Bentzon *Uægte Börn* 1906. Delin *Om oäkta börd samt om oäkta barns rättsställning enligt äldre svensk rätt* 1908. Boden *Mutterrecht u. Ehe im altnord. Recht* 8 ff. 29 ff. 34 ff. 98 ff. Rabette *Des enfants naturels dans l'ancien droit français* 1907. — S. unter Beischläferin, Eltern, Geschlechtsleite. S. Rietschel.

Bastarnen. § 1. Wie Ende des 2. Jhs. n. Chr. die Goten von der untern Weichsel aus an den Pontus abrücken, so ist schon fast 400 J. früher von ihrem Quellgebiet aus ein Vorstoß erfolgt, der außer den vorübergehend im Süden auftauchenden Skiren (s. d.) den Stamm der B. früher als alle andern Germ. in den Gesichtskreis der antiken Welt eintreten läßt.

Zwar ist es nicht geraten, die Galater der Protogenesinschrift, die Verbündeten der Skiren, für B. zu nehmen, da für den, der die B. für Galater hielt, auch die Skiren solche waren, und bei jenen Galatern der Gedanke an die wirklichen Kelten an der Donaumündung allzu nahe liegt. Doch werden die B. schon um 200 v. Chr. von Demetrios aus Kallatis beim Pseudo-Skymnos 797 als Ankömmlinge, ἐπήλυδες, in der Nähe des Pontus bezeugt, und König Philipp von Mak. lud sie 182 v. Chr. ein, weiter an die nördliche Grenze seines Reiches zu übersiedeln, um sie gegen die Dardaner und später gegen die Römer verwenden zu können. Unter seinem Sohn Perseus kam dieser Plan teilweise zur Ausführung, zu einem Eingreifen ihrerseits im Kampf gegen Rom kam es aber nicht. Dagegen machten die Römer mit ihnen als Söldnern des Mithridates Bekanntschaft und schlugen sich später im Norden der Balkanhalbinsel unter C. Antonius als Statthalter von Makedonien unglücklich, dann unter M. Licinius Crassus mit besserem Erfolg mit ihnen.

Auf einen andern Schauplatz weist ihre Erwähnung auf der Vinuciusinschrift. Auch im Markomannenkrieg und als Verbündete der Goten werden sie genannt. Die letzte geschichtliche Nachricht über sie bezieht sich auf die Ansiedlung von angeblich 100 000 B. auf dem rechten Donauufer durch Kaiser Probus.

§ 2. Wir haben zwei Abteilungen von B. zu unterscheiden; eine an der Donaumündung, die dort durch Besetzung der Donauinsel Peuke den Namen Πευκῖνοι, *Peucini* erwarb, der aber dann öfters auch dem ganzen Stamme beigelegt wird; die andre sitzt über den nordwestlichen Karpaten, in der Nähe der Weichselquelle, sich dort mit andern Germ. berührend. Dieser Gruppe, an die auch bei den B. zu denken ist, mit denen Vinucius (im J. 14 v. Chr.?) wohl in Mähren zu kämpfen hatte (v. Premerstein Jahresh. des öst. arch. Inst. 7, 215 ff.; 1904), gehören im besondern an die Σιδόνες, die Strabo 306 und Valerius Flaccus, Argon. 6, 95 ff. als bast. Volk kennt und von denen die Σίδωνες nicht verschieden sind, die Ptol. II 11, 10 in den östlichsten Teil der Germ. magna zwischen die Buren und Kotinen setzt. Möglicherweise gehören aber auch noch andre Namen auf seiner Karte (so die Ὀμβρωνες, Φρουγουνδίωνες, Ἰγυλλίωνες) den B. zu. Strabo kennt außer jenen Σιδόνες und den Peukinen auch noch die Ἄτμονοι als eine ihrer Abteilungen.

Mit den Skiren, deren Name gleichfalls frühzeitig am Pontus auftaucht, waren die B. an der obern Weichsel benachbart, falls nicht noch engere Beziehung zwischen beiden Stämmen anzunehmen ist. S. Skiren.

§ 3. Über die Nationalität der B. herrscht bei den Alten nicht überall Klarheit; doch hat es nichts zu bedeuten, daß man sie in einer Zeit, als man die Germ. noch nicht als selbständiges Volk erkannt hatte, für Kelten hielt. Strabo 306 vermutet als Erster germ. Ursprung, und bestimmt rechnet sie Plinius NH. 4, 81. 99 zu den Germ. Tacitus bezeugt sogar ausdrücklich ihre germ. Sprache (Germ. 46).

Was wir über ihre Art und Sitte und ihre Kampfesweise erfahren, würde ohne diese Zeugnisse eine bestimmte Entscheidung nicht zulassen, da es sich dabei um Kelten und Germ. gemeinsame Züge handelt. Übrigens waren die B. sowohl von dem bis um Beginn unsrer Zeitrechnung kelt.

Mähren und Oberungarn aus, als auch seitens der Galater an der Donaumündung kelt. Kultureinflüssen ausgesetzt, wozu auch thrak. gekommen sein werden. Durch diese und vielleicht auch das Medium, durch das sie hindurchgegangen sind, mag es sich erklären, daß von den wenigen bast. Personennamen, die uns überliefert sind, der eine (Δέλδων) ganz unbestimmbar ist, und zwei (*Clondicus* und *Cotto*) ungerm. aussehen.

§ 4. Dagegen macht der Volksname *Bastarnae* oder *Basternae* selbst — für beide Formen finden sich zahlreiche Belege — durchaus den Eindruck eines germ. und im besondern ostgerm. und stimmt in seiner Bildungsweise mit got. *widuwairna* 'Waise, d. i. Witwensohn', *Dirne*, got. **piwairnō* eig. 'Knechtstochter' und ahd. *zwitaran*, mhd. *zwitern*, *zwidorn* 'Mischling, Hermaphrodit' überein. Seine Etymologie ist unsicher. Die Erklärungsversuche von Zeuß 127 und Grimm *GddSpr.* 461 sind unhaltbar. R. Much PBBeitr. 17, 37 deutet ihn mit Hinweis auf Tacitus Germ. 46 *connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur* als 'Bastarde'. Doch ist dieses Wort selbst noch nicht sicher erklärt und spät belegt. Vielleicht darf man an Bezeichnung des Volkes nach Bastmänteln denken, wie solche durch Mela 3, 3, 26 für die Germ. bezeugt sind, aber besonders bei ihren östlichen Stämmen üblich sein mochten.

Sidones ist vielleicht Ableitung von germ. **sīdōn-* 'Seite, Küste' und weist dann auf eine ältere Heimat des Stammes an einem der nördlichen Meere; s. auch Σιδεινοί.

Nach den Anwohnern haben die *Bastarnicae Alpes* auf der Tab. Peut., die Karpaten oder ein Teil derselben, den Namen. Bei Ptol. III 5, 5 heißt ein Gebirge in Sarmatia eur. Πεύκη ὄρος.

Zeuß 127 ff. Müllenhoff *DA.* 2, 104 ff. W. Tomaschek GGAnz. 1888, 300. R Much PBBeitr 17, 34 f. 46 f. 134 f. Ders. AfdA. 32, 263 ff. Sehmsdorf *Die Germanen in den Balkanländern* 1899, 2 ff. Stähelin *Der Eintritt der Germanen in die Geschichte*, Festschr. für Plüß 1905, 56 ff. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 51. Ders. *Gesch. d. deutschen Stämme bis zum Ausgange d. Völkerwanderung I 459 ff.* Ihm D. Pauly-Wissowa unter *Bastarnae*. R. Much.

Bataver. § 1. Schon bei Caesar BG. 4, 10 ist von der *insula Batavorum* die Rede und damit der erste Nachweis für Namen und Wohnsitz der B. gegeben. Von späteren Zeugnissen ist besonders das des Tacitus wichtig, weil es uns lehrt, daß sie außer ihrer Insel auch einen Teil des gall. Ufers — nach Germ. 29 *non multum ex ripa sed insulam Rheni amnis*, nach Hist. 4, 12 *extrema Gallicae orae vacua cultoribus simulque insulam iuxta sitam* — besetzt hielten. Ferner erfahren wir an diesen Stellen, daß die B. (und nach Hist. 4, 15 auch die Kannenefaten) ein durch innere Streitigkeiten zur Auswanderung getriebener Teil der Chatten sind, eine Mitteilung, die Müllenhoff (ZfdA. 23, 7 u. *DA.* 4, 399) mit nichtigen Gründen bestreitet. Auch die Vermutung von Zeuß 100, daß *Chattuarii* ein gemeinsamer Name der B. und Kannenefaten gewesen sei, ist abzuweisen, weil mit dem, was unsre Quellen über das verschiedene Verhältnis der B. und Chattuarier zu den Römern berichten, nicht verträglich.

§ 2. Schon Caesar hat mit den B. Verbindungen angeknüpft und wohl von ihnen hauptsächlich jene Hilfstruppen erhalten, die ihm Gallien erobern halfen. Ebenso schließen sie sich den Römern unter Drusus freiwillig an und sind für sie ein wichtiger Rückhalt bei dem weiteren Vordringen in Deutschland. Sie blieben dauernd von allen Steuerleistungen befreit, stellten aber zum röm. Heer ein starkes Kontingent, im J. 70 aus einer ala miliaria und 9 oder 10 Kohorten bestehend; außerdem haben B. einen hervorragenden Anteil unter den kaiserlichen Leibwächtern und den zur Garde gehörigen equites singulares. Die B. zählten zu den besten Truppen des röm. Heers und legten wiederholt Proben ihrer Tapferkeit ab. Besonders als Reiter und Schwimmer waren sie berühmt. Wie Tacitus Germ. 29 lehrt, wurde auch die große und für die Römer gefährliche Erhebung der B. unter Civilis (69, 70 n. Chr.) unter Bedingungen beendet, die an ihrem Verhältnis zu den Römern nichts Wesentliches änderten.

§ 3. Das Land der zuletzt gewiß schon stark romanisierten B. ging Anfang des 4. Jhs. an die Franken verloren, und

wenn später — so im J. 357 in der Schlacht von Straßburg — noch B. genannt werden, handelt es sich dabei nur mehr um den Namen einer Truppe, die sich längst nicht mehr national rekrutierte. Ausgeschlossen ist, daß sie selbst an der Bildung des Frankenstammes beteiligt waren, wie manche annehmen.

§ 4. Der Name *Batavi* wird von Dichtern überwiegend mit Länge der Ableitungssilbe gebraucht, was aber nichts beweist, da das Germanische gar kein *ā* hat, das hier vorliegen könnte. Die Endung, die sich übrigens noch in *Chamavi* und *Frisiavi*, *Frisiavones*, Namen von Nachbarvölkern, zeigt, dürfte von Haus aus zu den *u*-Stämmen in Beziehung stehen und wie griech. ταν*α*(F)ός neben τανύς zu beurteilen sein, was nicht hindert, daß sie als selbständiges Suffix in neue Verbindungen treten konnte. Die Wurzel von *Batavi* ist wohl die von germ. **batis*, **batiz* 'besser'.

§ 5. Für die Insel der B. begegnet vom 4. Jh. ab der Name *Batavia*, *Batavio*, der aber keine Zusammensetzung mit *-avia* 'Insel', sondern eine Bildung nach Art von *Germania*, *Britannia* ist. Im MA. treten auch die Formen *Batauua*, *Batuua* auf, und noch jetzt lebt der Volksname in dem der Landschaft *Over-* und *Neder-Betuwe* zwischen Waal und Lek fort. Auch durch diese Namenform, deren Mittelvokal dem von holl. *schaduw* zu vgl. ist, wird übrigens der Gedanke an ein *ā* in der Endung des Volksnamens ausgeschlossen. In hd. Gestalt hat sich dieser im Namen der Stadt *Passau*, vormals *Batava* (castra), dem Standort der 9. bat. Kohorte, erhalten.

Zeuß 100 f. 329 ff. R. Much PBBeitr. 17, 147 ff. Bremer *Ethn.* 148 (882) ff. Müllenhoff *DA.* 4, 397 ff. L. Schmidt *Allgem. Gesch. d. germ. Völker* 203 ff. (hier u. bei Bremer weitere Literatur). Ihm b. Pauly-Wissowa unter *Batavi*. Bang *Die Germ. im röm. Dienst* 32 ff. R. Much.

Βατεινοί. Wir kennen ein Volk dieses Namens nur aus Ptol. II 11, 10, der auf seiner Karte über den Βαι(ν)οχαῖμαι die Βατεινοί eingetragen hat; weiter über ihnen, unterhalb des 'Ασκιβούργιον ὄρος die Κορκοντοί und Λούγιοι Βοῦρροι bis zur Weichselquelle. Soweit auf diese Angaben überhaupt zu bauen ist, kommen die B. an den Nordrand von Böhmen zu stehen, aber nicht in den Westen, den wir mit großer Wahrscheinlichkeit für die Σουδινοί (s. d.) in Anspruch nehmen dürfen.

Der Name Βατεινοί sieht nicht ungerm. aus und ließe sich mit Wz. *bat* 'ersprießlich sein' und dem Volksnamen der *Batavi* zusammenbringen. Man beachte aber auch, da sich am Gebirg Reste vorgermanischer Bevölkerung gehalten haben können, den pannonischen Namen *Bato*. Für Zusammenhang mit *Batavi* könnte es sprechen, daß die *Marsigni* des Tacitus ebenfalls an den Nordrand von Böhmen, also wohl in ihre Nähe gehören, während nicht allzufern von den *Batavi* die *Marsacii* im Gau *Marsum* stehen und auch die Chatten, von denen die Bataver sich herleiten, Nachbarn der Marsen sind. Anderseits zeigt der Name die gleiche Ableitung wie der benachbarte in dieser Form ungerm. der Σουδινοί.

Die Frage, ob die B., wenn sie Germanen waren, einen Teil der Markomannen bildeten, muß gleichfalls offen bleiben. Jedenfalls aber sind sie in diesen aufgegangen, da später nichts mehr von ihnen verlautet.

R. Much.

Bauer. § 1. Deutschland. Das Wort B. bedeutet 'Nachbar'. Demgemäß bezeichnet es den Eigentümer wie den auf fremdem Grund und Boden sitzenden Landwirt. Und zwar nennen sich sowohl die Mitglieder der ländlichen Ortsgemeinden, welche Dorfform haben, als auch derjenigen, die sich aus Einzelhöfen zusammensetzen, Bauern. In einer späteren Zeit — die ersten Anfänge fallen schon in die erste Hälfte des Mittelalters — traten den Bauern die Kötter (Häusler, Büdner, Seldner) gegenüber, d. h. solche Gemeindeinsassen, welche an dem im Gemenge liegenden Ackerland (dem eigentlichen Ackerland) keinen Anteil haben. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Gemeinde. Nach einem weiteren Sprachgebrauch werden sie freilich zu den Bauern gerechnet. Innerhalb des Kreises der Bauern im engeren Sinne sondern sich im

Laufe der Zeit die Voll-, Halb-, Viertelhufner. Häufig begegnen im Mittelalter für B. die Ausdrücke „armer Mann" und „Hausmann".

S. die Lit. zu den Artt. 'Ständewesen', 'Unfreie'. R. Schröder *DRG.* 5 § 41, S. 434. G. v. Below.

§ 2. Norden. Die Bezeichnung für Bauer ist im Anord. *būandi, bōndi, bōnde, bōndœ*; ein Wort, welches jeden auf dem Lande grundangesessenen Gemeinfreien (*būmaðr, būþegn*) bezeichnet im Gegensatz zu den Städtern (*bōjarmenn*), den nichtansässigen Leuten (*einleypismenn, lausir menn*, Dienstboten, Tagelöhnern, Vagabonden) und endlich dem Adel und den Fürsten. Gleichgültig ist für den Begriff, ob der Grundbesitzer Eigentümer oder Pächter (*leiglendingr, landbōe*), ob er Besitzer eines Stammgutes (*ōðal*) oder eines Kaufgutes (*kauplendingr*) ist. Wirtschaftlich und zum Teil auch rechtlich stufen sich freilich die verschiedenen Klassen von bäuerlichen Eigentümern und Pächtern ab, wie ebenso die Größe des Besitztums eine Rolle spielen kann. In einzelnen, zumal in schwedischen Rechten wird als *bōnde* nur der bäuerliche Eigentümer (*ōþolbōnde*) gegenüber den sonstigen *bōkarlar* (*landbōe, bryti*) oder *bōande män* oder *bōlfasti män* bezeichnet. (Vgl. 'Ständewesen'.)

Glossen von Schlyter zu den schwedischen, von Hertzberg zu den norwegischen Landschaftsrechten. Maurer *Vorl.* I/1, 121. IV 196 ff. Matzen *Forel., Offentl. R.* I, 122 ff. Taranger II 1, 167 ff. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 63 ff. K. Lehmann.

Bauernhof. In der germanischen Zeit läßt sich jeder Hof als ein Bauernhof bezeichnen, da jeder Freie typisch ein „Bauer" (s. d.), anord. *bōndi*, ahd. *gibūro*, ist. Mit dem Aufkommen der Grundherrschaft (s. d.) scheiden sich die Höfe der zu Nachbarrecht und genossenschaftlich lebenden Eigentümer von dem dominierenden Hof des Grundherrn in dem Maße, in dem der Landbebauer, sei er Zinsbauer oder freier Eigenbauer, zum Grundherrn als dem Angehörigen einer höheren Klasse in Gegensatz tritt.

v. Schwerin.

Baug, Ringgeld. Als Geld (s. d.) hatten teils vor Einführung der Münze, teils auch neben dieser, in der Vorzeit mancherlei Dinge Umlauf. Unter den Metallgegenständen, die, nach der Häufigkeit zu urteilen, in der sie als Grabbeigaben erscheinen, besonders verbreitet gewesen sein müssen, erscheinen größere oder kleinere Ringe oder Spiralen (Bauge) aus Gold, Silber oder Erz. Man trug sie in der german. Vorzeit an Arm und Füßen, zuweilen, namentlich bei Galliern, auch um den Hals. Es ist nun wahrscheinlich, daß diese Gebilde nicht bloß Schmuck, sondern zugleich Geld waren. Größere Zahlungen konnten durch Abstreifen eines oder mehrerer Ringe, Ausgleichungen durch Ringbruchstücke erfolgen. Bauge- oder Ringbrecher, *baugbroti*, ist der dichterische Ehrenname nordischer Könige, die in ihrer Freigebigkeit die Dienste der Skalden oder Getreuen durch Hingabe von Bruchstücken ihrer Armringe belohnten. Vom „roten Ring" als Geld ist oftmals in den Eddaliedern die Rede.

v. Amira II 527. v. Luschin *Münzk.* 138. A. Luschin v. Ebengreuth.

Bauholz. § 1. Archäologisches. B. ist in wirklicher Erhaltung bei Häusern wohl kaum, mehrfach dagegen in den Wällen der Burgen gefunden worden; es war hier fast immer Eichen-, nur zuweilen auch ein weiches Holz. Daß bei den Häusern ebenfalls starkes Bauholz in Gestalt von Pfosten und Riegeln — dazwischen meist Flechtwerk mit Lehmverstrich — verwendet sein muß, zeigt deren Grundriß (s. Haus).

Einen Rückschluß auf germanische Verhältnisse dürfen wir auch aus den römischen Holzbauten in Westfalen ziehen: im Graben des Römerlagers bei Oberaden (s. d.) b. Lünen a. Lippe, der eine Strecke weit durch Grundwasser läuft, haben sich viele von der hölzernen Wallfront abgestürzte Teile erhalten: Pfosten mit profilierten Köpfen, die eingezapften Riegel, das Flechtwerk der Zinnen; und das ganze Balken- und Bohlenwerk ist Eiche. Die Funde befinden sich im Städt. Museum zu Dortmund.

Schuchhardt Prähist. Z. 1, 227 (1909). Baum Bericht Dortmunder Verbandstag Korr. Bl. d. Ges. v. 1908. Schuchhardt.

§ 2. Sprachliches. Das gemeingermanische Wort für 'Bauholz' (anord. *timbr*, ags. *timber*, ahd. *zimbar*) ist von der idg. Wurzel *dem-* 'bauen' (s. Haus) abgeleitet. Die zum Schrotbau verwandten Holzstämme — wozu in Norwegen die Kiefer, in Dänemark die Tanne bevorzugt ward — wurden nur rauh behauen (vgl. Byrhtferþ: *and ēac man pæt timber behēawþ*, anord. *telgja* 'behauen'.) Dazu diente eine leichtere Axt (anord. *tālgueex*, *tālgøx*). Zu besondern Zwecken wurde eine Krummaxt, die Dechsel (anord. *þexla*, ahd. *dehsa*, *dehsala*, ags. *adesa*), oder auch ein Aushöhlungseisen (anord. *greypijārn* = mnd. *grōpīsen*) benutzt. Dagegen wird die Säge (anord. *søg*, ags. *sagu*, ahd. *saga*) beim altnordischen Hausbau nirgends erwähnt. Die Bohlen (anord. *borð*, ags. *bord*) und Bretter (anord. *fjøl*, ags. *pel*) wurden wohl mittels Keile (anord. *veggr*, ags. *wecg*) abgespalten, vielleicht nachdem die Holzstämme (anord. *timbrstokkr*, ags. *bēam*) mit einem Bohrer (anord. *nafarr*, ags. *nafugār*) durchlöchert waren, wie in Norwegen vielfach bis ins 19. Jh. Die Abglättung konnte durch ein Schabeisen oder einen Hobel (anord. *lokarr*, ags. *locor*, *sceafa* = ahd. *scaba*, vgl. anord. *skafa* 'Bretter oder Bauholz glätten') erfolgen.

Hjalmar Falk.

Bauhütte. Vereinigung einer Gruppe technisch geschulter Bauleute zum Zwecke gemeinsamer Bauausführungen. Insbesondere werden hier Steinmetzen, die Träger der bis ins tiefe MA. fühlbaren antiken Tradition, in Frage kommen. Bei Bauausführungen wie dem Aachener Münster war solcher Zusammenschluß, der dort unter Einhards Oberaufsicht stand, unentbehrlich, schon wegen der langen Dauer des Baus. Eine solche Gruppe bildete sich beim Bau des Klosters Resbaix, wo unter Agilus Leitung zwölf Brüder sich zur Erbauung des Ganzen verbanden.

Bei den Langobarden bildete vermutlich die Baubrüderschaft der Commacini eine Art von Bauhütten.

Unter Karl d. Gr. sollen solche zu Osnabrück, Fulda, Paderborn, St. Gallen usw bestanden haben. Der Klosterplan von St. Gallen bezeugt in der Tat so unverkennbar handwerkliche und zeichnerische Tradition, daß man sich des Gedankens an schulmäßig-technisch wirkende Körperschaften nicht wohl entschlagen kann.

Stephani *Wohnbau* II 276. A. Haupt.

Baukunst s. Deutsche B., Englische B., Nordische B.

Baumeister von Asgard. Das weitverbreitete Märchen vom Riesen oder Teufel, der gegen kostbares Gut einen Prachtbau aufführen will, findet sich in der SnE. an die Göttersage geknüpft. Darnach kam einst ein Riese zu den Asen und versprach ihnen, in drei Halbjahren eine Burg (Āsgarð) zu bauen, wenn sie ihm Freyja, Sonne und Mond zum Lohn geben wollten. Auf Lokis Rat gehen die Götter auf den Vorschlag ein. Mit Hilfe seines Rosses Svaðilfari schafft er so viele Steinmassen herbei, daß er allem Anschein nach in der bestimmten Frist fertig ist. In ihrer Verzweiflung zwingen die Asen den Loki, ihnen aus der Verlegenheit zu helfen. Da verwandelt sich Loki in eine Stute, wiehert dem Hengst Svaðilfari zu und lockt so diesen von seiner gewohnten Arbeit ab. Dem Baumeister gelang es nicht, sein Roß einzufangen. Als er sieht, daß er nun sein Werk nicht vollenden kann, gerät er in Riesenzorn. So ist der Friede gebrochen, und nun rufen die Asen Thor, der alsbald den Riesen mit seinem Hammer erschlägt. Loki aber wurde von Svaðilfari schwanger und gebiert das Roß Sleipnir (SnE. I 132 ff.).

E. Mogk.

Baumkult. § 1. Sowohl Wälder als auch einzelne Bäume genossen bei allen germanischen Stämmen heilige Verehrung. Ursprünglich mögen beide, vor allem die Wälder, als Wohnsitze der Seelen aufgefaßt worden sein, zur Zeit des Tacitus waren letztere den Göttern geweiht (Germ. 9). Im Semnonengebiete befand sich der dem 'regnator omnium deus' heilige Wald (Germ. 39), auf einer Insel der Ostsee das 'castum nemus' der Nerthus (Germ. 40), in der Nähe der Weser die 'silva Herculi sacra' (Annal. II 12), in Nordwestdeutschland der 'lucus Baduhennae' (Annal. IV 73), und noch später erwähnen Gregor von Tours und die fränkischen Annalen wiederholt heilige Haine im westlichen Deutsch-

land, wie Adam von Bremen eines solchen bei Bremen (II 46) und in der Nähe Upsalas (IV 27) gedenkt. Mit der Heiligkeit der Haine hing es zusammen, daß hier die signa deorum, wie der Wagen der Nerthus, aufbewahrt wurden. Aus ihrer Bedeutung als Verehrungsstätte der Götter erklärt es sich auch, daß die ahd. Bezeichnung des Waldes *haruc*, in Skandinavien die Bedeutung 'Tempel' annahm, als den Göttern besondere Gotteshäuser erbaut wurden.

§ 2. Neben dem Waldkult haben aber auch die Germanen einen tiefgewurzelten Baumkult gehabt. Von Agathias an, der im 6. Jh. den B. bei den Alemannen (28, 4), und Gregor von Tours, der ihn bei den Franken bezeugt (2, 10), haben wir zahlreiche Zeugnisse über den deutschen B., namentlich in den Verboten altheidnischer Sitte der Geistlichen und weltlicher Fürsten erhalten (vgl. Wilh. Müller, Gesch. u. Syst. der altd. Relig. S. 59 ff.). Fast immer begegnet darin die Baumverehrung neben der Quellenverehrung, wie sich auch in Altupsala ein heiliger Baum neben heiliger Quelle befand. Die ganze Umgebung war tabu, und hieraus erklärt sich, daß Baum und Quelle später, als anthropomorphische Göttergestalten in den Mittelpunkt des Kultes getreten, diesen heilig waren, wie zB. die robur Jovis dem Donar bei Geismar. Solche heilige Bäume gaben dann auch Veranlassung zu Mythen, wie die Weltesche Yggdrasils in einem solchen ihr Vorbild gehabt hat.

§ 3. Die Heiligkeit des Baumes und der sich daran knüpfende Kult wurzeln in seiner Verbindung mit der Mutter Erde, in der damit zusammenhängenden sprossenden Kraft, die er im Frühjahr zeigt, und in dem Glauben, daß er der Sitz seelischer Geister sei. Infolge dieses wird alles vermieden, was ein fühlendes Wesen verletzen könnte, alles getan, was einem solchen gebührt. Baumfrevler werden mit den schwersten Strafen belegt; wenn der Baum gefällt wird, wird er um Verzeihung gebeten; der Tod seines Herrn wird ihm feierlichst angekündigt.

§ 4. Seine Verbindung mit der Mutter Erde läßt den Baum besonders im medizinischen Volksglauben hervortreten. Wie durch ihn und aus ihm vielfach Krankheiten kommen sollen, so nimmt er diese auch ab. So werden Kranke durch hohle Bäume gezogen; der Baum wird gebeten, die Krankheit zu entfernen; Gegenstände, die der Kranke getragen, werden im Baume 'verpflöckt', damit so die Krankheit in den Baum gehe.

§ 5. Noch mehr tritt der Baum hervor im Zauberkult als Spender frischen Lebens und der Fruchtbarkeit. Nach Erwachen der Natur im Frühlinge wird er unter allen möglichen rituellen Gebräuchen aus dem Walde nach der menschlichen Wohnung gebracht, wird im Dorfe als Maibaum auf dem Anger aufgepflanzt, wird vom Liebhaber dem jungen Mädchen vor ihrem Gemach oder vor dem Stall der Tiere aufgestellt, damit die Fruchtbarkeit des jungen Baumes auf die Geschöpfe übergehe. Daß man es hier mit einem Fruchtbarkeitszauber zu tun hat, dafür spricht schon die Tatsache, daß die Maie auch beim Hochzeitsritual nicht fehlen darf (Mannhardt, BK. 221 ff.). Auch den letzten Erntewagen schmückt vielfach ein grünender Baum, der vor der Scheune aufgepflanzt oder an ihren Toren angenagelt, vorher aber öfter mit Wasser begossen wird, damit die Fruchtbarkeit der Felder im kommenden Jahre nicht ausbleibe. In der Auffassung vom Baume als Spender des Lebens und der Fruchtbarkeit wurzelt auch der Schlag mit der Lebensrute. Mit jungen Birkenreisern, an denen sich das erste Grün zeigt, werden im Frühjahr junge Mädchen, das weibliche Vieh, besonders die jungen Kühe, aber auch die Äcker geschlagen, damit die Lebenskraft des Zweiges frisches Leben bei ihnen erwecke. Dasselbe geschieht vielfach mit der jungen Braut am Hochzeitstage.

§ 6. Der Baum gilt aber auch als Sitz der Seelen Abgeschiedener, und in diesem Glauben, der uns seit dem 5. Jahrh. in den Quellen immer von neuem begegnet, wurzelt vor allem der B. Nach weitverbreitetem Volksglauben wohnt noch heute in jedem Baume eine 'arme Seele'; die Seele Verstorbener geht oft in den Baum über (Mannhardt S. 35 ff.). Wer daher einen Baum verletzt oder fällt,

verletzt oder tötet eine Seele. Und wie man sich die Seele nur körperlich vorstellen konnte, so konnte die Baumseele auch bluten, und es entstand der Glaube, daß verletzte Bäume bluten. Um die Baumseele oder den elfischen Geist oder die Gottheit, mit der man in spätheidnischer Zeit vielfach den Baum in Zusammenhang gebracht hatte, gewogen zu stimmen, hing man Spenden (Blumen, Bänder, Bilder u. dgl.) an dem Baume auf, wie einst an den heiligen Bäumen von Upsala die Körper der geopferten Menschen und Tiere (Adam von Bremen IV 27). Auch die Tänze, die im Mittelalter vielfach um heilige Bäume stattfanden, und die damit verbundenen Gesänge erinnern an die 'neniae' und die andern Riten, die Adam von Bremen zu erwähnen sich scheut.

§ 7. Im Glauben an den Baum als Seelensitz wurzelt auch der Glaube an den Schutzbaum, an den Schicksalsbaum. Namentlich in Skandinavien ist der Schutzbaum der Familie verbreitet. In dem schwed. *Vårdträd*, der meist eine Linde oder Esche ist, glaubt man, wohne der Schutzgeist des Hauses, der bei allen Krankheiten den Menschen Hilfe bringe. Und wie einzelne Häuser, so haben ganze Gemeinden ihren Schutzbaum, dem man noch bis in die Gegenwart blutige und unblutige Opfergaben spendet. Vielfach besteht auch der Glaube, daß das Schicksal eines Menschen, einer ganzen Familie an das Leben eines Baumes geknüpft ist. Deshalb werden bei der Geburt eines Kindes oft Bäume gepflanzt, von deren Wachstum und Gedeihen man das des Kindes abhängig wähnt. Die Menschenseele im Baume war zum elfischen Geist geworden. Als dies eingetreten war, konnte dieser elfische Geist auch mit dem Baumstamme, wo er seinen Sitz hatte, wandern, und hieraus erklärt sich die Sage vom norddeutschen Klabautermann, der durch den gefällten Baumstamm in den Mastbaum des Schiffes kommt, dessen Schutzgeist er nun wird, wenn ihm die Schiffsleute die verlangte Spende und Nahrung zuteil werden lassen.

§ 8. Im Glauben an die Baumseele wurzelt auch die eddische Mythe vom Ursprung der Menschen. Nach ihr sind die ersten Menschen aus den Bäumen *askr* (Esche) und *embla* (Ulme? vgl. ahd. *elmboum*; durch Metathesis und Einschub des euphonetischen *b*) geschaffen worden, denen die Asen Ōðinn, Hœnir und Lōðurr Atem, Blut und menschliche Gestalt gaben (Vǫluspā 18).

Mannhardt *Der Baumkultus der Germanen u. ihrer Nachbarstämme* (1875). Frazer *The golden bough* I 166 ff. III 26 ff. 391 ff. Höfler *Wald- u. Baumkult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbayerns* (1892).

E. Mogk.

Baumsarg. Die Sitte, Leichen in ausgehöhlten Baumstämmen beizusetzen, ist in Nordeuropa schon zur jüngeren Steinzeit nachweisbar. Allgemeiner wird sie aber erst in der älteren Bronzezeit. Südschweden und die cimbrische Halbinsel scheinen ihre eigentliche Heimat zu sein. Seltener beobachtet ist sie auf den dänischen Inseln, in Mecklenburg, Pommern, Hannover, England und Schottland. Die Särge sind aus 2—3 m langen dicken Eichenstämmen hergestellt, die an den Enden gerade abgehauen, der Länge nach gespalten und ausgehöhlt wurden. In den untern Teil bettete man auf einer Kuhhaut den bekleideten Toten. Waffen, Schmuck und allerlei Hausrat wurden ihm mitgegeben, Mantel und Decke hüllten ihn ein. Der Oberteil diente als Deckel. Zuweilen wurde noch ein größerer Schutzdeckel darüber gestülpt. Steine oder Pfähle stützten den Sarg, ein Steinhaufe, in der Nähe der Küste auch wohl eine Tangschicht, bedeckten ihn. Über dem Ganzen wölbte sich der Grabhügel empor. Dieser Bestattungsart verdanken wir die merkwürdigsten Funde, die man aus dem nordischen Bronzealter kennt. Die durch den Hügel eindringende und in den Särgen angesammelte Feuchtigkeit hat nämlich in Verbindung mit der Gerbsäure des Eichenholzes eine konservierende Wirkung auf alle organischen Bestandteile, wie Holz, Leder, Stoffe, Haare u. dgl. ausgeübt, so daß wir dergestalt Aufschluß nicht bloß über viele sonst unbekannte Gerätschaften, sondern auch über die männliche und weibliche Tracht (s. d.) und über die blonde Haarfarbe jener Menschen erhalten. — In Schonen

und Halland sind B.e auch einige Male mit verbrannten Gebeinen und Beigaben aus der jüngeren Bronzezeit gefunden worden. Im allgemeinen verschwinden sie aber mit der Einführung der Leichenverbrennung. Doch treten sie aufs neue auf bei den Körpergräbern der römischen Kaiserzeit in Pommern und Ostpreußen, und der Völkerwanderungszeit in Thüringen, Süddeutschland und Frankreich. Auch für das christliche Mittelalter ist ihr Gebrauch an zahlreichen Stellen Nord- und Süddeutschlands, der Schweiz, der Niederlande, Englands und Schwedens bezeugt. Noch heute wird in manchen Gegenden Württembergs der Sarg als Totenbaum bezeichnet, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Ausdruck *nauffus* des Salischen Gesetzes (tit. LVIII 2) und *truncus* der späteren kirchlichen Statute auf diese Art von Särgen gemünzt war, wobei an deren Ähnlichkeit mit den zur Schiffahrt gebrauchten Einbäumen zu denken ist. — Außerhalb der germanischen Länder kennt man einige Beispiele, die sämtlich schon in die Eisenzeit fallen, aus Italien, Böhmen und Rußland, und endlich liegen Berichte über B.e vor aus dem Kaukasus, aus Indien, China, den Sundainseln, Madagaskar und Alabama. Vgl. Sarg und s. Abb. 38.

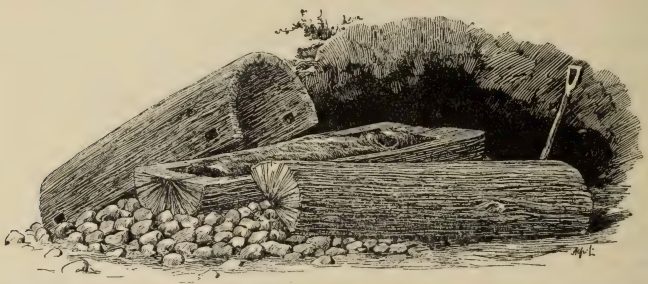

Abb. 38. Baumsarg: Eichensarg (auseinander genommen) und Schutzdeckel, gefunden im Muldbjerg-Hügel. Aus »S. Müller, Nord. Altertumskunde I.«

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 341 f. Montelius Swenska fornminnesfören. tidscr. 9,77 f. Boye *Fund af Egekister fra Bronzealderen i Danmark* 1894. 40. Ber. d. Schlesw.-Holst. Mus. vaterl. Altert., 1894. Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, 1899, 1 ff. L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.* 121 f. H. Seger.

Baunonia. Diesen an die deutsche Nordseeküste gehörigen Namen bietet Plinius NH. 4, 94: *insulae complures sine nominibus eo situ traduntur, ex quibus ante Scythiam quae appellatur Baunonia* (var. *Rauronia, Rauroniam, Raunomiam*) *unam abesse diei cursu, in quam veris tempore fluctibus electrum eiciatur, Timaeus prodidit.* Danach ist es unsicher, ob eine Insel oder ein Küstenstrich mit dem Namen bezeichnet werden soll. Man hat *Baunonia* aus germ. **baunōn-* 'Bohne' gedeutet und an *Fabaria* erinnert. Kossinna möchte *R* als aus dem vorausgehenden Wort stammend abtrennen und *Auionia*, Land der *Aviones*, herstellen.

Müllenhoff *DA.* 1, 476. Kossinna IF. 7, 294. Detlefsen *Die Entdeckung des germ. Nordens* 16 ff. R. Much.

Bautastein. § 1. B.e — der Name ist aus der altisländischen Literatur genommen — nennt man die unbehauenen Grab- und Gedenksteine ohne Inschrift in der Eisenzeit Skandinaviens. In Dänemark (Bornholm ausgenommen) sind sie verhältnismäßig selten, zahlreich aber auf der nördlichen skandinavischen Halbinsel und dem geographisch und ethnologisch dazugehörigen Bornholm. Sie finden sich öfters in größeren Gruppen auf Gräberfeldern mit Hügeln und allerlei Steinsetzungen zusammen, mitunter auf einem Hügel oder in der Mitte einer Steinsetzung

Abb. 39. Bautastein auf der Frænne-Mark, Bornholm. Aarb. 1872. Aus »S. Müller, Nord. Altertumsk. II S. 261.«

stehend. Die Größe variiert von 1 bis 6 Meter. (Abb. 39.)

§ 2. Das erste Auftreten der Bautasteine darf man in die fünfte Montelische Eisenzeit-Periode setzen, also etwa 300 n. Chr., und sie reichen bis zum Ende der Wikingerzeit (dem 11. Jh.). Mehrmals hat man Brandgräber (mit oder ohne Gefäß) in der Nähe eines Bautasteines gefunden. Sie waren also Grabsteine, wurden aber später sehr oft, vielleicht am öftesten Gedächtnissteine ohne Begräbnis. Eines der größten Gräberfelder dieser Art ist Fjärås bräcka in Halland (Schweden) mit 73 Steinen; es sind hier früher mehr als 200 gewesen. Andre schöne finden sich bei Greby in Bohuslän (Schweden) und auf Bornholm im Walde Gryet, Kirchspiel Bodilsker (60 Steine) und bei Gyldensaa, Kirchspiel Östermarie (50 Steine). Auf Bornholm hat es gegen 1000 Bautasteine gegeben und gegen 350 kann man noch zählen.

§ 3. Mit den Bautasteinen natürlich verwandt sind die nordischen Runensteine; es ist auffallend, daß die ersten Runensteine (mit älteren Runen) eben in derselben Zeit wie die Bautasteine erscheinen. Es ist in mehreren Fällen konstatiert, daß diese ältesten Runensteine wirkliche Grabdenkmäler waren; daß die jüngeren Runensteine, aus der Wikingerzeit, meistens nur Gedenksteine sind, ist allbekannt.

§ 4. Ein andrer Verwandter der Bautasteine ist der speziell gotländische Bildstein mit Darstellungen aus beliebten Heldensagen oder nur mit geometrischen Mustern, in sehr flachem Relief.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 461. II 260. Oscar Almgren *Sveriges fasta fornlämningar från hednatiden* 32. G. Gustafson *Norges Oldtid* 139. B. Schnittger.

Bayeux, Teppich von, Stickerei der Königin Mathilde („tapisserie de la reine M."). Gestickter Wandteppich von 71 m Länge, 71 cm Breite, der die Eroberung Britanniens durch Wilhelm den Eroberer darstellt, heute in der Kathedrale zu Bayeux. Eines der kulturgeschichtlich wichtigsten Bildwerke, zugleich für die Architekturgeschichte des 11. Jhs. (die sich von der des 10. nur wenig unterscheiden dürfte) durch die vielfach im Hintergrunde dargestellten Gebäude von höchster Bedeutung. Besonders interessant ist die Darstellung der Königshalle Wilhelms d. Eroberers, ein gewölbtes Untergeschoß mit oberer Festhalle, durch eine Treppe am Ende zugänglich, zeigend. Auch einige Türen mit Umrahmung sowie der Einblick in eine Küche mit Herd und Bratspieß sind dargestellt.

Stephani I 433. (Arundel Society) *The Bayeux-tapestry reproduced in autotype plates with historic notes* by Fd. Fowke, Lond. 1875. A. Haupt.

Beamte. A. Deutschland. § 1. Die ältesten Funktionäre im politischen Gemeinschaftsleben der Germanen sind Beauftragte des Volkes. Die römischen Geschichtschreiber sprechen von *magistratus. Principes* und *duces* der Germanen dürfen als Volksbeamte gelten. Das Königtum aber wuchs aus der Sphäre des Beamtentums hinaus; der König ist, auch wenn das Volk bei seiner Erhebung und an seiner Regierung Anteil hatte, nicht mehr Beauftragter des Volkes (Tac. *Germ.* 25: *gentes quae regnantur*).

§ 2. Der König bedarf der Gehilfen, es entsteht ein Beamtentum (*agentes, actores* der fränkischen Zeit), und dieses befindet sich in einem gewissen Gegensatz zum Volksbeamtentum. Auch in den monarchisch organisierten Staaten blieben Volksbeamte. Denn der König mit seinen

Beamten hat nicht alle Funktionen des Gemeinschaftslebens übernommen, die Volksbeamten wurden nur mehr und mehr eingeengt und beiseite geschoben. Im salischen Volksrecht trat dem königlichen Beamten, dem Grafen und Sakebaro, der Thunginus oder Centenarius als Volksbeamter gegenüber (s. Sonderartikel). Und der Gegensatz von Königs- und Volksbeamten ist geblieben, er klingt noch nach in dem vom Sachsenspiegel hervorgehobenen Dualismus der „*gekoren oder belent richtere*“ (*Ldr.* I, 55. 56). Er lebt noch weiter, auch nachdem das von oben her abhängige und abgestufte Beamtentum die alten Volksvertreter verdrängt hatte, in dem Gegenüber von bestellten bzw. belehnten Beamten des Staates und von Funktionären der Gemeinden (Dorf- und Markgenossenschaft).

§ 3. Die Staatsbeamten sind nach dem Umfang ihres Wirkungskreises in drei Gruppen zu sondern: Zentral-, Mittel-, Unterbeamte. Schon in der älteren germanischen Zeit ist da, wo über die kleinere Hundertschaft hinaus in einer größeren Civitas ein ständiges Regiment wirkte, ein Unterschied zwischen unteren und höheren politischen Funktionären zu beobachten. Noch mehr ist das der Fall im größeren Stammesreich, vollends im fränkischen Großstaat: neben den Beamten des Königshofes wirkten in mehrfacher Abstufung Mittelbeamte (Herzoge, Grafen) und Unterbeamte (Centenare u. dergl.).

§ 4. Feste Besoldung der Beamten war unbekannt. Der am Hofe Wirkende trat in den herrschaftlichen Hausstand ein und wurde hier versorgt, er erhielt auch darüber hinaus reiche Geschenke und Güter mit dauernden Einnahmen. Der Provinzialbeamte aber wurde für seine Mühewaltung dadurch entlohnt, daß er Anteil an den Einnahmen des Staates erhielt. Kannte doch der ältere Staat die uns selbstverständliche Zentralisierung der Einnahmen nicht. Die provinzialen Eingangsstellen waren zugleich die Ausgabestellen, und nur eventuelle Überschüsse wurden an die höheren und höchsten Instanzen abgeführt. Im fränkischen Reich — nachzuweisen ist es erst im karolingischen Zeitalter — erhielt der Graf, der wichtigste Provinzialbeamte, den dritten Teil der Bußgelder und Gerichtseinnahmen, er war aber überdies, wie auch die andern Beamten, mit bestimmtem Gute ausgestattet. Amtsbefugnisse und Gut verbanden sich zu einer Einheit. — Noch ein Moment ist als charakteristisch für das ältere Beamtentum hervorzuheben: die äußerst schwankende Kompetenzabgrenzung. Keine Sonderung von Verwaltung und Justiz, keine festen Dezernate auf bestimmtem Gebiet; den Mittel- und Unterbehörden waren die verschiedensten politischen Funktionen zugewiesen. Selbst jene Zentralbehörden, welche einen festeren Wirkungskreis besaßen, wurden nach dem freien Belieben des Monarchen zu den mannigfaltigsten Diensten verwendet.

§ 5. Trotz der hervorgehobenen Eigentümlichkeiten ist doch das dem Beamtentum als solchem wesentliche Moment schon in älterer Zeit anzutreffen: die Beamten sind Organe dessen, der als Inhaber der Staatsgewalt gelten darf, sie sind von ihm ein- und absetzbar, sie sind ihm durchaus verantwortlich. Besonders im Staate Karls d. Gr. ist das kräftig zur Geltung gelangt. Aber dann beginnt sich eine bedeutsame Wandlung zu vollziehen. Das partikulare Amt mußte sich bei dem naturalwirtschaftlichen Charakter der materiellen Kultur emanzipieren, den Beamtencharakter abstreifen und zum Träger selbständiger wohlerworbener Rechte werden. Diese Umbildung hat vielfach, nicht ausschließlich, eine äußere Anlehnung an das Lehnwesen gesucht und gefunden, hat eine Feudalisierung der Provinzialämter bewirkt. Und so sind in nachkarolingischer Zeit diejenigen, welche politische Befugnisse im gesellschaftlichen Leben ausübten, in zwei Gruppen zu scheiden: in Belehnte und in amtsmäßig Beauftragte. Des Unterschiedes von *beneficium* bzw. *feudum* und *officium* bzw. *ministerium* war man sich wohl bewußt. Seinen zentralen Beamten hat der König niemals amtliche Befugnisse als *beneficium* übertragen, auch wenn, wie das beispielsweise beim Kanzler der Fall war, die Form der Amtsübertragung dem Lehnsformalismus nachgebildet war. Die wichtigsten Provinzial-

ämter (Herzogtum, Grafentum) dagegen wurden feudalisiert, und nur da, wo unmittelbares Königsgut zu verwalten war, ward die Feudalisierung vermieden und der Beamtencharakter erhalten. Überhaupt sind die unteren politischen Funktionäre in geringerem Maße zur Feudalisierung und damit zur Emanzipation gelangt als die höheren. Überall suchten die glücklich vom Reich Emanzipierten bei ihren Untergebenen ähnliche Versuche zu verhindern, sie suchten die Umbildung des *ius officiale* in ein *ius feodale* zu hindern, ja das *ius feodale* in ein *ius officiale* zurückzubilden. Erst im späteren Mittelalter sind in den deutschen Territorien die ersten Grundlagen gefunden worden, auf denen ein wirkliches Beamtentum zur Entwicklung gelangen konnte. — S. u. Centenar, Herzog, Hofbeamte, Graf, Kanzlei, Kapelle, Markgraf, Patricius, Sakebaro, Schultheiß, Thunginus, Tribunus.

G. Seeliger.

B. England. § 6. Das Beamtenwesen der angelsächsischen Zeit ist nicht organisch aus den Verhältnissen der germanischen Zeit herausgewachsen. Es fehlt von Anfang an der Hundertschaftsvorsteher; der altsächsische *satrapa* ist nicht nach England mitgewandert. Einen Beamtenkönig kannten die einziehenden Stämme nicht. Der *heretoga* war ein Leiter, dem man aus freien Stücken folgte, aber ihm untertan; dies erklärt es, daß in den ältesten Quellen von Volksbeamten nichts zu sehen ist. Lediglich erwähnen die Corpus Glossen und Ælfric's Glossen einen *folcgerœba* 'actionarius', bei dem vielleicht an einen Volksbeamten gedacht werden könnte. Im übrigen zeigen sich nur königliche Beamte. Als deren wichtigster ist der *gerēfa* (s. d.) zu betrachten, der, zunächst nur königlicher Finanzbeamter, als Träger königlicher Macht diese immer weiter ausdehnt. Nächst ihm ist der *ealdorman* zu nennen (s. d.), der dem *gerēfa* allmählich weichen muß.

Eine frühestens unter Alfred stattgefundene Organisation einzelner Gebiete in *hundred* und *tēoðinga* bringt das Amt des *hundredesman* (s. d.), in London *hyndenman*; auch dieser ist nach den Gesetzen kein Volksbeamter. Das Gleiche gilt von dem Zehntschaftsvorsteher, dem *tēoðingman* (s. Staatsverfassung 5).

Die auch hier vorhandenen königlichen Hofbeamten sind in ags. Zeit nicht zu staatlichen Zentralbeamten geworden. Ebensowenig ist der *tūnes gerēfa (villicus)* staatlicher Beamter.

Lit. s. Staatsverfassung. v. Schwerin.

C. Norden. § 7. Die Betrachtung des nordischen Beamtentums muß ausgehen von der kleinstaatlichen Zeit. Damals zerfielen die Gebiete der skandinavischen Völker in eine nicht geringe Zahl von Kleinkönigreichen (s. König, Staatsverfassung), an deren Spitze Kleinkönige standen. Soweit diese Reiche größeren Umfangs waren, zerfielen sie in territorial und der Einwohnerzahl nach verschiedene Hundertschaften mit Hundertschaftshäuptlingen (aschw. *hæraþshöfþingi*, anorw. (adän.?) *hersir*) an der Spitze. Diese waren wie die Könige Beamte des Volks, von diesem gewählt, ihm verantwortlich und von ihm absetzbar. Der König ist Zentralbeamter, der *hersir* (s. d.) Bezirksbeamter. Nur äußerlich konnte hier und dort das Festhalten am gleichen Geschlecht, insbesondere bei den Königen, den Anschein der Erblichkeit dieser Würden herbeiführen, zu denen in heidnischer Zeit die des Priesters kam. Die Beamten waren Organe des selbstregierenden Volks.

§ 8. Die Errichtung des Großkönigtums hatte in den drei Ländern eine wesentliche Umgestaltung dieses einfachen Beamtenwesens zur Folge. Diese bewegte sich in der Richtung einer Zurückdrängung und schließlichen Verdrängung des gewählten Volksbeamten zugunsten eines mit dem Herrscherkönig einziehenden königlichen Beamten. Folgerichtig wurden die Kleinkönige entweder gänzlich beseitigt oder in die Stellung königlicher Beamten übergeführt, wobei die dem Volk gegenüber schwächeren Königtume der Schweden und Dänen stärkere Wirkung erzielten als der Norwegerkönig. Überall war ferner, soweit nicht das Kleinkönigtum den Anknüpfungspunkt für einen Beamten abgab, der Ausgangspunkt die Vertretung der königlichen Finanzinteressen, weshalb die königlichen Bezirksbeamten in der Regel aus dem königlichen Krongutsverwalter

herausgewachsen sind. Die Eintreibung von Abgaben führte zur Eintreibung von Bußen und Gerichtsgefällen; von hier führte der Weg zur Beteiligung am Strafwesen, Prozeßverfahren, an Polizei und Vollstreckung. Allerdings ist noch im 13. Jh. dieser Weg in den einzelnen Ländern sehr verschieden weit zurückgelegt.

§ 9. Die angegebenen Veränderungen bieten demgemäß ein sehr verschiedenes äußeres Bild.

In Schweden ist dieses noch dadurch verwickelt, daß die einzelnen Lande nicht ein gleichgestaltetes Beamtenwesen haben, sondern die Reiche der Svear und Götar als große Gruppen auseinanderfallen. Besonders geartet sind vor allem die Verhältnisse in Uppland, da diese sich aus drei „Ländern" (s. Staatsverfassung) zusammensetzten. Hier steht an der Spitze jedes Landes ein *folklandshærra*, an der Spitze jeder oder je mehrerer Hundertschaften ein *lænshœrra*; in jedem *hæraþ* befindet sich als des letztgenannten Unterbeamter ein *lænsman*. Diese drei Beamte sind königliche Beamte, haben ihr Amt vom König zur Leihe und vertreten in erster Linie königliche Interessen, vorwiegend finanzieller Natur. Als Volksbeamte kommen die zwei „*dōmari*" in jedem *hæraþ* in Betracht, die von zwölf durch den *lænsman* bestimmten Männern gewählt, am Ting zu urteilen haben, nachdem ihnen der König „die Urteilsgewalt in die Hände zu legen" hatte; sie vertreten hierin das Volk. Dagegen hat sich in Vest- und Ostgötaland der *hœraþshöfþingi* als Vorsteher der Hundertschaft und als Volksbeamter erhalten. Über ihm steht in Vestgötaland wie in Uppland der *landshœrra* (dominus terrae) oder *landsdōmari*, unter ihm in Ostgötaland als Vorsteher eines Viertels des *hœraþ* der *fjœrþungshöfþingi*. Die königlichen Interessen wahrt neben jenem der *bryti* (auch *lænsmaþer*) vom königlichen Gutshof aus (s. Krongut), in Ostgötaland der *kunungs sōknari*. An Uppland schließen sich Westmannaland, Södermannaland und Helsingeland an. Dazu findet sich in jeder Landschaft als Volksbeamter ein *laghmaþer* (s. Gesetzessprecher). Königlicher Beamter wiederum und zwar höchster ist der vornehmlich mit der Seewehr betraute Jarl in Ostgötaland und Roþin (*Sveriges jarl*) und der Jarl auf Gotland (s. Jarl). In diesem wie in dem „Landherrn" kann man die Nachfolger der alten Kleinkönige sehen.

Erst die Gesetzgebung des 14. Jhs. strebt zur Vereinheitlichung dieser Verhältnisse.

§ 10. Radikaler hat das Königtum mit den Volksbeamten in Dänemark aufgeräumt. Hier ist der Hundertschaftshäuptling völlig verschwunden, und, wenn ein Gesetzessprecher je vorhanden war, ist er jedenfalls aus den uns bekannten Quellen nicht zu entnehmen. Den König vertritt hier, aber bis ins 13. Jh. wiederum nur nach der Seite finanzieller Interessen, der königliche Vogt (*umbuzman*), oder Verwalter (*kunungs bryti*), dem in Jütland ein Unterbeamter (*undœrsōknœr*) zur Seite stand. Erst später bekommt dieser Einfluß auf die Rechtspflege. Außerdem finden wir in Südjütland einen mit den früheren Kleinkönigen zusammenhängenden Jarl, später Herzog (dux Jutiae), und in Schonen, mit dem Sitz in Lund, als praefectus Scaniae den *gœlkœrœ*. Neben diesen Bezirksbeamten sind hier noch Zentralbeamte zu nennen, da die Inhaber der Königlichen Hofämter (Truchseß, Kanzler, Marschall, Schenk) noch vor dem 13. Jh. an der Reichsverwaltung in obersten Stellen beteiligt wurden.

§ 11. In Norwegen mußte vor allem mit der alten Heradseinteilung der Hundertschaftsvorsteher (*hersir*) sehr bald verschwinden (s. *hersir*). Das Kleinkönigtum hat sich geraume Zeit, in seinem letzten Ausläufer bis ins 14. Jh., im *jarl* erhalten (s. d.). In ähnlicher Stellung, aber immer aus der königlichen Familie genommen, ist der Herzog (*hertogi*). Königlicher Beamter ist der *ármaðr* (s. d.), der, auch *bryti* (s. d.) genannt, zunächst Verwalter königlicher Güter war und von hier aus zum Vertreter der königlichen Finanzinteressen im allgemeinen wurde und zur Obrigkeit über einen bestimmten Bezirk überhaupt (*yfirsōknarmaðr*). Er wird verdrängt etwa im 13. Jh. (in der Gesetzgebung von Magnús lagabœtr zum Ausdruck gelangt) durch den *sýslumaðr* (s. d.), als dessen Unterbeamter der *lēnsmaðr* (exactor) auftritt. Jenes Amtsbezirk ist die Syssel (s. d.). Von den

lānsmenn sollen sich mindestens zwei in einem *fylki* befinden; diese werden vom *sysslumaðr* gewählt und sind dessen Gehilfen. *Sysslumaðr* und *ārmaðr* sind manchmal, jener ist in der Regel *lendr maðr*, weil er Grund zur Leihe vom König hat (s. § 12). Im übrigen schreiben auch unabhängig hiervon die Quellen den *lendir menn* öffentliche Funktionen in Konkurrenz mit *sysslumaðr* und *ārmaðr* zu, ohne daß jedoch die *lendir menn* regelmäßige Glieder des Beamtenorganismus bildeten. Zuerst Volksbeamter, dann aber seit dem Ende des 12. Jhs. königlicher Beamter war der Gesetzessprecher (s. d.), der *lœgmaðr*. — In den norwegischen Schatzlanden findet man ein königliches Beamtenwesen mit Rücksicht auf die sehr wechselnde Abhängigkeit der einzelnen Länder immer nur periodenweise; es treten auf *jarlar* und *sýslumenn*. Auf Island endlich kennt die freistaatliche Zeit als gewählten Volksbeamten den Gesetzessprecher (s. d.).

§ 12. Das Beamtenwesen der drei skandinavischen Reiche ist mit der Grundleihe in Verbindung gekommen, wie am deutlichsten die Namen der oben aufgeführten Beamten zeigen. Gleichwohl ist dieses Beamtenwesen nicht etwa wie das kontinentale feodalisiert. Weder waren diese Lehen in der Regel erblich, noch war die damit verbundene Nutzung so uneingeschränkt, wie beim deutschen Lehen, noch endlich ist ihnen die Gefolgschaft eigentümlich, aus der gerade das kontinentale Lehen sich entwickelt hat (s. Lehnswesen, veizla).

Vgl. die zu Staatsverfassung und die zu den einzelnen Artikeln angeführte Literatur.

v. Schwerin.

Becher aus Bronze, Erzeugnisse des Hallstatt-Kulturkreises, s. Bronzegefäße § 3.

Hubert Schmidt.

Becken aus Bronze. Kesselförmige Gefäße mit beweglichen Bügelhenkeln. Hallstattkulturkreis. S. Bronzegefäße § 3 c. — Griechische Fabrikate, mit Greifenprotomen. S. Bronzegefäße § 4 a. — Flache, mit und ohne aufrecht stehenden Handhaben am Rande; fein verziert. Griechisch 5. Jh. v. Chr. Ebenda § 4 b. — Italische Fabrikate aus republikanischer und Kaiserzeit. Ebenda § 6 b u. c. — Nachrömische Fabrikate der Verfallzeit. Ebenda § 7 a. — Fränkisch-alemannische Erzeugnisse des 7. u. 8. Jhs. n. Chr. Ebenda § 7 b. — Vgl. auch „Kessel" u. „Schüssel".

Hubert Schmidt.

Beda (673—735).

A. Leben 1—8. — B. Werke. I. Philologische 9—12. II. Naturwissenschaftliche und chronologische 13—19. III. Theologische 20—33. IV. Hagiographische Schriften 34—37. V. Historische Originalwerke 38—45. VI. Gedichte 46—49. VII. Briefe 50—51. — Ende 52—53.

A. Leben. § 1. Was wir über das Leben dieses größten Geschichtsschreibers und Gelehrten des älteren englischen Mittelalters wissen, verdanken wir fast ausschließlich der kurzen autobiographischen Notiz, die er seiner *Historia Ecclesiastica* anfügte. Danach stand Beda — über die Schreibung seines Namens: *Beda, Bieda, Bœda* vgl. H. Zimmer Neues Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. 16, 599—601 (1891) — 731 in seinem 59. Lebensjahr, war also 672 oder wahrscheinlicher 673 geboren. Im Nordosten von England, in der heutigen Grafschaft Durham, südlich vom Tyne und unfern der Nordseeküste stand seine Wiege, in der Gegend, wo ein Jahr darauf 674 Benedikt Biscop das Kloster Wearmouth und 682 das einige englische Meilen entfernte Schwesterkloster Jarrow gründete. Anscheinend früh verwaist, wurde B. von seinen Verwandten mit sieben Jahren (679 od. 680) dem Abt Benedikt zu Wearmouth und später dessen Stellvertreter in Jarrow und Nachfolger in der Abtswürde Ceolfrith zur Erziehung übergeben.

§ 2. Auf der Synode von Whitby 664 war der langdauernde Streit zwischen der schottisch-irischen und römischen Kirche in Britannien zugunsten der letztern entschieden und durch die Vereinigung der nord- und südhumbrischen Kirchen der Grund zu einer englischen Nationalkirche gelegt worden, die in engste Verbindung mit Rom gebracht wurde (Stephens and Hunt, Hist. of the Engl. Church 1, 110 ff.). Während in Schottland die keltische Kirche sich noch weiter behauptete, wurde in ganz England die Regellosigkeit des schottisch-irischen Kirchenwesens, dessen Vertreter

mehr umherziehende Missionare oder Einsiedler als Priester und Seelsorger waren, durch die straffe Organisation der römischen Diözesankirche ersetzt. Der ehrgeizige Wilfrith, der auf dem Festland den Geist der römischen Kirche in sich aufgenommen hatte, wurde Bischof von York; Theodor von Tarsus brachte als erster Erzbischof von Canterbury die Neuordnung der englischen Kirche im Sinne Roms zur Durchführung und gründete, unterstützt durch Hadrian von Nisida, Klöster nach der Regel des Benediktinerordens und Schulen, die bald zu regen Pflanzstätten klassischer Bildung wurden. Hier wurde nicht nur das Studium der Heiligen Schrift betrieben, sondern auch Grammatik, Metrik, Astronomie und die Berechnung der Kirchenfeste gelehrt, und manche ihrer Schüler beherrschten Latein und Griechisch so gut wie ihre Muttersprache (Hist. Eccl. 4, 2, ed. Plummer S. 204 f.; 5, 8; 5, 20).

§ 3. Benedikt Biscop (628?—90) war einer der eifrigsten Vorkämpfer der neuen Richtung. Er hatte mehrere Romreisen gemacht, war eine Zeitlang Mönch auf der Insel Lérins bei Cannes gewesen und hatte die Disziplin des klösterlichen Lebens hier persönlich kennen gelernt, hatte dann auf des Papstes Wunsch Theodor 669 als Führer und Dolmetscher nach England begleitet und war zwei Jahre Abt des Petersklosters in Canterbury gewesen (Hist. Abb. 3. 4, ed. Plummer S. 366—68). Als er darauf seine Klöster Wearmouth und Jarrow als Pflegestätten geistlicher Disziplin und gelehrter Bildung im Norden gründete, ließ er für den Bau und die Ausstattung derselben geschulte Arbeiter und Kirchenschmuck aus Gallien kommen; von seinen fünf Auslandsreisen brachte er reiche Bücherschätze heim, die der Grundstock der Bibliothek von Wearmouth und Jarrow wurden. *Innumerabilem librorum omnis generis copiam adportavit*, heißt es namentlich von seiner vierten Romreise im J. 678 (Hist. Abb. 6); und bei seinem Tode legte er den Mönchen dringend ans Herz, daß die von ihm gesammelte Bibliothek (*Bibliothecam, quam de Roma nobilissimam copiosissimamque advexerat*) vollständig erhalten und nicht beschädigt oder zerstreut werde (ebd. 11). Ceolfrith, bisher Abt von Jarrow, seit 689 Benedikts Nachfolger als Abt beider Klöster, setzte sein Werk im gleichen Geiste fort und vermehrte die Bibliothek noch bedeutend. In kirchenpolitischer Hinsicht herrschte in dem Kloster natürlich die entschieden römische Richtung, ohne daß darum die Fühlung mit der benachbarten schottischen Kirche verloren ging, wie Ceolfriths Brief an den Piktenkönig Naiton oder Nechtan erkennen läßt (Hist. Eccl. 5, 21).

§ 4. Dies waren die Zeitumstände, unter denen B. aufwuchs, die geistige Atmosphäre, die er atmete, die Faktoren, die für seine kirchliche Richtung und seine Wirksamkeit als Gelehrter maßgebend wurden. Es entspricht der in seinem Kloster herrschenden Stimmung, wenn er in seiner *Kirchengeschichte* z.B. in der Beurteilung des schottisch-römischen Streits entschieden auf römischer Seite steht, ohne doch den objektiven Blick des Historikers für die Verdienste und Vorzüge der schottisch-irischen Missionsprediger zu verlieren. Seine vielseitige literarische Tätigkeit aber und seine staunenswerte Belesenheit wären undenkbar ohne eine solch reichhaltige Büchersammlung, wie sie ihm zu Wearmouth und Jarrow zu Gebote stand.

§ 5. Früh durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichnet, wurde Beda schon mit 19 Jahren (691 oder 692), also unter dem kanonischen Alter (25 J.), zum Diakon und mit 30 Jahren (702 od. 703) zum Priester geweiht. Von gelegentlichen kleineren Reisen, wie nach Lindisfarne und York, abgesehen, hat er fortan sein ganzes Leben in der Klostereinsamkeit von Jarrow zugebracht, ein stilles Gelehrtenleben, dem Dienste Gottes, dem Studium der Schriften, der Lehrtätigkeit und der Schriftstellerei gewidmet. „Neben der Befolgung der Ordensregel und der täglichen Pflicht des Singens in der Kirche war das Lernen, Lehren und Schreiben meine einzige Freude", so sagt er selbst an seinem Lebensabend.

§ 6. Von dem Umfang seiner Studien und seiner Belesenheit zeugt die Zahl der Quellenschriften, die er für seine Werke benutzte. Seine Interessen und Kenntnisse erstreckten sich über die verschiedensten Wissensgebiete. Seine gründliche Be-

herrschung des Griechischen ergibt sich aus der Tatsache, daß er bei der Revision seines Kommentars zur Apostelgeschichte (s. unten § 23,4) die lateinischen Übersetzungen beständig mit seinem *Graecum exemplar* verglich. Auch sonst wird uns Bedas Kenntnis des Griechischen durch viele Stellen in seinen Werken bezeugt (s. die Zusammenstellung bei Plummer, Ausg. d. HEccl. I S. LIV A. 3 u. 5). Aus der gelegentlichen Anführung hebräischer Wörter darf man schließen, daß ihm auch die Elemente dieser Sprache nicht fremd waren.

§ 7. Als Lehrer und als Mensch muß B. höchst imponierend und anregend gewesen sein. In seinen theologischen Schriften kommt er immer wieder darauf zurück, daß der Lehrer das, was er andern beibringen wolle, zuerst selbst üben müsse, daß das Leben nicht mit der Lehre im Widerspruch stehn dürfe (Belege bei Plummer Introd. XXXVI, Anm. 3). Und in dem Leben Alkuins wird Beda das Zeugnis ausgestellt: „Quicquid verbo docuit, exemplo roboravit"(MGS. 15, 187; Monum. Alcuin. 10). Mehrere der bekanntesten damaligen Kirchenmänner gehörten zu seinen Schülern und wurden nachher seine Freunde: Nothhelm, später Erzbischof von Canterbury, Ecgberht, Erzbischof von York, ferner Hwætberht und Cuthberht, die nacheinander Äbte von Wearmouth waren. Aus der von Ecgberht gegründeten Schule von York ging Alkuin hervor, der in einem Brief an die Mönche von Wearmouth und Jarrow 793 der jungen Generation das Vorbild Bedas als das Muster von Gelehrsamkeit und Frömmigkeit vorhielt (Monum. Alc. S. 200). Und durch Alkuin, den Begründer des fränkischen Unterrichtssystems, reicht der Einfluß von Bedas Lehrtätigkeit über den Kanal hinüber nach Frankreich und an den Hof Karls des Großen.

§ 8. Bedas literarische Wirksamkeit war ebenso fruchtbar wie vielseitig; sie bewegt sich fast auf allen Gebieten des damaligen Wissens. Am Schluß seiner *Historia Ecclesiastica* 5, 24 zählt er nicht weniger als 39 Schriften auf, die er bis 731 verfaßt hatte. Dazu kommen noch einige weitere, die in seinen letzten Lebensjahren entstanden, oder die er in jener Aufzählung vergessen hatte.

Seine Werke sind philologischen, naturwissenschaftlichen, chronologischen, theologischen, hagiographischen, historischen oder poetischen Inhalts. Über ihre zeitliche Reihenfolge vgl. Werner, Beda 226 ff.; Plummers Ausg. d. *HEccl.* I, S. CXLV ff. Bei der nachfolgenden Zusammenstellung von B.s Schriften habe ich mich in der Fassung der Titel möglichst an seine eignen Benennungen in der erwähnten Liste HEccl. 5, 24 gehalten.

B. Werke. I. Philologische Werke. § 9. Zu seinen frühesten Erzeugnissen gehören einige Schriften philologisch-pädagogischen Inhalts.

De Orthographia (hrsg. v. Giles, Bedae Opera omnia 6, 1—39; beste Ausg. v. H. Keil Grammatici Latini 7, 261—94; 1880) behandelt nicht bloß die Rechtschreibung, sondern ist ein lexikalisch angelegtes Verzeichnis lateinischer und griechischer Wörter mit Bemerkungen über ihre Bedeutung, syntaktische Funktion, ihr grammatisches Geschlecht und ihre Orthographie. Der Wortgebrauch wird zum Teil durch Beispiele aus lat. Schriftstellern erläutert. Das Werkchen ist offenbar aus Bedas pädagogischen Erfahrungen erwachsen und für Lehrzwecke bestimmt gewesen; aber es ist ungleichmäßig durchgeführt und beruht zum größten Teil, wie Keil (a a O. 223 f.) nachgewiesen hat, auf älteren Autoren. Aus Charisius hat er die Namen der von ihm erwähnten Grammatiker und die meisten der Beispiele aus den klassischen Schriftstellern entlehnt. Die Bemerkungen über die Buchstaben und die Präpositionen stammen entweder aus Diomedes oder aus Dositheus. Sehr viel hat er aus der Orthographie des Caper geschöpft, und die alphabetisch geordneten Regeln des Agroecius hat er fast vollzählig in sein Buch übernommen. Seine eignen Zutaten beschränken sich auf Beispiele aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern.

§ 10. Einen Abriß der Metrik gibt B. in der Abhandlung *De Arte Metrica*, die gleichfalls Unterrichtszwecken diente. (Hrsg. v. Giles aaO. 6, 40—79. Beste Ausg. v. H. Keil Gramm. Lat. 7, 227—60;

1880.) Da B. am Schluß dieser Schrift Cuthberht seinen *conlevita* nennt, er selbst also damals noch *levita*, dh. Diakon, war, muß sie zwischen 691 und 703 entstanden sein, und aus der gleichen Zeit dürfte *De Orthographia* stammen, für deren Datierung wir keinen sichern Anhaltspunkt haben.

Wie dieses letztere Werk, so ist auch *De Arte Metrica* großenteils ein Auszug aus älteren Autoren. Nach einer Einleitung über die lat. Buchstaben (Kp. 1) handelt B. im ersten Teil ausführlich über Silbenquantität (Kap. 2—8), wobei vorwiegend Donat und seine Ausleger Pompeius und Sergius, sowie Servius, Victorinus und vereinzelt Charisius benutzt werden. Es folgt ein Kapitel (9) über Versfüße und dann im zweiten Teil eine eingehende Abhandlung über die einzelnen Versarten. Dabei wird zunächst besonders ausführlich der Bau des Hexameters und Pentameters besprochen (Kp. 10—16) im Anschluß an Donat, Pompejus, Sergius, Mallius Theodorus, Audax und Victorinus; dann werden verschiedene Versarten jüngerer Hymnendichter erörtert (Kp. 17—23), wobei B. sich hauptsächlich an Mallius Theodorus, daneben auch an Victorinus und Audax anlehnt. Kp. 24 handelt über den Unterschied von Metrum und Rhythmus nach Audax. Das Schlußkapitel 25 über die drei Dichtungsgattungen (die „dramatische", „erzählende" und „gemischte") ist Diomedes entnommen. Die aufgestellten Regeln werden durch zahlreiche Zitate fast ausschließlich aus christlichen Dichtern erläutert: Juvencus, Ambrosius, Prudentius, Paulinus, Prosper, Sedulius, Venantius Fortunatus, Arator werden erwähnt, aber nicht überall sind die Autoren angegeben; von klassischen Dichtern ist nur Virgil häufiger vertreten.

§ 11. Die obige Zusammenstellung der zu den einzelnen Abschnitten benutzten Vorlagen, die sich auf Keils Einzelnachweise stützt, gibt uns einen guten Einblick in Bedas Arbeitsweise Sie ist typisch für die meisten seiner pädagogischen und exegetischen Werke Sie zeugt von den gründlichen Vorstudien, die er zur Abfassung seines Lehrbuchs gemacht hatte, nicht minder aber von der weitgehenden, großenteils wörtlichen Abhängigkeit seinen Vorgängern gegenüber. Die meisten der von ihm benutzten Schriftsteller zitiert er gelegentlich mit Namen, ohne jedoch in allen Einzelfällen seine Verpflichtungen anzudeuten. Originell sind in manchen Punkten seine Ausführungen über die Versarten der jüngeren Dichter, originell ist auch die Auswahl und Gruppierung des Inhalts. Durch das Ansehn, das B. im MA. genoß, hat aber dieses wie viele andere seiner Lehrbücher für die Verbreitung mancher darin vorgetragenen Auffassungen, selbst wenn sie nicht sein geistiges Eigentum waren, eine maßgebende Vermittlerrolle gespielt.

§ 12. An die Darstellung der Metrik hat B. einen Abriß der biblischen Stilistik angeschlossen: *De Schematibus et Tropis Sacrae Scripturae.* (Hrsg. v. Giles 6, 80—98. Beste Ausg. v. Halm Rhetores Latini Minores 607—18; 1863.) Nach der Angabe des Verzeichnisses am Schluß der *Hist.Eccl.* gehört dieser Traktat mit der *Metrik* enger zusammen („librum de metrica arte, et *huic adiectum* alium de schematibus sive tropis"), wird also um die gleiche Zeit wie jene, zwischen 691 u. 703, entstanden sein. Er enthält Erörterungen über stilistische Figuren (wie Prolepsis, Zeugma, Asyntheton, Polysyntheton, Anaphora, Paronomasie, Klimax ua.) und Tropen (Metapher, Metonymie, Synekdoche, Anastrophe, Parenthese, Hyperbel, Allegorie, Parabel usw.), die durch zahlreiche Belege aus der Heiligen Schrift erläutert werden. B. wählt Beispiele aus der Bibel, um zu zeigen, daß alle in den klassischen Schriftstellern auftretenden Redefiguren und Tropen sich auch schon und noch ausdrucksvoller in der viel älteren Bibel nachweisen lassen. Dabei legt er die lateinische Übersetzung zugrunde; aber unter 'Paronomasie' zitiert er ein Wortspiel des hebräischen Textes in der Ursprache, weil es in der Übersetzung nicht wiederzugeben ist. Diese biblischen Belege für die einzelnen Redefiguren beruhen, wie bei der *Orthographie*, wohl auf eignen Sammlungen Bedas; sonst lehnt sich die Abhandlung in ihrer Anlage an Donat an.

II. Naturwissenschaftliche und chronologische Werke. § 13. Die Schrift *De Natura Rerum* (hrsg. v. Giles 6, 100—122) enthält einen Abriß der Kosmographie in 51 kurzen Ka-

piteln. Für die Beurteilung ihrer Entstehungszeit und ihres Zwecks ist ihre Erwähnung in dem Vorwort zu *De Temporum Ratione* (725) beachtenswert: „*De natura rerum* et *ratione temporum*, duos quondam stricto sermone libellos discentibus, ut rebar, necessarios composui" (Giles 6, 139). Daraus geht hervor, daß das Werk ein kurz gefaßtes Lehrbuch sein sollte, und daß seine Abfassung damals schon weiter zurück lag; und da es sowohl hier wie in dem Verzeichnis am Schluß der *Kirchengeschichte* mit *De Temporibus* zusammen genannt wird, so dürfte es (trotz Plummer, Ausg. d. *Hist. Eccl.* I S. CXLIX) etwa in der gleichen Zeit wie dieses (vor 703) entstanden sein.

Bedas Vorbild bei der Abfassung dieses kosmographischen Lehrbuchs war Isidors *De Natura Rerum*, worauf nach Welzhofer etwa ein Drittel des Ganzen zurückgeht. Ein paarmal zieht er auch Isidors *Etymologiae* heran. Außerdem hat er Plinius *Naturalis Historia* Buch 2—6, wovon ihm eine vorzügliche Handschrift in seiner Klosterbibliothek zur Verfügung stand, stark benutzt, vor allem das 2. Buch. (S. die Nachweise bei Werner, Beda 108 ff. und deren Zusammenstellung bei K. Welzhofer, *Bedas Zitate aus der Nat. Hist. des Plinius*, Abh. aus d. Gebiet d. klass. Altertumswiss., Festschr. f. Christ, München 1891, S. 40; s. auch S. 26. Ferner Manitius I 77 f.)

Der Verfasser beginnt mit der Erschaffung der Welt und behandelt dann nacheinander in knapper Form die Elemente, das Himmelsgewölbe, die Weltzonen und Weltgegenden, die Sterne, ihre Arten und ihre Bewegung, den Tierkreis, die Sonne, den Mond und Mondwechsel, Sonnen- und Mondfinsternisse, Kometen, Luft, Winde, Donner und Blitz, Regenbogen, Wolken, Regen, Hagel und Schnee, Wetterprognose, Pestkrankheiten, Wasser, Meer, Ebbe und Flut, Rotes Meer und Nil, die Erde, ihre Kugelgestalt und Breitengradeinteilung, Erdbeben und Vulkane, endlich die Erdteile. Genaueres über den Inhalt s. bei Werner 107—21.

§ 14. Dem Lehrbuch der Weltkunde reihen sich zwei Darstellungen der Zeitkunde in einem kürzeren und einem ausführlicheren Werke an.

In der älteren Schrift *De Temporibus* (hrsg. v. Giles 6, 123—38), die nach Kp. 14 im J. 703 verfaßt war (vgl. dazu auch Plummer, Ausg. d. *HEccl.* I S. CXLVI) und nach der eben (§ 13) erwähnten Angabe des Verfassers gleichfalls Unterrichtszwecken dienen sollte, gibt B. zunächst einen kurzen Abriß der allgemeinen, astronomischen Chronologie, die dann im zweiten Teil in die konkrete Chronologie der Hauptereignisse der Menschenzeitalter übergeht. Das Vorbild für die Anlage beider Abschnitte war wieder Isidor, und zwar für Kp. 1—5: Etym. 5, 29—33 u. Nat. Rer. 2—6; für 6—10: Et. 5, 33—35; 6, 17 u. NRer. 4. 7. Außerdem ist Macrobius Sat. 1, 12—17 (f. Kp. 2 u. 10) und Plinius NH. 2, 188. 186 (f. Kp. 2 u. 7) benutzt (s. Manitius 77).

Die Schilderung der sechs Weltalter in der kleineren Chronik Bedas, *De Temp.* 17—22, ist im wesentlichen identisch mit der gleichartigen Darstellung in Isidors *Etym.* 5, 39. Einige Stellen sind aus Isidors größerer Chronik entnommen, ein paar andere stammen aus der Bibel oder aus der Chronik des Eusebius-Hieronymus (s. G. Wetzel, *Die Chroniken des Baeda*, Dissert. Halle 1878, S. 41). Originalen Wert hat die Arbeit nicht. Die Zeitrechnung gründet sich in dieser kleineren wie später in der größeren Chronik (unten § 18) auf die Zählung der Jahre von der Erschaffung der Welt. Bemerkenswert ist aber, daß B. dabei hier wie dort nicht mit Isidor der Zählung der offiziell anerkannten *Septuaginta* folgt, sondern im Anschluß an Augustin sich für die ziemlich abweichende Rechnung der Bibelübersetzung des Hieronymus entscheidet, die nach dem hebräischen Urtext angefertigt war. Doch führt er daneben die Jahre nach der *Septuaginta* an. (Beste Ausg. v. Mommsen MG. Auct. Antiqu. 13, 247 ff.)

§ 15. Die Jahreszählung nach der hebräisch-hieronymianischen Bibel zog ihm von seiten gewisser Eiferer, die anscheinend dem Kreise Bischof Wilfriths von York nicht fernstanden, den Vorwurf der Ketzerei zu. Sie warfen ihm vor, er leugne, daß Christus im sechsten Weltalter Mensch geworden sei. B. verteidigte sich entrüstet gegen diese Anschuldigungen in der *Epi-*

stola ad Plegwinum vom J. 708. (Hrsg. v. Giles 1, 144—54. Die Datierung stützt sich auf die Bemerkung „opusculum meum *de Temporibus*, quod ante quinquennium edidi" S. 145; vgl. dazu Plummer, Ausg. d. *Hist. Eccl.* I S. CXLVI.)

§ 16. Auf Wunsch der Mönche, denen die erste chronologische Schrift gar zu knapp war, hat B. dieselbe dann später zu einem ausführlichen Handbuch der Chronologie unter dem Titel *De Temporum Ratione* erweitert (hrsg. v. Giles 6, 139—342). Es ist 725 geschrieben (vgl. Kp. 49. 52. 58), aber die angehängte Chronik wurde in einem kurzen Zusatz bis 729 fortgeführt. Dieses größere Werk zeigt im wesentlichen die gleiche Anordnung des Stoffs wie der Abriß *De Temporibus* (§ 14), aber ist viel ausführlicher, durch zahlreiche neu eingefügte Abschnitte erweitert, im ganzen fast dreizehnmal so lang als jener und enthält ein völliges System der Zeitrechnung mit eingehender Begründung.

§ 17. Der erste, astronomisch-chronologische Teil geht aus von der Fingerrechnung, den Ziffern, der Zeiteinteilung im allgemeinen und den Gewichten; er handelt dann über Tag und Nacht, Woche und Weltwoche, Monat (mit besondern Kapiteln über die Monate der Juden, Ägypter, Römer, Griechen und Angeln), Monatszeichen des Tierkreises, Mondlauf und seine Bedeutung für den Kalender, über Sonnen- und Mondfinsternisse, den Einfluß des Mondes auf Ebbe und Flut, über Äquinoktien und Solstitien, die ungleiche Länge der Tage und ihre Ursache, die fünf Weltzonen, vier Jahreszeiten, Jahr und Schaltjahr, den 19 jährigen Zyklus und seine Einteilung, die Rechnung nach Christi Geburt, die Indiktionen und Epakten, den Jahresanfang und schließlich die Osterrechnung, die theoretisch wie praktisch gleich gründlich erörtert wird. (Ausführlicheres über den Inhalt s. bei Werner 122—42).) Die Berechnung der christlichen Feste, insbesondere des Osterfestes, war ja ein Hauptzweck dieser chronologischen Schriften, und vielleicht hat gerade der Streit um die Datierung des Osterfestes, für den sich Beda immer auffallend stark interessiert hat, den Anstoß zu seiner Beschäftigung mit diesem Gegenstand gegeben, zumal die keltischen Kirchen, nachdem der Streit auf der Synode von Whitby 664 für England zugunsten der römischen Rechnungsweise entschieden war, in ihren eignen Ländern noch bis ins 8. Jh. an ihrer angestammten Berechnung festhielten.

Wie bei dem kürzeren Werk (§ 14) waren die Hauptvorlagen Bedas in diesem ersten Teil wieder die entsprechenden oben erwähnten Abschnitte aus Isidors *De Natura Rerum* und *Etymologiae* (s. die Nachweise b. Werner 122 ff.). Auch Macrobius wird wieder benutzt und Plinius *Nat. Hist.* 2—6 mehrfach in größerem Umfange ausgeschrieben (Nachweise b. Welzhofer 40). Weitere Quellen b. Manitius I 78.

§ 18. Das „Chronicon sive de sex huius seculi aetatibus" (beste Ausg. v. Mommsen MGS. Auct. Antiqu. 13, 247 ff.) ist, wie die kurze Weltchronik in *De Temporibus*, ein integrierender Bestandteil des Werks (Kp. 66 ff.), aber ganz bedeutend ausführlicher als jene. In der Gruppierung der weltgeschichtlichen Begebenheiten folgt B. auch hier wieder Isidor, der in seiner Chronik zum ersten Mal die Einteilung nach sechs Weltaltern durchgeführt hatte. Die Anregung dazu hatte Isidor von Augustin erhalten, der im Gegensatz zu der früher üblichen Gliederung der Weltgeschichte in Perioden von gleicher Dauer zu je 1000 Jahren in seiner *Civitas Dei* eine neue Abgrenzung in ungleich lange Epochen nach hervorragenden Ereignissen begründet hatte. Beda geht in der Erklärung und Begründung der Einteilung auf Augustin selbst zurück, den er auch sonst mehrfach benutzt und zitiert, und an den er sich in seinen geschichtsphilosophischen Anschauungen und in der allegorischen Schriftauslegung auch sonst gern anschließt. (Vgl. G. Wetzel, Die Chroniken des Baeda, S. 43. 36 f.)

Für den weltgeschichtlichen Stoff selbst ist die Bibel seine wichtigste Quelle und zwar in der lat. Übersetzung des Hieronymus, der er als der *hebraica veritas* vor der offiziell anerkannten Übertragung der *Septuaginta* den Vorzug gibt (s. oben § 14). Für die Darstellung der ersten beiden Weltalter ist diese Bibelübersetzung fast seine einzige, für die jüdische Geschichte im dritten, vierten und fünften Weltalter

seine Hauptquelle, die er meist wörtlich benutzt (Wetzel 12 f.). Neben der Bibel kommt vor allem die Chronik des Eusebius in der Überarbeitung des Hieronymus als Quelle in Betracht, nächstdem auch die Weltchronik des Orosius, diese insbesondere von Christi Geburt bis zur Einnahme Roms durch Alarich. Beide schreibt er in ausgedehntem Maße wörtlich aus, bisweilen sie miteinander verbindend (Wetzel 14ff.) Wichtige Quellen sind ferner Marcellinus Comes, Isidor und die Pontifikalbücher. Weiterhin kommen Prosper Aquitanus, Eusebius' Kirchengeschichte bearb. v. Rufin, Arnobius, Josephus, Eutrop, Dionysius, Gregor, Gildas ua. in Betracht (s. Wetzel 11ff. Mommsen 227 ff.).

§ 19. Die beiden Chroniken des Beda sind demnach lediglich Kompilationen, die der ausgedehnten Belesenheit und dem Fleiß des Verfassers das beste Zeugnis ausstellen, aber bei ihrer weitgehenden, großenteils wörtlichen Anlehnung an bekannte Vorlagen jedes selbständigen Wertes als Geschichtswerke ermangeln. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie aus den Werken der früheren, allerdings fast ausschließlich christlichen oder jüdischen Historiker alles Wissenswerte in nicht ungeschickter Weise zu knappen, übersichtlichen Kompendien zusammenfassen und dadurch die ersten Versuche einer Universalgeschichte auf englischem Boden werden. Darauf beruht auch die Beliebtheit und große Verbreitung, deren sie sich im MA. erfreuten (wie die zahllosen Handschriften beweisen), und daher erklärt sich der weitreichende Einfluß, den sie auf die späteren mittelalterlichen Chronisten ausübten. (S. auch Manitius 80f.)

III. Theologische Werke. § 20. Die Mehrzahl von B.s Schriften ist theologischen Inhalts. Sie ziehen sich in langer Reihe durch seine Hauptschaffenszeit von 709 bis an sein Ende. (s. Plummer, Ausg. d. *HEccl.* I S. XLIX). Für uns kommen sie weniger in Betracht, so daß von einem Eingehn auf Einzelheiten hier abgesehen werden kann.

Sie beschäftigen sich sämtlich mit der Exegese der biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments, zerfallen aber der Form nach in zwei Gruppen: eigentliche Kommentare und Homilien.

§ 21. Erhalten sind uns die folgenden Kommentare zum Alten Testament (hrsg. v. Giles Bd. 7—9):

1. *In principium Genesis, usque ad nativitatem Isaac et eiectionem Ismaelis,* libri IV. Hrsg. v. Giles 7, 1—224. Nach Plummer (Ausg. d. *HEccl.* I S. CXLIX) 720 entstanden. Der Kommentar reicht bis Gen. 21. Inhalt bei Werner, Beda 152—61.

2. *De Tabernaculo et vasis eius ac vestibus sacerdotum,* libri III. Ausg. Giles 7, 225 bis 367. Vor der Schrift *De aedificatione Templi* (Nr. 5), also wahrscheinlich vor 729, entstanden (Plummer CL). Stark allegorische Deutung. Inhalt b. Werner 161—68.

3. *In primam partem Samuelis, i. e. usque ad mortem Saulis,* libri IV. Ausg. Giles 7, 368—8, 231. Es sind 4, nicht 3 Bücher; die Lesart III der Textausgaben in dem Verzeichnis am Schluß der *HEccl.* ist nach den Hss. C. O_2. D ua. in IIII zu ändern (vgl. Plummers Varianten u. Anm. z. d. Stelle). Buch 1—3 ist vor, Buch 4 nach dem Tode Ceolfriths Juni 716 entstanden (Plummer XV f. CXLVIII). Die Schrift zeichnet sich durch besonders kühne Allegoristerei aus (s. unten § 29). Inhalt b. Werner 168—72.

4. *In Regum librum XXX quaestiones.* Ausg. Giles 8, 232—61. In dieser Schrift gibt B. auf Bitten seines Freundes Nothhelm Erklärungen von 30 Stellen der Bücher Samuelis und der Könige (die in der Vulgata zu einem Buch zusammengefaßt werden). Undatierbar, aber vor 731. Weiteres b. Werner 172.

5. *De aedificatione Templi* oder *De Templo Salomonis,* libri II. Ausg. Giles 8, 262—359. Nach Plummer (aaO. CL) entstanden zwischen 729 und 731. Inhalt b. Werner 172—74. Zur Kennzeichnung desselben fügt B. im Verzeichnis seiner Werke dem Titel die Worte hinzu: *allegoricae expositionis, sicut et cetera.*

6. *In Ezram et Neemiam,* libri III. Ausg. Giles 8, 360—9, 52. Entstanden zwischen 725 u. 731 (Plummer CL). Die beiden ersten Bücher enthalten den Kommentar zu Esra, das dritte den zu Nehemia. Inhalt b. Werner 174—76.

7. *In Proverbia Salomonis,* libri III. Ausg. Giles 9, 53—185. Undatierbar, doch vor 731. Inhalt b. Werner 178 f.

8. *In Cantica Canticorum*, libri VII. Ausg. Giles 9, 186—404. Vor 731 entstanden. Inhalt b. Werner 179 f.

9. *In Canticum Habacuc*, liber I. Ausg. Giles 9, 405—26. Vor 731. Inhalt b. Werner 180—82.

10. *In librum beati patris Tobiae*, liber I. Dazu im Verzeichnis seiner Werke am Schluß der *HEccl.* der Zusatz: *explanationis allegoricae de Christo et ecclesia.* Ausg. Giles 9, 427—44. Vor 731. Inhalt b. Werner 176 f.

§ 22. In dem Verzeichnis seiner Schriften führt Beda außerdem noch die Titel von 6 weiteren Kommentaren zu alttestamentlichen Büchern auf, die uns nicht erhalten sind: *Capitula lectionum in Pentateucum Mosi, Iosue, Iudicum*; *In libros Regum et Verba dierum*; *In librum beati patris Iob*; *In Parabolas, Ecclesiasten et Cantica Canticorum*; *In Isaiam prophetam, Ezram quoque et Neemiam*; *In Isaiam, Danihelem, XII prophetas et partem Hieremiae, distinctiones capitulorum ex tractatu beati Hieronimi excerptas.*

§ 23. Die folgenden Kommentare zum Neuen Testament sind erhalten (hrsg. v. Giles Bd. 10—12):

1. *In Evangelium Marci*, libri IV. Ausg. Giles 10, 1—264. Entstanden zwischen 716 und 731, nach dem Samuel-Kommentar, der 716 geschrieben wurde (oben § 21, 3), und lange nach dem Lucas-Kommentar, der „ante annos plurimos" verfaßt war. (Vgl. Plummer aaO. CXLVIII.) Über den Inhalt s. Werner 195 f.

2. *In Evangelium Lucae*, libri VI. Ausg. Giles 10, 265—11 ganz. Dieser umfangreichste von allen Kommentaren wurde nach denen zur Apokalypse und Apostelgeschichte, wahrscheinlich kurz vor dem Samuel-Kommentar 716 geschrieben (Plummer CXLVII). Inhalt b. Werner 194—99.

3. *In Acta Apostolorum*, libri II. Ausg. Giles 12, 1—95. Wahrscheinlich zwischen 709 und 714 etwa, vor dem Lucas-Kommentar entstanden (s. Plummer CXLVII). Inhalt b. Werner 189—94.

4. *Retractationes in Acta Apostolorum* (hrsg. v. Giles 12, 96—156); Verbesserungen zu dem Kommentar über die Apostelgeschichte, auf Grund einer sorgfältigen Vergleichung des griechischen Originals. Die Schrift wird in der Liste von 731 nicht erwähnt, ist also wahrscheinlich zw. 731 u. 735 geschrieben, jedenfalls aber „plures annos" nach dem ursprünglichen Kommentar zur Apostelgeschichte (vgl. Plummer CLI).

5. *In Epistulas VII catholicas*, libri singuli. Ausg. Giles 12, 157—336. Etwa gleichzeitig mit dem Kommentar zur Apostelgeschichte, zwischen 709 u. 714 etwa, entstanden. (Vgl. Plummer CXLVII.) Inhalt b. Werner 200—203.

6. *In Apocalypsin sancti Iohannis*, libri III. Ausg. Giles 12, 337—452. Vor dem Kommentar zur Apostelgeschichte verfaßt, anscheinend der früheste unter den Bibelkommentaren (vgl. Plummer CXLVII). Inhalt b. Werner 186—89.

§ 24. Verloren sind uns 2 in der Liste von 731 aufgeführte Schriften über das Neue Testament: Exzerpte aus Augustin über den Apostel Paulus (*In apostolum quaecumque in opusculis sancti Augustini exposita inveni, cuncta per ordinem transscribere curavi*, sagt er), und *Capitula lectionum in totum Novum Testamentum, excepto Evangelio.* Auch die Übersetzung des Johannesevangeliums, mit der B. nach dem Bericht des Abtes Cuthberht (Plummers Ausg. d. *HEccl.* I S. LXXV u. CLXII) auf seinem Sterbebette beschäftigt war, ist nicht auf uns gekommen.

§ 25. Eine zweite Gruppe unter den theologischen Schriften B.s bilden seine 2 Bücher Homilien (hrsg. v. Giles 5. Bd.). *Homiliae Evangelii* nennt er selber sie treffend; denn sie sind in der Hauptsache Auslegungen von neutestamentlichen Textstellen und vielfach nur Auszüge aus den Kommentaren. Über ihren Inhalt vgl. Werner 199 f., ihre Echtheit Plummer CLIII.

§ 26. Von der Topographie des Heiligen Landes handelt ein kleiner Traktat *De Locis sanctis* (hrsg. v. Giles 4, 402—43 mit engl. Übers.; krit. Ausg. v. P. Geyer Itinera Hierosolymitana 301—24; 1898), der in der Liste HEccl. 5, 24 fehlt, aber ebd. 5, 17 erwähnt wird und danach schon „dudum" verfaßt war. Nach B.s eigner Angabe (5, 17) ist er ein Auszug aus Adamnans Schrift *De Situ urbis Hierusalem.* Er diente wohl Unterrichtszwecken.

§ 27. Bedas theologische Werke haben ebensowenig selbständigen Wert wie die

meisten seiner wissenschaftlichen Schriften. Er selbst sagt im Anhang der *Hist. Eccl.*, er habe sich bemüht, „ex opsuculis venerabilium patrum breviter adnotare sive etiam ad formam sensus et interpretationis eorum superadicere". Seine Kommentare sind zum großen Teil nur Auszüge aus den Kirchenvätern, insbesondere Augustin, Hieronymus, Ambrosius und Gregor (vgl. Werner aaO.). Aber sie entfalten eine ausgedehnte theologische Belesenheit, und die Zahl der von B. zitierten Schriftsteller ist erstaunlich (s. die Liste bei Plummer, Ausg. d. *HEccl.* I S. L, A. 3).

§ 28. Sehr anerkennenswert für diese frühe Zeit ist sein richtiges Verständnis für biblische Textkritik. Er vergleicht beständig die *Itala* und *Vulgata*, zieht manchmal sogar den griechischen Text heran, beachtet die Varianten der verschiedenen Handschriften und weist auf fehlerhafte Lesarten und Textverderbnisse hin (vgl. Plummer aaO. XIX. LIV ff.).

§ 29. Seine Auslegung der biblischen Texte ist meist allegorisch nach der Art, wie sie seit Origenes (185—254) und seiner alexandrinischen Schule in der Bibelexegese üblich geworden war. Hinter dem wörtlichen Sinn des biblischen Textes vermutet B. einen verborgenen, symbolischen; besonders das Alte Testament wird symbolisch aufgefaßt, aber auch in den Kommentaren zum Neuen Testament und sogar zur Apostelgeschichte kommt diese Art der Exegese zur Anwendung. B.s Auslegungen sind oftmals sehr willkürlich, phantastisch und subjektiv; sie erreichen den Gipfelpunkt der Kühnheit und Künstelei vielleicht in dem Kommentar zu Samuel.

§ 30. In seinem Glauben ist B. streng orthodox. Alle Ketzereien werden von ihm aufs schärfste verurteilt, besonders häufig der Arianismus und Pelagianismus. (Eine Zusammenstellung der sonst noch von ihm gebrandmarkten Ketzer gibt Plummer aaO. LXII A. 3.) Hieraus erklärt sich wohl auch seine entschiedene Abneigung gegen die keltische Osterrechnung, und wir begreifen seine Erregung, als er einmal selber der Ketzerei bezichtigt wurde (oben § 15). Auf der andern Seite weist er auf die tröstliche Erscheinung hin, daß die Ketzereien durch die Reaktion, die sie unter den Rechtgläubigen erzeugen, eine segensreiche Wirkung üben: ohne sie hätten wir die großen apologetischen Werke der Kirchenväter nicht. (Plummer aaO. LXIII.)

§ 31. Bemerkenswert ist Bedas Stellung zur antiken Literatur. Wir sahen schon, daß er seine Beispiele in *De Arte Metrica* in der größten Mehrzahl der Fälle christlichen Dichtern entnimmt, während von klassischen Autoren nur Virgil häufiger zitiert wird (oben § 10). Das ist kein Zufall, darin ist System. In den übrigen Werken ist es ähnlich. Von den klassischen Schriftstellern wird Ovid gelegentlich, Horaz, Homer ua. nur ein- bis zweimal erwähnt, alle wahrscheinlich aus zweiter Hand. Dagegen kannte er Virgil näher, wie eine Reihe von Zitaten in der *Historia ecclesiastica* beweisen; und Plinius' *Naturalis Historia* wird in der *Kirchengeschichte* wie in den wissenschaftlichen Werken häufiger verwertet. Aber im ganzen schwärmt B. nicht sehr für die Benutzung heidnischer Literatur durch christliche Schriftsteller. Er ist nicht gerade dagegen, aber meint, sie sei mit Vorsicht zu genießen; denn die antiken Philosophen seien vielfach die geistigen Väter der Ketzer (s. die Belege bei Plummer LIII). So verschwinden denn in der *Kirchengeschichte* die wenigen Entlehnungen aus der antiken Literatur vollkommen gegenüber den zahllosen Zitaten aus der Heiligen Schrift.

§ 32. Aber B.s dogmatische Orthodoxie nimmt selten einen schroffen Charakter an; sie wird durch eine überall hervortretende ehrliche Frömmigkeit und echte Demut gemildert. Tugendstolzes Pharisäertum ist ihm ebenso fremd wie selbstgefälliger Gelehrtendünkel; gern läßt er sich von jedem seiner Mitbrüder belehren und verbessern.

§ 33. Ein starker Sinn für das Wunderbare, das überall ins menschliche Leben hineingreift, tritt uns in allen seinen Schriften entgegen, nicht nur in den theologischen und hagiographischen, sondern auch in den historischen. B. ist in diesem Punkte eben auch nur ein Kind seiner Zeit. Dieser naive Wunderglaube wirkt oftmals um so seltsamer, als ihm in andern Dingen ein durchaus gesunder

Menschenverstand und eine auffallend nüchterne Urteilsfähigkeit gegenübersteht.

IV. Hagiographische Schriften. § 34. Ein kalendarisches Verzeichnis der Märtyrerfeste des Kirchenjahrs, in dem auch die Martern sehr ausführlich geschildert werden, gibt B. in seinem *Martyrologium* (entstanden vor 731). Es ist uns nur in einer Überarbeitung des Florus von Lyon aus dem 9. Jh. erhalten (hrsg. v. Giles 4, 16—172), beruht auf den *Acta Martyrum*, den Pontifikalbüchern und dem Martyrologium des Hieronymus und ist seinerseits der Ausgangspunkt für die zahlreichen späteren Martyrologien des Mittelalters geworden. Weiteres bei Werner 145—49. Ebert Allg. Gesch. d. Lit. d. MA. I 646. Brandl Gesch. d. ae. Lit. in PGrundr. ² II 1053.

§ 35. Außer diesem Märtyrerkalender hat B. einige Heiligenleben geschrieben. Eine *Vita et Passio sancti Anastasii*, die er in der Liste von 731 erwähnt, ist uns nicht erhalten. Es war nach seinen eignen Worten nur die Verbesserung einer schlecht übersetzten und von einem Unfähigen noch schlechter überarbeiteten griechischen Legende.

§ 36. Seine *Vita et Passio sancti Felicis*, das Leben des hl. Felix von Nola (hrsg. v. Giles 4, 173—201 mit engl. Übersetzung), ist nur eine Prosawiedergabe der *Carmina natalitia* des Paulinus, einer Sammlung von Lobliedern auf den hl. Felix, die 394—408 entstanden und in Hexametern abgefaßt waren (vgl. über sie Ebert Allg. Gesch. d. Lit. d. MA. I 302). B. wollte durch seine kurze prosaische Bearbeitung (in 8 Kapiteln) das Werk auch gewöhnlichen Lesern zugänglich machen. Die Entstehungszeit der Arbeit fällt vor 731; ein weiterer Anhalt zur Datierung fehlt.

§ 37. Weit bedeutender und interessanter ist die *Vita sancti Cuthberhti*, das Leben des hl. Cuthberht von Lindisfarne (hrsg. v. Giles 4, 202—357 mit engl. Übersetzung). B. hatte schon zwischen 705 und 716 (vgl. Manitius I 84) ein Gedicht *De Miraculis S. Cuthberhti* verfaßt (s. unten § 47), aber darin nur die Wunder des Heiligen verherrlicht. In der prosaischen *Vita*, die um 720 entstand (Plummer CXLVIII), gab er auch eine Darstellung seines übrigen Lebens. Dadurch erhält das Werk für uns geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Wert; es ist ein Vorläufer und eine Ergänzung der *Kirchengeschichte*.

Die Hauptquelle B.s ist ein älteres Leben des Cuthberht von einem Mönch von Lindisfarne (abgedruckt b. Giles 6, 357—82). Aber um in seinen Angaben möglichst genau zu sein, legte B. sein Werk außerdem einigen Mönchen vor, die Cuthberht († 687) persönlich gekannt hatten, und verbesserte es nach ihren Angaben, um es dann noch einer Versammlung der Ältesten des Klosters Lindisfarne zur Begutachtung zu unterbreiten, — ein Beweis für die Gewissenhaftigkeit, mit der er hier wie in seinen andern historischen Schriften arbeitete. Trotzdem ist B.s Werk, wie Plummer (aaO. XLVI) mit Recht bemerkt, nicht gerade als eine Verbesserung seiner Vorlage zu bezeichnen. Sprachlich ist es allerdings wesentlich gewandter, sachlich ist die schlichtere Darstellung des Mönchs vorzuziehen. Die Wunder spielen bei B. gar zu sehr die Hauptrolle; die natürlichsten Dinge werden von ihm zu Wundern gestempelt. Anderseits bietet er doch auch wirkungsvolle Zugaben, so besonders den Bericht vom Tode Cuthberhts nach einem Augenzeugen (Kp. 37—40). Auch kulturgeschichtlich interessante Einzelschilderungen von dem Leben der Mönche und Einsiedler bietet B. in dieser Schrift.

V. Historische Originalwerke. § 38. Die *Vita Cuthberhti* bildet den Übergang von den hagiographischen zu den historischen Originalwerken. Das Legendarische und Wunderbare spielt auch in diesen vielfach eine bedeutende Rolle. Die politische Geschichte tritt nur in dem Hauptwerk stärker hervor, obschon auch hier das kirchengeschichtliche Interesse überwiegt. Eine vortreffliche Ausgabe der historischen Originalwerke B.s mit Einleitung, Varianten, Anmerkungen und Glossar in 2 Bänden hat C. Plummer veranstaltet (Oxford 1896).

§ 39. In der *Historia Abbatum monasterii in Wiremutha et Gyrvum* gibt B. eine Geschichte seines eignen Doppelklosters unter den Äbten Benedikt, Ceolfrith, Eosterwine, Sigfrith und Hwætberht.

(Hrsg. v. Giles 4, 358—401 mit engl. Übersetzung. Beste Ausg. v. Plummer mit kritischem Apparat, s. § 38.) Das Werk schließt mit dem Tode Ceolfriths und der Erwählung Hwætberhts 716, ist also nach diesem Jahr, aber vor 731 verfaßt, da es HEccl. 5, 24 erwähnt wird.

B. benutzte zum Teil eine uns erhaltene Gedächtnisschrift auf Ceolfrith von einem Mönch seines Klosters (hrsg. v. Giles 6, 416—32; beste Ausg. v. Plummer aaO. 388—404 mit krit. Apparat). Er hat vieles an seiner Vorlage gekürzt, aber anderseits wertvolle eigne Zutaten hinzugefügt, wie die rührende Abschiedsszene zwischen den beiden Äbten Benedikt und Sigfrith auf ihrem Sterbelager. Kulturgeschichtlich interessant ist namentlich seine Schilderung von Benedikts fruchtbarer Wirksamkeit. Da er in diesem Werk meist Selbsterlebtes aus seiner unmittelbaren Umgebung berichtet, so hat dasselbe einen bedeutenden Quellenwert. Es ist die älteste Klostergeschichte Englands und eine Vorarbeit zu seiner *Kirchengeschichte.*

§ 40. Die *Historia Ecclesiastica gentis Anglorum* in 5 Büchern (nach 5,23 im J. 731 vollendet) ist nicht nur B.s umfangreichstes, sondern zweifellos auch sein bedeutendstes Werk. (Hrsg. von Holder, Freiburg i. B., o. J., 2. Ausg.; gut, aber nur Text. Beste kritische Ausg. v. Plummer, s. § 38.) Es gibt die Geschichte der angelsächsischen Kirche von ihren Anfängen bis auf Bedas Tage mit starker Berücksichtigung auch der politischen Geschichte. In den einleitenden Kapiteln (1, 1—22), wo über die Geschichte Britanniens und der britisch-irischen Kirche bis zur Gründung der angelsächsischen berichtet wird, ist B. nicht selbständig; seine Nachrichten sind Exzerpte aus andern Autoren, besonders Orosius, Eutrop, Constantius' Leben des Germanus und vor allem Gildas. Eutrop und Gildas erwähnt er einmal (Kap. 8 bzw. 22), von seinen zahlreichen sonstigen Verpflichtungen bemerkt er nur im allgemeinen in der Vorrede: *ex priorum maxime scriptis hinc inde collectis ea, quae promeremus, didicimus.* Erst von 597 an ist seine Darstellung originell, und hier hat sie einen hervorragenden Quellenwert, ja, in sehr vielen Fällen ist B. die einzige Autorität. Über die Quellen, aus denen er seine Angaben schöpft, berichtet er selbst in der Einleitung. Danach stützte er sich bei der Abfassung seines Werks auf mündliche und schriftliche Mitteilungen seiner geistlichen Freunde in allen Gegenden Englands, auf Abschriften von Papstbriefen, die ihm sein Freund Nothhelm aus Rom mitbrachte, und, soweit der Norden in Betracht kam, auf seine persönlichen Erinnerungen. Er benutzte aber auch ältere legendarische und kirchengeschichtliche Werke, wie die *Vita Fursei* (3, 19), die Wunder der Äbtissin Æthelburg von Barking (4, 7—10) und Eddius' Leben Wilfriths (5, 19). Das letztere nennt er nicht; im übrigen gibt er seine mündlichen und schriftlichen Gewährsmänner entweder in der Vorrede oder an den einzelnen Stellen meist gewissenhaft an.

(Über B.s Verhältnis zu seinen Quellen s. Werner 204—10 für die Einleitung, 210—13 für den Hauptteil. Ferner Plummers Nachweise am Rand seiner Ausgabe, sowie Bd. I S. XXIII. XXIV A. 1. XLIV A. 3. Speziell für die Einleitung s. C. W. Schöll *De ecclesiasticae Britonum Scotorumque historiae fontibus*, Berl. u. Lond. 1851, S. 21. Über sein Verhältnis zu den kelt. Geschichtsquellen A. G. van Hamel *De oudste Keltische en Angelsaksische Geschiedsbronnen*, Amsterdamer Diss. 1911, S. 173—91.)

§ 41. In den ersten drei Büchern wird die Einführung, Ausbreitung und Organisierung der römischen Kirche in Britannien, ihr Streit mit der schottischen Kirche, der Sieg über dieselbe und die Gründung einer einheitlichen englischen Nationalkirche geschildert. Die Bedeutung des Werkes nimmt zu, je mehr der Verfasser sich seiner eignen Zeit nähert. Im 4. und 5. Buch wächst sich die Darstellung zu einem vortrefflichen Gesamtbild der angelsächsischen Kultur seit der Ankunft Theodors von Tarsus (669) aus. Wohl nehmen die Biographien von Bischöfen, Äbten und Heiligen mit Wundergeschichten und Visionen einen breiten Raum in diesem Gemälde ein, aber sie bilden einen integrierenden Bestandteil desselben, insofern sie zeigen, wie kräftig der christliche Glaube hundert

Jahre nach seiner Einführung im angelsächsischen Volk bereits Wurzel gefaßt hatte, und wie tief selbst die Gebildetsten der Nation im Wunder- und Aberglauben steckten.

§ 42. Als Historiker hebt sich B. von den meisten frühmittelalterlichen Chronisten weit ab. Ein pragmatischer Geschichtsschreiber im Sinne des Thukydides oder der Modernen freilich ist B. nicht; das kann man von einem Mönch des 8. Jhs., der in seiner Klostereinsamkeit dem großen Getriebe der Politik fernstand, auch kaum erwarten. Er schreibt Geschichte von seinem einseitig kirchlichen und manchmal etwas beschränkten mönchischen Standpunkt aus, er kann sich bei der Einschätzung der politischen Mächte und Ereignisse von seiner klerikalen Brille nicht frei machen; aber das gilt ja von den meisten geistlichen Schriftstellern des frühen Mittelalters. Man muß sich anderseits doch auch wieder wundern, welch freien, unbefangenen und weiten Blick er in politischen und nationalen Fragen oftmals hat. Dabei ist er von ernstem Wahrheitsstreben und von kritischem Geist gegenüber seinen Quellen erfüllt. Er sucht zwischen Tatsachen und Vermutungen zu scheiden und bemüht sich, möglichst genau zu berichten. Zugleich hat er das Streben nach Objektivität und vorurteilsloser Gerechtigkeit, das den echten Historiker auszeichnet, in einem für seine Zeit ungewöhnlichen Grade verwirklicht. Nur hin und wieder geht der Eifer mit ihm durch, so wenn er die Osterdatierung und Form der Tonsur der schottischen Christen bekämpft. Im allgemeinen ist er auch gegen die andersgläubigen Schotten tolerant und gerecht in der Beurteilung ihrer Verdienste als Pioniere des christlichen Glaubens. Er rühmt Aidan (HEccl. 3, 15) und verurteilt anderseits rücksichtslos König Ecgfriths grausamen Krieg gegen die Pikten (HEccl. 4, 26/24), obgleich dieser ein Wohltäter seines Klosters gewesen war.

§ 43. Bedas lateinischer Stil ist mit seltnen Ausnahmen klar und durchsichtig, seine Ausdrucksweise ruhig, schlicht und natürlich, was besonders vorteilhaft in die Augen springt, wenn man seine Sprache mit der schwulstigen, gewundenen, unklaren und unnatürlichen Schreibweise seines älteren Zeitgenossen Aldhelm vergleicht. Dabei ist er ein vortrefflicher Erzähler: die Begegnung Gregors d. Gr. mit den blonden anglischen Jünglingen auf dem Sklavenmarkt in Rom, die Verhandlung des northumbrischen Witenagemot, die Synode zu Whitby, die poetische Erweckung und der Tod des Cædmon, das Leben Cuthberhts u a. sind treffliche Beweise dafür.

§ 44. Eine epochemachende Neuerung Bedas in seiner *Kirchengeschichte* betraf die chronologische Jahreszählung. Dionysius Exiguus hatte in seiner Ostertafel 532 die damals übliche christliche Zeitrechnung nach der „Aera Martyrum", dh. seit der Diokletianischen Christenverfolgung, bekämpft und auf die Rechnung von Christi Geburt ab als die für Christen allein mögliche hingewiesen. Cassiodor in seinem *Computus paschalis* war ihm darin gefolgt, aber im übrigen hielten die Chronisten an der bisherigen oder an der Zählung seit Erschaffung der Welt fest (s. Grotefend, Zeitrechnung des deutsch. MA. I 32). Auch B. bediente sich in seinen beiden Chroniken noch dieser letztern Rechnung (s. oben § 14) unter gelegentlicher Berücksichtigung anderer Zählweisen, wie der von der Gründung Roms an oder der nach Regierungsjahren der römischen Kaiser. In der *Kirchengeschichte* hat er die Dionysianische Zeitrechnung von Christi Geburt ab (*ab incarnatione Domini*) in die historische Praxis eingeführt, und sein Vorgehen hat fortan allgemeine Nachahmung gefunden.

§ 45. Die nationale Bedeutung der *Historia Ecclesiastica* und ihre Wertschätzung durch die Zeitgenossen ergibt sich aus der angelsächsischen Übersetzung des Werks, die zur Zeit Alfreds d. Gr. veranstaltet wurde und in mehreren Handschriften auf uns gekommen ist. (Ausg.: a) Von Thom. Miller in d. Early Engl. Text Soc., Lond. 1890—98; Text nach allen Hss., mit neuengl. Übersetzung. b) Von J. Schipper in Grein-Wülkers Bibl. d. ags. Prosa 4, Leipz. 1897—99; mit Paralleldruck zweier Hss., Varianten der übrigen und lat. Original.) Sie ist an vielen Stellen bedeutend gekürzt:

latein. Briefe und Dokumente, die Geschichte des Osterstreits, sowie Mitteilungen über nordenglische Verhältnisse sind weggelassen, weil sie für das 9. Jahrh. oder für Südengland ohne Interesse waren. Demgegenüber sind die Zutaten des Übersetzers unbedeutend (s. Brandl Gesch. d. ae. Lit. in PGrundr.[2] II 1069). Die Übertragung wird von Ælfric (um 1000), von einer Bedahandschrift des 11. Jhs. und von Wilhelm v. Malmesbury Alfred dem Großen selbst zugeschrieben, aber da die Sprache stark mercische Spuren zeigt, die mercischen Ortsnamen am genausten wiedergegeben werden, die Zusätze geringfügiger sind als in Alfreds sonstigen Übersetzungen und von seiner Persönlichkeit in diesem Werk trotz dessen eminent nationaler Bedeutung nichts zu spüren ist, so stammt die Übertragung wohl nicht von Alfred selbst, sondern ist vielleicht auf seine Anregung hin von einem mercischen Geistlichen verfaßt. (Vgl. hierzu Miller in der Einleitung zu seiner Ausg. S. XXVIff. Weitere Lit. b. Brandl aaO. 1070.)

VI. Gedichte. § 46. Auch auf poetischem Gebiet hat B. sich versucht, ohne eigentliche dichterische Begabung zu haben. Seine Gedichte sind zwar formell nicht ungeschickt, in Wahrheit aber doch nur versifizierte Prosa ohne poetisches Empfinden.

§ 47. Die Dichtung *De Miraculis Sancti Cuthberhti* (hrsg. v. Giles 1, 1—34; kritische Ausg. fehlt) ist unter der Regierung des jugendlichen Königs Osred von Northumbrien, dh. zwischen 705 und 716, entstanden (so Manitius 84 gegen Plummer CXLVI). Sie ist in Hexametern abgefaßt, metrisch im allgemeinen gut gebaut, auch stilistisch recht fließend und ohne Schwulst, aber im Grunde doch unpoetisch. Die spätere prosaische Neubearbeitung der Legende (um 720), die zu den Wundern eine Lebensbeschreibung fügt (s. oben § 37), ist sachlich wesentlich interessanter.

§ 48. In der Liste seiner Werke HEccl. 5,24 führt B. auch einen *Liber Hymnorum, diverso metro sive rhythmo* und *Liber Epigrammatum, heroico metro sive elegiaco* auf. Das Buch der Epigramme scheint verloren zu sein. Einige Hymnen werden B. beigelegt, aber ohne zwingende Gründe. Von den 14 bei Giles (1,54—103) unter diesem Titel abgedruckten Gedichten sind die 3 ersten: *De ratione Temporum, De celebritate quatuor Temporum* und *De variis Computi regulis* überhaupt keine Hymnen, sondern Lehrgedichte und wohl sicher nicht von Beda, sondern spätere versifizierte Bearbeitungen von Stücken aus seinem größeren chronologischen Werk *De Temporum Ratione* von 725 (s. Ebert AGdLit. I 648, A. 2). Eher könnte von den übrigen 11 bei Giles abgedruckten Dichtungen die eine oder andere B. gehören, besonders *De Die Judicii* (s. Ebert 648. Manitius 86). Sicher authentisch ist nur ein in elegischem Versmaß abgefaßter Hymnus auf die Königin Æthelthryth HEccl. 4, 18/20 (s. Manitius 86). Er ist in schlichter Sprache, aber ohne poetischen Schwung geschrieben und nach der beliebten Sitte der Zeit mit übrigens recht geschickt ausgeführten Verskünsteleien geschmückt: mittels der Epanalepsis beginnt und endet jedes Distichon mit den drei gleichen Worten; und mittels Akrostichons ergeben die Anfangsbuchstaben der Hexameter das Alphabet von A—Z und die vier letzten das Wort 'Amen'. ZB. V. 1—4:

Alma deus trinitas, quae saecula cuncta gubernas,
Adnue iam coeptis, *alma deus trinitas*.
Bella Maro resonet, nos pacis dona canamus:
Munera nos Christi, *bella Maro resonet*.

§ 49. Unter B.s Namen gehen noch verschiedene andere, aller Wahrscheinlichkeit nach unechte Dichtungen; dazu gehören: das dialogische, in Hexametern geschriebene Gedicht *Cuculus, sive Veris et Hiemis Conflictus* (Giles 1, 35—37, vgl. ebd. S. CLXIX), die trochäische *Passio S. Justini Martyris* (Giles 1, 38—49, vgl. CLXIX), das öde, schwerfällige *Martyrologium Poeticum* (ebd. 1, 50—53), das Giles CLXX Beda zusprechen möchte, aber von B. selbst in der Liste seiner Werke HEccl. 5,24 nicht aufgeführt wird, während er bei der Cuthberht-Legende beide Versionen nennt. Unecht sind ferner die kurzen Lehrgedichte *De duodecim signis Zodiaci* und *De Aetatibus* (Giles 1, 104, vgl. CLXXI).

VII. Briefe. § 50. In der Liste seiner Werke erwähnt B. endlich noch einen *Liber Epistularum*: fünf Briefe, deren In-

halt er angibt, und die 731 augenscheinlich von ihm schon zu einem „Buch" zusammengefaßt und für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Sie sind uns sämtlich erhalten:

1. *Epistola ad Plegwinum apologetica De sex Aetatibus Saeculi* (708). Hrsg. v. Giles I, 144—54. S. oben § 15.

2. *De Mansionibus Filiorum Israel* (716). An Acca. Hrsg. v. Giles 1, 198—202.

3. *De eo quod ait Esaias „Et claudentur ibi in carcere et per dies multos visitabuntur"* (716). An Acca. Hrsg. v. Giles 1, 203—14. Über die Datierung des 2. u. 3. Briefes s. Plummers Ausg. d. HEccl. I, S. CXLVIII.

4. *Epistola ad Helmwaldum De Ratione Bissexti.* Der Brief ist als Kap. 38 (Giles 6, 222—24) in das Werk *De Temporum Ratione* (725) eingefügt worden, und da er damals „quondam" geschrieben war (S. 222), muß er geraume Zeit vor 725 entstanden sein. Den ursprünglichen Eingang des Briefes s. bei Plummer I S. XXXVII A. 1.

5. *Epistola ad Wicredam De Aequinoctio iuxta Anatolium.* Hrsg. v. Giles 1, 155 ff. Datierung unsicher. Das Jahr 776 in einigen Hss. ist spätere Interpolation (vgl. Giles I S. CLXXIV f.).

§ 59. Weiterhin sind zu erwähnen: 10 Begleitbriefe zu den theologischen Kommentaren (oben § 21. 23), von Giles abgedruckt vor diesen und noch einmal gesondert 1, 169—97 u. 215 f.

Endlich zwei Briefe, die erst nach Vollendung der *Kirchengeschichte* geschrieben wurden:

Epistola ad Albinum (731), kurzer Begleitbrief mit einem Exemplar der *Hist. Ecclesiastica.* Hrsg. v. Giles 1, 106 f. mit engl. Übersetzung; und v. Plummer in s. Ausg. d. *HEccl.* I S. 3.

Epistola ad Ecgberhtum Episcopum, am 5. Nov. 734, ein halbes Jahr vor B.s Tode geschrieben. (Ausg.: Von Giles 1, 108—43 mit engl. Übersetzung. Von Plummer aO. I 405—23 nach zwei Hss.) Ein bedeutsamer Brief an seinen Freund Ecgberht, Bischof von York, mit einer eindringlichen Schilderung der unerfreulichen Zustände in der northumbrischen Kirche und Vorschlägen zur Hebung der Kirchen- und Klosterzucht. Weiteres über den Inhalt bei Werner, Beda 88—91.

Ende. § 52. Der Brief an Ecgberht war Bedas geistliches Testament. Schon bei der Abfassung desselben kränkelte er, und seine Leiden nahmen im Lauf der nächsten Monate zu. Noch auf dem Krankenlager war er mit rastloser Energie geistig tätig. Er verfaßte einige poetische Zeilen in englischer Sprache, die als *Bedas Sterbegesang* bekannt und das Einzige sind, was wir in seiner Muttersprache von ihm besitzen. (Gute Ausg. bei Zupitza-Schipper Alt- u. Mittelengl. Übungsb.[9] 1910, Nr. 3, m. Bibliographie.) Seine Hauptarbeit galt in diesen letzten Wochen seines Lebens einer Übersetzung des Johannesevangeliums und einiger Auszüge aus Isidor ins Angelsächsische, die er einem jungen Schreiber diktierte. Leider sind diese Werke uns nicht erhalten. Ein Augenzeuge, Cuthberht, später Abt von Wearmouth und Jarrow, hat uns einen Bericht von ergreifender Schlichtheit und Anschaulichkeit über seines verehrten Lehrers letzte Lebenstage gegeben. (Abgedruckt b. Giles 1, CLXIII ff., dazu Übersetzung LXXIX ff.; beste Ausg. b. Plummer I S. CLX—CLXIV mit krit. Apparat, dazu Übersetzung LXXII ff. Vgl. auch Werner 91 f.) Am 25. Mai 735, dem Tage vor Himmelfahrt, starb er. (Über andere Datierungen s. Plummer LXXI A. 3 und LXXIII A. 1.)

§ 53. Schon zu seinen Lebzeiten als Mensch, Lehrer und Gelehrter in ganz England bekannt und gefeiert, wurde B. von der Nachwelt durch den Beinamen 'Venerabilis' ausgezeichnet, unter dem er schon im 9. Jh. bekannt war (s. Mabillon b. Migne Patrol. Lat. 90, 24 ff.). Das ganze Mittelalter verehrte in ihm einen seiner führenden Geister. Von seinen Schriften wird die *Historia ecclesiastica* dauernd das klassische Werk über Englands älteste Geschichte bleiben, durch das er der Vater der englischen Geschichtschreibung geworden ist; für das Mittelalter aber waren seine wissenschaftlichen und theologischen Schriften fast von noch größerer Bedeutung und von weiter reichender Wirkung.

Gesamtausgaben. Von Giles in 12 Bd. Lond. 1843—44. Migne Patrol. Lat. 90—95. Paris 1850. Beide Ausgaben genügen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht. — Ein-

zelausgaben s. oben unter den betr. Werken. — Biogr. u. Kritiken. Mabillon *Ven. Bedae Elogium historicum*, Act. Sanct. III u. Migne PL. 90, 9—36. Cas. Oudinus *Dissertatio de Scriptis Ven. Bedae* b. Migne PL. 90, 71—102. Th. Wright *Biogr. Lit.* I 253—88; 1842. Schöll in Herzogs Realencyklop. 3 II 510—14. Karl Werner *Beda d. Ehrwürdige u. s. Zeit*, Wien 1875. A. Ebert *Allg. Gesch. d. Lit. d. Ma.* I² 634—50; 1889 (1. Aufl. 1874). W. Hunt im Dict. Nat. Biogr. 1885. C. Plummer in der Einleitung zu s. Ausg. d. *Hist. Eccl.* I S. IX ff. Oxf. 1896. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. im Ma.* I 70—85 (1911).

Johannes Hoops.

Bede. Seit dem 12., spätestens dem 13. Jh. begegnet uns in allen deutschen Territorien eine ordentliche, jährliche (in der Regel mehrmals jährlich gezahlte) Abgabe an den Landesherrn, die vom Vermögen (faktisch vom Grund- und Hausbesitz) gezahlt wird und die Bezeichnungen (lokal verschieden) *petitio*, *precaria*, *exactio*, *collecta*, *tallia*, Bede, Schatz, Schoß, Steuer (so insbesondere in Süddeutschland) führt. Die Anfänge dieser Steuer liegen in weit früherer Zeit. In den Kapitularien der Karolinger und in alten Immunitätsprivilegien finden wir nämlich bereits vereinzelte Andeutungen über eine offenbar entsprechende Abgabe, welche die Inhaber der gräflichen Rechte — die Vorläufer der Landesherren — von den Insassen ihrer Gerichtsbezirke erheben. Jetzt ist diese freilich noch nicht allgemein verbreitet und hat ohne Zweifel meistens den Charakter der Freiwilligkeit gehabt. Den Namen *petitio*, Bede (nd. für *Bitte*) leitet man daher, daß die Abgabe ursprünglich eine freiwillige Leistung war.

G. v. Below Art. *Bede*. Handwb. d. Staatswiss, 3. A., 2, 735 ff. Waitz *DVG.* 4², 171 ff.

G. v. Below.

Beerenobst. § 1. Außer den Baumfrüchten sind auch die eßbaren Beerenarten von jeher von den Menschen gesammelt und als erfrischende Zukost genossen worden. In den steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz fanden sich neben den Resten des Kern- und Steinobstes auch die Kerne der verschiedensten Beerenfrüchte zum Teil in reichlichen Mengen vor (s. Obstbau 1); so besonders häufig die Brombeere (*Rubus fruticosus* u. *caesius* L.), Himbeere (*Rubus idaeus* L.), Erdbeere (*Fragaria vesca* L.; s. Neuweiler Prähist. Pflanzenr. 56) und die Beeren des Holunders (*Sambucus nigra* L.), vereinzelt auch die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus* L.) und Preißelbeere (*V. vitis idaea* L.). Die Kerne kommen unverkohlt haufenweise vor: sie gelangten, nachdem sie den menschlichen Darmkanal passiert hatten, mit dem Kot in den See (Neuweiler 56. 58). Die im Rohzustande kaum genießbaren Holunderbeeren wurden vielleicht gekocht (Neuw. 85). Recht häufig kommen ferner die Früchtchen des Attichs oder Zwergholunders (*Sambucus ebulus* L.) und in mehreren Pfahlbauten die des wolligen Schneeballs (*Viburnum lantana* L.) vor. Ob die letztern auch gegessen wurden, ist unsicher (vgl. dazu Heer 30, Neuweiler 86). Die Beeren des Attichs (ebenfalls unverkohlt) wurden vielleicht zum Blaufärben der Zeuge gebraucht, da sie einen blauen Farbstoff enthalten, oder sie fanden wegen ihrer schweißtreibenden Eigenschaft offizinelle Verwendung; zum Essen werden sie bei ihrem „widerwärtigen Geruch und unangenehmen säuerlichen und bittersüßen Geschmack" kaum gedient haben (Heer 30).

§ 2. Übereinstimmend mit diesen archäologischen Zeugnissen lehrt uns die Sprachgeschichte, daß die indogermanischen Völker früh den Beeren des Waldes ein lebhaftes Interesse zuwandten. Für den Begriff 'Beere' im allgemeinen liegen zwei Wortreihen vor, die eine aus der idg. Urzeit stammend: lat. *ūva* (aus **ōugᵘā*) 'Weinbeere', lit. *ūga*, akslaw. *jagoda* 'Beere' (aber s. Walde EW.² sv.); die andre aus der urgerm. Epoche: got. *basi* n. (in *weina-basi*), anord. *ber* n., dän. *bær*, schw. *bär*, ags. *berige* f., ne. *berry*, as. *beri* n., ndl. *bes* u. *bezie*, ahd. *beri* n., nhd. *beere* f. (urgerm. **básja-*, **bazjá-*). Auch für die Brombeere (*Rubus fruticosus* L.) gibt es zwei alte Namenreihen, eine idg.: gr. μόρον, μῶρον, lat. *mōrum* 'Brombeere', dann auf die 'Maulbeere' übertragen, ir. *merenn*, kymr. *mer-wydden* 'Maulbeere', armen. *mor*, *mori* (Schrader Reallex. 64. 533. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 557); die andre gemeingerm.: dän. *brambær*, *brombær*, schwed. *brombär*,

ags. *brǣmelberian* (pl.), ne. *bramble-berry*, mnd. *brāmber*, ndl. *braambezie*, ahd. *brāmberi*, nhd. *brombeere*. Gemeingerm. sind ferner die Namen der Himbeere (*Rubus idaeus* L.): dän. *hindbær*, ags. *hindberige*, as. *hindberi*, ahd. *hintberi*, nhd. *himbeere*; Erdbeere (*Fragaria vesca* L.): dän. *jordbær*, schw. *jordbär*, ags. *eorþberge*, ndl. *aardbezie*, ahd. *erdberi*, nhd. *erdbeere*; und des Holunders (*Sambucus nigra* L.): dän. *hyld*, schwed. norw. *hyll*, mnd. *holder*, nnd. *holler*, ahd. *holantar*, *holuntar*, nhd. *holunder*, *holder*, urverwandt mit poln. *kalina* 'Hirschholunder', czech. sorb. russ. *kalina* 'Viburnum opulus, Schneeball'.

Es sind durchweg Namen von Beeren, die auch archäologisch in menschlichen Siedlungen der Vorzeit nachgewiesen sind.

§ 3. Die Stachelbeere (*Ribes grossularia* L.) scheint in der Urzeit wenig beachtet worden zu sein; in prähistorischen Siedlungen ist sie nicht gefunden. Doch war sie wenigstens im frühen MA. bekannt; wir haben einen alten westgerm. Namen für sie: ags. *þefanþorn*, *þiþeþorn*, ahd. *depandorn* (Graff Sprachsch. 5, 227. Schade Ahd. Wb. I 99 b).

§ 4. Dagegen fehlt für die rote und schwarze Johannisbeere (*Ribes rubrum* u. *nigrum* L.), die heute überall in den Gärten gezogen werden, in der alten Zeit merkwürdigerweise jegliches sprachliche und archäologische Zeugnis. Ihre heutigen Benennungen in den germ. Sprachen sind durchweg jung; und da beide Arten in Norddeutschland wie im ganzen Norden und Osten Europas einheimisch sind, so scheint es in der Tat, daß sie im Altertum und Mittelalter unbeachtet geblieben und, wie Fischer-Benzon vermutet, erst gegen Ende des 14. Jhs. für weitere Kreise entdeckt worden sind.

§ 5. Von einer Kultur der einheimischen Beerensträucher ist uns aus dem MA. in ganz Nordeuropa nichts bekannt. Es scheint, daß damit erst etwa vom 16. Jh. ab der Anfang gemacht wurde. Manche viel genossenen Beerenarten, wie Brombeeren, Heidelbeeren und Preißelbeeren, haben sich der Kultur ja bis heute entzogen.

§ 6. Die einzigen schon im frühen MA. in Mittel- und Westeuropa vielerwärts gebauten Beerenfrüchte sind zwei südländische, von den Römern eingeführte: die Weintraube und die Maulbeere (s. d.).

Heer *Pflanzen d. Pfahlbauten* 28—30 (1865). R. v. Fischer-Benzon *Zur Gesch. unsers Beerenobstes*, Bot. Centralbl. 64 (1895), 321. 369. 401. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 298 f. 612 ff. E. Neuweiler *Prähist. Pflanzenreste Mitteleuropas;* Zürich 1905.

Johannes Hoops.

Befestigungswesen. § 1. Sehr weit, nicht weniger als anderthalb bis zwei Jahrtausende vor alle literarische Überlieferung gehen auf deutschem Boden die Befestigungen selbst zurück. Wir kennen bereits ihrer drei aus der Steinzeit: 1. den Michelsberg b. Untergrombach zwischen Bruchsal u. Karlsruhe; 2. den großen Halbmond bei Urmitz (Neuwied) am Rhein und 3. Mayen in der Eifel. Sie sind mit Wall und Graben wohl befestigt, aber wir wissen noch nicht, ob sie dauernd bewohnt oder nur Fluchtburgen waren. In die Bronzezeit werden in Süd- und Mitteldeutschland ebenfalls eine Anzahl Burgen zurückgeführt, deren nähere Untersuchung aber noch aussteht, aus der Hallstattzeit hat Soldan bei Neuhäusel (nördl. Ems) und Traisa ein paar untersucht und überraschenderweise in jeder ein großes hallenartiges Hauptgebäude (Pfostenbau) gefunden. Aber alle diese Anlagen liegen auf einem Gebiete, das in jenen frühen Zeiten noch nicht germanisch war, sondern keltisch.

§ 2. Auf altgermanischem Boden treten die ältesten Befestigungen erst einige Jahrhunderte vor Chr. auf und zwar in Ostdeutschland bei den Sueben (s. Volksburgen). In Westdeutschland muß es nach dem Ausdruck *saltus Teutoburgiensis* zur Zeit der Römerkriege eine Teutoburg gegeben haben, die am wahrscheinlichsten in der Grotenburg b. Detmold (Taf. 12) zu erkennen ist: der Berg dort heißt noch im MA. „der Teut", und die Reste des „großen Hünenringes" zeigen nach keltischem Muster eine trockne Bauart aus großen Steinklötzen, wie sie in den späteren Perioden germanischer Befestigungskunst nicht mehr vorkommt.

§ 3. Landwehren (s. d.) treten umgekehrt eher in der Literatur auf, als wir sie

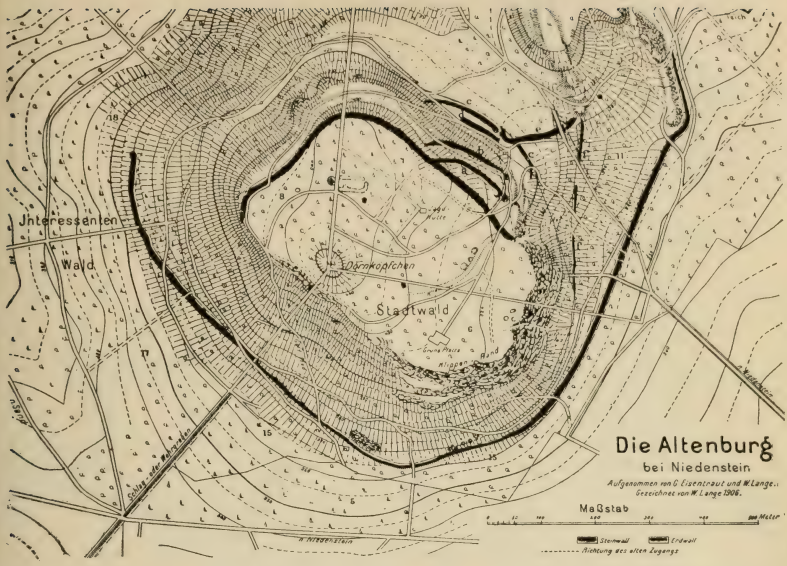

Die Altenburg bei Niedenstein. 1 : 11000.

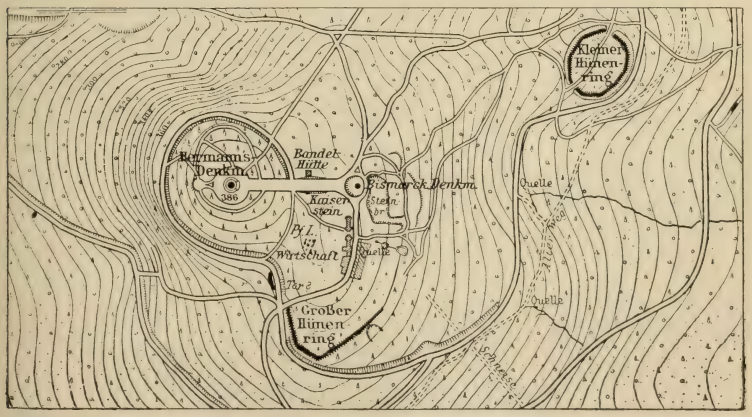

Die Grotenburg bei Detmold. 1 : 10000.

Befestigungswesen: Volksburgen.

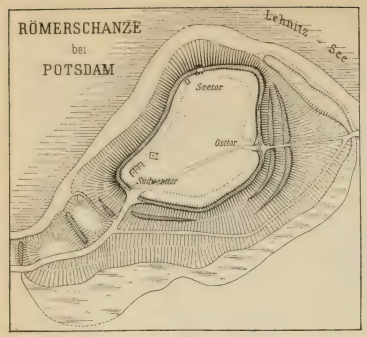

1 1 : 4400

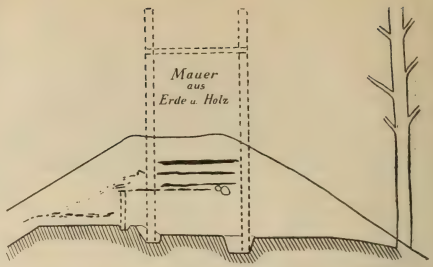

2 1 : 200

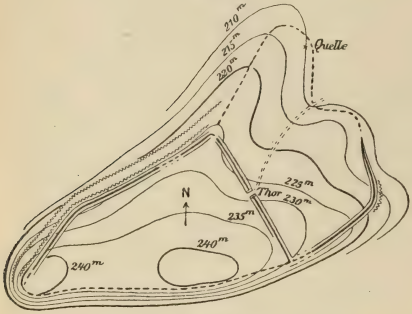

3 1 : 10000

4 1 : 10000

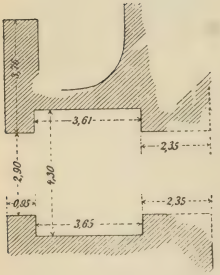

5 1 : 200

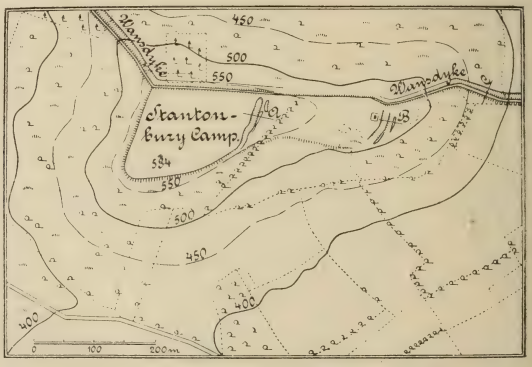

6 1 : 10000

Befestigungswesen: Volksburgen.

1. Römerschanze bei Potsdam (Altgermanische Volksburg). — 2. Wall der Römerschanze. — 3. Sigiburg (Hohensyburg) am Zusammenfluß der Ruhr und Lenne. Sächsische Volksburg. — 4. Skidroburg (Herlingsburg) bei Schieder. Sächsische Volksburg. — 5. Tor der Sigiburg (vgl. 3). — 6. Stantonbury camp, westlich Bath, am Wansdyke.

in der Wirklichkeit nachweisen können. Der *latus agger*, den die Angrivaren als Grenze gegen die Cherusker aufgeworfen hatten, ist im Gelände nicht nachzuweisen. Die vielen andern Landwehren aber, die man nach ihrer Lage (in den Pässen des Lippischen Waldes, an der Südgrenze von Altsachsen gegen Hessen, wie gegen Thüringen) für alte Verhältnisse in Anspruch nehmen möchte, erweisen sich schon durch ihre Form als mittelalterlich. Noch zur karolingischen Zeit haben Landwehren, Wegesperren, Talsperren immer nur das Profil von einfachem Wall und Graben gehabt, wie die Linie des römischen *limes*; der breite Wall mit Graben jederseits oder die zwei- und dreiwallige Landwehr ist überall, wo man sie einmal bestimmt datieren kann, erst aus dem 13., gewöhnlich aber 14. Jh.

§ 4. Die Sueben mit ihrem Kernvolk der Semnonen (Mark und Lausitz) sind die ersten großen Burgenbauer unter den Germanen gewesen, wahrscheinlich weil sie die Ostmark zu halten hatten gegen die Kelten in Böhmen und die sarmatischen Völker in Schlesien und Polen. Man gewinnt den Eindruck, daß hier in altgermanischer Zeit schon ähnliche Verhältnisse herrschten wie nachher unter dem Burgenbauer Heinrich I.

§ 5. Die nächste große Zeit des Burgenbaus oder doch der Burgenbenutzung ist die der Sachsenkriege gegen Karl d. Gr. Wir lernen hier durch die fränkischen Annalen eine Reihe von Sachsenburgen kennen, wie die Eresburg, Sigiburg, Skidroburg, Brunsburg, Iburg, Hohsiburg, die wir auch fast alle im Gelände noch nachweisen können und zum guten Teil ausgegraben haben. Sie liegen auf Bergeshöhen, haben die unregelmäßige Form des Bergplateaus, an den Toren eingebogene Wallenden und an den gefährdeten Seiten vermehrte Vorlinien. Daneben haben in der Ebene die Burgen derselben Zeit runde oder ovale Form. (S. Taf. 12 u. 13.)

§ 6. Von welchen Seiten die Sachsen zum Bau dieser Burgformen angeregt sind, war lange zweifelhaft. Denn in ihrer alten Heimat, in Schleswig-Holstein gibt es nur wenige und späte Burgen, in Dänemark werden die spärlichen Ringwälle (S. Müller *Nord. Altk.* II 241 ff.) wohl mit Recht ins 9.—11. Jh. gesetzt, und in Schweden und Norwegen kennt man ebenfalls vor der Wikingerzeit keinen Burgenbau.

Hölzermann hat 1868 die Römerschanze bei Potsdam wegen ihres von innen her aufgeworfenen Walles, der eingebogenen Wallenden am Tore und der vermehrten Grabenlinien am sanften Hange für das Nachtlager eines sächsischen Heerhaufens erklärt, der in der Völkerwanderungszeit in diese östlichen Gegenden versprengt worden sei. Die Beobachtung von der nahen Verwandtschaft dieser Burg mit sächsischen zwischen Weser und Elbe ist durchaus richtig, die Erklärung muß aber umgekehrt lauten: was die Sachsen in der Völkerwanderungszeit zwischen Weser und Elbe bauen, ist bei den Semnonen in der Mark und der Lausitz seit Jahrhunderten vorgebildet, und zwar nicht allein die Bergburgen in der eben geschilderten Form, sondern auch die einfachen runden oder ovalen Burgen in der Ebene. Die Richtung, die hier die Kulturentwicklung nimmt, können wir auch sonst mehrfach beobachten, z. B. an der Keramik und an den Urnenfriedhöfen.

§ 7. Nicht bloß altgermanisch, sondern auch altgriechisch und italisch ist die Form des fürstlichen Wohnens auf einem offenen Hofe am Fuß einer Fluchtburg (Volksburg, s. d.). Bei Diogenes Laertius wird uns die Aufklärung gegeben, wie diese Fluchtburgen gedacht waren. Servius Tullius, sagt er, legte sie an und nannte sie mit griechischem Ausdruck πάγους (von πήγνυμι) 'Befestigungen', damit die Bewohner des flachen Landes in Zeiten der Gefahr eine Zuflucht hätten; auf der Burg wurden Listen geführt von denjenigen, die zu ihr gehörten, wurden die Steuern erhoben und das Aufgebot gesammelt.

§ 8. Diese Volksburg hat auf altgermanischen Gebieten bestanden, bis der fränkisch-römische befestigte Herrenhof und weiterhin die dadurch hervorgerufene mittelalterliche Herrenburg sie ablöste. Der befestigte Herrenhof, im fränkischen Gebiet auf römischer Grundlage von selbst erwachsen, ist in Norddeutschland durch Karl d. Gr. eingeführt

Tafel 14.

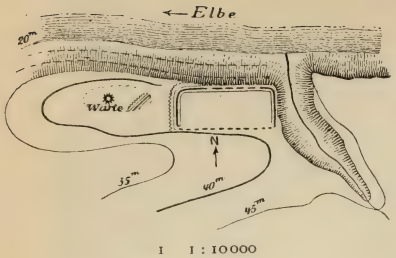

1 1 : 10000

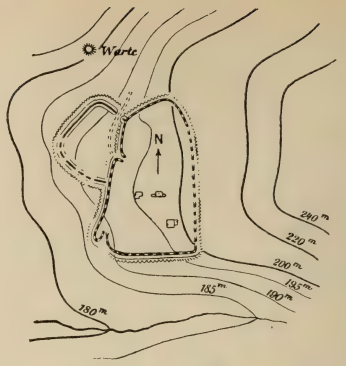

2 1 : 10000

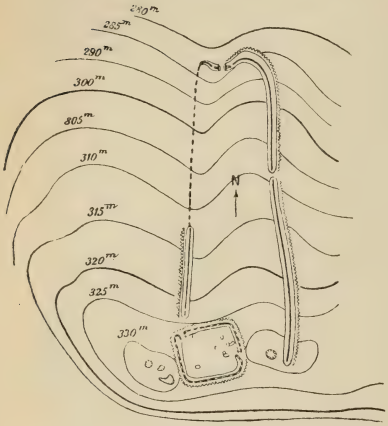

3 1 : 10000

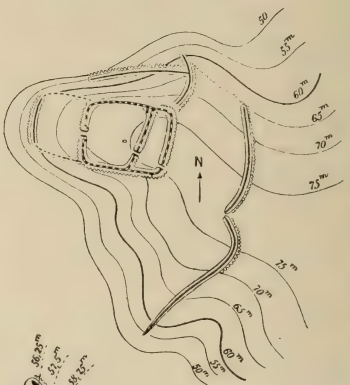

4 1 : 10000

7 1 : 10000

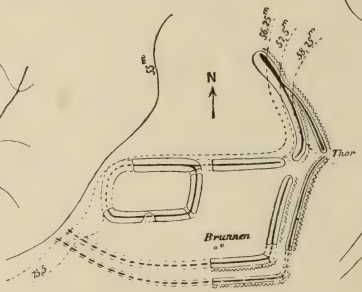

5 1 : 10000

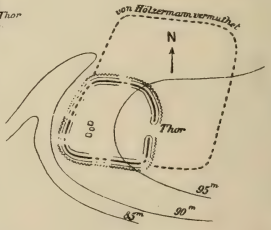

6 1 : 10000

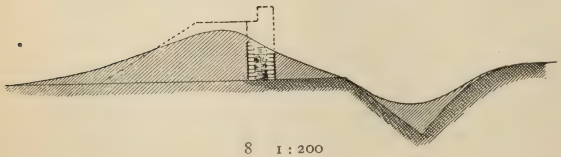

8 1 : 200

Befestigungswesen: Königshöfe.

1. Kastell Hohbuoki (Höhbeck) Karls d. Gr. bei Gartow a. d. Elbe. — 2. »Altschieder« bei Schieder a. d. Emmer. — 3. Die Heisterburg auf dem Deister. — 4. Die Wittekindsburg bei Rulle, nördl. Osnabrück. — 5. Bunnansburg a. d. Lippe. — 6. »Burg« bei Dolberg a. d. Lippe. — 7. Knokes »Varuslager« im Habichtswalde. — 8. Die Umwallung der Wittekindsburg.

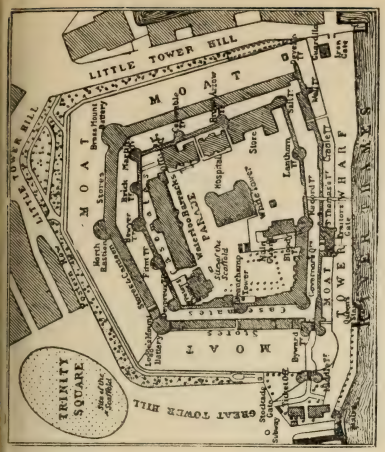

3 1:5000

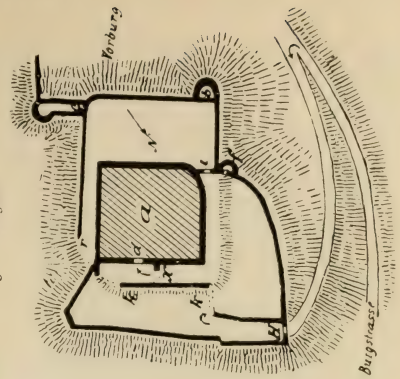

7 1:1000

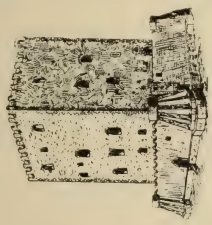

2

5 1:2000

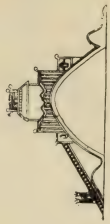

6

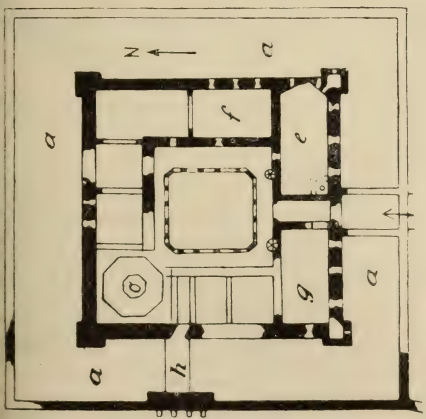

1 1:850

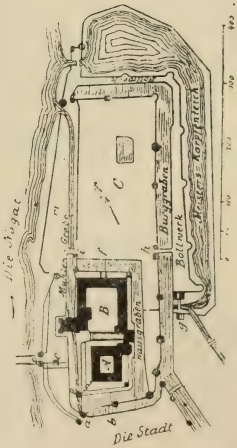

4 1:10000

Befestigungswesen: Herrenburgen.

1. Grundriß Schloß Rheden bei Graudenz nach Piper Burgenkunde. — 2. Aderno am Ätna nach Piper Burgenkunde. — 3. Tower-London nach Baedeker. — 4. Marienburg i. Wpr. nach Piper Burgenkunde. — 5. Marodei in Mecklenburg-Str. nach Piper Burgenkunde. — 6. Burg a. d. Tapete v. Bayeux nach Piper Burgenkunde. — 7. Burg Bodmann a. Bodensee nach Piper Burgenkunde.

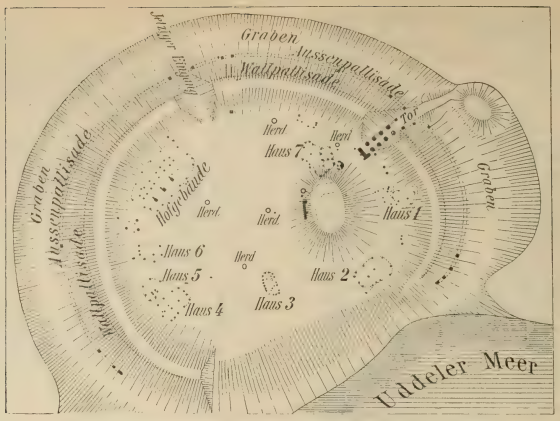

Hunnenschanze am Uddeler Meer in Holland. 1 : 2200.

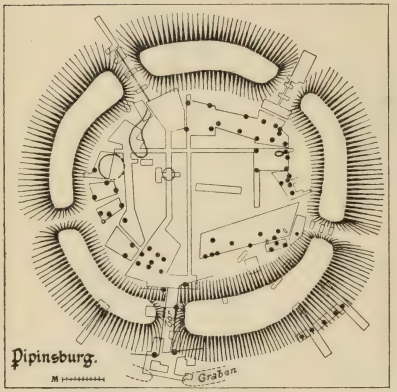

Pipinsburg. 1 : 1250.

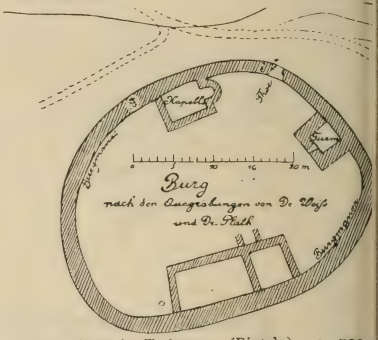

Hünenburg b. Todenman (Rinteln). 1 : 700.

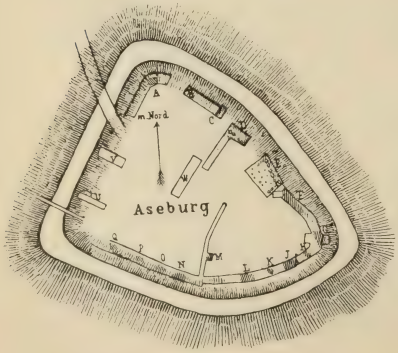

Aseburg b. Herzlake. 1 : 750.

Hünenburg b. Todenman (Rinteln). 1 : 3500.

(s. Königshöfe). An den Grenzen wie an den Land- und Wasserstraßen hat Karl diese Höfe etappenweise angelegt, mit Grafen und Königsbauern besetzt und als Unterkunfts- und Verpflegungsstationen für die vielfach verwendeten fliegenden Korps benutzt. (S. Taf. 14.)

§ 9. Vielfach ist im Sachsenlande in der Form dieser Königshöfe der Einfluß der alten Volksburgen zu spüren (Pöhlde, Sichtigvor). Er bricht noch stärker hervor, als es Sitte wird, daß der Herr den Hof mit seinen Scheunen und Stallungen verläßt und sich für die nächsten Bedürfnisse der Familie eine stark befestigte kleine Burg (s. d.), womöglich an oder auf dem Berge baut. Das beginnt um 900 (Todenman) und wird nachher durch Heinrich I. stark verallgemeinert. Im mittelalterlichen Burgenbau treten die beiden Elemente, das romanische und das germanische, zusammen auf, vielfach getrennt, öfter auch gemischt. Den rein romanischen Typus bietet die Normannenveste mit dem Keep in der Mitte des viereckigen Burghofes und einfachen Linien der äußeren Umwehrung. Ihm entspricht die Warte in Form der *motte* und das Schloß der Deutschordensritter (s. Herrenburg). Germanisch dagegen ist die Anpassung des Grundrisses der Burg an das Gelände mit ungleichmäßiger Umwehrung an den verschiedenen Seiten, und die Besetzung des Innenraums durch Gebäude an der Mauer entlang, so daß in der Mitte ein Burghof frei bleibt. Dieser Typus, den wir zuerst bei der Pipinsburg (Geestemünde) und der Hunneschans am Uddeler Meer (Holland) auftreten sehen, wird nachher für das ganze deutsche und vielfach auch das wälsche MA. maßgebend (Wartburg, Chillon, s. Taf. 15 u. 16).

§ 10. Die Stadt (s. d.) schließlich entwickelte sich, außer einigen Fällen, wo römischer Einfluß sie schon früh hervorgerufen hat (Köln), erst vom 12. Jh. an, und zwar, wenn eine Burg schon vorhanden ist, gewöhnlich aus der an ihrem Fuße gelegenen offnen Siedelung, unter Einbeziehung der Burg in den neuen allgemeinen Mauerring. Einen Namen auf *-burg* führen nur diejenigen Städte, die in solcher Weise eine vorher schon vorhandene Burg, sei es altgermanische Volksburg (Würzburg, Hammelburg) oder mittelalterliche Herrenburg (Quedlinburg, Merseburg) in sich aufgenommen haben. Schuchhardt.

Beförderungswesen. A. England. § 1. Der Landtransport von Personen und Gütern geschah zuerst zu Pferde. Nach der Anlage der Römerstraßen erfolgte er großenteils auf Wagen (ags. *wægn* m., *cræt* n.), die gewöhnlich zweirädrig waren und von einem Ochsenpaar gezogen wurden. In einigen Gegenden wurde diese Methode der Güterbeförderung sehr frühzeitig angewandt. Diodorus Siculus (der einige Jahre vor unsrer Zeitrechnung schrieb) schildert die Beförderung von Zinn in Wagen zum Markt auf der Insel Wight (s. Archaeologia 59, 281 ff.). In andern Gegenden wurden Waren, besonders Salz, auch auf Pferden transportiert: s. die traditionellen Gewohnheiten der salzbereitenden Bezirke im Domesday-Buch (I 268, 2: Middlewich).

§ 2. Die Wörter *wægn* und *cræt* werden beide für lat. *currus* gebraucht; *wægn* gibt auch lat. *plaustrum* und *carrus* wieder. *Wægn-gewǣdu* n. pl. (Angl. 9, 264) ist die Wagenbekleidung. Eine Darstellung eines von zwei Pferden gezogenen Gefährtes gibt Th. Wright (Hist. of Dom. Manners and Sentim.; 1862) nach einer altenglischen Prudentius-Handschrift.

§ 3. Die gewöhnliche Art zu reisen war bei den obern Klassen, Männern wie Frauen, zu Pferde. Die Frauen ritten auf einem Polster- oder Seitensattel. In den seltnen Fällen, wo ältere Frauen oder Kranke zu reisen gezwungen waren, konnten sie in einer Sänfte getragen werden, die zwischen zwei Pferden befestigt war.

§ 4. Das Geschirr der Reitpferde zeigen die von Wright (aaO. 71 ff.) gegebenen Abbildungen aus Manuskripten. Es bestand größtenteils aus Leder und wurde vom Schuhmacher verfertigt. Ælfrics 'Colloquium' zählt unter den von diesem gemachten Artikeln auf: Zügel (*brīdel-þwongas*), Pferdegeschirr und Sattelschmuck (*gerǣda*, vgl. 11 Knut 71), Sporenleder (*spur-lepera*) und Halter (*hælftra*). Die Form des Sattels sieht man auf dem Bilde eines reiterlosen Pferdes in dem Ms. des Colloquiums (bei Wright 72).

§ 5. Die Frauen brauchten beim Reiten und Fahren eine dreiriemige Peitsche, die an einem Stock befestigt und mit Bleikügelchen an den Schmicken versehen war. Männliche Reiter bedienten sich der Sporen, um die Pferde anzutreiben, und anscheinend auch der Schäfte ihrer Speere. Sporen waren oft von bedeutendem Wert: eine Urkunde v. 950 (bei Thorpe Diplomatarium 503) erwähnt „zwei Sporen von drei Pfund". Ihre Form wie auch die des Steigbügels (ags. *stīg-rāp, hlȳpa*) sieht man bei Wright aaO.

. § 6. Zu ihrem Schutz unterwegs pflegten die Reiter Speere zu tragen. Beda (Vita Cuthberti c. vi.) erzählt: eines Tages, als der hl. Cuthbert nach Melrose kam und in die Kirche gehen wollte, um zu beten, habe er, nachdem er vom Pferde gesprungen, „dieses und seinen Reisespeer der Sorge seines Dieners überlassen, denn er hatte noch nicht die Tracht und Gewohnheiten eines Laien aufgegeben."

Der Fußwanderer trug einen Speer oder einen Stab. Das Tragen des Speers war so gewöhnlich, daß eine besondere gesetzliche Verordnung darüber erforderlich war. S. Alfreds Gesetze 36 (Liebermann 68. 70). Fromme Geistliche, wie die Bischöfe Aidan, Chad und Cuthbert, fanden es mit der Demut ihres heiligen Berufs besser vereinbar, daß sie immer zu Fuß reisten, und wollten keinen andern Schutz als einen Stab haben.

B. Über das deutsche und nordische Beförderungswesen vgl. 'Verkehrswesen'.

R. J. Whitwell.

Begnadigung. Die älteste Form der B. im Sinne eines Erlasses der verwirkten Strafe sieht man vielfach in der Behandlung des abgelehnten Opfers bei der sakralen Todesstrafe (s. d.). Ähnliches liegt vor bei der Gewährung des Friedens an den Friedlosen durch die Gesamtheit, später den König, insoweit diese Ermessenssache war. Ein Begnadigungsrecht, das sich in Lösung von jeder Strafe oder in Strafumwandlung äußern konnte, hatten, insbesondre für den Fall der Todesstrafe, der fränkische und der langobardische König. Hier wie bei den Nordgermanen, denen sonst die B. wenig bekannt ist (s. a. Amnestie), ergibt sich eine B. (isl. *syknulof*) der Sache nach aus der arbiträren Strafgewalt, sei es des Königs oder des Volkes (s. Strafwesen). Im weitesten Umfang kennt das angelsächsische Recht die B. Dort hat der König das Recht der B. (*līehting*), kann begnadigen (*ārian*), insbesondere von Todesstrafe (*feorhes geunnan*) oder Prügelstrafe (*swingelle forgiefan*).

Beyerle *Von der Gnade im deutschen Recht.* v. Schwerin.

Begünstigung. Die B. wurde nach allen german. Rechten gestraft, als eine Hinderung oder Nichtherbeiführung der auf den Friedensbruch folgenden negativen oder auch positiven Reaktion. Besonders schwer bestrafen die nord. Rechte die Unterstützung eines Friedlosen (anorw. *flytia ūtlagan mann*), sei es durch Nahrungsreichung, durch Beherbergung (isl. *innihǫfn*, afries. *husa and howia*), durch Fluchtunterstützung, durch Dazwischentreten zwischen ihn und die Verfolger (isl. *fyrirstaða*); auch das angels. Recht straft die Beherbergung des Friedlosen (ags. *flymena fyrmð*). Die Strafe ist in diesen Rechten meist gleich der des Täters; der Begünstiger verfiel selbst der Friedlosigkeit oder hatte sein Wergeld zu zahlen; später finden sich im Norden die Vierzigmarkbuße, auch geringere Bußen. Der Ehefrau war gewisse Hilfe, andern Verwandten wenigstens e i n e Hilfeleistung gestattet. Als B. galt auch das vorzeitige Abnehmen auch des toten Verbrechers vom Galgen, der außergerichtliche Vergleich (ags. *dierne gepinge*, afries. *dern son*), durch den der Fiskus geschädigt wurde (anorw. *drepa niðr rētt konungs*), die Wiederfreilassung eines festgenommenen oder in Verwahrung genommenen Diebes, durch die man nach schwedischem Recht zum *lottakari* (Teilnehmer im untechnischen Sinn) des Diebes wird, das Aufhalten der Verfolger (afries. *urstonda*); auch die Befreiung eines Gefangenen (aschw. *gīslingabrut*) kann man hierher rechnen. Die kontinentalen Rechte strafen die B. anscheinend milder. Doch dürften die in den Quellen sich findenden Fälle der B. nur milder behandelte Einzelformen (einmalige oder unwissentliche Unterstützung) der B. oder eine jüngere Entwicklung repräsentieren. Im Regelfalle wurde auch

hier der Begünstiger dem Täter gleichgestellt, als Friedloser und *infidelis* behandelt.

Brunner *DRG.* II 575 ff. Wilda *Strafrecht* 93 ff., 635 ff. Brandt *Retshistorie* II 59 f., 133 f. del Giudice *Diritto penale* 55 ff. Schmid Glossar 575 s. v. *flymena-fyrmð* und *feormian.* Osenbrüggen *Alam. Strafrecht* 173; *Lang. Strafrecht* 44. v. Amira *Altnorw. Vollstreckungsverfahren* 4 ff. His *Strafrecht* 93 ff.
v. Schwerin.

Beihilfe. Wie die Anstiftung (s. d.), ist im ältesten german. Recht auch die B., die physische Teilnahme (afries. *folliste, folste ende help*), nicht berücksichtigt worden. Erst im Laufe der Entwicklung ist dies der Fall, werden Beihilfehandlungen und Beihilfedelikte herangezogen.

Zuerst wohl war dies der Fall bei den sogenannten Bandenverbrechen, denen die Beteiligung mehrerer Personen begriffswesentlich ist. Wenn nämlich mehrere Personen in geschlossenem Trupp (anord. *fǫruneyti, flokkr*, ags. *hlōð*, lat. *exercitus, contubernium*, lang. *arischild*, afränk. *harizhut, heriszuph*) zur Begehung von Verbrechen ausziehen (insbes. Heimsuchung, räuberischer Überfall) und eine nach den einzelnen Rechten verschiedene Zahl erreicht oder doch nicht überschritten ist, dann werden neben dem Anführer (aschw. *hovoþmaþer*, adän. *hovœthsman*, fries. *hauding, ledare*, lat. *prior, ille qui in capite est*) auch die „Folger" (aschw. *sum eru mœþ i flokk oc farunöte*, adän. *sum ær i far ok fylghæ*, isl. *er veita hanum lið oc fǫruneyti, fyrirmenn*, fries. *folgere, samnade siden*, lat. *qui secuti sunt*) zur Verantwortung gezogen. Dabei ist die Behandlung im einzelnen verschieden. Man kann bald alle Folger belangen (adän. *giva fylgis sac*), oder nur die „ersten" und dazu allenfalls noch die unmittelbar folgenden, und bei folgerichtiger Behandlung haben dann diese Bandenbuße (ags. *hlōðbōt*), der Täter (Hauptmann) aber die Deliktsbuße zu zahlen.

Abgesehen hiervon findet sich aber auch sonst Verfolgung des Gehilfen. So stellt das schwedische Recht dem Hauptmann bei nicht von einer Bande verübter Körperverletzung den „Helfer" (*þær til halp*) gegenüber (*atvistarmaþer*), auch strafen manche Rechte den Helfer bei der Notzucht und beim Frauenraub.

Endlich kennen verschiedene Rechte Beihilfedelikte, so zB. das Ausleihen von Waffen, das Reichen von Waffen bei einer Rauferei, das Aufhalten eines Fliehenden im Interesse seiner Verfolger (abair. *wancstodal*). Hierher gehört vielleicht die norwegische Bestimmung, daß der, der bei einer Rauferei untätig, also auch nicht schlichtend, zusieht, eine Buße (*slanbaugr*) an den König zu zahlen hat.

In der Bestrafung wird die B. ähnlich behandelt wie die Anstiftung. Der Helfer verfällt in der Regel geringerer Buße und außerdem gilt die B. anfänglich nicht als Friedensbruch, so daß sie zwar Buße an den Verletzten, aber kein Friedensgeld erheischt.

Bei all dem ist zu bemerken, daß trotz scharfer Scheidung des Täters von den Teilnehmern die Frage, wer als Täter oder als Teilnehmer anzusehen ist, in den Rechten nicht einheitlich beantwortet ist, so daß bei Vergleichung verschiedener Rechte die Grenze der beiden Verbrechensformen verwischt erscheinen kann (s. Mittäterschaft).

Brunner *DRG.* II 569 ff. Schröder *DRG.* 83[54]. 61. Wilda *Strafrecht* 612 ff. del Giudice *Diritto penale* 52 ff. Brandt *Retshistorie* II 57 ff. Matzen *Strafferet* 59 ff. His *Strafrecht* 90 ff. Nordström *Bidrag* II 327 ff. Kjer *Edictus Rotari* 125 ff.; Merker *Strafrecht d. Grāgās* 28 f. Osenbrüggen *Alam. Strafr.* 170. — S. a. Lit. zu „Teilnahme".
v. Schwerin.

Beinarbeiten. Werkzeuge, Geräte und kunstgewerbliche Arbeiten aus Knochen seit Urzeit gebräuchlich. Ursprünglich wurden aus diesem Material vorwiegend nützliche Werkzeuge (Pfrieme, Nadeln u. dergl.) hergestellt, nach Zutritt der Metalle mehr kunstgewerbliche. Insbesondere wurden die Kämme aus Knochen gefertigt — mit breitem, verziertem Rücken, öfters auch mit Klappen zum Verdecken der Zähne (nach Art heutiger Taschenkämme). Die Verzierung wurde der Regel nach eingeritzt, — doch finden sich auch reichgeschnitzte (besonders doppelseitige) mit Reliefs auf dem Mittelteil; zugleich wurden Edelmetalle

und Steine zum Ausschmuck verwandt, wobei besondere Pracht gesucht wurde. (Sog. Kamm Heinrichs I., Dom zu Quedlinburg.) Auch zu Kästchen aller Art, besonders Reliquiarien (R. von Chillon) als Bekleidung gebräuchlich. A. Haupt.

Beinschienen. Metallene Beinschienen fehlen bis jetzt in den german. Funden völlig. Wie Helm, Panzer und andre Stücke einer vollkommeneren Schutzrüstung werden sie erst in nachrömischer Zeit übernommen, und sind bei ihrer Kostbarkeit — der Wert von zwei guten (d. h. metallenen) Beinschienen entspricht nach dem ripuarischen Landrecht dem eines Helmes (tit. 36 cap. 11: *siquis weregeldum solvere debet, bainbergas bonas sex solidis tribuat*) — den Führern vorbehalten. Paulus Diaconus Kap. 40 erwähnt sie unter den langobardischen Königswaffen. Der gemeine Krieger schützt (vgl. Agathias II 5 von den Franken) Beine und Schenkel mit Bändern von Linnen und Leder (vgl. die Darstellungen in den Manuskripten: Jähns *Kriegsatlas* Tafel 37, 6 und Westwood *The miniatures and ornaments of Anglosaxon and Irish Mss.* 1862 Tafel 8). Auch Lederschienen und durch Metallplatten verstärkte Lederstrümpfe scheint man getragen zu haben. Die ags. Glossen übersetzen *ocrea* (vgl. Heyne *Hausaltert.* III 253, 286) neben *bān-beorg, bānrift, sceanc-gebeorg* mit *leþerhosa* und *scinhosa* (Keller *A. S. Weapon names* 1906 S. 111 f. 270 f.). Die erste Darstellung von Metallbeinschienen ist von einem sächsischen Reliquiar aus der Zeit nach 890 (S. J. Strutt *Dress and habits of the people of England* 1796—1799 Taf. XXIV), wo ein Däne dünne Metallplatten trägt, die vorn an den Strümpfen befestigt sind und vom Spann bis zum Knie reichen. In romanischer Zeit bestehen die Beinschienen ganz aus Eisen oder Stahl und legten sich vom Knie bis zum Fuße reichend um die vordere Hälfte des Unterschenkel. Sie bilden ein wesentliches Stück ritterlicher Rüstung.

Max Ebert.

Beischläferin. § 1. Die Sitte, neben der Ehefrau, eventuell auch statt derselben eine oder mehrere Beischläferinnen zu halten, ist in der ganzen indogerm. Welt bezeugt und auch bei den Germanen in der älteren Zeit allgemein verbreitet. Die gebräuchliche nord. Bezeichnung dafür ist 'Friedel' (awestnord. *friðla, frilla*, aschwed. *frilla, slokifrilla*, adän. *slökfriþ*); westgerm. bedeutet das Wort meist einfach 'Liebste'; nur vereinzelt findet sich ahd. *fridelinna* als Beischläferin. Die gebräuchliche westgerm. Benennung ist 'Kebse' (ahd. *kebis, chebis, chebisa*; ags. *ciefes, cyfes, cyfese*). In der ganzen germanischen Welt verbreitet, aber nicht häufig, ist das Wort ahd. *ella, gella, giella*; awestnord. *elja, arinelja*, von *arinn* 'Herdstätte'. Ob eine von diesen Bezeichnungen ursprünglich eine engere Bedeutung hatte, entweder nur die freie oder nur die unfreie Beischläferin bedeutete, ist nicht sicher festzustellen. Am ehesten könnte man wegen des Zusammenhanges mit awnord. *kefsir, kepsir* 'Sklave' annehmen, daß Kebse ursprünglich allein die unfreie Beischläferin bezeichnete; doch darf man nicht, wie es gewöhnlich geschieht, aus der Tatsache, daß die *ancilla* Hagar der Bibel bei Alfred mit *cyfese* übersetzt wird, folgern, daß ags. *cyfese* auch 'Sklavin' bedeutete, denn Hagar kommt an der betreffenden Stelle gerade in ihrer Eigenschaft als Beischläferin Abrahams in Betracht. Andre Bezeichnungen wie awestnord. *byrgiskona*, aschwed. *amia* (*amie* auch im Sachsenspiegel III 64 § 1) dürften ebensowenig eine wirkliche technische Bedeutung gehabt haben, wie die zahlreichen mehr oder weniger anmutigen Bezeichnungen, mit denen das spätere deutsche Ma. derartige Verhältnisse benannte. Den Gegensatz dazu bildet die echte oder rechte Frau (ags. *riht wīf*; aschwed. *apalkona*; awestnord. *aðalkona*). Die latein. Quellen verwenden das Wort *concubina, concubinatus*, obwohl das Verhältnis mit diesem spätrömischen Institut in keinerlei historischem Zusammenhang steht, viel eher mit der alten freien Ehe des römischen Rechtes Berührungspunkte aufweist.

§ 2. Die Annahme, daß ursprünglich bloß unfreie Weiber als Beischläferinnen in Betracht gekommen seien, ist nicht beweisbar; dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die unfreie Bei-

schläferin anders benannt wurde als die freie. Jedenfalls ist in historischer Zeit das Verhältnis durchaus nicht auf unfreie Weiber beschränkt, und ebensowenig haftet dem Verhältnis etwas Entwürdigendes an; war doch die Schwester des Grafen Boso Beischläferin Karls des Kahlen. Vor allem wird die Beischläferin grundsätzlich von dem Weibe, das sich vereinzelt einem Manne hingegeben hat, und noch mehr von der gewerbsmäßig Unzucht treibenden Hure unterschieden. Es handelt sich eben dabei nicht um ein bloßes tatsächliches, sondern um ein wirkliches Rechtsverhältnis, eine Minderehe, die, durch einfachen Konsens und Heimführung geschlossen, nicht alle rechtlichen Wirkungen der Kaufehe erzeugt, aber doch eine Reihe von familienrechtlichen Rechtsfolgen nach sich zieht. Das zeigt sich vor allem im westnordischen Recht, das dem Mann einen Bußanspruch gegen den Verführer seiner *friðla* gibt und, ebenso wie das jütische Recht, nach Ablauf einer bestimmten Zeit häuslicher Gemeinschaft die Minderehe zur Vollehe werden läßt. Aber auch im deutschen Recht finden sich Spuren davon, so zB. in der Entscheidung des Konzils von Mainz, von 852: *Quod si quislibet concubinam habuerit, quae non legitime fuit desponsata, et postea desponsatam ritae puellam duxerit abiecta concubina, habeat illam, quam legitime desponsavit* (c. 12, MG. Capit. II 189); die ganze Streitfrage hätte unmöglich aufkommen können, wenn man das Kebsverhältnis als etwas rein Tatsächliches angesehen hätte. Endlich ist bezeichnend, daß die Kinder aus einem solchen Kebsverhältnis von den sonstigen unehelichen Kindern nach Benennung und rechtlicher Stellung völlig verschieden sind (s. Bastard). Den entscheidenden Unterschied zwischen Ehefrau und Kebse erblickte man, wie der eben erwähnte Canon des Mainzer Konzils zeigt, in dem Fehlen der Verlobung, oder — häufiger noch — in dem Fehlen eines Brautpreises, eines Wittums (s. Eheschließung). Das altwestnord. Recht hebt es immer wieder hervor, daß zum Begriff der rechten Ehe die Zahlung eines genügenden *mundr* gehört; im Angelsächsischen wird der *cyfese* die Ehefrau als *beweddode wīf* gegenübergestellt; in einer fränkischen Formel (MG. Form. 208, Cart. Senon. Append. 1) ist davon die Rede, daß die Kinder der *ingenua*, die man *ad coniugium* sich beigesellt, aber der man keine Dotalurkunde ausgestellt hat, *filii naturales* sind. Die Kebse hatte also kein Wittum, und ebensowenig partizipierte sie dort, wo eine solche bestand, an der ehelichen Gütergemeinschaft. Um sie nach dem Tode des Mannes sicherzustellen, bedurfte es deshalb besondrer Zuwendungen desselben, unter denen vor allem die Morgengabe eine Rolle gespielt haben dürfte. Da die Frau nicht gekauft war, war das Verhältnis, wenn die Beischläferin eine Freie war, von jeder Seite frei löslich; der Unterschied zwischen den Ehen *more Christiano* und den bei den Dänen besonders häufigen Ehen *more Danico*, den Kebsehen, wird in den nordfranzös. und engl. Quellen des 10. und 11. Jhs. in der freien Löslichkeit der letztern erblickt.

§ 3. Die Kirche hat die Kebsehe dem verheirateten Manne von jeher verboten; der darauf bezügliche Canon 17 der Synode von Toledo (400), der allerdings zunächst an den römischen Konkubinat dachte, ist in zahlreichen späteren Rechtsquellen kirchlichen Ursprungs wiederholt worden. Dagegen hat sie der Kebsehe des Unverheirateten in Übereinstimmung mit dem erwähnten Synodalcanon eine weitgehende Duldung zuteil werden lassen, indem sie davon ausging, daß es sich bei diesem auf die Dauer berechneten Verhältnis um eine Ehe handle. Damit war aber das Schicksal der Kebsehe als besondern Rechtsinstitutes in demselben Moment besiegelt, in dem die Kirche die Ehegerichtsbarkeit erlangte. Da sie grundsätzlich nur ein Rechtsinstitut der Ehe kannte, mußte die Kebsehe entweder mit der rechten Ehe, die ja nach kirchlicher Auffassung nur einen formlosen Consensus verlangte, zu einem Rechtsinstitut verschmelzen, oder dort, wo sich die Anschauung des Volkes gegen diese Gleichsetzung sträubte, auf die Stufe eines bloßen außerehelichen Geschlechtsverkehrs herabsinken. Nur in zwei Rechtsinstituten lebte die Kebsehe fort, in der spanischen *barragania* und in der morganati-

schen Ehe. Die erstere ist ein noch in den letzten Jahrhunderten des MA.s im nördlichen Spanien und in den Pyrenäen häufiges, wohl auf westgotische Wurzel zurückgehendes eheähnliches Verhältnis, das rein monogamisch und nur Unverheirateten gestattet ist, durch die freie Löslichkeit und den Mangel der *dos* sich von der Ehe unterscheidet, aber durchaus den Charakter eines Familienverhältnisses trägt, dessen Sprößlinge neben ehelichen Kindern erben, und dessen rechtliche Folgen vielfach durch Verträge geregelt werden. Die morganatische Ehe taucht unter dem Namen *accipere uxorem ad morganaticam* oder *lege Salica* zuerst in den Libri Feudor. II 29 als ein Rechtsinstitut des Mailänder Adels auf, das nachmals allgemeine Verbreitung im hohen Adel erlangte; während die Benennung nach der Lex Salica unerklärt ist, hängt der Name morganatische Ehe offenbar damit zusammen, daß wegen des Fehlens des Wittums die Morgengabe dessen Funktion der Witwenversorgung übernehmen mußte.

Wilda Zschr. f. deutsches Recht 15, 237 ff. K. Maurer Münch. Sitzungsber. 1883, 3 ff. 1895, 65 ff. *Vorl.* II, 478 ff. Ficker Mitt. d. Inst. f. österr. GF., Erg.-Bd. II 478 ff. *Untersuchungen zur Erbenfolge* III 408 ff. Boden *Mutterrecht u. Ehe im altnord. Recht* 53 ff. Roeder *D. Familie b. d. Angelsachsen* 69 ff. Koehne *D. Geschlechtsverbindungen d. Unfreien im fränk. Recht* 1888. Weinhold *Deutsche Frauen* II² 15 ff. Freisen *Gesch. d. canon. Eherechts* 53 ff. Dargun *Mutterrecht u. Raubehe* 23 ff. Brunner SZfRG. 17, 1 ff. Schröder *DRG.*⁵ S. 315 f. — S. u. Bastard, Eheschließung.

S. Rietschel.

Beischlag (§ 1) nennt man die Nachahmung eines fremden Münzbildes durch einen dazu nicht ermächtigten Münzberechtigten.

§ 2. Der äußern Erscheinung nach den Beischlägen ähnlich, dem Wesen nach aber von ihnen verschieden sind Nachmünzen, die mit Benutzung eines älteren Münzbildes von einem Nachfolger in Münzstätten des früheren Münzherrn hergestellt wurden.

§ 3. Aus Beischlägen und Nachmünzungen kann man nicht unwichtige wirtschaftsgeschichtliche Folgerungen ableiten. Beide sind jünger als das Urbild, das sich im Verkehr bereits einer gewissen Verbreitung erfreut haben mußte, ehe man aus münzpolitischen Gründen dessen Nachahmung unternahm.

§ 4. Kennt man die Urheber der Beischläge oder der Nachmünzen sowie ihre Zeit, so kann man auf die Verbreitung der als Vorbild benutzten Münze, sowie auf die Dauer ihrer Beliebtheit im Verkehr zurückschließen.

§ 5. Die Beischläge wurden in gewinnsüchtiger Absicht von wirtschaftlich schwächern Münzherren hergestellt, welche durch die Nachahmung eines fremden beliebten Gepräges ihren eigenen Münzen größeren Absatz zu verschaffen suchten.

§ 6. Die Ähnlichkeit der Beischläge mit ihrem Urbild ist oft täuschend, andere Male ist sie weniger gelungen, namentlich bei jüngeren Stücken, wenn diese nicht mehr unmittelbar nach dem Urbild, sondern mit Benutzung älterer Nachahmungen angefertigt wurden. Das Gesagte gilt mehr noch von späten Nachmünzen, bei welchen durch Mißverständnis der Stempelschneider die Umschriften häufig zu sinnlosen Buchstabenreihen aufgelöst, oder bloß durch Buchstabenschäfte und Ringelchen wiedergegeben sind. Als Beispiele nenne ich die sog. Wenden- oder besser Sachsenpfennige, die z. T. mißverstandene karolingische Gepräge darstellen wollen, sowie die in Dänemark entstandenen Nachahmungen der Dürstädter Pfennige Karls d. Gr., die man früher nach Polen legte.

§ 7. Solche mißverstandene, aber längere Zeit festgehaltene Münzbilder kann man als „verwilderte oder versteinerte" Gepräge bezeichnen; die Franzosen nennen sie *type immobilisé*, ein Beispiel ist der weit verbreitete *type chinonais*. Der auf spätkarolingischen Pfennigen von chateau Chinon vorkommende Kopf in Seitenansicht wurde nach und nach so weit entstellt, daß schließlich nur die Nase, die wie ein verkehrtes L gezeichnet wurde und einige unbeschreibliche Schnörkel übrig geblieben sind.

v. Luschin *Münzk.* 47 ff. 116. Menadier *Deutsche Münzen* 4, 103 ff. und ZNF. 26 183 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Beizvögel. § 1. Eine genaue Feststellung, welche Raubvögel vorwiegend zur Beizjagd verwandt wurden, begegnet mancherlei Schwierigkeiten: unsre Quellen machen keine detaillierten Angaben, die eine sichere Identifikation ermöglichen würden, und die Termini, deren sie sich bedienen, sind nicht immer eindeutig.

§ 2. Die deutschen Volksrechte nennen, s weit sie eine Unterscheidung nach Art und Größe beabsichtigen, nur den *accipiter* (*acceptor*) und den *spervarius*, die älteren Redaktionen der Lex Sal. sogar nur den ersteren. Um 800 trifft dann ein Kapitular Karls d. Gr. die sachlich einwandfreie Klassifikation in *acceptores, falcones seu spa varios* (MGL. Capit. I 95, 24). Zweifellos soll in den Volksrechten jener Ausdruck *accipiter* einen großen Beizvogel bezeichnen, also nicht nur den [Hühner]-Habicht, Astur palumbarius, ahd. *habuh*, as. **habuk-* (in Ortsnamen *Habuchorst, Habocas-brōc*), ags. *hafoc* oder deutlicher und zum Unterschiede von den übrigen nahverwandten Arten nach seiner Beute *gōs-hafoc* benannt, anord. (*gās-*) *haukr*, sondern auch den [Wander]-falken. Daneben wurde frühzeitig, wenn wohl auch etwas später, die kleinere Art des Habichts gezähmt: der Sperber, Astur nisus, ahd. *sparwāri* (mit Umbildung des zweiten Kompositionsgliedes zum Suffix-*āri* < **sparw-aro* 'Sperlingsaar'), ags. *spear-hafoc* u. anord. *spǫrr-haukr* eigentlich 'Sperlingshabicht'. Auf *sparwāri, spervarius* gehen die Benennungen in den roman. Sprachen zurück: ital. *spar(a)viere*, afrz. *espervier*, nfrz. *épervier* usw.

§ 3. Zur Beantwortung der Frage, welche Falconinae im germ. Altertum als Stoßvögel beliebt waren, vermag vorläufig nichts beizutragen das schwer zu beurteilende Wort Falke: ahd. *falko* (mhd., mnd., mndl. *valke*), anord. *falke* (seit dem 12. Jh. bezeugt); ital. *falco*, frz. *faucon* usw. (abgesehen vom Rumän. in allen roman. Sprachen vorhanden). Das zwar erst von Paulus Diaconus überlieferte, aber doch gut klass.-lat. *falco* war kein Vogelname: „*Falcones* dicuntur, quorum digiti pollices in pedibus intro sunt curvati, a similitudine *falcis*" (Pauli Excerpta ex lib. Pomp. Festi ed. Thewrewk de Ponor 63, 1 f). Als Vogelname wird ein Terminus *falco* zum ersten Male um 400 von dem Grammatiker Servius in seinem Vergilkommentar gebraucht (ed. Thilo u. Hagen II 403, 6); vom 5. Jh. an sind dann weitere Belege bald reichlich zu verzeichnen. Eine Reihe von Forschern erklären die beiden Ausdrücke für identisch: das Schimpfwort *falco* wurde, als man die Beizjagd ausüben lernte, Jagdterminus und diente zunächst den Romanen (und dann durch ihre Vermittlung auch den Germanen) als Bezeichnung des Falken, den man wegen seiner gekrümmten Klauen und des gebogenen Schnabels passend den 'Gesichelten' nannte. Zu dieser Ansicht hat sich auch noch ganz üngst wieder Suolahti bekannt, trotz der Einwürfe, die Baist früher erhoben hatte. Als Gegenargument wiegt am schwersten die Beobachtung, daß die Germanen sonst die Beizvögel nur mit heimischen Namen belegten und gerade umgekehrt die alten roman. Ausdrücke mit Ausnahme von frz. *autour* usw. 'Habicht' german. Provenienz sind (frz. *épervier, émerillon*). — Auch *Falke* gehört zu diesem alten Schatz deutscher Falknerei-Nomenklatur. Allerdings ist Baists Interpretation 'Stößer' (von der Fangweise) sprachlich unhaltbar: **fall-* (zu *fallan* 'fallen') + *k*-Suffix ließe ahd. **falluh* erwarten. — Dagegen hat Edward Schröder die alte Deutung Kerns 'der fahle' (in dessen Noten zu Hessels' Lex Salica 460 A. 2) mit guten Gründen gestützt und für die Behandlung der ganzen Frage prinzipiell wichtige Gesichtspunkte geltend gemacht (zuletzt im AfdA. 34, 5). Das jetzt noch in Südwestdeutschland gebräuchliche *Falch, Falke* 'fahles Pferd' (oder 'Stier') darf nicht von unserem Wort getrennt werden, sondern ist durch Übertragung der Bezeichnung des Vogels auf das Pferd geschaffen (vgl. z. B. *Rappe* für 'schwarzes Pferd' aus mhd. *rappe* 'Rabe', salzburg. *Spicht* und kärnt. *Specht* 'gesprenkelter Ochse'). Dieser Vogelname, zunächst lediglich auf landschaftlich begrenztem Gebiete — wohl des Südens oder Südwestens von Deutschland — heimisch, verbreitete sich dann, nachdem er Jagdterminus geworden war, südlich und westlich in die roman.

Länder und gewann auch allmählich nordwärts Boden; doch gelangte er erst spät nach Skandinavien und nach England nur durch frz. Zwischenstufe in nachags. Zeit.

§ 4. Zugleich mit der Ausweitung seines örtlichen Gebrauchsbereiches verdrängte *Falke* die noch ältere, volkstümliche Bezeichnung des Jagdfalken, die Deutsche, Angelsachsen und Skandinavier gemeinsam besaßen: ahd. *wal(h)-habuh*, ags. *wealhhafoc* 'der fremde Habicht', nicht 'der welsche, kelt. H.' (vgl. Wright-Wülker 361, 29 u. das akymr. Lehnwort *gwalch*), oder ags. *sē wælisca* ('D. Menschen Geschicke' V. 90, s. Falkenbeize § 14), aisl. *valr* 'der Fremde, Fremdling'. Offenbar ist der Falco peregrinus gemeint. Interessant ist noch die Tatsache, daß in zwei Beschlüssen von Konzilien, die kurz vor der Mitte des 8. Jhs. stattfanden, die beiden ältesten Hss. *walcones* lesen (MGL. Conc. II[1] 3, 15 u. 47, 20); die Schreiber haben gewiß mlat. *falco* mit ahd. **walho* 'Wanderfalk' konfundiert.

§ 5. Neben dem Falco peregrinus, der, überall heimisch, wegen seiner Eigenschaften unter den Falken offenbar der beliebteste Jagdvogel war, wird der Merlin- oder Zwergfalke, ahd. *smerlo* (*smiril, smirlī[n]*), anord. *smyrell* (ital. *smeriglio*, afrz. *esmeril, esmerillon*, nfrz. *émerillon* usw., zur ältesten Schicht der Lehnwörter gehörend) nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

§ 6. In welchem Umfange andre Falkenarten, namentlich der Würgfalke, Falco lanarius, schon in älterer Zeit verwandt wurden, wissen wir nicht; ebensowenig, seit wann der nur verfeinerter Jagd dienende Gerfalke, Falco gyrofalco, anord. *geir-falke* (in deutschen Quellen seit dem 14. Jh. und zwar zuerst als *gerualch* bezeugt) aus den skandinav. Ländern nach Mitteleuropa importiert wurde: die roman. Namensformen ital. *gerfalco*, afrz. *gerfalc* nfrz. *gerfaut* usw. zeigen keine Spuren früher Entlehnung.

Baist AfdA. 13, 300 ff. u. ZffSp. 13, 2. H. 185 ff. Whitman *The Birds of Engl. Lit.* JGPh. 2, 165 f. 170. Kluge *EWb7.* (s. auch 6. Aufl.) unt. d. einzelnen Vogelnamen. Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* XII f. 327 ff. 359 ff. — Weitere Lit. unter Falkenbeize.

Fritz Roeder.

Bekehrungsgeschichte.

I. Übersicht § 1—7. II. Die Ostgermanen § 8—13. III. Die Westgermanen. 1. Die kontinentalen Stämme bis Willibrord § 14—19. 2. Die Angelsachsen § 20—24. 3. Die ags. Mission auf dem Festland § 25—29. 4. Die Zwangsbekehrung Norddeutschlands § 30—33 IV. Die Nordgermanen. 1. Dänemark § 34—42. (Hans v. Schubert.) — 2. Norwegen (mit Beilanden) und Schweden. a) Erste Berührungen mit dem Christentum § 43—48; b) endgültige Bekehrung § 49 bis 53; c) Art der Bekehrung § 54—55; d) kirchliche Ordnung § 56—60. (B. Kahle.)

I. Übersicht über den Gesamtgang. § 1. Während die Mittelmeervölker bis auf Reste in wenigen Jahrhunderten dem Christentum gewonnen und kirchlich organisiert waren, dauerte die Christianisierung der Germanen 6—7 Jahrhunderte, ja von den ersten Berührungen am Rhein bis zur Organisation der nordischen Kirchenprovinzen verläuft ein Jahrtausend. Somit begleitet die Frage des Religionswechsels weithin die Geschichte des germanischen Altertums und beeinflußt ihre Erforschung. Da sich die alte Kultur in der Kirche sammelte, so ist diese Frage zugleich die der Kultivierung oder doch der Hebung zu höherer Kulturstufe und da zu dieser Stufe auch der Besitz eines Schrifttums gehörte, so ist die Christianisierung auch der Anfang deutlicherer historischer Kunde, das Ende der Prähistorie.

§ 2. Der langsame Gang der Bekehrung hängt mit dem Mangel einheitlicher politischer Organisation zusammen, an die sich der neue Kult hätte hängen können wie im römischen Reich. So stellen die großen Gruppen des germanischen Volkstums auch verschiedene Perioden der Christianisierung dar; der ostgermanischen Gruppe folgen die deutschen Stämme, einschl. der Angelsachsen, zuletzt die Nordgermanen.

§ 3. Die Bekehrung ist aber keineswegs nur dadurch bewirkt, daß die Kirche zu den Germanen kam, sondern sie ist auf allen Punkten entscheidend dadurch eingeleitet worden, daß die Germanen in die Einflußsphäre der Kirche kamen: So spiegelt die Geschichte der Bekehrung auch die der großen Völkerbewegung wider. Die religiöse Expansivkraft des

Christentums und die nationale des Germanentums kamen sich entgegen.

§ 4. Dadurch ist aber der Prozeß der religiösen Assimilierung komplizierter geworden: die positiven Momente kreuzen sich mit negativen. Die germanischen Eroberer konnten — so die Angelsachsen und Friesen — meinen, Herrschaft und Eigenart durch Festhalten an dem religiösen Erbe der Väter oder doch — so die Goten — durch eine andere Form der christlichen Religion stützen zu müssen. Andererseits konnte da, wo der Gedanke der Eroberung den der nationalen Absonderung verdrängte, wie bei Chlodwig, die Politik mit einem Schlage den Prozeß entscheiden, wobei der politische Charakter der alten Religion helfen mußte. Dazwischen stehen die Stämme ohne führende politische Bedeutung, ohne große entscheidende Entwicklungen: hier ist der Bekehrungsprozeß ein allmähliches Einströmen und Durchdringen, so in Süddeutschland.

§ 5. Am Ende des 7. Jhs. war es soweit, daß die neuen germanischen Kirchen die Bekehrung des Restes auf dem Kontinent selbst in die Hand nahmen, in enger Verbindung mit politischen Gedanken der Eroberung, was zur Folge hatte, daß, wo die Macht hinreichte, die Frage wieder wie zur Zeit Chlodwigs in einem Menschenalter entschieden war, so in Norddeutschland, da aber, wo sie unsicher wirkte, der politische Gegensatz auch die religiöse Beeinflussung hemmte, so bei den Dänen.

§ 6. Parallel mit der Christianisierung der Germanen verlief die Herausbildung der absoluten Monarchie in der abendländischen Kirche, ihre Romanisierung, und an einigen Stellen verwoben sich beide Erscheinungen auf das innigste: die Überwindung der keltischen Sonderkirche entschied sich an der Gewinnung der Angelsachsen, die enge Verbindung Roms mit den ags. Missionaren auf dem Kontinent bedeutete im Endresultat die Romanisierung des Frankenreichs. Während die Bekehrung der Germanen in einer Zeit begann, da sich eine oberste Regierungsgewalt des Papstes im Abendland erst bildete und die erste Stufe der Christianisierung eine völlig romfreie, ja akatholische Kirchenreform zeigte, verschlang sie sich auf der letzten Stufe mit der Geschichte Gregors VII. und Urbans I.

§ 7. Diese Romanisierung bedeutete Nivellierung und Internationalisierung des geistigen Lebens, die sich doch nirgends rein durchsetzen ließ. Die Geschichte der Bekehrung ist auch die Geschichte der Kompromisse, der Germanisierung, der Nationalisierung. Bei den zuletzt, während des päpstlichen Universalismus, organisierten nordischen Kirchen ersetzte die Entfernung vom römischen Zentrum, was den andern von vornherein an Freiheit der Bewegung gestattet war. Nur so führte die Bekehrung zu einem Verwachsen der Religion mit dem Volksleben und führte doch allen neuen Volkseinheiten Europas eine gleichmäßige Kultur zu, die die Voraussetzung war für eine neue gemeinsame Geistesgeschichte.

II. § 8. Die ostgermanische Gruppe der gotischen Völker im weiteren Sinne des Wortes fiel dem Christentum und zwar in der arianischen Form (s. Arianismus) zuerst zu, so daß das arianisch-gotische Christentum (lex gotica) als eine erste Stufe des german. Christentums bezeichnet werden kann, wenn auch der weitere Gang der Bekehrung keine geradlinige Fortentwicklung dieses Ansatzes ist.

§ 9. Und zwar sind die Westgoten, die, zur Zeit des Kaisers Valens in mehreren Stößen über die Donau gedrängt, sich schließlich ganz auf dem Boden der Balkanhalbinsel innerhalb der Grenzen des Reichs niederließen, die eigentlichen Träger geworden und geblieben. Voraussetzung dafür war, daß ihr Bekehrer und erster Bischof Ulfilas (s. d.) sie mit der Bibel in der Volkssprache ausrüstete. In den Jahrzehnten, die sie sich hier aufhielten, zuletzt in Illyricum (402 ff.) und Noricum (408), muß der Anstoß zur Bekehrung der nahverwandten Ostgoten und Vandalen, die sich gleichfalls an die Donau herangezogen hatten, ausgegangen sein.

§ 10. Während die letzteren auf ihrer weiteren Wanderung nach Spanien und Afrika auch die Alanen, die sie mit sich verschmolzen, herüberzogen, wird von den an der Donau zurückgebliebenen Ostgoten die weitere Arianisierung der hier nach-

rückenden stammverwandten Völker ausgegangen sein, der Gepiden, Rugier und wohl auch jetzt schon (nicht erst 535) der Heruler, auf die sich des Arianers Odoaker Herrschaft in Italien besonders stützte. Als die Ostgoten dann selbst nach Italien rückten und dem Regiment Odoakers ein Ende bereiteten, ging ihr Bekenntnis auch auf die Langobarden über, die das verlassene Rugierland (Noricum) etwa 490 besetzt hatten.

§ 11. Sind diese (nach L. Schmidt u. a.) mit Recht als ostgermanischer Stamm anzusprechen, so zeigt doch die Notiz des Eugippius über die Begegnung des h. Severin mit dem arianischen Alamannenkönig Gibuld (vita Severini c. 19), daß der Arianismus auch auf die Westgermanen übergegriffen hatte. Die auf Familienverbindungen sich stützende pangermanische Politik Theoderichs des Großen brachte dann das arianische Christentum auch an die thüringischen und fränkischen Königshöfe, so daß Chlodwig vor der Entscheidung stand, ob er den von dieser Seite ausgehenden Werbungen folgen oder sich versagen sollte.

§ 12. Um diese Zeit des Höhepunktes ost- und westgotischer Macht war nicht nur das Suevenvolk in Spanien, das bis dahin der Mehrheit nach noch heidnisch geblieben, der Minderheit nach katholisch geworden zu sein scheint, vorzüglich durch die Mission des westgotischen Bischofs Ajax dem arianischen Christentum zugefallen, sondern auch das andere dem Reiche Chlodwigs benachbarte Reich der Burgunder, damit das letzte der ostgermanischen Stämme. Ob dies vorher bereits (seit 413 bzw. 430) eine Zeitlang katholisch gewesen (Hauck u. a.) oder nicht vielmehr von seinen Sitzen am obern und mittlern Main in der Nachbarschaft der Vandalen und Ostgoten den Arianismus mitgebracht haben, ist strittig (siehe § 15).

§ 13. Jedenfalls gab es einen Moment, da es schien, als solle diese erste Stufe der Christianisierung die definitive Form abgeben, und auch, nachdem die Wendung durch Chlodwig herbeigeführt war, blieb die arianische Form noch lange eine Gefahr oder doch Hemmung für die römisch-katholische, zuletzt noch von Italien aus, wo der Arianismus sich bis in die 2. Hälfte des 7. Jhs. hielt, wohl von Einfluß auch auf die benachbarten Baiern.

Literatur s. bei Arianismus. Dazu etwa L. Schmidt *Gesch. d. deutschen Stämme bis z. Ausgang d. Völkerwanderung.* 1905. Ders. *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 1909 u. *Gesch.* d. *Vandalen* 1901. F. Dahn *Könige der Germanen* Bd. 1—6² 1861 ff. C. Binding *Gesch. des burgund.-roman. Königreichs* 1868. H. v. Schubert *Die Anfänge des Christentums bei den Burgundern* Sitz.-Ber. der Heidelb. Ak. d. Wiss. II 3 (1911), dazu auch Ders. *Staat u. Kirche in d. arian. Reichen u. im Reiche Chlodwigs,* 1912 (im Druck).

III. § 14. Die Bekehrung der Westgermanen oder der deutschen Stämme, einschließlich der Angelsachsen, hat den Gang genommen, daß auf einen Anfang bei den kontinentalen Stämmen erst der Übertritt der nach England gewanderten folgte, ehe es zur Vollendung des Prozesses bei jenen kam und kommen konnte.

1. Bekehrung der kontinentalen Stämme bis Willibrord. § 15. Einzelne Berührungen haben schon vor der Zeit Chlodwigs, seit das Christentum in die Nähe von Rhein und Donau gedrungen, stattgefunden; schon Bischof Irenaeus v. Lyon (adv. haer. I, 10) hat um 180 von ecclesiae, quae in Germania (scil. provincia) sunt fundatae, geredet; die Ornamente aus den Resten der ältesten, wohl vorkonstantinischen Kirche diesseits der Alpen, St. Peter auf der Zitadelle zu Metz, zeigen neben antiken auch ausgesprochen germanische Motive. Stärkere Beeinflussung der ober- und niedergermanischen Provinz und deutlichere Zeugnisse dafür finden sich erst seit der Zeit der Staatskirche: Bischöfe von Trier und Köln sind 312/13 bezeugt. Aber so sehr auch die Bevölkerung der Städte, namentlich Triers, bis zur Eroberung durch die nachrückenden Germanenstämme, vor allem die Franken, dem Christentum sich zugewendet haben mag, die Inschriften und alle anderen Anzeichen sprechen dafür, daß der germanische Bestandteil der Gemeinden sehr gering war. Und als die Reichskirche an Stoß- und Anziehungskraft gewann, unter Theodosius gegen Ende des 4. Jahrh., ging auch schon die Rheingrenze für die Römer verloren (406).

Daß trotzdem um diese Zeit, 413, die am Westufer des Rheins zwischen Mainz und Speier wohnenden Burgunder so stark unter den Einfluß des katholischen Christentums geraten sein sollen, daß sie bereits 417 einem in Afrika schreibenden Schriftsteller als ein völlig christianisiertes, der klerikalen Erziehung sich willig beugendes gesittetes Volk bekannt sind (Orosius VII 32, 12 f.), muß demnach wundernehmen und sollte nicht als sichere Tatsache behandelt werden. Christlich-römische Inschriften aus dem 5. Jh. bietet Mainz in größerer Zahl; von einer ersten Katholisierung eines ganzen germanischen Stammes künden keine weiteren Zeugnisse, wenn man nicht die legendenhafte Geschichte bei dem Griechen Sokrates, hist. eccl. VII 30, offenbar eine Soldatenerzählung, die von dem Übertritt eines rechtsrheinischen friedlichen Burgundervölkchens bei Gelegenheit einer Hunnengefahr etwa 430 berichtet, hierhin rechnen will. Jedenfalls finden wir dann die Burgunder in der Sapaudia, trotz ihrer Versetzung in rein katholische Athmosphäre hinein, trotz der Beugung ihrer politischen Widerstandskraft, als Arianer (ob. § 12). Wie weit an der Donaugrenze christliche Ideen zu den germanischen Anwohnern, besonders Alamannen u. Sueven, gedrungen sind, ehe mit dem Vorrücken der gotischen Völker die große Unruhe hier begann und der Arianismus seine Propaganda in diesen Gegenden entfaltete, entzieht sich ganz unserer Kenntnis. Doch ist es sehr beachtenswert, daß an einem so vorgeschobenen Posten wie Augsburg sich eine Kontinuität der katholischen Tradition behauptete, wie die St. Afra-Legende beweist. Im allgemeinen wird man sagen können, daß bei den an und über die Grenze dringenden westgermanischen Stämmen auch hier höchstens von einem negativen Einfluß des Christentums gesprochen werden kann, insofern die notwendige Berührung mit der christlich-römischen Kultur das Zutrauen zu den eigenen Formen der Gottesanbetung erschütterte.

§ 16. Der Übertritt der Franken zum Katholizismus, das bahnbrechende Ereignis, ist auch erst erfolgt nach einer langen Periode des Nebeneinanderwohnens und der Berührung mit dem nordgallischen Christentum, die höchstens den Boden gelockert, aber keineswegs zu einer Volksbewegung zugunsten der römischen Religion geführt hatte. Die „Bekehrung" war eine Tat des erobernden und reichsgründenden Chlodwig, die sich seiner übrigen Politik eng einfügt, ein Mittel, sich der Herrschaft über das seit 486 gewonnene Provinzialland bis zur Loire mit seiner christlichen Bevölkerung zu versichern, die Bevorzugung des Katholizismus vor dem Arianismus eben dadurch und durch den weiteren Wunsch motiviert, auch in den arianischen Nachbarreichen die Gunst und Hilfe der unterdrückten römischen Schicht zu gewinnen. Die Verbindung mit der burgundischen Prinzessin entsprang bereits solchen Motiven. Wenn die Legende, wie sie Gregor v. Tours (II 29 f.) aufbewahrt hat, den neuen Konstantin den Christengott im Kampfgetümmel der Alamannenschlacht finden läßt, so ist daran wohl richtig, daß der persönliche Anteil, den seine Religiosität an dem Schritt nahm, in dem Glauben an die höhere Macht des römischen Gottes bestanden hat. Die Zeit (496) und Rheims als Ort der Taufe scheinen sich dabei der Erinnerung richtig eingeprägt zu haben. Die Gefahr, die mit dem Eintritt in die röm.-katholische Kulturwelt verbunden war, das Aufgehen des national-germanischen Wesens, war bei der entfernten Lage und der Rückendeckung durch die reingermanischen Stämme nicht so drohend wie bei den entwurzelten gotischen Stämmen, und wurde überdies von dem staatsklugen Herrscher dadurch abgeschwächt, daß er wie die arianischen Könige die Leitung der Kirche in seiner Hand behielt (Genehmigung zum Eintritt in den Klerus, Beeinflussung der Bischofswahlen usw.) und so aus altem und neuem, romanischem und germanischem Christentum die fränkische Landes- oder Reichskirche schuf. Der wesentlich politische Charakter des Prozesses zeigt sich auch darin, daß einerseits mit dem Übertritt des Königs der des ganzen Stammes entschieden war, andererseits der missionarische Trieb bei den Franken sich nur ganz schwach äußerte: nur

langsam wurde das fränkische Hinterland an der Maas und am Niederrhein christianisiert, und von Martyrien hören wir auf keiner Seite.

§ 17. Wenn somit auch die segensreichen Folgen, die Avitus v. Vienne prophezeite, für das übrige Germanien nur ganz allmählich eintraten, der Grund war doch gelegt und was von einzelnen Versuchen wie von allgemeinen Einwirkungen im 6. u. 7. Jh. zu nennen ist, nimmt von hier seinen Ausgang. Rom hat keinen erkennbaren Anteil daran, obgleich es sich gerade um Süddeutschland handelt: eigene innere Schwäche und Not, der steigende Abschluß der fränkischen Reichskirche gegen Rom, der langobardisch-arianische Gürtel, der Rom von Deutschland trennte, ließen es dazu nicht kommen. Die bloße Ausdehnung der fränkischen Herrschaft mußte aber schon christliche Einflüsse mit sich bringen. Während das sächsisch-friesische Norddeutschland, das sich dieser Herrschaft noch entzieht, ausscheidet, erhält Baiern mit den Agilulfingern eine katholische Herzogsfamilie; ebenso ist das Christentum der alamannischen um 600 bezeugt (vita S. Galli c. 16 f.), in Thüringen herrschen von Dagobert eingeführte religiosi duces (vita Bon. c. 6), und im Elsaß pflegt das Herzogsgeschlecht des Ethiko seit der Mitte des 7. Jh. eifrig das mönchische Leben (Maursmünster usw.). Neben die Herzöge treten die kolonisierenden fränkischen Bauern als Träger des Christentums: wie sie, den Alamannen nach, Nordelsaß und Pfalz besetzen, so rücken sie den Main hinauf, schaffen ein „Ostfranken", dringen auch ins eigentliche Alamannenland. Endlich erstarken unter der christlichen Herrschaft die alten Organisationsreste aus römischer Zeit wieder. (Bistum Vindonissa [= Konstanz?] 567, Augsburg 591, Basel-Augst, Straßburg, Worms, Speier etwa 600.)

§ 18. Von einer tieferen und gleichmäßigen Christianisierung kann nicht die Rede sein. Mit der Lösung der östlichen Stämme vom Reich, der steigenden Verweltlichung und schließlich völligen Anarchie in der fränkischen Kirche hört auch von hier jeder Rest von Kontrolle oder systematischer Beeinflussung auf. Die Ansätze verfallen, ein Synkretismus entsteht von Thüringen bis zu den Alpenhöhen, der dazu führt, daß Christen an Wodansopfern teilnehmen und Heiden taufen (vita Col. 27, Bon. ep. 28, MG. ep. III, 279). Zur Verschmelzung germanischer und christlicher Vorstellungen und Gebräuche mag gerade diese dunkle Zeit viel beigetragen haben.

§ 19. Die Tätigkeit einzelner weniger Missionare, von denen uns außerdem meist nur schwache und unzuverlässige Kunde zugekommen, fällt wenig ins Gewicht, und es ist bezeichnend, daß sich neben die Franken Amandus (1. Bischof v. Maastricht 647) und Eligius (641 B. v. Noyon), die jetzt erst die heidnischen Reste im salischen Stammland austilgen, und Ruprecht, den Gründer des Petersklosters und damit indirekt des Bistums zu Salzburg (s. Ruprecht), jetzt fremde pilgernde Asketen stellen, Iren, wie Kilian, der am Anfang des 8. Jhs. in Würzburg mit zwei Gefährten hingerichtet wurde und ein Jahrhundert früher Columban, der auf dem Wege nach Italien eine Zeitlang um Bregenz das Kreuz verkündete und Heiligtümer stürzte, und sein Schüler Gallus, der bald nach 612 im Steinachtal südlich des Bodensees eine Zelle gründete, den Anfang St. Gallens. Wenn dann die Nachfolger Columbans in der Leitung des irischen Mutterklosters Luxeuil in den Vogesen Franken waren und diese zu wirklichen Missionsversuchen in Baiern schritten, so sieht man, von wo sich die Franken den Geist der Mission, der mit dem der Askese engverbunden war, entliehen haben. Dennoch darf diese irische Mission in Deutschland keineswegs überschätzt werden. Die Weltentsagung war wichtiger als die Weltgewinnung und kirchliche Organisation die geringste unter den Gaben dieser nicht durch Roms Geist geschulten Kelten. Der Organisationsansatz, der am Anfang des 8. Jhs. in Deutschland und zwar in Baiern unter Herzog Theodo gemacht wurde, geschah ohne fränkische und irische Hilfe in Anlehnung an Rom und seinen bedeutenden Bischof, Gregor II., blieb aber ohne unmittelbare Folgen. Es bedurfte

einer auswärtigen, stammverwandten, von römischem Organisations- und irischem Missionsgeist gleichmäßig erfüllten Macht.

J. Ficker *Altchristl. Denkmäler u. Anfänge des Chr. im Rheingebiet* 1909. Rettberg *Kg. Dtschl.* 1896. Hauck *Kg. Dtschl.* 13. 4 1904. 1898. v. Schubert *Die Anf. d. Christ. bei d. Burg.* und *Königt. u. Klerus* (zu § 13). Ders. *Lehrb. d. Kg.* II (im Druck).

2. Die Bekehrung der Angelsachsen ist keineswegs nur das Werk Roms und seiner Sendlinge, sondern ebenso der Kelten. Vorerst sah es allerdings nicht danach aus.

§ 20. Als die Scharen der Jüten, Sachsen und Angeln in jahrhundertelanger Eroberung England besetzten, fanden sie sich einer keltischen Bevölkerung gegenüber, die, unter römischer Herrschaft bis zu einem gewissen Grad christianisiert und kirchlich organisiert, seit Preisgabe der Provinz am Anfang des 5. Jhs. auf sich selbst angewiesen, ein eigenartiges kirchliches Leben mit einer hierarchisch-mönchischen Mischverfassung ausgebildet hatte. Es hätte also auch hier wie so oft und auch in Gallien eine religiöse Beeinflussung der Sieger durch die Besiegten stattfinden können. Allein während die Kelten, in dem Vernichtungskrieg immer mehr in den Westen zurückgedrängt, ihre geistigen Kräfte gleichsam nach rückwärts wendeten und in Irland eine Mönchskirche von hoher Blüte hervorbrachten, von der wieder die Piktenkirche Schottlands eine Tochterstiftung ist, verhinderte die Rassenfeindschaft jede Einwirkung auf die germanischen Eindringlinge.

§ 21. Die Aufnahme der angelsächsischen Mission durch Papst Gregor den Großen nimmt sich bereits aus wie ein Gegenzug gegen die nach Schottland und dem Frankenreich übergreifende propagandistische Tätigkeit der Iren, der aber zunächst nur zu einem unsicheren Erfolg in Englands Südostecke führte, obgleich der Anfang weit mehr versprach. Die Erzählung Bedas (II, 1) von der Begegnung Gregors mit anglischen Jünglingen auf dem römischen Sklavenmarkt ist nordhumbrische Legende, aber nachweisbar hatte Gregor schon 595 sein Auge auf die Bekehrung der Angelsachsen gerichtet (Reg. VI 10). Die Wahl Kents als des Angriffspunktes war außer der leichten Erreichkarkeit dadurch veranlaßt, daß die Gemahlin König Ethelberchts, Bertha, eine fränkische Prinzessin, Tochter König Charibertes v. Paris war, die katholischen Hofgottesdienst in der Residenz Canterbury eingerichtet hatte; auch standen noch aus römischer Zeit Gotteshäuser bereit (Martinskapelle, Christuskirche); endlich versprach die damalige Hegemonie Kents über die Nachbarkönigreiche einen raschen Fortschritt. Bischof Augustin (s. diesen) landete Ende 596, ein Jahr später konnte er den ersten Massenübertritt nach Rom melden, 601 muß auch Ethelbercht schon Christ gewesen sein. Augustin († 604) war es auch noch vergönnt, ein zweites Bistum, in Rochester, und sogar einen ersten Sitz außerhalb Kents, in Essex zu London, zu gründen. Die römische, ausgesprochen hierarchische, sobald wie möglich zur kirchlichen Organisation fortschreitende Weise tritt scharf zutage. Ja, schon 601 hatte Gregor ein ganzes Programm der Organisation eingesandt (Reg. XI, 39), vielleicht besser der Reorganisation der alten brittischen Kirche mit den beiden schon 314 bezeugten Sitzen York und London als Metropolen zweier Kirchenprovinzen. Das Programm auszuführen, sandte Gregor daneben neue Männer und ausgezeichnete Ratschläge voll weitherziger Gesinnung und kluger Akkomodation (Reg. XI 56), wie sie notwendig waren, wenn man ein so großes oberflächlich gewonnenes Volk in Pflege nehmen wollte, ohne sich wie den Franken gegenüber auf eine alte und lebendige Provinzialkirche stützen zu können, Ratschläge von klassischer Gültigkeit für alle römische Missionsweise: die Tempel sollten in Kirchen, die Götterfeiern in Kirchweih- und Märtyrerfeste, die Opfermahlzeiten in christliche Freudenmahle verwandelt werden. Trotzdem reiften die Früchte jetzt noch nicht. Hatte schon Augustin den Britten gegenüber nur ein Fiasko erlebt, so erfolgte unter seinem Nachfolger Laurentius auch in Kent und Essex nach Ethelberchts Tode (616) eine heidnische Reaktion. Die Bischöfe von Rochester und London flüchteten zeitweise zu den Franken, Laurentius

war daran, auch Canterbury aufzugeben, schließlich wurde der Posten in Kent, das auch seine politische Hegemonie verloren hatte, mit Mühe gehalten.

§ 22. Ein neuer Aufschwung der römischen Mission erfolgte, wenn auch in Verbindung mit den Resten in Kent, durch die Gewinnung der anderen Gruppe germanischer Eroberer, die unterdes von Nordosten aus ihre Macht gewaltig ausgebreitet hatten, der Angeln Northumbriens. Als König Edwin, der fast das ganze kirchliche England unter seiner Vorherrschaft einigte, Ethelberchts von Kent Tochter Ethelberga 625 heiratete, wurde der in ihrer Begleitung mitgesandte Paulinus zum 1. Bischof von York geweiht, und dieser wieder bewirkte 627 den Übertritt des Königs und der Staatshäupter, dem Massenübertritte im Volk folgten. Die auf mündlicher Kunde beruhenden Schilderungen von seines Volks Belehrung, den Beratungen im Witenagemot, der Absage des heidnischen Staatspriesters an den alten Glauben, in dessen Heiligtum er zuerst den Speer wirft (II 9 ff.), gehören zu den anziehendsten und wertvollsten Stücken aus der altgermanischen Bekehrungsgeschichte überhaupt. Die Bewegung schreitet nach Süden fort, Lindsay (Lincoln) und Ostanglien werden ergriffen und erhalten ihre ersten Bischöfe. Abermals sehen wir das neue Gebiet sofort hierarchisch organisiert. Nachdem auch Paulinus v. York das Pallium erhalten, scheint der Plan Gregors von den zwei Kirchenprovinzen der Verwirklichung nahe zu sein. Zugleich setzte eine selbständige römische Mission in Wessex an und leitete die Romanisierung des Westens ein.

§ 23. Der Tod Edwins in der Schlacht bei Hatfield 633 brachte einen jähen Umschwung, die Flucht des Paulinus und der Königin nach Kent, erst eine heidnische Reaktion, dann eine kurze Episode keltischer Herrschaft, bis Oswald, der durch Edwin des Thrones beraubte Sohn Ethelfrids von Northumbrien, sich der Herrschaft bemächtigte. Das aber bedeutete, da Oswald bei den irischen Mönchen von St. Jona erzogen und ganz in den Geist ihres Christentums eingegangen war, eine Herrschaft des keltischen Christentums in Northumbrien und, da unter dessen Sohn sich der Einfluß auf die Halbinsel fortsetzte, eine Vorherrschaft über fast ganz England, die tiefe Spuren hinterlassen hat, Zuerst empfängt 653 Mittelanglien, zu gleicher Zeit Essex, das schon einmal, von Kent, gewonnene, aber abtrünnig gewordene, das Christentum in keltischer Form; 655 folgt nach dem Tode des furchtbaren Penda das mächtige Mercien; in Wessex kreuzen sich irische und römische Einwirkungen, und nach Ostanglien, ja nach Kent selbst erstrecken sich die ersteren. Bis auf das Kent benachbarte Sussex war das germanische England gewonnen, wesentlich durch die Beihilfe der Iroschotten, deren klösterliche Organisation, apostolische Einfachheit, durch Predigt, Jugendunterricht, Beichte und Buße, also Seelsorge, das Volk in der Tiefe packende Erziehungsmethode sich als für die Mission besonders geeignete Mittel erwiesen. Überall entstehen Klöster und Klosterschulen als Mittelpunkte des kirchlichen Lebens; namentlich wurde Lindisfarne auf einer Insel bei der Residenz Oswalds für Northumbrien ein zweites St. Jona, an dessen Spitze der Bischofsmönch Aidan, selbst für den römisch gesinnten Beda ein christliches Ideal, stand. Damit vereinigte man die von Rom begonnene, auf die lokalen Bezirke sich stützende Bischofsverfassung, ja man vollendete sie, indem auch die neugewonnenen Reiche ihre Bistümer erhielten, nur daß sie tunlichst an Klöster angelehnt erscheinen, so wie es etwa im keltischen Wales der Fall war.

§ 24. Die entscheidende Wendung zu gunsten der römischen Form geschah 664 da, wo die Entscheidungen überhaupt in dieser Zeit lagen, in Northumbrien, indem König Oswiu, der unter dem Einfluß seiner katholischen Gemahlin Eanfled, Edwins Tochter und Ethelberchts Enkelin, und ihres Stiefsohnes Alchfried, des Unterkönigs von Deira stand, dem hochbedeutenden Presbyter Wilfried (s. diesen) sein Ohr öffnete und auf der Synode zu Streaneshalch (Whitby) sich für die römische Osterberechnung erklärte, beunruhigt durch die Vorstellung von Petrus als dem Himmelspförtner. Essex und

Mercien folgten, und eine furchtbare Seuche, die die Bischofssitze verwaiste, gestattete eine völlige Neuorganisation im katholischen Sinn. Der von Kent und Northumberland gemeinsam vom Papst erbetene neue Erzbischof von Canterbury, Theodor, ein Cilicier aus der Paulusstadt Tarsus (669—690), vollendete, nach Neubesetzung und Ergänzung der Bistümer, auf der ersten gesamt-englischen Synode zu Hertford 673 das Werk der Erneuerung und Zusammenfassung in ausgezeichneter Weise, sicherte der englischen Kirche und damit der in viele Teilreiche gespaltenen „Nation" die einheitliche Spitze im Erzsitz zu Canterbury, gegen Wilfried von York, und erlebte, daß der letztere den heidnischen Rest zu Sussex ebenfalls in den Schoß der römischen Kirche führte (681—685). Die Periode der äußeren Mission war zu Ende, und die angelsächsische Germanenkirche, die, in eine Reihe kleiner Landeskirchen mit staatskirchlichem Charakter zerfallend, doch als ein Ganzes eben diese Teile zum Gefühl nationaler Einheit erzog, konnte nun ihrer inneren Mission, der Durchdringung des germanischen Volkslebens mit christlichen Ideen ungestört obliegen. Zu diesen letzteren aber gehörten weithin die auf dem keltischen Boden erwachsenen oder besonders gepflegten, die der Grieche Theodor weit und weise genug war in die germanisch-römische Art einzuschmelzen. Auf dem Zusammenwachsen aller dieser Elemente beruht Eigenart und Blüte der altenglischen Kirche, deren Geschichte noch immer wesentlich Klostergeschichte, und deren Ruhm die in den Klöstern gepflegte und von hier ausstrahlende Disziplin und Geistesbildung ist. Während aber das höchste Interesse für uns darin liegt, das Fortleben des germanischen Altertums in kirchlicher Gestalt weiter zu verfolgen (vgl. z B. das Eigenkirchenwesen, das hier folgerecht vornehmlich als Eigenklosterwesen auftritt, wobei sich der germanische Genossenschafts- und Gefolgschaftsgedanke in eigentümlicher Weise der Klosteridee bemächtigt), fordert der Umstand zugleich unsere volle Aufmerksamkeit, daß es gerade die in die Germanenkirche aufgenommenen keltischen Elemente waren, die jene veranlaßten, den Prozeß der Germanenmission weiterzutragen, und die zugleich ihre Methode bestimmten.

Lit. s. bei Augustin, dazu etwa E. Winkelmann *Gesch. d. Angels.* 1883. W. Hunt *The Engl. church from its foundation* etc. 1901. G. F. Browne *Conversion of the Heptarchy*[2] 1906. Ders. *Theodor and Wilfrith* 1897.

3. Die angelsächsische Mission auf dem Festland (§ 25) ist also gewissermaßen die Fortsetzung der keltischen an den Angelsachsen. In diesem Sinne und jetzt erst, nachdem es sich mit dem angelsächsisch-römischen verschmolzen hatte und dadurch erst recht wirkungskräftig geworden war, ist das irische Christentum von größter Bedeutung für die Bekehrung Deutschlands geworden, namentlich Mittel- (u. Süd)deutschlands.

§ 26. Eine gesonderte Stellung nimmt Alemannien in Deutschlands Südwestecke ein. Das unter Herzog Lantfrid (730) aufgezeichnete Volksrecht zeigt ein wesentlich christianisiertes Land. Wieviel zu diesem Erfolg der Stifter des Klosters Reichenau am Bodensee (724), Pirmin, der vom Elsaß aus seine klostergründende Tätigkeit auch im Schwarzwald und der Pfalz fortsetzte, und in dem wir einen Angelsachsen (MG. poet. lat. II 224) zu erkennen haben, läßt sich ebensowenig bestimmen wie der Gang seiner Mission m einzelnen. Doch haben wir in den Dicta Pirminii (Caspari, Kirchenhist. Anecd. II 157 ff.) ein wertvolles Dokument seiner Predigtweise, seines eigenen geistigen Niveaus wie desjenigen seiner halbbekehrten Zuhörer.

§ 27. Die eigentliche große angelsächsische Mission setzte im stammverwandten Friesland im Rheindelta ein, dessen Nachbarschaft, den Franken längst unbequem, damals auch die erhöhte Aufmerksamkeit der aufstrebenden, an Maas und Mosel begüterten Karolinger geweckt hatte. Hier hatte schon der vertriebene Wilfried v. York 678/79 auf einer Reise nach Rom längere Zeit unter momentan günstigen politischen Umständen ungehindert gepredigt; hierhin wandte sich nun der Blick des Abtbischofs Egbert, der, obwohl gebürtiger Northumbrier, sich

vollkommen den irischen „Heiligen" angeschlossen und unter ihnen lebend sich ganz mit dem Doppelideal der Askese und der Mission erfüllt hatte. Nachdem sein Sendling Witbert in zweijähriger Arbeit unter den Friesen nur einen Mißerfolg zu verzeichnen hatte, zog 690 Egberts Schüler und Landsmann Willibrord (s. d.) den gleichen Weg, nach Jesu Vorbild und Irenart an der Spitze einer Gesellschaft von 12 Mönchen; angelsächsische Weise aber war es, daß er sofort den Segen und die Instruktion Roms suchte, und auch das entsprach heimischer Auffassung, daß er zugleich sich an den weltlichen Herrscher, Pippin, anlehnte. Daß dies der einzig fruchtbare Weg war, bewies das Schicksal Suidberts, der, während Willibrords Reise nach Rom von den Missionaren zum Bischof gewählt und in England ordiniert, unter den Brukterern sich sowenig halten konnte wie die beiden Ewalde, der „weiße" und der „schwarze", die als Freimissionare unter den Sachsen zu wirken versuchten. Während die letzteren das Martyrium erlitten, ist der erstere unter Pippins Schutz als Stifter des Klosters Kaiserswerth auf der Rheininsel Wörth gestorben. Im Gegenteil dazu wird Willibrord sofort zum Träger der organisatorischen und kirchenpolitischen Pläne Pippins und des Papstes: 695 zum ersten Bischof von Utrecht ernannt, erhält er 696 die Würde des Erzbischofs mit der Aufgabe, das ganze Friesenland, soweit es unter dem Schutze der vorrückenden fränkisch-christlichen Macht möglich, in Pflege zu nehmen. Indem es ihm in langer Arbeit († 739) gelang, sie wenigstens in bezug auf das weite Gebiet der Rheinmündung zu lösen, teilte seine Stiftung freilich alle politischen und kriegerischen Wechselfälle, die „König" Radbod, der Todfeind der Franken und Christen, herbeiführte.

§ 28. Während einer dieser Wechselfälle (716), der einer Katastrophe nahekam, trat derjenige angelsächsische Missionar in die Arbeit ein, der sie weit über das Gebiet Willibrords hinausführen sollte, zunächst aber (—722) noch ganz als Gehilfe in den Bahnen des Friesenapostels anzusehen ist, Wynfrith (s. d.) oder Bonifatius. Reicht er mit dieser Linie in den Kreis Egberts, so ist zum Verständnis seiner Auffassung und seiner Missionsweise wichtig, daß er aus Wessex stammt, seine Jugend in der Nachbarschaft der Britten von Cornwall, in Exeter, zugebracht hatte und von Haus aus das Kloster als Grundlage und Mittelpunkt des kirchlichen, religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Lebens kannte; dazu hatte er in seiner Heimat und aus nächster Nähe beobachtet, wie Kirche und Staat in engem Verein aus halbfertigem Zustand zu festerer Gestaltung gelangten und über allem der durch den Primat von Canterbury vermittelte Geist Roms schwebte. Die seelische Disposition des Mannes erkennend und ihn bereits 719 bei seinem ersten Besuche formell in Pflicht nehmend, hat Rom durch seine großen Päpste Gregor II. u. III. seine weiten, schon in Baiern bemerkbaren (s. ob.) Organisationspläne in dem halbbekehrten Teile Deutschlands mit ihm durchführen und den Missionar zum Hierarchen, der sich auch vom Staate grundsätzlich frei weiß, umbilden wollen, um ein reines Resultat erzielen zu können. Wynfrith läßt sich 719 auf die erste Reise quer durch Deutschland schicken, aber, sobald er in Friesland den Weg frei weiß, eilt er zu Willibrord und steht ihm 3 Jahre zur Seite. Erst dann nimmt er die Mission in Mitteldeutschland, Hessen und Thüringen, auf und vollendet das für die Christianisierung ganz Deutschlands entscheidende Werk in zehn Jahren rastloser Arbeit, indem er dort Amönaburg, hier Ohrdruf zu den ersten klösterlichen Mittelpunkten macht. Obgleich schon 723 (30. Nov.) bei einem zweiten Besuche zum Bischof in Rom geweiht und durch Eid eng an Rom gefesselt, fährt er fort in der alten heimischen persönlichen Weise durch Predigt, Seelsorge und Anlage einfacher Kultstätten von unten nach oben zu bauen; obgleich 732 zum Erzbischof ernannt mit der Anweisung, weitere Bischöfe zu ordinieren, gründet er nur weitere Klöster, wie Fritzlar und Tauberbischofsheim (Lioba), zieht ununterbrochen neue persönliche Hilfskräfte aus den asketischen Kreisen der Heimat heran, auch Nonnen, und schafft Stätten des Gottesdienstes.

Erst nachdem er bei einem dritten langen Aufenthalte in Rom 738 sich hatte belehren lassen und zum päpstlichen Vikar für ganz Deutschland, also auch Baiern und Süddeutschland, ernannt war, wird auch hier die Periode der Mission durch die der bischöflichen Organisation abgeschlossen: Baiern wird unter tunlichster Ordnung der verwilderten Verhältnisse, wie längst beabsichtigt, in die Sprengel von Passau, Regensburg, Freising und Salzburg geteilt, Hessen erhält Büraburg, Thüringen Erfurt und Würzburg zu Bischofssitzen.

§ 29. Die angelsächsische Mission endet in dem Gebiet Deutschlands, wo sie begonnen, in Friesland. Nachdem Bonifaz aus dem Organisator der deutschen Kirche der Reorganisator der fränkischen geworden war, in vertrauensvollem Anschluß an die weltlichen Herrscher, die die Leitung der Kirche wieder zu deren Bestem gebrauchten, und nachdem er von Mainz aus, dessen künftige Stellung er damit begründete, seine mitteldeutsche Schöpfung gesichert hatte, vor allem auch durch die Stiftung von Kloster Fulda, für das ihm außer Monte Cassino sicher auch die großen englischen Bildungssitze als Muster dienten, schenkte er seine letzte Kraft wieder der Friesenmission. Sein Märtyrertod bei Dockum brachte kaum einen Stillstand, verpflichtete vielmehr zur Fortsetzung, die sein intimer Schüler Gregor von Utrecht, trotz seiner fränkischen Abkunft, ganz nach angelsächsischer Weise und mit angelsächsischen Kräften in die Hand nimmt: das Bistum Utrecht verschwindet hinter dem Missionskloster, der Bischof hinter dem Abt und Missionslehrer, seine Schüler sendet er nach York, aus England kamen Liafwin, der an der Yssel bei Deventer das Evangelium verkündete, und vor allem Willehad, wieder ein Northumbrier, der zuerst über die Lauwers in das freie und ganz heidnische Friesland drang. Dazu trat dann Liudger, Gregors Schüler und Biograph, selbst ein Friese, aber in York bei Alkuin gebildet. Er rückte in Willehads Arbeitsgebiet, als dieser durch Karl den Großen an die Wesermündung versetzt war, und hat von hier auch die nordfriesischen Inseln dem Christentum zugeführt, auch Fosetisland oder Helgoland, das Willibrord schon einmal zu gewinnen versucht hatte. Obgleich die beiden Zuletztgenannten bereits von Karl in Dienst genommen wurden und die Geschichte der Friesenmission schließlich aufgeht in der so anders gearteten der Sachsenbekehrung, so zeigen doch die zuverlässigen Lebensbeschreibungen von Altfrid und einem Unbekannten (nicht Anskar), die wir von ihnen haben, daß auch über ihrer Arbeit bis zuletzt noch der Geist des angelsächsischen Mönchtums schwebte: ihre innerliche und persönliche Art erscheint um so wohltuender, als sie uns auf dem Hintergrund der Aktion entgegentritt, die das letzte Wort in Deutschland sprach, aber mit Blut und Eisen die Sache der Religion entschied.

Literatur s. bei Willibrord u. Wynfrith. Hauck I u. II. Sauer *Die Anfänge des Christ. u. d. Kirche in Baden* (Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. 14) 1911. Lau *Die angelsächs. Missionsweise im Zeitalter d. Bonifaz* 1909. v. Schubert *KG.* II (im Druck).

4. Die Zwangsbekehrung Norddeutschlands durch Karl den Großen (§ 30) nimmt in der ganzen hier betrachteten Bekehrungsgeschichte eine isolierte Stellung ein. Es war das mit Zähigkeit festgehaltene Ziel des Bonifaz gewesen, die Altsachsen in der bekannten Weise friedlich zu gewinnen; falls eine späte Notiz (Ann. Mett.) richtig sein sollte, hätte auch der siegreiche Sachsenzug Pippins 753 zu dem Versprechen geführt, die christliche Predigt zu dulden. In Wirklichkeit waren alle Versuche, die von einzelnen gemacht wurden, das Evangelium über die Grenze zu tragen, fehlgeschlagen. Und je weiter man kam, desto fester saß in dem großen, ungebrochenen, von der „Völkerwanderung" allein kaum berührten Stamme das Heidentum, engverwachsen mit Sitte und Recht, ein Teil und eine Bürgschaft seiner Freiheit. Schien hier die Geschichte Jahrhunderte stillgestanden zu haben, so daß Rudolf v. Fulda dies sächsische Heidentum noch immer mit den Worten der Taciteischen Germania beschreiben konnte (Transl. Alex. 2 f.), konzentrierte sich also hier die Kraft einer vergangenen Periode, so stand demgegenüber nun die

fortgeschrittenste Macht, in der sich die neue Zeit zusammenfaßte, erfüllt von dem Gedanken eines christlichen Universalismus und auf dem Wege, ihm eine neue, für Jahrhunderte geltende Gestalt zu geben. Auf keiner Seite war es möglich, Politik und Religion zu trennen, und ein fortwährender Grenzkrieg hatte eine Form der Feindschaft hervorgebracht, bei der die Treulosigkeit wie eine germanische Tugend und der Blutbefehl wie eine christliche Notwendigkeit erschien.

§ 31. Es ist darum nicht notwendig anzunehmen, daß dieser 30 jährige Krieg (772—804) wie jener spätere von Anfang an bewußt als Vernichtungskrieg gegen die heidnische Religion gedacht war, aber die Sache selbst führte schon bei den ersten Heereszügen dazu: die fränkischen Christen zerstörten die Irminsul (s. diese), und die heidnischen Sachsen rächten sich, indem sie die jungen christlichen Stiftungen in Thüringen zu zerstören suchten. Es war ein ganz richtiger Ausdruck des Verhältnisses, daß sich zuerst nach dem ersten großen Erfolg 776 die Sachsen an der Lippe, dann 777 in Paderborn, dann 779/80 an Weser und Ocker in Scharen zur Taufe meldeten, um ihre Unterwerfung dadurch zu dokumentieren, zuletzt 785 auch Widukind, und es entsprach dem auf der andern Seite, daß, als nach den vernichtenden Schlägen von 784 die Unterwerfung endlich bis zur Elbe gelungen schien, schon die Taufunterlassung als ein Zeichen des Heidentums und der Unbotmäßigkeit bei Todesstrafe verboten, die gesamte christliche Lebensordnung aber strengstens anbefohlen wurde, einschließlich des Zehnten. Das letzte gewaltige Aufflammen des Aufstandes, der jetzt einen neuen Herd jenseits der Elbe fand und mit der Deportation von Tausenden aus diesem nördlichsten Teile schloß, war schon eine Reaktion gegen diese verhaßte Ordnung.

§ 32. Bei dieser Zwangsbekehrung oder Staatsmission veränderte sich die Stellung der Missionare; auch ein Liudger und Willehad wurden zu Sendlingen des Königs, Mönchtum und Militär rückten zusammen. Karl ist selbst der praedicator gentium, aber sowenig wie von Freimission, ist von einer Bestallung durch den Papst die Rede, er wird von Karl überhaupt erst, als die Hauptsache bereits vorüber war, 785 zum erstenmal befragt (cod. Car. 77). Damit hängt zusammen, daß, wenn auch eifrig Predigtstätten erbaut wurden, mit der hierarchischen Organisation doch weit langsamer und vorsichtiger vorgegangen wird, als das Roms Gewohnheit war, und auch jetzt noch das Mönchtum einen hervorragenden Anteil behält. Nach der ersten großen Unterwerfung wird 777 das Land in Missionssprengel geteilt, deren Pflege neben den benachbarten Bistümern Würzburg, Mainz, Köln, Utrecht und Lüttich die Klöster Fulda und Amorbach i. Odenwald, wohl auch Hersfeld und Corbie anvertraut wurde, und Sturm v. Fulda, aus Bonifaz' Schule, hatte vielleicht den Hauptanteil, daneben der Angelsachse Willehad auf seinem Außenposten zwischen Weser und Elbe. Aber erst 787 wurde der letztere und zwar als erster zum sächsischen Missionsbischof mit dem Sitz in Bremen geweiht, es folgten — vielleicht im selben Jahr oder bald darauf — Minden und Verden, Paderborn (799) und Münster (804). Der Osten und Nordosten blieben unter Karl noch ohne bischöfliche Sitze: während Dithmarschen von Bremen aus missioniert wurde (Kirche zu Milindorp, Meldorf), war Holstein Amalar v. Trier überwiesen, der hier die erste ecclesia primitiva zu Hammaburg einweihte, die Gegend zwischen Harz und Elbe Liudgers Bruder Hildigrim v. Chalons. Erst Ludwig der Fromme hat mit der Schaffung der Bistümer Osnabrück, Hildesheim, Halberstadt und Hamburg die Organisation Sachsens bis zur dänischen und wendischen Grenze vollendet. Lange noch unterstützte man diese äußersten Organisationspunkte durch Verbindung mit innerfränkischen Klöstern (Willehad z. B. durch Justines); aus den Missionaren (Patto v. Amorbach-Verden, Liudger-Münster u. a.) wurden die ersten Bischöfe; aus Missionszentren wie dem Stift Seligenstadt erwuchsen Bistümer, und ganz spät erst, im 11. Jh., entwickelten sich z. B. in Bremen und Hamburg aus der klösterlichen Urform die Domstifter und vollendete sich

die Bistumsverfassung, wie sie anderwärts schon seit Jahrhunderten bestand.

§ 33. Die Gewaltpolitik des Staates, der schnelle Gang der Massenbekehrung von einem noch wurzelhaften Götter- und Zauberglauben zum ausgebildeten Katholizismus lassen es natürlich erscheinen, daß trotz der radikalen Maßregeln sich heidnischer Glaube als „Aberglaube" in Masse erhielt. Vieles mußte mit Strenge bekämpft werden, wie der indiculus superst. MG. cap. I 1, 223 zeigt, vieles lebte legitimiert oder doch geduldet oder umgeschmolzen im Dämonenglauben, Heiligen- und Reliquiendienst, Sakramentsmagie fort. Dennoch bleibt das Resultat überraschend: gerade der sächsische Stamm zeigt in der Folge eine tiefe Inbrunst des neuen Glaubens. Man muß annehmen, daß gerade die Mission der Tat, die auch Priester und Mönche mehr als zuvor zu rücksichtsloser Vernichtung der alten fana und delubra führte, dem starken Volke die Überzeugung von der Ohnmacht ihrer eigenen Götter beibrachte, zweitens aber, daß daneben eine stillere, eindringliche Art positiven Aufbaus in Predigt und Seelsorge einherging, wie sie dem Mönchtum nach angelsächsischem Vorbild eigen war, und die wie in England so auch hier jene innige Verschmelzung christlicher und deutscher Vorstellungsweise hervorbrachte, die der Heliand zeigt.

Literatur wie bei 3. Dazu Abel-Simson *Karl d. Gr.* I². II (Jahrb. des fränk. Reichs), 1888, 1883. Mühlbacher *Deutsche Gesch. unter d. Karol.* 1896 u. Böhmer-Mühlbacher *Regesten der Karolinger* ² I 1908.

IV. Die Bekehrung der Nordgermanen. 1. Dänemark. § 34. Was vom Verhältnis der Sachsen zu den Franken gesagt war, gilt erst recht von dem der Dänen (Normannen) zu den Franken: der nationale und kulturelle Gegensatz, damit die Schwierigkeit religiöser Einwirkung waren noch größer. Je weiter das christliche Frankenreich seine Macht nach Norden vorschob, destomehr mußte der nationale Gegensatz zu einem politischen werden, und jemehr die Ausbreitung dieser Macht sich mit christlich-universalistischen Auffassungen verband und deckte, desto sicherer mußte sich der Haß der freien Nordmannen auch gegen den Glauben der Franken wenden. Als die Grenzen aneinanderstießen, machte sich zwar einerseits der politische Einfluß des übermächtigen Nachbars geltend und trieb auch die religiöse Frage einer Krisis entgegen, andererseits aber rissen die unzähligen Kriege, bei denen sich die wilden Seeanwohner als die Herren der Meere und der Schrecken der Küste erwiesen, eine so tiefe Kluft, daß der Prozeß Jahrhunderte dauerte, die Entscheidung erst fiel, längst nachdem das deutsche Imperium das fränkische abgelöst hatte, und auch dann noch unter maßgebender Einwirkung von anderer Seite und Loslösung von der deutschen Nachbarkirche.

§ 35. Ein Vorspiel wurde auch hier schon von der angelsächsischen Mission geliefert, indem Willibrord um 700 mit Umgehung des freien Friesland, sicher alten Handelswegen folgend, die von der Rheinmündung nach Schleswig und von da nach Skandinavien und der Ostsee führten, zu den Dänen fuhr. Immerhin konnte er eine Schar Dänenknaben mitzurücknehmen, die einen Anfang nordischer Mission bedeutet haben würden, wenn ihn nicht auf Helgoland ein Zusammenstoß mit dem verletzten Heidentum um die Frucht seiner Reise gebracht und ihm fast die Krone des Märtyrers verliehen hätte.

§ 36. Das folgende Jahrhundert machte so weite Fahrt unnötig; in Karls Umgebung sprach man von Dänenbekehrung, aber kaum war die Elbe erreicht, so hatte das Schwert das Wort, und Karl war zufrieden mit dem Frieden von 812, der ihm unter anderem seine Kirche zu Hamburg schützte. Es blieb Ludwig dem Frommen vorbehalten, eine Staatsmission ins Werk zu setzen, ohne zuvor erobert zu haben. Die Verantwortung für den Schritt hat vielleicht der zu tragen, der ihn dann persönlich ausführte, Erzbischof Ebo v. Rheims, ein geborner Sachse. Beide glaubten wohl durch die politische Verbindung mit dem Teilkönig Harald, der den Franken für militärischen Beistand zu Dank verpflichtet war, einen sicheren Angriffspunkt zu besitzen; hinter beiden erscheint der Papst, dessen steigendes Selbstgefühl sich auch darin verrät,

daß er Ebo instruierte und zum „Legaten der Völker des Nordens" ernannte, 822. Damit war sogleich das größte Programm aufgestellt; es ist wieder Roms Geist, der wie in England, Friesland, Deutschland im ersten Schritt sogleich das Ganze sieht: wie konnte es dem ersten Erzbischof des Reiches an Erfolg bei den Barbaren fehlen! Aber die Verhältnisse zwangen auch hier sehr bald zu bescheidenerer Weise: Die Unsicherheit der Stellung Haralds nötigte schon 823 Ebo, den man trotz seiner Verdienste gewiß nicht als ersten wirklichen Missionar von Gottes Gnaden in diesen Landen (an Stelle Ansgars, Reuter) ansprechen darf, zur Rückkehr. Als sich Harald 826 in Mainz als erster Dänenfürst taufen ließ, war seine Sache schon verloren. Der ausgezeichnete Mönch, den man ihm als Kaplan mitgab, Ansgar (s. diesen), konnte vom Hofe des vertriebenen Haralds an der Weser aus kaum etwas leisten, ging nach Schweden und kehrte 831 in die Heimat zurück.

§ 37. Es war ein gesunder Gedanke, die Kirche zu Hamburg zum Bistum auszugestalten, mit Ansgar zu besetzen und zum Missionsmittelpunkt zu machen. Es war gleich anfangs als Erzbistum ins Auge gefaßt. Seitdem ist der Gedanke der nordischen Mission oder Legation geknüpft an Hamburg und Bremen, das nach der über Hamburg 845 hereingebrochenen Katastrophe seit 848 mit Hamburg unter Ansgar und seinen Nachfolgern in Personalunion vereinigt blieb. Von hier aus haben Ansgar und nach ihm sein Schüler Rimbert nicht anders gearbeitet, als die angelsächsischen Missionare auch: in der Hamburger Missionsschule wurden dänische Knaben erzogen, in Schleswig und Ripen erstanden die ersten dänischen Kirchen (neben Birka in Schweden), die dänischen Grenzkönige Horich der Ältere und der Jüngere duldeten die Predigt. Vielleicht ebenso wichtig war der christliche Einfluß, der nun ungehindert durch den Handelsverkehr eindringen konnte (vita Ansgar. c. 24). Dabei ist von Bedeutung, daß Dorstade (Duurstede) in Friesland, der bedeutendste Handelsplatz an der Rheinmündung, noch unter Ludwig d. Fr. erst dem vertriebenen Harald, dann seinem Bruder Rorich als Lehen gegeben war und sich überhaupt hier eine umfangreiche dänische, halb christliche halb heidnische Herrschaft gebildet hatte, die naturgemäß mit der Heimat in steter Verbindung stand. Auch in Schleswig wird ein Halbchristentum üblich, das die zeitlichen und ewigen Vorteile der neuen Religion ohne ihre Gefahren zu erwerben sucht, indem es die Taufe bis zum Tode verschiebt und sich mit dem Katechumenat begnügt (s. Primsigning).

§ 38. In der politischen Verwirrung, die die Auflösung des karolingischen Reichs mit sich brachte und auch die Verbindung Dänemarks mit Deutschland und Hamburg-Bremen zerriß, sind diese Keime untergegangen oder wenigstens verschüttet worden. Erst in den letzten Jahren Heinrichs I. erfolgte eine kräftige Aktion gegen Dänemark. Wieder geht politische und religiöse Frage zusammen, aber von jetzt ab bahnt die siegreiche deutsche Macht dem Christentum den Weg. Indem Heinrich Fürst Chnuba von Schleswig 934 besiegt, zwingt er ihn Christ zu werden. Gorm der Alte, der den Teilkönigen überhaupt ein Ende macht, vernichtet ihn zwar, aber Gorms in Jütland residierender Sohn Harald Blaatand bleibt dem Christentum freundlich gesinnt und gestattet dem Erzbischof Unni von Hamburg-Bremen die Sammlung der christlichen Reste. Die Einigung Dänemarks aber veranlaßt nun Unni sogar zuerst auf die Inseln hinüberzugehen. Ein jäher Tod in Schweden (936) endete die Missionsreise, die noch einmal ganz an die Weise der apostolischen Männer vom Schlage Ansgars und der Angelsachsen erinnert.

§ 39. Von nun an nimmt Hamburg-Bremen entsprechend dem großartigen Aufschwung des Reiches und der Stellung, die der nordische Kirchenfürst in diesem Reiche und an der Seite des Kaisers einnimmt, die nordische Mission als Missionspolitik auf, als Mittel den Ruhm des Reiches und der eigenen Kirche zu mehren. Damit tritt mit Erzbischof Adaldag (917—88) an die Stelle der missionarischen Bekehrung die hierarchische Organisation, die Weise,

wie sie Rom geübt und gelehrt hatte: von oben nach unten zu bauen. Nachdem es gelungen war, Harald Blaatand zur Taufe zu bewegen, werden in Schleswig, Ripen und Aarhus die ersten Bistümer geschaffen und wird ihren Vertretern zugleich die Fürsorge für Fünen, Seeland, Schonen und Schweden übertragen. Mit drei dänischen Suffraganen erschien der deutsche Erzbischof 948 auf der Synode zu Ingelheim. Der Versuch Haralds, nach Ottos I. Tode die Abhängigkeit von Deutschland abzuschütteln, führte vielmehr nur zur Gründung der dänischen Mark. Dem entspricht der weitere Fortschritt der Mission unter deutscher Führung: ein erster Bischof zu Odense auf Fünen taucht auf, die älteste Kirche auf Seeland, in Roeskilde, erhebt sich, bis Schweden und Norwegen erstreckt sich der christliche Einfluß (s. unten). Im Runenstein zu Jaellinge nahe der Veiler Bucht in Jütland haben wir noch heute ein klassisches Denkmal dieser Epoche: Harald, „der die Dänen zu Christen machte", setzte ihn etwa 980.

§ 40. Wieder einmal erwies sich die Methode so rascher Organisation als unsicher, wieder der Zwang in der Bekehrung als ein fragliches Mittel, die Verbindung mit politischen Fragen verhängnisvoll. Harald stirbt als Märtyrer gegen seinen aufrührerischen heidnischen Sohn Sven Gabelbart, 985; seine Leiche zieht zuerst in die Königsgruft zu Roeskilde. Die Bischöfe werden vertrieben, die alten Wikingerzüge beginnen wieder, die Weser und Elbe aufwärts, während Otto III. seinen südlichen Plänen nachjagt. Nur in dem Sitz zu Ripen hält sich ein geborner Däne, Odinkar, ein deutliches Zeichen, worauf es ankam: die Dänen mußten lernen das Christentum als ihre eigene Sache zu betrachten; die Verbindung mit Deutschland hatte nur Bahn gebrochen. Entscheidend wurde doch, daß gerade in der Zeit erneuter deutscher Verwirrung und Schwäche am Ende der römischen Periode erst Sven Gabelbart, dann sein großer Sohn Knud in enge Verbindung mit der angelsächsischen Kirche kamen, innerlich gewonnen wurden und die Antriebe zu einer dänischen Nationalkirche erhielten. Als Knud 1016 die Eroberung Englands vollendet und sich damit auch an die Spitze der dortigen Kirche gesetzt hatte, ging er daran, im gleichen Sinne seine heimische Kirche zu reorganisieren. Hatte schon Sven einen neuen Sitz in Schonen mit einem Angelsachsen besetzt, so kam Knud nun mit einer Menge angelsächsischer Kleriker herüber. Die alten Bischofssitze wurden aufgerichtet, Roeskilde auf Seeland neugeschaffen, die Bischöfe vom Primas zu Canterbury geweiht. Jetzt wurde auch Bornholm gewonnen. Da sich damals in Norwegen, und von dort aus beeinflußt, in Schweden ein analoger Vorgang abgespielt hatte (s. unten), so schien es mit Hamburgs nordischer Legation schon jetzt aus zu sein.

§ 41. Unter den Wirren, die der Zerfall des nordischen Großreichs mit Knuds Tode (1042) mit sich brachte, gelang es dann doch Meistern der Politik auf dem Hamburg-Bremer Erzstuhl, namentlich Adalbert, den Prozeß der Verselbständigung der dänischen Kirche aufzuhalten: Sven Estridsen, der letzte aus Gorms Stamm, schuf in engem Verständnis mit Adalbert eine letzte Neuorganisation in neun dänische Bistümer; aber er besetzte sie jetzt selbst wie der deutsche König, der Plan eines eigenen Erzbistums taucht zuerst auf, wenn auch unter dem „Patriarchat" Hamburg-Bremen, und auf dem gesamtnordischen Konzil, das Adalbert 1063 nach Schleswig beruft, erscheinen nur wenige der Dänenbischöfe.

§ 42. Damals stand noch Roms Macht hinter Bremen. Aber während der tiefen Entfremdung, die der Investiturstreit zweischen beiden hervorruft, gelingt die Errichtung des selbständigen Erzbistums in Dänemark und zwar für den ganzen Norden, zu Lund 1103/4 mit Hilfe Roms und Canterburys: Asger von Lund, Anselms v. Canterbury Freund, eröffnet die Geschichte der selbständigen skandinavischen Kirche wie sein Namensvetter Ansgar v. Hamburg die der deutschen Mission im Norden. In dieser Zeit erst nimmt die Ordnung der dänischen Kirche ein Gesicht an wie die anderen. Knud der Heilige (1080—86) fügte den Episkopat dem nationalen Leben fest ein,

indem er ihn zum ersten Reichsstand machte, aber über dem gewaltsamen Versuch, den Zehnten durchzuführen, verlor er sein Leben. Erst Ende des 12. Jhs. gelang es. Das Land bedeckte sich mit Kirchen — die erste Steinkirche unter Knud in Roeskilde — und Klöstern, die zum Teil mit englisch-normannischen Benediktinern besetzt wurden. Und die Bischofssitze erhielten durch die Errichtung der Domkapitel (Lund, Roeskilde etwa 1080, Schleswig, Ripen 1130—45) ihre abschließende innere Organisation.

Chr. Reuter, *Ebbo u. Ansgar*, Hist. Z. 1910, S. 237 ff. Ders. *Zur Gesch. Ansgars;* Z. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 1910, 484 ff. Helveg *Den Danske Kirkes Historie* I 1862. A. D. Jørgensen *Den nordiske kirkes grundlæggelse og første udvikling* I 1879 ff. G. Dehio *Gesch. d. EB. Hamburg-Bremen* 187. E. Dümmler *Gesch. d. ostfränk. Reichs* I—III 1887. Hauck *KG. Deutschlands* II. v. Schubert *KG. Schl.-Holsteins* I 1907. E. Joergensen Videnskabernes Selskab Skrifter VII Ser. I 2, 1908.

H. v. Schubert.

2. Norwegen (mit Beilanden) und Schweden.

a) Erste Berührungen mit dem Christentum. § 43. Die ersten Berührungen des norwegischen Volkes mit dem Christentum wurden veranlaßt durch die Wikingerfahrten. Die der Norweger wandten sich hauptsächlich nach dem Westen, nach England, Schottland mit seinen Inselgruppen und nach Irland, aber auch, in geringerem Maße, nach dem Frankenreich, nach Friesland und Gallien.

§ 44. Wir betrachten zuerst die Züge nach dem Reiche Karls d. Gr. Hier bestand die Mehrzahl der Wikinger aus Dänen. Daß aber auch norwegische Häuptlinge und norwegische Scharen sich unter ihnen befanden, unterliegt keinem Zweifel. Nur ist es oft schwierig zu unterscheiden, welchem der beiden Völker die von den fränkischen Chronisten erwähnten Seeräuber angehören, da diese für alle Völker des Nordens anfangs die Bezeichnung *Nordmanni* gebrauchen und erst sehr allmählich die Angehörigen der einzelnen Stämme unterscheiden lernen. Es haben aber die Norweger bei der Plünderung des Frankenreichs und der späteren Besetzung einzelner Teile, besonders der Normandie, nur eine verschwindende Rolle gespielt. Auch daß der erste Herzog der Normandie, Rollo, ein Norweger gewesen sein soll, wie isländische Quellen berichten, wird mit guten Gründen stark bestritten. Es spricht sehr vieles dafür, daß er, ebenso wie die Scharen, die er anführte, ein Däne war. Die vereinzelten Norweger, die an diesen Zügen teilnahmen, stammten aus der südlichsten Landschaft Norwegens, Vīken, die am Anfang des 9. Jhs. zu Dänemark gehört zu haben scheint oder doch stark unter dänischem Einfluß gestanden hat. So werden denn also auch gelegentlich im Frankenreich sich Norweger haben taufen lassen, wie solches von dänischen Führern und ihren Scharen berichtet wird. Von irgendwelcher Bedeutung kann das aber nicht gewesen sein.

§ 45. Viel wichtiger waren die Berührungen der Norweger mit dem Christentum im Westen, auf den Großbritannischen Inseln und auf Irland. Den Beginn der Plünderungsfahrten in diese Länder, an denen sich auch Dänen beteiligten, pflegt man auf den 8. Juni 793 zu setzen. An diesem Tage wurde das Kloster Lindisfarne an der northumbrischen Küste geplündert. Es beginnt damit eine lange Zeit der Beunruhigung für diese Gegenden. Aber schon früher müssen norwegische Fahrten dorthin gegangen sein, die Shetlandsinseln sind aller Wahrscheinlichkeit nach schon um 700 von norwegischen Wikingern besetzt worden. Es ist klar, daß die ersten Berührungen der Norweger mit dem Christentum durchaus feindlich waren. Die reichen Kirchen und Klöster waren das Hauptziel ihrer Plünderungen: An dem feindlichen Verhältnis der Heiden und Christen änderte sich auch in der ersten Zeit der norwegischen Niederlassungen wenig. Das kam erst allmählich. Die norwegischen Eroberer nahmen in Besitz die schottischen Inselgruppen, die von den dort ansässigen irischen Anachoreten geräumt wurden; die etwa sonst noch vorhandene, jedenfalls nicht allzu zahlreiche keltische Urbevölke-

rung wird vernichtet, unterworfen oder zum Teil auch geflohen sein; ferner besetzten sie Teile Ost-Schottlands, die Insel Man, besonders aber ließen sie sich auf Irland nieder. Hier gründete Torgeis als Erster das Königreich von Dublin, in dem er ein großes Thorsheiligtum errichtete. Ferner waren norwegische Herrschaften in Limmerik und Waterford. Auch die Dänen richteten Züge nach Irland und versuchten sich dort festzusetzen. Lange Zeit war die Insel von Kämpfen teils zwischen den Iren und den Fremdlingen, teils zwischen diesen selbst, durchtobt. Die Dänen unterlagen schließlich. Die Iren, unter sich uneins, kämpften nicht geschlossen gegen die Fremden, sondern verbündeten sich teilweise mit ihnen und kämpften gegen ihre eigenen Landsleute. Die Folge davon waren dann engere Verbindungen zwischen den norwegischen Königs- und Fürstengeschlechtern mit den irischen. Schon im 9. Jh. hören wir von Heiraten norwegischer Häuptlinge mit irischen Königstöchtern, und dies nimmt im 10. Jh. immer mehr zu. Diese Frauen waren Christinnen und blieben es auch, und so darf es als höchst wahrscheinlich angenommen werden, daß bereits in dieser Zeit das Christentum in die vornehmen norwegischen Geschlechter Eingang gefunden hat, wenn auch die Masse des Volks noch heidnisch blieb. Ums Jahr 1000 wird durch Iren der heilige Hain Thors bei Dublin zerstört, und die Norweger Irlands erscheinen bald darauf als Christen.

Früh auch scheint das Christentum auf den Inseln seinen Einzug gehalten zu haben, besonders auf der Insel Man entwickelte sich eine eigentümlich keltisch-norwegische Mischkultur. Auf den schottischen Inselgruppen scheinen hauptsächlich die Handelsbeziehungen zu dem christlichen England Bekehrungen veranlaßt zu haben. Zwar sind wir auch hier im einzelnen nicht genauer über das allmähliche Eindringen des neuen Glaubens unterrichtet, aber es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß unter den Landnahmsmännern auf Island diejenigen, die bereits Christen waren, meistens von den schottischen Inseln herstammten oder doch über diese ihren Weg genommen hatten.

§ 46. Als die Norweger Island ums Jahr 870 entdeckten, und als dann 874 sich die ersten norwegischen Ansiedler dort niederließen, fanden sie das Land nicht menschenleer, sondern es saßen dort bereits irische Anachoreten, die sogn. *Pāpar*. Sie flohen vor den Heidenleuten, das Nähere über den Zusammenstoß ist uns nicht bekannt. Im Strom der norwegischen Ansiedler, die nun die Insel bevölkerten, befanden sich aber auch irische freie Christen, sowie irische Sklaven, Einige Ortsnamen wie *Vestmannaeyjar*. *Papōs*, *Patreksfjǫrðr* weisen auf sie hin. Einige der norwegischen Ansiedler waren, wie erwähnt, bereits in Großbritannien und auf Irland Christen geworden, wie z. B. die hervorragende Aud die Weise mit ihrer Familie. Ihre Nachkommen aber fielen wieder ins Heidentum zurück, und dasselbe Schicksal traf die Nachkommen der übrigen christlichen Ansiedler. Abgeschnitten vom Verkehr mit der übrigen Christenheit, ohne Priester, war dies nur zu natürlich. Wohl hielten sich dunkle Erinnerungen an die christliche Lehre in einzelnen Familien, von irgendwelcher Bedeutung aber für die spätere Bekehrung der Insel war dies nicht. Ganz hörte gleichwohl die Verbindung mit dem Christentum nicht auf. Auf ihren weiten Fahrten kamen manche Isländer zu christlichen Völkern — insbesondere nach England — und nahmen wohl den neuen Glauben an, um des Verkehrs und des Handels mit den Christen teilhaftig zu werden, oder sie traten wenigstens in entferntere Beziehung zum Christentum, indem sie sich mit dem Kreuze bezeichnen ließen, die *prima signatio* nahmen (hierüber vgl. oben § 37 u. Art. *primsigning*), wie der berühmte Dichter Egil Skallagrīmsson und sein Bruder es taten, um in die Dienste des englischen Königs Æthelstān treten zu können. Auch irische Sklavinnen

mögen hier und da ein Samenkorn des christlichen Glaubens ausgestreut haben. Im großen und ganzen besteht der Ausspruch der Landnāma, daß das Land fast 120 Jahre ganz heidnisch gewesen sei, zu Recht.

§ 47. Norwegen. Viel weniger als die Kolonien war das Mutterland im 9. u. 10. Jh. vom Christentum berührt worden. Möglich, daß auch hier zuweilen ein vereinzelter Wikinger im Ausland Christ geworden war oder sich doch hatte mit dem Kreuze bezeichnen lassen und nun zu Haus als Christ saß; von seinem Christentum wird er nicht viel Gebrauch gemacht, es jedenfalls nicht verbreitet oder vererbt haben. Ob etwa die hamburgische Kirche im südlichen Norwegen vor Hākon d. Guten Missionsversuche gemacht hat, ist recht zweifelhaft. Dieser, der jüngste Sohn des ersten norwegischen Einheitskönigs, Haralds mit dem schönen Haar, war als zartes Kind nach England zum König Æthelstān gesandt, an dessen Hofe erzogen und Christ geworden. Im J. 935 fuhr er nach Norwegen, um die Herrschaft seinem Halbbruder Erich Blutaxt zu entreißen, was ihm auch überraschend schnell gelang. Als er nun glaubte, seine Herrschaft hinlänglich befestigt zu haben, machte er den Versuch, das Christentum einzuführen. Zu diesem Zweck ließ er Geistliche aus England kommen. Es wurden einige Kirchen errichtet, aus der Umgebung des Königs ließen sich viele taufen, und der König selbst predigte den neuen Glauben den Bauern. Diese aber widersetzten sich, drohten dem König mit Absetzung, ja zwangen ihn, an der heidnischen Opfermahlzeit teilzunehmen. Die Kirchen wurden z. T. zerstört. Der König mußte seinen Versuch aufgeben. Als Hākon 961 im Kampf gegen die Erichssöhne fiel, wurde dieser erste christliche König nach heidnischer Sitte im Hügel beigesetzt, und der Dichter Eyvind skaldaspillir läßt ihn unbedenklich in seinem Loblied nach Walhall einziehen.

König Erich Blutaxt war nach England geflüchtet und dort als Herrscher von Northumberland unter die Oberhoheit des englischen Königs getreten. Zuvor aber hatte er sich taufen lassen müssen. So waren auch seine Söhne, die nach Hākons Fall sich in die Herrschaft Norwegens teilten, Christen geworden. Es war dies also die zweite Berührung Norwegens mit der angelsächsischen Kirche. Man darf annehmen, daß trotz des im allgemeinen gescheiterten Versuchs Hākons sich immerhin eine Anzahl Christen im Lande gehalten hatten. Gleichwohl ließen sich die Erichssöhne die Förderung des Christentums nicht weiter angelegen sein. Das einzige, was sie taten, war, daß sie zahlreiche Tempel zerstörten und sich der reichen Schätze bemächtigten. Sonst konnte jeder dem Glauben anhängen, dem er wollte.

Im Verein mit dem dänischen König Harald vernichtete Hākon, der Jarl von Hālogaland, der damals nördlichsten Landschaft Norwegens, die Herrschaft der Erichssöhne. Unter dänischer Oberhoheit erhielt er die Herrschaft über zwei Drittel des Landes; der südlichste Teil, Vīken, scheint direkt unter Dänemark gestanden zu haben. Hākon nun war ein eifriger Heide und wurde deswegen »Opferjarl« genannt. Er führte den Opferdienst wieder ein und gab den Tempeln die entrissenen Tempelgüter wieder zurück. Doch fällt auch in diese Zeit ein erneuter Versuch, das Christentum in Norwegen einzuführen.

Als Kaiser Otto II. gegen Dänemark Krieg führte, berief der dänische König den Jarl zur Heeresfolge. Dieser kämpfte dann auch, 974, in der Schlacht am Dannewirke an der Seite der Dänen. Eine Folge des Sieges der Deutschen war die Befestigung des Christentums in Dänemark (s. oben § 39). Dem dänischen König scheint es nun auch zur Pflicht gemacht worden zu sein, in dem ihm unterstehenden Norwegen das Christentum einzuführen. So mußte auch Hākon sich taufen lassen, und es setzt in Vīken die Missionstätigkeit der hamburgischen Kirche ein. Hakon aber entläßt die mitgegebenen Priester und wirft sofort das Christentum ab. In Vīken fällt er verheerend ein, zerstört die Anfänge der christlichen Mission, viele Christen

fliehen, andere folgen seinem Beispiel und bekennen sich wieder zum Heidentum. Der Zusammenhang Norwegens mit dem Erzbistum Hamburg-Bremen war damit gelöst. Hielten sich auch Reste des Christentums in der südlichen Landschaft, so war Norwegen doch der Hauptsache nach noch immer heidnisch. Die endgültige Bekehrung Norwegens und damit die seiner Beilande ging von England aus.

§ 48. Auch Schweden war von der Bewegung der Wikingerfahrten ergriffen worden. Aber gemäß der geographischen Lage wandten sich die Schweden hauptsächlich den Küsten der Ostsee zu, wo nur heidnische Völkerschaften saßen. So waren die Berührungen der Schweden mit dem Christentum vor Eintritt der Mission äußerst geringe. Doch wird uns berichtet, daß schon vor Ansgar schwedische Kaufleute in Dorstad, der bedeutenden friesischen Handelsstadt, das Christentum angenommen hatten (vita St. Ansgarii cap. 24), auch mögen wohl hie und da heimkehrende schwedische Wäringer, Leibgardisten des Kaisers von Byzanz, Christen gewesen sein. Auch hat es an Handelsbeziehungen zu England nicht ganz gefehlt, wie die zahlreichen in Schweden gefundenen angels. Münzen beweisen. Besonders die Insel Gotland scheint in Beziehungen zu England gestanden zu haben. So mag mancher dort Christ geworden sein oder doch wenigstens Katechumene, worauf auch einige in Schweden gesetzte Runensteine weisen. Auch in dänischen und norwegischen Wikingerscharen finden sich hie und da Schweden. Vielleicht sind auch gelegentlich durch christliche Sklaven, von denen wir hören, daß sie in großer Anzahl sich in Schweden aufhielten (vita St. Ansgarii cap. 11. 38), christliche Ideen verbreitet worden. Aber all das kann nur höchst geringfügig gewesen sein und läßt sich nicht vergleichen mit den Berührungen der Norweger mit dem Christentum. Man kann sagen, als die Mission einsetzte, war das schwedische Volk noch durchaus heidnisch.

Maurer *Bekehrung des norweg. Stammes z. Christentum*, München 1855, I § 1—20. Steenstrup *Normannerne* II., Kopenh. 1876—78. A. Bugge *Vikingerne*, Kopenh. Christ. 1904, I 114 ff. (deutsch v. Hungerland, *Die Wikinger*, Halle 1906, S. 90 ff.). Mogk *Kelten u. Nordgermanen im 9. u. 10. Jh.*, Leipzig 1896. Über die Anfänge des Christentums in Norwegen und Schweden s. d. Lit. zum Abschnitt 'Die endgültige Bekehrung usw.'.

b) Die endgültige Bekehrung.

α) Norwegen und seine Beilande. § 49. Ein junger Sproß des alten Königsgeschlechtes, Ōlaf Tryggvason, war es, der dem Christentum den Sieg in Norwegen und seinen Beilanden erringen sollte. (Das Ausführlichere über seine Tätigkeit s. im Art. Ōlaf Tryggvason.) Nach abenteuerlich verbrachter Jugend hatte er, wahrscheinlich in England, die Taufe empfangen. Von hier zog er, wie einst Häkon d. Gute, aus, Norwegen zu erobern und den Jarl Häkon zu vertreiben. Sein Unternehmen glückte in kurzer Zeit, der Jarl ward erschlagen, und Ōlaf 995 von den Thröndern und darauf von den Dingversamlungen der anderen Landschaften zum König gewählt. Seine erste Sorge war nun, nachdem seine Herrschaft befestigt war, den christlichen Glauben einzuführen, was ihm mit Unterstützung englischer Geistlicher in überraschend kurzer Zeit gelingt. Nach einigen Jahren, in denen der König fortwährend in seinem Lande umherzieht, ist Norwegen, mit Ausnahme der Hochlande und einzelner schwer zugänglicher Täler, äußerlich dem Christentum zugeführt, und der König denkt nunmehr ernstlich an die Bekehrung der norwegischen Beilande, soweit diese nicht schon christlich waren.

§ 50. Die schottischen Inseln. Die Jarle der Orknös und der Färöer bringt König Ōlaf teils gütlich, teils durch Gewalt zur Annahme des Christentums und verpflichtet sie, den neuen Glauben in ihren Reichen einzuführen, soweit nicht die Bevölkerung bereits christlich war (vgl. den Art. Ōlaf Tryggvason). Auch die Shetlandsinseln und die Hebriden werden wohl damals endgültig dem

Christentum gewonnen worden sein, doch sind wir nicht genauer darüber unterrichtet.

§ 51. Island. Sehr am Herzen lag dem Könige auch die Bekehrung Islands. Schon vor seinem Eingreifen hatte die Missionstätigkeit auf der Insel eingesetzt. Ein aus angesehener Familie stammender Isländer, Þorvaldr Koðränsson, war auf seinen Reisen auch nach Niederdeutschland gekommen und hatte sich dort von einem Bischof Bernhard taufen lassen. Näheres über diesen Bischof wissen wir nicht. Þorvald bewog nun diesen, mit ihm 981 nach Island zu ziehen und dort das Christentum zu verkündigen. Die Predigt selbst mußte Þorvald übernehmen, da der Bischof der Landessprache nicht mächtig war. Zuerst läßt sich der Vater Þorvalds mit seiner Familie — mit Ausnahme eines Sohnes — taufen, es gelingt ferner, einige Leute im Nordlande zur Annahme des neuen Glaubens zu bringen, andere gehen zwar nicht so weit, aber hören doch mit den Opfern auf, zerbrechen die Götterbilder und weigern sich, den Tempelzoll zu zahlen. Als nun die Glaubensboten 985 auf dem Allding das Christentum verkünden, kommt es zu Feindlichkeiten, sie werden geächtet und verlassen das Land. Immerhin war ein kleiner Erfolg erzielt worden, das Christentum hatte einige Anhänger gewonnen, andere hatten wenigstens die hauptsächlichsten heidnischen Betätigungen aufgegeben. Unter den Männern, die den König nach Norwegen begleitet hatten, war auch ein Isländer namens Stefnir Þorgilsson gewesen, der in Dänemark Christ geworden war. Diesen sandte nun der König 996 nach Island zur Missionierung der Insel. Er hatte aber recht wenig Erfolg, am schlechtesten nahm ihn seine eigene Familie auf. Da fing er an, die Tempel zu zerstören und die Götterbilder zu zerbrechen. Auf dem Allding wurde ein Gesetz angenommen, durch welches die Lästerung der Götter mit Strafe belegt wurde, und auf Grund dieses Gesetzes wurde Stefnir verurteilt und verließ, ohne etwas ausgerichtet zu haben, 997 das Land.

Die dritte Mission ging von Dankbrand (*Þangbrandr*) aus. Diesen gewalttätigen Priester, von dessen Jugend die Quellen allerlei Abenteuerliches zu berichten wissen, sandte der König zur Strafe und zur Sühne für seine Freveltaten nach Island: er sollte die steifnackigen Isländer bekehren. So ging dann Dankbrand 997 nach der Insel. Es gelang ihm auch die Bekehrung einer Anzahl Leute, unter diesen mehrerer Häuptlinge, im Nord- und Südviertel der Insel. Sein gewaltsames Auftreten aber schädigte die hoffnungsvollen Anfänge seiner Mission. Stets war er bereit, mit dem Schwerte für seinen Gott einzutreten, und so kam es denn zu verschiedenen Totschlägen, an denen nicht nur seine Anhänger, sondern der Priester selbst beteiligt war. Infolgedessen wurde er geächtet und verließ 999 das Land, ebenso wie sein hauptsächlichster Anhänger, Hjalti Skeggjason, den die Strafe wegen Gotteslästerung traf. Beide begaben sich nach Niðarōs (Drontheim), wo sich König Ōlaf zurzeit aufhielt, der eben Hälogaland dem Christentum gewonnen hatte.

Damals waren eine ganze Anzahl Söhne vornehmer isländischer Geschlechter in Niðarōs, und der König richtete sein Augenmerk auf die Bekehrung dieser, hatte auch bereits den Kjartan, den Sohn Ōlafs des Pfau, zum Übertritt zu bestimmen gewußt. Als er nun von Dankbrand den Ausgang seiner Missionsfahrt hörte, ergrimmte der König, ließ die jungen Isländer gefangen setzen, nahm ihnen ihre Habe und bedrohte sie mit Verstümmelung oder Tod. Da warfen sich Hjalti und Gizur der Weiße, der durch Dankbrand bereits getauft und auch außer Landes gegangen war, ins Mittel und versprachen dem König, ihr Heimatland christlich zu machen, wenn er die Jünglinge lösen wolle. Der König ging darauf ein, behielt aber eine Anzahl als Geiseln, und alle mußten sich taufen lassen.

Im Frühjahr des Jahres 1000 traten nun Gizur und Hjalti ihre Fahrt nach Island an, die die Entscheidung bringen sollte. Sie landeten an der Südküste, sammelten starken Anhang um sich und ritten sofort zum Allding. Die Partei der Heiden wollte ihnen mit gewaffneter Hand

den Zutritt verwehren, doch hinderten besonnene Männer den Kampf. Der Priester Þormóð, den der König ihnen mitgegeben hatte, konnte ungehindert Gottesdienst halten. Doch schien es, als wenn das Staatsgefüge der Insel auseinander fallen sollte, Heiden und Christen sagten sich gegenseitig die Staatsgemeinschaft auf. Man übertrug schließlich dem heidnischen Gesetzessprecher, dem Goden Þorgeir von Ljósavatn, die Entscheidung, welches Recht in Zukunft auf der Insel herrschen solle, das heidnische oder christliche. Die Entscheidung fiel für die Christen günstig aus. Þorgeir wies auf die Gefahr für die staatliche Ordnung hin, auf die Schrecken des unfehlbar entstehenden Bürgerkrieges, wenn man sich nicht einigte. Es sollten sich alle taufen lassen und an einen Gott glauben. Als Zugeständnis an das Heidentum wurde bewilligt das Recht der Kinderaussetzung, das Recht des Pferdefleischessens und das heimliche Abhalten von Opfern, Vorbehalte, die jedoch nur wenige Jahre Bestand hatten. Die ganze Dingversammlung ließ sich taufen. Damit war das Christentum ohne Blutvergießen gesetzlich auf Island eingeführt.

§ 52. Grönland. Um dieselbe Zeit wurde das Christentum nach Grönland, der von Island aus durch Erich den Roten im letzten Viertel des 10. Jhs. besiedelten Kolonie, gebracht. Schon unter den ersten Ansiedlern befand sich ein Christ von den Hebriden, vielleicht waren noch mehrere dabei, so daß jedenfalls der neue Glaube hier nicht unbekannt war. Der Sohn Erichs, Leif, der Glückliche zubenannt, hatte den König in Norwegen besucht und scheint dort, getauft worden zu sein. Jedenfalls betraute ihn der König, als er wieder nach Grönland fuhr, mit der Aufgabe, das Christentum dort einzuführen. Er tat dies auch. Sein Vater Erich freilich mochte den alten Glauben nicht aufgeben, aber seine Mutter nahm das Christentum freudig an und erbaute sogleich eine Kirche. Über eine gesetzliche Annahme des Christentums sind wir nicht unterrichtet, doch wird es nicht lange gedauert haben, bis wenigstens äußerlich auch dieser äußerste Vorposten des norwegischen Volkes ganz christlich war. Damit war um die Jahrtausendwende das norwegische Volk in seiner Gesamtheit dem neuen Glauben zugeführt worden.

β. Schweden. § 53. Über die erste durch Ansgar in Schweden betriebene Mission s. oben § 36, 37. Ansgars Nachfolger, Rimbert, hat offenbar versucht, was jener in Schweden errungen, festzuhalten. Wir hören, daß er mehrfach nach Schweden gegangen ist, erfahren jedoch durch seinen Biographen nichts Näheres über seine Tätigkeit, die er auch bald aufgibt.

Es tritt ein Stillstand in der nordischen Mission ein. Erst als der dänische König Gorm durch den deutschen König Heinrich gezwungen wurde, sein Reich wieder dem Christentum zu öffnen (s. oben § 38), beginnt der Erzbischof Unni wie in Dänemark so auch in Schweden eine lebhafte Tätigkeit. Er fuhr selbst nach Schweden und besuchte die Handelsstadt Birka. Er predigte in Gautland wie im eigentlichen Schweden und starb 936 in Birka. Unni hat, nach Adam v. Bremens Wort, das Christentum, das fast erloschen war, wieder zu neuem Leben gebracht.

In den nächsten Jahrzehnten erfahren wir nichts mehr von der nordischen Mission, die ungünstigen allgemeinen politischen Verhältnisse in Deutschland ließen sie ruhen. Erst als in Dänemark durch die Schlacht am Dannewirke, 974, das Christentum wieder fest begründet wurde, unternahm der dänische Bischof Odinkar d. Ä. eine Missionsreise nach Schweden. Wie der Stand des Christentums dort zu jener Zeit war, wissen wir nicht genau. König Emund war freundlich gegen die Christen, die in sein Reich kamen, aber viel Erfolge scheinen nicht erzielt worden zu sein. Erst gegen das Ende des 10. Jhs. hören wir dann von solchen, und zwar fällt auch hier dem norwegischen König Ólaf Tryggvason eine bedeutsame Rolle zu. Er veranlaßt Rögnwald, den Jarl von Gautland, mit dem er verschwägert war, sich taufen zu lassen. Damit beginnt die Nebenbuhlerschaft

der angelsächsischen Kirche mit der von Hamburg-Bremen auch in Schweden. Dem Beispiel des Jarls folgt dann der König Ōlaf Schoßkönig, und zwar wird dieser durch den früheren englischen Hofbischof des norwegischen Königs, Sigurd, wenige Jahre nach dem Tode Ōlaf Tryggvasons getauft. Diese schwedische Überlieferung wird durch isländischen Bericht bestätigt. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß der schwedische *senior*, der nach einem Briefe des Bruno von Querfurt durch einen von diesem aus Polen gesandten Bischof getauft worden sein soll, Ōlaf Schoßkönig gewesen ist. Jedenfalls ist diese Mission von keiner Bedeutung für Schweden gewesen. König Ōlaf gelang es noch nicht, sein Volk zum Christentum überzuführen, er mußte den Haupttempel von Upsala stehen lassen und sich damit begnügen, in Westgautland Kirchen zu bauen und einen Bischofssitz in Skara einzurichten. Der Hamburger Erzbischof Unwan sandte den Bischof Thorgaut dorthin, der die Bekehrung der beiden gautischen Landschaften vollendete. Daneben wirken fortgesetzt englische Missionare, die sich nur ungern der bremischen Oberhoheit beugten. Der mächtige Erzbischof Adalbert (1043 bis 1071) nahm dann energisch die Aufgabe in die Hand, den ganzen Norden kirchlich unter seine Macht zu bringen. Es gelingt ihm, einen Versuch, die schwedische Kirche gänzlich unabhängig zu machen, zu vereiteln; er sendet zwei Bischöfe, die beiden Adalward, nach Schweden; das Christentum macht weitere Fortschritte, befördert von König Stenkill, der aus Westgautland, dem festen Sitze des Christentums stammend, der Nachfolger des letzten Königs aus dem alten Geschlecht der Upsalakönige geworden war. Bei den eigentlichen Schweden wurzelte das Heidentum noch am festesten. Sie widerstrebten auch dem Königtum Stenkils, so daß es zu langwierigen Kämpfen kam, die zugleich Stammeskämpfe und Kämpfe zwischen Heiden und Christen waren. Nach seinem Tode (etwa 1066) flüchten die deutschen Bischöfe, und für das eigentliche Schweden ist wieder alles in Frage gestellt, in Gautland hält sich das Christentum nur mühsam. Die Überlieferung der Geschichte der folgenden Jahre ist verwirrt, doch läßt sich so viel sagen, daß nach mancherlei Thronstreitigkeiten die Söhne Stenkils Inge und Halsten als Könige anerkannt wurden. Als aber die Schweden von Inge forderten, daß er nach alter Weise das Opfer vollziehen und Religionsfreiheit gewähren solle, weigerte sich dieser dessen und wurde vertrieben. An seiner Stelle vollführte sein Schwager Sven das Opfer und wurde zum König ausgerufen. Nach drei Jahren jedoch wurde er von Inge, der sich nach Westgautland zurückgezogen hatte, getötet. Inge nahm wieder den Thron ein, und das Christentum verbreitete sich von neuem unter den Schweden. Doch war das Heidentum noch immer nicht völlig besiegt. Seinen Plünderungszug nach Småland unternahm der norwegische König Sigurd der Jerusalemfahrer 1123 unter dem Vorwand eines Kreuzzuges gegen die dortigen Heiden, und auch in Södermannland und in Upland hatte das Heidentum noch Anhänger. Nur langsam schwand es ganz, und noch am Schluß des 12. Jhs. fanden sich in abgelegenen Tälern, wie in Dalarne, Anhänger des alten Glaubens.

1. Maurer *Bekehrung d. norw. Stammes z. Christent.* 2 Bd., München 1855. 56. Keyser *D. norske Kirkes Historie under Katholicismen* I, Christ. 1856. Jørgensen *D. nordiske Kirkes Grundlæggelse og første udvikling*, 2 Bd., Kopenh. 1874—78. Dehio *Gesch. d. Erzbist, Hamburg-Bremen bis z. Ausgang d. Mission.* 2 Bd., Berlin 1877. Maurer *Island v. s. ersten Entdeckung bis z. Untergang des Frei. staats*, München 1874, § 5. — 2. Maurer *Bekehrung.* Jørgensen. Dehio. Reuterdahl *Svenske Kyrkans historia.* Montelius *Sveriges hednatid samt medeltid, förra skedet från år* 1060 *till år* 1350, Stockholm 1888 (Sveriges historia från äldsta tid till våra dagar I).

c) Art der Bekehrung. § 54. Überblickt man die Bekehrung des Nordens, so drängt sich zunächst die Beobachtung auf, daß diese fast ganz ohne Blutvergießen vor sich gegangen ist. Wirkliche christliche Märtyrer, Blutzeugen, kennt die Geschichte dieser Bekehrung nicht. Von einem tief-

gehenden heidnischen Fanatismus, der sich der neuen Lehre entgegenstemmt, erfahren wir fast nichts. Natürlich ging es ohne Widerstand nicht ab. Aber dieselben Bauern, die den König Hākon d. Guten zwingen, an ihrem Opfer teilzunehmen, beugen sich dem energischen Ōlaf Tryggvason. Die größere heidnische Partei auf Island fügt sich dem Ausspruch des Gesetzessprechers, daß der neue Glaube anzunehmen sei. Wohl weigern sich einzelne und gehen in den Tod oder erdulden Verstümmelung, aber die Gesamtheit hat sich doch merkwürdig schnell und ruhig gefügt. Denn der Hauptsache nach ist die Bekehrung von oben aus gegangen, das gilt wenigstens für das norwegische Volk. In Schweden freilich haben sich die Dinge anders entwickelt. Hier hat die Mission lange im Volk gewirkt, auch Erfolge erzielt, ehe das Königsgeschlecht den neuen Glauben annahm. Hier aber hat sich auch das Heidentum viel länger gehalten, viel hartnäckiger verteidigt. Daß beim norwegischen Volk die Sache verhältnismäßig leichter ging, hat seinen guten Grund. Während die Wikingerfahrten der Schweden hauptsächlich nach Osten, in heidnische Länder gingen, waren die Norweger in ganz anderem Maße im Westen mit dem Christentum in Berührung gekommen. Schon dadurch und durch das wilde Leben war bei vielen der Glaube der Väter ins Wanken gekommen. Von zahlreichen norwegischen Wikingern wird uns berichtet, daß sie nur an sich selbst, ihre eigne Macht und ihr Schwert glaubten. Soweit sie nicht im fremden Lande sich niederließen, werden sie so die Keime der Auflösung auch ins Mutterland und nach Island getragen haben. Wir hören bereits aus der letzten Zeit des Heidentums von Leuten, die nicht mehr opfern wollten. Wenn auch die Menge noch fest am alten Glauben hielt, so hatte doch augenscheinlich auch vielfach religiöse Gleichgültigkeit um sich gegriffen, der es nicht darauf ankam, um äußerer Vorteile willen den Glauben zu wechseln. Solch religiöse Gleichgültigkeit spricht sich z. B. aus, wenn ein Mann, der nur unter der Bedingung, daß er Christ wird, von Ōlaf d. Hlgen. in sein Heer aufgenommen wird, äußert, 'wenn ich denn einmal an einen Gott glauben soll, kann ich ebensogut an den weißen Christ glauben, wie an einen andern Gott'. Und so sehen wir denn insbesondere bei den Bekehrungen einzelner, daß sie um solcher Vorteile willen geschehen. So lassen sich Egil Skallagrīmsson und sein Bruder mit dem Kreuze bezeichnen, um in die Dienste des englischen Königs treten zu können, so lassen heidnische verwilderte Scharen sich taufen, um im Heer Ōlafs d. Hlgen. mitfechten zu dürfen. Auch um den Handel mit Christen pflegen zu können, erfolgen solche Übertritte. Von Bekehrungen aus innerer Überzeugung hören wir verhältnismäßig selten. Das norwegische Volk ist im großen und ganzen durch die Tätigkeit der beiden Ōlafs zum Christentum gezwungen worden. Ōlaf Tryggvason war auch bei der Einführung des Christentums in den norwegischen Beilanden die treibende Ursache. Daß auf Island die stärkere heidnische Partei sich so willig fügte, ist in erster Linie politischen Gründen zuzuschreiben: die alten Godengeschlechter fürchteten, allmählich mit dem Vordringen des Christentums ihrer Macht beraubt zu werden, wenn sie selbst heidnisch blieben. Auf Irland waren es vor allem die aus politischen Gründen erfolgten Heiraten des Königsgeschlechts und der Vornehmen mit Irinnen, die dem Christentum Eingang verschafften, zunächst in den oberen Kreisen.

Es kann nicht wunder nehmen, daß bei dieser äußerlichen Bekehrung viele, sowie sich die Gelegenheit darbot, den neuen Glauben wieder von sich warfen, wie der Jarl Hākon von Hālogaland; oder aber daß sie in ihrem Leben sich durchaus nicht änderten, wie Egil Skallagrīmsson, der freilich nie die Taufe erhalten, sondern sich nur hatte mit dem Kreuze bezeichnen lassen, oder wie der Skalde Hallfred, der, trotzdem der König selbst sein Pate war, eine schwedische Heidin zur Frau nahm und unbekümmert wie ein Heide unter Heidenleuten lebte.

Bei vielen auch war die Kenntnis des neuen Glaubens äußerst gering oder kaum vorhanden, wie bei jenen Räubern, die ins Heer Ōlafs d. Hlgen. eintraten und unbefangen erklärten, was ein so berühmter König glaube, werde schon recht sein. Andere kannten kaum das Paternoster und das Glaubensbekenntnis, und auch dies womöglich noch in höchst merkwürdiger Form.

§ 55. Noch wieder anderen war Christus — denn hauptsächlich um diesen, nicht um Gott Vater, handelte es sich — nicht viel mehr als ein neuer Gott, und sie wandten sich wohl, wie es ihnen die Gelegenheit zu erheischen schien, bald an die alten Götter, bald an Christus, wie Helgi d. Magere, einer der Landnahmsmänner auf Island. Einer Vermischung von heidnischen und christlichen Vorstellungen entspringt es denn auch, wenn der Dichter Eilīf Goðrūnarson Christus, den starken König Roms, südlich am Urdsbrunnen, also an den Wurzeln der Weltesche, sitzen läßt, oder wenn nach Björn Hītdœlakappi der 'Fürst der Tageswohnung', d. h. nicht Ōðin, sondern der Christengott, einen Boten ganz in Gestalt einer Walküre entsendet. Aber nicht, wie schon erwähnt, ist es Gott-Vater, sondern vor allem Christus, der im Bewußtsein des Volkes der neue Gott ist, und es ist oft schwer zu entscheiden, wer gemeint ist; im Zweifelsfalle wird man aber immer gut tun, an Christus zu denken. Diese Hervorhebung Christi ist übrigens keine Besonderheit der Nordleute, sondern findet sich ähnlich in der alten Kirche und hat auch dort ihren Niederschlag in der lateinischen Dichtung gefunden. So erscheint denn auch Christus als Schöpfer oder Teilnehmer an der Schöpfung. Und wie bei den Deutschen und Engländern sah man ihn vor allem als Gefolgsherrn, als Volkskönig an. Und wie man etwa auf Ōðin und seinen himmlischen Hofstaat Züge von Harald mit dem schönen Haar übertragen hatte, so übertrug man nunmehr solche von den beiden Ōlafs auf Christus. So treten Gott und Christus in der Dichtung als *dróttinn* und *konungr* auf und werden mit all den Beinamen geziert, die den Königen zukommen. Die Engel, die Heiligen, die Seligen im Himmel, die Apostel und überhaupt alle Frommen sind ihr Gefolge, mit älterem Ausdruck die *drōt*, mit aus England stammendem, die *hirð*. Christus, der Könige höchster, sitzt auf dem Hochsitz in der Halle, vor ihm neigt sich ehrfurchtsvoll das Gefolge, und nun verleiht er — wie ein 'milder' d. h. freigiebiger Fürst Ringe und rotes Gold austeilt — Gaben des heiligen Geistes allen Menschen, die ihm folgen wollen, und er ladet sie ein zu sich in den Himmel, wo er, der Herr, ihnen Wohnstätte und Unterhalt verleiht. So schildert noch um die Mitte des 12. Jhs. der Dichter Einar Skūlason Christus, ganz im Bilde der Hofhaltung eines altgermanischen, altnorwegischen Königs. So wird denn auch ihm und anderen der Himmel zur Halle.

Die leidende, asketische Seite Christi war sicherlich den kampfesfrohen, lebenstrotzenden Nordländern unsympathisch, und so haben gewiß die Missionare es vermieden, diese zu betonen. Was hervorgehoben wurde, war Christus als Himmelskönig, Christus als Besieger von Tod und Teufel; Christi Höllenfahrt war ein beliebtes Thema. Ihn als den stärkeren gegenüber den alten Heidengöttern, deren Existenz die christliche Kirche ja keineswegs leugnete, die sie nur für Teufel und böse Dämonen, *maligni spiritus*, hielt, zu erweisen, darauf kam es an. Das tat Dankbrand, wenn er Berserker besiegte, das König Ōlaf Tryggvason, wenn er mit der Axt die Götzenbilder zertrümmerte und die Tempel verbrannte. Kein rächender Strahl vom Himmel traf ihn, sein Gott war der stärkere. So riefen auch wohl schwedische Wikinger, nachdem die einheimischen Götter die Hilfe versagt hatten, zur Probe den fremden Gott an, und als der ihnen Errettung schickte, beugten sie sich ihm.

Maurer *Bekehrung* II. Kahle Arkiv 17, 1 ff., 97 ff. Björn M. Ólsen *Um kristnitökuna árið 1000 og tildrög hennar*, Reykjavík 1900. A. Olrik *Nord. Geistesleben*, Heidelberg 1908, Kap. 6.

d) Die kirchliche Ordnung. § 56. Norwegen. Esist einleuchtend, daß es bei der äußerlichen Art, wie Norwegen durch König Ōlaf Tryggvason christianisiert worden war, noch viel zu tun gab. Dieser Aufgabe unterzog sich nun sein Nachfolger, Ōlaf d. Hlge., der nach 15 jährigem Interregnum im Jahre 1015 das Land von England aus, wo er Christ geworden war eroberte. (Näheres im Art. Ōlaf d. Hlge.)

Außer auf die Befestigung und Vertiefung des Glaubens richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf die Ordnung der Kirche. Hatte der erste Ōlaf schon einzelne Kirchen gebaut, vielleicht auch schon den Bau von Hauptkirchen für die einzelnen Landschaften, die Fylkir (*fylkis-* oder *hǫfuðkirkjur*) angeordnet und begonnen, so führt der zweite Ōlaf diese Aufgabe im wesentlichen durch. Daneben gab es Kirchen für die kleineren Bezirke (*heraðskirkjur*) und Privatkirchen (*hǫgindiskirkjur*). Doch scheint die Verfassung nicht einheitlich für das ganze Land gewesen zu sein. Es wurden auch Bestimmungen erlassen über die Baupflicht und die Begabung der Hauptkirchen mit Land. Im allgemeinen aber waren wohl die Priester hinsichtlich ihrer Bezüge auf freie Übereinkunft mit ihren Gemeindegliedern angewiesen.

König Ōlaf Tryggvason hatte, als er nach Norwegen herüberkam, auch englische Priester mit sich, ebenso Ōlaf d. Hlge., und auch in der Folgezeit hat er hauptsächlich solche herüberberufen. Die ersten Bischöfe, die genannt werden, sind Engländer. Der starke Einfluß der englischen Kirche tritt auch in der Kirchensprache zutage. Die Form der meisten kirchlichen norwegischen Ausdrücke zeigt, daß sie den Norwegern aus England zugekommen sind und nicht aus Niederdeutschland. Norwegen wurde so zunächst der Oberhoheit des Erzbistums Hamburg entzogen, das doch den Anspruch erhob, der ihm auch rechtlich zustand, daß der ganze skandinavische Norden sein Missionsgebiet sei und ihm zu unterstehen habe. Aber Ōlaf d. Hlge. scheint doch auch freundliche Beziehungen zu Hamburg gesucht zu haben, zumal nachdem sein Gegner, der dänische König Knūt, auch Herr von England geworden war, wenigstens berichtet Adam v. Bremen II 55, daß er Boten an den Erzbischof Unwan gesendet und um Anerkennung seiner Bischöfe sowie auch um Entsendung deutscher Bischöfe nach Norwegen gebeten habe. Nach ihm soll Erzbischof Unwan zwei Bischöfe für Drontheim geweiht, andere vom Papst geweihte anerkannt haben, IV 33. Diese ersten Bischöfe waren reine Missionsbischöfe, mit wenig gesicherten Einkünften und ohne festen Sprengel.

§ 57. Am Ende des 11. Jhs., unter Ōlaf Kyrri (1066—93), scheinen dann die Bistümer bestimmter abgegrenzt worden und einem Bischof unterstellt worden zu sein, während bis dahin oft zwei und mehr Bischöfe in einer Diözese wirkten. Es waren die Bistümer von Niðarōs, Bergen und Oslō und etwas später von Stafangr und Hamar, in denen Kathedralkirchen erbaut wurden. Die norwegische Kirchenverfassung unterschied sich aber ursprünglich dadurch von der übrigen abendländischen, daß die Bischöfe nicht durch Domkapitel gewählt, sondern vom König ernannt wurden. Die Priester an den Fylkis- und Heradskirchen wurden durch die Gemeinden gewählt, die an den Privatkirchen waren private Angestellte der Besitzer der Kirchen. Auch suchten die Könige, und zwar lange Zeit mit Erfolg, wie zB. Harald der Strenge (*harðráði*), sich der Oberhoheit Hamburgs zu entziehen, indem sie die Bischöfe in England, Frankreich oder direkt vom Papst weihen ließen. Erst dem Eingreifen des Papstes Alexander II. gelang es ums Jahr 1065, die norwegische Kirche zur Unterwerfung unter Hamburg zu bringen. Diese Verbindung wurde dann wieder gelöst, als 1104 das Erzbistum Lund gestiftet wurde, welches die Gewalt über den ganzen Norden bekam. Im J. 1152 erhielt Norwegen sein eigenes Erzbistum mit dem Sitze in Niðarōs, dem auch die Färöer,

die Orknös, Hebriden, Island und Grönland unterstellt wurden, und es wurden nunmehr auch Domkapitel eingerichtet.

§ 58. Die schottischen Inseln. Hier sind wir verhältnismäßig wenig unterrichtet; die Verhältnisse werden ähnlich gewesen sein wie in Norwegen, nur daß hier der englisch-schottische Einfluß noch stärker gewesen sein wird. Auf den Färöern scheint die feste Begründung eines Bistums in der ersten Hälfte des 12. Jhs. von Norwegen aus erfolgt zu sein, auf den Orknös, über die die Oberhoheit Norwegens immer eine recht unsichere war, ringen norwegisch-kirchlicher, resp. hamburgischer Einfluß mit dem des Erzbistums York. Die Begründung eines festen Bistums scheint bereits um die Mitte des 11. Jhs. stattgefunden zu haben. Auch auf die Hebriden erheben die Erzbischöfe von York anfangs Ansprüche, später auch die von Dublin, doch werden auch sie schließlich, wie erwähnt, dem norwegischen Erzbistum unterstellt. Ein festes Bistum scheint in der 2. Hälfte des 11. Jhs. errichtet worden zu sein.

§ 59. Island. Im 11. Jh. wirkten eine ganze Anzahl Missionsbischöfe ohne festen Sprengel auf der Insel, es waren Deutsche, auch ein Norweger und ein Ire werden genannt, ja sogar einige recht zweifelhafte Armenier. Auch unter den anderen befanden sich solche, die ohne Auftrag dorthin gegangen, ja sogar gebannt waren. Die Isländer aber wollten einen Landsmann zum Bischof haben, und so wählten sie denn den Ísleif, den Sohn Gizur des Weißen, der sich seine geistliche Bildung in Herford in Westfalen geholt hatte. Er begab sich nach Rom, um sich dort weihen zu lassen — offenbar ein Versuch, nicht unter Hamburg-Bremen zu kommen —, der Papst Leo IX. aber wies ihn an den Erzbischof Adalbert von Bremen, der ihn 1056 weihte. Ísleif beschwerte sich beim Erzbischof über die erwähnten Bischöfe, und dieser untersagte jenen auch jede Tätigkeit. Seinen Wohnsitz nahm Ísleif in seinem Hof Skálholt im südlichen Island, ohne daß er damit schon ein Diözesanbischof war, auch er war nur Missionsbischof. Von Anfang an hatte er mit der Geringfügigkeit seines Einkommens zu kämpfen. Im J. 1080 starb er, und es wurde im folgenden Jahre sein Sohn Gizur zum Bischof gewählt. Auch dieser hatte in Niederdeutschland studiert, ohne daß wir wissen wo. Als er 1082 als gewählter Bischof nach Deutschland kam, fand er den Erzbischof Liemar von Bremen in Bann, er ging deshalb nach Rom, wo ihn der Papst Gregor VII. an den Bischof Hartwich von Magdeburg zur Weihe wies, die er denn auch im selben Jahre erhielt. Auch er nahm seinen Wohnsitz in Skálholt, und als er nach dem Tode seiner Mutter in den vollen Besitz dieses Hofes gekommen war, verordnete er, daß dort stets der Bischofssitz sein solle, und schenkte das ganze Gut der Kirche, die er ebenda errichtet hatte. Er ist der wirklich erste Diözesanbischof Islands. Sehr wichtig für die Entwicklung der Kirche war es, daß im selben Jahre, 1096, der Zehnte gesetzlich eingeführt wurde. Bald wünschte man die Errichtung eines zweiten Bistums, und so wurde, noch bei Lebzeiten Gizurs, ein solches für das Nordland in Hólar 1104 oder 1105 errichtet, das dem Jón Qgmundarson übertragen wurde, der auch zuerst sich nach Rom begab zum Papst Paschalis, der ihn an den neuen Erzbischof von Lund wies.

Wie in der heidnischen Zeit die Haupttempel private waren, und deren Besitzer, die Goden, zugleich Priester und weltliche Häuptlinge, so war ähnliches auch in dieser Anfangszeit des Christentums der Fall. Viele der alten Goden ließen sich zu Priestern weihen, um auf diese Weise die alten Machtbefugnisse, die weltlichen und die geistlichen, in der Hand zu behalten. Wo dies nicht geschah, war die neue Kirche gleichwohl Privateigentum des Errichters und der Priester sein Angestellter. Diese beiden Umstände führten zu einer starken Verweltlichung des Kle-

rus. Und wie in Norwegen der Bischof vom Könige ernannt wurde, so wurde er hier vom Volk gewählt. Das Christenrecht, das im Anfang des 12. Jhs. aufgezeichnet wurde, war ein Bestandteil des Landrechts wie in Norwegen. Auch standen die Geistlichen unter weltlichem Gericht. Die Ordnung all dieser Dinge in kirchlichem Sinne sollte im 12. Jh. dann noch zu schweren Kämpfen führen.

§ 59. Grönland. Der erste Bischof, der uns in Grönland mit einiger Sicherheit entgegentritt, ist ein Isländer namens Eīrīk, der Anfang des 12. Jhs. nach Grönland ging, wie es scheint als Missionsbischof. Wenig später fällt dann die Errichtung eines eigenen grönländischen Bistums mit dem Sitz in Garðar, der alten Dingstätte des Landes. Der erste Inhaber des Stuhls hieß Arnald, war also wohl ein Deutscher, vom norwegischen König Sigurd d. Jerusalemfahrer (1103—30) gesandt.

§ 60. Schweden. Auch in Schweden gab es anfangs keine festen Sprengel, wenn auch den Bischöfen bestimmte Wohnsitze angewiesen wurden wie Birka, Skara und Sigtuna. Auch hier rangen (vgl. § 53) angelsächsischer und niederdeutscher Einfluß miteinander. Einen Versuch, sich der Oberhoheit Bremens zu entziehen, machte z. B. Åsmund, der, englischer Herkunft, durch seinen Verwandten, den jüngeren Siegfried, nach Bremen auf die Schule gegeben worden war. Siegfried selbst war erst Bischof in Niðarōs gewesen, hatte sich aber nach Ōlaf des Hlgn. Tode nach Schweden gewandt. Åsmund soll in Rom die Bischofsweihe für Schweden nachgesucht, sie aber erst irgendwo in Polen erhalten haben. Wie dem auch sei, sein Versuch, sich direkt unter die Oberhoheit des Papstes zu stellen, mißglückte, und er mußte schließlich dem von Adalbert v. Bremen gesandten Bischof Adalward weichen. Über die kirchlichen Verhältnisse Schwedens sind wir nach der Zeit Adam v. Bremens wenig unterrichtet. Bei Gründung des Erzbistums Lund (1104) wurde Schweden unter dieses gestellt, erhielt jedoch bald (1164) ein eigenes Erzbistum mit dem Sitz in Uppsala, das jedoch der Oberhoheit des Erzbischofs von Lund, der als Primas des ganzen Nordens galt, untergeordnet wurde. Damit werden die kirchlichen Verhältnisse Schwedens endgültig geregelt gewesen sein.

Lit. s. die zu § 53 angegebene u. K. Maurer *Vorles. über anord. Rechtsgesch.* II, 1. Abt.

B. Kahle.

Beleuchtung. § 1. In der Wikingerzeit wurde die Wohnung abends wahrscheinlich in der Regel durch kein anderes Licht als das des Herdfeuers erhellt, und dies war gewiß auch in der Sagazeit für gewöhnlich der Fall. Fackeln (*brandr, log, logbrandr*) aus Harzholz kamen vielleicht schon früh bei feierlichen Anlässen, Kienspäne (*spīk*) im alltäglichen Leben vor, obgleich dies nicht aus den Quellen hervorgeht. Jedoch fanden sich im Schiffe von Gokstad eichene Platten mit einem Loche in der Mitte, in das wohl Kienspäne gesteckt wurden. Talglichte werden in der alten Literatur nicht erwähnt, ebensowenig das Lichtziehen. Wachskerzen (*kerti, vaxkerti, -ljōs, -blys, kyndill*) wurden durch die Kirche eingeführt, wurden aber selbst in der Königshalle erst unter Olaf Kyrre in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. häufig. Vielleicht darf angenommen werden, daß in der späteren Sagazeit sowohl Wachskerzen als auch Talglichter bisweilen zu Hause gezogen wurden; darauf deutet die einheimische Bezeichnung des Dochtes (*rak*, eigentlich 'das Aufgefaserte' — zu *rekkja* —, so genannt, weil er aus Scharpie gemacht wurde). Der Leuchter (*ljōsastjaki, kertistika*) endigte oben in eine Spitze, auf die das Licht gesteckt wurde. Dazu kam eine Lichtputze (*kertaklofi*, von *klofi*, 'gespaltenes Gerät, Zange'; vgl. *skarsl* 'Lichtschnuppe'). Die einfachste Lampe war die schon aus der Wikingerzeit bekannte *kola* (*steinkola, jārnkola, kola af eiri*), eine offene ovale Schale mit einem freischwimmenden Docht auf einer Unterlage und mit einem Bügel, womit sie an einer Stange aufgehängt werden konnte. Daneben findet sich in norwegischen Gräbern aus der Wikingerzeit eine Art Lampe mit einem langen eisernen Schaft, der unten in einen Stachel endigt, der in den Erdboden des Hauses gesteckt

wurde; auch im schalenförmigen Behälter ist ein für den Docht bestimmter Stachel. Den Docht bildete das mit Unschlitt geschmierte Mark der Binse (neunorweg. *lysesiv, veikjesev*). Das Brennmaterial war der Tran (anord. *lýsi*, eigentlich 'Beleuchtungsmittel'), der besonders vom Eishai gewonnen und auch bei andern Lampen (*ljōsker, lýsiker* = ahd. *liehtkar, lampi* von lat. *lampas*) gewöhnlich benutzt wurde, indem das Öl wohl nur in der Kirche Verwendung fand (vgl. Heilagra manna s. I, 186). Auf die Einführung einer neuen Art von Docht scheint das Wort *kveikr* zu deuten, das wohl aus *veikr* (neunorweg. *veik*) nach *kveikja*, 'zünden', umgebildet ist und auf mnd. *weike* beruht. Auch Leuchten (*skriðljōs*), deren Rahmenwerk mit dünnen, durchsichtigen Hornplatten oder Häuten ausgesetzt war, werden erwähnt.

F. B. Wallem, *Lys og lysstel i norske kirker og hjem.*

§ 2. Angelsächsische und deutsche Terminologie. Fackel und Kienspan: ags. *fæcele*, as. *fakla*, ahd. *facchala* f. (aus lat. *facula*); ags. *cēn* 'Fackel aus harzigem Nadelholz, Kien', ahd. *kēn, kien, chien* m.n. 'Föhre, Kienspan, -fackel'; ags. *fecele* (mit lat. *taeda* verwandt), *speld, blæse, blysa* oder *blysige* (anord. *blys*). Licht, Kerze: ahd. as. *lioht* n., ags. *lēoht, (weax)*; ahd. *kerza, charza* f.; ags. *candel* (von lat. *candela*); *tapor* (von lat. *papyrus*, wie „Kerze" von *charta*). Leuchter: ags. *candelstæf, candelsticca, candeltrēow* (mehrzweigiger Kandelaber, dem anord. *kertihjalmr* entsprechend), vgl. m. lat. *arbor* in ders. Bed. 'Lichtputze': ags. *candeltwist* (vgl. me. *twist* 'Zweig'), *candelsnȳtels* (wohl nach lat. *emunctorium*), *īsentange, īrene tange*, ahd. *zanga*. Lampe: ags. *lēohtfæt*, ahd. *liohtvaz, -kar*; got. *lukarn* (aus lat. *lucerna*) und *skeima* 'φανός'. Lichtgefäße von Glas kamen (nach Beda) früh in der Kirche vor. Laterne: ags. *blæcern* (vgl. holl. *blaker* 'Kandelaber', zu *blaken* 'brennen'); Laternen, den altnordischen Leuchten ähnlich, werden zuerst unter König Alfred erwähnt. Docht: ags. *wēoce*, ahd. *wiohha*; ags. *tapor*; ahd. *tāht* m.n., *karz* m. Öl: ags. *ele*, as. *olig*, ahd. *olei, oli* n. (von lat. *oleum*), got. *alēw*.

Weiteres über die Beleuchtung des deutschen Hauses s. b. Heyne *D. Hausaltert.* I 58—61. 123—28. Rhamm *Ethnogr. Beiträge* II 1, 213. 215ff.

Hjalmar Falk.

Belgen. *Belgae* ist der Name einer großen Gruppe keltischer Stämme, die den ganzen Nordwesten Galliens bis zum Rhein hin einnimmt. Innerhalb des Gebietes der B. wird aber ein engerer Bereich, die Bellovaci und ihre Nachbarn umfassend, als *Belgium* bezeichnet. Caesars Angabe BG. 1, 1, daß sich B. und Gallier auch durch die Sprache unterschieden hätten, wird Strabo 176 auf das richtige Maß zurückgeführt. Sie sprachen damals einen höchstens unwesentlich vom übrigen Gallischen abweichenden Dialekt, der sich durch ihre Eroberungen im südlichen Britannien, wo viele belg. Stammnamen wiederkehren, auch dahin verpflanzt hatte. Im übrigen stehen die B. noch auf altertümlicherer Stufe als die südlicheren Gallier und sind daher den Germanen ähnlicher als diese. Doch kommt für einen Teil von ihnen wirklich germ. Abstammung in Frage. Caesar berichtet BG. 2, 4 auf Grund von Mitteilungen des südbelgischen Stammes der Remi: *plerosque Belgas esse ortos a Germanis*; *Rhenumque antiquitus transductos, propter loci fertilitatem ibi consedisse Gallosque, qui ea loca incolerent, expulisse.* Dies wird von vielen auf eine rein örtliche Herkunft der B. aus Germanien gedeutet. Allein auch Tacitus, der von der germ. Abstammung der Nervier und Treverer Germ. 28 als von einer *gloria sanguinis* redet, denkt ohne Zweifel an Herkunft aus germ. Geblüt. Rasche Keltisierung der in kelt. Land eingedrungenen germ. Vorposten läßt sich auch sonst beobachten; daher ist es für ihren Ursprung nicht entscheidend, wenn die B. der hist. Zeit schon Kelten sind. Die Germani cisrhenani werden bei Caesar von den B. auseinandergehalten, könnten aber auch sonst nicht allein zu einer Aussage über die *plerique Belgae* Anlaß gegeben haben. Auch kommt das Zeugnis andrer Quellen über Nervier und Treverer in Betracht (s. d.).

Der Name *Belgae* ist keltogerm. und

gehört zu air. *bolgaim* 'ich schwelle', ahd. *belgan*, mhd. *belgen* 'schwellen, zornig sein'.

Ihm bei Pauly-Wissowa unter *Belgae*.

R. Much.

Beneficium. § 1. Der Ausdruck *beneficium* wird in den römischen Quellen für 'Gunst', Wohltat' allgemein gebraucht, und dabei auch mit Landleihe in Verbindung gebracht. So sagt der Jurist Paulus (Anfang des 3. Jh.s) vom *precarium*, der Leihe auf freien Widerruf: „magis enim ad donationes et beneficii causam, quam ad negotii contracti spectat precarii condicio" (l. 14 Dig. 43, 26), und eine Verfügung Kaiser Leos (l. 14 § 5 Cod. I, 2) trifft Bestimmungen über Nießbrauch an Kirchengut *beneficii gratia* (vgl. über diese und andere Stellen Waitz DVG. 3 II 1 S. 296 A. 3).

§ 2. Ist in allen solchen Stellen *beneficium* nur der Ausdruck für das Motiv oder die Unentgeltlichkeit der Zuwendung, so tritt in merowingischer Zeit das Wort in nähere Verbindung mit den Leiheverhältnissen, die für jene Zeit typisch werden, vor allem dem *precarium*. Das *precarium* der fränkischen Zeit leitete sich vom römischen, frei widerruflichen *precarium* her, war aber im Gegensatz zu jenem häufig zu einem festen Kontrakt geworden, wobei gewöhnlich die Vertragszeit ein lustrum (die Amtszeit eines Censors, fünf Jahre) betrug. Die darüber vom Beliehenen ausgestellte Bitturkunde hieß *precaria*, die vom Verleiher ausgestellte Verleihungsurkunde *praestaria*, das ganze Verhältnis darnach auch *precaria* oder *praestaria*.

§ 3. Häufig zahlte der Beliehene ein Gegenäquivalent (Zins, Zehnt), doch kamen auch unentgeltliche Beleihungen vor und für diese wird dann der Ausdruck *beneficium* gebraucht. Allmählich wird *beneficium* aber gleichbedeutend mit *precarium* angewendet und zwar scheint *precarium* mehr bei Verleihungen von Kirchengut, *beneficium* bei Verleihungen von Königsgut aufzutreten. Das *precarium* behält im Laufe der Folgezeit die Tendenz, den Ausdruck für gewöhnliches Zinsgut, also ein niederes Leiheverhältnis darzustellen, während das Wort *beneficium*, weil es einen weiteren Spielraum gewährte und so auch den Ausdruck für höhere Leiheverhältnisse abgeben konnte, tatsächlich dann zur technischen Bezeichnung für das Lehen wurde.

S. 'Lehnswesen'.

Lit. bei Brunner *DRG.*[2] I § 27, insbes. S. 302 ff. R. Schröder *DRG.*[5] § 24 insbes. S. 167 (zumal die dort zitierten Werke von P. Roth, Waitz, E. Löning und Fustel de Coulanges).

K. Lehmann.

Beowulf. Der Held des ae. Epos. Das hier von ihm Erzählte fällt in zwei Lager: das phantastische, die beiden großen Trollenkämpfe nebst dem Schwimmwettkampf; und das mehr historische, der Anteil an gautischen, schwedischen, fränkischen Händeln.

§ 1. Der Grendelkampf, B.s erste Mannestat: er befreit das Nachbarland von zwei schädlichen Wasserriesen. Des Dänenkönigs Hroðgar Prunkhalle Heorot wird durch die nächtlichen Angriffe Grendels, des menschenfressenden Wasserdämons, verödet. B., ein Gaute königlichen Geblüts, der stärkste der Männer, besteht den Feind in nächtlichem waffenlosem Ringkampf und reißt ihm einen Arm aus; der Riese verendet in seiner Wasserbehausung. Nachdem die Nacht darauf Grendels Mutter einen vornehmen Dänen aus der Halle geraubt hat, taucht B. in den See, ringt in der Höhle mit der Riesin und durchhaut sie mit einem Schwerte aus dem Besitz der Trolle. Den Kopf des tot daliegenden Grendel nimmt er als Trophäe mit. Reich beschenkt und geehrt verläßt er den Dänenhof. — Die beiden Abschnitte: die Nachtwache in der Herberge gegen den 'vampyrischen Alb' (Laistner), der einen Arm einbüßt, und der Ringkampf mit dem Meerweibe in der Wasserhöhle haben, jeder für sich, Gegenstücke in Volkssagen und Märchen. Zwei ältere Fälle, der Sieg des Langobarden Lamissio über die 'Amazone' im Fluß (Paulus Diac. I 15) und Dietleibs Kampf mit dem merwibe (Jiriczek, D. Hsagen 1, 322), zeigen keine speziellere Berührung. Der Ependichter wird die beiden Kämpfe schon verknüpft vorgefunden haben, da Fabeln mit ähnlichem Doppelkampf nicht ganz selten sind. Daß der Held die beiden Gegner in ihrer Höhle aufsucht und tötet,

liegt weiter ab (Fas. 3, 569 f., Ormr Stórolfsson Flat. 1, 527 ff.). Näher steht die Formel Fas. 2, 147, namentlich aber ein längerer Ausschnitt des weitverbreiteten Bärensohnmärchens, der mit zahlreichen Einzelzügen in der Grendeldichtung wiederkehrt (Panzer). Daß der zweite Feind erst einen Rachezug unternimmt, möchte die jüngste Bereicherung der Fabel sein: urspr. verfolgt der Held den verwundeten ersten in die Höhle und gibt ihm hier den Rest (dies im Epos umgebogen). In andrer Richtung neuerte das Abenteuer der isl. Grettis saga, das sonst in so feinen Einzelheiten zum B. stimmt, daß es junge Einwirkung aus England erfahren haben muß (etwa 11. Jh.). Im übrigen scheint nur der Bären- oder Trollenkampf Biarkis, des Kämpen Hrólf krakis (s. Skiǫldungar A 5 a), einen geschichtlichen Zusammenhang mit dem Grendelkampfe zu fordern: das Detail weicht ab, aber die Formel 'der Held kommt aus Schweden an den Dänenhof und befreit ihn von dem Ungetüm, dessen nächtliches Erscheinen die Hofmannen schreckt' wird sich kaum selbständig wiederholt haben. Ein späterer Einfluß der englischen Dichtung auf die Biarkisage ist bei der großen Verschiedenheit im einzelnen nicht anzunehmen.

§ 2. Als Vorspiel gleichsam zu dem Wasserriesenkampf dichtete man die Jugendtat, das Wettschwimmen mit Breca: B. überbietet den 'Brecher' (=Wellenbrecher, Schwimmer κατ' ἐξοχήν?), schwimmt im Gemetzel mit Wassertrollen bis nach Finnmarken und weist sich so für seine künftige Ruhmestat aus. Die sinnvoll dichterischen Namen Breca, sein Volk Brondingas (auch Wids. 25) lassen nicht an einen wirklichen Stammeshelden denken, den man mit B. übertrumpfen wollte. Als Inhalt eines eignen Liedes kann man sich den Gegenstand nicht vorstellen.

§ 3. Der Drachenkampf, die Alterstat. Nachdem B. 50 Jahre über die Gauten geherrscht hat, zieht er gegen den feuerspeienden Flugdrachen aus, der sein Land verheert; er erlegt ihn mit des treuen Wīglāf Hilfe und gewinnt den Zugang zu dem Horte, fällt aber selbst den Wunden zum Opfer und wird als väterlicher Schützer des Reiches beklagt und gepriesen. Der Schauplatz ist die gautische Küste. — Von andern Drachenkämpfen unterscheidet sich dieser namentlich durch die stark betonte Hingabe des Helden an das Landeswohl, durch die Treue und den Verrat der Begleiter, durch den Tod des greisen Siegers. Der Abenteuercharakter ist, mehr als in andern Fällen, durch ethische und tragische Klänge überwunden. Innerhalb der ältern Dichtung sind keine Vorbilder nachzuweisen, auch keine Nachklänge: der Drachenkampf Frothos I. bei Saxo ist als Episode eines Wikingromans aus anderm Stoffe geformt worden. Dagegen erscheinen Drachenkämpfe von ähnlicher Grundanlage häufig als Ortssage. Auf eine solche wird auch B.s Kampf zurückgehen. Auch für die Grendelgeschichte darf man eine Ortssage als Zwischenstufe zwischen dem Märchen und dem Heldenliede vermuten. Daß die heroische Dichtung die beiden Fabeln von Anfang an von einem Helden erzählte, hat keine innern Gründe gegen sich (vgl. u. § 5).

Bw., der Trollenkämpfer, hat als einzige Gestalt der alten Dichtung den Herakles-Zug: er reinigt Heimat und Fremde von Landplagen. Allerdings nicht im Auftrage eines Gottes und ohne den Lohn kultischer Ehren. Wie die Abenteuer des Odysseus, so ist die Haupthandlung des engl. Epos zauberisch-unwirklich, aber vor einen realen Hintergrund mit geschichtlichen Namen gestellt.

§ 4. Zwischen die beiden Trollenkämpfe legt das Epos B.s Taten im Dienste des historischen Gautenkönigs Hygelac und seiner Dynastie. Darüber s. Gautensagen. Hier ist noch die vielumstrittene Frage zu berühren nach der Heimat der B.-gestalt. B. ist ein Gaute, den Grendelkampf besteht er in Dänemark (Seeland), den Drachenkampf in der gautischen Heimat; Hygelacs Rheinzug, bei dem er sich auszeichnet, bietet das Datum c. 516. Daß das erste Epos der Engländer einen stammfremden Helden erkor, gibt keinen Anstoß. In der nord. Literatur erscheint der Name B. nur einmal (Biólfr) als norw. Privatname (Landnámabók), aber auch in England nur in

ein bis zwei Fällen. Viel verbreiteter sind die Namen ae. Bēaw, Bēowa: in Ortsnamen, einmal (a. 931 Wiltshire) in vielsagender Nähe von Grendel, sowie in den Stammtafeln als Sohn des Sceldwa; anord. Biár in einer Merkstrophe SnE. S. 131 unter den Eigentümern sagenberühmter Rosse (und danach in dem gelehrten Prolog zur SnE. als reinlautlicher Gegenwert zu dem ae. Beaw); der Hrólfsheld Biarki, der seine eigne Wurzel hat, könnte vermöge des anklingenden Namens Biárs Tat am Dänenhofe (s. o.) an sich gezogen haben; sein Großvater heißt in den Biarkarímur S. 113. 118 Biór.

§ 5. Nach der verbreitetsten, von Müllenhoff begründeten Ansicht (hier etwas modifiziert) war Sceldwas Sohn Beaw, der Grendel- und Drachensieger, ursprünglich ein ags. Heros und lebte als solcher in der Volksüberlieferung (Ortsnamen) und in den Stammtafeln fort. Die Dänen übernahmen ihn aus Jütland, daher jener auf Biarki übertragene Trollenkampf und weiterhin der Name Biár, Biór bei den Isländern. Die Angeln aber hörten noch in der alten Heimat von einem Gautenkrieger Beowulf, Ecgþeows Sohn, der u. a. bei jenem Rheinzuge eine Schwimmheldentat vollbracht hatte. Sie übertrugen auf den Gauten Beowulf die zwei Taten ihres heimischen Beaw; der Drachenkampf erhielt dadurch den gautischen Schauplatz, der Grendelkampf spielte wohl schon früher bei dem dänischen Nachbar (vgl. Biarki). Daß der Beowulfname der spätern nord. Sage fehlt, während doch von Hygelac und den zeitgenössischen Schwedenfürsten Kunde bewahrt ist, wäre damit zu erklären, daß der Rheinzug in der nord. Tradition spurlos erlosch. Die Schwäche der Theorie liegt darin, daß der geschichtliche Gaute Beowulf bloßes Postulat ist. Diese Schwierigkeit vermeidet Boers Erklärung: der Trollenkämpfer Bēaw (urn. **BewaR*), Ecgþeows Sohn, war von Hause aus Gaute; die Agsn. entlehnten ihn von den Nordländern und zogen ihn in die geschichtlichen Händel seiner Landsleute hinein; in den Stammtafeln machten sie ihn zum Sohne Sceldwas; der Ependichter ersetzte seinen Namen durch 'Beowulf'. Für diesen letzten Vorgang entbehrt man die Erklärung, und die Einführung des Gauten in die engl. Stammtafeln hat keine sichere Parallele: jedenfalls blieben die berühmten Nordländer jener Zeit, Hygelac, Hroðgar usw., den Stammtafeln fern, der Däne Scyld ist zuerst bei Æthelwerd (um 1000) eingedrungen, die Ags. Ann. und Asser haben noch Sceldwa, der seine von Scyld zu trennende, ags. Wurzel haben mag; s. auch Heremod. Diese zwei Hypothesen erschöpfen die Möglichkeiten nicht. Zu erwägen ist z. B. auch, daß verschmolzen wären ein ags. Beaw, der Grendelsieger, und ein Gautenheld, der Drachenkämpfer. Eine völlige Scheidung von Beaw und Beowulf (Lawrence, Panzer) ist im Hinblick auf Biarki und Biór nicht ratsam.

§ 6. Das Sprachliche der Namen *Bēowulf* (*Biuulf*, 'Bienenwolf') und **Bewaz* > wsächs. *Bēow*, kent. *Bēaw*, nord. *Biār* und *Biōr* (daneben ae. *Bēowa*), unsicherer Bedeutung, entscheidet die Heimatsfrage nicht. Für Sagenentlehnung von den Angeln zu den Dänen (Offa) wie umgekehrt (Skiǫldungar) gibt es sichere Belege.

§ 7. Einen andern 'Beowulf' nennt das Epos Z. 18. 53, ohne bestimmte Taten, eine Figur im dänischen Stammbaum, Sohn des Scyld Scēfing, Vater Healfdenes. Die nordischen Skiǫldungenreihen weisen vielmehr auf die Folge Skiǫldr-Fróði-Halfdan zurück. Die Verwirrung im Epos könnte so entstanden sein, daß der Dichter den ältesten dän. Stammvater Scyld (Skiǫldr) - zusammenwarf mit dem engl. Vorfahr Sceldwa, Sohn des Sceaf, Vater des Beaw. Daher nannte er den dän. Scyld, den vaterlosen Ankömmling, 'Sceafsohn' und gab ihm zum Sohne statt des Froda den Beaw: d. h. unser Text schreibt beidemal *Beowulf*, eine gedankenlose Angleichung an den Namen des Gautenhelden; der Versbau würde die Einsetzung von *Beaw* begünstigen.

Möller *Das ae. Volksepos* 1883. S. Bugge PBBeitr. 12, 1 ff. ten Brink *Beowulf* 1888. Müllenhoff *Beowulf* 1889. Boer Arkiv 19, 19 ff. Olrik *DHd.* 1, 134 ff. 242 ff. [2, 249 ff.] Sarrazin Engl. Stud. 35, 19 ff. Brandl PGrundr. 2, 991 ff., daselbst Lit. S. 1017 ff.; wozu noch: Schück *Studier i*

Beowulfsagan 1909. Deutschbein GRM. 1, 103 ff. W. W. Lawrence Mod. Lang. Ass. 24, 220 ff. Panzer *Beowulf* 1910.

A. Heusler.

Bergbau. § 1. Der Gebrauch der Metalle ist bei den Germanen älter als die Kunst, sie selbst zu gewinnen. In die vorgeschichtliche Zeit weisen Bergbaureste, deren Zeugnis aber noch nicht hinreichend verwertet ist. Eine nur geringe Bergbautätigkeit noch im 1. Jh. n. Chr. folgt aus Tacitus, der dahin unterrichtet war, daß Germanien an Eisen wenig, an Gold und Silber nichts erzeuge (Germ. c. 5 u. 6). Sprachliche und andere Gründe deuten auf erstmals einwirkende Beziehungen zu den Kelten, die eine nach Umfang und Technik bedeutende Metallproduktion betrieben.

Schrader *Sprachvgl. u. Urgesch.* II 1 *Die Metalle.* Heyne *Altdeut. Handwerk* 1908. Baumstark *Erläuterung d. allg. Teiles d. Germania* 1875. Müllenhoff *DA.* IV 158.

§ 2. Betriebsstätten. Ungewiß ist, seit wann im Gebiete des alten norischen Bergbaus germanische Betriebe auf Eisen entstanden, zweifelhaft die Bedeutung der Überlassung von Bergwerken in Pannonien an die Langobarden durch Justinian 548. Die Lager des steirischen Erzberges sind frühestens seit Ende des 8. Jhs. von Deutschen betrieben worden. Urkundliche Zeugnisse seither beweisen die Verbreitung des Eisenbergbaues in zahlreichen Betriebsstätten über das nördliche u. südliche Alpengebiet (Montafon c. 831, Obdach 931, Bergamasker Alpen), im Westen über Neustrien (Cap. de villis 812 c. 62), weiter über Mitteldeutschland, wie im Weiltal und Wetzlarer Gebiet 780, Grabfeld, Kirchbracht usw. In England reichen Nachrichten über Eisengruben in die sächsische Zeit zurück, so in Kent.

Beck *Gesch. d. Eisens*, 2. Aufl. 1891. Bittner *Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz* 1901. Müllner *Gesch. d. Eisens in Innerösterreich* I 1909.

§ 3. Der Bergbau auf Blei hing z. T. mit jenem auf Silber (silberhaltige Bleierze) zusammen, so in Goslar (§ 4). Im allgemeinen berichten über Bleigruben die Gesta Dagob. c. 40 u. das Cap. de villis aaO. Im Hessischen bestand ein Bleibergwerk nach den Trad. Fuld. (Dronke S. 39). Englische Bleigruben werden seit der Sachsenzeit durch urkundliche Nachrichten (Worcestershire 836, Somerset), auch durch das Domesdaybook (1086) bezeugt; Bedeutung erlangte die Bleigewinnung von Alster-Moor u. Derbyshire. Nach Kupfer, von dessen bedeutenden vorgeschichtlichen Betriebsstätten insbes. in den Alpen sich alle Kunde verloren zu haben scheint (eine Spur in Mitterberg deutet als germanisch Much S. 269), grub man im Lande der Franken nach Otfrids Zeugnis im 9. Jh. Reichere Ausbeute gaben die Lager von Goslar. Der Zinnbergbau blieb auf das westliche Devon u. das angrenzende, zuletzt steigende Bedeutung gewinnende Cornwall beschränkt; noch in die angelsächsische Zeit führen einige Spuren zurück. Böhmisches Zinn wird nicht vor dem 13. Jh. bezeugt (Bart. Anglicus XV c. 30).

M. Much *Kupferzeit in Europa* 2. Aufl. 1893. Reyer *Zinn* 1881. Lewis *The stannaries* 1908.

§ 4. Von Edelmetallen wurde Gold im Flußgebiet der Alpen als Waschgold gewonnen, vielleicht auch bergmännisch (wie nach Chron. Merseb. c. 3: Godefridesrod, ubi effoditur aurum). Zu einer geregelten Produktion scheinen sich, als Zinsbetriebe der Königlichen Kammer, die Wäschen am Po und dessen nördlichen Zuflüssen, wie Adda (872) und Tessin (1014) entwickelt zu haben, auf deren Existenz auch die karolingisch-italienische Goldausprägung weisen dürfte. Diesseits der Alpen lieferten nach urkundlichen Quellen Waschgold die Salzach und deren Nebenflüsse (790, 908, 1074), die Donau (Ende 10. Jh.), der Rhein (9. Jh., 778?). Reicherer Ertrag ist vor dem schlesischen Goldbergbau (seit dem 13. Jh.) kaum erzielt worden. Dagegen hat man die Erzeugung von Silber, wenigstens seit der spätkarolingischen Zeit, zu schließen nach den großen Abgängen (Abfluß in den Orient, Normannentribut, Dänengeld), als bereits beträchtlich anzusehen. In Deutschland sind Betriebsstätten nachzuweisen durch eine Münzumschrift unter Karl d. G., durch Otfrids Bericht (silabar ginuagi), durch eine Urkunde Karls III. von 882 über Königliche Eigenbetriebe (?); unter Otto I. begann der Abbau der Lager von

Goslar auf Silber, Blei und Kupfer (Waitz, Jahrb. Heinr. I. S. 235 ff.), womit das bedeutendste der Reviere erschlossen war, das erst durch Freiberg, Iglau und insbes. Kuttenberg im Laufe des 13. Jhs. überholt wurde. Schon mit dem 9. Jh. war das Silbervorkommen im elsässischen Lebertal ausgebeutet, zu Beginn des 11. Jhs. werden Silbergruben in Gottfriedsroda und die bedeutenderen im Breisgauischen Münstertal (1028) erwähnt. Im 12. Jh. besaß der deutsche Silberbergbau bereits mächtige Ausdehnung: in den Alpen (insbes. nächst Friesach und Trient), im Jura, im Harz, im Meißnischen und vielen kleineren Abbaugebieten. Gallien war an Silber ärmer. Alte Betriebe werden in Poitou vermutet; eine mina argenti stand 984 im Bistum Toul in Bau; mehrere Bergwerke werden im 12. Jh. bekannt. Auch in England wurde auf Silber gebaut (Carlisle anf. 12. Jh.).

v. Inama-Sternegg *DWG.* I 647. II 330. Waitz *DVG.* Schulte *Gesch. d. mittelalt. Handels* 1900 I 145 ff. Schaube *Handelsgesch. d. roman. Völker* 1906 S. 84. Quellennachweise auch in den weiter genannten Werken von Pertile, E. Mayer, Mispoulet. Die deutsche Bergbaugeschichte behandeln Gmelin 1783, Mosch 1829; eine moderne Darstellung fehlt.

§ 5. Verhältnis zum vorgermanischen Bergbau. Vielfach wird die Kontinuität germanischer Betriebe mit vorgermanischen und insbes. die Fortwirkung römischer Einrichtungen behauptet. Richtig ist zunächst, daß an verschiedenen Orten die Germanen in unmittelbare, nachweislich aber nur äußere Beziehungen zu älterem Bergbau traten und daß eine Reihe von Bergwerken später dort betrieben wurde, wo insbesondere schon die Römer gebaut hatten. Den Quaden untertan, arbeiteten die gallischen Cotiner wahrscheinlich im heutigen Mähren in Eisengruben (Schrader aaO. S. 85), die Langobarden wurden Herren pannonischer Bergwerke (s. o.), auch an einen möglichen Fortbetrieb des Zinnbergbaues durch die Kelten in Cornwall ist zu denken. Was den römischen Bergbau betrifft, dessen Unterbrechung oder Einstellung die Barbaren mehrfach herbeiführten und der im 3. u. 4. Jh. bereits in starkem Niedergang begriffen war, ist zwar die Fortführung einzelner Betriebe durch römische Provinzialen oder eigene Volksgenossen in den nunmehr germanischen Reichen möglich, nirgends aber im Sinne einer vollen Kontinuität wahrscheinlich, da sich nach Änderung der kulturellen Voraussetzungen im allgemeinen die Bergbauindustrie nicht isoliert auf gleicher Stufe erhalten ließ. Es läßt sich damit wohl vereinen, daß jüngerer Bergbau in Gegenden allerdings bezeugt ist, wo sich eine romanische Bevölkerung fortgehalten (wie im Montafon); ebenso auch die bergmännische Betätigung einzelner Romanen (Walen), die in Resten unter der neuen Bevölkerung lebten (790 ein Latinus als Goldwäscher, Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, 2. Aufl. S. 263). In keinem Zusammenhang mehr steht das spätere Auftreten von Romanen der bürgerlichen Walenkolonien als Bergwerksunternehmer (1188 eine fossa in monte Ramsberg dicta in Waleswerke, Urkdb. Goslar I S. 354). Im ganzen ist wahrscheinlich, daß die Verbindung nach rückwärts nur durch wenige Überbleibsel keltischer und römischer Bergwerksbevölkerung vermittelt wurde, die in den Germanen aufgingen, wogegen sich die Hauptmasse im Verlauf der äußeren Kämpfe zerstreute.

§ 6. Das Maß des fremden Einflusses ist an Technik, Recht und insbes. an der Sprache zu ermessen und kann danach nur als gering bezeichnet werden. Unzweifelhaft war die keltische und namentlich die römische Bergwerkstechnik, die sich zT. in Großbetrieben mit sehr bedeutenden Arbeitermassen betätigt hatte, ebenso die Hüttentechnik, bereits weit voraus, worauf erst schrittweise wieder jüngere Erfindungen, wie Künste für die mechanische Hebung der Grubenwässer, entschwundene Kenntnisse nachgeholt haben. Die Übernahme römischer Rechtseinrichtungen hat man neuestens um so eher annehmen zu können geglaubt, als der letzte Fund von Aljustrel die spezifische Bergbau-Unternehmungsgesellschaft als bereits den Römern lange bekannt erwiesen hat. Indes ist gerade in diesem Punkte jede Kontinuität zu leugnen. Die

kapitalistische Gewerkschaft paßt nur in geldwirtschaftlich entwickelte Verhältnisse und ist unvereinbar mit den wirtschaftlichen Zuständen der Germanen zur Übergangszeit; vielmehr läßt sich ihre Neuentstehung aus der Arbeitsgenossenschaft klarstellen (s. den nächsten Art. § 12). Vollends schließt die bergmännische Sprache aus, an eine eigentliche Kulturübernahme zu denken. Nur wenige Ausdrücke sind übernommen (wie aquaeductus, puteus, testa, massa, furcula); die reiche Terminologie für die Gegenstände, Personen und Funktionen des Berg- und Hüttenwesens ist fast durchwegs germanisch.

Hirschfeld *Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten*, 2. Aufl. 1905 145—180. Blümner *Technol. u. Terminol.* IV 1887. Arndt *Zur Gesch. u. Theorie d. Bergregals* 1879, 7 ff. Mispoulet *Le régime des mines...d'après les tables D'Aljustrel* 1908, 70 ff.

§ 7. Für die älteste Verkehrswirtschaft wurde der Bergbau, der Metallkultur die eigene Grundlage gebend, zu einem wichtigen Faktor. Denn in weitverzweigten Handelsbeziehungen gelangten die Metalle, deren Erzeugung weitaus Marktproduktion war, bis in die fernsten Stätten des Bedarfs. Die ältesten Zolltarife bezeugen diesen Metallhandel, freilich nur dürftig im Verhältnis zu seiner schon aus der Anwendung der Metalle folgenden Ausdehnung (zB. 983 Visé: Eisen und „Metalle"; 1070 (1047?) Dinant: Kupfer, Zinn, Blei, „Metalle"; 1104 Koblenz: Kupfer; Zoll an der Lechbrücke, Mitte des 12. Jhs.: Eisen, Stahl, Blei, Kupfer). Die ursprünglichen Bezugsquellen des Handels sind selten festzustellen (aus den Harzer Bergwerken stammt zB. das nach Köln und weiter westwärts verführte Kupfer: 1103, Hans. Ukb. III n. 601). Einen Welthandelsartikel bildete englisches Zinn; doch lassen sich die Handelswege nicht verfolgen. Deutsches Silber bezogen seit dem 10. Jh. die nordischen Länder. Daß der Metallhandel z. T. in den Händen der Juden lag, gilt für Devon und Cornwall, vermutlich auch für das Festland. — Von einer volkswirtschaftlichen Würdigung des Bergbaues ist hier abzusehen; doch muß seine Bedeutung für die Erschließung des Urlandes und die innere Kolonisation überhaupt hervorgehoben werden.

A. Zycha.

Bergbau-Technik und Betriebsgeschichte.

§ 1. Vom Anfang an war die Bergbauproduktion vom Handel getrennt. Nicht so die Metallerzeugung von der Erzgewinnung. Je kunstloser das Mineral gewonnen werden konnte, um so eher war der Abbau der Erze mit deren Verhüttung verbunden. So beim Eisenbergbau, wofür Beweis ist, daß Zinseisen, also Schmelzprodukte, als Abgaben gefordert wurden. Umgekehrt bezeugen Zehentabgaben in Erz den selbständigen Betrieb des Bergwerks. Aus dem Cap. de villis c. 62 kann vielleicht geschlossen werden, daß der grundherrliche Betrieb auf den in Betracht kommenden Königsgütern getrennt organisiert war; denn es werden einerseits Eingänge aus den ferrariis, andererseits aus den *scrobis id est fossis ferrariciis vel aliis fossis plumbariciis* geschieden (Gareis, Landgüterordnung S. 58). Die englischen Zinner, die zunächst vermutlich als die Erzgewinnung selbst besorgende Schmelzer anzusehen sind, betrieben nach dem sog. De Wrotham-Brief von 1198 den Bergbau getrennt; woher die Unterscheidung der *foditores* und *fusores* (Lewis S. 235). Beim Silberbergbau ist es wohl stets so gehalten worden. Auch die Goldwäscher sind nicht zugleich Schmelzer gewesen. Der Betrieb war ein höchst extensiver, wodurch in späterer Zeit die Verarbeitung alter Halden und Schlacken möglich wurde. Durchwegs deuten die Quellen nur auf handwerksmäßige Kleinbetriebe; größere Anlagen gab es weder zum Zwecke der Gewinnung noch der Verarbeitung der Erze und Metalle. Nichtsdestoweniger konnte an einem Orte eine Mehrzahl solcher Kleinbetriebe eine nicht zu unterschätzende Massenproduktion entfalten. Von derartigen Plätzen, Pflanzstätten der technischen wie wirtschaftlichen Schulung, ging die weitere Bergbaukolonisation aus. Durch die Vereinigung einer gewerblichen Bevölkerungsmasse erhielt auch die Siedelung eigenes Gepräge.

§ 2. Technik des Abbaues. Die Gewinnung der Metalle an den Fundstätten geschah teils durch Waschen, teils Graben. Gewaschen wurde an schritt-

weise weiter verlegten Waschplätzen das Gold des Flußsandes oder Gebirgsdetritus mit nicht näher bekannten Vorrichtungen (*aurum facere, aurifices*). — Ebenso der in Körnern auf sekundären Lagern vorkommende Zinnstein; hiezu bediente man sich hölzerner Geräte und zT. künstlicher Wasserzuleitungen. Infolge der Tiefe der Zinnsteinablagerungen im Alluvium wurden bei fortschreitendem Bau besondere Sicherungen vorgenommen.

§ 3. Die Ausbeutung der ursprünglichen Metallager erfolgte teils im Tagbau, teils Tiefbau, durch Graben (*fodere, graban*; *telban* Heyne aaO. S. 97). 'Grube' (*fodina, fovea, fossa*) wurde die allgemeine Bezeichnung der Abbaustätte oder eines einzelnen Betriebes, aber auch im weiteren Sinn eines Abbaugebietes. Umgekehrt bedeutet 'Berg', wenigstens nach jüngerem Gebrauch auch den Einzelbau (wofür im Süden häufig auch *catmia, catinia*, in Goslar *werk, opus*, im Westen *mina*). In mehr oder weniger kunstlosem Oberflächenbau ließen sich an vielen Orten Eisenerze nach einfachem Abräumen der Dammerde gewinnen. Die Masse der gewinnbaren Erze konnte solchenfalls die Möglichkeit ihrer Verarbeitung weit übersteigen, so daß es wohl nicht einmal zur Abgrenzung der Gewinnungsstellen kam (Vtjs. f. Soz. u. WG. 6 S. 97). Auch die englischen Zinnlager wurden zT. durch steinbruchartigen Abbau ausgebeutet.

§ 4. Daß die Verwendung des Tiefbaues schon früh geläufig war, ist bezweifelt worden, namentlich in Hinsicht des Stollenbaues. Jedenfalls kann trotz des fremden Vorbildes (zB. Tacitus Annal. 11, 20) von der Herstellung ähnlicher, zT. ausgedehnter und mächtiger Berggebäude, nicht die Rede sein, hiefür fehlten vorerst die wirtschaftlichen Voraussetzungen der größeren Unternehmung. Gleichwohl verstand man das Absenken von Gruben durch überlagernde Gesteinsmassen bis auf die Erzmittel, um flötzartige oder gangartige Vorkommen, insbes. Silberadern (*venae*) zu erreichen. Daß außer Silber auch Eisenerze durch Tiefbau gewonnen wurden, beweist das Zeugnis für einen durch das ganze Jahr fortgesetzten Betrieb (ang. 890, bestätigt 977, Dipl. Otto II. n. 165: *fossam ruderis in monte Gamanara semper per totum annum habenda*). Die Bezeichnung 'senken' für den Bau in die Tiefe wird durch die Trienter Quellen belegt (*xencare, xenkelochus*, Cod. Wangianus); ebenda der technisch gewordene Ausdruck 'Schacht' als obd. *schaft* (*xafetus, xafus*). Daß die brunnenartige Grube auch durch ein nach *puteus* gebildetes Wort bezeichnet wurde, ergibt das in der jüngeren Bergmannssprache nachzuweisende *pütte* (Freiberger Bergrecht A § 11; Veith Deut. Bergwörterbuch s. v.). Dem Vordringen mit längeren Strecken und in größere Tiefen setzte die mangelnde Luftzufuhr sowie die Grubenwässer ein Ziel, deren man mit zureichenden Hebevorrichtungen Herr zu werden erst allmählich lernte. War durch einen Schacht ein Lager aufgeschlossen (Fundgrube), so folgte das Abteufen neuer Schächte in kurzen Entfernungen daneben, bei Gängen nach dem vermuteten Streichen, so daß, da man von einem Angriffspunkt aus nur eine beschränkte Abbaumöglichkeit hatte, immer wieder neue Angriffspunkte von der Oberfläche aus gesucht wurden. Daraus erklärt sich die älteste Ordnung kollidierender Bergbaurechte in der Weise, daß einerseits regelrechtes Vorgehen in die Tiefe, andererseits die Einhaltung einer Mindestentfernung der neuen Grube von der alten vorgeschrieben wurde (Cod. Wang. S. 448: *non sit ausus capere aliquam presam puteorum, nisi fuerit* 10 *passus una separata ab alia*), wogegen es an einer eigentlichen Feldesvermessung am Tage mangelte. Von der geschilderten Abbaumethode ist manchen Ortes der Augenschein noch heute durch zahllose dichtgedrängte, nach dem Streichen der Gänge verlaufende Pingen erhalten (nach Pošepny geht die Zahl der Pingen des ehemaligen Trienter Silberbergbaues in die Tausende (Arch. f. prakt. Geologie 1 S. 520). Zieht man noch die Verwendung der Oberfläche für die Scheidung der Erze und andere Tagarbeiten in Betracht, so folgt, daß jede Landwirtschaft oberhalb der Tiefbaue ebenso ausgeschlossen war wie durch Tagbaue.

§ 5. Das Treiben von Gängen (Stollen) war nicht minder bekannt. Im 12. Jh. müssen deutsche Bergleute, wie Schilde-

rungen ihrer Verwendung für Kriegszwecke ergeben, die Kunst des Minierens bereits in hervorragendem Maße beherrscht haben (Helmold II c. 107 zu 1168; Arnold. Lubec. Vc. 28 zu 1197). Daraus kann auch schon auf die Verwendung längerer Stollen für Zwecke der Grubenentwässerung ein Schluß gezogen werden (ein Erbstollen anf. 13. Jh. in Trient). Die Bezeichnung solcher Gänge war neben *cuniculus*, *incile* (1180, Fagniez Documents de l'industrie I S. 90) *aquaeductus*, wonach *actufus* (Cod. Wang.), *aituht* (1202 *Munichaituht* für eine Stollengrube, Ukdb. Steierm. II n. 55), *aghetucht* (1271 Ukbd. Goslar II S. 218).

§ 6. Technik der Metallerzeugung. Die ersten metallurgischen Kenntnisse, das Umschmelzen der Metalle (Beck S. 702) und das Ausschmelzen aus den Erzen gehen auf fremdes Beispiel zurück. Auf die Kunst unterjochter Volksreste weisen Zwergensagen. Die eigene Fertigkeit entwickelte sich unter gleichzeitigem Fortbestand primitiverer Technik, so bei der Eisenerzeugung, die von bäuerlichen Schmelzern in manchen Gegenden bis in die neueste Zeit nach uralter Art fortbetrieben wurde. Der Bedarf an Heizmaterial führte zu einer Verbindung mit der Köhlerei. Eben dadurch war der Standort der Schmelzwerke in waldreicher Umgebung bzw. die Verlegung dahin bedingt. Woher die (jüngere) Bezeichnung *silvani*, Waldleute, Waldbürger, Waldwerk.

§ 7. Zweck der Eisenerzeugung war die Herstellung von Schmiedeeisen für Waffen und Nutzgegenstände; die Entstehung von Gußeisen suchte man hintanzuhalten. Mittels Rennarbeit (*rennen* Heyne aaO. S. 98) wurde in Herden im vertieften Erdboden oder aufgebauten Öfen aus den Eisenerzen unter Zusatz von Holzkohle in einem einzigen Reduktionsprozeß unmittelbar Schmiedeeisen gewonnen; der sich auf dem Boden bildende zähflüssige stahlhältige Eisenklumpen (Luppe) wurde nach Erkalten herausgezogen und sodann durch Hämmern zubereitet. Rennherde auf Anhöhen oder günstig gelegenen Bergabhängen sind vielleicht durch natürliche Luftzufuhr betrieben worden. Bei schwerer schmelzbaren Erzen ließ sich überhaupt nur künstlicher Wind anwenden, der durch Gebläse mit Handbetrieb (*folles*, Bälge) erzeugt wurde Daher *ferrum conflare* (Trad. Fuld. S. 308; *flatum ferri* 931, Ukb. Steierm. I n. 20), Eisen 'blähen'. Einem doppelten Schmelzprozeß wurde das englische Zinn unterzogen (*prima* und *secunda funtura*). Nach Reduktion der leicht schmelzbaren Erze sammelte sich am Boden des Ofens das flüssige Zinn und wurde in Formen abgelassen. Zum Heizen der Öfen kam Torf in Anwendung. Die zweite Schmelzung durfte einer Abgabe wegen gemäß der oben genannten Quelle von 1198 nur an bestimmten Orten stattfinden.

§ 8. Silber erforderte ein zweimaliges bzw. dreimaliges Verfahren. Durch Reduktion bleihältiger (auch mit Bleierz versetzter?) Silbererze wurde zunächst eine silberhältige Bleimasse (Werkblei), hieraus aber durch Oxydierung auf dem Treibherd nach Ablassung (?) des silberarmen Bleioxydes und Erzielung des Silberblickes eine noch immer stark bleihältige Silbermasse gewonnen (*argentum montanum*). Durch 'Brennen' (*comburere*) im 'Test' entstand sodann Brandsilber von relativer Feinheit (*argentum purum*, *coctum*; *wizzezsilber* 1190 Ukb. Steierm. I n. 699; Feinbrennen durch die Münzer: 864 Ed. Pist. c. 13, *argentum ad purgandum acceperint*). Zur Erzeugung der Schmelzhitze waren Gebläse notwendig (Doppelgebläse in Goslar 1219); auf deren Betrieb mittels Wasserkraft deutet zuerst eine Trienter Quelle (*laborare ad unam rotam... cum uno furno*, 1214, Cod. Wang. S. 453). Als Bezeichnung der Schmelzwerkstätte diente *fabrica* (*forge*), *conflatorium*; spätestens seit dem 13. Jh. ist 'Hütte', *casa*, d. i. *casa conflatoria*, technisch geworden.

Beck aaO. Eine zusammenfassende Darstellung fehlt ebenso wie hinreichende Einzeluntersuchungen. Von Freise *Gesch. d. Bergbau- u. Hüttentechnik* ist nur Bd. I *Das Altertum* 1908 erschienen. Blümner aaO.

§ 9. Betriebsorganisation. Die industrielle Organisation nahm ihren Ausgang von der Grundherrschaft. Freie Kleingrundbesitzer sind als Unternehmer nicht nachzuweisen. Auch die allmendartige Nutzung von Goldwäschen kann nur als möglich hingestellt werden. Im übrigen hat die weder der Kapitals- noch

der Arbeitsorganisation bedürftige Goldwäscherei wohl seit jeher als selbständige Unternehmung einzelner, teils wandernder, teils am Orte seßhafter *censuales auri* bestanden.

§ 10. Als grundherrliche Unternehmung war der Bergbau herrschaftlich organisiert. Doch erwiesen sich die Grundherrn unvermögend, die Unternehmerrolle zu behaupten, so daß sich auf dem Boden der herrschaftlichen Organisation der Übergang zur freien Unternehmung vollzog. Eigenbetriebe mit grundherrlichen Arbeitern sind zwar quellenmäßig nicht sicher nachzuweisen, doch aus mehrfachen Gründen wahrscheinlich. In diesem Sinn lassen sich deuten: Cap. de villis c. 28: *argentum de nostro laboratu*; Dipl. 882 bzw. 977, Otto II. n. 152: *partem de omni conlaboratu vid. de ....argento.... ex nostris indominicatis villis*; 1108 Schweiz. Urkundenreg. I S. 433: *venas ferri ibidem sitas cum mancipiis utriusque sexus*. Die regelmäßige Form grundherrlicher Betriebsorganisation war der Zinsbau, der nicht notwendig als Entwicklungsstufe angesehen werden muß. Der Zins erscheint in verschiedener Art. Beim Eisenbergbau häufig als Grundzins, ähnlich jenem bestifteter Handwerker, bestehend in Eisenmassen, die entweder von dem erzhältigen Boden selbst oder von der Eisenerzeugung gewidmetem Bau- und Ackergrund zu leisten waren (780 Cod. Laur. III S. 226: *hubae tres, quae solvunt ferri frusta* 32; Trad. Fuld. S. 121: 4 *hubae singulae* 10 *frusta*; vgl. das. S. 127 Pkt. 48). In anderen Fällen entfiel der Zins vom Werk, wie anscheinend bei den königlichen Eisengruben bzw. Öfen im Montafon (c. 831 Cod. Rät. I 286 ff. *omnis homo, qui ibi pro ferro laborat, extra Wanzaningam genealogiam, sextam partem reddat in dominico*, wozu v. Inama I 579; ähnlich vermutlich Trad. Fuld. S. 308: *A. trad. in pago Grapfeld, quicquid ei in partem cedebat in V. ubi ferrum conflatur*). Häufig ist die Vergebung von Bezugsrechten auf derartige Zinseisen, um den Roheisenbedarf der Bedachten zu decken (zB. Bittner aaO. S.460). Auf Teilbauverhältnisse beim Silberbergbau dürfte der Anspruch des Bischofs von Toul auf die *decimas minae argenti* 984 (Dipl. Otto III. n. 2) zu beziehen sein. Für die Erlangung der wirtschaftlichen Freiheit der grundherrlichen Produzenten bildeten die Zinsbauverhältnisse auf Grund einer begrenzten Abgabenpflicht die Wurzel.

§ 11. Anfänge der Gewerkschaft. Die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens mehrerer hat mit der Verselbständigung der Betriebe zur genossenschaftlichen Form der Unternehmung geführt. Ein einzelner, etwa mit Hilfe von Familienangehörigen, konnte den Betrieb einer Gold- oder Zinnwäsche versehen; beim eigentlichen Bergbau dagegen erforderten auch die Kleinbetriebe regelmäßig eine Mehrheit von Arbeitern. Ein über das technische noch gesteigertes Bedürfnis ergab sich aber für den Silberbergbau aus der unwiderstehlichen Verlockung raschen Gewinnes durch ein organisiertes Raubbausystem. Durch Ablösung der Arbeiter, vielleicht auch schon Nachtarbeit, in die das künstliche Licht in den Tiefen der Erde die Tagarbeit unmerklich übergehen ließ, steigerte man die Betriebsintensität und organisierte stärkere Gruppen von Bergleuten zur Zusammenarbeit in den einzelnen oder in aneinander geschlossenen Gruben (Schächten), die hier die Betriebseinheiten bildeten. Durch Überlassung des selbständigen Betriebes an solche Arbeitsgruppen auf Grund des Zinsbaues zu Gewinn und Verlust erlangten diese die Stellung von Unternehmerverbänden (Arbeitsgenossenschaft).

§ 12. Aus der Arbeitsgenossenschaft und neben dieser entstand die kapitalistische Gewerkschaft (*societas, communitas*, Gesellschaft). Sie zählt Mitglieder, die sich an der Unternehmung lediglich mit Kapital beteiligen: einerseits von Herkunft Arbeiter, die als Unternehmer in reichen Gruben zu Vermögen gekommen, es vorzogen, sich der weiteren persönlichen Arbeit durch Bestellung eines Ersatzarbeiters zu entziehen — vielleicht um bei neuen Gründungen die eigene Erfahrung nutzbringend zu verwerten; andererseits bergfremde, von Spekulationstrieb geleitete Kapitalisten, die von den Aufnehmern der Grube, um Unternehmungskapital und Arbeit zu beschaffen, durch Verkauf eines Anteils mit der Pflicht gleicher Bestellung von Ersatzarbeit herangezogen wurden (socios assumere). Bei

ertraglosen oder minder ertragreichen Gruben konnte so innerhalb derselben Gewerkschaft der Unterschied von Arbeitergewerken, die selbst bergmännisch tätig waren (unter ihnen auch Handwerker wie die Bergschmiede) und kapitalistischen entstehen, die Hilfsarbeiter (nicht Genossen !) entlohnten. Wachsender Unternehmergewinn bewirkte die Niederlegung aller persönlicher Arbeit und den Übergang zur rein kapitalistischen Gewerkschaft. Das mitgliedschaftliche Recht wurde durch Bruchteile (*partes*, Teile) bestimmt; deren Zahl war eine wechselnde und stimmte mit jener der Gewerken (*socii, partiarii, communicatores; werhe, wercus*, Cod. Wang.) nicht überein, da einer mehrere Teile besitzen konnte und umgekehrt. Jeder Anteil gab Anspruch auf eine gleiche Quote des erbeuteten Silbererzes, das in Häufchen oder Kübeln unter die Genossen ausgeteilt wurde.

§ 13. Die Tatsache des Ursprungs der Gewerkschaft aus der Arbeitsgenossenschaft spiegelt noch die Sprache wieder, indem sie den Gewerken ohne Rücksicht auf persönliche Arbeit als *laborator* bezeichnete und die kapitalistische Anteilnahme durch *partem laborare* (= *expensas dare, sumptus facere*) ausdrückte. Zeitlich sind aber die Anfänge der Entwicklung nicht deutlich genug zu verfolgen. Die Voraussetzungen des Überganges zum kapitalistischen Betrieb können auf Grundlage des Zinsbaues schon früh vorhanden gewesen sein. Unzweifelhaft war die Gewerkschaft (entgegen einer verbreiteten Ansicht) in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. bereits voll ausgebildet. Dies beweisen Nachrichten über die Zubußwirtschaft und den Verkehr mit Teilen, die sich schlechterdings nicht vereinen lassen mit bloßen Arbeitsgenossenschaften. Danach hatten Ritterliche und Bürger Anteile verschiedener Höhe an einzelnen Gruben (1182, Gurker Geschichtsquellen I n. 539: *dominus R. vicedominus cum sex sociis suis*; 1202, Ukb. Steierm. II n. 55: *fodinam.... quibusdam ciuibus Frisacensibus tradidit laborandam*;) in Trient besaßen zahlreiche Mitglieder der ersten Familien aus der Stadt und von auswärts *partes in montibus arcenterie* (Cod. Wang. S. 201); in Goslar verfügte eine Nonne über ein Viertel einer Silbergrube (1174—1195, Ukb. S. 324), Klöster wurden durch Verstiftungen oder aus anderem Titel Mitglieder von Bergbaugesellschaften (1188 Ukb. Goslar I n. 320: der Stifter von Neuwerk überträgt *dimidiam fossam in monte Ramsberg*; 1185 Ukb. Steierm. I n. 655: *partium illarum* 16 *unam nos a quodam G. redemimus.... quam frater noster elaborabit*). Die rein kapitalistische Beteiligung von Interessenten außerhalb des bergmännischen Berufskreises erscheint danach bereits eingelebt. Im Gefolge dieser Entwicklung hatte sich zugleich die soziale Abschichtung der Unternehmer von den Hilfsarbeitern (*operarii, laboratores, servientes*) vollzogen, die jedoch infolge der Verbindung der Arbeiter- mit der Unternehmerstellung und des Aufsteigens von Arbeitern zu kapitalistischen Gewerken weit über diese Zeit hinaus keine schroffe gewesen ist.

§ 14. Hüttenunternehmungen. Auch der Hüttenbetrieb war spätestens seit dem 12. Jh., insbes. beim Silberbergbau, als selbständige kapitalistische Unternehmung ausgestaltet. Die ersten Hüttenherrn sind vermutlich kunstverständige Meister gewesen; zur bezeichneten Zeit waren es auch schon Klöster und sonst berufsfremde Unternehmer, die ein Personal von Hüttenarbeitern hielten. Die Hüttenherrn kauften die Erze von den Gewerken; doch hatten manche Gewerken eigene Hütten, auch gesellschaftlich (wie anscheinend die *quatuor werki scil. socii affidati* in Trient). Im allgemeinen scheint Vergesellschaftung nicht die Regel gewesen zu sein. Das fertige Metall wurde an Händler verkauft oder an die Münze. Ein Vorkaufsrecht auf Zinn behauptete der englische König schon im 12. Jh. (Lewis aaO. 142). Anfänge eines Silbervorkaufsrechtes finden sich zu dieser Zeit auch in Deutschland.

Schmoller *Die deutsche Bergwerksverfassung von* 1150—1400, Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 15 (1891), 660 ff. v. Inama-Sternegg *DWG.* II 331 ff. Zycha *Recht d. ältesten deut. Bergbaues* 1899; ders. Vtjs. f. Soz. u. WG. 6 (1908), 268 ff. A. Zycha.

Bergfrit. Ein im Innern der Burg frei stehender oder an die Burgmauer angeschlossener großer und starker Turm,

früher vielfach als orientalischer Import angesehen, in Wirklichkeit wohl durch Kombination des Wohnturms, der auch neben dem Gehöft als einfachste Zuflucht dienen konnte und so in Westfalen in Stadt und Land während des MA.s gedient hat, mit der Burg zu erklären. Altgermanisch nicht nachweisbar, auch auf Königshöfen nicht, aber auf frühesten Herrenburgen vorhanden (Uffoburg b. Todenman um 900), und weiter ausgebildet bei Heinrich I. (Bodfeld, s. Herrenburgen) und Heinrich IV. (Haseburg, ebenda). Schuchhardt.

Bergkult. § 1. Unter den Verboten altheidnischen Kultes in den altgermanischen Bußordnungen und Synodalbeschlüssen findet sich neben dem Verbot des Baum- und Quellenkultes fast immer das des Bergkultes, des Opferns *super petras* oder *saxa* (Homil. de sacril. S. 17 f.). Der B. wurzelt ausschließlich im Seelenglauben der Germanen; wenigstens läßt sich von den dämonischen Gestalten, den Bergriesen, die der Volksglaube ebenfalls mit den Bergen in Verbindung brachte, ein ähnlicher Kult nicht nachweisen.

§ 2. Daß die Seelen der Verstorbenen nach dem Tode in die Berge gehen, war ein weitverbreiteter Volksglaube. Aus deutschen Quellen haben wir für die ältere Zeit keine Zeugnisse, zahlreiche dagegen in den isländischen Sagas. Þórólfr, einer der ersten Ansiedler Islands, glaubte, daß er und alle seine Angehörigen nach dem Tode in das Helgafell, an dessen Fuße er sich angesiedelt hatte, fahren würden (Eyrb. S. Kap. 4); als sein Sohn Þorsteinn im Meere ertrunken ist, sieht ein Hirt, wie sich der Berg auftut und der Tote von andern Geistern feierlichst begrüßt wird (ebd. Kap. 11). Auch die heidnischen Nachkommen der Auð glaubten nach ihrem Tode in den Berg zu kommen, wo einst ihre Ahnmutter das Kreuz aufgepflanzt hatte (Landn. II 16; vgl. ZdVfVk. 4, 267 f.).

§ 3. So ist der Berg schlechthin ein Aufenthaltsort der Seelen geworden. In Schweden und auf Island gibt es noch heute Berge, die Valholl 'Totenberg' heißen. In Deutschland wissen zahlreiche Sagen von einzelnen Totenseelen oder ganzen Seelenscharen in den Bergen zu berichten (vgl. Ranke *Deutsches Sagenbuch* 4, 95 ff.). Unter ihnen treten besonders die Sagen von dem im Berge schlafenden Kaiser (Friedrich II., Karl d. Gr., Karl V.) oder Nationalhelden (Siegfried, A. Hofer) hervor, von denen die Kyffhäusersage die bekannteste ist (vgl. Kampers *Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage*; R. Schröder *Die deutsche Kaisersage*; G. Voigt Hist. Z. 26, 131 ff.). In den Bergen war dann auch der Ruheort der wilden Jagd, des wütenden Heeres, der Perchten und Holden und all der andern mythischen Gebilde, die im Seelenglauben wurzeln und im Wehen des Windes sich offenbaren. Von hier zog der Wilde- oder Nacht-, Heljäger aus, hierher kehrte er zurück. Dieser Glaube an die Berge als Sammelort seelischer Wesen spielt auch in den Hexenglauben hinein, nach dem sich die Hexen in der Regel auf Bergen (Brocken) treffen.

§ 4. Der Glaube an diesen Aufenthaltsort der Seelen hat den B. zur Folge gehabt. Die Opfer, die auf den Bergen dargebracht zu werden pflegten, sind in ihrem Ursprunge alte Seelenopfer. Die Feuer, die man oft dabei entfachte, waren von Haus aus Zauberfeuer: sie hatten nichts mit Opfern zu tun, sondern sind selbständig entstanden; sie sollten der Sonne, die sich auf den Bergen zuerst zeigt, frisches Leben zuführen und die unheilbringenden Dämonen der Berge fernhalten. Erst später sind sie an den B. geknüpft worden.

§ 5. Als dann das Seelenheer in Wōdan (s. d.) oder der Frau Holle bez. Perchta einen Führer erhalten und dieser sein Machtgebiet wesentlich erweitert hatte, tritt derselbe in engste Beziehung zu dem Berge. Als Ōðinn dem jungen Sigurð seinen Beistand anbietet, nennt er sich selbst »der Alte vom Berge« (Reginsm. 18); die Guðrūn flucht Atli bei Ōðins Berge (Atlakv. 30); zahlreiche Berge in Deutschland und England sind nach Wodan genannt, und auch aus dem Namen seiner Herrscherburg Valhǫll spricht dieser Glaube. Selbstverständlich übertrug man dann auch den B. auf diesen Führer, und deshalb läßt es sich meist nicht entscheiden, ob wir in den Überresten aten

Bergkultes Überbleibsel heidnischen Seelen- oder Wodanglaubens haben.

§ 6. Neben den Wodansbergen finden sich, namentlich in Deutschland, auch zahlreiche Donnersberge (Grimm DMyth.4 I 141 f.). Ob diese mit dem Gewittergott Donar in direkten Zusammenhang zusammenzubringen sind, läßt sich nicht erweisen. Auf jeden Fall fehlen uns Zeugnisse von Donars- oder Thorkult auf Bergen. Denn wenn auch Þōrölfr als Thorsverehrer die Landspitze, an der sein Thorsbild angeschwommen war, Þorsnes nennt, so galt die Heilighaltung des darauf liegenden Berges doch nicht Thor, sondern den Seelen der Vorfahren (Eyrb. 4). Aber der noch heute herrschende Volksglaube, daß der Donner aus den Bergen komme, und die Abstammung Thors von der Berggöttin Fjǫrgyn, die die nordischen Mythen kennen, lassen einen Kult Donars auf Bergen nicht unwahrscheinlich erscheinen.

v. Andrian *Der Höhenkultus asiatischer u. europäischer Völker* (1891). E. Mogk.

Bergrecht. § 1. Als Sonderrecht einer lokalen Industrie hat das Bergrecht seinen Ursprung vornehmlich aus den sich in den Bergbauzentren bildenden Gewohnheiten genommen, die das wandernde Bergvolk in neue Betriebsplätze mit Zustimmung der wirtschaftlich beteiligten Bergherrn übertrug. In Deutschland kam es zur Ausbildung eines einheitlichen Bergrechts auf Grundlage des Bergregals und der Bergbaufreiheit, wogegen sich in England örtliches Sonderrecht erhielt. Obschon außerhalb des Stadtrechtskreises stehend, hat das Bergrecht doch Elemente des bürgerlichen Rechtes in sich aufgenommen. Der Schwerpunkt der deutschen Entwicklung war zu Anfang im Süden gelegen, verschob sich aber seit der Kolonisationszeit nach Osten (Meißen und Böhmen).

§ 2. Anrecht des Grundeigentümers auf die Metalle. (Über Salz s. Art. Salinen.) Die neu einsetzende Entwicklung des Bodenrechtes brachte auch den Bergbau zunächst in die Machtsphäre der großen Grundeigentümer, jener örtlichen Gewalten, von deren Interesse seine Existenz abhing. Danach war der Grundherr zugleich Bergherr. Beweis dessen, daß Verfügungen über den eigenen Grund auch die Metalle einschließen, sei es, daß Domanialgüter veräußert werden (689 Kemble Cod. I n. 30; 1006 Dipl. Heinr. II. n. 106; 1025 Dipl. Konrad II. n. 34: *centum mansos nostre proprietatis... cum omni utilitate*), sei es, daß Private bei Grundveräußerungen die Metalle mit übertragen (Trad. Fuld. S. 39; 936 Cod. Anhalt. n. 2: *haereditatem suam ...cum... metallis*; 985 Acta Tirol. I n. 9: *cum omni legitimo, quo habuit rudera et prata, montibus et submontanis*). Daher muß zwischen fiskalischen und privaten Bergwerken unterschieden werden. Einen Gegenstand des Rechtsverkehrs bilden die einen (890 bzw. 977 Dipl. Otto II. n. 165) wie die andern (780 Cod. Laur. n. 3071: *Dedit.. A. tertiam partem de sua mina*). Dagegen verfügte die öffentliche Gewalt im ersten Jahrtausend nach keiner Quelle über Metalle oder Bergwerke auf fremdem Grund. Das nämliche gilt von Waschgold; entscheidend war das Recht auf den Fluß, woraus sich allerdings in öffentlichen Flüssen ein Anspruch des Fiskus ergab.

§ 3. Aus dem Titel des Grundeigentums bezog der Bergherr den Nutzen. Durch Zinsbauverhältnisse (s. Bergbautechnik § 10) verwandelte sich das Recht auf die volle Nutzung in den Anspruch auf einen Ertragsanteil (*census, decimae, massae ferri*), in fiskalischen Gruben oder Wäschen als Königs- oder Kammerzins (c. 831 Cod. Rät. I S. 286: *census regis de ministerio, quod dicitur feraires*). Andere Einkünfte flossen aus der Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

§ 4. Regale Ansprüche. Spärliche Nachrichten lassen sich auf ein ursprüngliches Besteuerungsrecht des Fiskus gegenüber den privaten Bergbaubetrieben, auf einen Zins des Königs von allem Ertrag deuten. Für eine solche Steuer spricht die mögliche Nachwirkung der römischen Bergwerksbesteuerung, die Parallele einer Abgabe von neu in Kultur genommenem Land (Schröder RG. S. 205), mehr noch der Umstand, daß in den ältesten Zeugnissen über die Regalität der Zehentanspruch nicht als Vorbehalt, sondern als selbständiges Königsrecht (*ius regium* und

ähnl.) hervortritt, was auf eine schon vordem geltende Abgabe (Steuer) weist. Das ausschließliche, als Eigentum verstandene Recht des Königs (Kaisers) auf die Metalle selbst (Bergregal) scheint in Italien am frühesten vertreten worden zu sein. Hier wurde der allerdings unter das Flußregal fallende Anspruch auf alles Waschgold entschieden verfolgt (872, Ficker Urkunden n. 14: *cuiuscumque sint terre atque confinium.. excepta auri lavatione, quam camere reservavimus nostre*; 1000 Dipl. Otto III. n. 384: *totum aurum, quod invenitur... infra Vercell. episcopatum et Vercell. comitatum... sicut in nostram cameram aurum solitum redierat*), worauf auch Rahewin hinweist (Gesta, Waitz S. 191): *regalia reddidere... utilitatem ex decursu fluminum provenientem.* Doch spricht um das J. 1000 eine Quelle auch schon den allgemeinen Satz aus: *vene metallorum omnium sunt... monocratoris* (Graphia aur. urb. Romae ed. Ozanam, Documents inéd. 1897 S. 181). Der ältere Anspruch auf das Flußgold mag für den Gedanken des Silber- und überhaupt des Metallregals nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Gestützt wurde das Regal theoretisch, wie es allen Anschein hat, durch Identifizierung der feststehenden Bergwerkssteuer mit dem vorbehaltenen Bergwerkszins; beide wurden unter dem Namen census, decimae begriffen und flossen bei fiskalischen Bergwerken ineinander. Konrads II. Urkunde für Basel von 1028 (deren Echtheit in Dipl. n. 133 anerkannt wird) dürfte nur in dem letzten Sinne zu verstehen und darum noch nicht als Beweis für die Regalität zu verwerten sein. Dagegen überträgt Heinrich V. 1122 bereits unzweifelhaft Metalle auf fremdem Grund aus Königlicher Macht, und zwar unter Scheidung des Rechtes auf die Substanz vom Recht auf die Abgabe (Lacomblet I S. 193). Unter Friedrich I. stand das Regal in voller, doch keineswegs unangefochtener Übung. Es galt in erster Linie für die Silbergruben, die auch des Kaisers Roncalisches Gesetz unter den regalia aufzählt (argentariae), wogegen der Anspruch auf die unedlen Metalle nicht konsequent festgehalten wurde.

§ 5. Seither verfolgte auch die englische Krone (Richard I.) rücksichtlich einzelner oder aller Metalle den Regalgedanken, der sich aus älteren Quellen (Kemble [Brandes], Sachsen in England II S. 58 ff.) nicht ableiten läßt, mag auch insbes. der Zinnbergbau nach örtlicher Gewohnheit bereits auf angrenzende Ländereien selbst wider Willen der Grundeigentümer übergegriffen haben (vgl. § 7). Ohne Rücksicht auf das Bodenrecht werden die Zinnwerke in Devon und Cornwall 1201 als nostra dominica bezeichnet. Doch konnte sich weiterhin bezüglich der niederen Metalle das Regal nur nach dem Sonderrecht bestimmter Distrikte behaupten, wie in den genannten Grafschaften, in Forest of Dean und Derbyshire. Nach Quellen seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. war auch in Frankreich der Bergbau unter das Verfügungsrecht der öffentlichen Gewalt gezogen.

§ 6. Infolge der rechtlichen Trennung des Bergbaues vom Grundeigentum bedurften die Grundherrn (nicht die einzelnen Unternehmungen!) nunmehr eines regalen Titels. Dadurch wurde die Berechtigung für den Umfang des Bodenrechtes erworben (*in fundo, in loco, in bonis*; 1162 Mon. hist. patriae Ch. II S. 839: *racione fondi*). Eine Beziehung zum Königlichen Bannrecht als Bannbezirke haben weder die Reviere noch gar die einzelnen Grubenfelder (§ 7). Eine fiskalische Ausnützung des Reichsregals durch Teilung der bisher grundherrlichen Einkünfte ist nur versucht worden; Regel wurde die Befreiung von allen königlichen Ansprüchen. Um so leichter fiel es, das neue Reichsrecht teils durch freiwillige Überlassung an die Territorialgewalten, teils durch Duldung von Anmaßungen überhaupt wieder preiszugeben. Die Verbindung von Bergbau und Grundeigentum wirkte noch in späteren Versuchen der Regalherrn nach, Privatgründe in Umkehrung des ursprünglichen Verhältnisses aus dem Titel von Metallfunden an sich zuziehen.

§ 7. Anfänge der Bergbaufreiheit. Finderleihe. Örtliche Freiheiten, hervorgegangen aus dem Interesse der Bergherrn an der Erhöhung ihrer Bodenrente durch Vermehrung der Betriebe, sicherten dritten Unternehmern,

die zuziehen wollten, eine feste Rechtstellung und gewährleisteten zum voraus die Betriebsbewilligung unter gewissen Bedingungen (c. 831, *Est ergo talis consuetudo, ut omnis homo* usw., Bergbau-Technik § 10). Jedem Finder sollte das gleiche Recht in Aussicht stehen; daraus ergab sich das im Laufe der Zeit vergrößerte Normalgrubenfeld, das sich beim Silberbergbau als Zusammenlegung von Einzelgruben darstellt (1271 Ukb. Goslar II S. 218: *Drittheyn groven de scal ein berch to rechte hebben*). Der Zweck der erteilten Betriebserlaubnis führte zum Heimfall mit Einstellung des Betriebes. Demgemäß wurde das Feld nur mit Vorbehalt des eigenen Rechtes vom Bergherrn übertragen, dh. geliehen (daher (*coloni, massarii*). Die gewillkürten Freiungen (gefreite Berge) dehnten sich mit dem Fortschreiten des Bergbaues auch über benachbarten Grund aus (bereits älteres Recht gewährleistet der Zinnerbrief von 1201, Lewis S. 238: *absque alicuius hominis vexatione fodere stannum et turbas ad stannum fundendum ubique in moris et in feodis episcoporum et abbatum et comitum, sicut solebant et consueverunt*). Jenseits der Grenzen des örtlichen Gewohnheitsrechts älterer Betriebsplätze drang die Bergbaufreiheit erst später durch. Noch der Sachsenspiegel vertritt die Abhängigkeit der Freiung vom Willen des Grundeigentümers als des berufenen Bergherrn, I 35 § 2. Die Freiheit erstreckte sich auch auf die Gewinnung von Holz oder Torf, die Benützung oder Herstellung von Wegen und Gewässern bzw. Wasserleitungen, auf die Weide ua. Das Entgelt war verschieden gestaltet; neben den älteren Abgaben tritt das Mitbaurecht hervor.

Arndt *Zur Gesch. u. Theorie d. Bergregals u. d. Bergbaufreiheit* 1879 (vertritt die Ursprünglichkeit des Bergregals). Abignente *La proprietà del sottosuolo* 1888. Zycha *Recht d. ältesten deut. Bergbaues* 1899. Waitz, Dahn, E. Mayer, nach Schröder *DRG.* 205. 549. Pertile, *Storia del diritto ital.* IV 424 ff. E. Mayer, *Italien. Verfassungsgeschichte* I 360. Achenbach, *Französ. Bergrecht* 1869. Lewis, *The stannaries* 1908 74 ff.

§ 8. Standesrecht der Bergleute. Die Entstehung eines bergmännischen Standesrechtes, das im jüngeren MA. als ein freies galt und mit dem sich vermöge der Beziehungen zum Regalherrn eine Art besonderer Untertanenschaft der Bergleute als Kammerleute verband, vollzog sich im Sinne der allgemeinen Umbildung der Geburtsstände durch den Beruf. Die grundherrliche Organisation des Bergbaues, die zwar Sklavenbetriebe antiker Art nicht mehr kannte, bediente sich doch wie die Industrie im allgemeinen der unfreien Arbeiter vornehmlich oder ausschließlich. Für diese war mit der wirtschaftlichen Verselbständigung der grundherrlichen Kleinbetriebe (Bergbau-Technik § 10) der Weg zur persönlichen Freiheit eröffnet. Berufsgenossenschaft assimilierte die Eigenleute am Orte einem anderen Element, das, von außen kommend und in neuen Revieren den Grundstock der Berufskundigen bildend, Freizügigkeit und Vertragsfreiheit mitbrachte. Fremde Herrenrechte über solch zugezogene Bergleute verdunkelten sich und verschwanden gänzlich, berührten aber auch wo sie behauptet werden konnten, nicht die Freiheit des bergmännischen Verhältnisses (Lewis S. 239: *eant homines sui ad stagnum.. salvis serviciis*). Dazu mußte offenbar noch die Interessengemeinschaft mit berufsfremden Kapitalisten, die als Gewerken eintraten, emanzipierend wirken. So trat die persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn immer mehr zurück — ohne daß doch die Anteilnahme am Bergbau das unfreie Verhältnis des einzelnen unmittelbar auflösen konnte. (1185 Ukb. Steiermark I u. 659: *Reinbertus chathmiarius et eius filii... proprii ecclesie nostre*). Die Heranziehung von Hilfsarbeitern seitens der selbständigen Unternehmungen erfolgte von Anfang an nach freiem Vertragsrecht. Schon zu den ältesten Standesrechten der Bergleute gehört die Befreiung von den ortsüblichen Lasten aus dem Grunde der besonderen Bergabgaben (1185 Schwind-Dopsch Ausgew. Urk. S. 19: *immunes ab omnibus placidis, honeribus sive muneribus*; 1201 Lewis S. 238: *liberi de placitis nativorum*), vorbehaltlich etwa außerordentlicher Beden, sowie der besondere Gerichtsstand vor dem Bergherrn selbst oder dessen hierzu bestelltem Vertreter (1185 aaO. *ante dominum episcopum aut ante suum gastaldionem*; 1185 Ukb. Steierm. I n. 655: *nulli... respondere nisi nobis*; Lewis aaO.).

§ 9. Die Berggemeinde. Durch körperschaftlichen Zusammenschluß trat dem Bergherrn die arbeitsteilig und sozial („arm und reich" 1185) differenzierte Berggemeinde unter Führung der Unternehmer gegenüber. Aus diesen bildete sich nächst größeren Revieren unter Anschluß einer gewerblich-kaufmännischen Bevölkerungsschichte der Kern bürgerlicher Gemeinden (Bergstädte). Ähnlichen Charakter gewannen bereits bestehende Bürgergemeinden durch jüngere Beziehungen zum Bergbau. A. Zycha.

Bergung. Gegenüber dem strengen Fremdenrecht (s. Strandrecht), welches die Habe des Schiffbrüchigen freier Aneignung aussetzte, finden sich schon früh, zumal in Privilegien für die Fremden, mildere Rechtssatzungen, die unter Anerkennung des Eigentums dem Bergenden einen Vergütungsanspruch, gewöhnlich in einem Prozentsatze des Wertes (schon früh $^1/_3$) einräumen; ja in schwedischen Rechten wird der Menschlichkeit so weit Rechnung getragen, daß der Bergende sich mit dem Bewußtsein, ein wohltätiges Werk verrichtet zu haben, trösten soll.

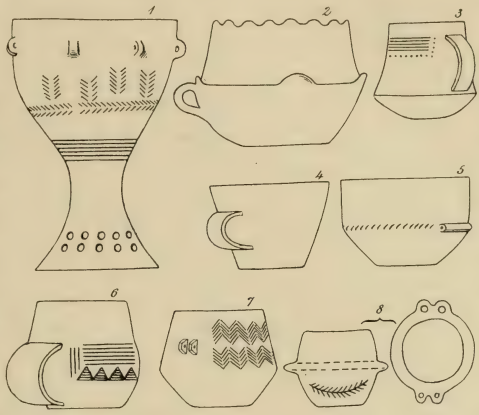

Abb. 40. Tongefäße des Bernburger Typus. (Nach A. Götze). Fig. 1 ca. $^1/_6$, Fig. 2=8 ca. $^1/_4$ n. Gr.

Stobbe-Lehmann *Handbuch d. deutschen Privatrechts* § 131. III. v. Amira *N. O. R.* I 748. II 932. 902. K. Maurer *Island* 419. Stemann *Den danske Retshistorie* 456 ff. Kluge *Seemannssprache* 1908 s. v. *bergen*. Ashburner Νομος Ροδιων ναυτικος 1909 p. CCLXXXVIII ff. K. Lehmann.

Berme, die ebene Fläche zwischen Graben und Mauer. Früher ebenso wie der Spitzgraben als eine Eigentümlichkeit römischer Befestigungen angesehen, jetzt ebenso wie jener längst auch bei fränkischen ua. frühmittelalterlichen Anlagen nachgewiesen. Bei ihnen viel breiter ausgebildet als bei den römischen: 2—3 m, römisch $^1/_2$—1 m. Vgl. Königshöfe.

Schuchhardt.

Bernburger Typus (§ 1) (so genannt von A. Götze nach einer ungefähr in der Mitte des Verbreitungsgebietes liegenden reichen Fundgegend an der untern Saale) heißt eine der kleineren unter den, hauptsächlich durch ihre Keramik gekennzeichneten, neolithischen Formengruppen. Diese umfaßt weitmündige Töpfe, Schalen und Tassen aus feinem Ton in sauberer Ausführung mit schön geglätteter, meist schwarzer (seltener roter oder gelblicher) Oberfläche, oft großen und breiten Bandhenkeln, zuweilen mit wellenförmig ausgezacktem Mundsaum und vertieften geradlinigen Ornamenten, unter welchen parallele Zickzacklinien und schraffierte Dreiecksbänder weitaus vorherrschen (Abb. 40). Eine keramische Besonderheit der Gruppe bilden große kelch- oder aufsatzförmige Scheingefäße ohne Boden, die man für Trommeln (?) erklärt hat. Die Fundstellen sind häufig Massengräber in Steinpackungen unter Erdhügeln. Mehrfache Spuren sind auf Ausübung des Leichenbrandes gedeutet worden, scheinen aber nicht ganz sicher zu sein.

§ 2. Die Gruppe umfaßt, nicht mehr ganz rein, auch die großen Gräberfelder von Tangermünde und Molkenberg zu beiden Seiten der Elbe im nördl. Teile der Prov. Sachsen, und Henkelschalen vom

B. T. finden sich in Brandenburg neben Kugelamphoren (s. d.), woraus sich die Gleichzeitigkeit dieser beiden Kulturgruppen ergibt. Der B. T. ist also spät-neolithisch, er zeigt auch stilistisch nahe Beziehungen zu den nordischen Gruppen der ausgehenden Steinzeit: Schnurkeramik (s. d.), Megalithkeramik usw., obwohl er sich sonst von diesen scharf genug unterscheidet. Die Steinwerkzeuge und die nur in kleinen Fragmenten vorkommenden Metallsachen sind nicht charakteristisch.

A. Götze ZfEthn. Verh. 1892, 182 ff. 1900, 264 ff. M. Hoernes.

Bernstein. § 1. B., eine leichte, brüchige, hyaline Steinart von braungelber Farbe, ist fossiles Baumharz, das in tertiärer Zeit durch kränkliche Anregungen von Nadelbäumen abgesondert wurde. In Europa findet sich Bernstein in mehreren Ländern im Süden, wie in Sizilien und in Rumänien, zumeist aber im ostbaltischen Gebiete und in West-Dänemark.

§ 2. Der nordeuropäische B., der sich durch einen größeren Gehalt an Bernsteinsäure von dem südlichen unterscheidet, von *Pinus succinifera* abgesondert, stammt aus dem Samlande im Ost-Balticum. Von hier ist in präglazialer Zeit der B. von den Flüssen über weite Strecken bis nach Dänemark transportiert und später in Moränen- und Sandschichten eingelagert worden. In postglazialer Zeit hat das Meer an den nordischen und deutschen Küsten, besonders in Ostpreußen und an der dänischen Nordseeküste, den B. aus den Moränen und Sandschichten losgespült und auf die Ufer geworfen.

§ 3. Es ist dieser Strandbernstein, nicht der tiefer eingelagerte, der im Altertum eine so große Rolle gespielt hat.

In der germanischen Steinzeitkultur des West-Balticums wurde der skandinavische B. in großem Maße zu Perlen gebraucht (s. Bernsteinaxt u. Perle). Die Bedeutung des B.s im Handel der Bronzezeit ist allbekannt (s. Handel). In der Eisenzeit vom 3. Jh. n. Chr. an bis ins 11. Jh. kommt der B. noch einmal als Perlenschmuck zu häufiger Verwendung (s. Perle). Nun ist aber auch der B. in Ostpreußen, das zu dieser Zeit germanisch geworden ist, von großer Bedeutung.

H. Conwentz *Monographie d. baltischen Bernsteinbäume* (mit zahlreichen Literaturnachweisen). N. V. Ussing *Danmarks Geologi* 211 ff. W. Helbig *Osservazioni sopra il commercio di ambra*, Atti dei Lincei, Roma 1877, O. Tischler *Beiträge z. Kenntnis d. Steinzeit in Ostpreußen*, Schriften der phys.-ök. Ges. zu Königsberg 1882/83. R. Klebs *Der Bernsteinschmuck d. Steinzeit von d. Baggerei b. Schwarzort*, Königsberg 1882. O. Olshausen *Über den alten Bernsteinhandel der Kimbrischen Halbinsel u. seine Beziehungen zu den Goldfunden*, Z. f. Ethn. u. VdBAG. 1890/91.

B. Schnittger

Bernsteinaxt. § 1. Perlen aus Bernstein in der Form doppeltschneidiger Äxte und Hammer waren sehr allgemein in der jüngeren Steinzeit. S. Perlen.

§ 2. In Dänemark und Schweden wurden einige bis 12 cm große Äxte aus Bernstein gefunden; sie sind aber nicht als Schmuck, sondern als Votivgegenstände zu betrachten. B. Schnittger.

Berserker, (§ 1) d. h. 'Bärenhäuter', sind in den altnord. Sagas Leute, die sich in Ekstase und tierische Raserei zu versetzen vermögen. Wie der Name zeigt, wurzeln sie in dem Glauben, daß der Mensch durch Ekstase seine Seele aussenden und diese Bären- oder Wolfsgestalt (woher sie auch *úlfheðnar* hießen) annehmen kann. Daher sind sie nicht *einhamr* 'eingestaltig' (Eyrb. S. 101). Diese Erregung bezeichnen die nordischen Sagas als *berserksgangr*, durch den solche Menschen unwiderstehlich werden. Sie heulen dann wie Hunde, gebärden sich schrecklich, beißen in den Schild und führen ihre Taten brünnelos aus. In dieser Erregung, glaubt man, schade ihnen weder Feuer noch Schwert; ist aber der Berserksgang vorüber, dann sind sie schwächer als gewöhnliche Menschen, und sie scheinen eine schwere Krankheit durchgemacht zu haben.

§ 2. In der Wikingerzeit sind die Berserker Kämpfer, die jedermann unter dem Hinweis auf ihre Überlegenheit zum Zweikampf herausfordern, den Männern ihre Weiber oder Töchter entführen, das Eigentum wegnehmen, meist aber von Helden besiegt und getötet werden. Oft erscheinen sie paarweise, nicht selten sind es 12 an Zahl, wie Angantyr und seine Brüder in der Hervarar- und Qrvar-

Odds Saga. Nur die Ynglingasaga (Kap. 6) weiß von ihnen zu erzählen, daß sie Ōðins Kämpfer gewesen seien. — Die Berserker standen im allgemeinen in schlechtem Ruf; mehrfach werden sie aus dem Lande verwiesen, und noch die isländischen Gesetze bestrafen den Berserksgang mit Landesverweisung.

E. Mogk.

Beschwörung (§ 1) ist ein wesentlicher Bestandteil des Zaubers (s. d.): das Zauberwort oder die Zauberformel, die die Handlung begleitet und dieser besondere Kraft gibt. Ahd. *biswerien*, wovon das Subst. abgeleitet ist, heißt 'durch Zaubersprüche bewältigen'. Durch die Beschwörungsformel glaubte der Beschwörer die Dinge und die Dämonen, die sich in diesen zeigten, in seiner Gewalt zu haben. Galt es Unheil abzuwehren, so wurde die Beschwörungsformel zum Bannspruch, galt es Glück und Vorteile zu erringen, so wurde sie zum Wunsch- und Segensspruch. Sie bestand entweder aus den einfachen Bann- oder Wunschworten mit einer Anrede an den zu beschwörenden Gegenstand oder aus einem epischen Eingang und der eigentlichen B. Alle Krankheiten, alles Unwetter, die Druckgeister, schädigende Tiere, Dinge, in denen man einen Fetisch des Mitmenschen sah, das schadenbringende Feuer udgl. suchte man durch B. zu beseitigen, aber auch Unglück, Krankheit, Viehverlust, Unwetter konnte man durch sie dem Gegner bringen; durch sie konnte man zur Liebe zwingen (Skirnism. 25 ff.) oder sonst den Willen seines Mitmenschen beugen (vgl. Bōsasaga hrg. v. Jiriczek S. 100 ff.). Der Zauberer der eddischen Hāvamāl deutet eine ganze Reihe Beschwörungsformeln an, die ihm in allen Lagen des Lebens zur Verfügung stehen, ohne jedoch die Sprüche selbst zu verraten (v. 146 bis 163).

§ 2. Eine besondere Rolle spielt die Beschwörungsformel im altgermanischen Seelenglauben. Durch sie zwang man die Seelen der Abgeschiedenen zu erscheinen, dem Beschwörer willfährig zu sein und ihm vor allem die Zukunft zu künden. Das ist das *sacrilegium ad sepulchra mortuorum* und *super defunctos id est 'dadsisas'* des Ind. superst. (Grimm DMyth⁴. III 403). Diese überall verbreitete Totenbeschwörung, die Nekromantie der Griechen, wurzelte tief bei den Germanen. Um das Schicksal der Götter zu erfahren, beschwor Ōðinn die tote Völve (Baldrs draumar 1); um die Abstammung ihres Schützlings zu erforschen, erweckte Freyja die Hyndla (Hyndlul. 1). Zuweilen läßt der Zauberer oder die Völve von andern die Beschwörungsformel singen. So wird von nordischen Völven berichtet, daß sie Knaben und Mädchen begleitet hätten, damit diese die *varðlokkur* 'die Geisterzitationen' sängen. Diese Totenbeschwörung hat sich bis zur Gegenwart erhalten (Wuttke, Abergl. § 741, 771 ff.).

§ 3. Obgleich die Glaubensprediger gegen die Totenberufung eifern, erhielt der Glaube an die Geister-B. gerade durch das Christentum neue Nahrung. Durch die Schriften der Kirchenväter fand der orientalische Glaube an die bösen Geister und vor allem an den Teufel (s. d.) auch bei den germanischen Völkern Eingang. Er wurde geradezu zum Dogma der neuen Religion, und so wird die Kirche selbst die Pflegerin der B. Die altheidnischen Beschwörungsformeln werden in christliches Gewand gehüllt und nun vielfach die B. als Privilegium der Geistlichkeit angesehen. Unter diesen Beschwörungen begegnet während des ganzen Mittelalters vor allem die B. des Teufels und aller unreinen Geister, der Exorzismus, der von Geistlichen vorgenommen wurde, wenn man den Menschen vom Teufel besessen wähnte.

Mannhart *Zauberglaube u. Geheimwissen* ³ (1897). Lehmann *Aberglaube u. Zauberei* ² (1908).

E. Mogk.

Besitz (§ 1) ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, die jedoch nach germanischer Auffassung von wesentlicher Bedeutung auch für das Recht an der Sache ist (s. Eigentum). Er äußert sich zunächst im Haben, daher ahd. *habida*, anord. *hefð*.

§ 2. Das Haben ist nun zwar die regelmäßige Form des Besitzes bei Fahrnissachen, bei denen er dann mit der Gewahrsam identisch ist. Aber Liegenschaften, und auch die darauf befindliche Fahrnis, kann man auch besitzen, ohne sie in unmittelbarer Gewahr-

sam zu haben. Besitzer ist jeder, der mit der Herrschaft über sie bekleidet ist, der durch tatsächliche Rechtsausübung als Herr der Sache erscheint. Diese »Bekleidung« mit der Gewalt, die auch bei Entfernung der Person von der Sache nicht erlischt, wird in der südgermanischen Rechtssprache durch das Wort „Gewere" wiedergegeben (ahd. *giweri*, mhd. *gewer*, mnd. *gewere* oder *were* von ahd. *werjan*, got. *vasjan* 'bekleiden'; nicht zu verwechseln mit „Wehr", „wehren" = '*defendere*' oder „Gewähr" = „Gewährschaft"). In lateinischen Texten erscheint seit dem 9. Jh. als unmittelbare Übersetzung *vestitura*, das ursprünglich, wie *investitura*, für den Akt der Übertragung des Besitzes, die Einkleidung in die Herrschaft (ahd. *giwerida*), gebraucht wird. Die Gewere ist das grundlegende Institut des deutschen Sachenrechts. Die praktische Verwendbarkeit des Begriffes findet ihren Ausdruck in der Tatsache, daß er nebst der deutschen Bezeichnung im späteren MA. von den Nordgermanen entlehnt wurde. Im französischen Recht erscheint die Gewere als *saisine* (engl. *seisin*).

§ 3. Der Gewerebegriff ist lange umstritten gewesen. Heute herrscht Einigkeit insofern, als niemand daran zweifelt, daß sie Besitz ist. Sie entspricht also der römischen *possessio*, unterscheidet sich aber so wesentlich von dieser, daß deren beide Erfordernisse, *animus* und *corpus*, Besitzwille und räumliche Beziehung zur Sache, fehlen können.

§ 4. Während die possessio einen subjektiven animus rem sibi habendi erfordert, also das tatsächliche Korrelat zum Eigentum ist, ohne daß aber der Besitzer objektiv Eigentum geltend zu machen braucht, hat die Gewere jeder, der die Sache auf Grund irgendeines wirklichen oder behaupteten Rechtes innehat, mag er auch einen andern als Eigentümer anerkennen. Aber er muß objektiv ein solches Recht in Anspruch nehmen und den Umständen nach in Anspruch nehmen können. „Raubliche" oder „diebliche Gewere" (anord. *rānshefð*) ist zwar möglich. Aber ist das Delikt offenkundig oder eingestanden, so kommt damit die Gewere zusamt dem Gewereschutz zu Falle. Mit andern Worten, der Besitz wird nicht, wie in Rom, um seiner selbst willen geschützt, sondern in ihm wird das Recht geschützt.

§ 5. Die Gewere ist, wie der heutige Besitz, im Gegensatz zur römischen possessio ein Rechtsverhältnis. Daher ist es möglich, die Gewere zu übertragen, ohne unmittelbar die Sache selbst zu übergeben. Freilich ist dabei zwischen Fahrnis und Liegenschaften zu unterscheiden. Die Gewere an einer einzelnen Fahrnissache ist regelmäßig die Gewahrsam; demgemäß ist zur Besitzübertragung Übergabe erforderlich. Es genügt aber auch eine die Herrschaft des Erwerbers tatsächlich begründende und äußerlich bekundende Handlung, wie Übergabe der Schlüssel, Zeichnen mit der Marke (s. d.). Liegenschaften gewähren eine Raumherrschaft; sie bilden einen selbständigen Herrschaftsbereich für sich, der eben als Gewere bezeichnet wird. In ihm können sich auch Fahrnissachen befinden (Sachen *in Geweren*). Wenn auch im ältesten Recht zur Übertragung einer solchen liegenschaftlichen Gewere stets eine Übergabehandlung auf dem Grundstück selbst erforderlich gewesen ist, so erkannte man doch schon früh, daß der Besitzer, der ja auch außerhalb des Grundstücks mit seiner Gewere bekleidet ist, diese überall auf einen andern übertragen könne. Doch bedarf es dazu eines kundbaren Aktes, einer Handlung, die den Übergang der Herrschaft deutlich versinnbildlicht, einer symbolischen Investitur, die besonders häufig vor Gericht vorgenommen wird und bei der Veräußerung eines Grundstücks mit dem obligatorischen und dem dinglichen Vertrage (seit dem MA. Auflassung genannt, s. Übereignung) verknüpft wird.

§ 6. In gleicher Weise wie unter Lebenden durch Rechtsgeschäft übertragbar, ist die Gewere — wie auch im heutigen Recht der Besitz — vererblich: „Der Tote erbt den Lebenden", „*Le mort saisit le vif*". Dh. der Erbe setzt unmittelbar mit dem Erbfall die Herrschaft des Erblassers fort, auch ohne Be-

sitzergreifung, ja ohne daß er von dem Erbfall zu wissen braucht. Der Tote setzt ihn in die Gewere.

§ 7. In der neueren Theorie wird solche ohne unmittelbare tatsächliche Gewalt entstandene Gewere als „ideelle Gewere" im Gegensatz zur „leiblichen" bezeichnet, eine wenig empfehlenswerte Unterscheidung, die in den Quellen keinen Anhalt findet. Bezeichnen wir doch auch heute den durch Erbgang entstandenen Besitz nicht als ideellen Besitz! In Wahrheit ist auch die durch Erbgang oder Auflassung begründete Gewere etwas durchaus Reales; denn nur die tatsächlich bestehende Herrschaft geht über. War der Besitzvorgänger zur Zeit des Überganges *entwert*, so geht nicht die Gewere, sondern nur das Recht nebst dem Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Gewere, der sg. „Anfall" über. Und bei der durch gerichtliches Urteil entstandenen Gewere, die das deutsche MA. kennt, besteht vermöge der Vollstreckbarkeit gleichfalls die Möglichkeit tatsächlicher Gewaltausübung. Wie sehr das Recht an der Realität der Gewere festhält, ergibt sich insbesondere auch daraus, daß eine Auflassung, die dem Erwerber nicht den unmittelbaren Besitz verschaffte, zur Begründung der Gewere nicht ausreichte. Wer zB. bei der sg. „Lehnsauftragung" ein Grundstück übereignet erhielt, um es sofort an den Gegenkontrahenten als Lehen zurückzuübertragen, mußte es, wenn er Gewere erlangen wollte, erst drei Tage lang „besitzen" (*sessio triduana*). Ebenso bei bedingter Übereignung oder Übertragung zu treuer Hand an den Salmann auf den Todesfall. Die herrschende Lehrmeinung erklärt sich aus einem Hineintragen der späteren Entwicklung in das ältere Recht. Heute sind die Wirkungen der Gewere als Besitzwirkungen nur im Fahrnisrecht erhalten geblieben; im Immobiliarsachenrecht sind sie an die Grundbucheintragung geknüpft. Das erklärt sich aus einer im späteren MA. einsetzenden Abwandlung der Auflassung. Die gerichtliche Auflassung entwickelt sich zur ausschließlichen Form der Eigentumsübertragung an Liegenschaften. Zum maßgebenden Akt, an den die ehemaligen Gewerewirkungen geknüpft werden, wird im Stadtrecht die Eintragung in das Stadtbuch, dessen öffentlicher Glaube das Gerichtszeugnis ersetzt. Das durch die Eintragung entstehende Rechtsverhältnis wird in Anlehnung an die ältere Entwicklung noch eine Zeitlang als Gewere bezeichnet. Aber Besitz ist es natürlich nicht, ebensowenig wie durch den kundbaren, gleichfalls mit Stadtbucheintragung verknüpften Akt, der zur Begründung der neueren Satzung, des besitzlosen Pfandrechts, dient, ein ideelles Besitzverhältnis geschaffen wird. Gemeinschaftlich ist den beiden Rechtsinstituten, Gewere und Grundbucheintragung, nur ein Teil der Wirkungen. Beide sind kundbare äußere Tatbestände, die den Schein des Rechts für sich haben. Die Gewere ist die alte natürliche Publizitätsform des Rechts, der Bucheintrag die neue künstliche, die in Wahrheit ebensowenig Gewere war wie sie heute ideeller Besitz ist. Beide stehen selbständig nebeneinander, nur durch die historische Entwicklung verbunden.

§ 8. Der Gewerebegriff paßt sich überaus schmiegsam den verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnissen an. Daher der schon betonte Gegensatz zwischen liegenschaftlicher und Fahrnisgewere. Der wirtschaftliche Wert einer beweglichen Sache besteht in dem Haben, in der Möglichkeit, sie zu gebrauchen, zu verbrauchen, darüber zu verfügen. Haben kann die Sache nur einer; daher ist an der einzelnen Fahrnissache, die nicht Zubehör eines Grundstücks ist, nur eine Gewere möglich.

§ 9. Liegenschaften dagegen kann man nicht verbrauchen, zerstören oder wesentlich verändern, in der Urzeit auch nicht veräußern; und auch im MA. ist die Verfügung darüber mannigfach beschränkt. Ihr Hauptwert besteht also in der Nutzung. In ihr äußert sich die Gewere, nicht im bloßen Haben (mnd. *brūkende* und *hebbende gewere*, mhd. *nuzliche g.*). Brauchen kann man ein Grundstück aber auch, indem man die unmittelbare Nutzung einem andern überläßt und selbst als Verpächter oder Verleiher einen Zins, Abgaben aus dem Grundstück oder per-

sönliche Leistungen des Inhabers, z. B. des Lehensmannes, entgegennimmt. Die Gewere hat nach nd. Quellen *svie so it in nut unde in gelde hevet unde den tins dar ūt nimt* (Zinsgewere). Daraus ergibt sich die Möglichkeit mehrfacher Gewere. Denn auch der unmittelbare Besitzer hat Gewere (mnd. *ledeclike g.*), vorausgesetzt, daß er ein selbständiges Recht zum Besitze hat. Der Verwalter hat ebensowenig Gewere wie der Knecht, der des Herrn Pferd ausreitet, oder sonstige Hausuntergebene, die der Herr „mit Tür und Tor beschließt".

§ 10. Aus der Zulässigkeit mehrfacher Gewere folgte die Notwendigkeit, zwischen schwächerer und stärkerer Gewere an Liegenschaften abzuwägen je nach der Art des dahinterstehenden Rechtes. Seit dem späteren MA. wird daher geschieden zwischen Eigentumsgewere (mnd. *ēgenlike g.*), Lehnsgewere, Erbzins-, Satzungs-, Leibzuchts-, Pacht-, Mietgewere, Gewere zu treuer Hand und zu rechter Vormundschaft. Ferner ist je nach der Zugehörigkeit des Besitzverhältnisses zu einem der großen Rechtskreise die land-, lehen- und hofrechtliche Gewere auseinanderzuhalten.

§ 11. In erheblichem Umfange kennt das MA. eine Gewere an Rechten, und zwar nicht nur an liegenschaftlichen Gerechtigkeiten, die als selbständige Immobilien galten, sondern an Rechten verschiedenster Art, die eine dauernde Herrschaft gewährten. Ist es doch auch in einem solchen Falle dem deutschen und nordischen Sprachgebrauch nicht fremd, von einem Eigentum an dem Recht zu reden! Z. T., wie bei der Gewere an Reallasten (Zinsen, Renten), handelt es sich übrigens um ursprüngliche Eigengewere (Zinsgewere) an dem belasteten Grundstück. Das abgeleitete Besitzrecht des Inhabers ist unter Verdrängung des Obereigentums zum Eigentum emporgestiegen. Die Gewere des Obereigentümers wird zu einer Gewere am Rentenrecht.

§ 12. Die Gewere ist die äußere Hülle des Sachenrechts, die Form, in der es für jedermann erkennbar, „kundbar" hervortritt. „Sie ist der tatsächliche Ausdruck der Herrschaft und des in Anspruch genommenen materiellen Rechts"; „sie stellt unter Vorbehalt der Berichtigung die Ordnung der dinglichen Rechte dar". Regelmäßig kommt die Rechtsordnung mit der nach außen gerichteten formalen Seite des Sachenrechts aus, da in den meisten normal gelagerten Fällen Form und Recht einander entsprechen. Ist das aber nicht der Fall, so kann der wahre Berechtigte den Schein des Rechts durchbrechen. Aber aus dem Schein kann Recht werden. Der Berechtigte, der nicht rechtzeitig für eine Berichtigung sorgt, gibt damit selbst Veranlassung, daß sich der Schein gegen ihn kehrt. Aus dieser Publizitätsfunktion der Gewere als der äußern Sachherrschaft, die bei Liegenschaften noch durch den kundbaren Übertragungsakt gesteigert wird, ergeben sich die einzelnen Wirkungen der Gewere.

§ 13. Die Gewere dient der Rechtsverteidigung (Defensivwirkung). Es wird vermutet, daß dem Gewereinhaber das behauptete Recht zustehe. Daher ist er im Prozeß näher zum Beweise.

§ 14. Die Gewere dient der Rechtsverwirklichung (Offensivwirkung). Diese Wirkung kommt auch der früheren Gewere gegen die unrechtmäßige gegenwärtige zu (Berichtigungsanspruch), jedoch ursprünglich nur, wenn die Gewere durch kundbares Unrecht (Raub, Diebstahl, Landnahme) entzogen war. Alsdann schwindet der Beweisvorzug der hebbenden Gewere nicht nur des Delinquenten („Man kann sich zum Beweisrecht nicht rauben noch stehlen"), sondern auch jedes Drittinhabers, da die Tat *schīnbar* ist. Näheres s. Fahrnisverfolgung.

§ 15. Im übrigen aber begründet die äußerlich makellose Gewere den „Rechtsschein". Jeder kann sich im Verkehr darauf verlassen, daß der Besitzer der Berechtigte ist. Die Gewere ist die Form, in der das Recht erscheint und in der es übertragen wird. Wer also äußerlich formgerecht vom Nichtberechtigten eine Fahrnissache erworben hat, der erlangt das Recht selbst, es sei denn, daß sie geraubt oder gestohlen (im MA.: wider

Willen abhanden gekommen) ist. Bei Liegenschaften erstarkt die formgerecht, insbesondere im MA. durch Auflassung, erworbene Gewere nach Fristablauf (regelmäßig Jahr und Tag) durch Ausschluß (Verschweigung) aller Anfechtungsberechtigten zur rechten Gewere (anord. *lagahefð*). Aus dem Schein ist das Recht entstanden.

v. Amira PGrundr. II 2, *Grundr. d. germ. Rechts* ²(1901) § 66 u. Lit. vor § 61. Grimm *DRA.*⁴ II 86 ff. Heusler *Die Gewere* (1872); *Instit. d. DPrivR.* II (1886). Huber *Die Bedeutung der Gewere* (1894). Herb. Meyer *Entwerung u. Eigentum* (1902); *Das Publizitätsprinzip* (1909), Fischers Abhdlgen 18, 2; Festgabe f F. Dahn III (1905) 278 ff. Gierke *DPrivR.* II 187 ff. Brunner *Grundz. d. DRG.* 183 ff., 189. Schröder *DRG.*5, 287 ff. 733 ff. Pollock & Maitland *Hist. of Engl. law.* II² (1898) 29 ff. 152 ff.

Herbert Meyer.

Besprechen (ärztliches), Besingen, Beschreien eines Verletzten oder eines Erkrankten ist uralter zauberischer Ritus, auch der Germanen. Das leise Raunen eines mächtigen Wortes oder Spruches führt direkt hinüber zu dem noch geheimnisvolleren wortlosen Einritzen eines Zeichens oder einer Folge von Zeichen auf ein Stäbchen oder ein Blatt, das man mit sich führte, in die Hohlhand oder sonst auf die Haut des des Zaubers bedürftigen Leidenden oder Bedrohten. Die guten hilfreichen göttlichen Wesen sollen zur Hilfe herbeigebeten, die unheilbringenden verscheucht werden. Doch wird auch hier der Name der Rune ausgesprochen, zB. bei der Siegrune „sprich zweimal Tyr", während es allerdings bei der Geburtsrune, deren Name ungenannt ist, nur heißt „auf Hände und Gliedbinden male die Heilzeichen", aber nicht gesagt ist, ob damit allein schon „der Beistand der Disen" ohne weiteres Wort „erbeten" ist (Sigrdrífumǫl V. 6 u. 9). Jedenfalls spricht Oddrún in Oddrúnargrátr V. 9, zwischen Borgnys, der Kreißenden, Knien sitzend „Sprüche voll Heilkraft und erlösendem Zauber" und spricht Gawan nach der Anlage des Verbandes *zer wunden wunden segen.* Im übrigen hat das „Besprechen" als heilender Brauch vor den übrigen Arten des zauberischen Besprechens keine Besonderheiten voraus. S. Beschwörung.

Abb. 41. Grabhügel im Onsild Herred.
(S. Müller, Nord. Altertumskunde. I. Abb. 168.)

Grön *Altnord. Heilkunde,* Janus 1908. Höfler *Altgerm. Heilkunde.* Hdb. d. Gesch. d. Med. I 456 ff.

Sudhoff.

Bestattung s. Totenbestattung.

Bestattungsort. Urzeitlicher Brauch, an den das Altertum noch dunkle Erinnerungen bewahrt hat, war es, die Toten neben der Herdstelle zu begraben. So ruhen die paläolithischen Höhlenbewohner im Schutze ihrer Felsendächer, die Muschelesser der dänischen Küsten in ihren

Abfallhaufen, und noch die spätneolithischen Dörfler Schlesiens und Gotlands an oder neben den Bauplätzen ihrer Hütten. Als man dann dazu übergegangen war, den Toten gesonderte Ruhestätten anzuweisen, wählte man diese doch stets in der Nähe der Wohnungen, so daß Lage und Verteilung der Gräber nicht nur die räumliche Ausdehnung, sondern auch die Form der Besiedelung klar zum Ausdruck bringen. Den eng bestellten Gräberfeldern des bandkeramischen Kulturkreises in Südwest-Deutschland entsprechen geschlossene Dorfanlagen, den über weite Flächen zerstreuten Megalithgräbern im Norden Einzelhöfe. Die dänischen Hügelgräber der älteren Bronzezeit ziehen sich mitunter in meilenlangen Ketten zu beiden Seiten der ehemaligen Verkehrswege hin und krönen besonders die Kämme von Bodenerhebungen (Abb. 41, 42, 43). In Schweden liegen die meisten Gräber dieser Periode auf Anhöhen mit Aussicht über das Meer oder andres Gewässer. Dieser Vorliebe für eine erhöhte Lage begegnen wir auch bei den ganz anders gearteten ostdeutschen Urnenfriedhöfen. Hier hat sie ihren Grund in der Sorge vor Überschwemmung und Nässe. Daneben haben bei der Wahl des Bestattungsortes, gelegentlich wohl auch religiöse Momente, zB. die Rücksicht auf ein in der Nähe befindliches Heiligtum, mitgesprochen. Sicher ist, daß man die Gräber auf älteren Hügeln oder Friedhöfen angelegt oder um solche gruppiert hat. Zum Teil mögen diese Nachbestattungen allerdings auch mit der Sitte gemeinsamer Familien- oder Sippenbegräbnisse zusammenhängen. Einen direkten Hinweis hierauf bietet der nordgerman. Ausdruck *œtthaugar* 'Geschlechtshügel'. —

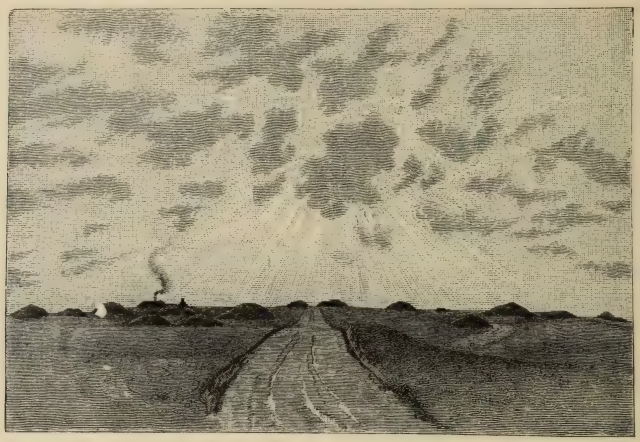

Abb. 42. Jütische Heide mit Grabhügeln.
(S. Müller, Nord. Altertumsk. I. Abb. 169.)

Vgl. Gräberfelder, Hügelgräber, Megalithgräber, Totenbestattung, Urnenfriedhöfe.

H. Seger.

Bestechung. Die B. war dem älteren germanischen Recht jedenfalls fremd, da im germanischen Staat die Funktionen überwiegend in den Händen der Gesamtheit lagen. Mit dem Aufkommen eines ausgedehnteren Beamtentums erst haben sich Vorschriften gegen unerlaubte Beeinflussung von Beamtenhandlungen als notwendig erweisen können. Während aber die meisten Rechte den bestechlichen Beamten bestrafen, fehlt in fast allen Rechten

Abb. 43. Partie einer Kette von Grabhügeln im Frederiks Sogn. 1 : 20 000. (S. Müller, Nord. Altertumsk. I. Abb. 170.)

eine allgemeine kriminelle Erkenntnis der Bestechungshandlung selbst.

v. Schwerin.

Betäubungsmittel zur Vornahme chirurgischer Operationen waren in Salerno schon im 11. Jh. und in späteren Jahrhunderten des MA.s auch bei den germanischen Wundärzten aller Gegenden im Brauch als Betäubungstränke, Riechschwämme und in lokaler Anwendung zur Abstumpfung der Haut gegen den ersten Hautschnitt. Der betäubende Mandragorawein stammt in seiner Anwendung schon aus der Antike. (Alles Nähere s. bei Husemann *Die Schlafschwämme im MA.* Dtsch. Ztschr. f. Chir. 42 (1895), 517—596 u. *Weit. Beitr. z. chir. Anästhesie im MA.*, ebd. 54 (1899), 503—550.) Vor dem Jahre 1000 läßt sich diese Anwendung, wie überhaupt so auch bei den Germanen, nicht nachweisen. Schmerzstillende und schlafmachende Tränke für Kranke sind dagegen allezeit im Morgen- und Abendland im Gebrauch gewesen, aus Mohn, Bilsenkraut, Nachtschaden usw. (s. auch Gift).

Höfler *Volksmedizin. Botanik der Germanen.* Wien 1908 (Quell. u. Forsch. z. dtsch. Volkskunde V.) S. 90 ff. Sudhoff.

Bete. § 1. *Beta vulgaris* L. mit ihren verschiedenen Arten, die im Deutschen heute als Runkelrübe, Zuckerrübe, rote Bete und Mangold bekannt sind, stammt aus dem Mittelmeergebiet und von den Küsten des Atlantischen Ozeans, wo die Form mit dünnen Wurzeln in sandigem Boden wildwachsend vorkommt. Sie wurde erst verhältnismäßig spät, höchstens 4—6 Jahrhunderte v. Chr. in Kultur genommen, hat keine alten weit verbreiteten Namen wie andere, ältere Kulturpflanzen, wurde von den Griechen att. τεῦτλον, jon. σεῦτλον, von den Römern *bēta* genannt; beide Namen sind etymologisch unklar. Schon die Alten (Theophrast, Dioskorides, Plinius) kannten eine weiße und eine dunkle (dh. rote) Art (gr. λευκόν u. μέλαν, lat. *candida* u. *nigra*); sie aßen sowohl die Blätter als die Wurzeln.

§ 2. Durch die Römer wurde die B. mit andern Küchengewächsen in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten den Germanen bekannt, die den lat. Namen entlehnten: ahd. *bieza* u. *bīzza*, mhd. *bieze*, nhd. dial. *bießen*, *bießkohl* u. *beiße*, *beißkohl* (Björkman ZfdWf. 6, 179. Kluge EWb.7 sv. *Beete*), nnd. *rōde bēte*, ags. *bēte*, ne. *beet*; aus dem Nd. entlehnt russ. *botva* 'Betenlaub', klruss. *bótva*, *botvýna* 'Mangold, Runkelrübe', poln. *botwina* dass. (Berneker EWb.). Im Capit. de villis Karls d. Gr.

und einem Garteninventar von 812, sowie im Entwurf des St. Galler Klostergartens (820) werden *betae* unter den angebauten Pflanzen aufgeführt.

§ 3. Heute gibt es eine große Mannigfaltigkeit von Beten, die meist mit verschiedenen Namen benannt werden. Die rötliche Futterrübe heißt *runkelrübe*, eine schön rot gefärbte, als Salat gegessene Abart *rote bete* oder *rote rübe*; zuckerreiche Varietäten werden als *zuckerrüben* im großen gezogen, während die Pflanze, deren Blätter als Gemüse dienen, in Oberdeutschland *mangold* genannt wird. Diese Unterscheidungen reichen teilweise ins MA. zurück: der rätselhafte Name *mangolt* jedenfalls tritt schon im Mhd. auf, während *runkelrübe* erst im 18. Jh. üblich wird (s. Kluge EWb.).

De Candolle *Urspr. d. Kulturpfl.* 73 f. v. Fischer-Benzon *Altd. Gartenfl.* 129. Schrader Reallex. 65. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 601. Johannes Hoops.

Bett. § 1. In dem aus der Wikingerzeit stammenden Gokstadschiff fanden sich freistehende Betten aus zusammengefügten Brettern auf vier Pfosten. Im altnordischen Hause scheinen aber bewegliche Betten selten gewesen zu sein. An die Wand befestigte Einzel- oder Doppelbetten waren der Familie vorbehalten (s. 'Schlafzimmer'). Die Dienerschaft hatte keine Sonderbetten, sondern schlief auf einer mit Stroh und Bettzeug bedeckten Bodenerhöhung längs den Wänden. Diese Schlafbank (*set*, s. 'Flett') war durch niedrige Bretterwände (*brīk*) oder durch Teppiche in einzelne, gewöhnlich für zwei Personen bestimmte Schlafstellen eingeteilt. Für die verschiedenen Bettstellen gelten im allgemeinen dieselben Benennungen. Das gemeingermanische „Bett" (ursprünglich wohl 'Lager eines Tieres', wie noch in norwegischen Mundarten) bedeutet im Altnordischen (*beðr*) nur „Deckbett", jedoch deutet das poetische *beðja*, 'Gattin' (= angelsächs. *gebedda*) auf den älteren Sinn hin. Der häufigste Name ist *sæing*, *sæng* (vielleicht eigentlich 'Zusammenfügung'), der das Bettzeug mit einbegreift (im Neuisländischen bedeutet das Wort 'Federbett'). Andere Bezeichnungen sind *rekkja* (wohl mit nd. *rack* 'Gestell', engl. *rack* 'Lattenwerk' verwandt) und *hvīla* (eigentlich 'Ruheplatz'). Die Bettstellen waren gewöhnlich nach allen Seiten hin mit Umhang (*rekkjurefill*, *rekkjutjald*, *hvīlutjald*, *fortjald*, auch *arsalr*, *arsali*, wohl von ält. engl. *arras*, das nach der Stadt Arras benannt ist) versehen. Das Bettzeug (*rekkjubūnaðr*) der ärmeren Leute war gewiß sehr dürftig. Über dem Strohlager (vgl. *verða strādauða*) war ein grobes leinenes Tuch ausgebreitet; als Decke diente oft der Mantel (*feldr*), der meist aus Tierhäuten gemacht war. Die Stelle beider vertrat bisweilen ein Hautsack (*hūðfat*, aus mnd. *hūdevat*, eig. 'Hütefaß'), der besonders auf Reisen als praktisch erschien. Das Kopfkissen (*höfðakoddi*, älter *vengi* = ahd. *ōrwengi*) war mit Heu gestopft. Weit mannigfacher war das Bettzeug der wohlhabenden Bauern und der Häuptlinge, die manche Neuerungen aus dem Ausland bezogen; vgl. *kult* 'Unterlaken' (mnd. *kolte*, altfranz. *coultre*), *lakan*, 'Laken' (aus dem altsächs., statt des heimischen *blæja*). Ihre Kissen (*bolstr*, *hǫgindi*, *koddi*) und Deckbetten (*beðr*) waren mit Daunen oder Federn gefüllt (vgl. *dýna* 'Federbett', *dūnklæði*, *fjaðrklæði* 'Bettzeug'). Auch Teppiche kamen zur Verwendung, teils statt des Unterlakens (so *hvītill*, von *hvītr* 'weiß'), teils statt des Deckbetts (*ābreiða*, *ābreizl*) oder über demselben ausgebreitet (*āklæði*).

§ 2. Im Beowulf V. 1240 ff. wird geschildert, wie das *flet* (s. 'Flett') der Halle abends aufgeräumt und mit Deckbetten (*bedd*) und Kissen (*bolster*) überbreitet wird. Über dem Kopfe eines jeden Kriegers hingen seine Waffen an der Wand, ganz wie es in dem altnordischen Sagas berichtet wird. Auch die Lage des Schlafenden — quer über der Schlafbank mit den Füßen nach innen gerichtet — entspricht der in Skandinavien für die ältere Zeit bezeugten Sitte. Für „Bett" gelten die Worte *bedd*, (*bedd*)*rest*, *bedding*; das Bett der ärmeren Leute hieß auch *strēowen* (eigentl. 'Bettstreu') und *sæccing* (eigentl. 'Bettsack', d. h. mit Heu u. dergl. gestopfter Sack, der als Matratze gebraucht wurde). Bettumhänge (*rift*, *beddwāgrift*) waren bekannt. Ein sänftenartiges Tragbett zum Gebrauch auf Reisen hieß *ferbedd* 'bajanula' (= ahd. *varbetti*, *varlbetti*). Das Bettzeug (*beddclāþ*, *bedd-*

réaf, bedding) war dasselbe wie in Skandinavien. Ebenso Decke und Laken (*hwītel* = anord. *hvītill, beddfelt, meatta* 'storea, psiata', *wæstling* 'stragula', *scēte*). Auch Decken von Häuten werden erwähnt. Weiter Deckbett (*bedd, fęperbedd*) und Kissen (*bolster, hēafodbolster* = ahd. *houbitbolster, hlēorbolster, beddbolster, wangere* = ahd. *wangere*, zu „Wange", *pyle*, von lat. *pulvīnus* 'Pfühl'); von diesen Bezeichnungen ist *bolster* indogermanischen Ursprungs.

§ 3. Über die deutschen Verhältnisse vgl. Heyne *D. Hausaltert.* I, 56 f. 111—14.

V. Guðmundsson. *Privatboligen paa Island* 210 ff. K. G. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 425 ff. Hjalmar Falk.

Beunde. Unter B. (Bund, Gebund, *biunda pewnta*, lat. in Glossen = *clausura*, zu ahd. **bi-want* = Zaun) versteht man im weiteren Sinn jede abgegrenzte Rodung in der Allmende; sie ist daher eine *cultura* oder *aratura*. Im engeren Sinn aber ist die Beunde oder Acht, Konde (s. Herrenhof), ein durch grundherrschaftlichen Betrieb in der Allmende geschaffenes Rottland. Die Beunde ist äußerlich dadurch charakterisiert, daß sie immer umgrenzt ist, durch Zaun, Hecke, Wall oder Graben. Ihre rechtliche Sonderstellung beruht darauf, daß sie nicht in der Markgenossenschaft sich befand, deren wirtschaftlichen Regeln, Gerichtsbarkeit usw. nicht unterlag. Die Bewirtschaftung endlich unterschied sich von der des übrigen Herrenlandes insofern, als sie nicht vom Salhof aus mit dessen Arbeitskräften, sondern von den grundherrlichen Gemeinden oder Bauern in kollektivem Frohndedienst ausgeführt wurde.

Inama-Sternegg *DWG.* I² 430. Lamprecht *DWL.* I 397 ff. Maurer *Dorfverfassung* I 156. v. Schwerin.

Bewaffnung. § 1. Die germanische B. der Steinzeit — sie ist aus den skandinavischen, insbesondere den dänischen Funden dieser Epoche zu erschließen — unterscheidet sich nicht wesentlich von der der indogerm. Nachbarvölker Mitteleu. Westeuropas. Das Material, aus dem man die Waffen herstellte, war Holz, Knochen und Stein, vornehmlich Feuerstein. Zum Nahkampfe gebrauchte man Dolch, Axt, Keule und Lanze, zum Fernkampf Wurfspeer, Bogen und vielleicht die Schleuder. Ein Schild aus Holz und Leder darf als bekannt angenommen werden. Die Trennung zwischen Werkzeug und Waffe ist bei einigen Arten, wie Axt und Dolch, noch nicht scharf durchgeführt.

§ 2. Die Einführung des Metalls (Ende des 3. Jahrtausends v. Chr.) ruft eine allmähliche Umgestaltung der Bewaffnung bei den Germanen hervor, wie die Funde Skandinaviens und Norddeutschlands zeigen. Die alten Steinwaffentypen werden nur allmählich zurückgedrängt und halten sich — besonders die steinernen Speer- und Pfeilspitzen — bis tief in die älteren Abschnitte der Bronzezeit neben den neuen Bronzewaffen. Sind diese auch vielfach durch süd- oder westeuropäische Vorbilder beeinflußt, teilweise sogar Importstücke, so erscheint doch in der Formgebung und besonders in der Verzierung derselben eine immer deutlicher sich ausprägende Sonderart, die auf eine wachsende kulturelle Selbständigkeit Rückschlüsse erlaubt.

§ 3. In dem ältesten Abschnitte der Bronzezeit (Montelius Per. I) zeigt sich ein gewisses Experimentieren mit dem neuen Material bei der Ausbildung der Typen. Die steinzeitliche Formentradition wirkt nach und hemmt die im Material liegenden neuen Bildungsmöglichkeiten. Es treten Waffenformen auf, so die Dolchstäbe, die sich bald wieder verlieren. Erst allmählich (seit Mont. Per. II) hat sich ein feststehender Typenvorrat ausgebildet, der nun durch den größten Teil der Bronzezeit bewahrt und weitergebildet wird.

§ 4. Zu den Waffenformen, die schon die Steinzeit kannte: Dolch, Axt, Lanze, Pfeil und Bogen, Keule und Schleuder, kommt jetzt das Schwert hinzu. Der Schild besteht meistens aus Holz, doch importiert man aus Süd- und Westeuropa in der jüngeren BZ. auch gewiß sehr hochbewertete Schilde aus Bronze. Der Helm kommt in einzelnen Exemplaren vor, einmal in der älteren BZ. in einem einheimischen Fabrikat, mehrmals in der jüngeren BZ. in Stücken, die aus Ungarn importiert sind.

§ 5. Was die Verwendung der Waffen

betrifft, so scheint der Bogen gegenüber Axt, Lanze und Schwert zurückzutreten. Axt und Keule dienen zum Hieb, das Schwert wird ausschließlich zum Stich benutzt, die Lanze wohl meist im Nahkampfe gebraucht.

Technisch ist gegenüber der Steinzeit in der Bewaffnung ein außerordentlicher Fortschritt erreicht. Wenn auch der im Norden vorzüglich für Waffen verwendete Feuerstein wegen seiner glasartigen Härte erlaubte, spitze und scharfe Instrumente herzustellen, so sind doch namentlich die längeren, feineren Klingen: Dolche und Lanzen sehr zerbrechlich. Demgegenüber haben die Bronzewaffen bei ausreichender Härte eine viel größere Elastizität. So ist es also erst jetzt möglich, die Waffe, welche noch heute zu den wesentlichen kriegerischen Ausrüstungsstücken gehört, das Schwert, zu schaffen.

§ 6. Im Metall erst kann eine bequemere und haltbarere Schäftungsvorrichtung für Axt und Lanze, und ein dauerhafter Griff für Dolch und Schwert geschaffen werden. Die ungeheure Überlegenheit der Metallwaffen über die Waffen aus Stein mag, wenn wir nach modernen Erfahrungen urteilen dürfen, ein wesentliches Moment gewesen sein für die schnelle Aufnahme des Metalls in Nordeuropa. Das Streben nach dem Besitz guter, denen der benachbarten Völker ebenbürtiger Waffen ist einer der wichtigsten Faktoren in der technischen Entwicklung. An der Vorzüglichkeit der Waffe hängt das Leben des Kriegers und die nationale Selbständigkeit seines Volkes. In Werkzeugsgeräten und Körperschmuck besteht gegenüber neuen Formen eine viel größere Konservativität.

§ 7. Das erklärt auch die starke Abhängigkeit des germanischen Nordens in den Waffenformen — besonders das Schwert ist ein guter Beleg dafür — von der jüngeren Bronzezeit an bis in die römische Zeit von dem kulturell in Überlegenheit gekommenen mittleren und westlichen Europa. Dem Bedürfnis, den Werkzeugen des Kampfes vor den Geräten des täglichen Lebens eine reichere Verzierung zuteil werden zu lassen, konnte man jetzt in dem bildsameren Metall besser genügen als in dem spröden Stein, der für eine Waffenornamentik nur sehr geringen Raum ließ. Häufig ist es in der BZ. die Dekoration, welche bei der noch geringen Differenzierung einzelner Waffen und Werkzeugtypen, erlaubt, eine Form als Waffe zu erkennen (vgl. Streitaxt).

So werden denn manche bronzezeitlichen Waffen, wie Dolche, Lanzen und namentlich die Schwerter, durch wechselnde Formgebung und reiche Dekoration Leitformen für die Stilentwicklung der nordischen Bronzezeit (Montelius, Die älteren Kulturperioden im Orient u. Europa I 37).

§ 8. Die Umwandlung der germanischen Bewaffnung beim Eintritt der Eisenzeit in der ersten Hälfte des 1. vorchristlichen Jahrtausends läßt sich bei der Lückenhaftigkeit des Denkmälervorrates in dieser Stufe nur in den weitesten Linien umschreiben. Die jetzt aus Eisen hergestellten Waffen sind Schwerter, Lanzen, Äxte, seltener wohl Pfeil und Bogen. Als Schutzwaffe dient der Holzschild. An Stelle des bronzenen Stichschwertes tritt das lange eiserne Hiebschwert.

§ 9. Etwa seit dem Ende des 4 vorchristl. Jhs. beginnt bei den mehr und mehr gegen Mittel- und Westdeutschland vorgedrungenen Germanen eine überaus starke Beeinflussung durch die keltische Kultur. Die hochentwickelte Waffenindustrie dieses kriegerischen Volkes beginnt die germanische völlig zu beherrschen. Diese Einwirkung dauert bis in das 1. Jh. n. Chr., und nur sehr langsam, soweit wir sehen, haben die heimischen Werkstätten gegen den fremden Import in Konkurrenz treten können. Naturgemäß sind die Beeinflussungen bei den südlicheren Germanen stärker als im Norden.

§ 10. Die Übernahme der technisch hervorragenden Bewaffnung der Kelten war es, die sie instandsetzte, ihre ebenbürtigen Gegner zu werden und sie Schritt für Schritt im Süden und Westen zurückzudrängen. Das La Tène-Schwert wird übernommen und mit ihm die eiserne Scheide, das krumme Hiebmesser, das bei den Nordgermanen eine besondere Entwicklung erfährt, und der eiserne Schildbuckel. Viele solcher in den Funden erhaltenen Stücke ebenso wie feiner gearbeitete Lanzenspitzen werden als keltische

Arbeit anzusehen sein. Die allgemein gebräuchlichen Waffen sind Lanze, Wurfspieß und Schild.

§ 11. Sie bleiben es auch in der römischen Kaiserzeit. Die nationale Waffe ist der zum Stoß und Wurf gebrauchte Speer. Das Schwert, in den Funden nicht selten, ist doch den wohlhabenderen Kriegern vorbehalten. Axt und Bogen treten zurück. Von Tacitus werden sie nicht erwähnt. Die einzige Schutzwaffe bleibt der Schild, der gewöhnlich wohl nur aus Holz oder Geflecht bestand. Panzer und Helm, vielleicht hier und da von Bevorzugten getragen, sind nicht gebräuchlich.

§ 12. Die Einwirkungen der römischen Bewaffnung auf die Germanen sind gering und zeigen sich erst spät in einzelnen Zügen. Der Grund liegt in dem vom römischen verschiedenen körperlichen Habitus und Temperament der Germanen und der daraus resultierenden Kampftaktik. Alles war dabei auf einen raschen stürmischen Angriff und das erste Überrennen des Gegners gestellt. Die noch durch das Parabantensystem gesteigerte Schnelligkeit, mit der der Angriff an den Feind herangetragen wurde, und die in einem Höchstgrad körperlicher Gewandtheit gesuchte Überlegenheit im Einzelkampf machte die Übernahme der aus ganz andern taktischen Gewohnheiten entstandenen römischen Bewaffnung unmöglich. Die Römer selbst mußten dem bei ihren germanischen Hilfstruppen Rechnung tragen, indem sie ihnen ihre nationalen Waffen und ihre Kampfesart ließen.

§ 13. Vielleicht sind aus den für den Waffenersatz der germanischen Hilfstruppen arbeitenden römischen Fabriken in Gallien oder am Rhein, die zuerst in der Technik, dann auch in Form und Verzierung sich zeigenden Umwandlungen entstanden, die wir in einer entwickelten Stufe an nordgermanischen Waffenstücken aus Moorfunden des 3./4. Jhs. kennen lernen. Doch hat sich auch jetzt an dem Waffeninventar wenig geändert. Eine wahrscheinlich dem Pilum nachgebildete große Wurflanze mit Widerhaken tritt neu auf, Helm und Ringbrünne scheinen häufiger von den Führern getragen zu werden. Ein kurzes breites Schwert mit langem Griff weist auf das Vorbild des römischen Gladius.

§ 14. Die übrigen Waffen zeigen durchaus den altgermanischen Charakter. Die gebräuchlichste Waffe ist der lange Speer, daneben das zweischneidige Langschwert und das kürzere, einschneidige Schwert, beides Hiebwaffen. Sie werden, wie die Abnutzungsspuren zeigen, gewöhnlich an der rechten Seite an einem Ledergehänge getragen. Ferner verwendet man den Bogen und seltener die Axt. Zum Schutze dient der leichte, mit einem eisernen Buckel versehene hölzerne Rundschild.

§ 15. Aus den übrigen Provinzen Groß-Germaniens sind im 4./5. Jh. die Waffenfunde äußerst spärlich. Soweit wir bis jetzt sehen, dürfte aber die Bewaffnung überall sich nicht wesentlich von der nordgermanischen unterschieden haben. Erst seit der 2. Hälfte des 5. Jhs. sind wir über die südgermanische Bewaffnung durch reichlichere Funde und literarische Quellen besser unterrichtet. Die Hauptwaffen sind noch immer die zum Wurf und Stoß gebrauchte Lanze und der Holzschild. Daneben führt der gemeine Krieger häufig den Sax oder Scramasax. Das lange Hiebschwert, die Spatha, wird erst im Laufe der merowingischen Zeit allgemeiner. Dazu kommt Bogen, Keule und Schleuder.

§ 16. Merkliche Unterschiede in der Ausrüstung der einzelnen germ. Stämme sind nicht bemerkbar. Wo sie sich zeigten, sind sie offenbar schnell ausgeglichen worden. Der wohl ursprünglich sächsisch-friesische Scramasax ist in merowingischer Zeit bei den Germanen von England bis Italien in Gebrauch. Die nationale Waffe der Franken, das Wurfbeil, wird auch von Angelsachsen, Burgunden, Alemannen und Langobarden geführt. Ein etwas beschränkteres Ausbreitungsgebiet hat nur der fränkische Ango (s. d.).

§ 17. Diese Gleichartigkeit des Waffeninventars nimmt nicht wunder bei der Gleichförmigkeit des germanischen Formenschatzes auch bei Gegenständen des Schmuckes und Hausrates in dieser Zeit, in denen sonst Besonderheiten der lokalen und stammlichen Entwicklung viel deutlicher zum Ausdruck kommen.

§ 18. Die nationale Abneigung gegen

Helm und Panzer wird erst am Ende der Merowingerzeit allmählich überwunden. Noch in der Mitte des 6. Jhs. erweckt die primitive Schutzrüstung der Germanen die Verwunderung der griechischen Schriftsteller. Erst seit dieser Zeit wird der Helm und der Panzer häufiger, zunächst wohl als Ausrüstungsstücke der Führer. Der dieser Epoche eigene, durch die hereingeströmten Reichtümer geförderte Hang zum Prunk erscheint auch in der reichen Ausstattung der Waffen, insbesondere des Schwertes und des Schildbuckels.

§ 19. Im Norden besteht die Ausrüstung des Kriegers vom 5.—8. Jh. in Schwert (ein- oder zweischneidig), Speer, Streitaxt und Schild. Der Bogen scheint als Kriegswaffe selten geführt zu sein. Aus schwedischen Gräbern aus der Zeit um 600 sind eine Anzahl von Helmen bekannt. Panzer dagegen scheinen noch nicht aufgenommen zu sein. Auch hier sind die Waffen durch prunkvolle Verzierung mit Edelmetall und Steinen ausgezeichnet. Seit dem Ende des 8. Jhs., mit dem Beginn der Wikingerzeit, zeigt sich eine starke Abhängigkeit in einzelnen Waffenformen von dem fränkisch-karolingischen Kulturkreis.

§ 20. Hier tritt allmählich eine durchgreifende Umwandlung in der Bewaffnung auf, die hinüber führt zu der schweren Rüstung der romanischen Zeit. Die Lanze verliert ihre beherrschende Stellung, neben sie tritt als allgemeines Waffenstück das Schwert. Die Lanze mit ihrem schweren Eisen wird zumeist im Nahkampfe gebraucht, das Schwert, das zu immer größeren Dimensionen auswächst, gibt den Ausschlag. Das Beil und die volkstümliche Keule treten zurück. Dagegen scheint durch die Anordnungen Karls des Großen der Bogen zur allgemeinen Kriegswaffe geworden zu sein. Seit dem Ende des Jahrtausends kommt die von den Römern im N. eingeführte Armbrust (s. d.) stärker in Gebrauch. Die Ausstattung der Waffen, bes. von Schwert und Lanze, ist einfacher geworden.

§ 21. Das Hauptfabrikationszentrum sind die fränkischen Fabriken am Rhein, die weithin über die Grenzen nach Osten und Norden vorzügliche Waffen liefern, sodaß Karl d. Gr. Ausfuhrverbote erlassen muß. Mit der Änderung der Taktik und der Vervollkommnung der Angriffswaffen scheint auch die eiserne Schutzbewaffnung, Helm, Panzer, Arm- und Beinschienen, allgemeiner zu werden. Der hölzerne Schild mit eisernem Buckel dagegen hält sich. Die Bewaffnung der Wikinger und der Angelsachsen dieser Zeit ist von der fränkischen kaum verschieden. Nur daß die Streitaxt bei den Nordgermanen allgemein in Gebrauch geblieben ist. Der Schwerpunkt waffentechnischer Fortschritte liegt im fränkischen Westeuropa und von hier sind auch die weiteren Entwicklungen ausgegangen.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* 1897/98. Ders. *Ordning af Danmarks Oldsager* 1888 bis 1895. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 1906. Ders. *Antiquités suédoises* 1873—1875. Rygh *Norske Oldsager* 1885. Mestorf *Vorgeschichtl. Altertümer aus Schleswig-Holstein* 1885. Beltz *Vorgeschichtl. Altertümer v. Mecklenburg-Schwerin* 1910. Müllenhoff *DA.* IV. Lindenschmit *Handb. d. deutschen Altertumsk.* 1889. J. Hampel *Altertümer d. frühen MA.s in Ungarn* 1905. Keller *The Anglo-Saxon weapon names* 1906. Gessler *Die Trutzwaffen d. Karolingerzeit*, Baseler Dissert. 1908.

Max Ebert.

Bewcastle, Kreuz von. § 1. Bewcastle ist eine kleine Ortschaft inmitten der Heiden Cumberlands, einige Meilen von der schottischen Grenze. Sie liegt jetzt einsam, von Wiesen umgeben; einstmals aber war sie eine römische Station, und eine römische Straße führte vorbei. Dort steht auf dem Kirchhof, in einen großen Sockelstein eingelassen, ein viereckiger, leise verjüngter Pfeiler, 4,30 m hoch und an jeder Seite unten etwa 50 cm, oben 33 cm breit. Oben ist der Pfeiler abgebrochen, und das eigentliche Kreuz ist verloren gegangen. Das ganze Denkmal ist mit teils figürlichen, teils ornamentalen Skulpturen geschmückt, deren Motive sich großenteils auf dem Schwesterkreuz zu Ruthwell, Dumfriesshire in Schottland, ca. 25 engl. Meilen entfernt, wiederholen. Beide Monumente sind aus heimischem Stein gemeißelt, und zwar von heimischen Künstlern, wie wir gleich sehen werden. Wie man nach der Abbildung leicht konstatieren kann, ist die Arbeit überall ausgezeichnet gut. Die Figuren sind schlank, ausdrucksvoll, graziös,

das Laubwerk von eigenartigem Reiz, kühn erfunden und sehr fein ausgearbeitet, das Geflecht organisch gebildet, mit einer getreuen Nachbildung des Auf- und Abgehens wirklich geflochtener Stäbe. Wie auf dem Ruthwellkreuz, finden sich auch hier Inschriften, dort teils in lateinischer, teils in Runenschrift, hier nur in Runenschrift. Die Runen in Bewcastle, alle horizontal geschnitten und noch heute etwa zur Hälfte lesbar, finden sich an drei Seiten des Pfeilers, sie fehlen an der Ostseite (s. die Abb. Tafel 17).

§ 2. Beginnen wir mit der Beschreibung auf der Westseite oben. Hier steht ein bärtiger Johannes der Täufer mit dem Agnus Dei auf dem linken Arm. In der Mitte, durch eine Inschrift über dem Haupt + GESSUS KRISTTUS (+ ᚷᛖᛋᛋᚢᛋ ᚳᚱᛁᛋᛏᛏᚢᛋ) bezeichnet, findet sich eine sehr schöne Christusfigur, über 1 m hoch, den rechten Arm in der Gebärde des Segnens erhoben, während die linke Hand eine Rolle hält. Die Füße sind auf Schweinsköpfe gestellt. Unter dem ganz ähnlichen Christus am Ruthwellkreuz sind die Schweinsköpfe noch deutlicher erkennbar, und es ist interessant zu bemerken, daß diese Darstellung dort mit der Figur des heiligen Antonius von Ägypten in Verbindung zu bringen ist, bei dem das Schwein wohl ursprünglich den Teufel bezeichnen sollte. Dieser Christus von Bewcastle-Ruthwell mit dem kleinen Kopf und der ruhigen Haltung ist wirklich gut gelungen. Zwischen dem Christus und der unteren Figur kommen neun Zeilen Runen, die weiter unten zu besprechen sind. In der Figur unten, die einen Mann mit seinem Falken am Handgelenk darstellt, hat man den König selbst, von dem das Denkmal herrühren soll, zu sehen geglaubt; aber für eine solche Erklärung fehlt es an Beispielen. Sie stellt vielmehr Johannes den Evangelisten dar, der mit dem Täufer zusammen auf dem Ruthwellkreuz erscheint; aber der Künstler, in dem wir einen Eingebornen erblicken müssen, hat die Motive sehr frisch und realistisch behandelt, indem er den Heiligen mit seinem symbolischen Adler ganz wie einen anglischen Großen, der seinen Lieblings-Jagdfalken liebkost, darzustellen gewagt hat.

§ 3. Die andern Motive an den übrigen Seiten verstehen sich von selbst; nur ist zu bemerken, daß die Runeninschriften auf den horizontalen Feldern zwischen den Figuren Platz finden.

§ 4. Für die Zeitbestimmung außerordentlich wichtig sind die Runen auf der Nordseite unten, wo der Stein von der Kirchenmauer gegen Verwitterung geschützt ist. Hier liest man heute noch so gut, wie man seit 200 Jahren gelesen hat (s. Vietor, Die Northumbr. Runensteine, S. 16), den Namen CYNIBURYG (ᚳᚢᚾᛁᛒᚢᚱᚤᚷ). Die übrigen Zeilen auf der Nord-, wie auf der Südseite sind durch Verwitterung stark beschädigt. Es fehlt hier der Raum, eine Deutung derselben zu versuchen. Nur muß bemerkt werden, daß die Buchstaben MYRCNA, die Sievers (PGrundr.² I 256) Bedenken erregt haben, auf dem Denkmal nicht zu finden sind. Wenden wir uns jetzt zu der großen Inschrift auf der Westseite. Von ihren neun Zeilen sind mindestens die obersten sechs bis auf einige Buchstaben ziemlich deutlich. Es wird in ihnen gesagt, daß dieses Siegesmal THIS SIGBEACN [ᚦᛁᛋᛋᛁᚷᛒ(ᛖᚫ?)ᚳᚾ] errichteten SETTON (ᛋᛖᛏᛏᚫ) drei Personen, deren Namen echt angelsächsisch klingen: Hwætred, Wothgar, Olwfwolthu. Unten, am Ende der fünften und am Anfang der sechsten Zeile, steht ziemlich deutlich der Name ALCFRITHU (ᛗᚳᚣᚠᚱᛁᚧᚢ). König Alcfrith von Northumbrien war mit der Tochter Pendas von Mercien Cuniburga verheiratet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wir es hier mit diesen königlichen Personen zu tun haben. Der König starb um das Jahr 670.

§ 5. Freilich kann es Bedenken erregen, wenn man ein so großes und fein gearbeitetes Monument in diese frühe Epoche der angelsächsischen Kultur legen will; aber es muß hervorgehoben werden, daß eben dieses Jahrhundert 650—750 die Blütezeit der northumbrischen Kultur bezeichnet. Literarisch ist dies das Zeitalter Cædmons, Bedas, Cynewulfs; um das Jahr 700 hat in dem northumbrischen Inselkloster Lindisfarne die Schreib- und Zierkunst in dem berühmten Cuthbert-Evangeliar (British Museum, Cotton, Nero, D. IV) ihren Höhepunkt erreicht. Es ist nicht zu verwundern,

wenn eine solche Zeit auch Steindenkmale von der Art Bewcastles und Ruthwells hervorrief. Später, im 9. und 10. Jahrh., ist die blühende northumbrische Kultur durch die nordischen Seeräuber ganz vernichtet worden, und es würde kulturgeschichtlich ein Unding sein, ein großartig angelegtes und fein ausgeführtes Kunstwerk im Norden Englands in dieser Epoche zu suchen. Seinem Stil nach sieht das Denkmal sicher vorkarolingisch aus; denn es fehlt gänzlich darin jede Spur von dem charakteristischen Akanthuslaubwerk der karolingischen und romanischen Plastik. Frühchristlich sind auf beiden Kreuzen alle Figurenmotive. Das Laubwerk mit Vögeln usw. ist nicht nur frühchristlich, sondern auch antik; das Schachbrettmuster, später bei den normannischen Künstlern so beliebt, ist ziemlich alt und erscheint in der ägyptischen und römisch-christlichen Kunst ebensowohl als bei den Iren. Flechtwerk, zum Teil ganz ähnlicher Art, findet man auch in dem Cuthbert-Evangeliar von ca. 700 n. Chr.

§ 6. Fragen wir zum Schluß nach der Herkunft und den verwandtschaftlichen Beziehungen des Werkes, so sehen wir ein Denkmal angelsächsischer Kunst vor uns, das festländische Motive mit frischer Empfindung behandelt hat. Man hat die Arbeit mit der Nachricht bei Eddius, wonach festländische Künstler durch Wilfrid nach England berufen wurden, in Verbindung zu bringen versucht; aber es findet sich wenig, was italienisch oder gallisch aussieht; vielmehr möchte man im Figuren- und Rankenwerk an den Einfluß orientalischer Beispiele (in Elfenbein usw.) denken, der leicht mit Theodor von Tarsus in das England dieser Zeit eindringen konnte. Jedenfalls steht das Denkmal da als eins der herrlichsten Meisterwerke in Stein der altchristlichen Kunst.

W. Vietor *Die Northumbrischen Runensteine.* Marburg 1895. S. 13—16. Hier weitere Lit.

G. Baldwin Brown.

Beweis. Süden. § 1. Der formale Charakter des Beweisverfahrens. Wie überhaupt der altgerman. Prozeß, so steht auch das altgerman. Beweisrecht unter der Herrschaft des Verhandlungsprinzips, und damit ist zugleich der streng formalistische Charakter des Beweisverfahrens bedingt. Der Zweck des Beweisverfahrens besteht nicht etwa darin, dem Gericht die Mittel zu liefern, um sich von der materiellen Wahrheit einer Tatsache oder einer Behauptung überzeugen zu können; vielmehr sollen dem Gegner gewisse Formalakte vorgeführt werden, aus denen sich für ihn wie für jedermann die Nötigung ergibt, den Beweis als gelungen anzuerkennen. Der Beweis wird nicht dem Gericht, sondern der Partei erbracht. An Stelle der freien richterlichen Beweiswürdigung steht der typische Formalismus: das allgemeine Rechtsbewußtsein mißt bestimmten formalen Handlungen und Erklärungen ein für allemal Glauben bei, und welche Partei diese Erklärungen und Handlungen zu liefern vermag, hat damit den vom Recht verlangten Beweis geführt. Hier ist mithin für eine richterliche Prüfung kein Raum; ob die Beweisführung das gewollte Ergebnis gehabt hat, ist ohne weiteres ersichtlich. Nicht also eine materielle, sondern lediglich eine formelle Wahrheit wird festgestellt; aber weil man von der äußern Form auf den Inhalt zurückschließt, fühlt sich damit der Rechtssinn befriedigt. Daher kann auch der formal gelungene Beweis nicht materiell durch einen Gegenbeweis entkräftet, sondern ihm gegenüber nur behauptet und unter Beweis gestellt werden, daß die Form nicht erfüllt, also kein Beweis geführt worden sei.

§ 2. Beweismittel. Die im germanischen Prozeßrecht anerkannten formalen Beweismittel (*lex*, *lag*) waren der Eid und das Gottesurteil, von denen jener als Parteieid oder als Zeugeneid, dieses als einseitiges oder als zweiseitiges verwendet wurde (s. Eid, Zeugen, Gottesurteil, Zweikampf). Erst als in der fränkischen Zeit das strenge Formalprinzip gemildert und im Beweisrecht größere Garantien mater'eller Wahrheit erstrebt wurden, wurden nicht nur jene alten Beweismittel nach bestimmten Richtungen hin verbessert, sondern auch neue eingeführt; von diesen neuen Beweismitteln blieben das Gerichtszeugnis und der Inquisitionsbe-

Kreuz von Bewca

mberland, England.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

weis dem königsgerichtlichen Verfahren vorbehalten, während der Urkundenbeweis auch in das der Volksgerichte Aufnahme fand (s. Verfahren im Königsgericht, Jury, Urkundenbewies). Unter den Beweismitteln galten die einen für leichter, die andern für schwerer. Der leichteste Beweis war der Zeugenbeweis, schwerer der Eidhelferbeweis, am schwersten der Beweis durch Gottesurteil und unter diesem das schwerste der Zweikampf. Welches Beweismittel gewählt wurde, dh. also die Schwere des Beweises, hing von verschiedenen Umständen ab, insbesondere kam es darauf an, wie die Klage unterstützt wurde: die Beweise des Beklagten mußten formell die des Klägers überbieten, falls eine Abweisung der Klage gelingen sollte.

§ 3. Beweisrolle. Welche der Parteien zum Beweise zuzulassen sei, bestimmte das Urteil, sei es, daß es als einzüngiges Beweisurteil, sei es, daß es als zweizüngiges Urteil erging (s. Urteil). Dabei war es von jeher ein Hauptgrundsatz des germanischen Prozeßrechts, der zB. im langobardischen u. angelsächsischen Recht ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß, wenn die Parteien sich gleich stark gegenüberstanden, dh. wenn entweder der schlichten, nakten Klagebehauptung die volle Klageverneinung des Beklagten entgegengesetzt wurde, oder wenn Kläger und Beklagter ihre Behauptungen durch einen gleich starken Beweis stützten, dann der Beklagte der Nähere zum Beweise war. Und dies galt nach germanischem Recht als ein Vorzug: der Beklagte hatte im Rechtsstreit die günstigere Stellung, weil er zuerst beweisen durfte (während umgekehrt nach römischem Prozeßrecht der Kläger beweisen mußte, dies aber als Last galt und also auch hier die Stellung des Beklagten die günstigere war, aber aus dem entgegengesetzten Grunde, nämlich weil er nicht zu beweisen brauchte). Der Beweisvorzug des Beklagten empfahl sich wahrscheinlich ua. auch deshalb, weil in der Regel bei ihm die bessere Wissenschaft der beweisbedürftigen Tatsache vorausgesetzt werden konnte (Brunner). Somit konnte also der Beklagte in den angeführten Fällen durch seinen Reinigungseid (Leugnungs-Unschuldseid) den Klagevorwurf zurückweisen und damit den Rechtsstreit zum Ende bringen. Dagegen ging der Beklagte seines Beweisvorzugs verlustig, wenn er sich gegenüber der unter Anbietung von Zeugen vorgebrachten Klage auf die schlichte Negation beschränkte, oder wenn er zwar Zeugen und Eidhelfer anbot, der Kläger aber eine größere Zahl von Zeugen oder Eidhelfern vorzuführen in der Lage war, wenn er also den Voreid des Klägers zu überschwören vermochte. Besondere Regeln galten für das Verfahren bei handhafter Tat (s. d.) und bei den ordalbedürftigen Klagen (s. Gottesurteil). Auch sonst bestanden gewisse Ausnahmen, die aber sämtlich in den einzelnen Rechten typisch gestaltet waren, so daß auch hier die Verteilung der Beweisrolle von ein für allemal feststehenden Grundsätzen abhing, die das Gericht in seinem Beweisurteil ohne Spielraum für freies Ermessen anzuwenden hatte. Zur Erfüllung des Beweisurteils, also zur Führung des Beweises konnte das Gericht die Parteien ebensowenig zwingen wie zur Erfüllung des auf eine Leistung gehenden Endurteils. Vielmehr mußte auch hier der Vertragsweg beschritten werden: die Parteien schließen vor Gericht den Beweisvertrag (s. das unter Urteil über den Urteilserfüllungsvertrag Bemerkte), in dem sie sich verpflichten, den angebotenen und vom Gericht zuerkannten Beweis spätestens binnen der volksrechtlich normierten Frist zu führen und entgegenzunehmen. Die Beweisverhandlung kann, aber muß nicht in einer Gerichtssitzung vorgenommen werden.

Brunner *DRG.* 1², 256 f. 2, 331. 369 ff. Schröder *DRG*⁵. 87 373. v. Amira *Recht*² 164. 167 f. Konrad Maurer *Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten*, Kritische Überschau 5, 1857, 180. 332. Brunner *Die Entstehung der Schwurgerichte* Berlin 1872, 47 ff.

R. Hübner.

B. Norden. § 4. Auch im Norden ist Beweis (*vitni, vita, vitsorð*) das Vorbringen von Tatsachen, die nach dem geltenden Recht genügen, um dem Gegner gegenüber die Wahrheit der Behauptung als erbracht anzusehen; auch hier ist der

Beweis nicht ein materieller, es kommt nicht darauf an, mit allen Mitteln die wirkliche Wahrheit zu erforschen (aschw. *sannind lēta*), sondern ein formeller, es kommt darauf an, dem Gesetze gemäß (*at lęgum*) dem Gegner den Beweis nicht schuldig zu bleiben. Der Beweis wird nicht vom Gericht aufgenommen, sondern von der Partei dem Gegner geliefert. Dieser Grundsatz galt gleichmäßig für Zivil- wie für Strafsachen, doch milderte er sich begreiflicherweise für solche Strafsachen, an denen das öffentliche Interesse stark beteiligt war, schon früh nach der Richtung der materiellen Wahrheit. Insbesondere wurde hier Indizien eine große Bedeutung beigemessen, sei es, daß aus ihnen eine Überführung der Angeklagten entnommen wurde, oder daß sie die Reinigung erschwerten.

§ 5. Die Beweismittel (isl. *gggn*) sind deshalb ursprünglich grundsätzlich einseitige, dh. von der Partei zu ihren Gunsten vorgebrachte. Dies galt nicht bloß vom Parteieid mit Eideshelfern, sondern auch vom gezogenen Zeugnis. Die Partei, welche diese Beweismittel vorbrachte, lief nur Gefahr, daß Eideshelfer und Zeugen die Mitwirkung weigerten und daß damit die Partei beweisfällig wurde. Dagegen war es ausgeschlossen, daß gezogene Zeugen oder Eideshelfer zugunsten des Gegners auftraten, weil sie nicht dessen Beweismittel bildeten. Erst beim Erfahrungszeugnis machen sich Spuren einer andern Auffassung geltend und erst die Jury wird zweiseitiges Beweismittel (sie „fällt" oder „wehrt" *berr af* oder *berr ā*). Auch das Gottesurteil war dem Norden ursprünglich einseitiges Beweismittel (regelmäßig Ersatz des Reinigungseides). — S. Eideshelfer, Zeugen, Jury, Gottesurteil, Zweikampf.

Dieser formale Charakter der Beweismittel schloß eine Abstufung der Güte der Beweismittel nicht aus. Nur geschah sie nicht nach freier Beweiswürdigung, sondern nach gesetzlicher Skala. S. unten § 7.

§ 6. Bei dieser Natur der Beweismittel begreift es sich, daß der Beweis ein Recht, nicht eine Last war, daß demgemäß in aschwed. Quellen *vitsorð* und *vita* auch Beweisrecht und damit Vorzug im Recht überhaupt, 'Recht sich zu behaupten' bedeutet. Es gilt für den Norden das unter § 3 Bemerkte entsprechend.

§ 7. Hinsichtlich des Verhältnisses der Beweismittel zueinander gehen die west- und ostnordischen Quellen, wie es scheint, auseinander.

a) Nach westnord. Recht galt das Zeugnis zweier einwandfreier Zeugen als höher wie Parteieid mit oder ohne Eideshelfer. Doch wurde gegen das Zeugnis zumal von Erfahrungszeugen Gegenzeugnis (*andvitni*) zugelassen. Nur das Gottesurteil und später das Gerichtszeugnis waren unüberbietbar. Die isländ. Jury war niedrigeres Beweismittel gegenüber den Zeugen. Der Grundgedanke des awestnord. Rechts ist, daß Kläger durchdrang, wenn er seinen Anspruch notorisch machte (daher *vitaſē* — 'liquider Geldanspruch'). Als notorisch galt der Anspruch ursprünglich, wenn er durch zweier Zeugen Aussage bewiesen wurde. Solange dies nicht geschah, konnte ihn der Beklagte eidlich ableugnen (*dula, synia*) und zwar je nach der Sachlage durch Eineid oder Eid mit Eideshelfern. Auf Island, wo die Jury aufkommt, hat Kläger, wenn ihm Zeugen fehlen, den Spruch (*kviðr*) der Jury zu erbringen.

b) Ostnord. Recht. Für Dänemark ist zweifelhaft, ob der Zeugeneid ursprünglich höher stand als der Parteieid mit Eideshelfern oder ob letzterer das ordentliche Beweismittel (*lögh*) gebildet hat, gegen welches Zeugen nur bei Ergreifen auf frischer Tat aufkamen und welches nur das Gerichtszeugnis allgemein überwand. Im Vitherlags- und Gilderecht ist jedenfalls das erstere Prinzip maßgebend gewesen und im Laufe der Zeit ist der Vorzug der Zeugen vor den Eideshelfern zumal durch kirchlichen Einfluß allgemein durchgedrungen. Die Jury aber ward zum höheren Beweismittel, das Zeugnis nie Eideshilfe überwand.

Auch für Schweden bestehen gleiche Zweifel, die Quellen unterscheiden *vitnismāl, dulsmāl* und *nœmdarmāl*. Doch zeigen wenigstens die Svearechte den

Vorrang der Zeugen vor den Eideshelfern bereits ausgebildet (Uplandsl. Þingm. 9 pr.).

Kompliziert werden in den ostnord. Rechten die Verhältnisse dadurch, daß Zeugen und Eideshelfer vermengt auftreten, sowohl auf Seiten des Klägers wie des Beklagten.

In zahlreichen Einzelfällen treten übrigens bei Indizien Verschiebungen des Beweises oder Änderung der Beweismittel ein.

§ 8. Über die Beweisverhandlung s. bei Gerichtsverhandlung.

Maurer in krit. Überschau V 332 ff.; *Vorl.* I 2, S. 243 ff. V S. 506 ff. Brandt *Forel.* II 223 ff. 281 ff. Aubert *Bevissystemets Udvikling i den norske Criminalproces* 1864. Finsen *Index zur Grágás* s. v. 'Kviðr'. Kolderup-Rosenvinge, *Om Edens Anvendelse til Bevis* (Nyt jur. Ark. 14, 21, 22). Sylow *Den materielle Bevisteories Udviklingsh. i dansk Ret* 1878. Pappenheim *Alldän. Schutzgilden* 303 ff. Secher *Om Vitterlighed-og Vidnebevis i den ældre danske Proces* 1885. Matzen *Om bevisreglerne i den ældste danske Proces* 1893 (Kiøbenhavns Universit. festskr. 1893). Nordström II 750 ff. Estlander *Grunden för bevitsvitsordet i landskaplagarnes straffprocess vid förfarandet med ed eller vittnen* 1908.

K. Lehmann.

Biber. § 1. Der B. (*Castor fiber* L.) kam früher in fast ganz Europa vor und war auch den Indogermanen schon in ihrer Urheimat bekannt; sein idg. Name **bhebhrus*, **bhibhrus* ist den asiatischen mit den europäischen Sprachen gemein: aind. *babhrúṣ* '(rot)braun', subst. masc. 'Ichneumon'; awest. *bawra-* m. 'Biber'; urslaw. *bebrŭ*, *bobrŭ*, *bĭbrŭ* 'Biber', russ. *bobrŭ*, *boběrŭ*, bulg. *bébər*, altserb.-kroat. *bobr*, slov. *bóbər*, *bẽbər*, czech. *bobr*, poln. *bóbr* usw.; lit. *bẽbrus*, *bebrùs*, lett. *bebrs*, preuß. *bebrus*; lat. *fiber* (spätlat. *beber*, die Grundlage der roman. Namen it. *bevero*, frz. *bièvre*, ist aus dem Kelt. oder Germ. entlehnt); gall. *bibr-* in Ortsnamen wie *Bibrax*, *Bibracte*, korn. *befer*; germ. **beƀruz*, **beƀuruz* m.: ahd. *bibar*, mhd. nhd. *biber*, mnd. nnd. mndl. nndl. *bēver*, ags. *befer*, me. *bēver*, ne. *beaver*, anord. *bjórr* aus **beƀuruz* (dän. *bæver*, schwed. *bäfver* sind nd. Lehnwörter); alle mit der Bedeutung 'Biber'. — Idg. **bhebhrus*, **bhibhrus* ist eine Reduplikationsbildung zu der in lit. *bėras*, lett. *bērs* 'braun', nhd. *Bär*, ags. ahd. *brūn*, nhd. *braun* enthaltenen Wz. idg. *bher-*, *bheru-* 'braun'. Der Name bedeutet also wie *Bär* (s. d.) 'der Braune'.

In Griechenland fehlt der B. und mit ihm sein alter Name, ein Beweis, daß Griechenland für die Heimat der Indogermanen nicht in Betracht kommt (vgl. 'Birke'). Der Ursprung des zuerst bei Herodot auftretenden griech. Namens κάστωρ für den B. ist ungewiß (s. Schrader Reallex.).

§ 2. Für das häufige Vorkommen des B. in den germ. Ländern im MA. sprechen zahlreiche alte Ortsnamen, so in England *Beverley*, in Deutschland *Beverstedt*, *Beverungen*, *Bebra*, *Biberach* ua.

§ 3. Das Bibergeil (gr. καστόριον, lat. *castoreum*), eine wachsähnliche Masse von starkem Geruch und bitterm Geschmack, die bei beiden Geschlechtern aus Drüsen unten in der Bauchhöhle neben den Geschlechtsteilen abgesondert wird, hieß ahd. *bibarizzi* n. oder *bibargeila*, *bibares geila*, ags. *beferes herƿƿan*, dh. 'Biberhoden', weil man glaubte, daß die Hoden der Sitz dieser Masse seien.

§ 4. Für die Jagd auf B. bediente man sich im MA. besondrer Biberhunde (ahd. *bibarhunt*), die ähnlich wie die Dachshunde abgerichtet waren, den Biber in seinen unterirdischen Höhlen aufzusuchen; vgl. Lex Baiuwar. Text 3, XIX 4: „De eo cane, quem *bibarhunt* vocant, qui sub terra venatur".

M. Wellmann b. Pauly-Wissowa (1897). Palander *Ahd. Tiernamen* 69 (1899). Schrader *Reallex.* (1901). Jordan *Altengl. Säugetiernamen* 83 (1903).

Johannes Hoops.

Bienenzucht. § 1. B. ist möglicherweise älter als alle unsere andern Zuchten wirtschaftlicher Haustiere. Dafür sind hier aber nicht nur die Anfänge und die Bedingungen der Zucht bis auf unser heutiges naturwissenschaftliches Zeitalter verborgen geblieben, es wurde vielmehr auch der ganze Betrieb der B. trotz der großen wirtschaftlichen Wichtigkeit, die der Honig, das Erzeugnis der Bienen, gerade für die älteste Zeit hatte, durchaus mechanisch gehandhabt, ohne daß auch nur entfernt

irgend ein Verständnis dafür vorhanden war, was denn nun eigentlich der Bienenzüchter im Bienenschwarm hegte und pflegte, und in welcher Weise er für das Wohl seiner ihm doch so wichtigen Schützlinge sorgen könnte und müßte. Für die Kenntnis, die wie gesagt erst seit einigen Jahrzehnten vorhanden ist, trat hier aber und hier ganz besonders und auch von keiner Seite verkannt das Element religiöser Scheu ein, das die Bienen bis auf unsere heutigen Tage auch im germ. Volksleben überall umgibt. Die Biene ist das einzige Tier, das unverwandelt aus dem Paradiese kommt. (Leoprechting *Aus dem Lechrain.* München 1855, S. 80.) Den Bienen muß alle Unreinheit ferngehalten werden, sie dürfen keinen Zank und Streit hören, namentlich nicht ehelichen, wie denn der Umgang mit den Tierchen bis auf Maeterlinck immer etwas für sinnige Gemüter Anziehendes gewesen ist. Weniger beachtet ist, daß auch die B. sich deutlich an den großen, wesentlich orientalischen Gedankenkreis anschließt, der mit den Anfängen der Pflugkultur verwachsen ist. Man hielt die Bienen für heilige Tiere, weil man sie für geschlechtslos hielt und weil man sie für Dienerinnen der großen Göttin hielt, die den Honig, die Grundlage eines der ältesten Rauschgetränke der Menschheit, zum Dienste der Gottheit und zur Freude von Gott und Menschen herbeischafften, deshalb nannte man auch die Priesterinnen umgekehrt Bienen, hebräisch *Deborah*, griechisch *Melitta*, während sich für das germ. *Emma* ein solcher Zusammenhang nicht mehr erweisen läßt.

§ 2. Besonders auffallend ist übrigens die Bezeichnung des Weisels als Immenmutter bei den Angelsachsen; da sie den natürlichen Verhältnissen entspricht, wie wir jetzt wissen, beruht sie vielleicht auf einer hier später verloren gegangenen Kenntnis. (E. H. Meyer *Badisches Volksleben*, Straßburg 1900, S. 415.)

§ 3. Im besondern hat im germ. Gebiet der Met (s. d.) seine alte Bedeutung behalten; es ist aber wohl hier oder im keltischen Gebiet, von dem wir so wenig wissen, ein anderes wichtiges Element des Kults zur B. hinzugekommen, das dem zweiten Erzeugnis der Biene, dem Wachs, außerordentliche Wichtigkeit gab. Die Wachslichter haben ja dann im katholischen Kult sehr schnell eine außerordentliche Bedeutung gewonnen, und damit tritt natürlich neben den Honigzins auch der Wachszins als eine wichtige Abgabe an die geistlichen und weltlichen Herren.

§ 4. Einen besonderen Umstand bei der Bienenwirtschaft hat man bisher seltsamerweise übersehen; es ist das eigentümliche Verhältnis, in dem Mann und Frau der Bienenwirtschaft gegenüber stehen. Es hing mit der Auffassung der „Reinheit" der Biene zusammen, wenn nur der Mann, der Immenvater, sich mit der Biene zu beschäftigen hatte. (Sonst Vater u. drgl. unerhört: Albert Hoefer in Pfeifers Germania I 108; 1856.) Dagegen kam der wirtschaftliche Ertrag der Biene, wenigstens der des Honigs, wenn der Teil, der für geistliche und weltliche Obrigkeit — der König bedurfte natürlich auch des Mets — abgezogen war, direkt in die Küche, d. h. in das Wirtschaftsgebiet der Frau. Heute hat sich das vielleicht vielfach verschoben, weil der Imker meist in ziemlich großem Maßstabe arbeitet, wenn er schon einmal damit angefangen hat.

§ 5. Die Zucht fand in älteren germ. Zeiten nicht bloß in den geflochtenen Strohkörben, die ja noch hier und dort heute vorhanden sind, statt, es war vielmehr auch die wilde Zucht in hohlen oder für die Bienen ausgehöhlten Bäumen von Wichtigkeit, die dann, wenn sie nicht einen bestimmten Herrn hatten, z. B. nach der Lex Wisigothorum, dem Finder gehörten, der sie durch sein Eigentumszeichen sich sicherte. Ich glaube aber nicht, daß weil die Zeidler im Reichswalde bei Nürnberg ihre besonderen Rechtsgewohnheiten und besondere Privilegien hatten (Schilter *Thesaurus antiquitat. Teutonicarum.* III. Wörterb. 17 — fol. S. 891/92), nun deshalb gerade auf slavische Abstammung geschlossen werden müßte, besser könnte wohl, wie Hehn (*Das Salz*) das für die Salzsieder in Halle wahrscheinlich gemacht hat, an eine Restbevölkerung älterer Zeiten gedacht werden.

Wir haben noch keine Belege dafür, daß auch bei uns Bienenkörbe aus Rinde ge-

bräuchlich gewesen sind, wie sie die außerordentlich ausgedehnte und stellenweise sehr wichtige Zucht der Neger verwendet. Der Gebrauch von Rinde liegt aber für die ältesten Verhältnisse so nahe, daß dergleichen doch mit einiger Sicherheit vorausgesetzt werden muß.

Ed. Hahn.

Bier. § 1. V. Hehn, der das heutige Europa in ein Wein- und Ölland und in ein Bier- und Butterland einteilen möchte, hat die frühe und weite Verbreitung gegorener Getränke, die aus Körnerfrüchten gekocht, vergoren und mit allerlei Zutaten gewürzt werden, bei den barbarischen und halbbarbarischen Nachbarn der Griechen und Römer mit reichster Gelehrsamkeit nachgewiesen. Daß auch die Germanen ein gegorenes Getränk besaßen, dessen Grundstoff verschiedene Getreidearten lieferten, wird uns durch Tacitus ausdrücklich bezeugt Germ. 23: *potui humor ex hordeo aut frumento, in quandam similitudinem vini corruptus.* Wenn hier *frumentum* (s. Müllenhoff z. St.) sicher Weizen bedeutet, so tritt später neben der Gerste mehr der Hafer hervor: die Freckenhorster Heberolle (Westfalen) nennt Gersten- und Hafermalz ebenso wie das bairische Gedicht vom Himmelreich (ca. 1180) V. 270, und Hildegard von Bingen (Causae et Curae ed. Kaiser p. 114, 32) verordnet als Ersatz für Wein *cerevisiam de ordeo et de siligine.* Roggen und Spelz gelangen zu allen Zeiten nur gelegentlich und aushilfsweise zur Verwendung.

§ 2. Die Römer haben uns seit Plinius eine Reihe von Ausdrücken für ähnliche Getränke aus dem Osten und Westen überliefert: *camum* aus Pannonien, *caelia* (*celea*) aus Spanien, *cervis(i)a* aus Gallien (die Belege jetzt vollständig im Thes. ling. lat.). Davon sind *caelia* und *cervisia* durch die Gelehrtensprache auch bei uns in Umlauf gekommen und werden vielfach unterschiedlich gebraucht (so auf dem S. Galler idealischen Grundriß, Heyne II 343) bis gegen 1200 herab, wo *cervisia* allein herrscht. Dies setzt sich auch in den roman. Volkssprachen durch, soweit es nicht dem deutschen Eindringling (§ 3) weichen muß; im Catalonischen nimmt es die Bedeutung 'Hopfen' an (wie unten § 11 mnd. *grūt* 'Porst'). Dazu tritt dann das auch bereits dem Plinius bekannte gall. *bracis* (Holder Akelt. Sprachsch. s. v.), das im Mittellatein (s. Du Cange) und in den romanischen Sprachen eine reiche Sippe entwickelt, wobei die Begriffe 'Malz' und 'Würze' und die Handlungen des Mälzens und Brauens zusammenfallen.

§ 3. Für die Germanen ist nun bemerkenswert, daß sie weder für 'Bier' und 'brauen' noch für 'Malz' und 'Würze' sich je eines nachweislichen Fremdwortes bedient haben. Vielmehr sind umgekehrt von ihnen die Hauptausdrücke zu den Romanen (frz. *bière*, ital. *birra*) und zu den Balten und Slawen gewandert (lit. *alùs* 'Bier', preuß. *alu* 'Met'; abulg. *olъ*), wohin auch unser 'Malz' gelangt ist (preuß. *piwamaltan*, poln. *młoto*; weiter finn. *mallas*, mag. *malata*).

§ 4. Die Namen der künstlichen Getränke unterliegen daheim und in der Fremde Bedeutungsverschiebungen, gegenüber denen die Etymologie da machtlos ist, wohin die Geschichte nicht reicht (vgl. aus neuester Zeit *Liqueur*, *Sect*, *Bowle*). Von den beiden Hauptwörtern für Bier ist das eine, *alu* n. (ags. *ealu*, *ealoð*, anord. *ǫl*, as. *alo*-) nur einmal flüchtig von W. Wackernagel durch den Hinweis auf lat. *oleum* angefochten worden; es wird durch die ags. Nebenform als ein alter *t*-Stamm erwiesen (Sievers Ags. Gramm. § 281, 2) und ist jetzt allgemein als germanisch anerkannt. Die Etymologie von Müllenhoff und Heyne freilich, die es beide mit got. *alan*, lat. *alere* zusammenbringen wollten, ist unbedingt abzulehnen: eine Anschauung, die das Bier als das 'nahrhafte Getränk' bezeichnete, lag den Germanen, die sich mit Dünnbier erfrischten, mit schwerem Bier berauschten, absolut fern; sie tritt erst auf der Höhe des MA. zutage, etwa bei der hl. Hildegard, Causae et Curae (ed. Kaiser) p. 150, 16: *Cerevisia autem carnes hominis incrassat et pulchrum colorem faciei eius praestat propter fortitudinem et bonum succum frumenti.* Wahrscheinlich trifft die Deutung das richtige, die es mit lat. *alumen* (s. jetzt Walde EWb. s. v.) zusammenbringt: dann wäre das Getränk nach den herben oder bittern Zusatzstoffen benannt. — Für *beor* n. (ahd. *peor*, *bior*, ags. *bēor*, afries. *biar;* anord. *bjórr* m. — gotische Belege fehlen wie bei *alu*) hat

E. Kuhn eine Ableitung aus dem Slawischen vorgeschlagen (KZ. 35, 313), die wohl ebenso allgemein abgelehnt wird, wie Heynes Erklärung aus einem mlat. *biber(e)*, die er mit der Hopfenkultur gallischer Klöster motivieren wollte. Kaum eine entfernte Möglichkeit kann die Deutung beanspruchen, die Kluge PB.Beitr. 35, 569 f. aufs neue vorträgt: sie will die Grundform **beuro-* an ein erschlossenes Wort für Gerste anlehnen (s. unten § 6). Am wahrscheinlichsten bleibt es doch, daß dies **beuro-* über **bheryo-* zu *fervere* in Beziehung zu setzen ist: dann gehört das Wort aufs engste zusammen mit *berme* 'Hefe' und mit *briuwen* (s. auch Walde EWb. s. v. *defrutum*). 'Bier' wäre also ursprünglich der gegorene und 'Ale' der herbe oder bittere Trank.

Über 'Malz' (ahd. *malz*, asächs. anord. *malt*, ags. *mealt*) herrscht kein Zweifel: es gehört zu der Wurzel, die unserm 'schmelzen', germ. **(s)meltan*, zugrunde liegt (Kluge EWb. s. v.). — Etymologisch unklar bleibt dagegen das Wort für den Zustand des gekochten Malzes (mit oder ohne Zusatz), ahd. *wirz*, mnd. *wirt*, *wert*; es ist frühzeitig, im Ags. noch eher als bei uns, mit *wyrt* resp. *würze* 'pigmentum, condimentum' zusammengefallen und wird längst allgemein als 'Würze' verstanden.

§ 5. Nur das Englische hat beide Wörter, *ale* und *beer*, bis heute bewahrt, im Nordischen ist *ǫl*, im Deutschen *bier* allein übrig geblieben. Schon der Helianddichter scheint *alo* nicht mehr zu verstehn, wenn er auf der Hochzeit zu Kana (V. 2009) den 'klaren Wein' *mid orcun endi mid alofaton* herbeischaffen läßt, und noch weniger darf die spätahd. Glosse *alschaph* 'galeola' (Ahd. Gll. III 644, 19) als Zeuge für ein Fortleben von *alu* gelten. Aus dem Niederländischen, wo das Wort selbst geschwunden ist, drang ein Kompositum *godale* ins Nordfranzösische (Godefroy s. v. *godale*, Du Cange s. v. *celia*), wo es u. a. als Kampfruf der Bürger von Arras bezeugt ist.

§ 6. Die Versuche, den historischen Unterschied zwischen *alu* und *bior* festzulegen (da der etymologische unsicher und auf jeden Fall von zweifelhaftem Wert ist), haben bisher keinen Erfolg gehabt. Müllenhoff und Heyne sahen, entsprechend einem jüngern englischen Gebrauch, in jenem das ungehopfte, in diesem das gehopfte Bier. Abgesehen von der wahrscheinlich späten Einführung und jedenfalls geringen Bedeutung des Hopfens gerade in England (s. § 11) sprechen dagegen entscheidend die altenglischen Glossen, die, im einzelnen wenig zuverlässig, in der Gesamtheit doch ein ganz klares Resultat ergeben, etwa so wie es Aelfric (Grammatik u. Glossar ed. Zupitza S. 315, 13 ff.) formuliert:

'ceruisa vel celea' — *ealu*

'ydromellum vel mulsum' — *bēor*.

(Vgl. hierzu die Nachweise für *celea*, *cervis(i)a*, *mulsum*, *ydromellum* im lat. Index zu Wright-Wülker; außerdem Du Cange s. vv.; M. Förster Herrigs Archiv 109, 324). Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß nur für das *ealu* die Verwendung des Getreidemalzes feststeht, während unter *bēor* gerade auch metartige, mit Süßstoff vergorene Getränke verstanden werden. Das spricht ebenso gegen die Heyne-Müllenhoffsche Auffassung von 'Bier' als 'gehopft', wie gegen die Klugesche Etymologie 'Gerstensaft'. Der gegorene Gerstensaft (mit oder ohne Bitterstoff) ist eben in erster Linie das *ealu*! *bēor* hingegen, und nur dieses, wird von den Glossatoren vielfach mit *medo* und sogar mit *ofetes win* vertauscht und dient zur Übersetzung von *ydromel(lum)*, das man in Deutschland sogar durch *apheltranc* wiedergibt (§ 10).

§ 7. Was die Ausdehnung des Biergenusses in ältester Zeit angeht, so war sie, ehe der Wein allgemein Eingang fand, einigermaßen beeinträchtigt durch den Met und durch den Obstwein (*līð*), die beide später zurücktreten (s. die betr. Artikel). An der bedeutungsvollen Stelle Luc. 1, 15 wird das σίκερα des Originals, *sicera* der Vulgata (Wyclif *syder*) mit merkwürdiger Einhelligkeit von Ulfila durch *leiþu*, von dem Helianddichter durch *līð* wiedergegeben (V. 126), und ebenso von dem Übersetzer des Tatian (2, 6) und von Otfrid (I 4, 35): *līd*, während der ags. Interlinearübersetzer des Lucas *bēor*, die Blickling-Homilien *ealu* setzen und Aelfric (s. Cook Biblical quotations I 140f. II 156) *nē bēor nē ealu* sagt oder einen noch breiteren Ausdruck wählt. In Deutschland haben die Prediger und Übersetzer später zwi-

schen *lūtertranc*, *bier* und *saurtrank* geschwankt, bis Luther (dem die nengl. Bibel hierin gefolgt ist) dafür eine neutrale Wendung einführte (*stark Getränk*).

§ 8. Wenn wir auch *beor* als gemeingermanisch angesetzt haben, weil es, sofern wir von den unsichern ᚠᚱᚢ einiger Runendenkmäler absehen (vgl. Wimmer Aarbøger 1867 S. 27), gleichzeitig mit *alu* seit dem Beginn unserer literarischen Überlieferung, gerade auch bei den Nordländern in der Edda, aufzutreten scheint, so muß doch die Wahrscheinlichkeit zugestanden werden, daß es in vorliterarischer Zeit nach dem Norden eingewandert ist. In der Saga-Literatur tritt es nirgends so hervor wie in gewissen eddischen Gedichten (s. Gerings Glossar s. v.), und die berühmte Stelle der Alvīssmāl v. 34

Ǫl heiter meþ mǫnnom
en meþ ōsom bjōrr

muß doch so gedeutet werden, daß *bjōrr* das stärkere, vornehmere und teurere Getränk war, und kann so aufgefaßt werden, daß es wie Wein importiert wurde. Ist es hier ein gesellschaftliches und literarisches Modewort, so erscheint es später fast nur als technischer Ausdruck für die importierten Sorten (s. Fritzner s. v.). Eine einheimische nordische Spezialität, die dem *bjōr* ausdrücklich (als *norst ǫl*) gegenübergestellt wird, war das *mungāt* (s. Fritzner s. v.), das nach den zugesetzten Bitterstoffen auch als *humlamungāt* und *porsmungāt* differenziert wird.

In angelsächsischen Rechtsquellen (zufrühst in den Satzungen Kg Ines 70, 1, bei Liebermann S. 119) begegnet uns wiederholt ein wälsches Bier (*wilisc ealoð*) neben ein oder zwei andern Sorten, als deren Eigenschaften *hlūttor* und *līðe* bezeichnet werden (Belege bei Bosworth-Toller s. v. *Wilisc*). Später scheint von den Niederlanden her auch das 'Grutbier' einzudringen (s. § 11).

§ 9. Auf deutschem Boden, wo es an zuverlässigen Belegen für *alu* ganz fehlt, für *beor* aber das älteste Zeugnis in *peorfaz*-'cadus' (sog. Hraban-Glossar vom Ausgang d. 8. Jhs.) vorliegt, ergeben die literar. Zeugnisse für die frühe Zeit gar nichts, die Glossen sehr wenig. *afterbier* (vgl. ags. *æftereala*-'sapa', Wright-Wülker I 129, 4) ist schon durch eine Urkunde von 890, *halpbier* und *dünnebier* sind durch frühes Auftreten als Beinamen von Personen belegt; später wird das Dünnbier (vielfach eben Nachbier) vorzugsweise als *kofent* bezeichnet (s. Hildebrand im DWB. V 1574 f.). Dem gegenüber scheint ein besonders kräftiges Bier gemeint, wenn in einer Schenkung an das Regensburger Stift Obermünster (ca. a. 1000) 'tres emine cerevisiae quod dicitur *stecchal*' versprochen werden (Quellen u. Erörterungen z. bayr. u. dtschen Gesch. I 159). — In den Urkunden wird nicht selten ein Unterschied zwischen *cervisia mellita* und *cervisia non mellita* gemacht, das letztere aber vom *medo* deutlich geschieden: so zufrühst wohl in einem Diplom Ludwigs d. Deutschen für Corvey v. J. 853 (Wilmans, Kaiserurkdd. d. Prov. Westfalen I Nr. 29, S. 119 ff.), das im Transsumpt mehrfach wiederkehrt (MG. Dipl. Otto I Nr. 153; Konrad II Nr. 10). Auf diesen Unterschied weisen auch die Beinamen (später Familiennamen) *Süßbier* (*Soetbeer*) und *Sauerbier* (*Surbeer*) zurück, die schon früh auftreten.

Die große Mannigfaltigkeit der Biersorten, welche auftauchen, nachdem aus der alten häuslichen Bierbereitung, zuerst nicht ohne Einwirkung der Klöster, aber doch vor allem in den Städten sich ein blühendes Braugewerbe entfaltet hatte, geht uns hier nichts mehr an. Über diese Biernamen des 15. u. 16 Jhs. (unter denen immerhin manche ältern stecken mögen) gibt es eine ganze Literatur, die schon im Anfang des 16. Jhs. einsetzt (s. Heyne S. 349 f.).

§ 10. Neben dem 'Bier' im engern Sinne geht uns hier nur das *grūz-bier*, nd. *grūtbeer* an, das freilich seine Bedeutung und seinen Charakter vielfach gewechselt hat. Ein Spottvers des 10. Jhs. (MSD. Nr. XXVIII) beginnt: *Liubene ersazta sīna grūz* 'L. braute sein (Hochzeits-)Bier'. Hier begegnet *grūz*, das von Haus aus 'Korn' (vom Sand wie vom Getreide), 'Graupe', im Ags. auch 'feines Mehl' bedeutet, bereits in der Bedeutung 'Getreidebier', und zwar, wie andere Zeugnisse erweisen, vorzugsweise 'Weizenbier'. Es ist sehr wohl möglich, daß die Scheidung von *celia* und *cervisa* auf dem S. Galler Plan den Unterschied von Weizenbier einerseits, Hafer- und Gerstenbier

andrerseits im Auge hat: eine sekundäre Ableitung *grūzingarium* glaubt Heyne(S.345 N. 47) auch schon beim Monachus Sangallensis (Notker Balbulus) aufgespürt zu haben. — Um das Jahr 1100 gibt der mittelrheinische Verfasser eines enzyklopädischen Wörterbuchs, des 'Summarium Heinrici', eine Übersicht über die Getränke (Ahd. Gll. III 155 f.): nach Erledigung von 'mulsum' — *lutertranc*, 'hydromellum' — *apheltranc*, 'medus' — *meto* unterscheidet er

'ceruisa uel ceruisia — *b i e r*

'celia' — *g r u z z i n c*, *g r u z*.

Der Ausgangspunkt dieser zweiten Biersorte scheint Oberdeutschland zu sein: von dort her stammen die Formen *grusinc* (Mnd. Wb.) resp. *gruysing* (Kiliaen), die neben *grūt*(*beer*), *gruyt*(*beer*) auf nd. resp. nl. Boden heimisch geworden sind. Aber die höchst interessante Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des 'Grutbiers', wie sie Al. Schulte gezeichnet hat, spielt sich hauptsächlich im niederdeutschen Nordwesten ab. Sie reicht urkundlich hinauf bis zu dem Diplom Ottos III. v. J. 999 (MG. Dipl. O. III Nr. 312), welches der Kirche von Utrecht u. a. verleiht: *negotium generale fermentatae cervisiae quod vulgo g r u t nuncupatur*. Die eigentümliche Bedeutungsverschiebung des Wortes hängt mit der Natur der Bitterstoffe zusammen, welche für diese 'cerevisia fermentata' oder das 'fermentum', wie es anderwärts heißt, verwendet wurden.

§ 11. Der Zusatz von B i t t e r s t o f f e n zum Bier ist uralt: in erster Linie dient der Bitterstoff dazu, das Bier haltbar zu machen, dann wird er als gesundheitsfördernd erkannt, zuletzt als Gaumenreiz empfunden. Die Zahl dieser, wohl durchweg vegetabilischen, bittern Ingredienzien ist recht groß gewesen, bis der Hopfen alle andern aus dem Felde schlug. Für das 11. Jh. bezeugt Hildegard u. a. die Verwendung von Eschenblättern als Ersatz für Hopfen (Migne, Patr. lat. 197, col. 1226). Von den wildwachsenden Pflanzen haben aber zwei eine besondere Bedeutung als Handelsartikel, und speziell im Zusammenhang mit dem Grutbier, gewonnen: der G a g e l (*Myrica gale*) und der S u m p f p o r s t (*Ledum palustre*). Als *grut*, *gruyt* bezeichnete man nun am Niederrhein und in Westfalen und den Niederlanden durch Jahrhunderte hindurch eine Bierwürze, welche mit solchen Kräutern versetzt war, dann aber auch einerseits das daraus hergestellte Bier, anderseits den Extrakt der Kräuter, ja diese selbst, insbesondere den Porst (s. Mnd. Wb. und Pritzel-Jessen S. 206). Und diese ganze Entwicklung geht von einem Worte aus, das ursprünglich nichts anderes als 'Körnchen', im Altenglischen aber 'feines Mehl' bezeichnet! Wenn anderseits in englischen Glossen des 15. Jhs. *growt* als Übersetzung von *'idromellum, agromellum'* auftaucht, so kann diese gleiche Bedeutungsverschiebung nicht gut spontan sein: sie ist unter der Einwirkung des festländischen *grut* erfolgt.

Gegen den Ausgang des MA. wird die Bedeutung aller dieser Bitterstoffe durch den H o p f e n verdrängt, und diese letzte Verschiebung vollzieht sich innerhalb Norddeutschlands: sie geht von den niedersächsischen und wendischen Hansestädten aus. Der Hopfen hatte damals schon in Deutschland eine Kulturgeschichte von reichlich sieben Jahrhunderten hinter sich. Sein Anbau ist im Frankenreiche seit 768 bezeugt, und zwar sprechen die besondern Hopfengärten (*humularia*) von vornherein für eine industrielle (nicht nur offizinelle) Verwendung, wie denn auch der Zusammenhang mit der Biererzeugung schon durch frühe Zeugnisse, direkt und indirekt, gesichert ist (s. Hoops und Heyne). Nach dem Norden sind diese Hopfengärten (s. Hoops S. 649, Fritzner s. v. *humlagarðr*) spätestens im 13. Jh. gelangt, über den ersten Anbau des Hopfens in England sind wir nicht unterrichtet: er hat jedenfalls vor dem 16. Jh. keine nennenswerte Bedeutung gehabt. Die Hopfenkultur war nicht nur von Boden und Klima der Landschaft abhängig, sondern scheint auch durch eine Folge ungünstiger Ernten und andere Umstände zeitweise an Stellen, wo sie blühte, wieder in Abnahme gekommen zu sein. So finden sich in den Traditionen des Hochstifts Freising (ed. Bitterauf) siebenmal *humularia* erwähnt, aber alle diese Belege fallen in die Zeit zwischen 859—895, wahrscheinlich drängen sie sich in einen noch kürzeren Zeitraum zusammen. 'Sauerbier' und 'Süßbier' dürften also im MA. zu

allen Zeiten neben dem Bitterbier eine Rolle gespielt haben.

§ 12. Neben dem Erzeugnis für den täglichen Gebrauch, wie es in der Hauswirtschaft, auf den großen Gutshöfen und in den Klöstern regelmäßig hergestellt wurde, gab es zu allen Zeiten ein stärker eingebrautes Bier für Familienfeste (wie die *gruz* des Liubene § 10) und große Gelage. In der ältesten Zeit sind auch die sacralen Anlässe zu bedenken: Columban traf in der Bodenseegegend die heidnischen Alemannen um eine mächtige Kufe mit Bier versammelt, die sie zu Ehren ihres GottesWodan leerten (Vita Columbani c. 53). Das Bier in erster Linie, und nicht der Met (wie die konventionelle Darstellung der altgerm. Zeit es will) ist das Getränk bei festlichen Schmausereien. So übersetzt schon eine ahd. Canonesglosse des beginnenden 9. Jhs. das lat. 'convivium' mit *bior* (Ahd. Gll. II 146, 20). Neben *ǫlþr* n. heißt im Nordischen auch das einfache *ǫl* 'Trinkgelage' (s. Fritzner s. v.), und auch im Beowulf darf man für *æt bēore* ohne weiteres 'in convivio' sagen. Vgl. dazu unser *Erntebier*, *Gildebier*, *Kindelbier* usw.

§ 13. Das Mälzen und Brauen war, wie das Backen (oben S. 150), in der altgerm. Hauswirtschaft allein Sache der Frau: im Eingang der anord. Hálfssaga Cap. I läßt Kg. Alrek seine beiden Gemahlinnen in der *ǫlgerð* um seine Gunst und ihren Verbleib im Hause streiten. Obwohl in den Klöstern und auf den großen Gutshöfen (vgl. Cap. de villis 61) naturgemäß Männer damit beauftragt wurden, blieb das Bierbrauen bis zum Ausgang des MA. vielfach ein weibliches Geschäft, Amt und Gewerbe. Caesarius von Heisterbach Dial. mir. VIII 62 erzählt von einer *braxatrix* im Dienste der Zwölfapostelkirche zu Köln. Für Frankfurt a. M. rechnet Bücher (Frauenfrage im MA.[2] S. 80) das Bierbrauen noch zu den Gewerben, in welchen die Frauen überwiegen, auch in Lübeck ist ihre Konkurrenz bezeugt, während sie anderwärts (so in Lüneburg) zu fehlen scheinen. — In England lebt die Erinnerung daran fort in den Zunamen und spätern Familiennamen *Brewster* und *Maltster* (Bardsley A Dict. of engl. and welsh surnames, 1901, p. 132, 510).

§ 14. Die ideale Einrichtung eines frühmittelalterlichen Brauhauses zeigen uns die von Heyne S. 343 wiedergegebenen Ausschnitte aus dem S. Galler Grundriß, wo dreimal Brauhäuser, immer in Verbindung mit der Bäckerei, eingezeichnet sind. Die Verbindung von Brauen und Backen hat sich am längsten in Westfalen erhalten.

§ 15. Über Bier, Malz und Hopfen als Gegenstände des Handels ergeben erst die Quellen des 2. Jahrtausends nähere und beständig wachsende Aufschlüsse. Die Anfänge dieses Handels fallen aber noch in die frühe Zeit: zunächst sind daran die großen Klöster und die Herrenhöfe beteiligt, in späterer Zeit wird der Handel mit Bier und Hopfen so gut wie die Erzeugung des Bieres ein bürgerliches, städtisches Gewerbe.

Hehn[7] 142—154 (Bier). 473—480 (Hopfen). Schrader *Reallex.* 88—92 (das meiste und beste aus Hehn). Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 614 f. 649 f. Wackernagel *Kleine Schriften* I 86 ff. (= ZfdA. 6, 261 ff.). Volz *Beitr. z. Kulturgeschichte* 149—153. Müllenhoff *DA* I 195 f. VI 342 ff. Heyne *Hausaltert.* II 336—351. Al Schulte *Vom Grutbiere*, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein Heft 85, 118—146.

Edward Schröder.

Bil und **Hjūki** sind die beiden Kinder, die nach der SnE. (I 56) in den Mond versetzt worden sein sollen, als sie vom Brunnen Byrgir in dem Eimer Sægr Wasser geschöpft hatten. Ihr Vater war Viðfinnr. Die Sage ist volkstümlich gewesen, dagegen scheinen die in ihr vorkommenden Namen skaldischen Ursprungs zu sein.

E. Mogk.

Billendorfer Typus, eine Untergruppe des frühe isenzeitlichen schlesischen T. (s. d.), so benannt von A. Voß u. J. V. Deichmüller nach einem Fundort im Kr. Sorau, mit reichen, durch die südl. Lage bedingten Einflüssen aus dem Hallstätter Kulturkreise. Für letztere sprechen die hohen, dem Villanova-Typus zuweilen sehr ähnlichen Halsurnen, eiserne Flachbeile u. Hohlbeile, Nadeln usw. Der Zeit nach grenzt der B. T. nahe an die La Tène-Periode, typologisch ist er noch ganz der Hallstattperiode zuzurechnen. S. Abb. 44.

A. Voß ZfEthn. 1903, 193—197. 206—209.

M. Hoernes.

Bilsenkraut. § 1. Das B. (*Hyoscyamus niger* L.) hat einen alten, den nordeuropäischen Indogermanen gemeinsamen Namen. Germ. Sprachen: ahd. *bilisa* f., mhd. *bilse* swf., nhd. *bilsenkraut*; and. *belna*, *bilena* f. (Gallée Vorstud. 19. 25), mnd. *bilne*, *bille*, *billencrūt* neben *bilse*, nnd. *billerkrūd*, *dullbillerkrūd*, *dulldillenkrūd*, *dulldillen* neben *bilsen*, *bilsenkrūd*; mndl. *belze* und *beelde*, nndl. *bilzenkruid*; ags. *belone*, *beolone* swf.; im Nordischen mit Tiefstufe des Wurzelvokals adän. *bulnurt*, *bylne*, *bølme*, ndän. *bulmeurt*, aschwed. *bølma*, *bølmeyrt*, nschwd. *bolmört*. Aus einer germ. Sprache stammt wohl auch span. *beleño*, *veleño*, portg. *velenho*. — Slaw. Sprachen: urslaw. *belena*, *belnŭ*, *bĭlnŭ*; aruss. *belenŭ*, nruss. *belená* und *bĕlená* mit Angleichung an *bĕlŭ* 'weiß', poln. *bielun*, serb.-kroat. *blen*, czech. *blén*, *blín* ua. (Berneker EWb.) — Keltisch: gall. βιλινουντία (bei Dioskorides 4, 69) oder *belinuncia* (Herbarium Apuleii Kp. 5 nach Dioskorides).

Abb. 44. Tongefäße aus Urnenfeldern des Billendorfer Typus. (Nach A. Voß.) ca. 1/7 n. Gr.

§ 2. Fast alle diese Namensformen sind *n*-Ableitungen aus einer idg. Wz. *bhel-*, nur das Deutsche hat daneben eine *s*-Ableitung. Der etymologische Sinn des Ausdrucks ist zweifelhaft. Die Vergleichung mit lat. *filix* 'Farn' ist wegen der Verschiedenheit der Bedeutung und des Suffixes abzulehnen (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 481). Gall. *belinuntia* wird gewöhnlich mit *Belenos* zusammengestellt, dem Namen eines häufig mit Apollo identifizierten barbarischen Gottes der östlichen Alpenländer mit dem Hauptsitz des Kultus in Aquileja (Wernicke b. Pauly-Wissowa sv. 'Apollon' S. 45, 22). Das Wort wäre dann in seiner Bedeutung etwa identisch mit lat. *apollinaris*, das in den Dioskorideshandschriften, dem Herbarium Apuleii und bei Plinius als Benennung des B.s erscheint. Aber vielleicht sind *belinuntia* und *Belenos* nur aus derselben Wurzel abzuleiten, ohne eine nähere Beziehung zueinander zu haben. Für die Beurteilung der Bedeutung der Wz. *bhel-* scheint mir bulg. *blĕn* f. 'Phantasie', *blĕnúvam*, *bŭlnúvam* 'phantasiere' entscheidend: idg. * *bhelenā* 'Bilse' würde danach 'Tollkraut' bedeuten und *Belenos* vielleicht ein Gott der Mantik sein. Die Schwindel, Besinnungslosigkeit und Raserei verursachende Eigenschaft der Pflanze kommt auch sonst vielfach in ihren Benennungen in verschiedenen Sprachen zum Ausdruck, vgl. griech. ὑπνωτικόν, πυθώνιον, ἐμμανές (Diosk. 4, 69), lat. *insāna*, nnd. *dullkrūd*, *dullbillerkrūd*.

§ 3. Das B. wurde wohl schon seit alter Zeit von den Germanen nicht nur als Giftpflanze gefürchtet, sondern auch in der Heilkunde verwertet. In den ags. Arzneibüchern, die allerdings stark unter klassischem Einfluß stehn, wird es bei den verschiedensten Krankheiten angewandt (s. die Belege Cockayne Leechd. III unter *belene* 313 u. *hennebelle* 331).

Johannes Hoops.

Bilwis (§ 1) mhd. *pilwiz*, *pilwiht*, nd. *belwit*, ein dämonisches Wesen, in früherer Zeit ein böser Geist, der in Bäumen wohnte (dem Pilbisbaum) und der durch ein Opfer alter, verbrauchter Kleider von den Kindern abgewehrt werden sollte (ZdVfVolksk. 12, 6 f.). Im heutigen Volksglauben ist der B. ein Getreidedämon, der an der großen Zehe eine Sichel hat, und der so

durch das Getreidefeld geht (daher Bilwis- oder Bilmisschnitter). Wo er streicht — oft reitet er dabei auf einem schwarzen Bocke —, entzieht er dem Getreide die Körner und wendet diese dem Bauer zu, dem er dient. Seine Spur läßt das niedergeworfene Getreide, der *Bilwisschnitt*, erkennen.

§ 2. Sein Wesen treibt der B. an Zeiten, wo sonst die Hexen sich zeigen: in der Walpurgisnacht, am Johannis-, am Peter-Paulstage. Um seinem Treiben entgegenzutreten, schießt man am Ostermorgen vor Sonnenaufgang über die Saatfelder, oder man bringt Tannenzweige vor der Scheune an oder drischt beim Andreschen Wachholderstaudenzweige mit.

§ 3. Der Name B. ist ebenso dunkel wie seine Herkunft. Während die einen in ihm einen germanischen Dämon finden (Laistner, v. Grienberger), lassen ihn andre westslavischen Ursprungs sein.

Schönwert *Aus der Oberpfalz* 1, 428. Laistner *Rätsel der Sphinx* 2, 262. Schönbach ZdVfVk. 12, 6f. Usener *Götternamen* 98. v. Grienberger ZfdA. 41, 345.

E. Mogk.

Bimsstein. Der B. ist den germ. Völkern zuerst durch die Mönche bekannt geworden; sowohl sein deutscher wie sein engl. Name weisen auf roman. Assibilierung des *c* von lat. *pumicem*: ahd. *pumiz*, mhd. *bümez*, nhd. *bims* m., *bimsstein*; ags. *pumic*, *pumicstān*, me. *pomice*, *pomys*; sie können also erst nach 600 aufgenommen sein, wozu auch der Mangel des Umlauts in dem ags. Worte stimmt. Und die Erhaltung des *i* in *pumicem*, das bei volkstümlicher Entwicklung um 600 längst zu **pomce* hätte werden müssen, erklärt Pogatscher (Lautl. § 183. 357 f.) mit Recht durch eine klosterlat. Aussprache [*pumitsem*] mit *i*, *ts* und kurzem *u* statt des klasslat. *pūmicem*. Die Mönche brauchten den B. zum Abreiben des Pergaments und zur Bearbeitung der Felle; in einem ags. Rezept aus dem 10. Jh. heißt es: *genim heorotes sceafoþan of felle ascafen mid pumice* 'nimm Hirsch-Schabsel, die mit Bimsstein vom Fell abgeschabt sind' (Cockayne Leechd. II 100, 15). — Über den B. im klassischen Altertum s. Blümner b. Pauly-Wissowa.

Johannes Hoops.

Binnenschiffahrt. § 1. Soweit sich Spuren alter Handelsverbindungen durch den europäischen Kontinent zurückverfolgen lassen, finden sie sich vorwiegend an die Flußtäler geknüpft. So ging der Bernstein- und (in umgekehrter Richtung) der Bronze- und Goldhandel seit spätestens 1500 v. Chr. von der Nordseeküste die Elbe und Moldau (z. T. auch die Saale) aufwärts nach der Donau und dem Mittelmeergebiet, gleichzeitig weiter im Osten durch das Weichseltal, später und in geringerem Grade durch das Rheintal. Es ist eine offene Frage, inwieweit man sich dabei der Ströme selbst zu Schiffe oder etwaiger Landwege längs der Flüsse bediente. Nach der Analogie aus römischer und vor allem fränkischer Zeit sollte man annehmen, daß vorwiegend das erstere der Fall war. Auch der Zinnhandel von Cornwall durch Gallien in den letzten Jahrhunderten v. Chr. scheint sich zum großen Teile der gallischen Ströme (bes. Loire, Garonne) bedient zu haben.

§ 2. In römischer Zeit fand eine wohl nicht ganz unbeträchtliche Binnenschiffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen statt. Als Caesar 55 v. Chr. mit seinem Heer den Rhein überschreiten wollte, erboten sich die Ubier, ihm die dazu nötige große Zahl von Fahrzeugen zu stellen (Bell. Gall. 4, 16). Der Leinpfad an der Mosel stammt noch aus röm. Zeit (Ausonius *Mosella*) und ebenso vielleicht der des Rheins unterhalb Koblenz. Auf der Igeler Säule ist das Treideln eines Kahnes auf der Mosel dargestellt, auf einer Skulptur von Neumagen a. d. Mosel ein mit großen Weinfässern beladenes Schiff (Rhein. Mus. 36 Taf. I 1). Der römische Neptunusstein an d. Brücke z. Ettlingen berichtet von einem *contubernium nautarum* und die gleichen Genossenschaften sind am untern Inn und der Salzach bezeugt. Bei dem römischen Alenlager Asciburgium (Asberg gegenüber Duisburg), das seinen Namen wohl von der Schiffsart (s. d.) *ascus* trug, befand sich ein alter, vermutlich schon vorrömischer (Tacit. Germ. c. 3) Flußhafen. Auch wurde auf dem Rhein bei Alteburg (2 km südl. Köln) durch Drusus eine römische Flotille (*classis Germanica*) stationiert, die während des

Bataveraufstandes heftige Kämpfe gegen die germanischen Flußfahrzeuge zu bestehen hatte und bis ins 4. Jahrh. nachweisbar ist. Den Endpunkt der rheinischen Flußschiffahrt und den Ausgangspunkt des Seeverkehrs scheint Nimwegen (Noviomagus) gebildet zu haben. In ähnlicher Weise ist Binnenschiffahrt der Germanen auf der Ems und auf dem Bodensee bezeugt, wo Tiberius eine Flotte der keltischen Vindelicier besiegte (Strabo Geogr. VII 1, 5). — Römischer Handel drang ferner vom Niederrhein und der Nordsee die Ströme Ems, Weser, Elbe hinauf nach Innerdeutschland, und die Donau scheint dem Getreidehandel als Wasserstraße gedient zu haben. Über Flußkorrektionen und Kanäle der Römer s. Wasserstraßen.

§ 3. Mit der Vernichtung der röm. Herrschaft verfiel anscheinend die Binnenschiffahrt im westl. Germanien und Gallien, um erst wieder im karoling. Zeitalter aufzublühen, um so mehr als dieser Periode die vortrefflichen Landstraßen der Römerzeit nicht mehr zu Gebote standen. Seit dem 8. Jh. ist uns die Verwendung der Flüsse zunächst zu Reisen hochstehender Persönlichkeiten und zu militärischen Zwecken vielfach bezeugt. Karl d. Gr. und seine Nachfolger bedienten sich der Schiffahrt auf der Donau zu Feldzügen gegen die Avaren und Mährer 791, 872 und 899, auf der Elbe und Havel gegen die Wenden 789, wobei friesische Schiffer Dienste leisteten. Auch zu der Unternehmung eines Donau-Mainkanals (s. Wasserstraßen) veranlaßten Karl d. Gr. wohl hauptsächlich militärische Erwägungen. Daher ordnete auch ein Kapitular von 813 (c. 10) die Haltung guter Schiffe für die Heerfahrt an. — Der Dänenkönig Harald segelte 826 mit über 100 Seeschiffen den Rhein hinauf bis Mainz, und die Ströme dienten den Normannen bei ihren Raubzügen während des 9. Jhs. in erster Linie als Eingangswege. Es steht fest, daß sie mit ihren Seeschiffen von mindestens 1,00 bis 1,20 m Tiefgang flußaufwärts fuhren: auf dem Rhein bis Koblenz, auf der Maas bis Maastricht, auf der Dyle bis Löwen, auf der Schelde bis Condé, im Flußgebiet der Seine auf der Oise bis Noyon, auf der Yonne bis Sens, sowie in den Loing, auf der Loire bis über Orléans hinaus, auf der Garonne bis Toulouse, auf der Rhone bis Valence. Gleichzeitig bedienten sich die normann. Waräger der russischen Ströme zu Fahrten bis ins Schwarze Meer.

§ 4. Aber auch die Binnenschiffahrt zu friedlichen Handelszwecken gewann in der Karolingerzeit sichtlich an Ausdehnung. Sie diente zunächst der lokalen Versorgung der an Flüssen gelegenen Klöster u. a. Siedelungen mit Salz, Wein usw. Äußerst zahlreich sind die karoling. Urkunden, durch die Klöster und Kirchen zur Binnenschiffahrt auf bestimmten Flüssen oder im ganzen Reich, meist für eine gewisse Zahl von Schiffen (2 bis 12) unter Zollerlaß usw. privilegiert werden (Beispiele bei Böhmer-Mühlbacher *Regesta Imperii* I n. 119, 218, 354, 518, 533, 544, 546, 548, 562, 568, 583, 596, 610, 618, 624, 632, 634, 667, 723, 734, 738, 855, 856, 890, 913, 954, 1015, 1073, 1431, 1459, 1949). Aber an gewisse, zur Ausfuhr geeignete Produkte knüpfen sich auch weitere Binnenschiffahrtsbeziehungen. Aus einer Zollverhandlung zu Raffelstätten (a. 903/6, MG. Capit. r. Franc. II 249 f.) ergibt sich, daß auf der Donau Binnenschiffahrt mit Salz, Sklaven, Rindern usw. aus Bayern nach der Ostmark, ja bis nach Mähren und weiter getrieben wurde. Ähnliches scheint auf dem Obermain der Fall gewesen zu sein, und auf dem Rhein war es vor allem der Handel mit Elsässer-, Rhein- und Moselwein, der der Flußschiffahrt ständig wachsende Bedeutung verlieh. Auch Flößerei mag schon stattgefunden haben, wenigstens erwähnt Ermoldus Nigellus (MG. Poet. lat. II 83) als Ausfuhrgegenstände vom Elsaß nach dem Niederrhein *lignea tecta* und *robur sectum*. Träger dieser Flußschiffahrt waren vor allem die Friesen, die in den wichtigsten Rheinstädten (Mainz, Worms, Köln usw.) eigne Quartiere besaßen und die Rheinschiffahrt mit Wein bereits bis England (London, York) ausdehnten. Der Koblenzer Zolltarif vom Ende des 11. Jhs. (Hans. Urkundenbuch I n. 5, III S. 388) zeigt die weitreichenden Verkehrsbeziehungen der Rheinschiffahrt fest begründet. Auch auf der Weser und Leine ist frie-

sische Binnenschiffahrt bis Elze im 9. Jh. nachweisbar, (Ann. Saxo MGS. VI 571) und für die Elbe steht Binnenschiffahrt zu Handelszwecken Ende des 10. Jhs. fest.

§ 5. Auch dem Pilgerverkehr dienten die Wasserstraßen, und das Kapitular von 789 (MG. Capit. reg. Franc. I 65 c. 17) ordnete die Unterhaltung von Schiffen für die Wallfahrer an. — Eine große Rolle spielte endlich der Fährverkehr, die Fährgerechtigkeit nebst Zoll stand ursprünglich dem Könige zu, wurde aber von diesem schon im 8. Jh. gelegentlich durch Verleihung weitergegeben (Böhmer-Mühlb. I n. 276). Die Wasserstraßen wurden im fränkischen Reiche als Reichsbesitz betrachtet, und da sie ohne Leinpfad nicht benutzbar waren, so galt die Ausscheidung von Uferland zum Leinpfad und die Verleihung desselben als Recht des Königs. Das ganze karoling. Einnahmesystem war auf die Benutzung der Wasserstraßen begründet. Die Namen der Flußzölle sind sehr mannigfaltig, ein allgemeiner Name scheint *ripaticum* gewesen zu sein (so Waitz; nach andern war *r.* nur eine bestimmte Hafenabgabe). Die Zahl der Rheinzölle war in karol. Zeit bereits beträchtlich. Außerdem galt allgemein auf den Wasserstraßen das Strand- oder Grundruhrrecht, das nur gelegentlich durch besondere Verleihung aufgehoben wurde (Böhmer-Mühlb. I n. 596).

§ 6. Von den zur Binnenschiffahrt gebräuchlichen Fahrzeugen können wir uns keine genaue Vorstellung machen. Weit verbreitet waren natürlich von altersher Einbäume (s. d.). Ferner werden vielfach primitiv gezimmerte Schiffe Verwendung gefunden haben, die nur zur Talfahrt bestimmt waren (s. Schiffbarkeit d. Flüsse). In der Karolingerzeit besaßen höherstehende Personen bereits besser eingerichtete Fahrzeuge für ihre Wasserreisen; so schenkte der Erzbischof von Köln 826 dem hl. Anskar für seine Reise rheinabwärts nach Dänemark ein Schiff mit zwei Kajüten (MGS. II 695). Aus einer Verordnung Ottos II. etwa 980 (Dronke Cod. don. Fuld. 720) geht hervor, daß auf der Fulda bei Hersfeld Schiffe von 3 Fuß Raumtiefe (*tripedalem mensuram in fundo habentes*) verkehrten. Auch Schiffe, die zum Überschleppen über den Landrücken zwischen zwei Wasserstraßen in vier Teile zerlegbar waren, werden erwähnt (Vita Hlud. c. 15 MGS. II 614). Die Fortbewegung der Schiffe bergwärts geschah durch Treideln, entweder durch die Schiffsknechte (so auf dem Rhein 9. Jh. MGS. XV 370) oder wohl auch durch Zugtiere. Auch die Normannen treidelten 893 ihre Schiffe den Limenefluß in Kent aufwärts. — Vgl. Schiffbarkeit der Flüsse, Wasserstraßen.

Olshausen *Über den Bernsteinhandel* usw. Verh. d. Berlin. Ges. f. Anthr. 1890, 270 f. 1891, 286 f. Ridgeway *Greek trade routes to Britain* Folk-Lore I [1890] 82 f. Willers *Die röm. Bronzeeimer von Hemmoor* Abschn. IV. Gothein *Z. Gesch. d. Rheinschiffahrt*, Westd. Ztschr. 14, 231 f. v. Inama-Sternegg *DWG.* I² 231 f. 611. II 366 f. Waitz *DVG.* IV 59, 70 f. Riezler *Gesch. Baierns* I 272 f. Lamprecht *DWL.* II 238 f. 300. Sommerlad *D. Rheinzölle im MA.* Weissenborn *D. Elbezölle u. Elbstapelplätze im MA.* Vogel *D. Normannen u. d. Fränk. Reich* passim. Wilkens *Z. Gesch. d. niederländ. Handels im MA.* (Hans. Geschbl. 1908—1909. Sonne *Binnenschiffahrt* 1 f., Handb. d. Ingenieurwiss. III⁴ Bd. 5 gibt weitere Lit. W. Vogel.

Birke. § 1. Die B. (*Betula*) muß schon in der Urheimat der Indogermanen ein Charakterbaum der Landschaft gewesen sein, denn ihr deutscher Name 'Birke' reicht nicht nur von den germanischen Ländern durch die baltisch-slawischen Gebiete nach dem Kaukasus und weiter bis Indien, sondern, was wichtiger ist, er bezeichnet auch überall die gleiche Baumgattung: anord. *bjǫrk* f., schwed. *björk*, ags. *berc*, *birċe* f., me. *birche*, *ne. birch*, ndl. *berk*, nnd. *barke*, ahd. *birka*, *birihha* f., mhd. nhd. *birke* f.; germ. Grdf. **berkō* (**birkjōn*) = idg. **bhergā*: preuß. *berse*, lit. *béržas*, lett. *bērzs* m. und *bērze* f.; urslaw. **berza*, russ. *berëza*, slow. *bŕëza*, poln. *brzoza* usw.; osset. *barse*, *bärs*; pamirdial. *brudž*; aind. *bhūrjas* m. (vgl. Nesselmann Thes. ling. pruss. 17. Miklosich EWb. 11. Berneker EWb. 52. Hübschmann Osset. Spr. 28. Uhlenbeck AiWb. 204). Der Name hängt etymologisch mit der idg. Sippe **bheraĝ-* zusammen: germ. **berhtaz*, got. *baírhts* 'hell, glänzend'; lit. *bérszti* 'wird weiß'; aind. *bhrājati* glänzt, strahlt', *bhrājás* 'glänzend' (Uhlenbeck AiWb. 204. 207).

Der Baum wurde also von den Indogermanen nach seiner charakteristischen weißen Rinde als 'Weißling' bezeichnet. Somit müssen die Indogermanen zur Zeit ihres indoeuropäischen Zusammenlebens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Weißbirke (*Betula alba* L.) gewohnt haben (unter welchem Namen ich die wenig verschiedene nordische und mitteleuropäische Weißbirke zusammenfasse). Die Weißbirke kommt aber nur in gemäßigten und kalten Klimaten vor. In Italien tritt sie bloß im Norden gelegentlich an den Nordabhängen der Gebirge auf, in Griechenland fehlt sie ganz und kommt auch gepflanzt nicht fort (Fraas Synopsis plantarum florae classicae 255. Lenz Botanik d. Griechen u. Römer 392). In Vorderasien ist sie durchaus auf die höheren Gebirgslagen beschränkt. In Iran, in den Ebenen von Turkestan, den Tiefländern des Ganges und Indus sowie im tropischen Indien gibt es keine Birken. Die Sprachen des eigentlichen Iran wie das Griechische kennen darum auch den alten Namen nicht mehr. In den höheren Breiten dagegen ist der Baum von England und Frankreich durch Mitteleuropa, Rußland und Sibirien bis nach Japan hin verbreitet. In den Gebirgen Mittelasiens, in Afghanistan, im Himalaya, auf dem Pamir, in den Gebirgsländern zwischen Hindukusch und Thienschan fehlt unsre Weißbirke; sie wird hier durch zwei andre Birkenarten: *Betula Bhojpattra* Wall. und *B. acuminata* Wall. ersetzt. (Willkomm Forstl. Flora ² 307 bis 310. 318—21. E. H. L. Krause Die idg. Namen d. Birke u. Buche, Globus 62, 155 u. die Karte S. 164.)

Es ergibt sich aus dieser Übersicht, daß Südeuropa, Indien, Iran und die turkestanischen Ebenen für die Heimat der Indogermanen außer Betracht fallen (s. auch Schrader Sprachvgl. u. Urgesch.³ 2, 172). *Betula Bhojpattra*, die in den zentralasiatischen Gebirgsländern sehr verbreitet ist und von den dortigen indogermanischen Stämmen mit dem unserm *Birke* etymologisch entsprechenden Namen bezeichnet wird, ist keine weißstämmige Art, kann also auch nicht den Anstoß zur Namenschöpfung gegeben haben. Es kommen somit als mögliche Heimat der Indogermanen außer Sibirien nur das gemäßigte und nördliche Europa, Osteuropa mit Ausnahme des südlichsten Teils sowie allenfalls noch die vorderasiatischen Gebirgsländer südlich vom Schwarzen Meer und der Kaukasus in Frage.

§ 2. In Mittel- und Osteuropa hat die B. einst eine viel ausgedehntere Verbreitung gehabt und wichtigere Rolle gespielt als heutzutage. Es gilt dies namentlich von den Zeiträumen, die auf die Eiszeit folgten, als weite Länderstrecken im Übergang aus der Tundrenformation zum Walde begriffen waren. Die B. war neben der Espe und Kiefer der früheste Waldbaum, der nach dem Ende der Eiszeit auf dem Boden der später germanischen Länder erschien. Sie war in den ältesten postglazialen Waldungen Dänemarks und Skandinaviens nach Ausweis der Moorablagerungen neben der Espe so sehr der herrschende Baum, daß man hier von einer Birken- oder Espenperiode sprechen kann, die allerdings nur kurz dauerte und allmählich in eine Kiefernperiode überging (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 14—26. 51. 62).

§ 3. Daß in diesen frühen Zeiten auch der Mensch schon in die vom Eise verlassenen Gebiete vorgedrungen war, ist unwahrscheinlich (Hoops aaO. 67—69. 78). Dagegen sind in den einer späteren geologischen Epoche angehörenden prähistorischen Fundstätten Mittel- und Nordeuropas von neolithischer Zeit an neben andern Holzarten vielfach auch Reste der Birke zutage gekommen (Hoops aaO. 72—74. 77. 83. 85. 86).

Über die wirtschaftliche Bedeutung der B. für die nordeuropäischen Länder in älterer und neuer Zeit s. E. H. L. Krause Globus 62, 156 f.

Johannes Hoops.

Birne (*Pirus communis* L.). § 1. Der Holzbirnbaum kommt in fast ganz Europa vor; er fehlt heute nur in Skandinavien, Finnland, Estland, Livland und im nördlichen Rußland. In den Mooren von Crossness in Essex (England) ist Holz des Birnbaums aus der vorrömischen Schicht zutage gekommen (O. Reid Origin of the Brit. Flora 119). In den steinzeitlichen Pfahlbauten von Robenhausen, Wangen und St. Blaise (Schweiz) und in

denen von Bardello bei Como und den Terramaren der Emilia aus der Bronzezeit sind getrocknete Birnen gefunden worden, aber weit seltner als Äpfel. Neuweiler hat vielleicht recht, wenn er auch die Birnen der prähistorischen Stationen für kultivierte ansieht; denn wenn der Apfel (s. d.) gebaut wurde, wird man das gleiche von der B. annehmen dürfen. Doch hat sie lange nicht dieselbe hohe Bedeutung als menschliches Nahrungsmittel gehabt wie jener.

§ 2. Die eigentliche Kulturbirne aber haben Kelten und Germanen erst von den Römern erhalten, wie schon die Entlehnung des lateinischen Namens beweist. Ahd. *bira*, mhd. *bir*, plur. *birn*, nhd. obd. *bier*, hd. *birne* (mit *n* aus dem Plur.) kennzeichnet sich durch das *i* als sehr alte Entlehnung aus vulglat. *pira*, klasslat. *pirum*, da das lat. *i* schon um 400 zu *e* wurde: it. span. *pera*, frz. *poire*. Das anlautende *b* statt *p* erklärt sich wie in got. *bairabagms* 'Maulbeerbaum' durch volksetymologische Andeutung an *beran* 'tragen'. Das Wort ist offenbar gleichzeitig mit *pflaume*, *pfirsich*, *kirsche* in den ersten Jahrhunderten entlehnt. Daß unter den Saalburgfunden Birnenkerne fehlen, spricht nicht für das Gegenteil; auch Apfelkerne sind nicht erhalten: die zarteren Kerne dieser Obstarten sind von den Nagetieren zerstört worden, deren Kiefer ebenfalls in den Brunnenschächten gefunden wurden. Wenn im 1. u. 2. Jh. n. Chr. im rechtsrheinischen Germanien bereits alle wichtigeren Obstarten gebaut wurden, ist es schlechterdings undenkbar, daß nicht auch die Birne vorhanden gewesen sein sollte. Im Capitulare de villis Karls d. Gr. (ca. 800), in den beiden Inventaren kaiserlicher Gärten (812) und im Grundriß des Klostergartens von St. Gallen (820) steht der Birnbaum mit dem Apfelbaum an der Spitze der anzubauenden Obstbäume, und es ist schon von verschiedenen Birnensorten (*pirarii diversi generis*) die Rede.

§ 3. Nach Niederdeutschland ist die B., wie das anlautende *b* zeigt, zuerst von Oberdeutschland her eingeführt worden: and. *-bira*, *-bera* (Gallée Vorstudien 538. 540), mnd. *bēre*, nnd. *beer*, *beerboom*. Dagegen beruht ndl. *peer* wie ags. *pere*, ne. *pear* auf direkter Entlehnung aus roman. *pera*. Beide können des *e* wegen erst nach 400 entlehnt sein, da die älteren, noch auf dem Kontinent aufgenommenen ags. Lehnwörter wie *biscop*, *trifot*, *sigil*, *pīċ*, *pise* durchweg noch *i* zeigen. Doch setzt ags. *pirie* 'Birnbaum' vielleicht ein zugehöriges älteres **pire* 'Birne' voraus. Jedenfalls war der Birnbaum den Angelsachsen von den frühesten literarischen Zeiten an wohlbekannt; sein Name begegnet bereits in den ältesten Glossaren (8. Jh.).

§ 4. Den Skandinaviern ist die B. durch die Angelsachsen gebracht worden, wie der Name anord. *pera*, dän. *pære*, schwed. *päron* beweist. Sie wird in den þulor (V. 437) und in der Karlamagnussaga (Kap. 14, 1) erwähnt, spielte aber im Norden, wie der Obstbau überhaupt, vor dem 14. Jh. keine Rolle. — Vgl. Obstbau.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 540. 541 f. 587 f. 604. 648. Hier S. 541, Anm. 1 weitere Lit. Neuweiler *Prähist. Pflanzenreste Mitteleur.* 77.

Johannes Hoops.

Bischof. § 1. Der Bischof (lat. *episcopus*, *ordinarius*, *dioecesanus*, nord. *biskup*, ags. *bisceop*, im Gegensatz zum Erzbischof norw. *ljōðbiskup*, *undirbiskup*, schw. *lyβbiskuper*, ags. *scirbisċ(e)op*, lat. *ep. conprovinciales*, *suffraganei*) ist der Vorstand der Diözese (s. d.), im Abendland in aller Regel ein Stadtbischof. Er hat die potestas jurisdictionis, ist der regierende Herr der Diözese, ferner Inhaber der potestas ordinis und magisterii. Infolgedessen obliegt ihm neben der Aufsicht (daher vereinzelt *catascopus*) über die Geistlichkeit, dem Unterricht im Glauben, einer immer steigenden Gerichtsbarkeit und den allgemeinen geistlichen Pflichten eine Reihe von höheren kirchlichen Handlungen und die Ausübung der kirchlichen Straf- oder Disziplinargewalt. Überall hat er die geistlichen Weihen zu erteilen, die Kirchen zu weihen und das Chrisma zu bereiten (*jura pontificalia*). Vielfach werden die niedern Geistlichen von ihm angestellt, hat er wenigstens Einfluß auf ihre Wahl; allerorts werden sie von ihm geweiht. Wo der König gesalbt wird, geschieht es durch ihn. Seine Befugnisse übt er teils

auf Reisen im Land aus, insbesondere im Sendgericht (s. d.), teils auf der von ihm berufenen Diözesansynode (s. Synode). Besonders ausgebildet waren die Umreisen des Bischofs in den nordischen Ländern. Dort ist die Zahl dieser Reisen genauestens bestimmt, nicht minder die Größe des Gefolges, das der B., nach dem Rang der Kirche verschieden groß, mit sich führen darf. Die Erfüllung der Reisepflicht wird geradezu als das Äquivalent für die dem Bischof zukommenden, aber nur dann geschuldeten Abgaben angesehen. Insbesondere im Frankenreich wächst sich die Stellung des B.s immer mehr zu der eines kirchlichen Herrschers aus, der mit dem *bannus episcopalis* dem König wie dem Papst (*bannus regius* und *bannus papalis*) zur Seite tritt, bei Strafe (große Exkommunikation) gebietet und verbietet. Der B. handhabt den Bann als Verordnungsbann, Gerichtsbann und Verwaltungsbann, ist demnach der Gesetzgeber seiner Diözese und ihr ordentlicher Richter; allerdings wird er im 11. Jh. als Richter beschränkt. Viel weniger bedeutend ist das bischöfliche Verordnungsrecht in den westnordischen Ländern.

Die ältesten Bischöfe waren Missionsbischöfe, ohne bestimmten Sitz, die mit der Beendigung der Mission verschwanden. Später ist der Sitz des Bischofs die Kathedralkirche (schw. *dōmkirkia*, norw. *dōmkirkia*, ags. *hēafodmynster*). Die außer ihm dort tätigen Geistlichen bilden im fränkischen Reich des Bischofs Presbyterium, seinen Rat, aus dem sich später das Domkapitel entwickelte. An ihrer Spitze stehen der *archipresbyter* und der *archidiaconus*, jener der erste Presbyter, dieser der erste Diakonus (s. Erzpriester u. Archidiakon). Sie stellen gemäß der regula des Bischof Chrodegang von Metz († 706) und einem Aachener Konzil von 816, in der vita communis (canonica) verbunden, das *collegium canonicorum* dar. Ganz ähnliche Verhältnisse treffen wir in Norwegen, woselbst ebenfalls seit 1152 die Geistlichen der Kathedralkirche als *korsbræðr* oder *kanunkar* gemeinschaftliches Leben führten, auf den Orkneyjar und zeitweise auch den Suðreyjar, nicht aber in Island, Grönland und auf den Færeyjar. Auch Schweden kennt seit Ende des 11. Jh. die Einrichtung der Kanoniker (*canuncer, kanuniker*) und ebenso Dänemark seit dem 11. Jh., wo allerdings die Canonici als *c. saeculares*, dh. außer der regula und ohne vita communis vielfach lebten. Bei den Angelsachsen pflegten die Geistlichen der Bischofskirche ein *monasterium* zu bilden; der Bischofssitz schloß sich an ein Kloster an (s. a. Kapitel).

§ 2. Gewählt wurde der B. nach kanonischem Recht durch Klerus und Volk und nach Prüfung durch den Metropoliten und die Provinzialbischöfe durch eben diese geweiht. Doch ist diese kanonische Regel keinesfalls überall, ja nahezu nirgends befolgt worden. Die fränkischen Könige haben zuerst ein Bestätigungsrecht, aber dann sogar bis zu Ludwig d. Fr. ein Ernennungsrecht in Anspruch genommen und ausgeübt, das nur vorübergehend auf nach kanonischem Recht fähige Personen beschränkt wurde. Dem ernannten B. wurde vom König das Bistum schon im 9. Jh. durch Überreichung des Bischofsstabes (*baculus pontificalis*) übertragen (Investitur), worauf einem königlichen Befehl gemäß die Konsekration durch den Metropoliten folgte. Eine Absetzung war nur durch Urteil der Synode möglich, das der König, wenn er nicht begnadigen wollte, bestätigt hatte. Nach dem Untergang der karolingischen Dynastie haben noch entschiedener Konrad I. und die Salier dieses Ernennungsrecht sich angemaßt. In England wurden wiederholt Bischöfe vom König und den Witan (s. Witenagemot) ernannt, wenngleich hier die Wahl von Klerus und Volk, vielfach allerdings nur als Form, geübt wurde. Dagegen ernannten die norwegischen Könige die Bischöfe einseitig unter nicht entscheidender Mitwirkung des Volkes, bis in die Mitte des 12. Jhs. Erst von da an zeigen sich Ansätze zu einer Wahl durch das Domkapitel, ohne daß jedoch diese Form, die sich übrigens zB. auch auf den Orkneyjar und später den Suðreyjar findet, rasch durchgedrungen wäre. Die gegenteilige Entwicklung vollzieht sich im 13. Jh. in Dänemark, wo Waldemar die kanonische Wahl festsetzte; bis ins 13. Jh. wurden die dänischen Bischöfe vom König einseitig

ernannt, während später die Mitwirkung des Königs auf eine Bestätigung zwischen Wahl und Konsekration beschränkt wurde. Wahl durch Klerus und Volk am Allthing erfolgte in dem der Domkapitel entbehrenden Island, bis erstmals 1238 Wahl und Ernennung durch den norwegischen Metropoliten und sein Kapital erfolgte. Wenig geordnet waren die Verhältnisse in den norwegischen Schatzlanden. In Schweden investiert nach älterem Recht bis ins 13. Jh. der König den von der Versammlung Gewählten mit Stab und Goldring, worauf die Konsekration erfolgt. Später zeigen einzelne Fälle Wahl durch das Domkapitel. Bei der Besetzung der Bistümer durch den König spielt vielfach mit ein die Tatsache, daß die Bistumskirche vom König gestiftet und ausgestattet war und von ihm auch erhalten wurde (s. Eigenkirche). — Die Abzeichen des B.s sind allenthalben Bischofsstab (*baculus pastoralis*), Bischofsring (*anulus*) und Bischofsmütze (*mitra*); jene dienen zugleich als Investitursymbol (s. Investitur).

§ 3. In keinem der Länder war der B. nur mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt. Vor allem im fränkischen Reich, wo die Kirche, wie bis in die Mitte des 12. Jhs. in Skandinavien, Staatskirche ist, gehörten sie zu den Großen des Reichs, galten schlechthin als königliche Beamte, übernahmen auch weltliche Ämter (Erzkanzleramt!), sind zur Hoffahrt verpflichtet, fungieren als Gesandte und Königsboten, treten in das Lehnsverhältnis ein und nehmen mit am Reichstag, dem *concilium*, und damit an der Gesetzgebung teil. Nicht minder beraten sie im angelsächsischen *witenagemōt* (s. d.) über weltliche Angelegenheiten, im norwegischen *hǫfðingiafundr* (s. d.), im Rat des schwedischen und dänischen Königs, im isl. *alþingi*. Dazu kommt vielfach, in hervorragendem Maß in Norwegen, die Beteiligung an der Wahl des Königs oder deren Vorbereitung und die Teilnahme am Gericht in der Form eines Mitvorsitzes neben dem weltlichen Richter. Die Folge war ein erhöhter weltlicher Rang (in Norwegen = Jarl) und erhöhtes Wergeld.

Die Einkünfte des Bischofs waren bei den Westgermanen allenthalben im wesentlichen die gleichen. An der Spitze steht der Zehnt (s. d.), der aber in den skandinavischen Ländern erst allmählich und spät in vollem Umfang eingeführt wurde; zu ihm treten das Recht auf Gastung (Unterhalt für sich und bestimmt bemessenes Gefolge bei Dienstreisen), Naturalreichnisse (norw. *biskupsreiða, prestreiða*), verschiedene Gebühren für die Vornahme einzelner kirchlicher Funktionen (s. Stolgebühren), endlich Bußen für ganz oder teilweise kirchliche Vergehen. Auch darf die regelmäßige Ausstattung der Kirche mit liegenden Gründen nicht übersehen werden. Das Aufkommen letztwilliger Vergebungen brachte gelegentliche Zulagen. Die Verwaltung des Vermögens hatte ein *vicedominus*.

Gehilfe des Diözesanbischofs war im fränkischen Reich der Chorbischof (s. d.). (Über *ārmaðr* und *bryti* des Bischofs s. diese Worte).

Hinschius *Kirchenrecht* III 38 ff. 516 ff. Werminghoff *Kirchenverfassung* 58 ff. 73 f. Bruner *DRG.* II 313 f; *Grundzüge*[4] 74. Holtzmann *Franz. VG.* 147 f. Stubbs *Const. History* [16] 139 f. 237 ff. Makower *Verfassung d. Kirche in England* 9 f. 11 f. 284 ff. 306 ff. Maurer *Vorlesungen* II 25 ff. 116—223. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen*, insb. 26 ff. 50 ff. Keyser *Efterladte Skrifter* II 185 ff. Jørgensen *Forelæsninger* 264 ff. Olrik *Konge og Praestestand* I 127 ff. II 159 ff. Reuterdahl *Svenska kyrkans historia* II 95 ff. 142 ff. 224 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 110 f. Lundquist (s. Kapitel) 160 ff. Nordström *Bidrag* I 229 ff. Fryxell *Om svenska biskopsval.* Hunt *Hist. of the Engl. Church* 313 ff. 317 ff. Kemble *Saxons in England* II[2] 342 ff.

v. Schwerin.

Bischofstuhl, lat. *cathedra*. Der meist steinerne Stuhl des Bischofs in der Kathedrale. Ursprünglich der Regel nach mitten im Rund der Apsis (s. d.), von den Sitzreihen der Presbyter umgeben, an der Wand angeordnet (Torcello, Grado), dann auch an der Nordseite des Chors (s. d.) gleich beim Altar. Solche, wohl noch karolingisch, zu Regensburg in der Wolfgangskrypta (ebenfalls in der Mittelnische aufgestellt), und zu Augsburg im Dom, beide völlig gleich auf zwei Löwen und mittlerem Steg ruhend, mit halbkreisförmiger hoher Lehne. Reste der Rück-

wände solcher Stühle sind nicht selten, so in Chur eine giebelartig gebildete krabbenbesetzte Spitze, 7/8. Jh.

Vom Bischofstuhl (*cathedra*) hat die Domkirche (Kathedrale) den Namen, wie in Spanien *la séo*, in Portugal *a sé*, von *sedes*.

Dehio u. v. Bezold I 96. Stephani II 309 ff. A. Haupt.

Bjarkeyjarréttr (*biärköœrættœr*, *biœrkeræt*) wörtlich Recht von Bjarkey, dh. wohl eines alten, auf einer Insel belegenen Handelsplatzes, bedeutet in Norwegen und Schweden Stadtrecht, in Dänemark, wo die ursprüngliche Bedeutung die gleiche gewesen zu sein scheint, nimmt das Wort dann den weiteren Sinn eines vom ordentlichen Gericht eximierten Bezirkes an. Das Wort scheint indessen älter zu sein als das Stadtrecht. Es bezeichnete anfänglich überhaupt das für Handelszusammenkünfte eigentümliche Handelsrecht. „Bjarkeyjarréttr gilt an jedem Fischplatze und an den Heringsbänken und auf den Kauffahrten", sagt das altnorweg. Stadtrecht § 42, und der norwegische Königsspiegel rät dem Kaufmann, hauptsächlich den Bjarkeyjarréttr zu studieren. Dem Stadtrecht als Territorialrecht ging mutmaßlich im Norden das Recht des Handels voraus, das bei Zusammenkünften auf Kauffahrten zur Anwendung kam. — Vgl. Handelsrecht, Kauffriede. K. Lehmann.

Blasbalg, ahd. *bläs-balc*, ags. *blæs-bealg*. In vorgeschichtlichen Funden hat sich bei der Vergänglichkeit seines Materials nichts von ihm erhalten. Wir wissen daher auch nicht, wie weit sein Vorkommen bei den german. Völkern zurückreicht, wann man an Stelle des Wedels (ahd. *wāla*) diese maschinelle Vorrichtung gesetzt hat. Den Römern war er, als sie mit den Germanen zusammenstießen, längst in verschiedener Ausbildung bekannt, und es ist möglich, daß er von dort her vielleicht über Gallien mit Amboß und Zange übernommen ist.

Ein Handblasbalg ist auf den Sigurdzeichnungen in Södermanland (Montelius, *Kulturgesch. Schwedens* 325 Fig. 525) abgebildet. Seine Anfertigung beschreibt Theophilus *Schedula diversarum artium* cap. IV. Fuhse.

Blattern (Pocken). Bläschenförmige Hautefloreszenzen werden schon im Althochdeutschen erwähnt (s. Hautausschlag, Geschwulst): *plātarūn*, *plātrūn*, *plātiren*, *plāterin*, mhd. *blātern*, während das nd. *pocken* erst seit dem Ende des 15. Jhs. nachzuweisen ist und später auch im Hochdeutschen Verbreitung gewinnt (M. Heyne, *Hausaltert.* III 152). Im ags. *Læceboc* Balds (I 40) ist von *pocādl* die Rede, also vor 950 v. Chr., ebenso in Lacnunga 81 *wiđ poccum and scēapa hrēoflan* von einer solchen Hauteruption bei Schafen. Wenn auch die erstere Stelle (Cockayne, Leechd. II 104 u. III 54; Leonhardi Bibl. d. ags. Prosa. VI 32 u. 145) durchaus nach einer Allgemeinerkrankung aussieht, so geht es doch wohl nicht an, mit dem Herausgeber die große Epidemie Frankreichs in den Jahren 580 u. 582, die Gregor v. Tours beschreibt (Hist. Franc. 5, 34 u. 6, 14), als Blattern zu bezeichnen, weil er sie als *valitudo maligna cum pusulis et vissicis* schildert, und auch die Stelle des Læceboc auf Blattern im heutigen Sinne zu beziehen. Die Geschichte dieser schweren epidemischen Krankheit, welche mit dem Ausbruch von Bläschen mit einer Delle auf ihrer Mitte einhergeht, ist noch äußerst dunkel. Ob die Blattern, etwa aus dem Araberreiche in Spanien, vor dem Jahre 1000 den germanischen Boden erreichten, ist höchst fraglich. Was als *wasserplātern*, *kindsplātern* (kaum vor dieser Zeit) in deutschen Quellen sich findet, ist entweder ein nur lokaler Bläschenausschlag oder die harmlose epidemische Krankheit der Varizellen (Windpocken, Wasserblattern). Einstweilen gilt für Deutschland und England, was Creighton von letzterem sagt (Hist. of epidemics in Britain I 4, 52): „There is no independent evidence that smallpox or measles existed in England in the 14th. and 15 th. centuries." S. auch Masern. Der Annahme Grøns (*Altnord. Hlknde.* Janus 1908. S. A. S. 86 ff.), daß das anord. *bōlnasōtt* stets als Blattern aufgefaßt werden müsse, vermag ich mich nicht anzuschließen; immerhin sind seine Darlegungen beachtenswert.

A. Hirsch *Hist.-geogr. Path.* I². 97. Hecker *D. groß. Volkskrkhtn. d. MA.* 1865.

S. 2—6. Geldner, *Unters. z. altengl. Krankheitsnamen.* III. Augsb. 1908. 11 ff.

Sudhoff.

Blechmünze (§ 1) als Gegensatz zu Dichtmünze ist die allgemeine Bezeichnung für Münzen, die einen dünnen blechartigen Schrötling haben. Die Herstellung kann mit einem einzigen oder mit zwei Stempeln erfolgen, nur ist im letzterwähnten Falle das Gepräge auf beiden Seiten selten deutlich, weil gewöhnlich infolge der geringen Metallstärke die Umrisse jedes Stempels auf beiden Seiten — einmal erhaben, das andere Mal vertieft — erscheinen und dadurch das Münzbild gestört wird. § 2. Unter den Blechmünzen sind besonders hervorzuheben die aus papierdünnem Schrötling mit einem Stempel erzeugten Brakteaten (s. d.) und die sog. Halbbrakteaten. Diese, die aus etwas dickerem Silberblech unter Anwendung eines tiefgeschnittenen und eines flachgearbeiteten Stempels hergestellt wurden, haben namentlich dann große Ähnlichkeit mit den eigentlichen Brakteaten, wenn die Spuren des Rückseitestempels unscheinbar sind oder ganz fehlen. Der Ausdruck Halbbrakteat ist keine glückliche Bezeichnung, man wird ihn in vielen Fällen durch 'Blechmünze' schlechtweg ersetzen können.

A. v. Luschin-Ebengreuth.

Blei. § 1. Das B. war in Nord- wie in Südeuropa schon in der Bronzezeit bekannt. Es ist in Mykenae und in fast allen Schichten von Hissarlik gefunden (Schliemann Myk. 87; Ilios 286. 292. 563. 653 f. 692 f.); es wird von Homer in der *Ilias* erwähnt. Es ist in der Schweiz als Besatz an Bronzenadeln in den Pfahlbauten von Cortaillod und Corcelettes am Neuenburger See nachgewiesen (Keller Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich XII 3, 150 u. Taf. II 51—55; ebd. XIII Abt. 2, H. ß, 102 u. Taf. VII 3. 5); es tritt als Bleiweißbelag auf einem Bronzeschwert von Alsen auf (Olshausen ZfEthn. 15 Verh. 1883, 105—07). In Hallstatt, also in der Übergangszeit von der Bronze- zur Eisenperiode, kommt es, zu dünnen Stäbchen oder Draht ausgezogen, als Futter der umgebogenen Ränder bei Kesseln, einem Helm, sowie als Ausfüllung des Bodens bei einigen Bronzegefäßen vor (v. Sacken Grabfeld v. Hallstatt 119). In Britannien hat man in Denkmälern der Bronzezeit bleierne Kelte gefunden, die wahrscheinlich dazu dienten, Formen aus Ton oder Sand für den Guß der Bronzewaffen herzustellen (T. R. Holmes Ancient Britain 148 f. 252), und alle bis 1880 untersuchten schottischen Bronzegeräte enthielten Zusatz von Blei (ebd. 140).

Die Spärlichkeit der Bleifunde aus älterer prähistorischer Zeit beruht zum Teil jedenfalls auf unvollständiger Erforschung. Da das Blei durch Oxydation ua. leicht verändert wird, ist es oft nicht gut zu erkennen und wohl manchmal übersehen worden. Auch hat es nie die Rolle gespielt wie die vornehmeren und härteren Metalle.

§ 2. Bleibergwerke sind uns für Griechenland und Italien durch die klassischen Schriftsteller kaum bezeugt; aber Blümner (Technol. u. Terminol. 4, 88 f.) nimmt wohl mit Recht an, daß an allen den Orten, von wo die Nebenprodukte des Bleis, wie Bleiglätte, Bleiweiß, Schwefelblei usw., bezogen wurden, auch Blei produziert sein wird (so bei Pergamon, in Kilikien, Kypern, Rhodos, Puteoli und auf Sizilien), und daß da, wo Silber aus Bleiglanz gewonnen wurde (wie im griechischen Lauriongebirge und im makedonischen Pangaeos), auch das Blei verwertet worden ist. Besonders bekannt waren die Bleigruben Spaniens, aber auch in Sardinien und Gallien wurde Blei gewonnen (Blümner 4, 90). In Deutschland wurden von den Römern Bleibergwerke betrieben, so „im Lahn- und Siegtal, in Commern in der Eifel, am Tranzberg bei Cull, in Wiesloch bei Heidelberg" (Blümner 91 u. die Nachweise Anm. 1). Besonders ergiebig war die Bleiproduktion Britanniens zur Römerzeit, wie das Zeugnis des Plinius (NHist. 34, 164) und die zahlreichen Funde von gestempelten Bleibarren in Staffordshire und Cheshire zeigen (Blümner 91 u. A. 3). Die Auffindung der erwähnten bleiernen Kelte (§ 1) macht es wahrscheinlich, daß die alten Bleiwerke in diesen Gegenden wie auch in Flintshire, in der Umgegend von Matlock (Derby) und in den Mendip Hills (Somerset) schon zur Bronze-

zeit in Betrieb waren (Holmes aaO. 252).

§ 3. Der griech. Name des Bleis, der uns in mannigfacher Form als μόλιβος (Hom.), μόλυβος, μόλιβδος, μόλυβδος (in μολυβδαίνη Hom.), rhod. βόλιβος, epidaur. βόλιμος überliefert wird, und der sich neugriech. als μολύβι erhalten hat, ist nicht, wie Schrader (Sprachvgl. u. Urgesch.3 2, 95) will, mit der baskisch-iberischen Bezeichnung des Bleis *berun* zu verbinden, sondern kehrt sowohl in lat. *plumbum* (aus *ml-*, s. Sommer Handb. S. 234. Walde EWb.2 sv.) als auch in hindost. *mulwa*, zig. *molliwo* wieder, die Schrader (99) schon zögernd mit ngriech. μολύβι vergleicht, aber merkwürdigerweise nicht mit griech. μόλυβος verknüpft. Und weiterhin haben Wood (JGPh. 1, 297; 1897. Indo-Europ. a^x 192; 1905) und Hirt (PBB. 23, 354; 1898. Indogm. 686; 1907) doch wohl recht, wenn sie mit gr. μόλιβος auch den gemeingerm. Namen des Bleis: **blīwa* aus **mlīwom* n. verbinden: ahd. *blio* (für *blīw*), mhd. *blī* (gen. *blīwes*) n. m.; and. mnd. mndl. *blī* n.; anord. *blý* n. Das zig. *molliwo* scheint mir eine gute lautliche Brücke zwischen der dem germ. **blīwa* zu Grunde liegenden Form **mlīwom* und griech. μόλιβος zu bilden.

Sachliche Gründe können uns kaum verhindern, den unausweichlichen Schluß aus dieser sprachlichen Gleichung zu ziehen: daß das Blei schon den Indogermanen bekannt war. Der Name braucht nicht einmal aus einer nichtidg. Sprache entlehnt zu sein, er kann recht wohl aus echt idg. Sprachmaterial, vielleicht aus einer Farbenbezeichnung abgeleitet sein, vgl. Woods Hinweis auf lit. *mély-nas* 'blau', *mulvas* 'rötlich, gelblich' und Schrader Reallex. 97. Der Wechsel der Suffixe spricht ebensowenig dagegen wie der von *m* und *b* in gr. μόλιβος: βόλιβος.

§ 4. Der gemeingerm. Name des Bleis **blīwa* ist im Gotischen nicht belegt und fehlt dem Angelsächsischen. Hier findet sich statt dessen ein Ausdruck, der auch den andern westgerm. Sprachen bekannt ist: wgerm. **lauda* n. = ags. *lēad* n. (dazu *lēadgedelf* n. 'Bleigrube'), me. *lēd*, ne. *lead* 'Blei'; and. *-lōd* in *segelōd* n. 'Richtblei' (Gallée Vorstud. 260), mnd. *lōt* n. 'Blei' und alles aus Blei Gemachte; ndl. *lood* 'Blei' und eine Gewichtsart; ahd. unbelegt, mhd. *lōt* n. 'Blei, aus Blei gegossenes Gewicht', nhd. *lōt* n. ein Gewicht. Das Wort ist verwandt mit air. *luaide* (Grdf. **loudhiā* oder **loudiā*). Ob Entlehnung oder Urverwandtschaft vorliegt, läßt sich nicht entscheiden.

§ 5. Über Bleigruben in den germ. Ländern im MA. s. 'Bergbau' 3.

Olshausen ZfEthn. 15 Verh. 1883, 105—109 stellt die prähistorischen Bleifunde zusammen. Karl B. Hofmann *Das Blei bei den Völkern des Altertums*, Berl. 1885 (Virchow-Holtzendorffs Samml.). Blümner *Technol. u. Terminol.* 4, 88—91; 1886. Ders. b. Pauly-Wissowa; 1897. Schrader *Reallex.* 95—97; 1901. Ders. *Sprachvgl. u. Urgesch.*3 2, 91—99; 1906. Johannes Hoops.

Blenden. Die Blendung war den Germanen fast nur in der Form des Ausreißens oder Ausstechens der Augen bekannt (daher anorw. neben *blinda* insbes. *stinga út augu*, ags. *ēagan ūtdōn*, lat. *avulsio oculi*, *effusio oculorum*), kam aber auch als bloße Beraubung der Sehkraft vor (*caecitate damnare*, *visionem oculorum extinguere*). Sie ist Verstümmelungsstrafe, aber selten angewandt, meist durch die arbiträre Strafgewalt des Herrschers bestimmt.

Brunner *DRG.* II 603. Grimm *DRG.* II4 295. Wilda *Strafrecht* 509. Schmid Glossar 656. v. Schwerin.

Blockbau. § 1. Bauweise der Gebäudewände, auch der äußeren, aus dicht übereinander liegenden oder nebeneinander stehenden Baumstämmen oder Balken. Der liegende Blockbau, in vielen Beispielen erhalten und noch heute gebräuchlich, charakterisiert sich vor allem dadurch, daß an den Ecken die Enden der Balken sich kreuzen, also überstehend eine nach zwei Seiten vorragende aufrechte Kante bilden (Abb. 45). Die stehenden Stämme dagegen müssen am unteren und oberen Ende durch eine Schwelle zusammengefaßt werden, in die sie eingezapft sind. Ein bekanntes Beispiel davon besteht noch in England aus dem 11. oder 12. Jahrh., ein Teil der kleinen Kirche zu Greenstead, wo allerdings die runden Stämme halbiert und mit der runden Seite nach außen gestellt

sind, so daß die Innenseite der Wand glatt ist.

§ 2. Diese Blockbauweise aus aufrechten Stämmen muß aber in ältester Zeit weit verbreitet gewesen sein, wie die Reliefs der Markantonsäule, die Eroberung germanischer Dörfer schildernd, beweisen. Die dort dargestellten Hütten, insbesondere der Markomannen, sind, rund und eckig, aus aufrechten, in Zwischenräumen durch Flechtseile verbundenen runden Stämmen errichtet und mit scheinbar ähnlichen (doch wohl als Schilfdächer aufzufassenden) Be-

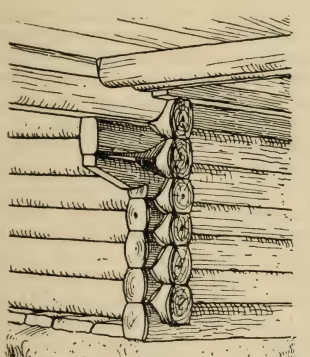

Abb. 45. Norwegischer liegender Blockbau.

dachungen geschützt. Die Türen sind einfach, rund oder gerade abgeschlossen, in diese Wände eingeschnitten. Die Halle Heorot im Beowulfliede muß ähnlich konstruiert gedacht sein; wenigstens wird sie als mit eisernen Bändern umschmiedet geschildert, was auf aufrechten Blockbau deutet.

Petersen, Domaszewski u. Calderini *D. Markussäule.* München 1896. *Stephani* I 108 ff. P. Lehfeldt *D. Holzbaukunst.* Berlin 1880. A. Sandvig *de Sandvigske Samlinger.* Lillehammer 1907; bes. S. 50 ff.

A. Haupt.

Blutegel, als Ersatz des Schröpfens (s. d.), war im vorrömischen Germanien nicht in Gebrauch, wenn auch das Tier selbst ahd. *egala* (*egalun, egilin, egilun*), mhd. *egele, egel,* wohl schon früh bekannt war. Die Zeit seiner Einführung in den medizinischen Heilschatz der deutschen Ärzte ist nicht festzustellen. Daß er das ungesunde Blut wegsauge, ist alter Glaube, der auch früh in Laienkreise drang, wie Thomas v. Cantimpré bzw. Konrad von Megenberg erweisen und wohl auch die angelsächsische Bezeichnung des Tieres als *lǣce,* also geradezu 'der Heilende, der Arzt', dartut. Im Norden begegnet er mit Sicherheit im 16. Jh.

M. Heyne *Hausaltert.* III 114. Grön *Anord. Hlknd.* 39 f. Sudhoff.

Blutfluß (got. *blōþa-rinnandei, runa blōþis,* ahd. *bluotes fluz, bluotfluzzida,* mhd. *blutfloz* ags. *blōdryne*), als erschreckender und nicht zu übersehender Vorgang naturgemäß früh beachtet, sowohl in seiner Herkunft aus den Genitalien der Frau als eine krankhafte Steigerung physiologischer Erscheinung, als auch aus dem Darm in der Form von Hämorrhoidalblutung und der Dysenterie (s. Ruhr) und aus der Blase (*gif mon blode mige,* Cockayne Leechd., II 90; Leonhardi 28).

Heyne *Hausaltert.* III 128. Geldner, *Unters. z. Altengl. Krkhtsnamen* III, 1908, 18 ff. Sudhoff.

Blutrache. § 1. Der enge Zusammenhalt zwischen den Sippengenossen bringt es mit sich, daß jeder an einem Sippengenossen begangene Totschlag sämtliche Sippengenossen zu Feinden des Totschlägers macht. Es ist heilige Pflicht der Sippe (s. d.), die Tat nicht ungesühnt zu lassen, sondern an dem Täter und ev. an seinen Magen Blutrache zu üben. Die Fehde (s. d.) zwischen den beiden Sippen ist die Folge einer solchen Tat, und an dem Sühnevertrag und der Sühnezahlung, durch welche die Fehde beigelegt wird, hat die gesamte Sippe des Erschlagenen Anteil (Tac. Germ. 21: *recipitque satisfactionem universa domus*). Noch in karolingischer Zeit war diese Blutrache in Deutschland allgemein verbreitet und durchaus gestattet, wenn auch gewisse Racheakte ausgeschlossen waren. In Friesland, Holstein und der Urschweiz hat sie sich bis gegen Ende des MA.s, vereinzelt sogar darüber hinaus erhalten. Auch in den angelsächs. Gesetzen spielt sie eine Rolle, ebenso noch in den nord. Rechten des 13. Jhs., insbesondere der Grāgās, und

vor allem im spanischen Recht, in dem allerdings möglicherweise nichtgermanische (iberische) Einflüsse sich geltend machen.

§ 2. Von dieser allgemeinen Blutrache der gesamten Sippe ist wohl zu unterscheiden das besondere Racherecht des einzelnen, ein individuelles, zugleich eine Pflicht in sich schließendes Verwandtschaftsrecht, das dem nächsten Erben oder dem nächsten agnatischen Erben zukommt (Lex Angl. et Werin. 31: *Ad quencumque hereditas terrae pervenerit, ad illum . . . . ultio proximi et solutio leudis debet pertinere*), und das sich noch in späterer Zeit in dem Recht der Blutklage zeigt (vgl. zB. Liegnitzer Urk. v. 1452 bei Frauenstädt 99). So ist in Island der *vīgsakar aðili*, der die Blutklage allein erheben darf, der Erbe; erst eine spätere Entwicklung gestattet entfernteren Verwandten, bei seiner Verhinderung an seiner Statt zu klagen. Ähnliches kennt das spanische Recht.

§ 3. Am deutlichsten zeigt sich der Dualismus des kollektiven Racherechts der Sippe und des individuellen Racherechts des direkten Erben in der Teilung des Wergelds (s. d.) in Magsühne und Erbsühne. Ein Teil des Wergelds fällt als Magsühne (ags. *mægbōt*, fries. *mentele, meitele*, nordfries. *tale*, aonord. *ættarbōt*, anorw. *baugar*, aisl. *niðgjǫld*) an die sämtlichen an der Blutrache beteiligten Magen; über die Art der Verteilung s. u. Erbfolgeordnung. Der andre Teil wird als Erbsühne (ags. *healsfang*, fries. *riuchta ielda*, nordfries. *boynebōte*, dietmars. *bane*, aonord. *arvabōt*, anorw. *bōt*, aisl. *vīgsbœtr, rēttr*) an den nächsten Erben oder den nächsten männlichen oder agnatischen Erben gezahlt.

§ 4. Während die Magsühne durchweg nur an männliche Verwandte gezahlt wird, ist das bei der Erbsühne nicht überall der Fall. Neben Rechten, die Weibern kein Recht auf Erbsühne gewähren, gibt es solche, die dem nächsten Erben, gleichviel ob Mann oder Weib, die Erbsühne zusprechen, so die meisten nord. Rechte, ferner die Lex Fris. 19, 2 und manche spätere fries. und niederländ. Rechte. Ja, nach westnord. Recht hatten ursprünglich auch Weiber, welche die nächsten Erben waren, das Recht der Blutklage; in Norwegen behielten sie es, während es ihnen auf Island ebenso wie den Jünglingen unter 16 Jahren 994 aus praktischen Gründen genommen wurde. Man kann daraus schließen, daß das Blutrache-, Blutklage- und Wergeldanteilsrecht des nächsten Erben nicht etwa eine bloße Abspaltung des Blutrache- und Wergeldrechts der Sippe, sondern von vornherein ein Annex des Erbrechts war. Erst die Ausdehnung des Erbrechts auf Weiber führte bei einigen Stämmen dazu, dies Individualrecht vom Erbrecht zu trennen und dem nächsten männlichen Verwandten zuzuweisen. Das zeigt deutlich Liutpr. 13: *quamquam filias instituissimus heredis sicut masculūs*, schließt er sie von der Erbsühne aus, *quia filiae eius, eo quod femineo sexu esse provantur, non possunt faidam ipsam levare.*

§ 5. Dem Recht der Sippe des Erschlagenen auf Empfang der Magsühne entspricht eine Verpflichtung der Sippe des Totschlägers, die Magsühne aufzubringen, wobei die einzelnen Verwandten etwa ebenso viel zahlen, wie sie sonst empfangen würden. Die Erbsühne hat der Täter selbst aufzubringen.

§ 6. Vereinzelt finden wir, daß auch bei andern Vergehen als Totschlag die Sippe oder einzelne Sippengenossen berechtigt sind, Rache zu üben, so nach isländ. Recht bei Schmähung eines verstorbenen Verwandten und bei Schändung einer Naheverwandten. Besonders ausgedehnt ist dies Racherecht im spanischen Recht. Dem entspricht es, daß vereinzelt auch bei andern Vergehen die Sippe primär oder sekundär neben dem Verbrecher bußpflichtig wird; vgl. Brunner *DRG.* I² 122 n. 52. Durchaus zu unterscheiden sind die Fälle, in denen ein Verwandter als Vormund des Verletzten oder des Täters ein Fehdebez. Sühnerecht hat oder bußpflichtig wird; s. u. Familie, Vormundschaft.

Wilda *Strafrecht d. Germ.* I 156 ff. 372 ff. Brunner *Sippe u. Wergeld*, SZfRG 3, 1 ff. *DRG.* I² 119 ff. II 527 ff. Schröder *DRG.*⁵ 80 ff. 352 ff. 780 f. Frauenstädt *Blutrache u. Totschlagsühne im deutschen MA.* 1881.

Telting Themis 16, 30 ff. Maurer Krit. Überschau III 26 ff. *Island von seiner Entdeckung* 368 ff. *Vorl.* III 41 ff. 82 ff. Finsen AfnO. 1850, 203 ff. Nordström II 227 ff. Vinogradoff ZfSozuWG. 7, 8 ff. Hinojosa SZfRG. 31, 300 ff. — S. Fehde, Wergeld.

S. Rietschel.

Blutreinigungsmittel, nach der antiken Anschauung von den vier Kardinalsäften auch bei den Germanen frühzeitig eingeführt, vielleicht aber in andrer Form oder Motivierung schon vorrömisch in Anwendung, obgleich dies sehr fraglich ist.

Sudhoff.

Blutsbrüderschaft. Der bei den verschiedensten Völkern der Erde verbreitete Brauch, daß Männer durch Vermischung ihres Blutes ein Brüderschaftsverhältnis begründen, findet sich auch in der Edda, den isländischen Sagas und bei Saxo Grammaticus in der eigentümlichen, noch nicht genügend erklärten Form, daß die Blutsbrüder unter einem Rasenstreifen ihr Blut auf denselben Fleck Erde rinnen lassen und sich schwören, wie Brüder für einander die Blutrache üben zu wollen. Weitergehende Rechtswirkungen werden neben dieser Blutrachepflicht nicht erwähnt. Dagegen findet sich der westnord. Name, der die Blutsbrüderschaft bezeichnet, *fóstbrœðralag*, auch als Bezeichnung der Pflegebrüderschaft (s. d.) Das historische Verhältnis zwischen beiden Rechtsinstituten ist zweifelhaft, ebenso das Verhältnis der B. zur Schwurbrüderschaft und Gilde (s. d.). Auf deutschem Boden ist eine Spur einer B. vielleicht das *cruentum pactum* zwischen Walthari und Hagen, vgl. Kögel *Gesch. d. deutsch. Lit.* I 2, 298.

Pappenheim *Die altdän. Schutzgilden* (1885) 18 ff., SZfRG. 29, 322 ff. Maurer *Vorl.* III 196 ff. Guðmundsson *þrjár ritgjörðir sendar og tileinkaðar herra Páli Melsteð* 1892, 46 ff. Kålund Aarb. 1870, 290 ff.

S. Rietschel.

Blutsegen zur Beseitigung des Ausströmens des kostbaren Lebenssaftes aus den Wunden der Schlacht, aber auch gegen Nachblutungen im Wundverlauf und andere gefürchtete Blutflüsse und Blutstürze. Weitaus die größte Bedeutung hat doch die erste Wundblutung, wie schon der Wortlaut fast aller der ältesten Blutsegen erkennen läßt, so der Straßburger Blutsegen aus dem 11. Jh. . . . *to uerstont taz plôt uerstande tiz plôt stant plôt . . stant plôt fasto . . uersegene tiusa uunda* oder der Millstätter Blutsegen (12. Jh.) . . *Also verstant dû, bluotrinna* . . . Freilich finden sich auch Segen, die nichts hiervon erkennen lassen, sondern einfach unverständliche Worte bringen, zB. ein † *aegryn. thon. struth. fola. ærgrenn. tart. struth. on. tria* usw. lautender zum *blôdseten* in Balds Arzneibuch (etwa 900, Cockayne Leechd. II S. 54, § 9,4). Der Blutsegen »*ad sanguinem stringendum*« (anord. *blôð-stemma*) sind Legion, ebenso groß ist ihre Literatur.

Eberman *Blut- u. Wundsegen in ihrer Entwickelung dargestellt* (Palaestra 24, 1903), wo sich das Weitere angegeben findet.

Sudhoff.

Blutstillung, wohl der früheste aus der Not geborne chirurgische Brauch, drängend und sorglich, weil nicht immer sicher im Erfolge der geübten Maßnahmen, zu deren Ergänzung darum der Zauberspruch trat (s. Blutsegen). Man streute Pflanzenpulver auf, die eine schnellere und festere Blutgerinnung bewirken sollten, deren die alten Rezeptbücher manche empfehlen, einheimische und ausländische; man legte einen blutstillenden festen, komprimierenden Verband um (anord. *blôðband*); man tamponierte die Wunde durch Einlegen von Moos, Gespinstfasern, Leinwandmeiseln oder -zapfen (anord. *lêreptskeri*), zog die Wunde mit Pechpflastern zusammen, berührte oder betropfte sie mit siedheißem Pech oder wandte nach dem Vorgange der antiken Wundarzneikunst (die aber auch schon die direkte Zusammenschnürung der blutenden Ader kannte) das glühende Eisen an. Freilich wird diese Blutstillung nur in der Lex Alamannorum (LVII, 34) angeführt: *Si autem ferrum calidum intraverit ad stagnandum sanguinem*; es scheint also, als wenn diese römische Brenntechnik nicht weit in Germanien eingedrungen wäre und erst später unter arabistischer Flagge große Verbreitung genommen hätte.

Höfler *Hdb. d. G. d. Med.* I 473. Grön *Altnord. Hlkde* S. 25—27. Arthur B. Schmidt *Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen* 1896 (Festschr. f. Benno Schmidt) S. 26 f.

Sudhoff.

Blutsturz als plötzliche, oft tödliche Katastrophe im Lauf der Schwindsucht und bei Magengeschwür, s. Schwindsucht u. Magenleiden.

Sudhoff.

Bogen[1] (Architektur). § 1. Zwischen zwei festen Stützpunkten bogenförmig gestellte Reihe von keilförmigen Steinen, deren Fugen nach einem gemeinsamen Mittelpunkte gehen; überwölbte Öffnung in einer Mauer. S. Abb. 46.

Die frühgermanische Bogenform ist der Regel nach ein Halbkreis. Überhöhte Halbkreise (mit verlängerten Schenkeln) sind häufig. Hufeisenbögen sind im frühen MA. weit verbreitet; sie erscheinen einerseits schon in Kleinasien, besonders in Anatolien im 6. oder 7. Jh., andrerseits aber gleichzeitig bei den Bauwerken der Westgoten, Angelsachsen, Langobarden und Franken; vor allem auch im frühesten Holzbau der Skandinavier. Es scheint daher, als ob diese Form bei allen Germanen sehr beliebt gewesen sei, sowohl in der Architektur als der Dekoration in Plastik und Malerei. Der Gedanke dürfte berechtigt sein, daß sie ebenso selbständig im nordischen Holzbau wie im frühchristlichen Orient auftretend damals gleichzeitig von zwei Seiten her in Westeuropa eingedrungen sei. Sicher ist es, daß die spanischen Araber den Hufeisenbogen von den Westgoten übernahmen.

§ 2. In den frühesten Miniaturen des Nordens ist die Hufeisen-Bogenform beliebt, sowohl um wirkliche gemalte Architekturen zu gliedern, als zu rein dekorativen Zwecken. Fenster mit ungefähr parabolischer Linie der Überwölbung treten bei den Angelsachsen (Kirche zu Escomb) und in Deutschland (Kirche zu Goldbach) auf.

§ 3. Eine eigentümliche in allen germanisch beherrschten Ländern bis nach Nordafrika hin auftretende Bogenform ist der Halbkreis, getragen von vorspringenden Pfeilern, so daß die untere Öffnung enger ist, als der Durchmesser des darauf ruhenden Halbkreises, und sich zwei rechtwinklige Vorsprünge am Bogenauflager ergeben. Diese schon bei den Römern vorkommende Form mag ihren Ursprung der Absicht verdanken, auf die Vorsprünge den hölzernen Lehrbogen aufzulegen, der als Unterlage für das Wölben diente. Vielleicht auch der Absicht, auf ihnen einen Querbalken zum Tragen von Lampen, Kreuzen u. dergl. ruhen zu lassen; hierfür spricht das Vorkommen dieser Form an Chorbögen, besonders der Umstand, daß die vorspringenden Pfeiler öfters durch frei vortretende, scheinbar nichts tragende Säulen ersetzt werden.

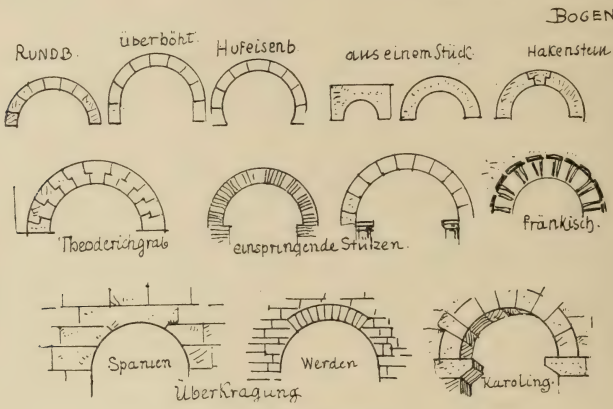

Abb. 46. Bogenformen.

§ 4. Der Bogenanfang wird, besonders bei kirchlichen Bauwerken, meist durch ein Kämpfergesims bezeichnet, das der Regel nach aus einem Karnies mit Platte, später aber anstatt des Karnieses häufig aus einer einfachen Schräge besteht und dann — charakteristisch für die karolingische und die folgende Zeit — nur nach der Bogenlaibungsseite zu vorspringt, nach den beiden andern Seiten aber mit der Bogen- und Pfeilerfläche gleich (bündig) ist.

§ 5. Die Bögen selber sind bis zu karoling. Zeit häufig abwechselnd aus Stein und Ziegeln gebildet, erscheinen also bunt; eine Technik, die, bereits von den Römerbauten entnommen, insbesondere merowingischen Bauwerken eigen ist; oder auch in wechselnder Farbe der Steine, insbesondere weiß und rot (s. a. Buntmauerwerk).

§ 6. Die Keilform der dem Bogenmittelpunkt zustrebenden Bogensteine erschien offenbar von Anfang an dem nordischen Holzbaukünstler unsicher, so daß er versuchte, wo es anging, den Bogen aus einem einzigen Steine ohne Fugen zu schneiden, ihn also konstruktiv zu verleugnen; eine Sitte, die noch im MA. nachwirkt. Oder er bildete ihn aus überkragenden Steinen, also nur einen Scheinbogen; oder er griff zu dem schon bei den Römern und im Orient auftretenden Ausweg, daß die Steine in Hakenform gebildet also am Rutschen nach der Mitte zu verhindert wurden. So am Theoderichdenkmal zu Ravenna. Auch sind manchmal nur die Schlußsteine als Hakensteine geformt (Spanien).

A. Haupt.

Bogen[2] (Waffe). § 1. Der Gebrauch des Bogens ist in Europa bis in die ältesten Perioden der Steinzeit hinauf durch zahlreiche Pfeilspitzenfunde aus Stein und Knochen nachweisbar. Bogen selbst aber, aus Holz gefertigt, sind nur in wenigen Exemplaren aus steinzeitlichen Pfahlbauten der nördlichen Alpenzone (Robenhausen, Mondsee) erhalten. Seine Verwendung im Norden während der Bronzezeit zeigen neben den steinernen und bronzenen Pfeilspitzen aus Funden dieses Abschnittes die schwedischen Felszeichnungen mit Darstellungen von Bogenschützen. Jedoch scheint schon seit dem Ende der Bronzezeit durch das ganze erste vorchristliche Jahrtausend hindurch der B. in der nordeuropäischen Bewaffnung an Bedeutung zu verlieren.

§ 2. Auch in der römischen Kaiserzeit tritt er hinter Lanze, Schwert und Axt (s. d.) zurück. Pfeilspitzen aus diesem Abschnitt sind selten, Bogen m. W. gar nicht gefunden. Doch treffen wir ihn als Germanenwaffe auf römischen Monumenten (Tiberiuscameo, Antoninussäule). Tacitus erwähnt merkwürdigerweise den Gebrauch des Bogens bei den Germanen gar nicht.

§ 3. In allgemeine Aufnahme kommt der B. wieder seit dem 4. Jh. n. Chr. Eine beträchtliche Anzahl nordgermanischer Bogen sind aus den großen Moorfunden bekannt. Sie bestehen aus einem flach gebogenen, nach innen flachen, nach außen gewölbten Holz von 1½—2 m Länge, das sich nach den Enden zu stark verjüngt und mit Kerben zur Befestigung der (nicht erhaltenen) Sehne versehen ist. (Engelhardt, Nydam Mosefund 1865 Tafel XII 10—17.) Einzelne Exemplare sind mit einer aufgesetzten Spitze von Eisen oder Knochen versehen (Abb. 47).

Der hier vertretene Typus des „einfachen" B.s wird in Nordeuropa als der ursprüngliche und sicher als der allgemein verbreitete anzusehen sein. Doch ist die Vermutung, daß der „zusammengesetzte" asiatische B. in bestimmten Perioden (Funde von Pfeilspitzen der skythisch-griechischen Form aus der jüngeren Bronzezeit) in Ostdeutschland bekannt war, nicht abzuweisen.

§ 4. Die frühmittelalterlichen Schriftquellen lehren zusammen mit den aus allen germ. Kriegergräbern zahlreich gehobenen Pfeilspitzen den Gebrauch des B.s auf dem Gebiete Großgermaniens vom 4.—8. Jh. n. Chr. Es werden gewöhnlich Holzbogen in der Form den nordischen ähnlich, gewesen sein. Hornbogen, die bei Ostgermanen und Angelsachsen erwähnt werden, sind selten. Als Material für das Bogenholz wählte man Esche, Ulme, am liebsten die Eibe (anord. *ýr*, mhd. *îwe* 'Eibe' und 'Bogen'). Aus dem Ende dieser Epoche sind einige alemannische Bogen aus den

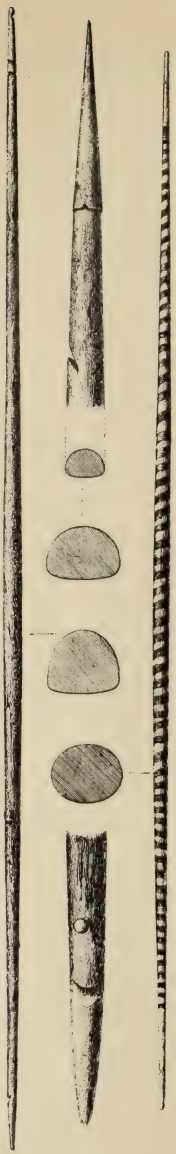

Abb. 47. Hölzerne Bogen aus dem Nydam-Moor.
Aus: C. Engelhardt, Nydam Mosefund. 1859—1863 (Kjöbenhavn, G. E. C. Gad).

Gräbern von Oberflacht in Württemberg erhalten (Jahreshefte d. Württ. Altertver. III. 1846). Sie sind aus Eibenholz, etwa 2 m lang und bestehen aus einem leicht gekrümmten Stab, der am Griffteil in der Mitte erheblich verstärkt ist und an den beiden schlank zulaufenden Enden Einkerbungen zum Einspannen der Sehne hat (Abb. 2).

§ 5. Unsre Kenntnis der karolingischen Bogenform beruht allein auf den für waffenhistorische Untersuchungen mit Vorsicht zu benutzenden Miniaturen. Neben der einfachen, flach gekrümmten Art kommt z. B. im Eadwinepsalter (Westwood, Palaiographia sacra pictoria 1845 T. 43) ein Bogen vor, dessen Arme von der Mitte an sehr stark nach außen biegen, sich nach den Enden zu verjüngen und am Abschluß wiederum umgebogen sind. — In den Kapitularen Karls des Großen gehört der Bogen zu den Ausrüstungsstücken des Reiters und Fußsoldaten. Im Norden spielt er in den Seeschlachten der Wikingerzeit eine nicht unerhebliche Rolle.

Max Ebert.

Bogenschützen. § 1. Bogen und Pfeil, von den Germanen seit der Steinzeit benutzt, treten als Kriegswaffen hinter Lanze und Schwert zurück (s. Bogen[2]). Die Gewandtheit östlicher Völker im Bogenkampf haben sie niemals, soweit die Schriftquellen ein Urteil erlauben, erreicht, und findet sie bei Zusammenstößen z. B. mit den Madyaren in karolingischer Zeit in staunendem Schrecken. Reginonis Chron. a. 889 schildert sehr bezeichnend: *multa milia sagittis interimunt, quas tanta arte ex corneis arcubus dirrigunt ut earum ictus vix praecavere possit.* Wohl ist seit dem 4. Jh. n. Chr. die Verwendung und z. T. mörderische Wirkung des germanischen Bogens im Kampfe zahlreich belegt, doch dient der Pfeilschuß, einzeln oder in Salven abgegeben, wie es scheint, gewöhnlich nur als Eröffnung des eigentlichen Angriffs.

§ 2. Bogenschützenabteilungen als taktische Einheit treten erst im 9. u. 10. Jh. auf. Ermoldus Nigellus (In honor. Hludow. pii carm. III 263) berichtet von einer *Saxonica patulis praecinctus cohors.* Im westlichen Frankenreiche scheinen sie seit dem 10. Jh. ein integrierender Heeres-

bestandteil zu sein (Richer I 8, II 85 und die Normannen auf dem Teppich von Bayeux). — Auch in den Seekämpfen der Wikinger spielen die Pfeilschützen eine große Rolle. Von den Normannen nach England gebracht, ist dort der Langbogen zu einer äußerst leistungsfähigen Waffe ausgebildet, und die Langbogener der englischen Heere haben bis in die Feuerwaffenzeit hinein in mehr als einer Schlacht die Entscheidung gebracht.

Max Ebert.

Bohne. § 1. Die einzige Bohnenart, die von den Völkern Mittel- und Nordeuropas im Altertum gebaut wurde, ist die Saubohne (*Vicia faba* L., *Faba vulgaris* Mönch). Sie tritt erst verhältnismäßig spät hier auf. Nur in Ungarn reicht ihr Anbau, wie die Funde in der Aggletek-Höhle und zu Lengyel (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 287) beweisen, bis in die Steinzeit zurück; den Pfahlbauern der Alpenländer und den nördlicheren Völkern war sie damals noch unbekannt. Erst zur Bronzezeit erscheint sie in der Schweiz: die Funde in den bronzezeitlichen Pfahlbauten der Westschweiz im Bieler, Neuenburger und Murtner See (Petersinsel, Mörigen, Concise, Montelier) sind die frühesten in Mitteleuropa (Hoops aaO. 402. Neuweiler Prähist. Pflanzenr. 64 f.). In Norddeutschland kommt sie zuerst am Ende der Bronzeperiode in ostdeutschen Niederlassungen aus der Zeit des Lausitzer Typus vor: in Schlieben (Kr. Schweinitz, Prov. Sachsen), Freiwalde (Kr. Luckau, Niederlausitz), Müschen im Spreewald und Koschütz bei Dresden (Buschan Vorgeschichtl. Bot. 213 f. 255; vgl. Hoops aaO. 402, A. 5). Auch in der prähistorischen Station der Karhofhöhle im Hönnetal (Westfalen) aus der Hallstattzeit sind Bohnen gefunden (Hoops 402). In Nordeuropa reichen die ersten uns bekannten Bohnenfunde nicht über die Völkerwanderungszeit zurück (Hoops 402, A. 6); doch zeigen sprachliche Tatsachen (§ 4), daß die B. auch hier schon in vorrömischer Zeit gebaut worden sein muß.

§ 2. Buschans Versuch (aaO. 215), die prähistorischen Bohnen in mindestens zwei Varietäten: eine kleinere, rundliche und eine längere, flache zu scheiden, von denen erstere den östlichen, letztere den westlichen Fundstätten eigentümlich sein sollte, hat sich durch Neuweilers gründliche Untersuchung eines umfassenderen Materials als unhaltbar erwiesen (aaO. 62 ff.). Nach seinen Messungen schwankt das Verhältnis zwischen Länge und Breite bei den vorgeschichtlichen Bohnen stark und läßt eine Scheidung in zwei Arten nicht zu; aber ihre Größe ist durchweg sehr gering: die Länge wechselt von 5,8 (Petersinsel) bis 9,8 mm (Mörigen), die Breite von 4,4 (Montelier) bis 7,8 mm (Mörigen), so daß Heers Bezeichnung dieser Pfahlbautenbohne als *nana* 'Zwergbohne' wohlberechtigt ist (aber besser nicht *celtica nana*).

Die wilde Stammpflanze der *Vicia faba* ist bis jetzt nicht nachgewiesen.

§ 3. Die B. war wenigstens einem Teil der indogerm. Völker schon in der Urzeit bekannt; das zeigt die sprachliche Gleichung lat. *faba* f. 'Bohne'; russ. *bobŭ* 'Bohne', bulg. czech. sorb. *bob*, poln. *bób* dss.; preuß. *babo* 'Bohne' (vgl. Walde EWb. Berneker EWb. sv.).

§ 4. Die germ. Sprachen haben einen gemeinsamen, alten, sonst nicht belegten Namen für die Bohne: urgerm. **baunō* = ahd. *bōna* f., mhd. *bōne*, nhd. *bohne* f.; and. *bōna* f., mnd. *bōne*, nnd. *bōn*; ndl. *boon*; ags. *bēan* f., me. *bēn*, ne. *bean*; awnord. *baun* f., aschwed. *bøn(a)*, nschwed. *böna*, adän. *bøn(e)*, ndän. *bønne*. Über dessen Etymologie vgl. Petersson IF. 23, 390. Die B. wurde von den Germanen also schon in vorgeschichtlicher Zeit gebaut, und das Fehlen archäologischer Bohnenfunde in Nordeuropa vor der Völkerwanderung (§ 1) beruht demnach auf Zufall.

§ 5. Unter den wildwachsenden *fabae* freilich, die die römischen Soldaten auf Borkum (Burcana, s. d.) massenweise fanden, und nach denen sie die Insel *Fabaria* nannten (Plinius NH. 4, 97; 18, 121), haben wir uns jedenfalls nicht die *Vicia faba* zu denken, sondern nach Buchenau, De Candolle und Krause vielmehr *Pisum maritimum*, eine Erbsenart, die noch heute auf den Dünen der Nordseeinseln in Menge vorkommt. Über die bei Plinius 4, 94 erwähnte *Baunonia* 'Bohneninsel' s. d.

§ 6. In frühmittelalterlicher Zeit wird der Anbau von Bohnen durch die Lex Sa-

lica (ed. Geffcken Kp. 27, 7, S. 25 *favaria* 'Bohnenfelder'), sowie durch das Capitulare de villis Karls des Gr. (MGL. fol. 1, 186) bezeugt. Da im Capitulare Kp. 70 von *fabae maiores* die Rede ist, waren damals offenbar schon zwei Sorten in Kultur; vielleicht waren dies die große, flache und die kleinere, rundliche Art, die man in Norddeutschland heute als Große oder Saubohne und Pferdebohne unterscheidet.

Auch in England und Skandinavien wurde die B. im MA. überall gebaut (vgl. Hoops aaO. 640. 645 f.).

§ 7. Der φάσηλος, φασήολος, φασίολος der Griechen, *phasēlus*, *phaseolus* der Römer war nicht die Saubohne, auch nicht die heutige Gartenbohne, sondern eine *Dolichos*-Art, nach Körnicke wahrscheinlich *D. melanophthalmos* DC., die aus dem Orient nach Südeuropa eingeführt war. Im tropischen Afrika heimisch, ist diese zarte Bohnenart, die einen warmen Sommer verlangt, im MA. nördlich der Alpen schwerlich gebaut worden (vgl. Hoops 400 u. 600, A. 1). Unter dem *fasiolus* Karls d. Gr., der im Capit. de villis Kap. 70 neben *fabae maiores* erwähnt wird, ist deshalb nicht mit Fischer-Benzon (Altd. Gartenfl. 99) eine Dolichos-Art, sondern wohl mit Körnicke die rotblühende Erbse (*Pisum arvense*) oder eine andre Erbsenart zu verstehen; denn nach Krause wurde der Name *phaseolus* im MA. auf die Erbse übertragen; *fasōl*, *faseln*, *fäseln*, *fäßlen* war in Oberdeutschland bis ins 16. und 17. Jh. der allgemeine Volksname für Erbsen; vom 16. Jh. an geht er dann auf die neu eingeführte Gartenbohne über.

§ 8. Diese unsre heutige Gartenbohne (*Phaseolus vulgaris* L.) mit ihren Spielarten war (nach den Untersuchungen von Wittmack und Körnicke) den Völkern der Alten Welt bis zum Ende des MA.s unbekannt; sie stammt aus Amerika, wo sie schon vor der Ankunft der Europäer von den nordamerikanischen Indianern verwertet wurde. Die äußere Ähnlichkeit der Gattung *Phaseolus* mit den in Südeuropa von jeher kultivierten Dolichos-Sorten, sowie der zufällige Gleichklang des amerikanischen Wortes *frizol*, *frisol*, woraus span. *frijol*, nhd. *fisolen* usw. stammen, mit lat. *phaseolus* und seinen mittelalterl. Fortsetzungen bewirkten, daß die Einführung der neuen Bohnen sich verhältnismäßig unbemerkt vollzog. Weiteres bei Hoops aaO. 400 f.

Körnicke *Z. Gesch. d. Gartenbohne;* Verh. d. Naturhist. Ver. d. Rheinl. u. Westf. 1885, 136 ff. Wittmack *Die Heimat d. Bohnen u. Kürbisse;* Ber. d. deutsch. Bot. Ges. 6 (1888), 374—80. K. E. H. Krause *Die Bohne u. die Vietzebohne;* Jahrb. d. Ver. f. nd. Sprachf. 1890, 53 ff. v. Fischer-Benzon *Altd. Gartenfl.* 98—100. Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 299—16. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 329. 309—403. 464 f.; hier S. 399 weitere Lit. bis 1905. Neuweiler *Prähist. Pflanzenreste Mitteleuropas* 62—65 (1905).

Johannes Hoops.

Bohrer. § 1. In neolithischer Zeit verwendet man zum Bohren zugespitzte Feuersteinspäne und Knochen. Die Steingeräte wurden, wie durch praktische Versuche nachgewiesen ist (Forrer, Reallex. 10 ff.), durch einen Holzstab oder eine Röhre und Quarzsand mittelst einer kleinen Maschine (vgl. die Rekonstruktion Forrers Taf. 29, 1) durchbohrt. Aus den folgenden Perioden bis zum 3. nachchristl. Jh. sind B., da Handwerksgerät in den Gräbern überhaupt selten ist, m.W. nicht bekannt. Bei der Notwendigkeit des Instrumentes für alle Holzarbeiten werden sie aber in dieser Zeit nicht gefehlt haben. Vermutlich hat man lange an den einfachen Stein- und Beinspitzen festgehalten. Das gemeingerm. Wort für Bohrer, ahd. *nabagēr*, *nabigēr*, as. *nabugēr*, ags. *nafegār*, anord. *nafarr* (aus *nafgeir*) weist auf die Verwendung des Bohrers beim Wagenbau: 'ein *gēr* dh., spitzes Eisen, um damit die Nabe zu bohren' (DWb. 7, 8). Aus einer sehr alten germ. Form ist das finn. *napa kaira*, *kaira* 'Bohrer' entlehnt (Thomsen, Einfluß d. germ. Sprachen auf

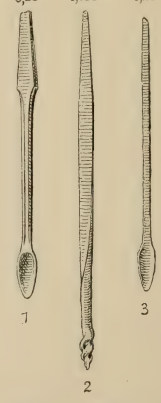

Abb. 48. Bohrer.

die finn.-lapp., übers. v. Sievers 56, 157.)

§ 2. Eiserne Löffelbohrer (Abb. 48, 1.3), in späteren La Tène-zeitlichen Funden nicht selten (vgl. v. Miske, Velem St. Veit 1909 Tafel 47, 16; 48, 17; 52, 18, 19) und wahrscheinlich von den Germanen aus diesem Kulturkreise entlehnt, finden sich in einzelnen Exemplaren im Vimoorfund und in Werkstattfunden der Wikingerzeit. In letzteren kommen auch B. mit gewundener Spitze vor (Abb. 48, 2). Die Verwendung des Drillbohrers beim Schiffbau zeigt eine Darstellung des Teppichs von Bayeux (M. Heyne Handw. 15).

Max Ebert.

Boier. *Boii* ist der Name zweier Keltenstämme, die aber in älterer Heimat eine Einheit gebildet haben werden. Wir kennen B. in Oberitalien und in Böhmen; und hierhin und dorthin dürften sie ziemlich gleichzeitig um 400 v. Chr. zu Beginn der La-Tène-Zeit gekommen sein. Für die einstige Anwesenheit der B. in Böhmen spricht der Name dieses Landes selbst (s. Boihaemum u. Baiern); außerdem finden sich Zeugnisse für diese bei Strabo 293, Caesar BG. 1, 5, Tacitus Germ. 28, die aber alle ihre Auswanderung schon voraussetzen. Posidonius bei Strabo aaO. wußte sie aber zur Zeit der Kimbern, denen sie mit Erfolg entgegentraten, noch am herkynischen Wald ansässig. Erst um 60 v. Chr. dürften sie ihr Land geräumt haben, nach Tacitus vertrieben von den Markomannen, mit denen aber auch andre Sueben im Bunde gewesen sein werden; und die Sieger sind nicht sofort in dieses eingerückt; s. Markomannen. Der verdrängte Keltenstamm ging über die Donau, schlug sich zunächst mit den Tauriskern herum, um sich dann teils den im J. 58 v. Chr. auswandernden Helvetiern anzuschließen, teils im Osten der Taurisker niederzulassen. Nach Strabo 304 wurden sie zusammen mit diesen, mit denen sie sich also inzwischen verglichen hatten, vom Dakerkönig Boerebistas vernichtend geschlagen; doch haben sich nach dem Zeugnis von Inschriften Reste von ihnen bis in die röm. Zeit hinein erhalten.

Ihm bei Pauly-Wissowa unter *Boii*.

R. Much.

Boihaemum, Boiohaemum bei Tacitus Germ. 28 und Velleius Pat. 2, 109, Βουΐαιμον bei Strabo 7, 290 ist das Land Böhmen und buchstäblich dasselbe Wort wie mhd. *Bēheim*. Den germ. Lauten genauer entsprechen würde *Bae(o)haemum*, *Baeochaemum*; vgl. Βαῖμοι, Βαι(ν)οχαῖμαι *Baioarii* (s. Baiern); das *oi* ist durch Einfluß der den Römern geläufigen kelt. Form des Volksnamens eingedrungen, der in der Zusammensetzung das Bestimmungswort ist. B. bedeutet 'Heimatland der Boier'. Ein ganz ähnlicher Landesname wird durch den daraus entsprungenen Volksnamen Τευριοχαῖμαι vorausgesetzt. Vgl. auch das anord. *þrōndheimr* (*iǫtunheimr* u. a. m.), während sonst mit *haima*- im Germ. meist Ortsnamen gebildet werden. Wenn übrigens Βουΐαιμον bei Strabo alt τὸ τοῦ Μαροβούδου βασίλειον bezeichne, wird, kann man dabei auf *Trondhjem*, *Drontheim* verweisen, wie jetzt die Hauptstadt des alten *þrōndheimr* heißt.

Müllenhoff *DA.* 4. 557 f.

R. Much.

Bōl. Das skandinavische Wort B. (ostnord. *bōl*, wnord. *bōl*) hat verschiedene Bedeutungen. Ursprünglich bedeutete es allein die Wohnstätte, das Haus. Diese Bedeutung entspricht am besten und engsten dem etymologischen Zusammenhang mit wnord. *būa*, aschw. *bōa*, dän. *bō* 'wohnen'. Erst im Lauf der Zeit wird das Wort eine Gesamtbezeichnung für das Haus und das dazu gehörende Ackerland. In diesem Sinne ist das schwed. *kirkiubōl* und *prestabol*, das isl. *bōlstaðr* zu verstehen, in jenem aber wohl das schwed. *öpebōl*. Sachlich entspricht das *bōl* in dieser zweiten Bedeutung der deutschen Hufe (lat. *mansus*), sprachlich mit der ersten sachlichen Bedeutung dem ags. *botl* (*bold*), dem fries. *bold*. Die ungefähre Gleichheit der Bole führte in Dänemark und sehr spät auch in Schweden dazu, im Bol ein Grundstück bestimmten Umfangs zu sehen, es zur Grundlage für den Zensus zu verwenden. S. a. Hofstelle.

Fritzner *Ordb.* sv. Grimm *DRA.*[4], II 65. Haff *Die dän. Gemeinderechte.* insbes. 1143 ff. Matzen *Privatr.* IV 23 ff. Rhamm *Großhufen d. Nordgermanen* 11 ff. 31 ff. Schlyter *Ordb.* s. v. v. Schwerin.

Boot, ae. *bāt*, daraus an. *bātr*, zurückgehend auf germ. **baita*, vgl. an. *beit* 'Schiff', dessen Wurzel **bhid-* 'spalten' bedeutet, also ein aus Holz ausgehauenes oder aus gespaltenem Holz zusammengesetztes Fahrzeug, und zwar immer im Sinne der kleinsten Art von Schiffen. Es ist zu unterscheiden zwischen Beibooten, deren größere Schiffe eines oder zwei mit sich führten, und selbständigen Booten bes. für den Fischfang, zu Fährzwecken usw. Die Schiffsboote (anord. *skipsbātr*) wurden entweder hinter dem Schiff hergeschleppt (anord. *eptirbātr*), oder hereingenommen und mittschiffs auf den Ladungsstapel gesetzt. Im Norden bezeichnete man in der Wikinger- und Sagazeit als Boote alle Schiffe, welche weniger als 6 Remen auf einer Seite, also 12 im ganzen, zählten, und man teilte die Boote nach der Gesamtzahl der Remen in *tolfæringar*, *sexæringar* usw. ein. Die Bauart der gewöhnlichen Boote glich in den wesentlichen Grundzügen der der Schiffe (s. d.). Beim Gokstadschiff fanden sich drei Boote von jeweils etwa 7,7 m, 5,5 m, 4,1 m Kiellänge. Diese, wie wohl überhaupt alle Boote hatten keine Remenlöcher, sondern Dollen wie das Nydamerboot (s. Remen), nur mit dem Unterschied, daß die Dollen nicht aufgebunden, sondern fest in die Reling eingelassen waren. Die Boote führten auch Segel und Mast, der jedoch keine besondere Mastspur und Mastfischung besaß, sondern in einer Vertiefung im Mittelspant ruhte und durch ein Loch in der mittelsten Ducht hindurchging. Über besondere, meist nur auf Binnengewässern verwendete Bootsarten und ihre Namen s. Einbaum, Kahn. Vgl. auch Schiff, Schiffsarten.

Nicolaysen *Langskibet fra Gokstad* p. 24. 38 h. 65. W. Vogel.

Βορανοί erscheinen bei Zosimus als Gefährten der Goten auf ihren Beutezügen im 3. Jh.; Βοράδοι heißen sie bei Gregor von Neu-Caesarea. Ohne Grund sieht L. Schmidt (*Allg. Gesch. d. germ. Völker* 84. 142) in ihnen Krimgoten. Auch ihre Kombination mit den Βούλανες (besser Σούλωνες!) in der Sarmatia eur. des Ptol. bei Zeuß 695 ist haltlos. R. Much.

Borg, als Hauptwort dem Ahd. vermutlich bekannt, aber nicht überliefert, ags. *borg*, steht in seiner Bedeutung sowohl zum Mutuum wie zur Bürgschaft (s. d.) in Beziehung. „Borgen" (ahd. *borgēn*, zur germ. Wz. *burg-*, 'sichern, schützen') bezeichnet einst wie jetzt: 'auf Borg nehmen und geben', also gleichmäßig das Rechtsverhältnis auf der aktiven und passiven Seite. Vgl. ags. *ā-borgian*. Der Terminus erweist die Haftung im Sinne der Bürgschaft als rechtliche Form des Kredites. Das Haften ist hier jenes reale Ding, welches die Idee der Zuverlässigkeit erweckt. S. im übrigen u. „Darlehen".

P. Puntschart.

Borgarþingsbōk (f.) ist die Aufzeichnung der im Bezirke des *Borgarþing*, dem Lande Vikin am Christianiafjord, geltenden, durch die *lōgsaga* überlieferten Rechtssätze. Die B. ist in drei Redaktionen erhalten, von denen die erste nur das Christenrecht enthält, während die beiden letzten in das Christenrecht noch ein kleines Stück des weltlichen Rechts einschieben. Sämtliche Redaktionen gehören etwa der Mitte des 12. Jhs. (1140—1152) an, gehen aber auf einen Text zurück, der vor das Zehntgesetz König Sigurds (1111—1130), und zwar vielleicht in die Regierungszeit des Königs Olaf Kyrre (1066—1093), fiel.

Eine offizielle Revision erfuhr die B. im Jahre 1268 durch König Magnus Lagabötir (s. d.). Erhalten ist uns davon nur das Christenrecht, da der weltliche Teil schon nach wenigen Jahren durch König Magnus' Landrecht ersetzt wurde.

Ausgabe der älteren B. von Keyser und Munch (1846 in Norges gamte Love I); Ergänzungen bietet Storm 1885 ebenda IV 66 ff. Photolithographie 1886. — Ausgabe der jüngeren B. von Keyser und Munch (1848 ebenda II). — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die Literatur). S. Rietschel.

Böser Blick. § 1. Der Glaube, daß gewisse Menschen durch ihren Blick ihren Mitmenschen oder Tieren Schaden zufügen können, ist über einen großen Teil der Erde verbreitet. Auch bei den Germanen findet er sich seit ältester Zeit. Er ist zu unterscheiden von dem scharfen, durch-

dringenden Auge, das Göttern, manchen Helden, manchen Geschlechtern eigen ist (Thor, Sigurð), wenn auch beide aus der Vorstellung von der Macht des Auges entsprungen sind.

§ 2. Der Böse Blick wurzelt im Glauben an die Zauberkraft gewisser Menschen und die magische Gewalt des Auges, die aus dem starren Hinblicken auf eine Person oder einen Gegenstand spricht. Er ist den Menschen entweder angeboren, wie den beiden Brüdern Hallbjǫrn und Stīgandi in der Laxdœla (K. 37), oder er ist angeworben, erlernt, wie die Königin Gunnhildr ihn von Finnen erlangt hat (Fms. I 9; II 6). Mit dem Bösen Blick behaftet sind vor allem Riesen, Berserker, Vǫlven; noch in jüngster Zeit Hexen oder liederliche Frauenzimmer, deren magische Gewalt man an den dunkeln, stechenden und triefenden Augen erkennen kann. Erworben werden kann diese Macht, wenn sich ein erwachsener Mensch, Mann oder Frau, von einem Weibe mit dem B. B. säugen läßt.

§ 3. Der Glaube an den B. B. findet sich bei allen germanischen Stämmen. Es sind die *twerhe ougen* der mhd. Quellen, das *augnabragð* der nordischen, und lebt in dem dän. *ondt öje* oder *öjesyn*, dem schwed. *onda ögon* bis zur Gegenwart fort. In der alten Zeit schrieb man besonders Finnen- und Bjarmländern den B. B. zu. Im allgemeinen tötet der B. B. Gunnhildr warnt Eirik und seine Genossen, sich von den Finnen sehen zu lassen, da ihr Blick sie töte (Fms. I 9); was der zauberkundige Grimr ægir anblickte, mußte sterben (Fas. III 345). Aber auch anderes Unheil kann er stiften: vor des Riesen Hymir Blick zerbersten die Säulen (Hymiskv. 12); der zauberkundige Stīgandi vernichtet durch einen Blick den ganzen Graswuchs, daß ein Feuerwirbel über die Fläche gegangen zu sein scheint (Laxd. S. K. 38). Ganz besonders stumpft er geweihte Schwerter, weshalb man sie den Berserkern nicht zeigen darf, wenn man mit diesen den Zweikampf aufnimmt (Isl. S. II 226; Fas. III 606 u. öft.). Auch die Pfeile des Gegners kann der B. B. im Fluge hemmen (Hāvam. 149).

§ 4. Wirkungslos kann man den B. B. machen, wenn man der damit behafteten Person scharf ins Auge schaut, ehe sie selbst ins Auge blicken kann (Vatnd. S. K. 26). In der Regel wird ihr aber ein Fellsack über das Gesicht gestülpt (Laxd. S. K. 37; 38 Fms. I S. 9 f.), oder es wird durch Gegenzauber (Zeigen nackter Körperteile) oder durch Feuer der B. B. unwirksam gemacht.

§ 5. Wie tief der B. B. im Volksglauben Wurzel geschlagen hat, zeigt der weitverbreitete Aberglaube der Gegenwart, der sicher altes Erbgut ist. Darnach werden von ihm vor allem Kinder getroffen; diese werden 'verneidet' (Bayern), 'übersehen' (Mitteldeutschland), 'verschienen' (Norddeutschland). Aber auch Erwachsene, desgleichen Tiere, Gebäude, Felder. An Menschen und Tieren bewirkt der B. B. Krankheiten (besonders Skrofeln), Abmagerung, Wahnsinn. Kühe verlieren durch ihn ihre Milch. Alle Arbeit, auf der er ruht, mißrät; Wiesen und Felder, die ihm ausgesetzt sind, verdorren. Auch Tiere können mit dem B. B. behaftet sein; in alter Zeit war es besonders die Schlange, der *ormr*, in neuerer sind es vor allem die Tiere der Fabelwelt und Bastarde.

Andree *Ethnographische Parallelen* I 35 ff. Jahn *Über den Aberglauben vom B.B.* Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1855. Elworthy *The evil eye* (1895). Ann. f. nord. Oldkyndigh. 1863 S. 145 f. Seligmann *Der Böse Blick* (1910). Wuttke *Volksaberglaube* § 220. Feilberg *Der B.B. in nordischer Überlieferung* ZdVfVK. 11, 304 ff. (dazu 13, 213 ff.).

E. Mogk.

Bossendorf b. Haltern, am r. Lippeufer. Befestigter Königshof (s. d.). Schwache Wallspuren um den Hauptteil des Dorfes mit Kirche. Pfostenlöcher von Häusern, viel karoling. Scherben, Spinnwirtel, eis. Schlüssel und Messer (Museum Recklinghausen). Beweist im Zusammenhang mit den bei Haltern selbst (im „Uferkastell") gefundenen karolingischen Spuren einen Lippeübergang der Königsstraße an dieser Stelle.

Schuchhardt Vestische Ztschr. Recklinghausen 1904, 1—10.

Schuchhardt.

Botenwesen. England. § 1. Ein regelmäßiger Postdienst scheint in Eng-

land in ags. Zeit nicht bestanden zu haben. Der König, wie jeder andere Herr, hatte das Recht auf Verpflegung seiner Diener, die seine Geschäfte versahen. Pächter von *lænland* waren oft verpflichtet, für die Unterkunft seiner Boten zu sorgen (Traill's Social Engl. I 317). In den walisischen Marken und in einigen andern Gegenden dienten die *radmen* oder *radchenistres* ihren Herren als berittene Boten. (S. Maitland, DB. 306.) Eine Urkunde des Berhtulf von Mercien (Thorpe Diplomat. 101) befreit für ihn selbst und für alle Mercier das Kloster Bredun (Worc.) von den Pflichten, „die wir *cumfeorme* und *eafor* nennen", sowie „von der Verpflegung (*pastus*) aller meiner Pferde oder ihrer Knechte". Die Verpflichtung, auf die der König hiermit verzichtete, war die des Gütertransports und der Beförderung von Boten. *Eafor* ist das spätere *aver* (s. NED. s. v.), das in seiner Ableitung *average* in Schottland als Bezeichnung für Transportdienste noch lange in Gebrauch blieb. Das Verbum *averian, aferian* kommt in dem Geneatriht der Rectitudines vor: *ridan and averian and lade lædan, wyrcan and hlaford feormian, . . . nigefaran to tune feccan,* was Liebermann (445) so übersetzt: „reiten und Pferde-Spanndienst leisten, Transportladung führen, [in Fron] arbeiten und dem [Guts]herrn Gastung leisten, . . . fremde Ankömmlinge zum Gutsdorfe holen". (S. auch Kemble CD. III 450: Tiddenham, Glouc.)

Von einem Überrest solcher Dienstleistungen wird im Domesday-Buch (I 56/2) berichtet. Die Pächter der 276 Hagen auf König Edwards acht Hufen zu Wallingford (Berks.) leisteten des Königs Dienst mit Pferden oder zu Wasser bis Blewbury, Reading, Sutton Courtenay und Bensington.

§ 2. In der oben erwähnten Urkunde von Bredon, wo der König auf gewisse Verpflichtungen verzichtete, hielt er andere, die mehr den Charakter von Ehrenpflichten hatten und praktisch kaum zur Geltung kamen, aufrecht.

»Wenn Herolde übers Meer kommen auf dem Wege zum König oder Gesandte aus dem Stamme der Westsachsen oder aus dem Stamme der Northumbrier, wenn sie um die dritte Stunde des Tags oder um Mittag [zum Kloster] kommen, so soll ihnen das Mittagessen (*prandium*) gegeben werden; wenn sie nach der neunten Stunde kommen, so soll ihnen das Nachtessen (*noctis pastus*) gegeben werden« (Thorpe a. a. O.).

§ 3. Gewisse Pächter hatten auch für die Verpflegung der *fæstingmen* des Königs, einer besondern Klasse königlicher Boten, zu sorgen; vgl. über sie Vinogradoff, Growth of the Manor 282 (1905).

§ 4. *Legati regis* (ein etwas unbestimmter Ausdruck, in einigen Fällen = 'Gesandte', in andern = 'Richter') sollten unterwegs unterstützt werden von den Bürgern gewisser Städte nach Gepflogenheiten, die zuerst im Domesday-Buch erwähnt werden. Wenn des Königs *legati* nach Torksey (Linc., DB. I 357/1) kamen, sollten die Leute dieses *wic* sie mit ihren Schiffen und andern Fahrzeugen nach York befördern, und der Sheriff sollte von seinem Vorrat Lebensmittel für die *legati* und die Matrosen liefern.

Auf der Reise nach dem Kontinent wurde in Canterbury Gras für ihre Pferde geliefert: *VIII acrae prati quae solebant esse legatorum regis* (ebd. 2/1); und von Dover heißt es:

»Wenn zur Zeit König Edwards die Boten (*missatici*; im Schwarzen Buch St. Augustins *legati*) des Königs dahin kamen, so zahlten sie 3 Pence im Winter und 2 Pence im Sommer für den Transport eines Pferdes; aber die Bürger lieferten einen Steuermann (*stiremannum*) und noch einen Gehülfen; und wenn mehr nötig waren, so wurden sie auf des Königs Kosten geliefert.«

Im übrigen vgl. 'Verkehrswesen'.

Rob. J. Whitwell.

Βουργίωνες, Volk in der Sarmatia eur. des Ptol. III 5, 8, nahe der Weichselquelle angesetzt. Der Name deckt sich mit got. *baurgjans* 'πολῖται' und bezeichnet wohl denselben Stamm wie **Οὐισβούργιοι**, das II 11, 10 auf der andern Seite der Grenze in Germanien eingetragen ist.

Müllenhoff *DA.* 2, 81. R. Much AfdA. 23, 29. R. Much.

Bragi ein nordischer Skalde, den die Dichter unter die Götter versetzt haben. Er lebte und dichtete im 9. Jahrh. Eine interpolierte Strophe der Grimnismāl nennt ihn den besten der Skalden (v. 44), und nach den Sigrdrifumāl (v. 16) sollen Runen in seine Zunge geritzt gewesen sein, die

seine Weisheit erklären. 935 begegnet er im Lobgedicht auf König Eirik als Ratgeber Ōðins in Valhǫll (Carm. norr. S. 15); hier empfängt er mit Hermōð den gefallenen König Hākon (Hākonarm. v. 14). Beim Gelage der Götter in Ægirs Halle verweigert er dem Eindringling Loki den Zutritt, der ihm darob Feigheit vorwirft und Bänkelungerer nennt (Lokas. 8 ff.). War er so nach Valhǫll aufgenommen, so wurde er wie die Einherjer zum Sohne Ōðins. Nach Snorri erscheint er wie Ōðin mit langem Barte (*inn sīðskekkja āss* Sn.E I 266); er ist's, der beim Gelage mit Ægir diesem Aufschluß über die Skaldensprache gibt (SnE. I 206 ff.). Nach seiner Vergöttlichung ist ihm auch die jugendliche Iðunn (s. d.) zur Gemahlin gegeben.

PBB. 12, 382 ff. 13, 187 ff. 14, 81 ff.

E. Mogk.

Brakteaten. A. Münzbrakteaten. § 1. B. nennt man jetzt Münzen oder münzartige Erzeugnisse aus dünnem Gold- oder Silberblech, die so hergestellt sind, daß sie ein und dasselbe Gepräge auf der Hauptseite erhaben, auf der Rückseite vertieft zeigen. Durch die blechartige Beschaffenheit ihres Schrötlings gehören sie zu den Blechmünzen (s. d.) im weiteren Sinn, nach ihrer hohlen Rückseite ebenso zu den Hohlmünzen.

§ 2. Der Ausdruck Brakteat von *bractea* 'dünnes Blech' ist eine gelehrte Bezeichnung, die durch Münzschriftsteller gegen Ende des 17. Jhs. aufgekommen ist. Tilemann Fries, der seinen Münzspiegel 100 Jahre früher schrieb, nennt sie dünne, auch breite dünne Pfennige. Als volkstümliche Namen sind uns die Ausdrücke *Blätterling, Blechmünze, strube pfennige, Straubpfennige, Struffen* und einzelne Umschreibungen überliefert. Zur Zeit, da sie im Umlauf waren, hießen sie nach dem Münzwert, den sie hatten: *Pfennige* oder wenn sie Teilstücke waren, *Hällbling, Ort.*

§ 3. Die Herstellung der Brakteaten i. w. S. erfolgte entweder als sog. getriebene Arbeit, oder, wenn sie Münzeigenschaft hatten, mittels eines tiefgegrabenen, seltener mittels eines erhaben geschnittenen Stempels, in den das dünne Blech durch Verwendung einer Unterlage von Wildleder oder durch Aufsetzen eines zugerichteten Holzstückes hineingepreßt wurde.

§ 4. Die ältesten Münzbrakteaten sind jene des Langobardenkönigs Perktarit (671 bis 686); sie sollen jedoch, wie Thomsen behauptet, zuweilen Spuren eines zweiten Stempels zeigen und daher unter die sog. Halbbrakteaten einzureihen sein (Abb. 49).

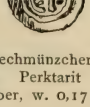

Abb. 49. Blechmünzchen des Langobardenkönigs Perktarit (671—686). Silber, w. 0,17 g.

Die eigentliche Zeit der Brakteatenprägung beginnt in Deutschland erst um 1125 und dauert ungefähr dann 300 Jahre.

Halke *Handwörterb. d. Mskde.* 49, 152. v. Luschin *Münzk.* 18, 72. Menadier *Deutsche Münzen* III 29.

A. Luschin v. Ebengreuth.

B. Zierbrakteaten. § 5. Als Hängeschmuck treten B. aus Gold oder seltener aus Silber oder Bronze in Skandinavien, Hannover und England, bisweilen auch in Belgien, Mitteldeutschland, und anderswo in der Völkerwanderungszeit (5.—6. Jh.) auf, kommen aber vereinzelt auch noch später vor.

§ 6. Die ältesten B. sind barbarische Nachbildungen nach römischen Medaillen oder Münzen vom Ende des 4. Jhs. und sind zweiseitig geprägt wie die Originale. Bald aber wurden die B. dünner, einseitig gepreßt und roh bearbeitet. In Fig. Amulett 11 c kann man jedoch einen Teil der römischen Inschrift erkennen: (Cons) TANSPFAVG. Auf etwas jüngeren B. ist das Bild des Kaisers von einer Runeninschrift umgeben.

§ 7. Eine andere Hauptgruppe zeigt nicht nur das Bild eines Mannes, sondern auch ein Tier. Auf den älteren ist der Mann noch reitend, oft von einer Runeninschrift umgeben, auf den jüngeren ist nur der Kopf geblieben, meistens ohne Runeninschrift. Fig. 50 stellt den berühmte Wadstenabrakteaten dar mit dem älteren Runenalphabet. In dieser Brakteatengruppe sieht man öfters Triskelen,

Hakenkreuze und Vögel; man hat angenommen, daß die Vögelbrakteaten Odin symbolisieren sollen, und daß andere, ohne Vögel, hingegen mit einem bärtigen Tier, Thor-Symbole seien.

§ 8. Eine dritte Hauptgruppe, die auch in England vertreten ist, umfaßt B. mit stark stilisierten Tierdarstellungen. Eine kleine dänische Gruppe zeigt die Siegesgöttin Viktoria (Abb. 11 b; vgl. Alsener Gemmen).

§ 9. Die englischen Typen, außer den Tierbrakteaten, sind sehr oft filigranverziert, nicht selten mit Glas- oder Mosaikeinlagen, oder im 8. Jh. mit ornamentalen Schlingen (degenerierten Tieren) versehen (Abb. 51 u. 52).

§ 10. In der Wikingerzeit des Nordens (800—1050 n. Chr.) gibt es auch B. aus Gold oder vergoldeter Bronze mit gestempelten Ornamenten oder stilisierten Filigranmustern.

§ 11. Auch in Deutschland kommen Zierbrakteaten vom 10. Jh. an vereinzelt vor. Mehrere Stücke dieser Art bildet Menadier, Deutsche Münzen III 29 ff. ab, darunter S. 36 einen Zierbrakteaten mit Namen und Bild Kg. Heinrichs I. aus dem ums J. 1000 vergrabenen Münzschatz von Klein-Roscharden.

§ 12. Die Brakteaten wurden vielfach als Amulette getragen (s. d).

Atlas for Nordisk Oldkyndighed Kopenhagen 1857. Montelius *From the Iron Age.* J. *Y.* Akerman *Remains of Pagan Saxondom.* B. Faussett *Inventarium sepulchrale.* B. Salin *De nordiska guldbrakteaterna* Antikv. tidskr. för Sverige 14, 2. B. Schnittger.

Brandgräber sind Gräber, die zur Bergung der verbrannten Überreste des Toten dienen. Das Brandgrab setzt also die rituelle Leichenverbrennung voraus und steht im Gegensatz zum Körpergrab, worin unverbrannte Leichen bestattet sind. Die durch Feuer zusammengesinterten Knochen pflegen sich im Erdboden besser zu erhalten als die ungebrannten. Andererseits sind sie wegen ihrer weitgehenden Zerstückelung für anthropologische Untersuchungen kaum verwendbar. Über die verschiedenen Arten der Brandgräber vgl. die Artikel Brandgruben, Hügelgräber, Steinkistengräber, Urnengräber.

H. Seger.

50

51

52

Abb. 50—52 Zierbrakteaten: 50 Goldbrakteat von Vadstena (Schweden). Aarb. 1874. 1/1. Aus S. Müller, Nordische Altertumskunde III. Abb. 65. — 51 Aus Faussett, Inventarium Sepulchrale (London); Plate IV, Fig. 13. — 52 Aus Akerman, Remains of Pagan Saxondom, Pl. XI, Fig. 5.

Brandgruben (Brandflecke, Gruben-, Brandgräber). § 1. Bezeichnung für eine eigentümliche Grabform des älteren Eisenalters, deren Wesen darin besteht, daß aller Leichenbrand unmittelbar in eine zu dem Zwecke ausgehobene Vertiefung unter flachem Boden geschüttet ist. Die Beisetzung der zu Asche gebrannten Gebeine ohne weiteren Schutz als den einer Erdgrube oder einer Aushöhlung zwischen Steinen war neben der Urnenbestattung schon im jüngeren Bronzealter üblich gewesen (Beingrube). Während aber damals die Knochen sorgfältig ausgelesen und gereinigt worden waren, warf man sie jetzt mit den andern Überbleibseln des Scheiterhaufens, wie Kohle, Asche, Steinchen, verbrannter Erde, zusammen, so daß der Inhalt eines solchen Grabes einen schwarzen Klumpen bildet,

worin jene Reste nebst den Beigaben in völliger Unordnung durcheinander liegen. Die letztern bestehen vorwiegend in Kleingerät, besonders Nadeln und Spangen, die zur Kleidung gehört haben. Sie zeigen meist die Einwirkung des Feuers, sind aber oft auch absichtlich beschädigt. Namentlich sind die Waffen in der Regel gewaltsam verbogen, die Tongefäße in viele Stücke zerschlagen. Dem liegt offenbar der Gedanke zugrunde, daß der Zerstörung des Leibes auch die seiner Ausrüstung folgen müsse, damit der Tote sie im Jenseits gebrauchen könne. Nur eine Abart der B. stellt die Urnenbrandgrube dar, bei der die Branderde meist über oder neben die Knochenurne geschüttet ist. Vgl. Totenbestattung.

§ 2. Das Aufkommen des neuen Brauches läßt sich am besten auf Bornholm verfolgen, wo Vedel große Gräberfelder und Tausende von B. untersucht hat. In der ersten Eisenzeit (550—350 v. Chr.) hat man die Rückstände der Verbrennung ausgebreitet auf dem Erdboden liegen lassen und mit einem niedrigen Steinhaufen (Röse) zugedeckt. Sie erscheinen da als schwärzliche Oberflächenschicht, welche den vielfach für die ganze Gruppe gebrauchten Namen Brandflecke (Brandpletter) eigentlich verdient. Nach und nach werden die Steinhaufen kleiner angelegt und die Brandreste durch Vertiefung des Bodens auf einen entsprechend engeren Raum zusammengedrängt. So entstanden um die Mitte des 4. Jhs. v. Chr. die echten B. DieSteinbedeckung schrumpft bei ihnen schließlich bis auf einen einzigen Stein zusammen oder fällt überhaupt weg. Während der La Tène-Periode herrschen auf der Insel die B. fast ausschließlich. Sie überwiegen auch während der römischen Zeit und behaupten sich neben andern Grabformen unverändert bis ins 3. Jh. n. Chr. Der Wechsel der Zeiten zeigt sich nur in der allmählich reicher werdenden Aussteuer, die man dem Toten auf den Scheiterhaufen gab.

§ 3. Die Bestattung in B. mit ihren Begleiterscheinungen hat sich etwa gleichzeitig mit der Einführung des Eisens von den östlichen Alpenländern aus über Nordwestdeutschland westl. d. Elbe nach dem Norden verbreitet. Wurzel gefaßt hat sie jedoch nur im Osten des germanischen Gebietes. Der Westen hält durchaus an der früheren Begräbnisweise in Urnen mit Auslese der Knochen fest. Dieser Gegensatz spricht neben anderm für eine schon damals vorhandene Stammesverschiedenheit zwischen Ost- und Westgermanen, und er dauert während der folgenden Perioden fort. Von Bornholm, dem Hauptsitz des Brauches, wurde er im 2. Jh. v. Chr. nach Nordostdeutschland verpflanzt. Die Annahme des umgekehrten Weges steht mit der Chronologie im Widerspruch. Die völlige Übereinstimmung der gleichzeitigen Gräberfelder in Hinterpommern, Westpreußen und im nordöstlichen Posen mit den bornholmischen ist eine schöne Bestätigung der durch historische Nachrichten und die Namensforschung wahrscheinlich gemachten Stammesgleichheit der beiden Bevölkerungen (Burgunden). Innerhalb der nördlichen Gruppe der Ostgermanen dehnt sich dann diese Bestattungsart weiter aus: Südposen, Schlesien, die Niederlausitz und die östlichen Teile der Mark nehmen sie schon im letzten Jh. v. Chr. an und behalten sie zum Teil bis in die spätröm. Zeit bei. In Ostpreußen hat sie die Zeit des römischen Einflusses noch um Jahrhunderte überdauert.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* II 18 ff. Vedel *Bornholms Oltidsminder og Oldsager*, 1886. Vedel *Efterskrift til Bornholms Oltidsm. og Olds.*, 1897. Stjerna *Bidrag till Bornholms befolkningshistoria under järnåldern* (Antikv. Tidskr. f. Sverige 18, 1). Undset *D. erste Auftreten d. Eisens in Nordeuropa* 1882. Kossinna ZfEthn. 1905, 391.

H. Seger.

Brandmarkung. Die B. verfolgt in erster Linie den Zweck der Kenntlichmachung, ist also wahres Merken (aschw. *mærkia*, adän. *mærkæ*, ags. *mearcian*) und erst in zweiter Linie Strafe, daher in der Regel mit andern Strafen verbunden. Sie kann dem Wortsinn entsprechend ein Merken durch Brennen sein, so die dänische Diebsmarke (*thiufsmærki*), die Brandmarkung des Münzfälschers bei den Franken, des Diebes bei den Langobarden, aber auch eine Kennzeichnung mit andern

Mitteln, wie das Abhauen des kleinen Fingers bei Dieben oder Abschneiden der Ohren. Gebrannt wird mit glühendem Metall zB. einer Münze oder einem Nagel (anorw. *bregða lykli kinn honum*).

Brunner *DRG.* II 607. Grimm *DRA.* II⁴ 298. Schmid Glossar 656. del Giudice *Diritto penale* 93. S. auch „Leibesstrafen". v. Schwerin.

Brandstiftung. Die Fälle, in denen das german. Recht eine Schadensstiftung durch Inbrandsetzung als Delikt behandelt, zerfallen in zwei sehr verschiedene Gruppen, von denen die eine, leichtere, in dem Delikt nur eine durch das Mittel unterschiedene Sachbeschädigung erfaßt, während die andere, schwerere, die Brandstiftung im engeren Sinn bildet. Für sich stehen daneben Fälle typisch fahrlässiger Brandstiftung (Feuerverwahrlosung).

Der B. (ags. *bærnet*) im engeren Sinn war wesentlich der Wille, fremde Sachen, und zwar in aller Regel Wohngebäude, auch Mühlen, in Brand zu setzen. Ursprünglich war wohl der Wille, Menschen mit zu verbrennen, das Hervorstechende und insofern die B. eine Art von Mord. *Kasnavargher* heißt aschw. der, der „*brenna man inni*" will, „Beides verbrennen will, Dorf und Bauer". Von einem *focum super aliquem mittere* sprechen kontinentale Quellen. Das Gravierende aber war wie beim Morde die Heimlichkeit, die hier schon im Mittel liegt; denn das Feuer ist kein „Melder". Schon eine Kumulierung von Heimlichkeitsmomenten liegt vor, wenn nächtliche oder sonst heimliche Ausführung verlangt wird beim sogenannten Mordbrand (aschw. *morþbrand*, adän. *morthbrand*, fries. *morthbrond*, aber auch *nachtbrond* und *morthnachtbrond*, Lex Bai. *more furtivo, nocte cremare*). Herausgegriffen ist die lebensgefährdende Absicht und von der Vorstellung der Heimsuchung beeinflußt beim Gewaltbrand (fries. *waldbrond*), dem Überfall eines Hauses mit einer Schar, um es niederzubrennen. Das Willensmoment steht im Vordergrund, wenn das norw. Recht jede B. *heiptugri hendi* als schwere behandelt, das angels. den Täter als *blæsere* bezeichnet, kontinentale Rechte den Willen in den Tatbestand aufnehmen (*volens, voluntarie, asto animo incendere*). Hierbei kann dann die Eigenschaft des Objekts wie die Absicht des Täters belanglos sein, diese allenfalls sogar qualifizierend wirken.

Schwer sind die Folgen der B. im engeren Sinn. Nicht nur kann der auf handhafter Tat ertappte Brandstifter (aschw. *morþbrænnari*, anord. *brennuvargr*, *brennumaðr*, ags. *blæsere*) sofort getötet, insbesondere in das Feuer gestoßen werden oder verfällt der Todesstrafe, sondern auch der nicht auf frischer Tat ergriffene ist friedlos. Und wo die Buße die Friedlosigkeit zu verdrängen vermochte, ist sie von erheblicher Höhe, gibt allerdings auch Veranlassung, zu berücksichtigen, ob Menschen in der Tat umgekommen sind oder dies nur beabsichtigt war.

Als Ungefährwerk (s. d.) erscheint die B. in Fällen typischer Fahrlässigkeit, im Falle eines Verstoßes gegen die zahlreichen Vorschriften über die Bewahrung des Feuers. So beim schwedischen *brandvaþi* (Anzünden von Feuer im Wald, Tragen von Licht zwischen Häusern usw.), ebenso beim norwegischen *vaðaeldr*. Hier ist, wie im jütischen und in kontinentalen Rechten, nur Schadensersatz zu leisten, keine Strafe.

Nur als Sachbeschädigung behandelt das angelsächsische Recht den Waldbrand (*wudubærnett*), andere Rechte das Anzünden eines Zaunes, gefällten Holzes oder eines Schobers. Hier fehlt eben der Angriff auf den Menschen.

Brunner DRG. II 654. Wilda *Strafrecht* 940 ff. His *Strafrecht* 349 ff. Brandt *Retshistorie* II 113 f. Matzen *Strafferet* 121 f. Osenbrüggen *Alam. Strafrecht* 354; *Lang. Strafr.* 154. del Giudice *Diritto penale* 165 ff. Merker *Straf. d. Grāgās* 82 f. Nordström *Bidrag* II 323 f. v. Schwerin.

Branowitzer Typus, älterer, von A. Voß herrührender Name der Kulturgruppe der Glockenbecher (s. d.) oder Zonenbecher nach einem mährischen Fundort.

A. Voß ZfEthn. Verh. 1895. 121.
M. Hoernes.

Bratrost, -pfanne. Die alten Skandinavier kochten das Fleisch gewöhnlich. Wenn sie es brieten — was besonders unter den Häuptlingen geschah —, wurde es an einem Spieß (*teinn*) über das Feuer ge-

halten: daher anord. *steik* 'Braten', *steikja* 'braten' (mit *Stecken* verwandt). Spätanord. *rist* 'Bratrost', und *jārngrilli* ‚Eisenrost' sind Lehnwörter. Auch *brandreið*, 'Bratrost', tritt erst ziemlich spät auf und muß ursprünglich eine andere Bedeutung gehabt haben (s. Feuerbock). Dagegen finden wir in England und Deutschland sowohl den Bratrost (ags. *hierste*, wovon *hierstan* 'rösten, braten', ahd., mhd. *rōst*), als auch die Bratpfanne (ags. *polle* 'sartago', *hierstepanne*, *brādepanne*, ahd. *rōstpfanna*).

M. Heyne *D. Hausaltert.* II 290 f.

Hjalmar Falk.

Bräune, Halsbräune, die schwere, beängstigende und in ihren Erscheinungen so auffällige Krankheit ist als *prewnin* erst spät benannt. Als Übersetzungen lateinischer Termini begegnen mhd. *halsuht*, *chelasuht*, *chelsuht*, *kelsuht*. Verschiedene Formen der phlegmonösen oder diphtheritischen Angina werden ags. als *healsgund*, *geaglswil*, welche mit Schluck- und Atembeschwerden einhergehen, in Balds Læceboc I 4, 4—6 beschrieben; das dabei gebrauchte *brunepan* stammt aber von mlat. *pruna*, *prunella* der Mandelschwellung her (Cockayne *Leechd.* II 46—49; Leonhardi Bibl. d. ags. Pros. VI 14 f.).

Heyne *Hausaltert.* III 127. Höfler *Krkhtsumbch.* 65. Geldner, *Unters. z. altengl. Krkhtsnamen* II, 1907. 25—28.

Sudhoff.

Brettspiel. A. Ursprung. § 1. Sprache und Bodenfunde stellen außer Zweifel, daß die Germanen ihre Kenntnis von Brettspielen den Römern verdankten. Auf lat. *tabula* 'Spielbrett' gehen zurück ahd. *zabal* (mhd. *zabel*) n., ae. *tæf(e)l* f. u. n. (?) 'Spielbrett, Brettspiel', aisl. *tafl* n. 'Brettspiel'; dazu die denominativen Verba mhd. *zabel(e)n*, ae. *teflan*, *tæfl(i)an*, aisl. *tefla* 'zabeln'. Das 'Spielbrett' heißt außerdem spätahd. u. mhd. *zabel-bret* n., aisl. *tafl-borð* n., das 'Brettspiel' mhd. *zabel-spil* n. Die Termini für 'Spielstein' sind spätahd. u. mhd. *zabel-stein*, ae. *tæfl-stān* (auch einfach *tæfl*) m., aisl. *tafla* f. und für 'Brettspieler' spätahd. u. mdh. *zabelære*, ae. *tæflere*, aisl. *tafl-maðr* m. Entlehnung des Stammwortes hat in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten stattgefunden, ehe die Angelsachsen ihre kontinentale Heimat verlassen hatten. Dazu stimmt die Tatsache, daß auf germ. Boden röm. Spielsteine gefunden sind, die schon innerhalb der sog. röm. Periode (1.—3. Jh. n. Chr.) ins Land gekommen sein müssen, meist wohl als Luxusartikel importiert.

§ 2. Das Material, aus dem die in Schweden, Dänemark, Deutschland und England nachgewiesenen Brettsteine hergestellt sind, ist meist Glas, ein- oder mehrfarbig, selten Millefioriglas, oder auch Bernstein, Knochen und Stein. Sie zeigen meist dieselbe Form: sind rund, unten flach, oben leicht gewölbt. Zu einem Spiele gehörten Steinchen zweierlei Farbe (wie bei unserem Damspiel): ein Bronzeeimer von Hemmoor (Nord-Hannover) enthielt vier weiße und vier schwarze, ein anderer ebenfalls Bruchstücke von weißen und schwarzen. — Reste mehrerer hölzerner Spielbretter, die aus dem Vimoor auf Fünen gehoben sind, zeigen, daß diese in Form und Größe unsern Dambrettern glichen. Die Tafeln sind für verschiedene Spiele eingerichtet gewesen, denn sie haben auf der einen Seite quadratische, 2—2,5 cm große Felder, auf der anderen größere und kleinere Kreise und Halbkreise rings um den Rand, während die Mitte leer ist. — Über den Charakter der Spiele dieser frühen Epoche wissen wir nichts.

Müllenhoff *DA.* 4, 352. S. Müller *Nord. Altertumsk.* 2, 87. 108 f. Schrader *Reallex.* 785. Willers *Die röm. Bronzeeimer v. Hemmoor* (Hannover u. Leipzig 1901) 93 f. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* (1906) 190. 192.

B. England u. Deutschland. § 3. Auch in der Folgezeit bleibt unsere Kunde dürftig. Die englischen Zeugnisse werden passend vorangestellt, da sie wertvollere Information gewähren als die deutschen. — Neben Spielsteinen jener oben beschriebenen Art, von denen Exemplare im Anglo-Saxon Room des Brit. Museums (Case 30, aus Oxfordshire stammend) zu sehen sind, ist hier noch auf zwei Typen hinzuweisen, die eigenartige, interessante Formen zeigen (beide ebenfalls im Brit.

Mus. befindlich). Der eine Satz, 63 Stück zählend, ist auf dem King's Field, Faversham (Kent) gefunden und datiert aus dem Anfang des 7. Jhs. (Abb. 53): es sind Pferdezähne, deren Spitzen abgeschliffen

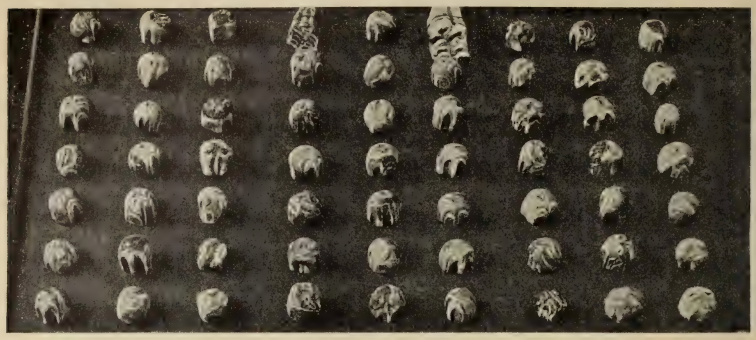

Abb. 53. Spielsteine aus Kent, Anfang des 7. Jhs. (Brit. Mus., Anglo-S. Room.)

sind, zwei darunter unbearbeitet (s. Reproduktion). Die zweite Gruppe (Abb. 54),

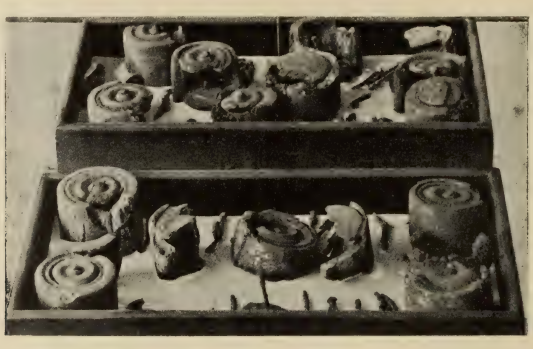

Abb. 54. Spielsteine aus Grabhügel in Taplow (Bucks.), Anfang des 7. Jhs. (Brit. Mus., Anglo-S. Room.)

gleichen Alters wie die vorige, legt Zeugnis ab für eine schon recht vorgeschrittene Herstellungstechnik; die aneinander gefügten Teile aus Knochen werden durch einen Silberstift zusammengehalten (s. Reproduktion); Fundort ist der Grabhügel in Taplow in Buckinghamshire (*Victoria Hist. of the Counties of Engl., Buckinghamshire* I 203). Das Spielbrett wird mit poetischer Umschreibung wegen der bunten Felder passend *blēo-bord* n. 'tabula colorata' genannt (s. u.).

§ 4. Die Kunst des Brettspiels war hochgeschätzt: ae. Dichter nennen sie ein Geschenk Gottes; 'D. Menschen Geschicke' V. 70 f.:

..... sumum tæfle cræft,
blēobordes gebregd; ..... (BdaP. 3, 150).

'Manchem [verleiht der Herr] die Kunst des Brettspiels, des Buntbretts Listen'

(aisl. *tafl-brogð* n. pl.). 'D. Menschen Gaben' V. 73:

....Sum bið hræd tæfle (aaO. 142).

'Mancher ist gewandt im Brettspiel'. Von den verschiedenen Spielen, die üblich gewesen sein mögen, scheint sich eine Art Backgammon (Puff oder Tricktrack, me. *gamen of des and of tables*) besonderer Beliebtheit erfreut zu haben; darauf deuten die Worte des Spruchdichters, der sicherlich nicht bloß an ein einfaches Glücksspiel gedacht hat, Exet. Denkspr. V. 182—85:

Hȳ twēgen sceolon tæfle ymbsittan,
[þenden him hyra torn tōglīde;
forgietan þāra geōcran gesceaft[a],
[habban him gomen on borde:
īdle hond [is] lange ǣmet[ig] [ge]neah[he]
tæfles monnes, þonne teoselum weorpeð

(aaO. 1, 351 u. Holthausen Engl. Stud. 37, 200). 'Sie beide [die Brüder] sollen um das Spielbrett sitzen, währenddessen ihnen ihr Kummer schwindet; [sollen] die harten Geschicke vergessen, ihre Lust haben auf dem Brett: die träge Hand des Brettspielers ist lange müßig genug, wenn er würfelt.'

§ 5. In Deutschland kürzten Fürsten und Vornehme ihre Mußestunden mit dem Brettspiel. Protadius, der Hausmeier Theoderichs II. von Burgund, wurde (i. J. 604/5) erschlagen, als er im Zelte des Königs mit dem Leibarzt Petrus zabelte, Fredegar Chron. IV 27 (MGS. Merov. II 131, 31 f.). Otto d. Gr. liebte es als Erholung neben Jagd und Reitkunst, Widukind v. Corvey Res gest. Sax. II 36 (MGS. III 448, 1 f.). Die beiden aufständischen Herzöge Eberhard v. Franken und Giselbert v. Lothringen waren — darin vertieft — auf dem rechten Rheinufer geblieben, nachdem ihre Truppen schon übergesetzt waren, Ekkehard Casus S. Galli V 50 (MGS. II 104, 7 f.). Auch Frauen schätzten diese Unterhaltung: die Äbtissin von Poitiers entschuldigte sich, als sie auch deswegen angeklagt wurde, sie habe schon mit der heil. Radegund gespielt, Gregor v. Tours Hist. Franc. X 16 (MGS. Merov. I 428, 5ff.). — Der Terminus für 'Puffspiel', ahd. *wurf-zabal* n. (mhd. *wurf-zabel*), ist uns von den Glossatoren überliefert.

§ 6. Damenziehen und andere Spielformen werden zufälligerweise nicht ausdrücklich genannt. — Unser sehr mageres Material gibt zudem keinen Aufschluß, in welchem Umfange und mit welchen Modifikationen einzelne röm. Brettspiele von den Germanen übernommen sind. Immerhin dürfen wir das Puffspiel mit dem 'ludus duodecim scriptorum', dem es sehr ähnlich gewesen sein muß, in Verbindung bringen.

Thrupp *The Anglo-Saxon Home* 388 f. Pfändler *Vergnügungen d. Ags.*, Angl. 29, 457ff. — Lindenschmit *D. Altertumsk.* 484 f. Sass *Z. Kultur- u. Sittengesch. d. sächs. Kaiserzeit* (Berlin 1892) 49. Weinhold *D. Frauen*[3] 1, 104 f. Fritz Roeder.

C. Norden. § 7. Bei den Nordgermanen, deren charakteristischer Hang zu Verstandesübungen sich unter anderm in der Wahl ihrer gesellschaftlichen Unterhaltung äußerte (vgl. Spiele), nahm das B. einen hervorragenden Platz als Zeitvertreib in ruhigen Stunden ein. Zeugnis davon legen die Funde von Spielsteinen und Brettern ab (s. o. § 2). Am 'Anfang der Zeiten' sitzen die Asen auf dem Idafeld und spielen Brett mit goldenen Steinen; diese finden sich wieder nach dem Ragnarök und werden von dem neuen Göttergeschlecht in Gebrauch genommen. Geschichte und Dichtung der Wikingerzeit, besonders aber die nachklassische Volksliteratur wimmelt von hierhergehörenden Motiven: die Helden weilen in der Halle am Brettspieltisch (*Hrafnsm.*), die Liebenden im Frauengemach (*Korm.*; *Folkeviser*), das Gesinde im Stall (*Harðars.*), der Kranke vergißt darüber seine traurigen Gedanken (*Vǫpnf. s.*), der Kämpe holt das Goldbrett wieder von den Riesen, usw. Auf Island nahm die Gesetzgebung der freistaatlichen Zeit Veranlassung, Brettspiel und Würfeln um Einsätze zu verbieten (*Grg.* II 169), ebenso wie auch der norwegische Verfasser des Königsspiegels streng davor warnt. Spielsteine wurden gern in kostbaren Lederbeuteln aufbewahrt, mit Goldringen an den Zugbändern, während das Brett mit einem Ring versehen war, damit man es an die Wand hängen konnte.

§ 8. Doch kann die Zahl und noch weniger die genaue Beschaffenheit der Brett-

spielarten der Wikingerzeit kaum genau angegeben werden. Das häufigst erwähnte ist *hnefatafl (hneftafl, hnettafl)*, am besten bekannt aus den Rätseln der Hervararsaga und dem isl. Baldrsheimafund (*Skýrsla forngripas.* 1863). Es wurde auf quadratischen Feldern gespielt mit halbkugelförmigen Glas- oder Knochensteinen, 12 gegen 13, die eine Partei weiß, die andre dunkel; das Spiel drehte sich um eine Hauptfigur (*hnefi*), die der dunklen Partei gehörte; die Züge wurden durch Würfeln bestimmt. Möglicherweise ist das Brettspiel des Fundes vom Vimoor identisch hiermit, obwohl dessen Brett mindestens 18 Felder auf der einzigen bewahrten Ecke trägt.

§ 9. *Itrekstafl*, nur bekannt aus der Hervarars., wurde mit 16 (oder 32?) Steinen gespielt; die Königssteine wurden Itrekr (ein Odinsname) und Andaðr (ein Riesenname) genannt; vielleicht ist das nur eine poet. Verkleidung für das Schachspiel (*S. Bugge, Norr. Skr.* 360).

§ 10. Über das Schachspiel s. besondern Artikel.

Lit. s. unter Schachspiel.

Björn Bjarnason.

Brillenspiralen sind bei den nicht-germanischen Völkern Zentraleuropas schon in der Kupferzeit bekannt als Haar- oder Hängeschmuck. Bei den Germanen findet man Brillenspiralen in der jüngeren Bronzezeit, nicht eigentlich als Schmuck, sondern als Gürtelhaken. B. Schnittger.

Brīsinga men. § 1. Im nordischen Mythus der prächtige Brust- und Halsschmuck, den man der Freyja zuschrieb und den sie Thor lieh, als sich dieser zur Fahrt nach Riesenheim begab, um in Frauengestalt hier seinen Hammer wiederzuerlangen (Þrymskv. 12 ff.). Nach diesem Schmucke hieß die Göttin Menglǫð 'die Halsbandfrohe'. Nach einer späten Sage, die den Ursprung des Schmuckes erklären soll, haben diesen vier Zwerge an einsamer Meeresklippe geschmiedet, von denen ihn die Göttin nur dadurch erhielt, daß sie sich diesen Zwergen in vier aufeinanderfolgenden Nächten hingab. Loki verriet das Geheimnis dem Ōðin, und dieser bestimmte ihn, das Brīsinga men zu rauben. Darauf erhielt es Freyja von Ōðin nur unter der Bedingung zurück, daß sie zwei mächtige Könige zu unaufhörlichem Kampf gegeneinander hetze (Fas. 1, 391 ff.).

§ 2. Eine skaldische Dichtung, zu der dem Dichter ein Bild in Ōláf pās prächtiger Halle den Stoff gegeben hat, erzählt weiter, daß Loki den Halsschmuck gestohlen und auf einsamer Insel, dem Singastein, bewahrt habe; dort habe ihn Heimdallr wiedergeholt, nachdem beide Asen hier in Robbengestalt miteinander gekämpft hätten (SnE. I 266. 268).

§ 3. Als *Brosinga mene* begegnet auch im Beowulf (v. 1200) ein prächtiger Schmuck, den Heimir König Ermanrich überbracht haben soll. Man hat dieses Wort in *Brisinga mene* verändert, deutet es als 'Kleinod der Breisingen' und findet in diesen die Harlungen, die in der Heldensage die mythischen Dioskuren des Tacitus vertreten sollen. So hat Müllenhoff einen urgermanischen Halsbandmythus konstruiert, nach dem die Dioskuren im Dienste der Himmelsgöttin Frīja dieser vorauseilten, bald aber ihren Tod fanden; die Vorstellung sei gewesen, daß allabendlich dieser Schmuck, die Sonne, geraubt, am Morgen aber der Himmelsgöttin zurückerkämpft wurde. Allein der Halsbandmythus ist nordische Dichtung; *brīsingr* heißt 'Feuer', *brīsa* 'flammen, leuchten', und noch heute heißt in Norwegen das Freudenfeuer, das auf den Bergen leuchtet, *brising*. Diese Feuer flammten der wiederkehrenden Sonne entgegen; sie gaben Veranlassung zur Mythe vom Halsbandschmuck der Freyja.

Müllenhoff ZfdA. 12, 304. 30, 220 ff.

E. Mogk.

Bronze (Erz). § 1. Metallmischung von gewöhnlich 90 Teilen Kupfer und 10 Teilen Zinn, manchmal auch noch mit Bleizusatz bis zu 8 Teilen. Bei den Germanen vorwiegend zum Gießen in Hohlformen bestimmt, aber auch öfters zu Blech ausgehämmert und getrieben sowie geschmiedet. Nach der ältesten Metallzeit (Kupferzeit, s. d.) trat die B. überall, auch im hohen Norden, für Waffen, Werkzeuge, Geräte und Schmuck in mannigfachster Anwendung auf, gewiß zuerst aus dem Süden importiert; die Erfindung der B. dürfte dem Orient angehören.

§ 2. Die B. nimmt eine schöne Patina an, eine Oxydkruste, die bei mehr Kupfergehalt grüner, bei mehr Bleizusatz schwärzlicher zu sein pflegt.

§ 3. Die B. trat in ihrer Anwendung an die Stelle des Steins und herrschte dann eine sehr lange Zeit ausschließlich, bis langsam das Eisen es auf einzelnen Gebieten, insbesondere dem der Waffen und Werkzeuge, ersetzte. Weiteres unter 'Bronzezeit'.

Für kleinere Gebrauchsgegenstände und Schmuck ist die B. neben den sparsamen edlen Metallen bis weit über das Ende des ersten Jahrtausends n. Chr. hinaus das am meisten angewandte Metall geblieben, aber in der Folge auch vielfach für die Herstellung von Geräten und größeren Arbeiten, wie von Leuchtern, Gittern, Schranken, vor allem von Türen und von Werken der eigentlichen Plastik verwendet worden.

Carl Zetzsche *Eisen u. Bronze*, Berlin 1911, S. 36—62.

A. Haupt.

Bronzegefäße.

Inhalt. § 1. Allgemeines. § 2. Ältere nordische Bronzezeit. a) Altgerman. Fabrikate in Gußtechnik. b) Südliche Importstücke in Treibetechnik. § 3. „Altitalischer" Import in der jüngeren nordischen Bronzezeit (Villanova- und Hallstatt-Kultur). a) Allgemeines. b) Entwicklung. c) Formen. § 4. Griechischer Import. a) Altgriechische Fabrikate des 7. und 6. Jahrhs. v. Chr. (Hallstatt-Periode). b) Klassisch-griechische Fabrikate des 5. und 4. Jahrhs. v. Chr. (La Tène-Periode, Stufe A u. B). § 5. Alt-keltische Fabrikate. § 6. Jüngerer Import. La Tène-Stufe D und römische Kaiserzeit (2. Jahrh. v. Chr. — 4. Jahrh. n. Chr.). a) Jüngere keltische Fabrikate. b) Italische Fabrikate (römische Handelsware). c) Provinzial-römische Fabrikate. § 7. Nachrömische Epochen. a) Fabrikate der Verfallzeit. 400—600 n. Chr. Exkurs über skythische Importware. b) Germanische Fabrikate. 600—800 n. Chr. § 8. Wikingerzeit 800—1000 n. Chr.

§ 1. Allgemeines. Nach der Technik sind die durch Guß hergestellten Gefäße von den getriebenen zu unterscheiden. Gegossene Gefäße sind in verschiedenen Epochen der vorgeschichtlichen Entwicklung Europas im Gebrauch gewesen. Die kunstvollere Technik des Treibens ist südlichen Ursprungs. Schon die Funde aus der 2. Ansiedlung von Troja (3. Periode = 2000 v. Chr. u. früher) zeigen uns, wie man in weit zurückliegenden Zeiten in Gold, Silber und Kupfer bezw. Bronze Gefäße aus einem Stück herauszutreiben verstand. In primitiverer Technik wurden die Gefäße aus mehreren Teilen von Bronzeblech zusammengenietet. Die vollkommenere Art, wie einzelne Metallteile verbunden wurden, bestand im Löten. In der Goldschmiedekunst bezeichnen wiederum die Schatzfunde von Troja ein hoch entwickeltes Stadium der Löttechnik. Bei Bronzegefäßen ist diese Technik von den Griechen und nach ihnen von den Römern angewendet worden. Die letzteren vermitteln sie der späteren Fabrikation. In Nordeuropa lernte man erst in einem jüngeren Abschnitte der älteren Bronzezeit bronzene Gefäße herstellen.

§ 2. Ältere nordische Bronzezeit. Gleich im Anfang einer langen Entwicklung sondern sich nach der Technik zwei verschiedene Industriekreise ab. In der nord. Bronzeindustrie verstand man nur durch Guß Gefäße aus Bronze zu verfertigen. Die zahlreich in Norddeutschland und Skandinavien gefundenen, getriebenen Gefäße sind als importiert zu betrachten.

a) Altgermanische Fabrikate in Gußtechnik. Die Herstellung von gegossenen Gefäßen war in Nordeuropa während der Bronzezeit auf die Schmuckdosen oder sogen. Hängegefäße beschränkt. Ihre Fabrikation dauerte von einem jüngeren Abschnitt der älteren Bronzezeit bis zur Schlußphase der ganzen Epoche. In dieser Zeit läßt sich eine reiche Formenentwicklung etwa in vier Stufen beobachten.

Die ältesten sind runde, flache Dosen mit zwei am Rande aufrecht stehenden rechteckigen Ösen und einem flachen Deckel, in dessen Mitte eine breite Bandöse sitzt. Zum Verschluß konnte durch diese drei Ösen ein Riegel gesteckt werden. Aus den Abnutzungsspuren an den Henkelösen hat man geschlossen, daß sie am Gürtel — mit der Bodenseite nach außen gerichtet — getragen wurden.

Form und Verzierungen deuten auf hölzerne Vorbilder. Man unterscheidet vertiefte Flächenmuster, durch den Guß hergestellt und mit einer Harzmasse inkrustiert, und durch Punzen eingeschlagene

Linien- und Punktmuster, alle auf die Unterseite beschränkt. Die beliebten Sternmuster sind den Holzgefäßen entlehnt; auch die hier zur Einfassung gebräuchlichen Zinnstifte werden in Bronze nachgeahmt. Typus I = Montelius Periode III.

Der nächst jüngere Typus II ist trichterförmig, indem der Boden nach außen sich zuspitzt.

Beim dritten Typus bildet sich allmählich ein Ober- und Unterteil aus, bis die Bauchwandung einen scharfen Umbruch erhält und die ursprüngliche, vertikale Wandung als Rand stehen bleibt. Allmählich ändern sich auch die Muster, indem die Linien und Punkte überwiegen. Typus II und III = Montelius Periode IV.

Beim vierten Typus ist der Boden spitzbogenartig gewölbt; der oberste Rand biegt scharf nach innen um und an die Stelle der Bügelösen treten zwei bis vier länglich runde Löcher unterhalb des Randes. Die Ornamentik ist jetzt am weitesten entwickelt und von fremden Einflüssen abhängig (Band- und Spiralmotive, laufender Hund, Flechtband, Mäander, Hakenkreuz, Triskele, Tierköpfe an den Enden der Bänder, konzentrische Ringe). Typus IV = Montelius Periode V und VI.

Dieser ganze Industriezweig ist echt germanisch und verleiht der nordischen Bronzegußtechnik ihr ganz besonderes Gepräge. Die gegossenen Gefäße reihen sich würdig an die bronzenen Waffen und Geräte desselben Kreises an. Ihre Heimat haben sie nur ausnahmsweise verlassen, wie das im Pfahlbau von Cortaillod (Neuenburger See, Schweiz) gefundene Hängegefäß (bei Heierli, Urgesch. d. Schweiz S. 292 Fig. 311), das sicher aus dem germanischen Norden importiert ist. (Taf. 18, 1.)

S. Müller *Ordning af Danmarks Oldsager* I Bronzealderen 123 (Typ. I). 124 (Typ. II). 355 (Typ. III). 388. 389 (Typ. IV). O. Montelius *D. älteren Kulturperioden* I 58 ff. R. Beltz *D. vorgesch. Altert. d. Grhzgt. Mecklb. Schw.* 1910. Tf. 34, 111. 112; Tf. 42, 84. 85.

b) Importierte Gefäße in Treibetechnik. In Nord- und Mitteleuropa gehören die ältesten getriebenen Gefäße in den 2. Abschnitt der älteren Bronzezeit; sie kommen also zusammen mit den ältesten gegossenen Gefäßen vor (= Montelius Per. III). Ihr Formenkreis beschränkt sich auf zwei Typen: eine Henkeltasse und ein Kultgerät, das aus einem vierrädrigen Wagengestell und einem aufgesetzten, kesselartigen Gefäß zusammengesetzt ist (Kesselwagen, s. d.), „die Vorläufer altitalischer Metallgefäße der Hallstattzeit".

Die älteste Henkeltasse hat eine kleine, breitbauchige, niedrige Form mit wenig eingedrücktem Boden und abgesetztem, schräg nach auswärts grichtetem Rande, sowie einen angenieteten, engen Bandhenkel und ist in der Regel im Unterschiede von den jüngeren Formen nicht mit Buckeln verziert. (Taf. 18, 2.)

Verbreitung: meistens in Norddeutschland und Skandinavien, daneben Schlesien, Böhmen, Schweiz, Frankreich. S. „Kesselwagen".

S. Müller *Ordning* I Bronzealderen Nr. 100. O. Montelius in Svenska fornm. tidskrift XI 35 Fig. 35. *Altert. u. h. Vorz.* V 7 Tf. 39, 657 (P. Reinecke S. 213 ff.). R. Beltz *D. vorgesch. Altert. d. G. Mecklb.-Schw.* Tf. 34, 115. H. Seger *Schles. Vorz.* N. F. IV 1907 S. 21 Fig. 17 (Depotfund von Rohow, Kr. Ratibor).

§ 3. „Altitalischer" Import. — Hallstattkultur-Kreis. a) Allgemeines. Die Henkeltassen der älteren Bronzezeit führen zu einer langen Reihe von getriebenen Bronzegefäßen, die nach Nordeuropa (Norddeutschland, Dänemark und Schweden) aus einem oder mehreren, südlich gelegenen Fabrikationszentren in der zweiten Hälfte der nord. Bronzezeit (Montelius Per. IV—VI) auf längst begangenen Handelswegen gebracht worden sind. Aus denselben Werkstätten werden schon vorher die in Abschnitt 2 behandelten Bronzegefäße hervorgegangen sein.

Die jüngeren Produkte bilden nach Form und Technik eine einheitlich geschlossene Gruppe und unterscheiden sich von den älteren in der Verzierung durch das Überwiegen der Buckelmotive und koncentrischen gleichfalls herausgetriebenen Kreisgruppen, sowie durch den figürlichen Reliefschmuck, und in der Technik durch eine gleiche Art der Zusammenfügung

mehrerer (2—3) Bronzeblechteile vermittelst Nieten. Eine Sondergruppe zeichnet sich durch besonders fein „gravierte" Linienmuster aus, die man wohl richtiger als gepunzt bezeichnet. Das ganze Material verteilt sich auf die ältere und jüngere Hälfte der mitteleuropäischen Hallstatt-Kultur (erste Hälfte des 1. Jahrtausends v. Chr.; die ältesten mögen noch in das vorhergehende Jahrtausend gehören). Im einzelnen finden sich Gegenstücke in der ober- und mittelitalischen Villanovakultur.

O. Montelius in Svenska fornminnes föreningens Tidskr. XI 1900, 1 ff. Auszug daraus: *Strena Helbigiana* 1900 S. 200 ff. P. Reinecke im Korrespbl. d. dtsch. anthrop. Ges. 1900, 34 ff. u. Altert. u. h. Vorz. V 10 Tf. 56 S. 324 ff. R. Beltz *D. vorgesch. Altert. d. G. Mecklbg.-Schw.* 1910 Tf. 43 S. 253 f. v. Sacken *Grabfeld v. Hallstatt* Tf. XX—XXV. O. Montelius *Civil. prim. en Italie* I u. II.

b) Entwicklung. Die Darstellung einer Geschichte dieser Bronzegefäßindustrie ist noch nicht möglich. Ihre Formen verteilen sich nicht in lückenloser Reihe auf die verschiedenen Stufen der genannten Periode. Aber die Ornamentik scheint mit einigen Merkmalen auf eine Entwicklung hinzuweisen. Die immer beliebten Reihen von kleineren und größeren Buckeln werden in dem älteren Abschnitt, dem die italischen Pozzogräber entsprechen, zur Darstellung von Vogelprotomen verwendet, die vielfach reihenweise sich zeigen. Charakteristisch ist ein wappenartiges Tiermotiv, zwei zu beiden Seiten einer Radscheibe gruppierte Vogelprotomen, ein Muster, das man wohl mit Unrecht auf die ägyptische Sonnenscheibe mit den Uräusschlangen zurückgeführt hat.

In einer späteren Epoche (Stufe III nach Reinecke = 8. Jh. v. Chr.; ältere Fossagräber in Italien) gewinnen die figürlichen Darstellungen (Wasservögel, Pferde, sogar Menschen) an Bedeutung, werden jedoch immer noch „gebuckelt"; daneben die Zonen von konzentrischen, mit dem Stempel eingeschlagenen Ringen, und die Reihen von gestanzten Wasservögelchen.

Zum Schluß (Stufe IV nach Reinecke = 7. u. 6. Jh. v. Chr.) folgt die Herrschaft des „griechisch-orientalisierenden" Stils, die Blüte der Situlenkunst des venetisch-illyrischen Kreises, deren Verfall im 5. Jh. eintritt (s. „Situla").

c) Die Formen.

Kesseleimer (Situlen) in verschiedenen Formen als Stand- und Traggefäß: 1. ohne Fuß, konisch nach unten verjüngt, mit zurückgesetztem Rande und festen Handhaben im oberen Drittel. Dänemark, Norddeutschland, Süddeutschland, Ungarn, Italien. Montelius Bronzeperiode IV = Hallstattstufe I. 2. mit Fuß, schlanker als die vorigen, mit festen Handhaben. Jüngste nordische Bronzezeit. Dänemark. 3. Situlen im engeren Sinne, Trageimer mit beweglichen Henkeln, ohne Verzierungen und mit Reliefbildern. In Nordeuropa kommen nur die einfachen glatten Exemplare vor (Taf. 18, 3.) — S. „Situla".

1. O. Montelius Svenska Tidskr. XI. Fig. 8—11; 78. A. u. h. V. V 10 Tf. 56, 1018. R Beltz *Altert.* Tf. 43, 89. — 2. O. Montelius Sv. Tidskr. Fig. 3. S. Müller *Ordning* I Bronzealderen Nr. 362b.

Amphoren in verschiedenen Varianten. 1. doppelkonisch, ohne Fuß, mit engem, kurzem Halse und engen Bandhenkeln in mittlerer Höhe. Ältere Hallstattperiode. Schonen, Fünen, Posen.

2. mit Fuß, konisch nach unten verjüngt, mit hohem Hals und festen Handhaben im oberen Teile. Ältere Hallstattperiode. Dänemark, Westpreußen. Jüngere Varianten: Hallstatt, Böhmen.

3. kugelbauchig, mit engem Halse und festen Handhaben in der Mitte. Schlesien. Jüngere Hallstattperiode = Reinecke Stufe III.

1. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 1. 2. 5. — 2. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 3. 4. 6. 7. — 3. A. u. h. V. V, 10 Tf. 56, 1029.

Schüsseln flach, glatt, im unteren Teile mit Hohlkehlen. Nachahmungen in Ton. Frühe Hallstattzeit = Reinecke Stufe I. Bayern.

A. u. h. V. V, 10 Tf. 56, 1019; S. 325 Abb. 1.

Becher ohne Henkel, mit feiner Randverzierung. Nachahmungen in Ton. Frühe Hallstattzeit = Reinecke Stufe I. Bayern.

A. u. h. V. V, 10 Tf. 56, 1020. 1021. S. 325 Abb. 1 b. c.

Henkeltassen in zahlreichen Variationen, an die bronzezeitlichen sich anschließend, mit engen oder hochgewölbten

Bandhenkeln, glatt und in verschiedener Weise verziert (Buckel, konzentrische Ringe und „gravierte" Linienmuster). Jüngere nordische Bronzezeit. Ältere und jüngere Hallstattzeit. Weit verbreitet in Süd-, Mittel- und Nordeuropa.

O. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 22—24; 31—33. S. Müller *Ordning* I Bronzealderen Nr. 360. P. Reinecke A. u. h. V. V 8 Tf. 43, 721. 729; V 10 Tf. 56, 1022—1024. R. Beltz *Altert.* Tf. 43, 92—94. — Eine singuläre Variante aus Bayern (Stufe IV) bei Naue, *Hügelgräber* Tf. 36, 1.

Kannen und Krüge, ziemlich gleichförmig, annähernd kugelbauchig mit scharf abgesetztem, konischem oder geschweiftem, niedrigem Halse und großem geschwungenem Bandhenkel, der oben vielfach hörnerartige Ansätze hat; sehr verschiedenartig verziert, nicht nur mit Reihen von Buckeln, konzentrischen Ringen, Wasservögelchen, sondern in altgriechischer Manier mit Treppenmustern und Metopenbändern. Jüngere Hallstattzeit = Reinecke Stufe III. Süd- und Norddeutschland, Hallstatt, Italien. (Taf. 18, 4.)

O. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 12. 16. R. Beltz *Altert.* Tf. 43, 90. 91. A. u. h. V. V, 1 Tf. 3, 47; V, 10 Tf. 56, 1027. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXIII 2. 3.

Fußschale, flach mit breitem, horizontalem Rande, und hohem, konischem Hohlfuß; aber auch ohne Fuß; verziert mit Buckel- und Vogelreihen. Jüngere Hallstattperiode = Reinecke Stufe III. Süddeutschland, Hallstatt, Mittelitalien (hier auch Nachbildungen in Ton).

A. u. h. V. V 1 Tf. 3, 48; V 10 Tf. 56, 1026. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXIV 2—9. O. Montelius *Civ. prim.* II pl. 317, 4.

Kessel in verschiedenen Varianten; gemeinsam sind ihnen die kreuzförmigen Henkelattachen, meist für zwei bewegliche Drahthenkel:

1. becken (kugelkalotten)-förmig, mit nur wenig sich einziehendem Rande ohne Profilierung, vielfach mit reicher gepunzter Randverzierung, auf die die Kreuzattachen angenietet sind. (Taf. 18, 5.)

Diese Becken sind in allen Stufen der Hallstattperiode im Gebrauch und nicht nur im Kreise dieser Kultur, sondern auch in Norddeutschland, Skandinavien und Ungarn verbreitet gewesen.

Eine eigenartige Variante bildet ein gleichförmiges Becken, an dessen Rande auf einer besonderen Platte eine Tiergruppe (Kuh und Kalb) in Rundplastik an Stelle des Henkels angenietet ist (v. Sacken a. a. O.).

2. schüsselartig mit breiter Standfläche und eingeknicktem Rande. Bisher nur in einem Exemplar aus Rossin (Pommern) bekannt.

3. eimerartig mit eingeknicktem schrägen oder zurückgesetztem geraden Rande, vielfach, wie Nr. 1, mit reicher Randverzierung. Norddeutschland, Dänemark, Schweden, Hallstattkulturkreis, Italien (Bologna, Benacci 2).

1. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 44—49. A. u. h. V. IV, 19; V, 10 Tf. 56, 1032. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXIII. — 2. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 14. — 3. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 50—55. S. Müller *Ordning* I Bronzealderen 362a. Montelius *Civ. prim. en It.* I pl. 81, 7.

Schöpfgefäße. 1. halbrunde Schale mit angenietetem, bogenförmigem Griff. Jüngere Hallstattzeit = Reinecke Stufe III = 8. Jh. v. Chr. Süddeutschland, Hallstatt, Oberitalien. (Taf. 18, 6.) — 2. krugförmig mit Griff, wie bei Nr. 1. Reinecke: Stufe III. Hallstatt. Süddeutschland. — 3. Kelle mit kleiner flacher Schale und langem Griff.

1. A. u. h. V. V, 10 Tf. 56, 1028. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXV 4. Montelius *Civ. prim.* I pl. 86, 3. — 2. v. Sacken *Hallstatt* Tf. 25, 5. J. Naue *Hügelgräber* Tf. 36, 3 = Montelius Sv. fornm. Tidskr. XI Fig. 15. — 3. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXV 6.

Sonderformen. 1. hohes, doppelkonisches Gefäß mit horizontalem Rande und breiter Standfläche. — 2. zylindrischer, durchbrochen gearbeiteter Untersatz, verziert mit gestanzten Radmustern und Wasservögelchen, besetzt mit plastischen Vogelfiguren. — 3. kalottenförmige Schale mit festen Handhaben am Rande auf hohem Fuß, der in der Mitte eine kugelförmige Erweiterung hat. Im Innern der Schale eine „gravierte" figürliche Darstellung in zwei konzentrischen Reihen: außen 8 weidende Tiere, innen dieselben

Tiere abwechselnd mit Menschenfiguren. Jüngste Hallstattzeit = 7. Jh. v. Chr. — S. „Cista" u. „Situla".

1. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXII 4.

2. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXII 3. — 3. v. Sacken *Hallstatt* Tf. XXIV 1. M. Hoernes Jahreshefte d. österr. arch. Inst. III 1900, 32 ff.

Was den Zweck der oben behandelten Bronzegefäße betrifft, so werden sie nicht nur dem täglichen Gebrauche gedient haben, sondern auch in einzelnen Fällen im Kultus verwendet worden sein. S. „Goldgefäße"; Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 1906 S. 139.

§ 4. Griechischer Import. a) Altgriechische Fabrikate. Hallstattperiode. Bronzegefäße griechischer Herkunft gehören im Kreise der Hallstattkultur zu den größten Seltenheiten. Sie treten erst in den jüngeren Phasen derselben auf und sind die Vorläufer eines Massenimports, der für die folgende Periode charakteristisch ist. Der Formenkreis ist demgemäß auch sehr beschränkt.

1. Schüsseln, beckenartig, mit ausladendem, „gebuckeltem" Rande. In Olympia, Unter- und Mittelitalien in Gräbern des 8. u. 7. Jhs. v. Chr. Späthallstättisch = Reinecke Stufe IV. Süddeutschland, Westschweiz, Frankreich.

A. u. h. V. V 10 Tf. 56, 1033a.b.

2. Kanne mit Kleeblattmündung, Rotellen am Ansatz des hoch geschwungenen Henkels, besonders gegossenem und angelötetem Fuß; oberer und unterer Henkelansatz mit gepreßten Bronzeblechen (Palmetten) verziert. Ostgriechisch (jonisch?) 7. Jh. v. Chr. Süddeutschland: Grabhügel von Vilsingen O. A. Sigmaringen (Hohenzollern) und von Kappel, Südbaden. (Taf. 20, 2).

P. Reinecke ZfEthn. 1900 Verhdlg. 483 Fig. 1 und A. u. h. V. V 10 Tf. 56, 1035.

3. Becken mit Greifenprotomen flach, ohne Randprofilierung, mit beweglichem Tragring an einer mit Scheiben verstärkten Stableiste, an der drei aufgerichtete Greifenköpfe befestigt sind. Grabhügel bei Lüneburg, Prov. Hannover. Dieser Typus geht wahrscheinlich zurück auf die Kessel mit Greifenköpfen, die zahlreich in Olympia gefunden wurden und wahrscheinlich ostgriechischer (jonischer) Herkunft sind. Gegenstücke sind auch aus Italien (Präneste) bekannt. Das schönste Importstück dieser Art ergab der Grabtumulus La Garenne bei Chatillon-sur-Seine (Burgund).

Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 62. A. u. h. V. II, III, 5 Nr. 1. — Furtwängler *Bronzen von Olympia* S. 114 ff. Tf. 49.

4. Kessel ähnlicher Form wie die vorigen, mit eisernen beweglichen Tragringen an mondsichelförmigen eisernen Attachen. Späthallstättisch = Reinecke Stufe IV und Früh-La Tène-Zeit. Süddeutschland.

P. Reinecke A. u. h. V. V 10 Tf. 56, 1034; dazu S. 329 Abb. 3. Altbayr. Monatshefte III 124 ff. Abb. 3. 4.

5. Hydria, birnenförmig schlank, mit langem Halse und breitem horizontal ausladenden Rande; an den Seitenhenkeln und am Halse reicher Bildschmuck: hier die tierhaltende geflügelte Artemis, umgeben von wappenartig gruppierten Löwen und Schlangenleibern, dort Palmettenattachen mit seitlich gruppierten liegenden Löwen. Griechische Arbeit des 6. Jhs. v. Chr. Gefunden in einem Grabhügel bei Grächwyl (Kant. Bern, Schweiz) zusammen mit späthallstattzeitlichen Fibeln etwa des 5. Jhs. v. Chr. (Taf. 20, 1 u. 1a.)

Heierli *Urgesch. d. Schweiz.* 372 mit Titelbild.

b) Klassisch-griechische Fabrikate. La Tène-Periode. In der zweiten Hälfte des 1. Jahrtausends v. Chr. sind es zunächst die Erzeugnisse griechischen Gepräges aus den klassischen Epochen des 5. u. 4. Jhs., die der Handel in den Kreis der keltischen La Tène-Kultur und von da weiter auch zu den nordischen Germanen bringt. Wo ihre Industriezentren gelegen haben, ist noch nicht gesichert. Manches weist auf Unteritalien, wo die Griechen seit Jahrhunderten festen Fuß gefaßt hatten. In letzter Linie wird man aber diese Fabrikation auf die altgriechische zurückführen dürfen, die an der kleinasiatischen Küste mit den Errungenschaften der mykenisch-kretischen Kunst weiter zu arbeiten sich be-

mühte. Vielfach ist ein Unterschied zwischen originalem Import und barbarischer Nachahmung zu machen. Die Formen können griechisch-italischen Ursprungs sein, aber das Beiwerk verrät die Nachahmung; oder auch Reparaturen mögen in keltischen Werkstätten ausgeführt worden sein. Gerade importierte Bronzegefäße müssen in erster Reihe die Vermittler der Formen gewesen sein, aus denen sich ein nationalkeltischer Ornamentstil herausgebildet hat. Die Eingangspforten für diese fremden Einflüsse werden nicht nur in Südgallien (Massilia), sondern, wie schon früher in der Hallstattperiode, auch an der nord-adriatischen Küste, besonders für die spätere Zeit, (Aquileja), zu suchen sein.

v. Duhn N. Heidelb. Jahrb. 1892, 67 f. H. Willers *D. Bronzeeimer von Hemmoor* 1901, 104 ff. P. Reinecke Mainzer Festschrift 1902. Studniczka Archäol. Jahrb. d. Inst. 1903, 21 ff. A. Michaelis Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch. u. Altertk. 1905, 1 S. 236 ff. H. Willers *Neue Untersuchungen üb. d. röm. Bronzeindustrie* 1907.

1) La Tène-Stufe A. = 5. Jh. v. Chr. In diese Übergangsperiode reichen noch einige Formen der späten Hallstattzeit: die enggerippte Ziste und jüngere Situlen, sowie der bauchige Kessel mit eisernen Tragringen (s. vorher). Dazu treten neue Formen:

Schnabelkanne aus Bronze, mit gerade abfallenden Palmetten und Maskenattachen. Hier lassen sich originale Arbeiten von barbarischen Um- und Weiterbildungen unterscheiden. Nicht älter als 450 v. Chr. S. „Schnabelkannen".

Stamnos, konischer Kesseleimer mit bogenförmiger Schulter, scharf abgesetztem niedrigen Halse und breit ausladendem Rande; in mittlerer Höhe feste Handhaben mit Silensköpfen an den Attachen. Kl. Aspergle, O. A. Ludwigsburg (Württemberg); Weißkirchen a. d. Saar, Kr. Merzig (Taf. 19).

A. u. h. V. III, XII Tf. 4, 1. Bonn. Jahrb. Heft 43 Tf. VII 1.

Dreifuß mit reichem figürlichen Schmuck (Tierkampfgruppen, Reiterfiguren u. a. m.), als Träger von größeren Gefäßen, wie Stamnoi, Becken und dgl. Formen italischen Ursprungs, deren Vorstufen aus älterer Zeit zahlreich in Olympia gefunden wurden. Dürkheim a. d. Haardt, Rheinbayern. (Taf. 19.)

A. u. h. V. II, II Tf. 2. Olympia IV Bronzen Tf. 49; Furtwängler S. 114 ff.

Schüsseln oder Becken, flach, niedrig und breit, ohne und mit aufrechtstehendem Bügelhenkel an Blattattachen; Rand geperlt; darunter „graviertes" oder gepunztes Zierband (Flechtband, laufender Hund). Rodenbach (Rheinbayern); Armsheim (Rheinhessen). Böhmen.

Altert. u. h. Vorz. III, V 3, 1. — III, III 2, 1. 2. L. Pič *Urnengräber Böhmens* Tf. 45, 14 (Hořin).

Feldflasche, singulär, mit sehr feiner, gepunzter Verzierung (geometrische Muster und Tierfries in konzentrischer Anordnung), wahrscheinlich italischer Herkunft im Zusammenhange mit älteren Formen. Rodenbach (Rheinbayern).

Altert. u. h. V. III, V 2.

Wie die obige Liste zeigt, ist die Hauptmasse dieser griechischen Exportware im Zentrum der keltischen Industrie des 5. Jhs. v. Chr. haften geblieben.

2) La Tène-Stufe B = 4. Jh. v. Ch.

Kessel, fragmentiert, mit breiter, scharf abgesetzter Schulter, auf der die wulstförmigen Henkelösen mit Silensmaskenattachen für die fehlenden beweglichen Tragringe angelötet sind. Dänemark.

Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 67 = S. Müller Ordning III Nr. 45.

Eimer, eiförmig, mit Fuß, Doppelhenkelösen am Rande, darunter offene Palmette mit Spiralmotiven. Datierung noch schwankend; wohl ältere und jüngere Varianten zu unterscheiden. Waldalgesheim b. Bingen. Ihringen (Baden). Dänemark. Gegenstücke in Italien (Montefortino bei Ancona). (Taf. 18, 7.)

Altert. u. h. V. III, I Tf. 1, 5. Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 66. S. Müller Ordning II Nr. 44 = *Nord. Altertk.* II 25 ff. Abb. 10. Willers *Hemmoor* S. 118. Montelius *Civ. prim. en Italie* II 153, 5. 12.

So dringen die südlichen Einflüsse von nun an wieder energisch bis nach Nordeuropa vor und berühren auch die germanischen Stämme, die die alten, bronzezeitlichen Gewohnheiten allmählich ganz ablegen. Erst jetzt kann man auch in

Nordeuropa von einer voll entwickelten Eisenzeit sprechen. Der Export von Bronzegefäßen, im besonderen aus keltischen Werkstätten, ist jedoch noch in der mittleren La Tène-Periode (= Reinecke Stufe C) offenbar ein spärlicher gewesen. Erst in ihrem letzten Abschnitt ändert sich das.

§ 5. Altkeltische Fabrikate. Unter dem Einflusse des griechischen Imports bildet sich zwar in eigenartiger Weise die altkeltische Metallindustrie der ersten beiden Stufen (A u. B) auf heimischem Boden aus, aber gerade an Bronzegefäßen fehlt es unter den Funden. Bekannt ist eine

Kanne mit Ausgußrohr und breiter Fußplatte, reich verziert mit gepunzten und plastischen Mustern im La Tène-Stil. Waldalgesheim b. Bingen. Gegenstück in Frankreich. (Taf. 20, 3.)

Altert. u. h. Vorz. III, I 2. Rev. archéol. 1883 pl. 21.

Bezeichnend für keltische Metallwerkstätten ist eine Reparatur, die hier am berühmten Dreifuß von Dürkheim ausgeführt worden ist. Es ist das eins der hervorragendsten griechischen Importstücke. Das zugehörige Kohlenbecken, auf dem das große Henkelgefäß (Stamnos) aufgesetzt ist, hat eine Reparatur erfahren: die aus Eisen bestehende, durchbrochen gearbeitete Bodenplatte mit zwei im Wappenschema zusammengestellten aufrechtstehenden Tieren, die in ihrer Stilisierung ganz und gar dem griechischen Charakter fremd sind, kann nur in einer keltischen Werkstätte hergestellt sein (Taf. 19; s. S. 320).

Altert. u. h. Vorz. II, II 2, 4.

§ 6. Jüngerer Import. La Tène-Stufe D und römische Kaiserzeit (2. Jh. v. Chr. — 4. Jh. n. Chr.). Eine Spanne von fünf bis sechs Jahrhunderten zusammenzufassen, berechtigt uns der Umstand, daß ihr eine lang andauernde Entwicklung der Metallindustrie entspricht, unter deren Einfluß Germanien gestanden hat. Man kann sagen, daß es hintereinander drei Quellen gewesen sind, aus denen Importartikel, damit also auch die Bronzegefäße, nordwärts in das Gebiet der Germanen geflossen sind: die keltische, die italische und die provinzial-römische Industrie. Diese drei Kreise stehen untereinander in einem innern Zusammenhange, der keltische und italische knüpfen, jeder in seiner Art, an die vorausgehende Blüte des klassisch-griechischen und hellenistischen Kunstgewerbes an, greifen teilweise wahrscheinlich sogar noch weiter zurück auf altitalische (hallstättische) und altgriechische Traditionen, aus beiden geht aber als neuer lebenskräftiger Sprößling die provinzial-römische Industrie hervor.

Gegen Ende des letzten vorchristlichen Jahrtausends nahm in Italien die Bronzeindustrie einen gewaltigen Aufschwung und war die Veranlassung zu einem Massenexport von Gefäßen, die ihren Weg über die Donau fanden und im besonderen durch das Elbtal, teilweise wohl auch die Oder entlang bis nach Norddeutschland und Skandinavien gelangten.

So wurden allmählich im Handel mit dem germanischen Norden die keltischen Produkte von den italischen abgelöst, wenn auch noch in mittel- oder spätrömischer Zeit vereinzelt gallische (keltische) Fabrikate bei den Germanen Eingang gefunden haben.

Bei der Erweiterung der Grenzen des römischen Reiches wird die Fabrikation aus dem Mutterlande nach dem Norden übertragen, der Aufschwung der provinzialen Industrie hat eine Vermehrung des Exports zur Folge. So verstehen wir eine Jahrhunderte dauernde Entwicklung nur, wenn wir sie unabhängig von einem chronologischen Schema in ihrem Zusammenhange betrachten.

Das ganze einschlägige Material hat noch keine umfassende Bearbeitung erfahren. Aber nach den grundlegenden Vorarbeiten von H. Willers wird man ein Hauptzentrum der italischen Industrie, aus dem der Handel schöpfte, etwa für 3 Jahrhunderte (vom 2. Jh. v. Chr. bis 2. Jh. n. Chr.) in Capua zu suchen haben. Zahlreiche Gegenstücke zu den im Norden gefundenen Bronzegefäßen stammen aus italischen Fundplätzen (Nekropole von Ornavasso, Prov. Novara, und namentlich Pompeji), Vorkommnisse, die für die Chronologie von Wichtigkeit sind. Was die Technik dieser Produkte betrifft, so sind sie teils getrieben, teils gegossen und auf der Dreh-

bank abgedreht. Die Lötung behufs Befestigung von Handhaben und Füßen wird nach den Traditionen der griechischen Metallindustrie beibehalten. Als Material wurde eine gute Zinnbronze (etwa 85 : 15) verarbeitet.

Davon sondert sich eine Gruppe von Gefäßen aus Messing ab, einer Legierung nicht aus Kupfer und Zink, sondern aus Kupfer und stark zinkhaltigem Galmei. Auf Grund der Fundstatistik der Bronzeeimer des Hemmoorer Typus und mit Rücksicht auf Plin. NH. 34, 2, wonach Galmei auch in der römischen Provinz Germania gefunden worden sei, gelang es Willers, diese Messinggießereien am Niederrhein in der Gegend von Gressenich, 5 km östl. von Stolberg, zu lokalisieren. Die Fabrikation begann hier in den ersten Jahrzehnten des 2. Jhs. n. Chr., stand schon um 150 n. Chr. auf der Höhe und hat etwa bis 300 n. Chr. fortgedauert. Also um die Mitte des 2. Jhs. n. Chr. wird der italische Export durch die provinzialen Erzeugnisse abgelöst.

Eine besondere Gruppe dieser provinzialrömischen Industrie wird man als gallisch ansprechen dürfen; gallische Fabrikantennamen weisen direkt darauf hin. Ihre Bedeutung, namentlich im Zusammenhang mit der älteren keltischen Fabrikation ist noch zu wenig erforscht.

Seine Untersuchungen hat Willers nur auf einen kleinen Formenkreis beschränkt. Demgegenüber müssen noch zahlreiche Importstücke aus Nordeuropa unbestimmt bleiben.

Die folgenden Zusammenstellungen liefern den Beweis, wie dringend notwendig zum Verständnis unserer heimischen Funde eine Aufarbeitung des gesamten einschlägigen Fundmaterials geworden ist. Sie kann nur durchgeführt werden auf Grund einer umfassenden Fundstatistik und sicherer Materialbestimmungen.

H. Willers *D. röm. Bronzeeimer v. Hemmoor* 1901. Rhein. Mus. N. F. 62, 1907, 133. Jahrb. d. Prov.-Mus. Hannover 1906/1907, 64. *Neue Untersuchungen üb. d. röm. Bronzeindustrie v. Capua u. v. Niedergermanien.* 1907. — Ferner zur Chronologie: Neergaard Aarböger VII 1892, 207—341 = Mem. d. l. Soc. r. d. Antiqu. du Nord 1890/95 S. 169—224. Montelius Svenska fornm. Tidskr. IX u. XI. Almgren *Stud. üb. nordeurop. Fibelformen* 1897.

Im folgenden sollen die Formengruppen nach den drei großen Fabrikationszentren in annähernd chronologischer Reihenfolge zusammengestellt werden.

a) Jüngere keltische Fabrikate. Kessel mit einem bauchigen Unterteil aus Bronzeblech und einem breiten, angenieteten Rande aus Eisen; an letzterem kleine besonders befestigte Attachen mit beweglichen Tragringen aus Eisen. Zwei zeitlich verschiedene Varianten, die eine kugelbauchig, die andere mit oben eingezogenem Bauch und aufgesetztem Steilrande. Eine dritte Abart ist aus mehreren Bronzeblechstücken zusammengenietet, hat nur einen durch einen Eisenring verstärkten Rand, aber keine Tragringe. Variante 1 etwas älter, schon von etwa 150 v. Chr. ab; Variante 2 u. 3 kommen im Norden zusammen mit Spät-La Tène- und frühröm. Sachen vor. Norddeutschland, Skandinavien, Schweiz (La Tène). (Taf. 22, 6.)

Montelius *Temps préhist. en Suède pl.* XV 4 = *Kulturgesch. Schwedens* 155 Fig. 255. S. Müller *Ordning* II Nr. 43. 184. R. Beltz *Altert.* Tf. 58, 76. 77. L. Pič *Urnengräber Böhmens* Tf. 68, 7 (Variante 1); 69, 1 (Variante 2), beide von Dobřichov-Pičhora. H. Willers *Hemmoor* 112.

Aus diesem Kreise der keltischen Metallindustrie stammen auch singuläre Formen, wie ein reich profilierter mit tierischen Motiven ausgestatteter Henkelbecher von Mollerup (Viborg) und Fragmente eines Kessels von Rinkebye (Amt Odense), ähnlich den obigen, dessen Rand durch reichen figürlichen Schmuck (ganze Tierfiguren in Relief, menschliche Masken und Tierprotomen) ausgezeichnet ist.

Ebendahin gehört schließlich der berühmte Silberkessel von Gundestrup (Jütland), dessen fabelhafte Figurenszenen und symbolische Darstellungen auf Mythus und Religion der Kelten bezogen werden müssen. Nach S. Müller 2 Jh. n. Chr.

Über gallische Fabrikanten, die den italischen Formenkreis übernehmen, siehe unten.

Undset *Eisen in Nordeuropa* 418 ff. Fig. 129. 132. 133. S. Müller *Ordning* II Nr. 185. — S. Müller *Nordiske Fortids minder I = Nord Altertk.* II 160 ff. Taf. I.

b) Italische Fabrikate. „Kasserolle" oder Pfanne, langgestielt, mit Schwanenkopf am Griffende, flache, breite Schüssel mit drei Füßchen, die meist fehlen, und breitem, verziertem Rande, an dem der lange, gegliederte Griff angegossen ist. Ein Exemplar neuerdings mit dem Stempel Corneli. Capuanisch. 150 bis 114 v. Chr. Hannover, Süddeutschland, England (Aylesford), Italien (Ornavasso). (Taf. 21, 3.)

Willers *Hemmoor* 106 Abb. 40. *Neue Unters.* 19 ff. Abb. 15. Tf. VI 1. Zum Stempel: S. 91 f.

Ein anderes Fabrikat stellt die Pfanne von Dühren, B. A. Sinsheim (Baden) dar: A. u. h. V. V, 3 Tf. 15, 283.

Eimer mit beweglichen Bügelhenkeln über der Öffnung haben eine reiche Entwicklung in der capuanischen Industrie gehabt. Nach Form und Ausstattung verschiedene Formengruppen verteilen sich über längere Zeiträume: Gr. A mit Delphinattachen, Gr. B mit Blattattachen, beide von ähnlicher eleganter Form, schlank mit geschweifter Wandung und scharf abgesetztem niedrigem Rande, von dem aus die angelöteten Attachen auf die Schulter übergreifen; Gr. C mit am Rande angenieteten Bronzeattachen, an denen die Henkelösen sitzen, in der Form den vorigen ähnlich; Gr. D bauchig, plump, mit schräg ausladendem, niedrigen Rande; Gr. E mit scharf abgesetzter, schräger Schulter, konischem Unterteil und scharf abgesetztem, niedrigen Steilrande — beide, D und E, mit Henkel und Attachen aus Eisen.

Gruppe A und B: 125—25 v. Chr., C—E bis ins 1. Jh. n. Chr. Fundstatistik: Dänemark, Nord-, Mittel- und Süddeutschland (besonders zahlreich in Hannover), Böhmen, Sissek (Slavonien), Ungarn (Kom. Pest), Schweiz, Gegend von Fiume, Kronland Görz, Italien (Ornavasso, Pompeji).

Willers *Hemmoor* 108 ff. *Neue Unters.* S. 7 ff. L. Pič *Urnengräber Böhmens* Tf. 65, 3. 66, 8. 67, 9 (Dobřichov-Pičhora). R. Beltz *Altert.* S. 326 f. Tf. 58, 79. 80. S. Müller *Ordning* II Nr. 46. 183. P. Kupka *Stendaler* Beitr. III 1910 S. 34 f. Fig. 5. 6.

Von den capuanischen Eimern gehört in den ersten Abschnitt der römischen Kaiserzeit Gr. F: mit Gesichtsmaskenattachen, meist mit Bauchkante; Varianten mit Ausbauchung der Wandung in mittlerer Höhe; Rand gerade umgebogen; darunter angelötet die Attache mit Öse für einen profilierten halbrunden Bügelhenkel; in der oberen Hälfte mitunter parallele Liniengruppen. Zeit des Augustus. Norddeutschland, Dänemark, Böhmen, Italien. (Taf. 21, 1.)

Willers *Hemmoor* 123 ff. Tf. I 1. 2. 5. *Neue Untersuchungen* 26 ff. Tf. I—IV. S. Müller *Ordning* II Nr. 187. L. Pič *Urnengräber Böhmens* Tf. 64, 5 (Dobřichov-Pičhora); 50, 16 (Lisovice); 54, 1 (Zliv).

Gr. G: mit gewundenen Kannelüren, ziemlich gleichförmig, kesselartig breit und tief, mit Standring, profiliertem oben ausladendem Rande, auf dem aufrecht stehend die Attachen angelötet sind für einen beweglichen Bügelhenkel. Gegossen und abgedreht. Capuanisch. Beginn der Fabrikation nach 79 n. Chr., Blüte im 2. Jh. n. Chr. Norwegen, Schweden, Dänemark, Prov. Posen, Westpreußen, Hannover, Rheinlande, Oldenburg, Anhalt, Kroatien.

Willers *Hemmoor* Tf. I 3. *Neue Untersuchg.* 49 ff. Abb. 26—34. S. Müller *Ordning* II Nr. 194.

Muschelschalen, singulär, einer Muschelhälfte nachgebildet. Bekannt durch zwei Exemplare, angeblich aus Hannover, in der prähist. Abtlg. d. kgl. Mus. zu Berlin. Gegenstück in einem Depotfunde von Pompeji. Zeit des Augustus.

Willers *Neue Unters.* S. 70 ff. Abb. 41, 11. Vgl. *Hemmoor* 44 Anm. 1.

Becken, ebenfalls eine Form, die mit zahlreichen Varianten in einer langen Entwicklungsreihe auftritt. Auch an ihrer Ausbildung haben sich capuanische Werkstätten schon in der Zeit der Republik beteiligt; ob jedoch alle älteren Varianten dahin gehören, muß unbestimmt bleiben. Ihre Grundform ist eine flache, große Schale, bei der Rand, Fuß und Henkel verschiedenartig gebildet sind. Der Rand

ist teils hohlkehlenartig profiliert, teils ohne Profilierung und nur verstärkt, oder mit einem senkrecht abgehenden Überfall versehen; die Handhaben sind entweder bügelförmig und fest angelötet, dabei mannigfach gegliedert und naturalistisch mit Pflanzen- und Tiermotiven belebt, oder bewegliche Tragringe, die in den gegliederten Wulstösen an plattenförmigen, manchmal als Palmetten gebildeten Attachen am oberen Rand hängen; besonders fein sind eierstabförmige Verzierungen an Rand und Fuß, wie sie bei einem Exemplar aus Gotland sich finden, eine Form, zu der das Mosaikbild aus der Villa des Hadrian in Tibur ein interessantes Gegenstück bildet (bei Willers *Hemmoor* 136 Abb. 58). Etwa vier verschiedene Formen lassen sich bisher als italische Fabrikate ansprechen. Sie gehen zurück bis ins 2. Jh. v. Chr. und waren noch im 1. oder sogar 2. Jh. n. Chr. im Gebrauch. Die Geschichte dieser Becken wird jedoch, ebenso wie die der folgenden Kannen, noch weiter in die Zeit des älteren griechischen (hellenistischen und klassisch-griechischen) Kunstgewerbes zurückverfolgt werden können, wie die in Olympia gefundenen Kessel und Becken des 5. u. 6. Jhs. v. Chr. vermuten lassen. Schweden, Dänemark, Mecklenburg, Hannover Braunschweig, Schlesien, (Fund von Wichulla), Pompeji. Neuerdings auch Pommern mit einem Exemplar vertreten. (Taf. 20, 4.)

Montelius Sv. Tidskr. XI Fig. 65 = *Kulturgesch. Schwedens* Fig. 264. S. Müller *Ordning* II Nr. 189. 190. R. Beltz *Altert.* Tf. 58, 82 (wohl die älteste Form; vgl. Text S. 327). H. Seger *Schles. Vorz.* VII 426 f. Abb. S. 420. 1. Willers *Hemmoor* 122. 135 Abb. 49 = *Neue Unters.* 19 Abb. 13 Tf. 3, 4. Dazu vgl. Olympia IV. Bronzen Tf. 50, 825 Text S. 131 f.

Kannen sind zwar seltner unter den Fremdlingen im nordischen Fundgebiete, haben aber ebenso wie die Eimer und Becken, eine reiche und lange Entwicklungsgeschichte. Der Form nach kann man Kannen mit geradem und kleeblattförmigen Mündungsrande (Typus A u. B) unterscheiden; beide tauchen in mehreren Varianten auf, wobei das schmückende Beiwerk unabhängig von der Form verwendet wird:

Typus A hat eine gedrungene Form, mit einem nach unten sich erweiternden Bauch, der nach oben ohne Absatz in den Hals übergeht; an dem kräftig profilierten geraden Rande ist ein stabförmiger Henkel mit einem aufrechtstehenden Dorn angelötet; der untere Henkelansatz ist umgeben von einem aus Spiralranken und einem Hängekreuz zusammengesetzten Ornament an der Stelle der Attache. Diese Form kommt im Norden unter Spät-La Tène-Funden vor, läßt sich aber in Italien bis ins 2. Jh. v. Chr. zurückverfolgen und hat gewiß noch ältere Vorläufer gehabt. Dänemark, Hannover (Lucklum), England (Aylesford), Italien.

Varianten mit Maskenattachen leiten zu den in der römischen Kaiserzeit üblichen Formen über, wie Exemplare aus Dühren, B. A. Sinsheim (Baden), und Kroatien veranschaulichen.

Worsaae *Afbildninger* 60 Fig. 225. A. J. Evans Archaeologia 52, 2 S. 377 Fig. 14; vgl. Fig. 13 Gegenstück aus Dänemark. Willers *Hemmoor* 123 Abb. 50 = *Neue Unters.* 19 Abb. 14; vgl. Abb. 12, 6 (Ornavasso). K. Schumacher Altert. u. h. V. V, 3 Tf. 15, 282 (Dühren). V. Hoffiller Jahreshefte d. österr. arch. Inst. 1908. XI. Beiblatt S. 117 ff. Fig. 85. 86. 89. (Kroatien).

Typus B mit Kleeblattmündung, eine uralte, bis in den altägäischen Kreis zurückgehende Form, mit eiförmigem Körper und scharf abgesetztem Hals; charakteristisch sind am oberen Henkelansatz die seitlichen Rotellen und der plastische Schmuck, eine weibliche Büste auf der obersten Wölbung des Henkels (eine Tierform, die auch bei Typus A, wie die Varianten aus Kroatien zeigen, Anwendung gefunden hat) und weibliche Masken (Mänade, Medusa) oder Embleme in Form von Harpyien, Löwenköpfen als Attachen. Im Norden zusammen mit früh-römischen Importstücken: Dänemark, Westpreußen, Mecklenburg, Rheinlande, Brandenburg, Schlesien, Böhmen. Gegenstücke in Italien. (Taf. 21, 4.) Form und Dekoration haben ihre Vorläufer nicht nur im älteren, unteritalisch-griechischen Industriekreise, sondern sogar im kleinasiatisch-jonischen Kunstgewerbe des 7. Jhs. v. Chr. (vgl. Kanne von Vilsingen oben § 4a).

S. Müller *Ordning* II Nr. 194. R. Beltz *Altert.* S. 327 f. Tf. 59, 83. H. Schmidt Nachr. üb. dtsch. Altert. ff. 1902 S. 88 f. Fig. 1 a.b. L. Pič *Urnengräber Böhmens* Tf. 54, 6 (Zliv).

Schöpfgefäße (sogen. Kasserollen), eine der häufigsten Formen im nordischen Fundgebiete; wohl zu unterscheiden von den ebenfalls als Kasserollen bezeichneten flachen Pfannen der Spät-La Tènezeit (s. oben § 6b), tiefe Näpfe mit flachem, abgedrehten Standringe und breitem angegossenen Griff, der einen kreisförmigen, meist durchlochten Abschluß hat. Die zeitlich verschiedenen Varianten lassen sich nach der Form des Griffendes gruppieren: mit Schwanenkopfbügel am Griffende (augusteisch), mit bohnenförmigem Loch auf der Abschlußscheibe (augusteisch), mit kreisrundem Loch (nachaugusteisch), die meisten mit Fabrikantennamen gestempelt (Familien der Cipier und Ansier am häufigsten, dann Papirius, Epidius, Vestinus (?), Robilius, alle wahrscheinlich in Capua tätig).

Um die Wende des Jahrhunderts läßt sich ein Rückgang in der Industrie beobachten. Neue Namen treten auf und dazu neben den römischen Fabrikanten gallische Namensformen.

Eine besondere Gruppe der gallischen Fabrikate des 2. Jhs. n. Chr. bilden die „Kasserollen" mit Reliefbildern auf dem Griff, wie das aus Suckow (Pommern) im kgl. Mus. f. Völkerkunde zu Berlin (bei Willers *Neue Unters.* Tf. 8, 15) mit der eingeritzten Inschrift Primitiva. Einer der Hauptfabrikanten dieser Gruppe ist Januaris (ebd. Tf. 8, 17). Ihre Fabrikation dauert bis ins 3. Jh. n. Chr. und läuft der provinzial-römischen Industrie parallel. Die Schöpfgefäße gehörten zum Weinservice, wie die im folgenden zu behandelnden Kellen und Siebe, und wurden satzweise hergestellt nach bestimmten römischen Hohlmaßen, wie Inhaltsmessungen ergeben haben, dienten also wohl als Normalmaße für den Weinverschleiß. Sehr zahlreich in Deutschland und Dänemark (in letzterem 30 Exemplare). Böhmen. (Taf. 22, 5.)

S. Müller *Ordning* II Nr. 191 = *Nord. Altertsk.* II 50 Abb. 27. Montelius *Temps préhist. en Suède* Tf. XVI 6. *Kulturgesch. Schwedens* 168 Fig. 274. R. Beltz *Altert.* S 328 Tf. 59, 84. 85. L. Pič *Urnengräber Böhmens* Tf. 56, 14; 67, 23 u. a. m. H. Willers *Neue Unterschg.* 69 ff. Abb. 43. 44. 46. 47 Tf. VI bis VIII. Stempelliste S. 85 ff.

Kellen und Siebe mit langen Griffen, in der Regel paarweise ineinanderpassend, wie die Schöpfgefäße, zum Weinservice gehörig. Nach den Formen lassen sich drei Hauptgruppen unterscheiden:

1. halbkugelförmig mit flachem, verziertem Griff; die Sieblöcher stellen prächtige Musterkombinationen dar, unter denen Stern- und Mäanderformen besonders beliebt sind; z. T. gestempelt. Capuanisch, augusteisch.

2. halbkugelförmig mit ruderförmigem Griff, gewöhnlich mit capuanischen Schöpfgefäßen und Eimern zusammen gefunden. Fabrikation um 100 n. Chr. in Italien (Capua). Unklassische Namen, meist bei holländischen Fundstücken, weisen auf niederrheinischen Ursprung. (Taf. 22, 4.)

3. mit gerader Wandung und flachem Boden, die jüngste Form, ohne Stempel, aber aus Bronze, also wohl capuanisch. Doch reichen sie bereits in die spätröm. Epoche hinein (Fabrikation 150—250 n. Chr.). Wie die Schöpfgefäße, in Deutschland und Skandinavien sehr häufig anzutreffen.

S. Müller *Ordning* II Nr. 192. 193 (frührömisch); Nr. 323 (spätrömisch). = *Nord. Altertk.* II 50 Fig. 27. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 170 Fig. 276. R. Beltz *Altert.* 328 Tf. 59, 85. Willers *Neue Untersuchungen* 82 ff. Abb. 48—50 (Form 1); Abb. 51 (Form 2); Abb. 53 (Form 3).

Mit der oben aufgestellten Liste von Bronzegefäßformen erschöpft sich noch nicht der ganze Vorrat an Handelsware, die aus italischen Fabrikationszentren nach dem germanischen Norden gelangt ist. Singuläre Stücke werden sich noch hier und da finden lassen, wie z. B. der schöne Kessel (bei S. Müller, Ordning II 186) in Halbkugelform mit rollenförmigen Füßen, scharf abgesetzter, horizontal stehender Schulter und niedrigem vertikalen Rande; an diesem sind beiderseits zwei Ösen mit großen, prächtigen Maskenattachen für zwei bewegliche Bügelhenkel befestigt. Diese Form erinnert an das

Fragment eines älteren Importstückes (ebd. Nr. 45) aus dem 4. Jh. v. Chr., wahrscheinlich also unteritalisch-griechischer Provenienz und ist wiederum ein Beweis, wie dringend eine Bearbeitung des ganzen überlieferten Vorrats an antikem (griechischem und italischem) Metallgeschirr nötig ist.

Zu den vereinzelt vorkommenden Formen bester kaiserzeitlicher Provenienz gehört auch ein henkelloser kugelbauchiger Kessel mit reich profilierter Schulter und eingezogenem, schön verzierten Rande aus einem sonst auch reich ausgestatteten Grabe von Holubice (Böhmen) bei Pič, Urnengräber Böhmens Tf. 53, 13.

Einer besonderen Erwähnung bedarf auch ein Prachtstück des italischen Kunstgewerbes, das auf germanischem Boden zutage gekommen ist, das bronzene Schöpfgefäß mit reicher Emailverzierung von Pyrmont (A. u. h. V. III, XI 3).

c) Provinzial-römische Fabrikate. Wie oben schon berührt, ist es das Verdienst von H. Willers, die provinzial-römische Metallindustrie auf ihre Ursprünge zurückgeführt zu haben, indem er die römischen Messinggießereien in der Provinz Germania in der Gegend von Aachen, im besonderen bei Gressenich, am Niederrhein lokalisierte. Ob nun aber daraus der Schluß, daß alle bronzenen Vertreter einzelner Gefäßformen von der provinzialen Fabrikation auszuschließen sind, wie er zB. bei den Kellen und Sieben der späträm. Epoche gezogen worden ist, mit Recht sich ableiten läßt, oder umgekehrt, ob alle spätröm. Formen (etwa 200 bis 400 n. Chr.) provinzialer Herkunft sind, muß als höchst zweifelhaft bezeichnet werden. Wie es bei den Tongefäßen erwiesen ist, wird man im allgemeinen bei den Bronzegefäßen annehmen können, daß bei der Verlegung der Fabrikationszentren nach den Provinzen, im besondern nahe an die Grenzen Germaniens, auch der Formenvorrat dh. zugleich mit den Arbeitern die Modellskizzen übertragen worden sind. Jedenfalls ist das Auftreten von spätröm. Handelsware auf germanischem Boden nur im Zusammenhange mit den großen, historischen Ereignissen erklärlich, die die Erweiterung der Grenzen des römischen Weltreichs zur Folge hatte. Der Formenkreis der Bronzegefäße aus mittel- und spätröm. Zeit läßt sich direkt an die vorausgehende Epoche anknüpfen.

Eimer. 1. Mit Gesichtsmasken-Attachen, in einfacherer Form, konisch mit eingezogener Wandung. Dänemark.

2. Vom Hemmoorer Typus, annähernd glockenförmig ohne Profilierung des Randes, mit mehr oder weniger breit ausladendem Fuß; vertikal auf dem Rande mit diesem in einem Stück gegossene dreieckige oder bogig profilierte Henkelösen; der bewegliche Bügelhenkel mannigfach durch Wülste und Einschnitte gegliedert; am Rande entweder eingeschnittene Liniengruppen oder ein charakteristischer Fries mit figürlichen Darstellungen, in flachem Relief mit reicher Ziselierung (Jagdszenen, Tierfriese, mit Baum- und Hausgruppen, zwischen ornamentalen Bändern, wie Eierstab und Flechtband, meist sehr flüchtige Arbeiten). In Messing gegossen. Niederrheinisch. 2. u. 3. Jh. n. Chr. (150—325 n. Chr.). Besonders zahlreich in Hannover, dann Rheinlande, Frankreich, England, Oldenburg, Mecklenburg, Brandenburg, Prov. Sachsen (Altmark), Thüringen, Schleswig-Holstein, Dänemark, Norwegen. (Taf. 21, 2.)

1. S. Müller *Ordning* II Nr. 321. — 2. Willers *Hemmoor* Tf. I 6. 7. II. III. V—X. Jahrb. d. Prov. Mus.-Hannover 1906/07 S. 64 ff. *Neue Untersuchungen* S. 30 ff. Tf. III 3. S. Müller *Ordning* II Nr. 322. R. Beltz *Altert.* 350 f. Tf. 66, 28—30. P. Kupka *Stendaler Beiträge* III 1910 S. 36 Fig. 7. Götze-Höfer-Zschiesche *Altert. Thür.* Tf. 20. 291.

Becken in verschiedenen Formengruppen, teils im Anschluß an die frühröm. Fabrikate, teils neue, einfachere Formen provinzialer Herkunft. Gruppe A: mit Fabrikantenstempeln, mit gerader, steiler Wandung und ausladendem Rande; an diesem drei Tragringe an vogelförmiger angelöteter Attache. Die Namen Tettus und Triccus weisen auf Gallien als Fabrikationszentrum. 1.—2. Jh. n. Chr. Rheinlande, Hannover, Frankreich. — Gruppe B: schüsselartig mit Fuß, im Anschluß an die frührömischen Formen, mit und ohne Tragringen, gegossen und abgedreht. 3. Jh. n. Chr. Norwegen,

Dänemark, Mecklenburg, Hannover. — Gruppe C: breit und flach, mit gerader Wandung und vertieftem Boden, vielleicht im Anschluß an die gallische Gruppe A, mit scharf umgekricktem Rande und angelöteten Attachen für Tragringe, gegossen und abgedreht. Gefunden zusammen mit den Hemmoorer Eimern; vielleicht auch niederrheinischen Ursprungs. 3. u. 4. Jh. n. Chr. Mecklenburg, Hannover, Thüringen, Saalegegend, Rheinlande. — Gruppe D: spätere Varianten teils mit zwei beweglichen Handhaben, teils mit drei Tragringen; einige durch Innenverzierung ausgezeichnet. Bei drei Exemplaren (Eskilstrup, Fünen und Sackrau, Schlesien) sind die Tragringe in besonders feingebildete Haken eingehenkt, deren obere Enden in Tierköpfen (Panther, Eule) auslaufen, während sie unten an große Weinblattattachen angegossen sind. (Taf. 21, 6.) 3.—4. Jh. n. Chr. Dänemark, Norwegen, Schlesien.

Gruppe A: Willers *Neue Untersuchungen* S. 64 ff. Abb. 38. — Gr. B: S. Müller *Ordning* II Nr. 318. Montelius Sv. fornm. Tidskr. IX, 245 f. Abb. 92. R. Beltz *Altert.* 351 Tf. 66, 31. Willers *Hemmoor* 38 f. 43 f. Abb. 21. — Gr. C: Willers *Hemmoor* S. 38. 43 Abb. 21. *Neue Untersuchg.* S. 62 f. Abb. 37. Beltz *Altert.* 351. Kossinna Nachr. über dtsch. Altertf. 1903 S. 55 zu Abb. 1a. Götze-Höfer-Zschiesche *Thür. Altert.* Tf. 20, 292. — Gr. D: S. Müller *Ordning* III Nr. 319. 320. Willers *Hemmoor* 58 Anm. 3. Gempler *Fund von Sackrau* I. Tf. IV 1. 2. II. III Tf. V 6. 7.

Unter den genannten Funden von Sackrau bei Breslau findet sich der Boden eines Bronzegefäßes mit reicher, gepunzter Verzierung in konzentrischer Anordnung, darunter ein Tierfries mit Gruppen von rennenden Tieren (Elch-Greif, Elchkuh-Panther), sicher eine barbarische Arbeit, die ebenso, wie ihre Vorbilder, in Südrußland verfertigt worden ist. Also die Werkstätten, in denen für den Export nach Germanien gearbeitet wurde, haben nicht nur in den Rhein- und Donau-Provinzen gelegen, wo sie mit der keltischen Metallindustrie in Berührung waren, sondern sind auch an der Nordküste des Schwarzen Meeres zu suchen; hier haben die einen die Traditionen des älteren griechischen Kunstgewerbes übernommen und weitergepflegt, die andern aber sind im Besitz von Barbaren (darunter Skythen) gewesen, die sich auf die Nachahmung beschränkten oder nach eigner Art arbeiteten.

Schöpfgefäße, Kellen und Siebe: Form 3 der oben genannten Varianten von Kelle und Sieb, gehört in die spätröm. Zeit, wird aber der capuanischen Industrie von 150—250 n. Chr. zugewiesen. Daß die zum Weinservice gehörigen Schöpfgefäße schon früh auch in gallischen Fabriken hergestellt wurden, beweisen die oben genannten Schöpfgefäße mit reliefverzierten Griffen. Kellen und Siebe sind als gall. Fabrikate schon für die letzten Jahrzehnte des 1. Jhs. n. Chr. durch den Fabrikstempel des Adraxius im Grabfunde von Waal gesichert.

Für den german. Norden bezeichnen den Gegensatz der eingeführten Handelsware und einheimischer Arbeit zwei dänische Schöpfkellen der spätröm. Epoche, die sicher nordische Fabrikate darstellen, die eine aus Bronze mit teils bandförmigem teils gedrehtem Griff, die andre aus Eisen mit gabelförmigem Griffende.

Willers *Neue Untersuchg.* 42 f. Abb. 40. — S. Müller *Ordning* II Nr. 314. 315.

Kessel, zum Aufhängen über dem Feuer, in zwei Formen. Form A im Anschluß an die Kessel der La Tène-Zeit mit eisernem Rande (s. oben § 6a): mit einem abgeflachten bauchigen Unterteil und aufgesetztem Steilrande, an dem eine schmale Lippe schräg ausbiegt, mit einem beweglichen Bügelhenkel; in zwei zeitlich und technisch verschiedenen Varianten: 1. mit angenieteten, dreiteiligen Bronzeblechattachen; getrieben. Zusammen mit Eimern des Hemmoorer Typus gefunden. 2. u. 3. Jh. n. Chr. Hannover, Mecklenburg, Rheinlande. — 2. mit angegossenen, auf dem Rande aufsitzenden, dreieckigen Henkelösen; gegossen. Um 400 n. Chr. Dänemark.

Form B: Von abweichender Form, tiefes Becken mit Fuß, am Rande drei horizontal ausbiegende Ösen, wohl zur Aufnahme der Kesselhaken, und eine Ausgußrinne. Um 400 n. Chr. Dänemark, Mecklenburg, Hannover, Saalegegend, Süddeutschland.

A 1: Willers *Hemmoor* 27. 190 Tf. I 9. — A 2: S. Müller *Ordning* II Nr. 316—317. — B: Beltz *Altert.* 352. Hahne Nachr. üb. dtsch. Altertf. 1903 S. 51 Fig. I B. Kossinna ebenda S. 54 f.

§ 7. Nachrömische Epochen. Die provinzial-römischen Fabriken hielten zwar ihren Betrieb aufrecht, aber gingen allmählich dem Verfall entgegen. Abgelöst wurden ihre Produkte erst in einem späteren Abschnitt der sogen. merowingischen Zeit durch eine Ware, die nach Form und Technik als barbarisch bezeichnet werden kann. Diese Vorgänge lassen sich in zwei Perioden beobachten.

a) Fabrikate der Verfallzeit: etwa 400—600 n. Chr. = Montelius Per. VI. Die letztgenannten Formen des Kessels führen unmittelbar in diese Epoche über.

Kessel, in der prägnantesten Form annähernd trapezförmig, mit ganz abgeflachtem Unterteil und scharfem Umbruch der Wandung, die nach oben zu sich verjüngt und in eine schmale, scharfkantig umgebogene Lippe ausläuft. Henkel und Ösen, wie beim vorher genannten Kesseltypus A, b. Gegossen. (Taf. 22, 3.) Bei den Franken, Alamannen, Angelsachsen, allgemein verbreitet. West- und Süddeutschland, Mecklenburg, Hannover, England, Norwegen.

Lindenschmitt *Handbuch* I 479 Tf. 34, 4. Altert. u. h. Vorz. V 1 Tf. 6, 106. Müller-Reimers Altert. Prov. Hannover Tf. 14, 109. Beltz *Altert.* 365 Tf. 68, 6 = Prähist. Z. I, 1910, 385 Tf. 45, 7. Montelius Sv. form. tidskr. X 1897, 93 Abb. 201.

Becken, letzte Ausläufer der römischen und provinzialrömischen Handelsartikel, teils bauchig abgerundet mit Fuß, teils breit und flach mit gerader Wandung; an dem wenig ausladenden Rande bewegliche Handhaben. Bei den Franken, Alamannen und Angelsachsen im Gebrauch. West- und Süddeutschland, England.

Lindenschmitt *Vaterländ. Altert. v. Sigmaringen* 60 Tf. I 20. Ders. *Handbuch* 479 Tf. 34, 1.

Schüssel mit stark ausbiegendem „gebuckelten" Rande, mit und ohne Standring. Getrieben. (Taf. 21, 5.) „Produkte einer rheinisch-fränkischen Industrie" (Beltz). Besonders bei Franken und Alamannen sehr verbreitet. Norwegen, Mecklenburg, Saalegebiet, Rheinlande, Süddeutschland.

Montelius Sv. fornm. Tidskr. X 1897, 93 Abb. 199. Beltz *Altert.* 365 Tf. 68, 7 = Prähist. Z. I 1910 S. 385 Tf. 45, 6. Lindenschmitt *Handbuch* I 479 Tf. 34, 3. Altert. a. h. Vorz. I, III 8, 4. Götze-Höfer-Zschiesche *Altert. Thüringens* Tf. 22, 329. Barrière-Flavy *Arts industr.* pl. 81, 6. 7.

Wie schon für die vorangehende Epoche die spätröm. Funde von Sackrau bei Breslau auf fremdartige Einflüsse hinwiesen, deren Zentrum man sich am ehesten in Südrußland denken kann, so treten im Zusammenhange mit Schmucksachen des sogen. gotischen oder merowingischen Stils gleichfalls in der Nähe von Breslau im Funde von Höckricht, Kr. Ohlau, zwei Bronzegefäße auf, die von dem im Westen Üblichen völlig abweichen: ein 45 cm hoher, glockenförmiger Kessel mit starken auf dem Rande vertikal aufsitzenden Handhaben und eine Schale, unten abgerundet, mit abgesetztem niedrigen Rande, beide zusammen mit den goldenen Zierstücken in einem Skelettgrabe gefunden. Der roh gegossene Kessel, an dem noch die Gußnähte sichtbar geblieben sind, gehört zu einer Gattung von Bronzegefäßen, die in Ungarn und Rußland mehrfach vertreten sind und als „skythische" Altertümer mit den Merkmalen einer uralaltaischen Stilgruppe gelten. Da auch die Bronzeschale im Westen keine Analogien hat, wird man beide Gefäße auf östlichen Ursprung zurückführen müssen.

Ed. Krause in Schles. Vorz. N. F. III 46 ff. Abb. 12. 13. J. Hampel *Ethnol. Mittlg. aus Ungarn* 1895, 9 ff. Abb. 9. 10. 13. 14. 15.

b) Germanische Fabrikate. 600—800 n. Chr. = Montelius Per. VII. Einige der alten Formen erscheinen als barbarische Umbildungen; dazu treten neue, unschöne Erzeugnisse, die auch technisch Mängel aufweisen. Bei Franken, Alamannen, auch Angelsachsen beliebt. In diesem Kreise sind die Zentren dieser späten Industrie zu suchen.

Kannen aus Bronzeblech getrieben, in verschiedenen Varianten teils mit Ausgußrinne und Klappdeckel, teils mit ge-

1

2

3

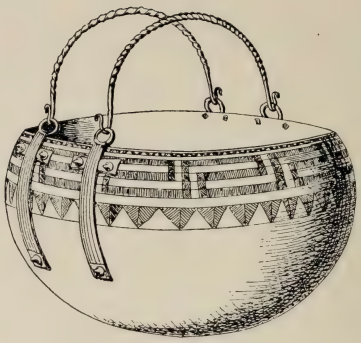

5

4

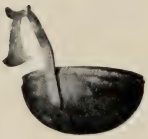

6

7

Bronzegefäße.

1. Bronzenes Hängebecken aus Dänemark, ca. 1/6. S. Müller, Ordning I. Bronzealderen Nr. 388. — 2. Bronzene Henkeltasse aus Dänemark, 1/3. S. Müller, Ordning I. Bronzealderen Nr. 100. — 3. Bronzener Kesseleimer aus Jütland, ca. 1/6. O. Montelius in Svenska fornm. Tidskrift XI, 9 Fig. 8. — 4. Bronzene Kanne aus Schlesw.-Holstein, ca. 1/5. O. Montelius, Svenska fornm. Tidskrift XI 13, Fig. 12. — 5. Bronzenes Becken aus Hallstatt (Oberösterreich), ca. 1/4. O. Montelius in Svenska fornm. Tidskrift XI, 43, Fig. 47. — 6. Bronzenes Schöpfgefäß von Mergelstetten, O. A. Heidenheim (Württemberg), 1/4. Lindenschmit, die Altert. uns. heidn. Vorz. V, 10, Tf. 56 Nr. 1028. — 7. Griechischer Eimer von Möen (Dänemark), 1/6. S. Müller, Ordning II Nr. 44.

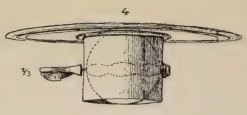

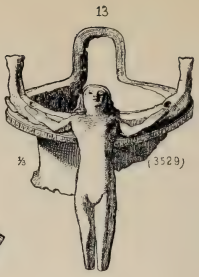

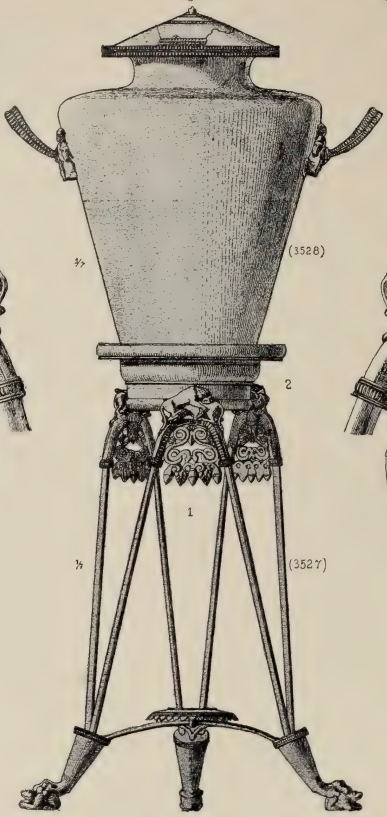

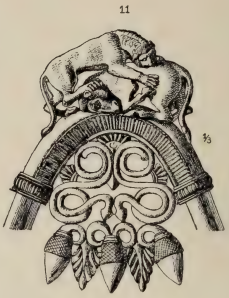

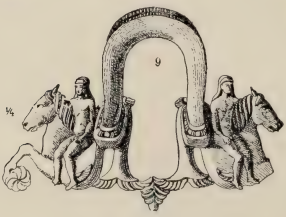

7b

Bronzegefäße.

Bronzegefäß auf Dreifuß von Dürkheim a. d. Haardt. Lindenschmit, Altert. uns. heidn. Vorz. II 2, Tf. 2.

1

1a

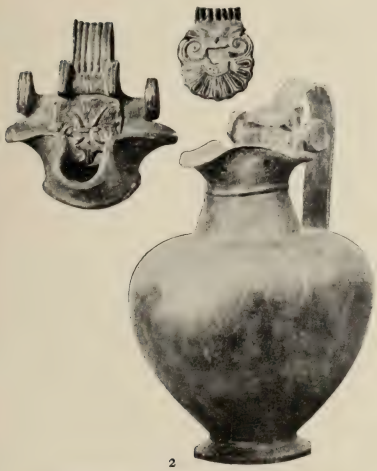

2

3

4

Bronzegefäße.

1. Bronzene Hydria von Grächwil (Schweiz). Heierli, Urgesch. d. Schweiz. Titelbild, — 1a. Figürlicher Schmuck auf der Hydria von Grächwil. Heierli, Urgesch. d. Schweiz S. 372. — 2. Bronzekanne von Vilsingen O. A. Sigmaringen (Hohenzollern), 1/4. Lindenschmit, Altert. uns. heidn. Vorz. V 10, Tf. 56 Nr. 1035. — 3. Keltische Bronzekanne aus Frankreich, 33 cm hoch. Revue archéol. 1883, 2. pl. 21. — 4. Bronzebecken aus Gotland (Schweden), ca. 1/7. O. Montelius in Svenska fornm. Tidskrift XI, 60, Fig. 65.

1

2

3

4

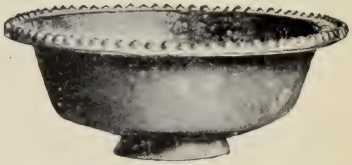

5

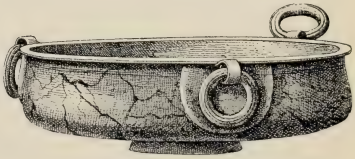

6

Bronzegefäße.

1. Bronzeeimer auf Füßen von Mehrum, Kr. Ruhrort (Rheinprovinz), 1/9. H. Willers, ebenda Tf. V, 2. — 2. Bronzeeimer von Hemmoor, Prov. Hannover, 1/5. H. Willers, Bronzeeimer von Hemmoor Tf. II, 2. — 3. Bronzene Pfanne aus Italien (Boscoreale?), ca. 1/4. H. Willers, Neue Unters. üb. d. röm. Bronzeindustrie. Tf. VI, 1. — 4. Bronzekanne aus Dänemark, 1/3. S. Müller, Ordning II Nr. 194. — 5. Bronzeschüssel von Teterow (Mecklenb.-Schwerin), 11 cm hoch. R. Beltz, Altert. v. Mecklenb.-Schwerin. Tf. 68, 7. — 6. Bronzebecken aus Dänemark, 1/6. S. Müller, Ordning II Nr. 320.

1

2

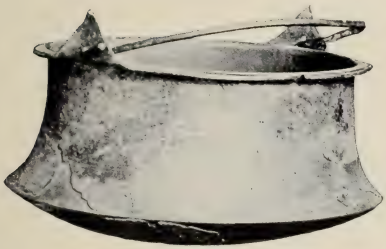

3

4

5

6

7

Bronzegefäße.

1. Germ. Bronzekanne von Wonsheim (Rheinhessen), 1/3. Lindenschmit, Altert. uns. heidn. Vorz. IV, Tf. 58, 2. — 2. Germanische Bronzekanne aus dem Rhein bei Mainz, ca. 1/4. Lindenschmit, Altert. uns. heidn. Vorz. Tf. IV, 58, 7. — 3. Bronzekessel von Teterow (Meklenb.-Schwerin), 15,5 cm hoch. R. Beltz, Altert. v. Mecklenb.-Schwerin Tf. 68, 6. — 4. Bronzene Kelle und Sieb aus Dänemark, ca. 1/4. S. Müller, Ordning II, Nr. 193. — 5. Bronzenes Schöpfgefäß aus Dänemark, ca. 1/5. S. Müller, Ordning II, Nr. 191. — 6. Bronzener Kessel mit eisernem Rand von Körchow bei Wittenburg. 28 cm hoch. R. Beltz, D. vorgesch. Altert. v. Mecklenb.-Schwerin Tf. 58, Nr. 76. — 7. German. Bronzebecken von Walluf (Rheingau), 1/3. Lindenschmit, Altert. uns. heidn. Vorz. IV, Tf. 58, 6.

rader Mündung; teilweise verziert durch umlaufende Doppellinien; mit Fußplatte oder plumpem Fußgestell. (Taf. 22, 2.)

Lindenschmitt Altert. u. h. Vorz. IV 58, 4. 7.

Becken, einfach trapezförmig oder mit geschweifter Wandung und hohem, durchbrochen gearbeitetem Fuß; am Rande zwei bewegliche Handhaben. Gegossen. Weiterbildung einer älteren Form. (Taf. 22, 7.)

Lindenschmitt Altert. u. h. Vorz. IV 58, 6. Ders. *Handbuch* I 479 Tf. 34, 2.

Pfanne, trapezförmig mit und ohne Fuß und breitem Griff, an dem ein Ring zum Anhängen befestigt ist. Gegossen.

Lindenschmitt aaO. Nr. 5 Barrière-Flavy *Arts industr.* pl. 81, 8. 5.

Gießkannen, plump, sackförmig mit drei Füßen und einem steifen Gußrohr; einige mit Klappendeckel. Gegossen. (Taf. 22, 1.)

Lindenschmitt aaO. Nr. 1. 2. 3.

§ 8. Gegenüber diesen Erzeugnissen eines barbarischen Geschmacks stehen Bronzegefäße aus der folgenden Wikingerperiode Dänemarks (800 bis 1000 n. Chr.), die in Form und Technik an die älteren, provinzial-römischen und nachrömischen Fabrikate sich anschließen, ein Kessel mit spitzdreieckigen Henkelösen und eine flache, breite Schale mit Randlippe; sie werden als Importstücke aus dem alten, am Niederrhein gelegenen Industriegebiete gelten müssen.

S. Müller *Ordning* II Nr. 622. 623. Worsaae Mém. des Antiquaires du Nord 1866/71 Tf. 8 (aus einem Hügelgrabe v. Mammen b. Viborg, ua. zusammen mit zwei Holzeimern, deren Beschläge verloren gegangen sind).

Hubert Schmidt.

Bronzezeit, (§ 1) eine auf Länder mit reicherer kulturgeschichtlicher Entwicklung beschränkte, hier aber weit verbreitete und meist lange dauernde Mittelstufe zwischen der vormetallischen und der Eisenzeit. An einen gemeinsamen Ausbreitungsherd der Bronzebenutzung für alle „Bronzezeitprovinzen" der alten Welt (von Altamerika ganz zu geschweigen) ist kaum zu denken; doch scheint Europa mit Vorderasien und Nordafrika zu einem Gebiete zusammenzugehören, in dessen südöstlichen Teilen die Kenntnis der Bronze viel früher verbreitet war, so daß sie sich von hier nach dem W. und dem N. verbreiten konnte. Wenigstens deckt sich ein Teil der südeur. B. sicher zeitlich mit dem Ausgang der Steinzeit im N. und NW., obwohl ein wesentlicher Bestandteil der Bronze, das Zinn, schon sehr frühzeitig aus dem NW. bezogen wurde. Demgemäß kamen schon in der neolithischen Zeit nicht ganz selten einzelne, meist kleine Bronzesachen in die westl. und nördl. Länder; aber die B. beginnt im Norden der Alpenzone doch ziemlich plötzlich infolge verstärkter Handelsbeziehungen und bewirkt einen weitreichenden Umschwung in der materiellen, wie wohl auch der geistigen Kultur der Nordvölker. In letzterer Hinsicht sei an die mannigfachen neuen Erscheinungen erinnert, welche die B. im N. begleiten, zB. den Leichenbrand, die Renaissance der Spiraldekoration usw. Auf eine kurze Periode gemeineuropäischer, meist ziemlich einfacher Typen folgt die reiche Sonderentwicklung in den einzelnen Länderräumen, die hier nicht verfolgt werden kann.

§ 2. Eine Hauptsache ist die weitaus längere Dauer der B. im N. als in M.-Eur. In Skandinavien (zum Teil auch in angrenzenden Gebieten) umfaßt die B. zu dem ganzen 2. noch das halbe 1. Jahrt. v. Chr., während sie in M.-Eur. gegen Ende des 2. Jahrt. abschließt. Daher und aus anderen, geographischen Gründen ist ihre Entwicklung dort üppiger, eigenartiger, als in M.-Eur., obwohl man die meisten Charakterzüge der nord. B. auf Richtungen zurückführen kann, die M.-Eur. zuerst übernahm und ausbildete. Bewunderungswert ist die technische wie die ästhetische Seite der eigenen Bronzearbeiten des N., obwohl auch alles Material von auswärts bezogen werden mußte. Doch läßt sich eine sonstige nationale Eigentümlichkeit aus ihnen nicht herauslesen, wieviele Einzelheiten der Kultur sie uns auch bezeugen. Diese negative Tatsache beruht auf dem fast gänzlichen Fehlen der figuralen Bildnerei, wofür die Felsenzeichnungen der nord. B. doch nur geringen Ersatz bieten. Natürlich sind die entwickelten B.-Formen des N.

auch ihrerseits ausbreitungsfähig geworden und haben sich angrenzende Gebiete erobert, was man für Zeugnisse der Ausbreitung germanischer Stämme gehalten hat (mit fraglicher Berechtigung). Daß aber die nord. B. schon den Germanen gehört, ist kaum jemals ernstlich bezweifelt worden und findet, soweit dies möglich ist, auch Bestätigung durch die physische Beschaffenheit der Leichen mit Baumsärgen jütländischer B.-Grabhügel. Montelius unterscheidet sechs Stufen der nord. B., die drei älteren füllen das 2., die drei jüngeren die erste Hälfte des 1. Jahrt. v. Chr.

§ 3. Eine Geschichte der B. in ganz Europa wäre die Geschichte wechselnder Teile des Kontinents von etwa 3000 bis etwa 500 v. Chr., aber in den einschlägigen Abschnitten mehr Handels-, Industrie- und Kunstgeschichte als Völkergeschichte der einzelnen Länder; denn auch für die B. Südeuropas mit dem kretisch-mykenischen Kulturkreis lassen sich Völkernamen nicht mit aller wünschenswerten Sicherheit ermitteln. Es ist daher begreiflich, daß man für den entlegenen Norden nur auf sehr mittelbaren Wegen ethnographische Bestimmungen treffen kann, die nicht anders, als ganz allgemein gehalten werden dürfen. Die individuelle Gestaltung des Kulturcharakters der einzelnen europ. Länderräume in der B. erscheint mehr als Folge der räumlichen Sonderung und der Weltlage, die ja übrigens auch die natiolen Charakterzüge ausbildeten, denn als Ergebnis der letzteren.

O. Montelius Arch. f. Anthr. XXI 1—40. XXV 443—483. XXVI 1—40.

M. Hoernes.

Brot. I. Süden. § 1. Für das hohe Alter des Brotes sprechen seine Funde in den Pfahlbauten, zB. Robenhausen, Wangen, Bitzelstetten, Niederwil, Mondsee, in Robenhausen etwa 8 Pfund, „eine Quantität, die neu gebacken etwa 40 Pfund gewogen haben mag" (v. Tröltsch *Pfahlbauten des Bodenseegebietes* 55 f.). Die Weizen- oder Hirsekörner wurden auf einer Steinplatte mittels Kornquetscher grob zermahlen, zu einem Teig verarbeitet und auf heißen Steinen unter Asche gebacken. Sie hatten die Form von flachen, 15—25 mm hohen, runden Fladen und waren bisweilen mit eingeritzten Strichen verziert. Dem Weizen wurde auch Hirse, Leinsamen und Mohn zugesetzt. Ein Gärungsmittel wurde nicht verwendet. Auf ähnliche Weise hergestelltes Brot finden wir noch im Angels. *subcinericeus, vel focarius: heorðbacen hlāf* Wright-Wülker I 153, 36 und selbst noch im mhd. *subcinericius: ascherbrot, aschenbrot* Diefenb. 559 b. Solches, ohne Gärungsmittel aus Mehl und Wasser bereitetes, höchstens mit einem Zusatz von Salz versehenes Brot führt das gemeingerm. Beiwort *derb*, anord. *þjarfr*, ags. *þeorf* (daher auch subst. *þeorfling*), ahd. *derbi, derb*. Da dieses Beiwort häufig zu Brot tritt, anord. *þjarft brauð*, ahd. *azimus derbi brōt* u. ö., da außerdem das mlat. *jutta* sowohl als *brōt* wie als *mūs* glossiert wird, so scheint anord. *brauð*, ags. *brēad*, afries. *brād*, as. *brōd*, ahd. *prōt* ursprünglich nicht, wie Schrader, *Reallex.* 113, *Sprachvergl. u. Urgesch.*³ II 2 245 will, 'Bierhefe', sondern „ein weich oder genießbar Gekochtes schlechthin" (Heyne *Hausalt.* II 267) bezeichnet zu haben. Im Angelsächs. tritt *brēad* als selbständiges Wort und in der Bedeutung 'Brot' erst im 10. Jh. auf, noch später *brauð* im Anord. Der allgemein verbreitete Ausdruck für Brot als einzelnes Backwerk ist das gemeingerm. Laib, got. *hlaifs*, anord. *hleifr*, ags. *hlāf*, ahd. *hleip* (Etymologie unsicher).

§ 2. Erst durch den Zusatz von Gärungsmitteln (s. d.) zum Teig erhält das Brot größeren Wohlgeschmack und leichtere Verdaulichkeit. Es scheint dieser technische Fortschritt in der Kunst des Backens sehr alt zu sein, und es ist fraglich, ob wir aus der allgemeinen Bemerkung des Plinius (*hist. nat.* 18, 7), daß die Spanier und Gallier sich der Hefe des Bieres als Sauerteig bedient hätten: *qua de causa levior illis quam ceteris panis est*, schließen dürfen, daß damals die Germanen (als einbegriffen in die *ceteri*) die Verwendung des Sauerteigs noch nicht gekannt haben. Jedenfalls setzt das gemeingerm. *derb* im Sinne des niedrigen das Vorhandensein einer andern, durch ein Gärungsmittel aufgelockerten, in die Höhe gegangenen Brotart voraus (ahd. *irhaben brōt*).

§ 3. Die in den Pfahlbauten gefundenen Brote sind, wie bemerkt, hauptsächlich aus Weizen- oder Hirsemehl hergestellt. Weizenbrot (mhd. *schoenez brôt, wîz brôt*) war Herrenbrot, im Rîgsmâl wird es als Speise der Edlen geschildert im Gegensatz zum groben Haferbrot der Knechte. Der lat. Name für das feinste Weizenmehl wird ahd. als *simula, semala* übernommen und schon in karoling. Zeit auch auf das Gebäck übertragen. — Das Brot der armen Leute war aus Hafermehl bereitet, und auch das Gerstenbrot war Bauernspeise. Letzteres war in Skandinavien, wie die Frucht unter den Getreidearten, am verbreitetsten. Ein in einer vorgeschichtlichen Siedelung aus dem 5.—6. Jh. n. Chr. in der Provinz Östergötland gefundener Brotrest erwies sich als aus grobgemahlenem und mit Steinsplitterchen durchsetztem Gerstenmehl hergestellt (s. § 5). Nach Gregor. Tur. 10, 8 galt es als Zeichen der Enthaltsamkeit, wenn ein Vornehmer statt des Weizenbrotes Gerstenbrot aß. Im gleichen Sinne erwähnt es Venant. Fortunatus neben dem Roggenbrot als Speise der frommen thüringischen Königstochter Radegund (Vita c. 15..21). Roggenbrot wird, dem Verbreitungsgebiete des Roggens entsprechend, hauptsächlich in Nord- und Ostdeutschland, solches aus Spelt und Dinkel im Süden, Westen und in England gegessen. Hirse wurde statt des Weizens bei den Goten in den Donauländern benutzt: Priscus 300, 8 (Heyne Hausaltert. II 64). — Zu Zeiten großer Not verbuk man auch wohl Kräuter und Flechten, besonders das isländische Moos.

§ 4. Das Brotbacken war Sache der Hausfrau oder der Mägde und ist es in ländlichen Verhältnissen bis in die Neuzeit geblieben. Eine Verkaufsbäckerin wird i. J. 870 (*Ann. Fuldah.*) zu Mainz erwähnt. In größeren Anwesen und in Klöstern gab es besonders ausgebildete Bäcker. Sie werden genannt im Capitulare de villis 45, in bayerischen Klöstern des 8. Jhs. (Fastlinger in: Studien und Darstellungen a. d. Gebiete d. Gesch., hsg. v. Grauert, II, H. 2 u. 3, S. 30) und auch auf den angelsächsischen Königs- und Edelhöfen (Leo *Rectitudines* 132).

Fuhse.

II. Norden. § 5. Obwohl der Ackerbau (s. d. § 46ff.) in Nordeuropa bis in die Steinzeit zurückreicht und vermutlich damals auch schon Brot gebacken wurde, hat man Funde von wirklichem Brot bisher doch nur ein paarmal und aus viel späterer Zeit gemacht. In Boberget, einer alten Befestigung in der Provinz Östergötland aus dem 5. Jh. nach Chr., fand man ein plankonvexes Brot von 7 cm Durchmesser aus grobem Gerstenmehl gebacken. Ein anderes Brot wurde 1911 ebenfalls in der Provinz Östergötland gefunden; es ist ein flacher Kuchen aus Erbsenmehl und Kiefernborke von 6 cm Durchm. Beide Brote enthalten Steinsplitterchen von der Mühle (s. § 3).

Der letztere Fund ist zugleich der erste Beleg der gewöhnlichen Erbse (s. d.) im Norden; im MA. wird sie aber mehrmals in den Gesetzbüchern des Swealandes erwähnt. Den Gebrauch von Borke im Brot kennt man aus dem MA. auch sonst.

Aus dem ansgarischen Birka kennt man auch kleine flache Brötchen, auf dünnem Bronzedraht aufgesteckt; diese Funde sind nicht botanisch untersucht.

H. V. Rosendahl *Mikroskopisk analys af brödfynd från 400 — 500-talen*, Svensk bot. tidskr. 1909. Ders. *Mikroskopisk undersökning af vegetabiliskt fornfynd*, Farmaceut. tidskr. 1912. B. Schnittger *Några förhistoriska brödfynd*, Fornvännen 1912.

B. Schnittger.

Bruch, Bruchleiden, Leibschaden, Eingeweidebruch, sicher uralt beobachtet und wohl bis zum gewissen Grade auch in seiner Entstehung und Bedeutung erkannt, noch ehe die antike Schulmedizin bei den Germanen Eingang fand. Ob ein Rest dieser Auffassung in den unerklärbaren *gil* ('klaffen'?) und *knab* ('Hode'?) zu finden ist, steht dahin. Das ahd. *hôla* (adj. *hôloht*), spätisl. *haull* ags. *hêala* (adj. *hêalede hêalyde*) mag zum Ausdruck bringen, daß die beim Aufstehen sich bemerklich machende, zutage kommende, beim Liegen wieder schwindende Geschwulst als Höhlung aufgefaßt wurde; altnordisch scheint die Vorstellung geherrscht zu haben, daß der Bauch geborsten sei. Der eigentümliche Rat Hǫvamǫl 136, Bruch mit Mutter-

korn zu heilen (*hęll við hyrogi*), ist zu kausal vernünftig, um zu dieser Lesart viel Vertrauen zu erwecken. Spuren einer andern Bruchbehandlung im frühen german. MA. traf ich nicht in der Literatur, doch hat Deneffe 1900 sechs Bruchbänder aus merowing. Zeit veröffentlicht, welche in Gräbern fränkischer Krieger in Lothringen und im nördl. Frankreich gefunden sind, die teilweise bis in das 5. Jahrh. zurückreichen (auch in Norditalien ist ähnliches gefunden worden). Der Spaten bringt also auch hier dem überlieferten Worte die Ergänzung; die Südwestgermanen kannten im 6. u. 7. Jh. bestimmt schon das Bruchband.

Heyne *Hausaltert.* III 137 f. Höfler *Krkhtnambuch.* 195. 277. 75 ff. Grön *Altnord. Hlkndе*, Janus 1908 (S.-A. 64—66). V. Deneffe *les bandages herniaires a l'époque mérovingienne* Anvers 1900. Carbonelli *Il „brachalis herniarum" nell' alto medio evo.* Att. acad. delle Sc. di Torino. XLIII. 1908. Joh. Geldner *Unters. z. altengl. Krankheitsnamen*, Progr. Augsb. 1907. 30 f. Sudhoff.

Brüche. Bruchzahlenbezeichnungen kamen sicherlich schon im Urgerm. vor. Dem deutschen *anderthalb* entsprechende Bildungen finden sich auch im West- und Nordgerm.: ags. *oðer healf*, anord. *halfr annarr.* Dem Anord. war gar die Halbierung der Zehner geläufig: *halftertogr* '35 jährig', *halfnīræðr* '85 jährig'. Im Ags. finden wir auch die Drittelbezeichnung *twæde dælas* $^2/_3$. Bemerkenswert ist ferner die anord. Substantivableitung von Ordinalzahlen durch *-ung-*: *þriðjongr* $^1/_3$, *fiorðongr* $^1/_4$. — Die Unzenbezeichnung und -rechnung beruht durchaus auf antikrömischer Tradition (s. Rechenkunst).

Raphael Meyer.

Brücke. § 1. Daß den alten Germanen ebensowenig wie den Kelten zur Zeit ihrer ersten Bekanntschaft mit den Römern die Kunst vertraut war, größere Flußläufe zu überbrücken, ist zweifellos. Merkwürdig ist aber, daß sie auch von den Römern den Brückenbau nicht übernommen haben, sondern bei der Benutzung von Fähren und Furten geblieben sind, wo ihre Fähigkeit, Bäche und Sümpfe zu überführen, nicht ausreichte. Während in Italien und wohl auch in England und Frankreich (wo Ven. Fort. Auct. ant. t. 4_2, 79 in Paris sogar *domus pendulae... per pontem constructae* kennt) die eine oder andere römische Brücke bis in die Neuzeit wenigstens in ihrer Grundanlage bewahrt blieb, sind die großen Römerbrücken zB. bei Mainz und Großkrotzenburg so gründlich zerstört worden, daß sie dem Mittelalter völlig unbekannt blieben; bei Trier allein dürfte der Fall der Erhaltung einer solchen Brücke vorliegen. Ein großes Ereignis war daher der zehn Jahre erfordernde Bau der großen hölzernen Rheinbrücke bei Mainz durch Karl d. Gr., die ein Jahr nach der Vollendung, 813, durch Brand zerstört ward (die Nachrichten gesammelt von J. v. Schlosser, Schriftquellen z. Gesch. d. karoling. Kunst Nrr. 188 bis 192 und Nachtr. 10). Im Gegensatz zu England, wo die Ortsnamen auf *-brycg*, *-bridge* sehr häufig sind, kommen sie in Deutschland nur spärlich vor: 40 Namen auf *-brucca*, *-brück(e)* *-bruck* bei Förstemann 2^2, S. 331 stehen 93 auf *-furd* gegenüber (598); an den größeren Flüssen fehlen sie ganz, während hier Furtnamen selbst am Unterlauf nicht selten sind (am Main: Haßfurt, Schweinfurt, Ochsenfurt, Frankenfurt). Die Brückennamen begegnen uns nur an Bächen oder am Oberlauf mittlerer Flüsse: Hersbruck (Pegnitz), Thamsbrück (Unstrut), Waltersbrück (Schwalm), Kissenbrück (Oker), Coppenbrügge (Aue), Delbrück (Haustenbach), Osnabrück u. Quakenbrück (Hase). [Innsbruck = Oenipontum liegt im römischen Raetien.] Unter allen Umständen darf hier nur an Holzbrücken mit horizontaler Balkenlage gedacht werden. Die Überwölbung und der Brückenübergang im Buckel, den die Römer kannten, kommt bei uns vielleicht erst mit der romanischen Bauperiode auf: wenn also in den eddischen Grimnesmal Str. 44 (43) der Regenbogen aller Brücken beste heißt, so ist das eine recht junge Vorstellung.

§ 2. Während die Etymologie und älteste Bedeutung von 'brücke' Schwierigkeiten macht, liegt beides für zwei andere, nur auf deutschem Boden übliche Benennungen der künstlichen Flußübergänge klar zutage. Der gemeindeutsche 'steg' heißt so nach den beiden ansteigenden Zugängen: daher auch gern (ähnlich wie lat. *pontes*) für solche Holz-

brücke der Plur. *stega* verwendet wird; so schon 790 in der 'Notitia Arnonis': *usque ad pontes que nunc vocantur Stega* (Salzb. Urkb. S. 14,8: Lammersteg, jetzt Engelhartsbrück a. d. Lammer). Niederlassungen an solchen Stegen sind Mürzsteg, Kandersteg einerseits, Stegham a. d. Rot (*Stegaheim*) anderseits (vgl. Brüggen d. i. *Bruggiheim* an der Leine und anderwärts).

§ 3. Die 'specke' ist landschaftlich beschränkt; als Appellativum in ältern und neuern Belegen für die Unterweser (Brem. Wb.), Südhannover (Schambach), Kurhessen (Vilmar) und die Wetterau (Crecelius) bezeugt, dürfte sie in Bayern (Schmeller-Fr. 2, 657), Schwaben und der Schweiz fast nur in Orts- und Flurnamen vorkommen; in Schwaben scheint hier die Bedeutung verschoben: *specke*, *speckin* ist nach Schmid Schwäb. Wb. S. 500 'ein mit Steinen gepflasterter Fahrweg'; doch vgl. dagegen Buck, Flurnamenbuch S. 262. Das Wort gehört zu ags. *spæc*, ahd. *spah*, *spahho* 'ramus, malleolus ligni, sarmentum': es bedeutet einen Knüppeldamm durch Sumpfgelände und über Gräben, von Rutengeflecht und Erde, auch von Reiswellen und Pfählen, dann auch eine einfache Uferbrücke, die mit Strauch und Rasen beschüttet wird. Die ältesten Belege sind einmal 819 *Specbrucca* in der östl. Schweiz, dann drei Ortsnamen auf *-spekkia* f. an Bächen des Leinegebiets in der ältesten Grenzbeschreibung des Bistums Hildesheim aus d. Anf. d. 11. Jhs., die sämtlich nach den Erbauern bzw. Siedlern (*Widukindesspekkia* usw.) benannt sind (Urkb. d. Bist. Hildesheim 1, 30 Nr. 40, vgl. S. 41 Nr. 51; MG. Dipl. Heinr. II 299); vgl. noch Förstemann 2 [2], 1361; Arnold, Ansiedelungen S. 361.

§ 4. 'Brücke' (fem., ahd. *brucca*, as. *-bruggia*, ags. *brycg*, an. *bryggja*) ist in hist. Zeit der allgemeinste Ausdruck, welcher 'specke' und 'steg' mit umfassen kann (vgl. oben *Specbrucca*); im Norden freilich ist *bryggja* f. speziell die Landungsbrücke und der Hafendamm, während die Bedeutung 'Brücke' dem Worte *brū* f. zukommt, dessen Verhältnis zu *bryggja* man seit Bugge mit dem Verhältnis von *juventus* (g. *jūnda*) zu *jugunt* vergleicht. Jedenfalls ist die Spielerei mit 'Braue' und dessen slav. Entsprechungen abzulehnen: die urgermanische Brücke war nicht gewölbt und nicht hochgespannt. Die wahrscheinlichste Etymologie gibt Kluge Et. Wb. s. v., der 'Brücke' mit 'Prügel' (mhd. *brügel*) und mhd., schweiz. *brüge* 'Brettergerüst' zusammenbringt. Das wesentliche Material aller Arten von Brücken war das Holz, vorwiegend Knüppelholz, und wahrscheinlich haben landschaftlich nicht nur die zwei Ufer eines Flußlaufes verbindenden Übergänge, sondern auch die künstlichen Zugänge zu Brücken (und Furten), welche nicht selten durch morastigen Boden führten (vgl. Ortsnamen wie *Horgenbrücken* a. d. Salzach, *Bruchenbrücken* a. d. Wetter, *Siggenbrucca* a. d. Schwalm [zu *secg* 'carex, lisca']) den Namen 'brücke' erhalten, vielleicht auch die echten 'specken'.

§ 5. Darauf weist wohl auch die ausschließliche Verwendung des Wortes *pons* in den lateinischen Schriftquellen für alle Anstalten zur Überführung von Flüssen und Morästen: Holzbrücken, Schiffbrücken, Knüppeldämme. Wenn der Graf Gero, dem Widukind (III54) ausdrücklich 'multae artes bonae' zuschreibt, in dem Slawenkrieg von 955 seinen Rückzug über einen mecklenburgischen oder vorpommerschen Küstenfluß Raxa, *fluvium ad transmeandum paludibus difficillimum*, bewerkstelligte, indem er *super paludem et flumen cui palus adjacens erat .... tres pontes celeriter construxit* (III53), so hat es sich da sicher nicht, wie etwa bei dem Elbübergang Karls d. Gr. 789, um Schiffbrücken gehandelt. Wie hier so bildete in unzähligen Fällen gegenüber dem Fluß das sumpfige Gelände das größere Hindernis des Verkehrs. Eigentümlich ist es, daß in einer Urkunde Karls d. Gr. für Lorsch v. J. 777, wo die Anlage eines Weges über das morastige Gelände der Weschnitz gestattet wird (*tam super fluvium Wisgoz quam super illos [var. alios] lacus*), das Wort *pons* bzw. *pontem* zweimal von Hd. d. 16. Jhs. auf einer Rasur steht; hier ist vermutlich ein charakteristisches deutsches Wort verloren gegangen (Urk. d. Karoling. 1, 161. 237). Und bemerkenswert ist immerhin, daß in einer Altenschlirfer Markbeschreibung von 885 (Dronke, Trad. Fuld. S. 62, Überlieferung d. 12. Jhs.) der Aus-

druck *ad stenten brukken* vorkommt und durch das lat. *ad pontem stantem* gesichert wird; diese 'stehende Brücke' ist wohl nicht Gegensatz zu einer improvisierten Brücke, sondern zu einer 'liegenden Brücke': also der Brückenhochbau im Gegensatz zum Brückendamm? Man kann auch an den Gegensatz zur 'Zugbrücke' denken, die, als *slegebrücke* seit 1200 bezeugt, sicher weit höher hinaufreicht.

§ 6. Der Bau von steinernen Brücken über kleinere Flußläufe und Bäche läßt sich vielleicht schon für die Karolingerzeit annehmen, aber nicht jeder Ortsname 'Steinbrück' uä. weist auf eine solche hin: es gab genug Flüsse des Namens *Stein(ah)a*, und so gut wie steinige (und freilich auch 'gesteinte') Furten (vgl. *Steinfurt* uä. bei Förstemann 2², 1375 und die beiden Stratford in Buckinghamshire: Stony Str. und Fenny Str.) haben wir auch eine *Steinigabrucca* (Steinbrüggen in Appenzell, Förstemann ebda. 1377). Zuverlässiger ist ein Zeugnis wie der *pons lapideus* in der Schlitzer Gemarkung (Dronke Trad. Fuld. S. 58).

§ 7. Furten und Brücken, weil von Dämonen bedroht, wurden unter den Schutz der Götter gestellt, und darum (nicht aus Gründen des Raumes, wie sie J. Grimm wunderlich genug austüftelte) fanden die Gerichte im MA. vielfach 'vor der Brücke' und 'auf der Brücke' statt, so gut wie 'super vadum' (Rechtsalt. 799, 4. Aufl. 2, 419 f.). Die Brückenheiligen und Brückenkapellen des spätern MA. stehen gewiß mit diesem uralten Volksglauben in Zusammenhang.

Zur Ergänzung, auch über Furten und Fähren, vgl. Art. 'Verkehrswesen', bes. §§ 7. 8. Edw. Schröder.

Brückenköpfe werden direkt genannt die beiden Kastelle, die Karl d. Gr. 789 links und rechts der Elbe anlegte, und von denen eins wahrscheinlich Hohbuoki ist, das wir seit 1897 durch Ausgrabung kennen (s. Wachtburgen). Auch sonst können wir beobachten, daß wichtige Flußübergänge zu karolingischer Zeit durch befestigte Königshöfe gedeckt werden, so bei Haltern durch die curtis Bossendorf und bei Rheine durch den Falkenhof. Schuchhardt.

Brukterer. § 1. Die B. gehören zu den stärkeren Völkerschaften des westlichen Deutschland. Strabo, der Erste, der sie nennt, weiß 290, daß Drusus mit ihnen einen Schiffkampf auf der Ems zu bestehen hatte. Zu beiden Seiten der obern Ems bis zur Lippe hat man sie auch nach andern Quellen zu suchen. Nach Strabo und Ptol. teilen sie sich in die „größeren" und „kleineren", wovon erstere östlich, letztere westlich der Ems stehen.

§ 2. Mit ihren Ostnachbarn, den Cheruskern, mit denen sie sich in der Gegend der Ems- und Lippequellen berührten, sehen wir die B. vereint in der Varusschlacht und später in den Kämpfen gegen Germanicus. Zu einer hervorragenden Stellung erheben sie sich als Bundesgenossen des Civilis, wozu die ihrem Stamm angehörende Seherin Veleda nicht wenig beiträgt. Doch ist ihre Glanzzeit nur von kurzer Dauer. Im J. 98 n. Chr. erliegen sie gegen einen Bund der benachbarten Stämme, wenn auch das, was Tacitus Germ. 33 über die Schwere dieser Niederlage, vor allem die Zahl der dabei gefallenen (60 000), angibt, sicher übertrieben ist. Mit seiner Mitteilung, daß Chamaver und Angrivarier in ihr Gebiet eingerückt seien, bringt Bremer *Ethn.* 135 (869) den Gaunamen *Angeron* im östlichen Westfalen auf altbrukterischem Boden in Zusammenhang.

§ 3. Daß das Volk damals keineswegs vernichtet worden ist, lehren Quellenzeugnisse aus späterer Zeit, in denen B. als Hilfsvölker oder Feinde der Römer genannt werden, und erweist auch der *pagus Borahtra*. Nur zeigt dessen Lage, daß die B. gegen Südwesten über die Lippe gedrängt worden sind. Sie erscheinen zuletzt als Teilvolk der Franken.

§ 4. Der Name *Bructeri* — die Vulgata Βουσάκτεροι bei Ptol. ist Verderbnis —, mit Metathese *Burcturi* (Tab. Peut) und so auch in *Borahtra*, *Borahtride* (Ortsname), *Borhter* (Personenname) usw. ist nicht sicher gedeutet. Erklärungsversuche finden sich unter anderm bei Zeuß 92 und Grimm *GddSpr.* 532, die an Ablaut mit *berht* '*clarus*' denken; R. Much PBBeitr. 17, 144 und Müllenhoff *DA.* 4, 422 ziehen ahd. *widarbruht* 'repugnantia' heran, L. Laistner Württemb. Vierteljahrsh. 1892, 22 erwägt Ver-

wandtschaft mit mhd. *brogen*. Es ist unsicher, ob *t* zur Ableitung gehört oder nicht, und in ersterem Fall ist der Guttural ganz unbestimmbar und daher die Zahl der Möglichkeiten eine große. Gewiß liegt das im Germ. seltene Komparativsuffix idg. (*t*)*ero* vor, ganz wie in dem mit *Bructeri* ein Paar bildenden Namen der benachbarten *Tencteri*. Anders ist die im MA. auftauchende Form *Boructuarii* zu beurteilen, die mit dissimilatorischem Ausfall von *r* für *Boructruarii* steht und sich zum älteren Volksnamen verhält wie *Baioarii* zu *Boii*.

Zeuß 92 ff. 350 ff. Bremer *Ethn.* 169 (903) f. Eickhoff Korresp.-Bl. d. Ver. f. nd. Sprachforsch. 1904, H. XXV 19 ff. Müllenhoff *DA.* 4, 9 ff. 422 ff. Ihm bei Pauly-Wissowa unter *Bructeri*. R. Much.

Brun (Bruun), mit dem Beinamen Candidus, Mönch in Fulda, genoß eine Zeitlang die Unterweisung Einhards, die in literarischer und künstlerischer Beziehung gute Früchte trug, schrieb, von seinem Gönner Abt Eigil (817—822) angeregt, eine verlorene *Vita des Abtes Baugulf* (779—802) und stellte noch im Alter (zwischen 839 u. 842) auf Veranlassung des Abtes Hraban das *Leben Eigils* in Versen und, inhaltlich ohne wesentliche Unterschiede, auch in Prosa dar, um bald darauf (845) zu sterben. Der Stoff war nicht ergiebig; abgesehen von der lebendig geschilderten Abtswahl und der anschließenden Reise an den Hof Ludwigs d. Fr. und nach Mainz, die Br. doch wohl als einer der begleitenden Brüder (c. 9) mitgemacht haben dürfte, war nur einiges über Bauten und Verwaltung Eigils zu sagen. Daher mußten erbauliche Betrachtungen und ausgesponnene Reden eine historiographisch nicht sehr annehmbare Erweiterung abgeben. Trotzdem bleibt das Werkchen in seiner an Einhard gemahnenden Verbindung von tiefer Pietät, ungeschminkter Wahrhaftigkeit und schlichter Darstellung eine anziehende Leistung.

Vita Eigilis in Prosa MG. XV 221 ff.; in Versen MG. Poet. Car. II 94 ff. (Handschr. verloren). Übersetzung: Geschichtschreib. d. d. Vorzeit ² 25 (1888). — Wattenbach *DGQ.* I 7 254 ff. K. Hampe.

Brun von Querfurt, aus edlem Geschlecht, Domherr in Magdeburg, 996 von Otto III. nach Italien geführt, wie sein einstiger Mitschüler der h. Adalbert von der asketisch-weltflüchtigen Zeitströmung ergriffen, wie jener Mönch im römischen Alexiskloster, dann seit 1001 mit dem h. Romuald im Kloster Classe bei Ravenna, wurde nach Adalberts Vorbild von Martyriumsdrang gepackt und wirkte einige Jahre als Erzbischof der Heiden missionierend bei den Polen, Ungarn, Russen, Petschenegen, Liutizen und Preußen, bis er 1009 den ersehnten Märtyrertod fand. Während eines Aufenthalts in Merseburg im Winter 1004/5 überarbeitete er die schon vorhandene wertvolle Lebensgeschichte des 997 als Missionar bei den Preußen getöteten h. Adalbert, die Johannes Canaparius, Abt des Alexiusklosters in Rom, um 1000 verfaßt hatte, und bereicherte sie durch persönliche Erinnerungen und Mitteilungen von Adalberts Freunden. Die so entstandene neue Vita hat er dann 1007/8 in Polen neu redigiert und gekürzt. Auch abgesehen von dem sachlich Neuen, das das Werk bietet, interessiert B. durch die ganz persönliche Note seines Vortrags, die sich in dem schwülstig-dunklen, aber nicht geistlosen Stil ebenso geltend macht, wie in dem tief mitfühlenden Verstehen seines Helden, dessen Leben er nachlebte, und in der kirchlich-politischen Tendenz, die sich scharf gegen den knabenhaften Otto II. besonders wegen der Aufhebung des Bistums Merseburg wendet, aber auch mit der italienischen Politik Ottos III. nicht zusammengeht, so sympathisch dessen asketische Schwärmereien ihm natürlich auch sein mußten. Diese spiegeln sich übrigens auch in einer weiteren bemerkenswerten Schrift Bruns über das Leben von 5 in Polen 1003 erschlagenen Einsiedlern.

Vita S. Adelberti, 1. Redaktion: Mon. Pol. I 184 ff. (auch Font. rer. Boh. I 266 ff.), 2. Redaktion: MG. IV 596 ff. — *Vita quinque fratrum Poloniae MG.* XV 709 ff. — Wattenbach *DGQ.* I 7, 388 ff. Hüffer *Einl. zu Geschichtschreiber d. d. Vorzeit* ², 34, 1891 (wo die Vita des Canaparius übers.). Perlbach N. Arch. 27, 37 ff.

K. Hampe.

Brunnen. § 1. Die Germanen besitzen eine ganze Anzahl von zumeist gemeinsamen, doch in keinem Falle indogerma-

nischen Ausdrücken für die natürlich fließende Quelle; aber bei keinem ihrer Stämme ist die künstlich gefaßte oder mechanisch erschlossene Wasserader auf die Dauer mit einem besonderen Worte belegt worden, wie etwa die Griechen κρήνη und πηγή, die Lateiner *fons* und *puteus* unterscheiden. Das zum Zwecke solcher Scheidung von den Römern übernommene Lehnwort *puteus* hat im Laufe der Zeit fast überall seine vornehme Bedeutung wieder eingebüßt, und eine Trennung, wie sie seit dem 16. Jh. in der nhd. Schriftsprache sich zwischen 'Quelle' und 'Brunnen' angebahnt hat, ist nie volkstümlich geworden.

§ 2. Got. *brunna*, as. *brunno*, ahd. *brunno*, *prunno*, ags. fries. *burna*, anord. *brunnr* (*bruðr*) m.; ahd. *sōt*, ags. *sēað* n.; ags. *wiella* m. *wielle* f., dän. *væld* und die damit urverwandten mhd. *quelle* f. und (in Ortsnamen) *swall* m., *swelle* f. beziehen sich sämtlich auf das Aufwallen des gleichsam kochenden Wassers; ahd. as. ags. *spring* m. (zu mhd. *urspring* vgl. an. *uppspretta* f.) auf das lebhafte Emporddringen der natürlichen Wasserader. Daneben wird durch deutsche Ortsnamen (vgl. bes. *Geismar*, das viermal für Orte mit mineralischen Quellen bezeugt ist) als alte Bezeichnung von Quellen ahd. *mari*, *meri* (*-mar*), ags. *mere* erwiesen, das aber zumeist eine sich morastartig verbreitende Quelle bezeichnet (so bes. in England, s. Middendorff, Ae. Flurnamen 92 f.). Doch müssen wir darauf gefaßt sein, daß die Ausdrücke ihren Wert verschieben: *sōt* wird in Mitteldeutschland vornehmlich für mineralische Quellen verwendet (vgl. den mehrfach wiederkehrenden Ortsnamen *Sōden*), *sēað* in ags. Flurnamen (Middendorff 116) ist einfach eine Grube, oft gar ohne Wasserinhalt (Stein-, Sand-, Kalkgrube); über die begriffliche Entartung von *puteus* s. u. § 5. So erklärt sich auch ein Kompositum wie *quecbrunno*, in dem der schwindende etymologische Begriff neu aufgefrischt wird, und weiterhin die Neigung, zwei der obigen Wörter zu verbinden, die durch alle germ. Sprachen geht, vgl. ags. *wiellspring* und *springwiell*, deutsch *springborn*, *brunnquell* usw. — Im Skandinav. sind die alten Wörter schon recht früh zurückgedrängt worden durch *kelda* f., das (unverwandt mit *quelle*!) ursprünglich nur die 'kalte' Quelle meint, im Gegensatz zu *vermsl* n. pl., der tiefen Quelle, die auch im Winter nicht einfriert (Fritzner Ordb. 1, 271. 3, 919; Falk-Torp Ordb. 1, 361); auch dies *kelda* kann wieder die Bedeutung 'Morast' haben, und anderseits zeigt es die gleiche Neigung zur Komposition wie anderwärts die alten Wörter: *kildevæld*, *kildespring*, schwed. *springkälla*.

§ 3. Für die Vorliebe der alten Germanen, sich in der Nähe von Quellen anzusiedeln, braucht es kaum das bekannte Zeugnis des Tacitus Germ. 16. Bei allen germanischen Stämmen sind die mit Quellnamen identischen Siedlungsnamen sehr zahlreich: bei den Deutschen überwiegen die Namen mit *-brunno* (Förstemann Altd. Namenbuch 2^2 33), daneben kommen besonders *-spring* und *-houbit* vor; bei den Angelsachsen halten sich *-burna* und *-wiell* die Wage (Middendorff 21. 145); bei den Nordländern steht *-kelda* im Vordergrund. Besonderes Interesse verdienen zwei Gruppen: die alten mythologischen, die leider durch die Überlieferung stark beeinträchtigt und entstellt sind, und dann die besonders in Oberdeutschland sehr große Zahl der nach dem Ansiedler benannten, mit einem Personennamen im ersten Glied.

§ 4. Drei oder vier Arten von natürlichen Quellen legten frühzeitig künstliche Fassung oder doch Schutz und Sicherung nahe: einmal die heiligen und heilkräftigen, von denen nicht wenige später von christlichen Kirchen umschlossen erscheinen (wie in Heilsbronn, Paderborn, Echternach, St. Quirin in Luxemburg); ihnen darf man die Salzquellen anschließen, wo zugleich der praktische Nutzen die Sicherung forderte. Sodann Quellen, deren Besitz dem Ansiedler von täglichem Wert und Nutzen war — und schließlich solche, welche im Falle einer Kriegsnot eine größere Anzahl Menschen und ihr Vieh tränken mußten. Bei vorgeschichtlichen Fluchtburgen ist die Frage der Wasserversorgung nicht immer aufgeklärt: in frühster Zeit werden wohl primitive Zisternen (*hol*, *wazzerhol*) angelegt sein, deren Spuren die Ausgrabung kaum mehr ans Licht bringt. Da solche Wallburgen auf der Hochfläche liegen, die Quellen aber

meist am Bergeshang entspringen, so war es nicht immer möglich, diese in die Hauptbefestigung mit einzubeziehen: so liegt auf der alten Sachsenburg Hohensyburg die sehr ergiebige Petersquelle an der Nordspitze der Vorburg (Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen H. 6, Bl. XLV), auf der Herlingsburg bei Schieder a. d. Emmer ('Skidroburg', wo man im Innern auch einen künstl. Brunnen aufgefunden hat) liegt eine starke Quelle 300 m von der Burgecke (ebda. H. 7, Bl. LIII); auf der Hünenburg bei Todenmann (Kr. Rinteln) ist die 600 m von der frühmittelalterlichen Herrenburg entfernte Quelle unter den unmittelbaren Schutz einer vorgeschobenen Warte gestellt.

§ 5. Die künstliche Erschließung und dauerhafte Fassung von Wasseradern (der Ausdruck *brunnadara* ist besonders oberdeutsch verbreitet) scheinen die Germanen erst von den Römern gelernt zu haben: dafür spricht einmal das frühe Lehnwort *puteus-putti* und dann die gleichartige Erscheinung der ältesten germanischen und gewisser römischer Brunnenanlagen auf deutschem Boden. In den Kastellen und befestigten Lagern der Römer spielte die Wasserversorgung eine große Rolle: auf der Saalburg hat man (bis 1897) nicht weniger als 41 Brunnen aufgedeckt, 18 gemauerte und 23 Schachtbrunnen, von denen 15 eine Holzverschalung hatten. Naturgemäß haben wir etwas Ähnliches zunächst auch bei den Germanen innerhalb ihrer befestigten Orte und Fluchtburgen zu suchen. Und in der Tat haben die Ausgrabungen der letzten Jahre entscheidende Aufschlüsse gebracht: auf der Altenburg sw. Kassel, einer großen chattischen Volksburg, die man mit dem von Germanicus zerstörten Mattium zusammenbringt, hat man oblonge Ausschachtungen gefunden, welche einen Bodenbelag aus starken Eichenbohlen (*dillen*) und eine ebensolche Verschalung aufweisen und von lebendigen Wasseradern gespeist wurden: ebenso aber sehen die Brunnen aus, welche man 1908 in dem frühen Römerlager von Oberaden bei Lüne aufgedeckt hat; man wird sie beidemal zu dem Bilde ergänzen dürfen, wie es Jacobi, Saalburg S. 170, Fig. 22 CD bietet: überhöhte Randverschalung, vielleicht mit einem Schutzdach, sicher mit einer Schöpfvorrichtung.

§ 6. Als Namen eines solchen oblongen Schachtbrunnens lernten die Germanen *puteus* kennen: außer *lacha*, das gewiß aus *lacus* stammt, und dem niederrhein. *aducht*, das von *aquaeductus* nicht getrennt werden darf, ist dies das einzige Lehnwort, das sie dem römischen Wasserversorgungswesen entnommen haben, *specus* und *cisterna* blieben unbeachtet; and. *putti*, ahd. *phuzzi* m. (*phuzza* f.), ags. *pytt* m., an. *pyttr* m. repräsentieren ein frühes Lehnwort, das wahrscheinlich bereits in der ersten Zeit der römischen Invasion am Niederrhein aufgekommen ist, von den Angelsachsen mit hinübergenommen wurde und entweder von der Rheinmündung oder aus England zu den Nordländern kam. Am Niederrhein und in Westfalen hat es noch bis heute seine Bedeutung als Ziehbrunnen bewahrt, ist auch auf den modernen Pumpbrunnen übertragen worden. (Beachtenswert scheint, daß auf der Dornburg bei Hadamar ein '*Heidenpütz*' und ein '*Diehlborn*' vorkommen; '*Dillenborn*' ist auch sonst bezeugt.) Das obd. *buzza*, *puzza* scheint eine jüngere, selbständige Entlehnung zu sein. Im Englischen (und ebenso im Nordischen) ist *pyt* schon früh zu der Bedeutung 'Grube' gekommen, wobei nicht einmal ein Wasserinhalt notwendig ist (Middendorff 105); im deutschen 'Pfütze' bedeutet es eine morastige Wasserstelle mit oder ohne Quellzufluß, aber mit Ausschluß jeder künstlichen Anlage oder Vorrichtung.

§ 7. Die ältesten literarischen Belege für das Lehnwort bieten fränkische Autoren des 9. Jh.: der Fuldaer Übersetzer des Tatian, Otfried von Weißenburg und der Verfasser des Lorscher Gedichts von Christus und der Samariterin geben alle drei den wechselnden Gebrauch von *fons* und *puteus* in Ev. Joh. c. 4 mit *brunno* einerseits und anderseits mit *phuzzi*, *puzzi* oder *buzza* wieder; Graff, Ahd. Sprachsch. 3, 355 bietet für das Lehnwort die Bedeutungen 'puteus' und 'cisterna'; es handelt sich um einen künstlich vertieften und gefaßten Brunnen mit einer mechanischen Vorrichtung zum Schöpfen. Der lateinische Ausdruck für diese Schöpfvor-

richtung (oder einen Teil derselben), *haustrum*, ist landschaftlich auch zum Lehnwort geworden: *hôster* Reinh. Fuchs 938, dazu der Flurname *Hosterborn* (Nassau). Als ein heimisches Wort dafür diente *galgo* 'Galgen': es begegnet uns, metonym gebraucht, für die Reichenhaller Salzbrunnen schon in der 'Notitia Arnonis' (790) und den 'Breves Notitiae' (etwa 790): *putiatorium* (*puteum*), *quod barbarice* (*vulgariter*) *dicitur galgo* (Salzb. Urkb. Bd. 1, 5. 7. 33); für später vgl. Lexer 1, 737 (*galge, galgbrunne, galgenstücke*).

§ 8. Zweifellos jünger als die ersten Brunnen mit Holzverschalung sind dann die steinernen Brunnen: Schachtbrunnen und Brunnenstuben, welche seit dem Beginn der Völkerwanderungszeit für verschiedene germanische Stämme bezeugt, auch bei den Franken, Sachsen und Angelsachsen durch Ausgrabungen gesichert sind: ich führe als Beispiele an den mit Steinen ausgesetzten Brunnen im Innern der Skidroburg (Atlas vorgeschichtl. Befestigungen H. 7 Bl. LIII) und das große gemauerte Quellenhaus auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen (ebda. Bl. LVI, § 322); dazu treten die von Stephani gesammelten Abbildungen aus frühmittelalterlichen Handschriften, die freilich z. T. keine rechte Anschauung gewähren, z. T. auch nur mit Einschränkung zu benutzen oder direkt abzulehnen sind. Spätestens für die Karolingerzeit ist auch bereits der Röhrenbrunnen anzusetzen.

Über Brunnen und Quellen der Griechen und Römer s. Baumeister *Denkm. d. class. Altertums* Bd. 1 (Münch.-Leipz. 1885), 356—360. Brunnen der Saalburg: Jacobi *Das Römercastell Saalburg* (Homburg v. d. H. 1897), 149—173. Ausgrabungen auf d. Altenburg: ZdVfhGuLk. 43, 29—44. Historische Nachrichten und ikonographische Zeugnisse für die spätere Zeit: Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* Bd. 1 u. 2 (L. 1902/03) passim, s. Register hinter Bd. 2: 'Brunnen', 'Brunnenhaus'. Über 'putei sacri' in Kirchen Otte *Handb. d. kirchl. Kunstarchäol.*[5] I 362; dazu du Cange s. v. 'nymphaeum'. Ferner die Wörterbücher und Ortsnamenlexika. Edward Schröder.

Bryti. Der nord. *bryti* ist dem Wortsinn nach eine Person, die an andre Speisen austeilt (zu *brytia* 'zerteilen'). Dem entspricht es, daß er in den Quellen als ein meist dem unfreien Stande angehöriger Wirtschaftsbeamter erscheint. Der in allen drei skandinavischen Reichen vorkommende *bryti* des Königs ist ein auf einem Königshofe sitzender Gutsbeamter, der anfänglich ebenfalls nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, allmählich aber überhaupt die Vertretung der königlichen Finanzinteressen übernimmt und so zu einem staatlichen Beamten wird (s. Beamtenwesen). Besonders in dieser Funktion, aber auch schon vorher, führt er in Norwegen den Titel *ármaðr* (s. d.), in Dänemark *umbutzman*. Dem *bryti* des Königs entspricht als Wirtschaftsbeamter und Finanzbeamter der des Bischofs.

v. Amira *Nordg. Obl.-R.* I, II an den im Register s. v. angegebenen Stellen (hier insbes. auch über *b.* eines Privaten). Steenstrup *Studier over Kong Valdemars Jordebog* 68 ff. 373 ff. Jørgensen *Forelæsninger* 140. 184 ff Beauchet *Hist. de la propriété foncière en Suède* 385. 663 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 81. v. Schwerin.

Buch. § 1. Der Sammelbegriff eines größeren Schriftstücks ist bei den Germanen wie bei den Griechen und Römern nach dem Stoff, auf dem geschrieben wurde, benannt worden. Griech. βίβλος, βύβλος, ein ägyptisches Lehnwort, bezeichnete zunächst den 'Bast der Papyrusstaude', dann das darauf Geschriebene: 'Schriftstück, Verzeichnis, Buch'. Lat. *liber* war eigentlich 'Bast', dann, weil die Römer in älterer Zeit auf Bast schrieben, das Baststück mit dem darauf Geschriebenen, ob es sich nun um ein 'Verzeichnis', einen 'Brief' oder ein 'Schreiben', 'Schriftstück' im allgemeinen handelte. Lat. *caudex, cōdex* (von Walde EWb. wohl mit Recht zu *cūdere* 'schlagen' gestellt) entwickelte sich, von der Grundbed. 'geschlagener Baum, Klotz, gespaltenes Holz, Brett' ausgehend, zu der Bedeutung 'Holztafel, Schreibtafel', weil die Schreibtafel aus einem mit Wachs überzogenen Holzbrettchen bestand. Diese Tafeln wurden zu Notizen und insbesondere zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben benutzt; *codex* nimmt so die Bedeutung 'Notiztafel', dann 'Haushaltungsliste' an. Ebenso bedeutet lat. *tabula, tabella*, wie auch nhd. *Tafel*, nicht nur die Tafel als solche,

sondern sehr gewöhnlich auch das darauf Geschriebene oder Dargestellte. Durch Zusammenbinden mehrerer Täfelchen entstand die Grundform unsers 'Buchs', von den Römern *tabulae, pugillares, codicilli* plur. oder einfach *codex* genannt. Der Name *codex* verwuchs allmählich eng mit der Vorstellung der zu einem Bande zusammengehefteten Einzelschrifttafeln und blieb auch dann daran haften, als letztere nicht mehr aus Holz, sondern aus anderm Material angefertigt wurden. Durch den Kodex, der seiner Form nach mit unserm 'Buch' identisch ist, wurde dann im MA. die im Altertum herrschende Rolle verdrängt.

§ 2. Die Geschichte des lat. Kodex hat eine merkwürdige Parallele in der Begriffsgeschichte des german. 'Buchs'. Die Germanen ritzten ihre Runenschrift ursprünglich meist in Metall oder in Holz. Vielleicht war die epigraphische Verwendung der Runen in kurzen Inschriften auf metallenen Waffen und Schmucksachen zur Bezeichnung des Verfertigers oder Eigentümers die früheste; aber auch der Gebrauch von Holzstäben und Holztafeln zu Mitteilungen und Aufzeichnungen muß alt sein, denn die Holztechnik hat bei der Ausbildung der Form der Runenzeichen eine maßgebende Rolle gespielt (s. Runen). Daß sich nur wenige solcher Holztafeln erhalten haben, erklärt sich aus der Vergänglichkeit des Materials. Wenn die *notae*, die nach Tacitus Germ. 10 beim Loswerfen in die Reiser einer *virga frugiferae arbori decisa* eingeritzt wurden, Runen waren (was aber fraglich ist), so würde das Schreiben auf Holzstäben bis ins 1. Jahrh. n. Chr. zurückreichen. Die Verwendung von Holztafeln zu Aufzeichnungen beruht wohl auf antikem Vorbild; aber ihre Einführung dürfte nicht viel jünger sein als die der Runenschrift selbst. Aus dem 6. Jahrh. n. Chr. haben wir das Zeugnis des Venantius Fortunatus (VII 18, 19) für die Benutzung von Holztafeln und -stäben zu Aufzeichnungen in Runen:

Barbara fraxineis pingatur runa tabellis,
Quodque papyrus agit, virgula plana valet.

§ 3. Ein solcher Holzstab hieß anord. *kefli, rúnakefli* (s. 'Buchstabe' 4), die Holztafel got. *spilda* stf., anord. *speld, spiald* n., dh. 'Schnitte, dünnes Brett', also gleichbedeutend mit lat. *cōdex*; vgl. anord. *spilda* f. 'Schnitte', ags. *speld* n. f. 'Span, Splitter' und *spelt* 'planca', mhd. *spelte* swf. 'Splitter', zu nhd. *spalten* (Hoops Waldb. u. Kulturpflanzen 419).

§ 4. Außer Eschenholz scheint in älterer Zeit vornehmlich Buchenholz dafür verwandt worden zu sein, weshalb die Tafel auch schlechthin 'Buche' genannt wurde; so noch as. *bōk* f. n. 'Schreibtafel' (Hel. 232. 235, vgl. Luk. 1, 63). Ähnlich bezeichneten anord. *askr, lind, ȳr*, ags. *æsc, lind, īw* ua. einerseits die Bäume 'Esche, Linde, Eibe', anderseits die aus deren Holz verfertigten Geräte 'Speer, Schild, Bogen' (Kluge ZfdA. 34, 210; s. auch Sievers PGrundr.² I 252).

Sehr bald trat der Begriff des Geschriebenen stärker hervor: schon got. *bōka* f. bedeutet 'Geschriebenes, Schriftstück', *frabaúhta-bōka* f. ist 'Verkaufsurkunde' (s. Buchstabe § 2 und v. Grienberger Unters. z. got. Wortk. 71 f.).

Das durch Zusammenbinden mehrerer Tafeln entstandene größere Schriftstück wurde zunächst pluralisch 'Buchen', dann auch singularisch 'Buche' genannt: urgerm. **bōks*, pl. **bōkiz* f.; got. plur. *bōkōs* f.; anord. *bōk*, pl. *bækr* f., schwed. *bok*, dän. *bog*; ags. *bōc*, pl. *bēċ* f., ne. *book*; afries. and. *bōk*, nnd. *bōk* n., ndl. *boek*; ahd. *buoh* im sgl. meist neutr., pl. *buoh* f., später n. (Braune, Ahd. Gr. 242).

Die Verbreitung des Ausdrucks über alle german. Sprachen bestätigt unsre Annahme (§ 2) der frühzeitigen Verwendung von Holztafeln als Beschreibstoff.

§ 5. Der ursprüngliche Sinn des Wortes verblaßte allmählich, zumal nachdem eine lautliche Differenzierung von dem Baumnamen eingetreten war (s. Buche); das stoffliche Element in dem Begriff trat zurück zugunsten des formalen, der Zusammenfügung mehrerer Schrifttafeln zu einem größeren Schriftstück, und als an die Stelle der Holz- oder Wachstafeln das Pergament trat, wurde der Name 'Buch' beibehalten. Aber zwei Eigentümlichkeiten des älteren Sprachgebrauchs weisen, wie schon J. Grimm (DWb.) bemerkt hat, noch lange auf den ursprüng-

lichen Sinn von 'Buch' als der Vereinigung einer Anzahl Schreibtafeln hin: aus der kollektiven Grundbedeutung erklärt es sich, daß das Wort in älterer Zeit wie lat. *tabula* überwiegend im Plural gebraucht wird, so außer im Gotischen besonders im Nordischen und Althochdeutschen; und der Gebrauch der Präposition *an* 'auf' statt *in* in den Wendungen got. *gakunnan ana bokom*, ahd. *lesan ana buohhum*, mhd. *lesen an den buochen*, anord. *rita a bokum* erinnert noch an das Schreiben und Lesen auf Tafeln.

Weiteres über das antike Buchwesen bei: Theod. Birt *Das antike Buchwesen*. Berl. 1882. Blass in Iw. Müllers Handb. I² 333 ff. (1892). Dziatzko b. Pauly-Wissowa sv. 'Buch' (1897), m. weiterer Lit. Wünsch ebd. sv. 'Codex'. — Über das mittelalterliche: Wattenbach *Das Schriftwesen im MA.*³ Leipz. 1896; S. 174 ff. Arndt in PGrundr.² I 270 ff. (1897). Bretholz in Meisters Grundr. d. Geschichtswiss. I 27. 41. Johannes Hoops.

Buch bei Berlin. § 1. Auf dem Gelände der im Bau befindlichen 4. städtischen Irrenanstalt nordwestl. vom Dorfe B. wird seit Januar 1910 vom Märkischen Museum der Stadt Berlin eine vorgeschichtliche Ansiedlung untersucht, die eine Fläche von mindestens 160 000 qm (etwa 64 Morgen) umfaßt und, auf einer flachen diluvialen Erhöhung angelegt, von Niederungen, sumpfigen Wiesen und Brüchen umgeben ist.

Unter der etwa 25 cm starken Humusdecke, die bisher unterm Pfluge war, liegt eine alte Kulturschicht, die auf einem großen Teile der Ansiedlung ebenfalls 25 cm mächtig ist. Sie besteht aus tiefschwarzer Branderde und ist mit Tongefäßresten durchsetzt. Außerdem enthält sie verloren gegangene oder achtlos beiseite geworfene, in vielen Fällen zerbrochene Geräte. Nach dem Abheben dieser Kulturschicht lassen sich auf dem gewachsenen Boden beinahe zahllose größere und kleinere dunkle Stellen beobachten, die sich ganz deutlich von dem hellgelben kiesigen Sande abheben. Bei genauerer Untersuchung erweisen sich diese dunklen Stellen als Pfostenlöcher oder als Herd- und Abfallgruben. An Plätzen, wo nur einmal gebaut worden ist, kann man sehen, wie die Pfostenlöcher Reihen bilden, die sich zu viereckigen Grundrissen zusammenschließen. Ist an derselben Stelle mehrmals gebaut worden, so überschneiden sich die Grundrisse. Wo ein Haus immer das andere ablöste, wie namentlich in der Mitte der Ansiedlung, da läßt sich nicht immer mit voller Sicherheit angeben, welche Pfostenlöcher, Herde und Abfallgruben zu einem und demselben Hause gehört haben. Bis jetzt (Oktober 1910) ist es mir gelungen, 88 Grundrisse aufzudecken. (Den ersten Grundriß habe ich im Monatsblatt der Brandenburgia XVIII 1910, S. 408 ff. veröffentlicht.)

§ 2. Die Pfostenlöcher sind meist kreisrund, seltener elliptisch. Sie haben einen Duchmesser von 0,20—1,00, eine Tiefe von 0,50—1,50 m. Die Pfosten wurden entweder eingegraben oder eingeschlagen. Im letzteren Falle ist das untere Ende spitz. Selbstverständlich waren die Pfosten fast immer vergangen; ihre Stärke und die Form des unteren Endes konnten aber nicht selten festgestellt werden durch die nach der Verwesung des Holzes in die Höhlung gefallene lockere Erde, durch Eindrücke am Boden oder durch eine besondere kleinere Vertiefung des Pfostenloches, in die der Pfosten eingelassen war. Häufig waren sogar noch Spuren von Holz vorhanden, namentlich an der Peripherie des Pfostens. Der vor dem Einsetzen angekohlte Teil des Pfostens widerstand der Verwesung, und an diesem Außenring saß nach innen zu noch braune Holzmaser. In einem Falle war der ausgehöhlte Pfosten in der Erde fast vollkommen erhalten. Auch deutliche Spuren von Bearbeitung konnte man an ihm erkennen. Die einzelnen Pfosten hatten einen Durchmesser von 10—30 cm; sie standen zuweilen auf einem flachen Stein und waren im Pfostenloch oftmals mit Steinen fest verkeilt. Die meist aus Brandschutt bestehende Füllung des Pfostenloches hat die eingegrabenen Pfosten sicher vor allzu schneller Fäulnis bewahrt.

§ 3. Die Grundrisse der Häuser sind stets viereckig, aber nicht immer genau rechtwinklig. Das Haus hat einen Hauptraum, in dem der Herd liegt, und eine zuweilen offene, meist aber geschlossene Vorhalle. In einzelnen

Fällen ließ sich auch der Eingang feststellen. Eine Reihe kleinerer Begleitpfosten an einer Seite oder an mehreren Seiten des Hauses zeugt von Seitengängen, wie wir sie an Bauernhäusern zur Aufbewahrung von Holzvorräten, Leitern, Stangen, Werkzeugen u. dgl. noch heute finden. Eine an der Längsseite im Innern des Hauptraumes parallel mit der Wand laufende Reihe von kleinen Pfählen scheint auf eine Holzbank hinzudeuten. Diese Einrichtung habe ich aber nur einmal, und zwar bei einem der zuletzt aufgefundenen Grundrisse, beobachten können. Häufig ist ein Mittelpfosten vorhanden; der Flächenraum der Grundrisse schwankt zwischen 15 und 70 qm. Die Wand hatte man aus armstarken Rundhölzern hergestellt, die durch fingerdicke Ruten an den Pfosten befestigt waren. Auch diese Rundhölzer haben auf dem gewachsenen Boden Spuren hinterlassen; von einem dieser Rundhölzer ist ein 13 cm langes Stück zwischen den Trümmern einer zusammengebrochenen Lehmwand des Grundrisses 88 erhalten geblieben. Die Wand war mit Lehm beworfen, der oft mit kleinen Steinchen, selten aber mit Stroh vermischt ist. Von den beim Brande verschiedener Häuser vom Feuer gehärteten und geschwärzten Lehmbrocken haben sich viele gefunden. Ihre Abdrücke lassen den Bau der Wand erkennen. Der Verlauf der Wände ist zu ersehen aus der Richtung der Pfostenreihen, den Spuren der Rundhölzer und der Lagerung der Lehmbewurfstücke. — Als Herd diente entweder eine einfache oder mit Lehm und Steinen ausgekleidete Grube oder ein Steinherd von 0,50—1,50 m Durchmesser, der aus faust- und kopfgroßen Steinen gepackt und in einigen Fällen mit Lehm bestrichen war. Der vom Herd abgeräumte Brandschutt wurde mit anderen Abfällen in große und tiefe Abfallgruben geworfen, die in der Nähe der Häuser liegen. In den Herd- und Abfallgruben wie auf den Steinherden liegen angebrannte Steine, Tierknochen, Holzkohle und Tongefäße. Auch vollständig erhaltene Gefäße sind ans Tageslicht gefördert worden. Mehrfach war im Hause ein großes kesselartiges Tongefäß von etwa 0,50 cm Durchmesser eingegraben.

Bei den an der Peripherie der Ansiedlung liegenden Häusern ließ sich durch die Pfostenlöcher mehrmals auch ein rund um das Haus hinlaufender Zaun nachweisen.

§ 4. Unterkunftsplätze für das Vieh sind bei den einzelnen Häusern nicht zu finden, doch war ein großer, freier Platz vorhanden, auf dem ein schuppenartiges Gebäude gestanden haben muß. Große Mengen von Tierknochen, die sich gerade hier vorfinden, lassen darauf schließen, daß dieser Raum für die Viehhaltung und Viehverwertung große Bedeutung hatte. Äußerst umfangreiches Knochenmaterial aus den Herd- und Abfallgruben wird zur Beantwortung der Frage nach den Haustierrassen der Bronzezeit wesentlich beitragen können. — Die Häuser waren allem Anscheine nach in der Regel nicht planmäßig angeordnet. Nur an einer Stelle standen in der Nähe einer großen Halle von etwa 60 qm acht meist einräumige Hütten nebeneinander; ihre Vorder- und Hinterwände bildeten aber nicht genau eine gerade Linie, sondern sprangen aus der Reihe mehr oder weniger heraus.

§ 5. Die Keramik, die dem „Lausitzer Typus" (s. d.) sehr nahe steht, weist die Ansiedlung dem jüngeren Teile der Bronzezeit zu (Eisen ist noch nicht beobachtet worden). Neben Gefäßen mit Buckeln kommen solche mit „gedrehtem" Rande, mit „geschraubtem" Bauch, mit Fingernageleindrücken und mit zahlreichen anderen Verzierungen vor, die bei Lausitzer Gefäßen häufig auftreten. Auch die Formen, der Ton und die Technik erinnern an die „Lausitzer" Kultur. Besonders zahlreich sind verzierte Deckel (Brandenburgia aaO. Taf. IV b). Besonderes Interesse verdienen 2 Gefäße, deren Wände von oben bis unten durchlöchert sind, und eine Anzahl von „Webegewichten" aus Ton.

§ 6. An Bronzen fanden sich ein sehr gut erhaltenes Messer mit aufwärts gebogener Spitze, kleinere Ringe, Bronzedraht, Nadeln (Rollennadel) und einige Bronzeplättchen. Unter den Knochengeräten zeichnen sich mehrere

Hirschhorn h a c k e n aus. Das Bruchstück eines K n o c h e n h a m m e r s ist mit Punktkreisen verziert. Die Backenstange von einem P f e r d e g e b i ß ist dreimal durchbohrt, oben und unten von vorn nach hinten und in der Mitte seitlich zur Befestigung der Gebißstange, die durch das Maul des Pferdes ging. Eigenartig sind zwei T i e r k ö p f e aus Ton (wohl Hunde), der eine mit tiefliegenden Augen und eingeritztem Halsband. S t e i n h ä m m e r liegen in verschiedenen Exemplaren und Formen vor. Auf einem Herde lagen zwischen den Bruchstücken eines Topfes g e r ö s t e t e E i c h e l n, die vor dem Rösten enthülst waren.

§ 7. Die Ansiedlung muß Jahrhunderte hindurch bewohnt gewesen sein. Wir haben sie etwa um das Jahr 1000 v. Chr. anzusetzen. Die Bewohner müssen G e r m a n e n gewesen sein. Die ganze Fülle des Materials läßt sich heute kaum übersehen, und doch ist noch nicht die Hälfte dieser b r o n z e z e i t l i c h e n D o r f a n l a g e untersucht worden. Die systematische Untersuchung der ganzen Anlage ist so gut wie gesichert. Etwa 10 Minuten von der Ansiedlung entfernt liegt ein G r ä b e r f e l d, das ebenfalls — soweit sich nach den bisherigen Funden beurteilen läßt — der jüngeren Bronzezeit angehört. So ist hier also Gelegenheit gegeben, ein bronzezeitliches Dorf und das aller Wahrscheinlichkeit nach dazu gehörige Gräberfeld gründlich kennen zu lernen.

Albert Kiekebusch.

Buche (*Fagus silvatica* L.). § 1. In den unvergletscherten Gebieten Mitteleuropas hat sich die Buche auch während der letzten Eiszeit erhalten; von hier aus ist sie nach dem Rückzug des Eises nordwärts vorgedrungen, wobei namentlich die böhmischen Gebirge und die Karpaten Ausstrahlungszentren gewesen zu sein scheinen (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 61; Holmboe Nyt Magaz. 43, 21). Doch hat sie in Norddeutschland und den nordischen Ländern erst verhältnismäßig spät als letzter der großen waldbildenden Bäume ihren Einzug gehalten. Man kann ihr allmähliches Vorrücken in diesen Gebieten deutlich an fossilen Buchenresten in den Mooren verfolgen; sie kommen ausschließlich in den allerobersten Schichten vor. Die Buche hat allmählich ihre Vorgängerin, die Eiche, aus der Herrschaft über den Hochwald verdrängt. An die Birken-, Kiefern- und Eichenzeit reiht sich eine B u c h e n z e i t als letzte der Waldperioden der nordischen Länder. Dagegen ist Rußland von der Eiszeit bis in die Gegenwart dauernd von dem Verbreitungsgebiet der Buche ausgeschlossen geblieben. (Weiteres Waldb. u. Kulturpfl. 31—33. 58—61. 125.)

§ 2. Die heutige V e r b r e i t u n g der Buche in Europa ist eine beschränkte. Während sie in Mitteleuropa und Dänemark einer der häufigsten Waldbäume ist und auch in dem größten Teil Westeuropas und in Italien überall vorkommt, fehlt sie in Osteuropa ganz. Ihre Ostgrenze verläuft, wenn wir von Skandinavien absehen, auf das wir unten (§ 8) zurückkommen, von Königsberg in südlicher Richtung durch Polen und Galizien bis an die Karpaten, dann dem Ostrand derselben folgend mit Ausschluß von Rumänien und Nordbulgarien bis in die Gegend von Warna; jenseits des Schwarzen Meers setzt sie in der südlichen Krim wieder ein und folgt dem Zuge des Kaukasus bis ans Südende des Kaspischen Meeres. Die Südgrenze umschließt die Landstriche südlich vom Kaspischen und Schwarzen Meer, die Balkanhalbinsel bis zum Korinthischen Meerbusen, ganz Italien, Korsika und Nordspanien. (S. die Karte Taf. 23.)

§ 3. Daß die B. den I n d o g e r m a n e n ein bekannter Waldbaum war, zeigt die Verbreitung des germanischen Buchennamens in andern idg. Sprachen: aisl. *bōk* f. und *bōki* n., nnorw. *bōk* u. *bøk*, schwed. *bok*, adän. *bog* u. *bøg*, ndän. *bøg*; ae. *bōc*, *bēče* f., ne. *beech*; and. *bōc*, *bōkia* f., mnd. *bōk-*, *bōke*, nnd. *böke*, ndl. *boek-*, *beuk*; ahd. *buocha*, nhd. *buche* f.; urverwandt zunächst lat. *fāgus* 'Buche', griech. φηγός, φᾱγός 'Eiche'. B a r t h o l o m a e (IF. 9, 271; Litbl. 1905, 187 f.) und O s t h o f f (Bezz. Beitr. 29, 249 ff.) haben erwiesen, daß die idg. Grundform dieser Namen *u*-Vokalismus hatte; sie lautete *bhāuĝ-*: *bhəuĝ-*: *bhūĝ-*: *bhuĝ-*. Die eben genannten german., lat. und griech. Namensformen

Tafel 23.

Verbreitungsgebiet der Buche. Nach Holmboe, Nyt Magaz. f. Naturvidsk. 43 (1904) Taf. 1.

führen auf *bhā(u)ĝ-* zurück; auf *bhəuĝ-* weisen nisl. *beyki* 'Buchenholz' (germ. **baukja-*), *baukr* 'Büchse' und russ. *byzuná* 'Holunder'; auf *bhūĝ-*: kurd. *būz* 'Art Ulme' und mhd. *büchen, biuchen* 'in (Buchen)-lauge waschen' ua.; aus *bhuĝ-* stammen die slawischen Namen des Holunders, Sambucus: urslaw. **bŭzŭ*, russ. dial. *bozŭ*, klruss. *boz*, bulg. *bŭz*, serbo-kroat. *baz*, czech. poln. *bez*, wobei für die Bedeutungsverschiebung bemerkenswert ist, daß auch das durch slaw. Vermittlung aus dem germ. Buchennamen entlehnte lit. *búkas* merkwürdigerweise sowohl 'Buche' als 'Holunder' bedeutet (Hoops Waldb. u. Kpfl. 126). Die starke Bedeutungsabweichung 'Buche — Eiche, Holunder, Ulme' ist bei Baumnamen nichts Auffallendes; sie hat ihre Parallele z. B. in dem Bedeutungswandel 'Eibe — Faulbaum, Weide, Sperberbaum', den der alte europ. Eibenname im Litauischen, Slawischen und Griechischen durchgemacht hat. (S. 'Eibe' und Hoops aaO.; vgl. auch die zustimmenden Äußerungen von Walde EWb.[2] und Berneker EWb. III.)

§ 4. Die Übereinstimmung des Sinnes von germ. *bōk-* und lat. *fāgus* gegenüber der Mannigfaltigkeit der Bedeutungen in den andern Sprachen erklärt sich am einfachsten, wenn man 'Buche' als Grundbedeutung von idg. *bhauĝ-* annimmt, welche von den Germanen und Römern, die innerhalb des Verbreitungsgebietes der Buche blieben, beibehalten wurde. (So auch OSchrader Sprachvgl. u. Urgesch.[2] 395 und Reallex. 117 in auffallendem Gegensatz zu Sprachvgl. u. Urgesch.[3] II 173; vgl. darüber Bartholomae IF. 31, 3, Anm.)

§ 5. Da aber das Verbreitungsgebiet der Buche ein scharf umgrenztes ist, wird das Vorhandensein eines altidg. Buchennamens zu einem wichtigen Mittel für die Bestimmung der Urheimat der Indogermanen: sie ist westlich der Linie Königsberg—Warna, also in Mitteleuropa zu suchen, und die Balten, Slawen und Indoiranier haben beim Überschreiten der Buchengrenze den Namen dieses Baumes auf andre Baumarten übertragen. Doch kann diese Überschreitung sehr wohl schon zu einer Zeit erfolgt sein, wo der Zusammenhang der heutigen idg. Völker noch nicht durch Abwanderung einer größeren Gruppe dauernd gelöst war. Als die Slawen in historischer Zeit wieder westwärts vordrangen und die B. von neuem kennen lernten, entlehnten sie den germ. Namen derselben: serbo-kroat. *bukva f.*, slow. *búkəv* (g. *búkve*) f., *bûkva* f., czech. *bukev* und russ. *bukŭ*, klruss. bulg. czech. poln. osorb. nsorb. *buk* (Berneker EWb. 99).

Die Verhältnisse liegen ähnlich wie bei der Eibe (s. d. 2—4); und es ist beachtenswert, daß die Griechen sowohl den alten Namen der Buche wie den der Eibe auf andre Bäume übertragen haben; dies mag auf Zufall beruhn, könnte aber auch darauf hindeuten, daß auch sie eine zeitlang östlich der ziemlich gleichlaufenden Grenzen beider Bäume saßen.

§ 6. Die B. hat die Vorherrschaft als Waldbaum, die ihr jetzt in vielen Gegenden Deutschlands zukommt, zum großen Teil wahrscheinlich schon in vorgeschichtlicher Zeit erlangt; doch scheint sie sich auch noch in historischer Zeit auf Kosten der Eiche ausgebreitet zu haben. Uraltes Buchengebiet ist die Schwäbische Alb, auf deren Kalkboden der Baum ganz besonders gut gedeiht. Auch sonst war die B. in Südwestdeutschland im MA. sehr verbreitet, wie ihr häufiges Auftreten in älteren Ortsnamen zeigt (Hoops Waldb. u. Kpfl. 145 ff. 152 f. 230). Wenn Caesar (BG. 6, 10) von einer „silva infinita magnitudine, quae appellatur *Bacenis*" spricht, die die Sweben von den Cheruskern trennte, so ist es unsicher, welches innerdeutsche Waldgebirge er mit dieser *Bācenis* (s. d.), dh. 'Buchenwald', meint. Im MA. hieß die Gegend von Fulda *Boconia, Bochonia, Buohhunna* f. 'Buchenwald, Buchenland' und noch im 16. Jh. *die Buchen*, was auf eine Vorherrschaft der Buche schließen läßt; aber die Untersuchung der Holzreste in den Pfahlbauten zu Fulda aus spätrömischer Zeit einerseits und das Zeugnis Sebastian Münsters aus dem 16. Jh. anderseits lehrt uns, daß neben der Buche auch die Eiche hier stark vertreten war (s. Waldb. 176. 654). Das Wesergebirge war bei Rinteln im 10. und 11. Jh. überwiegend mit Buchenwald bestockt; von 43 ver-

kohlten Holzproben aus der Hünenburg daselbst, die gegen Ende der Karolingerzeit gegründet und im Anfang des 11. Jhs. zerstört wurde, bestanden nicht weniger als 34 aus Buchenholz; sowohl die Dielen des Fußbodens als auch die Deckenvertäfelung waren daraus gefertigt (Waldb. 654).

Für die weite Verbreitung und die Häufigkeit der B. im mittelalterlichen Deutschland spricht auch die Tatsache, daß sie unter den Bäumen, die in Ortsnamen vorkommen, heute obenan steht (Waldb. 230).

§ 7. In Schleswig-Holstein war die Buche zur Zeit der frühneolithischen Siedlungen in der Kieler Föhrde noch nicht heimisch; auch nach Dänemark war sie in der älteren nordischen Steinzeit, der Epoche der dänischen Muschelhaufen, noch nicht vorgedrungen; denn das verkohlte Stückchen Buchenholz, das Sarauw in der obersten Schicht des Moors über dem altsteinzeitlichen Wohnplatz zu Maglemose bei Mullerup auf Seeland fand, stammt nach seiner Angabe wahrscheinlich aus viel späterer Zeit (Aarb. 1903, 188. 289). Die Buche erscheint in diesen Ländern erst in der eigentlichen neolithischen Periode etwa gleichzeitig mit den ersten Spuren des Ackerbaus zu einer Zeit, wo die Ostsee als Litorinameer ihren höchsten Stand und größten Salzgehalt erreicht hatte (CAWeber Litorina- und Prälitorinabildungen d. Kieler Föhrde, Englers Bot. Jahrb. 35, 1—54; 1904. Hoops Waldb. u. Kpfl. 75 f. 83—85). In dem Abfallhaufen von Örum Aa an der jütischen Ostküste, der neolithische Gefäßscherben mit Abdrücken von Weizenkörnern enthielt, wurde in der obersten Lage ein halbverkohlter Buchenzweig gefunden, der, selbst wenn er nicht zu dem eigentlichen Abfallhaufen gehört, doch jedenfalls nicht viel jünger als dieser ist (Waldb. 75 f.). Aber erst im Verlauf der späteren prähistorischen und der historischen Zeiten hat die Buche dann die Eiche und deren Trabanten aus den Waldungen der deutschen Ostseeländer und Dänemarks so erfolgreich verdrängt, daß sie in vielen Gegenden fast die Alleinherrherrscherin des Hochwalds geworden ist (s. Holmboe Nyt Mag. 43, 22). Namentlich die unruhigen Zeiten des frühen Mittelalters von der Auswanderung der Angeln im 5. Jh. bis nach dem Slaweneinbruch, wo weite Strecken Schleswig-Holsteins Jahrhunderte lang verödet dalagen, scheinen nicht wenig zur Ausbreitung der Buche auf der Kimbrischen Halbinsel beigetragen zu haben (Waldb. 180—82).

§ 8. In Skandinavien ist die Buche bis jetzt auf das südliche Schweden und südwestliche Norwegen beschränkt geblieben; die Nordgrenze der Eiche (s. d. 8) hat sie nicht erreicht.

In Norwegen kommt sie als waldbildender Baum von einiger Bedeutung überhaupt nur im Amt Jarlsberg und Larvik westlich vom Kristiania-Fjord vor; sie reicht in dieser Gegend bis 59 1/2 n. Br. Auch in den benachbarten Gebieten: im untern Telemarken und an der Küste nördlich des Skagerrak bei Kragerø, Arendal und Grimstad tritt sie hie und da auf. An der Westküste fehlt sie auf einer Strecke von 450 km vollständig; erst am Lygrefjord, etwa 28 km nördl. Bergen unter 60° 38′ n. Br. findet sich wieder eine vereinzelte Gruppe kleiner Buchenwälder von im ganzen 12 ha Umfang.

Axel Blytt sah diese weit getrennten Buchenstandorte Norwegens für Reste eines zusammenhängenden Verbreitungsgebiets in älterer Zeit an. Dagegen spricht aber das gänzliche Fehlen von fossilen Buchenresten und von alten Ortsnamen mit 'Buche' in den dazwischenliegenden Gebieten. Und neuere Untersuchungen von Jens Holmboe (s. Lit.) haben gezeigt, daß die Buche in einem Moor am Lygrefjord nur etwa bis 65 cm, bei Larvik gar nur bis 35 cm unter der Oberfläche vorkommt, während Fichte, Erle und andre Bäume sich hier ungefähr doppelt so tief und die Hasel sogar noch tiefer findet. Die Buche kann also erst in ganz jungen geologischen Zeiträumen in Norwegen eingewandert sein. Damit wird Blytts Reliktentheorie der historische Boden entzogen.

Doch mag die Buche, mit den Maßen der Menschheitsgeschichte gemessen, in Norwegen immerhin ein ganz ansehnliches Alter haben. In Jarlsberg ist sie jedenfalls schon über ein Jahrtausend alt, da

in dem Oseberg-Schiff aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts n. Chr. Gegenstände aus Buchenholz gefunden sind (untersucht von Holmboe [2] 17). Am Lygrefjord reicht sie mindestens ebenso weit zurück. Über ihr Vorhandensein in Skandinavien zur Wikingerzeit ist also kein Zweifel möglich. Wenn sie in der altnordischen Literatur selten erwähnt wird, so rührt das daher, daß diese größtenteils auf dem baumlosen Island entstanden ist.

Ob ihr sprungweises Auftreten auf dem nördlichsten Vorposten ihres europäischen Verbreitungsgebiets am Lygrefjord auf Rechnung natürlicher Ausbreitungsmittel zu setzen ist, oder ob Menschenhand dabei im Spiele war, läßt sich nicht entscheiden.

§ 9. In Schweden fehlt es bis jetzt an zuverlässig bezeugten fossilen Funden der B. Doch hat Montelius im nordwestl. Schonen in einem Grab der Bronzezeit aus der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. Bucheckern gefunden (Ymer 1905, 340). Die Nordgrenze der B. verläuft in Schweden von dem Beginn der Landesgrenze am Kristianiafjord nach dem Südwestende des Wenernsees; dann von der Mitte der Ostseite dieses Sees über den Wetternsee bis in die Gegend von Norrköping, wo sie die Ostseeküste erreicht. Die Ostseeinseln liegen außerhalb des Buchenbezirks.

§ 10. Daß die B. auf den Britischen Inseln ursprünglich nicht heimisch sei, wie auf Grund einer Notiz Caesars (Bell. Gall. 5, 12) meist angenommen wird, ist ein Irrtum. Sie ist in fossilem Zustande in neolithischen Schichten zu Southampton, zu Crossness in Essex und im ostenglischen Fen-Distrikt nachgewiesen, sie tritt mehrfach in angelsächsischen Urkunden auf und macht auch heute in den meisten Teilen Englands durchaus den Eindruck eines einheimischen Baums. (Weiteres b. Hoops Waldb. u. Kpfl. 259.) Ihre heutige Nordgrenze läuft von Liverpool durch die Mitte Nordenglands bis an die Mündung des Firth of Forth. Irland und fast ganz Schottland liegen außerhalb ihres Verbreitungsgebiets. (S. die Karte.) Doch hat sie als Waldbaum auch in England von jeher nur eine untergeordnete Stellung eingenommen und ist darum wohl Caesars Beobachtung entgangen. Es ist auch sicher kein Zufall, daß sie in der englischen Poesie, im Gegensatz zur deutschen, gar keine Rolle spielt.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 31—33. 58—61. 75f. 83—85. 125f. 181f. 229f. 259f. 654; mit Literaturnachweisen. — Dazu ferner C. A. Weber *Gesch. d. Pflanzenwelt des nordd. Tieflands seit d. Tertiärzeit*, SA. aus: Résultats scient. du Congr. internat. de Bot. Wien 1905; Jena 1906. S. 109. — Holmboe *Om bøgeskogens alder ved Larvik*, Nyt Magazin f. Naturvidensk. 43, 19—28 (1905); m. Karte. Ders. *Bøgeskogen ved Lygrefjord i Nordhordland*; Bergens Museums Aarbog 1908, No. 13 (zitiert als Holmboe [2]).

Johannes Hoops.

Buchland. Die Hunderte von Urkunden, die in dem Codex Diplomaticus von Kemble und andern Sammlungen von Schenkungen und Privilegien der Könige berichten, wurden altenglisch „books" genannt, und die meisten von ihnen handeln von gestiftetem Buchland. Als verbrieftes, beurkundetes Land tritt es in einen Gegensatz zu dem volksrechtlichen Grundbesitz, dem Volkland (vgl. Folcland). Das Recht, das dabei entsteht, wird in vielfältigen Wendungen als volles Eigentumsrecht bezeichnet. Der Beschenkte oder der Empfänger des Privilegs erhält zB. das Recht — „possidendi ac habendi, sive vendendi vel etiam tradendi cuicumque voluerit liberam habeat potestatem" (Cod. Dipl. 114 A. D. 759—765). Deshalb wird auch *bocland* mitunter als *terra hereditaria* und als *alodium* wiedergegeben (Cod. Dipl. 1019; Inst. Cnuti, I 11; II 13, 1). Wenn Buchland an die Kirche kam, wie es öfters geschah, so hörte es freilich auf, veräußerlich zu sein; aber das war die Folge der hinzukommenden *manus mortua*, — Dispositionsbeschränkungen, welche die Kirche sich selbst auferlegt hatte; ursprünglich liegt das Wesen des Buchlandes in der Befreiung von den geschlecht- und familienrechtlichen Beschränkungen des Folclandes. Als Abarten des Buchlandrechtes erscheinen auch die Fälle, in denen die Schaffung von Buchland mit einschränkenden Bedingungen verbunden war. So stellte ein Gesetz König Alfreds fest, daß Leute, die *bocland* erworben haben, ihren Erben Bedingungen in Beziehung auf weitere Verfügung auferlegen konnten

(Alfred, 41). Es wurden durch die *lex possessionis* des Grundbuches Besitzformen von der Art der späteren *Entails* geschaffen (Brunner, Rechtsgesch. d. röm.-german. Urkunde 190). Besonders häufig kamen obligatorische Reversionen an Kirchen oder Klöster vor. Prinzipiell ist Buchland von Lehnland (laenland) scharf zu unterscheiden. Letzteres setzt ein Leihverhältnis voraus. Es kommt in der Praxis häufig vor, daß jemand ein Grundstück erst als Lehnland, also zur Nutzung bekam, und daß ihm später dasselbe Gut als Buchland überwiesen wurde (zB. Cod. Dipl. 679). Darin ändert nichts die gelegentliche Verwirrung der Begriffe und Formen, die auch für schriftliche Abmachungen über Leihen den Namen von „Büchern" beansprucht (so in der Praxis der Kirche von Worcester, zB. Cod. Dipl. 1287). Eine rechtliche Kategorie von so eigentümlicher und einschneidender Wirkung konnte nicht ohne weiters durch den Willen der Beteiligten geschaffen werden. Es bedurfte zur Überführung von Grundstücken aus dem allgemeinen Rechtszustande in den Zustand privilegierten Eigentums eines Aktes der Staatsgewalt. Die Aufstellung des Urbuches ist notwendigerweise Sache des Königs, von dem in feierlicher Form, gewöhnlich mit Zuziehung der Großen, die Buchlandqualifikation erteilt wurde. Es kommt auch vor, daß der König für sich selbst mit Zustimmung der Großen Buchland schafft (zB. Cod. Dipl. 260). Die Ideen, die durch das Buchland vermittelt wurden, sind offenbar durch römische Vorlagen eingegeben worden: sie waren vom römisch-rechtlichen Begriffe des Eigentums abgeleitet und finden ihre Parallelen in den Einwirkungen der römischen Rechtsinstitute auf die germanischen Besitzformen auf dem Kontinent, wie diese namentlich in Formeln und Urkunden sich kundgeben. Was aber den Inhalt anbetrifft, so dienten Buchlandverleihungen namentlich zweierlei Zwecken: der Ausstattung von Kirchen und der Belohnung von Gefolgsleuten und Beamten. Der erste Zweck ist zB. von Bæda gut ausgedrückt (Hist. eccl. III 24): „donatis XII possessiunculis terrarum, in quibus ablato studio militiae terrestris ad exercendam militiam coelestam, supplicandicumque pro pace gentis eius aeterna." Die altenglische Übersetzung hat: „þa twelf bócland, him gefriode eorþlices campfhades and eorþlice hernesse to bigongenne þonne heofonlican campfhad" usw. Was die weltlichen Zwecke der Buchlandverleihungen anbetrifft, so ist wieder Bæda in dem Briefe an Erzbischof Ecgberth von York charakteristisch: Grundbesitz soll von Königen nicht in leichtsinniger Weise an Klöster und Scheingeistliche vergeudet werden, „ut omnino desit locus ubi filii nobilium aut emeritorum militum possessionem accipere possint" (c. 11). Daß es sich dabei um Erteilungen von *bocland* handelt, zeigt klar c. 12: „data regibus pecunia emunt sibi sub pretextu construendorum monasteriorum territoria ... et haec in super in ius sibi haeriditorium regalibus edictis faciunt ascribi ... sicque usurpatis sibi agellulis sive vicis, liberi exinde adiurno simul et humana servitio, suis tantum desideriis ... deserviunt."

Brunner *Zur Rechtsgesch. d. romanisch-germanischen Urkunde*, 1881. Maitland *Domesday and beyond*, 1897. Vinogradoff *Romanistische Einflüsse im angelsächs. Rechte. Das Buchland* in den 'Mélanges Fitting, II, 1908. Vinogradoff.

Buchsbaum (*Buxus sempervirens* L.). § 1. Der B. kommt (nach Willkomm und Engler) wildwachsend vor in Vorderasien, bei Konstantinopel, in Makedonien, Thessalien, Albanien, Istrien, im österreichischen Küstenland und auf den dalmatinischen Inseln, im mittlern und nördlichen Italien, in Südtirol und an den Südabhängen der Alpen, in den Seealpen und der Dauphiné, wo er oft als Charakterpflanze ganze Bergabhänge bedeckt; auch in den Pyrenäen und im nördlichen Spanien ist er häufig, seltner in Kastilien und Valencia. Nordwärts dehnt sich sein Gebiet über den Schweizer Jura bis nach Oberbaden aus; im Solothurner und Baseler Jura überzieht er „die Hügel und Berghänge oft als dichter, meterhoher, immergrüner Mantel" (Willkomm); im Eschbachtal bei Freiburg i. Br., zwischen dem Dreisamtal und St. Peter, sind viele Morgen Landes mit B. überzogen. Auf

den Kalkhügeln bei Belfort kommt er ebenfalls reichlich vor; im Elsaß tritt er besonders im obern Illtal und im Sundgau auf, auch in Lothringen, im Moseltal von Bernkastel bis Alken und in den Ardennen findet er sich.

§ 2. Schwer zu entscheiden ist die Frage, ob der B. in Deutschland ursprünglich einheimisch ist. Engler hält ihn dafür, E.H.L.Krause (GGA. 1906, 938) sieht allen Buchs in Deutschland für gepflanzt oder verwildert an. In der Diluvialzeit war der B. in Frankreich heimisch, wie fossile Reste lehren; aber das ist für die Verhältnisse der gegenwärtigen Erdperiode an und für sich nicht von zwingender Beweiskraft. Das Fehlen des B.s in den Pfahlbauten der Alpenländer zeigt, daß er in der Nähe dieser Ansiedlungen, also auch am Neuenburger und Bieler See, in vorgeschichtlicher Zeit nicht wuchs; denn den Pfalbauern wäre die Brauchbarkeit des Buchsbaumholzes zur Verfertigung von Gefäßen schwerlich entgangen. Und die Tatsache, daß der B. in Deutschland wildwachsend heute nirgends außerhalb der alten Römergrenzen vorkommt, scheint für seine Einführung durch die Römer zu sprechen. Dagegen spricht anderseits sein Fehlen in den übrigen nordalpinen römischen Provinzen: in Schwaben, Bayern und Österreich, wo er in verwildertem Zustand ebenso günstige Bodenverhältnisse für sein Gedeihen hätte finden können wie in Baden und im Elsaß.

§ 3. Die Frage wird meines Erachtens entschieden durch das spontane Vorkommen des B.s in England. Schon in angelsächsischer Zeit begegnet er mehrfach in Urkunden, zum Teil in Flurnamen wie *Boxōra* 'Buchsufer', *Byxlēa* 'Buchsfeld', die auf gebüschbildendes Auftreten hinweisen. Und Asser sagt am Eingang seines Lebens Alfreds (um 900) von Berkshire: „in illa paga, quae nominatur Berrocscire: quae paga taliter vocatur a Berroc 'silva', ubi buxus abundantissime nascitur". Sein Vorkommen ist aber nur für die südlichen Grafschaften (Kent, Hampshire, Berkshire) bezeugt.

§ 4. In eben diesen und in den südmittelländischen Grafschaften kommt er auch heute noch vielerorts wildwachsend vor. Bekannt ist der Box Hill in Surrey unweit Dorking, wo der trockne Kreideboden der North Downs mit Wäldern bedeckt ist, „die ausschließlich aus *Buxus* mit eingesprengten riesigen *Taxus* zusammengesetzt sind" (Solms-Laubach). Sie waren schon im 16. Jh. mindestens ebenso ausgedehnt und wurden forstwirtschaftlich ausgenutzt. Zu Boxley in Kent werden uns durch John Aubrey 1695 Buchsbaumwälder bezeugt. Ein alter Buchswald zu Boxgrove im Kirchspiel Sulham bei Reading in Berkshire wurde um 1750 ausgerottet. Auch auf den Kalkhügeln bei Berkhampstead und Ashridge im Westen von Hertfordshire kommt der B. wildwachsend vor; die Ashridge Hills heißen lokal Box Hill, und am Fuß dieser Kalkhügel findet sich ein *Boxmoor*. Weitere Zeugnisse für die Verbreitung des B.s in diesen Gegenden sind die Ortsnamen *Box, Boxbury, Box Hall,* ferner *Boxstead* auf den Dunstable Downs im benachbarten Buckinghamshire. In Gloucestershire ist ein größerer Buchsbaumwald zwischen Wotton-under-Edge und Alderley, der den Bergabhang eine ganze Strecke weit bedeckt, und bei Boxwell, in einem Tal einige Meilen nordöstl. Alderley, findet sich ein zweiter großer Wald, der ausschließlich aus Buchsbaum besteht und sich über eine halbe Meile weit an der Steilseite des Tals hinzieht; er war 1803 16 Acres groß und sollte damals schon 700 Jahre bezeugt sein.

§ 5. Gegen die Anpflanzung durch die Römer spricht auch hier wieder, daß diese Buchsbaumwälder nur im Süden des Landes auftreten. Wenn die Römer überall mit der Anpflanzung von Buchsbaum vorgingen, so ist nicht einzusehen, weshalb sie dies nicht auch weiter nördlich taten. Klimatische Gründe sprechen nicht dagegen, da der B. heute nicht nur in Norddeutschland, sondern auch in Schweden und Norwegen im Freien gedeiht und dort sogar baumartig wird. Auch das waldbildende Auftreten und die Vorliebe für Kalkberge, die den Baum in England wie in den Ländern, wo er spontan wächst, kennzeichnet, deuten auf Indigenat, das ihm denn auch sowohl Solms-Laubach wie die neueren englischen Botaniker einstimmig zusprechen.

§ 6. Ist aber der B. in England einheimisch, und kam er zur Quartärzeit in Frankreich vor (§ 2), so ist kaum daran zu zweifeln, daß das natürliche Verbreitungsgebiet des B.s sich schon in vorgeschichtlicher Zeit von den nordmediterranen Ländern durch Frankreich sowohl nach Südwestdeutschland wie nach Südengland erstreckte, während der Baum anderseits die Ostalpen nicht überstiegen hat, vielleicht weil ihm das kontinentalere Klima des östlichen Europas nicht zusagte.

§ 7. Ein indogermanischer Name des Buchsbaums existiert nicht. Auch den Germanen war er in der Urzeit fremd, weil er in ihrer Heimat nicht wuchs; sie haben ihn erst bei ihrem Vordringen in das römische Südwestdeutschland kennen gelernt und mit der technischen Verarbeitung des Buchsbaumholzes in der Drechslerei den Namen von den Römern angenommen, die ihrerseits beides von den Griechen ererbt hatten: griech. πύξος, lat. *buxus* = ahd. mhd. *buhsboum*, das wegen der Erhaltung des *u* schon in den ersten Jahrhunderten entlehnt sein muß. In der römischen Saalburg bei Homburg v. d. Höhe hat man einen Kamm und einen gedrehten Ring aus Buchsbaumholz gefunden (Waldb. 173). Aus ahd. *buhsboum* stammt mnd. nnd. *busbōm* und aus diesem wieder adän. *busbōm;* holl. *buksboom*, dän. *buksbōm* und schwed. *buxbōm* mit *ks* beruhen auf neuerer gelehrter Angleichung an die hochdeutsche oder latein. Form. Die Angelsachsen haben den B. erst etwa im 5. Jh. bei ihrer Niederlassung in England kennen gelernt, wie das *o* von ae. ne. *box* gegenüber dem *u* des deutschen Namens zeigt (vgl. Pogatscher Lautl. § 148. 151 ff. 223 ff. Hoops Altengl. Pflanzennamen, Diss. 1889, 81 ff.).

Über die Heimat u. geogr. Verbreitung des B.s s. Hehn *Kulturpfl. u. Haust.* ^{6}224 ff. = ^{8}230 ff. und Englers Bemerkungen dazu ^{6}230 f. = ^{8}236 f. Willkomm *Forstl. Flora* ^{2}803. Hoops *Waldb. u. Kpfl.* 262—64. Über sein Vorkommen in England: Watson *Cybele Britannica* 2, 366; ders. *Compend.* 558. G. R. M. Murray Journ. of Bot. 39, 27 (1901). Bucknall ebd. 29. W. G. Smith ebd. 73. Graf Solms-Laubach Bot. Z. 1901 II 92. — Über die Kulturgeschichte des B.s s. Nemnich *Polyglotten-Lex. d. Natgesch.* 1, 730. Hehn aaO. nebst Schraders Bemerkungen dazu ^{6}231—33 = ^{8}239 f. Schrader Reallex. 118 f

Johannes Hoops.

Buchstabe. § 1. Die Runen haben fast alle einen senkrechten Hauptstrich, den man als Stab bezeichnete, und nach dem auch das ganze Runenzeichen 'Stab' (anord. *stafr*, ags. *stæf* m.) oder 'Runenstab' (anord. *rūnastafr*, ags. *rūnstæf*) genannt wurde.

§ 2. Auch die auf Grund des griechischen und lateinischen Alphabets neu geschaffenen gotischen Schriftzeichen nannte Ulfilas *stabeis*, singl. *stafs* m.; das ergibt sich deutlich aus der Verwendung des got. Wortes *stafs* (= ahd. *stap*, ags. *stæf*, anord. *stafr*, lit. *stẽbas* 'Stab, Stock, Pfeiler, aufrechte Stütze') zur Übersetzung von griech. στοιχεῖον im Sinne von 'Element'; denn diese Verwendung läßt sich, wie v. Grienberger (Unters. z. got. Wortk. 210) richtig erkannt hat, nur dadurch erklären, daß στοιχεῖον auch 'Buchstabe' als Element eines Schriftsatzes bedeutet.

Die gewöhnliche Ansicht, daß Ulfilas got. *bōka* im Sinne von 'Buchstabe' gebrauche, ist unbegründet. Einmal wäre dieser Gebrauch des Wortes ohne Parallele in irgend einer andern germ. Sprache. Sodann hat v. Grienberger (aaO. 72) überzeugend dargetan, daß *bōka* an den beiden Stellen, wo es als Übersetzung des gr. γράμμα im Singl. vorkommt, nicht 'Buchstabe', sondern 'Geschriebenes, Schrift' bedeutet; dazu paßt auch das Kompositum *frabaúhta-bōka* 'Verkaufs-Urkunde'.

§ 3. Die andern germ. Sprachen behielten den heimischen Ausdruck 'Stäbe' ebenso für die lateinischen Lautzeichen bei, bezeichneten sie aber, außer mit diesem allgemeinen Namen, zum Unterschied von den Runenstäben gewöhnlich als 'Buchstäbe': ags. *bōcstæf*; as. nnd. *bōkstaf*, mndl. *boecstaf* m., nndl. *boekstaf*; ahd. *buohstap* (*b*) stm., frühmhd. auch schwach *buochstabe*, nhd. *buchstabe* swm.; anord. *bōkstafr*, schwed. *bokstaf*, dän. *bogstav*. Den Goten war der Ausdruck augenscheinlich noch unbekannt; er ist jüngeren Ursprungs, setzt schon den Begriffsübergang 'Holztafeln — Pergamentkodex' für *bōk* voraus (s. 'Buch' 4) und mag vielleicht bei den Angelsachsen ent-

standen und von ihnen mit dem Christentum den Deutschen und anderseits den Skandinaviern übermittelt worden sein.

§ 4. Die vorstehende Darstellung setzt sich in Gegensatz zu der seit J. Grimm (DWb. sv.) üblichen Erklärung des Wortes *buchstabe* als 'Buchenstab', „der zum Einritzen von Runen bestimmt war" (so Kluge ZfdA. 34, 212 u. EWb.⁷; Paul DWb.²; Hirt b. Weigand DWb.⁵; van Wijk b. Franck EWb.² ua.), einer Erklärung, die zwar auf den ersten Blick bestechend realistisch aussieht, zumal im Hinblick auf Tacitus Germ. 10 (s. 'Buch' § 2), mir aber doch nicht das Richtige zu treffen scheint. Das altgerman. Wort für die Holzstäbe, die zum Losen wie auch zum Einritzen der Runen gebraucht wurden, haben wir m. E. nicht in nhd. *buchstabe*, sondern in anord. *kefli* n. 'cylindrisches Stück Holz', *rūnakefli* 'Runenholz', *kafl* oder *kafli* (?) m. 'Schwimmer am Fischnetz', norw. *kavl* m., *kjevle* n., schwed. *kafle* 'Rolle, Walze'; vgl. mnd. *kāvele* 'Holz zum Losen, Los, Anteil', nnd. *kāwel* f. 'Holz zum Losen' (auf Rügen), 'Los', mndl. *cāvel(e)*, nndl. *kavel* 'Los, Anteil', mnd. *kāvelen*, mndl. *cāvelen*, nndl. *kavelen* 'losen, durch Loswerfen verteilen'; obsächs. *kabel* f. 'ausgeloster Teil, Anteil'; nordengl. schott. *cavel* 'Los, Anteil' (s. Aasen NO., Falk-Torp EWb. sv. *kavl*, Franck EWb.² sv. *kavelen*, Hildebrand b. Grimm DWb. 5, 7, Wright EDD.).

Daß 'Stab' in dem Kompositum 'Buchstab' ursprünglich nicht einen hölzernen Stab bedeutete, sondern eine metaphorische Benennung für 'Schriftzeichen' war, ergibt sich daraus, daß auch 'Stab' allein in den west- und nordgerman. Sprachen sehr gewöhnlich in der Bedeutung 'Schriftzeichen' verwandt wird. — Daß anderseits **bōkstaþ* nicht etwa schon von den auf Buchentafeln geritzten Runenzeichen gebraucht wurde, sondern sich von vornherein auf die auf Pergament geschriebenen lateinischen Schriftzeichen bezog, daß also das erste Element des Wortes nicht 'Buchentafel', sondern 'Buch' bedeutete, ergibt sich einmal aus dem Fehlen im Gotischen, sodann aus dem altnord. Sprachgebrauch. In dem Traktat über das Alphabet in der Snorra Edda ist *stafr* 'litera im allgemeinen', während *bōkstafr* im Sinne von *latīnustafr* von den latein. Buchstaben gebraucht wird (I 42, 1, bezw. 74, 4. 9) im Gegensatz zu *rūnastafr* 'Runenzeichen' (II 78, 5; 80, 22. 24), wie ja auch anord. *bōkmāl* gleich *latīnumāl* die lateinische, kirchliche Sprache bezeichnet, während das Runenalphabet *rūnamāl* heißt.

§ 5. Mit dem Schwinden der Runenschrift hat sich dann der Begriff des Wortes 'Buchstab' zu dem von 'litera überhaupt' erweitert, und das Kompositum hat das einfache 'Stab' verdrängt; so schon früh im Englischen und Deutschen, später auch im Nordischen. Ae. *bōcstæf* erhielt sich freilich als me. *bōcstaf* nur bis an den Anfang des 13. Jhs., wo es durch frz. *lettre* = me. *lettre*, *letter* verdrängt wurde.

Johannes Hoops.

Buckel, ahd. *hovar*, mhd. mnd. *hover*, ags. *hofer*, seit dem 13. Jh. *hoger*, seit dem 15. *hocker* und *buckel*, ahd. *buggloht*, *hovereht*. Der Ausdruck für diese Körperfehler geht auffallend wenig zurück; Rachitis und Tuberkulose wären, danach zu schließen, also nicht sehr verbreitet gewesen (s. aber diese). Altnord. *kryppa* scheint für *krympa* zu stehen, wäre also gleich *crumb* 'lahm' zu setzen (s. Körperfehler).

Heyne *Hausaltert.* III 24 f. Geldner *Uuters. z. altengl. Krankheitsnamen* II. 1907, 33.

Sudhoff.

Buckelgefäße sind Tongefäße verschiedener Form, die an der Stelle der weitesten Ausladung oder etwas höher auf der Schulter vier (bei Henkelgefäßen bezw. drei) oder mehr Buckel haben. Die Buckel sind entweder hohl, dh. von innen herausgedrückt oder massiv, in diesem Falle von außen als plastisches Beiwerk besonders aufgesetzt. Die vielfach geäußerte Meinung, daß Buckelgefäße in Ton unter dem Einflusse von Metallgefäßen entstanden seien, ist zu bestreiten. Denn Metallgefäße, die sich in Form und Dekoration an die Seite der tönernen Buckelgefäße, wie ihre Vorbilder, stellen ließen, gibt es nicht. Auch treten an den Metallgefäßen die großen, getriebenen Buckel erst in einer Zeit auf, als die Buckelgefäße aus Ton ihr frühstes Stadium der Entwicklung bereits überschritten haben: diese beginnen schon

1

2

3

4

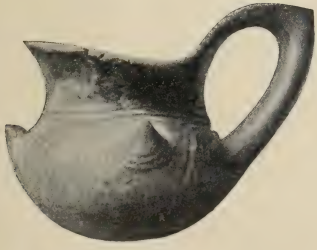

5

6

Buckelgefäße.

Abb. 1—3: Buckelgefäße des »Lausitzer Typus«. Nach ZfEthnol. 1903, 170 Fig. 11, 12, 13. — Abb. 4—6: Buckelgefäße aus Troja VII. Nach Katalog d. Schliem. Sammlg. Nr. 3566, 3585, 3611.

in der älteren Bronzezeit (Montelius Periode II—III), jene sind Erzeugnisse aus dem altitalischen Villanovakultur- oder dem mitteleuropäischen Hallstattkulturkreise und werden erst in der jüngeren Bronzezeit (Montelius Per. IV) in die Gegenden eingeführt, wo die tönernen Buckelgefäße Bedeutung erlangen.

Vielmehr sind die Buckel bei den Tongefäßen ebenso als Ornamente aufzufassen, wie andere plastische oder auch eingetiefte Ornamente. Deswegen hat man mit mehr Recht ihre Vorstufen in den einfachen warzenförmigen Verzierungen der steinzeitlichen Keramik gesucht (Schuchhardt). Die Buckel an bronzezeitlichen Tongefäßen der ältesten Art erscheinen auch in einer so entwickelten Stilform, daß Vorstufen dazu vorauszusetzen sind.

Da Buckelgefäße die typischen Leitformen verschiedener keramischen Gruppen sind, so kann man mit Recht auch von Buckelkeramik sprechen.

Buckelkeramik findet sich nun zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kulturgruppen. Zwei Hauptgruppen lassen sich unterscheiden: die der Bronze- von der der Hallstattzeit, beide verschieden durch die Buckelformen selbst: die bronzezeitlichen Buckel sind im allgemeinen rundlich, der weiblichen Brust ähnlich, daher manchmal hängend, aber auch in anderer Weise variiert, die hallstattzeitlichen, neben denen die älteren Varianten natürlich weiter bestehen bleiben, sind aufwärts gerichtet, hörnerartig zugespitzt und sitzen in der Regel auf der Schulter des Gefäßes. Beide Arten werden auf verschiedenen Ursprung zurückzuführen sein und haben auch ein verschiedenes Verbreitungsgebiet, berühren sich aber in den jüngeren Gruppen. Die rundlichen Buckel sind u. a. ein charakteristisches Merkmal des sogen. Lausitzer-Typus, die Hörnerformen verbreiten sich zugleich mit der Hallstattkultur von Ungarn aus einerseits über Niederösterreich, Böhmen bis nach Schlesien, Posen, Brandenburg, andererseits bis nach Troja, wo sie einer fremdartigen Gruppe der nachmykenischen Keramik eigentümlich sind. (Vgl. Tafel 24, 1—3.)

Die trojanische Buckelkeramik steht nach Technik, Formen und Ornamenten im unvereinbaren Gegensatz zu der ganzen vorausgehenden Entwicklung der nationaltroischen Keramik und ist so mit Recht auf Grund der Überlieferung über die geschichtlichen Ereignisse in der Troas während der Zeit zwischen 800 u. 600 v. Chr. barbarischen Horden, den Kimmeriern der Geschichte, also thrakischen Eindringlingen zugewiesen worden. Die Beziehung auf die Thraker lassen allenfalls noch bestimmte Gruppen von Buckelgefäßen in den unteren Donau- und Balkanländern zu. Ihrem Wesen nach sind aber die Buckel an den Tongefäßen kein ethnographisches Kriterium, sondern haben nur stilistische Bedeutung und die Verbreitung von Buckelkeramik ist Mode- und Geschmacksache. Sonst müßten Thraker von ihrer Heimat in den Karpathen aus nicht nur bis nach Troja, sondern quer durch Europa mit Abzweigungen nach dem Kaukasus, nach Oberitalien, nach dem Oder- und Weichselgebiete mitten durch Deutschland bis an den Rhein und durch das Donautal bis nach Frankreich gelangt sein und eine Jahrhunderte dauernde Herrschaft ausgeübt haben.

Zudem prüfe man, wie geringe Bedeutung das Buckelmotiv für die ganze Stilgebung des »Lausitzer Typus« in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen hat; dann wird man erkennen, daß die Buckel allein nicht die Eigenart dieses Stils ausmachen. (Vgl. Tafel 24, 4—6.)

In einen Zusammenhang mit den Buckelgefäßen des Lausitzer Typus, bezw. überhaupt mit der formellen und dekorativen Eigenart dieser Keramik sucht man die Buckelkeramik der Völkerwanderungszeit in der Altmark und in Altsachsen zu bringen, indem man an ihr ein Wiederaufleben der alten, durch den Korbflechtstil bedingten Zierweisen neolithischer und bronzezeitlicher Keramik beobachtet, und glaubt so im unentwegten Festhalten uralter Eigentümlichkeiten den künstlerischen Geist eines Volkes, der Germanen, zu erkennen (Schuchhardt). — S. Lausitzer Typus, Keramik.

A. Voss *Keramische Stilarten*, ZfEthn. 1903, 161 ff. Schuchhardt *Das technische Orna-*

ment, Prähist. Z. I 1910, 351ff. H. Schmidt in Dörpfeld *Troja u. Ilion* 300 ff. 594 ff.
Hubert Schmidt.

Buckelverzierung. Die ältere, neolithische und bronzezeitliche, ist aus der Korbflechterei entstanden, die der ältesten germanischen Keramik als Vorläufer und Vorbild gedient hat. Ihre Grundform ist die Schale in der Form unserer heutigen Milchsatte mit einem Holzboden unten, einem tragenden Ring oben und vier oder sechs Spanten zur Verbindung beider. Wo die Spanten oben an dem Ringe befestigt werden, entsteht von selbst ein kleiner Knubben, der oft zur Anbringung des Strickhenkels benutzt, oft auch ornamental weiter ausgestaltet wird, besonders in der Donaukultur, wo die künstlerischen Auffassungen des nordischen Kreises mit denen des südlichen zusammenstoßen. Hier begegnet sich die Buckelkeramik des Nordens mit der freieren Spiralverzierung des Südens, und beide vereinigen sich vielfach in der Weise, daß Spirale und Buckel miteinander verschmelzen: die Spirale bequemt sich der Lage des Buckels am Gefäß an, wird durch ihn gehoben und umschlingt ihn, wird dabei freilich vielfach zu einfachen konzentrischen Kreisen (Lausitz, Ungarn, Troja). Diese Entwicklung von West nach Ost läßt sich formal und zeitlich belegen. Es ist deshalb falsch, die Buckelkeramik von Osten her nach Deutschland kommen zu lassen (durch Thraker oder Karpodaken), wie Götze und Kossinna wollten, und damit die ganze Lausitzer Kultur zu einer ungermanischen zu stempeln. Sie ist vielmehr die germanischste, die es geben kann, die der Semnonen, des Kernvolkes der Sueben (Tac. Germ. 39).

Die Buckelverzierung ist in der Völkerwanderungszeit in Böhmen, der Altmark und Altsachsen (Land Hadeln) wieder aufgewachsen, als Wiederausschlag aus der alten urgermanischen Wurzel.

Schuchhardt Prähist. Z. 1, 351 ff. (1909).
Schuchhardt.

būlki, m. (anord.), jünger *bunki*, bezeichnet die aufgestapelte und zusammengebundene Ladung. Daher den „bulki brechen", *bulka brjōta* oder *leysa b.* soviel wie 'das Schiff löschen'. *Bunka-brytari* ist in nordischen Rechten die Bezeichnung für Seeräuber, d. h. gewaltsame Erbrecher der Ladung.

K. Lehmann *HR.* S. 248 Anm. 7.
K. Lehmann.

Bumannsburg b. Haus Rünthe (westl. Hamm), befestigter Königshof (s. d.). Erdwälle. Karol. Scherben, auch Pingsdorfer, bes. i. d. Vorburg an zwei Brunnen, die viereckig m. Holz abgesteift (Museum Münster). Daneben Hof des Schulzen Elberich, gespr. Elb'rch, dessen Name von Elburg, Erdburg herkommt. Die Erdburg im Kirchspiel Herringen wird aber im 12. u. 13. Jh. als Adelssitz erwähnt.

Schuchhardt Mitt. d. Alt. Komm. Westf. I 1899, 45—53. Schuchhardt.

Buntmauerwerk. § 1. Mauerwerk, das durch wechselnde Technik im Quadergefüge, Fischgrätenmauerwerk u. dgl. wie durch Einfügung andersfarbigen Materials, auch von Marmor, von Ziegelschichten, Tonplatten verschiedener Form und Farbe, eingemauerte Muster u. dgl. eine schmuckvolle Oberfläche gewann, ist besonders bei fränkischen Bauten häufig, fehlt aber auch bei langobardischen nicht, tritt, doch später, sogar in Konstantinopel auf. Die von den Römern übernommene Mauertechnik der ein- bis dreifachen Ziegelschichten in Abständen im Quader- oder Bruchsteinmauerwerk dauert ohne Abnahme bis in die späte Karolingerzeit; auch die Bögen werden gern, insbesondere in merowingisch-fränkischer Zeit, mit Ziegeln durchschossen und von einer Ziegelschicht rings in der Rundung eingefaßt. Besonders am Rhein ist dies häufig zu finden. So in mannigfachen Mustern an dem (merowingischen) „Römerturm" zu Köln und an der karolingischen Kirche S. Pantaleon daselbst, in Lorch an einem Portal; am Klostertor zu Lorsch besteht der gemusterte Hintergrund der antikisierenden oberen Pilasterarchitektur aus roten und weißen drei- und sechseckigen, unten schachbrettartig aus quadratischen bunten Steinplatten.

§ 2. Die Anwendung von Flächen aus übereck stehenden Quadern, schräg und fischgrätenförmig gestellten Stein- und Backsteinschichten und ähnlichem ist ohne Zweifel auf die altrömische Steinfügung

des *opus reticulatum* und *spicatum* zurückzuführen. — In Frankreich (le Puy, Clermont usw.) spielen solche Steinmusterungen noch sehr lange eine Rolle; auch in der lombardischen Architektur sind buntgemusterte Ziegelflächen mit Einfügung von schwarzen und weißen Marmorstücken gebräuchlich, nach dem Muster der früher gewiß zahlreicheren langobardischen Vorbilder (S. Sepolcro zu Bologna 8/9. Jh.).

Holtzinger *Altchristl. u. byzantin. Baukunst.* Stuttgart 1899. Stephani II 283 ff. Enlart I 7 ff. A. Haupt.

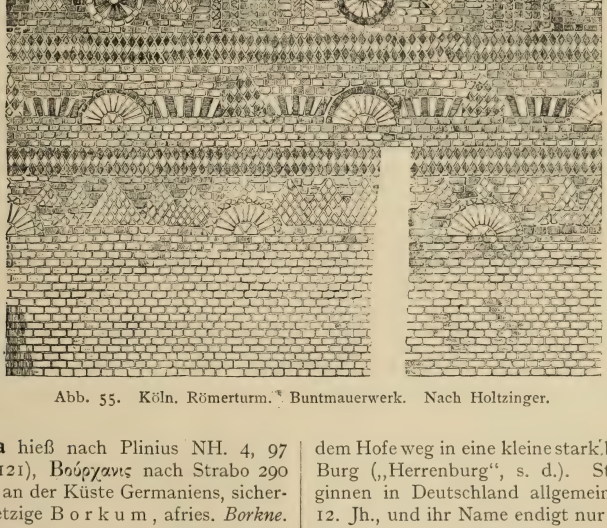

Abb. 55. Köln. Römerturm. Buntmauerwerk. Nach Holtzinger.

Burcana hieß nach Plinius NH. 4, 97 (vgl. 18, 121), Βούρχανις nach Strabo 290 eine Insel an der Küste Germaniens, sicherlich das jetzige Borkum, afries. *Borkne.* Von den Römern wurde sie wegen der dort wild wachsenden Bohnen oder bohnenähnlichen Pflanzen nach Plinius *Fabaria* genannt.

Müllenhoff *DA.* 1, 483. R. Much.

Burg soll nach der gewöhnlichen Auffassung (Kluge Etym. Wb.) seine heutige Bedeutung erst im 12. Jh. erhalten haben, vorher = 'befestigter Ort, Stadt' gewesen sein, was noch hervorgehe aus 'Bürger' und „Städtenamen wie *Freiburg, Magdeburg, Straßburg*". Diese Auffassung ist ebenso unrichtig wie die in griechischen Wörterbüchern verbreitete, daß πόλις von Anfang an 'Stadt' bedeute. Die Burg, zuerst bezeugt in den Ausdrücken *saltus Teutoburgiensis* (Tac. Ann. I 60) und *Asciburgium* (Ptol. II 11. 27), ist altgermanisch eine Volksburg (Fluchtburg) mit offner Siedelung, gewöhnlich auch einem Herrenhof an ihrem Fuße. Marbods Residenz umfaßt eine *regia castellumque iuxta situm* (Tac. Ann. II 62). In karolingischer Zeit wird dieser Herrenhof häufig befestigt. Von etwa 900 an aber zieht der Herr von dem Hofe weg in eine kleine stark befestigte Burg („Herrenburg", s. d.). Städte beginnen in Deutschland allgemein erst im 12. Jh., und ihr Name endigt nur dann auf *-burg*, wenn unter den Teilen, aus denen die Stadt zusammenwächst, sich auch eine Burg befindet oder wenn wenigstens eine solche in der Nähe ist und dem neuen Gemeinwesen ihren Namen gibt. Dabei kann es sich sowohl um alte Volksburgen wie um junge Herrenburgen handeln. Die Namen *Würzburg* und *Hammelburg* (a. d. fränk. Saale) gehen bis in die merowingische Zeit zurück und stammen von den betr. Volksburgen, die in den Gebietsbeschreibungen mit erwähnt werden (Rü-

bel, Die Franken 38 u. 72). Bei Quedlinburg liegt die curtis Quitilinga zwischen einer alten Volksburg („Altenburg") und der Herrenburg Heinrichs I. auf dem Schloßberge. Bei Lüneburg ist im Kloster Lüne (*Hliuni*) der ursprüngliche Name erhalten, Hermann Billung gründete die Burg auf dem Kalkberge (10. Jh.). In Merseburg hat Heinrich I. eine schon vorhandene Befestigung erneuert, ebenso in Brandenburg (927), das schon eine Hauptfeste der Slawen gewesen war. In Magdeburg tritt die *urbs regia* unter Otto I. 937 auf (Widukind). In einer Urkunde Ottos II. von 979 werden 18 Orte des Hosgaus als *civitates* und *castella* (Burgwarde) bezeichnet; sie endigen alle auf *-burch*: *Altstediburch* (Allstedt), *Burnigstediburch* (Bornstedt), *Cucunburch* (Kukkenburg) usw. Keine von ihnen war damals „Stadt", und die Hälfte ist es bis heute nicht geworden (Goseck, Helfta, Holleben, Kuckenburg, Scheidungen, Sieburg, Vitzenburg, Werben).

Übertragen ist der Name *burg* bei Harzburg von der Burg Heinrichs IV. auf dem Berge auf die Siedlung in der Ebene.

burgus, sagt Vegetius, sei ein Wachtposten („castellum parvulum, quem *burgum* vocant, inter civitatem et fontem convenit fabricari, . . ut aqua defendatur ab hostibus" Veget. IV 10), und Orosius nennt so die kleinen Stationen am Limes, die den germanischen Besatzungen der Burgundionen ihren Namen gegeben hätten.

Parallelen sind: in Griechenland πόλις 'Volksburg', dann 'Burgverband, Gau, Staat' und zuletzt erst 'Stadt'; in Italien *pagus* (von πήγνυμι 'befestigen') = 'Burg', und dann erst 'Burgverband, Gau'. In England ist *burh* ursprünglich der allgemeine Ausdruck für Volksburg, Herrenburg und Stadt. Der Ausdruck *castell*, *castle* ist erst von den Normannen eingeführt und erscheint im Saxon Chron. zuerst unter Edward d. Bekenner. Vorher heißt es „the hedge of the kings burh", und Ethelred v. Mercia ließ zu Worcester eine burh bauen „as a protection to all the people"; nachher lesen wir, daß William Rufus 1092 „repaired the burh and ordered the castell to be built" (in Carlisle).

Schuchhardt *Hof, Burg u. Stadt b. Germanen u. Griechen.* N. Jahrb. f. klass. Alt. 1907. Schuchhardt.

Bürger. A. Deutschland. § 1. Einige stadtähnliche Gemeinden im tatsächlichen Sinne hat es in Deutschland seit der Römerzeit stets gegeben (s. Handwerk). Eine eigentümliche Stadtverfassung bildet sich jedoch erst im 11. u. 12. Jahrh. aus. Damit hängt es zusammen, daß die Quellen seit der 2. Hälfte des 11. Jhs. von *burgenses* (über die Etymologie des Worts vgl. DLZ. 1906, Sp. 873) sprechen. Die Bezeichnung 'Bürger' für die Stadtbewohner wird allmählich herrschend, muß freilich vorerst noch die Herrschaft mit *urbani*, *cives*, *mercatores* und anderen Ausdrücken, die zugleich eine andere Bedeutung haben, teilen. Das Wort B. wird übrigens in engerem (formelle Gemeindemitglieder) und weiterem (Stadtbewohner überhaupt) Sinne gebraucht.

Waitz *DVG.*[2] 5, 405ff. Rietschel *Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit.* Lpz. 1894. G. v. Below, Art. *Bürgertum*, Handwb. d. Staatsw. Ders. *Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum.* 2. Aufl. Lpz. 1905. Ders. *Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde;* Vtjschr. f. Soz.- u. WG. 1909. G. v. Below.

B. England. § 2. Erst im 11. Jh. haben wir bestimmte Nachrichten über die Verhältnisse der Einwohner der englischen Städte; in den ags. Gesetzen und in der Sachsenchronik finden sich nur gelegentliche Anspielungen auf die Städte und Bürger. Das Zeugnis des Domesday-Buchs habe ich in meinen *Domesday-Boroughs* (besonders S. 54—62, 80—82, 112—114) geprüft; die Ergebnisse dieser Untersuchung seien im folgenden zusammengestellt.

§ 3. Obgleich der Ausdruck mlat. *burgensis*, ags. *burhwara* seiner Ableitung nach eigentlich von allen Einwohnern einer Stadt gelten sollte, zeigt das Domesday-Buch, daß die Städte auch Einwohner enthielten, die keine B. waren. Zu Norwich gab es „665 steuerzahlende Bürger und 480 Mietlinge (*bordarii*), die aus Armut keine Steuern zahlten"; aber der Unterschied zwischen dem Bürger, der *scot* bezahlte, und dem armen, nichtzahlenden Nichtbürger wird

nicht immer beachtet. Doch gibt es Zeugnisse, die beweisen, daß die Bürgerrechte durch Nichtentrichtung des *geld* verwirkt wurden. In der späteren Munizipalgeschichte verlieh der Besitz eines Bürgerhauses Bürgerrechte; es ist aber zweifelhaft, ob dies schon im 11. Jh. der Fall war; an einigen Orten bewohnten zwei oder mehr Bürger dasselbe Haus, und an anderen gab es Häuser, die keine Bürgerrechte verliehen. Die Ortsinsassen von Dover hatten in ganz England das Recht auf Zollfreiheit, aber in Barnstaple, Lidford und Totnes wird von nicht ortseingesessenen Bürgern berichtet. Auch weibliche B. sind bezeugt, und es wird ausdrücklich gesagt, daß ein B. von Ipswich ein Sklave war.

§ 4. Es gab einige B., die auf dem Landgute, wo sie ihre Pacht zahlten, landwirtschaftliche Dienste verrichteten, aber in den meisten Fällen wird von B.n nicht berichtet, daß sie landwirtschaftliche Dienste tun mußten; doch zahlten einige ihre Pachten in natura, wie zB. vier B. von Hereford, die an das Gut Markley 14 Pflugscharen lieferten. Außer der Entrichtung ihrer Pacht (mlat. *gablum*, ags. *gafol*) und Steuer (*geld*) hatten die B. noch andere Verpflichtungen. Im allgemeinen stellten die Städte für je 5 Hufen, zu denen sie eingeschätzt waren, einen Soldaten für das Heer; aber diese Verpflichtung konnte gegen eine Zahlung von £1 pro Mann abgelöst werden. Die B. anderer Städte leisteten Transportdienste: die von Dover lieferten dem König jährlich an 15 Tagen 20 Schiffe; und zu Hereford machte jeder Schmied 120 Pferdehufeisen für ihn.

§ 5. Es gibt Anzeichen dafür, daß einige B. höheren Rang als die andern hatten: Edward der Bekenner richtete verschiedene Erlasse an die *burhþegnas* von London; die Lagemen (lat. *judices*) von Stamford hatten Gerichtsbarkeit in ihren eignen Häusern und über ihre eignen Leute; auch in Warwick waren 19 B., denen die Gerichtsbarkeit in ihren eignen Häusern zustand, und zu Wallingford gab es 13, die die Bußen für Blutvergießen, Diebstahl und Ehebruch in ihren Häusern erhielten. Aber gewöhnlich standen die B. unter der Gerichtsbarkeit des Königs oder eines Herrn.

§ 6. Über die Berufe der B. haben wir wenig Nachrichten. In Nottingham wird zwischen den Häusern der Ritter und denen der Kaufleute unterschieden. Zu Totbury lebten nur 42 Einwohner von ihren eignen Waren; und in Abingdon wohnten 10 Kaufleute gegenüber der Kirche; aber dieser Ort war keine Stadt. Anderseits zeigt eine Prüfung des den Städten gehörenden Grundbesitzes, daß die Mehrzahl der B. keinen Grund und Boden oder nur wenige Acres besaßen; die meisten waren also Handwerker oder Händler, und von den Handwerkern war der häufigste der Schmied. In Canterbury gab es auch Tuchhändler und Schuhmacher (s. Gilden).

§ 7. Zuletzt die schwierigste Frage hinsichtlich der angelsächsischen B.: in gewissen Städten heißt es von vielen B.n, sie gehörten zur Domäne, sie zahlten dem Könige oder dem Herrn der Stadt ihre Pacht; andere hingegen, und das war öfters die Mehrheit, wurden von Landgütern in der Nachbarschaft der Stadt, in der sie wohnten, „beigesteuert", dh. sie zahlten ihre Pachten an diese Landgüter, und ihre Häuser wurden als Teile derselben angesehen. In Oxford wurden die so „beigesteuerten" Häuser Mauerwohnungen genannt, „weil ihre Bewohner in der Not auf des Königs Befehl die Stadtmauer ausbesserten"; und im 13. Jh. wurden die Mauern von Malmesbury ausgebessert von Leuten, welche nachweislich die Besitzer von Landgütern waren, die im 11. Jh. Häuser oder Bürger zu Malmesbury „beisteuerten" (s. Engl. Hist. Rev. 1906, 98). Auf Grund des Oxforder Berichts vermuten die Anhänger der „Garnison"-Theorie, daß diese „beigesteuerten" Bürger auf städtischen Grundstücken wohnten, die ursprünglich den Besitzern der Landgüter, welche *burhbōt* zu leisten hatten, angewiesen waren, damit sie immer jemand zum Ausbessern der Mauer für den Notfall zur Verfügung hätten; zur Zeit des Domesday-Buchs war diese Mauerarbeit vielleicht in einen Geldzins verwandelt worden (Maitland DB. S. 200). Aber diese Auffassung ist von Miss Bateson (Engl. Hist. Rev. 20, 143) scharf angegriffen worden und wird nicht allgemein anerkannt.

A. Ballard.

C. Norden. § 8. Ein Bürgerstand findet sich im germanischen Norden nicht vor dem 12. Jahrh. In Norwegen geht dem Stadtrecht als Territorialrecht der auf allen Handelsplätzen geltende Bjarkeyjarrēttr (s. d.), ein Kaufmanns- oder Handelsrecht, vorauf. Erst am Ende des 11. Jahrhs. zweigt sich das Stadtrecht vom Landrecht ab. Die ursprünglich auch in den Städten geltenden Standesunterschiede (s. Ständewesen) werden beseitigt, im Stadtrecht soll jeder Freie das Recht des *hǫlðr* haben. Seitdem besteht der Begriff des Bürgers (*bœjarmaðr*, *būri*) als eines eigentümlichen Standes, wobei Ansässigkeit mit Grundbesitz Voraussetzung der vollen Bürgerrechtsfähigkeit ist. Das älteste dänische Stadtrecht, das Stadtrecht von Schleswig, aus dem Anfange des 13. Jahrhs. stammend, zeigt bereits das Bild eines abgeschlossenen Stadtrechts mit eignem Stand von *cives*, die von den *hospites* (*ruricolae* oder fremden Kaufleuten) scharf geschieden und selbst ständisch nicht gegliedert sind. Am spätesten, wohl nicht vor der Mitte des 13. Jahrhs., scheint sich in Schweden ein Stadtrecht mit eignem Bürgerstande (*byamänn*) herauszubilden. Während in Schweden dabei deutschrechtlicher Einfluß überwog, haben auf Dänemark und Norwegen englische Vorbilder eingewirkt.

A. Bugge *Studier over de norske byers selvstyre og handel for Hanseaternes tid* 1890. K. Lehmann *Kauffriede und Friedensschild* in Germanist. Abhandl. f. K. Maurer 1893. M. Pappenheim *Die altdänischen Schutzgilden* 1885. K. Hegel *Städte und Gilden* I 121 ff. Matzen *Forel.* Offentl. Ret. I 77 ff. Taranger II 1, 164 ff. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 321 ff. Odhner *Bidrag till Svenska Stadsförfattningens Historia* 1861. K. Lehmann.

Bürgerhaus. In den skandinavischen Städten scheinen die Häuser von Anfang an im wesentlichen wie auf dem Lande eingerichtet gewesen zu sein. Was die praktische Anordnung betrifft, wurde eine größere Regelmäßigkeit erst allmählich erreicht. In dem Stadtgesetz (VI 4) des Königs Magnus Hakonsson (aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs.) finden sich mehrere Bestimmungen, die darauf hinzielen. Das Hauptgebäude war gewöhnlich mit einem Laubengang (*svalir*) versehen und kehrte die Giebelseite der Straße zu. Der Hofraum (*garðrūm*) war eingezäunt. Was die innere Einrichtung anlangt, wurden die von Olaf Kyrre ausgehenden Neuerungen in den Städten früher als auf dem Lande durchgeführt, vor allem der Ofen und der gepflasterte oder gedielte Fußboden.

Über die besonders seit dem 11. Jh. sich vollziehende Ausbildung des deutschen B. s. Heyne D. Hausaltert. I 204 ff. Vgl. auch Stephani I 267 ff.

Hjalmar Falk.

Bürgerliches Recht. Die begriffliche Scheidung des gesamten Rechtsstoffes in Privatrecht (Bürgerliches Recht, Zivilrecht) und öffentliches Recht ist der germanischen Zeit wie dem beginnenden Mittelalter fremd; das Recht war ein einheitliches. Sachlich waren allerdings von Anfang an und in größerem Umfang mindestens seit der Karolingerzeit, im Norden seit dem 13. Jh., Rechtsinstitute vorhanden, die wir als öffentlichrechtliche zu bezeichnen pflegen. Aber weder ihre Erscheinungsformen noch die für sie maßgebenden Rechtssätze weisen so tiefgehende Eigentümlichkeiten auf, daß eine bewußte theoretische Scheidung auch nur möglich gewesen wäre.

Gierke *DPR.* I 28. v. Schwerin.

Bürgschaft, (§ 1) ahd. *borgēn*, *purigo*, ags. *borg*, nord. *borghan*, *borgha* (*tak*, *taka*), *ābyrgjask*, *abyrgð*, deckt sich von Haus aus begrifflich mit der Haftung (s. d.), ist aber i. e. S. speziell Haftung einer Person für fremde Schuld. Im Gegensatz zur heute herrschenden Vorstellung ist der germanische Bürge nicht als Schuldner gedacht.

§ 2. Die Rechtsordnung bewirkt eine Bürgschaft entweder durch Vermittlung eines Rechtsgeschäftes oder ohne solches (rechtsgeschäftliche — gesetzliche Bürgschaft). Bürgen kann eine einzelne Person oder auch ein Personenverband, wie bei der gesetzlichen „Gesamtbürgschaft" des fränkischen und angelsächsischen Rechtes, wo die ganze Hundertschaft für Schaden aus Missetaten einzustehen hatte. Ältestes Stadium der Bürgschaft dürfte die Geiselschaft gewesen sein (s. Geisel), noch lange Jahrhunderte ihre Spuren hinterlassend. Durch eine Über-

gangszeit führte die Entwicklung schließlich zur Freiheit des Bürgen, der dann selbst ein Aufsichtsrecht gegen den Schuldner üben konnte. „And finde him ælc man, þæt he borh hæbbe; and se borh hine þonne to ælcum rihte gelaede and gehealde = Und jedermann versehe sich, daß er [für sich] Bürgschaft habe; und dieser Bürge stelle und halte ihn dann fest zu jeder Rechtspflicht" (III Eadgar 6; s. auch I Aethelred 1. Liebermann 202 f., 216 f.). Die Beaufsichtigung lag angesichts der furchtbaren Gefahren, welche die Haftung des Altertums für die Person im Gefolge hatte, nicht minder im ureigensten Interesse des Bürgen. Bei einzelnen Schulden muß sich die Garantie durch Leibbürgschaft länger behauptet haben. Es lag in der Natur der Sache, daß sich da gewöhnlich nicht der Schuldner selbst, sondern ein Dritter vergeiselte. Indem an die Stelle des Geisels später der Bürge getreten, möchte sich erklären, daß der Haftungsorganismus für einzelne Schulden eines Bürgen bedurfte.

§ 3. Die Bürgschaftsbegründung durch Rechtsgeschäft ging formbestimmt vor sich. Im Formalismus dieses „Wettvertrages" (s. Wette) spielten das Stab- und Handsymbol eine wesentliche Rolle. Daraus sind technische Bezeichnungen des Bürgen hervorgegangen: *arramiator*, *adramitor* (dazu Glossierung von *adhramire* [afränk. **atchramjan*] mit *stabōn*); *handsalamaðr*, *handsalsmaðr*; *festerman*; *manucaptor*, *manulevator* (vgl. das ital. *mallevadore*); wie denn überhaupt die Terminologie des Treugelöbnisses die Rechtssprache der Bürgschaft stark beeinflußt hat: „lober", „gelober"; „fideidator" (dazu Glossierung von *fidem praebere*, *praestare* mit 'verbürgen'), „stipulator"; „lofaðsmaðr".

§ 4. Der Bürge übernahm die ausschließliche Haftung gegenüber dem Gläubiger, analog wie nach dem Recht der Sachhaftung ohne besondere Vereinbarung nur das Pfand haftete. Dieser Grundsatz wird in einer Reihe von Zeugnissen unzweideutig ausgesprochen und ist als ältestes Recht anzusehen. Nach jüngeren Rechten stand der Bürge zusammen mit dem Schuldner und schließlich subsidiär ein.

§ 5. Aus dem Wesen der Personenhaftung ist es zu erklären, daß die älteste Bürgschaft grundsätzlich unvererblich war. Damit hängt die Gepflogenheit der Bürgschaft „zu gesamter Hand" zusammen.

v. Amira *NOR.* I 693 ff. II 45 ff. 840 ff.; *Recht*[2] 132. 134. Brunner *Grundz. d. DRG.*[4] 205. 207. 212. Gierke *Grundz. d. DPR.* 528; *Schuld u. Haftung* 56 ff. Grimm *DRA.*[4] I 191. II 170 f. Heusler *IDPR.* II 250 ff. Hübner *DPR.* 467 ff. Müller ZfDR. I 321 ff. Paulsen ZfDR. IV 124 ff. Platner *Die Bürgschaft* (1857). Puntschart *Schuldvertrag u. Treugelöbnis* 173 ff. Schröder *DRG.*[5] 301 f. 750 f. Sickel *Bestrafung d. Vertragsbruches* 10. Sohm *Der Proceß d. Lex Salica* (1867) 220 ff. Stobbe *Z. Gesch. d. deut. Vertragsr.* 115 ff. Stobbe-Lehmann *DPR.* III 361 ff. — S. auch die Literatur unter „Wette". P. Puntschart.

Burgunden. § 1. Bereits Plinius nennt NH. 4, 99 *Burgo(n)diones* als einen Zweig seiner *Vandili* und Ptol. II 11, 8 setzt die Βουργοῦντες ins nordöstliche Germanien zwischen Oder und Weichsel. Ihre Westnachbarn sind bei ihm die Semnonen; nördlich stehen Αἰλουαίωνες, südlich Λούγιοι Ὄμανοί. Bei Tacitus fehlen sie auffälligerweise und verbergen sich auch kaum unter dem Namen eines der lugischen Stämme, die er aufzählt.

§ 2. Ihre Herkunft lehrt uns ihr Name. Er ist mit verschiedenem Ausgang überliefert: als *Burgundiones*, *Burgundziones*, *Burgund(i)i*; ags. *Burgendas*, *-e* und *-an*; das τ in einer Form wie τὸ τῶν Βουργουντῶν ἔθνος, τοὺς Βουργούντας bei Ptol. hat wie das in Σεγιμοῦντος (überliefert ist σεμιγοῦντος) bei Strabo 292 den Lautwert von ngriech. τ nach ν, d. i. *d*. Für das Germ. darf man einen Wortstamm **Burgundian-*, **Burgundia-*, **Burgundi-* ansetzen. Der Name leitet sich nach Kossinna IF. 7, 282 ff. ab von dem der Insel *Burgund* 'Bornholm', der sich aus ihrer jüngeren, mit einem Gen. explic. gebildeten Benennung *Burgundarholmr*, d. i. Insel, die *Burgund* heißt, mit Sicherheit erschließen läßt. Noch in dem von Alfred mitgeteilten Bericht des Seefahrers Wulfstan heißen seine Bewohner einfach *Burgendan* und *Burgendas*. Der Inselname selbst darf wieder mit aind. *bṛhánt* 'groß, hoch' usw.

zusammengebracht und als 'Bergland' gedeutet werden. Mit den kelt. *Brigantes* haben die B. danach, abgesehen von der zufälligen Verwandtschaft der Namen, nichts zu tun.

Volle Bestätigung findet diese Deutung durch einen andern, in der Passio Sigismundi 333, 9 (Script. rer. Merov. II ed. Krusch) überlieferten Namen des Volkes, nämlich *Burgundofarones*, der gebildet ist wie ags. *Lindisfaran* 'Bewohner der Insel *Lindisfarena ēa*', anord. *Hallandsfari, Sjālandsfari* 'ein Mann aus Halland, Seeland', noch jetzt dän. *Sjællandsfar*, wobei zu beachten ist, daß dieses *fara, fari* immer nur in Verbindung mit Namen von Inseln oder Küstenlandschaften gebraucht wird.

§ 3. Auch die Archäologie bestätigt nach Knut Stjerna diese Auswanderung von Bornholm nach Pommern, das wir uns aber nur als erste Etappe weiterer Südwanderung vorzustellen haben werden, und lehrt uns sogar deren Zeit zu bestimmen, da sie von der zweiten Periode der La-Tène-Zeit an, die dort um 200 v. Chr. beginnt, ihre Wirkungen äußert.

Was uns Ammianus Marc. 28, 5, 15 über ihren bei Mißerfolg im Krieg oder Mißwachs absetzbaren König (*hendinos*) neben einem unabsetzbaren Oberpriester (*sinistus*) erzählt, zeigt uns einen Zug von hoher Altertümlichkeit, der sonst auf germ. Boden nur im Norden, nicht mehr bei Südgermanen Seitenstücke hat und ebenfalls auf ihre Herkunft hinweist.

§ 4. Eine Erinnerung an die späteren ostgerm. Sitze der B. lebt fort im Namen von *Burgundaib*, wo die Langobarden auf ihrer Wanderschaft zeitweilig Rast hielten.

Aufgegeben haben sie dieses nach ihnen benannte Land infolge eines unglücklichen Kampfes mit den Gepiden (Jordanes Get 17). Unter Kaiser Probus machen sie sich zuerst durch einen in Gesellschaft von Wandalen unternommenen Einfall auf röm. Boden bemerkbar und fassen noch gegen Ende des 3. Jhs. am obern Main festen Fuß, wo durch das Vordringen der Alemannen über den limes Land frei wurde. Nach Ammianus Marc. 18, 2, 15 grenzten beide Völker an einer Stelle des alten limes aneinander, nach 28, 5, 11 gab es zwischen ihnen öfter Streit wegen der Grenzen und des Besitzes von Salzquellen, wie solche seinerzeit auch zwischen Chatten und Hermunduren ein Kampfobjekt gebildet hatten. Als zu Anfang des 5. Jhs. Wandalen, Sueben und Alanen in Gallien einbrachen, benutzten sie die günstige Gelegenheit, um sich im nördlichen Teil der Germania I häuslich einzurichten. Im J. 411 sind sie in Mainz bezeugt, und in diesen Sitzen im Wormsgau, an die das deutsche Volksepos die Erinnerung bewahrt hat, haben sie alsbald als der erste Germanenstamm — wie später die Isländer auf Beschluß der Landsgemeinde — das kath. Christentum angenommen. Weiterem Umsichgreifen trat Aetius entgegen, und durch dessen hunnische Bundesgenossen erlitten die B. im J. 436 eine schwere Niederlage, bei der auch ihr König Gundicharius sein Leben ließ. Das sehr geschwächte Volk wurde im J. 443 in Sapaudia an den Westalpen neu angesiedelt, erholte sich dort rasch und breitete sich weiter aus, war aber den mächtig aufstrebenden Franken nicht gewachsen. Im J. 533 wurde Burgund durch Chlodwigs Söhne dem fränk. Reich einverleibt.

§ 5. Die eigenartige Sprache der B. läßt zwar deutlich die ostgerm. Herkunft erkennen, zeigt aber daneben auch den Einfluß der späteren westgerm. im besondern alem. Nachbarschaft.

Zeuß 133, 465 ff. Jahn *Die Gesch. d. Burgundionen u. Burgundiens* 1874. Kossinna IF. 7, 282 ff. Bremer *Ethn.* 90 (824) f. L. Schmidt *Gesch. d. deutschen Stämme* I 357 ff. Derselbe *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 67 ff.; hier und bei Bremer weitere Literaturangaben. Knut Stjerna *Bidrag till Bornholms befolkningshistoria* 132 f. Derselbe *Origine Scandinave des Burgondes*, Congr. arch. de France 1906, 281. Über die Sprache der B.: Kögel ZfdA. 37, 223. R. Much.

Burgundensage. § 1. Die Dichtung vom Burgundenuntergang, die Nibelunge Not, weist zwei im Haupt motiv verschiedene Formen auf (der einzige Fall dieser Art in germ. Heldensage). Einerseits eine Bruderrache: die Schwester der Burgundenkönige rächt ihre Brüder an ihrem Gatten Attila. Anderseits eine Gattenrache: die Heldin rächt ihren ersten Mann, Sigfrid, an ihren Brüdern. Jene, die sog. nor-

dische Sagenform, liegt vor in der Edda, namentlich der Atlakviða (Akv.), dem bei weitem altertümlichsten Denkmal unsrer Sage. Die zweite, deutsche bzw. oberdeutsche Form bildet das Schlußstück des Nibelungenepos und erscheint, z. T. ursprünglicher, aber auch getrübt, in der þs., die dem Inhalte des ältern baiwarischen Epos (s. Heldensage § 4 C. E) einiges Niederdeutsche zugesellt.

§ 2. Daß die nordische Sagenform die ältere ist, wird durch die Geschichte entschieden. Über die Zahl der historischen Fakta in der B. hat man sich nicht geeinigt. Das Wahrscheinliche ist, daß zwei unabhängige Ereignisse zusammentraten: die Vernichtung des Burgundenkönigs Gundiharius 'cum populo suo ac stirpe' durch die Hunnen a. 437 und Attilas Tod an der Seite seines Weibes Hildiko a. 453. Die Dichtung hat die beiden Vorfälle zeitlich aneinander gerückt und ursächlich verknüpft: Hildiko-Grimhild ist Gunthers Schwester und Attilas Mörderin, sie rächt an A. den Fall der Burgunden. Den furchtbaren Hunnenkönig zog man in die Katastrophe von 437 herein, aus dem strategischen Überfall wurde die verräterische Einladung an den Hof des Schwagers. Bei alledem blieb die Sage geschichtstreuer als irgendeine ihrer Schwestern! — Neben Gunther ließ man zwei seiner Brüder spielen, Gislaharius und Godomaris, die nach ihrer Nennung in der Lex Burgundionum, vor 516, als geschichtliche Gestalten gelten dürfen (der ebenda erwähnte Gibica wurde als bloßer Vatername übernommen): Gislahari erhielt die zweite burgundische Hauptrolle (s. u.), Godomar mag nur nebenher aufgeführt worden sein. Diese in keiner Chronik genannten Gestalten können nicht wohl später erst auf gelehrtem Wege in die Dichtung gekommen sein. Auch der Name der Burgunden ist altes Sagengut (Akv. 18, Wids. 65, Waldere B 14, mhd. Epen), vielleicht auch Worms (nur Waltharius, mhd. Epen, þs.). — § 3. Das beherrschende Motiv des aufsteigenden Teiles wurde das Hortgeheimnis: Die Brüder haben ihren Hort, wonach Attila giert, im Rheine geborgen und sich seine Geheimhaltung zugeschworen; der gefesselte Gunther überliefert den Bruder, dann sich selbst dem Martertode, weil er es heldentrotzig verschmäht, den Schatz als Lösegeld zu verraten. Der Goldreichtum des Mittelrheines weckte wohl die Vorstellung: hier liegt ein Königshort versenkt (vgl. Decebalus bei Dio 68, 14, auch Alarich bei Jord. c. 30). An diesen ortsgebundenen Zug konnte die weitere Erfindung anknüpfen: die Wormserkönige, sie haben hier ihr Gold geborgen und um seinetwillen den Tod bei dem goldgierigen Hunnen erlitten. Gunther, der historische Träger der Katastrophe von 437, ist in der Akv. noch der unbedingte Protagonist, so auch der Sprecher jener Trutzreden, in denen das Hortmotiv zu grandioser Entfaltung kommt; er ist der letzte Burgunde, die Vordergrundsfigur, während der Bruder hinter der Bühne seine Heldenseele aushaucht. Die fremdartig wirkenden Züge, Gunthers Ende im Schlangenhof und sein Harfenspiel (dieses als letzte Probe der Todesverachtung gedacht), hat S. Bugge aus Überlieferungen der Wandalen in Afrika leiten wollen.

§ 4. Der absteigende Teil der Sage erhielt zu dem von der Geschichte Gebotenen besonders diese zwei Motive: 1. Die Heldin mordet die zwei Knaben, die sie Attila geboren hat, Erpr und Eitill, und setzt ihre Herzen dem König zum Essen vor. So nach Akv. 35 ff., ähnlich Atlamál 77 ff. Der unmenschlichen Todesart der Könige entspricht die grausige Vergeltung. Daß mindestens ein Kern davon der ursprünglichen B. angehört, folgt aus þs. c. 379 (Vorw. z. Heldenbuch S. 10), wo Grimhild die Köpfung ihres Söhnchens durch Hagen veranlaßt. Das NL hat dies abgeschwächt, aber noch mit der verräterischen Str. 1912, die in dem ältern Zusammenhange wurzelt. Daß auf die eddische Darstellung Atreus-Thyestes oder Tereus-Prokne einwirkten, ist eine Möglichkeit. Den Namen Erpr hat die alte Sage aus der Geschichte genommen (s. Attila); aber den Fall des Attilasohnes Ellac in der Feldschlacht kann unsre Dichtung nicht wohl spiegeln. 2. Nachdem Grimhild den Attila auf seinem Lager erstochen hat, läßt sie sich selbst und das Kriegergefolge in den Flammen umkom-

men. Die Akv. ist noch auf dieses heroische Selbstgericht der Heldin angelegt, das hier die gleiche innere Notwendigkeit hat wie bei Signý (s. Vǫlsungar); aber seit der Anfügung der Svanhildsage mußte man die Königin am Leben lassen.

§ 5. Die Schöpfung der B. ist offenbar den Franken zuzuschreiben, die a. 437 die Nordnachbarn der Burgunden waren, bald darauf die Erben ihres mittelrheinischen Gebietes wurden. Der dichterische Prozeß wird bald nach (oder gleich mit) 453 eingesetzt haben. Einzelnes mag viel später noch angetreten sein. Die burgundisch-fränkischen Händel unter Chlodwig und seinen Söhnen, a. 493 und 523—34, hält man besser fern. Ob die B. nach einem ältern Heldenstoffe modelliert wurde, imbes. nach der Signýsage (s. Vǫlsungar), bleibt offen. — § 6. Die fränkischen Dichter ketteten die B. an die Brünhildsage, u. zw. durch drei Gelenke (zum folgenden s. Sigfrid B): 1. Den schicksalsvollen Hort der B. setzte man gleich dem berühmten Nibelungehort Sigfrids. Eine verständliche Attraktion; sie lag besonders nahe, wenn das Rheingoldmotiv auch der Sigfridsdichtung angehört hätte, doch weisen es unsere Zeugnisse nur der B. zu. Die einfache Folge von 1. war: 2. die Erben von Sigfrids Horte, seine Schwäger in der Brünhildsage, nebst ihrer Schwester wurden gleichgesetzt den Gibichungen der B. Diese letzte gab die Namen her; ob mehr als die bloßen Namen in die Brünhilddichtung hinüberdrang, ist fraglich. Dagegen war die B. die Empfangende in: 3. Hagen, eine Gestalt der (kontaminierten) Brünhildsage, erhielt die zweite burgundische Hauptrolle, die des vorletzten Burgunden, die früher dem Gislahari zufiel. Entsprechend den zwei alten Sproßformen der Brünhildsage gab es nun auch zwei Spielarten der B. In der einen (nachmals nordischen) war Hagen der Bruder Gunthers, und zwar der einzige, weil er den Gislahari einfach ersetzte, Godomar aber schon in der Brünhildsage mit Tod abging. In der andern (nachmals oberdeutschen) war Hagen der Vassall, die zwei Brüder Gunthers wurden zunächst nur als Statisten weitergeführt. Diese zweite Spielart wich von der Urform weiter ab, weil die Ersetzung des Bruderverhältnisses durch die Dienstmannschaft einen merklich neuen Klang hereinbrachte. Die Handlung der beiden großen Liedstoffe, Brünhild- und Burgundensage, blieb nach wie vor unabhängig. Wenn Attilas Frau in der nordischen Dichtung den Brüdern die Meuchelung Sigurds so ganz vergeben und vergessen hat, darf man sich nicht so sehr auf das empfangene Wergeld berufen oder auf 'Blut ist dicker als Wasser': der wahre Grund ist die vis inertiae, die den Gang der B. in dem alteingefahrenen Gleise festhielt.

§ 7. Nachweisbare Neuerung in dem Sagenbilde der Akv. ist nur der Name Guðrún: Grim-hild wird durch die Hildiko der Geschichte gestützt. (Hieß *Gunþi- oder *Goðarūnu die Frau Sigfrids in der urspr. Brünhildsage? Dann wäre jene Neuerung auch schon fränkisch.) Über die der Akv. fehlende Botfahrt s. u. Aus der sonstigen ältesten Überlieferung des Nordens kommt herzu: die Umformung von Goð-mar zu Goð-þorm, Guttorm; die Angliederung der Brynhild als Schwester Atlis.

§ 8. Die Entstehung der jüngern, obd. Sagenform erklärt sich als Anpassung der fränkischen B. an die baiwarische Heldendichtung, die Dietrichsage. Diese hielt das ostgotische Bild des väterlich milden Attila fest. Damit war sein fränkisches Porträt in der B., der habgierige und grausame Verräter, nicht zu vereinen. Die baiwarischen Dichter konnten das fränkische Lied nur dadurch bei ihren Landsleuten einbürgern, daß sie — mit bewußter, planmäßiger Umdichtung — Etzel entlasteten, somit seine Verräterrolle auf Grimhild übertrugen. Die Hortgier, die nun auf Ghd. überging, konnte aber als Grund ihres Brudermordes nicht genügen. Man zog daher die Folgerung aus der Brünhildsage und machte die Rache für Sigfrid zum Haupthebel. Ghd. wurde Gattenrächerin, die Ermordung Etzels fiel dahin (von dem Knabenmord ein umgedeuteter Rest s. o.); aus dem Selbstmorde der Heldin wurde ihre Hinrichtung durch Dietrich von Bern (þs., Vorw. z. Hb.); das heroische Schlußbild des allestilgenden, sühnenden Saalbrandes rückte nach vorn,

er wurde zu einer Waffe gegen die Burgunden. Die Dichtung verlor damit ihren zweiten, absteigenden Teil, wuchs jedoch mit der Brünhildsage so innig zusammen, daß deren Abschluß, Sigfrids Tod, zur Peripetie wurde in der neuen Doppelsage. — § 9. Diese von einem Anstoß ausgehende Neugestaltung muß wohl so alt sein wie die Ankunft des Stoffes im Donaulande, und die setzt man nach Privatnamen ins 8. Jh. Mit dieser Wanderung hängt zusammen die Entstellung von Grīmhild zu Chriemhild (vgl. Kudrun). Die gotisch-baiwarische Sage spendete aus ihrem reicheren Bilde von Etzels Hofhalt mehrere Namen und Gestalten: Helche, Blœdel, Dietrich, vielleicht auch schon Hildebrand. Die Fülle der andern Nebenrollen kam erst mit der breiten Epik des (10. und) 12. Jhs.; da gewannen auch die altererbten Giselher und Gernot (für Gotmar) reicheres Leben. Eine der Neuerungen, die nicht auf dem Einwirken der Dietrichsage beruhen, ist die Vertauschung der beiden burgundischen Heldenrollen: auch in der sonst so treu bewahrten Schlußszene (die þs. hat sie verloren!) ist Gunther zur Hintergrundsfigur geworden; der 'letzte Burgunde' mit seiner Trutzrede ist jetzt Hagen, der als Mörder Sigfrids zum Protagonisten der Doppelsage emporwuchs.

§ 10. Die obd. B. hat auf die eddische Guðr. III (11. Jh.?) trübe abgefärbt (þiðrekr neben Guðrún an Atlis Hofe). Sie erklingt im Munde eines sächsischen Mimus a. 1131 in Dänemark ('notissima Grimildae erga fratres perfidia'). Sie erscheint dann im 13. Jh. in einer dän. und einer færöischen Ballade und liegt der breiten Darstellung der þs. zugrunde. Hier sind Einzelheiten aus anderweitiger, nd. Tradition eingemengt: die Lokalisierung in Soest, die Gestalt Osids?, v. a. aber der ganz abweichende Schluß: Hagen hat sterbend einen Rächer erzeugt, Aldrian; der lockt den hortgierigen Attila in die Felshöhle zu dem Nibelungenschatz und läßt ihn dort verhungern. Dem Bilde des milden, obd. Attila, das in der Haupterzählung fast ohne Schwanken festgehalten ist, widerstreitet dieser Ausgang: augenscheinlich ist es nd. Sage, die vom Boden der ältern B. aus den Schluß, die Rache an Attila, neu geformt hat. Daß ursprünglich Hagen mit seiner Schwester Grimhild den Rächer zeugte, vgl. Signý, ist keine notwendige Annahme. Auch die Herleitung Aldrians aus dem Hunnensieger Ardaricus (Aldaricus) scheint bedenklich. Die þs. nun hat jenen nd. Schluß an ihre obd. Nibelungenot unorganisch angehängt. Die fær. Ballade und die Hvenische Chronik fabeln, daß, neben oder statt Attilas, Grimhild im Berge ausgehungert wird: eine verzweifelte Umbiegung nach der obd. B.! Übergangsstufen von der ältern zu der obd. Sagenform sind das nicht, nur junge Mischungen.

§ 11. Von jener nd. Attiladichtung hallt etwas in der Klage nach (V. 4340). Auch der Dichter der Atlamál hatte von dem rächenden Hagensohne läuten hören und zieht ihn unklar in seinen Bericht herein (Str. 88 ff.). Auch außerdem scheint dieser Grönländer jüngere Anleihen aus deutscher Dichtung zu haben, bes. die Wasserfahrt der Gibichunge (Str. 37). Dieses keimkräftige Motiv (þs. c. 364 ff., NL. 1527 ff.) mag wohl der fränkischen Ursage angehört haben und der ältern nordischen Dichtung abhanden gekommen sein. War es fränkisch, dann war das Wasser der Rhein. Die þs. c. 363 läßt den afränk. Rhein mit der baiwarischen Donau zusammenrinnen: auch hier die Mischung der beiden Sagenquellen.

Zu der Literatur unter Nibelunge sieh noch: Fr. Vogt ZfdPh. 25, 411 ff. S. Bugge *Erþr og Eitil* 1898; PBBeitr. 35, 253 ff. Wilmanns *Der Untergang der Nibelunge* 1903. Boer Arkiv 20, 142 ff.; PBBeitr. 34, 195 ff. Symons *Lieder der Edda* S. CCCIII. Klockhoff Arkiv 23, 143 ff. J. Becker PBBeitr. 33, 240 ff. Roethe Berl. Sitzungsber. 1909 S. 649 ff. Droege ZfdA. 51, 177 ff. A. Heusler.

Buri. Nach Tacitus Germ. 43 sind die Buri ein Stamm im Rücken der Markomannen und Quaden. Sie entsprechen den Λούγιοι Βοῦροι bei Ptol. II 11, 10, die dieser im Süden des Ἀσκιβούργιον ὄρος bis an die Weichselquelle reichen läßt. Ihre Stellung unterhalb des Gebirges wird Ursache sein, warum sie Tacitus nicht unter den Lygii anführt,

zu denen wir sie aber auf das Zeugnis des Ptol. hin rechnen werden.

An Buren wird man vielleicht denken dürfen bei den Lygiern, die an der Vertreibung des Vannius sich beteiligen. Ausdrücklich genannt sind Βοῦρροι als Bundesgenossen der Daker zur Zeit Trajans bei Dio Cass. 68, 8 und bei demselben 71, 18. 72, 2. 3 als beteiligt am Markomannenkrieg, in dessen Verlauf sie sich auf die Seite der Römer schlagen. Unter den Völkern dieses Krieges nennt *Buri* auch Capitolinus, M. Antonin. 22. Das letzte Zeugnis für sie ist die Eintragung *B VR* auf der Tab. Peut. zwischen Sarmaten und Quaden.

Ob wir ihre Sitze im nördl. Mähren und österr. Schlesien zu suchen haben oder — wie Müllenhoff *DA.* 2, 325. 4, 483 annimmt — in den Tälern des obern Waag, ist nicht zu ermitteln.

Der Name *Buri* kann mit *Bauer* 'rusticus', ndd. *būr* usw., nichts zu tun haben, da dies aus germ. **ʒabūran-* hervorgeht. Vielmehr dürfte er mit germ. **buriz* (got. *baúr*, anord. *burr*, ags. *byre*) 'Sohn', 'Jüngling' identisch sein. Vielleicht sind die Buri, die ersten Lygier, die sich südlich des Gebirges niedergelassen haben, durch ihren Namen als ver sacrum gekennzeichnet. S. auch Wandalen u. Lugier.

R. Much.

Buße. § 1. Die B., dem Wortsinne nach eine Besserung (got. *bōta*, skand. ags. *bōt*, as. *bōta*, ahd. *puoza*, lat. *emendatio*), tatsächlich aber über eine Schadensbesserung oft weit hinausgehend, ist die in ihrer Höhe vertraglich oder gesetzlich bestimmte Leistung (anorw. *gjald*, fries. *ield*) an den Verletzten (s. § 7) durch die der Verbrecher die Fehde abwendet (daher afränk. *faithu*, lat. *faidu?*) oder, bei aufgehobener Fehde (s. d.) sein Verbrechen büßt (lat. *multa*), den Verletzten versöhnt (lat. *compositio*). Dabei kann die Buße in Fällen, in denen ein Schaden nicht entstanden ist (z B. Versuchsverbrechen) ganz pönalen Charakter annehmen, in andern (z B. unten § 6) wenigstens in dem über die Schadenshöhe hinausgehenden Betrag (vgl. ferner § 4); nicht selten ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen.

§ 2. Der Begriff Buße umfaßt im weiteren Sinn auch das Wergeld (s. d.), im engeren Sinn schließt er es aus. Die Bußen in diesem Sinn zerfallen ihrer Grundlage nach in zwei Gruppen; in solche, die Bruchteile des Wergeldes sind, und in solche, die Bruchteile oder Vielfache einer Grundbußzahl sind.

§ 3. Die Wergeldbußen sind als Hälfte, Drittel, Viertel, Sechstel, Achtel oder in voller Höhe des Wergelds im wesentlichen Verstümmelungsbußen. Im Fall einer Verstümmelung erscheint der Verletzte so gut wie teilweise oder auch ganz tot. Deshalb büßt man nach verschiedenen Rechten das Abschlagen beider Hände oder beider Füße mit dem ganzen Manngeld, ebenso fast überall Nase, beide Augen und Zeugungsglied, viel seltner einzelne Finger mit Wergeldbußen. Der Gesichtspunkt der Entstellung ist maßgebend, wenn nur Verwundungen, die sich nicht verbergen lassen, solche Buße nach sich ziehen, andernfalls aber bei sonst gleicher Schwere nicht. Von hier aus erklärt es sich, wenn bloße Verwundung im Gesicht (fries. *wlitiwam*) mit einem Viertel des Wergelds zu büßen ist (s. a. Körperverletzung). Manche Wergeldbußen sind aber auch daraus zu erklären, daß sich Lösungsbeträge für die Lösung von Lebensstrafe oder Leibesstrafe in ständige Bußen umgewandelt haben (vgl. aber § 7).

§ 4. Die übrigen Bußen beruhen ursprünglich (?) bei allen germanischen Stämmen, später am deutlichsten bei den Südgermanen erkennbar, auf dem häufigeren Duodezimalsystem mit der Grundzahl 12, zu dem dann noch ein Dezimalsystem mit der Grundzahl 10 kommt. Beide Systeme sind zurückzuführen auf das germanische Großhundert (10×12). Es ergeben sich so Bußreihen wie 1 : 1½ : 3 : 6 : 12 : 24 : 36 oder 5 : 10 : 20 : 25 : 50, von denen sich aber die Zehnerreihe nirgends rein erhalten hat, sondern nur mit der Zwölferreihe verbunden bei Angelsachsen und Langobarden vorkommt. Bei den Nordgermanen stand im Mittelpunkt des Systems zuerst eine Zwölfunzenbuße (auch schlechthin *baugr* = 'Zwölfunzenring' genannt), dann die Dreimark-

buße. Übrigens haben mannigfache Gründe, wie Heraufsetzung einzelner Bußen, Münzverschlechterungen und Abrundung bei Umrechnung in neue Währung die ursprünglichen Verhältnisse oft nicht unwesentlich verändert.

Das Bußsystem des norwegischen Rechts zeigt eine Besonderheit und für die meisten Fälle seine Grundbuße im „Recht" (*rēttr*), das der einzelne bei gewissen Verletzungen als pönale Buße zu fordern hat. Es ist im Grunde eine Beleidigungsbuße oder Genugtuungsbuße (*contemptus pretium*) und der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach, auch bei Schweden und Dänen zu finden. Der norwegische *rēttr* war ständisch abgestuft, mit einem Ansatz von 3 Mk. für den *hauldr*, in Island im wesentlichen immer 6 Mk. Er war insbesondere bei Verletzungen von Körper, Freiheit und Ehre bald ganz (*fullrētti*, *rēttr einarðr*), bald doppelt, bald teilweise, zB. halb (*halfrētti*) zu zahlen. Ein Achtel oder ein Viertel des *rēttr* war das *landnām*, eine Buße für Beschädigung und widerrechtlichen Gebrauch fremden Grundeigentums, ein Viertel die *ǫfundarbōt*, eine Zusatzbuße zu den Wundbußen (*sārbœtr*) bei schweren Verwundungen oder sonst bei Handlungen besonders feindlichen Charakters.

Eine Buße besonderer Art ist ferner die angelsächsische *mundbryce* oder *mundbyrd* für Bruch der *mund*, sodann der fränkische *bannus* für Mißachtung königlicher Befehle, dem das norw. *brēfabrot* und die ags. *oferhȳrnes* entsprechen.

§ 5. Die Tendenz, der einzelnen Buße eine eigene Bezeichnung zu geben, hat eine Reihe von Namen von Bußen gezeitigt, die sich nicht selten mit der Bezeichnung des betreffenden Verbrechens decken. Erwähnt seien aus dem ostnordischen Gebiet das „Ackergeld", das „Korngeld" und die „Schlagbuße" (*bardaghabœter*), aus dem westnordischen das *āverk* für Sachbeschädigung, das *āfang* für Gebrauchsanmaßung beweglicher Sachen, die landschaftlich verschieden behandelte *þokkabōt*, eine Buße für Ehrenkränkung, was auch die oben erwähnte *ǫfundarbōt* im Grunde ist.

§ 6. Neben der B. ist unter Umständen noch eine andre Leistung an den Verletzten zu geben, so insbesondere bei Verletzungen häufig noch der Arztlohn (aschw. *lækisgiæf*, adän. *lækisgjaf*, wnord. *læknisfē* fränk. (Glosse) *handehabinus*) eine Entstellungsbuße (anorw. *ālǭtseyrir*) und ein Schmerzensgeld (anorw. *granbagðseyrir*).

Dem Ersatzgedanken entspricht es, daß überhaupt oft bei Vermögensdelikten, wie zB. Diebstahl, Raub und Brandstiftung statt einer fixierten Summe ein nach dem Schaden bemessenes Ersatzgeld (ags. *cēapgild*) als Buße zu zahlen war. Die Grundlage bildete der einfache Ersatz (ags. *āngild*, lat. *capitale*), der aber häufig in Vielfachen oder neben einer sonstigen Buße zu leisten war, jenes zB. im Falle des lang. *actugild*, des bair. *niungild* und der schwed. *twægildis bœter*.

Ein Ersatzgeld war auch die nach fränkischen Rechten zu zahlende *dilatura* (*wirdira*) bei ähnlichen Delikten, vielleicht ein Ersatz für den zeitweisen Entzug der gestohlenen oder geraubten Sache, ebenso das westnordische *harðafang*, eine Verzugsbuße.

§ 7. Neben den im vorstehenden behandelten Privatbußen kennen die germanischen Rechte der späteren Zeit auch öffentliche Bußen pönalen Charakters, die nicht an den Verletzten, sondern an den Staat fielen, und, wenngleich in den Quellen nicht selten Bußen genannt, doch sachlich allein richtig als reine Strafe aufzufassen sind. Hierher gehören vor allem die schon erwähnten Lösungsbußen, sodann das Friedensgeld (s. d.). Endlich sind zu erwähnen die skandinavischen Vierzigmarkstrafgelder, eine nur Island fehlende öffentliche Buße, und das norwegische Fünfzehnmarkstrafgeld, Dreimarkbuße und Zwölfunzenbuße. Dabei sind aber nicht nur diese Strafgelder vom Friedensgeld (s. d.) zu trennen, sondern es ist auch sehr zu beachten, daß in den sogenannten „Bußen" der Quellen Buße an den Verletzten und Strafgeld häufig verbunden sind; dies zB. vor allem bei den schwedischen Bußen, die zu je einem Drittel an den Verletzten, den König und das *hæraþ* gehen und nur ausnahmsweise „*ēnsakir*" (Einbußen) der Verletzten allein sind.

v. Amira *Nordgerm. Obl.-R.* I 370 ff. 706 ff.

II 395 ff. 858 ff. Brandt *Retshistorie* II 17 ff. Brunner *DRG.* I² 221 ff. II 612. Brunner *Forschungen* 482 ff. Chadwick *Institutions* 115 ff. 153 ff. Finsen *Grágás* III Ordreg. s. v. *rættr*. His *Strafrecht* 209 f. 223 ff. Grimm *DRA.* II⁴ 204 ff. del Giudice *Diritto penale* 107 ff. Kjer *Edictus Rotari* 129 ff. Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen* 51 ff. 191. Lehmann SZfRG. 5, 231. Matzen *Strafferet* 81 ff. Maurer *Krit. Überschau* III 45 ff.; *Vorlesungen* V 174 ff. Merker *Strafrecht d. Grágás* 48 ff. 52 ff. Nordewier *Regtsoudheden* 289 ff. Nordström *Bidrag* II 227 ff. Pollock-Maitland *Hist. of Engl. Law* II 449 ff. Schmidt *Glossar* s. v. *mundbyrd* u. *mundbryce*. Schröder *DRG.*⁵ 82 ff. 353 ff. Tamassia *La delatura*. Wilda *Strafrecht* 31 ff. Woringen *Beitr. z. Gesch. d. deutschen Strafrechts* I.

v. Schwerin.

Bußlose Tat. Als b. T. oder erlaubte Missetat faßt man die Fälle erlaubter Schadensstiftung zusammen (s. Strafrecht). Eine solche liegt im Grunde immer nur dann und deshalb vor, weil sich die Schadensstiftung gegen ein Gut außerhalb der Rechtsordnung richtet. Deshalb ist in erster Linie bußlos die Tat gegen den Friedlosen und sein Vermögen, damit vor allem dessen Vernichtung durch die Gesamtheit und eine Reihe von in rechter Fehde begangenen Taten, so insbesondere Tötung, Heimsuchung und Brandstiftung. Und genetisch damit zusammen hängt die Bußlosigkeit der vom Richter erlaubten Pfändung. Aus gleichem Grunde ist bußlos die Handlung in Notwehr und gegen den handhaften Täter; dieser liegt, wenn erschlagen, unvergolten (anorw. *ūgildr*, ags. *ægilde*), „in unvergoltenem Acker" (aschw. *i ogildum akri*). Doch war es in solchen Fällen erforderlich, die Tat als eine erlaubte zu verklaren, was mündlich oder durch Handlungen, wie öffentliches Aufbahren des Getöteten, Aufstecken seines Hauptes auf einen Pfahl geschehen konnte, ursprünglich aber immer in der Form einer „Klage gegen den toten Mann" erfolgte. Auch auf frühere Rechtlosigkeit der Betroffenen gehen die der germanischen Zeit bekannten weitgehenden Verfügungsrechte des Hausherrn über Ehefrau, Kinder und Gesinde zurück, die in einem verschwindenden Tötungsrecht gipfelten und im Züchtigungsrecht fortlebten.

Scherer *Die Klage gegen den toten Mann.* Brunner *DRG.* I² 222 f. II 632. Grimm *DRA.* II⁴ 346 ff. Nordewier *Regtsoudheden* 328 ff. Günther *Idee d. Wiedervergeltung* I 172 f. 204 f. Wilda *Strafr.* 157 ff. 701 ff. His *Strafr.* 257 f.

v Schwerin.

Butter (§ 1) scheint in der Urzeit nicht zum Genuß, sondern als Salbe zum Einreiben des Körpers gedient zu haben. Es weist darauf noch ahd. *ancho*, alem. *anke* 'Butter' hin, das mit lat. *unguentum* 'Salbe' zusammenhängt (Schrader *Reallex.* 121). Erst mit allmählicher Hebung der Landwirtschaft, als man auf größeren Besitzungen über eine reichliche Fülle der Milch und damit auch der Sahne verfügte, ging man dazu über, die Butter in größeren Quantitäten herzustellen und zum Genuß zu verwerten. Plinius hist. nat. 28, 9 berichtet bereits: *e lacte fit et butyrum, barbararum gentium laudatissimus cibus et qui divites a plebe discernat, plurimum e bubulo, et inde nomen, pinguissimum ex ovibus.* Auch daß die fette Masse, die auf der gestandenen Milch sich bildet, und die den Rohstoff für die Butter abgibt, im Gegensatz zu den südlichen Völkern bei den Germanen bestimmte, weit verbreitete Namen führt, dürfte darauf hinweisen, daß man hier der Sache besondere Aufmerksamkeit schenkte: mhd. *roum*, ags. *rēam*, anord. *rjōme* 'Rahm'; mnd. *vlot*, ags. *flīete*, auch der landschaftlich oberdeutsch gebrauchte Ausdruck „Kern" für Sahne scheint sehr alt zu sein, vgl. anord. *kjarni*, nd. *kerne*, niederrhein. *kirn* 'Butterfaß', isl. *kiarni* 'cremor' und ags. *cernan* 'agitare butyrum'.

§ 2. Ein gemeingerman. Ausdruck für Butter ist nicht bekannt. Außer dem ahd. *ancho*, das sich landschaftlich bis heute erhalten hat, kommen umschreibende Ausdrücke, wie andfränk. *kuosmeer*, ahd. *kuosmær*, *milchsmalz* vor, wenn diese nicht, wie vielleicht auch ahd. *ancsmero*, die zerlassene Butter, das Butterschmalz, bezeichnet haben. Dagegen wird unter dem Einfluß der Klöster, in deren Wirtschaft wohl die Butterbereitung eine Vervollkommnung erfahren hatte, seit dem 10. Jh.

der lat. Ausdruck *butyrum* (griech. βούτυρον 'Kuhquark') als ahd. *butira, butra, butire, butere*, ags. *butere*, afries. *butera* geläufig.

§ 3. Die Butter war, wie aus der oben angeführten Stelle aus Plinius hervorgeht, zunächst nur Speise der Begüterten, und das bleibt sie noch lange Zeit. „So weist in dem Inventurverzeichnisse der Güter Karls d. Gr. das Gut Asnapium als Zinseinnahme neben 200 Schinken und 43 Pensen Käse des laufenden Jahres nur einen Modius Butter auf, andere Güter nichts davon" (Heyne *Hausaltert.* II 311). Auch aus den ags. Urkunden geht hervor, daß die Butter Speise der Reichen war (Leo *Rectitudines* 202).

§ 4. Sehr ausgedehnt und allgemeiner als in Deutschland war der Butterverbrauch in Skandinavien. Hier wurden auch in allen Höfen große Buttervorräte aufgespeichert, die im Gegensatz zu Deutschland selten frisch, sondern lieber alt und sauer genossen wurden (Weinhold *Altn. Leben* 144).

§ 5. Sicher als zur Butterbereitung benutzte Geräte kennen wir aus vorgeschichtlicher Zeit bisher nicht. Man hielt wohl hölzerne, in den Pfahlbauten der Schweiz gefundene Quirle dafür, die aber wahrscheinlich dem Fischfang dienten. Der Name für das Butterfaß begegnet zuerst im Angelsächsischen als *þwirel* im 10. bis 11. Jahrh.

Heyne aaO. Schrader aaO. Benno Martiny *Kirne u. Girbe, ein Beitrag zur Geschichte der Milchwirtschaft.* Berlin 1894.

Fuhse.

byrþ. Die *byrþ* oder der *byrþaluter* ist die schwedische Parallele zum norwegischen *ōðal*, ein Stammgut (s. d.). Hier hatten Blutsfreunde (*byrþamæn*), wenn ein Grundstück über bestimmter Größe verkauft werden sollte, ein allmählich zu einem Einstandsrecht ausgebildetes Vorkaufsrecht und Vortauschrecht. Diesen muß eine Aufforderung zum Kauf oder Tausch (*byrþabuþ*) zugehen; fehlt das Angebot, so kann der Verwandte das vergabte Gut nach älterem Recht schlechtweg vindizieren, nach jüngerem gegen Kaufpreiserstattung einlösen (*lösa, aterlösa*).

v. Amira *NOR.* I. 573 ff. 594 ff. Beauchet *Hist. de. la propriété foncière en Suède* 112 ff. Nordström *Bidrag* II 162 ff.

v. Schwerin.

C.

Caesia silva. Der Wald, durch den nach Tacitus Ann. 1, 50 der Einfall der Römer ins Marsenland erfolgt, ist, wie Müllenhoff *DA.* 2, 222 zeigt, der a. 796 *in aquilonari parte fluvii Rurae* bezeugte Wald *Heisi* mit dem Dorf *Hēsingi* (Heisingen) und dem Bach *Hēsapa* (Hesper). Der Name, der auch anderswo wiederkehrt, erklärt sich durch *Heister* 'Buche', mhd. *heister*, ndl. *heester*, worin das bekannte Baumnamensuffix zugetreten ist.

Übrigens sollte man *Chaesia* erwarten, und die Schreibung *Caesia* läßt vermuten, daß es sich hier um die kelt. Form eines Kelten und Germanen gemeinsamen Namens handelt.

R. Much.

Cannenefates, germ. Volk, das nach Tacitus Hist. 4, 15 den Batavern benachbart und mit ihnen blutsverwandt ist, also gleich ihnen von den Chatten ausgeht. Neben den Batavern kennt sie auch Plinius, der NH. 4, 101 unter den Rheininseln als bedeutendste die *Batavorum insula et Cannenefatium* anführt. Genauer zeigt, wo sie wohnten, der von ihnen sich herleitende Name des *Kennemerlandes* westlich der Zuidersee.

Die C. wurden nach Velleius Pat. 2, 105 von Tiberius unterworfen und standen zu den Römern fortan im selben Verhältnis wie die Bataver, deren Geschick auch das ihre war.

Ihr Name ist am besten belegt als *Cannenefates*; daneben kommen *Canninefates, Cannanefates* und andere Varianten vor. Deutungsversuche bei L. Laistner Württemberg. Vierteljahrsh. 1892, 37

und R. Much PBBeitr. 17, 152 ff. — von älteren abzusehen — haben zu keinem einleuchtenden Ergebnis geführt; aber so viel steht fest, daß nicht *-fates* abgetrennt und für germ. *fadi-*'Herr' genommen werden darf, des immer wiederkehrenden *t* wegen, und weil vor dem *f* kein Vokal, steht, wie wir ihn in der Kompositionsfuge erwarten. Daß der Name nicht etwa kelt. ist, zeigt sein *f*. Der mittelalterl. Gauname *Kenem, Kennem* oder, mit fries. Lautgebung (Bremer), *Kinem, Kinhem, Kinnehem,* wovon wieder *Kinemarii, Kenemarii, Kennemer(land)* ausgeht, ist wie *Boiohaemum* zu beurteilen, aber um das mittlere Kompositionsglied — das zweite des alten Volksnamens — erleichtert.

Zeuß 102. Bremer *Ethn.* 157 (891) f. Müllenhoff *DA.* 4, 399. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 203 ff. Ihm bei Pauly-Wissowa unter *Cannenefates.*

R. Much.

Cassiodor, eigentlich Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, wurde etwa um das J. 490 aus angesehenem römischen Geschlecht in Bruttien geboren.

§ 1. Nachdem schon sein Vater von Odoaker zu Theoderich übergeschwenkt war, eröffnete sich der formalen Begabung des jungen C. in dem gotischen Staatswesen eine glänzende Laufbahn. Unter den Helfern Theoderichs bei seinen schwierigen Vermittlungsbestrebungen zwischen römischer und gotischer Kultur steht er obenan. Darum und wegen der Beziehungen seines Hauptgeschichtswerkes zu Jordanes (s. d.) verdient er hier eine Würdigung.

§ 2. Als Quästor (510) wurde er mit der Abfassung der Kanzleikonzepte des Königs betraut und behielt diese Tätigkeit auch als Konsul (514) und in den weiteren Ämtern bei. Auf Veranlassung von Theoderichs Schwiegersohn Eutharich und zu dessen Verherrlichung schrieb er 519 seine *Chronik,* eine magere, aus bekannten Autoren kompilierte, nach der Konsulnliste gruppierte Weltgeschichtstabelle, an der nur einige im gotischen Interesse vorgenommenen Veränderungen bemerkenswert sind.

§ 3. Als magister officiorum (526) gab er (vor 533) sein bedeutenderes und umfassenderes Werk, die von Theoderich veranlaßten *Zwölf Bücher gotischer Geschichten* heraus, die uns leider nur in dem Auszuge des Jordanes erhalten sind. Läßt sich daraus auch noch eine annähernde Vorstellung von dem Werke gewinnen, so kann man doch nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, wieviel reicher oder genauer es etwa gewesen sei. Und auch nach der andern Seite bleibt es ganz unsicher, wie vieles er selbst etwa dem von ihm benutzten älteren gotischen Historiker Ablabius verdankte, ob er vielleicht zu ihm schon in ähnlichem Abhängigkeitsverhältnisse stand wie zu ihm selbst Jordanes. Seine eigene rhetorisch-politische Art machte ihn jedenfalls zum Geschichtschreiber wenig geeignet. Bedenklicher als die verschnörkelte, geistreichelnde Form ist die offenbare Vergewaltigung der Historie, die er sich zu politischen Zwecken erlaubte. Denn um das Gotenvolk an Kulturalter den Römern gleichzustellen, identifizierte er es nicht nur, wie herkömmlich, mit den Geten, sondern auch mit den Scythen und vermengte mit echten Sagenelementen gelehrten Flitterkram und glatte Erfindungen zu einem unerfreulichen Gemisch, suchte insbesondere das Amalergeschlecht durch Herstellung eines durch 17 Generationen zurückreichenden, fingierten Stammbaumes zu heben und auch den Eutharich, dessen Amalertum recht zweifelhaft ist, an diesen Ehren teilnehmen zu lassen. Alles das erweckt von der historischen Gewissenhaftigkeit C.s keine günstigen Vorstellungen; aber, sofern ihm wirklich das Hauptverdienst an dem Inhalt seiner Gotengeschichte zukommt, hat er daneben doch auch ein gut Teil wertvoller gelehrter Arbeit geleistet.

§ 4. 533 wurde C. zum praefectus praetorio ernannt, blieb es auch unter Theodahad und Witiges und hat 537 unter dem Titel *Variae* eine Sammlung seiner Briefe und offiziellen Kanzleikonzepte veröffentlicht, die als Geschichtsquelle trotz ihres geschraubten Rhetorenstils von hohem Werte sind. Auch über seine Vorfahren hat er uns historische Notizen hinterlassen, und seine lobrednerische Ader ist noch aus ein paar Fragmenten von Gelegenheitsreden ersichtlich.

§ 5. Nach Witiges' Sturz (540), als er das verehrte Amalergeschlecht vom Thron

entfernt, die erstrebte Versöhnung zwischen Goten und Römern endgültig gescheitert sah, hat er Verbindung mit den Kaiserlichen gesucht und sich (vor 555) dem geistlichen Stande zugewandt. In dem von ihm gegründeten monasterium Vivariense in Bruttien hat er noch einen langen Lebensabend (bis c. 583?) verbracht, indem er auch hier die Studien förderte, die Mönche zum sorgfältigen Bücherschreiben anhielt und durch den Epiphanius einen Abriß der Kirchengeschichte, die sog. *Historia tripartita*, anfertigen ließ.

Chronik: MG. Auct. ant. XI. — *Variae* u. *Orationum reliquiae*: MG. Auct. ant. XII (vgl. Mommsens Einl. zu C.s Leben). Schirren *De ratione quae inter Jordanem et Cassiodorium intercedat commentatio* 1858. — Usener *Anecdoton Holderi* 1877. Wattenbach *DGQ.* I7, 72 ff.

K. Hampe.

Celt. Aufgegebene Bezeichnung für Axt. Das Wort geht zurück auf eine Stelle in der Vulgata des h. Hieronymus (Buch Job Kap. 29, 23—24): „quis mihi tribuat ut scribantur, sermones mei, ut exarentur in libris, stylo ferreo et plumbi lamina vel celte sculpantur in silice?", wo *celte*, gedeutet als Ablativus von *celtis* 'Meißel', aus *certe* verschrieben ist. Ein lat. Wort *celtis* hat nie existiert.

M. Much Mitteil. d. Wiener Anthrop. Ges. N. F. 14 (1894), 84 ff. Max Ebert.

Centenar. § 1. Der Centenar (*centurio*, *hunno*) ist der Vorsteher der Hundertschaft. Wird angenommen, daß der Thunginus der Lex Salica Richter der Hundertschaft war, dann hat der Centenar als Nachfolger des Thunginus zu gelten. Allerdings mit nicht geringer Veränderung der Befugnisse. Denn der Graf wurde als königlicher Vorsteher des größeren, mehrere Hundertschaften umfassenden Bezirks dem Thunginus-Centenar vorgesetzt, er brachte den alten Volksbeamten nach und nach in ein Verhältnis der Abhängigkeit, er ernannte ihn im 9. Jahrh. unter Mitwirkung des Volkes. So wurde in karolingischer Zeit der Centenar Hilfsorgan des Grafen in administrativer, militärischer, polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht. Aber er fungierte doch auch noch als selbständiger Richter.

§ 2. Maßnahmen Karls d. Gr. verlangten, daß der Graf nur die geringeren Rechtssachen den untern Beamten überlasse. Besonders das Kapitulare *de iustitiis faciendis* bestimmte: Niemand solle im Gericht des Centenars zum Tode verurteilt, der Freiheit beraubt oder zur Herausgabe von Eigengut und Knechten gezwungen werden; vielmehr geschehe das nur bei Anwesenheit des Grafen oder Königsboten. Aber zu einer allgemeinen festen, dauernden Scheidung der Kompetenzen des Grafen und des Centenars im Sinne einer Gegenüberstellung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, wie oft behauptet wurde, kann diese Maßnahme nicht geführt haben (s. Graf § 5). Denn in der fränkischen Periode und in der deutschen Kaiserzeit erscheinen Centenare auch als Hochrichter, Zentgerichtsbarkeit ist als Hochgerichtsbarkeit bezeugt. Es scheint demnach, daß gleich im Anschluß an Karls Verordnungen eine Scheidung der Gerichtskompetenzen nach den Ständen der Gerichtsleute einsetzte, daß in manchen Gebieten des Frankenreiches den Grafen die Justiz über die höhere Bevölkerungsklasse vorbehalten, den Centenaren und den ihnen gleichgestellten untern Richtern die Rechtsprechung, u. z. auch die hohe, über die niedere Schicht überlassen wurde.

§ 3. Waren schon im fränkischen Zeitalter die Centenare der verschiedenen Reichsgebiete keineswegs durchaus gleichartig, so ist seit dem ausgehenden 9. Jahrh. vollends ein starkes Auseinandergehen der Entwicklung wahrzunehmen. Die Auflösung der karolingischen Staatsgliederung, das Vordringen privater Herrschaften hat bewirkt, einmal, daß Centenare zu herrschaftlichen Beamten, sodann, daß herrschaftliche Beamte mit Centenarbefugnissen ausgestattet wurden. Dazu kommt, daß von Anfang an, schon im fränkischen Zeitalter, Beamte in verschiedener Stellung unter Namen vorkommen, die auf Hunderte hinweisen (*centurio* u. ä.). In den Befugnissen der Zentgrafen ebenso wie in denen mancher mittelrheinischer Hunnonen lebten die hochrichterlichen Befugnisse der einstigen Volksrichter und Hundertschaftsvorsteher fort, während andererseits Centurionen in verschiedenen Ge-

bieten Deutschlands als lokale Herrschaftsbeamte mit Niedergerichtsbarkeit, während später Hunnen am Niederrhein als schlichte Ortsvorsteher begegnen. Die spätere Mannigfaltigkeit läßt sich nur zum Teil auf eine Verschiedenheit der Entwicklung des ursprünglich einheitlichen Amts zurückführen, sie beruht gewiß von Anfang an auch auf einer verschiedenen Stellung der nur einen gleichen oder ähnlichen Namen tragenden Beamten.

Lit. s. u. Staatsverfassung, bes. Waitz *DVG.* 2 b, 13 ff. 3, 391 f. 7, 317 f.

G. Seeliger.

Ceorl, ursprünglich Mann, sowohl als Ehemann, wie als freier Mann; daher wird statt dieses Ausdrucks in den kent. Gesetzen auch *frigman* gebraucht (zB. Aethelberth 27, 29). Als Gemeinfreier steht der *ceorl* in der älteren Gesetzgebung im Zentrum des Bußsystems. Er ist mit der Gewalt und den Befugnissen des Hausvaters und Haushalters ausgestattet; der Einbruch in die Umzäunung seines Hofes (*edor*) wird in derselben Art, obgleich mit minderer Buße, wie der Einbruch in die Burg des Königs und der Adligen, bestraft; ebenso wird ihm das in seinem Hause vergossene Blut vergolten. Die Qualität der gemeinen Freiheit ist dem *ceorl* durch die ganze altengl. Periode hindurch erhalten, und noch in der polizeilichen Frankpledge-Einrichtung der dänischen und normannischen Zeit wird jeder, der seines Wergeldes und seiner Buße würdig ist, in die Frankpledge-Verbindungen einzutreten, aufgeboten (*weres* und *wites worth*), cf. Leges Henrici 8, 1. In andrer Weise wird diese gemeine Freiheit in einer Urkunde Eduards des Bekenners (Earle *Landch.* 343) charakterisiert: der freie Mann erscheint als „fyrdworthy, fold-worthy, and moot-worthy", d. i. 'würdig, am Heeresaufgebot teilzunehmen, seine Schafe in eigner Hürde zu bergen und sich an den Gerichtsversammlungen zu beteiligen'. Das erste und dritte Merkmal weist auf den Stand der Gemeinfreien im Gegensatz zu Sklaven und Halbfreien hin; das zweite aber dürfte im 11. Jh. schon zu mehrfachen Abstufungen Anlaß gegeben haben. Jedenfalls zeigt die Geschichte der Ceorle in schlagender Weise, wie die ursprüngliche Freiheit der Stammesangehörigen mit der festen Ansiedelung und der ökonomischen Entwicklung ausartete und durch mannigfache Umstände zersetzt wurde. Zunächst erscheint der Ceorl bereits in den Quellen des 8. Jhs. als *gafolgieldere,* als auf *gafolland* sitzend. Das heißt, daß er Abgaben von seinem Lande zu zahlen hatte. Ursprünglich waren wohl damit öffentliche Abgaben gemeint; aber als die Thegne und sonstige Privilegierte mit Befreiungen für ihr Land ausgestattet wurden (vgl. Bocland), ward die Qualität der Gafolpflichtigkeit an und für sich ein Merkmal der niedrigeren Stellung. Es kam hinzu, daß es in dieser Epoche ungemein schwer war, öffentliche und private Abgaben auseinanderzuhalten; und so sehen wir denn, daß der Ceorl (der auf Gafolland sitzt) in den Verträgen mit den Dänen ohne weiteres mit den Freigelassenen auf gleiche Linie gestellt wurde: darin liegt einerseits eine Bevorzugung des zum gefürchteten dänischen Volke gehörigen Freigelassenen, aber auch eine Herabwürdigung des englischen Gemeinfreien auf abgabenpflichtigem Lande. Nun ist freilich nicht gesagt, daß alle Ceorle in eben dieser Lage waren, aber der Ausdruck ist so allgemein, daß jedenfalls ein beträchtlicher, wenn nicht der größte Teil von ihnen in dieser Stellung sich befunden haben mußte. An andrer Stelle wird der Bauer auf Gafolland ausdrücklich mit dem *gebur* gleichgestellt (Ine 6, 3), und von diesem letzteren erfahren wir in den *Rectitudines,* daß er zu häufigen Frondiensten und andern schweren Leistungen herangezogen wurde und dem späteren Villanen in allem wesentlichen entsprach. (Vgl. die Tidenham-Beschreibung, Cod. Dipl. APP. 450.) So kommen die Ceorle regelmäßig in die Lage von Hintersassen, und am Schluß der Periode wird ihre Lage derjenigen von Freigelassenen und angesiedelten Unfreien sehr ähnlich. Die Hauptmasse der Ceorle trat in den Stand der Villanen über, woran im Hinblick auf die Verweisungen des Domesdaybuches in Beziehung auf den Zustand zur Zeit Eduards des Bekenners gar nicht zu zweifeln ist. Die rechtliche Aner-

kennung der Freiheit dieser Villanen schimmert noch in manchen Zügen durch, zB. in der Berechnung der Kirchenabgaben (*church scot*) nach Villanenhaushaltungen (vgl. Vinogradoff *Engl. Society in the XI Century* 373). Aber das Bedürfnis ist schon vorhanden, zwischen bessergestellten, tatsächlich freien und schlechtergestellten, tatsächlich unfreien Bauern zu unterscheiden. In den Rectitudines und in der Tidenhamer Ordnung wird der *geneat* (Genosse) von dem *gebur* (Bauer) scharf unterschieden und das Wesen der Leistungen des erstern in seine Boten- und Fuhrwerkdienste gesetzt. Im Domesdaybuch und in den sogenannten Leges Edwardi Confessoris wird die Gruppe der *socmen*, also der Hintersassen unter Gerichtsobrigkeit, speziell erwähnt und bevorzugt. Das Material für diese Gruppe wird aber in beträchtlicher Anzahl nur im dänischen Norden und in Ost-Anglien gefunden. Im großen und ganzen ist die Klasse der Gemeinfreien dem Druck des politischen Patronats, der kriegerischen Überlegenheit und der Kapitalmacht der ländlichen Aristokratie erlegen.

Vinogradoff.

Chabiones, ein germ. Volk, nur bekannt geworden durch einen zusammen mit Herulern unternommenen Einfall in Gallien, über den Mamertini paneg. Maxim. Aug. dict. 5 und genethl. Maxim. Aug. dict. 7 berichtet. Aus der sehr schwankenden Überlieferung (mit den Varianten *chaibonum, caynonum, cavionum, caivonum, caybonum*) ist die richtige Form des Namens nicht erkennbar. Handelt es sich um 'Seeanwohner, Seeleute' oder 'Seeräuber', got. **habjans*, von germ. **haba* 'Meer' abgeleitet? Unhaltbar sind die Kombinationen von Zeuß 152.

R. Much.

Χαῖμαι heißt ein Volk, das Ptol. II 11, 9 unterhalb der großen Brukterer ansetzt. Zeuß 93 denkt an Entstellung aus *Herminones*, die aber ganz unwahrscheinlich ist; eher ist der Name mit Müller *Ptolemaeus* I 1, 259 und andern auf die *Chamavi* zu beziehen, wahrscheinlich aber nur Verstümmelung eines Namens nach Art von Βαι(ν)οχαῖμαι, Τευριοχαῖμαι.

R. Much.

Χαιτούωροι, Name einer germ. Völkerschaft bei Ptol. II 11, 11, nahe der Donau angesetzt. Sein zweiter Teil ist wohl aus *varii* verderbt. Vielleicht ist an Anwohner der *Haid-Nab* zu denken. Neben *Haide*, got. *haiþi* kam nach Ausweis von anord. *Heiðmørk* eine Form ohne das *jō*-Suffix vor, und τ für germ. *þ* kann auf lat. Vermittlung beruhen.

R. Much.

Χάλοι, Volksname auf der kimbr. Halbinsel bei Ptol. II 11, 7, wird von Möller AfdA. 22, 140 und Kossinna IF. 7, 290 mit dem Namen von *Halland* im südl. Skandinavien in Zusammenhang gebracht und aus einer Einwanderung von dorther erklärt.

R. Much.

Chamavi. Schon durch die Bildung ihres Namens geben sich die Ch. als Nachbarn der *Batavi* und *Frisiavi* zu erkennen. Vielleicht saßen sie einmal den Batavern gegenüber in Veluwe. Durch Tacitus Ann. 13, 55 erfahren wir, daß sie nach den gegen Süden abrückenden Tubanten und Usipiern und vor den Ampsivariern einen den römischen Soldaten zur Nutznießung vorbehaltenen Landstrich am rechten Rheinufer besetzt hatten, aber alsbald räumen mußten. Nach Germ. 33 haben sie und die Angrivarier im Land der Brukterer sich festgesetzt, und mit einer Gebietserweiterung auf deren Kosten wird bestimmt zu rechnen sein. Ihre Erwähnung bei Strabo (wo sie sich hinter überliefertem Χαῦβοι verbergen) und Ptol. ist für die Bestimmung ihrer Sitze ohne Wert; wohl aber weist auf diese der im MA. fortlebende Gauname *Hamaland* für die Landschaft an der obern Ijssel. Stärker treten die Ch. hervor nach ihrem Anschluß an die Franken, den schon die Tabula Peuting. ausdrücklich bezeugt, indem sie ihrem Namen beifügt: *qui el Pranci* (d. i. *qui et Franci*), und mit andern Frankenstämmen greifen sie — vorübergehend schon unter Julian — auf das linke Rheinufer über. Ihren Heimatgau dagegen mußten sie zum Teil den Sachsen überlassen.

Ein mittelalterl. *pagus Amaus, Amavorum* am Südabhang der Vogesen verdankt seinen Namen chamavischen Scha-

ren, die Ende des 3. Jhs. von Constantius Chlorus dort angesiedelt wurden.

Der Name *Chamavi* ist durch seinen Anlaut als germ. gesichert, und auch eine Lautgruppe *ham* begegnet uns im Germ. in verschiedenen Bedeutungen. Indes ist eine einleuchtende Erklärung des Volksnamens noch nicht gefunden. Müllenhoff faßt die Ch. wegen got. *hamōn* ἐνδύεσθαι, anord. *hamr* 'Hülle, Balg', ahd. *hamo* 'vestis' usw. als 'die mit dem Kriegsgewand gerüsteten', was aber zu den älteren Kulturverhältnissen der Germ. nicht gut stimmt.

Zeuß 91 f. 334 ff. 582 ff. Bremer *Ethn.* 154 (888) ff. Müllenhoff *DA.* 2, 423 Ihm bei Pauly-Wissowa unter *Chamavi*. R. Much.

Chasuarii. Nach Tacitus Germ. 33 sind die Ch. ein Volk im Rücken der bei ihm auf brukterischem Boden eingerückten Angrivarier und Chamaver. Diese Stellung stimmt zu dem Namen, der sie, wie längst erkannt ist, an einen Nebenfluß der Ems, die Hase, zu setzen nötigt. Bei Ptolemaeus II 11, 11 steht Κασουάριοι irrtümlicherweise an der Spitze einer Namenreihe im Osten der Ἀβνοβαΐα ὄρη.

Erst aus dem 3. Jh. erfahren wir durch die Veroneser Völkertafel, daß die Chasuarii seinerzeit (unter Trajan?) mit andern Stämmen am Rheinufer dem Reiche einverleibt worden waren, aber unter Kaiser Gallienus verloren gingen. Damit ist zugleich erwiesen, daß sie ähnlich wie ihre Grenznachbarn, die Ampsivarii, aus ihren Sitzen nach Westen abrückten. Sie müssen in den Franken aufgegangen sein.

Zeuß 113 f. Bremer *Ethn.* 175 (909) f. Müllenhoff *DA.* 4, 427. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 210. R. Much.

Chatten. § 1. Nach Plinius NH. 4, 14 gehören die Ch. zu den Hermionen. Nichts aber berechtigt uns, sie mit Zeuß 94, Grimm *GddSpr.* 569 und Müllenhoff *DA.* 4, 450. 463. 550 den Sueben Caesars gleichzusetzen oder überhaupt für Sueben zu halten. Wohl aber mögen sie zu den Sueben Caesars in einem Abhängigkeitsverhältnis gestanden haben. Man kann dies daraus schließen, daß diese sogar die weiter nördlich stehenden Usipeten und Tenkterer schwer bedrängten und zur Auswanderung trieben.

§ 2. Die Sitze der Ch. sind damals wie auch später noch um die Fulda und Eder herum zu suchen. Als die Ubier im J. 38 v. Chr. auf die linke Rheinseite verpflanzt wurden, überließen die Römer den Ch. das freigewordene Land und zogen sie so zunächst auf ihre Seite. Dies hatte im J. 11 einen Angriff der Sugambrer auf sie zur Folge, alsbald aber traten sie auch selbst auf die Seite der Verteidiger der germ. Unabhängigkeit über und räumten das eben neu besiedelte Gebiet, abgesehen von der Umgebung Wiesbadens, wo eine Abteilung, die sich bei dieser Gelegenheit vom Hauptvolk ablöste, unter römischer Oberhoheit zu einem besonderen Völkchen erwuchs: s. Mattiaci.

§ 3. Gleich den übrigen linkselbischen Germanen vorübergehend unterworfen, gewannen sie durch die Varusschlacht, in der sie selbst mitkämpften, die Freiheit zurück und verteidigten diese kräftig gegen Germanicus. Auch unter den Germanen, die dem Civilis Beistand leisteten, werden sie genannt. Tacitus spendet in seiner Germ. 31 ihnen und ihrer besonnenen Kriegführung hohes Lob, dem aber ihre geschichtliche Rolle nicht ganz entspricht. Im J. 58 erlitten sie durch die Hermunduren im Streit um einen Salzfluß — man denkt teils an die Werra, teils an die fränkische Saale — eine blutige Niederlage, und über die Cherusker, *cum quibus aeternum discordant* (Tacitus Ann. 12, 28) und in deren innere Streitigkeiten sie sich mischen, gewinnen sie zwar das Übergewicht, allein ein Gebietszuwachs in dieser Richtung ist nicht nachweisbar. Dagegen bewahren sie selbst ihren Besitzstand den Römern gegenüber in zahlreichen Kämpfen im wesentlichen und ebenso ihre Unabhängigkeit. Die von 213 an in ihrer Nachbarschaft bezeugten Alemannen begegnen uns im 4. Jh. nördlich vom untern Main auch auf ehemals chatt. Boden, der ihnen aber friedlich eingeräumt worden sein kann, da die Ch. selbst gleichzeitig das ihnen gegen den Rhein zu vorlagernde Gebiet römischer Schutzherrschaft eroberten. In der Folge müssen sie sich mit den Franken vereinigt haben, wenn

uns dieser Anschluß auch nicht ausdrücklich bezeugt ist, und ihr Name nur ein einziges Mal — es ist zugleich der letzte Beleg für ihn — als der eines fränkischen Volkes erscheint. Es geschieht anläßlich eines Feldzuges Arbogasts im Jahre 392.

§ 4. Nach einer Pause von mehreren Jahrhunderten tritt uns in den alten Stammsitzen der Ch.— zuerst um 720 genannt — der Name *Hassi*, *Hassii*, *Hessi*, *Hessones* entgegen. Daß es außer einem südlichen, größeren *pagus Hessi Franconicus* auch einen nördlichen, kleineren *pagus Hessi Saxonicus* an der Diemel gibt, beweist aber, daß der Name ursprünglich der eines selbständigen Stammes ist und in die Zeit vor der Aufteilung seines Landes an Franken und Sachsen zurückreicht.

§ 5. Daß die Hessen aus den Ch. hervorgegangen sind, ist nicht zu bezweifeln. Eine der schwierigsten Fragen ist aber die, ob die Namen *Chatti* und *Hassi*, *Hassii* dasselbe sind oder nicht. Für die Identität haben sich unter andern ausgesprochen Wackernagel im *Wb.*[2] CCLXXXIII, Müllenhoff *DA.* 4, 591 ff., H. Möller PBBeitr. 460 und Bremer *Ethn.* 182 (916). Sie alle weisen darauf hin, daß im Germ. Dental und Dental zu *ss* wird. Nach Möller ist *Chatti* Wiedergabe eines germ. Namens mit *þþ*, das die Vorstufe von *ss* darstelle, übrigens diese weitere Entwicklung schon längst durchgemacht haben könne, als immer noch der Tradition folgend *Chatti* geschrieben wurde. Gegen die Gleichsetzung von *Chatti* und *Hessen* hat sich Zeuß 96, Fußnote, und 347, sowie Braune IF. 4, 341 ff. ausgesprochen. Die größte Schwierigkeit bei dieser bietet der mit dem Namen der *Chatti* doch wohl zusammenhängende der *Chattuarii*, bei dem *t* oder *tt* noch in ags. *Hætwere*, *Hetware*, und dem Gaunamen *Hatterun*, hd. lautverschoben *Hazzoarii*, vorliegt. Man muß entweder *Chatti* und *Hessen* oder *Chatti* und *Chattuarii* etymologisch voneinander trennen. Wer ersteres tut, kann sich darauf berufen, daß auch sonst germ. Völkerschaften unter etymologisch verschiedenen, aber aneinander anklingenden Namen erscheinen, so die *Gepidi Gebidi*, die *Varisti Naristi*, die *Cugerni Cuberni*. Übrigens könnte auch zwischen einem *Chatti* mit germ. *tt* und *Hassi* immer noch Verwandtschaft bestehen, da germ. *tt* auf Dental + *n'*, *ss* im Germ. wie im Kelt. und Lat. auf Dental + *t* oder *s* zurückzuführen ist, wie das Beispiel von germ. **hattuz* 'Hut' aus *had* — *tuz* neben lat. *cassis* aus *cadh* — *tis* zeigt, Worte, aus denen J. Grimm *Myth.*[1] XXII Anm. und *GddSpr.* 579 f. den Volksnamen wirklich erklären wollte, wobei er an eine eigentümliche Kopfbedeckung dachte. Selbst der Name *Hôsi* eines bayr. Adelsgeschlechtes ist als Ablautform neben *Hassi* mit nach Länge vereinfachtem *ss* denkbar.

§ 6. Es fehlt übrigens nicht an andern Versuchen, den Volksnamen zu deuten, wobei zum Teil auch der gall. Volksname der *Cassi*, *Casses* (*Bodio-*, *Velio-*, *Viducasses*) mit herbeigezogen wird, den zuerst Müllenhoff ZfdA. 23, 7 als kelt. Entsprechung zu germ. *Chatti* aufgefaßt hat. So Osthoff *Perf.* 567, der griech. κεκασμένος vergleicht und den Sinn 'sich auszeichnend' vermutet. Heyne im DWb. unter *Hesse* und Kögel PBBeitr. 7, 178 wollen dagegen an got. *hatan* anknüpfen und so schon Müllenhoff *DA.* 4, 407, der hierbei auf die Deutung von kelt. *Cassi Casses* aus ir. *cas* 'iracundus, atrox, alacer, agilis' bei Glück *Die kelt. Namen bei Caesar* 163 verweist und auch an mhd. *hessen* 'hetzen' und *hessehunt* neben *hetzen* erinnert.

§ 7. Daß die Hessen bei ihren Nachbarn den Beinamen *Hundehessen* führen, mag durch eben dieses *hessehunt* veranlaßt sein, geradeso wie die Baiern den Namen *Boarfåkchn* im Mund der Tiroler dem Anklang von *bërfarch*, älter **bairfarh*, 'Eber' an ihren Stammnamen verdanken.

§ 8. Die den Ch. von Tacitus Germ. 31 zugeschriebene Sitte, bis zur Erlegung eines Feindes Haar und Bart wachsen zu lassen, hat in der von ihm behaupteten Allgemeinheit bei ihnen sicher nicht bestanden. Bemerkenswert ist seine Schilderung ihrer Leibesbeschaffenheit Germ. 30: *duriora corpora*, *stricti artus*.

§ 9. Von den Ch. sind außer den Mattiaci die Bataver und Canninefaten ausgegangen. S. diese.

Auf ältere von ihren historischen verschiedene Sitze des Stammes läßt sich schließen aus dem Namen der *Chattuarii*, falls dieser, was allerdings naheliegt, zu *Chatti* tatsächlich in demselben Verhältnis steht wie *Baioarii* zu *Boii*. Dann bedeutet er 'Bewohner des Chattenlandes' oder 'Nachfolger der Chatten in ihrem Stammlande'. Die Chattuarii (s. d.) sind wahrscheinlich mit den Marsi (s. d.) identisch und stehen dann an der obern Ruhr, also an der Nordwestseite der Chatten selbst. Ein ganz sicherer Hinweis auf die Gegend, in der diese früher gewohnt haben, ist damit allerdings nicht gegeben, weil die Chattuarii ebenso wie die Baioarii ihren Namen aus einer älteren Heimat mitgebracht haben können. Auch die Boii haben nicht in Baiern gewohnt.

Lit. bei Bremer *Ethn.* 178 (912) und L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 200. R. Much.

Chattuarier. § 1. Unter den Stämmen, die Tiberius, im J. 4 n. Chr. nach Deutschland eindringend, unterwarf, werden von Velleius Paterculus 2, 105 zwischen Canninefaten und Brukterern und vor den Cheruskern die *Attuarii* genannt. Sonst erscheinen sie in älterer Zeit nur noch als Χαττουάριοι bei Strabo 291 zusammen mit Gambriviern unter den (den Sueben gegenüber) ἑνδοτέρα ἔθνη Γερμανικά und 292 unter jenen, von denen Germanicus in seinem Triumphzug Gefangene mitführt, während dabei auffallenderweise der Marsen nicht gedacht wird. Das kann zur Vermutung führen, daß Marsen und Ch. nur verschiedene Namen eines Volkes sind wie Markomannen und Baiern. Andernfalls ist für sie nicht leicht ein Platz zu finden, und jedenfalls darf man sie nicht wie Zeuß mit den Batavern zusammenbringen, die immer auf röm. Seite stehen.

§ 2. Wieder hervor tritt der Name Ch. erst in fränkischer Zeit u. zwar an der untern Ruhr und Lippe und von dort hinübergreifend auf das linke Rheinufer in einem Landstrich, der früher den Kugernern gehört hatte. In diesen Sitzen zeigt uns die Ch. der mittelalterliche Gau *Hatterun*, *Hattuaria*, *terra Hattuariorum*, *Hazzoariorum* usw., und dort stehen auch die *Hætwere*, *Hetware* des Wids. 33, Beow. 2363. 2916, bei denen der Geatenkönig Hygelāc sein Ende findet.

Ein *pagus Attuariorum* in den Vogesen geht auf Ch. zurück, die zugleich mit den Chamavern des benachbarten *pagus Amavorum* Constantius Chlorus dort ansiedelte.

§ 3. Der Name *Chattuarii* scheint sich zu *Chatti* ähnlich zu verhalten wie *Baioarii* zu *Boii*, *Boructuarii* zu *Bructeri* und sie als Bewohner des Chattenlandes, d. i. wohl einer älteren Heimat der Chatten, zu bezeichnen. Doch vgl. das unter Chatten über deren Namen und seinen Dental Bemerkte.

Zeuß 99 f. 336 ff. 582 ff. R. Much PBBeitr. 17, 113 ff. Bremer *Ethn.* 158 (892) ff. Müllenhoff *DA.* 4, 399 f. 551. 593. Eschbach Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins 17, 1 ff. R. Much.

Chauken. § 1. Die Ch. sind eine der stärksten germ. Völkerschaften des westl. Deutschland, von den Friesen, richtiger den Ampsivariern ab den ganzen Küstenstrich bis zur Elbe einnehmend. Velleius Pat. 2, 106 spricht von *Cauchorum nationes*, Plinius kennt 'kleinere' und 'größere', ebenso Ptol. II 11, 7. 9 und setzt jene zwischen Ems und Weser, diese zwischen Weser und Elbe; doch hält Zeuß 139 diese Angaben für verkehrt. Auffallend ist die Stellung des Namens Ch. bei Plinius NH. 4, 101, wo ihnen von den Inseln zwischen Helinium und Flevum, den beiden Rheinmündungen, ein Anteil zugewiesen wird.

§ 2. Der zahlreichen und kräftigen Jungmannschaft der Ch. gedenkt schon Velleius Pat. 2, 106, und bis zu rhetorischer Übertreibung ist das Lob gesteigert, das Tacitus Germ. 35 ihrer Macht, Kriegstüchtigkeit und Friedfertigkeit spendet. In viel glaubhafterer Weise schildert andererseits Plinius NH. 16, 2 ff. als Augenzeuge ihr armseliges Leben auf künstlichen Hügeln oder Pfahlgerüsten in dem periodisch überfluteten, noch uneingedeichten Marschland, wobei er aber nur einen Teil des Stammes im Land der späteren *Worthsati*, Wursten, d. i. 'der auf den Wurthen sitzenden', im Auge haben kann.

§ 3. Die Ch. wurden im J. 5 v. Chr. von Drusus, der von den Friesen aus zu

ihnen vordrang, für die Römer gewonnen und hielten auch in den Kämpfen gegen Arminius zu diesen. Bald aber änderte sich ihr Verhältnis, und die Römer waren sogar genötigt, gegen sie, die als Seeräuber die gall. Küste brandschatzten, zu Feld zu ziehen, ohne doch diesen Außenposten dauernd halten zu können. Auch die aufständischen Bataver erhielten (69 u. 70 v. Chr.) von ihnen Zuzug. Früher (58 v. Chr.) hatten vor ihnen weichend nach Tacitus Ann. 13, 55 die Ampsivarier ihr Land aufgeben müssen; und wenn auch das, was Tacitus Germ. 35 über die Größe ihres Gebietes sagt, das sich nach ihm an der Westseite der Cherusker bis zu den Chatten erstreckt haben soll, nur mit Mißtrauen aufgenommen werden kann, wird mit seiner Ausdehnung gegen Südwesten hin immerhin zu rechnen sein. Zuletzt erfahren wir von ihnen aus dem Anfang des 3. Jhs. aus Anlaß eines Einfalles in Belgien, wenn wir absehen von einer Stelle bei Claudian cons. Stilich. 1, 225, wo sie als Anwohner des östlichen Rheinufers erscheinen. Daß das überlieferte und wahrscheinlich verderbte Κούαδοι bei Zosimus 3, 6, womit dort ein Teil der Sachsen bezeichnet wird, mit Zeuß 331 f. 382 in Καῦχοι zu ändern sei, läßt sich nicht wahrscheinlich machen.

§ 4. Nach der herrschenden Ansicht sind die Ch. spurlos in den Sachsen aufgegangen, was aber bei der, so lang wir sie im Auge behalten, wachsenden Macht des Stammes wundernehmen müßte. Darum scheint es geratener, ihre Fortsetzung in den Hugen-Franken zu suchen (s. d.).

§ 5. Der Name *Chauci, Cauchi,* Χαῦχοι, Καῦχοι, auch *Cauci,* Καῦκοι — gegen *Chauchi* sträubt sich das Lat. wie das Griech. — enthält den germ. Wortstamm **hauha-* 'hoch', aber kaum in seiner sinnlichen Bedeutung.

§ 6. Mit den Chauken eines Namens sind die Καῦκοι, die Ptol. II 2, 8 neben Μανάπιοι in Irland aufführt. Da letztere wieder gleichbenannt sind mit den belgischen *Menapii* am Niederrhein, dürften wir es bei ihnen wie bei den Καῦκοι tatsächlich mit Stämmen zu tun haben, die von der Nordsee her nach Irland übersiedelt sind.

Zeuß 138 f. 381 f. Bremer *Ethn.* 124 (858) f. Müllenhoff *DA.* 4, 434. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 151 ff.

R. Much.

Cherusker. § 1. Die Ch., nach Plinius NH. 4, 14 ein herminonischer Stamm, sind zuerst bei Caesar BG. 6, 10 genannt als Nachbarn der Sueben, von denen sie ein ausgedehntes Waldgebirge namens Bacenis (s. d.) scheidet. Damit kann hier nur der Harz gemeint sein, und nördlich von diesem sitzen sie auch später noch, aber auch noch weiter nach Westen über die Weser hinüber sich erstreckend, an der oberhalb von ihnen, wie wohl schon zu Caesars Zeit, die Chatten stehen. Im Quellgebiet von Lippe und Ems stoßen sie an Marsen und Brukterer, im Norden bezeichnet ein aufgeworfener Wall, der sich an einen Sumpf (das Steinhuder Meer?) anschließt, nach Tacitus Ann. 2, 19 ihre Grenze gegen die Angrivarier. Östlich davon reichen sie selbst oder unter ihrer Schutzherrschaft stehende kleinere Stämme an die Langobarden und weiter im Süden an die Elbe heran, durch die sie von den Semnonen geschieden sind.

§ 2. Die Ch. sind wohl der stärkste Stamm, mit dem die Römer im westlichen Deutschland zu schaffen hatten. Ihre geschichtliche Rolle in dem großen, mit der Varusschlacht beginnenden und der erfolgreichen Abwehr des Germanicus abschließenden Freiheitskampfe gegen die Römer konnten sie aber doch nur spielen, da ihnen in der Person des Arminius der richtige Führer erstanden war. Unter ihm treten sie auch noch im J. 17 n. Chr. dem Maroboduus mit Erfolg entgegen und ziehen vor der Entscheidung schon die Semnonen und Langobarden von seiner Seite zu sich herüber. Aber mit dem Tode des Arminius 19 n. Chr. beginnt sofort eine Verfallzeit. Nachbarvölker wie Chatten und Langobarden mischen sich in ihre innern Wirren ein, Tacitus Germ. 36 kann bereits mit Geringschätzung von ihnen sprechen, und aus späterer Zeit hören wir von Ch. überhaupt nichts mehr. Den Sturz ihrer Macht schreibt Tacitus den Chatten zu.

§ 3. Indessen konnte der bedeutende Stamm, ohne daß er einer Katastrophe

zum Opfer fiel — wovon nichts verlautet — zwar politisch, aber nicht als Element der Bevölkerung vom Schauplatz verschwinden. Sein Gebiet gehört, als wir wieder aus ihm Kunde erhalten, im wesentlichen den Sachsen; mehr auf Kosten ihrer Klienten haben die Thüringer an der Elbe über die Unstrut hinaus ihr Reich ausgedehnt, um dann auch hier den Sachsen die Herrschaft einräumen zu müssen. Daß innerhalb des sächsischen Staates in seiner späteren Ausbreitung auch früher selbständige nichtsächsische Völkerschaften Platz hatten, zeigen die Engern, die alten Angrivarii, die Barden im Bardengau, die Nordthüringer und Nordschwaben. Wie in diesen Fällen erwartet man auch bei den Ch. den Fortbestand eines Sondernamens, der aber nach dem, was wir sonst über Mehrnamigkeit und Wechsel der Stammnamen bei germ. Völkern wissen, nicht notwendig der Name *Ch.* selbst sein muß. Dieser Name bietet sich uns in dem der Falen, den wir doch nicht unterbrächten, wenn er nicht einen älteren ablöst; und dieser ältere kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse kein anderer als Cherusci sein. Bodenständig sind die Falen in Ostfalen, wie sich schon darin zeigt, daß ein ostfälischer Gau *Falaha, Falhon* schlechtweg heißt. Ein Teil der Falen aber ist im Zusammenhang mit der gesamten Vorwärtsbewegung der Germanenstämme gegen das Römerreich weiter nach Westen auf fremden Boden abgerückt: es sind die Westfalen, *Westfalhi*, denen gegenüber dann die Falen in älterer Heimat als Ostfalen *Ostfalhi* erscheinen. Diese Abwanderung brachte es auch mit sich, daß die Zurückbleibenden sich einschränken und andern Völkerschaften, z. B. den Angrivariern, Engern, Teile der alten cherusk. Stammsitze überlassen konnten. Bei dem Namenwechsel *Cherusci* > *Falhi* ist zu beachten, daß *Cherusci* mit *Chatti* und *Chauci, Falhi* mit *Frisii* und dem gleichfalls später in den Vordergrund tretenden *Franci* alliteriert; allerdings auch früher schon mit *Fosi*, dem Namen eines engverbündeten Volkes.

§ 4. Daß der Name Falen kein junger ist, wird man aus dem in der Notitia dignitatum neben dem der *Tubantes, Mattiaci* und *Bucinobantes* auftretenden Namen *Falchovarii* schließen dürfen, auf den Kossinna PBBeitr. 20, 299 ff. die Aufmerksamkeit gelenkt hat. Ihr Name bedeutet 'Leute aus dem Falenland' und verhält sich zu dem einfachen *Falhi* wie *Chattuarii, Baioarii, Raetobarii, Boructuarii* zu *Chatti, Boii, Raeti, Bructeri*. Wo diese Falchovarii zu suchen sind, ist nicht bestimmbar.

Der Volksname *Falhi* selbst setzt einen germ. Wortstamm **falha-* voraus und könnte mit lit. *pálšas*, lett. *palss* 'fahl' aus **polkos* identisch sein.

Was *Cherusci* betrifft, spricht die Überlieferung entschieden für Kürze des Stammvokals. Χέρουσκοι bei Dio Cassius findet Bestätigung durch Χαιρουσκοί bei Ptol., wobei αι wie so oft bei Griechen für germ. *e* steht. Χηροῦσκοι bei dem in Wiedergabe germ. Namen unzuverlässigen Strabo fällt dagegen nicht ins Gewicht. Von dem Versuch, an **hēra-* 'Haar' anzuknüpfen (Bremer PBBeitr. 11, 3), ist daher abzusehen. Aber auch die Etymologie J. Grimms, der GddSpr. 612 an got. *hairus* 'Schwert' und einen angeblichen — in Wirklichkeit nicht vorhandenen — 'Schwertgott' *Cheru* dachte und so auch zwischen den Ch. und den nach dem *sahs* benannten *Sachsen* vermitteln wollte, die aber schon gleichzeitig mit den Ch. an ganz verschiedener Stelle bezeugt sind, ist unhaltbar schon der Wortbildung wegen. F. Kluge faßte ZfdWf. 7, 168 die *Cherusci* als 'die Klugen' und verglich ags. *horsc*, got. *hruskan*; auch an lat. *coruscus* 'zuckend, blinkend' könnte man in diesem Zusammenhang erinnern. E. Schröder und R. Much dachten an germ. **herut* 'Hirsch' (PBBeitr. 17, 61); davon könnte **heruska-* ähnlich gebildet sein wie germ. **fruska-* 'Frosch' neben aisl. *frauði*. Für letztere Deutung kann man anführen, daß im Süden des Harz, in der Nachbarschaft der Ch. einst der kelt. Stamm der *Teurii* (oder *Teurisci*?, die Vorfahren der späteren Teurisci in Alpen und Karpaten?), benannt nach **teuros* 'Stier', gesessen hat, wie aus dem Namen Τευριοχαῖμαι bei Ptol. zu erschließen ist (s. d.).

Einen späteren einheimischen Beleg für

den Volksnamen enthält vielleicht der Ortsname *Herskesgebutle*, so in einer Urk. von 1007, nach Förstemann *DN.* 2², 796 wahrscheinlich eines der beiden Harxbüttel in der Nähe von Braunschweig; vgl. das nahegelegene *Thuringesgibutli* ebenda 1458.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 162. R. Much.

Chirurgie. Die ältesten Spuren einer chirurgischen Betätigung bieten die zweifellosen künstlichen Eröffnungen der Schädelhöhle an prähistorischen Kranien (s. Trepanation) und die gut geheilten Brüche von Extremitätenknochen, die gelegentlich gefunden werden (s. Knochenbrüche). Über kunstgerechten Wundverband in germ. Frühzeit berichten historische und literarische Quellen (s. Wundbehandlung). Wenn nun auch das instrumentelle Rüstzeug für den ärztlichen Gebrauch, das der Boden bewahrt hat, soweit es sich nicht unter Stein-, Bronze- und Eisenbedarf des täglichen Lebens verbirgt, äußerst spärlich ist, so gibt doch schon die Lex Visigothorum den Beweis, daß selbst die Operation des Staares aus der römisch-griechischen Kultur bei einigen südlichen Germanenstämmen derart Eingang gefunden hatte, daß man gesetzliche Festlegungen über ihre Ausübung und Entlohnung für nötig erkannte (s. Staarstich); ebenso ist der Aderlaß (s. d.) Import aus der antiken Welt, der sich über alle Germanenvölker verbreitete, weniger das Brenneisen (ahd. *brennīsan*, and. *jarn* und *knappjarn*, das geknöpfte *cauterium olivare*), wenigstens zur verschorfenden Blutstillung (s. d.), aber wir finden doch bei Bald (etwa 900) Anweisungen zur Heilung solcher mit dem Brenneisen gesetzter Wunden und in nordischen Gesetzbüchern die Erwähnung des *lāta brenna sik*. Die lebensrettende operative Entfernung eines Tumors durch den angelsächsischen Arzt Cynifried oder Cyneferth bei der Königin und Äbtissin Ætheldryth, von der die Sage geht, verlangt noch der Aufklärung; es scheint sich um die Spaltung eines Pestdrüsenabszesses zu handeln, der obendrein zum Tode führte. Dagegen ist in Bald's Leech Book II 22 (Cockayne *Leechd.* II 206 ff.; Leonhardi, Grein-Wülker Bibl. d. ags. Prosa VI 62 f.) sehr umständlich und sachverständig Vorbereitung, Ausführung und Nachbehandlung der Operation eines Leberabszesses geschildert (*mid þy snid-isene*) (vgl. Payne a. a. O. 86—89), ohne daß die (doch wohl anzunehmende) Entlehnung aus einem antiken Autor sich nachweisen ließe. Ähnlich steht es mit der Hasenschartenoperation (*Wið hærscearde*) an der gleichen Stelle aus dem beginnenden 10. Jh. in Bald's Leech book I 13 (Cockayne II 56; Leonhardi 18), wo angegeben wird, wie man zuerst die Scharte zurechtschneiden und dann mit Seide nähen solle (*onsnið mid seaxse seowa mid seolce þæste*). Amputationen werden dort in der Weise der Antike im abgestorbenen Gewebe vorzunehmen gelehrt (Bald's Leech Book I 35; Cockayne II 82 ff.; Leonhardi 25 f. *þonne scealt þu sona eal þæt deade and þæt ungefelde ofasni þan . . . þæt þær nanuht þæs deadan lices to lafe ne sie þæs þe ær ne isen ne fyr gefelde* usw.). Daß man die Pfeilspitzen mit der Zange (sogar einer geschlossen bleibenden Sperrzange, *spennitōng*) extrahierte, kann nicht wundernehmen (Grön a. a. O. 45); eher schon, daß man 1221 in Island die Osteoklasie schiefgeheilter Knochen übte (s. Knochenbrüche). Stelzfüße und Krücken sind schon früh nachgewiesen, auch die aus der Antike her bekannte und beliebte Operation des Zäpfchenschnittes, der Staphylotomie, der schon im Jahre 1023 Eirik Jarl zum Opfer fiel. Auch von Blasensteinoperationen in german. Norden besitzen wir Kunde. Doch handelt es sich in allen hier besprochenen Fällen um operative Maßnahmen, die bestimmt unter dem Einfluß des chirurgischen Wissens der Antike standen. Die oft in der Literatur erwähnten schneidenden Eröffnungen von Eiteransammlung infolge von Verschwärungen in und unter der Haut, wenn die weit mehr beliebte Erweichung und das „Aufziehen" des Eitersackes nicht schnell genug zum Ziele führen wollte, mit dem Stein- oder Eisenmesser mögen aber immerhin Eigengut der german. Heilkunde sein.

Höfler *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I 470—475. Lehmann-Nitsche *Beitr. z. präh. Chir. aus dtsch. Vorzeit* 1898. K. Baas *Mittelalt.*

Gesdhtspfl. i. Baden 1909 S. 5 f. Grön *Altnord. Hlkde.* Janus 1908. S. A. S. 21—70. Payne *Engl. Med. in Anglo-Sax. times* 1904 S. 82—93. Sudhoff.

Chlodwig (Chlodowech I.), der Frankenkönig, lebt in der deutschen Heldendichtung nach als Hugdietrich, Vater Wolfdietrichs. Bei Widukind heißt Ch. 'Huga, rex Francorum'; Hugas ist im Beowulf 2503. 2915 epische Bezeichnung der Franken, vgl. Quedl. Ann.: „. . olim omnes Franci Hugones vocabantur a suo quodam duce Hugone". Das einfache Hugo hat die Dichtung später, in Anlehnung an Wolf-dietrich, zu Hug-dietrich ergänzt. — Was die mhd. Epen Wolfdietrich A und B von Hugdietrich erzählen, zwei völlig abweichende Darstellungen, erlaubt schwerlich eine sachliche Anknüpfung an den Begründer des Frankenreiches. Die ältere Dichtung hatte (Chlodwig-) Hugo nur als Nebenrolle festgehalten in der Sage seines tatenreichen Sohnes Wolfdietrich, vielleicht dachte man ihn sich schon zu Beginn der Handlung gestorben (s. Wolfdietrich), sodaß der große König nur als Name weiterlebte, zu vergleichen mit Gibeche in der Nibelungen-, Dietmar in der Dietrichsage: die beiden Versuche des 13. Jhs., sein Bild auszumalen, entbehren daher den gemeinsamen Kern, soweit er nicht den Sohn Wolfdietrich betrifft. — Der Name Hlǫðvér, der zweimal in eddischer Dichtung auftaucht (Vkv. 10. 15, Guðr. II 25), kann durch verlorene Zwischenglieder auf Ch. zurückgehen, aber auch auf einen der Ludwige des 9. Jhs.; der isl. Heldenroman verwandte dann den Namen für verschiedene nordische Gestalten (Fas. 3, 697). Ob der Ludewic der Kudrun- und der Herbortsage mit Ch. zusammenhänge, ist sehr unsicher.

Ch.s Brautwerbung um die Burgundin Chrothilde (a. 493) erzählen Fredegar und der Liber Hist. Francorum in dichterisch ausgeschmückter Weise. Es erscheinen hier kenntlich spielmännische Formeln, die nahe Gegenstücke haben auch in deutschen und nordischen Brautfahrtnovellen des 12./13. Jhs., bes. bei Herbort (Ps.), Attila-Erka (ebd.), Snio (Saxo); zB. der als Bettler verkleidete Bote, die Jungfrau beim Kirchgang, die ihn auf ihre Kammer entbietet, der heimliche Ringwechsel, die Verfolgung der Braut mit Heeresmacht. Eine Dichtung, deren Held Ch. war, wird dadurch nicht erwiesen, wie auch die Chrothildewerbung als Ganzes in keiner spätern Sage wiederkehrt; wohl aber ist auf spielmännische Brautfahrtsagen zu schließen, die auf die Berichte von Ch. abfärbten und sie zu halb dichterischer Haltung erhoben. Solche Brautwerbungen wären als deutsche stabreimende Gedichte nicht vorstellbar; man darf für das 6. bis 8. Jh. nur an das Volkslatein der Joculatores denken. Aber eine Tradition muß von diesen Anfängen zu den deutschen Spielmannsepen führen, deren Reihe für uns der *Rother* c. 1150 eröffnet. Innerhalb der Dichtungen germanischer Zunge ist der im stabreimenden Heldenliede geprägte heroische Stil das alte, der spielmännisch-abenteuerhafte Stil das junge. Daß aber dieser letzte auf romanischem Boden in den alten Zeitraum hinaufreicht, dafür ist Ch.s Brautwerbung ein Zeugnis.

Rajna *Origini dell' epopea francese* S. 69 ff. Voretzsch *Epische Studien* 1, 303 ff. Panzer *Hilde-Gudrun* S. 424. Baesecke *Münchener Oswald* S. 298. — Zu *Hlǫðvér* vgl. Müllenhoff ZfdA. 23, 167. A. Heusler.

Chor. A. Deutschland. § 1. Abgegrenzter Teil der Kirche, für die singende Geistlichkeit bestimmt. Diese ursprünglich dreierlei: Psalmensänger mit Orchester, epistelsingende Subdiakonen, evangeliumsingende Diakonen. Später wanderte der Ch. zu dem Presbyterium in die Apsis. — Auch trennte man die Osthälfte des Mittelschiffs oder der ganzen Kirche durch Schranken oder Treppenanlagen (oberhalb der Krypta) gerne von der Laienkirche. Von diesen oft reichen Schranken (s. d.), lat. *cancelli*, sind noch bedeutsame Reste in Trier (Dom), Metz (S. Peter)und Chur erhalten. Choranlagen für Klosterinsassen (Mönche oder Nonnen) wurden frühzeitig als Emporen am Ost- oder auch am Westende der Kirchen eingebaut (Gernrode), für die Laien unzugänglich und ihren Augen verschlossen.

Die Choranlage nahm vorwiegend das Ostende der Kirchen ein, doch trat bei größeren Kirchen schon frühzeitig die Anlage eines zweiten Chors mit Apsis an der Westseite ein (Oberzell-Reichenau, alter Dom zu Köln).

Enlart I 144. Dehio und v. Bezold I 96. 167. A. Haupt.

B. Norden. § 2. Dem Begriff 'Chor' der christlichen Kirchen entsprechen in der anorw. Sprache die beiden Wörter *afhūs* für die heidnischen Tempel (*hof*) der Asenanbeter und *songhūs* für den christlichen Kirchenbau.

§ 3. Das *afhūs* in den *hof* war, nach den vermeintlichen *hof*-Grundmauern, die auf Island gefunden sind, zu urteilen, von derselben Breite wie das „Schiff" des Göttertempels (s. d.), der *skāli*, und ungefähr von der halben Länge des letzteren. Der Abschluß des *afhūs* war entweder geradlinig, jedoch immer mit abgerundeten Ecken, oder halbrund, und somit auch in Bezug auf die Form dem Chor der christlichen Kirchen ähnlich. In dem *afhūs* standen den Sagas zufolge der Stallr und die Götterbilder (s. 'Altar').

§ 4. Das *songhūs* ('Gesanghaus', vom Singen der Messe) bestand in den norw. Kirchen (sowohl Stein- wie Holzkirchen) aus einem Ausbau an dem östlichen Ende des Schiffes, — gewöhnlich schmäler und niedriger als dieses. Doch kommen auch solche von der Höhe und Breite des Schiffes vor. An das quadratische Chor knüpfte sich bisweilen ein halbrunder, östlicher Abschluß (Apsis, s. d.). Derselbe kommt in den Stabkirchen oft vor und ist mit einem von einer runden Haube gekrönten, geschlossenen Umgang (*perivalium*) versehen. In den Holzkirchen kommen die Apsiden gleichmäßig über das ganze südliche Norwegen verteilt vor. Dagegen finden sich die Apsiden bei den Steinkirchen hauptsächlich nur in den südöstl. Teilen des Landes, während sie (vor 1200) äußerst selten im westlichen und wahrscheinlich gar nicht nördlich von Dovre vorkamen. Wahrscheinlich beruht dieses Verhältnis auf dem starken Einfluß der angelsächsischen Kirchenform (die bekanntlich ohne Apsiden war) auf das westliche Norwegen, während die Kirchen der südöstlichen Landesteile sich mehr den Formen der Nachbarländer näherten. In Westfold im SO. Norwegen kommt ein eigentümlicher Typus zum Vorschein, indem die Apsis in die dicke Mauer der Ostseite des Chores eingebaut ist, so daß die Kirche nach innen apsidial ist, nach außen aber geradlinig abgeschlossen erscheint.

Nicolaysen *Norske Fornlevninger*, passim. Dietrichson.

Chorbischof. Der Ch. (lat. *chorepiscopus*, griech. Χωρεπίσκοπος) war, wie der Name sagt, ein Landbischof. Der Sache nach ist er, insbesondere in Missionsgebieten, ein Gehilfe und Vertreter des Diözesanbischofs, nach innen wirkend und gerade dazu durch seinen bischöflichen ordo befähigt, wie es der Archidiakon (s. d.) nach außen tut, auch sein Vertreter während der Sedisvakanz. Schon im 8. Jahrh. traten im Frankenreich Chorbischöfe auf; teils sind ihnen bestimmte Bezirke der Diözese besonders zugewiesen, teils wirken sie je nach Bedarf in der ganzen Diözese. Die steigende Macht der Chorbischöfe veranlaßte wohl im 9. Jahrh. den westfränkischen Episkopat, mit Erfolg ihre Beseitigung zu betreiben, unterstützt von Pseudoisidor und Benedictus Levita. Im Osten jedoch, in Deutschland, erhielt sich der Chorepiskopat noch bis ins 10. Jahrh. Dagegen erscheint in England ein Chorbischof nur sporadisch, auf Island überhaupt nicht, und auch in den übrigen skandinavischen Ländern ist das Amt jedenfalls kein ständiges.

Hauck *Kirchengesch.* II 721. Hinschius *Kirchenrecht* II 161 ff. Makower *Verfassung d. Kirche von England* 321. Werminghoff *Kirchenverfassung* 78 f. v. Schwerin.

Christenrecht (*kristinrēttr* m.) (§ 1) ist die im Westnordischen übliche Bezeichnung für die kirchenrechtlichen Bestimmungen. Während die älteren norw. und isl. Rechts- und Gesetzbücher und noch Magnus Lagabötirs (s. d.) Revisionen der Landschaftsrechte von 1267 und 1268 das Christenrecht völlig als Teil des übrigen Rechts behandelten, traf der Plan des Königs, auch bei der Revision der Frostuþingsbōk das Christenrecht zu regeln, 1269 auf den Protest des Erzbischofs Jōn. Die späteren Gesetzbücher

des Königs für Norwegen und Island (Landrecht, Bjarkeyjarrēttr, Jarnsiða, Jōnsbōk) enthalten deshalb nur, um die staatliche Kirchenhoheit zu wahren, einen nahezu inhaltlosen *kristinsdōmbālkr*, überlassen aber im übrigen die Regelung des Christenrechts besondern Gesetzen. Drei aus dem Christenrecht der älteren Landschaftsrechte schöpfende Entwürfe solcher Gesetze sind uns aus der Zeit von etwa 1270 erhalten, darunter vor allem das sog. Christenrecht König Sverrirs. Ihren Abschluß fand diese Gesetzgebung für Norwegen in dem Christenrecht Erzbischof Jōns von 1273, einer rohen Kompilation aus den älteren norw. Gesetzbüchern und dem kanonischen Recht, die, trotzdem sie der Kirche weitgehende Rechte einräumte, doch 1277 (Übereinkunft von Tunsberg) die Zustimmung König Magnus' fand. Eine Bearbeitung dieses Christenrechts für Island ist das 1274 vom Allthing akzeptierte Christenrecht Bischof Arnes. Beide Gesetze wurden sofort nach Magnus' Tod von der Staatsgewalt widerrufen, doch haben sie sich in der Praxis durchgesetzt, in Norwegen allerdings nach harten Kämpfen, die erst im J. 1458 zu ihren Gunsten endeten und die es erklären, daß im 14. Jh. sowohl von den Christenrechten der revidierten Landschaftsrechte wie von Erzbischof Jōns Christenrecht Abschriften veranstaltet wurden.

Ausgabe des Christenrechts König Sverrirs von Keyser u. Munch (1846 in NGL. I), der beiden andern Christenrechtsentwürfe von Storm (1885 ebd. IV 50 ff. 160 ff.), des Christenrechts Erzbischof Jōns von Keyser u. Munch (1848 ebd. II), des Christenrechts Bischof Arnes von Storm (1895 ebd. V 16 ff.). K. Maurer *Das sog. Christenrecht Kg. Sverrirs* (Bartsch Germanist. Studien I 57 ff., 1872)' *Studien üb. d. sog. Christenrecht Kg. Sverrirs* 1877, *Vorl.* II 3 ff. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen* 1875. Hertzberg Sprogl. hist. Studier för Unger 189 ff.

§ 2. Auch bei den Schweden bildete das Kirchenrecht einen Teil der landrechtlichen Laghsaga; bis ins 14. Jh. begannen die Landschaftsrechte durchweg mit einem *kirkiubalker* oder *kristnubalker*. Dagegen fehlt den dänischen Landschaftsrechten ein eigener kirchenrechtlicher Abschnitt. Das Kirchenrecht wurde hier in der älteren Zeit vorzugsweise durch Vereinbarungen zwischen Bischof und Diözesanangehörigen festgestellt. Zwei solche Kirchenrechte sind uns aus dem 12. Jh. in dänischer Sprache erhalten, die schonische *skraa* Erzbischof Aeskils von etwa 1160 und das auf ihr beruhende seeländische Kirchenrecht Bischof Absalons vom 21. Juli 1171.

Ausgabe des schonischen Kirchenrechts von Schlyter (*Corpus iuris Sveo-Gotorum* IX 1859), des seeländischen von Thorsen (*Vald. Saell. Lov* 1852). Sjögren *De fornsvenska kyrkobalkarna*, Tidsskr. f. Retsvidensskab 1904, 125 ff. Kjer *Er den Skaanske eller Sjaellandske kirkeret den aeldste?* Aarb. 1891, 124 ff. — Weitere Lit. u. Nordische Rechtsdenkmäler.

S. Rietschel.

Christusdarstellungen (plastische) sind in der Bildnerei der germanischen Frühzeit selten. In Metz finden wir an einem Pfosten der einstigen Schranken der Peterskirche (7. bis 8. Jh.) unter einem krabbengeschmückten, von Pilastern getragenen Spitzgiebel vertieft die Gestalt Christi, unbärtig, in flachem Relief, mit Nimbus, die rechte Hand erhoben, im Giebeldreieck ein Kreuz; in Fischbeck a. d. Weser im Tympanon eines Portals aus der ottonischen Zeit sein bärtiges Brustbild mit aufgehobener Segenshand, das Buch in der Linken, mit Kreuznimbus, sehr primitiv.

Auf karolingischen und ottonischen Elfenbeinschnitzereien erscheint Christus häufig, meist mit Nimbus mit aufliegendem Kreuze und bärtig, in langem Gewande; sogar in der frühesten Zeit am Kreuze bekleidet.

E. Knitterscheid *Die Abteikirche St. Peter zu Metz.* Metz 1898. S. 170 ff. H. Siebern *Bau- u. Kunstdenkmäler im Regbez. Cassel* III. Marb. 1907. S. 45. Bode *Gesch. d. deutschen Plastik* 12 ff.

A. Haupt.

Cista, gr. κίστη, bei den Griechen und Römern in verschiedener Bedeutung: 'Korb, Kiste, Kasten'. Archäologisch ein zylindrisches, hohes Gefäß aus Bronze, auch aus Holz, Elfenbein und Knochen. Zwei Typen sind zu unterscheiden: 1. eine spezifisch griechische Form oder ihre Derivate, büchsenartig auf eleganten Füßen, mit figurengeschmücktem Deckel,

in Anlehnung an die bis in die mykenische und vormykenische Kultur zurückgehende pyxis. Ihre berühmtesten Vertreter sind die ficoronische Cista aus Präneste und eine andere pränestinische in Karlsruhe, beide latinische Arbeiten des 4.—3. Jhs. v. Chr. Dieser Typus kommt nordwärts der Alpen nicht vor.

K. Schumacher *Eine pränestinische Ciste in Karlsruhe* 1891. Ders. *Antike Bronzen in Karlsruhe* Nr. 256— 267. Fr. Behn *Die ficoronische Cista*, Lpzg. 1907. Pauly-Wissowa Realenzyklopädie III 2 Sp. 2591 ff.

2. „gerippte" Cisten aus Bronze, eine italische Form (cista a cordoni), eimerartig mit flachem Boden und Handhaben oder Henkeln. Ihren Namen hat sie von horizontalen, umlaufenden Rippen (Abb. 56). Die zylindrische Wandung besteht aus einem Blechstreifen, der zusammengerollt und längsseitig vernietet ist; der Boden ist als besonderes Stück angenietet. Die Ränder sind verstärkt durch Ringe aus anderem Metall, in Oberitalien aus Kupfer oder Eisen, in den Ostalpen aus Blei, vereinzelt sonst auch durch eine Blechröhre. Zwei Gattungen sind zu unterscheiden: a) die ältere, „weitgerippt", mit zwei horizontal angenieteten festen Handhaben in der oberen Hälfte der Wandung; b) die jüngere, „enggerippt" mit beweglichen Doppelhenkeln, die über der Mitte in angenieteten, doppelten Ösenattachen eingehenkt sind. — Verzierung: in den zwischen den Rippen liegenden Zonen vielfach einfache Buckelreihen oder schräge Bandmuster, beide getrieben, oder gestanzte Vögelchen. — Verbreitung: Von 172 Exemplaren sind 52 nördlich der Alpen gefunden worden (Österreich-Ungarn, Schweiz, Deutschland, nördlich bis Prov. Posen und Westpreußen, Russisch-Polen, Belgien, Frankreich) im Gebiete der Hallstatt-Kultur und in ihrem Einflußkreise, die übrigen in ganz Italien, hauptsächlich aber in den Nekropolen Oberitaliens. Also den Germanen sind sie als Fremdlinge bekannt gewesen. — Zeit: Die Fabrikation beginnt etwa zugleich mit den eisernen Hallstatt-Schwertern im 7. Jh. v. Chr. und dauert bis ins 5. Jh., als schon die Produkte der keltischen La Tène-Kultur in Süddeutschland bekannt werden. Einzelne, wie die im Kanton Tessin, sucht man zeitlich noch weiter herunterzurücken. — Herkunft: wahrscheinlich oberitalisch (Bologna, Venetien). Ihre Grundform mag auch auf ägäische oder phönikische Vorlagen zurückgehen.

Abb. 56. Cista: Gerippte Cisten von Lorzendorf, Kr. Namslau. Schles. Museum, Breslau. Nach Schles. Vorzeit VII 1899 S. 195, Fig. 1, 2.

Zannoni *Scavi della Certosa* 233 ff. Rud. Virchow ZfEthn. 1874 Verhdlg. 141. Marchesetti Correspbl. d. dtsch. anthrop. Ges. 25. 1894, 103—105. W. Gremppler Schles. Vorzeit VII 1899, 195ff. Reinecke Altbayr. Monatsschrift III 130 f. K. Schumacher *Pränest. Ciste* 46ff. Undset *Eisen in Nordeuropa* 299 ff. Willers *D. röm. Bronzeeimer v. Hemmoor* 99 ff. Pauly-Wissowa *Realencyclopädie* III 2 Sp. 2604—2606.

Hubert Schmidt.

Cisternen haben sich bisher nur auf der Altenburg b. Niedenstein (s. d.), der Burg des alten Mattium, gefunden, und zwar genau in der Form wie in den Römerlagern bei Haltern und Oberaden a. d. Lippe: große rechteckige, flache, mit starken Holzbohlen ausgekleidete Becken, für die Edw. Schröder den Namen *puteus* — *pütt* — *Pfütze* wohl mit Recht erschlossen hat. S. Brunnen 5.

Ztschr. f. hess. Gesch. 1909.

Schuchhardt.

Codanus sinus ist nach Mela 3, 31. 54 ein großer Meerbusen an der Küste Germaniens *super Albim*; darin die Insel

Codanovia (recte *Scadinavia*); bei Plinius NH. 4, 96 heißt es über ihn: *mons Saevo ibi immensus nec Riphaeis iugis minor immanem ad Cimbrorum usque promunturium efficit sinum, qui Codanus vocatur, refertus insulis quarum clarissima est Scadinavia incompertae magnitudinis.* Es handelt sich also um die Ostsee. Mit dem Namen *Codanus* scheint zusammenzuhängen der von *Danzig*: *Gdansk* aus **Kŭdan-iskŭ*; vgl. Kossinna IF. 7, 287. R. Much AfdA. 27, 117.

R Much.

Comes (§ 1) ist im mittelaltert. Deutschland die gewöhnliche lat. Bezeichnung für 'Graf' (s. d.).

§ 2. In angelsächsischen Urkunden wird als *c.* in der Regel nicht ein staatliches Organ bezeichnet, wie der fränkische Graf, sondern der Gefolgsmann, zuerst der *gesiđ*, dann der *cyninges þegn*. Häufiger erscheint in latein. Versionen der Gesetze der *ealdorman* als *comes* wie auch als *dux*, während hier der *þegn* zum *thainus* wird.

§ 3. Einen *comes* kennt das skandinavische Gebiet dem Namen nach nicht. Der Sache nach sind dem fränkischen *c.* zu vergleichen der schwedische *lænshærra*, der dänische *umbuzman*, der norwegische *sýslumaðr* (s. Beamte); in lateinischen Texten wird gelegentlich das skandinavische *iarl* mit *c.* wiedergegeben.

Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 318 ff. Stubbs *Constit. History* 5 ^{6} 166 ff. 176 ff. v. Schwerin.

Confessio, lat. eigtl. 'Bekenntnis', Grab eines Märtyrers unter dem Altar einer Kirche, woraus die Krypta sich entwickelte; oft über den Kirchenboden emporragend und mit Öffnungen nach der Kirche versehen, die *transennae* 'Wanddurchbrechungen' genannt werden. — Hildesheimer Dom, 9. Jahrh. Regensburg, Altar von S. Stefan, 9. Jahrh. — S. a. Altar, Krypta.

Dehio und v. Bezold 198. Enlart I 137. A. Haupt.

Corvey, Klosterkirche, karolingischer Bau von 815, der Westbau um 1000 umgebaut; das Schiff noch später erneuert. Die Vorhalle aus Resten der karolingischen errichtet (korinthische Kapitelle mit Gebälkkropf), hat ein Obergeschoß, das sich als Empore gegen die Kirche öffnet, während die untere Vorhalle völlig kryptenartig abgeschlossen erscheint. An der Westseite in den Ecken zwei Türme, die einen hochgeführten Zwischenbau einfassen.

Dehio und v. Bezold 211. 459. F. Seesselberg *D. frühmittelalterl. Kunst d. germ. Völker* 105. A. Haupt.

Cotini. Das wichtigste Zeugnis für diesen Volksstamm ist Tacitus Germ. 43, das uns über seine kelt. Nationalität unterrichtet: *Cotinos Gallica . . . . lingua coarguit non esse Germanos, et quod tributa patiuntur.* Sie sind den benachbarten Quaden und Sarmaten (Jazygen) schatzpflichtig und betreiben Bergbau auf Eisen. Dies vor allem hat die Feststellung ihrer Sitze ermöglicht, die nach Müllenhoffs überzeugender Darlegung *DA.* 2, 324 ff. an der obern Gran zu suchen sind. Ihre Eisengruben sind als σιδηρωρυχεῖα auch auf der Karte des Ptol. eingetragen. Sie selbst erscheinen auf dieser unterhalb der bastarnischen Σίδωνες als Κῶγνοι, was indes mit Sicherheit in Κοτ(ι)νοί zu berichtigen ist. In der Überlieferung des Tacitus überwiegt der Anlaut *G*; daß *C* das einzig richtige ist, beweist im Verein mit Ptol. das Κοτινοί des Dio Cass., das *Cotinos* der Vinuciusinschrift (v. Premerstein Jahresh. d. öst. arch. Inst. 7, 215 ff.) und das *cives Cotini* einer stadtröm. Inschrift CIL. III 2831.

Müllenhoff nimmt *DA.* 2, 267. 327 ff. an, daß die Κότνοι, die bei Ptol. II 14, 2 im nördlichsten Teil Pannoniens unmittelbar an der Donau stehen, ein über den Strom gewanderter Teil der Cotini seien.

Im Zusammenhang mit geschichtlichen Ereignissen werden die C., die sichtlich nichts von einem Herrenvolk an sich hatten, nur zweimal genannt. Die Vinuciusinschrift meldet — wahrscheinlich zum J. 14 v. Chr. — ihre widerstandslose Unterwerfung durch die Römer. Und durch Dio Cass. 71, 12 erfahren wir, daß sie während des Markomannenkrieges gelegentlich (gleich Buren und Jazygen) dem Kaiser Marcus Aurelius Heeresfolge versprachen.

R. Much.

Cromlech ist der keltische Ausdruck für Steinkreise (s. d.).

Schuchardt.

Cuberni oder **Cugerni** ist der Name eines germ. Volksstammes auf der linken Rheinseite zwischen Ubiern und Batavern. Sie müssen dahin nach der Zeit Caesars gekommen sein, der dort noch Menapier kannte, und dann bleibt keine andere Möglichkeit, als sie mit Zeuß von den Sugambrern (s. d.) herzuleiten, die Tiberius auf das linke Rheinufer verpflanzte. Gleich den Batavern begegnen uns C. im röm. Heere, spielen aber diesen gegenüber eine untergeordnete Rolle.

Die beiden Formen des Namens sind auch durch Inschriften gesichert und kaum etymologisch vereinbar. Man hat wohl *Cu-berni, Cu-gerni* abzuteilen und den ersten Teil zu anord. *kȳr*, afries. *kū*, ags. *cū* (neben as. *kō*, ahd. *chuo*) zu stellen, den zweiten zu ags. *beorn* 'Mann, edler Mann' = lett. *bērns* 'Kind', lit. *bérnas* 'Knecht', beziehungsweise zu germ. **gerna-* 'begierig'; vgl. got. *faihugairns*. Die *Cuberni Cugerni* sind dann 'die Kuhknechte, cowboys' und 'die nach Kühen begehrenden, Kuhdiebe (?)'.

Zeuß 85. R. Much PBBeitr. 17, 156 ff. Bremer *Ethn.* 150 (884). Müllenhoff *DA.* 4, 396. 607. 639. Ihm bei Pauly-Wissowa unter *Cugerni*. R. Much.

Cusus ist der Name eines nördl. Zuflusses der Donau bei Tacitus Ann. 2, 63, wo berichtet wird, daß die Gefolgscharen des Maroboduus und des Catualda von den Römern *inter Marum et Cusum* angesiedelt wurden. Daß der C. östlich vom Marus, der March, gesucht werden muß, ist sicher; aber welcher Fluß den Namen trug, nicht näher bestimmbar. Der Ort *Cusum* in Pannonia inf. zeigt, daß dieser pannonisch ist.

Müllenhoff *DA.* 2, 326 f. Kossinna AfdA. 16, 55. R. Much AfdA. 33, 7. R. Much.

Cylipenus. *Sinus Cylipenus* ist nach Plinius NH. 4, 97, der hier auf griech. Quelle zurückzugehen scheint, der Name der Ostsee oder ihres westlichen Teils. In seiner Ausmündung liegt die Insel *Latris*, dann folgt der *sinus Lagnus* in der Nachbarschaft der Kimbern.

Kossinna IF. 7, 306. R. Much.

D.

Dach. A. Süden. § 1. Daß die altgermanischen Häuser ein Giebeldach gehabt haben, zeigen einerseits die erhaltenen, langrechteckigen Grundrisse, anderseits Hausurnen (s. d.), von denen die von Aschersleben (Kgl. Mus. Berlin) ein sehr hohes und steiles Dach hat, andere auf einem augenscheinlichen Strohdach die aufgelegten Hölzer, wie sie noch heute üblich sind, deutlich erkennen lassen. Als Verkleidungsmaterial kommen Ziegel (Tac. Germ. 16 ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus) und Schieferplatten für das Altertum nicht in Betracht; sie finden sich auch in der karolingischen Zeit noch nicht, sondern erst im vollen Mittelalter. Für die altgermanische Zeit dürfen wir also nur mit dem Stroh- oder Schilfdache rechnen.

Schuchhardt.

§ 2. Im Mittelalter war der Dachstuhl bei Kirchen oft ganz freiliegend und von unten sichtbar, ohne Zweifel ebenso bei Profanbauten, insbesondere über großen Hallen, doch auch über Wohnräumen. Die altchristlichen Basiliken zeigen jetzt noch ihre Hängewerke in sehr vielen Fällen ganz offen, nicht nur in Italien, sondern auch in Spanien bei westgotischen Kirchen, in England bei angelsächsischen und in Deutschland. Die skandinavischen Spätbauwerke im reinen Zimmermannstil prunken sogar mit reichen Blicken ins Dachwerk offenbar in Nachbildung älterer Vorbilder. Den altnordischen Tempel haben wir uns ohne Zweifel ebenso wie die ältesten Königshallen mit offnen Dachwerken vorzustellen (s. § 5). Hier äußert sich die sozusagen angeborne Natur der Germanen als eines reinem Holzbau

anhängenden Zimmermannsvolkes unaustilgbar.

§ 3. Wie die ältesten nordischen Dachstühle auch dekorativ gestaltet wurden, davon reden auch noch einige späte westgotische in Asturien, wo die Balken mit eingetieften Kreislinien, muschelartigen Verzierungen, tauartig gewundenen Stäben geschmückt sind. Die Literatur spricht von reich gemalten und vergoldeten Decken der Kirchen, worunter wir nicht immer untergehängte Felderdecken, sondern auch ganz sicher reich geschmückte offene Dachstühle zu verstehen haben. S. Apollinare nuovo, Theoderichs Palastkirche zu Ravenna, hieß noch im 8. Jh. „in coelo aureo".

§ 4. Beim bajuvarischen und sächsischen Hause, wie bei angelsächsischen, insbesondere bei großen Hallen, stützt sich das Dach auf eine mächtige Mittelsäule (*first-sūl*, ags. *stapol*); s. § 6.

Ausgrabungen im Norden, wie literarische Anhaltspunkte, beweisen uns aber auch, daß das Dach großer Gebäude, insbesondere das von Hallen (Attilas Königshalle) oft auf zwei Reihen von starken Holzsäulen ruhte, sodaß eine Art von dreischiffigem Raume entstand.

A. Haupt.

B. England. § 5. Das Dach der angelsächsischen Häuser (*þæc, þecen, hrōf* = anord. *hrōf* 'Schuppen für Boote') war ein First-(Ans-)dach, das sich, wie — nach Plinius Hist. nat. 16, 31 — überhaupt die altgermanischen Dächer, durch Steilheit auszeichnete (*stēap, sticol, hēah hrōf*). Der First (*fyrst, hrycg*) war durch Sparren oder Balken (*ræfter* 'tignum' = anord. *raptr*) mit den Seitenwänden verbunden (vgl. Byrhtferþ: *þā ræftras tō þære fyrste geſæstnaþ and mid cantlum underwriþaþ*). Die Stelle der nordischen Säulen vertrat, wie es scheint, eine einzige Firstsäule (*stapol* Beow. 927, *stapul* 'patronus' Glosse = anord. *stǫpull*, 'Säule, Turm'), die mit der Mittelsäule der altnorwegischen Kirchen und mit der ahd. dachtragenden *firstsûl* oder *magensûl* zu vergleichen ist. Wie beim altnordischen Hause bildete das vorspringende Dach ein Vordach (*yfes, efes* = anord. *ups*). Den Dachgiebel zierte öfters ein Horngeweih (Heyne, *Halle Heorot* 44 f. Stephani I 400 u. 336 Note 14). Als Material der Bedachung (*þæc*) diente bei ärmeren Leuten Stroh (vgl. engl. *thatch* 'Strohdach') und Rohr oder Flechtwerk (*watol*), sonst Schindeln (*scīd* 'scindula' = anord. *skīð*) oder Ziegel (*þæc-, hrōftigel*, von lat. *tegula*), die auf Latten (*lætt, latta* 'asser') ruhten (Stephani 400). Wie in Skandinavien, gab es keine Zimmerdecke, außer bei zweistöckigen Gebäuden (s. 'Stockwerk'). Dagegen konnte es vorkommen, daß das innere Dach durch rundgebogene Streben und eine Panelierung zu einer Art Wölbung (*bīegels*, mit 'Bügel' verwandt) umgebildet war, was auch in Skandinavien bei ansehnlichen Gebäuden und Kirchen mehrmals erwähnt wird (*hvalf, hvelfing*). Auch das äußere Dach tritt auf ags. Abbildungen öfters als ein Kuppeldach hervor.

C. Norden. § 6. Das Dach (*þak*) der altnordischen Häuser war ein Giebeldach; das Walmdach, wofür es keinen altnordischen Namen gibt, war äußerst selten und gewiß fremden Ursprungs. In bezug auf die Konstruktion des Dachstuhls sind zwei Arten zu unterscheiden: das sog. Ansdach und das Sparrendach. Von diesen war das erstere in der Sagazeit das gewöhnliche, wie es auch das ältere ist, während das Sparrendach vielleicht von Deutschland stammt (das Wort *sperra* erscheint erst nach 1300). Beim Ansdach ruhte das Dachwerk (*rāf, rāfr, rjāfr, ræfr*, mit *raptr* verwandt) entweder auf dem Firstbalken (*mǿnir*, zu *mǿna* 'emporragen', lat. *eminēre*) allein oder auf diesem in Verbindung mit zwei Längsbalken (*langāss, hliðāss, brūnāss*), was ein gebrochenes Dach (Mansardendach) ergab. Im ersteren Falle ruhte der Firstbalken auf einer Reihe von Säulen (*sūla, stoð*); im letzteren (s. Abb. 57) wurden die Seitendachbalken von zwei Säulenreihen gestützt, während der Firstbalken durch kurze Pfeiler (*dvergr*, eigentlich 'Zwerg') von den Querbalken (*vagl* 'Hahnenbalken') getragen ward, die jedes Säulenpaar verbanden. Die Konstruktion mit zwei Säulenreihen ist im westlichen Norwegen schon für die Völkerwanderungszeit, in Schweden für die

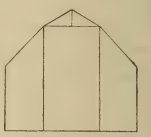

Abb. 57 Dach: Dachwerk auf dem Firstbalken ruhend.

Wikingerzeit nachgewiesen (O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 283). In weniger breiten Häusern gingen Streckbalken *þvertrē, þverbiti, biti*) quer über das Haus; die Säulen waren dann zweiteilig. Eine wagerecht aufliegende Zimmerdecke gab es nicht; der Dachstuhl war immer ein offener (*hrōt* = got. *hrōt*, 'Dach', im östlichen Norwegen und in Schweden *raust, röste*, das irgendwie mit as. *hrōst*, 'Dachwerk', ags. *hrōst* 'Hühnerstange', *hrōstbēag* 'Dachwerk', zusammenhängen muß). Von der First laufen Latten (*raptr*), die wieder durch dünnere Querlatten oder durch eine Bretterverschalung (*skīð, sūð*, von *sýja*, 'zusammenfügen') verbunden waren. Über dieser inneren Bekleidung (*tröð, tröðviðr*, wohl mit *trē*, 'Baum', verwandt) lag eine äußere Bedachung (*þekja, þak*), die teils aus Grassoden oder Torf, teils aus Stroh, Rohr (vgl. ält. dän. *tag* und schwed. dial. *tak*, 'Rohr') oder Birkenrinde (vgl. anord. *þak* und neunorw. *tak*, 'Birkenrinde') bestand. Um den Torf am Ausgleiten zu hindern, war unten am Traufdach (*ups*) ein Brett (*torfvǫlr*) befestigt; auf Island, wo kein Vordach vorkam, fehlte diese Einrichtung. An den Giebeln wurde die Dachkante mit Brettern (*vindskeið*) versehen, die gegen den Wind schützen sollten. Diese Bretter waren gewöhnlich ausgeschnitzt und die sich kreuzenden Verlängerungen mit phantastischen Tierköpfen versehen.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 103 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim.

Hjalmar Falk.

§ 7. In den anord. Holzkirchen lag über der *staflægja* der Seitenwand noch ein kräftiger fünfseitiger Balken (s. Abb. 58). Die Unterseite dieses Balkens und die Oberseite der *staflægja* hatten einander entsprechende Einschnitte, in die die Querbalken eingefügt waren. Die Dachsparren waren an der schrägen Oberseite des genannten Balkens befestigt. Über diesen Sparren lagerten die dem Firstbalken parallelen Längsbalken, die mit einer zusammenhängenden Reihe von Latten oder Bohlen bedeckt waren, worüber endlich, wie die Schuppen am Fische, Holzschindeln lagen. Von der nach innen gekehrten schrägen Oberseite des fünfkantigen Balkens stiegen, um das Dach zu binden, die Untersparren (*a b, c d*) empor. Der Kreuzungspunkt der Untersparren wurde durch einen Querbalken (Hahnenbalken, *e, f*) mit einer unter den Untersparren angebrachten rundbogenförmigen Verbindung verstärkt (*g*). Dieser Bogen, dessen anord. Name unbekannt ist, nennt man gewöhnlich mit einem neueren, auch von Semper gebrauchten Worte, den „Kielbogen", da er, wie überhaupt der ganze Dachbau, der Konstruktion der Wikingerschiffe entlehnt ist, wo die „Spanten" den Sparren der Kirche entsprechen. Die Untersparren wurden unter sich der Länge der Kirche nach durch eine Reihe von Knieverbindungen, die als umgekehrte Rundbogen geformt sind, verbunden und so eine kräftig bindende Konstruktion des Ganzen erlangt. Auch diese umgekehrten Rundbogen-Knieverbindungen finden sich in den Wikingerschiffen längs den Schiffsseiten. Einer seefahrenden Nation war es recht natürlich, einen solchen Ausgangspunkt der Konstruktion zu wählen. Wahrscheinlich war die Dachkonstruktion in den Göttertempeln der Asaanbeter, die der eigentlichen Wikingerzeit angehörten, von dem Schiffbau entlehnt und wurde von den Tempeln auf die Stabkirchen übertragen.

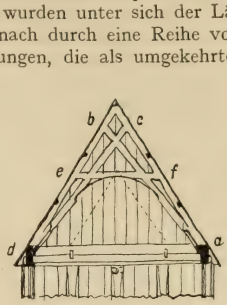

Abb. 58. Dachkonstruktion (§ 7.)

§ 8. Die Dachkonstruktion der Steinbauten ist nur in einem einzigen Gebäude, der Kirche zu Vernes in Stjördalen bei Drontheim, erhalten und weicht in einigen Punkten von der der Holzkirchen ab. Namentlich macht die Steinunterlage anstatt des fünfseitigen Balkens einen Unterschied in der unteren Befestigung des Sprengwerkes, woraus wieder Änderungen in der Lage der Sparren folgen. Da diese

vereinzelt erhaltene Konstruktion aber vielleicht nicht einmal für die gewöhnlich angewandte maßgebend ist, so wird die Beschreibung derselben hier nicht am Platze sein.

Dietrichson *Norske Stavkirker*. Nicolaysen *Norske bygninger*.

L. Dietrichson.

Dachs (*Meles taxus*). § 1. Der D. ist in Mittel- und Westeuropa schon seit der ältesten Diluvialzeit zu Hause (Nehring b. Hehn [8] 476); dagegen soll er nach der Ansicht verschiedener Gelehrter (Hehn [8] 470. 621; Wellmann b. Pauly-Wissowa; Schrader Reallex.) den Griechen und Römern im Altertum noch unbekannt gewesen sein, da die Nachrichten der klassischen Schriftsteller über das Tier recht spärlich und zum Teil mehrdeutig sind. Trotzdem kann die Bekanntschaft der Römer mit dem Dachs meines Erachtens nicht ernstlich bezweifelt werden.

Ob der τρόχος des Aristoteles (De Gener. Anim. 3,6) der D. war, ist allerdings unsicher. Die latein. Terminologie für 'Dachs' ist verschwommen. *Mēlēs*, *mēlis* f. bedeutet bei Varro RRust. III 12, 3 und Plinius Nat. Hist. 8, 132 (Alpini mures, quibus magnitudo melium est!) jedenfalls 'Marder'; aber wenn Plinius gleich nachher 8, 138 von den *melibus* berichtet, daß sie in der Not sich aufblasen (subflatae cutis distentu) und so die Schläge der Menschen und Bisse der Hunde von sich abhalten, so kann diese Fabel doch wohl nur auf den Dachs passen, dessen Körper sich im Herbst mit einer wärmenden und nährenden Fettschicht umhüllt. Und wenn Gratius Faliscus, ein Zeitgenosse Ovids, in seinem *Carmen venaticum* 340 sagt, die Jäger sollten Kappen aus grauem *meles*-Fell tragen (canaque e mele galeri), so weist das Beiwort hier deutlich auf den Dachs. Noch mehr gilt das von einer andern Stelle desselben Gedichts, wo es heißt, daß manche Leute die Halsbänder der Jagdhunde mit dem Schopf der lichtscheuen *meles* ausstatten lassen (V. 401—403 Collaribus ergo Sunt qui lucifugae cristas inducere melis Jussere); hier paßt sowohl das Beiwort *lucifuga* wie der Ausdruck *cristae* 'Schopf, Haarbüschel' vortrefflich auf den lichtscheuen, nächtlichen Dachs mit seinen langen Borstenhaaren, aber nicht auf den Marder.

Danach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Römer zu Beginn unsrer Zeitrechnung den Dachs recht gut kannten, und daß sie ihn nur nicht genau von dem nahe verwandten, aber kleineren Hausmarder (*Mustela foina*) unterschieden, sondern beide als *meles* bezeichneten.

§ 2. In den romanischen Sprachen freilich haben sich von diesem lat. Dachsnamen nur geringe Spuren erhalten: mlat. *melota* und neapolit. *mologna* 'Dachs' (Diez EWb. [5] 317). Sonst findet sich in fast allen roman. Sprachen ein andrer Name, der dem klassischen Latein fremd ist: it. *tasso*, rätorom. *tais*, prov. *tais* und *taiso*, frz. *taisson*, span. *texon*, *tasugo*, port. *teixugo* (Diez ebd.). Im gall. Latein muß eine Namensform *taxo* 'Dachs' schon im 4. Jh. bestanden haben, wo Marcellus Empiricus aus Bordeaux (De Medicamentis 36, 5) ein Quantum *adipis taxoninae* als Bestandteil eines Podagramittels verschreibt. Das Subst. *taxo* ist zuerst im *Laterculus* des Galliers Polemius Silvius von 449 belegt (Kluge PGrdr. [2] I 330. Thomas Rom. 35, 193 f.; 1906). Die Form *taxus* erscheint zuerst in einem Kommentar zum Hebräerbrief, der nach Zimmer gegen Ende des 5. Jhs. im südl. Gallien entstanden ist (Thomas ebd.). In einem Glossar von Montpellier aus dem 9. Jh. (CGL. III 320) finden sich die Glossen: 11 ὕστριξ: *melis*, 12 ὕστρυξ: *taxus*, 13 ὕστρυξ: *porcus silvaticus*, die zugleich die Identität von *melis* und *taxus* beweisen; der Dachs wird auch sonst vielfach als 'Schwein' bezeichnet: nhd. dial. *schweindachs*, dän. *svintoks*, schwed. *gräfsvin*.

§ 3. Diez ua. haben außerdem Isidor Etym. 20, 2, 24 angezogen, wo eine Stelle aus Afranius (um 100 v. Chr.) zitiert wird: „*Taxea* lardum est gallice dictum; unde et Afranius in *Rosa*: Gallum sagatum pingui pastum taxea". Diez, Hehn (8. A. 621) und Schrader (aaO.) stellen dieses *taxea* zweifelnd, Wellmann (aaO.) und Walde (EWb.[2]) mit Bestimmtheit zu *taxus* 'Dachs'. Die lautliche Übereinstimmung und die Tatsache, daß der Dachs vor Antritt des Winterschlafs tüchtig Fett ansetzt (§ 1), scheinen allerdings für die Zusammen-

stellung zu sprechen. Anderseits ist zu beachten, daß nach dem Afraniuszitat wie nach der ags. Glosse WW. 126, 20 *taxea*: *spic* das Wort nicht 'Dachsfett', sondern 'lardum, Speck im allgemeinen' bedeutet. Diez weist mit Recht auf die formale Schwierigkeit hin, die sich damit ergibt: wenn *taxea* nicht 'Dachsfett' heißt, kann es nicht von *taxus* abgeleitet sein, sondern der Dachsname muß umgekehrt von *taxea* 'Speck' stammen. Dann aber müßte man **taxeo*, nicht *taxo* erwarten. Die Wörter sind deshalb besser zu trennen. (Gall. *taxea* ist nach Diez vielleicht in span. *tasajo*, port. *tassalho* 'Stück geräuchertes Fleisch' erhalten.)

§ 4. Auch ist **taxos* als Name des Dachses in keiner kelt. Sprache nachweisbar; das gemeinkelt. Wort für 'Dachs' ist vielmehr **brokkos* (§ 8). Daß *taxus* ebensowenig ein altlatein. Wort war, wird durch sein völliges Fehlen bei Plinius und den andern klassischen Schriftstellern, die über Tierkunde, Jagd und Landwirtschaft handeln und den Dachs selbst kennen, mehr als wahrscheinlich gemacht.

§ 5. Dagegen haben die Germanen einen ähnlich lautenden alten, gemeinsamen Namen für das Tier: ahd. mhd. *dahs* m., nhd. *dachs* m.; and. *thas* (Ahd. Gl. III 81, 7), mnd. mndl. nndl. *das* m.; anord. **þǫx* (germ. **þahsuz*) in Ortsnamen und in adän. norw. *svintoks*, *svinsaks* 'Schweindachs' (Falk-Torp sv. *svin*). Das Wort wird gern mit der idg. Wz. *teks-* 'bauen, zimmern', gr. τέκτων 'Bildner' zusammengebracht im Hinblick auf den kunstvoll verfertigten Dachsbau.

§ 6. Dieser gemeingerm. Dachsname war offenbar die Quelle der spätlat. und roman. Namen, wie man seit Jakob Grimm und Diez mit Recht allgemein annimmt. Die Verbreiter des germ. Namens in den roman. Ländern aber waren nicht die Römer — die hätten kaum Veranlassung gehabt, den Namen des verhältnismäßig unbedeutenden Dachses in alle ihre Provinzen einzuführen —, sondern die Germanen selbst: die römischen Provinzialen übernahmen das Wort aus der Sprache der german. Eroberer. Darum war auch die Entlehnung keine einheitliche, wie die Ungleichmäßigkeit der Stammbildung des Wortes in den roman. Dialekten zeigt: mlat. *taxus*, it. *tasso*, rätorom. prov. *tais* gehen auf germ. **þahsu(z)* oder **þahso(z)*, hingegen mlat. *taxo*, frz. *taisson*, prov. *taisó(n)*, span. *texon* auf einen *n*-Stamm, nom. **þahsōn* oder **þahsō*, zurück. Für die Entlehnung des Dachsnamens kam wohl in Betracht, daß der Dachs bei den Germanen ein beliebtes Jagdtier war, wofür auch die mannigfachen, auf ihn bezüglichen Metaphern und Redensarten sprechen, die Riegler (Festschr. d. Grazer Philol.-Vers. 1909) gesammelt hat. Dabei hat wohl die Bedeutung des Dachsfettes in der Volksmedizin und die abergläubische Verwendung der Dachsfelle (s. E. H. Meyer, Germ. Myth. S. 103) eine Rolle gespielt. Auch it. *grajo* 'Dachs' scheint mir aus dem Langobardischen zu stammen und wie der engl. Dachsname *grey* (§ 9) eigentlich 'Graukopf' zu bedeuten (langob. *grā* 'grau').

§ 7. Ein niederdeutsch-nordischer Name des Dachses, der wohl im Nd. wurzelt, ist: mnd. *grever*, *grevink* m., eig. 'Gräber' mit Beziehung auf seine grabende Tätigkeit, nnd. in Westfalen *griewel*, Osnabrück *griwelink*, Pommern *grœwink*; adän. *grœving*, ndän. *grœvling*, schwed. dial. *gräfling* und adän. *gravsvin*, nschwed. *gräfsvin*, eig. 'Grabschwein' (Falk-Torp; Kluge EWb.).

§ 8. Die Angelsachsen haben den altgerman. Namen schon in vorgeschichtlicher Zeit aufgegeben und statt dessen den keltischen angenommen: ags. *brocc*, *broc* m., me. *broc*, *brock(e)*, ne. in Nordengland *brock*, = air. *brocc*, nir. gäl. *broc*, kymr. korn. *broch*, bret. *broc'h* 'Dachs', dazu der gall. Ortsname *Brocomagos* 'Dachsfeld'. (S. Jordan, Ae. Säugetiern. 43 f.). Der Name urkelt. **brokkos* aus **bork-kos* gehört wohl zu der idg. Wz. *bherĝ-*, *bhorĝ-*, gr. φορκός 'weiß, weißgrau', so daß der Dachs nach der weißen Zeichnung seines Kopfes benannt wäre. — Der Name drang aus dem Angelsächsischen auch ins Dänische: ndän. *brok* (Falk-Torp).

§ 9. Neben *brock* kamen in mittelenglischer Zeit zwei neue Dachsnamen auf: anglonorm. *baussan*, me. *bausen*, *baucyn*, *bauson*, ne. *bauson* (eine anglonorm. Neubildung aus dem afrz.

Adj. *bausen, bauçan* 'schwarz und weiß gefleckt'), und *grey*, eigentl. 'Graukopf'. Alle diese Namen wurden in der ne. Schriftsprache durch das seit dem 16. Jh. sich einbürgernde *badger* verdrängt (von *badge* 'Abzeichen', ebenfalls wegen der weißen Zeichnung des Kopfes).

§ 10. Der Dachs ist Gegenstand des 16. Rätsels im ags. Exeter-Buch (s. Riddles of the Exeter Book, ed. F. Tupper, Boston 1910, S. 12 u. Anm. dazu S. 101 f.). Alexander Neckam im 12. Jh. erzählt (De Naturis Rerum 127), bei der Anlage eines neuen Baus werde ein alter, geübter Dachs als Beförderungsmittel zum Hinausschaffen der Erde benützt: er lege sich auf den Boden, strecke die Beine in die Höhe, werde von den andern Dächsen mit der ausgegrabenen Erde bedeckt und dann von ihnen an den Füßen hinausgetragen. Auch die noch heute verbreitete Jägerfabel, daß der Fuchs bisweilen den neu angelegten Dachsbau verunreinige und so den reinlichen Dachs vertreibe, um sich selbst darin einzunisten, findet sich schon bei Alexander Neckam (abgedruckt b. Tupper aaO.). Johannes Hoops.

Dachziegel, im MA. nicht nur aus Holz (Schindeln) oder Ton, sondern bei wichtigen, insbesondere kirchlichen Bauten öfter aus Metall — hauptsächlich Zinn, Blei und Kupfer — hergestellt, selbst vergoldet. Die Aachener Pfalzkapelle war mit Bleitafeln (*tegulis plumbeis*) gedeckt.

Stephani *Wohnbau* II 18. 84. 168.
A. Haupt.

Dagobertstuhl. Bronzener Thronsessel aus St. Denis (Nat. Bibl. zu Paris), traditionell als Stuhl des hl. Eligius bezeichnet; Faltstuhl mit vier Löwenköpfen über Tatzen an den Ecken, durchbrochener giebelartiger Rücklehne, sicher in merowingischer Zeit als Thron gebraucht, doch wohl schon älter, vermutlich aus spätröm. Zeit, worauf seine Formen hinweisen.

Viollet-le-Duc *Dict. rais. du mobilier français* I 109. Stephani *Wohnbau* I 306.
A. Haupt.

Damascierte Schwertklingen finden sich im germanischen Besitz etwa seit dem 3./4. Jh. n. Chr. (nordische Moorfunde). Der „unechte" Damast, aus dem Orient zuerst von den Römern übernommen, wird durch Zusammenschweißen von Eisen und Stahl, oder härterem und weicherem Stahl hervorgebracht und gibt den Klingen größere Elastizität und auf der Oberfläche wurm- oder wogenartig gekräuselte Muster (Taf. 'Schwert', 18). In einem Briefe Theoderichs d. Gr. (bei Cassiodor, Variae V ep. 1 anno 523/26) sind ausführlich solche Schwerter geschildert „quarum margines in acutum tali aequitate descendunt ut non limis expositae sed igneis fornacibus credantur effusae. Harum media pulchris alveis excavata quibusdam videntur crispari posse vermiculis, ubi tanta varietas umbra concludit, ut intextum magis credas variis coloribus lucidum metallum". Hergestellt sind viele der auf uns gekommenen dam. Klingen vermutlich in spätrömischen und fränkischen Waffenfabriken. Von hier stammen jedenfalls auch z. t. die von den Angelsachsen und Nordgermanen benutzten, deren Freude an den „wurmbunten" Klingen sich im Beowulf und den Eddaliedern spiegelt (vgl. wurmbunte Klingen). Die weitaus meisten der auf uns gekommenen späteren Klingen sind aus Wikingergräbern gehoben. Von der „wogenförmigen Verzierung" an den Schwertern der Nordmänner spricht auch Ibbn Fozzlans Reisebericht (vgl. Beow. 1489 *wǣgsweord*). — Diese d. Kl. bleiben bis ins 11. Jh. in Gebrauch. — S. auch Geätzte Waffen.

Lorange *Den yngre Jernalders Sværd* 1889 S. 25 ff. Lenz Z. f. hist. Waffenk. 4. 5.
Max Ebert.

Dämonen, Dämonenglaube. § 1. Das Wort *Dämon* hat durch die kirchliche Literatur des frühen MA.s bei uns Eingang gefunden. Die Griechen, die das Wort geprägt, bezeichnen damit Augenblicksgötter, die jedes Ereignis, jeder beliebige Gegenstand, der das Gemüt beherrscht, erzeugen kann, zugleich aber auch die Schicksalsmacht, die den Menschen während des Lebens begleitet (Usener, Götternamen 292 ff.), dann die freiwandelnde Seele der Menschen, die alle möglichen Gestalten annehmen kann (Rhode, Psyche² I 95 ff. II 178 ff. 316 ff.). Die D. waren also bei den Griechen Natur-, Ereignis- und Seelengeister. In dieser umfassenden Bedeutung ist das Wort in die deutsche Sprache gekommen, da die germanischen Völker die-

selben Wesen kannten. Hier war die Bezeichnung dafür bald *holdo* (Notker; vgl. mhd. *wazzerholde*, *brunnenholde*), bald *unholdo* (beides begegnet als masc: und fem.), je nachdem die Furcht vor dem dämonischen Wesen oder die Überzeugung von ihrem Beistande vorherrschte. Als dann die Christenbekehrer gegen den Glauben an diese heidnischen Wesen auftraten, bezeichneten sie diese nur als *unholde* (MSD. 51; 52), wie schon Ulfilas δαιμόνιον seiner Vorlage mit *unholpō* wiedergibt (Luk. 8, 27). So verdrängten die Unholden die Holden, und man begriff unter jenen zugleich mit die heidnischen Götter.

§ 2. Der Dämonenglaube ist der Niederschlag der verschiedenen Perioden religiösen Lebens aus der Zeit, da man die ganze Umgebung mit Lebewesen und Geistern erfüllt dachte, da man in jedem bewegenden Ereignis des Lebens die Tätigkeit dieser Geister sah, aber auch aus der Periode, da man die Seelen Verstorbener in der Natur und den Ereignissen wähnte. Eine Grenze zwischen den mythischen Erzeugnissen der Naturbeseelung und des Seelenglaubens läßt sich nicht ziehen; beide gehen oft ineinander über oder nebeneinander her. Auch hat die mythenbildende Kraft des Volkes nie aufgehört, sondern noch in späteren Zeiten unter dem Einflusse der Natur, der Ereignisse, des Seelenglaubens neue D. nach Analogie der überlieferten geschaffen.

§ 3. Je nachdem die Naturerscheinung, der Gegenstand, das Ereignis Furcht oder Behagen im Menschen erweckte, entstanden Dämonen, vor denen man Furcht oder an denen man seine Freude hatte. Die einen sind hauptsächlich durch die Riesen, die Trolle, vertreten, die andern durch die Elfen (s. d.). Man kann nicht sagen, daß jene bös gewesen wären — eine Scheidung zwischen guten und bösen D. in ethischer Beziehung kannten die Germanen nicht —, sondern auch sie werden oft harmlos, ja den Menschen gegenüber sogar wohlwollend gedacht (vgl. Rübezahl). Anderseits können auch die elfischen D. zürnen, wenn sie von Menschen beleidigt werden. Der Eindruck, den die Gegenstände oder die Vorgänge im Leben und in der Natur auf den Menschen machten, bestimmte die Gestalt, die er den D. gab: bald sind sie übernatürlich groß, bald außergewöhnlich klein. Spielt die Vorstellung von Seelengeistern in den Dämonenglauben, so haben sie normale menschliche Größe. Nicht selten haben die D. auch Tiergestalt: als Wolf oder Hund, als Adler oder Schwan, als Wiesel oder Maus u. dgl. begegnen sie. Wie sie Furcht oder Behagen erzeugt hat, so hat sie die Phantasie gepflegt; in Märchen und Sagen haben sie Eingang gefunden, und öfter hat sie das Volkslied besungen.

§ 4. Überall schalten und walten in der Umgebung des Menschen die D. Sie verfolgen Sonne und Mond, sie leben auf Bergen und in Meeren, zeigen sich in den Wolken, den Wäldern, in den Saaten der Felder, hausen im Sturm, Hagel und Gewitter, im Nebel, in der Luft, wohnen in Flüssen, im Hause, auf Schiffen, in Bäumen und Sträuchern. Hier verlangen sie ihre Spenden, durch die der Mensch entweder ihr Wohlwollen zu erhalten oder ihren Zorn zu besänftigen sucht. Denn wie der Mensch sind auch sie mit menschlichen Eigenschaften und Neigungen behaftet, nur daß diese bei ihnen einseitig und in außergewöhnlichem Maße vorhanden sind. Oft hat sie die Volksdichtung ganz von ihrem Ursprungsgebiet losgerissen, und nur das Typische, das den einzelnen Klassen eigen ist, hat man ihnen gelassen. Vgl. auch Riesen, Troll, Þursen, Miðgarðormr, Mond- und Sonnendämonen, Korn-, Wald-, Wasser-, Wolkendämonen, Tierdämonen, Zwerge, Hausgeister, Kobold, Heinzelmännchen, Wichtelmännchen, Holden, Perchten, Seelenglauben. E. Mogk.

Dänen. § 1. Von D. erfahren wir unter diesem Namen nicht vor der Völkerwanderungszeit. Prokop, der erste, der sie nennt, erzählt uns BG. 2, 15 von einer Abteilung der Heruler, die (im J. 512) von der Donau nach „Thule" zu den Gauten auswanderte. Sie zieht erst durch die Länder der Sklavenen, dann durch Ödland, bis sie zu den Warnen — das sind hier nach Prokops Sprachgebrauch die Sachsen — kommt: μεθ' οὓς δὴ καὶ

Δανῶν τὰ ἔθνη παρέδραμον .... ἐνθένδε τε ἐς ὠκεανὸν ἀφικόμενοι ἐναυτίλλοντο. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Prokop hier an einen Durchzug duch dän. Gebiet dachte, das daher damals bereits Jütland in sich begriff.

§ 2. Weiter zurück weist die Nachricht des Jordanes Get. 23: *Dani, ex ipsorum* (der *Scandzae cultores* oder der *Suetidi?*) *stirpe progressi, Herulos propriis sedibus expulerunt.* Sie bezieht sich wahrscheinlich auf ein Ereignis, das in der zweiten Hälfte des 5. Jhs., etwa 470, stattgefunden hat (s. Heruler). Vorher werden wir die D. in Skandinavien allein suchen, und bei der Spärlichkeit und Lückenhaftigkeit älterer Berichte über dieses Land dürfte es uns nicht wundern, wenn sie in ihnen übersehen sind. Vielleicht aber verbergen sie sich nur unter anderm Namen. In Betracht kommen vor allem die Δαυκίωνες, die Ptol. II 11, 16 zusammen mit den Γοῦται, Gauten, im Süden der Σκανδία μεγάλη ansetzt. Δαυκίωνες ließe sich allerdings aus got. *gadauka* 'Hausgenosse' deuten, kann aber leicht auch aus Δαγκίωνες, Δαγκίωνες verderbt sein und mit anord. *dǫkk* f. aus **dankō*, 'Vertiefung in der Landschaft' zusammenhängen, wonach es sich um 'Tal- oder Tieflandbewohner' handeln würde.

§ 3. Auf diesen Sinn führt noch bestimmter der Name *Dänen, Dani,* mhd. *Tene,* aisl. *Danir,* ags. *Dene.* Über seine Etymologie s. Bugge, Arkiv 5, 125 ff. 6, 236 f., dessen Ausführungen aber mehrfacher Berichtigungen bedürfen. Auch Noreens Annahme (Upsala Univ. årsskr. 1907 Progr. 2, 5), daß der Name der D. erst aus *Danmark* gebildet sei und daß dies „skog på jämn och fast mark" bedeute, trifft kaum das Rechte. Vermutlich besagt *Dänen* ganz dasselbe wie ags. *densǣte* d. i. 'Bewohner von Tälern oder Ebenen' und gehört mit ags. *denu* 'Tal', mnd. *dane, denne* 'Niederung' zusammen, vielleicht auch mit deutsch *Tenne.* Die D. können nach ihren Sitzen in den Niederungen des südlichen Schweden so benannt sein.

§ 4. Ihre Ausbreitung von dort aus über die Inseln und über Jütland muß sehr rasch vor sich gegangen sein, wenn sie Prokop schon diesseits des Meeres kennt. Doch spricht er von mehreren dän. Stämmen. Es kam offenbar in dem eroberten Gebiet ganz wie im ags. England zunächst zur Bildung kleiner Reiche, aus deren Vereinigung, die man mit dem ersten Vordringen des Volkes nicht verwechseln darf, erst der dän. Staat erwuchs. Als dessen Kern betrachtet die einheimische Überlieferung Seeland samt den sich unmittelbar anschließenden Inseln Falster, Laaland und Möen, ein Gebiet, das sie unter dem Namen *Withesleth,* d. i. 'Weitfeld' — vgl. anord. *slētta,* dän. *slette,* norw. dial. auch *slett,* schwed. *slätt* 'Ebene' — zusammenfaßt. Als späterer Erwerb wird vor allem Jütland bezeichnet, und wie Seeland in Hleiðr bei Roeskilde, so hatte dieses in Jællinge seinen eignen alten Königssitz. Daß gerade hier auf jütländischem Boden auch Volksreste aus vordän. Zeit zurückgeblieben und danisiert worden sind, zeigen forterhaltene Namen wie *Thyland, Himberland, Angel, Amrum, Schwabstedt, Harsyssel,* vielleicht auch *Vendsyssel;* s. Teutonen, Kimbern, Angeln, Ambronen, Eidersueben, Harudes, Wandalen. Vor allem aber müssen wir den Namen *Jüten* selbst von einem ursprünglich anglofries. Stamme herleiten; s. diese.

§ 5. Die Südgrenze der D. gegen die nordalbingischen Sachsen wurde die Eider; in ihrem Quellgebiet und weiter ostwärts schied sie ein ausgedehnter Urwald, dän. *Jarnwith,* holstein. *Isarnhō* genannt, von den wendischen Wagriern. Doch war der Grenzstrich südlich von Angeln nur schwach besiedelt, was auch der Name für ihn, *Sinlendi* in Thegans vita Hludov. 25, *Sillende* bei Alfred, Orosius 1, 1, 12, d. i. 'weites, wüstes Gelände' (Müllenhoff *DA.* 5, 123) ausdrückt. An seiner Besiedlung waren von Anfang an Sachsen beteiligt. Über die Bevölkerung der Westküste Schleswigs und der ihr vorlagernden Inseln s. Nordfriesen.

Auf skand. Boden gehörte Schonen, Blekinge und Halland zu Dänemark; doch waren vor ihrem Vordringen über Sund und Belt vielleicht auch noch Teile der Smaalande im Besitz der D. Dänisch wurde ferner Bornholm, die Heimat der Burgunder.

§ 6. Dazu kamen dän. Niederlassungen und Staatengründungen in der Wikingerzeit, von denen die auf englischem Boden, wo sie zuerst 787 auftreten, die wichtigsten sind und bekanntlich zu zeitweiliger Angliederung ganz Englands an Dänemark und starker Beeinflussung der engl. Sprache geführt haben.

Auch in Irland sind neben Norwegern D. zur Stelle; und wesentlich aus D. — aber unter norw. Führung — bestehen die „Normannen", denen 911 die Normandie überlassen wurde. Eine dän. Kolonie endlich ist die Jōmsburg auf der Insel Wollin.

Bremer *Ethn.* 101 (835) ff. und die dort angegebene Literatur. Olrik *Danmarks Helte-digtning* 1, 18 ff. R. Much.

Daniel in der Löwengrube, im frühen MA. häufig dargestellt, insbesondere auf bronzenen Schnallen der Burgunder: Daniel mit aufgehobenen Armen (betend?) zwischen zwei aufrechten Löwen, die mit dem Kopfe auf dem Boden zu stehen scheinen und ihm die Füße lecken. Symbol der Auferstehung Christi. Ob das Steinrelief im Wormser Dom, Daniel und zwei Löwenköpfe unter zwei Bogen, *Daniel in lacu leonum* bezeichnet, vor das Jahr 1000 zu setzen ist, scheint zweifelhaft.

Barrière-Flavy *Les arts industriels chez les peuples barbares de la Gaule,* Paris 1901, S. 318 f. Forrer *Reallex.* S. 185. Besson *L'art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne*; Lausanne 1899, S. 92 f. A. Haupt.

Danuvius — dies, nicht *Danubius*, ist die richtige Namenform — heißt im Altertum die Donau in ihrem Oberlauf. Der Name wird von Glück *Die kelt. Namen bei Caes.* 91 f. mit ir. *dāna* 'fortis', viel ansprechender von Sobolevsky Arch. f. sl. Philol. 27, 240 ff. mit awest. *dānu*, osset. *don* 'Fluß' zusammengebracht. Ob der Name von Haus aus kelt. ist, oder schon von den Kelten vorgefunden, läßt sich nicht feststellen. Im Unterlauf hieß der Strom bei den Thrakern *Istros* aus älterem **Isros*, mit *Isara* verwandt. Den Germ. ist die Donau und ihr Name zuerst mehr als vorübergehend bekannt geworden, als sie nach der kimbr. Wanderung über den Main gegen ihr Quellgebiet vordrangen. Sie konnten das *ā* vom kelt. *Dānuvios* noch zu *ō* weiterführen gleich dem idg. *ā*; die Ableitung ersetzten sie durch das anklingende **awjō*- 'Au', eig. 'das Wässrige', wobei der Name zugleich zum Fem. wurde. So entstand germ. **Dōnawjō*-, Nom. **Dōnawī*. Hieraus erklärt sich die als got. überlieferte Form Δούναβις, Δουναῦις d. i. *Dūnawi*, wulfil. **Dōnawi*; ebenso stellen mhd. *Tuonouwe*, bair. öst. *Doana* regelrechte Entwicklungen dar. Nhd. sollte man *Tunau* erwarten; woher die Lautgestalt von *Donau* stammt, bedarf noch der Aufklärung. Slav. *Dunavŭ*, *Dunaj* beruht auf der germ. Namenform.

Müllenhoff *DA.* 2, 362 ff. R. Much.

Darlehen. § 1. Das D., ahd. *analēhan*, nord. *lān*, ein 'Leihen, Entleihen' (Ahd. Gl. I 605 38) später vorzüglich von Geld („Schuld" i. e. S.), doch, namentlich in der ersten Zeit, auch von anderer Fahrnis (z. B. Getreide), bildete mit dem Commodatum Ein Geschäft und war wesentlich Realvertrag. Die Schuld ging auf Rückgabe gewöhnlich von gleichen Sachen. Als Verzugsstrafe begegnet in Formeln das Duplum. Im Gegenstand des Geld-darlehens sind das Kapital („Hauptgeld") und die Zinsen („Wucher", ahd. *wuohhar* 'Ertrag, Gewinn') zu unterscheiden. Durch die Zinsen bekommt das Geschäft im Gegensatz zur „Leihe" den Charakter der Entgeltlichkeit. Die Beredungen über Kapital und Zinsen hatten verschiedenen juristischen Charakter. Aus ihnen setzte sich das zinsbare Darlehen zusammen, obwohl dieses, wie im westnord. Recht, sprachlich als einheitlicher (Pacht-)Vertrag erscheint.

§ 2. Ursprünglich kam dem Darlehen keine nennenswerte praktische Bedeutung zu. Der dürftige Verkehr forderte es wenig, und die Kirche hat das Zinsennehmen als sündhaft verboten. Das Verbot richtete sich zunächst an die Geistlichkeit, die am Geldgeschäft hervorragend teilnahm, dann an die Laienwelt. Die fränkische Reichsgesetzgebung machte den kirchlichen Standpunkt zu dem ihrigen, während das westgotische Volksrecht Zinsen im Falle des Erreichens der beabsichtigten Vorteile erlaubte, die Gesetzgebung anderer germanischer Staaten aber

daran überhaupt nicht Anstoß nahm. Wir stoßen auf gesetzliche Zinstaxen und auf Gestattung von Zinseszinsen. In Deutschland genossen die Juden, welche später im Geldgeschäft in den Vordergrund traten, entgegen der Lehre und den Bestrebungen der Kirche eine Ausnahmsstellung auf Grund der Erteilung besonderer Zinsenprivilegien („Wucherprivileg"). Tatsächlich haben aber auch Christen Zinsen genommen. Abgesehen von gewinnsüchtiger Ausbeutung, die sich vielfach einschlich, wurde eben unter dem Drucke der wirtschaftlichen Entwicklung die gewinnbringende Anlage von Kapital mehr und mehr als Bedürfnis empfunden. Mit der Zeit suchte und fand man auch Mittel und Wege, um das kirchliche Zinsverbot zu umgehen, und die Kirche selbst trug diesem Bedürfnisse durch Zulassung von Ausnahmen Rechnung.

v. Amira *NOR.* I 660 ff. II 797 ff. v. Below Art. *Wucher* im Wörterb. d. Volkswirtsch. II². Brunner *Grundz. d. DRG.*⁴ 208. Funk *Gesch. d. kirchl. Zinsverbotes* (1877). Gierke *Grundz. d. DPR.* 527. Grimm *DRA.*⁴ II 159 ff. Hübner *DPR.* 538 f. v. Inama *DWG.* I² 670 ff. Neumann *Gesch. d. Wuchers in Deutschland* (1865). Schaub *D. Kampf gegen den Zinswucher* (1905). Schröder *DRG.*⁵ 307 f. 477. Sickel *Bestrafung d. Vertragsbruches* 76. Stobbe *Z. Gesch. d. deut. Vertragsr.* 275 f. Stobbe-Lehmann *DPR.* III 112, 345 ff.

P. Puntschart.

Datierung. Datiert wird bei den german. Völkern im MA. auf 5 verschiedene Arten:

§ 1. Die altrömische Datierungsweise. Bei dieser haben in jedem Monate 3 Tage einen bestimmten Namen. Der 1. Monatstag heißt in allen Monaten *Kalendae* (oder *Calendae*, abgekürzt *Kal.* oder *Cal.*). Weiter heißt in den Monaten Januar, Februar, April, Juni, August, September, November und Dezember der 5. Tag *Nonae* (abgekürzt *Non.*) und der 13. Tag *Idus* (*Id.*), wogegen in den andern Monaten der 7. Tag *Nonae* und der 15. *Idus* heißt. Von diesen Tagen aus wird dann zur Bezeichnung der übrigen Tage rückwärts gezählt und zwar nach römischer Sitte so, daß man den Termin, von dem an gezählt wird, mitrechnet. Der Tag vor einem jener Termine wird durch *pridie* bezeichnet, der Tag nach einem derselben zwar nicht offiziell, aber immerhin häufig durch *postridie*. Man datiert nun in der Regel so, daß zwar auf die Frage wann? Kalendae, Nonae und Idus im Ablativ stehen, die andern Tage dagegen durch *ante diem* (*a. d.*), die entsprechende Ordnungszahl und *Kalendae*, *Nonae* oder *Idus* im Akkusativ bezeichnet wurden. Demnach heißt *Idibus Martiis* am 15. März, *ante diem tertium Nonas Maias* am 5. Mai, *pridie Kalendas Januarias* am 31. Dezember. Der Schalttag lag auf dem Tag zwischen dem Feste der Terminalia, das auf *a. d. VII Kal. Martias*, und dem des Regifugiums, das *a. d. VI Kal. Martias* fiel. Die im Gemeinjahr übliche Benennung der Tage wurde dadurch nicht verändert. Diese beiden Feste behielten auch im Schaltjahr dieselbe Tagesbezeichnung, dagegen bekam der Schalttag (*dies intercalaris*) den Namen *dies bis VI Kal. Martias*. Er entspricht mithin nicht dem 29., sondern dem 24. Februar unsrer Zählung. Ein Schaltjahr wird wegen der Bezeichnung des Schalttages als *bis sextus*: *annus bissextus* oder *annus bissextilis* genannt. Die Reduktion der Tage des römischen Kalenders auf unsre Datierung geschieht am bequemsten mittels der nebenstehenden von Bröder herrührenden Tabelle.

Diese Datierungsart ist, soweit man lateinisch schrieb, im Mittelalter trotz ihrer Unbequemlichkeit niemals ganz abgekommen, während freilich die Formel der Datierung mehrfach variiert wurde. Ausdrücke, wie *Caput Kalendarum* oder *dies Kalendarum* für den 1., oder *in die Iduum* für den 13. oder 15. eines Monats u. dgl. sind nicht selten. Gar nicht selten sind auch grobe Irrtümer in der Datierung, da die Schreiber sich nicht immer in dem römischen Kalender ordentlich auskannten.

§ 2. Die Durchzählung der Tage. Sie ist orientalischen Ursprungs, war lange Zeit im Abendlande gar nicht beliebt und ist erst durchgedrungen, seit man sich auch in der Prosa der modernen Sprachen zu bedienen begann.

§ 3. Die Consuetudo Bononiensis. Bei dieser Datierungsweise wird der Monat in zwei Hälften geteilt,

Monatstage	März, Mai, Juli, Oktober	Januar, August, Dezember	April, Juni, September, November	Februar
1	Calendae	Calendae	Calendae	Calendae
2	VI } ante Nonas	IV } ante Nonas	IV } ante Nonas	IV } ante Nonas
3	V	III	III	III
4	IV	Pridie Nonas	Pridie Nonas	Pridie Nonas
5	III	Nonae	Nonae	Nonae
6	Pridie Nonas	VIII } ante Idus	VIII } ante Idus	VIII } ante Idus
7	Nonae	VII	VII	VII
8	VIII } ante Idus	VI	VI	VI
9	VII	V	V	V
10	VI	IV	IV	IV
11	V	III	III	III
12	IV	Pridie Idus	Pridie Idus	Pridie Idus
13	III	Idus	Idus	Idus
14	Pridie Idus	XIX } ante Calendas (des folgenden Monats)	XVIII } ante Calendas (des folgenden Monats)	XVI } ante Calendas Martias
15	Idus	XVIII	XVII	XV
16	XVII } ante Calendas (des folgenden Monats)	XVII	XVI	XIV
17	XVI	XVI	XV	XIII
18	XV	XV	XIV	XII
19	XIV	XIV	XIII	XI
20	XIII	XIII	XII	X
21	XII	XII	XI	IX
22	XI	XI	X	VIII
23	X	X	IX	VII
24	IX	IX	VIII	VI
25	VIII	VIII	VII	V
26	VII	VII	VI	IV
27	VI	VI	V	III
28	V	V	IV	Pridie Calendas Martias.
29	IV	IV	III	
30	III	III	Prid. Calend. (des folgenden Monats)	
31	Prid. Calend. (des folgenden Monats)	Prid. Calend. (des folgenden Monats)		

so daß die erste Hälfte in 31tägigen Monaten die Tage vom 1. bis zum 16. einschließlich, in 30tägigen die vom 1. bis zum 15. und im Februar je nachdem die vom 1. bis zum 14. oder 15. umfaßt. Dieser erste Teil des Monats heißt *mensis intrans, introiens, ingrediens, incipiens, initians* oder *introitus mensis*. Die Tage dieser Monatshälfte werden einfach vorwärts gezählt, und man datiert also z. B. *quarto die introitus mensis Martii* oder *quinto die intrante mense Novembri* oder *secundo die intrantis Novembris*. Die zweite Hälfte des Monats heißt *mensis exiens, stans, restans, astans, adstans, instans* oder *in exitu, in fine mensis*. In dieser zweiten Monatshälfte werden die Tage rückwärts gezählt. Es heißt also z. B. in einunddreißigtägigen Monaten der 18. *dies XIV exeunte mense*; in dreißigtägigen heißt so der 17. und im Februar der 15. resp. 16. Der vorletzte Tag heißt immer *penultimus dies*, der letzte *ultimus*. *Octavo die restantis mensis Maii* heißt also am 24. Mai, *VIII die exitus mensis Septembris* am 23. September, *die XII exeunte Februario* bezeichnet im Gemeinjahr den 17. Februar, im Schaltjahr den 18. Um die Tage der zweiten Monatshälfte auf unsere Zählung zu reduzieren, addiert man 1 zu der Zahl der Tage des betreffenden Monats und subtrahiert die Tageszahl des mensis exiens. Der Rest gibt das gesuchte Monatsdatum. Die Consuetudo Bononiensis ist in Italien aufgekommen und begegnet in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. in deutschen Urkunden eben so häufig, wie in lateinischen. Seit dem Anfang des 15. Jhs. beginnt sie allmählich zu verschwinden.

§ 4. Die Nennung des Festes, auf das der Tag fällt, oder die des Wochentages unter Angabe des Festes, vor oder nach dem er fällt. Dies ist die volkstümlichste Art der Datierung und im ganzen Mittelalter in Gebrauch gewesen. Vgl. *Festzeiten*.

§ 5. Die Datierung nach dem sog. Cisiojacus ist erst um die Mitte des 13. Jhs. aufgekommen und kann daher hier übergangen werden.

§ 6. Über die Art der Bezeichnung der Jahre s. Zeitmessung.

F. Rühl.

Dekanat. Als Unterabteilungen der Diözese (s. d.) und Zusammenfassung mehrerer Pfarreien erscheinen im westfränkischen Reich seit dem 9. Jh. *decaniae* unter dem vom Bischof ernannten *decanus*, der später auch als *archipresbyter* (*ruralis*) bezeichnet wird. Jünger ist der *decanus* im Kapitel (s. d).

Hinschius *Kirchenrecht* II 269 ff. Schäfer *Pfarrkirche u. Stifte im deutschen MA.* 155 ff. Werminghoff *Kirchenverfassung* 182.

v. Schwerin.

Demokratie. Insofern der Freienstand ein grundsätzlich einheitlicher war, kann man von einer demokratischen Verfassung im Norden reden. Aber das Beispiel Islands zeigt, daß in Wahrheit die angesehenen Geschlechter die Macht besaßen, denen gegenüber der kleine Mann eine politische Rolle nicht spielte. Eine völlige „Gleichheit vor dem Gesetz" findet sich zu dem nicht einmal für die Freien, da zumal in öffentlich-rechtlicher Beziehung die Grundeigentümer gegenüber Pächtern und „losen Männern" privilegiert sind. Von jeher haben wohl unter den Vollfreien die Mitglieder alter Geschlechter, zumal die Stammgutsbauern, die vornehmste Bedeutung besessen und den eigentlichen Kern der Volksgemeinde gebildet. Insofern ist die älteste Verfassung richtiger als aristokratische anzusehen. Seit dem Großkönigtum tritt eine Änderung durch Entstehung des Amtsadels ein, dessen Mitglieder freilich aus Abkömmlingen der alten Kleinkönige und später auch der bäuerlichen Aristokratie sich rekrutieren und die sich dann genossenschaftlich organisieren. S. Ständewesen.

Für die deutsch-englischen Verhältnisse s. Ständewesen, Gefolgschaft.

K. Lehmann.

Denar. § 1. Ursprünglich eine römische Silbermünze, die seit 268 v. Ch. im Werte von 10 Aß ausgemünzt wurde und diesen Namen beibehielt, trotzdem sie im J. 144 v. Ch. auf den Nennwert von 16 Aß erhöht wurde. Der Denar wurde auch in der Kaiserzeit bis gegen die Mitte des 3. Jhs. n. Ch. als Silbermünze, doch mit stetig abnehmendem Münzfuß geschlagen. In den Münzwirren seit K. Gallienus ging der Silberdenar in der Weißkupferprägung unter, sein Name wurde auf eine kleine Kupfermünze übertragen, von welcher zu Anfang des 6. Jhs. schon 6000 und mehr Stück (bis zu 8400!) auf den Solidus, also auf ein Goldstück gerechnet wurden, das 4.55 g schwer sein sollte und etwa 12 1/2 Mark Goldwert hatte.

§ 2. Eine verbreitete aber irrige Meinung geht dahin, daß der mittelalterliche Denar oder Pfennig, der bei den Franken unter den Merowingern als Silbermünze erscheint, mit dem silbernem Denar der Römerzeit irgend zusammenhängt. Nur der Name ist beiden gemeinsam, der Ursprung aber völlig selbständig. Entstanden ist der fränkische Denar erst unter Chlotar II. oder Dagobert I. vermutlich beim Übergang von der Gold- zur Doppelwährung. Er war anfänglich eine Wertmünze von etwa 1.36 g Feinsilber, von welcher 40 Stück auf den leichteren Goldsolidus von 20 Siliquen Schwere = 3.78 g oder etwa 10 1/2 Mark Goldwert gerechnet wurden.

§ 3. Es wurde schon erwähnt, daß der fränkische Denar zu Beginn wahrscheinlich in der Schwere von 1.36 g ausgebracht wurde, das würde eine Aufzahl von 240 Stück aufs römische Pfund von 327.45 g ergeben. Er ist aber später leichter geworden. Das erweisen nicht bloß Münzfunde aus dem Anfang des 8. Jhs., (Bais, Cimiez) und die mit dem Durchschnittsgewicht der darin enthaltenen Denare übereinstimmenden Angaben zweier sehr alter metrologischer Tabellen (Hultsch *MRS. II* 127, 130), welche den denarius Gallicus auf 1 scripulum oder 6 Siliquae, d. i. auf rund 1.14 g (1.137) veranschlagen,

sondern auch die Vorschrift Kg. Pippins, nach welcher höchstens 22 Schilling oder 264 Denare aufs Pfund gehen sollten, was auf ein Denargewicht von 1.24 g Silber führen würde.. Unter Karl d. Gr. war die Aufzahl wieder mit 240 Stück aufs römische Pfund bestimmt (s. die Aufzeichnung aus frühkarolingischer Zeit bei Hultsch *MRS.* II 139: „Juxta Gallos vigesima pars unciæ denarius est et duodecim denarii solidum reddunt . . . duodecim unciæ libram XX solidos continentem reddunt . .") Dies Pfund wurde jedoch zur Rechnungsmünze, als man später jeweils 240 Pfennige ohne Rücksicht auf ihr Gewicht als Pfund Pfennige (s. d.) bezeichnete. Das Gewicht der Pfennige Karls d. Gr., das erst 1.36 g betragen sollte, wurde später erheblich — auf mehr als 1.50 g — erhöht, und diese Erhöhung scheint unter den Karolingern angedauert zu haben. Genauere metrologische Untersuchungen stehen noch aus, Dannenberg deutsche Kaisermünzen I 14, der für die Karolinger Pfennige ein Normalgewicht von 1.53 g annimmt, erklärt, daß dieses von den ältesten deutschen Pfennigen bis etwa zum Tode K. Ottos I. (973) noch ziemlich treu eingehalten wurde, für die Folgezeit lasse sich aber noch keine Regel aufstellen.

§ 4. Der von den Frankenkönigen eingeführte Denar hat sich mit der Ausdehnung ihres Reiches über ganz Mitteleuropa verbreitet und war durch Jahrhunderte die Haupt-, oft sogar die einzige Münze, die geschlagen wurde. Die fränkischen Kapitularien unterscheiden den vollwichtigen und unverfälschten, den denarius merus et bene pensans, vom verfälschten denarius mixtus.

§ 5. Denarius hat schließlich die allgemeinere Bedeutung Geld oder Münze angenommen. In diesem Sinne wird vom denarius aureus = Goldstück gesprochen, ist der Ausdruck auch in den Wortschatz romanischer und slavischer Völker eingedrungen. Ich verweise auf das italienische *danaro* und das Slovenische *denar*, die beide schlechtweg Geld bedeuten.

§ 6. Die Bezeichnung denarii novi, antiqui, veteres und das entsprechende neue und alte Pfenninge im Deutschen ist oft nicht auf das Alter, sondern nur auf das Vorhandensein oder den Mange von Münzeigenschaft zu beziehen. Den. novi sind dann überhaupt Pfennige, die noch Münzeigenschaft haben, den. antiqui, veteres haben diese durch Münzverrufe (s. d.) schon eingebüßt, gelten also nicht nach ihrem Nennwert (s. d.), sondern bloß als Metall oder Ware.

Grote *Münzstudien* I 139. Hilliger Hist. Vtjs. 1900, 161; 1903, 175. 453; 1904, 519; 1907, 1; 1909, 161. Hultsch *Griech. u. röm. Metrologie* 2. Aufl. 234, § 36 ff. v. Luschin *Münzk.* 213 ff. 238 Anm. Ders. *Der Denar der Lex Salica*: S. B. d. k. Akad. Wiss. Wien 1910, Bd. 163. A. Luschin v. Ebengreuth.

Denkmäler. Das älteste uns bekannte Denkmal eines Germanen, das Reiterdenkmal Theoderichs d. Gr., wurde 801 von Karl d. Gr. nach Aachen gebracht und dort im Palastbezirk, wohl bei der Münsterkirche, aufgestellt. Es war allerdings gewiß von griechischen Künstlern gefertigt, vielleicht gar nicht einmal ursprünglich für den ostgotischen König geschaffen, sondern für ihn aus einem Standbild Kaiser Zenos zurecht gemacht. Von einem zweiten Denkmal Th.s in Neapel, in Mosaik hergestellt, erzählt Prokop. Andre Denkmäler dieser Art scheinen bei den Germanen sonst zu fehlen, — will man nicht die zwei steinernen Bildsäulen im Stuttgarter Museum, „altgermanische Götzenbilder" genannt, als solche ansehen. Die eine (aus Wildberg) scheint in der Tat eine Art Priester in langem Gewand, mit breitem herabhängendem Gürtel und wallendem Haupthaar und Bart darzustellen, die andre (aus Holzgerlingen) eine jüngere, weniger markante Gestalt. Bei beiden aber scheint eher die Erinnerung an bestimmte Menschen, denn eine Götterdarstellung beabsichtigt. Von Resten von rohen Holzbildsäulen wie von andern steinernen wird auch sonst erzählt. Zu den Denkmälern gehören auch die skandinavischen „Bautasteine" (s. d.). — Anderseits mögen besondre Steinhäufungen im Norden, denen der Charakter des Grabmals fehlt, als Erinnerungsmale zu betrachten sein. Die Irminsäule im Dom zu Hildesheim, dort als Siegestrophäe aus der Heidenzeit aufgestellt, könnte ebenfalls ein solches sein,

wenn auch anderseits gesagt wird, es sei darunter ein uralter heiliger Baum zu verstehen gewesen.

Stephani *Wohnbau* II 172. H. Grimm *Das Reiterstandbild des Theoderich zu Aachen.* Berlin 1869. Forrer *Reallex.* 83.

A. Haupt.

Deutsche Baukunst. § 1. Die germanische Baukunst des ersten Jahrtausends ist ihrer Natur nach zunächst eine anspruchslose, sich auf den nordischen Sitten und Anforderungen aufbauende; die sich durch veränderte politische Stellung und veränderten Wohnsitz ergebenden steigenden Ansprüche führen folgerichtig eine bedeutsame Umgestaltung und Förderung herbei.

Ursprünglich eine reine Holzbaukunst, als welche sie durch die Sprache (Wulfilas) wie durch die Beschreibung zeitgenössischer südlicher Autoren (Caesar, Plinius, Tacitus, Priscus, Venantius Fortunatus usw.), nicht minder durch die nationale Poesie (Beowulflied) erwiesen ist, geht sie langsam zur Steinbaukunst über, jedoch ohne die Zeichen ihrer Herkunft aus dem Holzbau zu verlieren. Vielmehr gestaltet sich das Formale des Steinbaus in diesem Sinne ganz erheblich um. Zugleich aber macht sich der Einfluß der antiken und altchristlichen Bauten in den eroberten romanischen Ländern stark geltend, nicht minder in der Folgezeit die Wirksamkeit orientalischer, insbesondere anatolischer, syrischer, überhaupt kleinasiatischer Künstler und anderer Sendboten der Levante (Geistlicher) hauptsächlich über Byzanz her. Kleinasiatische Namen finden sich denn zahlreich auf altchristlichen Kunstdenkmalen, vor allem an Grabmälern und Särgen bis in den fernsten Westen (Trier, England).

§ 2. Für die Erkenntnis der germanischen Baukunst kommen zuerst die sehr spärlichen noch erhaltenen, fast nur kirchlichen steinernen Bauwerke im Norden bis etwa 1000, mehr noch aber, weil zahlreicher, die älteren germanischen im Süden in Betracht. Also die der Goten in Italien und Spanien, der Langobarden in Italien, der merowingischen Franken und der Burgunden in Gallien, — der Wandalen in Nordafrika, sodann die angelsächsischen in Südwest-England und die fränkisch-karolingischen in Deutschland und Frankreich; zuletzt die in der Schweiz zerstreuten verschiedenartigen kleinen Bauwerke, teilweise burgundischen oder langobardischen, nachher merowingischen und karolingischen Charakters.

§ 3. Die Bauwerke zerfallen ihrer Art nach in kirchliche und profane. Erstere sind naturgemäß weitaus die zahlreichsten. Von großen Kathedralen sind freilich nur solche in Italien hier zu nennen (insbesondere die ostgotischen in Ravenna), diese übrigens völlig auf dem Standpunkt der gleichzeitigen byzantinisch-orientalischen Baukunst stehend. In Spanien sind aus der alten westgotischen Zeit nur einige ganz kleine Kirchen (Baños, erbaut vom K. Reccesvinth A. 661, S. Pedro de Nave, 8. Jhd.) zu erwähnen, dagegen eine Reihe solcher besonders in Asturien aus der ersten Zeit der spanischen Monarchie, die freilich noch rein westgotisch ist. Namentlich die Kirchen aus der Zeit Alfonsos II. el Casto (792—842) und seiner nächsten Nachfolger; genannt seien die Kirchen in und um Oviedo, vor allem Santullano zu Oviedo, S. Adriano zu Tuñon, S. Miguel de Lino, S. Miguel de Escalada.

§ 4. Von kirchlichen Bauwerken der Langobarden kommen hauptsächlich S. Sepolcro zu Bologna (umgebaut durch K. Liutprant um 740), S. M. della valle zu Cividale (erbaut um 760 durch Herzogin Peltrudis), letzteres mit reicher Innenausstattung in Stuck, und S. Salvatore zu Brescia (erb. von K. Desiderius um 770) in Betracht. In Frankreich sind die Merowingerbauten meist verschwunden; es bleiben zu nennen: Taufkirche S. Jean zu Poitiers (7. Jh.); Kirche zu Germigny-des-Prés (erb. v. Bischof Theodulf 806); die Kirchen zu Cravant, Suèvres, Savenières, basse-œuvre zu Beauvais (987), die Krypten zu Orléans, Soissons, Jouarre, Grenoble.

§ 5. In Deutschland die Vorhalle des Klosters zu Lorsch (774); die Pfalzkapellen zu Aachen (796—804), Nymwegen (seit 774), Altötting (9. Jh.), die Basiliken S. Peter zu Metz (8. Jh.), zu Seligenstadt (828), Michelstadt (815), Höchst a. M., Mittelzell auf Reichenau (9. Jh.); die Stiftskirche zu Gernrode (961); der Westbau der Stiftskirche zu Essen (10. Jh.); S. Pantaleon zu

Köln; sodann die fränkischen Umbauten am Dom zu Trier; die Kapellen zu Goldbach (am Bodensee) und zu Helmstedt, beide noch karolingisch; die Ludgerikrypta zu Werden a. d. R. (816); die Wipertikrypta zu Quedlinburg (um 920?); von Zentralbauten die Michaeliskirche zu Fulda (822); der „alte Turm" zu Mettlach (10. Jh.); die quadratische Peterskirche zu Werder a. d. R. (Anf. 10. Jhs.).

§ 6. In der Schweiz stammt die kleine Kirche zu Disentis vielleicht noch aus dem 7. Jh., die zu St. Pierre de Clages aus dem 8. od. 9.; die zu Münster (Graub.) aus karolingischer Zeit; wohl auch der Westbau der zu Payerne. In England scheinen nur ganz kleine anspruchslose kapellenartige Kirchen aus der Angelsachsenzeit vorhanden, von denen Bradford-on-Avon, Barton-on-Humber, Escomb, außerdem der Turm der Kirche zu Earls Barton, genannt seien (vgl. Engl. Baukunst). Die Wandalenbauten in Nordafrika sind noch nicht erforscht.

§ 7. Von nichtkirchlichen Bauwerken sind das Grabmal Theoderichs († 526) zu Ravenna, die Reste seines Palastes daselbst, zu Verona und zu Terracina, die Königshalle zu Naranco in Nord-Spanien, sodann die Pfalzbauten Karls d. Gr. und seiner Nachfolger zu Aachen, Nymwegen, Ingelheim zu nennen. Von Wohnhäusern aus jener Zeit das graue Haus zu Winkel im Rheingau und der Frankenturm zu Trier; von Befestigungen der Merowingische Römerturm zu Köln.

§ 8. Diesen Steinbauten gegenüber waren die Städte des 1. Jahrtausends ebenso wie die Bauten auf dem Lande so gut als vollständig aus Holz erbaut, wovon uns Spätlinge, wie Hildesheim, Goslar ua. noch vor Augen stehen, in denen sich manche uralte Tradition aus jener Frühzeit bis tief ins 17. Jh. fortlebend zeigt; das wird durch Schriftsteller wie Venantius Fortunatus (um 560) bestätigt. Nicht minder muß es zahlreiche kirchliche wie öffentliche Bauten aus Holz gegeben haben, wofür die in den ältesten Beispielen noch aus dem 11. oder 12. Jh. stammenden skandinavischen Stabkirchen uns Muster sein können. Zugleich ein Beweis dafür, daß großartige und künstlerisch bedeutsame Bauwerke in diesem Material überhaupt möglich, wie in germanischen Gauen wirklich ausgeführt worden sind. Hölzerne Kirchen zur Merowingerzeit, sogar Kathedralen in reicher Ausbildung und Ausstattung, zB. mit vergoldeten Holzdecken (so zur Tours, Straßburg), werden übrigens erwähnt (Gregor v. Tours).

A. Haupt *Älteste Kunst, insbes. die Baukunst d. Germanen.* Leipzig 1909. Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Bauk. des Abendlandes.* Stuttg. 1892. R. Dohme *Gesch. d. deutsch. Baukunst.* Berlin 1887. Holtzinger *Die altchristl. u. byzantin. Baukunst.* Stuttg. 1899. A. Venturi *Storia dell; arte in Italia.* Mailand 1905. O. Mothes *Bauk. d. Mittelalters in Italien.* Jena 1884. Cattaneo *L'architettura in Italia del VI al IX secolo.* Venezia 1887. F. Dartein *Etude sur l'architecture lombarde.* Paris 1865—82. G. Rivoira *Le origini dell' architettura lombarda.* Milano 1905. Hübsch *D. altchristl. Kirchen.* Karlsruhe 1863. H. Gsell *Recherches archéologiques en Algérie.* Paris 1893. Enlart *Manuel d'archéologie française.* Paris 1902. M. de Caumont *Abécédaire ou rudiments d'archéologie.* Paris 1857. Ders. *Bulletin monumental.* Paris 1835 ff. Stephani *D. älteste deutsche Wohnbau.* Leipzig 1902. A. v. Essenwein *Der Wohnbau.* Stuttg. 1892. Ders. *Die Kriegsbaukunst.* Stuttg. 1883. Piper *Burgenkunde.* München 1895. P. Lehfeld *Die Holzbaukunst.* Berlin 1889. Th. Kutschmann *Roman. Baukunst u. Ornamentik.* Berlin 1898. Mohrmann u. Eichwede *Germ. Frühkunst.* Leipz. 1906. Junghändel u. Gurlitt *D. Baukunst Spaniens.* Dresden 1890. J. Caveda *Gesch. d. Baukunst in Spanien.* Stuttg. 1858. *Monumentos arquitectonicos de España.* Madrid 1850 ff. Neue Folge. Madrid 1905 ff. J. Redondo *Iglesias primitivas de Asturias.* Oviedo 1903. J. M. Quadrado *Asturias y Leon.* Barcelona 1885. Puig y Catafalch, Falguera, Goday y Casals *L'arquitectura romanica à Catalunya.* Barcelona 1909. Lampérez y Romea, *historia de la arquitectura cristiana española.* Madrid 1908.

A. Haupt.

Deutsche Schrift. Die Schrift, in der die altdeutschen und mittelhochdeutschen Literaturdenkmäler auf uns gekommen sind, steht ganz im Banne der Alleinherrschaft, welche die lateinische Schrift das ganze Mittelalter hindurch ausübte. Im Gesamtcharakter wie in den Typen der einzelnen Buchstaben gleicht sie völlig der lateinischen Schrift der betreffenden

Zeitabschnitte; und nur in schüchternen Anfängen und allmählich setzen sich Versuche durch, Sonderformen der nationalen Sprache zu graphischem Ausdruck zu bringen. Von der lateinischen Schrift ist daher der Ausgang für eine Darstellung der Gesamtentwicklung zu nehmen. In den ältesten erhaltenen Denkmälern tritt uns diese entgegen als reine Majuskelschrift in den Formen der sogenannten Kapitale, einer Schrift, die in ihren Grundformen zunächst zu epigraphischem Zweck, zur Meißelung in Erz und Stein, bestimmt war. Bei ihrer Übernahme auf die Schreibstoffe literarischen Gebrauchs (Papyrus, Pergament) hemmte sie das Schreiben durch das fast ausschließliche Überwiegen der geraden Linien und die Notwendigkeit steter Ecken und damit neuen Ansetzens im Ductus. Eine Schrift von solcher Schwerfälligkeit war für die Zwecke der Geschäftschrift des täglichen Lebens nicht zu gebrauchen. Daher begegnen früh Versuche der Vereinfachung und Umformung, über die wir aber bis vor 30 Jahren sehr schlecht unterrichtet waren. Zwischen den halbverkohlten Herculanensischen Papyri und den Ravennater Papyri des 6. Jhs. klaffte eine Lücke von einem halben Jahrtausend, und die Siebenbürgischen Wachstafeln in ihren von Maßmann enträtselten Sonderformen schienen überhaupt außerhalb der allgemeinen Schriftentwicklung zu stehen. In diese Frage haben die Papyrusfunde der letzten Jahrzehnte volle Klarheit gebracht. In fast lückenloser Reihe liegen uns jetzt vielfach genau datierte Beispiele lateinischer Schrift vom 1. bis 6. Jh. vor. Sie lassen uns den Vereinfachungsprozeß als einen allgemeinen und einheitlichen erkennen. Aus der Kapitale hat sich die Kapitalkursive abgesondert. Als um die Wende des 3. u. 4. Jhs. die Kapitale für literarische Zwecke zu den dem Papyrus und Pergament viel besser angepaßten Rundformen der Unziale umgestaltet wird (vgl. Tafel 25 Schriftprobe 1 und 2 die Umformung von DEHMQTV), da zweigt sich von dieser Schriftart sofort auch eine teilweise veränderte Kursive, die jüngere oder Unzialkursive ab. (Vgl. Taf. 25, 3. Weiteres b. Arndt-Tangl *Schrifttafeln z. Lat. Paläographie*, Text zu Taf. 32 A.) Die wesentlichen Grundsätze der Kursive sind: Vereinfachung der Buchstabenformen und, wenn möglich, Verbindung der Buchstaben miteinander, zum Teil um den Preis starker Umformung der Buchstaben, die diese Verbindung eingehen. So entstand eine Schrift, die dem Bedürfnis raschen Schreibens in ungleich höherem Maße genügte als Kapitale und Unziale, an Deutlichkeit aber meist viel zu wünschen übrig ließ. Wie fast jede Kursive alter und neuer Zeit trägt sie den Charakter einer Schrägschrift. Auch der Grundsatz gleicher Höhe der Buchstaben wird von ihr mehr und mehr durchbrochen; schon treten die Oberlängen von *b d h l*, die Unterlängen von *g p q* deutlich hervor und der Übergang von der Majuskel- zur Minuskelschrift (vom 2-Linien- zum 4-Linienschema) bereitet sich vor. Man hat diese Kursive daher früher auch als Minuskelkursive bezeichnet. In dieser Schrift wurden vor allen die Urkunden ausgefertigt, bei denen man im ganzen früheren MA. auf Schönheit der Schrift oder Gefälligkeit der Ausfertigung keinen Wert legte. Auf literarisches Gebiet griff sie nur als die Schriftart der Briefe über, während eigentliche literarische Texte nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in reiner Kursive überliefert sind. Als Buchschrift blieb vielmehr die Unziale für das 5. bis 8. Jh. vorherrschend. Daneben bildeten sich aber Misch- und Übergangsformen heraus, die sich wieder auf zwei Grundformen zurückführen lassen: 1. Wahrung des Grundcharakters der Unziale, aber Zugeständnisse an die Kursive durch Übergang zum 4-Linienschema, Vereinfachung und Umformung einzelner Buchstaben, auch wohl Übernahme vereinzelter Buchstaben-Verbindungen — es ist die Schriftart der Halbunziale — (über sie eine Monographie Traubes zu erwarten in den *Vorlesungen u. Abhandlungen*, deren Veröffentlichung aus seinem Nachlaß bisher in 2 Bänden vorliegt) und 2. Beibehaltung des kursiven Alphabets, aber Streben nach größerer Regelmäßigkeit und Deutlichkeit, unter Umständen auch kalligraphischer Ausbildung im Sinne der Buchschrift (hierfür das

bekannteste Beispiel die Schrift von Montecassino). Die Bezeichnung „Nationalschriften", die Mabillon für diese Gruppe aufgebracht hatte, ist als irrig und unhaltbar zu verwerfen. (Nachweis von Traube, Paläograph. Anzeigen, Neues Archiv 26, 229 ff. und Perrona Scottorum, Sitzungsberichte der Münchener Akademie phil.-hist. Kl. 1900, S. 472—474.) Ich habe dafür die Bezeichnung „Kursiv-Minuskel" vorgeschlagen. (Steffens Lat. Paläographie: Halbkursive.) Durch diese Misch- und Übergangsformen kam zwar Mannigfaltigkeit in die Schrift, aber auch ein unstetes Tasten, das sich im 8. Jh. zu einem Ringen nach einer neuen Schriftart verdichtete. (Bestes Beispiel der berühmte Codex Lucensis des Liber Pontificalis, Faks. bei Mommsen, M. G. Gesta Romanorum pontificum I. B. Taf. 1.) Diese Bestrebungen, die unabhängig voneinander in verschiedenen Gebieten zu einer Einigungsbewegung drängten, wurden am Hofe Karls d. Gr. gegen Ende des 8. Jhs. in der Karolingischen Schriftreform, der Schaffung der Karolingischen Minuskel, zusammengefaßt, die dann in der ersten Hälfte des 9. Jhs. ihre kalligraphische Vervollkommnung in der Schreibschule von St. Martin in Tours fand (vgl. Taf. 25 Nr. 4). Dieser strenge Kanon beherrschte von da ab, auch die Urkundenschrift bald zum Anschluß zwingend, die lateinische Schrift auf lange Zeit hinaus in einer Weise, wie sie im frühmittelalterlichen Schriftwesen bis dahin nicht erhört war. Aus dieser Zeit aber stammen die ersten erhaltenen Aufzeichnungen altdeutscher Schriftdenkmäler, und daß auch die „barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur", deren Aufzeichnung Karl d. Gr. anordnete (Einhard Vita Karoli M. c. 29), in dieser höfischen Minuskel geschrieben waren, kann keinem Zweifel unterliegen. So erklärt sich der gänzlich unselbständige Anschluß an das Monopol der damaligen lateinischen Schrift, während Jahrhunderte früher Wulfila für seine Bibelübersetzung unter wesentlichem Anschluß an die Formen des griechischen Majuskel-Alphabets doch eine freiere Bahn eingeschlagen hatte, die auch das Angelsächsische für seine ersten erhaltenen Aufzeichnungen sofort sich zu sichern wußte. In solchem Zusammenhang ist vielleicht doch auch der bei Gregor von Tours Historia Francorum V 44 (MG. SS. rr. Meroving. I 237) überlieferte Versuch des Königs Chilperich, 4 neue Lautzeichen für das lange *o* und für *ae*, *the* und *uui* einzuführen, nicht bloß als das Kuriosum zu fassen, als das er in der Geschichte des Schriftwesens bisher allein dargestellt wird, wesentlich wegen der allerdings närrischen Ausführungsbestimmung, daß die vorhandenen Handschriften getilgt und unter Beachtung dieser Bestimmungen umgeschrieben werden sollten. Das Wesentliche ist doch die Erkenntnis, daß zur Darstellung bestimmter germanischer Lautformen die überlieferten lateinischen Schriftzeichen nicht ausreichten, eine Erkenntnis, der Otfrid in der lateinischen Widmung seines Evangelienbuchs an den Erzbischof Liutbert von Mainz deutlichen Ausdruck verlieh, die sich aber in Karolingerzeit nur in sehr beschränkter Weise durchzusetzen vermochte (Hildebrandslied: *þ* = *w*, Wessobrunner Gebet ∗ = *ga*; vgl. Taf. 25, 5 u. 26, 6). In dieser fränkischen Minuskel sind das Hildebrandslied, das Wessobrunner Gebet, die Merseburger Zaubersprüche usw. geschrieben.

Faksimiles: M. Enneccerus *Die ältesten deutschen Sprach-Denkmäler*, Frankfurt a. M. 1897; 44 Lichtdruck-Faksimiles auf 18 Tafeln, Hildebrandslied bis Otfrids Evangelienbuch, ohne Text und Erläuterungen. Taf. 34—36 beste und umfangreichste Schriftproben aus Nidhard Historiae III c. 4—6 mit den Straßburger Eiden. Petzet und Glauning *Deutsche Schrifttafeln des 9.—16. Jhs. aus Handschriften der Kgl. Hof- u. Staatsbibl. in München*; auf 5 Abteilungen berechnet, bisher erschienen Abteil. I. *Althochdeutsche Schriftdenkmäler des 9.—11. Jhs.* München 1910. 15 Lichtdrucktafeln mit Text und eingehenden Erläuterungen. Abteil. II. Mittelhochdeutsche Schriftdenkmäler des 11.—14. Jahrhs. 15 Tafeln, München 1911. Bei Taf. VI (Muspilli) ist die Annahme, daß dieser altdeutsche Text eigenhändig von K. Ludwig d. Deutschen herrühren könne, so wenig begründet, daß sie nicht einmal als Vermutung mehr vorgetragen werden sollte. Sicher ist nur das eine, daß die Eintragung von einer Hand geschrieben ist, die außerhalb schulmäßiger Übung stand. — Könnecke *Bilderatlas z. Gesch. d. deutschen*

Nationallitteratur. 2. Aufl. Marburg 1895. Zahlreiche, wenn auch meist kurze Schriftproben in einer nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und auf Grund umfassender Kenntnis der Handschriften und Drucke vorgenommenen Auswahl. — Populäre Wiedergabe der wichtigsten Schriftdenkmäler in den Literaturgeschichten von König und Leixner.

Daß in den lateinischen Texten der Urkunden die deutschen Namen in Form und wohl auch Schrift den Schreibern oft Schwierigkeiten machten, sehen wir aus der Anweisung eines St. Galler Formelbuchs, MG. Formulae ed. Zeumer p. 404: „Scribe nomina eorum (sc. testium) per nominativum casum, quia obliqui aut nimium ex sua proprietate decidunt aut latine declinationi non congruunt."

Neben der fränkischen Minuskel behauptete im 9. und 10. Jh. nur noch die irisch-angelsächsische Schrift eine gewisse Sonderstellung. In ihren Schriftformen ist uns aus St. Gallen das fränkische Taufgelöbnis überliefert.

Auch in der Zeit vom 9. bis 13. Jh. folgen die deutschen Schriftdenkmäler allen Veränderungen der lateinischen Schrift und machen mit ihr den beginnenden Gothisierungsprozeß mit. Als Sondererscheinungen lassen sich nur folgende feststellen: Buchstaben, die im Latein zwar bekannt, aber nur in höchst seltenen Lehnwörtern aus dem Griechischen gebraucht waren, erhalten durch das Deutsche erst rechtes Heimatsrecht: *k*, *z* (im Gebiet baiuvarischen Schriftwesens schon seit dem 9. Jh. in Sonderform; vgl. Taf. 26, Nr. 7). Seit dem 11. Jh. wird als jüngster Buchstabe des Alphabets das *w* eingebürgert (Taf. 26, Nr. 9), nachdem man sich bis dahin hauptsächlich mit *uu*, daneben *vv*, *uv* (*vu*) und beginnenden Ligaturen von beiden beholfen hatte (ganz vereinzelt in der „Exhortatio ad plebem christianam", Petzel und Glauning Taf. 2, und in der Münchener Hs. des Heliand, ebenda Taf. 7, *hu* = *w*; vgl. Taf. 26, 8); allgemein durchgedrungen ist w erst im 12. Jh. Zur selben Zeit bürgern sich zur Bezeichnung der Diphtonge die übergeschriebenen Buchstaben ein (Taf. 26, Nr. 10). Wesentlich verschieden von der lateinischen Schrift gestaltet sich der Gebrauch von *ae* und *oe*. In den lateinischen Texten schon im 12. Jh. sehr stark zugunsten von *ę* oder einfachem *e* zurückgedrängt und in den romanischen Gebieten seit dem Anfang, auf deutschem Boden seit der Mitte des 13. Jhs. ganz verschwindend, sind *ae* und *oe* in den Denkmälern der mhd. Literatur des 13. Jhs. häufig gebraucht. Der Akzent war auch der lateinischen Schrift des früheren MA.s nicht unbekannt, in der karolingischen Minuskel besonders über einsilbigen Wörtern gebraucht; in deutschen Texten wahrt er sich vom Hildebrandslied an fortgesetzt eine ungleich stärkere Stellung. Die lateinische Schrift war von früher Zeit an im Besitz eines reichlichen Kürzungssystems. Für deutsche Texte ließ sich davon verhältnismäßig wenig gebrauchen; doch sind immerhin eine ganze Reihe von Kürzungen aus dem lateinischen Vorbild einfach übernommen. So der einfache Kürzungsstrich, im Latein hauptsächlich für *m*, in deutschen Texten für *m* und häufiger noch für *n* (*en*) gebraucht. Häufige Verwendung fanden die Kürzungen S = *er* und ⌣ = *ur* (häufigst in „*berg*" und „*burg*"), *b̄* = *ber* schon im Hildebrandslied, zu einer Zeit, da diese Kürzung in lateinischen Texten noch recht selten war; *un̄* von dem lateinischen „*unde*" (*īn̄* = *inde*) auf die deutsche Partikel übertragen (vgl. Taf. 27, Nr. 12—15). Ganz vereinzelt steht im Wessobrunner Gebet die Verwendung der aus den Tironischen Noten genommenen Kürzung ⁊ = *et* für die deutsche Copula (ahd. *enti* Taf. 25, Nr. 5). Diese Übertragung war möglich geworden, weil zu Ausgang des 8. Jh. die Kenntnis, daß es sich hierbei um Buchstaben-, nicht um Zeichenschrift handelte, schon stark im Entschwinden begriffen war. In anderen deutschen Texten hat dieser Versuch Nachahmung nicht gefunden. Die häufige Kürzung durch übergeschriebene Vokale unter Ergänzung eines *r* ist in der Hohenems-Münchener Handschrift des Niebelungenlieds so gut wie regelmäßig für *sprach* verwendet (Taf. 27, Nr. 12).

Die Minuskel ist dem Schicksal, dem schließlich alle Kunstformen anheimfallen, nicht entgangen. Sie verfiel der bewußten Künstelei; die immer weiter fortgesetzte Schaftbrechung führte zu jener aus Spitzen

und Ecken zusammengesetzten gitterartigen Schrift, die wir wegen der unleugbaren Wechselbeziehung zu den allgemeinen Kunstformen als die gothische bezeichnen, auf die in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Konrad von Mure die vielleicht beste Benennung *scriptura psalterialis* prägte (Taf. 27, Nr. 14). Missale und Chorbücher sind regelmäßig in dieser Art geschrieben, daneben Zier- und Prunkhandschriften; unter den deutschen weist die Jenaer Liederhandschrift diese Schrift auf. (Beste Charakterisierung der gothischen Minuskel: Wilhelm Meyer *Die Buchstabenverbindungen der sog. gothischen Schrift*, Gött. gel. Abhandl. N. F. I. Bd., 1897.) Eine so verkünstelte und in der Gestaltung der Buchstaben mühsam und umständlich gewordene Schrift war für die Zwecke allgemeinen Bedarfs nicht zu gebrauchen. Daher zweigte sich jetzt genau zu der Zeit, da der Gothisierungsprozeß der Minuskel deutlich in Erscheinung tritt, zu Anfang des 13. Jhs. eine neue Kursive ab, die an Stelle der Brechung und Abeckung einfache gerade Striche setzte und wieder auf möglichste Verbindung der Buchstaben bedacht war. Sie wurde die Schrift der Konzepte, Register, Rechenbücher u. dgl., aber auch zu literarischen Aufzeichnungen dann gebraucht, wenn das Bestreben nach rascher Niederschrift im Vordergrunde stand. Wie im Schriftwesen des früheren Mittelalters bildeten sich auch jetzt zahlreiche Mischformen zwischen den beiden Extremen aus. Sie im einzelnen in ein bestimmtes System zu bringen, ist kaum möglich; man kann höchstens darnach scheiden, ob der Grundcharakter der Minuskel oder der Kursive überwiegt. Von den deutschen literarischen Texten ist nur eine Minderzahl in der anspruchsvollen „Psalterschrift" der Jenaer Liederhandschrift (vollständige Ausgabe in Lichtdruckfaksimiles von K. Müller, Jena 1896) geschrieben (vgl. die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, vollständige Ausgabe in Lichtdruckfaksimiles von Amira, Leipzig 1902). Die überwiegende Mehrzahl bewegt sich in den Übergangsformen der schlichteren Minuskel. (Faksimiles in den Mon. Germ. Deutsche Chroniken B. I, II, VI und in den auf Roethes Anregung von der Berliner Akademie herausgegebenen *Deutschen Texten des Mittelalters*, denen regelmäßig Lichtdrucktafeln der für die Ausgabe berücksichtigten führenden Handschriften beigefügt sind.) Die Kursive kommt teilweise in Urkunden, viel stärker aber in Konzepten, Amtsbüchern, Registern zur Verwendung.

Faksimiles deutscher Königsurkunden des Spätmittelalters in den *Kaiserurkunden in Abbildungen* Lief. V, VI, VIII, IX, XI. Urkunden, aber auch andere deutsche Texte in Sickel *Monum. graphica medii aevi* Fasc. II, III, IV, VI, VII, IX, X. Urkunden, Register u. Konzepte des 15. Jhs. bei Arndt-Tangl *Schrifttafeln* III. Heft, hier auch die Hammelburger Grenzweisung v. J. 777. Gute Proben von Aufzeichnungen in schlichter Geschäftsschrift bei Thomen *Schriftproben u. Handschriften des* 14.—16. *Jhs.*, Basel 1888, 2. Aufl. 1908, und bei Chroust *Monumenta palaeographica medii aevi* I. Abt. II 9, 10, III 10 und besonders die Lieferungen XII, XIII, XXIV.

Die Umformung einzelner Buchstaben durch die Kursive macht sich auch in solchen Texten geltend, die nicht kursiv, d. h. im Bestreben nach Verbindung der Buchstaben geschrieben sind. So erhalten *b, d, h, l, p* mehr und mehr die Schleifen der Ober- und Unterlängen und damit die für die Folgezeit entscheidende Umgestaltung (Taf. 27, Nr. 15). Für das 14. Jh. charakteristisch ist die doppelte Bauchung des *a* (Taf. 27, Nr. 13). Zu selbständigem Gebrauch wird jetzt auch die Nebenform des halben *r* angewendet, die in der lateinischen Schrift durch viele Jahrhunderte nur für die Ligatur *or* gebraucht war (Taf. 27, Nr. 15). Die ursprünglich scharfen Unterschiede der einfachen Mittellängen *i, u, n, m* wurden durch die Abeckung und Gitterung der gothischen Schrift wie durch die alle Unterschiede aufhebenden Striche der Kursive immer stärker verwischt. Daher stellte sich genau zu der Zeit, da der Gothisierungsprozeß stärker in Erscheinung trat, die Notwendigkeit bestimmter Unterscheidungszeichen heraus. Diese werden zuerst seit dem 12. Jh. (in unteritalischen Fürstenurkunden schon regelmäßig gegen Ausgang des 11. Jhs.) in der Form von Strichen über dem Doppel-*i* angebracht, seit etwa 1200 auch schon über dem einfachen *i*, wofür

gegen die Mitte des 14. Jhs. neben den noch lange beibehaltenen Strichen zuerst der uns geläufige *i*-Punkt tritt. Bei dem *u* tritt aus denselben Gründen ebenfalls seit dem 12. Jh. erst vereinzelt und bald häufiger die *v*-Form ein, später auch *w*, das gerade in deutschen Texten vielfache Anwendung findet. Im 15. Jh. treten dann die Unterscheidungszeichen des *u* hinzu. Bei *u* und *o* nimmt das übergeschriebene *e* in der Vereinfachung der Kursive in der Form zweier schräg übereinandergestellter Striche die Gestalt an, die zu den modernen Umlautformen *ü* und *ö* führt. Besonders starke Umgestaltung erfahren durch Gothik und Kursive die jetzt immer häufiger verwendeten Majuskelbuchstaben (brauchbar für den zunehmend stärkeren Gebrauch der Majuskeln und ihre Gestaltung bis zum 13. Jh. die Greifswalder Dissertation von Vornholt *Die Initialen u. Großbuchstaben der latein. Buchschrift in ihrer Entwicklung bis zur Frakturschrift*, 1907). Es ist gerade hier oft nicht leicht, aus dem Beiwerk von Zierstrichen und Schnörkeln die entscheidende Grundform herauszuschälen. Eine solche Gruppe sind C, Є, G, C̄. Bei C ist entscheidend der reine Halbbogen, bei Є der unerläßliche Mittelstrich, die „Zunge", bei G die Fortsetzung nach rechts oben, bei C̄ die Überdachung. B und R sind durch gleichartige Zierformen so nahegerückt, daß Verlesungen häufigst vorkommen. Entscheidend ist hier wieder bei B die trotz allem Beiwerk zum Hauptschaft zurückkehrende Bauchung, bei R der nach rechts auswärts strebende Arm. Das unziale M hat gotische Spitzbogen erhalten und wird weiter noch durch Verkümmerung des ersten und übermäßig große Gestaltung des zweiten Bogens umgestaltet. Zu Verwechslungen geben auch N und H Anlaß. Schon in der karolingischen Majuskel verbindet der Mittelstrich des N nicht mehr die Enden, sondern die Mitte der Hauptschäfte; dieser Mittelstrich legt sich später ganz horizontal und gibt dem N die Gestalt des kapitalen H, so daß dieses geradezu das Feld räumte und sich in der Gestalt des unzialen H (ℍ) weiterentwickelte.

Eine Besonderheit deutscher Texte des Spätmittelalters bildet die Konsonantenhäufung. Weizsäcker sah in ihr wesentlich nichts anderes als Schreiberlaune, ja er glaubte sie — seltsam genug — zum Teil sogar auf bloße Gewinnsucht der Schreiber zurückführen zu können, die auf solche Weise mehr Seiten und Bogen hätten füllen wollen, nach denen sie bezahlt wurden. In der Einleitung zum I. B der „Reichstagsakten" hat er ein ganzes System weitgehender Vereinfachung deutscher Texte für die Edition ausgearbeitet, das in dieser monumentalen Publikation auch durchgeführt wurde und auch sonst bei Ausgaben deutscher Texte durch Historiker Anklang und Nachahmung gefunden hat. (Revision der Einzelvorschläge Weizsäckers, aber Beibehaltung des „Systems" durch Beckmann in der Einleitung zum XII. B. der „Reichstagsakten".) Die Herleitung aus der Gewinnsucht der Schreiber läßt sich sehr einfach dadurch widerlegen, daß wir der Erscheinung der Konsonantenhäufung auch in solchen Schriftstücken begegnen, bei denen von Bezahlung nach ihrem Umfang keine Rede sein konnte. Aber auch sonst sind hier die Germanisten mit ihrem Einspruch durchaus im Recht. Es handelt sich hier nicht um aus Schreiberwillkür entstandene Äußerlichkeiten, sondern um einen inneren Entwicklungsprozeß der Sprache. Und mögen Formen wie *vnntzt, lanngkh, tennckh seytten* (linke Seite) unserm Auge mißfällig und ungeheuerlich erscheinen, so sind sie doch nicht als bloße Schriftbilder, sondern als Sprachdenkmäler zu werten, denen gegenüber dem Editor das Recht ausgleichender Vereinfachung nicht zusteht. Anders steht es mit der Verdoppelung der anlautenden Konsonanten. Ich kenne selbst eine Handschrift, in der diese Verdoppelung nachträglich mit roter Farbe hinzugefügt ist. Der Zweck war hier also nur in einer eigentümlichen Abart von Initialenornamentik die graphische Hervorhebung der Initialen. In solchen Fällen ist der Editor allerdings berechtigt, die Verdoppelung der Anfangsbuchstaben in seiner Ausgabe zu unterdrücken. (Eine geradezu demonstrativ gegen das Weizsäckersche System gerichtete Edition bot von germanistischer Seite Seemüller *Friedrichs III. Aachener Krönungsreise*, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichts-

Deutsche Schrift.

Erläuterungen zu den Schriftproben der Tafeln 25—28.

Tafel 25.

1. **Kapitale,** wahrscheinlich des 4. Jahrhunderts, Cod. Berolin. lat. Fol. 416, Virgil Georgica. etwas verkleinertes Faks. aus Arndt-Tangl. Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Palaeographie 4. Aufl. 1. Heft T. 3 Z. 2. Die Formen der epigraphischen Kapitale sind hier fast noch rein gewahrt.

Text: Hic vel ad Elei metas et maxima campi.

2. **Unziale** des 5. Jahrhunderts. Cod. Paris. lat. 5170, Livius XXI 21. Faks. aus Arndt-Tangl 1. H. Taf. 4 Spalte 1 Z. 12—14. Man beachte die Rundung und Umformung von DEHMQU.

Text: quies inter labores aut | etiam exhaustos aut mox | exauriendos renoua|vit.

3. **Unzialkursive** des 4. Jahrhunderts. Papyrus der Straßburger Bibliothek, erstmalig herausgegeben von Bresslau, Ein lateinischer Empfehlungsbrief, Arch. f. Papyrusforschung 3 B. daraus bei Arndt-Tangl, 4. Aufl. 2. Heft Taf. 32A, wonach hier ein Teil von Z. 3 ausgewählt ist. Zu beachten die beginnende Verbindung und Umformung der Buchstaben, der Gebrauch von Ober- und Unterlängen.

Text: bonis benignitas tua sit praedita tum.

4. **Karolingische Minuskel** aus dem Anfang des 9. Jahrh. (802—819). Codex der Kölner Dombibliothek CVI, geschrieben in St. Martin in Tours. Werke Alkuins. Faks. aus Arndt-Tangl, H. 2 Taf. 46 Z. 5—7. An das durch die Karolingische Schriftreform geschaffene Vorbild knüpfen die ältesten erhaltenen altdeutschen Schriftdenkmäler genau an.

Text (Buchstaben, die im folgenden in Klammern stehen, sind aus der Auflösung von Kürzungen gewonnen): lex ergo est quae per moysen data · in chr(ist)o (xp = χρ) spiritaliter | debet intellegi · quia apostolus cum illam s(an)c(t)am vocet et | umbram. tamen eam futurorum esse describit.

5. **Wessobrunner Gebet.** Cod. lat. 22053 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Faks. bei Eneccerus Taf. 9—10, Petzet und Glauning I Taf. 1. Die Schrift fällt noch in den Ausgang des 8. Jahrhunderts und ist eine noch nicht völlig ausgebildete Minuskel mit Anklängen an die ältere Halbunziale. In Zeile 1 ist die Tironische Note für *et* zu beachten, die hier für ahd. *enti* verwendet wird wie anderwärts für ags. *and*, in Z. 3 das Runenzeichen für *ga*, in Z. 3 das offene *a* der Kursive.

Text: (enti) du mannun so manac coot | for(ga)pi. forgip mir in dino | ganada rehta galaupa.

Tafel 26.

6. **Hildebrandlied.** Handschrift der Landesbibliothek zu Cassel aus Fulda. Faks. bei Könnecke, Bilderatlas S. 6 und 7 und Eneccerus Taf. 1 und 2 (von Tafel 1 Z. 8—10 unser Faksimile). Die Schrift stammt aus dem 9. Jahrhundert; in Z. 1 und 2 die eigentümliche Bezeichnung des *w*, in Z. 2 *ęnan* das sogenannte *e caudata*, hervorgegangen aus der Ligatur von *a* und *e*.

Text: uuortum. wer sin fater wari fireo in folche eddo | welihhes cnuosles du sis · ibu du mi ęnan sages · ik | mi de odre uuet chind in chuninceriche. chud ist.

7. **Exhortatio ad plebem christianam.** Cod. lat. 6244 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Faks. bei Petzet und Glauning Taf. 2 (unser Faks. von Sp. 2 Z. 6—8). In Freising noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben; zu beachten in Z. 2 und 3 das bairische *z*, das in seiner späteren Verwendung bis zum 13. Jh. als Oberlänge gestaltet, steilgestellt und dadurch dem *ĥ* sehr ähnlich wird.

Text: truthine in man gaplasan fona sin sel|pes iungiron (n nachgetragen) kasezzit thera galaupa | gauuisso fohiu uuort sint. uzan drato.

8. **Heliand.** Cod. germ. 25 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Faks. bei Petzet und Glauning I. Taf. 7 (unser Faks. von Z. 20—21). Regelmäßige Minuskel des 9. Jahrhunderts, auf niedersächsischem Boden geschrieben. Z. 1 *hu* = *w*.

Text: sincan · huand ine is selbes craft helag anthabde · hugi | uuard an forhtun thero manno modsebo · andredun that.

9. **Gebet des Otloh.** Cod. lat. 14490 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Faks. Petzet und Glauning I Taf. 13 (unser Faks. von Sp. 2 Z. 18—19). In St. Emmeram in Regensburg nach 1067 geschrieben. Z. 1 *w*, daneben aber noch, wie in früherer Zeit regelmäßig, *uu*.

Text: wider alle uara · uuider alle spensti des leidigin uiantes. | Dara nah hilf mir durh die diga s(an)c(t)ę mariun euuiger (in kleinerer Schrift über Rasur geschrieben).

10. **Kaiserchronik.** Handschrift des Klosters Vorau. Faks. zur Ausgabe der Kaiserchronik durch Edw. Schröder, M. G. Deutsche Chroniken I. (Daraus hier Z. 10—12). Die in der zweiten Hälfte des 12. Jh. in Vorau in Steiermark entstandene Handschrift zeigt bereits den beginnenden Gothisierungsprozeß. Zu beachten die übergeschriebenen Buchstaben und die Kürzung *sprach* mit dem übergeschriebenen offenen *a* der Kursive, das sich in diesem Gebrauch noch durch Jahrhunderte hielt, nachdem es aus der Kontextschrift in Codices seit dem 10. Jh. und in Urkunden seit dem 11. Jh. verschwunden war.

Text (Edw. Schröder a. a. O. I 147 V. 3637—3640): ben · Duo sp(r)ach der iunge · owi uater | wi wol ich dir gunde · woldes du die | ainualde gehaben · unde gelovptest an.

Tafel 27.

11. **Straßburger Eide.** Cod. Paris. lat. 9768. Faks. Eneccerus T. 34 und 35 (unser Faks. T. 35 Sp. 2 Z. 16—24). Regelmäßige Minuskel aus dem Ausgang des 10. Jh., in St.-Médard bei Soissons geschrieben. Die Schrift der deutschen und französischen Eide ist in allen Einzelheiten genau die des lateinischen Textes von Nithards Historiae, wo sie III 5 überliefert sind. Neuausgabe durch Ernst Müller, SS. rer. Germ. p. 36. Mehrfache Verstöße und die ganz verkehrte, in der Transskription bereits berichtigte Worttrennung zeigen, daß der Schreiber den Sinn nicht verstand.

Text: In godes minna ind in thes chr(ist)anes folches · | ind unser bedhero gealtnissi (t nachgetragen) · fon these|mo dage frammordes so fram so mir got | geuuizci indi madh furgibit so haldih tes|an minan bruodher soso man mit rehtu | sinan bruher scal in thiu thaz er mig soso|ma duo · indi mit luheren in nohheiniu (das erste *h* in der Gestalt des griechischen spiritus asper nachgetragen) t|hing ne gegango · zhe minan uuillon imo | ce scadhen uuerhen.

12. **Nibelungenlied Hohenems-Münchener Handschrift.** (A) Vollständige Faksimile-Ausgabe in Phototypie durch Laistner. München 1886 (unser Faks. von fol. 85 Sp. 2 Z. 3—15.) Zierliche Minuskel aus der zweiten Hälfte des 13. Jh. Zu beachten die Kürzungen, die Striche über einfachem i, und die Verwendung von $v = u$.

Text: ich gesach nie kvnich ivngen so rehte tvgenliche(n) gemvot · | Do sp(r)ach ab(er) kriemh(ilt) vil edel Rvedeger · | nv la dich erbarmen vnser beider ser | min vn(de) ovch des kvniges gedenche wol daran · | daz nie wirt dehaeiner so laeide geste mer gewan. | Do sp(r)ach d(er) margrave wider daz edel wip · | ez mvoz hivte gelten der Rveders lip · | swaz ir vn(de) ovch min h(er)re mir liebes hapt getan · | darvmbe mvoz ich sterben daz chan niht lang(er) bestan · | Ich weiz wol daz noch hivte · min bvrge vn(de) och min lant · | iv mvezen leidich werden vo(n) ir etesliches hant · | ich bevilhe iv vf genade min wip vn(de) miniv kint · | vn(de) ovch die vil ellenden die ze bechelaren sint.

13. **Nibelungenlied. Handschrift D.** München, Cod. Germ. 31. Faks. bei Petzet und Glauning II. Taf. 30 (daraus unser Faks. von Sp. 1 Z. 7—13). Gothische Minuskel aus dem Anfang des 14. Jh. Charakteristisch die doppelte Bauchung des a.

Text: acht · | Nv ist von burgunden d(er) | edel chunich tot · Gyselh(er) | der iunge · vnd ouch her Ger|not · den schatz den weiz nu nie|man wan got vnde min · der | sol dich valandinne · imm(er) | wol v(er)holen sin.

14. **Sächsische Weltchronik.** Berliner Handschrift. Germ. Fol. 129. Faks. Arndt, Schrifttafeln. 2. Aufl. I. Heft T. 25 (daraus hier Sp. 2 Z. 5—8). Ausgeprägte gothische Zierschrift (scriptura psalterialis) um d. J. 1300 (vgl. Weiland, M. G. Deutsche Chroniken II 12).

Text (Weiland a. a. O. II 230): [ver]delet echt vnde recht · vn(de) | eghen vnde len · Dat len al | sinen herren ledich · dat e|ghen in de koningliken.

15. **Nibelungenlied. Berliner Handschrift** (Germ. Fol. 681). Faks. Könnecke, Bilderatlas S. 41 (daraus hier Z. 1—4). Schmucklose Schrift aus der ersten Hälfte des 15. Jh., die etwa die Grenze zwischen Minuskel und Kursive hält.

Text: Do der he(r)re Seyfrit ob dem brvnne(n) tranck | Er schoz in dürch daz krivez (darüber ein überflüssiger Kürzungsstrich) daz vo(n) d(er) wi(n)de spra(n)ck | Das blut von seim hercz(e)n vast an die hage(n) wat | So grosz missewende wan imm(er) helt me begat.

16. **Humanistenschrift** (Renaissance-Minuskel) aus der ersten Hälfte des 15. Jh. von der Hand des Poggio Bracciolini, des größten Nachahmers alter Schriftvorbilder. Cicero-Briefe, Florenz, Bibl. Laurentiana Plut. XLIX Nr. 24. Faks. Arndt-Tangl, Schrifttafeln 4. Aufl. I. Heft T. 30 A (daraus hier Z. 18—20). Diese Schriftart wurde das Vorbild für die Erneuerung der lat. Schrift und die Schaffung des lat. Drucks.

Text: Itaq(ue) iudiciu(m) tuu(m) magni existimans idq(ue) veritus me ipse collegi · et ea que | didiceram · legeram · acceperam · grauiora duxi tua auctoritate addita · Ac | mihi tum brute officio solum erat et (aus *ut* ganz nach Art alter Hss · verbessert) nature · tibi nu(n)c populo et scene ut.

Tafel 28.

17. **Wilhelm von Orleans.** Druck v. J. 1491 in gothischen Lettern. Faks. Könnecke, Bilderatlas S. 70 (daraus hier Sp. 1 Z. 1—5).

18. **Titurel.** Druck v. J. 1477 in lateinischen Lettern. Faks. Könnecke, Bilderatlas S. 73 (daraus hier Z. 17—21).

19. **Markgraf Johann von Brandenburg an den Kurfürsten Albrecht Achill.** Konzept v. J. 1480. Faks. Tangl, Schrifttafeln, III. Heft T. 106 (daraus hier der Schluß des Randnachtrags). Ausgeprägte flüchtige Kursive, während die Schrift des Hauptblattes, von der Teile auf dem Faks. zu sehen sind, sich noch etwas näher an die Minuskel hielt. Beginnende Abzweigung der modernen deutschen Schrift.

Text: fruntlich(en) gen vns | erbot(en) als dy freund | vns mit leib vnd | gut cz(u) helff(en) · desz wir | [darnach getilgt: uns angebor(en) fruntsch(aft) | vnd v(er)want iren | lib(en) dancksagung getan | hab(en)] dancknem gewest | vnd sind (von der tiefer stehenden Zeile hierher verwiesen) mit gleich fruntlich(er) | erbietunge | von iren lib(en) [darnach getilgt: mit frunt] | also fruntlich abgeschid(en) dat(um) u(t) s(upra).

20. **Gudrun.** Wien, Ambraser Handschrift Nr. 73. Faks. Könnecke, Bilderatlas S. 47 (daraus hier Z. 12—17) Sammelhandschrift deutscher Dichtungen, im Auftrag des Kaisers Maximilian I. in d. J. 1504—1515 geschrieben. Sogenannte Frakturschrift, eine dem deutschen Schriftwesen des ausgehenden Mittelalters und der Reformationszeit eigentümliche Weiterbildung der gothischen Zierschrift.

Text: Ger dem reichen künige das ist | wol erkannt · dienten vil der Burge · | Er hette Siben fürsten Lanndt · dar|ynne het Er Recken · Viertausent oder | oder (so die Handschrift) mere · damit Er täglichen moch|te erwerben baide guot und ere · Dem.

21. **Johann Fischart.** Eigenhändiges Stammbuchblatt v. J. 1580. Faks. Könnecke, Bilderatlas S. 155 (daraus hier die 4 Textzeilen). Entwickelte deutsche Schrift.

HICVELADELEIMETASETMAXIMACAMPI

1

QUIESINTERLABORESAUT
ETIAMEXHAUSTOSAUTMOX
EXAURIENDOSRENOUX

2

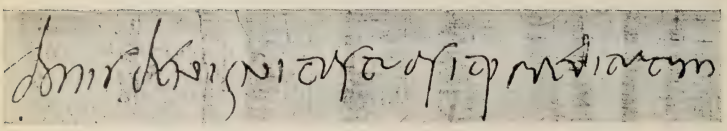

3

Lex ergo est quae per morsen data inxpo spiritaliter
debet intellegi quia apostolus cum illam scam uocat &
umbram tamen eam futurorum esse describit;

4

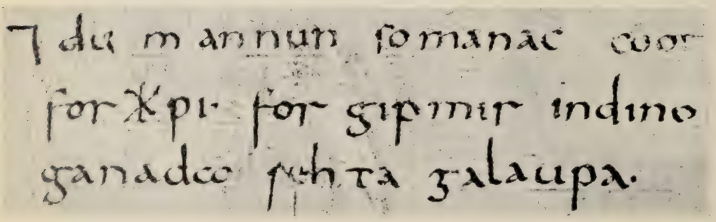

5

Deutsche Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

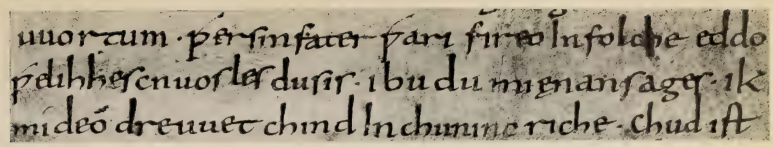

6

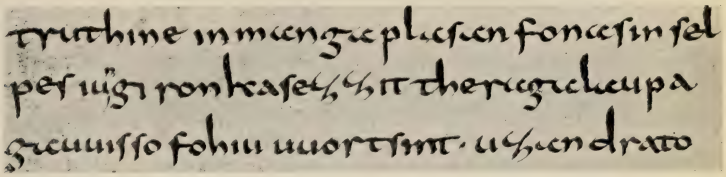

7

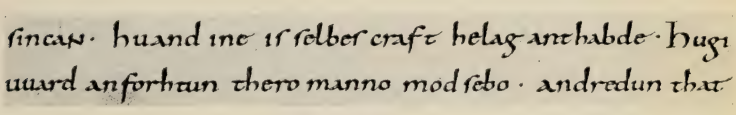

8

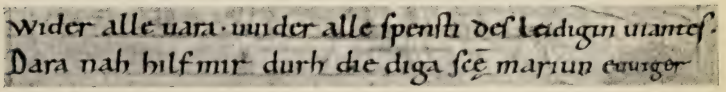

9

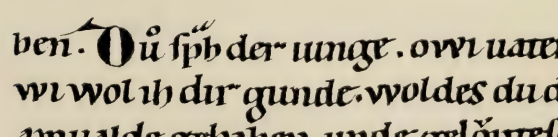

10

Deutsche Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

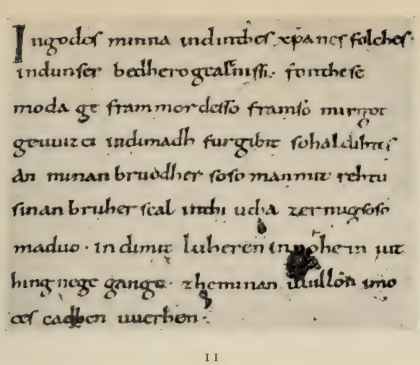

11

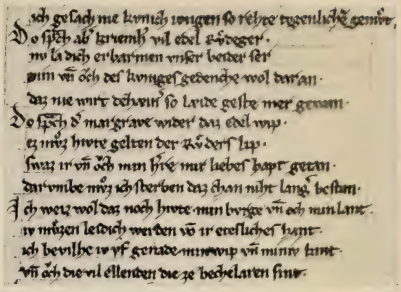

12

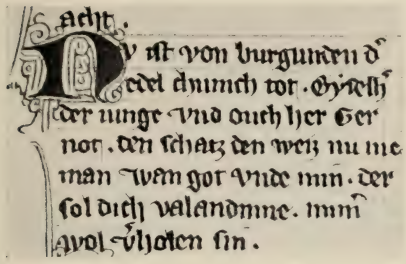

13

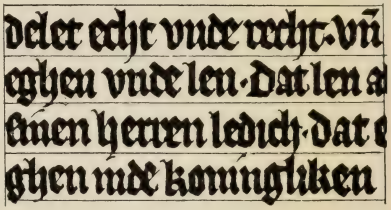

14

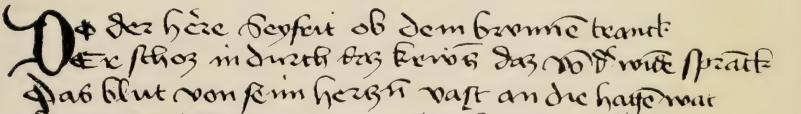

15

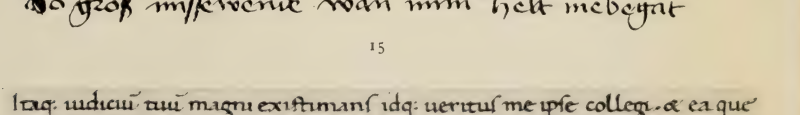

16

Deutsche Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

Zů dē künig von franckreich
Kam der held so wunneklich.
Des diener er da ward
Da schicket er auf ō selben fart
Ein botten hin gen engelland.

17

Mit rimen schlecht drei gen-
ge. Semt dise lider worden. Ge-
messen m rechter lenge. Weise
vñ wort nach maisterlichem or-
den. Zů kurtz zů lang em liet vil

18

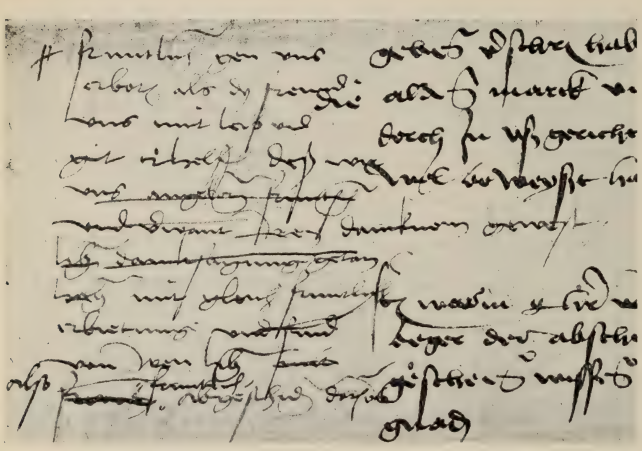

19

Her dem reichen künige das ist
wol erkannt. dienten vil der burge
Er hette siben fürsten lannde. dar-
ynne het er recken. Viertausent oder
oder mere. dannt er täglichen groch
te erwerben baide gůt und ere. Dem

20

Das Wildbret das
ist dannoch Lieb
Wann schon sein fan
der Hund ausstirbt.

21

Deutsche Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

forschung 17, 584 ff., die in der Wiedergabe der Zeichen und Eigentümlichkeiten der Handschrift doch zu weit geht; besonnene Editionsgrundsätze in den „Deutschen Texten des Mittelalters" der Berliner Akademie.)

Im Ankämpfen gegen die verkünstelte gothische Schrift wie andererseits gegen die Unschönheit der sorglosen Kursive wurde im Kreise der Florentiner Humanisten zu Beginn des 15. Jhs. der Grund zu einer neuen Schriftreform gelegt. Man griff als Vorbild auf die schöne, regelmäßige Minuskel des 11. oder spätestens aus dem Beginn des 12. Jhs. zurück, beseitigte die Brechungen und Ecken, setzte an deren Stelle die reinen, ursprünglichen Grundformen wieder ein, dämmte das Übermaß der starken und zahlreichen Kürzungen auf eine geringe Zahl der einfachsten und gebräuchlichsten ein und säuberte die Orthographie und Interpunktion. So entstand die sogenannte Renaissanceminuskel oder Humanistenschrift, deren vollendetster Meister Poggio Bracciolini wurde. (Probe solcher Schrift von Poggios Hand Arndt-Tangl Schrifttafeln I. Heft 4. Aufl. Taf. 30 A.; vgl. Taf. 27, Nr. 16). Die neue Schrift wurde zunächst in Italien verbreitet, seit Eugen IV. in der päpstlichen Kanzlei für die damals neue Urkundenart der Breven verwendet, fand durch Enea Silvio Piccolomini auch Eingang in die Reichskanzlei und blieb unter Friedrich III. und Maximilian I. vereinzelt in Gebrauch (vgl. die Faksimiles Kaiserurkunden in Abbildungen XI 26. 28. 30).

Für den jungen Buchdruck wurden damals die Lettern geschnitten, die den Hauptformen der herrschenden Schriftart entsprachen. Der Druck übernahm so in erster Linie die Typen der gotischen Schrift, auch mit all ihren gehäuften Kürzungen (Faksimile eines solchen Frühdrucks mit massenhaften Kürzungen: Arndt-Tangl Schrifttafeln I. Heft, 4. Aufl. Taf. 30 B). Daneben wurde aber auch das Vorbild der Renaissanceschrift für den Druck nachgeahmt (Proben von beiden Taf. 28, Nr. 17 und 18). So entstand im 15. Jh. der Zwiespalt, der sich heute noch im deutschen und lateinischen Druck fortsetzt. Lateinische Lettern waren zunächst selbst in Italien weitaus in der Minderheit. Im J. 1898 sah ich in der Esposizione dell' arte sacra in Turin eine große Zahl von Frühdrucken vereinigt und konnte dabei feststellen, daß bis zum Ausgang des 15. Jhs. die Drucke in Renaissance- oder lateinischen Typen nur ein Drittel der Gesamtheit ausmachten. Auch den deutschen Frühdrucken waren die lateinischen Typen nicht fremd (vgl. den Druck v. J. 1477 des jüngeren „Titurel" bei Könnecke Bilderatlas 2. Aufl. S. 73; hier auch sonst reichhaltige Beispiele von Frühdrucken; vgl. auch Monumenta Germaniae et Italiae typographica, Deutsche und italienische Inkunabeln in getreuer Nachbildung, herausgegeben von der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin 1892), aber ihre Verwendung für deutsche Texte war gering und wurde bald zugunsten der gothischen Typen ganz zurückgedrängt, die jetzt, anderwärts aufgegeben, zum charakteristischen deutschen Druck wurden. Und gleichartig ging es mit der Schrift. Von der Renaissanceminuskel zweigte sich eine Renaissancekursive ab, die unter Verbindung der Einzelbuchstaben die klaren Grundformen und charakteristischen Rundungen ihres Vorbildes beibehielt, in solcher Weiterbildung als Kursive schon in den Kanzleien zu Ausgang des 15. Jhs. gebraucht und, in bald allgemeiner Übung in den romanischen Ländern, zur lateinischen Schrift wurde. Der Gothisierungsprozeß der Minuskel hatte seinerzeit weder von Deutschland seinen Ausgang genommen noch hier seine schärfste Durchbildung erfahren; auch die höchsten Kunstleistungen in dieser Schrift entstanden im Westen, voran in Burgund. Entscheidend aber wurde das zähe Festhalten über das 15. Jh. hinaus. In ihrer steten Übung und Weiterbildung wurde so die gothische Kursive zur deutschen Schrift (vgl. Taf. 28, Nr. 19 und 21).

Faksimiles außer bei Könnecke: Joh. Ficker u. Otto Winckelmann *Handschriften des 16. Jhs. nach Straßburger Originalen*, 102 Tafeln, Straßburg 1902. Kleine Ausgabe in 35 Tafeln, ebenda 1906. *Unterrichtsbehelfe zur Handschriftenkunde. Handschriften des 16., 17. u. 18. Jhs.* zusammengestellt von der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs, Wien 1889.

Nach Fertigstellung des Manuskripts erschienen die Ausführungen von Karl Brandi, *Unsere Schrift*, Göttingen 1911, die sich vielfach mit meiner Darstellung berühren, und Bretholz, *Lateinische Paläographie*, 2. Aufl. in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Leipzig 1912; hier im einzelnen die Nachweise der paläographischen Literatur.

M. Tangl.

Deutsches Siedelungswesen. Vgl. Tafel 29.

Einleitung § 1—3. **A. Entwickelung der Besiedelungsfläche** § 4—126. I. Die Besiedelungsfläche im Altertum § 4—37. 1. Umfang des d. Wohngebiets § 4. 2. Waldbedeckte und waldfreie Flächen. Allgemeines § 5—17. 3. Geographischer Überblick § 18—31. 4. Küstenveränderungen § 32—39. II. Die Besiedelung bis 500 n. Chr. § 40—79. 1. Die Siedelungs- und Bevölkerungsverhältnisse zur Zeit des Caesar und Tacitus § 40—43. 2. Die Veränderungen zwischen 100 v. Chr. und 500 n. Chr. Allgemeines: Quellen, Ortsnamen, Ausbau und Wanderung § 44—55. 3. Geographischer Überblick § 56—76. a) Das altgermanische Siedelungsgebiet und die Durchbrechung des mitteldeutschen Waldgürtels § 56 bis 65. b) Das eroberte keltisch-römische Land § 66—76. 4. Ortsnamenforschung und Vorgeschichte § 77—79. III. Die Besiedelung von 500—800 (bezw. 900) § 80—104. 1. Das d. Wohngebiet u. die Slavengrenze § 81—83. 2. Die fränkische Siedelungsweise § 84—93. 3. Geographischer Überblick § 94—105. IV. Die Besiedelung von 800—1300 § 106—126. 1. Die innere Kolonisation in Altdeutschland § 107—113. 2. Die ostdeutsche Kolonisation 114—124. Gesamtergebnis dieser Periode § 125 bis 126. — **B. Die Siedelungsformen** § 127 bis 150. I. Allgemeines, Quellen § 127 bis 130. II. Die Zeit bis 500 n. Chr. § 131— 134. III. Die Zeit von 500 bis 800 (bezw. 900) § 135—143. 1. Die Anfänge städtischer Siedelung § 135—137. 2. Die ländlichen Siedelungen, Entwicklung des Haufendorfs § 138—143. IV. Die Zeit von 800—1300 § 144—150. 1. Die Dörfer § 144—146. 2. Die Städte § 147—150.

Einleitung.

§ 1. Die Periode der deutschen Siedelungsgeschichte, die wir hier zu betrachten haben, reicht etwa von der ersten Hälfte des letzten vorchristlichen Jahrhs. bis zum Schluß des 13. nachchristlichen. Für die Wahl des Anfangstermins ist maßgebend der Beginn der energischeren Ausbreitung germanischer Völker nach Süden und Westen und das gleichzeitige erste Erscheinen der Römer auf deutschem Boden. Der Schluß wird bestimmt durch das Aufhören der mittelalterlichen Binnenkolonisation, womit zugleich auch die Kolonisiernug des Ostens in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht; nur im äußersten Nordosten setzt sie sich noch ins folgende Jahrhundert hinein fort.

§ 2. Während dieser 1400 Jahre, in denen das Wohngebiet der Deutschen unter mannigfachem Wechsel seine spätere Ausbreitung gewann, hat auch das Landschaftsbild die größten und einschneidendsten Veränderungen erfahren. Das alte Waldkleid wurde mächtig zurückgedrängt, sodaß es am Schluß dieser Periode an manchen Stellen vielleicht stärker zusammengeschrumpft war als heute. Sumpfige Fluß- und Marschniederungen wurden in großem Umfang der Kultur gewonnen. Die Geschichte der Siedelungen selbst geht damit parallel. Bringen auch die Jahrhunderte der Wanderungen vielfach Rückschläge, so kann doch im allgemeinen die ganze Zeit bis 1300 n. Chr. als eine Periode fortgesetzter Neugründungen von Ortschaften angesehen werden. Sie steigern sich zum Schluß so sehr, daß am Ende des Mittelalters überall eine Reihe ländlicher Siedelungen wieder verschwinden. Der dann erreichte Bestand hat aber später nur noch an wenigen Stellen eine Vermehrung erfahren; die weiteren Veränderungen erfolgen nur noch an den vorher schon gegründeten Wohnplätzen.

§ 3. Um die Entwicklung der Besiedelung klarer zu überblicken, machen wir einen Unterschied zwischen den Siedelungen selbst, d. h. den eigentlichen Wohnplätzen, und der allgemeinen Besiedelungsfläche, über die sie sich bald dichter bald lockerer verteilen. Die Besiedelungsfläche ist nicht gleichbedeutend mit dem ganzen Landgebiet, sie mußte in langer Entwickelung erst in das Land hinein wachsen, bis zuletzt in der Neuzeit Mitteleuropa in seiner ganzen Ausdehnung am meisten unter allen gleich großen Erdräumen dem Zustand einer vollständigen Kulturlandschaft nahe gekommen ist.

A. Entwicklung der Besiedelungsfläche.

I. Die Besiedelungsfläche im Altertum.

1. Der Umfang des deutschen Wohngebietes.

§ 4. Zu Beginn unserer Periode ist das Wohngebiet der germanischen Stämme in Mitteleuropa noch wesentlich anders begrenzt als später. Den Westen und Süden nehmen noch Kelten ein, deren Verdrängung aber schon begonnen hat. Im Osten dagegen bewohnen Germanen (seit etwa 600 v. Chr.) noch das später slavische Land bis zur Weichsel und nach Südosten bis weit ins Karpathengebiet hinein. Erst jenseits der Weichsel leben stammfremde Aisthen. Stehen diese kulturell wesentlich tiefer als die Germanen, so sind ihnen die Kelten wirtschaftlich überlegen; doch herrscht auch bei den Germanen neben der Viehzucht (s. d.) echter Ackerbau (s. d.) mit fester Siedelung. (vgl. § 40).

2. Waldbedeckte und waldfreie Gebiete. Allgemeines.

§ 5. Der Zustand des Landschaftsbildes während jener Zeit konnte früher nur nach den spärlichen Angaben der römischen Schriftsteller beurteilt werden. Einige von diesen, wie namentlich Tacitus bezeichnen Deutschland summarisch als ein Land, das überreich an gewaltigen Wäldern und Sümpfen sei (*aut silvis horrida, aut paludibus foeda*, Germ. c. 5). Andere nennen mit größerer Bestimmtheit ausgedehnte geschlossene Urwaldbezirke, deren Lage sich annähernd erkennen läßt. Als größtes erscheint die *Hercynia silva*, welche den gesamten Waldgürtel der mitteldeutschen Gebirge umfaßt. Daneben werden die *Arduenna Silva* (Eifel und Ardennen). *Marciana silva* (Schwarzwald), *Gabreta silva* (Böhmerwald), *Bacenis silva* (Spessart) und andere mehrfach erwähnt. (Die Originalstellen s. bei Zeuss, Einleitung).

§ 6. Diese Angaben haben zu übertriebenen Vorstellungen von der Ausdehnung der Wälder geführt. Keine größeren offenen Landschaften sollten zwischen Wald und Sumpf bestehen, die Germanen sollten der Hauptsache nach in Wäldern leben. Mit einer solchen Beschaffenheit des Landes läßt sich aber weder der wirtschaftliche Zustand eines schweifenden „Halbnomaden"-Lebens, in dem man sich die Germanen jener Zeit begriffen dachte, noch die Höhe der von den alten Schriftstellern angegebenen Bevölkerungszahlen in Einklang bringen; und schließlich verlangen jene Berichte nicht unbedingt eine solche Auslegung, selbst nicht die Worte des Tacitus. Die neuere Forschung ist in allen drei Punkten — Beschaffenheit des Geländes, Wirtschaftszustand, Bevölkerungsmenge — zu andern Anschauungen gelangt, die sich schon besser zu einem Gesamtbild vereinigen.

§ 7. Die Ausdehnung der alten Besiedelungsfläche läßt sich jetzt nach verschiedenen Anzeichen wenigstens in ihren wesentlichen Zügen einigermaßen bestimmen, teils indem man ermittelt, welche Landstrecken in der Urzeit noch unangebaut dalagen, teils durch positiven Nachweis alter Besiedelung.

Einige Anhaltspunkte bietet die Beschaffenheit des Geländes und die Zusammensetzung des Bodens. Namentlich ergeben sich aus solchen rein geographischen Tatsachen die Grenzen der alten Sumpfbezirke bei sorgfältiger Beobachtung fast immer mit großer Sicherheit. Ehemalige Sümpfe verschwinden auch durch die Kultur nicht so vollständig, daß nichts mehr an sie erinnerte. Ebene Flächen, meist mit Wiesen bedeckt, zwischen höheren, wenn auch nur um wenige Fuß höheren Rändern zeigen ihre Stelle an; sicherer noch gibt die Bodenanalyse Kunde von ihnen. Erst die neuzeitliche Fehnkultur hat manche Hochmoore völlig beseitigt. Sonst zeigt aber der Boden weit genauer an, wo einmal Sumpf, Moor oder feuchte Niederung gewesen ist, als die historische Überlieferung. Diese wird erst dann von Wert, wenn es sich um den Nachweis handelt, wann ein Sumpf noch bestand, wann er urbar gemacht wurde.

Außer den großen Sumpf- und Moorflächen, die namentlich im Norddeutschen Tiefland und im Alpenvorland weithin jede Besiedelung ausschlossen, waren durchweg auch die Talsohlen der Flüsse ver-

sumpft. Die Täler sind deshalb nur dort Stellen ältester Besiedelung, wo sie breit genug waren, um neben der eigentlichen Talsohle noch anderen Boden zu enthalten. Fehlte dieser, so wurden sie lange gemieden, wie noch heute viele enge Täler (z. B. in der Eifel) ohne Siedelungen, ja, ohne Wege sind.

§ 8. Eine weitere, sehr wichtige Quelle liegt in den Lokalnamen. Orts- und Flurnamen geben sehr häufig Hinweise auf die ehemalige Beschaffenheit des Geländes (vgl. Art. Ortsnamen). Für die großen Züge der Besiedelungsgeschichte sind dabei am wertvollsten die Namen, die auf Wald und Niederlegung des Waldes deuten: *-rode* und die anderen Dialektformen desselben Wortes (*-rade*, *-reuth* u. s. w.); ferner *-schwende*, *-hagen*, *-hain*, *-hart*, *-busch*, *-loh* u. a. m. Nicht immer läßt sich erkennen, ob Hochwald oder Hain und Busch gemeint sind, und bei manchen Flurnamen bleibt auch überhaupt zweifelhaft, ob sie auf Baumbestand deuten. Im ganzen aber bilden die Lokalbenennungen gerade für die Ermittelung ehemaliger Waldbedeckung das reichste, zuverlässigste und am leichtesten verwertbare Quellenmaterial. (Über die Bedeutung der Namen für die Erkenntnis der Verbreitung der Baumarten vgl. Art. Waldbäume).

§ 9. Unmittelbare Beobachtung des Geländes bringt bei dem Walde nicht den gleichen Nutzen wie beim Sumpf. Denn es läßt sich nach der bloßen Bodenbeschaffenheit nicht entscheiden, an welchen Stellen Wald gedeihen konnte und wo nicht. Bei dem heute und in geschichtlicher Zeit herrschenden Klima wäre wohl fast überall in Mitteleuropa Waldwuchs möglich. In den wenigen Fällen, in denen bis jetzt die ältesten Wald- und Sumpfgrenzen mit Hilfe der Lokalnamen genauer bestimmt wurden, hat sich aber gezeigt, daß tatsächlich schon die älteste Zeit von einem Zustand völliger Waldbedeckung weit entfernt war. Wohl erscheinen die früheren Waldgebiete bedeutend größer als die heutigen; aber sie scheiden sich bestimmt von Flächen Landes, auf denen keinerlei sprachliche Anzeichen für ehemaligen Waldbestand zu entdecken sind. Seit der frühesten historischen Zeit war zwischen Wald und Sumpf stets ein hier breiterer, dort schmalerer Streifen frei.

Die hier gewonnenen Vorstellungen dürfen mit gutem Grund auch für manche anderen Gegenden von Mitteleuropa als richtig angenommen werden. Wald und Sumpf haben niemals das ganze Land bedeckt; schon zu Anfang unserer Periode gab es daneben offene Landschaften von verschiedener, aber oft recht beträchtlicher Ausdehnung.

§ 10. Dieser Gegensatz von waldbedeckten und waldfreien Gebieten tritt in seiner grundlegenden Bedeutung für die Besiedelungsgeschichte noch deutlicher hervor, wenn man die geographische Verteilung der Spuren ältester Besiedelung selbst heranzieht. Die Ortsnamen, die sich aus anderen Gründen als älteste ergeben, halten sich durchweg an jene offenen Landschaften, wie es auch für Skandinavien nachgewiesen worden ist. (Hansen, Landnám i Norge 1904.) Und noch weiter gilt dasselbe für die vorgeschichtliche Besiedelung. Die Ausgrabungsfunde, mindestens von der Bronzezeit an, sind beschränkt auf die gleichen waldfreien Flächen. Nur Einzelfunde, die für die Siedelungsgeschichte belanglos sind, und Fliehburgen, die sich ihrem Wesen nach in den Wäldern versteckten, gehen über die Waldgrenze hinaus; doch selbst diese vorgeschichtlichen Befestigungen bleiben immer in den Waldrändern nahe bei den bewohnten Gauen. Die offenen Flächen aber werden bereits in vorgeschichtlicher Zeit mehr oder weniger von der Besiedelung ausgefüllt. Sie mag später dichter geworden sein, aber — und das ist für die Siedelungsgeschichte und Siedelungsgeographie das Wesentliche — die Besiedelungsfläche wächst nicht aus kleinsten Anfängen allmählich an, sondern sie ist von Anfang an verhältnismäßig groß, erhält sich dann aber im wesentlichen unverändert durch das ganze Altertum seit der jüngeren Steinzeit, bis in einigen Landesteilen vorübergehend die Römerzeit, dann in größerem Maßstab erst die fränkischen und nachfolgenden Jahrhunderte eine wesentlich Erweiterung bringen. Wie die Ausgrabungen auf Schritt und Tritt die große

Zähigkeit beweisen, mit der die einzelnen Wohnstellen als solche festgehalten werden, so ist es auch mit der Besiedelungsfläche im ganzen. Lange Jahrhunderte hindurch hat die Bevölkerungszunahme nicht dazu geführt, die Fläche durch Kultur zu erweitern, sondern lediglich Auswanderungen veranlaßt.

§ 11. Die Erklärung hierfür liegt zum großen Teil darin, daß das Roden mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Mittel zum Fällen der Bäume besaß zwar schon der steinzeitliche Mensch; der Versuch hat bewiesen, daß es mit seinen Werkzeugen möglich war. Aber damit allein ist noch kein Wald in Ackerland verwandelt; auch die Wurzeln müssen in mühsamer Arbeit ausgegraben werden, und diese ganze Arbeit kann das deutsche Altertum sicher nicht in größerem Stile betrieben haben. Ein anderes Mittel wäre das Brennen in Verbindung mit dem Abschlagen der Bäume. So geschieht es in den Tropen, nicht nur bei modernen europäischen Pflanzungen, sondern auch im Hackbau der Naturvölker. Positive Anzeichen für die Anwendung des Brandverfahrens in irgendwie größerem Umfang sind aber in Deutschland nicht vorhanden. Auch könnte es in dem regenreichen Urwald keinen sonderlichen Erfolg gehabt haben; in den Tropen schafft immer erst die Trockenzeit die Möglichkeit seiner Anwendung. Alles in allem werden wir uns vorzustellen haben, daß die Bewohner von Deutschland während des Altertums zwar das Land von einzelnen Bäumen und von Buschwerk fortschreitend gesäubert haben, daß sie auch wohl in bescheidenem Maß in die lichteren Randpartien der Wälder eindringen konnten, daß sie aber die eigentlichen Wälder selbst unberührt lassen mußten. Diese blieben echte Urwälder, die dem Eindringen keinen geringeren Widestand entgegensetzten, als die dichtesten Tropenwälder. Namentlich die Nadelholzwaldungen waren völlig undurchdringlich, während die Laubwälder etwas weniger unzugänglich gewesen sein müssen. Die Urwälder konnten also nicht einmal betreten, nicht einmal als Jagdgründe benutzt werden. Hierfür kamen sie um so weniger in Betracht als sie im Innern äußerst wildarm gewesen sein müssen; was wir von Urwäldern der Gegenwart aus den Tropen oder Sibirien wissen, das läßt immer wieder das Fehlen höheren Tierlebens in ihnen erkennen. Alles menschliche Leben hat sich im germanischen Altertum daher nie über die lichteren Randzonen der Wälder hinaus erstreckt.

§ 12. Da wir hiernach der ältesten neolithischen Bevölkerung keineswegs die Fähigkeit zutrauen können, daß sie die offenen Landschaften, die wir von altersher besiedelt finden, selbst erst aus dem Walde herausgehauen hätte, so bleibt nur die Annahme übrig, daß sie von Natur schon offen, zum mindesten nur sehr schwach bewaldet dagelegen haben, als jene Bevölkerung einwanderte. Das kann wieder nur der Fall gewesen sein, wenn das Klima anders war als heute, wenn nicht ein Waldklima, sondern ein Steppenklima herrschte. Nun ist der Beweis früherer Steppenzeiten durch Eiszeitgeologen, Pflanzen- und Tiergeographen und durch die Prähistoriker längst erbracht. Nicht nur zwischen die großen Eiszeiten schalten sich in den Interglazialzeiten auch Steppenperioden ein, sondern der Übergang von der letzten Eiszeit („Würmeiszeit") zur Gegenwart erfolgt in mancherlei Schwankungen, wobei zwischen stärkere Gletschervorstöße wieder warme und trockne Perioden fallen. Doch liegen die bisher nachgewiesenen Steppenzeiten vor dem letzten großen Vorstoß der Alpengletscher, dem „Daunstadium" Pencks und Brückners, und da dieses sehr wahrscheinlich vorneolithisch ist (Penck in Arch. f. Anthr. 1903, 84), können sie kaum eine nähere Beziehung zu der mit der jüngeren Steinzeit einsetzenden Besiedelung haben. Sollte sich dagegen die von Pflanzen- und Tiergeographen mehrfach ausgesprochene Annahme einer nacheiszeitlichen Trockenperiode dahin bestimmen lassen, daß diese Steppenzeit erst nach dem Daunstadium eingesetzt hätte, also wirklich nacheiszeitlich im eigentlichen Sinne wäre, so wäre das für die Erklärung des Grundcharakters der alten Landschaft von größter Bedeutung.

§ 13. In der Tat glaubt A. Schulz auf Grund langjähriger Studien über die

Pflanzenverbreitung nach dem Daunstadium Pencks noch einen zweimaligen Wechsel warmer und kühler Perioden mit abnehmender Stärke der Ausprägung nachweisen zu können.

Auch R. Gradmann versucht den Nachweis einer längeren Trockenperiode nach dem Daunstadium. Während dieser Steppenzeit hätte dann die neolithische Bevölkerung von den waldfreien Gebieten Besitz ergriffen, und, als das feuchter werdende Klima überall dem Waldwuchs wieder günstiger wurde, wäre ein erneutes Vordringen des Waldes durch die Bevölkerung und ihre weidenden Herdentiere verhindert worden.

Für diese Vermutung scheinen gewisse Beobachtungen in Skandinavien und ein paar als postglazial gedeutete Lösfunde im Alpengebiet zu sprechen (Penck-Brückner 637). Auch fällt es auf, daß in Deutschland gerade die neolithischen Funde vielfach auf Waldland der historischen Zeit übergreifen, während das bei den jüngern Funden nicht der Fall ist. Danach würden also im Neolithicum größere Flächen waldfrei gewesen sein als später. Doch harren diese Fragen noch der Lösung.

§ 14. Lassen wir den Ursprung dahingestellt, so bleibt der seit Urzeiten bestehende Gegensatz von offenen oder doch nur wenig bewaldeten Gegenden und großen Strecken dichten Urwaldes immer als grundlegend für die Besiedelungsgeschichte Deutschlands bestehen. Jene Landstriche waren früh verhältnismäßig dicht bewohnt, diese bis spät herauf gänzlich menschenleer. Die altbesiedelten offenen Landschaften liegen zumeist tief, während die Berge und Hügel von Wald bekleidet waren; auch sind sie oft durch einen Reichtum an fruchtbarem Boden ausgezeichnet. Aber beides ist keine durchgängige Regel. Manche unfruchtbaren Heidebezirke im Norden gehören ebenso wie die kargen Hochflächen des schwäbisch-fränkischen Jura zu den Gebieten ältester Besiedelung, aus keinem anderen Grunde als weil sie waldfrei waren.

§ 15. Eine bestimmtere Beziehung läßt sich dagegen zwischen dem Fehlen der Waldbedeckung und der Zusammensetzung des Bodens erkennen. Hier kommt besonders der als Löß bezeichnete, feinerdige und kalkhaltige Lehm in Betracht. Der echte Löß ist vom Winde zusammengewehter Staub und ein Produkt der Steppe. Wir haben also eine weitverbreitete Bodenart, die auf ein Klima der Vergangenheit hinweist, das trockener und dem Waldwuchs ungünstiger war als das heutige. Und diese Bodenart tritt ganz überwiegend gerade dort auf, wo alle sonstigen Anzeichen für Waldfreiheit und Besiedelung seit alters her sprechen. Die Oberrheinebene, das Donauland, Mähren, Innerböhmen, das thüringische und subherzynische Hügelland sind eben so gut Hauptgebiete des Lösses wie der ältesten Besiedelung.

§ 16. Die Bildung des Löß fällt aber mit ganz wenigen zweifelhaften Ausnahmen (§ 13) nicht in jene nacheiszeitliche Trockenperiode, die möglicherweise den neolithischen Siedlern die Bedingungen ihres Daseins schuf, sondern er entstammt den Interglazialzeiten. Seine Beziehung zu der Waldarmut späterer Jahrtausende kann also nicht direkt sein, da die Gletschervorstöße auch außerhalb der unmittelbar von ihnen betroffenen Gegenden die Zustände gründlich ändern und verwischen mußten. Wenn aber von neuem trockenes Klima einsetzte, so war es doch wieder der alte Löß, der seiner Beschaffenheit und seiner Lage wegen am ehesten und am stärksten in einen Zustand versetzt wurde, der den Waldwuchs mehr oder weniger ausschloß. Bei einer allgemeinen Verminderung der Niederschläge würden auch jetzt die genannten Lößgebiete zuerst in echte Steppenlandschaften verwandelt werden, da sie zu den relativ regenärmsten Teilen von Mitteleuropa gehören.

§ 17. Nicht durchweg ist jedoch die alte Besiedelungsfläche an die Verbreitung des Lösses gebunden. Manches Stück Lößboden hat in historischer und prähistorischer Zeit ohne Zweifel eine Walddecke getragen. Die lößbedeckten Muschelkalkhöhen zu beiden Seiten der unteren Unstrut sind durch Ortsnamen und Fehlen vorgeschichtlicher Funde deutlich als altes Waldgebiet gekennzeichnet. Desgleichen weist die Lößzone am Nordrand des rheinischen Schiefergebirges, besonders in West-

falen, manche Anzeichen von Waldbedeckung auf. Das regenreichere Klima muß hier früh den Löß stärker ausgelaugt und zum Waldboden geeigneter gemacht haben.

Anderseits war neben dem Löß auch jeder andere kalkreiche Boden der Ansiedelung von Steppenvegetation günstig. Deshalb gehören selbst Berge und Hochflächen, wenn sie aus Kalkgestein bestehen, vielfach zu den altbebauten Landschaften, z. B. die schwäbische Alb. Im norddeutschen Flachland schufen im Bereich des ozeanischen Klimas die Faktoren der Heidebildung gleichfalls waldfreie Flächen, von denen manche schon im Altertum Wohnen und Verbreitung der Menschen bestimmt haben werden. So geben die geographischen Bedingungen wohl manche Anhaltspunkte für die Bestimmung der alten Besiedelungsfläche; aber Sicherheit ist doch erst zu gewinnen auf dem doppelten Wege der Auswertung der Lokalnamen und der archäologischen Forschung mit dem Spaten.

Gradmann *Das mitteleur. Landschaftsbild*, GZ. 1901. Gradmann *Beziehungen zwischen Pflanzengeogr. u. Siedlungsgesch.* GZ. 1906 (in beiden viel Literatur). Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* S. 91 ff. Graebner *Handb. d. Heidekultur*, Leipz. 1904. Penck-Brückner *D. Alpen im Eiszeitalter*, Leipz. 1901—1908. Penck *Die alpinen Eiszeitbildungen u. d. prähistor. Mensch.* Arch. Anthrop. 1903, 78—90. Aug. Schulz *Das Klima Deutschlands während der seit d. Beginne d. Entwicklung d. gegenwärtigen phanerogamen Flora u. Pflanzendecke Deutschlands verflossenen Zeit.* Z. d. d. geolog. Ges. 1910, 99—116 (hier Verzeichnis der übrigen einschlägigen Arbeiten des Verf.) H. Hausrath *Pflanzengeogr. Wandlungen d. deutschen Landschaft;* Lpzg. u. Berl. 1911.

2. Geographischer Überblick.

§ 18. Die angedeuteten Tatsachen geben die Möglichkeit, den Zustand des deutschen Landes während des Altertums, die Ausdehnung der Besiedelungsfläche wie die Verbindungen zwischen ihren Teilen, nicht nur dem Typus nach zu kennzeichnen, sondern auch geographisch genauer zu bestimmen. Die großen Züge des Bildes werden durch die geographische Gliederung Mitteleuropas in mehrere breite, west-östlich gerichtete Streifen bestimmt. Im Süden lag der breite hohe Wall der Alpen, wohl durchweg bis zur Waldgrenze hinauf dicht bewaldet und noch für lange Zeit der germanischen Besiedelung verschlossen. Die größeren Täler der Nordseite, das (z. T. allerdings noch versumpfte) Tal des Rhein, des Inn, der Salzach ua. sind seit alters besiedelt; Hallstatt war ja schon in der nach ihm benannten prähistorischen Zeitperiode ein großes Kulturzentrum.

Ein zweiter mächtiger Waldstreifen durchzog Deutschland in der Mitte. Er umfaßte die ganze „mitteldeutsche Gebirgsschwelle" vom rheinischen Schiefergebirge über das hessische Bergland, den Harz, den Thüringer Wald, das Erzgebirge nach den Sudeten. Es ist die *Hercynia silva* nebst der *Arduenna silva* der Alten. Zwischen dieser Waldzone und den Alpen sah das Land anders aus. Die höheren Gebirge, Vogesen und Hardt, Schwarzwald und Odenwald, böhmischer und bayrischer Wald nebst dem südlichen Böhmen trugen zwar auch ein dichtes Waldkleid; zwischen ihnen breiteten sich jedoch vielfach offene, früh besiedelte Landschaften aus.

§ 20. Offene Flächen standen in der Schweiz am Fuß des Jura und in den Tälern gegen die Alpen hin zur Verfügung. Die niedern Teile vom Bodensee bis zum Genfersee sind altes Siedelungsland (Pfahlbauten, La Tène, Caesars Helvetier). In der Oberrheinebene zwischen Schwarzwald und Vogesen waren die lößbedeckten Randhügel früh besiedelt. Große Flächen wurden aber noch von den sumpfigen Stromauen eingenommen, die sich nicht nur zu beiden Seiten des Hauptflusses ausbreiteten, sondern auch zwischen ihm und dem Schwarzwald und Odenwald eine beträchtliche Ausdehnung hatten. Hier lagerten die Gebirgsflüsse ihre Schotter ab, und ihre Wasser wurden in der Ebene durch einen nördlich strömenden Flußarm vereinigt. Auf der Ostseite der Rheinebene kann daher die Besiedelungsfläche nur sehr schmal gewesen sein; einzig in der Gegend vom Kaiserstuhl und vom Dreisamtal nach Süden verbreitert sie sich ein wenig, und hier mehren sich denn auch

die Spuren alter Besiedelung. Das Elsaß bot zwischen Berg und Stromaue weit mehr Raum. Hier schiebt sich meistens ein ziemlich breites, sehr fruchtbares Hügelland ein, das, aus Löß bestehend, als ursprünglich waldfrei angesehen werden muß. Besonders ausgedehnt sind diese Flächen um Straßburg. Weiter südwärts engt sich auch hier das alte Siedelungsland mehr ein, doch bestand in der Burgundischen Pforte schon damals eine Lücke, die nach Gallien hineinführte (Weg des Caesar und Ariovist). Im nördlichen Elsaß und der südlichen Pfalz wurde das Wohngebiet durch die noch heute zwischen Hagenau und Landau in mächtiger Ausdehnung bestehenden Wälder unterbrochen. Die Wälder stehen auf alten Sandablagerungen der Gebirgsflüsse, die sich nach dem Rhein zu ausbreiten. Zwischen ihnen werden wieder einige offene Stellen gewesen sein; im ganzen aber bedeutete diese Waldzone eine Trennung zwischen dem elsässischen und dem rheinhessischen Teil der Rheinebene, die von Landau bis Mainz wieder von alters her offen daliegt.

§ 21. Im heutigen Württemberg war die Gegend des mittleren und oberen Neckar waldarm und früh bewohnt. Das Siedelungsgebiet wurde von Osten her eingeengt durch einen mächtigen Urwald, der das ganze fränkische Stufenland, den Bereich der Keuperformation, bedeckte und namentlich in seiner aus Nadelholz bestehenden Osthälfte lange ein starkes Hindernis der Besiedelung bildete, wie er auch die Einknickung des römischen Limes veranlaßt hat. Nach anderen Richtungen bestanden dagegen schon früh mehr oder weniger offene Verbindungen mit den Nachbarschaften. Im Westen war die Senke des Kraichgaus, südlich von Heidelberg, schon immer offen. Nach Nordosten bestanden Verbindungen mit den Wohnflächen am mittleren und oberen Main bis zur oberen Werra (Römhild, vgl. den Abschnitt Prähistor. Siedelungswesen § 57). Dieser ganze Zug von offenen Gauen folgt der Verbreitung des Muschelkalks. Im Süden führte die schmale Lücke des Klettgau zum Oberrhein, die des Hegau zum Bodensee. Im Südosten bildete der bewaldete Abhang der schwäbischen Alb eine Grenze; dahinter lagen jedoch die fruchtbaren, altbesiedelten Gefilde des Ries und die wegen ihres kalkigen Bodens waldarmen und früh bewohnten Hochflächen der Alb. Auch der fränkische Jura wird vielfach offen dagelegen haben, wenn er auch von der la Tènezeit bis zum frühen MA kaum besiedelt gewesen zu sein scheint. So bestand eine breite Verbindung nach dem bayrischen Alpenvorland.

§ 22. Dieses selbst bot neben großen, erst in der Neuzeit kultivierten Mooren, schon viele offenere Flächen dar. Eine Lößzone begleitet die Donau auf der Südseite bis zum Wiener Wald, mit besonderer Ausbreitung zwischen Regensburg und Passau und in Niederösterreich. Außer ihr zeigen aber auch die Münchner Gegend, die Umgebung der Seen, das Lechfeld, die Hügelzone am Fuß der Alpen, die Umgebung von Salzburg und andere Gegenden manche Spuren früher Besiedelung. Nach Osten nehmen diese Wohnflächen an Ausdehnung zu, während im Westen das Jungmoränenland nördlich vom Bodensee dicht bewaldet ist, nur von spärlichen kleinen Siedelungsstellen durchsetzt (Schussenried).

§ 23. In Böhmen umfaßte die Besiedelungsfläche das Elbe- und Moldaugebiet um Prag in weitem Umfang und die Rinne zwischen dem Mittelgebirge und dem Rand der nördlichen Grenzgebirge. Hier wie in Mähren deckt sie sich im wesentlichen mit der Lößverbreitung. Diese ist in Mähren bereits sehr groß; sie umfaßt das ganze Land außer den begrenzenden Höhen und weist hinüber nach den weiten Steppen Pannoniens. Im Nordosten zieht sie sich durch die Lücke zwischen Sudeten und Karpathen nach Schlesien und Polen. Dieser wichtige Paß hat zweifellos seit ältester Zeit seine Bedeutung.

§ 24. Am Südostende der Sudeten berührt sich die vielfach unterbrochene Kette der süddeutschen Lößgebiete mit dem großen Lößstreifen, der mit wenigen Lücken den ganzen Nordrand der Mittelgebirge begleitet. Durch ihn wird eine zweite Reihe offener altbewohnter Landschaften gebildet. In Schlesien liegt die alte Besiedelungsfläche zwischen dem Gebirge

und der Oder. Jenseits des Stromes breiten sich riesige Waldungen aus; doch gehört neben kleineren Bezirken das Katzengebirge wieder zu den frühzeitig bewohnten Landschaften.

§ 25. Beim Übergang nach Sachsen verschmelzen die nördlichen Tieflands-Waldungen mit denen des Gebirges, die Besiedelungsfläche ist unterbrochen. In Sachsen verbreitert sie sich wieder, um im Thüringer Hügelland noch größere Flächen einzunehmen, indem sie dem Löß (vgl. jedoch § 17) und oft dem Muschelkalk (so an der mittleren Saale) folgt. Mit der großen Erweiterung der offenen Landschaften in diesem Gebiet treffen ein paar Lücken in dem hier schmalen Gebirgszug zusammen, die östlich und westlich an dem Fichtelgebirge vorbeiführen. Beide das Voigtland und der Weg in der Richtung Hof-Kulmbach, scheinen schon im Altertum der Völkerbewegung offen gestanden zu haben, wohl weil der Boden mehr für Heide und Moor als für Wald geeignet war. Auch die Lücke zwischen Fichtelgebirge und Böhmerwald (bei Markt Redwitz) scheint eine Verbindung zwischen Böhmen und dem Maingebiet ermöglicht zu haben. Die offenen Landschaften ziehen sich von Thüringen aus nordwärts um den Harz herum, wo die Magdeburger Börde in ihrem der südrussischen Schwarzerde gleichenden Boden eine besonders deutliche Erinnerung an ehemalige Steppenzeiten bewahrt. In diesen mitteldeutschen Landschaften erreichten die im Altertum bewohnbaren Flächen die größte zusammenhängende Ausdehnung, die wir überhaupt in Deutschland nachweisen können, wenn sie auch durch die breiten Sumpfniederungen der Bode, in Thüringen der Unstrut und Helme unterbrochen waren.

§ 26. Während die offene Randzone sich, schmaler werdend, bis zum Nordwestende des Teutoburger Waldes hinzieht, dehnt sich hier das Mittelgebirge und damit der Waldgürtel zu größter Breite aus. Der Thüringer Wald und Harz, das hessische Bergland und die rechtsrheinische Hälfte des Schiefergebirges sind vorzugsweise unter der *Hercynia silva* zu verstehen, die als breiter Wall Nord- und Süddeutschland trennt. Doch fehlt es auch hier nicht ganz an lichteren Stellen. Zwischen den verschiedenen getrennten Gebirgsindividuen des hessischen Landes bleiben immer schmale Rinnen oder kleine Kessel, die Spuren ältester Bewohnung aufweisen. Etwas größere Flächen dieser Art finden wir um Kassel und auch im Ringgau. Schmale Wege bilden das Werratal, die Senke am Ostrand des rheinischen Schiefergebirges (Lahntal, Wetterau) und die Lücke zwischen Vogelsberg und Rhön (der in Quellen der fränkischen Zeit genannte Weg *per Buchoniam*). So war hier doch schon im Altertum eine Verbindung zwischen Nord und Süd möglich. Selbst die Hochflächen des Schiefergebirges sind nicht ganz ohne Waldlücken; im vulkanischen Westerwald waren diese sogar beträchtlich, und das Lahntal mag trotz seiner Enge und seinen vielen Windungen früh Beziehungen zum Rhein vermittelt haben.

§ 27. Die Linie, auf der das rheinische Schiefergebirge in das Tiefland untertaucht, ist gleichfalls von Löß bedeckt. Von Belgien bis zum Rhein gehört diese Übergangszone wieder zu den am frühesten besiedelten Landschaften. In Westfalen, wo sie den sog. Hellweg und die Soester Börde umfaßt, ist dies zweifelhaft. Die vorgeschichtlichen Funde und die Römerzüge lassen nicht sie, sondern die Linie der Lippe als die wichtigste erscheinen (vgl. § 17). Das rheinische Schiefergebirge mit Einschluß der Ardennen ist im Altertum ein einziges großes Waldgebiet; doch selbst dieses nicht ganz ohne Gliederung durch früh bewohnte Strecken. Von Norden greift die dichtbevölkerte Bonner und Zülpicher Tieflandbucht weit hinein; auch das Rheintal selbst ist bis auf kurze Strecken nicht ohne Wohnstätten. Gleiches gilt von dem Tal der Mosel. Wo aber beide zusammentreffen, breitete sich die Besiedelungsfläche weiter aus. Das Becken von Neuwied und die anschließenden Abdachungen der vulkanischen Vordereifel, das sog. Mayfeld, sind waldfrei, hauptsächlich wohl wegen der zu großen Wasserdurchlässigkeit der Bimssteinsande. Im Südwesten, wo die Mosel ins Schiefergebirge eintritt, standen infolge des Auftretens von Muschelkalk und

Jura wieder größere Flächen zur Verfügung, die sich nach Luxemburg und nach Lothringen hin noch mehr erweiterten. Die Linie der Römerstraße Euskirchen-Trier muß auch in der nördlichen Hälfte, wo der Eifelkalk herrscht, als waldarmer, wenn auch sehr schwach bewohnter Streifen angesehen werden; und ähnliches gilt von den jungvulkanischen Gegenden um das keltisch benannte Daun.

Die Trennung zwischen Nord- und Süddeutschland durch das mitteldeutsche Waldgebiet, die zu den für die Siedelungsgeschichte bedeutungsvollsten Tatsachen gehört, war also, wie wir sehen, nicht vollständig. In allen Teilen bestand die Möglichkeit, die Schranke zu überwinden und der Möglichkeit entsprach zweifellos auch eine Wirklichkeit.

§ 28. Sehr viel schwieriger, wenn nicht unmöglich ist es bis jetzt, den Landschaftszustand des norddeutschen Tieflandes zu Beginn unserer Periode mit einiger geographischen Genauigkeit anzugeben. Der Löß fehlt und es fehlen alle sonstigen Anzeichen, die mit hinreichender Gewißheit die Verbreitung waldarmer Strecken erschließen lassen, abgesehen von den Mooren, die hier so große Flächen einnehmen. Auch Lokalnamen und vorgeschichtliche Funde sprechen hier noch nicht so deutlich wie im übrigen Deutschland, da die Ergebnisse der Ausgrabungen nur selten in Karten zusammengefaßt sind. Deutlich erkennbar ist indessen ein großer Waldgürtel, der die Lößzone am Rande der Mittelgebirge nach Norden zu abschloß. Er ist auf der ganzen Linie von Schlesien rechts der Oder über das rechte Ufer der mittleren Elbe durch das Gebiet der Aller nach den Wesergebirgen und dann wieder von der westfälischen Senne über den Niederrhein nach Südholland zu verfolgen. Nicht so breit, nicht so lückenarm wie der mitteldeutsche und der alpine Waldgürtel, hat er auch nicht in gleichem Grade wie diese trennend gewirkt; doch gehört er zu den charakteristischen Zügen der Landschaft des Altertums.

§ 29. Nördlich von diesem Waldgürtel liegen die Verhältnisse zu beiden Seiten der Elbe verschieden, gemäß den Unterschieden der räumlichen Ausdehnung, des Bodenbaus und des Klimas. Offene besiedelte Flächen muß es hier im alten Germanenland in nicht zu geringer Ausdehnung gegeben haben. Wo sie gelegen haben, ist im einzelnen schwer zu sagen. Westlich der Elbe kommen die Heidebezirke und die Küstensäume in Frage. Diese sind infolge der heftigen Stürme, jene wegen der Feuchtigkeit, der Armut des Bodens an Nährstoffen und der Neigung zur Bildung von Ortstein dem Waldwuchs ungünstig; namentlich bedecken sie sich nicht spontan wieder mit Wald, wenn er einmal verschwunden ist. Es läßt sich daher denken, daß es hier nach der Eiszeit garnicht erst zur Bildung von Wald kam und daß auch ohne Zutun des Menschen offene Flächen sich von dort in die Gegenwart hinüberretteten. Anderseits steht fest, daß viele Heidelandschaften, wie großenteils die Lüneburger Heide, ehemals Waldgebiet waren, und auch die Küsten haben mit Ausnahme des äußersten Dünenkranzes, sicher im prähistorischen und sehr wahrscheinlich noch im historischen Altertum Wälder getragen.

§ 30. Östlich der Elbe ist neben dem Waldgürtel im Süden ein zweiter im Zuge des Baltischen Höhenrückens anzunehmen. Altbesiedelt sind zweifellos die Küstenstriche bis auf die noch sumpfig daliegenden Mündungsgebiete der Oder, Weichsel und Memel. Daß aber auch hier die Gewalt der Stürme den Waldwuchs nicht verbieten konnte, beweisen die z. T. noch heute bestehenden alten Waldungen auf der Kurischen Nehrung (bei Schwarzort) und an anderen Stellen der Ostseeküste. Größere Flächen offenen Landes sind dann weiter in dem Gebiet zwischen den beiden Waldgürteln, also namentlich im heutigen Posen zu suchen. Hier saßen zuerst mehrere ostgermanische Stämme, und das rasche Vorrücken der Slawen in die von jenen verlassenen Gegenden läßt sich nur unter der Annahme erklären, daß das Land waldarm war. Die relative Regenarmut des Gebietes und der heutige Mangel an Baumwuchs geben dem eine weitere Stütze; es schließt sich an die alten Steppenlandschaften des übrigen Deutschland an, obwohl der Steppenboden, der Löß, fehlt.

§ 31. Ein besonderes, dem Mittelgebirge nicht in gleichem Maß eigenes Motiv früher Besiedelung boten im Tiefland die zahlreichen Seen mit ihrem Fischreichtum. Er lockte die Siedler auch ins Waldland hinein. Die großen Seen von Mecklenburg und Ostpreußen, besonders die vom Spirding-, Löwentin- und Mauersee eingenommene Landsenke sind durch die Ausgrabungen als altbewohnte Landschaften nachgewiesen.

Lit. zu § 18—29. Penck *Übersichtskarte d. eiszeitl. Gletscher u. d. Lößgebiete in Europa.* 1:15 Mill. (Résultats scientifiques du Congrès intern. de Bot. Wien 1905, Jena 1906) 1:15 Mill. Schliz „*Karte d. Lößbildung*" [d. Titel ist unzutreffend] *in Mitteleuropa u. ihrer Beziehung z. steinzeitlichen Besiedlung*. o. Maßstab. Z. f. Ethn. 1906. Kretschmer *Hist. Geogr.* 154—156. Knüll *Hist. Geogr. Deutschlands*. Breslau 1903; (enthält genauere Übersichten über die Besiedelungsfläche in den versehiedenen Perioden, aber ohne Karten). Naeher *Kulturzustand des oberen Rheintales zur Römerzeit.* Z. f. wiss. Geogr. 2, 1881, 133 ff. Gradmann *Der obergerm.-rät. Limes u. das fränk. Nadelholzgebiet* PM. 1899, 57—67 (Karte, ohne genauere Grenzen des Waldes). Lippert *Sozialgesch. Böhmens* I. Wien 1896. (Karte der Waldverbreitung in ältester Zeit). Partsch *Schlesien*, Bresl. 1896—1911. Schlüter *Thür.* Abschn. 13 (Karte 5 enthält die älteste Wald- u. Sumpfverbreitung). L. Gerbing *Die frühere Ausdehnung des Waldes in SW-Thüringen.* Mitt. geogr. Ges. Jena 25, 1907, 24—30, m. Karte. Blume *Siedelungskunde d. Magdeburger Börde.* Mitt. Ver. f. Erdk. Halle 1908. Lamprecht *DWL* I. Graebner *Heidekultur* Lpzg. 1904. Erich Schmidt *Gesch. d. Deutschtums im Lande Polen*, Bromberg 1904 (Einleitung). Über die Karten vor- u. frühgeschichtlicher Altertümer vgl. K. Schumacher in Praehist. Z. 1, 252—258.

3. Die Küstenveränderungen.

§ 32. Natürliche Veränderungen größeren Stiles haben Landschaft und Besiedelungsfläche Mitteleuropas während der historischen Zeit nur an den Küsten erfahren. Die Nordseeküste hat durch Sturmfluten, wie sie besonders die Wintermonate mit sich bringen, stark gelitten. Aus dem Altertum wird von der „cimbrischen Flut" berichtet, die die Cimbern aus ihrer Heimat vertrieben haben soll. (Vgl. Geinitz, PM 1903, 81 f.) Bestimmter, aber im einzelnen immer noch sehr ungenau, sind Fluten aus dem früheren Mittelalter, z. B. 516, 819, bezeugt. Erst vom ausgehenden Mittelalter an liegen zuverlässigere und zahlreichere Nachrichten vor. Hiernach haben in je hundert Jahren durchschnittlich 40—50 Sturmfluten stattgefunden. Den Landverlust des gesamten Küstenstrichs von der Schelde bis Jütland hat man für das 13. Jh. auf rund 2750 qkm veranschlagt. (Übersichten bei Arends und Eilker.)

§ 33. Die geschichtlich beglaubigten Vorgänge bilden einen Abschnitt aus einem länger andauernden geologischen Prozeß. In vorgeschichtlicher, aber nicht weit zurückliegender Zeit bestand zwischen Calais und Dover noch eine Landbrücke. Die Nordsee war nur eine große Bucht des europäischen Nordmeeres und der unmittelbaren Einwirkung atlantischer Wogen und Strömungen von Westen her entzogen. In dieser ruhigeren Zeit bildete sich (nach der herrschenden Ansicht) ein fast zusammenhängender Dünensaum von der Gegend der Rhein- und Scheldemündung bis nach Kap Skagen, nur durchbrochen, wo Flüsse ins Meer mündeten. Hinter dem Dünenwall blieben Lagunen, die von den Sinkstoffen der Flüsse nach und nach zugeschüttet wurden. Massenhaft starben bei der Berührung von Fluß- und Seewasser die kleinen Organismen des einen wie des anderen ab. Ihre zu Grunde sinkenden Leichen häuften große Mengen von Nährstoffen im Boden auf, die später das Marschland so fruchtbar werden ließen. Die Vorgänge waren in allem Wesentlichen denen gleich, die heute z. B. an der Küste Veneziens zu beobachten sind.

§ 34. Dann zerriß die schmale Landbrücke, die England noch am Festland gehalten hatte, und die Nordsee war nun den kräftigeren ozeanischen Bewegungen vom britischen Kanal her ausgesetzt. Zugleich scheint eine Senkung das ganze Land betroffen zu haben. Jetzt wurde nach und nach der Dünenkranz durchbrochen, in Inseln zerteilt; und zwischen den Inseln drang das Meer ein, überflutete das niedere Schwemmland und machte aus ihm das Wattenmeer. Das Einsetzen

dieser Entwicklung ist geologisch äußerst jung, doch läßt es sich chronologisch noch nicht bestimmen. Zu Beginn unserer Periode herrscht ein Zustand, der zwischen dem des unzerstörten Dünenkranzes und dem der Gegenwart die Mitte hält. Am Schluß der Periode sind die heutigen Küstenumrisse noch bei weitem nicht überall hergestellt; aber ihr Gesamtcharakter ist dem heutigen ähnlich, während das Flächenverhältnis von Land und Meer vielfach dem Meer sogar günstiger war als in der Gegenwart. Erst seit dem 16. Jh. hat die Kultur den Landverlust mit Erfolg aufgehalten.

§ 35. Für die einzelnen Küstenstrecken ergibt sich am Anfang und Schluß der besprochenen Periode nach den spärlichen Nachrichten und weiteren Vermutungen etwa folgendes Bild. Im Mündungsgebiet des Rheines und der Schelde ist anfangs ein breiter Mündungstrichter in der Fortsetzung des jetzigen Hollandsch Diep vorhanden. Südlich von ihm liegen mehrere Inseln. Um 1300 nehmen kleine Inseln die Stelle jener Mündung ein, während die südlichere Inselgruppe größere Lücken als zuvor aufweist. Die großen Inseln der Gegenwart — Overflakkee, Schouwen, Beveland, Walcheren — sind erst viel später durch Eindeichungen entstanden. Vom Rhein bis Helder hat die Küste ihre ursprüngliche Gestalt nur insofern geändert, als der Dünenwall durchweg etwas nach Osten gewandert ist.

§ 36. Die friesischen Inseln waren zu Beginn unserer Periode schon vorhanden. Aber die einzelnen waren größer als heute und manche jetzt getrennte Inseln hingen damals noch zusammen. So sind Texel und Vlieland, Terschelling und Amelang nachweislich erst später (1237 u. 1410) voneinander getrennt. Weiter östlich blieb Borkum, das *Burcana* des Plinius (Nat. Hist. IV, 97), als große Insel, die das jetzige Borkum, Juist und Norderney sowie die verschwundenen Inseln Bant und Buise im Süden umfaßt haben soll, vielleicht bis zur Marzellusflut von 1362 bestehen. Der Inselkranz wird also, trotz der trennenden Kanäle, zu Anfang unserer Periode noch ziemlich geschlossen gewesen sein. Um 1300 ist seine Gestalt bis auf Borkum, der heutigen im wesentlichen gleich.

§ 37. Hinter der Inselreihe haben die bedeutendsten Veränderungen stattgefunden. An Stelle der Zuidersee befand sich anfangs ein kleinerer Binnensee (*lacus flevo*, Pomp. Mela III 2, 8), der durch den Vliekanal im Norden mit dem Meer in Verbindung stand. Zahlreiche kleine Binnenseen bedeckten das Land ringsum. Am Ende des 13. Jh. sind diese bereits durch Kultur beseitigt. Der Flevosee aber hat sich durch fortgesetzte Einbrüche im Norden zur Zuidersee umgewandelt. Die Wasserflächen am Eingang zu der Meeresbucht waren damals ausgedehnter als heute, und weite See- und Sumpfflächen in Nordholland standen mit ihr in Zusammenhang. In Friesland bestand die Einbuchtung des Lauwerszee seit alters, während die Anfänge der Bildung des Dollart und des Jadebusens erst in das 13. Jh. fallen.

§ 38. An den Mündungen der großen Flüsse, der Weser und Elbe, wo zugleich die Nordweststürme am stärksten wirkten, ist die Küstenzone am gründlichsten und gewiß auch am frühesten zerstört. Die Dünenkette fehlt hier seit Alters. Auch an der schleswig-holsteinischen Küste ist sie wohl schon zu Beginn unserer Periode schwächer entwickelt gewesen als im Westen. Immerhin waren noch im späten MA die größeren Inseln und die kleinen Halligen ausgedehnter als heute, das Marschland dagegen vielfach geringer und zerstückelter, wie denn das Land Eiderstedt damals noch aus mehreren kleinen Inseln bestand. Die jütische Küste hat, wie die holländische Westküste, nur geringe Veränderungen erfahren.

§ 39. Im Ostseegebiet beschränken sich die Abweichungen des historischen Altertums von der Gegenwart auf wenig wesentliche Einzelheiten. Am geringsten werden die Veränderungen an der Föhrdenküste des östlichen Schleswig-Holstein gewesen sein. Die Südküste der Ostsee zeigt einen Wechsel von Strecken, an denen die Brandungswelle zerstört, und solchen, an denen das Meer ablagert. An jenen muß die Küstenlinie im Altertum weiter meerwärts gelegen haben. Die Küsten von Rügen, Usedom und Wollin, sowie die

samländische Bernsteinküste mögen stellenweise um mehrere hundert Meter seit dem Beginn unserer Zeitrechnung zurückgewichen sein. Die Deltas der Oder und Weichsel müssen gewachsen sein und bei den Nehrungen sollte man ein Wachsen nach Osten voraussetzen, das sich auch noch seit dem historischen Altertum bemerkbar gemacht hätte. Doch fehlen tatsächlich die Anzeichen dafür: die kurische Nehrung ist in ihrer ganzen Erstreckung dicht besetzt mit steinzeitlichen Fundstellen. Dagegen haben die Ausgänge des Frischen und des Kurischen Haffs nach der Ostsee im MA mehrfach die Stelle gewechselt.

Kretschmer *Hist. Geogr.*, 103—131. Solger *Die deutschen Seeküsten in ihrem Werden u. Vergehen*, Berl. 1907. Arends *Phys. Gesch. d. Nordseeländer u. deren Veränderung durch Sturmfluten* (Holländ. Ausgabe Groningen 1835—1837); grundlegend. Eilker *D. Sturmfluten in der Nordsee*, Progr. Gymnas. Emden 1876. van den Bergh. Middel-nederlandsche Geographie 1872. I. Kuyper *Alt- u. Neu-Niederland*, Z. f. wiss. Geogr. 1883 IV, 105—112 (Karten für das 1., 10. u. 16. Jh.). R. Blanchard *La Flandre*, Paris 1906, S. 135—150. R. Hansen *Küstenveränderungen im s. Schleswig*, PM. 1893, 177 ff. E. Geinitz *Die geogr. Veränderungen des sw. Ostseegebietes*. PM. 1903, 25 ff.

II. Die Besiedelung bis 500 n. Chr.

1. Siedelungs- und Bevölkerungsverhältnisse z. Zt. des Caesar und Tacitus.

§ 40. Die Besiedelungsfläche, deren Ausdehnung zu Beginn unserer Periode beschrieben wurde, war noch außerordentlich dünn bevölkert. Der Wirtschaftszustand gab nur für eine geringe Menschenzahl die Daseinsbedingungen. Zwar waren die Germanen keine Nomaden oder Halbnomaden, wofür man sie nach den spärlichen Zeugnissen Caesars und Strabos halten zu müssen glaubte. Die prähistorische Forschung hat überall schon für frühere Zeiten feste Siedelungsweise nachgewiesen. Allgemeine kulturgeschichtliche Gründe und die Überlegung, daß Deutschland mit seinem Waldreichtum fast nirgendswo so weite Flächen darbot, wie sie für nomadische Wirtschaft erfordert werden, gesellen sich hinzu und geben die Gewißheit, daß die Germanen auch zu Caesars Zeit im Prinzip seßhaft waren. Daß sie leicht den Wohnsitz wechselten, spricht nicht dagegen; das tun auch andere seßhafte und bodenbauende Völker. Sie hatten feste Wohnsitze, aber sie waren noch leicht geneigt sie aufzugeben; sie trieben regelrechten Ackerbau und kannten alle Getreide, die sie später bauten, aber der Ackerbau war technisch wenig entwickelt und er trat hinter der Weidewirtschaft zurück. (Vgl. Artikel Wirtschaft).

§ 41. Für eine Schätzung der Bevölkerungszahl fehlt jede Handhabe. Die Ziffern, die von den römischen Schriftstellern angegeben werden, sind durchaus unglaubwürdig. Zu beachten ist, daß auch das offene, der Besiedelung zugängliche Land nicht durchweg kulturell, wenn auch noch so extensiv, ausgenutzt wurde. Zwischen den Stämmen und zwischen den Sippen ließ man absichtlich mehr oder weniger breite Grenzstriche öde liegen. die zum Schutze dienten. Rübel (Franken, 247) vermutet sogar, daß zwischen dem Grundbesitz der Einzelnen ein öder Streifen von Hammerwurfbreite blieb. Nach alledem ist eine Bewohnerzahl von 1 Million für das Gebiet des heutigen Deutschen Reiches schon das äußerste, wohin man bei einer Schätzung gehen kann. Das gäbe eine Bevölkerungsdichte von noch nicht 2 Menschen auf 1 qkm. Veranschlagt man die bewohnbare Fläche auf ein Fünftel des Ganzen, so erhöht sich für sie allein die Dichteziffer auf 9 auf 1 qkm. Das alles kann aber höchstens eine Vorstellung von der Größenordnung geben, an die man zu denken hat. An sich sind für diese Ansätze keine tatsächlichen Unterlagen gegeben.

§ 42. Der keltische Westen und Süden des Gebietes war von vornherein etwas dichter bewohnt als die rein germanischen Teile. Die Jahrhunderte der Römerherrschaft brachten dann eine weitere Steigerung, sodaß Landschaften wie die Zülpicher Gegend, das Mainzer Becken und das Triererland bereits eine sehr starke Bevölkerung aufwiesen. Trier selbst soll damals etwa 50 000 Einwohner gehabt

haben. Die Römerherrschaft erweiterte auch vielfach die Besiedelungsfläche. Straßen wurden durch die Waldungen der Eifel, des Hunsrück und anderer Berglandschaften gelegt; Villen entstanden in nicht geringer Zahl im Anschluß an sie. Die unmittelbaren Wirkungen der römischen Kultur auf das deutsche Landschaftsbild gingen aber durch die Völkerwanderung wieder verloren, die Rodungen bedeckten sich mit Wald und die alte Besiedelungsfläche stellte sich wieder her. (Lamprecht DW. I; Schoop, *Die römische Besiedelung des Kreises Düren*, Z. Aachener GeschichtsVer. 1905, der aber die Neuausbreitung des Waldes offenbar übertreibt.)

§ 43. Die wirtschaftlichen Fortschritte, die auch die Germanen in dieser Zeit zweifellos gemacht haben, bewirken noch kein entschiedeneres Vordringen gegen die Wälder, Sümpfe und öden Marken. Die Besiedelungsfläche wird von ihnen nicht erweitert. Das Anwachsen der Bevölkerung macht sich in Wanderungen Luft. Solange das Römerreich kräftig ist und den Limes als Grenze zu behaupten vermag, wird diese Bewegung z. T. zurückgehalten, z. T. äußert sie sich in der fortgesetzten Einstellung von Germanen in die römischen Heere. Mit dem Schwinden des Imperiums bricht die Völkerwanderung los. Sie erweitert das germanische Wohngebiet nach Westen und Süden für die Dauer. Jetzt wird der mitteldeutsche Waldgürtel, der lange Zeit Germanen und Kelten schied, von den Nordvölkern endgültig durchbrochen. Die Völkerwanderung entblößt aber das Land östlich der Elbe und des Böhmerwaldes von seinen ostgermanischen Siedlern und läßt es für längere Zeit als fast menschenleere Einöde zurück.

Mit der Errichtung des Frankenreiches kommt die Bewegung zur Ruhe. Da sich mit ihr die Faktoren der Besiedelung ändern, so ergibt sich etwa bei 500 n. Chr. ein wichtiger Abschnitt in der Besiedelungsgeschichte.

2. Veränderungen zwischen 100 v. Chr. und 500 n. Chr. Allgemeines.

§ 44. In der Zeit vor 500 ist also der Ausbau gering, die Verschiebung der Bewohner aber sehr lebhaft. Die Besiedelungsfläche ändert sich wenig, aber in ihren Grenzen wechselt die Besiedelung selbst oft und stark; ganze Landschaften verlieren manchmal ihre Bevölkerung, um nach einiger Zeit durch andere Stämme von neuem besiedelt zu werden. Die Niederlassung selbst geschieht in volkstümlicher Weise ohne scharf ausgeprägten Kolonisationsplan. Doch scheint die staatliche Gliederung in Gaue, Hundertschaften und Sippen die Aufteilung des besetzten Landes bestimmt zu haben. In den Sippen und Geschlechtern erblickt man die ursprünglichen Siedelungsgenossenschaften.

§ 45. Diese Vorgänge in ihrer siedelungsgeschichtlichen Bedeutung zu erkennen, erlauben die historischen Nachrichten so gut wie garnicht. Die historische Überlieferung läßt bestenfalls die Verschiebungen der deutschen Stämme verfolgen, sagt aber nichts von Ortsgründungen. Ortschaftsverzeichnisse reicheren Inhalts kommen erst seit dem 8. Jahrh. auf und auch sie geben nur negative Kunde von der Entstehung der Siedelungen, insofern als die Namen der späteren Zeit in ihnen fehlen. Die Namen aber, die sie enthalten, deuten regelmäßig schon auf sehr verschiedene Gründungszeiten. Einiges Licht haben die Ausgrabungen auch in die frühgeschichtliche Besiedelung gebracht, doch ist der Ertrag noch gering für die große Masse der Ortschaften, für das Gesamtbild der Besiedelung und ihrer Veränderungen während des geschichtlichen Altertums. Die Hauptquelle für diese Zeit liegt in dem sprachlichen Bestande und der geographischen Verbreitung der Ortsnamen; auf sie stützt sich zumeist die historisch-geographische Forschung über das ältere Siedelungswesen. Doch ist dieses Material vieldeutig, seine Auswertung unterliegt mannigfachen Bedenken und von gesicherten Ergebnissen kann noch wenig die Rede sein. Die Frage, wie und wieweit die Ortsnamen als Quelle siedelungsgeschichtlicher Forschung dienen können, muß deshalb hier kurz berührt werden. Wir halten dabei vorläufig an der Voraussetzung fest, daß das Alter des Namens auch das Alter des Ortes bezeichnet (vgl. § 72—74).

§ 46. Die Ortsnamen (über das Sprachliche vgl. Art. Ortsnamen). Bei einem großen Teil der ON. ist der siedelungsgeschichtliche Wert nicht zweifelhaft. Es sind dies alle Namen, die selbst schon auf Waldrodung oder auf Urbarmachung feuchten Bodens deuten; ferner die, die geistliche Gründungen anzeigen. Sie weisen alle auf die späteren Zeiten der inneren Kolonisation (§ 110) und scheiden sich scharf von den älteren Namen der ursprünglichen Besiedelungsfläche. Die alten Benennungen führen dagegen im allgemeinen nicht diese beredte Sprache; wenn aus ihnen etwas zu folgern ist, so liegt es viel weniger in dem Wortsinn als in dem topographischen Auftreten der Namen, in der geographischen Verbreitung gewisser Benennungsarten über weitere Gebiete und in sprachlichen Kriterien (über die Bedeutung der ON. für die Siedelungsformen vgl. § 129).

§ 47. Die siedelungsgeographische ON-Forschung geht von der allgemein bekannten Tatsache aus, daß gewisse Arten der Ortsbenennung, — wie sie durch bestimmte Ableitungsendungen (*-ingen*) oder Grundwörter (*stedt, heim*) bei wechselnden vorhergehenden Bestandteilen der Namen gebildet werden — in einigen Gegenden ungemein häufig vorkommen, während sie in anderen selten sind oder auch gänzlich fehlen. Das zahlreiche Auftreten der Namen auf *-ingen* im Schwabenland, auf *-heim* in der Oberrheinebene, auf *-leben* in der Magdeburger Börde sind ein paar der bekanntesten Fälle. Die wechselnde geographische Verbreitung solcher häufig angewendeten Namensformen ist zuletzt die einzig sichere Grundtatsache, auf die die siedelungsgeschichtliche ON-Forschung immer wieder zurückgreift. Auch die Namengruppen, die anscheinend überall in deutschen Landen vorkommen (*-ingen, -heim, -hausen*, und besonders *-dorf*) zeigen sich bei genauerem Studium der Karten deutlich in ihrer Verbreitung beschränkt. Sie schließen sich gewöhnlich zu kleineren oder größeren Gruppen zusammen, die sich in äußerst mannigfaltiger Weise über das Land verteilen, immer aber hier oder da eine Gegend völlig meiden.

§ 48. Es ist ferner als sicher anzunehmen und läßt sich bis zu einem gewissen Grade urkundlich beweisen, daß die verschiedenen Arten der Ortsbenennung ihre besondere Zeit der Anwendung gehabt haben. Das jugendliche Alter der auf Rodetätigkeit deutenden Namen geht aus den Urkunden mit Sicherheit hervor; erst seit dem 9. Jh. treten sie zahlreicher auf, vor 800 nur ganz vereinzelt. Anderseits sind manche der in ON verwendeten Wörter aus der übrigen Sprache sehr früh verschwunden (*-affa, -lar, -tar* ua.), sodaß sie, falls sie überhaupt Siedelungen anzeigen, auf hohes Alter schließen lassen. Bei anderen Namen erstreckt sich der Gebrauch vielleicht über lange Jahrhunderte; aber auch dann gibt es immer einen kleineren oder größeren Zeitabschnitt, in dem sie besonders beliebt waren Die zeitliche Beschränkung gilt selbst für solche Grundwörter, die von der Urzeit bis zur Gegenwart immer zum Schatz der lebendigen Sprache gehört haben. Die Grundwörter *-stedt* (Stätte) und *-heim*, heute wie im Altertum als Dingwörter gebräuchlich, sind zur Bildung von ON. doch nur in den älteren und ältesten Zeiten verwendet worden, nicht aber in den späteren Jahrhunderten der Kolonisation.

§ 49. Für eine einzelne Landschaft führt die Kritik der ON. unter sorgfältiger Berücksichtigung der topographischen Lage der Orte im allgemeinen wohl zur Unterscheidung der älteren und jüngeren Namen und damit zu einer Vorstellung von dem allmählichen Fortschreiten der Besiedelung. So gelang es W. Arnold, der zuerst die ON. in dieser Weise verwertete (1875), die Besiedelungsgeschichte Hessens wesentlich aufzuklären. Er unterschied drei Perioden der Ortsgründung — bis 400 n. Chr., 400—800 und 800—1200 — und suchte nachzuweisen, welche Orte oder ON. diesen Perioden entstammen. Der 1. wies er zu: die Namen auf (alt) *-affa, -aha, lar, mar, tar* u. a. m.; der 2. die Namen auf *-ingen, -ahi, -ithi, -au, -bach, -bühl, -feld, -statt, -dorf, -heim, -hausen, -hof, -büren* u. a. m.; der 3. die auf *-rode, -hagen, -tal, -fels, -stein, -kappel, -zell* u. a. m. Das Bild, das sich hieraus für die Besiedelungsgeschichte Hessens ergab, kann wohl in den Grundzügen als richtig gelten.

§ 50. Hessen ist jedoch eine Landschaft, die weniger von der Völkerwanderung betroffen wurde; es war mehr ein Gebiet der Ausstrahlung als der Zuwanderung und des Durchzugs. Die Besiedelung vollzieht sich in einem ruhigen, gleichmäßiger fortschreitenden Ausbau. Anderswo hat die Bevölkerung gewechselt, Stämme haben sich niedergelassen und sind wieder verdrängt. Auch dieser Wechsel hat seine Spuren in den ON. zurückgelassen und macht ihre Deutung verwickelter. Eine Art der Benennung, die anderswo zu den ältesten gehört, konnte hierbei in eine Gegend erst verhältnismäßig spät gedrungen sein; hier zeigt sie dann vielleicht eine jüngere Siedlerschicht an als eine andere Namensklasse, die ihr sonst an Alter gleich oder gar nachsteht. Auch sind die Schicksale der ON. nach Landschaften verschieden. Hier wurde die eine, dort die andere Endung Mode, sodaß sie häufiger und länger angewendet wurde als sonst. Die Benennung mit *-hausen* hat in Hessen sicherlich lange fortgedauert, während die wenigen thüringischen Namen dieser Art den Eindruck machen, als seien sie zu einer bestimmten Zeit übertragen, worauf dann die Namengebung nicht weiter benutzt wurde. Im schwäbisch-schweizerisch-bayerischen Gebiet wurde die Ableitung -ingen zur Lieblingsendung, und blieb noch bis in die Zeit der Innenkolonisation in Gebrauch; in Mittel- und Norddeutschland gehört sie offenbar nur den älteren Zeiten an.

§ 51. Das Alter der ON., besonders der Wanderzeit, läßt sich also nicht nach einer für ganz Deutschland geltenden Regel bestimmen; schon das Herrschen gleicher Namen im altgermanischen Gebiet und im eroberten Keltenland widerspricht dem. Es bedarf sorgsamer Einzeluntersuchungen, um genauer zu sichten. Der grundlegende Unterschied zwischen der Besiedelung des Waldes und der der ursprünglich offenen Strecken läßt sich dabei von Landschaft zu Landschaft ziemlich sicher feststellen; die Übereinanderschichtung der Siedler auf der alten Besiedelungsfläche aus den ON. herauszulesen bereitet jedoch große Schwierigkeiten.

§ 52. Unterschiede der Bodengüte können keinen Anhalt geben, da die ersten Siedler in freiem Land keineswegs immer den besten Boden wählten. Oft sagte ihrer geringen Ackerbautechnik vielmehr der leichtere Boden besser zu als der schwere. (I n a m a DWG. 51 f.) Unter den allerältesten Kulturlandschaften fanden wir auch die unfruchtbaren Hochflächen der Rauhen Alb und des Frankenjura sowie manche armen Landstrecken im Flachland. Maßgebend war immer nur das Vorhandensein von mehr oder weniger o f f e n e m Land. Auch in der sprachlichen Beschaffenheit der ON. liegen keine Kriterien, die etwa bei den einzelnen Namensklassen auf verschiedene siedelnde Stämme schließen ließen. Die meisten der häufig auftretenden Namen kommen bei mehreren, wenn nicht allen deutschen Stämmen vor.

§ 53. Dagegen bietet die geographische Verbreitung der ON. für die Forschung manche Handhabe, wobei vor allem die zahlreich vertretenen Gruppen in Betracht kommen. Wie jedes andere ethnographische Merkmal oder Kulturgut müssen auch die Arten der Ortsbenennung ein Gebiet haben, in dem sie zuerst angewendet wurden, und von dem aus sie sich weiter verbreitet haben. Bestimmte Namen dabei mit bestimmten Volksstämmen ein für allemal zu verbinden, wie es von Arnold und vielen seiner Nachfolger geschah, ist verfehlt. Die Verbreitung eines so vereinzelten Kulturgutes wie die Art der Namengebung ist nicht gebunden an die Bewegung ganz bestimmter Völkergruppen, die Mode der ON. kann auch auf andere übergehen.

§ 54. Aber die Wanderung von Namen ist doch immer an irgendeine Bewegung von Menschen gebunden. Sind es nicht Wanderungen geschlossener Stämme, so ist es ein Verkehr Einzelner. Es muß also möglich sein, die Richtungen solcher Bewegungen an der Hand der ON. zu erkennen. Auch die gemeingermanischen Endungen haben sich verbreitet, sie sind wie die deutschen Stämme selbst aus der Gegend der cimbrischen Halbinsel ausgestrahlt. Ist auch die Enge der Arnoldschen Hypothese aufzugeben und ihre schematische Anwendung abzulehnen, so

bleibt doch der Grundgedanke — die geographische Wanderung einzelner ethnographischer Merkmale — bestehen; und oft genug wird im besonderen Falle auf kürzere oder längere Strecken die Verbreitung einer Namensform doch auch mit derjenigen einer Bevölkerungsgruppe zusammenfallen, nur daß dies bei *-ingen* nicht immer Alemannen, bei *-heim* nicht immer Franken zu sein brauchen, um das meist erörterte Beispiel zu nehmen.

§ 55. Der Ursprung einer Benennungsweise darf indessen nicht dort gesucht werden, wo sie am zahlreichsten vorkommt. Die Fälle extremer Häufigkeit kommen entweder dadurch zustande, daß in einer Gegend eine Endung als Lieblingsendung lange festgehalten wurde (*-ingen* in Schwaben, *-hausen* in Hessen); oder, wo sie zugleich mit strenger Ausschließung anderer Namen verbunden ist, da kann dies nur durch eine schnelle Massenkolonisation erklärt werden. Ein fast einzig dastehendes Beispiel für den zweiten Fall ist die kaum gestörte Alleinherrschaft der *heim*-Namen im Oberelsaß und in Rheinhessen. Allgemeine Regeln, nach denen das Ursprungsgebiet ermittelt werden könnte, lassen sich nicht angeben; auch hier, wie bei aller ON.-Forschung, helfen nur genaue Spezialuntersuchungen.

Förstemann *Die deutschen ON.* Nordhausen 1863. W. Arnold *Wanderungen u. Ansiedelungen deutscher Stämme, vornehmlich nach hessischen ON.* Marburg 1875. H. Witte *Über ON.-Forschung.* Deutsche Geschichtsblätter 3, 1902, 153f. E. Schröder *Über ON.-Forschung.* Z d Harzver. Wernigerode 1908.

3. Geographischer Überblick.

a) Das altgermanische Siedelungsgebiet und die Durchbrechung des mitteldeutschen Waldgürtels.

§ 56. Die siedelungsgeschichtlichen Ergebnisse der ON.-Forschung sind für das Altertum vielfach noch sehr unsicher. Die folgenden Paragraphen wollen deshalb hauptsächlich die Verbreitung der Namengruppen, die für die Besiedelungsgeschichte der fünf ersten nachchristlichen Jahrhunderte die wichtigsten sind, im Überblick darstellen. Doch wird zugleich versucht, durch Anknüpfung an die großen Ausbreitungsrichtungen der Deutschen den hier im Vordergrund stehenden Gedanken an den Gang der Besiedelung wachzuhalten. Die Frage des Zusammenhanges der ON. mit den einzelnen Volksstämmen tritt dabei, nach den voraufgehenden Ausführungen, ganz zurück.

§ 57. Eine große Straße langandauernder Völkerbewegungen, die zur dauernden Eroberung des Keltenlandes führte, ist ohne Zweifel zu erkennen in dem Landstrich, der von der Unterelbe durch Thüringen nach dem Süden führt. Die Lage der suebischen Urheimat im Brandenburgischen, die Wanderung der Markomannen ins Maingebiet (und später von da nach Böhmen), schließlich die Erstreckung des thüringischen Königreiches in einem schmalen Streifen von der Unterelbe nach der Donau zeigen das deutlich an. Dieser Landstreifen tritt aber auch deutlich in den ON. hervor, nicht durch ihm vor anderen Landschaften angehörige besondere Namenformen, sondern mehr durch die besondere Mischung allgemein üblicher Endungen.

§ 58. Eigentümlich ist ihm nur die Gruppe der Namen auf *-leben*, die wegen ihres scharf abgegrenzten Auftretens früh zur Forschung anregte und immer als Zeichen einer Wanderung aus dem Norden gedeutet worden ist. Häufig im n. Teil der jütischen Halbinsel, auf den dänischen Inseln u. im sw. Schwaben, fehlt sie in Holstein, um dann südlich der Elbe, zunächst wenig zahlreich, bald massenhaft in der Magdeburger Börde wieder aufzutreten. Von hier zieht sich ihr Verbreitungsgebiet ö. am Harz vorbei tief nach Thüringen hinein. Jenseits des Thüringer Waldes treten dann noch einmal ganz vereinzelte Namen im Maingebiet auf, worauf die Endung verschwindet. Östlich der Elb-Saalelinie ist ihr etwaiges Vorhandensein unter der slavischen Deckschicht nicht mehr zu erkennen. Westlich bildet die Oker — einst die Grenze des Thüringerreiches — einen scharfen Abschluß ihres Verbreitungsgebietes.

Die n.—s. Bewegungsrichtung ist hier mit außerordentlicher Klarheit ausgeprägt.

§ 59. Aber noch andere Benennungen schließen sich dem an. Vor allem die Namen auf *-ingen* (od. *-ungen*). Sie kommen auch anderwärts vor und sind sicher allen westgerm. Stämmen von vornherein eigen, aber gerade auf der genannten Linie finden wir eine Reihe von Stellen häufigeren Auftretens, die sich vollkommen in das Bild dieser N.—S.-Bewegung einfügen und es vervollständigen. Schon in Schleswig-Holstein begegnen Namen dieser Art (auf *-ing*), die wohl nicht von den deutschen auf *-ingen* abgetrennt zu werden brauchen. Dann folgt weiter s. eine Häufungsstelle, die sich ringförmig um das Magdeburger *leben*-Gebiet herumlegt. Weiter geht es den gleichen Weg wie vorher nach Thüringen hinein. Eine Gruppe dieser Namen im Helmetal zeigt dann den Weg an, dem die Bewegung gefolgt ist; sie drang, wohl an verschiedenen Stellen zwischen Harz- und Thüringerwald, westwärts ins Werratal, durch das sie südwärts das mittlere Maingebiet erreichte. Eine schwache Reihe dieser Namen leitet hier ununterbrochen hinüber zu dem schwäbisch-bayerischen Gebiet, in dem sie ihre Hauptverbreitung finden sollte. Nach dem ON.-Bestand ist die Umgehung des Thüringer Waldes im NW. wahrscheinlicher, als die Überschreitung des Gebirges auf den vogtländischen Straßen w. und ö. des Fichtelgebirges.

§ 60. Die dritte Endung, die hierbei in Frage kommt, ist *-stedt*. Sie ist weit weniger allgemein verbreitet als *-ingen* (*-stadt* ist häufig erst jüngeren Ursprungs), doch gleichfalls sicherlich nicht auf einen Stamm beschränkt. Ihr zusammenhängendes Verbreitungsgebiet ist sehr groß. Es breitet sich von der jütischen Halbinsel, vor allem Holstein, fächerförmig über das Flachland südwärts aus, sodaß die Ausstrahlung der Germanen von ihrer Heimat hier am deutlichsten wiederholt wird. Im Flachland n. der Allerlinie reichen die Namen auf *-stedt* westwärts bis über die Hunte hinaus, s. der Aller machen sie schon vor der Okerlinie Halt, ö. des Harzes greifen sie in ziemlich großer Zahl weit in das alte Siedelungsgebiet Thüringens hinein. Schon diese südliche Ausstülpung in Thüringen weist wieder auf die gleiche Bewegungsrichtung wie das Auftreten der Namen auf *-ingen* und *-leben*. Aber auch weiterhin begleiten die stedt-Namen diese beiden Endungen, denn wir treffen sie zuerst spärlich auf der Werralinie, dann recht zahlreich (in der etwas veränderten Form *-stetten*) im alemannischen Gebiet der Namen auf *-ingen*, während sie in Bayern selten begegnen.

§ 61. Der Eindruck, daß es sich bei alledem um ein zusammengehöriges System von Bewegungen handelt, wird noch durch die Wahrnehmung verstärkt, daß die ON.-Gruppen sich zuweilen paarweise ausschließen und dadurch als enger zusammengehörig erscheinen. Im Land zwischen Unterelbe und Thüringer Wald ist dies bei *-ingen* und *-leben* zu beobachten; beide kommen einander benachbart vor, aber unter gegenseitigem Ausschluß. So in der Magdeburger Börde (s. o.), so an der unteren Helme, wo n. des Flusses *-ingen*, um den Kiffhäuser dagegen nur *-leben* auftritt, und an einigen anderen Stellen. Beide Gruppen sitzen so fleckenweise über den Bezirk der *-stedt* verteilt. Die Namen auf *-stedt* dagegen verstreuen sich gleichmäßig über die alte Besiedelungsfläche und scheinen zusammen mit einigen anderen Namen das älteste Siedelungsnetz dieser Gegenden anzuzeigen.

§ 62. Eine zweite Ausbreitungsrichtung der Germanen müssen wir in sw.-Richtung annehmen; sie führt zur Besiedelung des eigentlichen H e s s e n , die z. T. wohl auch auf dem vorher genannten Wege, hauptsächlich aber unmittelbar vom norddeutschen Tiefland, d. h. von den Tälern der Leine und Weser aus erfolgt sein wird. Die alte Bediedelungsfläche, die sich hier auf schmale Striche in den Haupttälern beschränkt, zeigt einen ganz anderen Bestand an Ortsnamen als die erste Wanderstraße, die wieder durch diesen Unterschied noch deutlicher hervortritt. Im eigentlichen Hessen, abgesehen von den Randgebieten im N. und O. und von der Wetterau, fehlt die Endung *-leben* ganz, während *-stedt* (*-stadt*, *-statt*) und *-ingen* (meist als *-ungen*) zwar vorkommen, aber in geringer Zahl. Dafür treten als älteste Namen die § 49 unter 1 angeführten Wörter

auf, die wieder der n.—s. Wanderstraße fast vollständig fehlen, dagegen westwärts im Mittelrheingebiet mehrfach begegnen. Daß sie den allerältesten Schichten germanischer Besiedelung angehören, ist mit Arnold anzunehmen, wenn auch Arnolds Gründe z. T. aus der Vorstellung eines anfänglichen Halbnomadentums der Germanen hergenommen wurden und insofern hinfällig sind.

§ 63. Die dritte Hauptrichtung der Ausbreitung weist nach W. Hier standen zwei Wege zur Verfügung: einmal das Tiefland selbst, besonders der waldarme Strich am Fuß der Mittelgebirge, und dann die Küste. Beide Wege haben die Germanen frühzeitig bis in das Rheinmündungsgebiet hineingeführt. Schon um 330 v. Chr. trifft sie Pytheas hier an, Caesar findet im ganzen Niederrheingebiet die zurückweichenden Belger stark mit Germanen vermischt. Weiter s. dringen auf der Lahnlinie die Ubier über den Rhein. An den Küsten entlang haben sich die Friesen früh aus ihrer nordeuropäischen Heimat nach Westen hin verbreitet.

§ 64. Während die Verschiebungen deutscher Stämme auf den w. Wegen einigermaßen klar erkennbar sind, weiß man wenig über die Ausbreitung der ON. und damit über die eigentliche Besiedelung dieser Gegenden in den älteren Zeiten. Das reichliche Vorkommen von Einzelhöfen läßt es im nw. Deutschland nicht zu recht ausgeprägten Namengruppen mit charakteristischem Auftreten kommen. Auch mag die Ausbreitung selbst allmählicher, in fortgesetzten kleinen Schritten vor sich gegangen sein, weniger in der Form durchgreifender Wanderungen. Jedenfalls sind aus den nw.-deutschen ON. noch keine besser gesicherten Ergebnisse über den Gang der Besiedelung gewonnen. Oft bleibt es zweifelhaft, ob eine westliche Ausbreitung oder ein späterer ostwärts fortschreitender Einfluß vorliegt, was die reinliche Scheidung zwischen der fränkischen oder irgendwie fränkisch beeinflußten und der vor Errichtung des Frankenreiches liegenden Besiedelung vielfach noch unmöglich macht.

§ 65. Auf die weite Verbreitung der Namen auf *-stedt*, die der großen Mehrzahl nach wohl sicher der ersten unserer Siedelungsperioden angehören, wurde schon hingewiesen. Sie reichen w. bis über die Hunte hinaus, fehlen aber fast ganz in Westfalen. Mehr in den südlicheren Teilen und bis in das hessische und thüringische Hügelland hinein tritt die Ableitung *-ithi*, *-ide* (heute meist *-te*, *-de*, *-da*) auf. Sie kommt nur hier vor, in einem Strich von Innerthüringen (Kölleda) zur unteren Ruhr (Essen, alt *Asnide*) und darüber hinaus in Holland; sie mag eine sehr alte Schicht der Besiedelung bezeichnen. Einige andere Endungen, wie etwa *-büttel* und *-sahl* (*-sel*) sind gleichfalls dem NW. eigentümlich. Daneben finden sich auf den westlichen Wanderstraßen aber auch die allgemein verbreiteten Namen auf *-ingen* wieder in einer größeren Anzahl (abgesehen von den westfälischen Namen auf *-inghausen* u. ä.). Wenn auch weit verstreut, so treten doch immer einzelne oder mehrere Namen dieser Gruppe auf, die nach dem Niederrhein (Solingen, Ürdingen) und nach Holland (Groningen) hinführen, während dann weiter im linksrheinischen Gebiet die Namen allmählich wieder häufiger werden.

§ 66. Bei weitem zahlreicher sind die Namen auf *-heim* (sächs. und fries. *-um*). Auf der Elb-Donau-Wanderstraße fehlen sie nördlich vom Thüringer Wald durchaus und im inneren Hessen sind sie nicht häufig. Dies spricht nicht für Anwendung der Benennung in der ältesten Zeit, ihr Vorkommen in Deutschland ließe sich auch wohl als Ergebnis einer Ausstrahlung von W. her deuten. Doch gehören die Orte mit solchen Namen in Schleswig-Holstein und Dänemark mit den Namen auf *-ing*, *-lev* und *-stedt* zu den ältesten und der uralte gemeingermanische Besitz des Wortes Heim zur Bezeichnung einer Wohnstätte weist sie gleichfalls dem Altertum zu. Mehr noch scheint die massenhafte Übertragung der Namen nach England ihr hohes Alter zu beweisen. Mag nun immerhin ein Teil der nw.-deutschen *heim*-Orte jüngeren Ursprungs sein, so zeigt doch diese Gruppe noch am deutlichsten die Ausbreitung nach W. hin an. Und bei ihr erkennt man am ehesten den doppelten Weg der Küste und des Gebirgsrandes.

Zwischen beiden sind die Namen in der Osthälfte des Gebietes selten und werden erst w. der Weser häufiger.

b) Das eroberte keltisch-römische Land.

§ 67. Die fächerförmige Ausstrahlung vom Gebiet der jütischen Halbinsel aus hat im W. und S. dem alten Keltenland germanische Siedler zugeführt. An den Enden der Wege haben sich dann neue Ausbreitungszentren gebildet. Dieser zweite Akt der alten Besiedelungsgeschichte läßt sich in manchen Punkten schon bestimmter erkennen, da die reichere historische Überlieferung einen festeren Anhalt gewährt. Doch bleiben auch hier die ON. die hauptsächlichste Quelle, um die räumlichen Verhältnisse der Besiedelung zu erkennen und damit bleibt auch ein großes Maß von Unsicherheit.

Die stärksten Ausstrahlungszentren lagen im SW. und NW., bei den Alemannen und Salfranken, wogegen das mittlere, hessische Gebiet hierin etwas zurücktritt.

1. § 68. Alemannen. Die Landschaften am mittleren und oberen Neckar sowie die Hochflächen der Alb, schon in römischer und vorrömischer Zeit verhältnismäßig dicht bewohnt, wurden von den Sueben und Alemannen auf der alten Besiedelungsfläche neu besetzt. Die Siedelung wird hauptsächlich durch die große Mehrzahl der hier so ungemein zahlreichen Namen auf *-ingen* bezeichnet. Besonders klar ist die Grenze gegen den Schwarzwald, wo die Namen auf -ingen und die Spuren prähistorischer Besiedelung gleicherweise mit der nördlich laufenden Nagold scharf abschneiden.

Zum Bestande der ältesten germanischen Besiedelung werden ferner die meisten der Orte auf *-stetten* zu rechnen sein, und auch wohl z. T. die *heim*-Orte. Deren Fehlen in Thüringen macht es allerdings zweifelhaft, ob die alemannischen Siedler die Sitte dieser Benennungsweise mit ins Land gebracht haben.

§ 69. Mit dem Zurückweichen der Römer, deren Limes um 300 an den Rhein verlegt wurde und deren Macht nach dem letzten großen Sieg bei Straßburg 357 völlig schwand, breiteten sich die Alemannen von Württemberg nach allen Seiten aus. Sie kolonisierten namentlich die Nordschweiz und die Oberrheinebene. Während in der Schweiz und dem südl. Baden wieder Namen auf *-ingen* den Gang der Besiedelung anzeigen, fehlen diese fast ganz im Oberelsaß, der doch zweifellos alemannisches Eroberungsgebiet ist und alemannische Sprache bewahrt hat.

Hier herrscht vielmehr die Endung *-heim* mit einer Ausschließlichkeit, wie sie in Deutschland sonst nicht anzutreffen ist, ein deutliches Zeichen für eine in kurzer Zeit ausgeführte Massenkolonisation. Da als Siedler wohl nur Alemannen in Frage kommen, wird man die Orte dieser Namenklasse mit Witte als Zeugnis der alemannischen Eroberung anzusehen haben. Allerdings bleibt es dann auffallend, daß dieselben Alemannen in der Schweiz nur *-ingen*, im Elsaß nur *-heim* zur Namengebung benutzt haben sollen. Die alemannische Besiedelung verdrängte die römisch-keltische aus der Ebene vollständig und zwang die Reste der älteren Bevölkerung, sich nach den Höhen hin zurückzuziehen. Die am Rande und in den Talausgängen der Vogesen so häufigen Namen auf -weiler gehen, nach Witte, auf die aus der Ebene verdrängten gallorömischen Siedler zurück.

2. § 70. Bayern ist gleichfalls ein Gebiet germanischer Massenbesiedelung, dessen Besetzung in letzter Linie mit den Völkerbewegungen auf der großen n.—s. Wanderstraße zusammenhängt. Früh waren auf diesen Wegen die Markomannen auf die Südseite der mitteldeutschen Waldgebirge gelangt und hatten, sich ostwärts wendend, Böhmen in Besitz genommen. Hier blieben sie lange und erst als die Römermacht längst geschwunden, zogen sie um den Beginn des 6. Jhdts. als Bayern in das fast menschenleer gewordene Land zwischen Donau und Alpen. Wieder sind es die ON. auf *-ingen* (erst in jüngster Vergangenheit zu *-ing* verkürzt), die in ihrer Verbreitung ein deutliches Bild von der ersten Besetzung der alten Besiedelungsfläche geben. Reste der gallorömischen Vorbevölkerung blieben an einzelnen Stellen, besonders am Alpenrand, zurück.

§ 71. Die natürlichen Wanderstraßen, welche Süddeutschland in der Richtung

von O. nach W. durchziehen — die Linie des Alpenrandes, die Donau-Neckarlinie und die Eger-Mainlinie — haben für die Besiedelungsgeschichte während des historischen Altertums nur in einzelnen Abschnitten eine gewisse Bedeutung: für die Besiedelung Böhmens durch die Markomannen und für die Ausbreitung der Alemannen nach W. und SO. Die großen Wanderzüge der Hunnen und der ostgerm. Völker, die diesen Wegen folgten, blieben für die Besiedelung ergebnislos.

3. § 72. In Mitteldeutschland war das Zentrum der Ausbreitung hinter der Linie des römischen Limes zurückgeblieben. Das altbesiedelte Hessen übernahm hier die Rolle der im SW. und NW. weiter vorgeschobenen neuen Posten. Von Hessen aus wurden zuerst in die Wetterau, später nach Rheinhessen starke Kolonistenmengen ausgesandt, deren Siedelungstätigkeit in den massenhaften Namen auf *-heim* sich widerspiegelt. Hier müssen die alten Römerländer entweder fast entvölkert gewesen sein oder die Neusiedler müssen kräftig aufgeräumt haben. Auch nach W. ins Mittelrhein- und Moselgebiet richteten sich die Wanderungen. Lamprecht will sie namentlich an den Namen auf *-bach* erkennen. Hier überall ist die alte Besiedelung, soweit sie nicht auf Rodland lag, geblieben. Die Neusiedler haben sich dazwischen gesetzt. Die römischen Villen im Waldgebirge sind dagegen verschwunden. Weiter nördlich finden wir im Tiefland die hessischen Namen auf *-lar* in verhältnismäßig großer Zahl verbreitet.

4. § 73. Im NW., wo der Waldgürtel sich der germ. Ausbreitung nach W. nicht entgegenstellte, war das Land z. T. schon vor Ankunft der Römer germanisch gewesen. Die neue Ausbreitung knüpft also unmittelbar an den Tieflandsweg an. Der Waldgürtel wird erst nach Schwinden der Römermacht überwunden. Während im Niederrheingebiet selbst das Nebeneinanderbestehen nicht eben zahlreicher altdeutscher ON. mit häufigeren keltischen die Mischbesiedelung anzeigt, treten bei der weiteren Ausstrahlung die bekannten germ. ON.-Endungen wieder in Menge hervor und lassen durch ihre Verbreitung die Wege der Ausstrahlung erkennen.

§ 74. Äußerst zahlreich sind die Namen auf -ingen im luxemburgischen und lothringischen Gebiet. Sie den Alemannen zuzuschreiben verbietet namentlich der dort herrschende, dem rheinfränkischen verwandte Dialekt. Sie sind Zeichen einer fränkischen Massenkolonisation, deren Weg durch ON. wie durch geographische Verhältnisse ziemlich unzweideutig gekennzeichnet ist. Es ist die schmale, geologisch bemerkenswerte Senke, die sich auf der Linie Düren-Trier durch das rheinische Schiefergebirge zieht und die wahrscheinlich seit der Urzeit waldfreie Strecken aufzuweisen hatte (s. § 27). Auftreten von alten, z. T. keltischen Namen, denen sich einige solche auf *-ingen* zugesellen, bestätigen die Annahme, daß hier der Verbindungsweg lag. Daneben kommen natürlich die Talwege des Rheins und der Mosel selbst in Betracht.

§ 75. Ein zweites, wohl das älteste Gebiet fränkischer Massenkolonisation liegt, in gerader Fortsetzung des alten Tieflandweges, in Belgien und Flandern. Hier, wo das Waldgebiet der Ardennen westwärts umgangen werden konnte, bot sich die beste Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung über das n. Frankreich, die zur Begründung des fränkischen Reiches führte. Hier ist namentlich die Endung *-heim* (oft *-inghem*; im französ. Sprachbereich durch *ville* ersetzt) das Anzeichen der Massenbesiedelung; die Namen dieser Art sind hier außerordentlich zahlreich.

§ 76. Weniger tritt die Entwicklung eines neuen Ausstrahlungszentrums bei dem letzten Weg, dem der Küste entlang, während dieser Periode hervor. Die Friesen behalten ihre Sitze und scheinen sich während dieser Zeit mit der weiteren Besiedelung ihres Landes zu begnügen. Dagegen ist die überseeische Wanderung nach England anfänglich gleichfalls vom Rheinmündungsgebiet ausgegangen. Hierher waren, zumeist jedenfalls auf dem Landweg, Sachsen und Angelwarnen gekommen, hatten sich in der Gegend von Calais und in der römischen Toxandria, der späteren Landschaft Toringia, festgesetzt und begannen von hier ihre Raubzüge nach Britannien, die bald größere Massen aus der schleswig-holsteinischen

Urheimat nach sich zogen. Abermals sind es die auf deutschem Boden bekannten ON., welche diese Massenbesiedelung anzeigen: besonders die Endungen *-heim*, (*-ham*) und *-ingen* (*-ing*), seltener und in beschränkterer Verbreitung *-stedt*, (*-stead*).

Lit. zu § 56—75. R. Hansen *Alte ON. d. cimbrischen Halbinsel.* DE. 1, 1902, 72—76. Schlüter *Thür.* Abschn. 12 u. 14. Arnold *Ansiedelungen* usw. s. § 55. Jellinghaus *Die westfäl. ON.* Kiel und Leipz. 1902. Weller *Besiedelung des Alamannenlandes.* Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 1898, 301—350. Ders. *Ansiedelungsgesch. des württemb. Frankens* ebd. 1894, 1—92. H. Witte *Gesch. des Deutschtums im Elsaß.* Forsch. DLVk. X. 4. Stuttg. 1897. Lamprecht *DW* I, u. Zeitschr. Aachener Gesch. Ver. 1882, 189ff. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 14. Kap.

4. Ortsnamenforschung und Vorgeschichte.

§ 77. Den bisherigen Ausführungen lag die Voraussetzung zugrunde, daß das Alter der Ortsnamen mit dem Alter der Wohnplätze selbst übereinstimme. Es bleibt zu prüfen, wieweit diese Voraussetzung zutrifft.

Die Betrachtung der ON. — wie man auch im einzelnen die Tatsachen deuten, wie das relative Alter der verschiedenen Siedelungsschichten nach dem Namenmaterial beurteilen mag — führt immer zu dem Ergebnis, daß in jeder Landschaft schon während dieser alten Zeit eine Erweiterung und Vervollständigung des Siedelungsnetzes erfolgt sein müßte, die man sich nur als Ergebnis eines weitgehenden Ausbaus vorher unbewohnter Marken vorstellen könnte. In einem gewissen Umfang hat ein solcher jedenfalls auch wirklich stattgefunden, häufig von Rückschlägen unterbrochen. Will man aber den ON. glauben, so müßte er vielfach sehr bedeutend gewesen sein. In altbesiedelten Landschaften wie in Thüringen, Hessen und den nördlich angrenzenden Gegenden weiß die ON.-Forschung nur äußerst wenig Namen aufzuweisen, die der allerältesten germ. Besiedelung angehören. Die weitaus größte Masse der dem historischen Altertum zuzurechnenden Namen scheinen nachträglich, oft durch Wanderungen, in verschiedenen Schichten hinzugekommen. Die Verteilung der ON. paßt zu dem, was die geschichtlichen Quellen über die Art der Landbesetzung durch germanische Stämme berichten; wie z. B. Ariovist ein geschlossenes Drittel des Sequanerlandes für seine Sueben in Anspruch nimmt (Inama DWG. 28 ff.).

§ 78. Aber dieses Bild paßt nicht zu dem, was sich aus den Ausgrabungen und geographischen Überlegungen ergibt. Diese zeigen, daß die Besiedelungsfläche im ganzen sich vor der Zeit der großen Rodungen nur unbedeutend verändert haben kann, und daß im einzelnen die Wohnplätze sich mit merkwürdiger Zähigkeit nicht selten seit der jüngeren Steinzeit als Siedelungen erhalten haben. Die „Kontinuität der Besiedelung" tritt immer deutlicher hervor, je weiter die vorgeschichtliche Wissenschaft fortschreitet. Die beiden Wege führen also zu stark verschiedenen Ergebnissen, deren Widerspruch heute noch nicht beseitigt werden kann.

§ 79. Namengebung und Ortsgründung brauchen eben nicht dasselbe zu sein und sind es sehr oft nicht gewesen. Oft hat sich ein Ort, dessen Name ihn späteren Jahrhunderten zuweist, bei den Ausgrabungen als Stätte uralter Besiedelung erwiesen. Das kann seinen Grund darin haben, daß die Besiedelung erst nach einer Unterbrechung an die alte Stelle wieder anknüpfte; es kann aber auch der Name bei Kontinuität der Besiedelung aus irgend einem Anlaß gewechselt haben (wie in der Neuzeit so oft im slawisch-deutschen Grenzland). In einzelnen Fällen ist solches zuweilen urkundlich nachzuweisen; aber die ON.-Forschung scheut mit Recht davor zurück, solche Umtaufen in dem Maße anzunehmen, wie es für die Lösung des Problems nötig wäre. Bevor nicht bestimmte Anhaltspunkte gefunden sind, kann sie mit Namensänderungen in großer Zahl innerhalb des deutschen Sprachgebiets nicht rechnen. Hier werden nur genaue Vergleichungen der auf so verschiedenen Wegen gefundenen Ergebnisse weiter helfen; erst die Schließung der zwischen Prähistorie und ON.-Forschung klaffenden Lücke wird der Besiedelungsgeschichte des germ. Altertums einen

festeren Boden schaffen. Dabei wird dem Spaten die Entscheidung zukommen, doch der Name kann die Stelle weisen, wo die Ausgrabung Erfolg verspricht.

III. Die Besiedelung von 500—800 (bzw. 900).

§ 80. Die Errichtung des salfränkischen Reiches bildet in der Siedelungsgeschichte einen ebenso wichtigen Abschnitt wie in der Staatengeschichte. Mit der Unterwerfung der deutschen Stämme unter die Frankenmacht (496 wird das Alemannenreich, 531 das der Thüringer vernichtet), kommen die Wanderungen der Völker zur Ruhe. Die Änderungen im staatlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, die sich allmählich durchsetzen, schaffen wesentlich andere Faktoren der Besiedelung, die dann in weiterer Entwicklung die gesamte übrige Zeit bis zum Ende des 13. Jhs. beherrschen. Die ersten Jahrhunderte bilden noch eine Periode des Übergangs, bis die Regierung Karls des Großen die Ergebnisse der vorigen an Keimen reichen Zeit zusammenfaßt und die Grundlagen für die Zukunft legt.

1. Das deutsche Wohngebiet und die Slawengrenze.

§ 81. Der äußere Umfang des deutschen Wohngebiets erfährt in den drei Jahrhunderten von 500—800 insofern eine wichtige Veränderung, als die schon vorher von den Ostgermanen verlassenen Länder östlich der Elbe nun von den Slawen besetzt werden. Seit dem 6. Jh. dringen diese westwärts vor. Das fast menschenleere und sicherlich auf weite Strecken hin offene, waldarme Land durchschreiten sie schnell, sodaß sie schon früh an der Elbe und Saale erscheinen und vielleicht im Laufe des 7. Jhs. auch über die Saale hinüber nach Thüringen hinein gelangen. Gleichzeitig rücken sie durch die Lücke zwischen Fichtelgebirge und Böhmerwald vor und besetzen das Gebiet des oberen Main mit seinen Nebenflüssen. Auch südlich von der trennenden Mauer des Böhmerwaldes schieben sie sich weniger am Alpenrand als in den großen Längstälern der Ostalpen bis nach Tirol hinein vor.

§ 82. Die Grenze deutschen und slawischen Volkstums hat während dieser Jahrhunderte sicherlich im einzelnen vielfach geschwankt, bis sie durch Karl den Großen für längere Zeit festgelegt wurde. Dem alten römischen Limes entsprechend schloß Karl seinen eigentlichen Herrschaftsbereich gegen Osten durch den Limes sorabicus ab (805). Doch war dies nicht, wie sein Vorgänger, eine befestigte, mit Kastellen versehene Militärgrenze, sondern nur eine politisch festgesetzte Linie oder vielmehr ein breiterer Grenzbezirk. Die Slawen, von Karl durchaus als Untertanen betrachtet, durften ihn nicht überschreiten; deutsche Kaufleute durften nur bis zu einzelnen besonders bezeichneten Punkten wie Bamberg, Erfurt, Magdeburg, Bardowiek, ostwärts vorgehen; Waffenausfuhr war verboten. Die Grenze folgte von der Donau bei Linz dem Böhmerwald, umging dann westlich das Gebiet der oberen Naab und des oberen Main mit der Regnitz und Pegnitz, überschritt den Frankenwald und schloß sich der Saale bis zu ihrer Mündung an. Die Altmark blieb sodann auf der slawischen Seite; doch erreichte die Grenze bei Lauenburg wieder die Elbe und zog von hier (seit 808) nordwärts zur Kieler Bucht. (Meitzen Siedelg. u. Agrarw. I 37 und Übersichtskarte im Atlasband; Honigsheim, der „limes sorabicus", Z. d. Ver. f. thüring. Gesch. 1906, 303—322.)

§ 83. Diese Teilung Mitteleuropas zwischen Deutsche und Slawen hat für die weitere Entwicklung grundlegende Bedeutung. Alle Einwirkungen auf die Besiedelungsfläche, die mit dem fränkischen Einfluß zusammenhängen, können sich fürs erste nur westlich des *limes sorabicus* geltend machen. Im Slawenland bleiben die geographischen Zustände des Altertums bestehen, bis später die Germanisierung einsetzt.

2. Die fränkische Siedelungsweise.

§ 84. Die Tätigkeit der Franken nimmt das Werk der Römer auf deutschem Boden wieder auf. Die unmittelbaren Spuren römischer Zivilisation waren bis auf einige Reste von Römerstädten und Römer-

straßen unter den Stürmen der Völkerwanderung verloren gegangen. Jetzt aber zeigten sich die mittelbaren Wirkungen. Die anregende Berührung mit den überlegenen wirtschaftlichen und politisch-militärischen Einrichtungen des Römerstaates begann bei den Germanen selbst neue Früchte zu tragen; und während die ostgermanischen Völker bei ihren Staatengründungen in südeuropäischen Ländern in römischem Wesen aufgingen, die norddeutschen und innerdeutschen Stämme aber der unmittelbaren Berührung entrückt waren, fiel den salischen Franken der Beruf einer fruchtbaren Vermittelung zu. Ihr festgefügter Staat behielt in seinem austrasischen Teil bei allem Übernommenen doch von Grund aus deutsches Gepräge. Seine Macht und seine Einrichtungen waren es vor allem, die das Verhältnis der deutschen Bevölkerung zu ihrem Boden und damit das ganze Siedelungswesen auf eine andere Grundlage stellten.

§ 85. Die Veränderung gegen früher besteht zunächst darin, daß die Übersiedelung großer Volksteile in andere Landschaften nicht mehr auf dem Wege der volkstümlichen Wanderung erfolgt, sondern durch ein Machtgebot des Herrschers bestimmt wird. Die Form der Landbesetzung durch ganze Volksgruppen, wie sie in der Wanderzeit den Typus bildete, geschieht auch jetzt noch häufig; aber es ist die Staatsmacht, die hier ein erobertes Land mit fränkischen oder befreundeten Kolonisten besetzt, dort Teile eines unterworfenen Volks aus ihrer Heimat in andere Gegenden des Reiches verpflanzt.

§ 86. So kamen nach dem Fall des Thüringerreiches Franken in das Maingebiet, und einige Zeit später Hessen, Friesen und „Nordschwaben" in das Land nördlich der unteren Unstrut, nachdem die sächsischen Eroberer von 531 es wieder verlassen hatten. So siedelte Karl der Große mehrfach Sachsen in verschiedenen Teilen des Reiches an (Inama DWG. 276 ff.) Die natürliche Ausbreitung der Germanen von ihrer Heimat an der Ostsee, entlang den geographisch vorgezeichneten Wegen, wird abgelöst von einer Durcheinanderwürfelung der Stämme aus politischen Gründen, die sich nicht nach dem geographisch Naheliegenden richtet und ihr Aktionszentrum an anderer Stelle, im Niederrheingebiet hat.

§ 87. Doch auch die Form der Landbesetzung und Besiedelung selbst verwandelt sich. Die Technik des Ackerbaus wird gehoben; müssen wir doch in dieser Übergangsperiode die Entwickelung der Dreifelderwirtschaft (s. d.) annehmen. Vor allem beginnt man jetzt die Wälder durch Sengen und Roden mehr zu lichten, und in den Niederlanden entwickelt sich bereits die von römischen Anregungen ausgehende Technik des Wasserbaus, sodaß die die Friesen schon im 8. Jhrdt. ihretwegen gerühmt werden (B l o k , Gesch. d. Niederlande I). Im Binnenlande wird diese schwierige Aufgabe nur bei kleineren Sümpfen vorgenommen, wobei sich die Benediktiner vor allen betätigen.

§ 88. Für die Durchführung und Ausbreitung solcher Errungenschaften ist aber wieder die staatlich-soziale Organisation von höchster Bedeutung. Alles zielt auch hier darauf ab, an die Stelle der ursprünglichen volkstümlichen Besiedelung eine planmäßige Kolonisation unter höherer Leitung zu setzen. Dabei tritt neben der (jetzt zwangsweisen) Massenwanderung ganzer Volksgruppen die Wanderung einzelner Personen oder Familien in den Vordergrund, die, in kleinen Schritten erfolgend, sich doch zu großen, später noch unendlich gesteigerten Bevölkerungsverschiebungen summiert.

§ 89. Sehr wesentlich, eigentlich grundlegend für die Besiedelung in dieser Zeit ist die fränkische Rechtsauffassung, nach der alles herrenlose Land dem König zu eigen gehört. Sie wurde nicht nur auf wirklich herrenloses und unbesiedeltes Land angewendet; sondern es wurde auch oft ein Gebiet kraft des Rechts der Eroberung einfach als herrenlos und königseigen erklärt. Der Bericht über die Gründung Fuldas durch Sturm MGS. II 365 und andere Urkunden lassen erkennen, daß die stets wiederkehrenden Ausdrücke *eremus* und *vasta solitudo* nicht tatsächliche Einöden bezeichnen — das Fuldatal hatte schon vorher eine schwache Bevölkerung, wie durch Ausgrabungen festgestellt ist;

Deutsches Siedelungswesen.

Tafel 29.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

sondern es sind nur Ausdrücke für das zu besetzende und zu kolonisierende Land. Im allgemeinen aber handelt es sich doch um Waldgebiete, die, noch kaum bewohnt, nun der Besiedelung erschlossen werden. Aus dem „*eremus*" wird ein Stück herausgeschnitten, nach feststehenden Regeln abgegrenzt und der Bebauung überwiesen. Die Neuanlagen waren von großer Ausdehnung; in einem besser beglaubigten Fall hat sich eine Fläche von 81 qkm ergeben (Inama DWG. 283 ff.).

§ 90. So bestand, wie Rübel in der Hauptsache wohl richtig erkannt hat, ein einfaches, klar ausgebildetes System der Besiedelung, das schon in merowingischer, häufiger in karolingischer Zeit überall im Reich angewendet wurde. Soweit die Besiedelung unmittelbar vom König ausging, waren vorwiegend militärische und verwaltungstechnische Gesichtspunkte maßgebend. Königsgüter mit einem geschlossenen Wirtschaftsland von oft beträchtlicher Größe lagen im Reich zerstreut. Sie dienten als wirtschaftliche Unterlage für die königliche Hofhaltung, die Beamtenschaft und die Heere und bildeten die Stützpunkte der fränkischen Macht. Eine Reihe von Burgen und Reichshöfen mit Königsgut sicherte später die Straße des Hellwegs, die ins Sachsenland führte.

§ 91. Wohl drang die unmittelbare Staatskolonisation an manchen Stellen schon in das Waldland hinein, die große Erweiterung der Besiedelungsfläche geschah aber wohl mehr mittelbar, durch Verleihung des Königslandes an Grundherren. Die aus den spätrömischen Zuständen übernommene Grundherrschaft (s. d.) wird in verschiedener Form zur eigentlichen Trägerin der Innenkolonisation. Dabei steht die Kirche in der Zeit vor 800 noch weit voran. Ihre Tätigkeit geht mit der staatlichen Hand in Hand, richtet sich aber hauptsächlich gerade auf den Ausbau des Landes. Die Klöster werden fast sämtlich in kaum bewohnten Gegenden angelegt, sie sind vor allem die Träger der verbesserten Technik im Feldbau, sie führen Weinbau und geordnete Gartenanlagen ein.

§ 92. Weniger umfangreich war in dieser Zeit noch der Ausbau durch weltliche Grundherren. Doch fehlt es auch hierfür wenigstens aus dem 8. Jh. nicht an Beispielen, besonders am Niederrhein und in Bayern (Inama DWG. 288). Neben diesen großen Neuanlagen tritt der Ausbau durch Markgenossen und einzelne kleine Besitzer mehr und mehr zurück. Doch verschwinden allmählich die öden Grenzländereien, die auch im offenen Lande die Besiedelungsfläche durchzogen. Überall kommt das Prinzip fester Grenzlinien zur Durchführung.

§ 93. Faßt man alles zusammen, so hat die Anbaufläche sowohl wie die Intensität der Bebauung in diesem Zeitraume schon erheblich zugenommen, und damit muß auch die Bevölkerungszahl gegen die Urzeit nicht unbedeutend gewachsen sein. Wiederum nur eine Vorstellung von der Größenordnung gibt es, wenn Beloch sie für die Zeit um 800 wie folgt veranschlagt: für die deutschen Teile des heutigen Deutschen Reichs (350 000 qkm) 3 Millionen Bewohner, also 9 auf 1 qkm; für die slawischen (200 000 qkm nur wenige Hunderttausend. Gleichwohl hatte sich das Gesamtbild des Landes noch wenig geändert. Es blieb bei inselförmigen Siedelungsflächen, von breiten Wäldern oder Sümpfen eingefaßt. Die jetzt auch staatlich organisierten Gaue waren landschaftlich immer noch mehr oder weniger getrennt und individualisiert.

Rübel *Franken.* (zu den Ansichten R.'s vgl. jedoch die sehr eingehende kritische Besprechung des Werkes von Brandi in den GGA. 1908.) v. Inama-Sternegg *DWG.*, bes. 273—299. Meitzen *Siedelg. u. Agrarw II* 271—367. Kötzschke *D. Wirtschaftsgesch.*, in Meisters Grundr. d. Geschichtswiss. II 43—48, 56—65. Arnold 241—286. Beloch *Bevölkerung Europas im MA.* Z. f. Sozialwiss. 3, 1900.

3. Geographischer Überblick.

§ 94. Welche Landschaften unter dem Einfluß des fränkischen Systems schon vor 800 einen stärkeren Ausbau erfahren haben, läßt sich nach der historischen Überlieferung einigermaßen beurteilen, wenn man die geographischen Verhältnisse mit berücksichtigt. Folgt doch die ganze Entwicklung der Ausbreitung der Franken-

macht. Wo sie Fuß faßte, wird auch immer eine Erweiterung der Besiedelungsfläche stattgefunden haben. Anderseits kann aber der Ausbau zu dieser Zeit immer erst die niedriger gelegenen und leichter zugänglichen Teile des Waldes betroffen haben. Lage und Gründungszeit der Rodeklöster ist bekannt, und für das Siedelungssystem der Franken hat Rübel Beweismaterial aus allen Teilen des Reiches beigebracht, allerdings nur in Stichproben und vorwiegend auf die karolingische Periode bezüglich. Das alles gibt indessen nur allgemeine Hinweise oder örtlich beschränkte Aufklärung. Für einen Überblick über die gewonnenen Flächen im ganzen sind wir auch hier noch vorwiegend auf die unsichere Quelle der Ortsnamen angewiesen.

§ 95. Gelingt es, die dem Altertum angehörigen ON. richtig zu bestimmen, so sind auch die des frühen MA.s erkannt; denn die Spuren der Zeit nach 800 lassen sich meist mit Sicherheit feststellen. Die mittlere Gruppe, die hiernach für die Periode des ersten fränkischen Ausbaus übrig bleibt, ist nun überraschend zahlreich; und wenn auch manche von diesen ON. erst der späteren Zeit entstammen mögen, so bleibt immer genug übrig, um die Vorstellung von einer sehr ausgebreiteten Binnenkolonisation zu erwecken.

§ 96. Dabei stimmt die Verbreitung und das topographische Auftreten der betreffenden ON sehr gut mit dem, was allgemein über die Siedelungsverhältnisse dieser Jahrhunderte bekannt ist, überein. Der Ausbau der Marken spricht sich in der Vervielfältigung alter Namen durch Zusätze wie Groß- und Klein-, Ober-, Mittel,- Unter- u. dergl. aus. Mutterort und Tochtersiedelungen, die freilich auch erst in der folgenden Periode gegründet sein können, werden so unterschieden.

§ 97. Die grundherrliche und staatliche Kolonisation bringt dagegen neue Arten der Ortsbenennung zur Geltung, die sich, nicht sprachlich, aber in ihrer geographischen Verbreitung von den alten Namen der volkstümlichen Besiedelung charakteristisch unterscheiden. Am wenigsten ist dies der Fall mit den Namen auf *-heim*, die zwar z. T. schon ins Altertum gehören (§ 66, 69), z. T. aber sicherlich auch in die zweite Periode zu setzen sind. Sie halten sich vorwiegend an die alte Besiedelungsfläche und deuten damit die erste Besitznahme der eroberten Gebiete an (§ 100). Von den übrigen Gruppen sind die zahlreichsten die mit den Endungen *-hausen*, *-hofen*, *-dorf*, *-feld*, *-bach*. Bei diesen ist die Zugehörigkeit zur frühmittelalterlichen Siedelungsperiode am besten gesichert. Benennungen mit *-berg*, *-burg*, *-stein* verteilen sich über das ganze MA.

§ 98. Wie die älteren, so treten auch alle diese ON. gewöhnlich in Gruppen auf. Aber die Gruppen lassen außer *-heim* keine so strenge Beziehung zu den von Natur waldarmen Gebieten erkennen, und sie stehen in gar keinem Zusammenhang mit den Wegen, denen die volkstümliche Ausbreitung der deutschen Stämme gefolgt sein muß. Ihr geographisches Auftreten paßt dagegen aufs beste zu der Ausbreitung des Frankentums und der hiermit verbundenen Durcheinandermengung der Bevölkerungsteile.

§ 99. Im Wohngebiet der salischen und der ripuarischen Franken, wo zuerst das fränkische System sich ausbildete, ist auch eine besonders ausgedehnte Rodungstätigkeit schon in dieser Periode zu erwarten. Tatsächlich sprechen die ON. für eine weitgehende Auflichtung namentlich der Tieflandswaldungen. Nach S. zu wurde die Waldgrenze auf der Abdachung der Eifel weniger stark zurückgedrängt. Hier blieb vom Hohen Venn bis zur Hohen Eifel ein mächtiges Waldgebiet bestehen und nur die südwärts mitten hindurchführende Kette von Lichtungen (vgl. § 27, 74) mag hier und da erweitert worden sein. Dagegen ist auf den niedrigeren, ebeneren Hochflächen der Vordereifel und des Hunsrück, ebenso in den entsprechenden Gegenden des Taunus und Westerwaldes und besonders im Gebiet der Nahe und Saar schon viel gerodet worden. Am Ende dieser Zeit werden die höchsten Teile des Rheinischen Schiefergebirges im S., NW. und NO. sich als geschlossene Waldgebiete bereits deutlicher von dem übrigen abgehoben haben.

§ 100. Sehr stark war auch der Anbau in Hessen und den anschließenden Hügel-

landschaften um die Weser. Neben den zahllosen Namen auf *-hausen* gibt eine große Menge von Namen auf *-dorf* und *-bach* Kunde von der großen Erweiterung der Besiedelungsfläche. Nach Spezialuntersuchungen (Kätelhön, Diemer) dürfen in manchen Gegenden Hessens 50—65% der Ortsgründungen dem frühen MA. zugerechnet werden. Hatte die ursprüngliche Besiedelungsfläche in Hessen nur geringe Ausdehnung, so bot die hüglige Beschaffenheit des Landes, die sanfte Neigung der Talwände dem ersten Ausbau ein günstiges Feld, sodaß hier schon spätestens im 9. Jhdt. der dichte Wald fast ganz auf die eigentlichen Gebirge beschränkt war. In Thüringen ist die Erweiterung der an sich schon großen Besiedelungsfläche während dieser Periode nicht bedeutend. Doch zeigt eine große Schar von ON. auf -dorf in der Osthälfte des Landes die rege ortsgründende Tätigkeit an, die auch hier entfaltet wurde. Sie hängt jedenfalls mit der von Gregor von Tours berichteten Ansiedelung von Kolonisten nach dem Untergang des Thüringerreiches zusammen.

§ 101. Die Oberrheinebene erfuhr einen Ausbau namentlich in der waldreichen Landschaft zwischen Rheinhessen und dem Unterelsaß. Die Gebirge blieben im wesentlichen noch unberührt. Im Neckar- und Maingebiet war dagegen die Besiedelung sehr rege. Die Besetzung der Maingegenden durch Franken, die der Landesname und die Geschichtsquellen bezeugen, prägt sich auch in den ON. aus. Im Obermaingebiet sind es wieder die Namen auf *-dorf*, die in besonderer Häufigkeit auftreten. Am mittleren Main herrschen die Namen auf *-heim*. Sie bedecken die altbesiedelten Muschelkalkflächen, ziehen sich aber auch etwas in das südlich daranstoßende Keupergebiet hinein. Sie können hier kaum anders als auf die Franken zurückgeführt werden und würden danach sowohl die Besetzung des unterworfenen Gebietes als die ersten Schritte der Waldrodung anzeigen. Auch in Württemberg machen die ON. auf *-heim* den Eindruck, daß sie von NW. her ins Land gebracht sind und dem fränkischen Einfluß entstammen; nach S. zu, wo die altalemannischen Namen sich häufen, nehmen sie an Zahl beträchtlich ab. Östlich vom Neckar war inmitten der ringsum stark erweiterten Wohnfläche der große Nadelholzurwald der schwäbisch-fränkischen Keuperstufe bis zum Steigerwald zu jener Zeit noch unvermindert bestehen geblieben.

§ 102. Bayern ist zwar bis auf Karl d. Gr. nur in einer bald engeren, bald lockeren Abhängigkeit vom Frankenreich gewesen. Doch dringt das fränkische Siedelungssystem hier wie in das südl. Alemannenien offenbar schon früh ein. Eine Reihe von Klöstern werden namentlich am Alpenrand gegründet, unter denen Salzburg (582) und St. Gallen (610) die ältesten sind. Der Ausbau ist hier zweifellos sehr stark, nicht geringer als im mittleren Deutschland.

§ 103. Im N. wurde das Sachsenland erst durch Karl den Großen erobert. Unmöglich ist es gleichwohl nicht, daß sich auch hier schon vorher ein gewisser Einfluß der fränkischen Siedelungsweise geltend machte und daß der Ausbau kräftiger angeregt wurde. Bis zum Ende des 9. Jhs. werden dann auch diese Landesteile (nach Ausweis der ON.) auf einen ähnlichen Kulturstand wie die übrigen gebracht worden sein.

§ 104. In auffälliger Weise ist die Ostgrenze des Frankenreiches durch ON. gekennzeichnet. Die Häufung von Namen auf *-dorf* im ö. Thüringen und in Ober- und Mittelfranken wurde schon erwähnt. Das gleiche findet sich aber auch weiter nördlich und weiter südlich, sodaß die ganze Grenze von der Holsteinschen Ostseeküste bis zu den Alpen begleitet wird von einem kaum unterbrochenen, etwa 50 km breiten Streifen, auf dem die *-dorf*-Namen sehr viel dichter gesäet sind als in den westwärts gelegenen Gebieten. Das ist ein deutliches Zeichen einer planmäßigen Grenzbesiedelung, die in Thüringen und Franken gleich nach 531 begonnen haben muß, im übrigen aber sich durch Jahrhunderte erstreckt haben mag.

§ 105. An der Slawengrenze erreichte die unmittelbare Einwirkung des fränkischen Siedelungssystems ihr Ende; das Land jenseits verharrte in dem Zustand, der ihm während des Altertums eigen gewesen war. Eine größere Rodetätigkeit

ist bei den Slawen nicht anzunehmen. Daß gleichwohl nicht jeder Einfluß fehlte, sondern schon früh manche Kulturelemente hinüberwanderten, würde die Erzählung von der fränkischen Herkunft Samos, des ersten bedeutenden Slawenfürsten Anfang des 7. Jhs., selbst dann beweisen, wenn sie eine Sage wäre. Andeutungen eines solchen Einflusses sind vielleicht auch in den Siedelungsformen zu erblicken (vgl. § 141—143).

Lit. zu § 94—105. Lamprecht *DW.* Arnold 287—438. Kätelhön *Zur Siedelungskunde d. oberen Lahngebiets.* Diss. Marburg 1907. Diemer *Die Besiedelung des Vogelsberges.* Geogr. Mitt. aus Hessen V 1909 (Karte). Schlüter *Thür.* 185—195. Weller (vgl. § 76). v. Hammerstein *Der Bardengau.* Hannover 1869, 538 ff.

IV. Die Besiedelung von 800 bis 1200.

§ 106. Die fünf Jahrhunderte, die auf Karl den Großen folgen, haben räumlich bei weitem die stärkste Erweiterung der Besiedelungsfläche gebracht, sowohl durch Ausbau des Landes wie durch die Rückeroberung des slawischen Ostens. In beidem fällt der Hauptteil der Leistung in das 12. und 13. Jh., während die Zeit bis 1000 im wesentlichen nur die Arbeit des 8. Jhs. fortsetzt und das 11. Jh. vielfach ein gewisses Abflauen der Kulturtätigkeit erkennen läßt.

1. Die innere Kolonisation in Altdeutschland.

§ 107. Die Faktoren der Besiedelung sind in all dieser Zeit dem Wesen nach die gleichen geblieben wie vorher. Doch verschob sich gegen früher teilweise die Bedeutung der einzelnen. Die Teilung des Karolingischen Reiches wies der Entwicklung Deutschlands bestimmter ihre eigenen Bahnen. Wichtiger war für die Besiedelung die wachsende Bedeutung des Lehnswesens, die mit Vermehrung der Grundherrschaften die Macht der Zentralgewalt lockerte. So tritt die unmittelbare Kolonisation durch den König zurück, während Kirchen und Klöster mit wachsender Kraft ihre Tätigkeit fortsetzen und weltliche Grundherren höheren wie niederen Ranges sich in zunehmender Zahl an dem Werk beteiligen. Geleistete Dienste werden vom König oder von Territorialherren mit Landverleihungen belohnt, die durch Anlage von Rodungen wirtschaftlich nutzbar gemacht werden; für Schenkungen wertvollen Landes an die Klöster suchen sich die weltlichen Herren durch Anbau „aus wilder Wurzel" zu entschädigen. Daneben schreitet auch der Ausbau durch dörfliche Markgenossenschaften und durch einzelne Gemeinfreie weiter fort; doch tritt beides mit der Zeit zurück. Dagegen kommt seit dem 11. Jh. in dem Unternehmertum der Lokatoren eine neue Form der Ansiedelung auf (vgl. § 119).

§ 108. Das 12. Jh. brachte starke Anregungen auf dem wirtschaftlich-technischen Gebiet des Acker- und Gartenbaus, deren Träger vor allem der neue Orden der Zisterzienser war. Altenkamp bei Geldern, die erste der Ordensniederlassungen auf deutschem Boden, wurde 1122 gegründet. Von hier breitete sich in wenigen Jahrzehnten ein ganzes Netz von Tochter- und Enkelklöstern über das Land aus (Walkenried 1130, Pforta 1137, Waldsassen 1133 usw.), die, in einheitlicher Organisation zusammenhängend, eine starke wirtschaftliche Macht bildeten. Wenn sie auch nicht das bessere, schon bebaute Land verschmähten (vgl. Lippert für Böhmen), so wendeten sie sich doch fast durchweg mit großer Tatkraft der Urbarmachung von Wald- und Sumpfboden zu.

§ 109. In dieser Zeit des energischen Landausbaus tritt immer mehr die Einzelwanderung an die Stelle der früheren Massenwanderung. Oft war es aber doch eine große Anzahl von Familien, die gleichzeitig, zur Niederlassung bereit, auf dem Plan erschienen oder gerufen wurden. Bei Elbingerode im Harz sollen i. J. 1074 mit einem Male 600 Familien aus Holstein angesiedelt worden sein (Knüll, Hist-Geogr. 39, 88).

§ 110. Die geographischen Erfolge der Binnenkolonisation während dieser Periode lassen sich in der Regel urkundlich verfolgen. Sie prägen sich außerdem mit großer Deutlichkeit in den ON. aus. Jetzt treten die Namen auf *-rode* (*-rott, -rade, -rath, -reuth, -reit, -riet, -rüti*) in

großer Menge und in allen Landesteilen auf; daneben weniger zahlreich und mehr nach Gegenden verschieden Endungen wie *-hagen, -hain, -schwende, -schlag, -grün-scheid, -winkel, -walde*. Dazu kommen die kirchlichen Benennungen nach Heiligen oder mit den Wörtern *-zell, -kappel, -kirchen* usw. Während des 9. und 10. Jhs. wird der Ausbau auch noch die ON. der vorhergehenden Periode (besonders *-dorf, -hausen* und *-hofen*) mit abnehmender Häufigkeit verwendet haben.

§ 110. Der Wald wurde in dieser Zeit im Bereich der Nordseeküsten fast gänzlich beseitigt und auch sonst in NW.-Deutschland stark zurückgedrängt. Im rheinischen Schiefergebirge wie im hessischen und fränkisch-schwäbischen Bergland ging die früher eingeleitete Entwicklung ruhig weiter. Auch die größeren Bergwaldungen wurden jetzt mehr gelichtet und der alte Nadelholzurwald in Württemberg und Franken wurde der Bebauung erschlossen. Die Gegenden von Nürnberg und Bayreuth haben erst damals eine stärkere Besiedelung erfahren. Die höheren Gebirge, wie der Harz, der Thüringerwald, Böhmerwald, Schwarzwald und Wasgau, die vorher gänzlich gemieden waren, wurden seit dem 10. Jh., energischer erst in der Folgezeit, kolonisiert.

§ 112. Auch das Alpengebiet war Schauplatz einer sehr regen Rodetätigkeit. Zahlreiche Klöster wurden im Innern des Gebirges gegründet und führten die Besiedelung soweit in die kleinen Seitentäler hinein, daß die Ausdehnung der Besiedelungsfläche nach dem 13. Jh. keine wesentliche Erweiterung mehr erfahren hat. Gleiches gilt im allgemeinen auch von den übrigen Gebirgslandschaften; doch haben einzelne Gegenden (Süd-Schwarzwald, Harz, Erzgebirge) ebensowie die bayrische Hochebene auch noch in späteren Jahrhunderten manche Rodungen erlebte. Die Besiedelung der Gebirge ließ überall eine gesteigerte Viehwirtschaft und Wiesenkultur entstehen, die im Alpengebiet, vor allem auf den Randhügeln später zur höchsten Vollendung geführt wurde.

§ 113. In dieser Periode wurde weiterhin auch die schwierigere Aufgabe der Urbarmachung größerer Sumpf- und Marschlandstrecken wirksam in Angriff genommen. Das System der Marschbesiedelung das sich in den Niederlanden wohl aus römischen Anregungen entwickelt hatte, muß hier spätestens im 11. Jh. seine vollkommene Ausprägung gefunden haben. Denn gleich zu Beginn des 12. Jhs. wird es in fertiger Form zum erstenmal nach dem übrigen Deutschland übertragen. 1106 meldet sich eine von 6 Unternehmern geleitete Schar Holländer, die durch Übergriffe des Meeres aus der Gegend von Utrecht verscheucht worden war, an den Erzbischof Friedrich von Bremen mit Bitte um Land. Ihnen wird die Wesermarsch zur Kolonisierung angewiesen, und sie führen das Werk mit ihren planmäßigen Deichbauten und Kanalanlagen in der Weise aus, wie es dann bald in zahlreichen Fällen sich in ganz Deutschland wiederholte. Auch die Zisterzienser bedienten sich bei ihren Kulturarbeiten holländischer und flämischer Kolonisten, mit deren Hilfe sie neben vielen kleineren Sümpfen auf altdeutschem Gebiet namentlich die Niederung der unteren Helme in der Zeit zwischen 1130 und 1160 in eine gesegnete „goldene Aue" verwandelten. Die Sumpf- und Marschenbesiedelung hat ebenso wie die Gebirgsbesiedelung die einseitige, nach und nach bis zur höchsten Vollendung gesteigerte Ausbildung der Viehwirtschaft zur Folge.

Lit. zu § 106—113. Franz Winter *Die Cisterzienser im nordöstl. Deutschl.* I. Gotha 1868 (Einleitung). Arnold 439—542. Wimmer *Gesch. d. deutschen Bodens*, Halle 1905, 50—132. Knüll *Hist. Geogr. Deutschlands*, Breslau 1903, S. 84 ff. Regel *Entwickelung d. Ortschaften im Thüringerwald.* Gotha 1884. Weller (s. § 76). Kretschmer *Hist. Geogr.* S. 367 ff. A. v. Wersebe *Die niederländ. Kolonien . . . . im nördl. Teutschland*, Hannover 1815. E. O. Schulze *Niederländ. Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser u. Elbe im 12. u. 13. Jh.* Diss. Breslau 1889. Meitzen *Siedelg.* II 344 ff. Anlage 115 (Karte). R. Sebicht *Die Cistercienser u. niedrl. Kolonisten in der Goldenen Aue.* Z. d. Harzver. 21, 1—74 (1888).

2 Die ostdeutsche Kolonisation.

§ 114. Der ungemein regen Kulturarbeit auf altdeutschem Boden steht die

gewaltige Ausbreitung deutschen Volkstums und deutscher Kultur nach Osten hin zur Seite. Die Eroberung des Slawenlandes geht in ihren Anfängen auf Karl d. Gr. zurück. Im allgemeinen sich damit begnügend, die Slawen in Schach zu halten, ging er in Oberfranken und in Österreich zur tätigen Kolonisation über. In Österreich saßen die Slawen in geringer Zahl nur am Rande der Alpen und des böhmischen Massivs; nicht nur die Gebirge selbst, sondern auch die fruchtbaren Ebenen hatten sie freigelassen. Nach Besiegung ihrer Herren, der Avaren, durch Karl wurden nun die Ebenen mit bayerischen Kolonisten besiedelt. Doch vernichteten die Ungarnstürme bald darauf das Werk.

§ 115. Erfolgreicher war die Kolonisation unter den Sachsenkaisern. Sie hat mehrere Landschaften dauernd gewonnen. In Österreich, Steiermark und Kärnten, knüpfte die, abermals bayerische Besiedelung an die Reste der karolingischen Zeit an. Später kamen mit den Babenbergern auch fränkische Elemente ins Land, deren Ausbreitung wiederum an den ON. auf *-dorf* im Gegensatz zu dem bayrischen *-ing* zu erkennen ist.

§ 116. Im Gebiet zwischen Saale und Elbe hatten sich die Slawen in größerer Zahl angesiedelt. Die waldfreien Flächen waren von ihnen in Besitz genommen, während die Wälder ungerodet, aber vielleicht nicht ganz unbesiedelt blieben. Hier drangen die Deutschen schon seit dem Beginn des 9. Jh. unter dem Wettiner Otto dem Erlauchten erobernd vor. Unter Otto I. wurden auch die Gebiete von Brandenburg und der Altmark hinzugefügt. Doch wird die deutsche Besiedelung noch wenig zur Kulturarbeit gekommen sein. Eine erneute rege Kolonisationstätigkeit, die sich im wesentlichen auf die gleichen Gegenden erstreckte, brachte die Zeit der salischen Kaiser, namentlich Heinrichs III.

§ 117. Doch waren dies alles erst Vorstufen der großen ostdeutschen Kolonisation, die in der Mitte des 12. Jhs. einsetzt. Diese so ungemein bedeutungsvolle Bewegung, die den Umfang des deutschen Wohngebiets auf das Doppelte erweiterte, brachte zugleich in kurzer Zeit die gesamten Errungenschaften der Siedelungstechnik in das Neuland hinein. Mit der Eroberung des offenen, von den Slawen bewohnten Landes setzte sofort auch der Ausbau von Wald und Sumpf mit aller Kraft ein. Die seit dem 10. Jh. neu entstandene Form der S t ä d t e wurde in mehrhundertfacher Vervielfältigung in das Land hineingebracht. Bald erschloß auch ein reger Bergbau neue Quellen wirtschaftlichen Gedeihens.

§ 118. Die Bewegung erfaßte das gesamte deutsche Volk; alle Stämme nahmen an ihr teil, jeder Stand wirkte auf seine Weise mit. Eine starke Bevölkerungszunahme, die trotz der gesteigerten Inlandskolonisation nicht genügenden Raum fand, trieb sie alle gen Osten; Unternehmungsgeist an den leitenden Stellen schaffte lockende Aussichten. Auch die Fürsten der Slawen selbst beteiligten sich an dem Werk, indem sie zum eigenen Vorteil deutsche Kolonisten ins Land riefen, da sie im eigenen Volk keine geeigneten Kräfte fanden. Deutsche Bauern, Bergmänner und Kaufleute gelangten auf diese Art weit über die Grenzen des geschlossenen Volksgebiets nach Polen, Siebenbürgen und Bosnien hinein.

§ 119. Die Ansiedelung erfolgte dabei großenteils durch Vermittelung von sog. *locatores*, d. h. Unternehmern, die sich von einem Territorialherren Land anweisen liessen und die nötigen Kolonisten auf eigene Rechnung herbeiholten. Dieses Unternehmertum trat schon bei dem Ausbau in Altdeutschland seit dem 12. Jh. hervor. Bei der Besiedelung der Bremer Marschen i. J. 1106 sind die 6 Holländer, die den Vertrag mit dem Erzbischof schließen, jedenfalls solche Unternehmer. Auch bei der Gründung der Stadt Freiburg im Breisgau durch Konrad von Zähringen (1120) spielen Unternehmer (*mercatores personati*) eine Rolle (H e g e l, Entstehung d. deutschen Städtewesen, Leipz. 1898, 38 ff.). In Ostdeutschland wird ihre Mitwirkung sowohl bei Dorfanlagen wie bei Städtegründungen zur Regel.

§ 120. War auch die Kolonisation des Ostens eine gesamtdeutsche Kulturtat, so wurden doch naturgemäß die östlichen Grenzmarken des alten Reiches vorzugs-

weise die Basis der Unternehmung. Vor allem saßen hier die Fürsten, die sie anregten und leiteten: die Babenberger, Albrecht der Bär, Heinrich der Löwe, Adolf II. von Holstein ua. Das Niederrheingebiet und die Niederlande, die seit dem Aufkommen der Frankenmacht mehr oder weniger das kulturelle Aktionszentrum geblieben waren, behielten aber auch jetzt eine besondere Bedeutung. Von hierher kam die größte Menge der Ansiedler; von hierher kamen vor allem die in der Sumpfbesiedelung erfahrenen Holländer und Fläminger, um im Weichseldelta und in zahlreichen binnenländischen Sümpfen ihre Wirksamkeit zu entfalten. Hier hatte endlich die Organisation des Zisterzienserordens, der gerade im Osten besonders tätig war, ihren Ausgangs- und Mittelpunkt.

§ 121. Der räumliche Verlauf der ostdeutschen Kolonisation und ihr Erfolg für die Besiedelung stehen in engem Zusammenhang mit der Bodengestalt, die an einigen Stellen das Vorschreiten der Bewegung begünstigte, an anderen es hemmte. Im Süden leitete die Donau die Wanderung deutscher Siedler bis weit nach SO.-Europa hinein. Ein zweiter Weg kräftigen Vordringens lag am Nordrand der Mittelgebirge, wo schon vorher die Kolonisation das Land bis zur Elbe gewonnen hatte. In Schlesien waren es slawische Fürsten deutscher Erziehung, die mit Eifer das Werk betrieben und zahlreiche deutsche Bauern — wohl meist durch Vermittlung des thüringischen Klosters Pforta — herbeiriefen. Den Deutschen fiel auf dieser ganzen Linie vorzugsweise die Rodung der Gebirgswälder zu. Hier entstanden zahlreiche deutsch benannte Rodedörfer, während die slawischen ON. im allgemeinen die ursprünglich offenen Strecken anzeigen.

§ 122. Im Norden erfolgte von den altsächsischen Gebieten aus die Besiedelung von Brandenburg und den westlichen Ostseeländern bis nach Hinterpommern hinein. Pommerellen blieb jedoch als Slawenland bestehen und erst in Preußen setzte wieder mit den Ordensrittern eine, nun ganz besonders tatkräftige und planvolle Besiedelung ein. Den Deutschrittern, die von Süden her ins Land kamen und in Thorn zuerst Fuß faßten, werden sich Ansiedler beigesellt haben, die zur See nach Preußen gelangten. An den Küsten trug dann die Hanse durch Städtegründungen die deutsche Kultur weit nach Osten.

§ 123. Zwischen diesen Wegen stärkster Ausbreitung des deutschen Wesens blieb die Germanisierung zurück. In Böhmen erhielten sich die Slawen selbständig. Die Ansiedelungstätigkeit der Deutschen, die auch hier in großer Zahl durch die einheimischen Fürsten herbeigerufen wurden, beschränkte sich auf die Rodung in den großen Waldungen, die den böhmischen Kessel von allen Seiten einrahmten, auf Ausbeutung der Mineralschätze und Stadtgründungen. Die Rodungen nahmen im Westen ihren Anfang, wobei namentlich die Zisterzienserabtei Waldsassen eine sehr lebhafte Tätigkeit entfaltete. In den Sudeten folgten sie später und mit geringerer Intensität.

§ 124. Im Tiefland blieb zwischen der Ausbreitungsrichtung, die dem Nordrand der Mittelgebirge folgte und der sich an die Küste anschließenden im Osten das Land Posen liegen. Auch hier fehlte nicht der Einfluß deutscher Besiedelung, aber Fürsten und Volk blieben slawisch.

Lit. zu § 109—117. Kötzschke *D. Wirtschaftsgesch.* (in Meisters Grundr. d. Gesch. Wiss. II) s. 109—119. Meitzen *Siedelg.* II 368—493. Grund *Veränderungen d. Topographie im Wiener Walde u. Wiener Becken.* Lpzg. 1901. E. O. Schulze *Kolonisierung u. Germanisierung d. Gebiete zw. Saale u. Elbe,* Leipzig 1896. Partsch *Schlesien.* Breslau 1896. Witte *Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg.* Forsch. DLVK XVI. 1. Stuttg. 1905. Plehn *Besiedelung des Ordenslandes Preußen.* DE. 2, 1903, 92 ff. Lippert *Sozialgesch. v. Böhmen* II Wien 1898. E. Schmidt *Gesch. d. Deutschtums im Lande Posen.* Bromberg 1904. F. Curschmann *Die d. ON. im nordostdeutschen Kolonialgebiet.* Forsch. DLVK XIX. 2. 1910.

Gesamtergebnis dieser Periode.

§ 125. Mit dem Ende des 13., in Preußen im Laufe des 14. Jhs. kommt dieser großartige Prozeß der Innen- und Außenkolonisation des Hochmittelalters zur Ruhe.

Er hat die alten natürlichen Grenzsäume der Gaue überall durchbrochen oder doch so stark durchlöchert, daß jetzt die Vereinzelung der Landschaften aufhörte. Die großen Waldkomplexe waren zerteilt, und die Anfänge einer geordneten Forstwirtschaft taten noch mehr dazu, ihnen den Charakter von Urwäldern zu nehmen. Das Verhältnis von Wald und Feld war dem heutigen im großen und ganzen schon gleich. Viel weiter zurück war trotz allem Geleisteten die Urbarmachung der Sümpfe geblieben. Hier hatten in Bayern (Donaumoor, Dachauer-, Erdingermoor) und Norddeutschland (Oderbruch, Drömling usw.) die späteren Jahrhunderte noch viel zu tun. Mit der Moorkultur wurde überhaupt erst im 14. Jh., wiederum in Holland (Groningen) begonnen.

§ 126. Die besiedelte Fläche ist in der Zeit des starken Ausbaus sehr beträchtlich gewachsen und dabei in den Marschen um große Strecken allerfruchtbarsten Bodens bereichert worden. Die Bedingungen für die Bevölkerungsernährung sind dadurch außerordentlich gesteigert, und in der Tat gibt die dauernde starke Vermehrung der Bevölkerung wie kaum etwas anderes der Zeit ihr Gepräge. In den gleichen Jahrhunderten werden in Altdeutschland Tausende von neuen Dörfern gegründet, wird im Osten ein riesiges Gebiet bevölkert und wachsen hier wie dort viele Hunderte von Städten empor. Die Bevölkerungsmenge bleibt auch für das Ende dieser Periode noch sehr schwer zu schätzen. Beloch (s. § 93) nimmt für die Zeit vor dem Schwarzen Tod (1346) für Deutschland im Umfang von 850 000 qkm eine Gesamtbevölkerung von 15 Millionen an, sodaß die Volksdichte im Gesamtdurchschnitt gegen 800 auf das Doppelte (fast 18 auf 1 qkm) gestiegen wäre. In einzelnen Teilen, namentlich in den Niederlanden, war aber die Volksdichte bereits viel höher, sie betrug hier etwa 45, in Flandern sogar 65. Der Osten war dagegen noch sehr schwach bewohnt.

B. Die Siedelungsformen.

I. Allgemeines. Quellen.

§ 127. Die Siedelungsformen des Altertums sind in dem Beitrag von A. Schliz (Prähistor. Siedelungswesen) behandelt, die des MA. einzeln in den Spezialartikeln besprochen (s. Einzelhof, Weiler, Dorf, Haufendorf, Reihendorf, Runddorf, Straßendorf, Stadt, Stadtanlage); hier sollen einige allgemeinere Bemerkungen Platz finden, die den Inhalt jener Spezialartikel zusammenfassen und mit den Ausführungen über die Besiedelungsfläche verknüpfen. Es handelt sich dabei immer nur um die Formen der Siedelungen, nicht um die der Häuser; zwischen beiden fehlen alle unmittelbaren Beziehungen.

§ 128. Die Größe und Form der einzelnen Ansiedelungen und die Art, in der sie sich über die Besiedelungsfläche verteilen, hängen jedesmal von einer Reihe von Faktoren ab, die ebensosehr in dem Kulturzustand der Siedler wie in den geographischen Eigenschaften des Landes begründet sind. Boden, Klima, Ausdehnung und Lage eines Gebietes bedingen die Wirtschaftsweise; anderseits entscheidet diese aber erst darüber, wie die Naturbedingungen ausgenutzt werden: ob schwerer Boden gesucht oder gemieden wird, ob die Mineralschätze unbeachtet liegen bleiben oder zu einem wirksamen Faktor dichter Besiedelung werden. Das Gelände zeigt die Stellen an, die sich zur Ansiedelung eignen, und durch Zahl und Verteilung solcher Stellen bestimmt es bis zu einem gewissen Grade die Art des Zusammenlebens, die Größe und Gestalt der Wohnplätze. Aber auch umgekehrt wird die Auswahl unter den möglichen Stellen des Wohnens durch gewohnheitsmäßige Formen des Zusammenlebens beeinflußt. Größe und Entfernung der Orte sind also auch von sozialen Momenten abhängig. Allgemein entstehen die Formen der Siedelung und des Anbaus einerseits durch zweckmäßige Anpassung an die besonderen Bedingungen, anderseits aber sind die irgendwo entstandenen Formen festgeprägte Typen, die in fertiger Gestalt weiter übertragen werden, manchmal auch dorthin, wo sie nicht mehr völlig dem Zweck entsprechen.

§ 129. Es läßt sich noch kaum überblicken, wie das Ineinandergreifen dieser Faktoren im Lauf der deutschen Wirt-

schaftsgeschichte die Siedelungsformen geschaffen hat. Für die ältere Zeit fließen hier die Quellen außerordentlich spärlich. Die unmittelbaren geschichtlichen Nachrichten bieten hier noch viel weniger Anhaltspunkte als bei der Entwickelung der Besiedelungsfläche, und die Ausgrabungen haben erst angefangen, Licht über die Siedelungsformen des Altertums zu verbreiten. Öfter ist versucht worden, auch hierfür die ON. zu verwerten; doch mit geringem Erfolg. Viele Forscher wollen in den ON. auf *-ingen* und in denen auf *-leben* Anzeichen alter Sippensiedelungen erblicken. Der Personenname, mit dem die letzteren immer, die ersteren gewöhnlich verbunden sind, soll dabei das Sippenhaupt bezeichnen. Dies ist nicht unmöglich, aber noch viel weniger erweislich. Der Personenname braucht nicht gerade den Besitzer zu nennen, er kann auch irgendeine andere Persönlichkeit bezeichnen; und die Vorstellung einer Zugehörigkeit, die an sich in der Endung *-ingen* liegt, kann ganz verblaßt, die Endung kann rein aus Gewohnheit angewendet sein und jeder realen Bedeutung entbehren. Bei den Namen auf *-leben* gibt die Bedeutung des Wortes =Erbe jener Ansicht allerdings eine gewisse Stütze. Daß die singularische Form, in der manche ON. auftreten (z. B. *-heim*; auch *-hausen*, locativ, in den ältesten Urkunden oft auch *-hus*) nicht auf Einzelhöfe bezogen werden muß, geht schon aus der Analogie mit der Endung *-burg* hervor. In solchen Fällen wird eben nur ein hervorragendes Gebäude zur Bezeichnung des ganzen Ortes verwendet, etwa das Herrenhaus. Als Quelle für die Erkenntnis der Siedelungs f o r m e n können die ON. so gut wie garnicht in Frage kommen.

Schiber *Die fränk. u. alemann. Siedlungen in Gallien*. Straßburg 1894: dagegen H. Witte z. B. in D. Gesch. Bl. 3, 1902, 153 ff.

§ 130. Hierfür bleibt vor allem der durch ältere Flurkarten (wie sie seit dem 18. Jh. angefertigt worden sind) verzeichnete Bestand an Ortsformen in Verbindung mit den Flursystemen. Bei der großen Dauerhaftigkeit der agrartechnischen Zustände lassen sich hiernach mit Hilfe der wirtschaftsgeschichtlichen Urkunden die Verhältnisse des MA. in der Hauptsache erkennen. Das führt jedoch nur etwa bis in die spätere Karolingerzeit. Darüber hinaus müssen durch vergleichende Betrachtung gewonnene Schlüsse weiter helfen. Und doch fällt gerade in die Zeit v o r 800 ein höchst wichtiger Teil der Gesamtentwickelung, sodaß der Mangel an positivem Material für das früheste MA. hier eine besonders empfindliche Lücke bedeutet. — Für die Städte liegt natürlich ein in jeder Hinsicht viel reicherer Stoff vor.

II. Die Zeit bis 500 n. Chr.

§ 131. Die Zeit bis 500 n. Chr. ist noch rein landwirtschaftlich. Die Germanen kennen bei Tacitus noch keine Städte (Germ. 16); sie sind später nur zögernd zum Wohnen in solchen übergegangen. Die herrschende Pflugkultur ist noch sehr extensiv, die Bevölkerung noch sehr wenig zahlreich (§ 41). Die Wohnplätze müssen deshalb, wenn es geschlossene Dörfer sein sollen, weit auseinanderliegen, oder, wenn sie näher benachbart sein sollen, sehr klein sein, d. h. aus Einzelhöfen bestehen. Beide Siedelungsarten, Dörfer wie Höfe, werden von Tacitus genannt, und die Ausgrabungen haben das bestätigt. Wie sie sich in das Land geteilt haben, ist noch nicht genügend zu erkennen. Jedenfalls werden aber die Unterschiede des Geländes dabei eine Rolle gespielt haben. Weite Ebenen, namentlich wenn sie wenig Wasserstellen aufzuweisen haben, wie das in den größeren Lößgebieten der Fall ist, werden auch damals schon mehr dörflich bewohnt gewesen sein; kurzwelliges Hügelland, z. B. die Moränenlandschaften am Alpenrand, werden immer zu Kleinsiedelungen Anlaß gegeben haben. Einzelhöfe herrschten an den Nordseeküsten, wo die Bewohner für jede Wohnstätte den Baugrund erst durch Aufschütten von Wurten schaffen mußten; Einzelhöfe haben auch immer vorgeherrscht im ganzen nordwestlichen Tiefland, z. T. jedenfalls, weil der hohe Grundwasserstand nur kleine Stellen trocknen Bodens übrig ließ. (Über die geogr. Verbreitung von Dörfern und Höfen vgl. Inama DWG. 46 ff.).

§ 132. Neben dem Einfluß des Geländes ist aber auch an Verschiedenheiten der Volkssitten gedacht worden. Meitzen hält

das Dorf für die Siedelungsart der Deutschen, den Einzelhof für die der Kelten, welche die Deutschen beim Aufgeben des Nomadenlebens von diesen übernommen hätten (Meitzen Siedlg. u. Agrarw. II 77 ff.). Die Germanen waren jedoch schon längst vorher seßhaft und kannten sowohl Höfe wie Dörfer. Weder ist der Einzelhof (s. d.) von den Kelten übernommen, noch hat sich das „Haufendorf" (s. d.) aus einer Seßhaftwerdung im geschichtlichen Altertum entwickelt. Dörfer im allgemeinen sind älter, das Haufendorf in seiner besonderen typischen Ausbildung mit Gewannflur und Hufenverfassung ist vielleicht erst jünger.

§ 133. Fehlten den Germanen des Altertums die Städte, so fehlten ihnen doch nicht ganz die Keime zu solchen, wie sie in allen Motiven liegen, die nicht unmittelbar mit der Bodenwirtschaft zusammenhängen. Hier und da gab es Werkstätten für Waffen und Schmuck, deren Erzeugnisse weithin Verbreitung fanden. An manchen Orten wurde Salz gewonnen (Halle, Salzungen ua.); auch das waren Ausgangspunkte eines gewissen Verkehrs. In der Gegend der Weichselmündung hatte der Bernstein kleine Handelsplätze entstehen lassen. Weiterhin fehlte nicht das für die Städtebildung so wichtige militärische Moment. Nur äußerte es sich nicht in dauernd besetzten Festungen, sondern fand in Fliehburgen, die in Zeiten der Not von den Bewohnern des Gaus aufgesucht wurden, sein Genüge. Diese Stätten der Verteidigung waren noch nicht mit denen des friedlichen Verkehrs verbunden; die Wallburgen lagen abseits von dem besiedelten Land, in Wäldern oder Sümpfen versteckt, doch nicht zu weit von deren Rändern entfernt. Endlich hatten auch die Zusammenkünfte der Volksgenossen an Kultstätten noch nicht die Wirkung, daß hier dauernde Siedelungen erwuchsen.

§ 134. Der germanischen Kultur stand die römische gegenüber mit ihren Städten, die mit Mauern und Türmen bewehrt, deren Häuser vielfach aus Stein gebaut waren; mit ihren kunstvollen Straßen und dem großen Grenzsystem des Limes und seiner Kastelle; mit dem höher entwickelten Ackerbau und den über regelmäßigen Grundrissen wohlerbauten Villen. Die unmittelbare Wirkung auf die germanische Lebensweise war auch hinsichtlich der Siedelungsformen gering; doch nahmen die Alemannen schon zu Julians Zeiten den Steinbau an. Als die Römermacht schwand, verfielen die Villen und die Städte. In diese zogen wohl deutsche Siedler ein; aber die Stadt verlor ihren besonderen Charakter und wurde rechtlich ein Dorf wie jedes andere. Immerhin wird sie ihr merkantiles Gepräge dabei nicht völlig eingebüßt haben.

III. Die Zeit von 500—800 (bezw. 900).

1. Die Anfänge städtischer Siedelung.

§ 135. Die Zustände, die mit dem Frankenreich aufkamen und sich verbreiteten, brachten manche Veränderungen. Zahlreicher wurden die Bevölkerungselemente, die sich aus der reinen Landwirtschaft herauslösten; die Keime städtischer Entwickelung traten hiermit deutlicher hervor. Die Mittelpunkte der Verwaltung, die Königspfalzen und Reichshöfe, die Sitze der Grafen und die der Bischöfe wurden Plätze, an denen sich das Gewerbe entwickelte und Mittelpunkte eines Verkehrs, wie er in der „Fronhofswirtschaft" (Bücher) zwischen dem Herrenhof und den Stellen der grundhörigen Bauern entstand. Die Höfe schlossen sich vielfach an die alten Wallburgen an, und so wurde die Vereinigung des friedlichen Verkehrs mit dem militärischen Schutz eingeleitet, die für die Städte charakteristisch ist, während die Bischofssitze Kultstätten und Verkehrspunkte vereinigten.

§ 136. Die älteren Städte des westelbischen Deutschland sind alle aus solchen Mittelpunkten staatlicher und kirchlicher Verwaltung oder aus den sich nun wieder belebenden Römerstädten hervorgegangen. Von letzteren sind in merowingischer Zeit Köln und Metz als Hauptstädte des Ostreiches von besonderer Bedeutung; neben ihnen treten noch Mainz, Straßburg, Augsburg und Regensburg mehr hervor. Auch die Königspfalzen und Bischofssitze schließen sich zum Teil an die alten Römerorte an. Doch entstanden auch neue Orte,

die im 9. Jh. mehr und mehr Stadtcharakter annahmen; so namentlich Aachen, die Lieblingsresidenz Karls d. Gr., und Frankfurt, der Hauptort des Reiches Ludwigs des Deutschen. An der Ostgrenze des Frankenreiches wurden bei Festsetzung des *limes sorabicus* 805 (s. § 82) eine Reihe von Orten als Plätze für den Handel mit den Slawen bestimmt, von denen Lorch, Regensburg, Forchheim, Hallstadt bei Bamberg, Erfurt, Magdeburg, Bardowiek schon als stadtähnliche Siedelungen gelten können. Am stärksten aber war die Entwickelung eigentlicher Handelsplätze im weiteren Gebiet der Rheinmündung. Das Zusammentreffen des wichtigsten Verbindungsweges zwischen Süd- und Nordeuropa mit der ozeanischen Straße des britischen Kanals hat sich hier schon früh wirksam erwiesen und der Gegend eine Überlegenheit in Handel und Gewerbe verschafft, die sich im weiteren MA. nur immer mehr steigerte. Träger des Handels waren die Friesen. Sie brachten die Gewürze und feinen Stoffe des Orients, den Wein des Rheinlands nach England und holten von hier Rohwolle, die in Friesland und den Niederlanden zu Tuchen verwebt wurde. Der bedeutendste unter einer größeren Zahl von Häfen war Dorestad, das heutige Wijk bij Duurstede, an dem Punkt gelegen, wo der Krumme Rhein sich vom Lek abzweigt (W. Vogel, Die Normannen u. das fränk. Reich, Heidelberg 1906, S. 66 ff.).

§ 137. Mit diesen neuen Siedelungsarten kamen auch neue Formen ins Land, deren Zusammenhang mit den römischen Vorbildern sich immer klarer herausstellt. Bischofssitze wie Klöster knüpfen in ihrer regelmäßigen Anlage offensichtlich an römische Bauweise an. Aber auch die fränkischen Kastelle, die zB. im Sachsenland angelegt wurden, gleichen mit ihrem rechtwinkeligen Grundriß so auffällig den römischen Limeskastellen, daß sie lange Zeit als römisch galten; und gleiche Formen weisen die mit ihnen verbundenen Reichshöfe auf (Schuchhardt, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen, Lfg. 7, Hannover 1902; Rübel Franken. Vgl. fernerArt. Befestigungswesen). Ob auch die Handelsplätze in ihrer Anlage römischen Städten irgendwie ähnlich waren, läßt sich nicht erkennen. Die Grundrisse zeigen im allgemeinen nur bei den als römische Gründungen bekannten Städten die Formen des Castrums (z. B. Metz, Köln), und auch bei diesen sind sie meist bis zur Unkenntlichkeit verwischt.

2. Die ländlichen Siedelungen.

§ 138. Die rein ländlichen Siedelungen lassen — mit Ausnahme der Klöster — die Einwirkungen der fränkischen Grundherrschaft auf die Siedelungsform nicht mit Bestimmtheit erkennen. Die Besiedelung des gerodeten Waldbodens in Mittel- und Süddeutschland erfolgte allem Anschein nach in Höfen oder Weilern, die dann vielfach nachträglich zu Dörfern heranwuchsen. Die Orte, die jener Zeit mit einiger Wahrscheinlichkeit zugewiesen werden können, zeigen nirgends die scharfgeprägten Formen der späteren Kolonisationsperiode. Dagegen ist zu vermuten, daß der alte Typus des Haufendorfs mit seiner Gewannflur erst in fränkischer Zeit die volle Ausbildung seiner wesentlichen Züge gefunden hat.

§ 139. Schon die Entstehung der Dreifelderwirtschaft, die jedenfalls in diese Periode zu setzen ist, weist auf Umgestaltungen in den dörflichen Siedelungen hin. Dazu kommt, daß die Hufenverfassung nicht mehr so zweifellos als uralt gelten kann, wie sie bis vor kurzem allgemein angesehen wurde. Rübel sucht sie geradezu als salfränkische Einrichtung nachzuweisen, Caro will sie als grundherrliche Schöpfung erklären. Beides ist für den letzten Ursprung der Hufe sehr zweifelhaft; doch scheinen die Argumente der genannten Forscher auf spätere Veränderungen aus der Zeit des fränkisch-grundherrlichen Siedelungssystems zu deuten. (Rübel Franken, fortlaufend im ganzen Buch. Caro, Die Hufe, in DGeschBl. 4, 1903, 297 ff.).

§ 140. Auch die Formen des Haufendorfs (s. d.) legen ähnliche Gedanken nahe. Viele Haufendörfer, und oft solche mit sehr alten Namen, zeigen in ihrem Grundriß die regelmäßigen Formen der geraden Linie und des rechten Winkels. Mitunter steigert sich das bis zu einer starken Ähn-

lichkeit mit dem Grundriß des römischen Lagers. Es ist nicht unmöglich, daß diese Spuren einer bewußten, planmäßigen Anlage in die fränkische Zeit hinaufreichen.

§ 141. Weitere, noch schwer zu entziffernde Anzeichen einer Entwickelung des Haufendorfs scheinen in den Formen zu liegen, die durch einen rundlichen, um einen Platz gruppierten Kern gekennzeichnet sind. Von diesen Anlagen führt eine vollständige Reihe von Übergängen bis zu dem Rundling ausgeprägtesten Typs (s. Runddorf). Dieser, der auf alten Slawenboden beschränkt ist, hier aber nur an der Westgrenze nahe der Elbe und Saale auftritt, gilt allgemein als volkstümlich slawische Siedelungsform, und da auch die verwandten Anlagen der unechten Rundlinge und Platzdörfer (s. Runddorf) zumeist in den östlichen Teilen Altdeutschlands begegnen, so pflegt man sie auf slawische Einflüsse zurückzuführen. Solche Dörfer haben jedoch sehr häufig deutsche Namen und oft fehlen auch in den Flurbenennungen alle slawischen Anklänge. Ferner erweckt jene Reihe von Übergängen zum echten Haufendorf Bedenken gegen den slawischen Ursprung, und endlich kommen platzdorfähnliche Formen bis weit nach Westen hin vor, wo von Slawen keine Rede mehr sein kann. Im Rheinland zwischen Bonn und Aachen finden sich zB. mehrfach solche Anlagen, die ihre Gruppierung um einen Dorfteich rein aus der Natur des quellreichen Geländes gefunden zu haben scheinen. Ja, dicht an der Westgrenze des Deutschen Reiches treffen wir in dem Dorf Hastenrath bei Gangelt auf einen Doppelrundling, dessen einer Teil in der Schärfe der Ausprägung den besten Formen des alten Slawenlandes nichts nachgibt. Dies alles macht es eher wahrscheinlich, daß das Runddorf sich aus deutschen Urformen entwickelt hat, wenn es auch seine strenge Ausprägung erst im alten Slawenland gefunden haben mag.

§ 142. Die Entwicklung ließe sich dann etwa folgendermaßen denken. Im Westen — wo gerade das Ripuarierland allgemein als Gebiet alter Dorfbesiedelung gilt — können sich Rundformen aus den Verhältnissen des Geländes mit seinen vielen feuchten Stellen gebildet haben. Dann können sie bei der Kolonisation der Grenzmarken des Frankenreiches (s. § 100, 104) dorthin übertragen sein und hierbei, wie das bei jeder Kolonisation die Regel ist, festere Gestalt gewonnen haben. Und nun sind sie, wie manche andere Kulturelemente (vgl. die erste größere slawische Staatengründung durch den Franken Samo) auf die Slawen übergegangen. Während dann im Grenzland und besonders auf slawischem Boden die weitere Besiedelung durch Neugründung kleiner Orte ähnlicher Form erfolgte, wurden auf deutschem Gebiet die Orte vergrößert; durch Zu- und Anbauten wuchsen die Platzdörfer zu Haufendörfern an.

§ 143. Einem Teil der Haufendörfer würde hiernach eine bestimmtere Dorfform zugrunde liegen, während viele andere mehr den Eindruck des Wachsens von einem oder wenigen Gehöften aus machen; und jenes „Dorf" hätte sich mit der Frankenmacht verbreitet. Dem steht das Auftreten der ON. auf *-dorf* zur Seite (vgl. § 104). Diese Benennung kommt erst in fränkischer Zeit recht eigentlich in Aufnahme und wird gerade in den östlichen Grenzmarken des Reichs besonders häufig verwendet. Außerdem hat sie neben anderen Gegenden eine Häufungsstelle im Gebiet der alten ripuarischen Franken. Da das Wort selbst im Gegensatz zu den sonstigen ON.-Endungen eine Zusammenscharung mehrerer Gehöfte zu bezeichnen scheint, so wäre es also nicht unmöglich, daß der Begriff des echten geschlossenen deutschen Dorfes an diese besondere platzdorfartige Form gebunden ist und sich erst mit ihr durch das deutsche Land verbreitet. Dabei würden die älteren Siedelungen, die aus Höfen oder zwangloseren Gruppen von solchen bestanden, in die gleiche Entwickelungsrichtung hineingezogen sein und sich erst zu echten Haufendörfern vergrößert und umgebildet haben. Daß in dieser Zeit die Vermehrung der Bevölkerung nicht allein zu Neugründungen auf Rodeland, sondern auch schon vielfach zu einem Anwachsen der bestehenden Orte führte, gilt auch sonst für wahrscheinlich (vgl. Inama DWG. 295, der hierin neue Veranlassung zur Gemengelage

der Feldstücke gegeben findet). Jedenfalls muß gerade die fränkische Zeit für die Entwickelung der sog. volkstümlichen Dorfformen von großer Bedeutung gewesen sein, wenn auch die Art der Vorgänge noch dunkel ist und das hierGeäußerte nur als Vermutung gelten kann (zu § 140 bis 143 vgl. Schlüter Thür., Abschn. 19 u. 20).

IV. Die Zeit von 800—1300.

1. Die Dörfer.

§ 144. Die Zeit der großen Rodungen und der ostdeutschen Kolonisation ist für die Entwickelung der Ortsformen sehr wichtig. Die planmäßige, von Grundherren verschiedensten Ranges geleitete Ansiedelung prägt sich in den Siedelungsformen weit deutlicher aus als vorher. Die Ansetzung der Siedler geschah meist sofort in Dörfern, und diese Dörfer tragen den Stempel einer bewußten Gründung an der Stirn. Echte Kolonisationsanlagen sind vor allem die Reihendörfer (s. d.), und unter ihnen zeigen wieder die Marschhufendörfer ihren Ursprung am klarsten an. In den Niederlanden gebildet, stellt diese Form das vollendete System der Marsch- und Sumpfbesiedelung dar. Die Geradlinigkeit der Deiche und Kanäle, die Streifenform der Grundstücke, ergibt sich aus den Bedingungen des Wasserbaus. Die Waldhufendörfer machen nicht in gleichem Maß den Eindruck des Notwendigen, sie erscheinen mehr wie eine Übertragung jener Form auf die Waldbesiedelung. Denn sie sind ihrer Art nach auf die Täler beschränkt und versagen in den höheren Teilen des Gebirges den Dienst. So treten denn auch zB. im böhmischen Massiv zwischen Moldau und Donau in den höheren Lagen Höfe und Weiler auf, während die Täler gegen die Moldau hin mit Waldhufendörfern bestanden sind (Hackel, Oberösterr. Mühlviertel. ForschDLVK. XIV. 1. 1902, vgl. Weiler). In die Alpen haben die Reihendörfer keinen Eingang gefunden.

§ 145. Überhaupt hat das Gebirge immer eine Tendenz zu aufgelöster Besiedelung, und so werden auch in dieser Periode vielfach Einzelhöfe oder Weiler (mitunter in sehr planmäßiger Weise, vgl. Weiler) von Grundherren angelegt. Wo Dorfbesiedelung herrscht, da ist der Zusammenhang der Wohnungen doch oft gelockert. So finden sich auf der deutschen Seite des Riesengebirges (die böhmische hat Höfe), in größeren Höhen Dörfer, bei denen die Häuser weit auseinander, aber in planmäßig angelegten parallelen Reihen stehen (Baudendörfer). Anderseits zeigt gerade die Besiedelung der Gebirge den Einfluß der Stammessitte. In den Ostalpen haben die Bayern überall das Hofsystem beibehalten und die Gehänge aufgesucht, während die Franken die Talsohlen mit Dörfern bebauten (Grund, Veränderungen d. Topographie im Wiener Becken, Leipzig 1901, 73 ff.). Ebenso tritt in Südtirol die deutsche Hofbesiedelung den geschlossenen Dörfern der Italiener gegenüber (Reisbauer in Z. d. Deutsch-österr. Alpenvereins 35, 1904, 77 ff.).

§ 146. Im Gebiet der ostdeutschen Kolonisation wurden die Gebirge in der Form von Waldhufendörfern (selten von Höfen). die Sümpfe in der von Marschhufendörfern besiedelt. Bei den ebeneren Teilen des trocknen Landes fanden Runddorf (s. d.) und Straßendorf (s. d.) fast ausschließlich Verwendung. Für beide Formen ist es noch nicht ausgemacht, ob sie in letzter Linie slawischen oder deutschen Ursprungs sind. Die spätere Kolonisation fand sie jedenfalls in den westlichen Strichen des Slawenlandes schon vor; sie nahm sie auf und trug das Straßendorf weit nach Osten. In ihrer ausgeprägtesten Gestalt sind beides offenbar typische Kolonisationsformen. Die echtesten, kreis- und hufeisenförmigen Rundlinge in Sachsen und Mecklenburg sind meist auch durch ihre Namen als Gründungen deutscher Kolonisten gekennzeichnet. Der echte Rundling und das Straßendorf scheinen ihre streng geschlossene Form dem Bedürfnis des Schutzes in gefährdetem Land zu verdanken. Das Straßendorf macht den Eindruck eines zusammengedrängten Reihendorfes, und die häufig — auch bei den Rundlingen — zu beobachtende fächerförmige Ausstrahlung der Grundstücke von der zentralen Dorfstelle aus weist in dieselbe Richtung.

2. Die Städte.

§ 147. In der Zeit von 800—1300 machen sich auch die sonstigen wirtschaftlich-sozialen Veränderungen in den Siedelungsformen deutlich bemerkbar. Insbesondere bildet sich jetzt erst die Stadt als besonderer Typus vollkommen aus. Die getrennten Keime der Stadtentwickelung vereinigen sich. An den Verwaltungszentralen steigern sich Gewerbe und Handel. Die religiösen Mittelpunkte (namentlich die Bischofssitze) werden in erhöhtem Maße Verkehrsplätze oder sie werden an solchen Stellen neugegründet. Die Befestigungen werden in das System dauernder Besiedelung einbezogen, teils indem die alten Volksburgen jetzt von dem Burgherrn oder der Mannschaft des Gaus (Reform Heinrichs I.) ständig bewohnt werden, teils indem sich die Verkehrsplätze selbst mit Mauern umgeben. Alles schließt sich zusammen und bildet die Stadt. Während die älteren Städte auf solche Weise allmählich entstehen, finden, nach Ausbildung des Typus, seit dem 11. Jh. in wachsender Zahl Neugründungen ganzer Städte in fertiger Form statt. Bei ihnen kehrt ein bestimmtes Schema der Anlage mit viereckigem Markt und geraden Straßen, die sich unter rechten Winkeln schneiden, häufig in Altdeutschland und hundertfältig im Osten wieder. Seitdem die Übernahme der Formen des römischen Lagers durch die ältere fränkische Kolonisation erwiesen ist (s. § 137), braucht die mittelbare Abstammung dieser schematischen Stadtgrundrisse, die in auffallendem Gegensatz zur sonstigen Regellosigkeit der deutschen Stadtpläne stehen, von der römischen Siedelungsweise nicht mehr bezweifelt zu werden (s. Stadtanlage).

§ 148. Die Entstehung und Gründung der Städte schreitet im allgemeinen mit der gesamten mittelalterlichen Besiedelung von W. nach O. fort. Die Gegenden, auf die sich in karolingischer Zeit die stadtähnlichen Siedelungen hauptsächlich beschränkten — das Donau- und Rheingebiet und besonders die Niederlande — bleiben auch bis ins 13. Jh. hinein Landschaften, in denen eine besondere Vermehrung der Städte erfolgt. Es sind eben zu allen Zeiten die Hauptstraßen des Verkehrs.

Im Jh. der Sachsenkaiser belebt sich dann namentlich der große Straßenzug der vom Niederrhein zur Elbe dem Rand der Mittelgebirge folgt. Hier erwächst eine Reihe von Städten: unter anderen Essen, Dortmund, Marsberg (unter der alten Eresburg), Paderborn; dann Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und vor allem Magdeburg. Im eroberten Slawenland entstehen Meißen, Zeitz und einige andere.

In Süddeutschland ist die Zahl der jetzt aufkommenden Städte geringer. Doch wird die Donaureihe nach Osten durch die österreichischen Plätze wie Tulln und Krems verlängert, und damit zusammenhängend belebt sich die Brennerstraße, an der nun der Bischofsitz Brixen erblüht. Sonst ist es namentlich der Winkel zwischen Rhein und Donau, der am Main (Würzburg, Bamberg, Rothenburg), weniger am Neckar neue Städte erwachsen sieht.

§ 149. Das 11. Jh. fügt außer einer Vermehrung in den früheren Stadtgebieten Städte in den bisher rein ländlichen Gegenden Hessens, Württembergs und der Ostalpen hinzu. Ferner tritt in den Niederlanden jetzt Flandern stärker hervor (Gent, Antwerpen, Brüssel ua.). Im 12. und 13. Jh. ist die Gründung von Städten überall stark gesteigert; zu den etwa 150, die vorher bestanden, kommen in diesen beiden Jh. gegen 1000 hinzu. Auch hier erfolgt, wie bei der ländlichen Kolonisation, die Anlage meist mit Hilfe des Unternehmertums sogenannter Lokatoren. In Altdeutschland wird das Netz überall verdichtet, sodaß auch die vorher städtearmen Landschaften, wie das Neckargebiet, jetzt reich besetzt werden. Doch sind am Schluß des 13. Jhs. immer noch einige Mittelgebirgslandschaften, wie das rechtsrheinische Schiefergebirge und die Umgebung des Fichtelgebirges, sehr arm an städtischen Siedelungen, und gleiches gilt von den Heidebezirken NW.-Deutschlands. Am städtereichsten bleiben die alten Gebiete um die Rheinmündung, die Oberrheinebene und das Alpenvorland. Während des 13. Jhs. läßt hier überall die

Städtegründung bereits nach, ohne aber mit dem Schluß des Jhs. schon aufzuhören.

§ 150. Auch im Gebiet der ostdeutschen Kolonisation setzt mit der allgemeinen Besiedelung die Städtegründung sogleich mit Macht ein. Einzelne Landschaften, wie Brandenburg und Mecklenburg haben schon am Ende des 13. Jh. den größten Teil der Städte, die hier überhaupt erwachsen sind. Auch Posen und Schlesien sind schon reich besetzt. Dagegen stehen Hinterpommern und Preußen noch weit zurück. Außer Danzig und den ältesten Ordensstützpunkten an der Weichsel — Thorn, Kulm, Marienwerder — bestehen hier noch kaum ein paar verstreute Städte. Erst die folgenden Jahrhunderte vervollständigen das Netz.

Übersicht über die Entstehungszeit der Städte s. bei Knüll *Hist. Geogr. Deutschlands*, 1903, 143—163.

O. Schlüter.

Dezimalsystem. Das auf natürlichem, zweihändigem Fingerrechnen (s. Rechenkunst) beruhende, die Zahl 10 als Grundzahl verwendende Dezimalsystem brachten die germ. Völker aus der idg. Völkergemeinschaft in ihre neue Heimat mit. Trotz des störenden Eingreifens des Duodezimalsystems (s. d.) behauptete sich das Dezimalsystem als das Fundamentale sowohl im Rechnen als im Zahlensystem (s. d.). Es gab auch von Alters her — wie bei andern idg. Völkern — das Schema ab für die militärische sowie die territoriale Gliederung in Hundertschaften und Tausendschaften (Müllenhoff *DA.* 4, 177).

Raph. Meyer.

Diakonikon. Nebenraum altchristlicher Kirchen, der mit der zu einem ähnlichen Zweck bestimmten Prothesis (s. d.) zusammen meist zu beiden Seiten des Chors angelegt zu werden pflegte. Auch bei den ältesten kirchlichen Grundrissen des germ. Nordens sind diese zwei Räume häufig zu erkennen, während sie im byzantinischen Osten fast unentbehrlich scheinen.

Das Diakonikon war zu Beratungen und Versammlungen, wie zur Aufnahme der Bibliothek oder des Archivs bestimmt; es würde heute wohl als „Sitzungszimmer des Kirchenvorstandes" bezeichnet werden; anderseits diente es als Aufbewahrungsort für Gewänder und Geräte des kirchlichen Dienstes, also als Sakristei. Manchmal scheinen diese zwei Räume auch zu beiden Seiten der Eingangshalle angeordnet gewesen zu sein, so in der Einhard-Basilika zu Michelstadt.

A. Haupt.

Dichtung. § 1. Als 'altgermanisch' betrachten wir hier diejenige Dichtung der germanischen Völker, die nach Inhalt und Form dem greifbaren Einfluß der christlichen Kirche und der Buchbildung vorausliegt. Vor der Schulung durch die Kirche waren die Germanen ein zwar nicht buchstabenloses, aber buchloses, unliterarisches Volk. Ihre Dichtung war a) für den freien Vortrag und die mündliche Vererbung bestimmt, und sie bezog b) ihre Stoffe nicht aus Schriftwerken, wenigstens nicht unmittelbar; die Dichter berufen sich nicht, wie die späteren, auf 'daz buoch', vielmehr auf das 'ich hörte (sagen)'. Keine ernsthafte Ausnahme von a) bildete das gelegentliche Aufzeichnen einer Dichtung durch Runen. Die drei Sagastellen, auf die man Gewicht gelegt hat (Egils s. c. 78, Grettis s. c. 62, Qrvar-Odds s. c. 46), enthalten die typische Sachlage, daß das Gedicht eines Sterbenden mit Runen festgehalten werden soll: die Anschauung ist ganz deutlich die, daß unter normalen Umständen die mündliche Wiederholung durch den Dichter genügen würde. Die Eingrabung des ae. 'Traumgesichtes' auf dem Steinkreuz von Ruthwell betrifft eine buchmäßige geistliche Dichtung. Eine wirkliche Ausnahme macht nur das kleine Gebiet der Inschriftenverse (unten § 7 B a, D b), die tatsächlich auf schriftliche Vererbung berechnet waren.

Was die Form betrifft, so ist der stabreimende Vers die Marke der 'agerm.' Dichtung. Schon für die Zeit unserer ältesten Zeugen (Plinius, Tacitus) darf man die Stabreimkunst annehmen, bes. auf Grund der stabenden Trias Erminones-Ingvaeones-Istvaeones, und über alle germ. Hauptstämme hat sie sich verbreitet. Was nicht hindert, daß vereinzelte primitive Versgebilde o h n e jeden Reimschmuck anzuerkennen sind (§ 7 B b). Verse mit Endreim, ohne Stabreim, bedeuten die jüngere, von der Kirche ge-

lehrte Kunst: sie beginnen in Deutschland mit Otfrid (c. 860), in England hundert Jahre später, in Skandinavien erst nach 1200.

Die agerm. Dichtung in dem hier bezeichneten Sinne ist nur zum Teil gemeingermanisch. Dieser Begriff ist nicht als urgermanisch zu verstehen und auf eine Periode zu beziehen, die der schärfern Sprachtrennung vorausliegt. Gemeingerm. nennen wir alle die Dichtarten, die mindestens bei Teilen der beiden Hauptgruppen, der Süd- und Nordgermanen, gepflegt wurden, mag ihre Ausbreitung auch verhältnismäßig spät, gegen Ende der Völkerwanderung, erfolgt sein. Daneben gab es Arten, die wir als nur-wgerm., nur-englisch, nur-wnord., nur-isl. kennen, und die gleichwohl dem agerm. Lager beizuzählen sind: z. B. das 'stichische' Heldenlied, die Elegie in der Weise der ae. Vertreter, das epische Götterlied, die Saga. Hiervon scheidet die Saga, die nach ihrem Wesen wie ihrem Ursprung so ganz für sich steht, aus dem folgenden Überblicke aus, so daß wir es nur mit Dichtung in Versen zu tun haben.

Mehrere Gattungen bilden Übergangsphänomene; vor allem das ae. Heldenepos, das nach Inhalt und sprachlich-metrischer Form der vorkirchlichen Kultur entspringt, in seinem Aufbau und seiner buchmäßigen Art jedoch die christliche Gesittung voraussetzt. Es bleibt hier ausgeschlossen.

Eine einfache Zeitgrenze nach unten ist für die agerm. Dichtung ebensowenig wie für das sonstige germ. Altertum zu ziehen. Die Bekehrung der einzelnen Stämme verteilt sich auf einen Zeitraum von mehr als 700 Jahren (4. bis 11. Jh.), und die Fortdauer der alten Gattungen nach der Bekehrung gestaltete sich sehr ungleich: in Deutschland war der Bruch am schärfsten, in England schonender, am gelindesten auf Island. Die Blütezeit der 'anord.' d. h. isl. Schriftliteratur fällt 7—9 Menschenalter nach der Bekehrung, c. 1200—1260, und trägt nach Inhalt und Form weit mehr ein agerm., d. h. unrömisches Gepräge als das ae. Schrifttum, dessen erster Hochstand, Beowulf bis Cynewulf, 8. Jh., nur um 2—5 Generationen von der Heidenzeit abliegt. In Deutschland aber brauchte die Kirche ein halbes Jahrtausend, bis sie ein zusammenhängendes, reichliches Schriftwesen in der Muttersprache aufbrachte (c. 1100). Die mehr gelegentlichen Anläufe der ahd. und as. Zeit dienen, mit wenigen Ausnahmen, der Bekämpfung und Ersetzung, nicht der Pflege der altweltlichen Kunst.

§ 2. Damit ist die Frage gestellt: woher kennen wir die agerm. Dichtung? — Daß diese Poesie nur so einseitig, bruchstückhaft und temperiert auf uns gekommen ist, hat zwei Gründe. Erstens ihre angeborene Schriftlosigkeit. Diese Schöpfungen, normalerweise für ein mündliches Dasein bestimmt, waren damit von selbst der fernen Nachwelt verloren. Auch ein wohlwollend gesinnter Schreibekundiger hätte gar keinen Antrieb gespürt, diese Festhymnen und Zauberformeln und Merkverse aus ihrem natürlichen Elemente in das stumme Buch zu verbannen. Ähnliches gilt für die höhern Gattungen. Daß die Isländer nach 1200 planmäßig die Reste von weltlicher Dichtung niederschrieben und uns so die Edda- und die Skaldenlieder retteten, beruhte auf einem Zusammentreffen außergewöhnlich günstiger Bedingungen. Auch die Sammlung der 'carmina antiquissima' durch Karl den Großen war eine individuelle Tat, nicht minder als seine 'grammatica patrii sermonis'. Wir hören nicht, daß anderwärts, etwa in dem dichtfreudigen England, Gleiches geschah. Denn die großen engl. Sammelhandschriften enthalten wesentlich Buchdichtung, daneben jene Elegien, die als Erbauungslektüre brauchbar schienen. Die Aufzeichnung eines einzelnen (weltlichen) Liedes — Hildebrand, Finnsburg — muß als glücklicher Zufall, als Schreiberlaune gelten.

Dazu kam freilich der zweite Grund: daß dieser wohlwollende Anteil seine Schranke fand in dem heidnischen oder doch weltlichen Inhalt der alten Dichtung. Die Schreibekundigen waren die Geistlichen: hätten sie die 'vanissima carmina avitae gentilitatis', die 'cantica diabolica', die 'neniae inhonestae' verewigen sollen? In einem Worte: zugleich mit der Schreibekunst kam eine neue, der alten feindliche

Kultur. Wir besitzen, was der neue Glaube durchschlüpfen ließ. Urheidnisches ist auch auf Island nur in kleinen Trümmern bewahrt.

In allen drei Hauptliteraturen, der deutschen, englischen und nordischen, sind nur diese Gattungen vertreten: Zaubersprüche, Heldenlieder. In der englischen und der nordischen: rituale Rechtsverse, ethisch-gnomische Verse, Rätsel, Memorialdichtung, weltliche Preislieder und Elegien.

§ 3. Diese Hauptquellen, die Literaturwerke selbst, finden eine Ergänzung a) durch die Zeugnisse, b) durch den Wortschatz.

a) Zu den 'Zeugnissen' gehört: Einerseits die mehr oder weniger freie Widergabe germ. Dichtwerke in dem Latein der Chronisten (selten anderer Autoren). Hierher Attilas Grabgesang bei Jordanes und die Umschreibung von Memorialgedichten und Heldenliedern bei Jordanes, in der Origo gentis Langobardorum, bei Paulus Diaconus, Widukind, Saxo grammaticus; dazu latinisierte Spottverse und Spruchhaftes. Auf der andern Seite Andeutungen, kurze Beschreibungen, die sich auf germ. Dichtbrauch beziehen. Diese Zeugnisse beginnen bei Tacitus, setzen nach langer Unterbrechung wieder ein im 4. Jh. (Julianus, Ammianus Marcellinus), fließen etwas reichlicher im 5. und 6. Jh. (Priscus, Apollinaris Sidonius, Cassiodorus, Jordanes, Prokopius, Venantius Fortunatus, Gregor d. Gr.); die Glanznummer ist Priscus' Bericht über die zwei Hofdichter bei Attila. Jordanes, c. 550, ist der erste Germane unter diesen Zeugen. Vom 7./8. Jh. an mehren sich solche Andeutungen in den SchriftwerkenDeutschlands und Englands: hervorzuheben Beda IV 24 über Cædmon, Alcuins Brief Nr. 124 über Heldengesang, die vita Liudgeri über den Sänger Bernlef, Einhard über Karls Liederbuch, Adam von Bremen über schwedische Ritualverse; ferner die Verbote in Predigten, Konzilbeschlüssen, Gesetzen des 7. bis 11. Jhs. Die drei merowingischen Chroniken (Verfasser romanischer Nationalität), Gregor von Tours, Fredegar, der Liber Historiae Francorum, versagen Beiträge dieser Art. Wertvoll sind die in heimischen Dichtwerken begegnenden Aussagen, die über den Rahmen des einzelnen Denkmals hinausweisen: namentlich im Widsiđ, im Beowulf, in Deors Klage, in Skaldengedichten; viele exakte Angaben in isl. Sagas. Es sind so ziemlich alle agerm. Gattungen, die in diesen Andeutungen gestreift werden, ja für mehrere stehen uns nur diese äußern Beglaubigungen, keine poetischen Vertreter zu Gebote: Götterhymnus, Hochzeitslied, Schlachtgesang, Arbeitslied.

b) Der Wortschatz. Die Ausdrücke für Gedicht und Dichter, für singen, Vers usw., kommen unserer Anschauung von der agerm. Kunst zu Hilfe, wenn auch in bescheidenem Maße. Nur die isl. Lit. zeigt uns diese Namen am lebenden Objekt, gibt uns zu dem Titel *kviđa* die Gedichte, die so heißen, ja erläutert sogar in theoretischen Schriften stilistische und metrische termini. Das meiste davon ist freilich wnord. Sondergut. Bei Engländern und Deutschen haben wir in der Regel das Wort ohne die Sache. Denn auch die lat. Gegenwerte in den Glossen (diese liefern die meiste Ausbeute) tun nicht entfernt den Dienst eines Exempels. Der genauere Bedeutungsumfang der Ausdrücke ist selten zu treffen; was sind die ahd. *sisua*, die ein 'neniae, funebria carmina' widergeben, oder wie war der ae. *drēam* beschaffen, der mit 'concentus, jubilatio, melodia' u. ä. gepaart wird? Da es sich größtenteils um Komposita handelt, muß man damit rechnen, daß die Wortbilder erst ad hoc von den Glossatoren gezimmert wurden. Auch wo die Sprachüblichkeit eines Ausdrucks gesichert ist, muß man sich hüten, ihn vorschnell als technisch zu fassen und eine bestimmte Dichtart oder Vortragsweise, eine bestimmte Berufsstellung aus ihm zu folgern. Zweifelhaften Ertrag gibt die Etymologie, zumal wo sie übers Germanische hinaustastet. Das Wesen des wgerm. *scop* wird uns um nichts klarer, wenn wir ihn zu der Wz. von *schaffen* oder der von lat. *insece* stellen; der wnord. *skāld* gewinnt nichts von einem Erzähler, dadurch daß man ihn mit ir. *scēlide* verbindet. Auch bei sprachlich klaren Wörtern wie germ. **galdra-*, nord. *māl* ergibt sich der eigentliche Sinn nur aus dem lebenden Sprach-

gebrauch, nicht aus der Zurückführung auf die Wz.

Die Zeugnisse und term. techn. zur südgerm. Dichtung am vollständigsten bei: W. Wackernagel-Martin *Gesch. d. d. Lit.* 1879. Kögel *Gesch. d. d. Lit.* 1894, 97 und PGrundr. 2, 29 ff. Brandl PGrundr. 2, 941 ff. Die Aussagen der kirchlichen Quellen behandelt am umsichtigsten Kelle *Gesch. d. d. Lit.* Bd. 1, 1892. Von den reichen Literaturangaben zumal bei Brandl wird im folgenden nur wenig wiederholt. Die Tatsachen der anord. Lit. findet man am ausführlichsten bei F. Jónsson *Den oldnorske og oldisl. Lit.s historie* 1894 bis 1902. Mogk PGrundr. 2, 555 ff. Eine weitspannende Skizze bei Ker *The Dark Ages* 1904 S. 73 ff. 228 ff. — Am eindringlichsten hat Kögel die gemeingerm. Arten zu sondern gesucht; man darf u. a. einwenden, daß er zu vieles auf das Heldenlied bezieht, dem Preislied-Zeitgedicht nicht gerecht wird, den Unterschied zwischen strophischem und unstrophischem Heldenlied (sog. 'Ballade' opp. 'Rhapsodie') überschätzt und mehrere nur-nordische Kunstformen für urgerm. oder -idg. hält. Eine gleichmäßigere Heranziehung des süd- und des nordgerm. Stoffes führt fast von selbst zu etwas anderer Ordnung und Beleuchtung.

§ 4. Gemeingerm., bzw. in einer nord- und einer südgerm. Sprache bezeugt sind diese Ausdrücke.

Lied: ahd. *leod*, ae. *lēoð*, anord. *liōð*; dazu vb. got *liuþōn* 'ψάλλειν, lobsingen', ahd. *liudōn*, ae. *lēoðian* 'singen', anord. *liōða ā e-n* 'auf jem. Verse machen'; got. *liuþareis* 'ᾠδός', ahd. *liudari* (Gl.). Das einfache Subst. findet sich ad. wie anord. mit der Bedeutung 'Strophe' und im Plur. '(mehrstrophiges) Lied'; der ursprüngliche Sinn mag danach gewesen sein 'kurzes Stück Gesang'. Die Beziehung auf Singvortrag ist meistens vorhanden. Das eddische Heldengedicht oder das skaldische Preisgedicht wrden nie *liōð* genannt (*sǫguliōð* Hkr. 1, 46 scheint eine Gelegenheitsbildung für 'Strophen geschichtlichen Inhalts', wie das einmalige mhd. *sageliet*), und der metr. term. techn. für die Strophe im allgem. ist nicht *liōð*, sondern *vīsa*. Ad. wird *Lied* mit *singen*, ae. mit *singan* und *galan*, anord. aber meist mit dem neutralen *kveða* verbunden. Der Nebensinn des Magischen, den anord. *liōð* ein paarmal hat, wird auf jüngerer Eingengung beruhen und sich daraus erklären, daß in dem sangspröden Norden vorzugsweise Zauberstrophen sanglichen Vortrag hatten. Von den Liedüberschriften läßt sich *Hyndluliōð* zur Not an die Bedeutung Zauberstrophe anknüpfen, bei *Hārbarðsliōð* denkt man eher an das erwähnte vb. *liōða* ('Hárbarðs Spottverse auf Thor'?); das Aussehen der *Kāruliōð* ist uns unbekannt. Die vielen Komposita mit *-lied* sind nur wgerm., ausgenommen ae. *sigelēoð*, mhd. *sigeliet*; anord. *sigrliōð* (Valk.) 'siegwirkendes Zauberlied'.

Leich: got. *laiks* 'Tanz', ahd. *leich* meist 'Melodie, Ton', ae. *lāc* meist 'Darbringung, Opfer, Geschenk', anord. *leikr* 'Spiel, Leibesübung' ('Kampf' nur in Zusammensetzungen wie *sverða l.*, *Freys l.*). Diesen sehr verschiedenen Bedeutungen liegt zugrunde 'schnelle Bewegung' (s. got. *laikan* 'hüpfen', ae. *lacān*, anord. *leika* auch 'hin und her fahren, wabern, schwimmen' u. ä.): dies angewandt auf Tanz und Umzug samt dem zugehörigen Gesange; dann ahd. eingeengt auf die musikalische Zugabe, ae. die Verschiebung 'Aufzug > Opferzug (oder -tanz) > Opfergabe', womit die musische Sphäre wieder verlassen ist. Die nord. Bedeutung dagegen ist direkt an den Grundsinn anzuknüpfen, ist also gar nicht durch die musische Region hindurchgegangen. Der technische Sinn, den die agerm. Literaturgeschichte dem Worte beilegt, 'Tanz + Melodie + Vers' (die Verbindung der drei musischen Funktionen), liegt also in keiner unserer Mundarten vor, ist aber als Durchgangsstufe zu erschließen für die südgerm., mindestens die wgerm. Gruppe. Der in mhd. Zeit entwickelte technische Sinn 'Gesang ohne feste Strophengliederung', im Gegensatz zu 'Lied', darf wohl nicht an 'Tanz (> Tanzweise)', sondern muß an die ahd. Bedeutung angeknüpft und als Spezialisierung derselben gefaßt werden. Die appell. Komposita mit *-leich* sind wieder nur wgerm.

Spell n.: got. *spill* μῦθος, ahd. mhd. *spel* 'Erzählung, Gleichnis, Fabelei, Lüge'; ae. *spel*, sehr allg. für 'Kunde, Rede, Lehre, Predigt' (s. *gōd-spel* als Übersetzung von εὐαγγέλιον), anord. *spiǫll* pl. (poet.) 'Kunde, Nachricht, Offenbarung'. Von Verben gesellt sich meistens *sagen* hinzu: das *spell* ist

etwas Erzählbares. Daß das Wort in vorchristlicher Zeit einen feierlichen Klang hatte, ist glaubhaft. Aber irgendeinen technischen Sinn, sei es 'rituelle Unterweisung, Priesterspruch', sei es 'epischer Eingang des Zauberliedes', hat man nicht wahrscheinlich machen können. Kunstmäßige Formung, in Prosa oder Vers, war nicht notwendig mit dem *spell* verbunden.

Anord. *vīsa*, der terminus technicus für 'Strophe' (adän. *vise* 'Lied, Gedicht' usf.), und ad. *wīse* Melodie, im Gegensatz zu *wort* Text, vereinigen sich in der unliterarischen Bedeutung 'modus, forma'.

Dem allgemeinen Begriff 'Dichtkunst' kam wohl am nächsten **wōþa-*: vgl. ae. *wōð* f. 'Stimme, Gesang', *wōðbora* 'Redner, Dichtersänger' (Räts. 80, 9), *wōðcræft* 'Sanges-, Dichtkunst' — und anord. *óðr* m. 'Dichtkunst, Dichtung'. Grundbedeutung wohl 'Gesang'; dann hält man die Sippe von *Wut* besser fern; verwandt sind lat. *vātes*, air. *fáith* 'Dichter'.

Wgerm. *singan*, wnord. *syngva* (Subst. wgerm. *sang*, wnord. *søngr*) bezeichnen neben dem menschlichen 'Singen' auch sonstige Schälle, bes. Klänge, lebender und lebloser Wesen: der Ausgangspunkt liegt in dem Akustischen, nicht in der Sprache als Artikulation oder Gedankenmitteilung. Das menschliche Sprechen wird *singen*, wo es stark klanghaltig ist. So gebraucht Wulfila *siggwan*, *ussiggwan*, *saggws* geradezu von dem Vorlesen, ἀναγιγνώσκειν, ἀνάγνωσις. Wgerm. und nord. aber meint *singen* im allgemeinen nicht die Rezitation in Sprechstimme (wie Otfrid I 17, 28 *iwo buah singent*), es wird unterschieden von (ae.) *cweðan*, *hlēoðrian*, *maðlian*, *reordian*, *sprecan* und geht in der Regel auf ein eigentliches Singen, d. h. das Hervorbringen einer Melodie, die in klaren Tonstufen fortschreitend sich der natürlichen, stets wechselnden Satzmelodie als das gleichmäßig Wiederkehrende überordnet. Auch das (anord.) *syngva messu*, *aptansøngr* u. ä. ist von dem wirklichen Singen der Liturgie verallgemeinert, und es ist kein Zufall, wenn es von den Mägden des Mühlenliedes heißt *sungu* und dieses ungewöhnlich sangbare Lied den Namen *Grottasøngr* führt. Ein term. techn. für den Vortrag einzelner Gattungen ist aber *singen* nicht. Anord. *mansøngr* ist der allgemeine Ausdruck geworden für das Liebeslied, das wohl meistens unsanglich war.

Während got. *qiþan*, wgerm. *kweþan* = 'dicere, loqui' außerhalb der Kunstausdrücke steht, ist nord. *kveða* der gewöhnliche, man darf sagen technische Ausdruck für den Vortrag von Versen, den die Umstände als unsanglich, rezitierend (ohne feste Melodie) erweisen. An einzelnen Stellen fordert der Zusammenhang allerdings die Bedeutung singen: Hkr. 3, 373 $_{20}$ (2, 463$_{7}$); Eir. s. rauða S. 16$_{22}$ 17$_{2}$; Grett. s. c. 86, 13. 14; Fms. 11, 376$_{20}$. Gemäß der älteren Anschauung, der das Dichten und das Vortragen zusammenfließen (§ 8 a), nimmt *kveða* auch die Bedeutung dichten an, und zu ausdrücklicher Abhebung des Vortrags prägt man nun die Worte *at fœra, framm flytia*.

Das vb. *sagen* bezeichnet nirgends eine bestimmte Art des Vortrags, etwa Sprechen im Gegensatz zu Singen, sondern hat den akustisch neutralen Sinn 'erzählen, mitteilen'. Über *singen und sagen* s. § 5.

galan, west- und nordgerm., hat einen ähnlich weiten Sinn wie *singwan*, erscheint aber auch technisch verengt für das Singen oder Raunen, Murmeln von Zaubersprüchen, und zu dieser engeren Bedeutung stellt sich die Ableitung anord. *galdr*, ae. *gealdor*; ahd. *galstar* 'Zauberlied, -spruch'.

wirken: nur nord. ist *yrkia* stehender Ausdruck für 'dichten' (mit Objekt des Gedichtes und absolut: *yrkia um e-n*; *kann ek at yrkia*). Wgerm. bietet sich nur *lēoðwyrhta* 'poeta', *lēoðweorc* 'poesis' in ae. Glossen, was ein urg. **wurkjan* 'dichten' nicht beweisen kann.

Ein gemeingerm. Wort für 'Dichter' ist uns nicht bekannt, und auch der vielerörterte, engl., dän. und wnord. bezeugte **þuliz* füllt diese Lücke nicht. Ae. Glossen bieten: oratores *þylæs*, rhetorica *þelcræft*. Im Beowulf 1166. 1457 heißt Unferð, ein Gefolgsmann des Dänenkönigs, dessen *þyle*; er sitzt beim Gelage zu Füßen des Königs und hebt die Streitrede gegen Beowulf an (499 ff.). Die Bezeichnung

þyle Hröðgāres klingt nach einer Stellung, einem Amte; doch wird uns Unferð nicht als 'Leiter der höfischen Unterhaltung' oder als Zeremonienmeister, als Vorsteller der Fremden gezeigt. Die Runeninschrift des seeländischen Grabsteines von Snoldelev, Anfang 9. Jhs., erwähnt des Gestorbenen (oder seines Vaters) als *þulaʀ* (Gen.) *ā Salhaugum*: man hat an einen Priester, einen geistlichen 'Lehrmeister' gedacht, der auf den 'Saalhügeln' dem Volke Bescheid gab. Die wnord. Lit. kennt *þulr* nur noch als poet. Ausdruck von offenbar altertümlichem Klange. In der Edda kann *þulr*, dreimal mit dem Beiworte 'der alte, greise', soviel wie 'der Spruchkundige, der erfahrene Sprecher' bedeuten; Fáf. 34, von Regin gebraucht, hat es wohl einen Beiklang von Zauberkunde (vgl. c. 1400 Griplur V 16_2: *þulr enn galdra vīsi*, von Váli), auch der *þular stöll*, Háv. 111, mochte erinnern an den *seiðhiallr*, das von den Seherinnen besetzte Zauberpostament (vgl. *norna stöll* Sólarliód 51), und bei dem *fimbulþulr* Odin, Háv. 80. 142, schwebte neben dem Spruchweisen der magische Runenmeister vor, — wogegen vb. *þylia* in den älteren Belegen einem 'hersagen, vortragen' entspricht (Háv. 17 konstr. *þylr hann um sik* = 'er monologisiert') und erst in der Prosa des 13. Jhs. als 'raunen' erscheint. Wenn Starkaðr (Vík. 21) sich als 'schweigsamen *þulr*' bezeichnet und auf die Skalden Þorleifr und Rǫgnvaldr iarl das Wort *þulr* angewandt wird, so nähert es sich gewiß dem Sinne 'Dichter', aber auch da darf man an die Bedeutung des erfahrenen Sprechers anknüpfen. Professionellen Sinn hat keine der wnord. Stellen. *þula* endlich ist die Versliste, die Aufzählung in metr. Form, die Merkversreihe (unten § 7 D), auch übertragen auf das kunstlose (ungegliederte) Gedicht. — Nach diesem Tatbestand ist es unberechtigt, in dem *þulr* den 'Dichter der ältern, eddischen Art' zu sehen, einen Gegensatz zwischen þulr und skáld zu errichten oder einen Teil der Eddapoesie als *þulr*-Dichtung zu bezeichnen (von dem 'fahrenden Sänger' ganz zu schweigen). Die Bedeutung 'Wortführer' in untechnischem, neutralem Sinne gibt die geeignete Grundlage, woraus sich die vorliegenden Verwendungen erklären. Der Wortführer konnte den fremden 'orator' widergeben (ae. Glossen), konnte zum höfischen Tischredner werden (Beowulf), anderseits zum priesterlichen Lehrmeister (dän. Inschr.) oder aber zum spruchweisen Sprecher (Edda), was wieder in den Dichter oder auch in den Zauberkundigen einmünden konnte. Ein term. techn. der Poetik ist das Wort, soviel wir sehen, nie gewesen. Etymol. Zusammenhang mit akslav. *tlŭkŭ* 'interpretatio' vertrüge sich mit der angenommenen Grundbedeutung.

Sievers *Agerm. Metrik* S. 20 ff. Gottschalk *Der dewtsche Minneleich* 1908. — *spell*: Edw. Schröder ZfdA. 37, 241 ff. Kluge PBBeitr. 35, 573. — *kveða:* Bj. Þorsteinsson *Ísl. Þjóðlög* S. 30 f. — *þulr*: Müllenhoff *DA.* 5, 288 ff. Symons *Lieder d. Edda* S. CLXVI ff. Olrik Danske Studier 09, 8 ff. van Blankenstein IF. 23, 134.

§ 5. Nur-wgerm. Ausdrücke sind nicht zahlreich. Hervorzuheben:

ae. *fit* (*tt*) f., ziemlich unbestimmt 'Gedicht, Rede' od. ä. Der ursprüngliche, unliterarische Sinn liegt vor in ahd. *fizza*, norw. *fit*, dän. *fed* 'Gebinde Garn'. Der Heliandprolog hat 'per *vitteas* distinguere' = in Leseabschnitte, lectiones einteilen. Dieser bestimmte Sinn konnte erst mit dem Schrifttum auftreten, vielleicht haben schon die ae. Geistlichen die Abschnitte ihrer Epen so benannt und jenes *per vitteas* ist von da entlehnt.

Nur ae. ist *gied, gyd* (*dd*) n. (< **gaðja*); dazu vb. *gyddian*. Es ist der allgemeinste Ausdruck für Gedicht: dem glēoman geziemt *gied*, heißt es Gnom. Ex. 167 (vgl. Rätsel 80, 10), der Hofsänger Beow. 869 ist *gidda gemyndig*; Beow. 1161 variiert es *lēoð*, 1066 geht es auf das geharfte Heldenlied von Finn, 2108. 3151. 3174 hat es elegischen Inhalt, Gn. Ex. 4 meint es Sprüche. Aber es greift auch über das künstlerische Gebiet hinweg: in Glossen steht es nicht nur für carmen, elogium, vaticinium, proverbium, sondern auch für dictum, fama; El. 417 wechseln *gidda gearosnotor* und *wordes cræftig*, und *wordum gyddian* ist eines der Kwaþ-Worte. Man bemerkt keinen Anlauf zu technischer Verengung.

singen und sagen hat man oft als eine awgerm. Formel gefaßt (dem Got. und Nord. fehlt sie), die irgendeine bestimmte Vortragsart oder den Gegensatz zweier Vortragsarten, der sanglichen und der rezitierenden, ausdrückte. Allein zu solcher Verwendung hätte nicht *sagen*, nur *sprekan* oder *kweþan* dienen können (§ 4). Auch bietet die weltliche Stabreimdichtung nur Wids. 54: *forþon ic mæg singan | and secgan spell*, wo *secgan spell* eng verbunden ist und keine Zwillingsformel *s. and s.* vorliegt. Erst geistliche Poesie und Prosa entwickelte in England und Deutschland (unabhängig?) dieses formelhafte Paar, und zwar zur Wiedergabe der lat. Wendungen: cantare — psalmum dicere, cantare — psallere, cantare — narrare. An einen akustischen Gegensatz dachte man dabei nicht. Noch in der mhd. Blütezeit ist *s. und s.*, auch *s. oder s.* am häufigsten ein einheitlicher Begriff, 'preisendes Verkünden' oder allgemeiner 'Vortragen, Dichten' in irgendeiner Dichtart. Seltener wendet man die überkommene Verbindung so, daß sie das Singen und das sonstige Erzählen, d. h. eben die beiden Hauptarten des Vortrags, Singen und Sprechen (Vorlesen), unterscheidet. Aber ein prägnantes 'diese Dichtung wurde gesagt (nicht gesungen)' hat man sich erst im 19. Jh. konstruiert, gegen den lebenden Sprachgebrauch.

Gemeinwgerm., nur im Fries. unvertreten, ist das Wort für den Dichter: ae. *scop* (as. *scoplīco* 'poetice'), ahd. und frühmhd. *scof*, *scopf* (in Gl. auch *scophare*), dazu vb. *scopphen* 'dichten'. Beow. und Deors Klage zeigen, daß *scop* die Bezeichnung des Hofsängers ist, den wir als Pfleger des Preisgedichtes und des Heldenliedes kennen, der beiden höhern Kunstarten der vorlit. Zeit (s. § 7. 8). Auch daß ae. *scop* von Homer und Virgil gebraucht wird, sowie die ahd. Gl.: vates *scof*; egregius psaltes *mārrēr scopf*, psalmistarum *salmscopho*, tragoedia *scophsanc* weisen dem Worte einen würdigen Klang zu. Damit stimmt, daß eine ae. Glosse für 'tragicus vel comicus', d. h. den fahrenden histrio, *unwurð scop* setzt und daß der *ealu scop*, also eine niedere Spielart, neben dem *glīman* genannt wird (Gesetze d. Angelsachsen I, 382_{41}). Anderseits finden wir ae. *scop* als Gegenwert von 'comicus' und in einer Umgebung wie '. . cantator vel artifex canticorum secularium, idem satyricus i. *scop*, joculator, poeta'; auch ahd. *scophare* comici, *scofleod* den *winileod* beigeordnet (vgl. § 7 E d). Bezeichnet dies erst eine jüngere Stufe, da der Hofdichter zum Straßendichter geworden war? Oder gehört *scop* sprachlich zu anord., mnl. *skop* n. 'Spott, irrisio, nugae', ahd. Gl. *scopha* ludibrio, *ze scoffe* probro? In diesem Falle wäre die Bedeutung 'Spottdichter, Lustigmacher' die ältere und *scop* wäre anfangs eine Übertragung von 'joculator' gewesen (vgl. *glēoman* § 8 c). Die andern Etymologien (zu *schaffen*, zu Wz. *seq*, *sqe*) bilden jedenfalls kein Gegengewicht zu dieser Herleitung.

Schwietering *Singen u. Sagen* 1908.

§ 6. Viel größer ist die Zahl der nurnordischen termini technici. Hier bloß eine Auswahl; die auf die sprachlich-metrische Form zielenden bleiben weg.

bragr m. 'Dichtkunst, Dichtung' (poet.), dazu *Bragi*, nom. propr. (ursprünglich Beiname?) eines geschichtlichen Skalden und des Dichtergottes, s. Bragi; verwandt mit aind. *brahman-*, *bṛhas-pati*? Davon zu trennen: *bragr* m. 'der Erste in seiner Art' (verwandt mit ae. *brego* 'Fürst'), *bragarfull* 'Minnebecher'. Die prosaischen Ausdrücke für 'poesis' sind *skāldskapr*, *kveðskapr*.

kvæði n., das gewöhnliche, umfassende Wort für 'Gedicht'; auch in Kompp.: *erfi-*, *lofkvæði* u. aa.

kviða f.: die authentische Bezeichnung von 11 erzählenden Eddagedichten, wovon nur eines, Guðr. II, reines Redelied ist: also offenbar der term. techn. für das alte, doppelseitige 'epische Lied'. (Als Benennung dreier außereddischer Gedichte zielt *-kviða* auf die skaldische Spielart des epischen Metrums, den kviðuháttr.)

kviðlingr m., eine improvisierte Strophe (oder kleinere Versgruppe), meist kunstloserer Art, 'Verslein'.

māl n. pl. (= got. *maþla*) kommt vor in den Titeln vieler eddischer und skaldischer Gedichte, die auf die verschiedensten Gattungen entfallen. Man kann ausgehen von der Bedeutung 'Reden (episch-lyrische oder lehrhafte), Sprüche'; da

einige dieser Werke, die Biarkamál, die Hákonarmál, die silbenreicheren epischen Verse haben, für die der Name *māla-hāttr* aufkam, dehnte man den Namen *-mál* auf Gedichte ähnlichen Versbaues aus, die eigentlich zu den *kviður* (s. o.) gehören: Atla-, Hamðismál.

Die Wörter *lof* n., *hrōðr* m. haben sich von der stofflichen Bedeutung 'Lob, Preis' entwickelt zu 'Preislied', der skaldischen Hauptgattung, ja sind im Skaldenmunde gleichbedeutend mit 'Gedicht' geworden (SnE. S. 126). Dagegen sind Ausdrücke wie *spā* 'Weissagung', *hvǫt* 'Aufreizung', *grātr* 'Klage', *senna* 'Wortstreit', die in Gedichttiteln erscheinen, nicht über das Stoffliche hinaus zu Gattungsnamen geworden; man setzt z. B. *grātr* nicht technisch für 'Elegie'.

Über *liōð*, *sǫngr*, *þula* s. oben § 4.

Dem formalen Aufbau gelten: *drāpa* f., das durch Kehrreime, *stef* gegliederte skaldische Preislied (eig. 'Gedicht von Todschlägen, *drāp*'??), *flokkr* m., das skaldische Lied ohne diese Gliederung, eigentlich '(Strophen)haufe'.

skāld n. ist wnord. der allgemeine Ausdruck für 'Dichter'; das Wort hat in der Prosa gar keinen Mitbewerber, und ein Vorgänger ist nicht zu erkennen (über *þulr* s. o. § 4). Daß die neuere Wissenschaft 'Skald' auf die Dichter der künstlicheren Weise einschränkt, kommt einfach daher, daß die in den alten Quellen mit Namen präsentierten skáld alle dieser Richtung angehören; in der eddischen Familie galt ja die namenlose Überlieferung. Das Wort taucht auch in Schweden und Dänemark ein paarmal auf. Es ist nicht erst durch die Formneuerung des 9. Jhs., die wir heute skaldisch nennen, geprägt worden. Man streitet, ob das *-ā-* auf jüngerer Dehnung beruhe; diese hätte vor *-ld* keine sichern Gegenstücke. Daß *skāld* in den Vollreimen bis c. 1200 stets mit *-ald-* gebunden wird, erlaubt keinen Schluß auf Kürze; denn Ungenauigkeiten dieser Art ließen die Skalden zu, zumal außer dem unbrauchbaren *sāld* 'Sieb, ein Hohlmaß' kein Reimwort mit *-āld-* vorhanden war. Geht man von *-ā-* aus, so kann man nicht an *schellen* oder *schallen* anknüpfen. Lidéns Herleitung < **skē-ōlá* < idg. **sqē-tlóm*, zu Wz. *sqe*, *seq*, hat die Parallele *sāld* < **sē-tlóm* für sich und in air. *scēl*, kymr. *chwedl* 'Erzählung, Nachricht', < **sqe-tlom*, ein nahes Gegenstück. Das Ntr. *skāld* hätte dann die Sinnesentwicklung 'Spruch > Sprecher > Dichter' durchgemacht, oder auch 'Erzählung > Erzähler > Dichter', denn der Name *skāld* umfaßte ja auch die Dichter epischer Lieder, so deutlich die Tätigkeit unserer Hofskalden von der der Erzähler, der sagnamenn, unterschieden wird. Das ir. *scēlide* bezeichnet den ir. Hofdichter, den fili, in seiner Funktion als Träger der epischen, prosaischen Literatur: dies liegt von den Funktionen des wnord. Skalden zu weit ab, als daß *skāld* im 9. Jh. aus *scēlide* entlehnt sein könnte.

Möbius *Háttatal* 2, 104 ff. Lidén PBBeitr. 15, 506. Wadstein Arkiv 11, 88. Schück *Illustr. svensk Lit. hist.* 1, 23. Olrik Danske Studier 09, 10.

Andere mehr oder weniger technische Ausdrücke s. § 7 unter den einzelnen Gattungen.

§ 7. Der Versuch, die Denkmäler selbst mit den Zeugnissen und dem Wortschatz ins Einvernehmen zu setzen, ergibt folgende Umrisse der agerm. Dichtgattungen. Es versteht sich, daß man die Einteilungslinien von sehr verschiedenen Punkten aus ziehen kann. Ganz anders fiele die Gruppierung aus, legte man die Gegensätze zugrunde: chorisch: einzeln, sangbar: unsanglich, Stegreif: tradiert. Der sprachlich-metrische Stil soll auch im folgenden höchstens gestreift werden.

A. Zu den urzeitlichen Gattungen gehören überall die Zaubersprüche und -lieder. Die Formel des 2. Merseb. Spruches, *bēn zi bēna* . ., steht sehr ähnlich im Atharvaveda, und wenn irgendwo, so darf man hier an uridg. Erbschaft glauben. Die gemeingerm. Ausdrücke *galan*, *galdr* s. o. § 4; nord. *liōð* ebd.; nord. *bœn* f. 'Bitte' (ae. *bēn*) wird auch gebraucht von einem Beschwörungsliede: *bœn Buslu* (EM. S. 126); vgl. *forbœn* 'Verwünschung'. Das nord. *seiðr* (zu lit. *saitas* 'Zeichendeuter'?) geht nicht speziell auf die Worte, den Vortrag. Von Aus-

drücken für besondere Gattungen sei genannt: anord. *valgaldr* 'Totenerweckungszauber'; ahd. *hellirūna* 'necromantia' (vgl. ae. *helrūne* 'pythonissa' = *haljaruna* Jord. c. 24). Der Vortrag geschah wohl stets durch einen Einzelnen, singend oder raunend. (Tänze oder Aufzüge mit magischem Text, 'Zauberleiche', sind nicht klar bezeugt, s. u. B c.) Improvisation wurde bisweilen durch die Lage erfordert. Die Verbindung mit Runen oder sonstiger Schrift ist besonders nordisch gut belegt, s. auch ahd. (Gl.) *zauparchiscrīp*.

Zeugnisse beginnen erst im MA.: zahlreiche Verbote gegen die incantationes, carmina diabolica u. ä. Von den bewahrten Vertretern sind die nach Inhalt, nicht Aufbau altertümlichsten die zwei Merseburger Segen. Sie haben die bezeichnende Zweiteiligkeit: einen erzählenden Eingang im Praet., der einen Präzedenzfall mit dem Eingreifen mythischer Wesen vorführt und die damals geübte Wirkung herbannen soll; dann die authentische Formel, imperativisch, zum Teil verballos. Von den engl. Zaubersegen hat der gegen Hexenstich (Gr.-W. 1, 317) vergleichbare Anlage; doch sind die mythischen Wesen hier die schädigenden, denen der Zauberkundige erfolgreich entgegengetreten ist, und die befehlende Formel: *ūt, lytel spere, | gif hēr inne sīe!* wird dreimal eingeschaltet. Andere ad. und ae. Beispiele bestehen nur aus der breiter ausgeführten magischen Formel. Bisweilen ist es Prosa, die nur an gehobenen Stellen, zum Teil mitten im Satze, in den Vers übergeht, oder kurze prosaische Auftakte treten vor den Vers. Auch der innere Versbau zeigt Besonderheiten (u. a. leichte Füllungen wie: *sæt smiđ, | slōh seax lytel*; *ūt, spere, | næs in, spere*), die den epischen Regeln gegenüber archaisch sind. Den Stil zeichnen Satzgleichlauf, Anaphern und Zeilenstil aus. — Die aisl. Lit. hat auffallenderweise keine derartigen Stücke; sie zeigt in Prosawerken halbmetrische Verwünschungen in freierer Widergabe (EM. S. IC), eine skaldisch stilisierte Herabrufung des Götterzorns (Egils s. c. 56, 91), in Gedichten sagenhaften Inhalts poetisch ausgebaute Verfluchungen (bes. Skirn. 26 ff., Buslubœn), endlich Strophenreihen mit Inhaltsangabe von Zaubersprüchen, wobei die authentische Formel zuweilen erratbar ist (die 'lióđatǫl', Edda S. 62. 338).

Mart. Müller *Stilform der ad. Zauberspr.* 1901. Gering *Weissagung u. Zauber im nord. Aliert.* 1902. [Roth u. Schröder ZfdA. 52, 169 ff.]

B. An den Zauberspruch reiht sich ohne scharfe Grenze die rituale, liturgische Dichtung.

a) Religiöser Art. Daß beim Loosorakel die interpretatio der notae (Germ. c. 10) in gestabten Versen erfolgte, ist eine wahrscheinliche Annahme. Ritualen Gesang, der gelernt sein wollte, als Hilfsmittel beim Wahrsagen kennt die Eiríks s. rauđa c. 4 unter dem Namen *varđlok(k)ur* (n. pl. f., 'Herbeilockung der Schutzgeister, Landwichte'?); nach der romanhaften Qrvar-Odds s. c. 2 führt die Vǫlva sogar einen Chor von 30 Kindern mit sich, der *raddlið* 'Sangchor' heißt und 'kveđandi mikil' von sich gibt. Die Vǫlvastrophen in isl. Sagas sind stilisiert (EM. S. 61. 92); ob die Kehrreime der Vǫluspá (*fiǫlđ veit ek fræđa, | framm sé ek lengra* u. a.) Anklänge an ritualen Wortlaut enthalten? — Besonders Spärliches vernehmen wir über Verse bei der Opferhandlung. Mit einem carmen nefandum brachten die Langobarden, currentes per circuitum, einem Gotte einen Ziegenkopf dar (a. 579, Greg. Dial.): also ein kultischer 'Leich'. Vgl. Indic. sup.: paganus cursus, quem *yrias* nominant, scissis pannis vel calciamentis; Kögel erinnert an das Todaustragen. Unbestimmter redet Adam. Brem. IV 27 von den 'neniae multiplices et inhonestae', die beim Upsalaopfer (in eiusdem ritu libationis) erfolgten. Germ. term. techn. für solche Lieder entgehen uns. Die späte isl. Vǫlsinovelle scheint in den Strophen, die beim Umreichen eines geweihten Phallus gesprochen werden (mit formelhaftem Bau, auch einem Kehrreim: 'es empfange Mǫrnir | diese Opfergabe!'), sakrale Verse nachzubilden. Die isolierte Strophe Háv. 144 klingt wie feierliche Anrede des Priesters an den Opferer. Ins Hymnische führt der ae. Flursegen (Gr.-W. 1, 312), der, als Ganzes christlich, einige heidnische Gebetsformeln festhält: *Eorđan ic bidde |*

and upheofon; Érce, Èrce, Ércè, | *éorðàn mödòr!; hāl wes þu, folde,* | *fīra mödor!* Auch hier hat der Norden nichts so unmittelbar aus dem Leben, aber in heroischer Erhöhung zwei wahrhaft hymnische Strophen, Sigrdrfm. 3. 4: *Heill dagr!* | *heilir dags synir!* . . . . *Heilir æsir!* | *heilar ásyniur!* | *heil siá en fiolnýta fold!* . . Vokativische Anrede eines Gottes findet sich wohl nur in drei Skaldenstrophen (SnE. S. 82 'du brachst die Knochen der Riesin . . !'; Eg. s. c. 56 s. o.). Ritual klingen auch etliche Zeilen in späten Gedichten (Oddr. 9, Hyndl. 2). Man ahnt einige Vokabeln der heidnischen Gebetssprache: *heill* salvus, benedictus, *hialpa, duga* gnädig sein, *hollr* gnädig, das Gegenteil *gramr, reiðr*. Die bloß inhaltliche Wiedergabe des Warägergebetes bei Ibn Fadhlan verrät keine formelhafte Prägung. Von Weihinschriften kommen nur in Betracht das *wīgi Þonar!* auf der Nordendorfer Spange und drei dän. Grabsteine mit 'Thor weihe diese Runen (dieses Grabmal)!' — Aus den antiken Gewährsmännern darf man auf religiös hymnische Dichtung beziehen Tacitus Germ. 3: Herculem . . primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt. Also ein hymnischer 'Leich'; der Lage der Sache nach kurze lyrische Gebilde, mit den großen epischen Thorsgedichten der Edda nicht zu vergleichen. Den cantus trux der Germanen in der Schlachtordnung erwähnt Tacitus noch, ohne Andeutung des Inhalts, Ann. 4, 47. Hist. 2, 22; 4, 18. Dazu Amm. Marc. 31, 7, 10 von den Westgoten vor der Schlacht (a. 378): barbari vero *maiorum laudes* clamoribus stridebant inconditis, wo vielleicht auch göttliche Ahnen gemeint sind. Die Ausdrücke ae. *gūð-, hilde-, wīg-, fyrd-, fūslēoð*, mhd. *wīcliet*, ae. *beadu-, heaðulāc* hierher oder zu unten c? Der Gesang des Germanenheeres bei nächtlichem Feste muß nicht religiös gewesen sein, auch bei den kirchlich befehdeten Chorgesängen 'ritu paganorum' braucht man nicht notwendig an heidnisch Sakrales zu denken. Wir stellen diese Zeugnisse zu E b. d.

b) Zwischen dem Religiösen und Profanen vermittelt der Ritus des Rechtslebens. Der Hauptbestand der Volksrechte war von jeher in Prosa; aber zu scharfer Ausprägung technischer Begriffe konnte die Rechtssprache metrische Form und stilistische Steigerung wählen (s. C a), und einzelne feierliche Momente des Gerichtsganges konnten zu mehr zusammenhängender Versrede gehoben werden. Hauptvertreter sind die Friedensformulare, Tryggðamál der wnord. Denkmäler, EM. Nr. XXV. Sprache und Versbau erinnern an die Zaubersprüche; das Metrische ist noch primitiver, besonders auch in der beliebigen Abfolge gepaarter und unpaariger (nur in sich stabender) Verse. Man hat hier an Sprechvortrag des Einzelnen zu denken. Ein kleineres ae. Gegenstück ist die Excommunicatio VII 6—23 (Gesetze d. Ags. 1, 438, 10./11. Jh.), bemerkenswert als Hauptbeispiel stabloser Zeilen von ohrenfälligem Versrhythmus.

c) Rituale Dichtung bei profanen Anlässen. Hier ist ein Hauptgebiet des chorischen Gesanges, auch des mit Leibesbewegung verbundenen, des Leiches, der sich eventuell dem mimischen Spiel nähert. Kein Vers dieser Gattung ist bewahrt, dagegen manche mehr oder weniger technische Überschriften. Hochzeitslieder und -tänze erwähnt bei den Franken im 5. Jh. Apoll. Sid. (carm. 5, 218): . . barbaricus resonabat hymen, Scythicisque choreis nubebat etc. Dazu die Ausdrücke: ae. *brȳdlāc*, mhd. *brūtleich* (vb. *brūtleichen* 'sich vermählen'); hd. *hīleich*, mnl. *hūweleic*; ae. *brȳdlēoð*, mhd. *brūtliet*; ae. *brȳdsang*, ahd. *brūtesang*. Im westerlauw. Friesland: Heimholung der Braut 'mit hoernes hluud . . ende mit *winnasangh*', vgl. ahd. *wunnisangōn* 'jubilare'. — Etwas mehr wissen wir von Totenliedern. Einerseits chorische Preislieder auf den Gestorbenen. Die Zeugnisse beginnen bei Jordanes. C. 41: ihren in der Schlacht a. 451 gefallenen König Theodorich 'cantibus honoratum inimicis spectantibus (Gothi) abstulerunt. videres Gothorum globos dissonis vocibus confragosos adhuc inter bella furentia funeri reddidisse culturam'. (Prokop BG. II 2 geht vielleicht nur auf unartikulierte Klagerufe, ebenso einige ae. Andeutungen.) Die beiden Hauptstellen sind Jordanes c. 49, die Totenklage um Attila, und Beowulf 3138 ff., die Totenklage um Beowulf. Dort handelt

es sich um Begräbnis, hier um Leichenbrand. Beidemal umreiten erlesene Krieger (im Epos 12 an der Zahl) die aufgebahrte Leiche (Jord.) bzw. den Grabhügel (Bw.), indem sie 'facta eius cantu funereo . . referebant', *eahtodan eorlscipe | ond his ellenweorc | dugudum dēmdon.* Jord.s Wiedergabe des cantus läßt auf etwa 12 Langzeilen raten, und dies mag wohl dem Umfange des Ganzen entsprochen haben. Attilas Herkunft und Machtstellung, die Summa seiner Taten, endlich sein leidloser Tod auf dem Gipfel des Glücks: dies wird, unter preisenden Epitheta und Ausrufen, hingestellt, ohne die Spur einer epischen Fabel. Stegreifdichtung ist durch den Zusammenhang ausgeschlossen; ob die Reiter sich im Gesange ablösten oder alle vereint sangen, wird nicht gesagt; eines Vorsängers geschieht keine Erwähnung. Es fällt auf, daß die vielen nord. Berichte von Fürstenbestattung dieser Chöre geschweigen. Der im Süden ein paarmal erwähnte Gesang bei Überführung der Leiche nach der Grabstätte kann ebenfalls hymnischer Chor gewesen sein. Die Wörter ae. *līclēoð, -sang* (auch ad. *charasanc, chareleich?*) darf man darauf beziehen. Zu unterscheiden sind die 'carmina diabolica', die bei der Leichenwache 'supra mortuum nocturnis horis' gesungen wurden, zum Teil mit saltationes verbunden: dies war eine mehr geheimnisvolle, magische Gattung, der Bannung oder Besegnung der abgeschiedenen Seele dienend. Hierher wohl die ahd. *sisua, sisun* 'neniae, funebria carmina', *sisesang* 'carmen lugubre', as. *ses(s)pilon* 'nenias'; 'de sacrilegio super defunctos id est *dādsisas*' (Ind. sup. 2).

Hier sei noch untergebracht der *barditus*, Germ. c. 3 u. ö. Den drei Aussagen, daß man ihn unter den vorgehaltenen Schild ertönen lasse, daß man namentlich 'asperitas soni et fractum murmur' (abgebrochene Murrlaute) anstrebe, und daß er dennoch zu den 'carmina' gehört, wird man am ehesten gerecht mit der Annahme, daß es kein bloßes Hurra war, sondern ein sinnvolles Feldgeschrei (El. 25 *herecumbol*), metrischen Taktes, wofür die Olafs s. helga (1849 c. 92) ein Beispiel bietet: *knȳiùm, knȳiùm, | kónungs líðar,| hárðlà, hárðlà | bóandà ménn* (eine andere Fassung Hkr. 2, 487, ebenfalls marschrhythmisch; sie wird von dem vorausgehenden 'heróp' unterschieden).

Müllenhoff *De antiquissima Germanorum poesi chorica* 1847. Möller *Zur ahd. Allit.-poesie* S. 146 ff. — a) Bielschowsky Acta Germ. II 2 Kap. 1. *EM.* Nr. XXIII ib. cit. Magnus Olsen Bergens Museums Aarbog 1909 Nr. 7. — c) Bj. M. Ólsen Arkiv 18, 196 ff. Bruckner Festschr. z. 49. Philol.-Vers. S. 65 ff. H. Fischer ZfdA. 50, 145 ff.

C. Gnomische Dichtung in ihren einfachen Formen darf gleichfalls als gemeingerm. vermutet werden. Sie ist im allgemeinen für Einzelvortrag und Sprechstimme berechnet.

a) Die kleinsten Einheiten sind die Begriffs- und Gedankenformeln, metrisch geprägt und stabend. Sie durchziehen Prosa und Poesie, besonders reichlich im Anord.; beliebt sind sie in manchen Rechtsquellen ('Gesetzesverse'). Zur Veranschaulichung der mannigfachen Spielarten diese nord. Beispiele: *liūſt eða leitt* (*hvārki liūſt nē leitt* usw.); *geſa ok gialda; vargr ī vēum; ī heyranda hlīðī; sem faðir við son | eða sonr við fǫður; niōt heill handa!; meðan mold er | ok menn lifa.* Die beiden ersten und mehrere anderen Zwillingsformeln sind allen Maa. gemeinsam.

b) Sprichwörter (anord. *orðskviðr, mālshāttr*), aus einem oder zwei Kurzversen mit zum Teil freier Stabsetzung, erscheinen nord. in großer Menge, meist einzeln in Prosa, auch in Gedichten. Endreim ist verschwindend selten. Das Ae. ist viel ärmer, und die wenigen deutschen stabenden Gnomen sind meist jung. Ein gemeingerm. Bestand ist kaum vorhanden; vgl. *wider gift sal man gābe warten* mit Háv. 42_3. 145_3; Wolfdtr. A 374, 2 *zwêne sint eines her* mit Háv. 73_1; Háv. 76_1 *deyr fē* usw. mit Wanderer 108, El. 1269. Sammelhaufen von Sprüchen, Lebensregeln usf. wie die ae. Gnomica (darin auch ein paar Dutzend echte Sprichwörter, zum Teil metrisch verbogen) sehen buchmäßiger aus (wie der mhd. Freidank). Der Norden besitzt einzelne Sprichwortstrophen, die einen gnomischen Kern erläutern (ähnlich den mhd. Hergerssprüchen), sowie größere,

durchgeformte Spruchweisheitgedichte von wesentlich vorkirchlicher Haltung (Háv. 1 ff., 112 ff.; Sigrdrfm. 22 ff.), zum Teil mit volkstümlicher Kehrreimgliederung: 'das rat ich als erstes, . . als zweites usw.'. Priameln zeigt zuerst von den ma. Literaturen die eddische Spruchdichtung.

c) Rätsel (ahd. *rātussa* u. ä., as. *rādisli*, ae. *rædels*; anord. *gāta*) in stabreimenden Versen. Die zwei umfänglichen ae. Sammlungen sind nach Form und zum Teil auch Inhalt von der schlichten volkstümlichen Art weit abgerückt. Die wahren Vertreter vorliterarischer, außerkirchlicher Rätselkunst sind die drei Dutzend aisl. Strophen, die Heiðreksrätsel, alle spruchhaft knapp, manche richtige Volksrätsel in stabendem Gewande. Das einzige, das im Süden formale Gegenstücke hat, das Kuhrätsel, weist auf eine nicht mehr rein stabreimende Grundgestalt. Das deutsche Rätsel vom Vogel federlos, das man stabend herzustellen versuchte, ist in lat. Umschrift (10. Jh.) bewahrt. Die Verbindung der Rätsel zur sagenhaften eristischen Szene, wie bei Heiðrek, ist etwas Jüngeres und hat mit heidnischen Priesterliturgien nichts zu schaffen; am jüngsten sind Rätselgedichte mit durchversifizierten Lösungen, wie das ad. Traugemundslied.

Zu a) R. M. Meyer *Die agerm. Poesie* 240 ff., dazu die *EM.* S. CVI genannte Lit. — b) Euling *Das Priamel* 1905. — c) *EM.* S. XC ff. *MSD.* Nr. VII 4.

D. Merkverse; Memorial- oder Katalogdichtung.

a) Versreihen von mäßigem Umfange und anspruchsloser Kunst, als Gedächtnismittel dienend, mythische und heroische, geschichtliche und völkerkundliche Inhalte umfassend, scheinen den Germanen seit alters vertraut gewesen zu sein. Den Nachdruck legten sie auf das Tatsächliche, zumeist die Namen, und unterschieden sich dadurch von den höheren Gattungen des höfischen Preisgedichtes und des epischen Liedes; es fehlte die lyrische Erregung, die feierliche Diktion, und es fehlte die epische Fabel mit ihrem reichen Aufbau und ihren dramatischen Repliken.

Die kunstlosesten Gebilde dieser Art, ganz oder nahezu auf Namen beschränkt, haben wir auf Island: die *þulur*; teils als Einschiebsel in größeren Gedichten (Vǫluspá, Grímnismál) oder Prosasagen (Fas. 1, 379 ff.), teils als eigene umfängliche Sammlungen in den Abschriften der SnE. (über 2500 Vokabeln). Hervorzuheben ist der kleine Königskatalog EM. Nr. XX A wegen seiner stilistischen Ähnlichkeit mit dem Wids. Ohne scharfe Grenze nähert es sich da und dort dem Epischen und Belebteren; vgl. Vsp. 30; 17. 18; Grím. 40. 41. Kosmogonische Strophen u. ä., wie wir sie als Zutaten oder Bausteine umfänglicherer Gedichte kennen, haben gewiß seit Urzeiten als Gefäße dieses lehrhaften Inhalts gedient. Dagegen stehen die großen mono- oder dialogischen Kompositionen mit sagenhaften Sprechern und Rahmenerzählung (Vafþrúðnis-, Grímnismál, Hyndluljóð, Alvíssmál) auf viel jüngerer Stufe. Der bedeutsame engl. Vertreter unserer Klasse, der Widsið, ist ebenfalls ein breiter angelegtes Werk mit episch-lyrischer Einkleidung, nur ist diese nicht sagenhaft, sondern dem Leben nachgebildet und darin altertümlicher. Die Zusammenleimung aus kürzeren Merkversreihen ungleicher Stilisierung ist noch leidlich zu erkennen. Auch hier geht es zuweilen in ein summarisches, redeloses Erzählen über.

Ein Merkgedicht mit eigenartigem Inhalt ist das ae. Runenlied, von welchem zwei späte nord. Runenkataloge abhängen.

Folgende Zeugnisse darf man für unsere Gattung in Anspruch nehmen. Tac. Germ. c. 2: 'celebrant carminibus antiquis . . Tuistonem deum . .', seinen Sohn Mannus und dessen drei Stammhaltersöhne. Eine episch-dramatische Götterfabel kommt hier nicht in Frage. Aber auch ein Hymnus war minder geeignet für diese genealogischen Data. Wir denken an Merkverse, die neben den ritualen Hymnen die ursprüngliche Kunstform der Mythenüberlieferung darstellen. Das 'unum memoriae et annalium genus' paßt auf Merkverse gar nicht übel, da wo eine entwickelte erzählende Kunst, in Versen oder Prosa, noch mangelt. Jord. c. 14: die ältesten got. Fürstenahnen, beginnend mit 'Gapt', ut ipsi suis in fabulis referunt. An Helden-

lieder ist für diese frühesten Glieder nicht zu denken; der Ausdruck fabulae fordert freilich keine poetische Form. Id. c. 4: bei Gelegenheit der Gotenwanderung ans Schwarze Meer, 'quemadmodum et in priscis eorum carminibus pene storico ritu in commune recolitur'. Diese carmina enthielten, wie Jord.s Wanderungsbericht zeigt, neben den Namen ziemlich viel Geschehen, doch keine epischen Fabeln. Auch manche Berichte aus der historischen Zeit (z. B. S. 83_3 ff., 87_9 ff., 125_8 ff., 127_{12} ff.) darf man mit Schütte auf Merkversreihen zurückführen. Was sie trotz gelegentlicher poetischer Steigerung von der Heldensage (wie Ermanaricus-Sunilda) scharf trennt, ist das Fehlen des persönlichen, unpolitischen Konfliktes. — Bischof Daniel von Winchesters Brief an Bonifaz, 723—725, redet von 'nefarii ritus ac fabulae' der heidnischen Deutschen und im Zusammenhang damit von ihren kosmogonischen Vorstellungen. Falls Verse vorschweben, wird man eher einzelne Weltschöpfungsstrophen der oben erwähnten Art vermuten als ein so hochkunstmäßiges Gebilde wie die Vǫluspá. Die Origo gentis Langobardorum (7. Jh.) bringt aus der vorheroischen Urzeit des Volkes Erzählungen, in denen Bruckner fortlaufende Reimstäbe nachgewiesen hat. Schon Müllenhoff (Beow. S. 101) schloß auf ein Lied (besser: Lieder) 'zum Teil von der katalogisierenden Art des Wids.' Das 1. Kap., die heitere Wodan-Freageschichte, enthält allerdings vier Repliken in oratio recta; auch im übrigen ist es eine belebtere, genrehaftere Art mit wenig Namenballast. Wir stehen hier an der Grenze der memorialen Gattung; mag sein, daß die Kunst des epischen Liedes herübergewirkt hat. Doch ist der Abstand sehr groß von einem Götter- oder Heldengedichte wie Þryms- oder Vǫlundarkviða.

Die Merkverse mit ihrer nüchtern unsanglichen Art, durchaus für den Einzelvortrag bestimmt, kann man nicht aus dem religiösen Hymnus ableiten. Daß die Stücke mythischen Inhalts von Priestern bei ritualen Handlungen verwendet wurden, ist denkbar; die nordischen Reste entscheiden darüber nicht. Die Merkverse bestanden weiter neben der jüngern Kunstform des epischen Götter- und Heldenliedes und verhielten sich zu diesen Dichtungen sowohl gebend wie nehmend. Der Wids. ist in manchen seiner Teile nicht eine Vorarbeit, sondern ein Auszug, ein Register zu heroischen Liedern.

b) Es seien hier angeschlossen: Runeninschriften nichtritualen Inhalts, den Verfertiger oder Besitzer eines Gerätes bezeichnend oder, häufiger, Grab- und Gedenkinschriften. Sie haben im Norden, bes. Dänemark und Schweden, nicht ganz selten metrische Prägung und mitunter gehobene Sprache. In der Künstlerinschrift des Goldenen Horns (4./5. Jh.) *Ek Hlewagastiʀ Holtingaʀ | hornà tawiðð* darf man die älteste germ. Langzeile erkennen. Eine Art Grab- oder Denkmalsepigramm möchte man auch die Dietrichstrophe der schwed. Rökinschrift nennen (c. 900); ähnlich stilisiert sind einige Strophen des skaldischen Stammbaumgedichtes Ynglingatal. Die Verszeilen auf dem ae. Runenkästchen sind keine Inschriften im technischen Sinne.

Schütte *Oldsagn om Godtjod* 1907. Bruckner ZfdA. 43, 47 ff. R. M. Meyer PBBeitr. 32, 67 ff. — b) Wimmer *De danske Runemindesmærker* 1, LXXXV ff.

In den bisherigen Gattungen überwiegt das Offizielle, das Lehrhafte, der praktische Zweck. Die folgenden bringen die Unterhaltungspoesie und die freiere Individualdichtung.

E. Gesellschaftliche Lyrik, chorisch oder einzeln, nicht immer sangbar, mitunter zu Instrumentalmusik, häufig Stegreif; bei der Arbeit und am Gelage, auf dem Spielplatz, der Straße.

a) Arbeitslieder sind uns nicht bewahrt. Für celeuma, 'Rudergesang' geben Glossen: ad. *scipleod, schifsang*; ae. *lewisplega*. Den Gesang einer einzelnen Magd zur Handmühle erwähnt die Heimskr. 3, 373, und die Langzeile im Grottasǫngr 3: *leggium lūðra, | lēttum steinum!* kann wohl ein Motiv aus der Mahlkammer sein. Ebenso mag das wiederholte *vindum, vindum!* im Valkyrjenliede aus wirklichen Webeliedchen stammen.

b) Chorgesang beim Gelage usw. Das häufige ae. *drēam* nähert sich bisweilen einem term. techn. dafür. Ahd. *gartsang*

und *zīlsang* 'chorus'. Der nächtliche cantus der Germanen Ann. 1, 65 (festis epulis, laeto cantu), Hist. 5, 15 (Nox . . cantu aut clamore . . acta) wird als profan, nicht kultisch zu fassen sein; in dem zweiten Falle kann man an Siegeslieder denken, ae. *sigelēoð*, anord. *sigrlióð*, mhd. *sigeliet*. Auch die ἄγρια μέλη der Rheingermanen, die den Kaiser Julianus wie rauhes Vogelgekrächz anmuteten, sind am ehesten auf Chorlieder zu beziehen. Der von Otfrid bekämpfte 'laicorum cantus obscenus' kann unter b, c oder d fallen.

c) Unchorische Kleinlyrik. Der wertvolle Bericht Bedas IV 24 über Cædmon: Bei der Mahlzeit in dem nordhumbrischen Kloster wurde es bisweilen 'laetitiae causa decretum, ut omnes per ordinem cantare deberent', und zwar geht die Harfe dazu um. Cædmon pflegt dann zu gehen: „Nescio cantare; nam et ideo de convivio egressus huc secessi, quia cantare non poteram." Also die Tischgenossen, keine berufsmäßigen Sänger, verstehen sich normalerweise auf ein Liedchen zur Harfe. Eigne Dichtung oder gar Improvisation muß nicht gemeint sein. Leider werden Umfang und Inhalt der Rundgesänge nicht angedeutet; es könnten geistliche Strophen gewesen sein. Dagegen ein carmen triviale, ein Gassenliedchen singt der westsächs. Prinz Aldhelm (7. Jh.) und läßt es unmerklich in geistlichen Inhalt übergehen: was bei einem epischen Liede nicht tunlich wäre. Ein zierlicher Stegreifvierzeiler in engl. Sprache wird Knut dem Gr. beigelegt, doch schon in dem neuen Versmaß mit Reim (*Merie sungen ðe muneches binnen Ely* . .). Improvisierte Gelegenheitsstrophen, eine lyrisch-epigrammatische Alltagspoesie, haben wir in Masse in den wnord. Schriftwerken. Es sind gesprochene Verse, meistens in den künstlichen skaldischen Formen. Von schlichteren *kviðlingar*, Vierzeilern, die beim isl. Mahle über den Tisch flogen, gibt die Sturlunga s. 1, 20 eine ungewaschene Probe; der bäuerische Humor greift hier auch zur Travestie einer alten ernsten Strophe (Hkr. 1, 150). Der Westgote Theoderich II (c. 460) erlaubte gelegentlich 'inter cenandum mimici sales, ita ut nullus conviva mordacis linguae felle feriatur'; doch das können auch außerpoetische Späße gewesen sein. Spottverse (ae. *bismerlēoð* 'carmen invectivum') sind in Deutschland seit dem 9. Jh. mehrfach bezeugt, auch durch zwei kleine ahd. Proben, endreimend, vertreten (Kögel 2, 164 f.). Die Isländer pflegten neben der harmloseren Art, die u. a. in der hübschen Ingolfstrophe vorliegt (*Allar vildu meyiar | með Ingolfi ganga*), das ehrabschneiderische *nīð*, das sich mit Vorliebe an geschlechtlichen Perversitäten weidete (Beispiele: Hkr. 1, 316; Kri. s. c. 4; Biarnar s. c. 20; vgl. þorst. Síð. S. 222_{18} ff. u. ö.). Die großen Scheltszenen in sagenhaftem Kostüme, Lokasenna, Hárbarðslióð, Qrvar-Odds Männervergleich, sind hochentwickelte Schößlinge der eristischen Gattung. Für gemeingerm. darf man sie nicht halten; den dialektischen 'Streitgedichten' des europäischen MA.s stehen sie völlig selbwachsen gegenüber, eher haben sie Anregungen von irischen Zankgesprächen erfahren.

Erotische Dichtung ist den Isländern unter dem Namen *mansǫngr* 'Mädchenlied' geläufig, ebenfalls in den skaldischen Maßen. Zum Teil sind es größere Gedichte, die sich in die Klasse F einreihen, zum Teil aber Stegreif-Einzelstrophen. Solche sind auch den andern Germanen nicht abzusprechen; vgl.: si quis . . (foris ecclesiam) . . cantat orationes amatorias, excommunicetur, Wasserschl. Bußordn. S. 435; amatoria et turpia cantica, Chrodegang can. 68 und das u. zu *winileod* Bemerkte.

d) Tanzliedchen. Der skand. Norden tanzt nicht bis in die Ritterzeit. Bei den Südgermanen ist zum erstenmal c. 450 von Tanz die Rede (s. u.); man darf annehmen, daß ein gepflegter Tanz mit Musik und Text erst in der Völkerwanderungszeit aufkam und zunächst nicht über den alten Römerboden hinausdrang. Der älteste Ausdruck dafür war **laikaz* (o. § 4); für ὀρχεῖν verwendet Wulfila ein slav. Lehnwort *plinsjan*; erst mhd. ist *reie*, Reigen (vgl. ahd. *rēh forasanc* 'praecinebat' Gl.); ahd. *tūmōn* ist rotari, circumire. Im Frankenreiche hat die Kirche seit dem 7. Jh. viel zu eifern gegen ballationes, saltationes, cantationes, die

in teuflischer Lust in domibus, plateis, triviis geübt werden. An Kirchweihen soll die Menge nicht 'obscina et turpea cantica . . cum choris foemineis' absingen, sagt z. B. das Konzil von Châlons c. 640. 'Cantica turpia et luxuriosa' ist stehender Ausdruck für die Tänze, lusa und spectacula. Wenn derlei der Kirche leicht als gentilitas galt, muß es darum doch nicht aus Kulttänzen bestanden haben (wie oben B a). Das älteste Zeugnis für einen solchen 'chorus foemineus', in haßloser Beleuchtung, gibt Priscus (ad a. 446): zur Begrüßung Attilas führen Mädchen einen Schleiertanz aus und singen dazu ἄσματα Σκυθικά. Man hält dies für gotisch; und den Goten jener Zeit läßt sich wohl eine solche, gewiß importierte Kunstübung zutrauen. An Lobgesänge auf Attila oder gar an religiöse Chöre braucht man nicht zu denken: es kann schlichte Reigenlyrik gewesen sein. Solche veranschaulicht uns im 11. Jh. die Erzählung von den 'Tänzern von Kölbigk'. Der Reigenführer singt eine Strophe: zwei Langzeilen in erzählendem Tempus auf ein Paar der Tanzgesellschaft anspielend, dann ein Kurzvers 'Quid stamus? cur non imus?' Es scheint, daß der Chor zu seinem Reigen das Ganze nachsingt, nicht bloß den letzten Kehrreimvers. Da die zwei Langzeilen keine Spitze haben, muß ihnen weiteres gefolgt sein (der alte Bericht läßt es unentschieden); aber auf ein episches Lied im eigentlichen Sinne lassen diese ad hoc gedichteten, vielleicht improvisierten Verse mit ihrem Gegenwartsmotiv nicht schließen. Nahe stehen die Gelegenheitsverse Knuts, oben c, gleichfalls im erzählenden Prät. und soweit nicht reinlyrisch, von denen es heißt, daß sie 'in choris publice cantantur'. Ein Zeitgedicht, das ausdrücklich als Volkslied und Text von Frauenreigen bezeichnet wird, das alte 'Færølied', 6. oder 7. Jh., fällt in den romanischen Kulturbereich; auf germ. Seite begegnen Zeitgedichte als Tanztexte erst ein halbes Jahrtausend später. Die epische Ballade aber, das Heldenlied als Tanzbegleitung, hat erst das Rittertum um 1200 geschaffen. In der 'altgerm.' Literaturgeschichte hat das Wort 'Ballade' keine Stelle.

Der vielerörterte Ausdruck ahd. *winileod*, glossiert durch 'plebeios psalmos, seculares cantilenas; cantica rustica et inepta', ist am ehesten als umfassender Name zu betrachten für diese ganze Kleinlyrik unter a—d. Ob der sprachliche Sinn 'Gesellenlied' ist oder aber 'Buhlenlied, Liebeslied', streitet man. In dem zweiten Falle müßte das Wort einen sehr erweiterten Begriff erlangt haben. Daß bei Nonnen ein 'scribere vel mittere' der *winileod* vorkam (Kapit. von 789), wiese eigentlich auf Liebesverse hin, die man als briefliche Grüße aussandte (Müllenhoff, Kelle); denn die gewöhnliche Unterhaltungslyrik aufzuzeichnen, bestand doch kein Bedürfnis. Heldenlieder aber mit erotischen Vorgängen werden durch die Umstände und auch den Namen *winileod* ausgeschlossen.

Gummere *The beginnings of poetry* 1901 passim. — Zu d) Edw. Schröder Zs. f. Kirchengesch. 17, 94 ff. — *winileod*: Uhl Teutonia Bd. 5, 1908. Jostes ZfdA. 49, 306 ff. [Meißner ZfdA. 52, 85 ff.]

F. Über die Gemeinschaftsdichtung hebt sich hinaus die kunstmäßige Einzellyrik, deren Schaffung und Vortrag wenn nicht den berufsmäßigen Dichter, so doch eine außeralltägliche Begabung erheischt.

a) Eine der wichtigsten Gattungen des germ. Altertums ist das (höfische) Preislied, das Zeitgedicht. Es ist aufs reichste vertreten durch die skaldischen Fürstengedichte der Norweger und Isländer. Daß die Skaldenkunst, wahrscheinlich unter irischem Einfluß, einen ganz eigenartigen, ja ungermanisch anmutenden Formenkultus entwickelt hat, stellt ihre Gattungen keineswegs außerhalb der germ. Familie. Das skaldische Enkomium (*hrōðr, lof*) zu Ehren eines vornehmen Gönners, überwiegend an den Höfen gepflegt, ein umfangreiches, wohlvorbereitetes Gebilde, für bloßen Sprechvortrag, ist eine episch-lyrische Art: es erzählt von den Taten des Gefeierten, doch ohne eigentliche Fabel, ohne dramatische Schürzung, meist ohne direkte Reden; die preisende Schilderung, der Gefühlserguß des Dichters nimmt neben dem Geschehen einen mehr oder minder breiten

Raum ein. Es pendelt zwischen Hymnus und Verschronik. Von erhaltener südgerm. Dichtung ist, bei aller augenfälligen Verschiedenheit, folgendes anzugliedern. Die Verseinlagen der Ags. Annalen, bes. I der Sieg von Brunanburh und V Eadweards Tod. Daß der geistliche Hymnus Cædmons vielleicht weltlichen Preisliedern nachgebildet ist, sei wenigstens erwähnt. In deutscher Sprache grenzt das geistliche und endreimende Ludwigslied an; der epische Fluß ist hier stärker (vier Repliken), das Zuständliche und Lyrische tritt mehr zurück. Dasselbe gilt von einem lat. Werke wie Pippins Victoria Avarica (796), wogegen dem Bellum Fontanetum (841) wieder Dialog und fabulistische Folge abgehen. Daß aber preisende Zeitgedichte, Gegenwartslieder nicht erst mit der kirchlichen Kultur Karls und Alfreds aufkamen, lehren Zeugnisse. Das älteste der sicheren ist Priscus aktenmäßiger Bericht von Attilas Hofhalt. Nach dem Schmause stellten sich zwei Barbaren, offenbar Goten, vor den Herrscher, ἄσματα πεποιημένα ἔλεγον, νίκας αὐτοῦ καὶ τὰς κατὰ πόλεμον ἀδόντες ἀρετάς; die Gäste folgten den Gedichten bewundernd und in lebhafter kriegerischer Ergriffenheit. (Nachher kommt der Mimus mit seinen unsinnigen, lachhaften Späßen.) Abgesehen von der Zweizahl der Vortragenden (lösen sie sich ab?), stimmt das Bild geradezu überraschend mit der uns so wohlbekannten Erscheinung des nordischen Skalden am Fürstenhofe. Was Priscus über den Inhalt andeutet, genügt, um ein enkomiastisches Zeitgedicht, nicht ein Heldenlied zu erweisen. Es ist keine Stegreifdichtung (πεποιημένα). Von Harfe ist nicht die Rede, und die Ausdrücke ἄσματα ἔλεγον — ἀδόντες sprechen eher für unsanglichen Vortrag, was bei einem Preisliede bes. zu beachten ist.

Auch die Andeutungen des Wids. gehen zum Teil auf Preislieder, bes. Z. 54 ff. 'ich kann singen . . in der Methalle, wie edel die Hochgeborenen sich mir bewiesen'; vgl. Z. 100. Die Zweizahl der Sänger kehrt wieder Z. 103: 'wenn Scilling und ich mit heller Stimme vor unserm Gefolgsherrn den Sang erhoben . .'. Der Wids. scheint überall Gesang und Harfenbegleitung vorauszusetzen. Im Beow. 873 ff. trägt der Hofdichter über Beowulfs frische Heldentat vor: der Epiker denkt es sich mithin als Improvisation, und dergleichen mag ja vorgekommen sein; H e l d e n lieder jedoch als aktuelle Augenblicksschöpfungen werden durch die Stelle nicht bezeugt. Venantius Fortunatus, Carm. 7, 8, 61, sagt zu Herzog Lupus von Aquitanien: . . plaudat tibi barbarus harpa, . . dent barbara carmina leudos (ɔ: *leudes* 'Mannen'). Es ist der älteste Beleg für das germ. Wort Harfe; dieses bezeichnet unterschiedslos die längst eingeführte Lyra (die mit keltischem Namen ad. (*h*)*rotta* heißt) und die von England ausgehende dreieckige Harfe.

Eine Frage bleibt, ob schon Tac. Ann. 2, 88 'Arminius . . caniturque adhuc barbaras apud gentes' in den Bereich des Einzel-Preisliedes zu ziehen ist. Damit träte diese Kunstform zu den alten, v o r der Wanderungszeit bestehenden. Weniger wahrscheinlich sind hier Merkverse oder chorische Hymnen (etwa Totenklagen wie oben B c). Man muß nur annehmen, daß in dem Falle Arminius ein Zeitgedicht ausnahmsweis lange, drei Menschenalter, am Leben blieb, während sonst wohl diese Produkte mit ihrer Generation ins Grab sanken. Auch später mag da und dort ein ungewöhnlich eindrucksvoller Inhalt oder andere, irrationale Umstände einem Zeitgedichte die Dauer und Verbreitung verliehen haben, wie sie im allgemeinen nur Heldenliedern zuteil ward. Hygelacs Rheinzug fiel c. 516; c. 700 kennt ihn der Beowulfdichter, offenbar aus einem Liede, das den historischen Umriß und die Stammnamen gut bewahrt hatte. Man scheint hier eher ein Zeitgedicht als eine heroische Fabel folgern zu müssen. Es könnte das 'Erblied' auf den gefallenen König gewesen sein, das der gautische Hofdichter, als Augenzeuge oder nach dem Berichte der Heimgekehrten, verfaßte.

Zwischen Zeitgedichten, Merkversen und Heldenliedern kann man auch sonst schwanken, wo der Inhalt nur unbestimmt angedeutet wird. Ob die Gattungen in ihrem leibhaften Dasein ineinander verflossen, ist die Frage: die uns bewahrten

Stücke sind klar aufzuteilen. Am meisten Ähnlichkeit hatte das Zeitgedicht mit dem chorischen Preisliede (oben B c): man halte etwa den 'Tod Eadweards' der Ags. Ann. neben Attilas Totenklage bei Jordanes!

In der Pflege der Spielleute überlebte das Zeitgedicht, in lat., deutschen, engl., dän. Versen, das alte Hofsängertum und drang in weitere Kreise. Bei dem stehenden 'vulgo concinnatur et canitur', den 'cantilenae vulgares' als Zeugen einer Begebenheit hat man in erster Linie an unsere Gattung zu denken. — Als in Norwegen im 9. Jh. die skaldische Formneuerung durchgedrungen war, stiegen die Preislieder im Kurse und wurden, schon um ihrer zierlichen Wortkunst willen, planmäßig weitervererbt, obwohl der neue Stil sie zum Bewahren historischen Stoffes weniger tauglich machte.

Als südgerm. Ausdrücke, die den nord. *lof* und *hrōðr* entsprächen, kann man nennen: got. *hazeins* 'ἔπαινος'; ae. *herigan, heriung; weorðung* 'modulatio vel cantus' (eig. 'Ehrung'). Doch mögen diese Namen ebensogut die chorischen Arten umfaßt haben (oben B a c).

b) Ein Seitenast des Preisliedes ist das Klagelied, die Elegie. Ein schätzenswert klares Zeugnis bietet Prokop BV. 2, 6 von dem ausgehungerten Wandalenkönig Gelimer (a. 533): κιθαριστῇ δὲ ἀγαθῷ ὄντι ὠδή τις αὐτῷ ἐς ξυμφορὰν τὴν παροῦσαν πεποίηται, ἣν δὴ πρὸς κιθάραν θρηνῆσαί τε καὶ ἀποκλαῦσαι ἐπείγεται. Man sieht, es ist das vorbedachte Lied eines kunstbegabten Mannes (verschieden von der Kleinlyrik oben E c); der Inhalt ist das eigene Erlebnis; ein elegisches Zeitgedicht, gemischt aus erzählenden und lyrischen Teilen. Unplastischer ist die Stelle im Beowulf 2108 ff.:

> Hwilum hildedeor hearpan wynne,
> gomenwudu, grette; hwilum gyd awræc,
> soð and sarlic; hwilum syllic spell
> rehte æfter richte, rumheort cyning:

ist das 'wahrhafte und schmerzliche *gyd*, Versrede' eine Elegie? (Das 'seltsame *spell*, Kunde' kann Lehrhaftes in Versen oder Prosa sein; ist das Harfen unter Nr. 1 nur Präludieren zum *gyd*?) Ähnliche Ausdrücke sind *sārig sang* (Beow. 2447), *sārlic lēoð* 'tragoedia, trenos' (Gl.), *sārlic blis* 'cantilena'; s. auch *hearm-, sorhlēoð*. Von den erhaltenen ae. Elegien hat Deors Klage den altertümlichsten Wurf; demnächst die 'Klage an Eadwacer' (Gr.-W. 3, 183), das erste Frauengedicht der germ. Literatur: sein Inhalt streitet bestimmt gegen eine Situation aus der Heldensage. Die übrigen, längeren Stücke atmen schon mehr den neuern Geist. Die nord. Skaldenpoesie führt mit ihren 'Erbliedern' (*erfikvæði*) vom Preis zur Klage hinüber; eine tiefdüstere Elegie ist Egils Sonartorrek 'Ode auf den verunglückten Sohn'. Auch da machen sich irische Anregungen, eher als englische, bemerkbar.

Zeitgedichte mit der Farbe des Spottes werden erst in Blüte gekommen sein durch die niederen Fahrenden. Zwei Beispiele bei Saxo S. 722 und 733 (a. 1157).

Seemüller Festgabe für Heinzel 1898 S. 318 ff. — Harfe: Hortense Panum Norske Fortidsmindesmærker, Aarsberetning for 1903 S. 107 ff.

G. Die folgenreichste Schöpfung der agerm. Poesie war das epische Lied, Heldenlied und Götterlied. Heldenlieder sind uns süd- wie nordgerm. bewahrt (zum folgenden vgl. Heldensage). Die nord. Heldendichtung hat sich in mannigfache Kunstformen verästelt; als den ältesten, gemeingerm. Typus erweist die Vergleichung mit den südlichen Vertretern diesen:

a) Ein Gedicht von 80—300 Langzeilen führt eine 'Heldensage', eine gegenwartentrückte heroische Fabel, in ihrem unmittelbaren Verlaufe vor, die Erzähl- und die Redeverse annähernd gleich stark vertreten ('doppelseitiges Ereignislied'), die Handlung einheitlich, bis zum Schlusse der Fabel geführt, aber bisweilen mitten in der Verwicklung einsetzend, mit raschem Szenenwechsel, ohne Zustandsmalerei noch beschauliche Reden, die Zahl der Auftritte zwischen einem und etwa 12, die der handelnden Personen zwischen zwei und etwa 10 sich bewegend. Die Haltung im ganzen ist als episch-dramatisch zu bezeichnen; lyrische Ausbrüche ordnen sich unter (s. Finnsb. 39—42, Akv. 19, 5. 31, 10. 43): eine Dichtung zum Lobe der

Ahnen und des Stammes ist das germ. Heldenlied nicht. Dem Preis- oder Zeitgedichte gegenüber ist es der kunstvollere, reichere, bewegtere und gegliedertere Organismus. Stegreifdichtung war hier immer nur zu gelegentlicher Lückenbüßung möglich; die Wandelung der Texte (z. B. vom Hildebrandsliede des 8. Jhs. zu dem des 14., von dem ursprünglichen Atliliede zu den grönländischen Atlamál) war weniger ein mechanisches Zersingen als ein bewußtes Umdichten. Die Ausdrücke 'Ballade' und 'Rhapsodie' sind, als nicht bloß entbehrlich, sondern irreführend, zu vermeiden; Heldenlied ist der gegebene term. techn., für das gesungene wie das unsangbare Werk. Der wnord. Name war *kviða* (oben § 6); ein südgerm. Sondername ist nicht bekannt.

Von den Zeugnissen, die man für das Heldenlied anzuführen pflegt, mußten wir mehrere einer der vorangehenden Gattungen zuweisen. Das Lied zur Harfe ist durchaus nicht ohne weiteres ein Heldenlied. Zweifelhaft, ob auf Preislieder oder Heldenlieder zu beziehen, sind die folgenden Andeutungen. Apollinaris Sidon. Ep. 1, 2: der Westgotenkönig in Tolosa liebt an seiner Tafel nur die Gesänge, quibus non minus mulcet virtus animum quam cantus auditum. Cassiodor Var. 8, 9: Gensimundus ille toto orbe cantabilis . ., vivit semper relationibus ... Jordanes c. 11: . . quod nomen (capillatos sc.) Gothi . . adhuc odie suis cantionibus reminiscent. Venantius Fort., praef. zu den Carmina: . . sola saepe bombicans barbaros leudos harpa relidebat (kann auch E c sein). Wids. 103 ff.: þonne wit Scilling . . song ahofan | hlude bi hearpan. Beow. 496: Scop hwilum sang | hador on Heorote. Gnom. Ex. 170: . . þe him con leoða worn | oððe mid hondum con | hearpan gretan.

Es bleiben als zuverlässige Zeugen für das Heldenlied bis c. 800 die folgenden:

1. Jord. c. 5: Ante quos etiam cantu maiorum facta modulationibus citharisque canebant, dann mehrere Helden des 4. Jhs., darunter Widigoia, der Witege der Heldendichtung.

2. Beow. 875 ff. der Hofdichter läßt dem Preisliede auf Bw. ein Heldenlied von Sigemund folgen.

3. Beow. 1064 ff. derselbe scop singt zur Harfe das Heldenlied von Hengest-Finn.

4. Alcuin a. 797 wünscht, daß beim Mahle der Priester in Nordengland der Vorleser gehört werde, nicht der Harfner, sermones patrum, non carmina gentilium. Quid Hinieldus (= der Held der Ingeldsage) cum Christo?

5. Vita Liudgeri c. 790: der blinde Friese Bernlēf, qui a vicinis suis valde diligebatur, eo quod esset affabilis et antiquorum actus regumque certamina bene noverat psallendo promere.

6. Einhard, Vita Car. c. 29: Item barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur, scripsit memoriaeque mandavit. Da die Stelle zwischen dem Aufzeichnen der Volksrechte und der grammatica patrii sermonis steht, ist sie auf deutsche, nicht französische Gedichte zu beziehen. Das 'antiquissima . . veterum regum' spricht für Heldenlieder, nicht Zeitgedichte.

Spätere Gewährsmänner bezeugen das Fortleben kurzer, sangbarer Heldenlieder in der endreimenden Zeit.

Die Entstehung des germ. Heldenliedes liegt für uns im Dunkel. Erwägt man, daß es keine primitive, sondern eine verhältnismäßig hochstehende Kunstform ist, daß die Zeugnisse mit Jordanes beginnen und daß die historischen Sagennamen bis ins 4. Jh. zurück weisen, so wird man Müllenhoffs Satze beitreten: die Heldendichtung war eine der Neuerungen der Völkerwanderungszeit. — Der Ausgangspunkt muß bei einem Volke zu suchen sein, und da kann die Wahl nur auf die Goten fallen. Das Heldenlied tritt dann in eine Reihe mit der Runenschrift und den kunstgewerblichen Formen, die aus dem pontischen Gotenreich im 3. und 4. Jh. zu den andern Germanen zogen. Ein fremdes Vorbild, wie für die Runen und die Fibeln, können wir für das Heldenlied nicht nennen. Byzanz und Rom hatten nichts Ähnliches. Von der armenischen Heldendichtung ist zu wenig bewahrt, als daß ihre Einwirkung auf die gotische abzuschätzen wäre. Sollte, abgesehen von der allgemeinen Steigerung des Lebensgefühls, die Bekanntschaft mit dem römischen Mimus der befruchtende Anstoß

gewesen sein? — Als germ. Vorstufe des Heldenliedes wird man das Preisliedzeitgedicht ansehen. Aus diesem, so denken sich einige, wäre das Heldenlied organisch erwachsen, durch Eindringen von Übernatürlichem, Idealisierung, dramatische Durchformung. Wir können nur sagen: kein Fall ist uns bekannt, wo ein Zeitgedicht allmählich zum Heldenliede geworden wäre, und das Experiment nimmt sich auch bei den überlieferten süd- und nordgerm. Originalen nicht eben ermutigend aus. Nur wo man es mit lückenhaften Anspielungen oder trüben Chronistenumschriften zu tun hat, da fühlt man sich wohl einmal in der Schwebe zwischen den beiden Gattungen. Zu den stofflichen Quellen des Heldenliedes gehörte gewiß auch das Zeitgedicht, und dessen Sprach- und Verskunst ging an die jüngere Gattung über: im besonderen diejenigen syntaktischen Stilfiguren, die man nach ihrem Ethos die 'hymnischen' nennen kann, haben ihre Wiege im Preisliede, mögen sie auch am reichsten gewuchert haben in dem Predigtstile eines Buchepos (Heliand). Dennoch, die Kluft zwischen den beiden Kunstformen, in der Anlage, dem dichterischen Ziele, erscheint zu breit für ein unmerkliches Hinüberwachsen, phylogenetisch wie ontogenetisch.

Doch waren es dieselben Dichter für das Eine wie das Andre; das zeigen besonders klar Beowulf und Widsiđ. Zuerst an den Höfen gepflegt, eine Dichtung für das Kriegergefolge des Fürsten, hat sich das Heldenlied gewiß oft auch zu dem Gelage des behäbigen Großbauers ausgedehnt; war es doch jedem verständlich, seine Ideale die des ganzen waffenführenden Volkes; für eine Standespoesie wie die spätere ritterliche waren die Kulturbedingungen gar nicht da. So stammt auch unsere reichste Überlieferung von Heldenpoesie aus dem adel- und fürstenlosen Island. In der ganzen anord. Zeit (9. bis 13. Jh.) hat das Heldenlied keine erkennbaren Beziehungen zum Fürstenhofe: das Preislied ist das Schoßkind der Hofkreise, ein einzigmal ertönt ein eddisches Heldengedicht in der Nähe des Königs (die Biarkamál, Heimskr. 2, 463): im allgemeinen hat man es sich bei dem isl. Landwirte gepflegt zu denken, bei dem freien Volk in seiner Breite, und die Verbauerung wird auch da und dort spürbar. In Deutschland und wohl auch England wich das Heldenlied an den Höfen den kirchlichen, buchmäßigen Unterhaltungen (s. Einhard Vita car. c. 24, Alcuin oben S. 456b, 4) oder auch den Jongleurspäßen; es sank zu einem niederen Publikum herab, hallte aber auch in Klöster herein (Eckehards Waltharius, Widukind ua.) und reichte im 12./13 Jh. den Stoff dar für mehr oder weniger ritterliche Buchepen (vgl. unten § 8).

b) Epische Götterlieder, von sehr ähnlicher Struktur, haben wir nur in der Edda: Þryms-, Hymiskviđa, andere zu erschließen aus der SnE. Man muß annehmen, daß diese hochorganisierte Art in Nachahmung des Heldenliedes entstand, nachdem bisher kunstlosere Merkverse, Hymnen, auch kleine märchenähnliche Prosen die Göttermythen beherbergt hatten. Demnach hat es Götterlieder à la Þrymskviđa nur bei den Germanenstämmen geben können, die noch als Heiden die Kunstform des Heldenliedes bei sich aufnahmen. Die epischen Götterlieder der Edda sind Unterhaltungspoesie, nicht mehr Bestandteile des Gottesdienstes wie ihre schlichteren Vorstufen; sonst hätten sie sich schwerlich in die christliche Zeit herab gerettet.

c) Schwierige Fragen knüpfen sich an die Sangbarkeit und die metrische Periodenbildung des Heldenliedes. Man pflegt Edda und Hildebrandslied mit den Schlagworten 'strophisch' und 'stichisch' zu kontrastieren. Aber damit drückt man die Eigenschaften, auf die es ankommt, gar nicht aus. Die Fragestellung ist durch Neckel eine andere geworden. Die eddischen Stücke sind 'strophisch', genauer: Die stärkeren syntaktischen Einschnitte fallen in der Regel an den Schluß der Langzeilen ('Zeilenstil'), über ein Langzeilenpaar (eine 'Halbstrophe') greift der Satz äußerst selten hinaus; die verhältnismäßig abgeschlossenen sprachlichen Einheiten sind also teils die Langzeile, teils das Langzeilenpaar. Die größeren Gruppen bewegen sich zwischen 3 und 7 Langzeilen, planmäßig tritt einzig die

von 4 Langzeilen auf, die sog. Strophe: doch hat sie nur selten den syntaktischen und akustischen Zusammenhalt, der das Langzeilenpaar immer wieder vor dem Hörer auszeichnet. Im Blick auf all dies ist klar: wurde eine derartige Poesie gesungen, so konnte die Melodie (die widerkehrende melodische Phrase) entweder eine Langzeile oder ein Langzeilenpaar umfassen. Über den Vortrag eddischer Heldenlieder haben wir nur ein Zeugnis, Hkr. 2, 463: hier sieht die Situation mehr nach Singen aus; aber da der gewöhnliche Skaldenvortrag unsanglich war (der alte Norden kennt keinen harfenden Hofsänger), so werden auch unsere Gedichte normalerweise gesprochen worden sein. Periodenbau und Taktfüllung würden sich mit Gesang gut vertragen; einige Stücke (außerhalb der doppelseitigen Ereignislieder) sind sogar in hohem Grade sangbar.

Die alten südgerm. Vertreter, Hildebrandslied und Finnsburg, sind 'stichisch', genauer: sie legen so oft die stärkere Satzgrenze an den Schluß der ungeraden Kurzverse ('Hakenstil') und bringen so selten syntaktische Einheiten von zwei Langzeilen, daß keine Melodie von irgendwelcher Erstreckung zum Texte passen würde; diese Gedichte sind innerlich unsangbar, was sich auch an den überlangen Auftakten zeigt. Nun gibt es klare Zeugnisse, wonach südgerm. Heldenlieder zur Harfe gesungen wurden: sieh oben S. 456, Nr. 1, 3, 4, 5. Diesen Umstand hat man mit der sprachlich-metrischen Unsangbarkeit der zwei erhaltenen Texte so zu vereinen gesucht, daß man nicht Gesang, sondern Sprechvortrag zur Harfe annahm, also ein Melodram. Dabei setzte man eine Harfenbegleitung von akkordischen Griffen voraus. Dies ist aber ein Anachronismus: die Begleitung kann nur eine einstimmige Melodie gewesen sein. Mit einer solchen verträgt sich aber nur ein (homophones) Singen, nicht eine Rezitation in Sprechstimme. Also vom Melodram ist abzusehen. Der Widerspruch zwischen der Unsangbarkeit der zwei Denkmäler und dem harfebegleiteten Gesange der Zeugnisse erklärt sich nur so: diese Zeugnisse meinen nicht Stücke wie Hildebr. und Finnsb., sondern Lieder von anderem, sangbarem Versbau. Es können Lieder von der Art der eddischen gewesen sein. Daß deren metrisch-sprachliche Struktur die genetisch ältere ist, versteht sich: der beginnende Hakenstil in Hildebr. und Finnsb. ist ein Übergang zu der planmäßigen Sprengung der Langzeile und rhythmischen Verselbständigung des Kurzverses im Heliand. Heliand und Edda bilden die beiden Endpunkte, über deren genetische Lage kein Zweifel sein kann. Man steht also vor dem Schlusse: Der ältere, innerlich sangbare Periodenbau ist auch für das Heldenlied der Südgermanen (Engländer, Friesen, Goten) bezeugt; die zwei erhaltenen Reste stehen auf einer jüngeren Stilstufe. Diese wäre man versucht erst aus Nachahmung des Buchepos zu erklären, wenn man dem Hildebr. Berührung mit Buchepen zutrauen dürfte; der Hakenstil wäre dann die Erfindung der Buchepiker, die ihren Dauervortrag damit beleben wollten. Möglich aber ist gewiß auch, daß die Heldenlieder den Anfang machten: man gab irgendwo einmal den musikalischen Vortrag auf und benützte dann die Gelegenheit zu frei wechselnder Periodenbildung; das Buchepos führte danach diese Freiheit weiter zu mehr oder minder vorherrschendem Hakenstil. Daß im 8. Jh. das g e s a m t e wgerm. Heldenlied unsangbar gewesen wäre, ist im Hinblick auf die spätere Entwicklung unwahrscheinlich. — Wie dem sei, dem Heldenlied der Goten und überhaupt des germ. Heldenalters hat man jenen älteren, sangbaren Bau zuzuschreiben, und der ist in der eddischen Heldendichtung leidlich bewahrt, obwohl die unmusikalischen Nordländer Sangweise und Harfe dahinten ließen. Die Annahme, die Nordländer erst hätten aus andern Dichtarten (Preislied usw.) die sangbare Periodenbildung in das hakenstilige Heldenlied eingeführt, ist künstlich. Ein so durchdringender Einfluß der Skaldendichtung auf die Heldenpoesie hat nicht einmal in den späteren Zeiten stattgefunden, und daß man die südgerm. Heldenlieder formal so gründlich umgedichtet hätte, hat wenig innere Wahrscheinlichkeit. Wann und unter welchen

Einflüssen die sog. Strophe von vier Langzeilen sich durchsetzte, diese Frage tritt an Bedeutung zurück; denn die stärkeren Realitäten waren, siehe oben, Langzeile und Langzeilenpaar. Sehr erwägenswert ist es, daß das älteste germ. Heldenlied die syntaktische Geschlossenheit der Langzeile noch strenger wahrte (so wie es gerade in einigen altertümlichen Eddastücken mehr oder weniger zusammenhängend vorliegt); daß es seine Sätze in Langzeilen, nicht in Langzeilenpaaren dachte: dann war es 'stichische' Dichtung, nur in völlig anderem Sinne als unsere wgerm. Epik! Dann konnte die Melodie, in altertümlicher Kunstlosigkeit, eine Langzeile umspannen.

Berücksichtigen wir die stilistisch-metrische Gesamterscheinung, so gewähren das Bruchstück der alten Sigurðarkviða, Teile des Wielandsliedes und der Hunnenschlacht die treueste Anschauung von dem altgerm. Heldenliede.

d) Im Gegensatze zum doppelseitigen Ereignisliede kennt der Norden epische Götter- und Heldengedichte, die den Hergang mit lauter Redeversen bewältigen bis auf ein paar Reste, die in kurzen Prosasätzchen, 'Bühnenanweisungen', erledigt werden. Diese einseitigen oder rein dialogischen Ereignislieder (typische Vertreter: Skirnismál, Helgakviða Hundingsbana II) sind nicht etwa Erbstücke der Ururzeit, wie eine mißverstehende Vergleichung mit den gänzlich abweichenden Itihāsastücken der Inder folgerte. Sie sind nicht einmal gemeingerm., höchstens gemeinnordisch (die wahrscheinlich dänischen Biarkamál gehören dazu). Dem doppelseitigen Liede gegenüber ist die einseitige Darstellungsform die minder naive, kunstreichere. Nicht damit zu verwechseln ist die Einstreuung einzelner Redestrophen — Lausavísur, 'Lose Strophen' — in den Prosabericht einer Saga. Hier wäre der Ausdruck 'gemischte Gattung' berechtigt, den man unzutreffend auf jene reinen Redegedichte anwandte. Aber liedhafte Komposition fehlt hier durchaus.

e) Noch jünger, anscheinend nur isländisch, sind die heroischen Situationslieder, meist Rückblicke, selten Prophezeiungen, teils Frauen-, teils Männerelegien: Guðrúnarhvǫt, Oddrúnargrátr, Helreið, Guðrúnarkviða I und II, Traumlied, EM. Nr. V—IX. Mit oder ohne Erzählverse gestalten sie einen Heldenstoff mittelbar, durch die beschaulichen Reden der in einer Situation festgehaltenen Sagenfigur(en). Es ist immer noch epische Dichtung, von den ae. Elegien wesensverschieden, wenn auch in den meisten Vertretern mit stark vorbrechender Lyrik oder Lehrhaftigkeit. Drei lange Gedichte mit der Struktur des doppelseitigen Ereignisliedes, aber ausgesponnenen handlunghemmenden Reden bezeichnen Zwischenstufen: Atlamál, Sigurðarkviða skamma und meiri. Der Endpunkt ist die monologische Selbstbiographie ohne einführende Handlung und ohne Assistenz: Guðrúnarkviða II. Die Entwicklung, die vermutlich im 11. Jh. einsetzt, dürfte intern sein; ein fremder Anstoß war die allgemeine Auflockerung des Seelenlebens durch die christliche Lehre, die der Bewunderung für das alte Heldenideal einen sentimentalischen und grüblerischen Zug verlieh und auch einzelne Töne von Weltschmerz hervorlockte.

Ein monologisches Visionslied wie die Vǫluspá verbindet die Kunst des epischen Götterliedes mit der sanglichen Lyrik ritualer Hymnen und der Lehrhaftigkeit der Merkstrophen zu einem neuen Ganzen. Ob für den weitspannenden Grundriß eine christliche Summa theologiae als Muster vorschwebte, ist unsicher; auch ob die Vǫluspá eine Gattung vertritt (die 'Kurze Vsp.' ist eine direkte Nachahmung; das Valkyrjenlied steht weit ab), und in welchem Umkreise diese Gattung gepflegt wurde.

Lit. s. unter Heldensage § 4. Ferner: Symons *Lieder der Edda* Einl. § 30. — c) Neckel *Beitr. zur Eddaforschung* S. 1ff. — Hakenstil: Deutschbein *Zur Entwicklung des engl. Allit.-Verses* 1902. — d) Heusler ZfdA. 46, 198 ff.

§ 8. Der Dichter.

a) Hinter den Gattungen A—E steht kein Dichter, auch kein Vortragender von individueller Kunst. Auch von Standesgrenzen kann da kaum die Rede sein, selbst die rituale Dichtung war kein Sondereigen, jedenfalls kein Geheimbesitz

der Priester, da neben dem öffentlichen immer auch das Privatopfer bestand. Man kann nur scheiden zwischen den Schauplätzen, der Umwelt der einzelnen Arten: B a in der öffentlichen oder häuslichen Opferversammlung, B b auf dem Ding, E b—d vorwiegend bei Gelage und Lustbarkeit; die übrigen in sehr wechselnder Umgebung.

Die höhern Gattungen erfordern ein Erlernen der Kunst, kennen den Begriff der Begabung, der Meisterschaft; und zwar zunächst so, daß man Dichten und Vortragen als eines schätzt und dem V o r t r a g e der Beifall der andern, das Selbstbewußtsein des Künstlers gilt. Der Widsið rühmt seinen und seines Genossen schönen Gesang. Das tief empfundene Bekenntnis Gnom. Ex. 170 läßt es offen, ob die Menge der Lieder und die gottgegebene 'glīwes giefe' auf eigene oder übernommene Dichtung geht. Der Beowulf bei dem wiederholten Auftreten seines Hofsängers sagt kein Wort, ob er Selbstgedichtetes vortrage; der Zusammenhang ergibt das eine Mal (Z. 872 f.) den Schluß auf eine Schöpfung des Augenblicks. Der Vortragskundige ist Dichter zugleich und Heger der überkommenen Dichtung. Beow. 869: (der Hofsänger ist) gidda gemyndig, | se þe e a l f e l a | ealdgesegena | w o r n gemunde. Der blinde Isländer Stúfr, der den Norwegerkönig Harald den Gestrengen unterhält (c. 1050), weiß mehr als zehn (var. l.: dreißig) der einfacheren Preisgedichte (*flokkar*) auswendig und ebensoviele der höhern Art (*drāpur*): auf des Königs Frage bekennt er sich als Verfasser jener flokkar (Mork. 104 f., Fms. 6, 389 ff.).

Doch ist in dieser wnord. Skaldenkunst schon eine dritte, höhere Stufe erreicht: der Urheber des Gedichtes wird von dem Vortragenden bewußt geschieden (*at yrkia* opp. *at fœra, framm flytia*; neutral ist noch *kveða*, s. § 4); das Lob gilt der poetischen Erfindung; das stehende 'skáld gott' ist eine andre Schattierung als das ae. 'lēoðcræftig mon'; der Autorenstolz ist vollentwickelt: Egill Skallagr. schichtet eine Lob-Beige auf, die unzerbrechlich dauern wird (Arinb. 24), und wenn er, wie jener engl. Gnomiker, seine 'makellose Kunst' als Gottes, diesmal Odins, Gabe preist, so ist kein Zweifel mehr, daß er an den schöpferischen Akt denkt (Sonart. 24). Damit ist die weitere Neuerung solidarisch: der Name des Dichters wird mit dem Gedichte vererbt. Es ist nicht eine bestimmte Gattung, etwa das Fürstenlied, die dieser Auszeichnung teilhaft wird; vielmehr halbiert es sich ziemlich scharf nach der Form: das schlichte 'Eddische' bleibt bei der alten Namenlosigkeit, das kunstreichere 'Skaldische' wird so hoch gewertet, daß man nach dem Autor fragt; eine Folge dieses weitgetriebenen Formkultus. Die gesamte außerskaldische agerm. Dichtung steht noch auf der Stufe, wo man unter Umständen die Namen (meist Künstlernamen) von Sängern festhält (Widsið, Scilling, Heorrenda, Deor, Bernlef), aber keinen Urheber kennt. Erst Geistlichkeit und Schriftwesen durchbrechen die Anonymität (Cædmon, Cynewulf, Otfrid). Auf Island gibt man 'skáld' als stehenden Beinamen und beobachtet schon die Erblichkeit der Dichterbegabung; es gibt skaldenreiche Familien wie die Mýramenn.

b) Wie weit haben sich die Dichter dieser höhern Gattungen beruflich abgesondert? Die höhere Lyrik (F) finden wir auch in der Hand von Fürsten: Gelimer, Hroðgar; auch der Westsachsenprinz Aldhelm († 709), der gelernt hatte, 'poesim Anglicam facere, cantum componere, eadem apposite vel canere vel dicere,' hat sich gewiß nicht auf die niedere Alltagskunst beschränkt. Das epische Lied (G) zeigen unsre, allerdings spärlichen Zeugnisse nie von Dilettanten vorgeführt. Den berufsmäßigen Dichter-Sänger erblicken wir, da Priscus und Jordanes hierfür im Stich lassen, zuerst in den engl. Gedichten Widsið, Beowulf, Deors Klage. Sie geben, vereinigt, folgende Umrisse.

Der ae. *scop* ist freier Geburt, er betätigt seine Kunst in der Fürstenhalle, bei seinem heimischen Herrn ist er Mitglied der dryht, er kann aber zeitenweise ein Wanderleben führen, fremde Höfe besuchen; auch dort gehört er zu den Vertrauenspersonen; seine Kunst ist mehr als Gelegenheitsverdienst, sie n ä h e r t sich mindestens dem Lebenserwerb: die fremden Fürsten, auf die er seine Preislieder singt, lohnen ihm mit Goldringen, er sucht in Süd

und Nord die auf, die sich auf ein Lied verstehn und mit Gaben nicht kargen; die Stellung, die er als Gefolgsmann des eignen Herrn einnimmt, ruht jedenfalls gutenteils auf seiner Kunst: daneben kann er auch ererbten Landbesitz haben; wieweit er als Krieger mittut, beleuchten unsre Stellen nicht.

Nicht ans Hofleben gebunden erscheint der blinde Friese Bernlef; ob sein bei den Nachbarn beliebtes Harfen von Heldenliedern als Erwerb diente, erfahren wir nicht.

Bei den Nordgermanen wird sich der Hofdichter zugleich mit der Kunst des Heldenliedes, wenn nicht früher, eingebürgert haben. Das bis ins Einzelne bekannte Bild des wnord. Skalden — gute Vertreter die Isländer Hallfreðr, Gunnlaugr, Óttarr svarti, Sighvatr — ist jenem engl. Porträt recht ähnlich. Mit größerer Bestimmtheit können wir hier sagen, daß die Dichtkunst nicht den eigentlichen Lebensberuf bildet: solange der Hofskald in der hirð seines Fürsten lebt, ist er in erster Linie Krieger im Heer- und Flottendienste wie die andern auch, wenngleich die 'Skalden des Königs' — sie sind ganz gewöhnlich in der Mehrzahl vorhanden — ein stehendes, fast professionelles Wort ist; meist setzt er sich später auf sein ererbtes oder erworbenes Grundstück, wird Landwirt oder Kaufmann: die Skaldschaft hat ihn bei seinem Gefolgsherrn vorteilhaft eingeführt, ihm Gunst und Sold, auch von fremden Fürsten, eingetragen: sein Broterwerb war sie nur vorübergehend. Noch weniger kann außerhalb des Hoflebens von einem wirklichen Dichtergewerbe die Rede sein. Die nord. Lit. zeigt uns auch, wie wenig der Fürstenhof eine abgeschlossene Kulturzone bildete: die auf den Fürsten gedichteten Lieder gab man weiter im isl. Bauernhause, Gedichte gleicher Art schuf man für seine großbäuerlichen Verwandten, und die ganze Arbeit der Sammlung und Aufzeichnung haben nicht die Höfe, sondern die freistaatlichen Isländer besorgt.

Bisher waren es graduelle Unterschiede von Widsið und Genossen. Einen schärfern Strich zieht der Umstand, daß uns der nord. Hofskald einzig als Pfleger des Zeitgedichtes (sowie der Stegreiflyrik) gezeigt wird, nicht des Heldenliedes. Die wenigen ae. Zeugnisse teilen dem scop beide Gattungen zu; dies ist unbedingt das ältere. Die nord. Neuerung beruht darauf, daß sich das Heldenlied dem skaldischen Kunststile entzogen hatte (wie auch die irische Hofdichtung das Enkomium, nicht aber die Heldensage umfaßte): dieser Kunststil aber war seit Harald Schönhaar der höfische. Was nicht hindert, daß ein Hofskald in seinem außerhöfischen Dasein auch Eddalieder dichtete (dies zu melden, fand man keinen Grund), oder daß einmal ein Heldenlied zur Anfeuerung der Königsmannen herbeigerufen wurde (oben § 7 G a). Fügen wir bei, daß der Skald nicht harft und singt, so sind die Unterschiede zwischen einem Hallfreð und einem Widsið erschöpft.

c) In Priscus' Berichte folgt den Preisliedern auf Attila die Komik eines Clowns, wir dürfen sagen: des Joculators, des Mimus.

Die beiden Reiche sind hier noch geschieden: die idealistische Schöpfung des jungen Kriegervolkes und das Erbe aus den Niederungen antiker Stadtkultur. Ganz ähnlich geschieden finden wir sie an der Tafel des westgot. Theoderich II (oben § 7 E c und G a) und deutlicher am Hofe Harald Schönhaars: nach den Skalden, die des Königs kameradschaftliche Gunst besonnt, kommen die Taschenspieler mit stutzohrigen Hunden und andrer 'Dummheit' (*heimska*, wie bei Priscus φρενοβλαβής), Haraldskvæði 22 f. Dieses Volk läßt die anord. Dichtkunst unbehelligt; ohne Grund hat man in einige Eddalieder den 'Fahrenden' hineingedeutet. Der *leikari*, der seit dem 12. Jh. in westnord. Quellen auftaucht, ist Musikus und Spaßmacher, kein Organ der Literatur; auch in Dänemark und Schweden bleibt der von Süden eindringende *legere*, *lekare* außerhalb der altheimischen Gattungen.

Anders in Deutschland und England. Da hat der Joculator, der Spielmann die alte ernste Kriegerpoesie an sich gezogen; Zeitgedicht und Heldenlied gingen als Spielmannsgut durchs MA, wo nicht der Geistliche oder der Ritter sie aufgriffen. Dies ist wenigstens die herrschende Annahme; denn die Quellen versagen hier, das Verhältnis des Mimus zum germ. Hof-

sänger ist nur dunkel zu erschließen. War schon der wgerm. *scop* bezw. sein gotischer Vorgänger eine ungenaue Nachahmung des römischen Mimus? Das ae. Wort *glēoman* gebrauchen Wids. und Beow. für den Hofsänger (s. auch Gnom. Ex. 168): in einer Glosse aber überträgt es 'mimus, jocista, scurra', und es sieht in der Tat nach einem Bedeutungslehnwort aus, = jocista, joculator, ebenso wie das ad. *spileman*. Daß *scop* möglicherweise gleichen Ursprung hat, s. oben § 5. Sicher aber ist der Spielmann, der Fahrende, wie er uns besonders in deutschen Zeugnissen seit dem 9. Jh. begegnet, von dem *scop* und *skīld* weitverschieden. Er ist ein Auswurf der Gesellschaft, heimatlos, ehrlos, rechtlos. Zusammen mit Kupplern, Kämpen, Unehelichen, Diebsgesindel werden die Fahrenden genannt. Ihre Beschäftigung umfaßt, neben und vor der Dichtkunst, Pfeifen und Fiedeln, Tanzen und Fechten, Schauspiel und Puppenspiel, Possenreißen und Quacksalberei. Hier haben wir das Gewerbe im vollen Sinne und die abgesonderte Kaste, wovon bei dem agerm. Hofdichter nichts zu spüren ist.

Das Erlöschen des alten Hofsängertums setzt man für Deutschland ins 8. 9. Jh. und erklärt es aus dem Verfall der kleinen Fürstenhöfe, der Feindschaft der Geistlichkeit und dem Wettbewerb der Mimi. Wie sich der Übergang vollzog; wie die alten Stoffe an die Spielleute gelangten, wird durch keine Denkmäler aufgehellt.

Die Mimen im Frankenreiche hatten schon früher erzählende Dichtung gepflegt, aber die war lateinisch (auch französisch?) und innerlich andrer Art: sie war die Vorgängerin der Schwänke und Abenteuerromane; vgl. Chlodwig und Heldensage § 1. Durch die Spielleute geschah der Übergang des stabreimenden Heldenliedes zum endreimenden. Damit wandelte sich auch der altheroische Stil. Allein das Heldenlied kann nicht etwa durchgängig ins Abenteuerhafte und Plebeische gezogen worden sein. Sonst wäre es unerklärlich, daß noch im Nibelungenlied, wie der Vergleich mit der Edda zeigt, die heroischen Momente so treu bewahrt sind. Das Moderne in NL, Kudrun, Rabenschlacht, Wolfdietrich ist zum größten Teile erst in der Ritter- und Epenzeit hereingekommen. Lamprechts Zeugnis für den tragischen Schluß der Hildesage gibt hier einen schätzbaren Wink. Die Spielleute müssen jahrhundertelang neben ihren andersartigen Erzählungen das Werk der einstigen Scope verhältnismäßig schonsam weitergegeben haben. Hätten wir die deutschen Heldenlieder aus Lamprechts Zeit, wer weiß, wie nah sie den eddischen ständen!

Auch manches von den niedern Gattungen, vor allem die gesellschaftliche Lyrik, Tanzlieder und andres Liebeslustige, aber auch die Spruchdichtung, wurde seit merowingischer Zeit von den Spielleuten gepflegt, ja war z. T. ihre eigene Schöpfung. Im 12. 13. Jh., nachdem die neuen Vorbilder der lateinischen Goliarden- und der provenzalischen Trobadordichtung erstanden waren, wirkten Fahrende und Ritter zusammen, jene Kunstarten auf eine höhere Stufe zu heben.

Müllenhoff *Zur Gesch. der Nibelunge Not* 11 ff. Weinhold *Die deutschen Frauen* 2, 131 ff. Scherer QuF. 12, 11 ff. Frdr. Vogt *Leben u. Dichten d. deutsch. Spielleute im MA.* 1876. Olrik in den Opusc. philol. (1887) s. 74 ff. Anderson *The ags. Scop* 1903. Reich *Der Mimus* 1, 787 ff. Heyne *Das altd. Handwerk* 101 ff.

A. Heusler.

Diebstahl. Der D. (aschw. *piūfnaþer*, adän. *thiūfnœth*, wnord. *þýfi, þýfð, stuldr*, ags. *þiefð, stalu*, ahd. *stala, diupstāl, dhiubia*, fries. *thiubda*, afr. *texaga*, lat. *furtum, latrocinium* ist im german. Recht die heimliche Wegnahme und Aneignung einer fremden Sache, auch eines Sklaven (afränk. *theotexaga*). Durch die schon in der Bezeichnung liegende (got. *piubjo* = 'heimlich', idg. **stel*(?) = 'heimlich wegnehmen') und besonders verächtliche Heimlichkeit unterscheidet er sich vom Raub, der offnen Wegnahme; durch die Wegnahme, den Bruch eines fremden Gewahrsams, von der Unterschlagung, dem dieblichen Behalten einer schon besessenen Sache, ebenso von der Aneignung von jagdbaren Tieren und Fischen; durch die Aneignung endlich von der widerrechtlichen Gebrauchsanmaßung. Stehlen konnte man nach kontinentalen Rechten nur bewegliche Sachen, während die nordischen Rechte, am Moment der heimlichen Entziehung

haftend, auch einen Landdiebstahl kennen (wnord. *jarðarstuldr* dazu *jarðarþjófr*).

Sämtliche Rechte scheiden zwischen großem und kleinem D. (*furta maiora* u. *minora*), je nach dem Wert des gestohlenen Gegenstandes. Dabei sind die Grenzen verschieden. Von der halben Mark aufwärts rechnen ostnord. Rechte den „vollen Diebstahl" (aschw. *full þiūft*). Schon beim Oertug (= ein achtel Mark) beginnt ihn das norweg. Recht, bei der halben Unze das isländische, von 1—10 Schillingen schwankt die Grenze in kontinentalen Rechten. Als *snattan* oder *hvinnska* bezeichnet das jüngere nordische Recht einen nur mit einer Privatbuße (*snattanbōt*) belegten D. unter dem Wert des in verschiedenen Rechten auch mit einer untern Wertgrenze ausgestatteten kleinen D.s (isl. *gǫrtœki*). Bußlos war der Mundraub. Andrerseits galten manche D. immer als große ohne Rücksicht auf den Wert. So nach einigen Rechten der Sklavendieb (ags. *manþēof*) ein großer Dieb, der Pferdedieb (ags. *stōdþēof*); der Bienendieb (ags. *bēoþēof*) und der Herdendieb. Jeden Viehdiebstahl, Herdendiebstahl und Getreidediebstahl rechnen die Nordgermanen zum großen. Manche D.e waren besonders ausgezeichnet, wie der Kirchendiebstahl, der Nachtdiebstahl, der D. in Verbindung mit Hausfriedensbruch. Als „schlechtesten Dieb" bezeichnet das schwedische Recht den Viehdieb (*gorþiūfer*) und den Ackerdieb (*agnabakkæ*, adän. *agnbak*).

Die Diebstahlsstrafen sind schwer. Soweit nicht Handhaftigkeit (s. handhafte Tat) oder erschwerende Umstände vorlagen, ist in den meisten an Stelle der ursprünglichen Todesstrafe ein neben dem Friedensgeld zu zahlender zwei- bis neunfacher Ersatz oder Zahlung des eigenen Wergeldes (daher ags. *wergeld-þēof*) getreten. Nur die Lex Salica hat neben einfachem Ersatz (*capitale*) und einer *dilatura* (s. Buße § 6) eine feste Diebstahlsbuße. Der Ersatz kann auch durch Rückgabe der gestohlenen Sache (isl. *þōli*, *þjōfstolit fē*, ags. *þȳfþ*, *þiefeþeoh*) erfolgen.

Brandt *Retshistorie* II 96 ff. Brunner *DRG.* II 637 ff. Finsen *Grāgās* III Glossar s. v. *þjōfskaþr.* del Giudice 135 ff. Grimm *DRG.* II⁴ 194 ff. His *Strafrecht* 343 ff. Matzen *Strafferet* 133 ff. Nordström *Bidrag* II 296 ff. Osenbrüggen *Alem. Strafr.* 295; *Lang. Strafr.* 118. Wilda 859 ff.

v. Schwerin.

Dienstboten. A. Süden. § 1. Über das Vorkommen von Haussklaven in der älteren deutschen Geschichte ist schon in dem Art. 'Unfreie' gesprochen worden. Ebenda ist auch schon bemerkt, daß Deutschland keine plantagenartigen Betriebe kannte; demgemäß hatte es keine Verwendung für zahlreiche unfreie Feldarbeiter. Auch das Villikationssystem setzt im Grunde nur eine bescheidene Eigenwirtschaft voraus. Als es aufgelöst wurde, was in großen Teilen Deutschlands geschah, fiel jene teilweise ganz fort. Immerhin gab es bis etwa zum 12. Jh. sehr viele Herrenhöfe, deren (nicht große) Hofländerei administriert wurde. Soweit dafür nicht Frondienste abhängiger Bauern zur Verfügung standen, gebrauchte man gewiß unfreie Ackerknechte. Für die häuslichen Arbeiten gab es unfreie Hausdiener (vgl. 'Handwerk').

§ 2. So mag die Organisation bis zum 12. Jh. gewesen sein. Weiterhin dürfte im MA. für den häuslichen Gesindedienst wie für die Arbeit auf den administrierten Landgütern durchweg ein freieres Verhältnis bestanden haben. In den meisten Gegenden Deutschlands haben die Dienstboten („Ehalten") ein vollkommenes Vertragsverhältnis (womit es vereinbar ist, daß der Dienstbote oder Landarbeiter, der ein solches eingeht, einem andern Herrn als Unfreier gehört). An manchen Orten (z. B. in Westfalen, später im Nordosten) kannte man zwar den Gesindezwangsdienst. Indessen ist auch dieser keineswegs ein Sklavenverhältnis. Der Herr hat ein Vorzugsrecht: ihm müssen die herangewachsenen Kinder der Unfreien zuerst ihre Dienste anbieten. Die Dienstpflicht währt nur 1—3 Jahre. Der Dienstbote empfängt außer Kleidung und Unterhalt auch Lohn. Es ist anzunehmen, daß die freien Dienstboten schon früher vorkommen, als sie urkundlich direkt nachweisbar sind. Zum mindesten im bäuerlichen Haushalt werden sie sehr früh ihre Stellung gehabt haben (hier dienten gewiß oft die Nachbarskinder).

Waitz *DVG.* 2. A. 5, 209ff. Wittich *Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland* 290; Leipz. 1896. H. Steffen *Beiträge z. Gesch. d. ländl. Gesindes in Preußen am Ausgange des MA.* Königsberger Diss. 1903. Rhamm *Großhufen d. Nordgermanen* 46ff., Braunschweig 1905. A. Dopsch *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit,* Bd. 1, Weimar 1912. G. v. Below.

B. Norden. § 3. Freie Dienstboten im Gegensatze zu den Haussklaven sind allen altnordischen Rechten bekannt, auf Island unter dem Namen *griðmenn* (d. h. eigentlich 'im Frieden eines andern stehende Leute') oder *heimamenn,* in Norwegen als *leigumenn, verkmenn, vinnumenn,* in Schweden und Dänemark als *lēghuhiōn, lēghæ hjōn.* Der Herr heißt demgegenüber *bōnde, hūsbōnde.* Sie kommen vor für den Haushalt, wie für die Landwirtschaft. Mit Beseitigung der Unfreiheit wird diese Klasse der Bevölkerung von Bedeutung, und es finden sich in einigen nordischen Ländern, um dem Mangel an Arbeitern zumal auf dem Lande abzuhelfen, Bestimmungen über Dienstzwang. Der Dienstbote tritt überall in die Häuslichkeit des Dienstherrn, der infolgedessen ein gewisses Maß der Verantwortung für ihn übernimmt. Der Lohn (*leiga, lēga*) ist ursprünglich frei, später treten Lohntaxen auf. Die Dauer ist bei mangelnder Vereinbarung gesetzlich bestimmt. Für die einzelnen Arten der Dienstboten finden sich besondere Namen, zum Teil ähnliche wie bei den Unfreien (*bryti, deigja*).

§ 4. Nicht zu den eigentlichen Dienstboten, weil mit eigener Häuslichkeit auftretend, gehört der Gutsverwalter (*bryti*), der entweder in einem reinen Dienstverhältnis zu seinem Herrn steht (so der Gutsverwalter des Königs *konungs bryti*) oder der den Ertrag des Gutes mit dem Eigentümer teilt, also zugleich in einer Art Gesellschaftsverhältnis (*bōlagh, brytifælægh*) zu ihm sich befindet. Das letztere Verhältnis war zumal in Schweden und Dänemark üblich und erinnert an die *colonia partiaria* des röm. Rechts.

v. Amira NOR. I S. 636ff. 672ft. II S. 771ff. Winroth *Om tjenstehjonsförhållandet enligt Svensk rätt,* Upsala 1878. Matzen *Forel.* II 1896 p. 215ff. 191ff. Maurer *Vorl.* IV 197. Brandt *Forel.* I p. 312ff. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I S. 81ff K. Lehmann.

Dietrich von Bern, das sagenhafte Spiegelbild des großen Ostgoten Theoderich, 454—526.

§ 1. Bei den Historikern des 6. Jhs. ist von Sagenbildung um Th.s Person noch nichts zu spüren. Ja, man kann fragen, ob er überhaupt durch sein eignes Volk in die Heldendichtung eingeführt wurde, oder erst durch die deutschen Nordnachbaren. Der große Heldenkatalog Widsiþ kennt ihn noch nicht (denn der mit Seafola gepaarte Þeodric Z. 115 ist der Franke, ebenso wie in Z. 24). Erst der Waldere und Deors Klage setzen D. offenbar als bekannt voraus. Aber schon im 6. Jh. heißen ein nordhumbrischer König und sein Bruder Þeodric und Þeodhere (= Dietrich und Diether), und das kann, wegen des zweiten, unhistorischen Namens, nicht auf Geschichtskenntnis ruhen. Weit auffälliger tritt D. im Norden zurück. In das eigentl. anord. Schrifttum ragt er nur schattenhaft herein durch die Guðr. III, die ihm auf Grund verworrener Kunde eine widerspruchsvolle Rolle verleiht. Die Strophe des schwed. Röksteins, c. 900, kennt Th.s Reiterstandbild, auch zwei Namen der epischen Überlieferung (MāringaR, HraiþmarR), zielt aber auf keine Sage von D. ab. Ein sagenkundiger Isländer wie Snorri wußte von D. vielleicht nicht einmal den Namen. Und gleichzeitig war er in Deutschland der meistgenannte Held. Seine Epen wiegen an Zahl, nicht Wert, alle übrigen auf. Diese deutsche, vorwiegend obd. D.-dichtung strömt von 1250 ab in den skandinav. Norden: es entsteht das große Sammelwerk der Dietrichssaga, aber auch eine Reihe dänischer Dietrichsballaden. In Deutschland, als die Heldensage sank, verkörpert vor Andern der Berner, 'van dem die bueren so vil singent', die Vorstellungen von dem fernen Recken-tum; doch denkt man dabei an die unheroischen Märlein mit Riesen und Zwergen, nicht an die strengen, hohen Züge, die noch die Epenzeit an ihrem Liebling kannte.

§ 2. Bei keinem zweiten Helden hätte der Versuch gewagt werden können, den die Sammler der Þs. unternahmen: ein ganzes

Sagenpanorama als Biographie D.s zu ordnen. D. war in der Tat im Hochmittelalter zum sagenreichsten aller germ. Helden geworden. Folgende Stoffgruppen sind zu unterscheiden. 1. Die Stammsage D.s, die ihn als Gestalt der Heldendichtung kreiert hat: die sog. Exilsage. An sie anschließend, schuf man: 2. weitere Fabeln, worin D. die oder eine Hauptperson ist, und womit man seine Jugend- oder auch seine Verbannungsjahre ausfüllte. Hierher die mythischen oder märchenhaften D.-geschichten, von denen ein Anfang schon im 9. Jh. auftaucht. Dann die späten, nd. Dichtungen von D.s und Attilas Wilzenkämpfen, die außerhalb der heroischen Sage fallen (s. Attila). Ferner die ebenfalls jungen Kämpfe, deren Hauptmotiv ist D.s und seiner Mannen Wettstreit mit Sigfrid und den Seinen. Für sich steht die schalkhafte Spielmannsnovelle von Herbort, die wohl von Anfang an den Berner für diese quasi Marke-Rolle erkor. 3. Sagen von den D.-helden, in denen D. selbst nur Nebenfigur ist oder sein Schicksal nur den Rahmen hergibt: einerseits die von D. einst unabhängige Vater-Sohnsage (s. Hildebrand), anderseits die zu D. erst hinzugedichteten Erzählungen von Alphart, wie er auf der Warte sein Leben läßt, und von Heime, Witege, Dietleib, wie sie den jungen König von fernher aufsuchen und seine Mannen werden. 4. endlich wurde D. mit einer gewichtigen Nebenrolle hereingezogen in die obd. Gestalt der Burgundensage, und hier fand man für ihn seine größte Heldentat, die Bezwingung der beiden letzten Burgunden.

§ 3. Die Exilsage auf ihrer ältern Stufe blickt bruchstückweise aus den Andeutungen des ahd. Hildebrandsliedes hervor. Der Hergang, durch die sichern Schlüsse ergänzt, ist dieser. D. wird von Otacher des Landes vertrieben, er flieht mit Hildebrand und vielen andern Mannen ostwärts. Nachdem er 30 Jahre beim Hunnenkönig Etzel gelebt hat, kehrt er mit hunnischer Heeresmacht zurück und erobert sein Reich. Ob Otacher ein Verwandter D.s war, wie sein 'nīd' begründet war, ob er bei der Rückkehr noch lebte und durch D. fiel: dies und andres bleibt uns dunkel. — *Ōtacher* ist Odoaker, den Th. nach fünfjährigen Kämpfen a. 493 in Ravenna erstach. Aber das Geschichtliche ist sehr stark umgewandelt. D. ist mit seinem Vater Theodemer-Dietmar zusammengeworfen und daher ein Zeitgenosse und Schützling Attilas († 453) geworden. Darin liegt auch ein Grund der zweiten, größeren Neuerung: daß aus dem siegreichen Eroberer eines neuen Landes, Italien, der Vertriebene wurde, der nach langer Landflucht sein Erbreich zurückgewinnt. Denn hatte D. am Hunnenhofe, also fern dem eigenen Throne geweilt, dann war er wohl ein Flüchtling. Doch haben auch andre Antriebe auf dieses Exilmotiv hingewirkt. Durch die Vertreibung kam zu dem rein politischen Geschichtsstoffe erst ein sagenmäßiges Grundmotiv hinzu: D. hatte nun ein persönliches Recht geltend zu machen, Rache zu üben. Im übrigen können wir den geistigen Gehalt dieser ältern Sagenform, ihre Verteilung von Licht und Schatten, nicht erschließen. Die Frage, ob schon die Goten, vor ihrem Untergang a. 555, D.s Exil erfanden und ein D.-lied schufen, wird durch Jordanes' Sagenlosigkeit nicht verneint: wo er beglaubigte Historie vorfand, da schloß er die fabulae aus. Der Zeitraum von 60 Jahren, von 493 an zu rechnen, reichte für das nötige Vergessen der Wirklichkeit schon hin. Die Entscheidung ist von der jüngern Sagenform aus zu geben.

§ 4. Diese, in der erhaltenen Dichtung erst im 13. Jh. auftauchend, hat in folgendem geneuert. 1. Der Gegner Odoaker ist ersetzt durch den 120 Jahre ältern Ostgotenkönig Ermanarich, den man zu D.s Vaterbruder macht. Es ist eine Rollenverschmelzung: Die beiden großen Amelunge, die man aus der Sage kannte, Ermenrich und D., nahm man als Zeitgenossen, als Beherrscher eines Landes und als nahe Verwandte; da außerdem Ermenrich in seinen ältern Sagen (Svanhild, Harlunge) schon den Charakter des Sippebrechers entwickelt hatte, taugte er zum Gegenspieler in der D.-sage: so konnte er die Rolle des sonst unbekannten Otacher an sich reißen. Unsre Sage gewann damit den beliebten Zug der Verwandtenfehde,

falls sie ihn nicht schon früher besaß. Ermenrich brachte aus der Harlungensage den bösen Rat Sibeche mit herüber, der nun auch in der D.-dichtung der Urheber der Untat wurde, und Sibeches Gegenbild, Eckehart, trat zu D.s Partei. Die Quedlinburg. Ann. c. 1000 kennen Ermenrich in dieser neuen Rolle: also zwischen dem Hildebrandsliede und dem ausgehenden 10. Jh. ist diese Umgestaltung erfolgt. 2. Die Handlung ist komplizierter und weniger dramatisch geworden: vom Hunnenhofe aus macht D. einen ergebnislosen Eroberungsversuch; Jahre später, nachdem Ermenrich eines natürlichen Todes gestorben ist, zieht er friedlich in sein Erbreich ein. Diese sonderbare Abschwächung beruht darauf, daß der neue Gegenpart, Ermenrich, nach alter Sage durch die Brüder Hamadeo und Sarulo sein Ende fand. Diese Tatsache ließ man zunächst unangetastet; noch Eckehard von Aura c. 1100 kennt sie. Geraume Zeit mithin erzählte man die Exilsage so, daß D. dank der Tat jener Brüder den leeren Thron seines Erbfeindes einnehmen konnte. Dann aber trat eine zwiefache Anpassung ein. Man setzte D. an die Stelle der zwei Brüder — diese entschieden glücklichere Lösung lebt fort in dem nd. Liede Ermenrikes Dot. Die in den hd. Epen bezw. der Þiðreks saga ausmündende Dichtung begnügte sich, die Tat der Brüder zu beseitigen; so brauchte D. nicht mehr die Frucht fremden Verdienstes einzuheimsen, aber sein kampfloser Einzug in die Heimat blieb bestehen. Daß D. beim Burgundenuntergang all seine Mannen verloren hatte und auch Etzel ihm nun keine Streitmacht mehr stellen konnte, ist eher die Folge als die Ursache der eben erwähnten Umbildung: hätte D.s kriegerische Rückkehr festgestanden, dann hätte sich die Burgundensage leicht angepaßt. Man hat vermutet, die große Schlacht vor Raben, die jetzt zu dem vergeblichen Eroberungsversuche gehört, sei auf ältrer Stufe ein Teil der siegreichen Heimkehr gewesen.

§ 5. Das Schicksal des mhd. D. hat mit seinem historischen Urbilde blutwenig Ähnlichkeit; gleichzeitig aber enthalten die Quellen des 13. Jhs. erstaunlich viele Einzelheiten, die mehr oder weniger sicher aus der gotischen Geschichte stammen. a) Zuständliches: die Namen Amelunge, Dietrich und Dietmar; daß der Vater zwei Brüder hat, D. keine Söhne; die Städte Bern und Raben, Verona und Ravenna (die übrigen sind späte Zutat). b) aus den Kriegen mit Odoaker: die verräterische Übergabe Rabens durch Witege (D. Flucht) ∽ dem Verrat Tufas an Theoderich. c) aus Th.s Jugend: Diether: Theodemund, Th.s Bruder, 479 zuletzt auftretend; Dietrich von Kriechen (Ps.: Þiðrekr Valdimarsson): Theoderich Strabo, ein got. Freischarenführer in oströmischem Dienste. d) aus der Gotengeschichte vor Theoderich: Theodemers Verbindung mit Attila (s. o.); daher überhaupt die Vorstellung vom Hunnenhofe und die Namen Etzel, Blœdel, Helche, Erphe, s. Attila. Hildebrand in der Rolle als Waffenmeister, Ziehvater kann den Gensimundus fortsetzen, der nach Cassiodor dem jungen Theodemer und seinen zwei Brüdern die Krone rettete (c. 430) und dafür 'toto orbe cantabilis' wurde; er ist also, gleich den hunnischen Beziehungen, eine Verpflanzung vom Vater auf den Sohn. Witege ist der Westgote Widigoia, der noch in der ersten Hälfte des 4. Jhs. durch die Sarmaten fiel und der bei Jordanes c. 5 unter den besungenen Vorzeitshelden genannt wird. Die älteste geschichtlich erkennbare Gestalt der germ. Sage. Die Sarmaten ersetzte man durch die Hunnen: Witege kämpft gegen das von Etzel gestellte Hilfsheer, er endet allerdings durch D. (s. unten). Ohne historisches Gegenbild ist sein Genosse und z. T. Doppelgänger Heime. Schon der Widsiþ 124 ff. preist die Kriegstaten der beiden, Wudga und Hāma; die Gegner sind nicht genannt, denn die Stelle Z. 119—122 fällt in einen andern Zusammenhang (s. Hunnenschlacht). Es ist auch unsicher, ob der Wids. die zwei Helden in Verbindung mit Ermenrich denkt. Da mindestens bei Witege die Gegnerschaft zu den Hunnen (< Sarmaten) primär ist, wird er zunächst an D. geschlossen worden sein, denn Ermenrich hatte bis ins 9. Jh. mit den Hunnen gar nichts zu tun; mit D. verbunden erscheint Widia zuerst im Waldere B. Endlich die Tötung der zwei jungen Etzelsöhne, die

Hauptfabel des Epos Dietrichs Flucht. Sie kann zurückgehen auf den Fall des ältesten Attilasohnes Ellac in der Schlacht gegen Goten und Gepiden a. 454 in Pannonien. Die Sage hat die Tat auf Witege übertragen und D. zum Rächer gemacht.

§ 6. So hat D.s Exilsage Namen und Vorgänge aus einem sehr langen Zeitraume, von c. 330 bis 493, an sich gezogen: das Hauptbeispiel von epischer Attraktion. Gelehrte Entlehnung aus Chroniken ist nirgends zu vermuten. Diesen ganzen Stoff hat die Dichtung einheitlich disponiert, so zwar, daß die Hunnen als D.s Helfer durchweg die günstig beleuchtete Partei, die Masse der Goten unter Ermenrich die Gegenspieler bilden. Das Persönliche hat sich das Politische ganz unterworfen; die Taten Widigoias und die Tötung des Attilasohnes erscheinen, dem nationalen Standpunkte zuwider, als beklagenswerte Vorfälle.

§ 7. Die große Frage ist nun, in welcher Gestalt diese außergewöhnliche Fülle von geschichtlichen Data den obd. Dichtern zukam. Bei der Annahme ganzer Liederzyklen, die das Gotenschicksal durch die Jahrzehnte hin gespiegelt hätten, macht man sich die Natur des germ. Heldenliedes nicht klar. Aber auch die entgegengesetzte Meinung, daß die Deutschen nur die einzelnen Brocken aus der Gotengeschichte aufgefangen und dann selbst erst den poetischen Aufbau geschaffen hätten, rechnet mit abnormen Bedingungen. Am ungezwungensten erscheint eine mittlere Ansicht: zwei gotische Heldenlieder haben diesen ganzen Stoff überliefert. Das eine erzählte D.s Exilsage, das andere den Fall der Etzelsöhne durch Witege. Ob und wie diese zweite Fabel an D. angeknüpft war, wissen wir nicht; für eine bloße Einlage der Exilsage hat sie zu viel Eigengehalt, das zeigt sich noch in der Behandlung des 13. Jhs.

§ 8. Bildete die Exilsage einen Liedinhalt, so kann sie nicht einfach berichtet haben, daß ein Fürst durch einen andern vertrieben wird und dann mit Hilfe eines fremden Königs seinen Thron zurückgewinnt. Dies wäre Stoff für ein paar formelhafte Verszeilen; die Hauptsache würde fehlen, die heroische Seele. Was war das menschliche Motiv? Es kann wohl nur das der Dienstmannen- und Herrentreue gewesen sein. So wie D.s Flucht es vorträgt, hat es ja etwas von verstiegenem Edelmut (W. Grimm S. 407); aber das Dilemma, die gefangenen Mannen zu opfern oder das Land zu räumen, ließe sich christlich-gotischer Heldendichtung des 6. Jhs. schon zutrauen. Eine andre Möglichkeit wäre, daß Gensimund-Hildebrands Aufopferung für seinen jungen Herrn den Hauptakzent trug, D. mehr der Empfangende war. In beiden Fällen war die Sage eine Geistesverwandte von Wolfdietrichs Dienstmannendrama. Die Verschiedenheiten im Detail sind groß genug, daß man zwei in Entstehung und weiterer Ausbildung unabhängige Dichtungen anzuerkennen hat.

§ 9. In unsrer Überlieferung ist D.s Exilsage kein organisches Gewächs mehr wie die Sigfrid-Burgundensage, die Hilde-, Kudrun-, auch die Wolfdietrichsage. Sie ist in Stücke zerschlagen; keine einzige Dichtung umspannt ihren ganzen Grundriß, und hängt man sie alle drei oder vier aneinander, so entsteht ein Lebensroman, nicht eine monozentrische Heroenfabel. D.s Stammsage ist zu einem Behälter geworden für viel geschichtlich-geographischen Stoff, alten und jungen, für Massenaktionen und für epische Episoden, worin D. verschwindet. Es ist ein durchaus abnormes Gebilde innerhalb der gesamten germ. Heldendichtung, nicht geeignet, als idealer Maßstab zu dienen; wo es die Phantasie der Forscher bestimmte, hat man eine 'Sage' zu sehr als Episodenhaufen mit strategisch-politischem Faden, zu wenig als einheitliche und menschliche Fabel gewürdigt.

§ 10. Von einem Porträt des sagenhaften D. kann man zuerst im Nibelungenlied reden. Es liegt ebenso weit ab von den mehr typischen Umrissen der jugendlichen Idealkrieger (Sigfrid, Walther, Beowulf, Hagbard, Hialmar, Helgi Hundingstöter) wie von den durchfurchten Zügen der Meister, die in Starkaŏ gipfeln. Es ist eine Verbindung von Milde und Kraft, der man nur das (so viel skizzenhaftere) Bild Hrólf krakis vergleichen kann. Aber bei D. kommt

dazu jener Unterton von Dulden, der ihm die tiefe Resonanz gibt. Wieweit diese vornehme, etwas schwere, halbdunkle Fürsten-, nicht Kämpenart, eine Synthese von altem Germanen und christlichem Ritter, in dem Exilliede des 6. Jhs. vorbereitet war, steht dahin. Schon der geschichtliche Theoderich war maßvoll und tapfer, selbstbeherrscht und leutselig. Aber auch aus der gegebenen epischen Rolle war das Porträt der Dichtung, wie wir es kennen, herauszuspinnen.

§ 11. Das Abenteuer mit Riesen, Zwergen und Drachen, die den Inhalt mehrerer mhd. Epen und Abschnitte der Ps. bilden, werden ihrer Hauptmasse nach spielmännische Neuschöpfung des 12., 13. Jhs. sein. Die Eckengeschichte kann der urkundl. Name ae. Ecga, Ecca, ahd. Eggio, Ecko nicht als alt erweisen, zumal der Sagenname vermutlich eine ätiologische Erfindung zu dem Schwerte Eckesahs ist (Boer). Die Episode der isl. Hrólfs saga Gautrekssonar c. 35 ff., die mit einem Stücke der Virginal verwandt ist, kann c. 1200 nach Island gelangt sein, Hyndlulióð 22. 25 fordert kein höheres Alter. Dagegen die halbklare Anspielung des Waldere B: 'Witege empfing Lohn von D., dafür daß er ihn aus Klemmen los machte; durch das Gefilde (?) der Unholde eilte er (D. ?) davon' ist wahrscheinlich so zu fassen, daß D. bei Riesen gefangen war und von W. befreit wurde. Von den drei vergleichbaren Erzählungen mhd. Epen (in Virginal, Sigenot, Laurin) steht am nächsten Virg. 314 ff. nebst der Variante Alphart 252 f.: Witege befreit D. (und Heime) aus Kerkerhaft bei einem Riesen. Der Kern dieser Geschichte scheint also durch den Waldere für das 9. Jh. bezeugt zu werden. Der Anstoß dazu, dem Helden der lebenstreuen Exilsage ein Trollenabenteuer anzudichten oder anzuhängen, verbirgt sich uns; brachte Witege die Riesensage mit? Bei dem spätern Aufsprießen von Drachen- und Zwergenkämpfen kann der Wunsch gespielt haben, nach dem Vorbilde von Jung Sigfrid auch Jung Dietrich mit märchenhaft bunten Lehrjahren auszustatten.

Uhland *Schriften* 1, 41 ff. 405 ff., 8, 334 ff. Müllenhoff ZfdA. 12, 253 ff. Heinzel *Ostgot. Heldensage* 1889. Jiriczek *Deutsche Heldensagen* 1; 1896. Schönbach Wiener Sitzungsber. 1897. Brandl Herrigs Archiv 120, 1 ff. Schück *Rök-Inskriften* 1908. Boer Arkiv 24, 103 ff. 260 ff. [*Die Sagen von Ermanarich u. D.* 1910.] — Zu § 11: Freiberg PBBeitr. 29, 1 ff. Boer ebd. 32, 155 ff. Lassbiegler *Btr. z. Gesch. der Eckendichtungen* 1907.

A. Heusler.

Dill (*Anethum graveolens L.*). Küchen- und Heilpflanze, in Südeuropa heimisch: gr. ἄνηθον, woraus lat. *anēthum, anētum*. Die Pflanze ist wohl durch die Römer nach dem Norden eingeführt und hier auf germ. Boden irgendwo mit einem einheimischen Namen benannt worden, der sich dann über das ganze west- und nordgerm. Sprachgebiet verbreitete: and. *dilli* m., mnd. mndl. nndl. *dille*, nnd. *dill*; ahd. *tilli*, mhd. *tille*, nhd. (aus Nd.) *dill* m.; ae. *dile* m., me. *dile, dylle*, ne. *dill*; dän. *dild*, schwed. *dill*, dazu eine Nebenform mit *y*: adän. *dylle* (Falk-Torp). Urgerm. **diliz, *dilja-, *dulja-* ist vielleicht mit nhd. *dolde* f., ahd. *toldo* m. 'Krone einer Pflanze, Blütendolde' verwandt; der Dill wäre dann als Umbellifere nach seiner Dolde benannt. — Aus dem Engl. stammt gäl. *dile*, aus dem Nd. lit. *dìlė* (meist plur. *dìlės*), lett. *dile*, estn. *till* 'Dill'.

Johannes Hoops.

Ding, Gerichtsversammlung. A. Süden.

§ 1. Ausdrücke. § 2. Gerichtsstätte. § 3. Gerichtszeit. § 4. Hegung. § 5. Äußerliche Anordnung. § 6. Dingpflicht.

§ 1. Ausdrücke. Ahd. *ding*, langob. *thinx*, ags. *þing*, aus vorgerm. **tenkos* (*tempus*), daher wohl Grundbedeutung 'Termin', bezeichnet wie jede öffentliche Versammlung, so im besondren die (zu bestimmten Terminen stattfindende) Gerichtsversammlung. Andere bei den Südgermanen für beide Arten von Versammlungen übliche Bezeichnungen sind germ. *maþla-*, got. *maþl*, ahd. *madal*, ags. *mæþl*, as. *mahal*, frankolat. *mallus*, mit dem got. Verbum *maþljan* 'sprechen' zusammenhängend, daher = 'Sprache, Besprechung', wie denn das ahd. *sprācha* gleichfalls im Sinne von 'Gericht' gebraucht wird und noch im MA. von 'Morgensprache, Bauernsprache' uä. die Rede ist. Die Angelsachsen verwenden das Wort *gemōt* wie

für Staatsversammlung (Reichstag), so für jedes weltliche Gericht im Gegensatz zur kirchlichen Versammlung. Unsicher ist die Bedeutung von fries. *warf*, as. *hwarf* (vgl. Heck *Altfries. Gerichtsverfassung*, Weimar 1894, 423 ff. und Siebs ebenda), ein wahrscheinlich auch den Langobarden und Baiern bekannter Ausdruck. Das jüngere deutsche Wort 'Gericht' (ahd. *gerihti*) bedeutete ursprünglich Rechtsprechung, Richtung des aus der Reihe geratenen Rechtsverhältnisses; erst im MA. wurde es zur Bezeichnung der Gerichtsversammlung oder der Gerichtsstätte verwendet.

§ 2. Gerichtsstätte. Die Germanen hielten ihre Gerichte unter freiem Himmel, die großen Volksversammlungen wohl meistens auf weiten Ebenen, die kleineren mit besondrer Vorliebe auf Berg und Hügel (daher bei den Franken der Ausdruck *malloberg*), häufig unter Bäumen, bei großen Steinen; aber auch in Wäldern und Hainen. Für die Wahl des Ortes fiel bestimmend ins Gewicht, daß man Gericht und Gerichtsstätte den Göttern zu weihen pflegte, um sie unter deren Schutz zu stellen. Deshalb wurden die Gerichtsversammlungen gern an Kultstätten abgehalten. Als eigner Gott der Dingversammlung scheint der Kriegsgott *Ziu* (*Tiu*) verehrt worden zu sein. Als Gott des Dinges führte er den Beinamen *Thingsus*, wenn anders die 1883 im nördlichen England am Hadrianswall aufgefundene Weihinschrift tuihantischer, d. h. wohl friesischer Krieger aus der holländischen Landschaft Twente, in diesem naheliegenden Sinn verstanden werden darf (dagegen Siebs, v. Amira). Auch der Umstand, daß unser Dienstag (= 'Tag des Tiu') in ma. niederländischen Rechtsquellen und auch noch in der neueren ndl. Sprache Dingstag (= 'Tag des Dinges') heißt, spricht für jene Annahme. Die alte Sitte, unter freiem Himmel Recht zu sprechen, wurde im allgemeinen zähe festgehalten. Allerdings tagte das Hauptgericht Kents bereits im 7. Jh. zu London im Königssaal (Liebermann). Die von den Karolingern erlassenen Gebote, die Gerichte zum besseren Schutz der Versammelten in Häuser zu verlegen, scheinen keine große Wirkung gehabt zu haben. Erst im MA. trat in den Städten eine gänzliche Abkehr ein; man verlegte hier die Gerichte in die Zunft- oder Rathäuser, wohl auch in eigene Gerichtsgebäude. Aber der häufige Brauch, nicht in geschlossenen Zimmern, sondern in offenen Hallen (Gerichtslauben) zu tagen oder wenigstens Fenster und Türen der Gerichtssäle zu öffnen, erinnerte noch lange an den alten Zustand; auf dem Lande, in den Dörfern, in Burgen, auch in manchen Städten lebte dieser aber auch das ganze MA. hindurch bis in die Neuzeit fort. Andrerseits wurden in England die Gerichte, die der Grundherr für seine Hintersassen am Burgtor hielt, wohl schon früh in die Halle seines Schlosses verlegt; daher der seit dem 11. Jh. bezeugte Ausdruck Hallengericht (*halimot*) für das Gutshofgericht.

§ 3. Gerichtszeit. Der ursprünglich sakrale Charakter der german. Gerichtsverfassung trat auch in der Wahl der Gerichtszeit zutage. Die Gerichte wurden zu hergebrachten Terminen und zwar, wie es scheint, vielfach im Anschluß an heidnische Opfertage abgehalten, zB. zu Walpurgis. Man hielt Gericht stets nur bei Tage (daher der Ausdruck *tagadinc* für Gericht) und zwar mit Vorliebe an solchen Tagen, auf die ein Vollmond oder Neumond folgte, weil sie für besonders günstig galten. Dieses zu den ein für allemal feststehenden Zeiten stattfindende Gericht heißt in den deutschen ma. Quellen echtes Ding (in Friesland, Holstein, Altmark auch *lutthing* = 'Leuteding', in Holland *lotting*). Die Franken bezeichnen es als *mallus legitimus*. An ihm ist jeder Dingpflichtige auch ohne besondere Ladung zu erscheinen verpflichtet. Immerhin war es mit dem Begriff des echten Dinges nicht unvereinbar, daß, obwohl der Termin feststand, die Dingleute durch besondere Ankündigungen, zB. einen herumgesendeten Stab, entboten wurden. Ob in german. Zeit neben diesen echten Dingen auch schon Gerichte bekannt waren, die außerhalb der herkömmlichen Zeiten angesetzt wurden und zu denen stets besonders geladen werden mußte,

ist zweifelhaft. Bei den Franken ist die Unterscheidung von echten und gebotenen Dingen zu allgemeiner Durchführung gelangt. Die echten Dinge fanden bei ihnen in den einzelnen Grafschaften nach je 40 Nächten oder alle 6 Wochen statt, also acht- bis neunmal im Jahre. Die Zahl der auf die einzelnen Hundertschaften fallenden Dinge richtete sich danach, in wieviel Hundertschaften die Grafschaft eingeteilt war; wenn, wie meist, in vier, so kamen auf die Hundertschaft zwei jährliche echte Dinge. Karl der Große verordnete, daß in der Hundertschaft höchstens drei echte Dinge im Jahr abgehalten werden dürften. Die gebotenen Dinge wurden nach Bedürfnis, in der Regel alle 14 Nächte, berufen. Auch bei den Sachsen beruht nachmals die Gerichtsverfassung auf der Unterscheidung zwischen echten und gebotenen Dingen. Dagegen fehlt sie bei Baiern und Alemannen. Bei den Baiern wird alle Monate, bei Bedürfnis alle 14 Tage, bei den Alemannen alle 14 Tage, bei Bedürfnis alle 8 Tage Gericht gehalten. Ebenso wird bei den Angelsachsen nichts von jener Unterscheidung berichtet. Einigen Rechten waren Gerichte bekannt, auf denen die in den echten Dingen nicht erledigten Sachen zu Ende gebracht wurden, sogenannte After- oder Nachdinge; sie finden sich im MA. bei Sachsen und Friesen. Bei den Saliern erübrigte sich die Ansetzung solcher Dinge wegen der stets notwendigen dreitägigen Dauer des echten Dings. Notgericht, Notding, ist ein über dem auf handhafter Tat ertappten Verbrecher am Ort der Tat abgehaltenes Gericht, zu dem jeder Dingpflichtige herbeieilen muß, der das Gerüfte vernimmt (s. Handhafte Tat). Derartige Notgerichte dürften sicher schon der germanischen Zeit bekannt gewesen sein; im fränkischen Recht sind sie schon früh bezeugt.

§ 4. Hegung. Die Gerichtsversammlung wird wie jede Volksversammlung in feierlichster, rechtsförmlicher Weise durch die Hegung des Dinges, einen ursprünglich sakralen Akt, eröffnet. Die Hegung besteht eines Teils in der räumlichen Einfriedigung, Umhegung des Dingplatzes, die dadurch geschieht, daß Pfähle, Pflöcke, mit Vorliebe Haselstangen, in den Boden eingelassen und mit Seilen verbunden werden; daher 'das Ding spannen, hegen'. Andern Teils gehören zur Hegung rechtsförmliche Erklärungen, insbesondere die in hohes Altertum hinaufreichenden drei Hegungsfragen ('ob es Dinges Zeit und Ort sei, ob das Ding gehörig besetzt oder gehegt sei, ob dem Ding Friede gewirkt werden solle'). Diese Fragen wurden vom vorsitzenden Richter gestellt; vielleicht richtete er sie ursprünglich an den oder die im Ding anwesenden Priester, die daraufhin die Götter um ihren Willen befragten (so Brunner). Später wurden sie dem Dingvolk oder dem Unterrichter (Zentenar, Schultheißen) oder dem Fronboten vorgelegt. Nach günstiger Beantwortung wird der Dingfrieden verkündet, der das Gericht heiligen und unter göttlichen Schutz stellen soll. Nach Tacitus geschieht es durch den Priester, nach den jüngeren Quellen durch den vorsitzenden Richter; vielleicht hat jener stets in der Landesgemeinde, dieser von jeher in den eigentlichen Gerichtsversammlungen die Handlung vorgenommen. Das Friedewirken, bei dem der Richter den Richterstab erhebt, ist mit einem Gebot des Stillschweigens verbunden (es wird 'Lust' geboten und 'Unlust' verboten). Weitverbreitet ist für die Verkündung des Dingfriedens der Ausdruck 'das Gericht bannen'. Das Wort Bann (s. d.), nach Einigen (Kluge, Müllenhoff, Brunner) = 'feierliche Rede', scheint in seiner ältesten Anwendung gerade auf dies Friedensgebot der Dinghegung zurückzuführen zu sein (noch im MA. daher: 'Bann und Frieden'); später wird mit ihm jeder obrigkeitliche Befehl bezeichnet. Der Hegung entspricht am Ende des Gerichts eine unter entsprechenden Förmlichkeiten vorgenommene Enthegung des Dings.

§ 5. Äußerliche Anordnung. Innerhalb des umfriedeten Raumes (des Ringes) nehmen die bewaffnet erschienenen Dingleute auf Steinen oder Bänken Platz. Ein alter in Deutschland lange festgehaltener Brauch läßt den auf eigenem oder erhöhtem Stuhl sitzenden Richter nach Osten blicken; er hat einen Stab

oder ein Schwert in der Hand und verschränkt die Beine. Im Gegensatz zu den an der Rechtsprechung beteiligten Personen (Richter, Dingleute), die sämtlich sitzen, stehen die streitenden Parteien; der Kläger nach altem Brauche rechts vom Richter, der Beklagte links. Solange das Gericht tagt, ist ein Schild, ein Schwert, eine Fahne ausgehängt.

§ 6. Dingpflicht. Der Grundsatz, daß jeder freie Volksgenosse berechtigt und verpflichtet war, an der Rechtspflege sich aktiv zu beteiligen, hatte in der germanischen Zeit die Folge, daß er als Mitglied der Hundertschaft die Hundertschaftsversammlungen, als Mitglied der civitas die Landesgemeinde besuchen mußte. In den späteren großen Stammesreichen hörte die Landesgemeinde auf, als Organ der Rechtspflege zu fungieren; die Dingpflicht der Volksangehörigen bezog sich nunmehr ausschließlich auf die Bezirksgerichte. Diese Bezirksgerichte waren nach ihrer Zusammensetzung entweder Hundertschafts- oder Grafschaftsgerichte: auf jenen hatten lediglich die Angehörigen einer Hundertschaft, auf diesen die einer ganzen Grafschaft zu erscheinen. Ausschließlich Hundertschaftsgerichte kannten die Franken, die Alemannen (nach der fränkischen Eroberung), die Sachsen und Thüringer; ausschließlich Grafschaftsgerichte die Baiern; sowohl Hundertschafts- wie Grafschaftsdinge die Friesen. In England gab es in der letzten angelsächs. Zeit neben den Hundertschaftsgerichten auch Grafschaftsgerichte, während früher wohl nur eine Art von Gerichten vorhanden war. Allein mit der Zeit erwies sich die Dingpflicht trotz Fortfalls der Landesversammlungen als eine für die ärmeren Schichten der freien Bevölkerung immer drückender werdende Last, zumal die steigende Kultur häufigere Gerichtssitzungen nötig machte. Nur die Sachsen und Friesen, bei denen die Verhältnisse noch lange den einfachen Zuschnitt der germanischen Zeit bewahrten, hielten die allgemeine Dingpflicht in dem alten vollen Umfange aufrecht. Bei den Franken wurde die erwähnte Unterscheidung von echten und gebotenen Dingen (oben § 3) benutzt, um den Grundsatz der allgemeinen Dingpflicht aller Gerichtseingesessenen in Einklang mit den gesteigerten Bedürfnissen der Rechtspflege zu setzen und die Last des Gerichtsdienstes zu erleichtern. Nach fränkischem Recht waren das gebotene Gericht nur die eigens vom Richter geladenen Hundertschaftseinwohner zu besuchen verpflichtet. Daher konnten die Richter von der Krone angewiesen werden, zu ihnen nicht mehr sämtliche Freie der Hundertschaft, sondern nur eine Auswahl zu entbieten. Was zunächst auf diese Weise als Verwaltungspraxis geübt wurde, erhielt unter Karl dem Großen gesetzliche Geltung. Zwei Kapitularien aus dem Anfang seiner Regierung bestimmten, daß die gesamten Dingpflichtigen einer Hundertschaft, auch die ärmeren, nur zu den Vollgerichten, den echten Dingen (*placita generalia*) zu erscheinen hätten, die nicht öfter wie zwei bis dreimal im Jahre stattfinden sollten; zu den übrigen erforderlichen Gerichtstagen, den gebotenen Dingen, sollten nur die *maiores natu*, d. h. die reicheren und angeseheneren Eingesessenen, geladen werden und zu erscheinen verpflichtet sein. Diese Vorschriften stellten sich als eine Vorstufe der von Karl dem Großen etwas später unternommenen Einführung des Schöffenamts dar, durch die die Dingpflicht für die gebotenen Dinge auf die Schöffen beschränkt wurde (s. Schöffen). Von da an gab es nach fränkischem Recht eine allgemeine Dingpflicht nur noch für die drei jährlichen *placita generalia*. Bei den Baiern und Alemannen, die die Unterscheidung von echten und gebotenen Dingen nicht kannten, brauchten die Dingpflichtigen immer nur auf besondere Ladung zu erscheinen; es lag daher hier in der Hand der Beamten, die Dingpflicht einzuschränken. Bei den Angelsachsen finden sich keine Spuren von Maßregeln zur Erleichterung der auch hier auf allen Freien ruhenden Dingpflicht, obwohl sie mit der Zeit steigend als Last empfunden wurde; aber tatsächlich trat auch hier eine den kontinentalen Verhältnissen entsprechende Einschränkung ein: die Dingpflicht und die Dingwürdigkeit beginnt sich gegen Ende der angelsächsischen Periode mit bestimmten Grundstücken zu verbinden,

dinglichen Charakter anzunehmen und damit auch hier ein Vorrecht der reicheren Klassen (der Ältesten, *witan*, *sapientes*) zu werden.

S. die Literatur zu Gerichtsverfassung.

R. Hübner.

§ 7. B. Norden. Im Norden ist *þing* die Bezeichnung für Volksversammlung (*mannfundr*) überhaupt, gleichgültig ob es sich um gesetzgebende oder urteilende Versammlungen handelt. Die Zusammensetzung *laghþing* oder *løgþing* drückt in Schweden und auf Island jedes gesetzlich abgehaltene, auch jedes „echte", ungebotene Thing aus, während in Norwegen unter *løgþingi* die großen Thingversammlungen der Rechtsverbände (*løg*) der Gulaþing, Frostuþing usw. verstanden werden. Eine allgemeinere Bedeutung als *þing* haben die Worte *stefna* und *mōt*, welche 'Zusammenkunft' (Tagfahrt) überhaupt ausdrücken; *mōt* wird in den norwegischen Städten speziell für Stadtversammlungen (*bœjarmōt*) gebraucht. Der Ausdruck *warph* (warh) war nach Adam von Bremen (Gesta Hammab. eccl. IV/21) bei den Schweden für Volksversammlungen üblich, doch kennen die nord. Quellen die Bezeichnung nicht. — Im übrigen enthält das *þing* seine Charakterisierung durch das Beiwort (*alþingi*, *landsþing*, *heraðþing*, *hundarisþing* usw.).

§ 8. Das Thing wurde unter freiem Himmel, meist an bestimmter Stätte (*þingstaðr*), häufig auf einem Hügel (*þinghaugr* — Grabhügel?) abgehalten. Insbesondere zur Verkündung diente eine höher liegende Stelle (auf Island im *alþingi* das *løgberg*, in den Frühjahrsgerichten die *þingbrekka* — in Schweden die *þingfiœll*). Die Umfriedung der Thingstätte (*þingvøllr*, *þingringr*) geschah durch Steine. Innerhalb der Thingstätte war durch Schnüre (*vēbønd*) für den engeren, zum Vorschlag des Urteils oder Gesetzes berufenen, Ausschuß ein besonderer Platz abgegrenzt. Sehr alt scheinen erhöhte Plattformen, durch Bretterböden dargestellt, zu sein. Die Vita S. Anscharii cap. XVI berichtet von *scena in campo ad colloquium parata*, die isländ. Geschichtsquellen von *mōtfjalir*, — Saxo von *dicere pro rostris*. Auch späterhin finden sich auf Steinen ruhende Balken oder hölzerne Bänke (*Thingbenk*, *stokkar*), auf denen der Ausschuß der Thingleute saß, während das ganze Volk herumstand (daher in Dänemark *innan fire stocke* — Bezeichnung für das Gericht).

§ 10. Was die Zeit der Abhaltung betraf, so gab es ungebotene oder echte, d. h. zu herkömmlicher Zeit (*laghdaghæ af ærælde* Er. Sæll. Lov. II 48) Thinge, — so vor allem die größeren Thingversammlungen — und (außer auf Island) gebotene, letztere nur in kleinen Kreisen, zumal bei handhafter Tat. Die Einberufung des gebotenen Things, die an sich jedem freistand (Gulaþ. 35, 131), geschah durch Herumsenden eines Ladungsstabes (*buþkafli*) oder eines Pfeiles (*ørvarþing*), in den Städten durch Blasen des Horns.

§ 11. Das Thing wurde eröffnet durch feierliche Hegung (*helga þing*). Damit wurde der Thingfriede (*þinghelgi*) über die Thingstätte erklärt, wie den Schluß (*þinglausn*) eine feierliche Enthegung (*slita þing*) bildete.

§ 12. Zum Erscheinen waren ursprünglich alle Freien des betreffenden Bezirkes verpflichtet, die ein gewisses Mindestvermögen (zumal in Grundbesitz) besaßen. Doch hat sich für die großen Thingversammlungen der norwegischen Rechtsverbände eine Abschwächung derart herausgebildet, daß nur von der Obrigkeit ernannte Repräsentanten (*nefndarmenn*) sich einfanden. Die Freien erschienen ursprünglich bewaffnet und drückten bei Beschlüssen und Urteilen durch Zusammenschlagen der Waffen (*vāpnatak*) ihre Zustimmung aus; später kam das Verbot des Waffentragens auf, daher „Waffenergreifung" (*vāpnatak*) auf Island Bezeichnung für den Schluß des Things, bei dem die beiseite gelegten Waffen wieder ergriffen wurden. An Stelle des Zusammenschlagens der Waffen trat als Zeichen der Zustimmung Handaufhebung (*lōfatak*).

§ 13. An der Gesetzgebung wie Urteilsfindung mögen ursprünglich überall die sämtlichen Thingpflichtigen beteiligt gewesen sein. Doch hat sich in Norwegen, wie es scheint, schon sehr früh, auf den großen Thingversammlungen der Rechtsverbände ein engerer Ausschuß, die *løgrētta*,

gebildet, auf dessen Ernennung die Regierung Einfluß besaß. Diesem auf Bänken sitzenden Ausschuß stand der Vorschlag von Gesetzen und Urteilen zu; während das sonstige Volk nur als Umstand den Vorschlag bestätigte (*með rēttu vāpnataki jāttat . . . innan lǫgrēttu ok útan*). Auf Island behielt man diese Einrichtung bei; doch war hier die *lǫgrētta* des Allthings, der jeder Gode mit je 2 von ihm ernannten Beratern angehörte, lediglich Gesetzgebungsorgan — während die Rechtsprechung auf Island allgemein besonderen Gerichten oblag, deren Mitglieder von den Goden ernannt wurden. Auf Island ist somit an Stelle der demokratischen Thinggemeinde ein aristokratischer Ausschuß maßgebend, während in Norwegen nur in den *lǫgþing* das Gleiche gilt, die kleineren Thinge dagegen demokratisch organisiert sind. Für Schweden und Dänemark hören wir von einer *lǫgrētta* nichts, doch haben sicherlich auch hier angesehene Männer Gesetze und Urteile vorgeschlagen. Die Geschworenen, die in Dänemark und Schweden begegnen (s. Jury) haben dagegen mit einem solchen Ausschuß nichts zu tun, sie sind ursprünglich nur Beweismittel.

§ 14. Seit dem 12. Jh. treten in Norwegen und Schweden Einzelurteiler auf (*lǫgmenn, dōmarar*); s. Gerichtsverfassung.

Hertzberg *Grundtr.* III ff. Brandt *Forel.* II §§ 61 ff. Maurer *Vorl.* I 2 S. 10 ff. 180 f. 73 ff. IV 280 ff. K. Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen* passim. Jørgensen *Foreläsninger over d. danske Retsh.* p. 154 ff. Nordström II 506 ff. O. Nielsen *Gamle jyske Tingvidner* 1882 Einleitg. Matzen *Forel.* I § 10. Ders. *Bevisreglerne i den ældste danske Proces* 1893 p. 7 ff. Aschehoug *De norske Communers Retsforfatning før* 1837. 1897 p. 65 ff. v. Amira PGrundr. »Recht« 203 ff. Ders. *Der Stab in d. germ. Rechtssymbolik* 1909 p. 33 ff.; K. Lehmann in Z. f. deutsche Philol. 42, 1 ff. Neergard Aarb. 1902, 292 ff.

K. Lehmann.

Diözese. Die D. oder Bistum, zuerst *parochia*. (griech. παροικία, διοίκησις, lat. *dioecesis, episcopium, episcopatus,* norw. *biskuprīki,* adän. *biskopsdōm,* ags. *bisceoprīce, bisceopdōm, scīr*) ist der Amtssprengel des Bischofs (s. d.), der teils mit politischen Bezirken (Grafschaft, *scir*, ein Rechtsverband, Volkland) zusammenfällt, teils nicht. Immer aber ist im Abendlande die Zentrale des Bistums eine Stadt (*civitas*), der Bischof ein Stadtbischof. Sie schließt sich nach oben mit anderen D. zum Erzbistum zusammen und zerfällt nach unten in Pfarreien (s. d.), allenfalls auch zunächst in Archidiakonate (s. d.) als Mittelbezirke. Die Entwicklung von Diözesen ist, soweit nicht römische Grundlage gegeben war, überall eine allmähliche gewesen, da erst allmählich die Missionsbischöfe durch ständige Bischöfe ersetzt wurden. Auf dem Kontinent konnte die Kirchenverfassung der fränkischen Zeit an die römisch-gallischen Verhältnisse und an die Bistümer dieser Zeit anknüpfen. Die volle Ausbildung der Bistümer vollzog sich im 8. und 9. Jahrhundert (Bonifatius, Karl d. Große). Außerhalb des Kontinents haben sich die Verhältnisse am raschesten in England gefestigt, dagegen erhielten Norwegen, Island, Schweden und Dänemark fest abgegrenzte Bistümer erst im 11. Jahrhundert. In Norwegen schloß man sich hierbei an die Rechtsverbände des Frostuþing (Nidaros), Gulaþing (Bergen), Borgarþing und Eiðsifjaþing (Oslo) an; später kamen Stafanger und Hamar als Bischofssitze hinzu. In Island residierte der erste Bischof zu Skalholt; später erhielt das Nordviertel einen eigenen Bischof zu Holar. Je eine Diözese bildeten die norwegischen Schatzlande Grönland, Fareyjar, Orkneyjar und Suðreyjar. In Schweden ist der älteste Bischofssitz Upsala, auf den Linköping, Skara, Strängnäs, Växiö und Abo folgen, etwa zwischen 1050 und 1220. Dänemark verdankt seine acht Bischofssitze (Slesvig, Ribe, Odense, Aarhus, Roeskilde, Lund, Viborg, Vestervig) Knut dem Großen und Svend Estridsson.

Jørgensen *Den nordiske Kirkes Grundlaeggelse* 541 ff. 646 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 3 ff. 66 ff. Maurer *Vorlesungen* II 43 f. 116 ff. Ders. *Bekehrung* II 559. Reuterdahl *Svenska kyrkans histoia* I393 ff. 480 ff. 485 ff. II 142 ff. Stutz *KR* 821. Werminghoff *Kirchenverfassung* 20, 65.

v. Schwerin.

Diptychon; von griech. πτύσσω 'falten, zusammenlegen'. Doppelte Holz-, Bein- oder Metalltafel mit Scharnier zum Zu-

sammenklappen, bei den Römern auf der Innenseite mit Wachsüberzug zum Schreiben versehen. Die Außenseite wurde verziert, oft sehr reich, meist mit figürlichen Reliefs. Spätrömische sind noch zahlreiche vorhanden, oft Konsuln oder Kaiser thronend darstellend (Konsular-Diptychen), bis in das 6. Jh. nachgebildet (Diptychon des Stilicho). Man kennt außerdem dreifache (*triptycha*) und fünffache (*pentaptycha*) Täfelchen.

Der altchristl. Gottesdienst benützte solche, um sie auf den Altären aufzustellen und beim Gottesdienst die auf ihrer Innenseite aufgeschriebenen heiligen Namen vorzulesen. In der Folge fertigte man sie in Elfenbein neu an, zuerst nachahmend, dann selbständig; davon sind zahlreiche Beispiele erhalten; später dienten auch byzantinische häufig als Muster, Die Elfenbeinskulptur der karolingischen Zeit war in hervorragendem Maße auf diesem Gebiete tätig, selbst noch die ottonische. S. Elfenbeinschnitzerei.

C. A. Salig *de diptychis veterum*, Magdeburg 1731. G. P. Negelein *De vetusto quodam diptycho consulari et ecclesiasitco*. Altorf 1742. W. Bode *Gesch. d. deutschen Plastik*. Berlin 1887. 7 ff. A. Haupt.

Disentis in Graubünden, einstige Kirche; neuerdings durch E. A. Stückelberg ausgegraben. Zwischen 670 und 789 erbaut; ein rechteckiges Schiff, von drei hufeisenförmigen Apsiden östlich abgeschlossen. Wie die Nachgrabungen erwiesen, waren die Schiff-Wände mit reichen Stukkaturen geziert; unten ein Sockel mit einer Art nachgeahmten Gitterwerks, darüber die Wandfläche ringsum mit zahllosen bemalten Reliefiguren bekleidet. Die 7 Fenster waren innen mit Halbsäulen eingefaßt, ihre Rundbogen von einer ornamentalen Archivolte umgeben.

E. A. Stückelberg *German. Frühkunst* (Monatshefte f. Kunstwissensch. II 3, 117). Haupt *Ält. Bauk.* 257. A. Haupt.

Distel. § 1. Für die Gattungen *Carduus* und *Cirsium* besteht ein alter gemeingerm. Name: ahd. *distila* f. und *distil* m., mhd. *distel* m. f., nhd. *distel* f.; and. *thistil* m., mnd. *distel* m.; mndl. nndl. *distel*; nordfries. (sylt.) *tistl* (Siebs PGrundr. 1, 1410); ae. *þistel* m., me. *thistel, thystylle* (Prompt. Parv. 1440), ne. *thistle* mit einer dial. Nebenform nordengl. schott. *thristle, thrissle*; anord. *þistill* m., norw. schwed. adän. *tistel*, ndän. *tidsel*. Urgerm. Grdf. **þistilaz* m. Der Übergang zum Femininum ist speziell hochdeutsch.

§ 2. Daneben Formen mit langem *ī*: mndl. nndl. dial. *dīstel* (Franck-v. Wijk EWb.); nnd. brem. ostfriesl. *dīssel*, pommer. *dīstel*, braunschweig. *dəistələ*, hildesheim. *deussl*, lipp. *duissl*; fries. wang. *tītsl*, satl. *tīsl* (Siebs PGrdr. 1, 1383. 1391).

§ 3. Isoliert steht das Gotische mit seinem *wigadeinō* f. 'Wegedistel'.

Johannes Hoops.

Dohle (*Corvus monedula*) und Alpendohle (*Corvus pyrrhocorax*). § 1. Für die D. bestehen schon in altgerm. Zeit eine ganze Reihe meist lautmalender Namen, die teils lautgesetzlich weiter entwickelt, teils unter mannigfachen Kreuzungen und der beständigen Einwirkung des charakteristischen hellen kjä-, tjäk-Rufs des Vogels immer weiter umgeformt und erweitert worden sind. Im Folgenden sei versucht, die verwirrende Vielheit der Formen nach den lautlichen Haupttypen neu zu ordnen.

§ 2. Zunächst lassen sich zwei urgerm. Typen mit anlautendem *k* und *d* unterscheiden: **kahwō* und **dahwō*, beide augenscheinlich lautmalende Bildungen. Sie waren wohl ursprünglich keine lautlichen Parallelformen; sonst würde man im Anlaut einen Wechsel *k*: *t* erwarten; aber sie haben sich in ihrer Bildungsweise sicher gegenseitig beeinflußt. Beide haben Doppelformen infolge grammatischen Wechsels zwischen *h*(*w*) und (*ʒ*)*w*: einerseits **kahō*: **dahō*, anderseits **kawō*: **dawō*.

§ 3. Die Form **kahō* ist über das deutsche und nord. Sprachgebiet verbreitet.

a) Aus der Schweiz gehört hierher der Name der Alpendohle: ahd. *caha* 'cornicula' in zwei alten St. Galler Hss. des 8. u. 10. Jhs., mhd. *tul vel cach* in einer Stuttgarter Hs. des 14. Jhs., im 16. Jh. bei Gesner *alpkachlen* plur., heute schweiz. *kächli*. Latinisiert mlat. *caccula* (Du Cange). Belege b. Suolahti 190. — Hierher stellt sich das Verbum mhd. *kacheln*, ahd. *cahhezen* 'laut lachen', eig. wohl 'lachen wie eine Dohle'.

b) Auf nd.-nord. Gebiet bezeichnet der entsprechende Name die eigentliche Dohle: and. *kaa, kā* (aus **kaha*) und *kāa* (mit analogisch angetretener Endung), mnd. *kā*, nnd. *kāe*, nndl. fries. dän. *kā*. Aus dem Altdänischen stammt me. *kā, cǭ*, schott. *ka, kae, kay* [*kē*] (Wright EDD.).

§ 4. Auf die Grdf. urgerm. **kawō* bzw. and. **kāwa* unter dem Einfluß von *kā* weist mndl. *cauwe*, nndl. *kauw* neben *kā*. Aus dem Ndl. stammen nach Murray (NED. sv. *chough*) anordfrz. *cauwe, cave*, wallon. *chauwe, chowe*, afrz. *choë, choue*. Aus dem Franz. ist wieder me. *chowe* entlehnt. Die me. Form *kǭwe* 'monedula' 15. Jh. (WW. 702, 3) ist wohl eine analogische Umbildung von me. *kǭ* 'Dohle' (s. oben 3, b) nach jenem me. *chowe* 'Dohle' oder vielleicht mehr noch nach me. *crǭwe* 'Krähe'.

§ 5. Die Form germ. **dahō* ist auf Oberdeutschland und die Alpenländer beschränkt: ahd. *taha*, mhd. *tahe, tahele*, nhd. schwäb. *dahe, dache*, bayr. *tahe*, steierm. *dahe, dache, däche* f.; Wien *dächer* m., tirol. *dâche*, südtirol. *taga, tachele* (Belege b. Suolahti 186). Latinisiert als mlat. *tacula* (Du Cange). Aus langob. **tahala* stammt oberital. *taccola* 'Dohle' oder 'Alpendohle'. Der Name wird gewöhnlich als ahd. *tāha*, mhd. *tāhe* mit langem *ā* angesetzt und mit nhd. *dohle* identifiziert; Suolahti trennt die Wörter und nimmt kurzes *a* an; it. *taccola* scheint mir in der Tat die Kürze des *a* von *taha* zu beweisen.

§ 6. Die urgerm. Form **dawō* liegt in me. *dawe*, ne. *daw* 'Dohle' vor, das zwar erst im 15. Jh. belegt ist (Murray NED.), aber als **dawu* oder **dawe* schon in ae. Zeit vorhanden gewesen sein muß; denn der dial. Dohlenname me. *cadaw, cadowe*, ne. *caddaw, caddow* (in Northumb., Yorks., Linc., East Angl., Heref.; s. Wright EDD. sv. *caddow*), eine Zusammensetzung des dän. Lehnworts me. *kā, kǭ* (oben 3, b) mit *daw*, muß aus **cā-dawe* zu *cadawe* verkürzt worden sein, bevor auf südhumbr. Gebiet um 1150 *ā* zu *ǭ* wurde.

§ 7. Eine Möglichkeit soll hier nicht unerwähnt bleiben. Es wäre denkbar, daß die später belegten *w*-Formen von vornherein mit den *h*-Formen nichts zu tun hatten, sondern jüngere Bildungen sind. Dann wäre ahd. *taha* eine hochdeutsche Parallelbildung zu ahd. *caha*, mndl. *cauwe* wäre eine lautmalende Weiterbildung zu nd. *kā* mit *w*, ne. *daw* aber wäre eine singuläre ags. Neubildung mit anlautendem *d*, ohne direkte Entsprechung in den andern Sprachen.

§ 8. Schwer zu erklären ist der speziell angels. Dohlenname: *chyae* bzw. *ciae* 'cornicula' im Ep.-Erf.-Glossar 240, sonst gewöhnlich *cio, ceo* m. 'gracculus vel monedula'. Bülbring (Ae. Elmtb. § 224) erklärt *cēo, cīo* aus dem Obliquus *cȳan* (älter **kūhian*), zum Nom. *chȳæ* statt *cȳhæ*; Sievers (Ags. Gr. 114, 2. 278, A. 2) nimmt wohl richtiger Kontraktion aus *ĕ* + *a, ŏ* an, so daß also das *c* im Südhumbr. assibiliert wäre: *čīo, čēo*. Suolahti (189) erblickt in dem Namen wahrscheinlich mit Recht eine selbständige Neuschöpfung des Ags., die dem kjäh-Ruf des Vogels nachgebildet sei. Ist dies richtig, so hat man vielleicht nicht *čīo, čēo, cīæ*, sondern *čiō, čeō, čīæ* zu betonen (auch Skeat EW. schreibt *ceō*); dann aber könnte das gleichfalls völlig isolierte me. *chōȝe, chōghe, chough(e)*, ne. *chough* 'Dohle' als lautmalende Weiterbildung von ae. *čiō, čeō* aufgefaßt werden.

§ 9. Auf das deutsche Sprachgebiet beschränkt ist die Gruppe von nhd. *Dohle*, deren Geschichte sich bis ins 13. Jh. zurück verfolgen läßt (s. Suolahti 186 f.): mhd. *tole* 13. Jh., *tul* 14. Jh.; nhd. 16. Jh. *dol, dul, tul, tole*, bei Luther *thol, dole*; heute schwäb. *dull, dol* f., thür. *dohle*, westf. *dole* fem. Die schriftsprachliche Form *dohle* stammt aus md. *dōle* (andre Herleitung bei Kluge EWb.[7], s. oben 5). — Nebenformen mit *a*: mhd. *dale, dalle, tale, talle*, nhd. schwäb. *dale* f., bei älteren Grammatikern bis auf Steinbach 1734 Schwanken zwischen *Dohle* und *Dahle* (Kluge). Suolahti stellt alle diese Namen zu der Wz. des mundartl. Verbums *dalen, tallen, tullen* 'schwatzen', so daß die Dohle nach ihrer Geschwätzigkeit benannt wäre.

Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 185—91 (1909). Johannes Hoops.

Dolberger Burg auf den Hünenknäppen b. Dolberg, östl. Hamm. (Befestigter Königshof.) 3 Häuser; Wohnraum 4:4 m, 1,20 m tief; Schlafraum 2:4 m, zweiteilig, 1,60 m

tief; Küche 2:4 m, m. gr. Herd, 1,20 m tief. Vor d. Graben Verhau. Schwarze Scherben mit viereck. Punkten u. Pingsdorfer; Messer, Scheere, Schlüssel, Scheibenfibel (Museum Münster).

Schuchhardt Mitt. Alt. komm. Westf. I 1899, 53—58. Ritterling ebd. II 1901, 39—51. Schuchhardt.

Dolch. § 1. Der Dolch, in einfacher Gestalt (spitzer Stein oder Knochen) zum ältesten Kulturbesitz gehörig, ist eine Hauptwaffe der jüngeren nordischen Steinzeit. Das fast ausschließlich benutzte Material für seine Herstellung ist der Feuerstein. Diese Feuersteindolche sind längliche Blätter mit symmetrisch gebogenen Seiten, zweischneidig mit scharfer Spitze, die am Bahnende entweder spitz zulaufen (Taf. 30, 1; älteste Formen) oder in einen kurzen Griff von ovalem oder rautenförmigen Querschnitt enden (Taf. 30, 2), der sich (bei den jüngeren Varianten) am Ende wieder verbreitert (Taf. 30, 3, 4). Da die Schäftung fehlt, so bleibt bei den älteren die Möglichkeit offen, daß sie vielfach langgeschäftet waren und als Speerspitzen dienten (vgl. Speerspitze). Seltener, nur aus Nordeuropa bekannt, ist eine dolchartige Stoßwaffe aus Bergsteinarten (Taf. 30, 5, 6). Sie läuft in eine stumpfe oder breite Schneide aus und ist mit einem Handgriffe versehen (S. Müller Aarb. 1907, 88 ff.).

§ 2. Die wichtige Rolle, die der Dolch am Ende der jüngeren Steinzeit spielt, behält er auch in der ältesten Bronzezeit, der „Dolchzeit" (Montelius Per. I.). Die Kupfer- und Bronzedolche dieser Epoche bestehen aus einer länglich-schmalen und spitzen Klinge mit leichter Wölbung oder flachem Grat. Sie schließen oben am Klingenende entweder in gleichmäßig flacher Rundung ab (Taf. 30, 7) oder bilden stark ausbiegend eine unregelmäßig trapezoide Griffzunge (Taf. 30, 8). Die Griffe sind aus Holz, Bein und Horn und werden durch Nietpflöcke mit der Klinge verbunden. Daneben tritt der sog. triangulare Dolchtypus auf (Taf. 30, 9), als dessen Heimat Montelius das Terramarengebiet Oberitaliens nachgewiesen hat. Die Klinge hat eine kräftige dreieckige Form und ist mit feinen Ornamenten verziert. Der Griff ist ebenfalls aus Bronze hergestellt und mit dem Blatt durch Niete verbunden, später mit ihm aus einem Stücke gegossen.

§ 3. Die Dolchklingen der älteren Hälfte der Bronzezeit mit Griffen aus vergänglichem Material sind Weiterbildungen der frühbronzezeitlichen Typen. Sie sind von länglich dreieckiger Form, fast immer mit leicht nach außen gebogenen Rändern; in der Mitte läuft ein rundlicher, meist ziemlich scharf absetzender Grat. Das Griffende schließt halbrund mit zwei oder drei Nietlöchern ab, oder ist trapezoid (Taf. 30, 10), oft stark ausgezogen bis zu einem länglichen Dreieck (Taf. 30, 11). Häufig hat man solche Dolche in Frauengräbern (Korrespondenzbl. d. dts. anthrop. Gesellsch. 1889 II 50), im Gürtel steckend, gefunden. Es sind meist kleinere Exemplare. Daraus zu schließen, daß die Frau sich ebenfalls kriegerisch betätigte, ist nicht nötig (S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 276).

§ 4. Die übrigen bronzezeitlichen Dolchtypen mit gegossenem Griff stehen den Schwertern sehr nahe. Sie unterscheiden sich nur durch die wechselnde Länge, nicht durch charakteristische Unterschiede in Klinge und Griff (vgl. Schwert). Eine Trennung ist daher schwer durchführbar. In der jüngeren Bronzezeit tritt die Dolchwaffe mehr und mehr zurück, seit dem Beginn der Eisenzeit fehlt sie völlig. An ihre Stelle tritt das einschneidige Kampfmesser. Erst seit dem 11./12. Jh. n. Chr. wird der Dolch wieder von den germanischen Völkern gebraucht.

Max Ebert.

Dolchstab. Der ältesten Bronzezeit (Montelius, Periode I) gehört eine in Nordeuropa verhältnismäßig seltene, axtartige Waffe an. Sie besteht aus einer dolchförmigen langen, breiten und dicken Klinge (Taf. 30, 13), die rechtwinklig mit einem langen Stabe verbunden ist. Anfänglich war der Schaft dieser Waffe ganz aus Holz, später wurde er ganz oder teilweise aus Bronze hergestellt (Taf. 30, 12). Die Verbindung zwischen Schaftkopf und Klinge geschah durch starke bronzene Nieten, deren Köpfe dann als ornamentale Reste zurückblieben. Das Ursprungsgebiet dieser eigenartigen Form, die man vielfach und wohl mit Unrecht nur als

Tafel 30

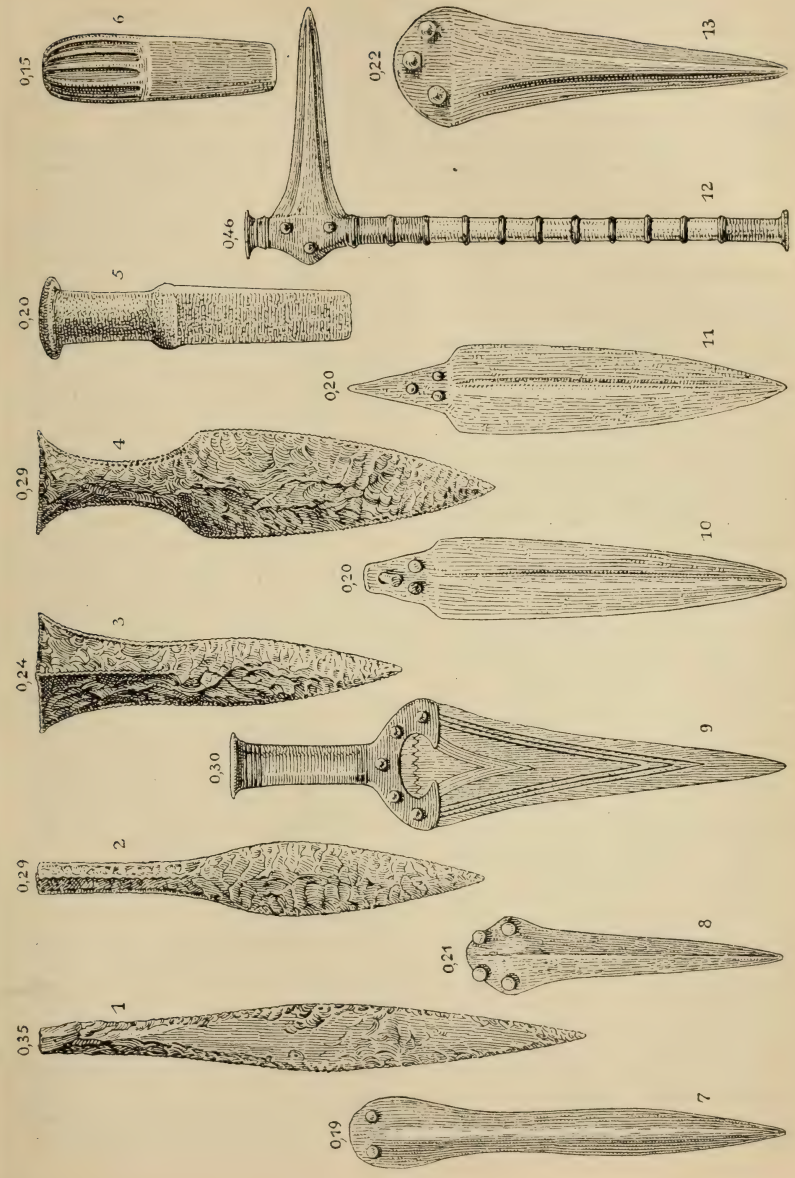

Dolche.

Dolchtypen (Fig. 1—11, 13) und Dolchstab (Fig. 12).

Prunkwaffe („Kommandoaxt") ansehen wollte, ist das südwestliche Europa.

Montelius *Chronologie d. ältesten Bronzezeit* 1900 S. 27 ff. Hubert Schmidt Prähist. Z. I (1909) S. 113 ff.; IV (1912) 28 ff.

Max Ebert.

Dolmen (*dol* 'Tisch', *men* 'Stein') Steintische nennt man, bes. in Frankreich, die kleinen megalithischen Grabkammern oder Reste von ihnen. Daß irgendeiner von ihnen wirklich ein 'Altar' gewesen wäre, ist nicht nachzuweisen. S. „Hügelgräber".

Schuchhardt.

Dolmetscher. Das Bedürfnis eines Sprachmittlers im Handels- und Rechtsverkehr machte sich besonders intensiv bei den Angelsachsen in ihrem Verkehr mit Kelten und Romanen geltend. Im Ags. finden wir denn auch den einzigen aus altgerm. Zeit uns erhaltenen Ausdruck für 'D.': *wealhstod*, aus *Wealh* 'Welscher' und *stod* f. 'Stütze, Pfosten', also eig. wohl 'eine Stütze für einen Welschen' in seinem Verkehr mit den ags. Eroberern besonders vor Gericht; vgl. ags. *duru-stod*, anord. *durastoð* f. 'Türpfosten'.

Johannes Hoops.

Domäne. § 1. A. Süden. Als Domänen (*domanium*) bezeichnete man schon in römischer Zeit die fiskalischen liegenden Güter. Von da hat sich der Name auf das Krongut der fränkischen Herrscher übertragen. Neben diesen haben die oberdeutschen Herzöge und der Langobardenkönig Domänen.

§ 2. Die Krongüter der fränkischen Könige waren, soweit sie in eigener Regie bewirtschaftet wurden, also *ad opus regis habebantur*, größere Grundherrschaften, im Gegensatz zu den meisten anderen vorzugsweise in Gemenglage (s. Grundherrschaft). Fast während der ganzen Merowingerzeit liegt die Oberleitung der Domänenverwaltung in den Händen eines oder mehrerer am Hofe lebender *domestici*, die erst gegen Ende dieser Zeit durch den allerdings schon früher auf die Domänen Einfluß übenden *maior domus* verdrängt wurden. Unter dem Hofdomestikus standen einzelne *domestici* in den Provinzen, neben denen wiederum der *dux* als Aufsicht sich befand, und da, wo der *ducatus* fehlte, in den einzelnen Grafschaften; hier waren auch vereinzelt Grafenamt und Domestikat verbunden. Als Untergebene dieses *domesticus* fungierten endlich *iudices*. Tiefgreifende Änderungen hat Karl der Große durchgeführt, insbesondere durch das Capitulare de villis v. 812, auf dem die sogenannte karolingische Villenverfassung beruht. Vor allem erfolgte vollkommene Loslösung von der politischen Einteilung und Verwaltung. Es wurden besondere Domänenverwaltungsbezirke gebildet (*fiscus*). Über diese waren die einzelnen Wirtschaftshöfe (*villae*) verteilt. An der Spitze des Domänenamts stand ein iudex (*villicus, actor*), auf einem Fronhof (*curtis dominica*) sitzend; dieser Hof wurde, wenn seine villa unmittelbar den königlichen Wirtschaftsinteressen diente, *palatium* genannt. Das Amt war eingeteilt in *ministeria*, die den *maiores* (später Meier) unterstanden. Innerhalb der villae eines solchen *ministerium* unterschied man die *villae capitaneae*, durch ihren Umfang ausgezeichnete Haupthöfe, von den *mansioniles*, Nebenhöfen oder Vorwerken. Weitere Unterbeamte des *villicus* sind die *forestarii* (Förster), der *cellerarius* (Kellermeister), die *decani* (Vorsteher einer *decania* = Komplex von 10 Höfen), *poledrorii* (Gestütsbeamte), *telonarii* (Zollbeamte); diese und sonstige Dienstleute (*ministeriales*) faßt die Bezeichnung *iuniores* zusammen. Das Ganze stand unter dem am Hofe befindlichen Seneschalk (*siniscalcus*) und dem Erzmundschenk (*buticularius*), aber auch unter dem Befehl des Königs und der Königin. Den königlichen *missi* oblag die Inspizierung der Ämter, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnungen. Wie für die Verwaltung sorgte Karl d. Gr. auch für den Wirtschaftsbetrieb selbst, so daß die villae mit Fug als der Glanzpunkt des damaligen Wirtschaftsstandes bezeichnet werden können. Im Vordergrunde standen Forst- und Jagdwesen und Pferdezucht. Aber auch für den Weinbau, Fischzucht in eigenen Fischweihern, Bienenzucht mit einem *deputatus homo* als Bienenzüchter in jeder villa, Bergbau, Ackerbau, Zucht von Rindvieh, Kleinvieh und Geflügel, endlich über gartenmäßige Anpflanzung von Nutzgewächsen und Arzneipflanzen finden sich eingehende Vorschriften. Daneben suchte Karl d. Gr. Hausindustrie, Hand-

werk und Gewerbe zu heben, nicht zum mindesten durch Einrichtung von Märkten und Meßpolizei. Alles dies in einem Maße, das weit die Bedürfnisse des Hofes überschritt. Doch wurde schon unter den Ottonen die Geschlossenheit der Domänengüter, auf die die ganze Verwaltung aufgebaut war, durch Schenkungen und Neuerwerb vielfach gestört.

§ 3. Bei der angegebenen karolingischen Organisation bildete der Haupthof die Zentrale des ministerium. Dort waren alle Einnahmen aus Zinsen, Abgaben, Gefällen und Zöllen zu sammeln und entweder für Bedürfnisse des Hofes zu verwenden oder durch Verkauf zu verwerten. Das Domänenamt war auch hinsichtlich der Jurisdiktion wenigstens teilweise aus der Grafschaft ausgeschieden. Der iudex war richterlicher Beamter in der so geschaffenen Immunität, doch hatte er hohe Gerichtsbarkeit nur im Falle besonderer Delegation und nur solange, bis das Domänenamt vom 10. Jahrh. ab zur domanialen Grafschaft (Reichsvogtei) wurde, in der ein Reichsvogt die gräfliche Gerichtsbarkeit ausübte.

§ 4. Außer den in eigener Regie bewirtschafteten Ländereien sind Krongut die zahlreichen nach Leiherecht ausgetanen *beneficia* (Lehen), sowie die häufigen Zinsgüter in den Händen von Bauern in den verschiedenen Formen des Leiherechts.

§ 5. Im Langobardenreich fiel ursprünglich das Domänenamt zusammen mit der *civitas* und gruppierte sich um deren Zentrale, die *curtis regia* oder das *palatium*, die Domanialverwaltung untersteht hier dem *comes*, dessen Unterbeamter als *scario*, *actor*, *gastaldius* bezeichnet wird und an den einzelnen Domanialorten fungiert (s. auch Grundherrschaft).

§ 6. Während der Korrektur dieses Artikels erschien das unten genannte Werk von Dopsch, das nicht mehr benutzt werden konnte. Es versucht mit guten Gründen insbesondere den Beweis, daß das Capitulare de villis und die aus ihm sich ergebende, oben gezeichnete Wirtschaftsordnung nur im südlichen Frankreich herrschte, und daß im allgemeinen auch die königliche Grundherrschaft überwiegend in Streulage sich befand.

Brunner *DRG.* II 71 ff. 117 ff. 159. Dopsch *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit*, insbes. 26 ff. 107 ff. Eggers *d. königl. Grundbesitz* 99 ff. Gareis *Landgüterordnung K. Karls d. Großen.* Halban *Das römische Reich in den germ. Volksstaaten* III 210 f. Inama-Sterneg *DWG.* I, 2 309 ff. 445 ff. Lamprecht *DWL.* I 713 f. 804 ff. Mayer *Ital. Verfassungsgeschichte* I 272 ff. 219 ff. Schröder *DRG.*[5] 206 f. Waitz *VG.* II 2, 317 ff. II, 137 f. 140 ff.

B. Norden. § 7. Sachlich lassen sich als Domänen bezeichnen die schwedischen Uppsala-öþar, das schwedische Krongut, über das der König als solcher und in heidnischer Zeit als Oberpriester, vor Einigung des Reiches als Oberkönig neben seiner Wahl zu verfügen hat. Ursprünglich gehören hierzu allerdings auch bewegliche Güter, in erster Linie aber und später ausschließlich Grundstücke, die zuerst nur in Uppland, dann aber durch Einziehung des Gutes der unterworfenen Kleinkönige in ganz Schweden sich ausbreiten. In Westgotland hat das Krongut zu der Bo-einteilung Veranlassung gegeben. Alle westgotländischen Hundertschaften waren nämlich zu acht *bo* zusammengefaßt, deren jeder einem Krongutshof (Königshof) (*kununga garþer*) untersteht. Auf diesem leitet die Verwaltung ein *kununga bryti*, der des Königs Lehnsmann (*lænsmaþer*) ist. Alles Uppsalagut ist altes Krongut (*krunnuna goþ*), das der König hat (*þa agher han upsala öþar*), d. h. nutzen, aber nicht veräußern, nicht verschenken, verleihen, verkaufen, vertauschen darf. Neben diesem alten Krongut findet sich schon früh Privatgut der einzelnen Herrscherfamilie. Dem Upsalagut entspricht das dänische *konunglef*, das, später (Zeit der Valdemare) deutlich vom Gut des Königs selbst getrennt, im Lande verstreut liegt. Auch hier wird der einzelne Königshof (*kununga gardh*) von einem *konungs bryte* verwaltet, in gleicher Weise ist der König in der Verfügung beschränkt. Auch der norwegische König hat seit dem 13. Jh. scharf vom Privatgut geschiedene Krongüter (*krununnar jarðir, konungs jarðir*) zu seinem Unterhalt, die er nur für die Dauer seiner Regierung verleihen und vergeben, mit Wirkung darüber hinaus aber vertauschen und verkaufen konnte. Die Nutzung erfolgte hier teils in eigener

Regie auf Königshöfen (*konungsbū, konungsgarðr, hǫfuðbōl*), teils durch Verpachtung, teils durch Verleihung. Im zweiten Fall wurden die Pachtabgaben wohl zu den Königshöfen von den dort verwaltenden *ārmaðr* eingeliefert, so daß sich hier eine den karolingischen Domänen nicht unähnliche Organisation zeigt. Die Zentralverwaltung oblag den Schatzmeistereien (*fehirðslar*); der einzelne Königshof bildete selbst wieder eine Zentrale für kleinere Güter.

Beauchet *Histoire de la propriété foncière en Suède* 363ff. Brandt, *Forelæsninger* I 236ff. Erslev *Valdemarernes Storhedstid* 153f. Jørgensen *Forelæsninger* 174 ff. Nordström I 44f. Schlyter *Afhandlingar* I 31ff. II 47ff. Steenstrup *Jordebog* II 366ff. Taranger *Udsigt* II 1. 311ff. v. Schwerin

dōmari. Der d. ist ein im schwedischen Uppland, Södermannaland und Westmannaland vorkommender Volksbeamter. Je zwei d. finden sich in diesen Gebieten in jedem *hundari* (s. Staatsverfassung). Ihre Hauptaufgabe ist die Urteilfindung im Gericht, wo sie ebenfalls zu zweien anwesend sein sollen; doch erscheinen sie ganz allgemein als die Vertreter der Interessen des Volks gegenüber dem königlichen Beamten, dem *lænsmann* (s. d.).

v. Schwerin *Altgerman. Hundertschaft* 197 ff., wo auch ältere Lit. v. Schwerin.

Domesdaybook (Gerichtstagsbuch, *Liber iudiciarius Angliae*) ist der Name des großen Grundbuches, das unter Wilhelm dem Eroberer 1083—1086 für Steuerzwecke angelegt wurde und den gesamten Grundbesitz genau nach dem Besitzstand der einzelnen Personen grafschaftsweise für das ganze englische Reich verzeichnet. Die für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte unschätzbare Quelle ist von der englischen Regierung 1783 in zwei Foliobänden herausgegeben worden, ein 3. u. 4. Band (1816) enthalten Einleitung, Register und andre mit dem D. im Zusammenhang stehende Quellen. Für eine Reihe von Grafschaften gibt es Separatausgaben.

Aus der überreichen Literatur, die an das D anknüpft, ist zu nennen: Ellis *General introduction to Domesday book*, 2 Bde. 1833. *Domesday Studies*, ed. P. E. Dove 2 Bde. 1888. 91 (in Bd. II 649 ff. Verzeichnis aller bis 1886 erschienenen Ausgaben u. Bearbeitungen). Round *Feudal England* 1895. Maitland *Domesday book and beyond* 1897. Rhamm *Die Großhufen d. Nordgermanen* 1905. Ballard *The Domesday Inquest* 1906. Vinogradoff *Engl. Society in the 11th century* 1908. S. Rietschel.

Donar. § 1. Das Bild, das deutsche Quellen vom altgerm. Gewittergott geben, ist ziemlich farblos. Gleichwohl muß er in der altgermanischen Göttertrias eine hervorragende Rolle auch in Deutschland gespielt haben. Im Westgermanischen begegnet sein Name auf der Nordendorfer Spange (*þonar wigi* 'D. weihe sie', Henning, D. Runendenkm. 102), im sächsischen Taufgelöbnis, als *Þunor* im Altengl. (Kemble, Die Sachsen I 284) und in dem über das ganze germ. Gebiet verbreiteten *Donarestac* (ahd.), *Thunresdey* (fries.), *Thunresdæg* (ags.). Seiner Etymologie nach ist D. (zur skr. Wz. *tan-*, lat. *tonare*) die im Gewitter sich zeigende höhere Himmelsmacht, die aber nach der Personifikation sicher auch in Deutschland bereits von ihrem Ursprungsgebiet losgerissen, zu einer wirtschaftlichen Gottheit geworden und in verschiedenen Gegenden in den Mittelpunkt des Kultes getreten war.

§ 2. Die römischen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte geben D. mit Herkules wieder. Seine Stärke, sein Kampf gegen die dämonischen Scharen, die Waffe, die er führte, mögen zu dieser Übersetzung Veranlassung gegeben haben. Auch in den Steinen, die germanische Hilfstruppen am Rheine ihren Göttern setzten, oder auf den Votivtafeln der batavischen Reiter zu Rom heißt er Herkules. Mit großem Barte (*barbatus* Brambach, Corp. inscript. Rhen. 653), als der kraftstrotzende (*magusanus* ebd. 130ff.), unbesiegte (*invictus* ebd. 654) erscheint er hier. Seit dem 6. Jh. geben ihn die lat. Quellen mit 'Jupiter' wieder. Unter diesen Namen erfahren wir über ihn, daß ihm die Germanen Tieropfer gebracht (Germ. 9), daß auf dem rechten Weserufer ein Hain ihm geweiht war (Ann. II 12), daß bei Geismar in Hessen eine ihm heilige Eiche stand (MG. II 343), daß die Germanen seine Stimme nachahmten, wenn sie in die

Schlacht zogen und aus deren Widerhall von der Schildwand den Ausgang des Kampfes prophezeiten (Germ. 3). Als die römische Woche nach Germanien gekommen war, wurde sein Tag heilig gehalten, wogegen der heilige Eligius und zahlreiche Synoden eifern (vgl. Grimm, DMyth. 4 III 402 ff.). Aber noch bis in die Gegenwart hat im Volke der Donnerstag als heiliger Tag gegolten, an dem vor allem feierliche Handlungen, Gerichtssitzungen u. dgl. vorgenommen, an dem die Seelen der Abgeschiedenen gespeist und die Glocken zum Gottesdienst geläutet wurden (vgl. Rochholz, D. Glaube und Brauch II 28 ff.). Berge und Brunnen wurden im mittleren Deutschland ihm geweiht und führten nach ihm den Namen.

§ 3. Offenbar ist in Deutschland auch D. der Gott der Fruchtbarkeit gewesen. Durch seinen Hammer, den schon die Obernburger Inschrift (*Hercules Malliator*) bezeugt, bewirkte er die Fruchtbarkeit der Erde und der Geschöpfe, und wie es noch heute nach norwegischem Volksglauben der Tordenkile 'der Donnerkeil' tut (vgl. Fritzner, Ordbog unter *hamarr*), so bezeugen den Glauben mhd. Marienlieder auch für das Mittelalter in Deutschland; so Frauenlob (im Frauenleich):

Der smit ūz Oberlande (aus dem Himmel)
warf sīnen hamer in mīne schoz
und worhte siben heiligkeit.

oder im Liederbuch der Clara Hätzlerin:

Der schmid warff seinen hammer
von oben ab zu tal.

Ein ungleich lebensvolleres Bild von dem germanischen D. enthalten die Quellen der Nordgermanen von deren Thor (s. d.).

E. Mogk.

Donarseiche ist die heilige, dem Donar geweihte Eiche, die nach der Vita Bonifatii Bonifatius 725 bei Geismar in Hessen fällen ließ. Von ihrer Verehrung und ihrem Fall heißt es: *quorum* (*Hessorum*) *consultu atque consilio arborem quandam mirae magnitudinis, quae prisco paganorum vocabulo appellatur robur Jovis in loco, qui dicitur Gaesmere, servis dei secum astantibus, succidere tentavit* (MGS. II 343). Im deutschen Volksglauben sind Donnereichen, die für eine Verehrung des Gottes Donar sprechen, mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen.

E. Mogk.

Donnerkeile oder **Donnersteine**, dän. *tordensten* oder *tordenkile*, schwed. *tors-* oder *åskvigg*, engl. *thunderbolt* nennt der Volksglaube alte Steingeräte, namentlich Hämmer, die in der Erde gefunden worden sind. Der Glaube an diese Wundersteine ist über die ganze Erde verbreitet. Nach der Volkssage hat sie der Blitz gebracht und sieben Klafter unter die Erde geschleudert, von wo sie nach sieben Jahren wieder auf der Oberfläche erscheinen. Überall gelten diese Donnerkeile als Schutzmittel gegen Gewitterschläge. Sobald ein Gewitter naht, schwitzen sie. Aber sie geben ihrem Besitzer auch magische Kraft und sind vor allem ein Schutzmittel gegen Krankheiten wie Rose, Krämpfe, entzündete Brüste u. dgl. Kreisenden Frauen gibt man Donnerkeile in die Hand, damit sie leichter gebären können (vgl. Wuttke, Volksaberglaube § 111). Auch sonst hat der D. magische Wirkung. So legten ihn zB. schlesische Bauern ins Sätuch, damit das daraus gesäte Korn gut gedeihe. Wegen dieser Kraft wird er in Skandinavien besonders geehrt und mit Butter gesalbt oder in Bier gebadet (ZdVfVk. 14, 17). Diese Steine mit ihrer magischen Kraft sind später in Verbindung mit dem anthropomorphischen Donnergott gebracht worden und geben diesem erst seine besondere Kraft und Stärke.

Andree *Ethnogr. Parallelen* II 90. Blinkenberg *Tordenvåbenet i kultus og folketro.* 1909.

E. Mogk.

Doppelgänger. § 1. Der Glaube, daß jeder Mensch seinen Doppelgänger habe, ist über das ganze germanische Gebiet verbreitet. Er beruht in der Vorstellung von der Sonderexistenz der Seele, die im Bilde, Schatten oder in der Spiegelwiedergabe ein Substitut des Körpers hat. Hieraus erklärt sich die Abscheu, die der gewöhnliche Mann gegen jede bildliche Darstellung seines Körpers zeigt. In sie geht gleichsam ein Teil seiner Seele über, und was man mit dieser vornimmt, geht zu gleicher Zeit mit dem wirklichen Körper, dem Menschen vor. Will man zB. einen Abwesenden töten, so zersticht man sein Bild. Sieht jemand sein Bild im Traume

oder sein „zweites Gesicht" im Spiegel, so ist das eine Andeutung, daß er in Jahresfrist sterben muß. In dem Glauben an den Doppelgänger beruht auch die volkstümliche Prophetie der Mädchen, daß sie im Wasser oder Spiel während der Zwölfnächte das Bild ihres zukünftigen Geliebten zu erblicken hoffen.

§ 2. Veranlassung zum Glauben an den Doppelgänger hat der Schatten gegeben, der daher auch allgemein, wie das Bild, als Doppelgänger aufgefaßt wird. Ein Mensch ohne Schatten muß sterben, ebenso, wenn man in den Schatten des Menschen sticht. Vielfach zeigt sich der Doppelgänger auch im Namen des Menschen, da dieser dessen Inhalt und Wesen darstellt. Durch den Namen geht die Menschenseele auf andre über; was man mit ihm vornimmt, geht auf seinen Träger über.

Rochholz *Deutscher Glaube u. Brauch* I 59 ff. v. Negelein Arch. f. RW. 5. 1 ff. Nyrop *Navnets Magt* (1887). E. Mogk.

Dorf. § 1. Im Gegensatz zum Einzelhof (s. d.) und Weiler (s. d.) die Form geschlossenen Zusammenwohnens einer größeren Anzahl von ländlichen Familien, wie dies auch das Wort selbst (vgl. lat. *turba*) anzudeuten scheint (vgl. jedoch Kluge EWb). Daß die Germanen außer Einzelhöfen auch Dörfer, mit lockerem Verband der Gehöfte, bewohnten, wird von Tacitus (Germania 16) berichtet und von der archäologischen Forschung bestätigt. Wie sich diese Dörfer nach Größe und Art zu den späteren verhielten, läßt sich jedoch nicht erkennen. Die Formen des MA., die bis heute erhalten geblieben sind, stehen in einem bestimmten Zusammenhang mit gewissen Arten der Flureinteilung (s. d.). Die Haupttypen sind von Meitzen klassifiziert und eingehend beschrieben. Ihre historische Entwicklung ist aber noch vielfach sehr dunkel.

§ 2. Die vorzugsweise deutsche Form ist das Haufendorf (s. d.) mit der Einteilung der Flur in Gewanne (s. d.) und Geltung der Hufenverfassung (s. Hufe). Es ist im Gegensatz zu allen andern Formen, soweit sie nicht auch mit Gewannfluren ausgestattet sind, eine genossenschaftliche Siedelung, bei der die Feldbestellung infolge der Gemenglage der Grundstücke von der Gemeinschaft geregelt werden muß (s. Flurzwang). Im NW. herrscht statt dessen der Einzelhof. Auf ehemals slawischem Boden herrscht in den Ebenen das Runddorf (s. d.) und Straßendorf (s. d.), die beide z. T. als slawische Formen gelten (?). Späterer Kolonisation gehörten, außer den süddeutschen Weilern, an: das Reihendorf (s. d.) in seiner zwiefachen Ausbildung als Waldhufendorf und Marschhufendorf, und vielfach das Straßendorf mit seinen Abarten.

§ 3. Die Formen der Dörfer und der ländlichen Siedelungen überhaupt haben keine feste Beziehung zur Bauart der Gehöfte selbst; in den Reihen- und Straßendörfern überwiegt das fränkische Haus. — *Beispiele von Dorfformen s. Tafeln 32—35. Über die geographische Verbreitung vgl. Tafel 31 und die Sonderartikel. — S. auch Deutsches Siedelungswesen § 127 ff.* —

Meitzen *Siedlg. u. Agrarw.*; mit zahlreichen Flurkarten; grundlegend. Ein Auszug daraus: Schlüter *Die Formen d. ländl. Siedelungen* GZ. 6, 1900, 248 ff. (mit Karte). Mielke *Das d. Dorf.* Leipz. 1907; besonders wichtig für die landschaftlichen Abweichungen der Grundtypen u. das Genauere der Bauart. O. Schlüter.

Dorfverfassung. A. Deutschland. § 1. Insoweit die Ansiedlung der kontinentalen Stämme in Dörfern (ahd. mhd. *dorf*, got. *haims*, *weihs*, ahd. *heim wich*, fries. ags. *hām*) erfolgte (s. Agrarverfassung), bildeten die freien Dorfinsassen eine Dorfgenossenschaft, die, wenn sie nicht selbst Markgenossenschaft war, als Teil einer solchen wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hatte (s. Markgenossenschaft). In diesem Falle fielen ihr Aufgaben zu, an deren Erfüllung die Gesamtheit kein vordringliches Interesse hatte. Die Dorfgenossen versammelten sich unter einem Dorfvorsteher (Bauermeister, Zender, später Dorfschulze) in Dorfsprachen oder Bauersprachen, die neben verwaltenden Funktionen auch gerichtliche hatten und durch Erteilen von Weistümern an der Rechtsbildung beteiligt waren. Dem Bauermeister standen Dorfschöffen oder Dorfgeschworene als Beigeordnete zur Seite. Für einzelne Funktionen finden sich besondere Unterbeamte wie z. B. Dorfhirt

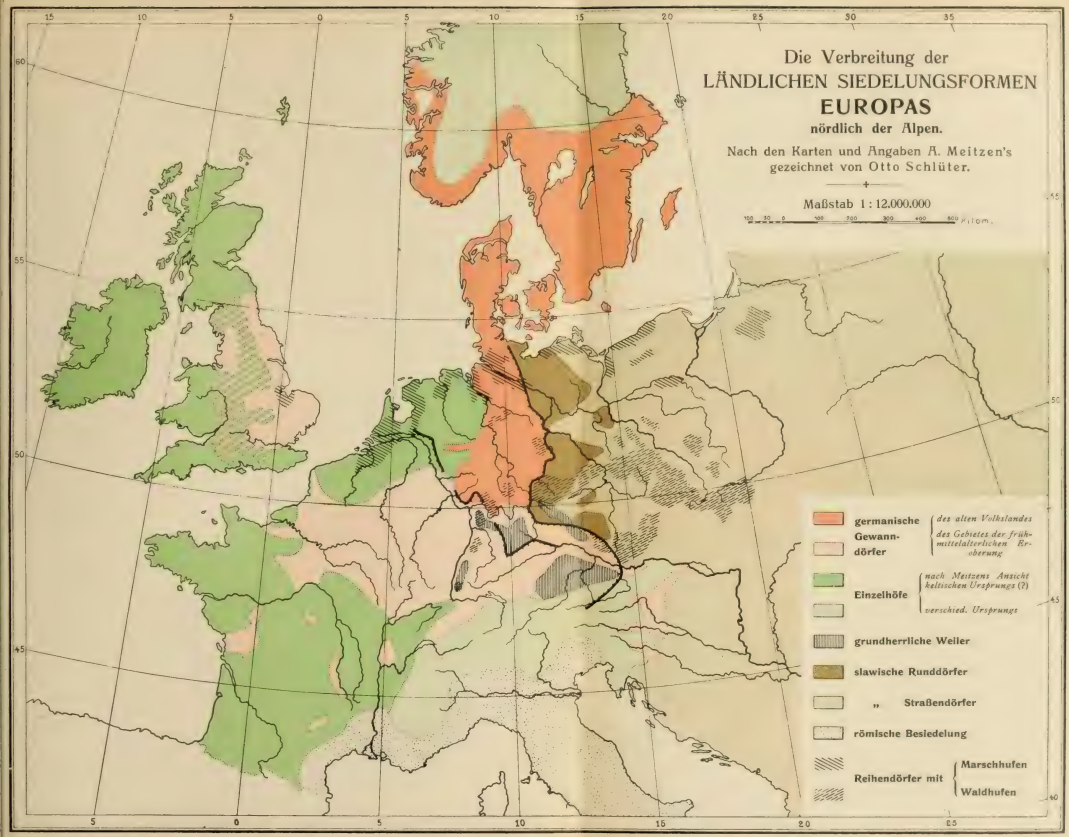

Siedelungsformen Europas.
Zu dem Artikel „Dorf".

Nach einer Karte aus der Geogr. Zeitschrift VI, 1900 (Leipzig, B. G. Teubner).

und Flurschütze. Im Laufe der Zeit wurden Dorfgenossen minderen Rechts in die Dorfgemeinschaft aufgenommen, denen nur eine Nutzung an der Almende, nicht am Ackerlande zustand.

Maurer, *Gesch. d. Dorfverfassung in Deutschland* I. II. O. Gierke *Das deutsche Genossenschaftsrecht* I 60ff. 202ff. Schröder *DRG.*4 17ff.. 212.

B. Norden. § 2. Die skandinavischen Dörfer haben, wie dies dem taciteischen *vicus* und den kontinentalen Verhältnissen entspricht, keine politische Bedeutung, sind nicht in den Organismus des Staates eingegliedert. Daher ist ihre Verfassung nicht ein Teil der staatlichen Verfassung, sondern die einer Wirtschaftsgemeinde, eine markgenossenschaftliche (s. Markgenossenschaft). v. Schwerin.

C. England. § 3. Das England des 11. Jhs. zerfiel in Grafschaften und Hundertschaften, die ihrerseits aus Dorfschaften (*tūn*, *tūnscipe*) bestanden. Für administrative, polizeiliche und fiskalische Zwecke war jede Lokalität in normannischer Zeit, als in einer *villa* gelegen, angesehen, und beim Vorbringen einer Klage mußte der Kläger regelmäßig diese Lage bezeichnen. Es kann kein Zweifel daran sein, daß diese Verteilung des Landes und seiner Bevölkerung nach Dorfschaften schon in der ags. Periode bestand. Das beste Zeugnis dafür liefert die Führung des Domesdaybuch-Katasters nach Dorfschaften, wobei der Dorfschulze (*reeve*), der Priester und sechs Bauern (*villani*) in jeder Dorfschaft eidliche Aussagen leisten mußten. Obgleich im Jahre 1086 gehalten, richtete sich das Kataster, wie bekannt, unter anderm auf die Ermittlung des Zustandes T. R. E. (tempore regis Edwardi), und es kann in diesem Zusammenhange keine Rede von einer neuen administrativen Einteilung sein, sondern lediglich von der Vornahme einer Beschreibung auf Grund von althergebrachten Einrichtungen und Gewohnheiten. Die Zeugnisse der Bauerschaften wurden zwar bei der Ausarbeitung der Berichte durch Zentralkommissionen nach lehenrechtlichen Gesichtspunkten neu geordnet; aber einige Bruchstücke der ursprünglichen Gruppierung der Zeugnisse nach Dorfschaften sind uns doch erhalten, namentlich die sogenannte Inquisitio Cantabrigiensis (ed. Hamilton, 1876), ein Teil der Beschreibung von Cambridgeshire und die Inquisitio Eliensis — das Güterverzeichnis der Abtei Ely.

Da die „Dorfschaft" als allgemein verbreitet erscheint, so muß sie in mehreren Gegenden künstlich zusammengesetzt worden sein, weil in vielen Distrikten die Ansiedlungen nicht nach Dörfern, sondern nach Höfen oder Weilern (*hamlets*) erfolgt waren (vgl. Engl. Siedelungswesen). Übrigens konnte auch in solchen Dorfschaften ein ein gewisser ökonomischer Zusammenhang zwischen den Mitgliedern in Beziehung auf Weide, Wald u. dgl. existieren. Aber die Form paßte besonders auf Fälle der Dorfschaftansiedelung, und diese müssen in dem Maße übergewogen haben, daß die administrative Einteilung in ihrer normalen Konstruktion von ihnen ausgegangen ist. Das erste Quellenzeugnis, das einigermaßen umständlich von der Tätigkeit einer Dorfschaft berichtet, ist Edgar, IV (A. D. 962). Paragr. 7 lautet: Wer zu irgend welchem Kauf fortreist, melde seinen Nachbarn, zu welchem Zweck er reisen will; und sobald er heim kommt, melde er auch, unter wessen Zeugenschaft er die Ware gekauft hat. Paragr. 8. Wenn er jedoch auf irgend welcher Reise draußen unverhofft ein Kaufgeschäft abgeschlossen hat, melde er es, sobald er heimkommt; und wenn es lebendes Vieh betrifft, bringe er dieses auf die Gemeinweide mit der Zeugenschaft (unter Mitwissen — Liebermann) seiner Dorfschaft (*mid his tunscipes gewitnysse on gemænre læse gebringe*). Paragr. 9. Wenn er es binnen 5 Nächten nicht tut, so sollen es die Dorfbauern (*þæs tunes men*) dem Hundertschaftvorsteher melden und außer Strafe bleiben, sowohl sie selbst, als ihre Hirten. Wenn es (das Vieh) jedoch über 5 Nächte ungemeldet auf der Gemeinweide bleibt, soll er das Vieh verlieren und jeder der Hirten die Haut verwirken.

Diese Bestimmungen zeigen uns eine Gemeinde oder Genossenschaft der Dorfbauern (*tūnscipe*), die zwar zunächst in polizeilicher Hinsicht zu wirken hat, aber jedenfalls ihre Oberaufsicht über Verkäufe von lebendem Vieh im Zusammenhange mit den gewöhnlichen

Vorrichtungen ihres ökonomischen Lebens auszuüben hatte. Sie bildet ein geschlossenes Ganze, das Strafen ausgesetzt ist; sie besitzt gemeinschaftliche Weiden, und die Hirten, die das ihren Mitgliedern gehörende Vieh weiden, werden in Verbindung mit ihrer Gesamtheit gebracht.

§ 4. Die wenigen, aber charakteristischen Fingerzeige dieser Gesetzesstelle sind offenbar mit den Nachrichten über Agrar- und Flurverfassung zusammenzustellen, die alle auf den engen Zusammenhang der Dorfnachbarn in der Verteilung und Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes weisen. Nicht nur in Beziehung auf die gemeinschaftlichen Weiden, sondern auch in der Ackerflur waren die Bauern vielfach durch die Verhältnisse der Feldgemeinschaft gebunden und in der Führung ihrer Geschäfte beschränkt (vgl. Agrarverfassung). Das Wesen der englischen Dorforganisation bestand zwar nicht in gelegentlicher Veränderung des Besitzstandes nach Maßgabe der Bevölkerungsbewegung, wie dergleichen bei Kelten und Slaven vorkommt, wohl aber in der Zumessung von Rechten und Pflichten nach Verhältnis zu festen Anteilen der Hufen. Die daraus entspringenden Verhältnisse können nicht einfach aus privatgenossenschaftlichem Zusammenschluß von Individuen abgeleitet werden; sie setzten Einrichtungen mit gewissen Zwangsbefugnissen voraus. Die später vielfach erwähnten *by-laws* müssen auch in der alt-englischen Zeit funktioniert haben, und auf sie deutet vielleicht die Bemerkung in dem Traktat vom Dorfvorsteher (*gerēfa*), daß er nicht nur die Interessen des Grundherrn zu wahren habe, sondern auch mit dem Volkrechte (*folc-riht*) wohlvertraut sein müsse. Teilweise mögen die *by-laws* von der Autorität der Grundherren abgeleitet worden sein; aber in manchen und ursprünglich wohl in den meisten Fällen galten sie in Dorfschaften, die von freien Bauern (*ceorlas*) bewohnt waren und nicht in der Gewalt einzelner Grundherren standen. Da mußten denn die gewohnheitsrechtlichen Ordnungen der Agrarverfassung Beschlüssen der Dorfschaft selbst, also aus *by-laws* im eigentlichen Sinne, entspringen und eventuell von den Hundertschaften und Grafschaften als Organen des öffentlichen Gerichtssystems aufrecht erhalten worden sein. Insofern kann es keinem Zweifel unterliegen, daß spätere Befugnisse der manorialen Kurien und extramanorialer Versammlungen, wie z. B. die der sechzehn von Aston und Cote (Joshua Williams, Rights of Commons 86ff.) durch die Tätigkeit der Dorfschaften in altengl. Zeit vorbereitet worden sind. Der *Leet*-Gerichtsbarkeit der manorialen Curia liegt die Überweisung gewisser Gerechtsame der Hundertschaftversammlung zugrunde; denn die *leta* ist ursprünglich eine Abteilung der Hundertschaft. Die sogenannte *Court baron* beruht auf dem feudalen Gedanken des Vasallenkreises. Die agrarische Tätigkeit des Manorial Court aber hängt mit den althergebrachten Versammlungen der Dorfgenossen zusammen. Insofern nun diese Versammlungen und Weistümer die organische Entwicklung einer Dorfschaft und nicht wechselnde Abmachungen zufällig zusammengesetzter Genossenschaften repräsentieren, kann von einer Dorfgemeinde gesprochen und auf das individuelle Interessen und Willensäußerungen beschränkende kommunale Prinzip verwiesen werden.

§ 5. F. W. Maitland hat in der englischen Agrar- und Dorfverfassung unentwirrbar vermischte Interessen erblickt (inextricably intermixed); es geht aber nicht an, komplizierte Ordnungen, die mehr als tausend Jahre existiert haben, in dieser Weise abzufertigen; und für das Fortbestehen und die Umwandlung solcher Ordnungen bietet auch die Annahme einer gedankenlosen, automatischen Wiederholung von einmal getroffenen Abmachungen keine genügende Erklärung. Einen andern Weg ist Seebohm bei der historischen Konstruktion dieser Einrichtungen gegangen. Er hat das kommunale Element in dem Leben der englischen Dorfschaft scharf betont, hat es aber vollständig aus der grundherrlichen Organisation abgeleitet, die nach seinem Dafürhalten bereits in der römischen *villa* gegeben war. Gegen diese Theorie sprechen namentlich die Tatsachen der Ständeentwicklung (vgl. ceorl, Ständeverfassung). Mir wenigstens scheint es notwendig, den allgemeinen Gang des geschichtlichen Prozesses in Beziehung auf Agrar- und Dorf-

verfassung an die geschlechtartigen Gemeinden der altenglischen Niederlassung anzuknüpfen. In diesem Falle ging, ebenso wie auf dem Kontinent, die Landnahme weniger von einzelnen, als vielmehr von Genossenschaften aus, die ursprünglich aus Sippen, später aus Dorfnachbarn bestanden und die Verteilung und Bebauung des Landes nach einem System von solidarisch verknüpften Hufen ausführten. Diese Genossenschaften erscheinen, wie schon gesagt worden ist, als organisch gegebene Gemeinden und haben ihren Einfluß in Verbindung mit den anwachsenden Grundherrschaften ausgeübt.

Seebohm *Engl. Village Community*, 1883. Pollock & Maitland *Hist. of Engl. Law*, 2. Aufl. 1898. Maitland *Domesday and beyond* 1887; ders. *Township and Borough*, 1898; ders. *Survivals of archaic Village Communities*, 1898. Andrews *Old Engl. Manor*, 1897. Joshua Williams *Rights of Commons*, 1880. Gomme *Village Community*, 1889. P. Vinogradoff *Villainage in England*, 1892; ders. *Growth of the Manor*, 1905; ders. *Engl. Society in the XI. cent.*, 1908.

P. Vinogradoff.

Δοῦνοι. § 1. Eine Abteilung der Lugier bei Ptol. II 11, 10, deren Name aber bei ihm nicht feststeht. Die Überlieferung führt auf Λοῦγοι Διδοῦνοι; da es aber daneben Λοῦγοι οἱ Ὀμανοί und Λοῦγοι οἱ Βοῦροι heißt, was sicher unter dem Einfluß der jüngeren Aussprache des Griechischen aus Λούγιοι Ὀμανοί und Λούγιοι Βοῦροι entstanden ist, darf man hinter Λοῦγοι Διδοῦνοι zunächst auch ein Λοῦγοι οἱ Δοῦνοι und als Grundlage ein Λούγιοι Δοῦνοι vermuten.

Für die Etymologie ist übrigens die Frage, ob Δοῦνοι oder Διδοῦνοι das rechte ist, belanglos, denn in letzterem Fall hätten wir es mit einer Reduplikationsbildung nach Art von ahd. *wi-wint* neben *wint* zu tun. Zur Erklärung des Namens bietet sich eine germ. Wz. *du* 'stieben, hauchen, schütteln, stürmisch erregt sein', aus der auch **dūna-* 'Daune' und **dūna-* 'Düne' gebildet ist; vielleicht sind also die Δοῦνοι 'die stürmischen'? Man vgl. auch die thrakischen Θῦνοι und die *Dēanas* Wids. 63.

§ 2. Δούνους wird man auch wohl hinter dem bestimmt entstellten Ζούμους bei Strabo 290 vermuten, wobei es sich um eines der Völker des Maroboduus handelt, das hier allerdings neben den Λού(γ)ιοι aufgeführt wird.

Ein sicherer und wichtiger Beleg des Volksnamens ist enthalten in dem Landschaftsnamen *Dūnheiðr*, den die anord. Hervararsaga als den der Örtlichkeit ihrer großen Goten-Hunnenschlacht überliefert, die zugleich *undir Jǫsurfiǫllum* oder *Jassafiǫllum*, am Fuße des Jǫsur- oder Jassagebirgs, stattfindet. Nach Widsiþ 121 spielt sich derselbe Kampf *ymb Wistlawudu* (s. d.), in der Gegend des Waldes der *Wistle* ab, und diese *Wistle* d. i. Weichselanwohner wird man dort suchen, wo später die *Wislane* der bair. Descriptio civitatum (Zeuß 661. 663) stehen, d. i. an der obern Weichsel. Die Λούγιοι Δοῦνοι des Ptol. erstrecken sich ebenfalls bis an die Weichsel, nördlich vom Ἀσκιβούργιον ὄρος (s. d.), das den *Jassafjǫll* entspricht.

§ 3. Was aus den Δοῦνοι geworden ist, wissen wir nicht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie mit einem der lugischen Stämme, die Tacitus nennt, identisch sind, und am ehesten rät man dabei auf die Harii, nach Tacitus die mächtigsten unter den Lugiern, die mit einem andern der bei Ptol. namhaft gemachten Stämme nicht gut zusammenfallen können. Auch an die später genannten Hasdingi, Victovali ließe sich noch denken. S. auch Wandalen u. Lugier.

R. Much.

Drache. § 1. Ein mythisches Gebilde des Volksglaubens, das seit alter Zeit bei allen german. Stämmen eine Rolle gespielt hat. Die deutsche Bezeichnung für dieses noch heute ganz gebräuchliche griechische Wort ist *Wurm* oder *Lintwurm*, in Österreich *Tatzelwurm*. In der Regel wird der Drache als eine mächtige, meist beflügelte Schlange gedacht. In der Dichtung früherer Zeiten wohnte der Drache hauptsächlich in Bergen, wo er reiche Schätze hütete. Von diesem Golde ist sein eigner Glanz der Widerschein; daher Lintwurm = 'glänzender Wurm'. Zuweilen hatte er auch eine Jungfrau entführt und hielt diese in seiner Obhut. Helden wie Siegfried, Dietrich von Bern ua. unternahmen den Kampf gegen einen

Drachen und setzten sich dadurch in Besitz großer Reichtümer. Sorgsam schirmt der Drache sein Eigentum; Feuer und Gift gehen aus seinem Rachen, wenn er sich verteidigt.

§ 2. Weitere Veranlassung zu Drachensagen gaben die Gewässer, die sich von den Bergen ergossen oder die Gefilde überfluteten. Auch in ihnen wähnte die Volksphantasie mächtige Schlangen oder Drachen. Wenn in der Schweiz ein Waldstrom anschwillt und alles mit sich fortreißt, sagt man noch heute: 'Es ist ein Drach ausgefahren'. In dieser Vorstellung vom Wasserdrachen wurzelt die nordische Mythe vom Miðgarðsorm (s. d.).

§ 3. Schon frühzeitig brachte man den Drachen mit dem Teufel in Zusammenhang, wozu vor allem die mittelalterl. Vorstellung vom Leviathan mitwirkte. So erschien der Teufel als fliegender, feuerspeiender Drache, der über die Menschen Unheil brachte, der aber auch im Besitze reicher Schätze war und diese dem geben konnte, der mit ihm ein Bündnis schloß. So wurde der Drache Hausgeist und kehrt noch heute im Volksglauben vielfach bei den Menschen durch den Schornstein ein und bringt dann dem Herrn des Hauses Reichtum und feit ihn gegen äußeres Unglück. Bei ihrer Umgebung stehen Leute, die den 'Drachen haben', in schlechtem Ruf und werden von ihnen gemieden.

Grimm *DMyth.*⁴ I, 573. 833. Laistner *Nebelsagen* 256. Feilberg *Drager, lindorme, slanger i folketstro.* Naturen og Mennesket 1894. 164. E. Mogk.

Drehbank. § 1. Sie ist wahrscheinlich eine ägyptische Erfindung, die über Griechenland und Rom in die germanischen Länder gekommen ist. Über ihre alte Form wissen wir nichts, da auch die Sprache uns im Stich läßt (*dræpank* erst spät mhd.), doch wird sie sich kaum von der Drehbank des 16. Jhs. wesentlich unterschieden haben, bei der um die Spindel eine Schnur sich legt, die auf der einen Seite an einer Wippe, auf der andern an einem Trittbrett befestigt ist. Diese Konstruktion läßt deutlich den Fidelbogen als Vorläufer der Wippe erkennen (s. Bohrer). Während der Völkerwanderungszeit ist sie bis nach dem Norden vorgedrungen, denn aus den großen Moorfunden sind zahlreiche Holzgefäße erhalten, von denen die großen dickwandigen zwar geschnitzt, kleinere aber auch zierlich gedreht sind.

§ 2. Der Handwerker, der sich der Drehbank bedient, heißt ahd. *trâhsil, drâhsil, drâchsel,* as. *thrâslari,* von einem verb. ahd. **drâhisôn, *drâisôn,* einer Weiterbildung von ahd. *drâhan, drâian,* abgeleitet. Letzteres wird sowohl mit *torquere* wie mit *tornare* übersetzt.

Drechsler werden im 8. und 9. Jh. in Deutschland zu den notwendigen Handwerkern gerechnet: Capit. de vill. c. 45: *ut unusquisque iudex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros, ferrarios et aurifices, vel argentarios, sutatores, tornatores, carpentarios* . . . und c. 62: *ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra . . quid . .de tornatoribus, vel sellariis, de ferrariis et scrobis . . habuerint, omnia . . notum faciant . .* Ebenso erscheinen in den bayrischen Klöstern des 8. Jhs. Drechsler, und im Bauriß zum Kloster St. Gallen vom J. 820 ist ein Raum für die *tornarii* vorgesehen.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* II 109. 111. Dürrich u. Menzel *Die Heidengräber am Lupfen (bei Oberflacht)* 9 ff. Heyne *Handwerk* 43 ff. Fuhse.

Dreifuß, griechisches Importstück des 5. Jhs. v. Chr., s. Bronzegefäße § 4 b. Hubert Schmidt.

Dreikönigstag. Der 6. Januar, das Fest der Erscheinung Christi, Epiphanias, so genannt nach den heiligen drei Königen, den drei Weisen aus dem Morgenlande, die das Jesuskind begrüßten. Der Tag heißt auch großes oder hohes Neujahr, weil mit ihm die Weihnachtsfeiertage zu Ende gingen und das Jahr meist mit Weihnachten begonnen wurde. Vgl. Jahresanfang. F. Rühl.

Dreißigste, der. Schon in heidnischer und ebenso in christlicher Zeit ließen die germanischen Rechte trotz des Grundsatzes, daß die Erbschaft unmittelbar mit dem Tode des Erblassers an den Erben fällt, auf den Tod einen kürzeren Zeitraum folgen, in dem noch völlig die Ruhe des Sterbehauses gewahrt blieb, und auch

das Recht des Erben noch keine Wirkungen äußerte. Der Abschluß dieses Zeitraumes war im Norden das Erbmahl (*erfiöl*), das am 7. oder 30. Tage gehalten wurde und in christlicher Zeit mit der kirchlichen Totenfeier für den Verstorbenen verbunden war, während in Deutschland schon seit der Karolingerzeit allgemein der dreißigste Tag, der auch in den kirchlichen Totenfeierlichkeiten eine besondere Rolle spielte, diese Trauerzeit beendete. Erst nach dem Dreißigsten wurde der Haushalt aufgelöst, der Nachlaß von den Erben in Besitz genommen und verteilt; erst von da an konnte der Erbe von den Nachlaßgläubigern in Anspruch genommen werden.

Homeyer *Der Dreißigste.* Abhandl. d. Berl. Akad. 1864, 87 ff. Maurer *Vorl.* III 323 ff. — S. u. Erbrecht. S. Rietschel.

Dreizahl. § 1. Wie fast bei allen Völkern, spielt auch bei den Germanen die Dreizahl im Leben, in der Religion, in der Dichtung von allen Zahlen die wichtigste Rolle. Und wenn daneben noch die Neunzahl (s. d.) begegnet, so hat diese nur dadurch ihre Bedeutung erlangt, daß sie das Produkt von 3×3 ist. Drei sind die wenigsten, die sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen (*þorp heitir ef þrīr eru* SnE. I 532, vgl. auch Lex Sal. 45); in drei Abschnitte war das altgermanische Jahr geteilt (Germ. 26), dreimal im Jahre fanden nach nordgerm. Zeugnissen die großen Opfer statt (Pauls Grundr. III 391), dreimal Gerichtsversammlungen (Grimm DRA. 4 II 449 f.). Im Rechts- und Privatleben tritt überall die D. hervor. In drei Stände ist das Volk geteilt (Germ. 25), drei Urteilssprecher müssen wenigstens bei einem Rechtsspruch da sein (DRA. 4 II 387), unter drei Bäumen wird häufig Gericht gehalten (ebd. II 413), dreifaches Wergeld, dreifache Fristen erwähnen die Volksgesetze oft (ebd. II 220; I 304), drei Schläge machen die Strafe aus (ebd. I 339; II 184), drei Grenzsteine werden gesetzt (II 71). Auch für Gastmähler und Besuche gilt die dreitägige Frist. Auch sonst gilt im Volksleben die Drei als heilige, magische Zahl. Alles, was im alten Ritual wurzelt, muß dreimal geschehen: das Umgehen des Herdes, des Feldes, der Bäume, der Feuer, das Verneigen vor der Sonne, das Klopfen an Tür und Stall, der Sprung durchs Feuer, der Schlag mit der Lebensrute u. a. Nur wenn es dreimal geschieht, hat man Erfolg erwartet (vgl. Wuttke, Volksaberglaube § 252 u. öft.).

§ 2. Besonders hervor tritt die D. in der Religion, im Kult sowohl wie im Mythus. Wie bei den meisten Völkern, hat auch die germ. Rasse die Göttertrias (Wōdan, Donar, Zīu), die alle Stämme kannten und verehrten. Drei Götter erschaffen die Welt, die Menschen. Wenn Asen nach nordischen Legenden auf Abenteuer ausgehen, sind fast immer drei zusammen: Ōðinn, Hœnir und Loki oder Þōrr, Þjālfi und Loki. Auch in die Theogonie spielt die D. hinein, nur daß sich hier das letzte Glied wieder in drei spaltet. Nach Tacitus (Germ. 2) sind die Ahnherren der Götter und Menschen Tuisko, Mannus und dessen drei Söhne, nach der Edda Buri, Borr und dessen Kinder. Auf drei Fahrten erzeugt Rīgr nach der Rīgsþula die Väter der drei Stände. Auch die dämonischen Wesen begegnen meist zu dreien oder in drei Scharen. Drei Nornen schaffen den Menschen das Schicksal (Vǫlusp. 8), wie noch in später Volkssage häufig die drei helfenden Schwestern sich zeigen (Panzer, Beitr. z. d. Myth. I 1 ff.), drei Schwanenjungfrauen kommen nach Ulfdalir zu Vǫlund und seinen Brüdern (Vǫlundarkv.), drei Scharen idisī helfen durch Zauber ihren Freunden (MSD. IV 1), drei Scharen Valküren stehen Helgi dem Hundingstöter zur Seite (Helgakv. Hundingsb. I 2 ff.). Auch in den Kult greift die D. ein: dreimal wird das Los geworfen, ehe über Personen oder Dinge eine Entscheidung getroffen wird (vgl. Los).

§ 3. Wie im Mythus, so tritt auch in der Volksdichtung die D. hervor; in der epischen Dichtung, der Sage, dem Märchen, dem Volkslied trifft man sie auf Schritt und Tritt. Und von hier ist sie auch in die Kunstdichtung gedrungen. Diese Bedeutung der D. für die Volksdichtung ist namentlich von A. Olrik klar erkannt worden, und G. Schütte hat nach der Bedeutung die Rollen unter die drei Personen verteilt. Nach ihm liegt auf der ersten Person oder Sache das Haupt-

gewicht; es ist die vornehmste, die bedeutendste Person in objektiver Betrachtung der Tatsachen. Die Geltung, die ihr zukommt, bezeichnet Schütte mit dem nautischen Ausdruck *Toppgewicht*. Auf der dritten Person aber liegt der epische Schwerpunkt; es ist die Person oder Sache, an der der Dichter das meiste Interesse hat und die deshalb auch die wichtigste Rolle spielt. Ihr gebührt das *Achtergewicht*. Hieraus erklärt sich, daß die Mittelperson in der epischen D. fast ganz verschwindet. Fast überall, wo wir die epische D. in dieser Verteilung der Rollen finden, haben wir volkstümlichen Boden unter den Füßen.

Wundt *Völkerpsych.* II 3, 533ff. Usener Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 58. Knopf *Zur Geschichte d. typischen Zahlen in d. deutschen Lit. d. MA.* (1902) 19ff. A. Olrik Danske Stud. 1907, 196ff. 1908, 81ff.; ZfdA. 51, 7ff. Schütte *Oldsagn om Godthiod* (1907), 94ff.

E. Mogk.

Dreschen. § 1. Für die Kenntnis des Dreschens bei den alten Germanen sind wir, da direkte Zeugnisse fehlen, lediglich angewiesen auf das, was die Sprache lehrt, und das, was sich aus den heutigen Verhältnissen erschließen läßt. Ein altes in allen germanischen Sprachen bis heute weiter lebendes Verbum, urgerm. **þreskan*, mit lat. *trivi*, griech. τρίβειν, die ebenfalls 'dreschen' bedeuten, aufs engste verwandt, deutet auf ein Ausstampfen der Körner hin, wie namentlich lat. *trio* 'Dreschochse' und ital. *trescare*, span., portg. *triscar* zeigen, welch letztere, dem Germanischen entlehnt, neben 'dreschen' auch 'tanzen' bedeuten; das Wort wird in Italien vielerorts, im Gegensatz zu *battere* 'ausschlagen', eben vom 'Austreten' gebraucht. Ob ursprünglich dieses 'Austreten' von Menschen vorgenommen wurde oder nur, wie noch heute in einzelnen Gegenden Deutschlands, vor allem aber in Südeuropa, Westasien, Nordafrika und nach Maßgabe des obengenannten *trio* schon in sehr alter Zeit in Italien, durch Tiere, wissen wir nicht.

§ 2. Daneben gibt und gab es aber noch andere Arten des Entkörnens. Bei kleinem Betriebe, namentlich aber wenn das Stroh und besonders wenn die Körner zu Saatzwecken besonders geschont werden sollten, oder wenn, wie zB. beim Hafer, die Körner von Natur besonders weich sind, werden die abgeschnittenen Halme auf ein Brett, ein Faß, einen Balken geschlagen. Man kann wohl annehmen, daß diese heute in Europa und außerhalb Europas noch vielfach bestehende Manipulation auch den alten Germanen bekannt war, und man darf sich fragen, ob ein sprachlicher Niederschlag davon in dem alten Wort für 'Schwelle' **þreskuwalþuz* (anord. *þreskuldr*, ahd. *driskuwili*, ags. *þerskweald*) „Dreschholz" zu sehen sei.

§ 3. Endlich bediente man sich eines besonderen Werkzeugs, für das eine Bezeichnung mit dem üblichen instrumentalen *l*-Suffix vom Verbum gewonnen wurde: **þreskilaz*, **þreskilō* (ahd. *driskil* m., *driskila* f., heute bayerisch-österr. 'Drischel', ags. *þerscel*, engl. *threshal*, dän. *terskel*), lat. *tribula*, *tribulum*. Während nun aber das lateinische Wort eine von Tieren über die auf der Tenne ausgebreiteten Halme geschleifte Tafel bezeichnet, ist 'Drischel' ein von Menschen geschwungener Stock. Für die Annahme, daß die letztere Bedeutung die ältere sei, spricht vor allem der Umstand, daß die Dreschtafel bei den Germanen nicht nachgewiesen ist, daß sie vielmehr dem Kulturkreis des Mittelmeerbeckens angehört und wahrscheinlich semitischen Ursprungs ist. Die Römer hätten danach also dem neuen Werkzeug den alten Namen beigelegt. Zugleich erhellt noch zweierlei, daß nämlich das alte Verbum so vorwiegend vom „Entkörnen" gebraucht wurde, daß es für jede Art verwendet werden konnte, und daß der „Dreschstock" eine besondere Form angenommen haben mußte, die ihn für andere Verwendungen nicht passend erscheinen ließ, ihn von andern Stöcken unterschied. Diese spezielle Form ist aber nicht bekannt.

§ 4. Heute sind zwei Haupttypen zu unterscheiden: der einteilige 'Dreschstock' und der zweiteilige 'Dreschflegel'. Jener besteht zunächst aus einem etwa 2 m langen, an einem Ende leicht gebogenen Stocke, der im Laufe der Zeit in verschiedener Weise umgestaltet, seinem

Maden
(Kr. Fritzlar).

1.

Rudersdorf.

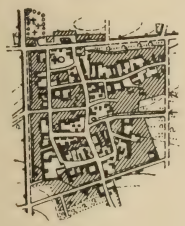

2.

Teutleben.

3.

Everingen.

4.

Bottendorf.

6.

Rothenkamp.

Bonnstorf.

5.

Dorf.

1. Haufendorf mit Gewannflur. Dorfanlage um einen runden Kern (nach Meitzen). — 2. Haufendorf mit ziemlich regelmäßigem Grundriß (Thüringen südlich der Finne). — 3. Platzdorf mit deutschem Namen (Thüringen südlich der Finne). — 4. Platzdorf mit deutschem Namen (Kreis Gardelegen). — 5. Platzdörfer mit der Kirche als Mittelpunkt (nördlich von Königslutter, Braunschweig). — 6. Haufendorf (neuzeitlich beeinflußt) mit abseits liegender „Altstadt“ in Form eines Platzdorfes (nordöstl. Thüringen.)

Tenholt.

7.

Bellinghoven.

8.

Löcken.

9.

Hastenrath.

10.

Herrath.

11.

Venn.

12.

Gr. Wilsdorf.

13.

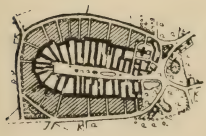

Ebersroda.

14.

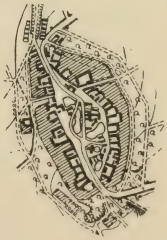

Landgrafroda.

15.

Dorf.

7.—12. Runddörfer, um Teiche herum gebaut (z. T. mit nachträglichen Erweiterungen). Sämtlich aus dem nordwestlichen Teil der Rheinprovinz (vgl. Deutsches Siedelungswesen § 141). 13.—15. Rundlinge in Kreis- und Hufeisenform mit deutschen Namen (nordöstliches Thüringen).

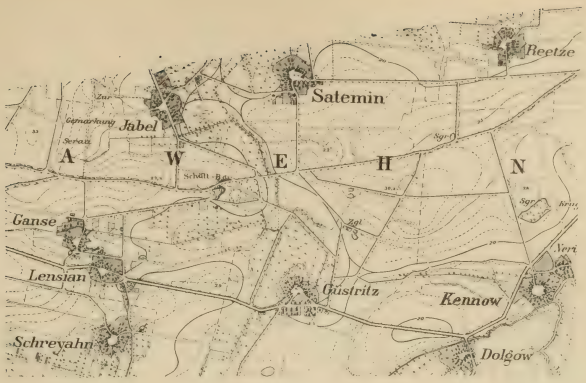

16

17

Dorf.

16. Rundlinge mit slavischen Namen (nördlich von Salzwedel). — 17. Marschhufendorf bei Hamburg.

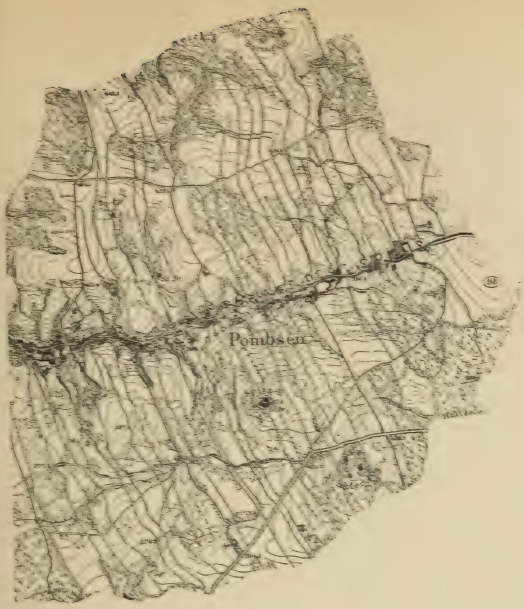

18

21

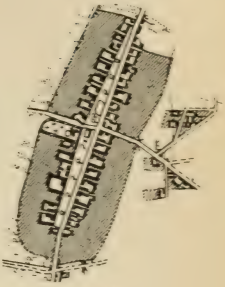

22.

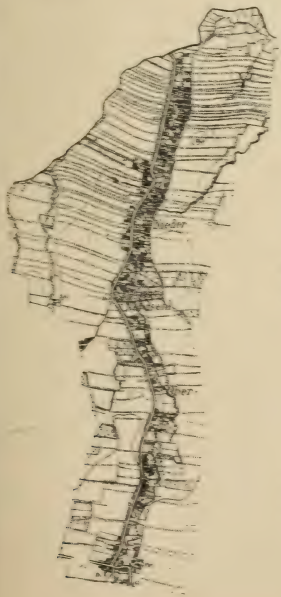

19

20

Dorf.

18. Waldhufendorf in Niederschlesien. — 19. Reihendorf (Waldhufen) in Schaumburg-Lippe. — 20. Straßendörfer nordwestlich von Leipzig. — 21. Gassendorf (mit nur einem Eingang) nordwestlich von Leipzig. — 22. Straßendorf mit breiterer Straße (Angerdorf) (Kreis Zauch-Belzig, Prov.-Brandenburg).

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Zwecke dienlicher gemacht wird, aber doch stets ein festes Ganzes bleibt. Dieser besteht aus zwei selbständigen Stücken, dem Stiel und der Keule, die miteinander durch einen Lederriemen so verbunden sind, daß die Keule sich beim Schwingen frei bewegt. Die älteste Darstellung eines solchen Instruments findet sich im ags. Kalendarium des 11. Jh.s (Taf. 1, Nr. 3), ähnliche sind in Mittel- und Norditalien und in Frankreich in etwas späterer Zeit nachgewiesen. Das Hauptgebiet dieses Werkzeuges ist Mitteleuropa: germanisches, slawisches, romanisches — innerhalb der Apenninhalbinsel nimmt sein Gebrauch von Norden nach Süden ab, auch die iberische kennt ihn wenig. Man hat allen Grund anzunehmen, daß Augustin, der als erster *flagellum* als Bezeichnung eines Dreschflegels anführt, eben diese Form im Auge hat und daß ahd. *flegil*, nhd. *flegel*, ags. *fligel*, wie auch dän. *plejel* usw. daraus entlehnt sind. Merkwürdig ist nun aber, daß auch 'Drischel' eben den Flegel benennt, daß der Dreschstock einfach 'Bengel', 'Staken' u. dgl. heißt, daß Drischel und Flegel geographisch nebeneinander stehen, nicht zwei verschiedene Werkzeuge benennen. Mancherlei spricht dafür, daß Nordgallien oder Westdeutschland der Ausgangspunkt dieses Werkzeuges ist. Dann würden sich die sprachlichen Verhältnisse am leichtesten so erklären, daß ein germanischer „Drischel", von den Galloromanen übernommen, *flagellum* genannt wurde und irgendwie verbessert mit dem fremden Namen zu den Alemannen und von da weitergewandert sei. In der Tat gibt es verschiedene Formen des Flegels. Sind beide Teile ursprünglich gleich lang und gleich stark, so wird der Klöppel bald stärker und verkürzt. Die einfachste aber auch die am leichtesten abgenutzte Verbindung wird in der Weise hergestellt, daß man Stock und Klöppel durchbohrt und einen Strick durch die Löcher zieht. Wesentlich fester sind Lederkappen an einem oder an beiden Teilen. Muß bei diesen Typen der Stock beim Dreschen in der Hand gedreht werden, so kann dies unterbleiben, wenn der Klöppel sich um den Stock drehen kann. Dies geschieht in der Weise, daß ein Riemen, der direkt oder indirekt die Verbindung herstellt, in einer am Ende des Stockes angebrachten Rille läuft. Welches von diesen drei Entwicklungsstadien nun ursprünglich „*dreschel*", welches *flagellum* hieß, wissen wir heute noch nicht, da die Übersicht über die genannten und eine Reihe von Mischtypen und Übergangsformen noch zu unvollständig ist.

W. Meyer-Lübke *Zur Gesch. d. Dreschgeräte* WuS. 1, 211—244 (1909). H. Schuchardt *Sach- u. Wortgeschichtliches zum Dreschflegel* ZfromPhil. 33, 257 ff.

W. Meyer-Lübke.

Drontheimer Dom. § 1. Wurde von König Olaf Kyrre (1066—1093), der die festen Bischofssitze in Norwegen errichtete, gleichzeitig mit der Christkirche zu Bergen um 1077 erbaut. Er steht an dem Orte, wo der Königsmärtyrer Olaf der Heilige den ersten Winter nach seinem Tode begraben worden war. Als Bischofskirche wurde sie der heil. Dreieinigkeit geweiht, wurde aber „St. Olafskirche" oder als Bischofskirche „die Christkirche" genannt. Diesen Namen führten nämlich alle norweg. Bischofskirchen. An diesem Platze, wo die Königsleiche nur ein Jahr geruht hatte, ehe man sie in die Clemenskirche und von da in die Olafskirche überführte, wurde zuerst eine hölzerne Kapelle (wahrscheinlich von dem Sohn des Heiligen, Magnus dem Guten) errichtet. Sie mußte nun der neuen Steinkirche weichen. Den damaligen kleinen Verhältnissen des Landes entsprechend, war die ursprüngliche Christkirche eine einfache, einschiffige Kirche, wie gewöhnlich mit schmälerem und niedrigerem Chor an der Ostseite, wo der Heiligenschrein St. Olafs über den Altar gestellt wurde. Sie hatte kein Querschiff. Die Breite der Kirche kann nach den unter den Pfeilern des jetzigen Chors gefundenen Grundmauern auf 33 Fuß in dem Westende, 36 Fuß in dem Ostende des Schiffes genau bestimmt werden, während man die Länge nur annähernd auf 128 Fuß veranschlagen darf. Die Kirche muß vor 1093 vollendet worden sein, da der König, der in diesem Jahre starb, der Einweihung der Kirche (an einem „Vorabende der Olafsfeier",

also am 28. Juli) beiwohnte. Auch wurde er in der Kirche begraben. Die späteren Umwandlungen der Kirche haben die Spuren ihrer ältesten Anlage fast gänzlich — bis auf die Grundmauern und vielleicht eine Ostmauer im jetzigen Chor — vertilgt. Der Chor der ältesten Kirche lag 1 Fuß höher als das Schiff. Eine Tür an der Südseite führte wahrscheinlich vom Chor zu dem „Olafsbrunnen", einer Quelle, die dem Grabe des Heiligen entsprungen sein soll. Das Schiff hatte zwei Portale, gegen N. und gegen S., von 9 Fuß Breite. Gebäudereste an der Nordseite lassen eine angebaute Sakristei oder vielleicht einen Turm (Stöpul) vermuten. Die Grundmauern, 5 Fuß tief, bestehen aus ungeordneten Steinen in trockenem Kalk. Über eine Schicht kleinerer Steine erhob sich der 1 Fuß hohe Sockel aus Topfstein.

§ 2. Die Kirche Olaf Kyrres blieb nicht lange unverändert stehen. Im Anfang des 12. Jhs. wurden die drei skandinavischen Reiche, die bisher dem Erzbistum Bremen gehörten, ein selbständiges Erzbistum mit Lund als Metropole, und schon 1151 wurde Norwegen ein selbständiges Erzbistum. Die Kirche, worin der Nationalheilige des Reiches ruhte, wurde natürlich die Metropolitankirche des neuen Erzbistums und die nächste Folge davon war die notwendige Erweiterung der Christkirche. Sie wurde hauptsächlich von dem dritten Erzbischof Eystein (1157—1188) unternommen. Schon kurz nach seiner Rückkehr von der Palliumsreise (1161) konnte er am 26. November d. J. laut einer Inschrift einen Altar in der ersten Kapelle der erweiterten, aber noch lange nicht fertigen Kirche einweihen. Es war dies die Johanneskapelle im südlichen Querschiff. Der Plan war, die Kirche Olaf Kyrres als einschiffigen Chor der neuen dreischiffigen Kirche zu belassen, vor deren Westende aber ein gewaltiges, einschiffiges Querhaus und westlich von diesem das dreischiffige Langhaus in der anglo-normannischen Art des romanischen Stils zu errichten. Das Querhaus wurde, wie es scheint, in seinen drei Höhen, Arkaden, Triforium und Kleristerium von Eystein vollendet. So auch die unteren Teile der beiden zweistöckigen, an der Ostwand angebrachten Kapellen, die mit kräftigen, normannisch verzierten, auf die Kreuzarme sich öffnenden Portalen versehen sind. Ein nach unten offener Dachstuhl bedeckte das Querhaus. Die neue Sakristei an der Nordseite des Chors samt einer kleinen Vorhalle an der Nordseite des Querhauses wurden in ihrer halben Höhe aufgeführt. Auch das Langhaus, in das man vom Querschiffe aus durch ein mächtiges mittleres Rundbogenportal und zwei kleinere gelangte, wurde angefangen, gewiß aber nicht vollendet, da eine Katastrophe eintrat, die der ganzen Wirksamkeit des mächtigen Erzbischofs ein jähes Ende zu bereiten drohte. Es war dies das Erscheinen des jungen Thronprätendenten Sverre Sigurdson in Norwegen 1177. Der Erzbischof mußte das Land verlassen; er floh 1180 nach England. Doch sollte diese das ganze Unternehmen bedrohende Unterbrechung das Werk nur im höchsten Grade fördern.

§ 3. In England hatte soeben durch die Bautätigkeit des französischen Architekten Guillaume de Sens die Gotik in der Kathedrale zu Canterbury Eingang gefunden, und hier reiften bei dem schöpferisch veranlagten Flüchtling die großen Pläne, die die gotische Kathedrale zu Drontheim zu dem prachtvollsten Werke des ganzen Nordens machten. Denn in dem prachtvollen Oktogon über der Olafsgruft wurde die Beckets-Crown der Kathedrale zu Canterbury nicht imitiert, sondern weit übertroffen. Mit König Sverre versöhnt, kehrte Eystein 1183 nach Drontheim zurück und brachte die Gotik nach Norwegen mit. So fängt die dritte Bauperiode der Kirche in gotischem Stil an. Die begonnenen Teile des Langhauses wurden wieder abgetragen, das Querhaus dagegen, das vollendet war, beibehalten. Dann wurde eine mit einem Spitzbogenfenster versehene Michaelskapelle über dem kleinen Vorbau an der Nordseite des Querschiffes errichtet sowie die Spitzbogengewölbe über der angefangenen Sakristei geschlagen, die vor dem Tode Eysteins im Jahre 1188 fertig waren, da er in dieser Sakristei begraben wurde.

Dann wurde das Oktogon über dem Grabe des Heiligen angefangen, die Kirche Olaf Kyrres abgetragen, um dem erweiterten dreischiffigen Chor Platz zu machen, und endlich wurde der große Hauptturm über der Vierung angefangen. — Wie weit aber diese Arbeiten beim Tode des Erzbischofs oder beim Ablauf des Jahrhunderts vorgeschritten waren, läßt sich nicht bestimmen. Die folgende gotische Vollendung des Gebäudes im 13. Jh. liegt außerhalb des Rahmens dieses Werkes.

P. A. Munch *Trondhjems Domkirke.* Nicolaysen Versch. Aufsätze in den Jahresberichten der norw. Altertums-Gesellschaft u. anderwärts. Krefting *Trondhjems Domkirke.*

Dietrichson.

Drossel (*Turdus*). § 1. Für die D. gibt es einen alten indogerm. Namen, der in fast allen europ. Sprachen verbreitet ist. Er tritt namentlich in den germ. Dialekten in zahlreichen Varianten auf, die augenscheinlich zusammenhängen, aber zum Teil lautgesetzlich nicht zu vereinigen sind. Es haben hier analogische Beeinflussungen und Kreuzungen mannigfacher Art stattgefunden, die sich im Folgenden durch erneute Untersuchung und zusammenfassende Ordnung des formenreichen Namens vielleicht teilweise aufklären lassen.

§ 2. Der idg. Drosselname kommt in doppelter Gestalt vor: **trozdos*: **tṛzdos* mit Ablaut im Wurzelvokal. Das Wort scheint ursprünglich im Anlaut vor dem *t* noch ein *s* gehabt zu haben, wie die balt. Namen zeigen: idg. **strozdos* = lit. *strãzdas*, lett. *strazds*. Den übrigen Sprachen fehlt das *s*: urslaw. russ. *drozdŭ*, bulg. serbo-kroat. czech. poln. *drozd*, mit anlautendem *d* statt *t* durch Angleichung an die für das auslautende *d* erforderliche Artikulationsart (so Solmsen KZ. 37, 579 u. IF. 13, 138, A. 1; Berneker EWb.); hierher ferner der nordgerm. Drosselname: germ. **þrastuz* = anord. *þrǫstr*, norw. *trost*, dial. *trast*, schwed. *trast* (Falk-Torp); endlich der kelt. Name des Stars: urkelt. **trozdi-*, **trozdeiã* = ir. *truid*, *trod*, korn. *troet*, bret. *tret* (Stokes b. Fick 139).

§ 3. Neben idg. **trozdos* steht eine Parallelform **trozgos* mit *g*-Suffix: mbulg. *drozgŭ*, serbo-kroat. *drôzak* (g. *drôzga*), slow. *drôzg* 'Drossel' (Berneker EWb.). Hierher vielleicht auch frühae. *þræsce* swf. 'Drossel' (Corp.-Gl. 2062 trita: *ðrostle*, 2063 truitius: *ðraesce*, nach Suolahti 52, A. 1 mit kelt.-lat. Lemma: mir. *truid* 'Drossel'); germ. Grdf. **þraskjōn*; doch kann man auch *þrǣsce* mit langem *ǣ* ansetzen und dies mit Sievers (IF. 13, 139) aus germ. **þrauskōn* durch Palatalumlaut ableiten (vgl. § 6).

§ 4. Auf idg. **tṛzdos*, **tṛzdā* mit Schwundstufe des Wurzelvokals gehen zurück: lat. *turdus* m., *turdā* f. 'Drossel' (aus **turzd-*) und, durch ein Deminutivsuffix erweitert, der verbreitetste westgerm. Drosselname: germ. **þrust-alō(n)* = mhd. *drostel* und ae. *þrostle* swf. mit einer nicht belegten Nebenform **þrustle*, die im Me. und Ne. zutage tritt: me. *throstle*, *throstel* und *thrustle*, *thrustyll(e)*, ne. *throstle* und dial. *thrustle* (ähnliche ae. Doppelformen sind *cnocian-cnucian*, **clogge-clugge* ua., vgl. Morsbach Me. Gr. § 120, A. 3). Das Vorhandensein der Doppelformen beweist die Kürze des *o* von ae. *þrostle*.

Eine dem ae. *þrostle*, mhd. *drostel* entsprechende and. Form **throstla* fehlt; statt dessen findet sich im Nd. eine merkwürdige Form ohne *t* und mit langem *ō*: and. *thrōsla* fem. 11. Jh. (Ahd. Gl. IV 205, 24; vgl. Gallée Vorstud. 347), mnd. *drôssele* 12. Jh. (Ahd. Gl. III 88, 33, mit handschriftlichem Circumflex), *drōsle* f., nnd. 1544 *droessell* mit *oe* = *ō* (Suolahti aaO. 54), heute westf. *drâssel*, götting. *drausel*, mecklenburg. *draussel* (Suolahti 52). Die Vokale der nnd. Formen im Verein mit dem Circumflex von mnd. *drôssele* erweisen die Länge des and. *ō*: sie sind die gleichen wie in westf. *χâs*, mecklenburg. *gaus* = ae. *gōs*, nhd. *gans* (Sievers IF. 13, 139). Kluge (EWb. u. Litbl. 19, 14; 1898), Bülbring (AE. Elmtb. 518) und Sievers führen deshalb den nd. wie auch den ae. Namen auf eine Grdf. **þramstala* zurück; das würde aber eine völlig neue Wurzel ergeben. Für ae. *þrostle* haben wir oben Kürze des *o* bewiesen; and. *thrōsla* aber scheint mir eine Umbildung aus **throsla*, **throstla* nach dem Muster von and. **ōsla* 'Amsel' zu sein, das zwar nicht belegt ist, aber nach Ausweis von ae. *ōsle* und ahd. *amsala* sicher vorhanden war. — Vielleicht haben sich

neben and. *thrōsla*, mnd. *drōsle* auch Formen mit kurzem *o* erhalten; jedenfalls stammen nhd. und dän. *drossel* aus einer nd. Form mit kurzem *o* (Suolahti 54), das freilich sowohl sekundär verkürztes wie altes *o* sein kann.

§ 5. Wie neben idg. **trozdos* die Parallelform **trozgos* (in mbulg. *drozgŭ*, ae. *þræsce* § 3), so steht neben idg. **tṛzdos*, **tṛzdā* die Parallelform **tṛzgos*, **tṛzgā* mit *g*-Suffix. Sie läßt sich nur aus dem Germanischen belegen: urgerm. **þruskō* = ahd. *drosca, droscha, drusca* f. und *droscala* f., mhd. *droschel* stf., nhd. 16. Jh. *troschel* bei H. Sachs, *sangdruschel* in Sachsen, heute obd. *droschel*, Wetterau *druschel* (Belege b. Suolahti 51 ff.). Der Wechsel zwischen *o* und *u* weist wieder auf Kürze des Vokals. — Hierher vielleicht auch ae. *þryssce* 'strutio' WW. 286, 24, wo *strutio* wohl nur eine Entstellung von kelt.-lat. *trutius* 'Drossel' ist (s. oben 3), während das *ss* die Kürze des *y* zu beweisen scheint (germ. Grdf. **þruskjōn*); auch me. *þrusche, thrusshill*, ne. *thrush*, dial. *thrushel, thrishel* haben kurzen Vokal, der freilich ebensowohl auf jüngerer Verkürzung beruhen könnte.

§ 6. Auffallend ist nun aber, daß neben diesen Formen mit kurzem Stammvokal andre mit zweifelloser Länge desselben bestehn. Bei ahd. *drôscha, drôschela* wird sie durch handschriftliche Circumflexe bezeichnet und durch nhd. Dialektformen bestätigt (Kluge, Sievers aaO., Suolahti 51 ff.). Bei ae. *þrȳsce* wird sie durch me. *þruysse, þruisse* (Belege b. Stratm.-Bradl.), ne. dial. *thrice-cock* (Midl., Leic., Warw., Shrops.), *throice-cock* (Leic.; Belege b. Wright EDD.) erwiesen. Auch bei mhd. *drōstel* müssen sie bestanden haben, wie schwäb. *drōštl* (neben *droštl*) im NW. und S., *draoštl* im W., *droəštl* im O. (Fischer Schwäb. Wb. 2, 405), elsäss. *trōštl(ə)* (Martin-Lienh. Els. Wb. 2, 766) ua. zeigen.

Mhd. *drōstel*, ahd. **drōstala* weist auf urgerm. **þraustalō(n)*, ahd. *drōska, drōskala* auf urgerm. **þrauskō(n)*, **þrauskalō(n)*, ae. *þrȳsce* auf urgerm. **þrūskjōn* zurück: der Name muß sich also aus irgendeinem Anlaß teilweise der *u*-Reihe angeschlossen haben. Man hat sich verschiedentlich bemüht, den idg. Drosselnamen mit gr. στροῦθος, στρουθός 'Sperling, kleiner Vogel' lautgesetzlich zu verknüpfen; aber die älteren Erklärungsversuche haben meist Widerspruch erfahren. Eine neue Begründung dieser Zusammenstellung gab Solmsen (IF. 13, 138 f.) durch Hinweis auf die oben besprochenen Formen ahd. *drōska*, ae. *þrȳsce*, deren Wz. germ. *þraus-, þrūs-* sich mit der von gr. στροῦθος aus *στροῦσ-θος in der Tat ohne weiteres vereinigt. Falk-Torp, Walde EWb. ² und Berneker (EWb.) haben sich denn auch Solmsen angeschlossen. Aber der *u*-Vokalismus tritt nur in einigen germ. Namensformen auf, dem idg. Drosselnamen **(s)trozdos* war er sicher fremd; außerdem sind Suffix (*-dhos* gegenüber *-dos, -gos*) und Bedeutung abweichend: die Entstehung von **strozdos* und **strouzdhos* aus einer gemeinsamen Grundform ist darum recht unwahrscheinlich. Eher möchte ich vermuten, daß der *u*-Vokalismus der germ. Formen, der doch irgendwie analogisch entstanden sein muß, sich dadurch erklärt, daß der Drosselname idg. **(s)trozdos* sich an das etymologisch verschiedene, aber lautlich nahestehende idg. **strouzdhos*, das wohl ursprünglich 'Vogel' bedeutete (vgl. στροῦθος μεγάλη, στρουθοκάμηλος 'Strauß'), anglich in ähnlicher Weise, wie wir es oben bei and. **throstla* und **ōsla* kennen lernten: nach dem Muster von **strouzdhos* wurde aus *trozdos* **trouzdos* und weiter dann aus **trozgos* auch **trouzgos*, **trūzgos* gebildet. Mit dieser Annahme wäre eine lautgesetzliche Abnormität beseitigt und eine auffallende, aber nicht abzuweisende Wurzelvariation des idg. Drosselnamens befriedigend erklärt.

§ 7. Der alte idg. Drosselname hat von jeher im besondern die Singdrossel (*Turdus musicus*) bezeichnet und haftet auch heute noch in erster Linie an ihr (s. Suolahti 66 f.). Die andern Drosselarten wurden in altgerm. Zeit zum Teil durch besondre Benennungen von ihr unterschieden, so die Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und besonders die Schwarzdrossel (*T. merula*), die sich ja durch Größe wie durch Farbe von den meisten Drosseln abhebt und in der Volksvorstellung auch heute gewöhnlich nicht als Drosselart aufgefaßt wird (s. 'Krammetsvogel' und 'Amsel').

§ 8. In ahd. Glossen wird *turdus* mehrfach durch *brāchfogil* übersetzt, so in den Versus de volucribus (Ahd. Gl. III 26, 30); ebenso kommt mhd. *brāchvogel* vor. Welche Drosselart damit gemeint ist, läßt sich nicht sicher feststellen; vielleicht war es die Misteldrossel (*T. viscivorus*), die in einigen Gegenden Niederdeutschlands heute *brākvagel* genannt wird (Suolahti 59).

§ 9. Ein alter Drosselname ist ferner ahd. *līstera*, *līstra* fem., ebenfalls zuerst in den Versus de volucr. belegt (Ahd. Gl. III 28, 19, glossiert 'sepicecula'), mndl. *lijstre* f., nndl. *lijster*, luxemb. *leischter* f., siebenbürg. *leister*, westf. *līster* m., fries. *lyster*, *klyster*. Etymologie und Grundbedeutung des Wortes sind nicht klar; in Westfalen bezeichnet es die Singdrossel, in Luxemburg die Misteldrossel, im Friesischen und Neuniederländischen die Drossel im allgemeinen (Suolahti 68).

§ 10. Der ae. Name *scrič*, *screc* 'turdus' (Belege b. Whitman JGPh. 2, 158) bezieht sich entweder auf die schack-schack-Rufe der Wacholderdrossel oder auf die schnarrende Stimme der Misteldrossel; beide werden engl. heute *screech-thrust*, erstere auch *screech-bird*, letztere *screech-cock* genannt (s. Wright EDD.).

Whitman JGPh. 2, 157 f. (1898). Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 51—68 (1909).

Johannes Hoops.

Drude ist im österreichisch-bayerischen Gebiete die allgemeine Bezeichnung für den quälenden Nachtgeist (s. Alp).

E. Mogk.

Drudenfuß oder Marenfuß ist von Haus aus der Plattfuß gewisser Vögel (Gänse), dessen drei Zehen nach vorn, zwei nach hinten gehen. Man schrieb solche Füße den elfischen Wesen, besonders den Zwergen und Druden oder Maren zu. An ihm wollte man diese Geister, später die Hexen erkennen. Als dann unter orientalischem Einfluß das Pentagramm als magisches Schutzmittel nach dem Abendlande kam, ging die volkstümliche Bezeichnung D. auf dies über. So wurde der Drudenfuß ein Schutzmittel gegen die Hexen und unheilbringende Dämonen und wurde in der Gestalt des Pentagramms (⛤) oder als sechsspitziger Stern (✡) an Türen, Pfosten, Balken, Bettstellen u. dgl. angebracht.

Wuttke *Volksaberglaube der Gegenwart*, § 213 u. öft.

E. Mogk.

Dulgubnii ist der Name einer germ. Völkerschaft bei Tacitus Germ. 34, die er sich jedenfalls westlich von den bei ihm mit den Chauken zusammengrenzenden Chatten und noch entfernter westlich von den Cheruskern seßhaft denkt. Wahrscheinlich richtiger sind bei Ptol. II 11, 9 die Δουλγούμνιοι südlich von den Langobarden an der Elbe angesetzt. Ob man auch eine an der Donau in Brigetio in Pannonien inschriftlich bezeugte *regio Dulg.* mit v. Domaszewski (Röm. germ. Korresp.bl. 3, 84 f.) auf ausgewanderte D. beziehen darf, ist sehr zweifelhaft.

Der Name ist bei Tacitus in verderbten Formen überliefert, aber sicher, wie zuerst Grimm getan hat, als *Dulgubnii* herzustellen, wozu sich Δουλγούμνιοι verhält wie *Dumnorix* zu *Dubnorix*. Gedeutet hat ihn Grimm *GddSpr.* 623 und Müllenhoff ZfdA. 9, 243 als 'vulneratores', letzterer später, *DA.* 4, 427, als 'μαχούμενοι, die Kriegs-, Streitlustigen'. Ein Schwanken in der Deutung erklärt sich daraus, daß germ. **dulza-* 'Wunde, Feind, Feindschaft' und 'Schuld' bedeutet. Neben got. *wundufni* 'Wunde' wird aber ein **dulgubni*, *dulgufni* 'Wunde' recht wahrscheinlich, und auch gegen ein Verbum germ. **dulzuƀnjan* und ein Nomen agentis, germ. **dulzuƀnja-*, ist nichts einzuwenden.

Zeuß 112. Müllenhoff *DA.* 4, 426 f.

R. Much.

Düngung. § 1. Ob die Indogermanen in der Urzeit den Acker schon düngten, ist ungewiß. Es gibt allerdings idg. Ausdrücke für Mist, aber sie berechtigen nicht zu dem Schluß, daß der Mist als Düngmittel verwandt wurde. Gleichwohl hat man vermutlich nicht allzu lange nach der Einführung der Viehzucht mit der Verwertung des Mistes zu Düngungszwecken begonnen, vielleicht zunächst in der Weise, daß man das Vieh längere Zeit auf dem umzubrechenden Acker weiden ließ, wo dann der Mist untergepflügt wurde. Die Beobachtung, daß auf der Weide das Gras in der Umgebung alter Kuhfladen ganz besonders üppig gedeiht, konnte unsern

idg. Vorfahren schwerlich entgehen. Später wird man auch den Stall- und Hürdenmist als Dünger verwendet haben. Die europ. Indogermanen kennen die Düngung jedenfalls schon seit den ältesten historischen Zeiten (s. Schrader Reallex. unter 'Düngung'). Allerdings soll nach klassischer Überlieferung (bei Plinius Nat. Hist. 17, 50) die Ackerdüngung in Griechenland von Augias erfunden, in Italien von Herkules verbreitet sein, aber grade durch die Anknüpfung an diese mythischen Personen wird die Erfindung der D. in die grauste Vorzeit gerückt. Für ihr hohes Alter in Mitteleuropa spricht die bemerkenswerte Tatsache, daß in dem steinzeitlichen Pfahlbau von Robenhausen in der Schweiz 6 Fuß tief unterm Torf ganze Lagen von Ziegen- und Schafdünger gefunden wurden, die nach Heer (Pflanzen d. Pfahlbauten 7) „ohne Zweifel für die Düngung der Felder aufbewahrt" waren.

§ 2. Als die Römer in die Länder nördlich der Alpen vordrangen, fanden sie bei den keltischen Völkern schon verschiedene tief eingreifende, rationelle Methoden der künstlichen Bodendüngung vor. Einige keltische Stämme, wie die Aeduer und Pictonen, düngten ihre Äcker mit Kalk (Plinius 17, 47). Besonders verbreitet war die Kunst des Mergelns, die, wie der Name *marga* 'Mergel' selbst, nach Plinius (17, 42 ff.) eine keltische Erfindung war und in Gallien und Britannien schon lange angewandt wurde. Es gab verschiedene Methoden des Mergelns, von denen einige eine 30-, ja 80jährige Fruchtbarkeit des Ackers gewährten. Daß die Mergeldüngung in Gallien auch in fränkischer Zeit noch geübt wurde, zeigt ein Edikt Karls des Kahlen v. 864, worin der König es rügt, daß die fronpflichtigen *coloni* keinen Mergel fahren (*margilam carricare*) wollen, weil vielleicht in ganz alten Zeiten *margila non trahebatur*, während doch schon zu seines Großvaters und Vaters Zeit vielerorts damit begonnen wurde (*trahi coepit*); er befiehlt, daß sie ohne Widerspruch tun, was sie geheißen werden (MGLeg. 1, 495).

§ 3. Auch die rheinischen Völkerschaften kannten zur Römerzeit bereits ähnliche Methoden des Düngens. Schon Varro (De re rust. I 7, 8) berichtet, als Cn. Tremellius Scrofa, der vor dem Konsulat des Caesar Proprätor in Gallien war, sich mit seinem Heer dem Rhein näherte, sei er in Gegenden gekommen, „wo man die Äcker mit ausgegrabener weißer Kreide (Mergel oder Kalk?) düngte" (*ubi agros stercorarent candida fossicia creta*). Wir wissen nicht, ob hier gallische oder germanische Stämme gemeint sind. Aber auch die germanischen Ubier am Niederrhein bedienten sich nach Plinius (17, 47) schon eines Verfahrens der Bodenverbesserung, das wahrscheinlich dem noch heute in Marschgegenden üblichen Kuhlen nicht unähnlich war (Hostmann Altgerm. Landwirtsch. 24). Auch die fruchtbarsten Äcker suchten sie dadurch ertragfähiger zu machen, daß sie die Erde in einer Tiefe von über drei Fuß unter der Oberfläche ausgruben und damit den Acker einen Fuß hoch bedeckten, eine Düngung, die etwa zehn Jahre vorhielt.

§ 4. Ob auch die übrigen Germanen derartige Methoden der Bodenmelioration kannten, wissen wir nicht. Die Düngung mit Mist jedoch war zur Römerzeit sicher den westgermanischen, wahrscheinlich aber allen germanischen Stämmen bekannt, wie die Sprachforschung lehrt. Wir haben zahlreiche altgerman. Ausdrücke für Mist. Aus idg. Zeit stammt urgerm. **skarna* n. 'Mist', anord. *skarn* n., ags. *scearn* n., afries. *skern*, mnd. *scharn* (damit urverwandt das ausschließlich hd. Wort ahd. *har(a)n* m., mhd. nhd. *harn* m. 'Urin'); urslaw. **skverna*, akslaw. *skvrŭna, skvarŭ, skrŭna* 'Makel'; gr. σκῶρ (g. σκατός) n. 'Kot'; lat. *mus-(s)cerda* 'Mäusekot'; aind. *ava-skaras* m. 'Exkremente'. Grundbedeutung 'Urin, Exkremente, Kot'. — Daran reihen sich mehrere speziell german. Wörter. Urgerm. **mihstuz* m.: got. *maihstus* m. 'Mist', and. mnd. mndl. *mist, mest* m., nndl. *mest*, dial. *mist*, ahd. mhd. nhd. *mist* m.; und urgerm. **mihsa* n.: and. *mehs* n., mnd. nnd. *mes* m., mndl. *mis, mes* m. n. (auch nndl. dial.), fries. **miuks*, ags. *miox, meox* n. (s. Franck-vanWijk EWb. sv. *mest*); alle mit der Bed. 'Mist'; Grundbed. 'Urin', zu germ. **mīzan* 'harnen'. — Urgerm. **turða* n. 'Kot, Mist': ags. *tord* n., ndl.

tor aus **tord* in flektierten Kasus und Kompositis, anord. **torð-* in *tyrðil-māli* 'Dreckschnabel' und *torð-ȳfill* = ags. *tordwifel*, ndl. *torde-wevel* 'Mistkäfer' (Cortelyou Altengl. Insektennamen, AF. 19, S. 20; Falk-Torp DNEWb. sv. *torbist*). — Urgerm. **ƶura* n.: anord. ags. and. *gor* n., mndl. *goor* n., ahd. *gor* m. 'Kot, Mist, Dünger'. — Gemeingerm. ist endlich auch nhd. *Dung*: adän. *dyng* 'Dünger', nschwed. *dynga* dss., ags. *dung* f. (konsonant. Stamm) und *dyncge* swf. dss., *gedyngan* 'düngen', *dyngung* 'Düngung', afries. *dung* 'Mist', *dengan* 'düngen', mnd. *dungen* dss., ahd. *tunga*, *tungunga* f. 'stercoratio', mhd. *tunge* f. 'Dünger, Düngung', nhd. *dung*, *dünger* 'Mist'. Das Wort bezeichnete ursprünglich wohl den Misthaufen, der die winterlichen Grubenwohnungen bedeckte (daher anord. *dyngja* f. 'Haufen' und 'Frauengemach', and. *dung* m., mnd. *dunk*, mndl. *donk* 'textrina, Webegemach', ahd. *tunc* 'unterirdischer Weberaum der Frauen', ags. *dung* f. 'Gefängnis'), hat aber später die spezielle Bedeutung 'Düngmittel, Dünger' angenommen. — Ausschließlich h o c h d e u t s c h ist ahd. *dorst*, *dost* 'Mist, Kot'; ausschließlich n o r d i s c h anord. *tað* n., nnorw. schwed.-dial. *tad* 'Dünger', anord. *teðja*, nnorw. *tedja*, nschwed.-dial. *täda* 'düngen', wozu ahd. *zetten* 'ausbreiten', also *tað* urspr. wohl der 'ausgebreitete Dünger' (Falk-Torp).

Wir hätten somit im Got. *maihstus*, im Anord. *skarn*, *tað*, *gor*, *torð-*, (adän. *dyng*), im Ags. *scearn*, *miox*, *dung*, *gor*, *tord*, im Afries. *skern*, *miux*, *dung*, im And. *mist*, *gor*, (mnd. *scharn*), im Ahd. *mist*, *tunga*, *gor*, *dorst*. Durch ags. *gedyrgan*, *dyngung*, afries. *dengan*, mnd. *dungen*, ahd. *tungunga* wird die Verwendung des Mistes als Düngmittel bestimmt erwiesen, und die ungemein reiche Entwicklung der Nomenklatur zeigt, daß der Mist im wirtschaftlichen Leben der Germanen schon eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

§ 5. Im Deutschen und Englischen besteht außer *dung* noch eine gemeinsame alte Benennung für den M i s t h a u f e n, einerseits eine Ableitung von **mihstus*: ahd. *mistun*, *mistunnea*, *mistina* f., mhd. *misten* f. 'sterquilinium, Misthaufen'; anderseits von **mihsa*: ags. *mixen*, *meoxen* (g. *mixenne*) f., ne. *mixen* 'Misthaufen, Düngergrube'; germ. Grdf. **mihstunjō*, **mihsinjō*. Der Mist wurde also in der germ. Urzeit ebenso wie schon in den Schweizer Pfahlbauten der Steinzeit (§ 1) aufbewahrt. Daß dies nicht bloß geschah, um im Winter die Wohnungen vor Kälte zu schützen, sondern auch zu Düngungszwecken, zeigt die Geschichte der Sippe *dung*, die mindestens in allen westgerm. Sprachen schon vor ihrer Trennung die Bedeutung 'Düngmittel, düngen' angenommen hatte (§ 4). Auch M. Heyne (Hausaltert. II 40) hält es für unglaublich, „daß man jemals, selbst in Urgermanien, dieses hochwichtige landwirtschaftliche Geschäft vernachlässigt habe." Schon die unerläßliche Reinigung der Ställe und Hofstatt von dem täglich anwachsenden Mist mußte die Ansammlung desselben und seine Unterbringung im Acker nahelegen.

§ 6. Für die J a u c h e gibt es eine urgerm. Benennung: ags. *adela* swm. 'cloaca, sentina, stinkende Flüssigkeit, Jauche', *adel-sēaƀ* 'Mistpfütze, Kotlache', ne. dial. weit verbreitet *addle* 'faule Flüssigkeit', *addle-pool* 'Mistpfütze'; mnd. *adel*, *addel* 'Jauche', *adel-*, *addel-pōl* 'Mistpfütze'; nhd. bair. *adel*, ostfränk. *odel* 'Mistjauche'; schwed. dial. *kō-adel* 'Kuhharn' (Grimm DWb. I 177). Das Auftreten des Wortes in den entlegensten germ. Dialekten beweist sein hohes Alter.

§ 7. Der Mist wurde in frühmittelalterlicher Zeit aus dem Stall durch Knechte in besondern Mistkörben (ags. *meox-bearwe* oder *-wilie* f., mhd. *mistkorp*) oder auf Mistbahren (mhd. *mistber* f.) auf den Haufen im Hof getragen. *Debeo . . . . fimum eorum* [*boum*] *portare foras*, sagt der Ackerknecht im *Colloquium* des Ælfric um 1000 (WW. 91, 6). Zum Misten (ahd. *mistōn*, Graff 2, 883), dh. zum Zusammenschaffen, Aufladen und Ausbreiten des Mistes bediente man sich der Mistschaufel, ags. *mexscofl* (Gerefa 17; ca. 1025), und besonders der Mistgabel: ahd. *mistgabala* f. (Steinm.-Siev. III 633, 31. 634, 8. 635, 41. 636, 34. 637, 9), and. *mistgabala* f. (ebd. 682, 40 u. Gallée Vorstud. 218), ags. *myxforce* f. Von dem Misthaufen wurde der Dünger im Herbst oder Winter auf den Acker gefahren und hier in großen

Haufen aufbewahrt, bis er vor dem Pflügen auf dem Lande ausgestreut wurde (Heyne Hausaltert. II 42).

Johannes Hoops.

Duodezimalsystem. Das auf 12 als Grundzahl beruhende Duodezimalsystem, das das Zahlensystem (s. d.) der germ. Völker in eigenartiger Weise charakterisiert, ist auch bei den Germanen nicht in seinem ganzen Umfang zur Entwicklung gekommen. Auf welchem Wege es bei ihnen aufgekommen ist, ob etwa unter Einfluß der von den Babyloniern herrührenden Zeiteinteilung (12 Monate) oder gar des babylonischen Rechensystems, das auf der Zahl 60 beruht, läßt sich nicht entscheiden. Von Belang mag auch gewesen sein, daß bereits in idg. Zeit die sich in das Duodezimalsystem fügenden Zahlen 3 und 9 eine symbolische Bedeutung gewonnen hatten, die sich bei den Germanen behauptete (Schrader *Reallex.* 970f.). Wie tief das D. bereits zu Caesars Zeiten Wurzel gefaßt hatte, zeigt die Landeseinteilung der Sueben in *centum*, dh. 120 *pagos*, auf die man daraus schließen kann, daß das Gesamtheer der Sueben 120 000 Mann ausmachte und jeder pagus 1000 Mann stellte (Müllenhoff *DA.* 178). Daß es auch im allgemeinen Leben eine hervorragende Rolle spielte, geht daraus hervor, daß die gerichtlichen Bußsysteme der meisten germ. Völker auf 12 als Grundzahl beruhen (Wilda *Strafrecht* 363; Brunner Sitzungsber. d. preuß. Ak. d. Wissensch. 1889 II 1039f.); 12 entsprach bei der großen Zerlegbarkeit (2, 3, 4, 6, $2\times4=8$; $3\times3=9$) in hohem Grade dem praktischen Bedürfnis einer stufenweisen Bußtaxe. Auch in formelhaften Mengen- und Zeitdauerangaben spielten 12, 9 und 24 eine Rolle, wovon noch das Nibelungenlied sowie andre auf alter Volkssage beruhende spätere Dichtungen bei fast jeder derartigen Angabe zeugen (Grimm *DRA.* 4 I 286f.).

Raph. Meyer.

Durchfall, wird andeutend und drastisch ausgedrückt: *ūzgang, ūzganch, ūzsuhte, mitūzsuhti, miūzsuhti, inūzsuhti, ūszlauffen*, ags. *ūtsiht, mete-ūtsiht* (Abgang unverdauter Speisen, Lienterie); ferner *ruora, ruer, wesrigu ruora, buucovel, būchovel, de vletende buek, dunnscheisz, dünnschysz, lapscheize*, ags. *scitte*, anord. *ūtsōtt*. In epidemischer Form (s. Ruhr) und ohne epidemisches Auftreten eine häufige Krankheitserscheinung, die man durch Besprechungen (s. Segenssprüche, medizinische) und durch Heilmittel zu beheben suchte. Letztere waren bald mehr diätetischer Natur, wie die Milch- und Mehlbreiverordnungen und das gesäuerte Hühnerei der Lacnunga 17, 18 und 59, bald suchte man sie noch wirksamer zu gestalten durch Kräuterzusätze (Leechbook III 22) oder durch Mitkochen von Pferdegalle und schwarzen Schnecken, wie Balds Leechbook II 65 lehrt. Diese Mischung von Volksmedizin und antiker Überlieferung (für das frühere MA. im Abendland überhaupt charakteristisch), wie sie das Angelsächsische *wiþ utsihtadle* uns aufbewahrt hat (Cockayne *Leechdoms* III 18 u. 46, II 320 u. 296; Leonhardi Bibl. d. ags. Prosa VI 128. 141. 98 u. 90), wird in ähnlicher Weise auch im übrigen Germanien Geltung gehabt haben, wo uns volkssprachliche Belege noch fehlen. Woher das sympathetische Mistkäferrezept (Cockayne II 318, Leonh. 97) gegen Leibschmerz (*wambewærc*) stammt, bleibt noch aufzuklären. S. auch Ruhr.

Joh. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* III 42 u. 31.

Sudhoff.

Duria, Grenzfluß zwischen den Sveben des Vannianischen Reiches und den Sarmaten bei Plinius NH. 4, 81, einer der oberungarischen Zuflüsse der Donau. Der Name, der kein kelt. sein dürfte, wiederholt sich in den Westalpen, auf ligur. Boden, in dem zweier linksseitiger Nebenflüsse des Padus, der jetzigen *Dora Riparia* und *Dora Baltea*. Auch an den spanischen *Durius*, jetzt *Duero*, ist zu erinnern.

Müllenhoff *DA.* 2, 326ff. Kossinna AfdA. 16, 55. R. Much AfdA. 33, 7.

R. Much.

E.

ealdorman (ags.). § 1. Die Bezeichnung *e.* ist zunächst eine viel verwendbare. Der *e.* ragt irgendwie, etwa durch Alter, Abstammung, Herrschaftsstellung über andere hervor, kann einen Ortsvorsteher so gut wie einen älteren Mann überhaupt vorstellen. Vor allem aber erscheint unter diesem Titel ein Beamter des angelsächsischen Königtums, und zwar zuerst in den Gesetzen Jnes, häufiger erst seit dem Beginn des 9. Jhs. Mit diesem Worte gibt Alfred Bedas *subregulus, dux, princeps, patricius, satrapa* wieder, und dies läßt ebenso wie die historischen Verhältnisse schließen, daß der *ealdorman* der mediatisierte, zum königlichen Beamten gewordene Kleinkönig ist, daher *cyninges ealdorman.* So auch erklärt sich sein Vorkommen bei Jne und dann von Alfreds Zeit ab. Sein Amtsbezirk (*ealdordōmscipe*) ist die Grafschaft (*scīr*), er selbst daher *comes* genannt. Unter nordischem Einflusse verschwindet der Titel des *e.* seit dem 11. Jh. und wird durch den seit dem 10. Jh. vordringenden Titel *eorl* (zu nordisch *jarl*) ersetzt, wie *ealdordōmscipe* durch *eorldōm.*

§ 2. Der *e.* ist der oberste Bezirksbeamte, direkt unter dem König, den *gerēfa* (s. d.) unter sich. Er hat mit dem Bischof den Vorsitz im *scīrgemōt* (s. Versammlungen), früher wohl allein; er muß dem Verletzten zum Rechte helfen, den Totschläger in der Stadt verfolgen, wenn diese selbst es versäumt. Im Rang steht er teils dem Bischof gleich, teils zwischen diesem und den *witan* oder dem *cyninges þegn.* Sein Haus ist Asyl, sein Wergeld einmal auf 8000 Thrymsen angegeben. Noch vor der Eroberung wird der *e.* durch den *scīrgerēfa* verdrängt.

§ 3. In allgemeiner Bedeutung gebrauchen das Wort insbesondere die Leges Henrici, zur Bezeichnung des städtischen Alderman, vor allem die Londoner Artikel Wilhelms des Eroberers.

Chadwick *Studies on Anglo Saxon Institutions* 161 ff. Larson *The king's household in England* 105 f. Liebermann *Glossar* s. v. Rietschel SZfRG. 41, 395 f. v. Schwerin ebd. 42, 291. v. Schwerin.

Ἐβουρόδουνον und Ἔβουρον sind ‚Städte' in der Germ. mag. des Ptol., erstere an der March nördlich von Carnuntum, letztere weiter nordöstlich. Vielleicht handelt es sich aber nur um verschiedene Namenforman und Eintragungen desselben Ortes. Ἐβουρόδουνον — der Name wiederholt sich mehrfach auf kelt. Boden — ist wohl die 'Burg des Eburos'; s. ZfdA. 41, 127. Die Stelle, wo der Name steht, läßt an die umwallte prähist. Ansiedlung von Stillfried an der March denken.

R. Much.

Eckpfeiler. *Hornstafr* ist in der norw. Holzkirche der Name der an allen vier Ecken aufgerichteten Holzsäulen, die die Hauptträger des ganzen Baues sind und der in der Lex Bajuvariorum, tit. IX, cap. VI 5 genannten *winchilsūl* entsprechen. Damit diese wichtigsten Stützen der Kirche (*fiörer hornstafar*) nicht durch die Berührung mit der feuchten Erde verfaulten, ruhten sie nicht unmittelbar auf der Erde, sondern auf den Schwellen (s. d.) der Kirche, indem sie am unteren Ende einen Einschnitt erhielten, so daß sie gleichsam auf zwei gespreizten Füßen quer über der Unterschwelle standen. An den beiden Seiten, die den Wandbohlen zugekehrt waren, erhielten sie eine Rille zur Aufnahme der eingefalzten Wandbohlen. Oben wurden sie mit dem Oberbalken (s. d.) fest verkammt, so daß Oberbalken, Schwelle und je zwei Eckpfeiler einen festen Rahmen um die Wandbohlen bildeten. Zu weiterer Stärkung dieses Rahmens dienten noch die beiden an der innern Seite von Ecke zu Ecke laufenden, sich kreuzenden Balken, die „Schwerter" oder „Skorden" (s. 'Wand').

L. Dietrichson *Norske Stavkirker.*

L. Dietrichson.

Edelsteinschmuck. § 1. Granaten, sog. Almandinen (s. d.) wurden in der spätrömischen und Völkerwanderungszeit (etwa 200 bis 750, 800 n. Chr.) ungemein häufig zur Einlegung auf Schmuckgegenständen, Schwerten u. a. verwendet, entweder isolierte Kristalle oder geschliffen als Emaillearbeit (Email cloisonné).

§ 2. Gewöhnlich sind es aber nur Halbedelsteine, wie Achat, Karneol und Bergkristall, die meistens als Perlen, zuweilen auch als Siegelsteine in Goldfingerringen von den Germanen im Altertum verwendet wurden. — S. Fingerringe § 5 u. Perlen.

B. Schnittger.

Egge. § 1. Sehr altes Ackergerät zum Zerkleinern, Auflockern und Ebnen des gepflügten Bodens und zur Unterbringung der Saat; mit gemeineuropäischem Namen, der nur dem Slawischen fehlt: gr. ὀξίνα (bei Hesych); lat. *occāre* Vb. (klasslat.), *occa* f. Subst. (erst spät belegt); in den nordeurop. Sprachen finden sich Ableitungen aus der gleichen Wurzel *ok-* mit *t*-Suffix: urkelt. **okitā* (Stokes b. Fick⁴ II 6), kymr. *ocet*, *oged*, korn. *ocet*, bret. *oguet*; urgerm. **azipō(n)* f. (aus vorgerm. **okitā* oder **okétā*), ags. *egepe*, *egþe* swf. ‘occa, erpica’, me. *eithe*, awfries. *eyde*, and. *egitha*, *egida* st. sw. f., mnd. *egede*, ahd. *egida*, mhd. *egede* f., dazu das Vb. urgerm. **agjan*, ags. *eċġan* und Subst. *eċġung*, me. *eġġen*, ahd. *eckan*, mhd. *ecken*, nhd. *eggen* (woher Subst. nhd. *egge*, s. Kluge EWb.); ferner preuß. *aketes*, lit. *akėczios* ‘Egge’ und *akėti* ‘eggen’.

Das Nordische hat einen andern Namen: anord. *harfr*, *herfi*, nschwed. *harf* Subst., *harfva* Verbum.

§ 2. Über die Gestalt der idg. Egge wissen wir nichts weiter, als daß sie mit scharfen Zähnen versehen war, da ihr idg. Name wahrscheinlich mit lat. *acus*, *acies* urverwandt ist (Walde EWb. sv. *occa*). Vielleicht war die Urform der E. einfach ein gezogener Rechen, aus dem sich die heutige E. durch Verdoppelung oder Verdreifachung der einen Zahnreihe des Rechens und Zusammenfügung der Reihen in einen Rahmen entwickelt haben könnte. Aber der Umstand, daß bei den Römern und Rätiern vielfach Flechtwerk (lat. *crātis* f.) zum Eggen verwandt wurde (s. Olck b. Pauly-Wissowa unt. ‘Egge’), legt anderseits die Vermutung nahe, daß die idg. E. möglicherweise ebenfalls ein mit Zähnen versehenes Flechtwerk war; auch daraus würde sich die gegitterte Form der späteren E. entwicklungsgeschichtlich einfach erklären.

Wie der Pflug, so wurde auch die E. wohl schon in der Urzeit von Ochsen gezogen. Ihre Zähne waren ursprünglich jedenfalls von Holz, später von Eisen; vgl. die Glosse Hesychs: ὀξίνα· ἐργαλεῖόν τι γεωργικόν, σιδηροῦς γόμφους ἔχον, ἑλκόμενον ὑπὸ βοῶν. Plinius (18, 173) berichtet von den Rätiern, nachdem er Aussehen und Handhabung des rätischen Räderpflugs geschildert: *Semen protinus iniciunt cratisque dentatas supertrahunt.* Auch in der Lex Salica (34, 2) wird die E. erwähnt: *Si quis per aliena messe* (Saatfeld), *postquam levaverit* (aufgegangen ist), *erpicem traxerit.*

§ 3. Im frühen MA. scheint die E., wie die Begriffsgeschichte des engl. *hearse* (aus afrz. *herse*, lat. *hirpex*, s. NED.) zeigt, vielfach dreieckig gewesen zu sein, wie noch heute gelegentlich; sie war mit eisernen Zähnen versehen.

Schrader *Reallex.* Heyne *Hausaltert.* II 38. Brasch 84 f.

Johannes Hoops.

Egill, der Meisterschütze. § 1. Als Bruder des Meisterschmiedes Wieland kennt ihn die eddische Vǫlundarkviða: er spielt hier nur in der Schwanmädchenfabel, wo er Qlrún zum Weibe gewinnt. Als Bogenschützen zeigt ihn erst die Þs.: in Wielands Rachesage ist er der Helfer seines Bruders, was schon die Vorderseite des engl. Runenkästchens um 700 bezeugt; außerdem ist er der Held der Apfelschußsage, die der nordische Verfasser eigenmächtig in Wielands Geschichte eingefügt hat, deren deutsche Herkunft aber nicht mit Grund zu bestreiten ist. Den Beinamen Qlrúnar-Egill hat die Saga aus nordischer Überlieferung, doch nicht aus der Vkv. Die Skalden Eyvindr und Hallfreðr im 10. Jh. spielen auf E. als großen Schützen an (Skjaldedigtning B S. 65. 148). Das Deckelbild des Runenkästchens zeigt ÆGILI, der durch das Fenster eines Hauses bewaffnete Angreifer mit Pfeilen beschießt. (Den fliegenden Wieland und den Apfelschußknaben kann man auf dem Bilde nicht anerkennen.)

§ 2. Von E. sind somit, außer den beiden Wielandfabeln, zwei Handlungen, die Hausverteidigung um 700 in England, der Apfelschuß um 1250 für Niederdeutschland bezeugt. Die erste ist nordisch nicht sicher nachzuweisen (man hat Gunnars

Ende in der Niála verglichen). Den Apfelschuß finden wir vom 12. bis 16. Jh. von sieben andern Helden erzählt: 1. Toko, der isl. Pálna-Tóki, bei Saxo; 2. Heming in einer Einlage der isl. Haralds saga harðráða; 3. Eindriði in einer isl. Bekehrungsanekdote der Ólafs saga Tryggvasonar (Flat.); 4. Wilhelm Tell, zuerst in dem Weißen Buch von Sarnen um 1470; 5. der Pfälzer Puncker von Rorbach, im Hexenhammer 1486; 6. Henning Wulf, in holsteinischer Sage seit dem 16. Jh.; 7. William of Cloudesly, in einer engl. Wildererballade 1536 (Child Nr. 116). 1 bis 3 bilden eine engere Gruppe, 4 ist möglicherweise aus 1 bezogen, 5 bis 7 sind selbständige Vertreter. Die Wanderfabel mit ihrer charakteristischen Motivfolge taucht erst in jüngerer Zeit in fremden Volksüberlieferungen auf und scheint germanischen Ursprungs zu sein. Von ihren 8 Trägern ist Egil der einzige altbeglaubigte Name. Es fragt sich, ob auch der Apfelschuß seit alters von ihm erzählt wurde oder erst im 12. bis 13. Jh. an ihn antrat. Dürfte man Ægilis Hausverteidigung wiederfinden bei William of Cloudesly Str. 20—37 (Wadstein, S. Bugge), so spräche dies dafür, daß die beiden hier von William, anderwärts von Egil berichteten Handlungen von jeher einen Helden hatten, den Egil. Aber der eine Posten der Gleichung (Ægili, der sich durch die Luft in die Feindesschar wirft) entfällt nach Cromes Deutung des Bildes, und so ist die Identität der beiden Auftritte immerhin bestreitbar.

§ 3. Nach ihrer innern Art kann die Apfelschußdichtung wohl dem altheroischen Stile entstammen. Sie gestaltet ein Problem aus dem Dienstmannenleben: wie zieht sich das Ehrgefühl eines Kriegers aus der Sache, wenn die Laune des druhtins dieses Außerordentliche von ihm verlangt? Antwort: er folgt, aber er sieht die Rache vor, und er hat den Mannesmut, dies dem Fürsten ins Gesicht zu sagen. Eine Fehde zwischen Schützen und Herrn, eine Bestrafung des Trutzwortes und die nachmalige Erschießung des Fürsten, dies sind Zutaten einzelner Texte, Angleichung an neue Zusammenhänge.

§ 4. Der Meisterschütze mag, wie sein Bruder, der Meisterschmied, aus sächsischer Dichtung in die englische und nordische gelangt sein. Die Isländer der Sagazeit ersetzten ihn dann durch nordische Gestalten in geschichtlicher Umwelt (Tóki, Heming, Eindriði), die Engländer der Balladenzeit durch den beliebten Wilderertypus. Auf deutscher Seite hat die Quelle der Þs. den alten Namen bewahrt; die häufigen Privatnamen Egil, Eigil sind keine sichern Zeugen. — Gab es noch, wie in Märchen öfter, den dritten kunstreichen Bruder? Vgl. Slagfiðr Vkv., die zwei Genossen Williams, zwei Brüder Galands (W. Grimm S. 48), dazu Jiriczek DHs. 1, 18. Welches seine Kunst war, ist unbekannt; der Skilauf (vgl. Vkv. und Toko-Heming) kann es in der deutschen Heimat nicht gewesen sein.

Child *Popular Ballads* 3, 14 ff. Klockhoff Arkiv 12, 171 ff. Wadstein *The Clermont runic casket* 1900. S. Bugge Arkiv 26, 65 ff. Heusler Festschr. f. Theodor Plüss S. 1 ff. Crome *Das Markuskreuz vom Göttinger Leinebusch* 12 ff.

A. Heusler

Ehe. § 1. Ebensowenig wie das Indogermanische hat das Urgermanische besondere Namen für Ehe, Ehegatten, Ehemann, Ehefrau gekannt; was wir an Bezeichnungen dafür finden, sind durchweg Worte, die ursprünglich eine weitere, z. T. sogar eine andere Bedeutung haben und auch später nur zum Teil ausschließlich für Ehe und Ehegatten verwendet werden. Eine in der ganzen germanischen Welt verbreitete Benennung für Ehegatten ist ahd. *hīun* (*hīwo* = Ehemann, *hīwa* = Ehefrau), ags. *sinhīwan*, *rihthīwan*, ostnord. *hiōn*, westnord. *hjōn*, d. h. die Hausleute, ein Wort, das überall auch zur Bezeichnung des Gesindes vorkommt; der Ehemann ist dem entsprechend got. *heivafrauja*, der Ehestand ahd. *hīwi*, *hīwunga*, ags. *sinhīwscipe*, wnord. *hjūskapr*, *hjōnalag*. Ebenso verbreitet ist ahd. *gimahhidi*, *gamahha*, ags. *gemäcca*, adän. *mage*, aschwed. *make*, wnord. *maki*; es bedeutet ursprünglich den Genossen, erst im übertragenen Sinn den Gatten. Für Ehestand findet sich ahd. *gimahhida*, ags. *gemaecscipe*. Dagegen ist das Wort „Gatte“ (mhd. *gate*), das ebenfalls den Genossen bedeutet, erst seit dem Ende des Mittelalters im

heutigen Sinn gebräuchlich; „Gattin" ist eine Wortbildung des 18. Jahrhunderts. Mehr eine Umschreibung als eine Bezeichnung ist es, wenn die Ehe im Angelsächsischen einfach als dauernder Zustand (*sinscipe*) oder als Zusammensein (*samwist, gæderscipe*) bezeichnet wird. Unser heutiges Wort „Ehe" (ahd. *ēwa, ēa*, mhd. *ê*, ags. *æ, æw*) bedeutet ursprünglich „Recht, Gesetz, Ordnung" (s. u.); im heutigen Sinn wird es zuerst im Angelsächsischen, im Deutschen vereinzelt erst seit Notker verwendet. Dem Nordischen ist das Wort unbekannt; die heutigen skandinavischen Bezeichnungen dän. *aegteskab*, schwed. *aektenskap*, isländ. *ektaskapr* sind dem Deutschen entlehnt. Zum Teil werden Bezeichnungen, die für den Akt der Eheschließung verwendet werden, auf die Ehe selbst übertragen, so ahd. *hīrāt* und *heimleiti*; auch bedeutet ahd. *brūt*, as. *brūd*, ags. *brȳd* nicht selten die Ehefrau. Jünger ist die Verwendung der Bezeichnungen „Gemahl, Gemahlin", die die Verlobten bezeichnen, für die Ehegatten. Die häufigsten Benennungen des Ehemanns und der Ehefrau sind die Worte, die einfach Mann und Frau bedeuten, also einerseits Mann (ahd. ags. *man*, ostnord. *maþer*, westnord. *maðr*), Kerl (ahd. *karal*, ags. *ceorl*, anord. *karl*), ferner as. *erl*, ahd. ags. *wer*, anord. *verr*, ahd. *gomman*, got. *guma*, andererseits Weib (ahd. *wīp*, as. fries. ags. *wīf*, anord. *vīf*) und vor allem got. *quēns*, ahd. *quēna*, ags. *cwēn*, anord. *kona, quān*. Die besondere Stellung der rechten Ehefrau im Hauswesen im Unterschied von der Kebse wird charakterisiert durch das Wort „Frau" (= Herrin, ahd. *frouwa*, anord. *freyja*), ferner durch schwed. *apalkona*. Ausschließlich gotisch ist *aba* = Ehemann.

§ 2. Dies Fehlen eines eigenen Wortes für Ehe und Ehegatten erklärt sich aus dem Wesen der urgermanischen Ehe, die lediglich Gewaltverhältnis, Herrschaft war, nicht verschieden von den sonstigen Herrschaftsverhältnissen des Familienrechts, insbesondere der väterlichen Gewalt. Wie diese fiel sie unter den allgemeinen Begriff der Munt (s. u.), die, für alle Angehörigen des Hauses ursprünglich einheitlich, erst allmählich Differenzierungen erfuhr. Und wenn auch in der Zeit, in der unsere ersten historischen Quellen zu fließen beginnen, die ehemännliche Gewalt sich schon längst von der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft im engeren Sinne geschieden hat, so ist doch der Name des Vormundes für den Ehemann geblieben. Bis in die Neuzeit hinein bezeichnen ihn die Quellen als den Muntwalt, Momber oder Vormund seines Weibes, und nichts anderes will es besagen, wenn er anderwärts das Haupt seiner Frau oder ihr rechter Vogt genannt wird.

§ 3. Die Munt äußert sich in vermögensrechtlicher Hinsicht in der Gestaltung des Ehegüterrechts (s. d.). In personenrechtlicher Hinsicht tritt sie vor allem darin zutage, daß der Mann völlig die Rechtssphäre der Frau nach außen absorbierte. Für alle Delikte der Frau haftete der Mann wie für eigenes Unrecht mit seinem eigenen Vermögen; dafür gebührte ihm, wenigstens in der ältesten Zeit, die Buße wegen Verletzung der Frau. Und in allen Rechtsstreitigkeiten der Frau war der Mann ohne weiteres der rechtmäßige Kläger und Beklagte, der *aðili*, wie sich das westnordische Recht ausdrückt, nicht bloßer Vertreter. Diese Auffassung tritt besonders deutlich im langobardischen Recht und in den nordischen Rechten zutage, während schon die Lex Visig. II 3, c. 6 und regelmäßig die deutschen Rechte des Mittelalters eine Vollmacht der Frau verlangen.

§ 4. Weil der Mann die Frau gekauft hat, darf er nach der Auffassung des ältesten Rechts auch mit ihr tun, was er will, sie töten, verstümmeln, wiederverkaufen usw. Aber diese unbeschränkte Gewalt ist schon in vorhistorischer Zeit durch Sitte und Recht gemildert worden; vor allem hat das Christentum, ohne doch eine Gleichstellung der Geschlechter zu fordern, die rechtliche Stellung der Frau gebessert. Wohl ist noch zur Zeit der Volksrechte und nordischen Landschaftsrechte das Tötungsrecht des Mannes im Prinzip aufrecht erhalten, aber nur aus wichtigen Gründen, *rationabiliter*, wie eine langobardische Formel sagt, darf

er es ausüben; als ein solcher wichtiger Grund erscheint nach den meisten Rechtsquellen allein der Ehebruch (s. u.) oder sogar nur der handhafte Ehebruch, ausnahmsweise (Ed. Roth. 202) auch die Lebensnachstellung. Und auch nur im Fall des Ehebruchs ist jene rohe Bestrafung gestattet, die schon Tacitus erwähnt, und die in ähnlicher Form das seeländische Recht kennt: *abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum agit* (Germ. 19). Zahlreicher sind die Fälle, in denen der Mann ungestraft die Frau verstoßen darf (s. u. Ehescheidung). Viel weiter noch geht das Züchtigungsrecht. Wenn auch grausame Mißhandlungen im allgemeinen verboten oder nur bei bestimmten schweren Verfehlungen gestattet sind, erscheint selbst in jüngeren Quellen, wie im Jydske Lov, im Brünner Schöffenbuch, ja, selbst in einer Breslauer Urkunde des 15. Jahrhunderts das Recht des Mannes, die Frau mit Ruten zu züchtigen, geradezu als etwas Selbstverständliches. Weiter gehen noch niederländische Rechte des ausgehenden Mittelalters, die dem Mann ein unumschränktes Züchtigungsrecht einräumen, da die Frau seine Fahrhabe (*cateyle*) sei.

§ 5. Derselbe Gedanke, daß die Frau im Grund nur eine Sache ist, zeigt sich in dem schon bei Tacitus (Germ. 24, Ann. IV, 72) erwähnten Recht des Mannes, die Frau in Unfreiheit zu verkaufen. Gestatten auch die Volksrechte den Verkauf nur im Fall der Not (Lex Bai. I, 10) oder bestimmter Verfehlungen (Liutpr. 121), so dürfte doch ein ohne solche Gründe erfolgter Verkauf giltig gewesen sein. Die isländische Sagaliteratur weiß von Fällen zu berichten, in denen Ehefrauen ohne jeden gerechten Grund verschenkt oder vertauscht werden. Ja, sogar als vertretbare Sache behandelt das alte kentische Recht die Frau, wenn es dem Ehebrecher außer der Wergeldzahlung die Pflicht auferlegt, für eigenes Geld ein anderes Weib zu beschaffen und es dem betrogenen Ehemann ins Heim zu bringen.

§ 6. Aber die Rechtsstellung der Frau erschöpfte sich nicht in dieser Abhängigkeit. Wie schon manche Bezeichnungen der Ehegatten andeuten, ist die Frau in historischer Zeit nicht allein Untergebene des Mannes, sondern auch seine Genossin. Ist damit zunächst auch nur gesagt, daß die Frau am Stammesrecht und Standesrecht des Mannes teilnimmt, so hebt sie doch diese Gleichordnung hinaus über die im Hause weilenden Kebsen und Dienerinnen. Im Gegensatz zu diesen ist sie in gewissem Sinne sogar Mitträgerin der häuslichen Rechte des Mannes; sie leitet sein Hauswesen und übt innerhalb desselben jene Gewalt aus, als deren Symbol schon in der isländischen Dichtung, z. B. in der jüngeren Edda, die Schlüssel erscheinen, und der man später den Namen der Schlüsselgewalt beigelegt hat, das Recht, für die Zwecke dieses Haushaltes kleine Ausgaben bis zu einem bestimmten Betrage (nach dänischem Recht 5 Pfennige, nach upländischem Recht 4 Pfennige, nach norwegischem Recht jährlich eine, nach isländischem eine halbe Unze, nach späterem deutschen Recht 2½ Pfennige bis 5 Schillinge) mit Wirkung für den Mann zu machen.

§ 7. Irgendein Anhaltspunkt dafür, daß in der Vorzeit ein Zustand unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs (Promiskuität) oder eine Ehe zwischen Gruppen von Männern und Weibern (Gruppenehe) geherrscht hat, besteht für die Germanen ebensowenig wie für die übrigen indogermanischen Völkerschaften. Soweit wir in die Geschichte zurückblicken können, galt Ehe des einzelnen Mannes mit einer oder mehreren Frauen (s. u. Polygamie).

Weinhold *D. deutschen Frauen* II² 1 ff. Kålund Aarb. 1870, 316 ff. Grimm *DRA.*⁴ 578 (417) ff. 617 (447) ff. 621 (450) ff. Kraut *Vormundschaft* I 171 ff.; Stobbe *Handb. d. deutschen Privatrechts* IV³ 59 ff. Hübner *Grundzüge d. deutschen Privatrechts* 595 ff. v. Amira PGrundr. III 160 (110) ff. Brunner *DRG.* I² 99 ff. Bartsch *D. Rechtsstellung d. Frau* 1903, 58 ff. Viollet *Hist. du droit civil français* I³ 500 ff. Lefebvre *Le droit des gens mariés* 1906. Pertile *Storia del diritto italiano* III² 302 ff. Fockema-Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerl. Recht* II 157 ff. Telting Themis 16, 458 ff. Roe-

der *D. Familie b. d. Angelsachsen* 61 ff. 80 ff. Finsen AfnO. 1849, 203 ff. 242 ff. Nordström II 59 ff. Matzen *Forel. Privatret* I 67 ff. Maurer *Vorl.* II 473 ff. 626 ff. 655 ff. Boden *Mutterrecht u. Ehe* 117 ff. — S. u. Ehegüterrecht, Eheschließung, Familie. S. Rietschel.

Ehebruch. § 1. Ebenso wie die übrigen indogermanischen Rechte geht das älteste germanische Recht von der Auffassung aus, daß die des Ehebruchs schuldige Frau den Tod verdient hat, und zwar trifft sie nicht etwa öffentliche Todesstrafe, sondern sie ist der Willkür des betrogenen Ehemannes verfallen. Wie zahlreiche Stellen aus den deutschen Volksrechten und nordischen Rechtsquellen zeigen, durfte er die schuldige Frau bußlos erschlagen; statt dessen mochte er häufig den Ausweg wählen, sie in schimpflicher Weise zu verstoßen, was Tacitus, Germ. 19, für die alten Germanen, ein Brief des Bonifacius für die Sachsen, endlich nordische Rechtsquellen für Dänen und Schweden berichten. Als eine Milderung der Todesstrafe mochte es angesehen werden, wenn nach ags. und nord. Quellen der schuldigen Ehefrau Verlust von Nase und Ohren sowie Vermögensverlust drohen. Übrigens stand das Tötungsrecht oder Verstoßungsrecht nach einer Anzahl von Rechten nicht nur dem Ehemann, sondern auch bei Unzucht der Tochter dem Vater zu, ein Beweis, daß es nicht in den besonderen Beziehungen der Ehe, sondern in der Munt des Mannes seine Wurzel hatte.

§ 2. Dem Ehebrecher, der sich mit der Frau eines anderen eingelassen hatte, drohte diese Tötung nur bei handhafter Tat. Sonst wurde er bußpflichtig, hatte bisweilen das eigene Wergeld oder das der Frau zu zahlen und mußte außerdem nach kentischem Recht dem Mann eine andere Frau erwerben. Nur die Westgoten und Langobarden lieferten ihn schlechthin der Rache des anderen aus.

§ 3. Dagegen bestand für den Ehemann keinerlei Verbot des Geschlechtsverkehrs mit anderen Weibern; war es ihm ja durchaus gestattet, neben der Ehefrau Kebsen zu halten. Erst unter kirchlichem Einfluß schritt man in Italien seit dem 8. Jh. gegen solche Verhältnisse im Verwaltungswege ein und belegte seit dem 11. Jh. auch den ehebrecherischen Mann mit Bußen. Eine eigentümliche Vermischung altgermanischer und kirchlicher Anschauungen war es, wenn nach der Lex Wisig. und nach den Svearrechten das Weib, das mit dem Ehemann Umgang gepflogen hatte, der Rache der gekränkten Ehefrau ausgeliefert wurde.

Wilda *Strafrecht d. Germanen* 821 ff. Rosenthal *Die Rechtsfolgen des Ehebruchs* 1880. Bennecke *Die strafrechtliche Lehre v. Ehebruch* 1884. Brunner *DRG.* II 658, 662 ff. Schröder *DRG*5. 367 (dort die weitere Lit.). S. Rietschel.

Ehegüterrecht. § 1. Über die Frage, welches eheliche Güterrecht in der germanischen Urzeit gegolten hat, herrscht in der Wissenschaft ein lebhafter Streit. Zwar die Ansicht Fickers, die der Frau für die älteste Zeit nicht nur ein eigenes Vermögen, sondern auch die Verwaltung und Nutzung dieses Vermögens zuspricht, also völlige Gütertrennung annimmt, steht allein da und findet in den Quellen keinerlei Bestätigung. Dagegen genießt weite Verbreitung die vor allem von Schröder vertretene Anschauung, wonach das von der Frau eingebrachte und ererbte Gut zwar in die Gewere des Mannes, seine Verwaltung und Nutzung, getreten, aber doch von alters her der Substanz nach vom Mannesvermögen geschieden gewesen sei. Dagegen gehen Huber und Heusler aus von der Einheit des Hausvermögens, in dem ursprünglich — von der Gerade abgesehen — alles eingebrachte und ererbte Gut der Frau restlos aufgegangen sei. Sowohl der eine wie der andere Rechtszustand läßt sich aus den Quellen für einzelne germanische Gebiete erweisen.

§ 2. Für die Richtigkeit der Huber-Heuslerschen Anschauung spricht die Analogie sonstiger indogermanischer Rechte, z. B. des ältesten römischen Rechtes, vor allem aber der Umstand, daß nur sie in das allgemeine Bild der Entwicklung des germanischen Eherechtes hineinpaßt, während es schwerlich denkbar ist, daß die in der strengsten Munt des Mannes stehende Frau der Urzeit vermögensrechtlich selbständiger war als die viel

freier gestellte Ehefrau späterer Zeiten. Wie die Frau ursprünglich in die volle Gewalt des Mannes trat, geradezu sein eigen ward, so ging ursprünglich alles, was sie an Gut einbrachte oder nachträglich erwarb, im Mannesvermögen auf. Daran änderte auch nichts der Tod des Mannes. Für die Witwe (s. d.) der Urzeit, die dem Gatten auf den Scheiterhaufen folgte, war ein eigenes Vermögen ebensowenig ein Bedürfnis, wie für die Witwe der unmittelbar folgenden Periode, die auch nach dem Tode des Mannes in die Munt ihres eigenen Sohnes oder des sonstigen nächsten Schwertmagen des Mannes trat und als Glied seines Haushalts weiterlebte; man müßte denn diesen Besitz im Hause als besonderes Vermögensrecht auffassen. Aber dieser ursprüngliche Zustand ist in der Zeit, in der unsere geschichtlichen Quellen einsetzen, bereits überwunden. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes fallen der Frau durchweg gewisse Vermögensmassen zu, die unter Umständen auch, wenn der Tod der Frau die Ehe löst, aus dem Mannesvermögen ausscheiden.

§ 3. Dem ursprünglichen Zustand steht am nächsten das burgundische Recht, vgl. vor allem Lex Burgund. 144: *Similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito mulier aut parentes mulieris non requirant.* Trotz Schröders Widerspruch möchte ich mit Huber (Histor. Grundlagen 22, Gesch. d. Schweiz. Privatrechts 351) annehmen, daß unter dem, *quod mulier erogaverit*, nur das Eingebrachte der Frau verstanden werden kann, das also unwiederbringlich dem Manne verfällt. Aber auch das langobardische Recht vertritt im Grunde keinen anderen Standpunkt. Stirbt die Frau zuerst, so verbleibt (ebenso wie später in manchen Stadtrechten der Westschweiz) all ihr Gut ihrem Ehemann kraft seiner Muntgewalt (Rothari 187, 188, vgl. auch 184). Aber auch wenn der Mann stirbt, gehört ihr Eingebrachtes zunächst den Verwandten des Mannes, in deren Munt sie steht, und nur, wenn diese Munt abgelöst wird oder sonst endet, kann sie ihre Aussteuer, die sie in die Ehe einbrachte, ihr *faderfio* (Vatergut), herausziehen. Wie weit die übrigen Volksrechte einen ähnlichen Standpunkt einnehmen, läßt sich bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht mit Sicherheit sagen. Von späteren Rechten halten noch daran fest der Züricher Richtebrief, vor allem aber das ostfälische Recht des Sachsenspiegels (I 31 § 1, III 76 § 2) und für den Fall der unbeerbten Ehe auch das westfälische Recht: alles Fahrnisvermögen, was die Frau einbringt oder später erwirbt, fällt in das Mannesvermögen und verbleibt darin.

§ 4. Aber allerdings kennt der Sachsenspiegel eine Ausnahme für die Gerade (*rade*), die dem persönlichen Gebrauch der Frau dienende Ausstattung, ihre Kleider, Schmucksachen usw.; sie fällt sowohl bei Tod des Mannes wie bei Tod der Frau an die Frauenseite. Das Gleiche dürfte auch der Fall gewesen sein bei der rhedo der Lex Thuringorum, der malahereda der Lex Burgundionum, dem redum (arredo, corredo) des lombardischen Rechts, zumal da diese Gegenstände schon während der Dauer der Ehe der Verfügung der Frau unterstanden (Lex Burgund. 51, 4). Der entscheidende Grund für die Zuweisung der Gerade an die Frau ist aber die Bestimmung der Gegenstände, nicht ihre Provenienz; nicht weil das, was der Frau mit in die Ehe gegeben war, ihre Aussteuer, größtenteils aus Geradesachen bestand, sondern weil die Gerade ihren Bedürfnissen diente, behielt sie dieselbe. Deshalb gebührte ihr auch nicht, was sie von Geradesachen einbrachte, sondern was bei Auflösung der Ehe an Sachen dieser Art vorhanden war (Sachsenspiegel I 24 § 3).

§ 5. Im Gegensatz zu diesen Rechten kennen schon manche Volksrechte und noch mehr die späteren Rechtsquellen ein eigenes Frauenvermögen. Hauptbestandteil desselben war zweifellos, was die Frau *de sede paternica secum adtulit* (Lex Alam 54 § 1; Lex Baiuv. 8, 14), die Aussteuer, Heimsteuer, Haussteuer, Ehesteuer, Heiratssteuer, Zubringung, Zugift, Mitgift, das Zugeld, der Brautschatz, wie die späteren technischen Bezeichnungen lauten, die friesische *fletieva* (Hausgabe), auch als *boldreng*, *boldsket* bezeichnet, die *heimanfylgja*, *heimanferð*, *heimangerð* der Westskandinavier,

die schwedische *hēmgift, hēmfylgþ, mæþfylgþ, mæþgift,* als Teil des ehelichen Güterrechts gewöhnlich *ormynd* oder *omynd* genannt. Gegeben wurde die Aussteuer regelmäßig vom Muntwalt der Braut, ausnahmsweise von anderer Seite. Sie fiel schon zur Zeit der Volksrechte bei den Alamannen (wenigstens bei unbekindeter Ehe) und bei den Bayern, ferner nach den friesischen, schwedischen und westnordischen Rechten im Falle der Auflösung der Ehe an die Weiberseite. Nicht sicher ist aber, wie weit neben der Aussteuer das übrige von der Frau eingebrachte oder während der Ehe erworbene Vermögen dem Manne verblieb. Für die während der Ehe ererbte Fahrnis bestimmen sowohl die dänischen wie die westnordischen Rechte, daß sie der Ehefrau gehört. Dagegen spricht für einen Anfall der übrigen eingebrachten Habe an den Mann eine Stelle der Holmverjasaga, die Maurer (Vorl. II 611) seltsamerweise für das Gegenteil anführt: die Witwe Signy verspricht, vor ihrer Hochzeit ihrem Bruder Torfi ihr ganzes Vermögen zu übertragen, wofern er ihr eine im Betrag erheblich geringere Aussteuer gibt. Nur wenn wir annehmen, daß Signy diese Aussteuer als Witwe behalten, ihre sonstige Habe aber an den Mann verlieren würde, wird das Geschäft verständlich.

§ 6. Wo Grundstücke von der Frau eingebracht oder erworben wurden, da verblieben sie ihr und ihrer Sippe selbst nach den Rechten, die wie das Recht des Sachsenspiegels oder des Züricher Richtebriefs alles Frauengut im Mannesvermögen aufgehen ließen. Insofern bedeutet die den Frauen eröffnete Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben, für manche Rechte tatsächlich die Sprengung der alten Vermögenseinheit.

§ 7. Aber auch schon während der Dauer der Ehe nahmen Grundstücke der Frau eine Sonderstellung ein. Wohl gelangten auch sie in die Gewere des Mannes, der sie verwaltete und ihren Ertrag für sich zog, aber sie blieben doch immer der Substanz nach Frauengut und konnten regelmäßig nur mit ihrer Mitwirkung (*coniuncta manu*) veräußert werden. Dagegen unterlag auch nach den Rechten, die der Frau ein Recht auf ihre Aussteuer oder ihr Eingebrachtes zuerkennen, dies bewegliche Vermögen der Frau nicht nur, wie allgemein angenommen wird, der freien Verfügungsgewalt des Mannes, sondern es war während der Dauer der Ehe überhaupt nicht der Substanz nach vom Mannesvermögen verschieden und stellte nichts anderes als eine Anwartschaft auf einen gewissen Betrag für den Fall der Auflösung der Ehe dar, so daß der Satz des Sachsenspiegels I 31 § 1: *man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live* im schroffsten Sinne galt. Das zeigen deutlich die nordischen Rechte (vgl. Maurer *Vorl.* II 621. 645), in denen das Weibergut — ebenso wie das Kindes- und Mündelgut — gegen Schätzung des Wertes in das Vermögen des Mannes floß, aus dem später der gleiche Betrag, höchstens geschmälert durch Aufwendungen für die Frau, an die Weiberseite zu entrichten war. Aber auch für die deutschen Rechte, für die uns nähere Angaben fehlen, ist es schwerlich denkbar, daß das, was die Frau an Hausrat, Vieh, Bargeld usw. einbrachte oder später erwarb, der Substanz nach vom Mannesvermögen geschieden und in natura zurückgegeben wurde.

§ 8. Zu dem aber, was die Frau als Aussteuer einbringt, treten die Zuwendungen des Mannes, in erster Linie die gemeingermanische Morgengabe (lang. *morgincap*, ahd., burg. *morgangeba, morganegiba*, in einer westgot. Formel *morgingeba*, ags. *morgengyfu*, ostnord. *morghongava, morghongiaef*, westnord. *morgingjof*, latinisiert *morganaticum*), vielleicht identisch mit der *dos* des Tacitus (Germ. 18: *dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert*) und der Lex Saxonum, sowie mit der schwedischen *vipermund* (= Gegengabe) und der gotländischen *hogsl ok if* ('Tröstung und Fleiß'). Im Norwegischen unterscheidet man das der Jungfrau gegebene *līnfē* ('Leinengut') und die der Witwe gereichte *bekkjargjōf* ('Bankgabe'); ob das *gagngjald* oder *friðjungsauki* damit identisch ist, erscheint zweifelhaft, jedenfalls ist es eine vom Wittum verschiedene Leistung an die Braut. Die Morgengabe

wird, wie schon ihr Name sagt, am Morgen nach der Brautnacht der Jungvermählten gegeben; sie stellt eine Gegengabe gegen die Hingabe der Braut, ein pretium virginitatis dar; ob sie zugleich als Adoptionsgabe aufzufassen ist, erscheint zweifelhaft. Aus einer relativ unbedeutenden Gabe wurde sie vielfach zu einer großen, auch Grundstücke umfassenden Zuwendung an die Frau, die sie neben der Aussteuer beim Tode des Mannes als Witwengut erhielt, während beim Tode der Frau meist, wie es scheint, die Gabe dem Manne verblieb.

§ 9. Eine weitere Zuwendung des Mannes an die Frau ergab sich dort, wo der Brautpreis, das Wittum (s. u. Eheschließung) nicht mehr an den Verlober, sondern an die Braut selbst geleistet und als *dos*, *dotalitium* Bestandteil des ehelichen Güterrechts wurde. Während die Morgengabe durchaus nicht in allen Ehen gegeben zu werden pflegte und oft nur einen geringen Betrag ausmachte, war ein Wittum von einer gewissen Höhe Voraussetzung einer rechten Ehe. Ja, manche Rechte, wie das ribuarische und alemannische, weisen sogar für den Fall, daß der Frau kein Wittum verschrieben ist und sie den Mann überlebt, ihr eine *dos legitima* in einem bestimmten Betrage zu. Von diesem Falle abgesehen, wurde das Wittum, das ja eigentlich keine Schenkung, sondern ein Brautpreis war, regelmäßig nicht hinfällig, wenn die Ehe durch den Tod der Frau gelöst wurde, sondern war den gemeinschaftlichen Kindern verfangen oder gebührte zum Teil auch den sonstigen Erben der Frau. Bei Franken, Alemannen und Bayern wird es schon früh üblich, das Wittum durch Verschreibung einer Leibzucht an Grundstücken zu bestellen.

§ 10. Morgengabe und Wittum haben nachmals sehr verschiedene Schicksale erlebt; bald ist das eine, bald das andere verschwunden, bald sind beide zu einer Einheit verschmolzen, so im salischen, bayrischen und langobardischen Recht. Jedenfalls werden aber beide Zuwendungen, seitdem sie den Charakter einer Witwenversorgung angenommen haben, erst wirksam mit der Auflösung der Ehe; vorher sind sie vom sonstigen Mannesvermögen ungeschieden, ja, soweit es sich um Fahrnis-zuwendungen handelt, regelmäßig nicht bestimmte Sachkomplexe, sondern ebenso wie die Aussteuer nur der Gattung oder dem Betrage nach bestimmt.

§ 11. Das eben geschilderte System mit seiner Sicherstellung der Frau durch Aussteuer, Morgengabe und Wittum erfuhr schon nach den deutschen Volksrechten und noch mehr nach den ältesten nordischen Quellen eine starke Abänderung dadurch, daß vielfach bei Auflösung der Ehe das gesamte Vermögen oder ein bestimmter Teil des Vermögens zwischen Mannes- und Frauenseite nach Quoten geteilt wurde, also durch das Aufkommen einer ehelichen Gütergemeinschaft (aonord. *fælagh*, awnord. *félag*). Die Bestimmung der Quoten ist recht verschieden. Die Völker mit ingväonischem Einschlag, Angelsachsen, Friesen und Westfalen, bevorzugen die Halbteilung; auch die dänischen Rechte lassen sie bei kinderloser Ehe eintreten, während sie bei bekindeter Ehe die Kinder in die Gemeinschaft einbeziehen und dem überlebenden Ehegatten nur einen Sohnesanteil gewähren. Dagegen lassen die schwedischen und westnordischen Rechte zwei Drittel an die Mannesseite, ein Drittel an die Frauenseite fallen, und derselbe Verteilungsmodus ($^2/_3$ Schwertseite, $^1/_3$ Kunkelseite) ist auch dem ribuarischen und salischen Recht sowie den Tochterrechten derselben geläufig. Eine singuläre Stellung nimmt das langobardische Recht ein, das der Frauenseite ein Viertel zuweist. Entsprechend dieser Verteilung des Aktivvermögens findet sich auch vielfach eine Verteilung der Schulden. Dagegen wird an der rechtlichen Stellung der Gütermassen während der Dauer der Ehe, insbesondere am Verwaltungsrecht des Mannes, durch den Eintritt dieser Gütergemeinschaft zunächst kaum etwas geändert.

§ 12. Bei manchen Stämmen ergreift die Gemeinschaft nur die Errungenschaft (*collaboratio*), d. h. das während der Ehe durch die Tätigkeit der Ehegatten (nicht etwa durch Erbschaft oder Schenkung) erworbene Vermögen. Während ursprünglich diese Errungenschaft allein dem Manne gebührte, machte sich schon in der Zeit der Volksrechte die Tendenz geltend, der

Frau, die durch Wittum, Morgengabe oder Heimsteuer an dem bei der Eheschließung vorhandenen Vermögen partizipierte, auch einen Anteil am späteren Erwerb zu geben. Dieser Tendenz ist offenbar die Errungenschaftsgemeinschaft entsprungen, wie sie uns schon im 6. Jahrhundert sowohl im salischen wie im ribuarischen Rechtsgebiete entgegentritt, wie sie nach Lex Saxon. 48 bei den Westfalen vorkommt, wie sie endlich auch im älteren westmannischen Recht bezeugt ist. Dagegen scheitert die Ansicht *Schröders*, daß das fränkische Errungenschaftsdrittel der Frau ein Ersatz der Morgengabe ist, an Lex Rib. 37, 2, wo die Morgengabe daneben als selbständige Reichnis erwähnt wird.

§ 13. Weit bedeutsamer wird die Gütergemeinschaft dort, wo sie neben der Errungenschaft die gesamte Fahrnis ergreift, also zur Fahrnisgemeinschaft wird, oder wo sie gar unter Einbeziehung sämtlichen Vermögens zur allgemeinen Gütergemeinschaft erstarkt. Beide Systeme sind in der germanischen Welt weit verbreitet. Und zwar finden wir bezeichnenderweise bei den Stämmen, die durch eine regelrechte Landverteilung angesiedelt sind, durchweg zunächst, daß der in die Ehe gebrachte oder ererbte Grund und Boden nicht in die Gemeinschaft fällt, also Fahrnisgemeinschaft herrscht, während Kolonistenvölker wie die Norweger und Isländer, oder Völker, die sich als Herren in einer fremden Bevölkerung niedergelassen haben, wie die Langobarden und die salischen Franken Italiens und z. T. Frankreichs, wenn sie eine umfassendere Gütergemeinschaft wählen, gern sofort zur allgemeinen Gütergemeinschaft übergehen. Deshalb verwandelt sich auch die französisch-normannische Fahrnisgemeinschaft, als die Normannen sie nach Sizilien bringen, meist in allgemeine Gütergemeinschaft (über die Frage, ob diese Gütergemeinschaft germanischen oder byzantinischen Ursprungs ist, vgl. *Meynial*, Nouv. revue hist. de droit 28, 250 ff.; 3, 250 ff.; 30, 818 ff., wo die reiche Literatur verzeichnet wird).

§ 14. Die Ursachen, die zur Entwicklung dieser umfassenden Gütergemeinschaft geführt haben, sind durchaus verschiedenartig. Bei den Norwegern und Isländern war es die Schwierigkeit, die Sondervermögensmassen auseinander zu halten. Bei ihnen bildete das *félag* die Ausnahme und trat kraft Gesetzes nur ein, wenn wegen Zeitablaufs der Betrag der einzelnen Gütermassen nicht mehr festzustellen war, in Island ferner, wenn bei der Eheschließung beide Ehegatten völlig mittellos waren und erst später Vermögen erworben wurde. Daneben wurde Gütergemeinschaft häufig durch Vertrag ausbedungen.

§ 15. Dagegen ist die Mobiliargemeinschaft der Ostskandinavier eine Erweiterung der Errungenschaftsgemeinschaft, die noch das Recht des älteren westmannischen Rechts ist, während das jüngere Recht ebenso wie die übrigen schwedischen und die dänischen Rechte zur Fahrnisgemeinschaft übergegangen sind. Aber auch bei ihnen ist insofern noch eine starke Annäherung an die Errungenschaftsgemeinschaft vorhanden, als die Götarrechte nicht nur Morgengabe und Wittum, sondern auch die Aussteuer (*ormynd*) der Frau von der Gemeinschaft ausnehmen, während das upländische Recht und die dänischen Rechte die nach der Eheschließung geerbte Fahrnis regelmäßig nicht in die Gemeinschaft fallen lassen.

§ 15. Im Gegensatz dazu stellt bei den Westgermanen die der Frau gebührende Quote des Fahrnisvermögens oder Gesamtvermögens häufig einen Ersatz der Morgengabe oder des Wittums dar. Am besten läßt sich die Entwicklung bei den Langobarden verfolgen, bei denen es infolge der Gesetzgebung Liutprands (c. 7, 89, 103) üblich wurde, den vierten Teil des gesamten Vermögens als Morgengabe und Wittum zu bestellen; im Herzogtum Benevent wurde diese *Quarta* sogar gesetzliches Recht der Frau. In ähnlicher Weise hat sich bei den salischen Franken Frankreichs und Italiens der Brauch eingebürgert, ein Drittel des ganzen Vermögens, die *Tertia*, als Wittum zu bestellen. Auch die mit der Geburt eines Kindes eintretende Mobiliargemeinschaft des altkentischen Rechts (Æthelberht 78, 81) ist offenbar ein Ersatz für die der Frau damit verloren gehende Morgengabe, und das gleiche Recht dürfen wir vielleicht auch nach Lex Saxon. 47 für Westfalen annehmen.

Weinhold *D. deutschen Frauen* II 31 ff. Schröder, *Gesch. d. ehelichen Güterrechts in Deutschl.* I (1863); *DRG*5. 317 ff. (dort die Lit.). Heusler *Institutionen* II 292 ff. Huber *Die hist. Grundlage des ehelichen Güterrechts d. Berner Handveste* 1884; *Gesch. d. Schweizer Privatrechts* 349 ff. Ficker *Untersuchungen z. Erbenfolge* III 342 ff. IV 291 ff. V 35 ff. v. Amira P Grundr. III 163 (113) ff. Stobbe *Handb. d. deutschen Privatrechts* IV3 75 ff. Hübner *Grundzüge d. deutschen Privatrechts* 600 ff. Brunner *Grundz. d. DRG.* 4 216 ff. Berlin. Sitzungsber. 1894, 545 ff.; SZfRG2. 16, 63 ff. Pertile *Storia del diritto italiano* III2 312 ff. Fockema-Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerl. Recht* II 164 ff. Telting Themis 32, 306 ff. Young in: Essays in Anglosaxon Law 172 ff. Nordström II 49 ff. Olivecrona *Om makars giftorätt i bo* 1882 142 ff. v. Amira *NOR.* I 518 ff. II 645 ff. 812 ff. Matzen *Forel.* I 69 ff. Thyrén *Makes Gäld* 1893. Maurer *Vorl.* II 601 ff. 639 ff. Hellner *Hustruns förmåga af rättshandlingar efter svensk förmögenhetsrätt* 1895, 9 ff.

S. Rietschel.

Ehehindernisse. § 1. Wieweit jugendliches Alter, bestehende Ehe, Verwandtschaft Ehehindernis war, ist an anderer Stelle erörtert (s. Heiratsalter, Polygamie, Verwandtenehe). Ein altgermanischer Grundsatz war, daß Ehen zwischen Freien und Unfreien ungültig waren, weil beide nicht Rechtsgenossen waren. Das ist noch der Standpunkt des isländischen Rechtes, das sogar das Eheverbot auf den Fall ausdehnt, daß eine Freie ihren Unfreien freiläßt, um ihn zu heiraten. Auch bei den Sachsen und Langobarden sowie bei den Burgunden war die Ehe einer Freien mit einem Unfreien verboten und sogar mit dem Tode bedroht; nach westgotischem und salischem Recht galt ähnliches nur für die Heirat mit dem eigenen Unfreien. Bei den Sachsen bestanden sogar zwischen sämtlichen vier Ständen Ehehindernisse (vgl. Heck *Die Gemeinfreien* 331 ff.). Im ganzen ist aber eine entschiedene Tendenz vorhanden, Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Stände als gültig anzusehen und nur ev. den Freien in den Stand der Unfreien hinabsinken zu lassen (s. Mißheirat).

§ 2. Auch die Stammesverschiedenheit bildete ursprünglich vielfach ein Ehehindernis; so hielten sich die Rugier von den Ostgoten völlig getrennt, und das Verbot des connubium zwischen Westgoten und Römern hat erst Rekkessuinth aufgehoben. Dagegen wissen die weltlichen Rechtsquellen auch nach der Einführung des Christentums so gut wie nichts von einem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, und ebenso hat das Verbot der Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin (*imp. criminis*) selbst in den Synodalbeschlüssen nur bedingte Anerkennung gefunden. Dagegen wurde das Ehehindernis der Entführung (*imp. raptus*) in den Kapitularien Ludwigs des Frommen bestätigt. Das Ehehindernis der Patenschaft, der geistlichen Verwandtschaft (ags. *godsib*, westnord. *guðsifjar*) drang schon unter Liutprand in das langobardische, unter Pipin in das fränkische, unter Æthelred II. in das angelsächsische Recht ein; auch ist es schon den älteren nordischen Rechtsquellen bekannt. Eine Besonderheit des nordischen Rechts war das Eheverbot wegen Armut.

Loening *Gesch. d. deutschen Kirchenrechts* II 563 ff. Freisen *Gesch. d. canon. Eherechts* 509 ff. 596 f. passim. Friedberg *Kirchenrecht*6 §§. 142. 147. 148. 149. Beauchet Nouv. revue histor. de droit 9, 92 ff. Winroth *Ur mina förlesningar* I: *Äktenskapshindren* 1890 passim. Maurer *Vorl.* II 550 ff. III 185 ff. Roeder *D. Familie b. d. Angelsachsen* 43 ff. Göhrum *Lehre v. d. Ebenbürtigkeit* I 109 ff.

S. Rietschel.

Ehescheidung. § 1. Die ungleiche Stellung der beiden Ehegatten tritt besonders deutlich zutage in der Regelung der Ehescheidung (got. *afstass, afsateins*, ahd. *skeitunga, danatrīp*, ags. *hīwgedāl, hiwasyndrung*, wnord. *skil, skilnaðr*). Der Mann hatte bei allen germanischen Stämmen die Möglichkeit, die Frau einseitig zu verstoßen und dadurch die Ehe zu scheiden. Die Scheidung war in jedem Falle gültig; nur trafen den Mann, der ohne gerechten Grund die Frau verstieß, vermögensrechtliche Nachteile, Verlust von Wittum und Morgengabe, daneben noch meist eine Buße. Als gerechte Gründe der Scheidung erscheinen vor allem der Ehebruch, ferner schimpfliche Verfehlungen der Frau, Lebensnachstellung, Unfruchtbarkeit, nach den angelsächsischen Bußbüchern auch

bösliche Verlassung, Verlust der Freiheit, nach der nordischen Sage sogar unziemliche Tracht der Frau. Nach dem älteren kentischen Rechte hatte der Mann, der beim Frauenkauf getäuscht worden war, sogar ein einfaches Wandelungsrecht. Im übrigen scheint es Regel gewesen zu sein, daß die Scheidung in feierlicher Form vor Zeugen erfolgte.

§ 2. Dagegen hatte nur vereinzelt die Frau das Recht, sich aus bestimmten Gründen vom Manne loszusagen, bei den Westgoten, wenn der Mann Sodomie trieb oder die Frau zum Ehebruch veranlaßte, bei den Langobarden wegen Lebensnachstellung, falscher Beschuldigung eines schweren Verbrechens, Preisgabe zum Ehebruch, Aufnahme einer Kebse ins Haus, nach dem Konzil von Verberie unter Pipin auch wegen Nichterfüllung der ehelichen Pflicht. Sonst konnte die entlaufene Frau vom Manne ohne weiteres zurückgefordert werden; nach burgundischem Recht traf die Frau, die den Mann verließ, sogar Todesstrafe. Nur das norwegisch-isländische Recht scheint der Frau ein ziemlich freies Scheidungsrecht gegeben zu haben.

§ 3. Neben diesem einseitigen Scheidungsrecht kannte das germanische Recht eine Scheidung durch Übereinkunft, über deren rechtliche Gestaltung wir vor allem durch einige fränkische Formeln unterrichtet sind. Friedlosigkeit löste ohne weiteres die Ehe auf.

§ 4. Dem gegenüber haben die Versuche der Kirche, die Ehescheidung oder wenigstens die Wiederverheiratung der Geschiedenen zu verbieten, zunächst wenig Erfolg gehabt; ja, die Kirche hat zeitweise ihren Widerstand geradezu aufgegeben und nur versucht, der Frau im Scheidungsrecht eine annähernde Gleichstellung zu erringen. Erst im 9. Jh. setzte die kirchliche Opposition gegen die Ehescheidung mit Macht ein; aber weder das Konzil von Mainz von 829, welches das Scheidungsrecht auf den Fall des Ehebruchs zu beschränken versuchte, noch die pseudoisidorischen Dekretalen haben ihrem Standpunkt wirkliche Geltung verschaffen können. Erst als die Kirche die Ehegerichtsbarkeit erlangte, verschwand das ältere Ehescheidungsrecht.

Loening *Gesch. d. deutschen Kirchenrechts* II 612 ff. Friedberg *Kirchenrecht*[6] § 158; Geffcken *Zur Gesch. d. Ehescheidung vor Gratian* 1894. Weinhold *Die deutschen Frauen* II[2] 43 ff. Schröder *Gesch.* d. *ehelichen Güterrechts* I 174 ff.; *DRG.* 5 316 f. (dort auch die weitere Literatur). Brunner *DRG.* I[2] 101; SZfRG. 16, 105 ff. Grimm *DRA.* I 625 ff. (453 f.). Beauchet Nouv. revue hist. de droit 9, 100 ff. Kålund Aarb. 1870, 331 ff. Boden *Mutterrecht u. Ehe* 108 ff. Thrupp *The Anglo-Saxon Home* 1852, 62 ff.

S. Rietschel.

Eheschließung. § 1. Entsprechend der abhängigen Stellung der Frau ist die Eheschließung der germanischen Völker ursprünglich kein Vertrag der beiden künftigen Ehegatten untereinander, sondern ein Vertrag zwischen dem Freier und dem bisherigen Gewalthaber der Braut, bei dem letztere nur eine passive Rolle spielt. Der Gewalthaber überträgt die Gewalt über die Braut dem Bräutigam in genau derselben Weise, wie der Veräußerer dem Erwerber das Eigentum einer Sache überträgt; im isländischen Recht wird der Erwerb der Braut durch den Bräutigam geradezu als *gengr at eiga* oder als *eiginorð* bezeichnet. Ob dabei die Braut selbst oder die Munt über die Braut als Vertragsobjekt anzusehen ist, macht keinerlei sachlichen Unterschied.

§ 2. Als Veräußerer, „Verlober“ (aschwed. *giftarmaþer*, anorw. *giptingarmaðr*, *forrāðismaðr*, aisl. *lǫgráðandi konu*) fungiert dabei der Muntwalt der Braut (s. Vormundschaft), also in erster Linie der Vater; wenn dieser nicht mehr lebt, der Bruder oder sonstige nächste Erbe, nach manchen Rechten auch die Mutter. Auch bei Völkern, die, wie die Westgoten, Norweger und Isländer, eine eigentliche Geschlechtsvormundschaft nicht mehr kennen und bei denen die erwachsene Jungfrau selbständig ist, hat sich das Verlobungsrecht der nächsten Verwandten als Rest des alten Rechtsinstituts erhalten. Bei Unfreien ist Verlober selbstverständlich der Herr, bei solchen, die in Königsmunt stehen, der König. Auch darüber hinaus haben die gotischen Herrscher sowie die Merowinger und Karolinger ein Verlobungsrecht in bezug auf die Töchter anderer ausgeübt, wenn auch wohl nur indirekt durch Be-

fehle an die Väter, ihre Töchter diesem oder jenem zu verloben.

§ 3. Dabei war ursprünglich die Zustimmung der Braut nicht erforderlich; doch ist dies alte Recht schon in der Zeit der Volksrechte stark gemildert. Das langobardische sowohl wie das isländische Recht verzichten auf die Zustimmung nur für den Fall, daß der Vater oder Bruder bzw. der Vater allein Verlober ist; die übrigen nordischen Rechte verbieten überhaupt, die Braut gegen ihren Willen zu vergeben, und der gleiche Grundsatz findet sich in der Praeceptio Chlothars II. (584—628) sowie im westgotischen und burgundischen Recht.

§ 4. Von diesem Zustimmungsrecht zum Selbstverheiratungsrecht sind zuerst die Witwen (s. d.) gelangt, die ja überhaupt die alten Fesseln der Geschlechtsvormundschaft am frühesten gesprengt haben. Zwar bei den Friesen, Dänen und Gauten (Götar) ist die Witwe noch bis tief ins MA. nicht Selbstkontrahentin geworden; aber im übrigen haben zur Zeit der Volksrechte die Langobarden und Sachsen bei Weigerung des Verlobers der Witwe die Möglichkeit eröffnet, mit Einwilligung der Sippe sich selbst zu verheiraten, und die Franken, Alemannen, Bayern, Angelsachsen und Westgoten geben ihr schlechthin das Selbstverheiratungsrecht, die Franken allerdings nur unter Auferlegung einer Zahlung *(reipus)* an bestimmte Verwandte. Auf demselben Standpunkt stehen die Svearrechte sowie die westnordischen Rechtsquellen, von denen die Frostuthingslög sogar der volljährigen, wirtschaftlich selbständigen und der von ihren Verwandten sich selbst überlassenen Jungfrau ein Selbstverlobungsrecht gewähren. Handelt es sich hierbei noch um leicht erklärliche Ausnahmebestimmungen, so bedeutet es schon geradezu einen Bruch mit dem alten Prinzip, nach dem die Jungfrau vom Muntwalt verlobt wird, wenn eine Anzahl von Volksrechten bei jeder ohne Willen des Muntwalts geschlossenen Ehe diesem zwar ein Recht auf Nachzahlung des Brautpreises und auf Buße, aber nicht auf Rückforderung der Frau einräumen, so daß tatsächlich eine gültige Ehe gegen den Willen des Gewalthabers zustande kommt. Von dieser Basis aus war ein Kompromiß mit der auf römischer Grundlage ruhenden kirchlichen Rechtsanschauung möglich, welche die Eheschließung als Vertrag zwischen beiden Ehegatten ansah und außerdem die Einwilligung des Gewalthabers verlangte, aber ohne von ihr die Gültigkeit der Ehe abhängig zu machen. Das Ergebnis der Entwicklung war der Sieg des römisch-kanonischen Prinzips, das im Konsens der Nupturienten das Entscheidende erblickte, aber vielfach die alten germanischen Eheschließungsformen daneben ruhig weiterbestehen ließ.

§ 5. Neben dem Verlober war bei der Verehelichung der Braut ihre Sippe beteiligt. So berichtet Tacitus (Germ. c. 18): *intersunt parentes et propinqui ac munera probant*; weitere Belege liefern die angelsächsischen, westgotischen, schwedischen und westnordischen Rechtsquellen. Doch beschränkte sich ihre Mitwirkung meistens wahrscheinlich auf eine rein formale Zustimmung und auf das Abschätzen des Brautpreises.

§ 6. Schon in den ältesten Rechtsquellen tritt uns eine Spaltung der ursprünglich wohl einheitlichen Eheschließung in zwei zeitlich auseinander liegende Rechtsgeschäfte entgegen, die man am besten nach dem Vorgange *Sohms* als Verlobung und Trauung bezeichnet.

§ 7. Der Verlobung ging voraus die Werbung; sie erfolgte regelmäßig nicht durch den Freier selbst, sondern durch eine Schar von ihm entsandter Freiwerber (ahd. *brūtbitil*, ags. *biddere*, *fogere*, wnord. *biðill*), deren einer als Sprecher fungierte. Anbringen der Werbung durch den Freier selbst war ungewöhnlich, ja, galt als unschicklich. Noch heute hat sich diese Sitte der Werbung durch andere in ländlichen Kreisen erhalten. Wurde die Werbung, bei der auch das Nötige über Brautpreis, Mitgift usw. vereinbart zu werden pflegte, angenommen, so folgte die Verlobung.

§ 8. Die Verlobung (*desponsatio*) war das in feierlicher Form eingegangene Versprechen des Verlobers, die Braut dem Freier zu geben, des Freiers, sie zum Weibe zu nehmen. Diese Versprechen sind juristisch durchaus nicht verschieden vom rechtsgültigen Versprechen einer Sach-

leistung. Dieselben Bezeichnungen, die wir für den obligatorischen Vertrag des Vermögensrechts finden, kehren zur Bezeichnung der Verlobung wieder, so vor allem der Ausdruck „festigen“ (onord. *fæsta*, wnord. *festa*, davon onord. *fæsta*, *fæstning*, wnord. *festar*, *festarmāl*, *festing*, *fastnaðr* = Verlöbnis; mhd. *vestenen*, *bevestenen*; vgl. auch *fabola firmata* = Verlöbnis im Edictus Rothari 178, 191), ferner „wetten“ (ags. *weddian*, *biweddian*, davon *biweddung* ‘Verlöbnis’; vgl. auch die 7 Wetten einer schwäbischen Trauformel des 12. Jhs.). Auch „vermählen, gemählen“ (ahd. as. *mahalen* = bereden, versprechen, von ahd. *mahal* = Rede, Sprache) dürfte ursprünglich allgemeine Bezeichnung für Verträge gewesen sein. Dagegen war got. *fragifts* (‘Verlobung’) ursprünglich wohl Bezeichnung der Trauung. Der Verlobte heißt onord. *fæstamaþer*, wnord. *festarmaðr*, ahd. *gimahalo*, die Verlobte onord. *fæstakona*, wnord. *festarkona*, ags. *beweddodu faemne*, as. *anthēti*, ahd. *gimahala*. Dagegen bedeuten ‘Braut’ (ahd. *brūt*, as. *brūd*, ags. *brȳd*, onord. *brūþ*, wnord. *brūðr*, got. *brūþs*) und ‘Bräutigam’ (‘Brautmann’; ahd. *brūtigomo*, ags. *brȳdguma*, onord. *brūþgumi* wnord. *brūðgumi*, got. *brūþfads*) ursprünglich nur die Eheleute am Trauungstage, die „Hochzeiterin“ und den „Hochzeiter“, daneben schon sehr früh die Jungverheirateten, während der Gebrauch der Worte zur Bezeichnung der Verlobten erst im späten MA. aufkommt und in England und Skandinavien überhaupt unbekannt geblieben ist. Ebenfalls im späteren MA. wird das heutige Wort „verloben“ gebräuchlich, während die Ausdrücke „vermählen, Gemahl, Gemahlin“ auf die Eheschließung und die Ehegatten übertragen werden. (Über das Sprachliche vgl. W. Braune, PBBeitr. 32, 30 ff., 559 ff.; van Helten ebd. 35, 306 ff.).

§ 9. Die Form des Verlöbnisvertrags war die allgemein bei obligatorischen Verträgen übliche. Die beiderseitigen Versprechen erfolgten bei den Skandinaviern und Angelsachsen „mit Hand und Mund“, durch den Handschlag und feierliche Worte, während bei den Südgermanen die Begründung der Haftung in älterer Zeit meist durch Überreichung gewisser Gegenstände erfolgte, die man durchaus vom Brautpreis und seinen Surrogaten unterscheiden muß. Als ein solcher Gegenstand erscheint bei den Langobarden und in der oben erwähnten schwäbischen Trauformel der auch sonst vielfach bei der Haftungsbegründung verwendete Handschuh, zu dem bei den Langobarden noch Schwert und Mantel als Symbole der Gewalt treten. Von sonstigen bei der Verlobung üblichen Handlungen seien der Verlobungstrunk, der Verlobungskuß und die bei den Skandinaviern und Angelsachsen bezeugte, fälschlich als Adoption (s. d.) gedeutete Kniesetzung der Braut erwähnt, alles Handlungen, die offenbar der Begründung eines besonderen Treuverhältnisses dienen. Eine gerichtliche Vornahme der Verlobung, die man aus dem Worte *mahal* hat erschließen wollen, ist nirgends nachweisbar. Dagegen muß die Verlobung öffentlich vor Zeugen abgeschlossen werden; in Schweden gehört sie zu den Geschäften, die eine „Festigung“ durch besondere *fastar* verlangen.

§ 10. Einige Zeit auf die Verlobung folgt die Trauung, die Hochzeit, nach nordischem Recht binnen 1 Jahr, nach langobardischem Recht binnen 2 Jahren. Der Tag dürfte regelmäßig schon bei der Verlobung bestimmt worden sein; für den Fall des Fehlens einer solchen Vereinbarung kannten manche Rechte einen gesetzlichen Hochzeitstag, z. B. die Götarrechte den Sonntag nach Martini (11. November). Als Hochzeitszeit war besonders der Spätherbst, und zwar die Zeit des zunehmenden Monds oder Vollmonds beliebt, als Hochzeitstage die dem Tiu und Donar geheiligten Tage, Dienstag und Donnerstag. Gerade diese heidnischen Beziehungen gaben der Kirche mancherorts, z. B. in Norwegen, Veranlassung, Heiraten am Dienstag oder Donnerstag zu verbieten. Ganz allgemein verbreitet sind die kirchlichen Verbote, an „gebundenen Tagen“, in der Passions- und Adventszeit, an Fasttagen usw. Ehen einzugehen.

§ 11. Am Hochzeitstage begibt sich der „Bräutigam“ an den Wohnsitz der „Braut“, und hier findet die Trauung statt, die Übergabe der Braut an den Bräuti-

gam durch den Muntwalt (ahd. *brūtigeba*, ags. *gift*, onord. *gift, gifta, gipning, laghagipning*, wnord. *gift, gifta, gifting*; im Ed. Roth. 183 *traditio puellae aut mulieris*). Die Übergabe erfolgt in feierlicher Rede (onord. *giftarmal*), über die uns die aus den verschiedensten Gegenden erhaltenen Trauformeln unterrichten. Zugleich erfolgt nach manchen Rechten eine Übergabe von Gegenständen, die die Munt verkörpern, eines Schwertes, dessen offenbar schon Tacitus gedenkt (Germ. 18: *invicem ipsa armorum aliquid affert*), eines Hutes oder Mantels. Ebenso soll es den Erwerb der Munt andeuten, wenn der Bräutigam einen Schuh darbringt, in den die Frau steigt (vgl. schon Gregor. Turon. de vitis patr. 16, 20), oder wenn er ihr auf den Fuß tritt.

§ 12. An die Übergabe schließt sich die Heimführung (ahd. *heimleiti, hiwan*, davon *hīrāt*, ags. *hæmed*), der Brautlauf (ahd. *brūtlouſti*, ags. *brȳdlōp* (aus dem Nord.), onord. *brūþlöp, brūþfærþ*, gotl. *brȳþlaup*, wnord. *brūðlaup, brūðferð*), ursprünglich der Zug des Bräutigams mit der Braut ins eigene Heim, später vielfach immer ein feierlicher Umzug am Trauungsorte selbst, dem am Abend das feierliche Beilager der beiden auf dem Brautbett (ags. *brȳdbed, brȳdrest*, wnord. *brūðarsæng, brūðhvīla*) folgt.

§ 13. Alle diese Vorgänge spielen sich öffentlich vor Zeugen ab. Die nordischen Rechte verlangen ausdrücklich die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Brautmännern (onord. *brūþmæn*, wnord. *brūðmenn*) und Brautjungfern (onord. *brūttumö*, wnord. *brūðkonur*). Aber darüber hinaus ist es üblich, die gesamten Freunde und Bekannten der beiden Sippen zur Hochzeit zu laden. Sie sind bei der Trauung anwesend und nehmen als Hochzeitszug am Brautlaufe teil; ihre Bewirtung spielt eine so große Rolle, daß das Brautbier (*brȳdealu*) und Hochzeitsmahl (*gēmung*) in angelsächsischen Glossen geradezu als Übersetzung von *nuptiae* gilt. Auch bei dem Besteigen des Brautbettes müssen Zeugen anwesend sein, um konstatieren zu können, daß eine Decke das Paar beschlagen hatte.

§ 14. Eine religiöse Weihe kann man in der altnordischen Sitte, den Hammer Thors der Braut in den Schoß zu legen (þrymskviða 30) oder in den von Adam von Bremen erwähnten Opfern an Freya erblicken; auch mag der Brautgesang (ahd. *brūtisang*, mhd. *brūtleih*, ags. *brȳdlāc, wedlāc, wīflāc, hæmedlāc, brȳdsang, brȳdlēoð*; vgl. S. 448[b]) einen religiösen Charakter getragen haben. Im ganzen aber scheint man die Eheschließung als ein rein weltliches Geschäft angesehen zu haben. Das blieb sie auch in christlicher Zeit. Mochte immerhin die Kirche und zum Teil auch das weltliche Recht (Capitulare von 802 c. 35, MGL. 4[2] Capitularia I 98) Benediktion der geschlossenen Ehe durch den Geistlichen verlangen, so war doch die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig davon. Unabhängig von dieser Einsegnung weisen aber schon verhältnismäßig früh (zuerst Gregor. Turon. Hist. Franc. 5, 18) die mittelalterlichen Quellen deutliche Spuren von einem Zusammengeben *(coniungere)* beider Ehegatten durch den Geistlichen auf. Friedberg und Hörmann sehen im Geistlichen einen Fürsprech, während Sohm und die herrschende Lehre in ihm einen von der Braut „gekorenen" Trauungsvormund erblicken, der an die Stelle des alten „geborenen" Vormundes getreten sei. Aber die in den Quellen erwähnte Tätigkeit des Geistlichen geht über die eines Fürsprechs weit hinaus; andererseits fehlt es an Beweisen für die Sitte, einen Trauungsvormund zu wählen. Dagegen verdient Beachtung die in jüngster Zeit von Opet aufgestellte Ansicht, daß dies coniungere des Geistlichen auf die durch die *pronuba* vollzogene *dextrarum iunctio* bei der römischen Eheschließung zurückgeht.

§ 15. Eine besondere Rolle spielen bei der Eheschließung die vermögensrechtlichen Leistungen des Bräutigams. Entsprechend der ältesten Rechtsauffassung, die keine Liberalitäten, sondern nur Leistungen gegen Gegenleistungen kennt, erfolgt die Verlobung der Braut ursprünglich nur gegen eine Sachleistung, eine Preiszahlung. Sie ist ein Kauf. Allerdings ist diese Auffassung für das skandinavische Recht bestritten und wird in neuerer Zeit für das germanische Recht überhaupt von Amira geleugnet, der in der Verlobung eine Schenkung und in der Gegenleistung des Bräutigams die zur Per-

fektion der Schenkung notwendige Gegenschenkung erblickt. Doch scheitert diese Auffassung daran, daß in zahlreichen Rechten diese Gegenleistung rechtlich fixiert ist, und zwar in einem durchaus nicht geringen Betrage, während der Betrag einer Gegenschenkung, sofern es sich nicht um eine rein formale Scheinleistung handelt, durchweg in das Ermessen des Beschenkten gestellt zu werden pflegt. In der Tat liefern fast alle germanischen Stämme Belege dafür, daß die Eheschließung als Brautkauf angesehen wurde, während es an positiven Anhaltspunkten für den Schenkungscharakter fehlt.

§ 16. In der rohesten Form drückt diesen Gedanken die Gesetzgebung Æthelberts von Kent (601 bis 604) 77 aus: *Gif mon maegþ gebiged, ceapi geceapod sy, gif hit unfacne is* (Wenn jemand eine Jungfrau kauft, sei sie durch Kaufgeld erkauft, falls das Geschäft untrügerisch ist). Und auch das spätere angelsächsische Recht gebraucht die Worte *bycgan* oder *ceapian* ('kaufen') für die Eheschließung. Nicht anders liegt der Sachverhalt auf dem Festland, wo die Lex Visig. die Zahlung als *pretium*, die Verlobung als *mercatio* bezeichnet, die Lex Burgund. vom *nuptiale pretium*, der Pactus Alamann. von der *puella emta*, die Lex Saxonum von *uxorem emere* oder *vendere* und vom *pretium emtionis* spricht, wo nach dem Heliand Josef Maria gekauft (*giboht*) hat, wo noch die mittelhochdeutsche Prosa häufig vom Kaufen der Braut spricht, wo eine Wetzlarer Urkunde von 1283 die Verlobungshandlungen *sollempnitates, quae vulgariter Kauf dicuntur* nennt. Am längsten hat sich die Anschauung an der Nordseeküste bei Friesen und Dithmarschen erhalten: noch die Hunsingoer Bußtaxen (11. oder 12. Jh.) bezeichnen die Frau als *capad* (gekauft), und bei den Dithmarschen war die Sitte des Brautkaufs noch am Ende des 15. Jhs. in Übung.

§ 17. Nicht anders war es bei den Skandinaviern. Für die Dänen erwähnt ausdrücklich Saxo Grammat.: *venalia quondam solebant esse connubia*, und spricht in diesem Zusammenhang von der *uxor emptitia* und *filia pretio vendita*, während die westnordischen Rechtsquellen noch Ausdrücke wie *brūðkaup* oder *kaupa* bez. *byggja kono* ('ein Weib kaufen') verwenden; auch die poetische Literatur läßt über den Brautkauf keinen Zweifel. Angesichts der Fülle und Vielgestaltigkeit dieser Nachrichten läßt sich der Einwand, das Wort „kaufen" werde hier in einem weiteren Sinne verwendet, unmöglich halten, wenn auch zuzugeben ist, daß in manchen dieser Quellen der Ausdruck „Kauf" nur eine historische Reminiszenz ist, und der rechtliche Charakter des Geschäftes sich gewandelt hat. Jedenfalls ist an dem ursprünglichen Kaufcharakter der Eheschließung nicht zu zweifeln.

§ 18. Der westgermanische und burgundische Name des Brautpreises ist „Wittum" (ahd. *widemo*, ndl. *wedem*, fries. *wetma, witma, weetma*, ags. *wituma, wetma, weotoma*, burg. *wittimon, wittemon, wittimum*), sprachverwandt mit griech. ἕεδνα und slav. *veno*, wohl auf eine indog. Wurzel **uedh* „führen, heimführen" zurückgehend, dagegen nicht mit *weddian* = „verloben" zusammenhängend. Die nordgermanische, im Ostnordischen allerdings nur in den Verbindungen *mæþ mund* und *mundgipt* erhaltene Bezeichnung ist wnord. *mundr* (m.), trotz einiger Bedenken wohl aus *mund* (f. = Hand, Gewalt) abzuleiten, also der Preis, der für die Übertragung der Gewalt gezahlt wird. Sicher ist diese Ableitung bei fries. *mundsket* und lang. *mundius*, vielleicht Bezeichnungen, die den Nordgermanen entlehnt sind. Ein anderes langobardisches Wort für den Brautpreis ist *mēta* (= Miete, Mietpreis). Jünger ist die schwedische Bezeichnung *vingiæf* (f. = Freundesgabe), die bei den Götar den alten Namen *mundr* verdrängt hat. Die Höhe des Kaufpreises war ursprünglich der Vereinbarung der Vertragschließenden überlassen, und auch später noch dürfte das die Regel gewesen sein. Immerhin bildete sich bei den meisten Stämmen ein nach Ständen abgestufter Normalbrautpreis heraus, der vor allem dann in Anwendung kam, wenn an den Muntwalt der entführten Braut nachträglich der Preis zu zahlen war, aber auch wohl bei der Vertragsehe die Basis für die Verhandlungen bildete. Die von

den Volksrechten erwähnten Summen sind unter sich sehr verschieden; eine ursprüngliche Übereinstimmung zwischen Brautpreis und Wergeld der Braut ist ebensowenig erweislich wie ein urgermanischer oder gar indogermanischer Normalbrautpreis. Obwohl in den Volksrechten in Geld angesetzt, wurde der Preis ebenso, wie zur Zeit des Tacitus (Germ. 18: *boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque*) auch später meist wohl in Vieh oder Geräten bezahlt; die Abschätzung war eine Hauptaufgabe der Sippe (Tac. Germ. 18: *intersunt parentes et propinqui ac munera probant*).

§ 19. Der Brautpreis wurde ursprünglich sofort bei der Verlobung gezahlt, und zwar an den Verlober; nur durch diese Zahlung wurde das Verlobungsversprechen giltig. Das ist noch der Standpunkt des älteren angelsächsischen, friesischen, sächsischen, thüringischen (?) und burgundischen Volksrechts, des langobardischen Edictus Rothari sowie der älteren nordischen Sagaliteratur, während die *vingiœf* der Götarrechte zwar noch an den Muntwalt, aber erst nach dem Beilager der Ehegatten bezahlt wird. Schon früh aber mag es gebräuchlich gewesen sein, daß der Verlober den Brautpreis nicht für sich behielt, sondern der Braut selbst überließ; so mußte bei den Burgunden jeder Verlober, der nicht Vater oder Bruder der Braut war, ein Drittel des *wittimon* an die Sippe abtreten, ein weiteres Drittel auf die Ausstattung der Braut verwenden. Das schließliche Ergebnis dieser Entwicklung tritt uns im westgotischen, salischen, ribuarischen, alemannischen, bayrischen Volksrecht, in den langobardischen Gesetzen Liutprands, im späteren angelsächsischen Recht sowie in den norwegischen und isländischen Rechtsquellen entgegen: der Preis wird nicht mehr an den Verlober, sondern an die Braut selbst gezahlt, sei es in bar, sei es durch Übergabe einer Verschreibung, und zwar nicht mehr bei der Verlobung, sondern bei der Trauung; nach westnordischem Recht wird der *mundr* sogar erst mit dem ehelichen Beilager fällig. Der Brautpreis ist zu einer Zuwendung an die Braut, zur *dos*, und damit Bestandteil des Ehegüterrechts (s. d.) geworden.

§ 20. Wo der Brautpreis zu einer Leistung an die Braut geworden oder, wie bei den Dänen und Svear, überhaupt in Wegfall gekommen war, bedurfte es immer noch bei der Verlobung einer Scheinleistung des Bräutigams an den Verlober, um durch eine Gegengabe das Versprechen des Verlobers bindend zu machen. Als solche Scheinleistung finden wir die schon für Chlodwigs Verlobung erwähnte *arrha* des salischen Rechtes von 1 Solidus und 1 Denar, die sich bei der Witwenehe als *reipus* um 2 Solidi erhöhte, ferner die „Festigungsgabe" des skandinavischen Rechts (wnord. *festargjǫf*, *festarfē*, bei den Svear *fæstninga*, *fæstningafae*, dän. *festhensguldtt*), endlich der „Mahlschatz" des späteren deutschen Mittelalters. Vielleicht gehört auch das angelsächsische *fosterlean* hierher. Verschieden davon ist der wahrscheinlich von den Römern entlehnte Verlobungsring, der schon in der Lex Visigoth. und in den langobardischen Gesetzen Liutprands sowie in angelsächsischen Quellen bezeugt ist und im späteren Mittelalter in der gesamten germanischen Welt sich findet. Auch er ist eine haftungsbegründende Scheinleistung, die der Bräutigam bei der Verlobung gibt, und wird deshalb als *arra* bezeichnet (Liutpr. 30: *cum solo anolo eam subarrat*; Lex Visig. III, 1, 3: *annulus arrarum nomine*), aber er gebührt von Anfang an nicht dem Verlober, sondern der Braut, und ist als Gegengabe gegen deren Zustimmung zur Verlobung aufzufassen. Erst seitdem die Braut sich selbst verlobt, empfängt sie neben dem Ring auch den ursprünglich dem Verlober gebührenden Mahlschatz. Die Verwandlung des Verlobungsringes in einen Trauring, die (in England heute noch unbekannte) Sitte, daß auch die Braut dem Bräutigam einen Ring gibt, das Wechseln der Ringe gehört erst einer späteren Periode an.

§ 21. Gleichfalls den Charakter von Gegenleistungen, die eine Zustimmung bindend machen sollen, tragen die Gaben, die der Bräutigam an die Verwandten der Braut entrichtet, das *exenium* des

langobardischen, die *erungen* des späteren bayrischen Rechts, ferner die *tilgævet* oder *vingæfer* der schwedischen Götarrechte.

§ 22. Eine rechtliche Wirkung der Verlobung ist die Verpflichtung des Verlobers, die Trauung vorzunehmen, und die Verpflichtung des Bräutigams, die Braut heimzuführen. Kam der Bräutigam dieser Pflicht nicht nach, so büßte er den gezahlten Brautpreis ein oder wurde bußpflichtig; nur das ältere norwegische und isländische Recht bedrohte ihn mit Friedlosigkeit. Auch dem Verlober, der seiner Verpflichtung nicht nachkam, drohten nach den westgermanischen Rechten nur vermögensrechtliche Nachteile (Bußzahlung und Pflicht, den schon gezahlten Brautpreis zurückzugeben) und nach einigen westnordischen Rechten Friedlosigkeit. Dagegen gewährten andere westnordische Rechte sowie die schwedischen Svearrechte dem Bräutigam bei Verweigerung der Braut das Recht der Selbsthilfe, während die Götarrechte eine gerichtliche Vollstreckung gegen den Verlober mit Zwangstrauung kannten.

§ 23. Darüber hinaus äußerte aber das Verlöbnis insofern Wirkungen Dritten gegenüber, als jemand, der durch Entführung die Braut eines anderen ehelichte, nicht nur dem Muntwalt den Brautpreis zu zahlen hatte, sondern auch dem Verlobten bußpflichtig wurde. Dagegen war das Verlöbnis von der Ehe noch durchaus verschieden, wenn auch bei Westgoten, Burgunden und Langobarden (nicht dagegen bei den Nordgermanen) Unzucht der Braut wie Ehebruch bestraft wurde, und wenn auch gelegentlich die Gründe, aus denen man bußlos vom Verlöbnis zurücktreten konnte, eine gewisse Verwandtschaft mit den Ehescheidungsgründen zeigen. Der Verlobte hatte keinerlei Gewalt über seine Braut, Geschlechtsverkehr mit der Braut galt als unerlaubt, und Brautkinder wurden als unehelich angesehen. Aber man sah die Verlobung als notwendige Voraussetzung der gültigen Eheschließung an. Stellen aus den westgermanischen Volksrechten oder fränkische Formeln, ebenso wie aus den westnordischen Rechtsquellen zeigen, daß zur rechten Ehe neben der Zahlung des Brautpreises eine giltige Verlobung notwendig war.

§ 24. Von den bei der Eheschließung stattfindenden Handlungen pflegt man die Trauung, die Übergabe der Braut, in den Vordergrund zu stellen, insofern mit Recht, als — von den singulären Fällen der Entführung mit nachfolgendem Erwerb der Munt abgesehen — die Trauung als notwendig für die rechte Ehe erscheint und zweifellos der Akt ist, der dem Bräutigam die Munt überträgt. Aber ebensowenig, wie sich das eheliche Rechtsverhältnis in der Munt erschöpft, ebensowenig sind die Trauung und die Zahlung des Brautpreises ausreichend, um eine rechte Ehe zu begründen. Es bedarf weiterer Handlungen, die die häusliche und geschlechtliche Gemeinschaft der Neuvermählten sinnfällig vor Augen führen. Das sind die Heimführung und das öffentliche Beilager, ohne die nach älterer Anschauung eine rechte Ehe nicht denkbar ist. Darum nennen die westnordischen Rechte den Brautlauf oder das Beilager als Erfordernis der Eheschließung, darum sind die Worte, die die Heimführung bedeuten, vor allem das Wort „Brautlauf" überall Bezeichnungen des ganzen Eheschließungsaktes geworden, darum knüpfen endlich sämtliche germanischen Rechte den Eintritt der Rechtswirkungen der Ehe, die neben der Munt vorhanden sind, regelmäßig entweder an den Moment, wo die Frau das Haus des Ehemanns betritt oder noch häufiger an das eheliche Beilager. Das gilt sowohl für das eheliche Güterrecht wie für die standesrechtlichen Verhältnisse (vgl. vor allem Sachsenspiegel, Landrecht III, 54 § 3: *Dat wif is ok des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde trit*), nach schwedischem Recht sogar für den Erwerb der Munt, während nach dem sächsischen Rechte des späteren Mittelalters daran festgehalten wurde, daß schon die Trauung die Munt verschaffte (Sachsenspiegel a. a. O. *Die man is ok vormünde sines wives to hant als sie ime getrüwet wert*).

§ 25. Ebenso wie das Sachenrecht neben dem Eigentumserwerb durch rechtsgeschäftliche Übertragung andere originäre

Formen des Eigentumserwerbs kennt, läßt auch das germanische Familienrecht ausnahmsweise andere Arten der Ehebegründung zu. Über die Raubehe (s. u.) wird an anderer Stelle gehandelt. Außerdem kennt das nordische Recht eine Entstehung der Ehe durch Zeitablauf: Eine Kebsehe wird nach norwegischem Recht nach 20 oder 30 Jahren, nach jütischem Recht sogar nach 3 Jahren tatsächlichen Zusammenlebens zur rechten Ehe, ein Rechtssatz, der seine Parallele nicht nur im römischen Recht (Ususehe), sondern auch im alten Rechte von Wales hat.

Weinhold *D. deutschen Frauen* I² 293 ff. Kålund Aarb. 1870, 299 ff. Grimm *DRA.*⁴ 583 (420) ff. Friedberg *Das Recht d. Eheschließung* 1865, 17 ff.; *Verlobung u. Trauung* 1876, 1 ff.; *Kirchenrecht*⁶ § 152. Sohm *Das Recht d. Eheschließung* 1875, 22 ff.; *Trauung u. Verlobung* 1876, 1 ff. Loening *Gesch. d. deutschen Kirchenrechts* II 1878, 569 ff. Habicht *Die altdeutsche Verlobung* 1879. Schröder *Gesch. d. ehel. Güterrechts* I passim; *DRG.*⁵ 69 ff. 309 ff. (dort zahlreiche Literaturangaben). Brunner *DRG.* I² 94 ff. v. Amira P Grundr. III 161 (111) ff. Heusler *Institutionen* II 277 ff. Hübner *Grundzüge d. deutschen Privatrechts* 595 ff. Hermann *Z. Gesch. des Brautkaufs bei den idg. Völkern* 1904, 21 ff. Meynial *Le mariage après les invasions* (Nouv. revue de droit 22, 165 ff.). Lefebvre *Le droit des gens mariés* 1906 (vgl. Meynial Nouv. revue hist. de droit 30, 543 ff.). Gothein *Beiträge z. Gesch. d. Familie* 1897, 2 ff. Opet *Zum Brautkauf nach altalamann. Recht* (Kieler Festgabe f. Hänel 1907, 177 ff.). Köstler *Die väterliche Ehebewilligung* 1908, 32 ff.; SZfRG. 29, 78 ff. v. Hörmann *Die tridentinische Trauungsform in rechtshist. Beurteilung* 1904; *Quasiaffinät* II 1, 1906, 457 ff. Opet *Brauttradition u. Konsensgespräch in mittelalterl. Trauungsritualen* 1910. Brandileone *Il contratto di matrimonio* 1898; *Saggi sulla storia della celebrazione del matrimonio in Italia* 1906. Fockema-Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerl. Recht* II 132 ff. Telting Themis 16, 428 ff.; Roeder *D. Familie b. d. Angelsachsen* 17 ff. Hazeltine *Zur Gesch. d. Eheschließung nach angels. Recht* (Festg. f. Hübler 1905, 249 ff.). K. Lehmann *Verlobung u. Hochzeit nach den nordgerm. Rechten* 1882. v. Amira *NOR.* I 533 ff., II 659 ff. (dort die ältere Lit.). Matzen *Forel. Privatret* I 58 ff. Hertzberg *De gamle loves mynding* (Christ. videnskselsk. forh. 1889 n. 3). Thyren *Makes Gäld* 1893, 16 ff. (Dazu *Olivecrona* Tidsskr. f. Retsvidenskab 7, 100 ff.) Winroth *Ur mina föreläsningar* II: Äktenskaps ingående 1892. Maurer *Vorl.* II 482 ff. Boden *Mutterrecht u. Ehe* 53 ff. — S. u. Ehe, Ehehindernisse, Heiratsalter, Verwandtenehe.

S. Rietschel.

Ehrenstrafen. Die Bedeutung der E. war im germanischen Recht keine sehr große. Allerdings nahm eine Reihe von Verbrechen dem Täter kraft ihrer besondern Natur die Ehre. Dies war insbesondere der Fall bei den Neidingswerken (s. Friedensbruch), überhaupt bei unehrlichen Missetaten; ferner wurde der Meineidige eidesunfähig. Aber hier war dann die Ehrenminderung eine unmittelbare Folge der Tat, nicht ein besonders auferlegtes Übel, eine Strafe. Als solches kommt aber die unter dem Einfluß des Christentums immer weiter ausgebildete Versagung des öffentlichen Begräbnisses in Betracht. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der Friedlose wie überhaupt keinen Rechtsschutz, so auch keinen Schutz seiner Ehre genoß; er verlor mit der Friedlosigkeit, wenn auch nicht notwendig seine Ehre, so doch die Möglichkeit, ihre Anerkennung durchzusetzen. Auch der infamierende Charakter von Verstümmelungsstrafen ist zu beachten. Die nachfränkische Zeit hat E. in reicher Fülle entwickelt.

Grimm *DRA.* II⁴ 301 ff. Nordewieer *Regtsoudheden* 315 ff. Osenbrüggen *Alam. Strafrecht* 105. Schmid *Glossar* 658. Wilda 522 ff.

v. Schwerin.

Ehrlosigkeit. § 1. Süden. Nach altgermanischem Recht trat Ehrlosigkeit ein, wenn der Volksgenosse sich in der Schlacht schimpflich betrug oder trotz des in der öffentlichen Versammlung gegebenen Versprechens die Teilnahme an der Heerfahrt unterließ. Die Folge der Ehrlosigkeit war wohl die Ausschließung vom Ding und jeder Gefolgschaft sowie die Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft. In späterer Zeit gelten die Diebe, Räuber, Mordbrenner, Fälscher als ehrlos (und rechtlos). Zu den Folgen tritt hinzu die Unfähigkeit, öffentliche Ämter und Vormundschaften zu verwalten und Lehen zu besitzen.

G. v. Below.

§ 2. Norden. Im anord. Recht tritt eine Klasse von „rechtlosen" Leuten (*rettlausir menn*) auf, welche, ohne aus der Volksgemeinschaft (wie die Friedlosen) ausgeschlossen zu sein, einen geminderten Rechtsschutz genießen. Das aisl. Recht zählt dahin Vagabunden (*gǫngumenn, fǫrumenn*), anorweg. Rechte Diebe bei Geringfügigkeit des Objekts, Personen, die gewisse schimpfliche Handlungen begehen, ihr Zeugnis verweigern oder falsches Zeugnis ablegen, unehrliche Verwalter u. a., aschwed. Rechte Spielleute und den, der einer Zweikampfaufforderung nicht entspricht. Derartige Personen sind ehrlos, darum gegen Beleidigungen schutzlos (der Spielmann bekommt in Schweden eine Scheinbuße) oder geringer geschützt, nicht zeugnisfähig. Auch im adän. Recht findet sich Ähnliches in dem sog. Verlust der Mannheiligkeit. Uneheliche waren dagegen im Norden ursprünglich nicht ehrlos.

Daß es sich in derartigen Fällen um eine Abschwächung der Friedlosigkeit handelt, wie Viele annehmen, ist zu bezweifeln. Es scheint vielmehr schon in der Heidenzeit eine selbständige infamierende Strafe vorzuliegen.

Wilda *Strafrecht d. Germanen* S. 301 ff. Maurer *Vorl.* I 1 S. 401 ff. IV 211. v. Amira *Altnorweg. Vollstreckungsverfahren* S. 71 ff.; *NOR.* I 707. 712. K. Lehmann.

Ehrverletzung. § 1. Da die Ehre auf der Achtung durch die Gesellschaft beruht, wird sie durch Ausdruck der Mißachtung verletzt. Ist die Mißachtung nicht eine allgemeine, so liegt in ihrer Kundgebung ein Rechtsbruch gegenüber dem Rechtsgut der Ehre, das Delikt der Ehrverletzung. Die Mittel, die Mißachtung zum Ausdruck zu bringen, einen andern zu beschmieren, (ags. *bismerian*), sind Worte (ags. *bismærword*) und Handlungen (vgl. ags. *bismerian mid worde oððe mid weorce*), die entweder die eigene Mißachtung kundtun oder die Achtung durch andere untergraben sollen. Solche Handlungen können schon von anderem Gesichtspunkt aus Verbrechen sein, so Angriffe auf die weibliche Geschlechtsehre, Stoßen, Schlagen Freiheitsberaubung, u. dgl.; aber nur soweit sie die hervorstechende Tendenz einer Mißachtungsäußerung zeigen, können sie als eine besondere Kategorie der E. abgeschieden werden.

§ 2. Die Verbalinjurien pflegt man unter dem Namen der Schelte (ahd. *scelta*) zusammenzufassen. Als „nicht zu sagende Worte" werden die Scheltworte in Skandinavien bezeichnet (aschw. *oquvæþinsorþ*, anorw. *ūkvæðisorð*), als *sœktarorþ* wegen ihrer Folgen, als eine „Beschmierung" (*bismer*), bei den Angelsachsen, als *asœttarorð* wnord. Je nachdem der ganze oder nur der halbe *rettr* (s. Buße) zu zahlen war, unterschied das wnord. Recht *fullrēttisorð* und *halfrēttisorð*. *Convicium, improperium, verbum iniuriosum* heißt das Schmähwort auf dem Kontinent.

§ 3. Bezüglich der einzelnen Scheltworte begnügen sich die Rechte mit Aufzählungen. Nur die Grāgās gibt schematische Definitionen von Vollrechts- und Halbrechtswort; sie auch betont, daß die Worte zur Verhöhnung (*til haðunga*; vgl. Lex Salica *in contumeliam*) gesprochen sein müssen. Gleichgültig ist es, ob man in des anderen Gegenwart schilt oder hinter seinem Rücken (isl. *bakmæli*); schwerer aber wird bestraft die Beleidigung in großer Versammlung, und Beleidigung unter vier Augen gibt das Recht mit einer Schelte zu antworten (isl. *hefna orði orðs*).

Schwere Beleidigung war es, wenn man einen meineidig oder treulos (lang. *feihhene*), einen Fuchs oder *subdolus*, einen Angeber (*delator*), einen Dieb hieß. Schon Tacitus kennt als schweren Vorwurf den, den Schild weggeworfen zu haben, geflohen, überhaupt ein Feigling (lang. *arga*, in der Lex Salica: *lepus*) zu sein, einen Strohwisch in der Brust zu haben. Beleidigend war es, einen Menschen ein Hurenkind (anord. *hōrbarn*) oder Findelkind, überhaupt einen unehelich geborenen zu heißen, einen Freien einen Freigelassenen oder Knecht. Als *firnarorþ* bezeichnet das schwedische Recht eine Gruppe von Beleidigungen, die den Vorwurf eines besonders von der Kirche verabscheuten Verhaltens enthielten. Dahin gehört die Bezeichnung „Hexe" (aschw. *fordœþa*, wnord. *trollkona*, lat. *striga, masca*), der Vorwurf der Hurerei, Blutschande, widernatürlichen Unzucht, Abtreibung, über-

haupt der Unzucht. Streng bestraft wurde das Dichten von Spottliedern, das Geben von Spottnamen (isl. *auknefni*), der Vergleich mit Tieren, insbesondere Hunden oder, gegenüber, Männern weiblichen Tieren, der allgemeine Vorwurf entehrender Handlungen (wnord. *bregða manni brixlum*). Endlich sei erwähnt das *ýki* (wnord.), der Vorwurf von unmöglichen Dingen, wie, daß ein Mann jede neunte Nacht ein Weib sei oder Kinder gebäre, und das Errichten einer Neidstange (wnord. *níðstǫng*).

Als Verläumdung, Ausbreitung ehrenrühriger Behauptung, erscheint die ags. *folcēlasung* und das nord. *fjǫlmœli* und *rōg*.

§ 4. Die Form der Realinjurie tritt in germanischen Quellen seltener auf. Entwaffnung eines Mannes, Scheren von Haar und Bart (ags. *on bismor to homelen bescyre*) oder Abbrennen des Haars, Werfen eines Steines über das Haus *in contumeliam* des Hausherrn, Begießen eines Hochzeitszuges mit Schmutzwasser und Unflat, Stoßen einer Person in Urin, Kot oder Speisen, Begießen mit üblen Flüssigkeiten (fries. *swartaswang*, *horewerp*) werden im einzelnen genannt. Dagegen erscheinen zahlreiche Delikte dadurch qualifiziert, daß sie zugleich ehrenkränkend sind, so Bindung (s. d.), Haargriff (ags. *feaxfang*), Entblößen und unzüchtiges Berühren von Frauen (s. Sittlichkeitsdelikte), Wegsperre, Verlöbnisbruch, Herabwerfen vom Pferd, Wassertauche (s. d.), Prügeln, Ohrfeigen. Endlich kann auch in der falschen Anklage eine Beleidigung liegen.

§ 5. Verschieden verhalten sich die Rechte zum Wahrheitsbeweis; nordische schließen ihn aus, südgermanische lassen ihn zu.

§ 6. Die Folgen waren zum Teil sehr strenge, wie die norw. *fullrēttisorð*, die Androhung von Friedlosigkeit auf Island, Bußen von 10, 20 und über 120 Schillingen zeigen; allerdings finden sich bei geringeren E. auch geringere Bußen. Eine Besonderheit ist es, wenn der Vorwurf der Feigheit zu sofortiger Tötung berechtigt, das Zurücknehmen der E. (aschw. *atertaka orþ sin*) oder eine Ehrenerklärung (Ehreneid) verlangt wird.

v. Amira *NOR.* I 717 ff. II 852 ff. Brandt *Retshistorie* II 88 ff. Brunner *DRG.* II 671 ff. Grimm *DRA.* II 204 ff. Helfritz *Der geschichtliche Bestand . . . v. Widerruf, Abbitte u. Ehrenerklärung* (1905). His *Strafrecht* 324 ff. Matzen *Forelæsninger, Strafferet* 113 ff. Merker, *Strafrecht d. Grāgās* 91 ff. Nordström *Bidrag* II 292 ff. Osenbrüggen *Alem. Strafrecht* 105 ff. Pertile 144 ff. Wilda 775 ff.

v. Schwerin.

Ei (ahd. as. *ei*, ags. *ǣg*, anord. *egg*). Eier finden sich in vorgeschichtlichen Gräbern als Beigabe häufig (Arch. f. Anthrop. N. F. 6, 99). Es sind meist Hühnereier, doch kommen auch Gänseeier vor. Von den an den Mündungen des Rheins wohnenden Germanen berichtet Caesar BG. 4, 10: *ex quibus sunt qui piscibus atque ovis avium vivere existimantur.* Anthimus de obs. cib. 37. 38 empfiehlt, die Gänseeier weich gekocht zu essen; Fasaneneier sind gut, besser noch Hühnereier. Über Eierspeisen, Rührei, Eierkuchen usw. erfahren wir erst später, doch darf man wohl annehmen, daß bei der ausgedehnten Hühnerzucht in Deutschland, Skandinavien (auch Island) und England auch das Ei schon früh in mannigfacher Zubereitung auf den Tisch kam.

Fuhse.

Eibe (*Taxus baccata* L.). § 1. Die E. ist in fast ganz Europa verbreitet. In Schottland reicht sie bis zum 58°, in Norwegen bis zum 61° n. Br. Nur in Osteuropa fehlt sie; ihre Ostgrenze läuft von den Ålands-Inseln durch den westlichsten Teil Estlands und Livlands, dann gerade südwärts, etwa dem 25° ö. L. von Greenwich folgend, durch Kurland, Kowno, Wilna, Grodno und Wolynien in das Vorland der Karpaten, von da südöstlich etwa in der Richtung des Pruth bis zur Donaumündung. Jenseits der Steppe kommt die E. in den Gebirgen der Krim und des Kaukasus vor (Köppen Geogr. Verbreitung d. Holzgewächse d. europ. Rußlands I 463; Willkomm Forstl. Flora² 274; s. auch die kartographische Skizze b. Krause, Globus 62, 164). Die Ostgrenze der E. verläuft also nur wenig östlicher als die der Buche (s. d.).

§ 2. Die germ. und kelt. Sprachen haben einen gemeinsamen alten Eiben-

n a m e n , der auch im Baltisch-Slawischen und Griechischen wiederkehrt. Kelt. Sprachen: urkelt. **ivos* m., air. *eo*, kymr. *yw-en* m., akorn. *hiuin*, bret. *ivin* m., sgl. *ivin-enn* (Stokes b. Fick⁴ 2, 46). Germ. Sprachen: ae. *īw, ēow, īh, ēoh* m., me. *iw, ew*, ne. *yew*; and. *īuua* swf. und *īh, īch* stm. (Gallée Vorstud. 160. 165), mnd. *īwe* f., mndl. *iewe*; ahd. *īwa* f., *īwinboum* m., *īgo* swm., mhd. *īwe* f., nhd. *eibe* f., schweiz. *īche, īge* (Kluge EWb.) neben *ība, ībe, īf* (Pritzel-Jessen 397); anord. *ȳr* m. Germ. Grdf. **īhwaz, *īʒwaz* m., **īhwō, *īʒwō* f. mit einem eigentümlichen Velarlaut, der den verwandten Sprachen, die nur *ᵘ* (*w*) haben, fremd ist.

Der Name bedeutet im Kelt. und Germ. durchweg 'Eibe'; die übrigen Sprachen zeigen abweichende, untereinander nicht übereinstimmende Bedeutungen; die Balten haben ihn auf den Faulbaum, die Slawen auf die Weide, die Griechen auf den Sperberbaum übertragen. Balt. Sprachen: lit. *ẽvà, jẽvà*, lett. *ẽwa* 'Faulbaum, Rhamnus frangula L.'; (lett. *ìwe* und apreuß. *iuwis* 'Eibe' sind aus mnd. *īwe* entlehnt; s. Bezzenberger BB. 23, 314; Berneker EWb. 438). Slawische Sprachen: urslaw. **iva*, russ. klruss. bulg. serbokroat. slow. *iva*, slowak. *jiva*, poln. *iwa*, obsorb. *jiwa*, ndsorb. *wiwa*, überall 'Weide', im Slowenischen und Polnischen speziell ‚Salweide, Salix caprea L.'; nur czech. *jiva*, dial. *íva* bezeichnet in Übereinstimmung mit dem Germanischen und Keltischen die Eibe. Griech. οἶ͜ϝη, ὄα aus *οἰϝια, das Bezzenberger (aaO.) zu den balt.-slaw. Namen stellt, ist der Sperberbaum, Sorbus domestica L.

§ 3. Der auffallende Bedeutungsübergang 'Eibe — Faulbaum, Weide, Sperberbaum' erklärt sich durch die Ähnlichkeit des Holzes: Eibe und Weide haben im Alter rotbraunen Kern, auch das Holz des Faulbaums ist gelb oder rot, während Eibe und Sperberbaum in der ungewöhnlichen Schwere des Holzes übereinstimmen (s. die Beschreibungen b. Willkomm Forstl. Flora²; ferner Rostafiński Symbola 1, 136).

§ 4. Ähnlich stark ist der Bedeutungswandel des idg. Buchennamens: 'Buche — Eiche, Ulme, Holunder' (s. Buche 3). In beiden Fällen hat bei den baltisch-slawischen Völkern wahrscheinlich die Auswanderung aus dem Verbreitungsgebiet der Bäume den Anstoß zu der Bedeutungsänderung gegeben, während die Völker, die innerhalb jenes Verbreitungsgebietes blieben, mit Ausnahme der Griechen die alten Namen im ursprünglichen Sinne beibehielten. Die Geschichte beider Namen spricht dafür, daß die Urheimat der Indogermanen in Mitteleuropa zu suchen ist. (S. Buche 4. 5.)

§ 5. Das Eibenholz wurde wegen seiner Festigkeit, Zähigkeit und unvergänglichen Dauer schon zur S t e i n z e i t von den Bewohnern der schweizer Pfahlbauten zur Herstellung von Bögen, Keulen und Hausgeräten wie Messern, Löffeln, Schüsseln und Eimern benutzt (Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 21).

§ 6. Zu Caesars Zeit war die Eibe in Gallien und Germanien sehr häufig (Bell. Gall. 6, 31: taxo, cuius magna in Gallia Germaniaque copia est). Sie war im M i t t e l a l t e r in ganz D e u t s c h l a n d verbreitet mit Ausnahme des nordwestdeutschen Küstenstrichs und des Landes östlich der Weichsel und trat vielfach bestandbildend in kleineren oder größeren Horsten auf, aber wohl nie waldbildend wie die Kiefer, Fichte und Tanne. Ihr Holz diente außer zu mancherlei Gefäßen und Gerätschaften bei allen germanischen Völkern vornehmlich zur Herstellung von Bögen, weshalb anord. *ȳr* direkt für 'Bogen' gebraucht wird. Aber diese Verwendung zur Anfertigung von Kriegswaffen ward das Verderben des Baumes. Die Eibenhorste wurden im Lauf des MA. immer mehr abgeholzt, ohne daß der langsam wachsende Baum, der noch dazu durch seine Eingeschlechtigkeit in seiner natürlichen Ausbreitung benachteiligt ist, imstande gewesen wäre, die entstehenden Lücken rasch wieder auszufüllen. So ist die Eibe in der Gegenwart einer der seltensten deutschen Waldbäume geworden, und nur gelegentliche fossile und archäologische Funde, urkundliche Zeugnisse und besonders Ortsnamen wie *Iburg, Ihorst, Ibenhorst* ua. zeugen von der Verbreitung, die der Baum in Deutschland ehemals hatte. (Weiteres hierüber und über das

heutige Vorkommen der Eibe s. bei Hoops Waldbäume 200. 240 f.)

§ 7. In Großbritannien wird die Eibe ziemlich häufig fossil in postglazialen Torfmooren gefunden (Reid Origin of the Brit. Flora 151). Sie tritt gelegentlich in altenglischen Flurnamen auf (Middendorff Ae. Flurnamen 83; M. Förster Angl. Beibl. 17, 199) und wurde im MA. in England wie überall zur Anfertigung von Bögen benutzt, aber dadurch als Waldbaum im Lauf der Jahrhunderte auch hier allmählich ausgerottet. Heute kommt sie auf den Britischen Inseln nur selten bestandbildend vor, so vor allem in den altertümlichen Wäldern der North Downs in Surrey, die ausschließlich aus Buchsbaum (s. d. § 4) mit eingesprengten riesigen Eibenbäumen bestehen (Solms-Laubach Botan. Zeitg. 1901 II 92).

§ 8. Bemerkenswert ist das häufige Vorkommen alter Eiben auf den Kirchhöfen Großbritanniens und Irlands. Manche derselben sind Jahrhunderte alt; einige dürften schon die Normannenzeit, andre sogar die angelsächsische Epoche miterlebt haben. Die älteste von allen ist wohl die Eibe auf dem Friedhof von Fortingal in Perthshire, von der heute nur noch ein Stumpf erhalten ist. Ihr Alter wurde von Christison und De Candolle auf 3000 Jahre, von neueren Forschern auf mindestens 14—1500 Jahre geschätzt. Die Friedhof-Eibe von Darley Dale in Derbyshire stammt etwa aus dem 12., die Eiben von Kersall Cell in Lancashire und von Fountains Abbey in Yorkshire vermutlich aus der Mitte des 13. Jhs.

Hinsichtlich des Alters der Sitte, Eiben auf Friedhöfe zu pflanzen, ist eine Bemerkung bei Giraldus Cambrensis im 12. Jh. belangreich: die Eibe, sagt er, sei ganz besonders häufig in Irland, „maxime vero in coemiteriis antiquis locisque sacris, sanctorum virorum manibus olim plantatis" (Topogr. Hiberniae 3, 10). Der Brauch scheint danach ein alter britisch-irischer gewesen zu sein, der wohl bis in heidnische Zeiten zurückreichte, von der christlichen Kirche beibehalten und später auch von den Angelsachsen übernommen wurde.

§ 9. Der Ursprung der Sitte ist meines Erachtens darin zu suchen, daß die Eibe — vielleicht wegen des dunkeln, ernsten, immergrünen Laubs, wie in Südeuropa die Zypressen — in besonderem Maße als Totenbaum galt, in den die Seelen der Gestorbenen gebannt blieben. Daher die Ehrfurcht, mit der die Friedhof-Eiben geschont wurden, die abergläubischen Vorstellungen, die sich mancherwärts noch heute an sie knüpfen, ihre Rolle bei Leichenbegängnissen, wo die Leidtragenden vielfach Eibenzweige trugen und Eibenreiser auf den Sarg gestreut wurden. In christlichen Zeiten wurde die heidnische Vorstellung des Seelen- und Totenbaums allmählich verwischt; aus dem heidnischen Ritus, der der Anpflanzung der Eiben auf Friedhöfen zugrunde lag, wurde ein altehrwürdiges Herkommen, dem im Lauf der Jahrhunderte andre Beweggründe untergeschoben wurden. Die Friedhof-Eiben lieferten grüne „Palmen" für die Prozession am Palmsonntag, sie schützten das Kirchengebäude vor Sturmschaden und dienten der Gemeinde vor Beginn des Gottesdienstes als Schutz gegen die Unbill der Witterung; ihr Holz wurde in Kriegszeiten zur Verfertigung von Bögen verwandt, und der alten, ausgewachsenen Exemplare freute man sich als einer Zierde des Gottesackers (so schon Giraldus Cambrensis im 12. Jh.: Topogr. Hibern. 2,54. 3,10). Es hat nicht an Versuchen gefehlt, in der einen oder andern dieser Verwendungsarten des Baumes die Ursache seiner Anpflanzung zu vermuten. In der Tat lassen sich für verschiedene dieser Auffassungen historische Zeugnisse aus älterer Zeit und andre gewichtige Gründe anführen; und es ist sehr wohl möglich, daß im späteren Mittelalter und in der Neuzeit Nützlichkeitsrücksichten verschiedener Art die Anpflanzung und Erhaltung der Eiben auf Kirchhöfen als ein gutes, zweckmäßiges Herkommen erscheinen ließen. Aber das sind sicher nur sekundäre Erwägungen gewesen; der erste Ursprung des Brauchs ist viel älter und liegt auf dem Gebiet des heidnischen Seelenglaubens.

Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 126 f. 200. 202. 239—41. Walter Johnson *Byways in British Archaeology*, Kap. 9: *The*

Churchyard Yew. Cambridge 1912. Mit weiterer Literatur zu der Frage.

Johannes Hoops.

Eiche (*Quercus*). § 1. In den unvergletscherten Gebieten Süddeutschlands und besonders in Österreich-Ungarn ist die Eiche wohl auch während der letzten Eiszeit heimisch geblieben; nach Norddeutschland und den nordischen Ländern drang sie erst geraume Zeit nach dem Rückzug des Eises, wesentlich später als Birke, Espe und Kiefer, vor. Auf die ältesten postglazialen Waldperioden, die Birken- und Kiefernzeit, folgte dann aber in diesen Ländern eine langandauernde Epoche, in der die Stieleiche (*Quercus pedunculata*) die Herrschaft über den Hochwald hatte. Sie nahm ihren Anfang zur Ancyluszeit, als eine Landbrücke Jütland mit Schonen verband und die Ostsee ein Süßwassersee war, und sie dauerte noch an, als infolge der Senkung der westbaltischen Gebiete der süße Ancylussee zum Litorinameer wurde, einem salzigen Gewässer von größerer Ausdehnung als die heutige Ostsee. Mit der Eiche zugleich hielten die meisten andern Laubbäume ihren Einzug in die nordischen Länder; nur die Buche (s. d.) folgte als letzter viel später nach. Mächtige Eichenwaldungen, in denen meist auch die übrigen Waldbäume in bunter Mischung vertreten waren, bedeckten damals Norddeutschland, Jütland, Dänemark und Südskandinavien; ihre Blätter, Früchte, Zweige und Stämme liegen in den Torfmoor-Archiven als fossile Urkunden aufgespeichert.

§ 2. In der letzten Hälfte der Eichenperiode, zur Zeit der beginnenden Litorinasenkung, lebte an der untern Trave und an den Süßwasserseen, die damals das Gebiet der heutigen Kieler Bucht bedeckten, eine frühneolithische Bevölkerung. Der späteren Eichenzeit gehören gleichfalls die jütisch-dänischen Muschelhaufen der frühneolithischen Periode an: unter den Holzkohlen, die sich darin finden, überwiegt die Eiche bei weitem. Aber auch während der ganzen übrigen Dauer der Steinzeit und in der Bronzeperiode blieb die Eiche in Schleswig-Holstein und Nordeuropa der vorherrschende Waldbaum; erst in den späteren vorgeschichtlichen und in den geschichtlichen Zeiten ward sie allmählich durch die Buche zurückgedrängt.

§ 3. Daß die Eiche in der Heimat der Indogermanen eine hervorragende Rolle spielte, ergibt sich aus der Tatsache, daß in den idg. Sprachen nicht weniger als drei alte Eichennamen vorhanden sind, die in Zeiten zurückreichen, welche der Urzeit sehr nahe stehn.

a) Der gemeinidg., in den asiat. wie europ. Sprachen weit verbreitete Baum- oder Holzname *dereu̯-*, *deru-*, *doru-*, *drŭ-* bedeutet im Griechischen, Makedonischen und Keltischen 'Eiche': gr. δρῦς; mak. δάρυλλος; bret. *deru-enn*, kymr. *derw-en* 'Eiche', dazu altgall. Ortsnamen wie *Dervus*, *Dervum*, *Derva* 'Eichwald' ua. (Stokes b. Fick⁴ II 147).

b) Dem Lateinischen mit dem Germanischen gemein ist lat. *quercus* aus **perqus* (Hirt IF. 1, 479); langob. *fereha* 'aesculus', ahd. *fereh-eih* 'ilex', *virh-eih* 'aesculus', nhd. dial. *vier-*, *verk-*, *verkel-*, *fürk-eiche*, nnd. *füereek* (Hoops Waldb. 118 f.; Björkman ZfdWf. 2, 211 ua.).

c) Der eigentliche germ. Name ist urgerm. **aiks* f. m.: anord. nnorw. *eik* f., schwed. *ek*, dän. *eg*; ags. *āc* f., me. *ōk*, ne. *oak*; afries. *ēk*; and. *ēc*, mnd. nnd. *ēk* m. f.; mndl. *eec*, *ēke*, *eik*, *eike* m. f., nndl. *eik*; ahd. *eih* f., mhd. *eich*, *eiche* f., nhd. *eiche* f. Damit sind urverwandt: lat. *aesculus* aus **aegsculus* 'Wintereiche'; gr. αἰγίλωψ 'Eichenart', αἴγειρος 'Schwarzpappel' (Deutung unsicher; s. Schrader KZ.30, 461 u. Reallex.), κραταιγός, κραταιγών 'unbestimmte Baumart' (Prellwitz EWb.² sv. αἰγανέη).

§ 4. In Deutschland war die Eiche zur Römerzeit und im Frühmittelalter einer der verbreitetsten und wichtigsten Bäume. Die archäologischen Funde, die Zeugnisse der klassischen Schriftsteller, die Mythologie und Volkskunde, die Orts- und Flurnamen — alle geben Kunde von der Bedeutung, die dieser Baum in den Wäldern Deutschlands einst gehabt haben muß. Zwar als reine Eichenwälder dürfen wir uns die altdeutschen Waldungen nicht vorstellen: zur Bildung von geschlossenen Beständen ist die Eiche

ohne Eingriff des Menschen kaum fähig. Unter ihrem lichten Baumschlag gedeiht Unterholz mannigfachster Art, wachsen die verschiedensten Baumarten unbehindert auf; sie läßt selbst Konkurrenten wie Buche und Fichte hochkommen, die später leicht ihren jungen lichtbedürftigen Nachwuchs ersticken. Die altdeutschen Eichenwälder waren somit wohl überall Mischwälder, denen die Eiche nur das charakteristische Gepräge gab.

Die hundertjährigen Rieseneichen der germanischen Urwälder, deren gewaltige Stämme noch heute bisweilen aus Marsch und Moor zutage kommen, erregten die Bewunderung der Römer. Staunend schildert Plinius uns die Eichen im Norden des Hercynischen Waldes, die so alt waren wie die Welt, die in ihrer fabelhaften Mächtigkeit den Jahrhunderten trotzten und von fast unbegrenzter Lebensdauer schienen (Nat. Hist. 16, 6). Wir begreifen es, daß auch unsre Altvordern mit ehrfurchtsvoller Scheu zu diesen Baumriesen aufblickten und manche derselben heilig hielten. Es genügt, an die Donarseiche (s. d.) bei Geismar in Hessen zu erinnern, die Bonifatius 725 fällen ließ.

§ 5. Daß die Eiche zur Römerzeit und im Mittelalter häufiger war als heutzutage, ergibt sich u. a. daraus, daß unter den Holzresten aus römischen und germanischen Siedlungen Altdeutschlands ihr Holz bei weitem die erste Stelle einnimmt. Die lichten Eichenhaine in der Nähe der Dörfer wurden im MA. allgemein zur Schweinemast benutzt. Eichenholz wurde zu den verschiedensten Zwecken verarbeitet, Eichenrinde zur Gewinnung von Lohe verwandt. Was unter den Ausdrücken *scaldeiche* 'ilex', *slateihi* 'ilice', *slaheic* 'æsculus', *sleizeich* 'esculus' in mhd. Glossen zu verstehen, ist ungewiß (s. Björkman ZfdWf. 2, 218).

§ 6. Die Eiche war aber nicht gleichmäßig in ganz Deutschland verbreitet. In dem Laubwaldgebiet der Schwäbischen Alb und der westlichen Frankenalb trat sie wahrscheinlich, wie heute noch, gegenüber der Buche in den Hintergrund. In den vorwiegend mit Nadelholz bestockten höheren Gebirgen wie Vogesen, Schwarzwald, Bayer- und Böhmerwald, Thüringer Wald und Harz war sie im ganzen mehr auf die tieferen Lagen beschränkt, kam aber hier recht häufig vor und reichte anscheinend höher hinauf als heute. In dem fränkischen Nadelwaldgebiet trat sie vielerwärts mit andern Laubbäumen zusammen eingesprengt auf. In Schlesien und Brandenburg machte sie der Kiefer, in Mecklenburg und Pommern der Kiefer und Buche Konkurrenz. Stark vorherrschend war sie zur Römerzeit wie im Mittelalter in den meisten Gegenden des westdeutschen Mittelgebirgs, vom Odenwald, Spessart und Taunus über das mittelrheinisch-westfälische Bergland zum Teutoburger Wald, Wesergebirge und Deister, wenn sie sich auch an manchen Punkten, wie zB. bei Fulda, mit der Buche (s. d.) in die Herrschaft teilen mußte oder, wie bei Rinteln, hinter ihr zurückstand. In den Waldungen der nordwestdeutschen Tiefebene scheint sie ebenfalls der herrschende Charakterbaum gewesen zu sein, während an den Küsten der westlichen Ostsee die Buche ihr erfolgreich den Rang streitig machte.

§ 7. Auch in den nordischen Ländern war die Eiche im MA. schon von der Buche (s. d.) aus dem Felde geschlagen. Die mächtigen Eichenwaldungen, die zur Ancylus- und Litorinazeit Jütland, Dänemark und das südliche Skandinavien bedeckt hatten, wurden in spätvorgeschichtlicher und frühgeschichtlicher Zeit durch Buchenwälder ersetzt. Freilich hat die Buche die Nordgrenze der Eiche in Skandinavien bis heute längst nicht erreicht, aber auch die Eiche ist über das mittlere Schweden und Norwegen nicht hinausgelangt. Die Nordgrenze der wilden Stieleiche liegt an der Westküste Norwegens etwa bei 63°, sie weicht im östl. Norwegen bis auf 60° 45′ am Binnensee Mjösen zurück und durchstreicht Schweden in ostsüdöstl. Richtung bis zum Frykan-See unter 60° (Willkomm Forstl. Flora² 394 f.). Zu der Alleinherrschaft, die vor ihr die Kiefer innegehabt hatte, hat es die Eiche hier nie gebracht; sie hat in späterer Zeit vor der von Norden her vorrückenden Fichte und der sich wieder ausbreitenden Kiefer sogar den Rückzug südwärts antreten müssen. Immerhin hat

sie auch im Kulturleben der Nordländer zur Wikingerzeit eine sehr bedeutsame Rolle gespielt.

§ 8. Weit mehr trat die Eiche in den Wäldern Altenglands in den Vordergrund, wo Buche und Nadelhölzer von jeher nur eine untergeordnete Stellung einnahmen. Sie war der vornehmste Charakterbaum der englischen Landschaft, war überall bis nach Schottland hinauf verbreitet und hat die Spuren dieser Verbreitung in zahlreichen Orts- und Flurnamen hinterlassen.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 29 f. 52—54. 59 f. 71—74. 77. 82 f. 115—20. 181. 227—29. 259; mit weiterer Lit. P. Wagler *Die Eiche in alter u. neuer Zeit.* Eine mythologisch-kulturhist. Studie. I. Teil: Progr. d. Gymn. Wurzen 1891. II. Teil: Berl. Stud. f. klass. Phil. u. Archäol. 13, 2. 1891. C. A. Weber *Gesch. d. Pflanzenwelt d. nordd. Tieflands* 109; Jena 1906; vgl. dazu A. Schulz Ber. d. Deutschen Botan. Ges. 1907, 515 ff.

Johannes Hoops.

Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*). § 1. Für das E. besteht ein alter, gemeingerm. Name: ae. *ācweorna* swm., *ācwern* m., frühme. *aquerne, ocquerne* (Stratm. 16); mnd. *ēkeren, eckeren, ēkerken, ēkhorn*, nnd. oldenb. mecklenb. *katt-ēker(ken)*; mndl. *eencoren*, selten *eecoren*, nndl. *eekhoren, -hoorn*; ahd. *eichurno, eichhurno, eicherno* swm. (erst 11. Jh.), mhd. *eichorn* stm., *eichurne* swm., nhd. *eichhorn, eichhörnchen* n.; anord. *ikorni* swm., norw. dial. *ikorne, ikorre*, schwed. dial. *ikorn, ikorre* und norw. *ekorn*, adän. *egerne*, ndän. *egern*, schwed. *ekorre*. Germ. Grdf. **aik-wernan-*, **ik-wernan-* swm.

§ 2. Der zweite Teil des Wortes ist im Deutschen frühzeitig analogisch an *horn* angeglichen, und damit hat das Wort sein ursprünglich maskulines Geschlecht mit dem neutralen vertauscht. Etymologisch wird das zweite Element von Pictet und Much wohl mit Recht zu dem alten idg. Namen des Eichhörnchens gestellt: lit. *vaiverẽ, vaĩveris* (aus **voi-ver-*) neben lit. *voverẽ*, lett. *vāvere* (aus **vō-ver-*), apreuß. *vevare* (aus **ve-vor-* oder **ve-ver-*); aslaw. **vĕvera*, aslow. nslow. *vĕverica* (aus **vai-ver-*), czech. *vever, veverka* (aus **ve-ver-*), bulg. *ververica*; ngriech. βερβερίτζα; npers. *varvarah* (gleich der bulg. und ngriech. Form aus **ver-ver-*); urkelt. **vē-ver*: kymr. *gwywer*, bret. *gwiber*, gäl. *feoragh*; alle mit der Bed. 'Eichhörnchen'. Dazu lit. *vaĩveris, vaĩvaras* 'Iltismännchen'; lat *viverra* 'Frettchen', nach W. Meyer, Miklosich, Schrader, Much, Walde aus dem Slawischen oder einer andern nordeurop. Sprache entlehnt (?); npers. *vargh* 'Frettchen' (Pictet).

Die Namen stellen der ags. Form *ācwern, āc-weorna* gegenüber Reduplikationsbildungen mit wechselndem Reduplikationsvokal dar. Das erste Element des germ. Namens wäre dann **aik-*'Eiche'.

§ 3. Das Vorhandensein eines idg. Eichhornnamens ist bemerkenswert, weil das E. ein ausgesprochenes Waldtier ist.

Pictet KZ. 6, 188 f. (1857) und *Origines* 1, 448 f. (1859). Miklosich *EWb.* 389 (1886). R. Much ZfdA. 42, 166 (1898). Ihnen folgen Falk-Torp sv. *ekorn*; Hirt *Indogerm.* 621; Walde *EWb.* sv. *viverra*. Weiteres bei W. Meyer KZ. 28, 169 (1885). Zubatý AfslPh. 16, 418 f. (1894), mit ausführlicher Erörterung der balt.-slaw. Formen. — Andre Deutung b. Kluge *EWb.* Wieder anders Schrader BB. 15, 134 (1889) und *Reallex.*; ihm schließt sich Jordan *Ae. Säugetiern.* 80 an. — Vgl. noch Palander *Ahd. Tiernamen* 66.

Johannes Hoops.

Eid. A. Süden. § 1. Der Eid ist außer dem Gottesurteil das einzige Beweismittel des altgermanischen Beweisverfahrens und ebenso wie jenes ein streng formales Beweismittel. Er wurde entweder von der Partei geschworen (Parteieid) und zwar bald allein von ihr (Eineid), bald unter Zuziehung von Helfern (Eideshelfereid) oder aber von Zeugen (Zeugeneid). Wann das eine oder das andere erforderlich war, darüber s. unter 'Eideshelfer' und 'Zeugen'.

§ 2. Jeder Eid war eine „bedingte Selbstverfluchung" (Brunner): der Schwörende setzte sein Heil oder ein bestimmtes Gut für die Wahrheit des eigenen Wortes ein und sicherte diesem damit unbedingte Glaubwürdigkeit, da jeder die Überzeugung hatte, daß es um das Leben oder das eingesetzte Gut des Schwörenden getan sein würde, wenn der Eid falsch sein sollte. Diese in dem Eide liegende Haftbarmachung scheint in dem gemeingermanischen Wort Eid (got. *aiþs*, ahd. *eid*, as. *ēth*, ags. *āð* = *ligamen*) auch sprachlich zum Ausdruck zu kommen.

Die Ableistung des Eides, der Eidgang (*percurrere sacramenta*) war eine rechtsförmliche Handlung. Der Eid wurde mit formelhaften Worten (*cum verborum contemplatione*) geschworen. Ursprünglich waren es mystische Zauberworte, die halb singend hergesagt wurden (dies die Grundbedeutung von got. *svaran*, ahd. *swarjan*, as. ags. *swerian*). Man konnte bei den Göttern schwören, indem man sie anrief, daß sie bei Meineid das eingesetzte Gut, besonders das Leben des Schwörenden vernichten sollten. Heidnische Eidformen, durch die die Gottheit beschworen wurde, waren der Eid auf den Eidring des Priesters und der Eid auf ein Opfertier; in christlicher Zeit trat dafür ein der Eid auf den Altar, die Reliquien, das Evangelienbuch, das Kreuz. Sollte ein anderer Gegenstand beschworen werden, auf daß er dem falsch Schwörenden Verderben bringen oder selbst Verderben leiden möge, so wurde er vom Schwörenden emporgehoben oder hingehalten und angefaßt: so Waffen (Waffeneid; bezeugt bei Quaden, Franken, Sachsen, Angelsachsen), Rosse, Viehstücke (womit entweder die Tiere oder überhaupt das Vermögen eingesetzt wurde); aber auch eigene Körperteile konnten angefaßt und damit zu Pfand gesetzt werden (Schwur bei Bart, Haar, Hand, Brust, Zopf). Der friesische Vieheid (*fiaeth*) bestand darin, daß der Schwörende sein Gewand berührte und damit sein Vermögen verfluchte. Die Berührung stellte die übernatürliche Bindung des Eidwortes her. In heidnischer Zeit wurde der bei den Göttern geleistete Eid, da er Kulthandlung war, an der Kultstätte geschworen; verbreitet war der Brauch, die Eidesleistung in einem geritzten oder in einem eingehaselten Kreise vorzunehmen, ein Brauch, der in einer umstrittenen Stelle des ribuarischen Volksrechts (l. Rib. 67, 5: *in circlo et in hasla, hoc est in ramo*) gemeint zu sein scheint. Der Eid wird erst im späteren Recht dem Richter, ursprünglich der Gegenpartei geleistet; diese nimmt ihn ab, empfängt ihn, und zwar in der Weise, daß sie die Eidesformel dem Schwörenden in einzelnen Absätzen vorspricht. Dabei scheint es schon in alter Zeit üblich gewesen zu sein, daß der Eidempfänger dem Schwörenden einen Stab hinhielt, der von diesem mit der Hand berührt wurde (daher „Eid staben"), wie denn im späteren MA. der Eid auf den vom Richter hingehaltenen Stab verbreitet war. Allerdings wird der Ausdruck „Eidstab", „einen Eid staben" auch da gebraucht, wo der Schwörende andere Gegenstände, z. B. ein Reliquiar, berührte; vielleicht bedeutet „staben" ursprünglich lediglich „steif machen", „steif vorsprechen". Nach gesprochenem Eideswort durfte der Schwörende seine Haltung nicht eher verändern, die Schwurhand nicht früher senken, bevor es der Gegner gestattete. Man meinte wohl, daß in dieser Pause der Meineid sich sofort rächen würde.

Brunner *DRG.* I², 257 ff. 2, 427 ff. Schröder *DRG.*⁵ 87 f. 374 f. v. Amira *Recht*² 164 ff. Ferner Goldmann *Z. Gesch. d. fränk. Eidgangs.* Festschr. f. K. v. Amira, Berlin 1908, 79—101. v. Amira *Der Stab in d. germ. Rechtssymbolik.* Abh. d. Bayr. Ak. d. Wiss., Philos. u. hist. Kl. 25, 1, 1909, 92 ff.

R. Hübner.

B. Norden. § 3. Eid (*eiðr*), feierliche Beteuerung entweder mit Anrufung der Götter (Gottes in christl. Zeit) als Gewährleister für die Wahrheit oder Ernsthaftigkeit einer Erklärung — so in den Rechtsquellen — oder mit Selbstverwünschung zu einem bestimmten Nachteil (Einsatz) für den Fall des Meineides unter Berührung des Gegenstandes, der als Einsatz diente (Helgakviða Hundingsb. II 31—33). Der Eid war im Norden entweder ein bekräftigender (assertorischer) oder gelobender (promissorischer), entweder außerprozessualer oder prozessualer, letzterer entweder Parteieid oder Zeugeneid, der Parteieid entweder Alleineid (*eineiði*, *einseiðr*) oder Eid mit Eideshelfern. Der Parteieid war regelmäßig Reinigungseid (*dulaeiðr*, *dulsēper*), also dem Tenor nach negativ gefaßt (*synia*). Positive Parteieide kommen nur selten vor, z. B. der *assvaru ēp* des Schonenrechts, eine Art Kalumnieneid des Klägers, der bei vom Beklagten zu erbringendem Gottesurteil und später bei Geschworenensachen gefordert wurde, ebenso die isländischen Gefährdeeide.

§ 4. Der Eid wurde in heidnischer Zeit auf silberne Ringe geleistet, die im heidnischen Tempel auf dem Altar lagen, oder die der Gode (Priester) am Arm trug —

oder auf die Waffen, in der christlichen Zeit auf das Kreuz (*at krossi*) oder die Bibel (*bōkareiðr*) oder ein sonstiges heiliges Buch. Er wurde in heidnischer Zeit im Tempel oder auf dem Thing, in christlicher Zeit regelmäßig in der Kirche oder auf dem Thing geschworen. Doch finden sich auch Eidesableistungen daheim oder auf dem Grundstücke (bei Grundstücksprozessen), auf dem Schiff (bei Schiffsleuten als Schwörenden) usw. Für die prozessuale Eidesableistung ist nach manchen Rechten bei Gelobung des Eides (*festa eið*) Sicherheit zu stellen (*ēþataki, eiþatak*). Mißlingen oder Ausbleiben des Eides hieß im Prozeß Eidfall (*eiðfall*).

§ 5. Die Eidesformel (*eiðstafr, ēþsorþ, munhaf, skilorð*) enthielt in heidnischer Zeit eine Anrufung der Götter (*hjalpi mer sva Freyr ok Njörðr ok hinn almattki Ás*), in christlicher Zeit des Gottes (*skytr ek til guðs*) oder zugleich der Mutter Gottes oder von Heiligen mit der Wendung: „So sei mir Gott hold, wenn ich wahr rede, gram, wenn ich lüge“ oder: „so helfe mir Gott“. Soweit nicht die Gottheit angerufen wurde, sondern nur Selbstverwünschung für den Fall des Meineids ausgesprochen wurde, wurde die Sache (Waffe, Pferd usw.) berührt und der von ihr bei Meineid drohende Nachteil ausgesprochen, Vǫlundarkviða 33, vgl. mit Helgakv. Hundingsb. II 31—33).

Der Eid wurde „gestabt“, d. h. wohl ursprünglich unter Halten eines Holzstabes dem Schwurpflichtigen vom Gegner oder der Obrigkeit oder dem Eidbürgen vorgesagt, während später der Stab fortfällt. Das Ableisten des Eides heißt *fœra* oder *vinna eið* oder *spjalla eið* (*eiðspjall*), das Entgegennehmen des Eides *taka, heyra, sea eið*.

§ 6. Eidbruch ist eigentlich Bruch eines eidlichen Versprechens (*eiðrof, eiðabrigði*). Der Eidbrecher, auch wohl als Meineidiger (*meinsvari*, so wohl *Vǫluspá*) bezeichnet, galt als den Göttern verhaßter Niding (*goðagremi*), der strenger Friedlosigkeit verfiel. Unter Eidbruch fiel aber auch Schwur eines falschen Eides (*rangr eiðr*), doch wurde dieser Meineid im eigentlichen Sinne milder bestraft.

Maurer *Vorl.* I 25. 236. Brandt *Forel.* II 266. 151 ff. Matzen *Forel.* II 56. v. Amira *Recht* 214 ff. Grundtvig, *Om de gotiske Folks Våbened* 1871. Finsen Ordreg. zur Grágás sv. *eiðr*. Brunner *DRG.*² I 257 ff.

K. Lehmann.

Eidbruder. § 1. Süden. Nach den westgermanischen Rechten mußten die Eideshelfer ursprünglich aus der Verwandtschaft des Schwörenden entnommen werden. Die zwischen nicht verwandten Männern eingegangene Blutsbrüderschaft ist für die Westgermanen nicht bezeugt. Doch mag sie auch ihnen bekannt gewesen sein, da einige spätere Institute am besten als Ableger von ihr erklärt werden können. So die langobardische Anbrüderung (*affratatio*), die u. a. den Zweck hatte, sich in den Angebrüderten (*conjabulati, gamahalos*) Eideshelfer zu sichern. Auch die angelsächsischen Wettbrüder (*wedbrōðor*) gehören vielleicht hierher; sie gelten als eine Wurzel der späteren Gilde, deren Glieder allerdings eidlich untereinander verbunden und vielfach auch zu Eideshülfe verpflichtet waren, die aber doch immer eine größere Zahl von Genossen umfaßte, während die Eidbrüder nur zwei waren. Eigentliche Eidbrüder sind in England vielleicht unter nordischem Einfluß seit dem 11. Jh. nachweisbar (Liebermann).

Brunner *DRG.* 1², 132; 2, 382.

R. Hübner.

§ 2. Norden. E. (*eiðbrōðir*) oder Schwurbruder (*svarabrōðir*) hieß der kraft Vertrages in die Rechte und Pflichten eines Blutsbruders Eingetretene. Der Vertrag wurde in altheidnischer Zeit durch einen Formalakt geschlossen. Die Blutsbrüder ritzten sich die Arme auf und ließen das Blut in eine Grube tröpfeln, wobei sie sich gegenseitig eidlich Rachepflicht bei Tötung gelobten. In einigen Quellen war damit ein *ganga undir jarðamen* (vgl. Gottesurteil), d. h. ein Durchschreiten eines aus drei Rasenstreifen gebildeten Tores, welches durch Spieße gestützt war, verbunden, eine Zeremonie, deren Deutung schwer ist. An Stelle der Rachepflicht trat später Anteil am Wergeld und Pflicht zur Erhebung der Klage. Der E. genießt ein gewisses Erbrecht, mitunter findet sich auch Gütergemeinschaft. Aus der Eidbruderschaft scheint der Erbvertrag hervorge-

gangen zu sein, die Gilde wird von Manchen auf sie zurückgeführt. Vgl. Blutsbrüderschaft, Gilde.

M. Pappenheim *Die altdän. Schutzgilden* S. 18 ff. Maurer *Vorl.* III S. 195 ff. M. Pappenheim SZ. f. RG. 29, 304.

K. Lehmann.

Eidersueben. Wids. 44 werden mit Angeln, *Engle*, zusammen Sueben, *Swæfe*, genannt, deren beider Grenze gegen die *Myrgingas* König Offa an der unteren Eider (*bi Fifeldore*) festlegt. Man hat auf diese *Swæfe* wohl mit Recht einen Ort *Schwabstedt* nördlich der Eidermündung bezogen. Sie sind entweder ein zurückgebliebener Volksrest, der darauf hinweist, daß das Stammvolk der Sueben, die Semnonen, in jene Sitze, von denen aus es sich in mehrere Völkerschaften spaltete, aus höherem Norden gekommen ist, oder aber sind sie vom Süden her einmal in eine — vielleicht nach der kimbrischen Wanderung — entstandene Lücke eingetreten.

Müllenhoff *DA.* 4, 127 f. R. Much.

Eidesfähig. § 1. Süden. Nach den westgermanischen Volksrechten bestanden keine besonderen Termine der Eidesfähigkeit; eidesfähig war vielmehr jeder handlungsfähige Rechtsgenosse (also, wo Geschlechtsvormundschaft bestand, die Frau nicht). Schlechtweg fehlte das Recht des Eides den Knechten, falls ihnen nicht durch königliches Privileg das Schwurrecht verliehen worden war, ferner den Stammesfremden, den zum Tode verurteilten sowie meineidigen Personen. Schon im späteren fränkischen Recht beginnt die Entwicklung des malichen Instituts der sog. „Rechtoder Ehrlosigkeit", die alle diejenigen ergriff, die entweder zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden waren, oder die eine Tat begangen hatten, in der eine gemeine Gesinnung zutage trat: sie waren, da sie durch ihr schimpfliches Verhalten ihren Glauben eingebüßt hatten, eidesunfähig. Nach angelsächsischem Recht folgte zwar nicht Eidesunfähigkeit aus der Bescholtenheit, aber dem Bescholtenen war der Eid erschwert. Dort war eidesunfähig auch derjenige, der im Gericht Meineid, falsche Eideshilfe oder Zeugenschaft geleistet hatte oder einen ihm zuerkannten Eid oder Ordalbeweis nicht erbringen konnte (Liebermann).

Brunner *DRG.* 2, 390. R. Hübner.

§ 2. Norden. Eidesfähig waren grundsätzlich nur freie, volljährige Männer (*frialser menn oc fulltiða, er hyggia fyri orðe ok eiði*), nur wer nicht friedlos oder in der Kirche Bann war (*frœls oc fripviter*). Vgl. Westgötalag. II Addit. 2 § 1: *Igh ma þrel. oghormaghi. æller friþlös man innan laghum standœ. stander nokor þerræ i eþum. vari af lagha eþer.* Auch nicht fest ansässige Ausländer waren ausgeschlossen. Doch wurden für einzelne Fälle Ausnahmen gemacht, z. B. für Frauen mit Bezug auf Geburten, Ehebrüche, Notzuchtsfälle, Hexerei u. a. m., Ausnahmen, die bald das Zeugnis, bald die Eideshilfe oder den Parteieid betrafen.

Die Rechtlosigkeit (s. d.) zog Verlust oder Minderung der Eidesfähigkeit nach sich.

Maurer *Vorl.* I 427. 405. Brandt *Forel.* II 238 f. Matzen *Forel.* II 51. Nordström II 730. K. Lehmann.

Eideshelfer. A. Süden. § 1. Wesen der Eideshilfe. Nur in Ausnahmefällen wurde der von der Partei auferlegte Eid als Eineid geschworen. Auch ist er nur einigen, nicht allen westgermanischen Stämmen bekannt (Langobarden und Baiern, Sachsen und Friesen; bei den Angelsachsen wird der Klageeid öfter, nur ausnahmsweise der Verteidigungseid als Eineid geschworen). Die Regel ist der Eid mit Helfern, d. h. ein von der Partei (dem Hauptschwörer, Hauptmann) abgelegter, durch die Eideshilfe (ags. *āðfultum*) der Helfer unterstützter Eid. Die Eideshelfer (ahd. *gieido*, mhd. *geeide*, langob. *aido*, ags. *æwda, æwdaman*, fränkisch **hamēdja; coniurator, consacramentalis*) oder „Gefährten" (ags. *gefēra*, fries. *folgere*) leisten ihre Unterstützung in der Weise, daß sie schwören, der Haupteid sei wahr, „rein und unmein", der Hauptmann habe recht geschworen. Sie bekräftigen damit also lediglich die Glaubwürdigkeit der Partei, auf die von dieser beschworene Tatsache oder Behauptung bezieht sich dagegen der Eidhelfereid unmittelbar gar nicht. Deshalb kommt es für die Auswahl der Eidhelfer auch lediglich darauf an, daß solche Personen genommen werden, die

über die Vertrauenswürdigkeit des Hauptschwörers ein Urteil haben können. Ob sie daraufhin die beanspruchte Eideshilfe leisten wollen, „haben sie mit ihrem eigenen Gewissen und ihrer eigenen Logik abzumachen" (Brunner).

§ 2. Auswahl der Eideshelfer. Die Eideshelfer wurden ursprünglich aus der Verwandtschaft des Schwörenden ausgewählt; der Eid mit Helfern war von Haus aus Geschlechtseid, der die nächsten Angehörigen des Hauptschwörers in die Folgen des Meineids verstrickte. Im ältesten Recht werden wohl nur die Männer der Sippe (die agnatischen Sippegenossen) zur Eideshilfe herangezogen worden sein, später erstreckte sich die Pflicht der Eideshilfe auch auf die übrigen Blutsverwandten. In der fränkischen Zeit hielten die meisten Rechte an dem Erfordernis der Verwandtschaft nur für gewisse Fälle fest. Das fränkische Recht verlangte bei Freiheitsprozessen die Zuziehung bestimmter Verwandter von Vater- und Mutterseite. Sonst konnten auch andere Personen in Anspruch genommen werden. Die Auswahl hatte entweder der Beweisführer selbst oder der Beweisempfänger zu treffen; letzterer blieb aber an die Verwandten des Schwörenden gebunden. Der Eid mit vom Gegner ernannten Eidhelfern galt als schwerer wie der mit selbstgewählten Helfern. In manchen Rechten (z. B. bei den Angelsachsen) wurden gekünstelte Methoden einer Verbindung von Ernennung und Wahl ausgebildet. Vgl. auch Eidbruder.

§ 3. Zahl der Eideshelfer. Die erforderliche Zahl der Eideshelfer war in den einzelnen Fällen verschieden. Den normalen Typus des Eideshelfereides bildete der Zwölfereid (Volleid), der vervielfältigt und geteilt werden konnte. Dabei wurde der Volleid bald als ein mit zwölf, bald als ein mit elf Helfern geleisteter Eid gerechnet. Unter allen Volksrechten berechneten einzig die angelsächsischen Wert und Schwere des Eides nach Hufen, was aber für den Eid überhaupt, nicht speziell für den Eideshelfereid galt. Die Größe des Eideshelfereides richtete sich nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Beweislage, nach dem Stande der Parteien. Es gab förmliche Eideshelfertarife. Die Eideshelfer mußten (abgesehen von der etwa erforderlichen Blutsverwandtschaft) bestimmte Vorbedingungen erfüllen wie Eidesfähigkeit, Glaubwürdigkeit, Freiheit, auch wohl Stammesgenossenschaft, Standesgleichheit, Nachbarschaft.

§ 4. Form des Eideshelfereides. Der Eideshelfereid wird in der Art abgeleistet, daß zuerst der Hauptmann schwört und darauf die Helfer, die zu beiden Seiten von ihm oder hinter ihm stehen und ihm und sich untereinander die Hände reichen (fränk. *hantrada*, ahd. *hantreichida*) oder ihn anfassen. Sie schwören nach älterem Recht mit gesamtem Munde, später jeder für sich. Der Hauptmann mußte die erforderlichen Eideshelfer in den Termin mitbringen, sie zum Eide leiten (ahd. *leitjan*, as. *lēdjan*, fries. *lēda*; daher der Eid mit Helfern bei den Friesen *lāde*, *lēde*, bei den Angelsachsen *lād* genannt). Der Eideshelfereid konnte überschworen werden, gescholten werden konnte er nur, bevor die Eideshelfer geschworen hatten.

Brunner *DRG.* 1², 259 ff. 2, 378 ff. Schröder *DRG.*5 85. 374 f. v. Amira *Recht*² 167. Cosack *Die Eidhelfer des Beklagten*, Weimar 1885. F. Liebermann *Die Eideshufen bei den Angelsachsen*. Festg. f. Zeumer, Weimar 1910, 1 ff. Thayer *Older Modes of Trial.* Select Essays in Anglo-Amer. Legal Hist. 2, Boston 1908, 383 ff. R. Hübner.

B. Norden. § 5. Eideshelfer (*sannaðarmenn*, *vāttar*, *purgatores*), Personen, welche andere Eide, zumal Parteieide, vornehmlich den Reinigungseid, als reine und rechte bekräftigen, treten im Norden überall auf. Nach dem seeländischen Rechtsbuche Erichs III/21 schworen die Eideshelfer: „Gott helfe ihnen so, wie der schwor rechten Eid und darin keine Falsch war (*ey men i*)", ebenso nach dem Schonenrecht. Nach dem Ostgötalag wird der Haupteid als „wahrer und gesetzlicher" beschworen. Für Island ordnete Magnus Lagabœter an, daß die Partei „schwöre vollen Eid für sich", aber die anderen dessen Eid bekräftigen mit der Formel, „daß sie nichts Wahreres vor Gott wissen, als jene schworen" (Hákonarbók 49). Darum heißt in Schweden der zu bekräftigende Eid „Voreid", welcher übrigens auch ein Zeugeneid sein konnte (unten § 9). Freilich

ist zuzugeben, daß die älteren westnordischen Quellen jene scharfe Zuspitzung des Tenors im Eidhelfereid (als Kredulitätseid) nicht aufweisen. Zumal in Island, wo sannaðarmenn erwähnt werden, bekräftigen sie direkt die Tatsache, (z. B. *at su er frændsemis tala rett oc sønn*), aber da Zeugen (*vättar*) und Eideshilfe einerseits, Jury (*kviðr*) und Eideshilfe andererseits dort scharf unterschieden werden, so hat wohl von jeher die Eideshilfe nur die Bedeutung gehabt, die Zuverlässigkeit des Haupteides zu beteuern.

§ 6. Die Eideshilfe ist im Norden älter als die Jury. In Dänemark wird sie mitunter als „volksrechtliches" Beweismittel (*lagh*) der Jury als amtsrechtlichem Beweismittel gegenübergestellt, und in Norwegen heißt der Parteieid mit zwei Eideshelfern *lyrittareiðr*, d. h. Volksrechtseid.

§ 7. Die Eideshelfer waren ursprünglich von der Partei selbst erwählt, vermutlich aus ihrer Sippe. (Vgl. Eidbruder.) Aber im Laufe der Zeit bekommt der Gegner Einfluß auf die Ernennung (*nefndarvitni*, in Jütland *kyns näfnd*), oder die Obrigkeit ernennt sie. Auch wird darauf gehalten, daß nur ein Teil aus der Verwandtschaft genommen wird, oder daß die Eideshelfer bestimmte Eigenschaften besitzen (zB. in Grundstückssachen Grundbesitzer oder daß sie Nachbarn sind).

§ 8. Die Zahl der Eideshelfer wechselt, nach Art der Rechtssache. In Norwegen steigt sie in der Skala 1, 2, 5, 11 wobei die Grundzahl zwei gewesen zu sein scheint (*lyrittareiðr*). Anderswo ist sie noch höher (in Schweden und Dänemark bis 36, ja sogar bis 9 × 12).

§ 9. Die Eideshelfer schworen nach der Partei, stehend (*standa i ēþe*), mit gesamtem Munde, einstimmig. Versagen auch nur Eines machte eidfällig. In Schweden findet sich eine Mischung von Zeugen- und Eidhelferbeweis derart, daß der Zeugeneid als Voreid von den Eideshelfern bekräftigt wird (daher „mit 2 Zeugen und 12 Eideshelfern; „mit 14", „mit 16" bedeutet darnach 2 oder 4 Zeugen und 12 Eideshelfer). Mitunter wird gruppenweise vorgegangen derart, daß immer eine bestimmte Abteilung (*eiðalið*, *eiðaneyti*, *ēþviti*) den Eid „des Hauptmannes" bekräftigt.

Maurer in Krit. Überschau V ....; *Vorles.* I 2 S. 231 ff. Brandt *Forel.* II 252 ff. Hertzberg *Grundtr.* 238 ff. Matzen *Forel.* II 50 ff. Nordström II 729 ff. v. Amira *Recht* 215. K. Lehmann.

Eidesschelte. Durch die Eidesschelte wurde nach südgermanischen Quellen der Beweisführer von seinem Prozeßgegner an der Ableistung des Eides gehindert. Sie war eine rechtsförmliche Handlung. Nach fränkischem Recht hatte der Scheltende sein Schwert vor die Tür der Kirche zu legen, in der der Eid geleistet werden sollte, oder er zog dem Gegner die Hand von dem Gegenstande fort, auf den er den Eid schwören wollte. Nach den Illustrationen zum Sachsenspiegel bestand der Scheltegestus darin, daß der Gegner des Schwörenden diesen am Arme packte, um ihn am Schwören zu verhindern. Die Eidesschelte war nur bis zu einem bestimmten Augenblick gestattet (s. Eideshelfer). Die Eidesschelte wurde wie die Urteilsschelte später durch Gottesurteil (Zweikampf) entschieden.

Der Norden kennt eine Eidesschelte nicht, nur eine Urteilsschelte.

Brunner *DRG.* 2, 434 f. v. Amira *Die Handgebärden in den Bilderhandschr. d. Sachsenspiegels.* Abhandl. d. Bayer. Akad. I. Kl. 23, 2, 249 f. (1905). R. Hübner.

Eiðsifaþingsbōk (f.) ist die Aufzeichnung der im Bezirke des *Eiðsifaþing*, den Hochlanden im Innern nördlich von Vikin, geltenden, durch die *lǫgsaga* überlieferten Rechtssätze (*Eiðsifaþingslǫg* n. pl.). Von ihrem weltlichen Teil ist uns nur ein kleines strafrechtliches Fragment aus dem 12. Jh. erhalten. Dagegen ist uns das Christenrecht in zwei Redaktionen überliefert, von denen die ältere und umfangreichere bald nach 1152 entstanden sein muß, aber auf eine ältere, vor dem Zehntgesetz König Sigurds (1111—1130) liegende, vielleicht unter Olaf Kyrre (1066—1093) fallende Redaktion zurückgeht. Von der von Magnus Lagabœter (s. d.) 1268 vorgenommenen offiziellen Revision der E. ist nichts erhalten.

Ausg. v. Keyser u. Munch (1846 in Norges gamle Love I); eine Ergänzung bietet Storm 1885 ebd. IV S. 673 f. — S. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die Lit.). S. Rietschel.

Eigenkirche. § 1. Die Einrichtung der „Eigenkirche" knüpft an an die, nicht so-

wohl germanischem Individualismus als vielmehr Herrschaftsgedanken entspringenden, germanisch-heidnischen Haustempel. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß für manche Stämme, insbes. auf dem Kontinent, der Eigentempel nicht unmittelbar zu beweisen ist und daher bei dem einen oder anderen Stamm die Eigenkirche ohne Anschluß an den Eigentempel unter nachbarlichem Einfluß entstanden sein könnte — eine sehr entfernte Möglichkeit, die den Weg vom Eigentempel zur Eigenkirche variierte, aber im großen Zug der Entwicklung bestehen ließe. Wie im Heidentum jeder Hausvater in einem ihm gehörenden, auf seinem Grund und Boden stehenden Tempel den Göttern opfern konnte, wenn auch nicht jeder einen solchen Tempel hatte, so beginnen nach der Einführung des Christentums in arianischer und katholischer Form im Widerstreit mit den römisch-kirchlichen Anschauungen (s. Kirchengut) allenthalben im germanischen Gebiet bei den mit oder ohne arianisches Zwischenstadium zum Christentum übergetretenen Stämmen die größeren Grundbesitzer auf ihrem Besitz Kirchen zunächst für sich und die ihnen zugehörigen Leute zu errichten, oder sie erwerben auch (Klöster insbesondere durch Schenkung) Grund mit schon darauf stehenden Kirchen, denen die Wissenschaft den Namen „Eigenkirchen" (Eigenkloster als Zubehör der Eigenkirche) beigelegt hat. Die E. ist so in allen ihren Erscheinungsformen Ergebnis einer typisch germanischen Grundidee, der Kernpunkt germanistischer Ideen im Kirchenrecht und der Mittelpunkt einer Fülle von Rechtssätzen, eines bei landschaftlichen Verschiedenheiten in den Grundzügen doch gleichen Eigenkirchenrechts. Sie ist daher bei Arianern (Sveben, Westgoten, Burgundern, Langobarden) wie Athanasianern gleich möglich und tatsächlich gleich vorhanden, allerdings bei manchen Stämmen unterdrückt und wegen der zeitlichen Priorität der Berührung der Germanen mit dem Arianismus scheinbar, aber auch nur scheinbar, arianischen Ursprungs. Dabei ist wiederum zuzugeben, daß die Ausbildung der Eigenkirche im Arianismus eine Stütze für ihre Ausbildung bei den zum römischen Katholizismus übergetretenen Germanen war. Die Entwicklung wäre vielleicht andere Wege gegangen, wenn der Arianismus den germanischen Eigentempelgedanken vernichtet hätte. Nur darf bei der Frage der Bedeutung des Arianismus für das Kirchenrecht des Mittelalters nicht übersehen werden, daß Eigenkirche und Eigenkirchenrecht insoferne verschieden sind, als dieses sich ändern kann, während jene bestehen bleibt, daß überhaupt das „Eigenkirchenrecht konfessionell indifferent" ist.

Als Kirchen jeden Ranges, Kathedralkirchen, Pfarrkirchen (*plebs*), Kapellen (*capella*), Bethäuser (*oratorium*), auch Klosterkirchen überwiegen sie namentlich seit den Säkularisationen Karl Martells und Pippins und deren Weiterverleihungen an Zahl im fränkischen Reich die bischöflichen, dem Gottesdienst geweihten Gebäude.

§ 2. Altargrund und Altar stehen mit allem Inventar (Gebäude, Gewänder, Geräte, Glocken) und anderem zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen im Eigentum geistlicher und weltlicher Grundbesitzer, vor allem des Königs, aber auch einzelner Bischöfe und Klöster sowie politischer Genossenschaften, die sämtlich in der Eigenkirche, dem Eigenkloster usf. weniger ein kirchliches Institut als ein reicher Ausbeute fähiges Vermögensobjekt sehen. Die E. warf nämlich verschiedene, nicht unbeträchtliche Erträgnisse ab; von diesen sind neben dem Zehnt (s. Kirchenzehnt) insbesondere zu erwähnen die durch den Pfarrzwang (Pfarrecht) gesicherten Stolgebühren (s. d.), die Spolien und die Regaliennutzung, der Ertrag der erledigten Kirche während der Vakanz. Der Geistliche der E. wurde, soweit der Eigentümer nicht Geistlicher war, von diesem angestellt und entlohnt, war jederzeit auch absetzbar; dabei war der Bischof rechtlich auf die Einweisung des Geistlichen beschränkt, wurde aber tatsächlich oft überhaupt nicht zugezogen; das Aufsichtsrecht über den angestellten Geistlichen aber stand ihm rechtlich auch in diesem Falle zu. Freie wie Unfreie wurden angestellt. Das sich tatsächlich ergebende geringe Abhängigkeitsverhältnis der Eigenkirche und des Eigengeistlichen vom Bischof gegenüber starker Abhängigkeit vom Grundherrn, die dadurch verursachte Störung der Episkopatverfassung und Zu-

rückdrängung der bischöflichen Gewalt, die infolge geringer Entlohnung schlechte wirtschaftliche und infolgedessen auch soziale Stellung dieser Geistlichen führte schon unter Karlmann und Pippin zu Reformversuchen, die dann in der Eigenkirchengesetzgebung Karls des Großen und Ludwig des Frommen Wirklichkeit wurden. Hier wurde aber der Bestand der E. keineswegs aufgehoben, sondern im Gegenteil gesichert durch das Gebot ausreichender Dotierung bei ihrer Gründung und das Verbot der Teilung sowie jeder die Fortdauer des Gottesdienstes störenden Veräußerung, beides unter Aufsicht des Bischofs; verboten wurde die Anstellung Unfreier und die Absetzung des Geistlichen. Dagegen blieb aber doch die Möglichkeit der Veräußerung wie der Vererbung, vielfach auch die freie Ernennung des Geistlichen durch den Eigenherrn bestehen; durch diese verschiedenen Vorschriften suchte man den vielen schweren Mißständen zu steuern und eine Versöhnung des Eigenkirchenwesens mit der Episkopalverfassung herbeizuführen. In Italien wurde die Eigenkirche durch eine Synode von 826 unter dem Vorsitz des Papstes gutgeheißen und endlich macht sich sogar trotz heftiger Gegenströmungen der Episkopat selbst die Eigenkirchenidee zunutze, womit seit dem 9. Jh. die bischöfliche E. auftritt. Nicht minder aber wird in der Karolingerzeit auch den königlichen Rechten gegenüber Bistum und Bischof (Ernennungsrecht) der Gedanke der E. zugrunde gelegt und sogar die höchste Kirche (wie auch die nicht schon als Eigenkloster entstandene Abtei) in den Kreis dieses Systems gezogen. Die bischöfliche Kirche wurde zu königlicher Eigenkirche und in der Form der Investitur als Leihe dem Bischof übergeben. Ein Vorgang, den seine relative Seltenheit so wenig aus der Welt schafft, wie seine Zurückdrängung und Unterdrückung im Investiturstreit. Für die Anstellung des Geistlichen wurde die Einholung der gegenüber einer geeigneten Person nicht zu versagenden bischöflichen Erlaubnis vorgeschrieben, die Unterordnung auch dieser Geistlichen unter den Bischof festgelegt, die Beschäftigung des Geistlichen in weltlichen Geschäften verboten. Endlich trat (schon im 8. Jahrhundert) für den Priester als Entlohnung an Stelle der früheren römisch-kirchlichen Stipendien die Beleihung mit Kirche und Kirchengut, die Pfründe (*beneficium*). Bald nach dem Ende des 10. Jh. machte sich eine kurialische Gegenströmung gegen das Eigenkirchenwesen geltend (Verbot der Laieninvestitur 1078 durch Gregor VII.), die, hier nicht näher zu verfolgen, im Wormser Konkordat das höhere Eigenkirchenrecht beseitigte, bald darauf (Alexander III.) an die Stelle des niederen den Patronat setzte.

§ 3. Die auf dem Kontinent nachweisbare E. hat in Norwegen ihr Seitenstück in der *hœgindiskirkja*, der „Bequemlichkeitskirche". Diese Kirchen sind ebenfalls von Privaten auf ihrem Grund und Boden errichtet und müssen von ihnen unterhalten werden, aber vom Bischof geweiht sein. Der dort fungierende *hœgindisprestr* wurde vom Kircheneigentümer angestellt, unterstand aber dem *hǫfuðprestr* und weiterhin dem Bischof. Seine ordentlichen Befugnisse umfaßten nicht die Taufe, die er nur in Notfällen zu spenden hatte. So sicher die *hœgindiskirkja* als eine E. behandelt werden muß, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß auch die sonstigen Kirchen Norwegens, allen voran die *fylkiskirkja*, im wesentlichen jener gleichen. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß hier die Eigenkirchenidee, auf breiterem Boden ruhend, ursprünglich alle Kirchen ergriffen hat, diese, soweit nicht *hœgindiskirkjur*, Eigenkirchen des Königs oder größerer Verbände (genossenschaftliche Eigenkirchen) waren. Gleiche Erwägungen erscheinen angebracht für Dänemark und für Schweden (für *fylkiskirkia* und *tolftakirkia*), wo sich im übrigen in Gotland eine Parallele zur norwegischen Bequemlichkeitskirche findet.

§ 4. Lediglich private Kirchen kennt zu Anfang Island, wo zudem nicht jede Kirche ihren Geistlichen hatte, sondern dieser oft mehrere Kirchen, ein ganzes *þing* zu versorgen hatte, von wo er selbst *þingaprestr* hieß. Doch war der Einfluß des Bischofs insofern nicht gering, als man sein Einweisungsrecht zu beachten pflegte und er durch Verweigerung der Einweisung genügende Dotierung, im übrigen auch den

Fortbestand der einmal gegründeten Kirche verlangen konnte. Gegen Ende des 12. Jhs. begann auch noch das Streben der Bischöfe, die Kirchen aus den Händen der Laien in ihre eigenen zu bringen, das nach mehr denn hundert Jahren auf dem Vergleichswege zu einem teilweisen Erfolge führte.

§ 5. Endlich finden wir auch den angelsächsischen *þegn* als Eigentümer einer Kirche, wie überhaupt für dieses Gebiet die E. nicht fehlt; auch in der Ausgestaltung der Grundzüge entspricht sie den kontinentalen Formen.

Die Lit. ist fast erschöpfend angeführt in den verschiedenen Arbeiten von U. Stutz, von denen zu vergleichen als Grundlage: *Gesch. des kirchl. Benefizialwesens* I; *Die Eigenkirche als Element des mittelalterl.-germ. Kirchenr.*; *Kirchenrecht* 829ff. 834ff. 839ff.; *Arianismus u. Germanismus* (Internat. Wochenschr. f. Wiss. Dez. 1909) und der Artikel 'Eigenkirche, Eigenkloster' in Haucks Real-Enzyklopädie[3] Erg.-Bd. Dazu hervorzuheben Stutz *Karls d. Gr. divisio von Bistum u. Grafschaft Chur* (Festg. f. Zeumer); *Das Eigenkirchenvermögen* etc. (Festschr. f. O. Gierke 1178ff.); *Gratian und die Eigenkirchen* (ZfRG. kan. Abt. I, 1ff.); ZRG. XXXIII 213ff. Galante, *La condizione giuridica delle cose sacre.* Imbart de la Tour *Les paroisses rurales* (vgl. Stutz GGA. 1904, 1ff.). Maitland, Law Quarterly review LXIV 1ff. Schreiber *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert.* Hauck *KG.* II [3|4], 236ff. Maurer *Vorlesungen* I 73f. II 65ff. 75ff. 82ff. 96ff. IV 213ff. Jørgensen *Den nordiske Kirkes Grundlæggelse* 518ff. Holberg *Kirke og Len* 21f. Taranger *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske*, 252. 255ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 173. 80off. Holmquist *Medeltidens Kyrkohistoria* 1ff. 62. Pollock-Maitland *History of Law* I 497f. Maitland *Township and Borough* 177. Vinogradoff *English Society in the eleventh Century* 373f. und das im Erscheinen begriffene, während der Korrektur benutzte Buch von v. Schubert *Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs* (Hist. Bibl. 26).

v. Schwerin.

Eigentum. § 1. Es besteht heute kein Zweifel mehr, daß die Germanen den Begriff des Eigentums, dh. der vollen rechtlichen Zugehörigkeit einer Sache zu einer Person, von je gekannt haben, und zwar sowohl an beweglichen Sachen wie an Liegenschaften. Seine Entwicklung fällt in die indogermanische Urzeit. Wenn eine gegenteilige Meinung immer wieder Vertreter gefunden hat, so erklärt sich das aus mehreren Gründen.

§ 2. 1) In der germanischen Urzeit gab es Sondereigentum nur an beweglichen Sachen, während der Grund und Boden, soweit er nicht herrenlos war, im genossenschaftlichen Gesamteigentum der Völker und Sippenverbände stand. Andererseits aber bildeten vom Beginn der historischen Zeit an gerade die Liegenschaften die wirtschaftlich und sozial wichtigsten Gegenstände des Eigentums. So kommt es, daß noch im deutschen MA. die Worte *eigen* und *erbe* vorzugsweise zur Bezeichnung der im Eigentum stehenden Liegenschaften verwandt werden, die der wirtschaftlichen Erhaltung der Familie dienen und von einer Generation auf die andere übergehen. Daß diese Terminologie erst einer späteren Entwicklung angehört, erhellt jedoch deutlich aus dem Bedeutungswechsel des Wortes *Erbe*, das ursprünglich gerade die bewegliche Habe, insbesondere den Viehstand bezeichnet (got. *arbi*, aschw. *orf*, anord. *arfr* 'Ochse', ags. *orf*, *ierfe* 'Vieh, Gut' ahd. *arbi*, *erbi*, wahrscheinlich wie air. *orbe*, *orpe* 'Erbe' mit ὀρφανός 'verwaist' lat. *orbus* zusammenzubringen). Ebenso bezieht sich das substantivierte Partizip *eigen*, gleich dem Verbum, von dem es abgeleitet ist, in gleicher Weise auf Fahrnis wie auf Liegenschaften (deutlich erkennbar bei ags. *āgen* und *āgan*, aber auch im nord. Sprachgebrauch; vgl. auch got. *aihts*, ags. *ēht*, ahd. *ēht* = Gesamtheit der eigenen Güter). So dürfte vielleicht der Schluß zulässig sein, daß auch *eigan* ('rechtlich beherrschen') ursprünglich gerade die Herrschaft über die dem einzelnen individuell zustehende Fahrhabe bezeichnet habe. Denn gerade diese mußte in der Urzeit besonders hervortreten, da sie die beherrschten Gegenstände nicht nur für die Lebenszeit ihres Eigners, sondern über das Grab hinaus ergriff.

§ 3. 2) Der germanische Eigentumsbegriff wird stets konkret mit Beziehung auf die beherrschten Sachgüter gedacht. Es fehlt an einer technischen Bezeichnung, die das ab-

strakte dingliche Recht im Gegensatz zu seinem Gegenstande bezeichnete. Worte wie *eigenschaft* im Sinne von Eigentum und dieser Ausdruck selbst gehören erst dem späteren MA. an. Dennoch ist nicht daran zu zweifeln, daß das Wort *eigen* sowohl die beherrschte Sache als auch das Recht bezeichnete. Im Sachsenspiegel werden beide Bedeutungen einander bereits bewußt gegenübergestellt. In gleicher Weise werden auch die Bezeichnungen für den Eigentümer regelmäßig von *eigan* abgeleitet (got. *aigands*, ags. *āgend*, anord. *eigandi*, aschwed. *æghandi*, adän. *æghændæ*, as. *ēkso*, mnd. *ēxe* (*erfexe*). Nur für *aigans* 'eigen', 'gehabt' steht bei Wulfila stets das Fürwort *swēs* (οἰκεῖος) vom idg. Stamme *sṷe-*, *sṷo-*.

§ 4. 3) Dem germanischen Eigentumsbegriff mangelt im Gegensatz zu dem uns geläufigen des ausgebildeten römischen Rechts das Merkmal der Ausschließlichkeit und Unbeschränktheit. Jedes Recht, das die Befugnis zur vollen Sachherrschaft gewährt, ist Eigentum, mag der Berechtigte auch hinsichtlich dieser Befugnis an die Mitwirkung anderer Berechtigter gebunden sein oder mögen auch konkurrierende Berechtigte neben ihm stehen. Es gibt nicht ein Eigentum, das stets den gleichen Umfang hätte, sondern der Umfang ist wandelbar. Es gibt mannigfach gebundenes, beschränktes, befristetes, bedingtes Eigentum neben der vollen Sachherrschaft, so jedoch, daß jedes dieser dem Umfang nach verschiedenen Rechte doch als Abwandlung des einheitlichen Eigentumsbegriffs erscheint. Mit anderen Worten: der Gegensatz zwischen Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten ist dem germanischen Recht ursprünglich unbekannt. Diese erscheinen als beschränktes Eigentum gegenüber dem Volleigen (*plena proprietas, vri eigen*). Sie sind nicht Rechte an fremder Sache wie die römischen jura in re, sondern auch sie können sich durch Wegfall der Beschränkung zu Volleigen auswachsen. Sie sind diesem wesensgleich. Diese Auffassung dürfte dem idg. Rechtszustande noch erheblich näher stehen als die des römischen Rechts. Wenn es richtig ist, daß *vindicare* bedeutet 'etwas als durch handgreiflichen Eingriff dem Hause entzogen bezeichnen', so muß auch die römische *rei vindicatio* ursprünglich kein ausschließliches Eigentum vorausgesetzt haben. Ebenso kann bei den Germanen jeder der auf ungeteiltem Erbe sitzenden Brüder alle der Gemeinderschaft zustehenden Sachen als sein Eigentum bezeichnen, obwohl er in seinem Rechte durch die Befugnisse der andern beschränkt ist. Nur allen zusammen steht Volleigen zu (Eigentum zur gesamten Hand). Jeder Wegfall eines Gemeinders bedeutet ein Wachsen des Umfanges der Befugnisse der übrigen, und in der Hand des letzten Gemeinders wird das personenrechtlich gebundene Eigentum zum vollen Individualrecht, aber nicht erst zum Eigentum. Entsprechend behauptet bei der germanischen Fahrnisklage der Kläger, die entwendete Sache sei sein (in den Volksrechten regelmäßig *rem suam esse*; Westgötalagen I þiuuæ B 8 § 1: *iak ā ok pū iki* 'ich bin Eigentümer und du nicht'), obwohl er sich nicht auf ein ausschließliches Recht an der Sache stützt, sondern nur behauptet, er habe die ihm entzogene Sache auf Grund eines, wenn auch vielleicht sehr beschränkten, Rechtes im Besitze gehabt.

§ 5. 4) Dem germanischen Eigentum fehlt die nach römischer Anschauung ihm wie allen dinglichen Rechten wesentliche absolute Wirksamkeit Dritten gegenüber. Das folgt mit Notwendigkeit aus der mangelnden Ausschließlichkeit und Unbeschränktheit. Die Tatsache, daß es sehr verschiedene, stärkere und schwächere, beschränktere und ungebundenere Formen des Eigentums gibt, bedingt eine nur relative Wirksamkeit dieses Rechts. So erscheint noch im MA. der Streit um Gut regelmäßig in Gestalt des Streites um das bessere Recht zur Sache. Dazu kommt, daß der germanische Rechtsgang seine Entstehung aus dem Strafprozeß nirgend verleugnet. Es gibt überhaupt keine Klagen aus dem Recht, sondern jede Klage ist ein Sichbeklagen um Unrecht. So kann es auch keine absolute Eigentumsklage geben. Vielmehr muß sich der Kläger auf ein gegen ihn

begangenes Unrecht stützen. Als ein solches erscheint aber dem altgermanischen Rechtsempfinden nicht schon das bloße Vorenthalten der dem andern gehörigen Sache; sondern es muß ein offenkundiger Bruch der Friedensordnung, Landnahme, Raub oder Diebstahl vorliegen. Schon hieraus erklärt sich der Satz „Hand muß Hand wahren", „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da mußt du ihn wieder suchen", dessen Existenz früher dazu verwertet wurde, dem germanischen Recht den Begriff des Eigentums wenigstens an beweglichen Sachen abzusprechen. Wer einem andern seine Fahrnissache anvertraut hat, hat gegen diesen auf Grund seines Eigentums keine Klage, sondern ist, wie dem Darlehnsschuldner gegenüber, auf das Mahnverfahren angewiesen. Wird aber dem Vertrauensmann die Sache gestohlen, so ist dieser und nicht der Eigentümer zur Klage gegen den Dieb oder den Drittinhaber berechtigt; denn ihm gegenüber ist das Unrecht begangen (s. Fahrnisverfolgung).

§ 6. 5) Im Zusammenhang hiermit steht eine weitere wesentliche Eigentümlichkeit des germanischen Eigentumsbegriffs, die vor allem andern dazu beigetragen hat, seine Erkenntnis für den an den abstrakten Eigentumsbegriff des römischen Rechts gewöhnten Blick des Forschers zu erschweren. Noch heute pflegen wir im Leben die Begriffe Besitz und Eigentum durcheinanderzuwerfen. Wir sprechen vom Gutsbesitzer, wo wir den Gutseigentümer meinen, während wir dem Gutspächter, der im juristischen Sinne Besitzer ist, diese Bezeichnung verweigern. Das hängt zusammen mit altgermanischer Rechtsauffassung, mit der Bedeutung, die der Besitz, das tatsächliche Gewaltverhältnis über eine Sache, für das Eigentum, die rechtliche Herrschaft über die Sache, besaß. Während das entwickelte römische Recht den Besitz um seiner selbst willen und das Eigentum ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse schützt, geht das germanische Recht von dem Erfahrungssatze aus, daß regelmäßig der Besitzer auch Eigentümer, der Eigentümer im Besitze der Sache sein wird. Der Besitz ist die typische, äußere, für jedermann erkennbare Form des inneren Rechts, des Eigentums. Der für das germanische Recht charakteristische typische Formalismus, der „das Gemeinbewußtsein entscheiden läßt, um die Individualisierung zu vermeiden und so ein sicheres Recht zu schaffen", verschmäht es, den Rechtsschutz unmittelbar mit dem abstrakten, inneren, individuellen Recht zu verknüpfen, sondern er hält sich an den äußeren Tatbestand, den Besitz. Im Besitz wird das dahinter normalerweise zu vermutende Eigentum geschützt. Der Besitz hat den Schein des Rechtes für sich, der vom Gegner erst widerlegt werden muß. Darum kann jedermann im Verkehr den Besitzer als den Eigentümer behandeln. Wer von ihm erwirbt, der wird geschützt, wie wenn er vom wahren Berechtigten erworben hätte. So entsteht aus dem Rechtsschein das Recht. Freilich kann der Schein durch Aufdeckung der wahren Rechtslage auch gebrochen werden; aber das zu tun ist allein Sache des Eigentümers selbst. Mag er dafür sorgen, daß seinem inneren Recht auch der ihm zukommende äußere Schein, die tatsächliche Herrschaft, nicht fehle. Die Rechtsordnung hält sich zunächst an die kundbare, d. h. für alle Rechtsgenossen erkennbare Form (Grundsatz der Kundbarkeit, Publizitätsprinzip). Grundsätzlich wird auch der Berechtigte nur in seiner Eigenschaft als Besitzer geschützt, weil sich erst dadurch sein Eigentum kundtut. Das ist ein weiterer Grund für den Mangel einer absoluten Wirkung des Eigentums. (S. Besitz § 2 ff. 12 ff.)

§ 7. Ist somit auch der Besitz von größter Bedeutung für die Eigentumsordnung, so ist es doch falsch, die Begriffe Besitz und Eigentum miteinander zu vermengen oder das Eigentum zum bloßen Besitz degradieren zu wollen. Denn auch in ältester Zeit dauert bei den Germanen das Eigentum trotz Entziehung des Besitzes fort. Entgegen v. Amira ist jedoch ein Eigentumserwerb an Fahrhabe ohne Besitz ausgeschlossen (s. Besitz). Dabei ist zu beachten, daß auch der Besitz nach germanischer Auffassung nicht

bloß eine nackte Tatsache, sondern Herrschaftsausübung auf Grund eines behaupteten Rechts ist, also ein Rechtsverhältnis, dessen Vorhandensein sich außer durch das unmittelbare Innehaben auch symbolisch, z. B. durch die Marke (s. diese), dokumentieren konnte. Danach wird es nicht zweifelhaft sein können, daß in vorgermanischer Zeit das Eigentum wirklich aus dem Besitz hervorgegangen ist (vgl. auch die Beziehung zu sanskr. *śśe* 'besitzt', Gewalt haben; nicht jedoch griech. ἔχειν). In der idg. Urzeit konnte man sich ein Recht an der Sache nur im Zusammenhang mit dem Haben der Sache vorstellen. Die auch im späteren Recht noch unverkennbare Bedeutung des äußeren sinnlichen Elements, das nur zum Teil und allmählich durch sinnbildliche Formen ersetzt wird, zwingt zu diesem Schlusse. Als die älteste Form des Eigentums werden wir also das unvererbliche Individualeigentum anzusehen haben, das Recht an den Sachen, die der Mensch für sich hatte und frei beherrschte, an seinen Kleidern, seinem Schmuck, seinen Waffen, die er nach seinem Tode mit ins Grab nahm. Erst später wird der Begriff ausgedehnt auch auf das Gesamteigen der Verwandten, das diesen verbleiben mußte, den Viehstand (*arbi*, *erbe*), und noch später auf das Gesamtrecht am Grund und Boden, für das nach Entwicklung zum Sonderrecht im deutschen MA. die Worte *eigen unde erbe* zu technischen Bezeichnungen geworden sind.

§ 8. Im Laufe der fränkischen Periode kommt es zu einer allmählichen Differenzierung und Ablösung der verschiedenen beschränkten dinglichen Rechte aus dem umfassenden Eigentumsbegriff heraus. Diese Entwicklung ist insbesondere auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechtes erfolgt und hier auch hauptsächlich von Bedeutung gewesen. Maßgebend war wohl in erster Linie, daß hier allmählich Nutzungsrechte fremder Herkunft wie die *precaria* (*beneficium*) eigentumsähnlichen, also dinglichen Charakter gewannen und so als dingliche Rechte neben das Eigentum traten. Nun war Raum gewonnen für die Auffassung der beschränkten Eigentumsarten als beschränkter dinglicher Rechte. Leibzucht (Nießbrauch auf Lebenszeit), Pfandrecht, Warterechte usw. erscheinen nicht mehr als befristetes, auflösend und aufschiebend bedingtes Eigentum, sondern treten in Gegensatz zum Eigentum. Eine unbegrenzte Zahl verschiedener Rechte an Sachen konnte sich so entwickeln. Aber der Gegensatz zum Eigentum wurde doch niemals so scharf erfaßt wie etwa vom römischen Recht. Einmal haben eine Reihe der beschränkten Eigentumsformen ihren Charakter als Eigentum noch lange, z. T. dauernd bewahrt. So ist das personenrechtlich gebundene Eigentum, wie das des Gesamthänders, des Treuhänders, das genossenschaftliche Eigentum, auch fernerhin als solches aufgefaßt worden. Und das führte dann wieder dazu, daß begrenzte dingliche Rechte stärkerer Art und von bedeutendem Umfang wie das Lehen und andere liegenschaftliche Leiherechte in den folgenden Perioden den Charakter gebundenen Eigentums annehmen konnten. Andererseits wurden die vom Eigentum losgelösten und ihm nachgebildeten dinglichen Rechte niemals als ihm wesensverschieden aufgefaßt. Sie alle erschienen auch fernerhin „als juristisch dem Eigentum gleichartige, nur ihrem Umfange nach verschiedene Herrschaftsrechte über die Sache, aus demselben Stoffe gebildet wie das Eigentum, aber weniger voll ausgestattet". Sie sind also nicht nur als Beschränkungen des Eigentums zu verstehen, sind keine jura in re aliena, sie stehen selbständig neben dem Eigentum. So ist es möglich, daß Eigentum und beschränktes dingliches Recht in einem Subjekt sich vereinigen, ohne sich zu verschmelzen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie bestimmt sind, sich in äußerer Sachherrschaft, im Besitz, nach ma. deutscher Rechtssprache in einer Gewere, zu verkörpern (s. Besitz). Dieses Moment, nicht die absolute Wirksamkeit Dritten gegenüber, ist wesentliches Begriffsmerkmal des dinglichen Rechts.

§ 9. Die älteste Erwerbsart des Eigentums ist die Aneignung, die bei beweglichen Sachen wie bei Liegenschaften (Landnahme) durch Besitzergrei-

fung erfolgt. Doch besteht oft ein als Individualrecht ausgestaltetes oder gar ausschließliches Recht zur Aneignung (s. besonders Jagdrecht, Fischereirecht). Kein Eigentumserwerbsgrund ist ursprünglich der Fund (s. diesen), wohl aber der Erwerb kraft Beute- und Strandrechts, dem in Deutschland das Grundruhrrecht nachgebildet wurde. Ursprüngliche Erwerbsart ist ferner die Herstellung einer Sache durch eigene Arbeit, wie die Aufzucht von Tieren, die Anfertigung von Stoffen, Kleidern, Waffen und Gerät und die Gewinnung von Bodenerzeugnissen durch das Bestellen des Feldes. Das Eigentum entsteht in diesem Falle nicht erst durch das Abernten, sondern nach dem Grundsatze, der später in dem deutschen Rechtssprichwort „Wer säet, der mähet" zum Ausdruck kommt, bereits an den stehenden Früchten, die also als selbständige Sachen im Eigentum eines andern stehen können, als das Land, auf dem sie wachsen. Dagegen wird durch den Überfall von Früchten vom Nachbarbaum (mhd. *anrīs*) nicht, wie v. Amira lehrt, unmittelbar Eigentum, sondern ebenso wie vielfach schon durch den Überhang, eine Aneignungsbefugnis des Grundeigentümers begründet, wie sie das germanische Recht mannigfaltig entwickelt hat. Zwar sagen die Quellen vielfach, die Früchte seien „sein"; aber das gilt doch nur, wie spätere Statuten zeigen, „wenn er will". Eine Ersitzung war dem germanischen Recht unbekannt. Abgeleiteter Erwerb ist ursprünglich nur durch Übereignung möglich (s. d.); denn der Erwerb durch Erbrecht (s. d.) ist anfangs nur Fortsetzung des vorhandenen Gesamteigentums. Wirkliche Erwerbsart ist aber natürlich das dem Erbrecht nachgebildete, in der Zeit der entwickelten Herrschergewalt entstandene Heimfallsrecht an erblosem Gute (anord. *dānar-* oder *dāna-fé*), das ursprünglich auf die personenrechtliche Gewalt des Schutzherrn über den Gast zurückgeht.

v. Amira PGrundr. II 2, *Grundr. d. germ. Rechts*² (1901) §§ 54. 61. 64; *NOR.* I 50 f. O. Gierke *DPrivR.* II. Heusler *Instit. d. DPrivR.* (1886). Grimm *DRA.*⁴ II 1 ff. Kluge *EWb.*⁷ 109 sv. *eigen.* Falk-Torp *EWb.* 34. Meringer IF. 17, 128. Sievers PBBeitr. 12, 176 f. Schrader *Reall.* 170 ff. 227 f.; *Handelsgesch. u. Warenkunde* I (1886) 59. Hirt *Indogm.* II 528 ff. Schröder *DRG.*⁵ 285 ff. 728 ff. Pollock & Maitland *Hist. of Engl. Law* II² (1898). Mitteis *Röm. Privatr.* I (1908) 80 ff.

Herbert Meyer.

Eigil, ein Bayer, im Kloster Fulda auferzogen, ebendort Mönch und zuletzt (817—822) Abt, schrieb, wohl noch im 8. Jahrhundert, das *Leben des ersten Fulder Abtes Sturmi* († 779), seines Verwandten und verehrten Gönners, unter dessen Leitung er noch zwanzig Jahre gelebt hatte. Es ist ein echt historisches kleines Werk, frei von allen hagiographischen Zügen. Sturmi selbst und zuverlässige ältere Mönche sind die Gewährsmänner, soweit E. nicht aus eigner Wahrnehmung erzählt. Die umsichtige Gründung des Klosters, Tod und Beisetzung Bonifazens, die Streitigkeiten mit Bischof Lul von Mainz und die ersten Sachsenkämpfe erwecken neben der charaktervollen, bei aller mönchischen Neigung dem praktischen Leben zugewandten Figur Sturmis lebhaftes Interesse. Sinn für das Wesentliche und Wirkliche, schlichte Wahrhaftigkeit, Wärme der Empfindung und ungekünstelte Darstellung geben der Schrift nicht geringen Wert.

Vita S. Sturmi MG. II 365 ff. — Übersetzung: Geschichtschreiber d. d. Vorzeit² 13, 1888. — Wattenbach *DGQ.* I⁷, 254.

K. Hampe.

Eimer. A. Archäologisches.

E. sind größere Traggefäße mit beweglichen Bügelhenkeln über der Öffnung, aus Metall und aus Holz.

§ 1. Bronzeeimer: die ältesten in zwei Formen, aus dem italischen Villanova-Kulturkreise und der mitteleuropäischen Hallstattkultur (erste Hälfte des 1. Jhs. v. Chr.). S. Cista u. Situla; Bronzegefäße § 3. Altgriechisches Fabrikat aus dem 6. Jh. v. Chr. ist der Eimer von Grächwyl (Schweiz). S. Bronzegefäße § 4 a. Der jüngeren, griechischen Fabrikation des 4. Jhs. v. Chr. gehört der Eimer von Waldalgesheim bei Bingen an, dessen jüngere Gegenstücke in Italien (Nekropole von Montefortino. 3. Jhr v. Chr.) auftreten. S. Bronzegefäße § 4 b. Eine reiche Typen-

reihe von Eimern weist die capuanische Bronzeindustrie der republikanischen Epoche und der ersten Kaiserzeit auf. S. Bronzegefäße § 6 b. Die provinzial-römischen Messinggießereien bringen neue Formen (Hemmoorer Typus) auf den Markt. Ihre Fabrikation blüht im 2. und 3. Jahrh. n. Chr. S. Bronzegefäße § 6 c. Vereinzelt steht ein Bronzeeimer von ganz modern anmutender Form, nach unten sich verjüngend, mit je zwei wulstigen Reifen in der oberen und unteren Hälfte; die dreieckigen, zusammen mit dem Gefäß gegossenen, aufrecht stehenden Henkelösen bringen diesen Typus mit den Kesseln der spät- und nachrömischen Epoche zusammen. Rygh, Norske Oldsager 350.

Die späteren Eimer sind Holzeimer und machen einen anderen Entwicklungsgang durch.

§ 2. Holzeimer. Von den Holzeimern sind meist nur die bronzenen oder eisernen Beschläge erhalten, die eine Rekonstruktion der Form ermöglichen. Sie gehen in letzter Linie auf die zylindrischen Cisten (s. d.) zurück, von deren Form die breiten Bronzegurten und Henkel übriggeblieben sind. Die Entwicklung läßt sich durch folgende Stufen verfolgen:

Gallische Fabrikate aus der Spät-La Tène-Zeit 2.—1. Jh. v. Chr. Eimer vom Brandgräberfeld von Aylesford (Kent, England): zylinderförmig, mit 3 breiten Bronzegurten; der oberste davon verziert mit Spiralranken und phantastischen Wappentieren im echten La Tène-Stil; Henkelattachen angenietet, in Form eines behelmten Kriegerkopfes; mit eisernen, bronzeplattierten, kräftigen Bügelhenkeln. (Vgl. Abb. 59.)

A. J. Evans Archaeologia 52, 2 S. 361 Fig. 11. H. Willers *Hemmoor* S. 187 Abb. 72.

Eine Variante aus demselben Gräberfelde (ebd. S. 358 f. Fig. 9, 10), ganz aus Bronze, mit 2 seitlichen, vertikalen Handhaben, ist ohne Bedeutung für die weitere Entwicklung geblieben.

Spätrömische Fabrikate, zylindrisch oder nach unten konisch erweitert, meist aus Eibenholz, manchmal aus Taxusholz, mit Bronzegurten oder schmalen, halbrunden Reifen und platten- oder bandförmigen Henkelattachen (letztere meist ankerartig geformt), an denen die beweglichen Bügelhenkel über der Mitte der Öff-

Abb. 59.
Holzeimer aus Aylesford. Nach H. Willers, Bronzeeimer von Hemmoor S. 187 Abb. 72.

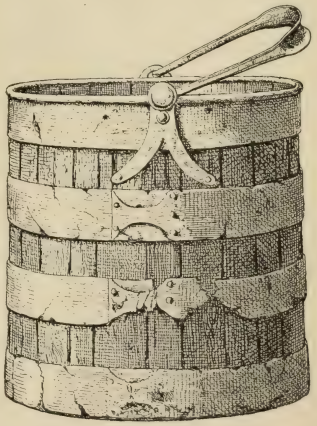

Abb. 60.
Holzeimer aus Dänemark. Nach S. Müller, Ordning af Danmarks Oldsager II Nr. 309.

nung befestigt sind. Seltener sind Varianten mit beweglichen Tragringen unterhalb des Randes (Bornholm). (Vgl. Abb. 60.)

Nach Willers sollen auch diese gallische Produkte sein, was sehr unwahrscheinlich ist. Dagegen spricht der Holzeimer von Sackrau (Schlesien), der mit den besonders aufgenagelten (rhombischen und mondsichelförmigen) Zierblechen von den im Westen üblichen abweicht und wahrscheinlich, wie manches andere aus diesem Funde, südöstlichen (südrussischen) Ursprungs ist.

Abb. 61.
Beschläge eines Holzeimers von Wiesbaden. Nach Lindenschmit, Alt. u. h. V. III, II Tf. 6, 1.

S. Müller *Ordning* II Nr. 308. 309. Rygh *Norske Oldsager* Nr. 381. 382. R. Beltz *Altert.* S. 382. Vedel *Bornholm* S. 133 Abb. 299. H. Willers *Hemmoor* S. 23. 28. 29. 187 f. Tf. I 8. Grempler *Fund v. Sackrau* II/III Tf. I, 2.

Nachrömische Fabrikate unterscheiden sich nur im Beiwerk von den vorigen, deren Form festgehalten wird. Vielfach treten zu den horizontalen Reifen noch vertikale Bronzebänder, an denen mitunter die Henkelösen befestigt sind. Letztere erscheinen vielfach mit durchbrochen gearbeiteten Attachen, deren Bandenden nach dem Geschmack der Zeit als Tierköpfe gebildet sind. Auch sonst werden die Bronzebeschläge verziert, gewöhnlich durch Kreismuster, oder mit hängenden Dreiecken besetzt, die mit gestanzten bärtigen Masken gefüllt sind. (Vgl. Abb. 61.)

Häufig in fränkischen, angelsächsischen und burgundischen Gräbern.

In Ungarn kommen in frühmittelalterlichen Gräbern Holzeimer mit Eisenreifen und Eisenhenkeln zahlreich vor.

Barrière-Flavy *Arts industr.* pl. 81, 1. 2. 3. Lindenschmit *Altert.* u. *h. Vorz.* III. II 6, 1. 2. (Lit. ebenda). Ders. *Handb. d. dtsch. Alterth.* I 476 Tf. 31, 1—4. Götze-Höfer-Zschiesche *Altert. Thüringens* Tf. 22, 332. Hampel *Altert. in Ungarn* I 127 ff. Abb. 276—283.

Für noch weiteren Fortbestand der Holzeimer spricht ein Exemplar, dessen Bronzebeschläge verloren gegangen sind, aus einem Grabhügel der Wikingerzeit bei Mammen (Viborg), in dem auch ein oben erwähnter Bronzekessel (s. d.) gefunden worden ist. S. *Worsaae*, Mém. d. Antiquaires du Nord 1866/71 Tf. 9.

Hubert Schmidt.

B. Eimer als Maß. § 3. Der E. (ahd. *eimbar*, *einbar*, mhd. *einber*, *ember*, *emmer*) war ein Flüssigkeitsmaß von mittlerer, im übrigen aber örtlich sehr verschiedener Größe. Dabei macht sich schon früh die Unterscheidung zwischen einem Landesmaß und den in der Regel kleineren, grundherrschaftlichen Kastenmaßen bemerklich. 1158 ad justiciam montis id est ut annuatim una urna vini quem ipsi consuetudine sua stecainper vocant. St. U. B. I 456 an andern Stellen vini amphoras quas vulgari lingua stechaimper vocant I, 379, 600. Die Ableitung des Ausdruckes *Eimer* vom lateinischen *amphora* wird als möglich hingestellt, doch wird in Urkunden ebenso urna als gleichwertig behandelt und haben überdies die vor Einführung des metrischen Maßes in Deutschland und Österreich üblichen Landeseimer meist den Inhalt von 2 bis 3 römischen Amphoren zu 26,26 l Inhalt gehabt.

§ 4. Der norwegische Eimer *askr* wird auf ungefähr 11½ l Inhalt veranschlagt, er wurde in Halbeimer, Vierteleimer oder Kannen, Achtel und Sechzehntel eingeteilt. Auf Island unterschied man einen Mannes- und einen Weibseimer: *karlaskr* und *kvennaskr*, der erste faßte 1½ Weibs-

eimer, der wieder 1/6 vom Wirtschaftseimer *būskjǫla* war. Seit König Magnus lagabœter sollte in ganz Norwegen ein einheitlicher Eimer gelten.

v. Amira *NOR.* II 502.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Einbaum. § 1. Das Urbild des germanischen Seeschiffs ist nicht allein, nicht einmal vorwiegend im Einbaum zu suchen (s. Schiff § 4). Trotzdem haben Einbäume als primitive Fahrzeuge an den Küsten und im Binnenlande zweifellos eine große Rolle gespielt, wie sowohl geschichtliche Nachrichten, besonders aus der Zeit des römischen Vordringens nach Westdeutschland, als auch zahlreiche Funde erweisen. Ebenso scheinen einige Schiffstypennamen auf ursprüngliche Einbaumfahrzeuge zurückzugehen, so an. *eikja*, mnd. *ēke* ('Eiche', in der Sagazeit ein einfaches Boot ohne Kiel) und mlat. *ascus*, ae. *æsc*, an. *askr* ('Esche'), welches jedoch bereits bei den salischen Franken im 6. Jh. ein größeres Fahrzeug bezeichnet (vgl. Schiffsarten § 8). Die zahlreichen Funde von Einbäumen, an der Nordseeküste meist aus Eichenholz, im Binnenlande vielfach auch aus andern Holzarten (Rotbuche, Rottanne usw.) bestehend, sind meist schwer zu datieren, da die gleichen Typen sich noch häufig in Deutschland und in den benachbarten europäischen Ländern bis in die Gegenwart erhalten haben.

§ 2. Obwohl daher Einbäume zweifellos bereits in der Stein- und Bronzezeit in Gebrauch waren, läßt sich doch kaum ein erhaltenes Exemplar diesen Perioden mit Bestimmtheit zuweisen. Unverkennbar ist im übrigen eine gewisse Entwicklung in der Bautechnik des Einbaums, die zum Teil beweist, was durch geschichtliche Nachrichten ohnehin bekannt ist, daß seine Verwendung in die Zeiten einer höher entwickelten Schiffbautechnik hineinreicht. Die einfacheren Typen sind in der Regel 3 bis 5 m lang, mit flachem Boden, meist allmählich in eine flache Spitze verlaufendem Vorder- und breiterem, unvermittelter abschneidendem Hinterende. Diese Bauart hängt damit zusammen, daß für das Heck meist das Wurzelende, für das Vorderteil die Spitze des Baumes gewählt wurde. Das Innere ist in der Regel trogartig mit geraden Seitenwänden, seltener flach muldenförmig ausgehöhlt, und zwar mit der Axt, wobei jedoch, wie vereinzelte Spuren zu zeigen scheinen, auch Feuer zuhilfe genommen wurde.

§ 3. Einen Fortschritt bezeichnet es nun, wenn die Höhlung durch einige stehenbleibende Reste des Baumkernes unterbrochen wird. Diese dienten gewissermaßen wie Spanten als stärkende Querverbände, zugleich wirkten sie bei hohem Wellengang als schützende Schotteinteilung, die auch beim Fischfang die Stelle von Behältern vertreten konnte, endlich als Sitze. Diese Einrichtung ermöglichte es, zu beträchtlicheren Größen überzugehen. Funde von 8 bis 10 m sind nicht selten; eines der größten Exemplare ist der Einbaum von Brigg, Lincolnshire, 1886 entdeckt, von 14,80 m Länge, 1,52 m Breite, 0,84 m Tiefe, aus einem einzigen gewaltigen Eichenstamm ausgehöhlt. Das Vorderende verläuft in dicker, plumper Rundung, das Hinterende ist durch ein eingelassenes Querbrett abgeschlossen. Mehrere ausgesparte Querspanten oder -schotten der oben beschriebenen Art sind vorhanden. In beiden Seitenwänden, etwas unterhalb von deren Oberkante, befindet sich eine Anzahl Löcher von 10 bis 15 cm Durchmesser, die vielleicht zum Durchstecken von Remen dienten, wahrscheinlicher aber zur Befestigung von Quersitzen, die zugleich verstärkend wie die Querschotten wirkten. Vermutlich nämlich wurde der Einbaum nicht mit Remen, sondern mit Paddeln vorwärtsbewegt (s. Remen). 30 Mann konnte der Einbaum wohl bequem aufnehmen. Der Fund, der auch vermöge seiner Lage wohl der Zeit der römischen Invasion zuzuschreiben ist, bietet daher eine bemerkenswerte Bestätigung der Nachrichten des Plinius (Nat. hist. XVI 76,2) und Tacitus (Hist. V 23), wonach die Kriegseinbäume der Nordseegermanen 30, selbst 40 Mann zu tragen vermochten.

§ 4. Von ähnlicher Art und nur wenig geringerer Größe als der Einbaum von Brigg sind ein 1876 am Loch Arthur, Schottland, entdeckter Einbaum, dessen Vorderteil einem Tierkopf ähnlich geformt ist, sowie der Einbaum von Valermoor, Schles-

wig-Holstein (jetzt in Kiel) von 12,30 m Länge, 1,30 m Breite und 0,57 m Raumtiefe. Dieser Einbaum ist durch 11 eingesetzte Spanten verstärkt, was ebenso wie die Herausarbeitung eines Kiels an beiden Enden des Schiffbodens auf die Existenz eines bereits entwickelteren Schiffbaues deutet; je 11 halbrunde Einschnitte in die oberen Bordränder auf beiden Seiten dienten wohl zur Aufnahme von Sitzen (nicht von Remen). Die Einrichtung des Ausliegers zur Erhöhung der Stabilität des Einbaums scheint im germanischen Altertum unbekannt gewesen zu sein. Während die Einbäume als Kriegsboote auf der Nordsee nach dem 1. Jh. n. Chr. nicht mehr erwähnt werden, blieben sie in Binnengewässern noch lange ein vielgebrauchtes Fahrzeug. Noch im 9. Jh. befuhren die Normannen mit Einbäumen (μονόξυλα) die russischen Ströme und das Schwarze Meer.

Boehmer *Prehistoric naval architecture of the North of Europe* (Smithsonian Instit. Report of U. S. Nation. Museum 1891) 535—545. Zahlreiche Fundberichte in den lokalgeschichtlichen Zeitschriften, den Nachrichten über deutsche Altertumsfunde usw. Vgl. ferner die Aufsätze über alte Binnenschiffstypen im Korr.-Bl. d. deutsch. Ges. f. Anthrop. 33. bis 35. Jahrg. 1902—1904. W. Vogel.

Einhard oder, wie er selbst sich schrieb: Einhart (§ 1) wurde als Sohn edler und begüterter Eltern um 770 im Maingau geboren, im Kloster Fulda erzogen und vom dortigen Abte Baugulf eine Zeitlang vor 796 wegen seiner besonderen Fähigkeiten an den Hof Karls d. Gr. geschickt, wo er noch unter Alkwin in der Hofschule seine Ausbildung vollendete und bald selbst ein geschätztes Mitglied im Gelehrtenkreise des Kaisers wurde, dem er persönlich nahetrat. Die unbedingte Zuverlässigkeit des kleinen, geschäftigen, feingeistigen Mannes wurde gelegentlich zu wichtigeren Missionen verwendet, seine philologische Durchbildung und stilistische Gewandtheit werden Karls Korrespondenz ebenso gedient haben, wie das für seinen Nachfolger Ludwig d. Fr. erweislich ist; vor allem aber betätigte er seine vielseitigen künstlerischen Talente als Begutachter und Beaufsichtiger der kaiserlichen Bauten (wie des Aachener Münsters) und andrer Werke der bildenden Kunst, und daß dies der hervorstechendste Zug seines Wirkens am Hofe war, beweist der Beiname Beseleel, der ihm nach dem alttestamentlichen Werkmeister der Stiftshütte im Kreise seiner gelehrten Freunde erteilt wurde. Von Karl und seinem Nachfolger wurden seine Verdienste durch Übertragung angesehener Abteien, wie St. Peter und Paul in Blandigny bei Gent und St. Bavo in Gent, St. Servaz in Maastricht, St. Cloud bei Paris, zeitweilig auch St. Wandrille und der Johanniskirche in Pavia auf das reichste belohnt, so daß E. ein vielvermögender Mann wurde. Er selbst blieb Laie und war vermählt mit Imma, die nur von einer späten, im 12. Jahrh. auftauchenden Sage durch Verwechselung mit Bertha und deren Verhältnis zu Angilbert fälschlich zur Kaisertochter gemacht worden ist.

§ 2. Nach Karls Tode (814) hat es E. für eine Pflicht der Treue und Dankbarkeit gehalten, ihm ein literarisches Denkmal zu setzen. Die *Vita Karoli Magni* ist nach den neueren Forschungen schwerlich gleich nach des Kaisers Hinscheiden in Angriff genommen, ausgeführt sicher nach 817, und vermutlich sogar erst in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre, da ihr Vorkommen in einem Reichenauer Bibliothekskatalog von 821, hinsichtlich dieses Datums wenigstens, keineswegs als gesichert gelten darf. Die erste sonstige Erwähnung fällt spätestens in das Jahr 836.

§ 3. Für die Beurteilung des verhältnismäßig kurzen Werkes wird man sich stets an die Eingangsworte E.s halten müssen, er wolle Leben und Wandel und zum nicht geringen Teil auch die Taten Karls niederschreiben. Da er die Taten, obwohl sie die erste Hälfte des Büchleins füllen, nicht vorab nennt, so sind sie für ihn nicht Hauptthema. Fast alle Vorwürfe aber, die von neueren Forschern gegen seine historiographische Arbeitsweise erhoben sind, richten sich eben gegen diesen Teil. E. hat seinen Stoff dazu, soweit er ihn nicht (wie z. B. bei der Erzählung vom Untergange Rolands in c. 9) aus besonderer Kenntnis ergänzte, im wesentlichen, wie jetzt als festgestellt gelten darf, ihm vorliegenden Annalen

entnommen (insbesondere der fälschlich unter seinem Namen gehenden Überarbeitung der Reichsannalen oder noch wahrscheinlicher einem dieser zu Grunde liegenden verlorenen Werke bis 805, das auch als Chronik von St. Denis bezeichnet zu werden pflegt). Indem er seine Exzerpte daraus literarisch ausgestaltete, hat er sich nach der strengen Prüfung moderner Forscher sachlich manche Ungenauigkeiten, Mißverständnisse und irrige Erweiterungen zu Schulden kommen lassen. Ist danach sein Anspruch auf Genauigkeit der Arbeit nicht allzu groß, so treten doch auch hier schon Auswahl und Gruppierung des Stoffes für seine Zeit bedeutend genug hervor.

§ 4. Aber erst das in der zweiten Hälfte der Schrift behandelte Hauptthema: Leben und Wandel des großen Kaisers hat ihr ihren unvergänglich hohen Wert verliehen, denn hier erst berichtet E., der auch von den späteren Feldzügen Karls schwerlich einen einzigen mitgemacht hat, als Augenzeuge aus dem reichen Schatze einer vieljährigen vertrauten Erfahrung, als lebhafter und nüchterner, liebevoller und wahrheitsgetreuer Beobachter, und formt seinen Stoff als ein sorgfältig und geschmackvoll ziselierender Künstler, trotz der Eleganz der Sprache stets auf das Sachliche gerichtet, jeder leeren Lobrednerei gründlich abhold, auch das allzu Menschliche seines Helden nicht verschleiernd, überall mit feinem Urteil über dem Stoffe stehend und die Einzelheiten ursächlich verknüpfend. Freilich wird hier ein anderer Vorwurf gegen ihn erhoben. Weil E., der sich auch sonst eifrig an den Schriften der Alten bildete und auch Griechisch verstand, seinem Werke eine Anzahl von Biographien Suetons, namentlich diejenigen des Augustus und Titus, als Muster für Anordnung, Fragestellung, und Phrasenschatz weitgehend zu Grunde gelegt hat, so soll Karls Bild einigermaßen verunechtet, seine Originalität getrübt sein, der germanische Volkskönig im Gewande des römischen Imperators erscheinen. Diese L. Ranke oftmals nachgesprochene Meinung trifft doch eigentlich nur insofern zu, als die Fremdsprache an sich eine gewisse Unfreiheit und Trübung bedingt. Sofern sie mehr sagen wollte, würde sie zu sehr vom absoluten Standpunkte, zu wenig aus den zeitlichen Bedingtheiten heraus urteilen. In einer Epoche, in der es dem befangenen Geiste auch des schärfsten Beobachters schlechterdings nicht gegeben war, ein freies, tiefdringendes und vielseitiges Bildnis mitlebender Persönlichkeiten im antiken oder modernen Sinne zu entwerfen, war es ein ungewöhnlich gescheidter Gedanke, Muster einer Zeit ungebundeneren Geistes zur Anregung, Erweiterung und Ordnung der eigenen Beobachtungsgabe zu verwerten. Und nur so hat E. sie verwertet. Nirgends hat er die von ihm gesehene Wirklichkeit auch nur im geringsten entstellt, selbst herübergenommene Suetonsche Phrasen sind so sorgfältig abgewandelt oder in ihr Gegenteil verkehrt, daß man gerade aus der Vergleichung von Vorlage und Text noch kleine Züge zur Schilderung des Kaisers gewinnen kann, die bei der Lektüre der Vita allein nicht so hervortreten würden (beispielsweise, daß Karl sich nicht selbst anzukleiden pflegte, was aus dem *amiciretur* in c. 24 allein nicht sicher zu entnehmen wäre, aber aus der Abänderung der Suetonstelle „*ipse sese amiciebat*“ erhellt). Man mag bedauern, daß die Suetonschen Kategorien nicht noch mannigfaltiger waren, daß sie für gewisse Seiten des mittelalterlichen Lebens (z. B. die bei E. arg zu kurz kommende Kirchenpolitik Karls oder seine bewunderungswürdige ländliche Wirtschaftsfürsorge) keine Anregungen bieten konnten. Aber daß das Bild Karls, des gealterten kaiserlichen Herrschers, der ja nicht mehr bloßer germanischer Volkskönig war, durch die Benutzung jener Kategorien und Phrasen in irgendeinem Zuge entstellt sei, daß es uns inhaltlich auch nur entfernt wie das eines altrömischen Imperators anmute, kann man unmöglich behaupten. Andernfalls würde E. uns wohl auch nicht so wertvollen Stoff für die germanische Altertumskunde im eigentlichsten Sinne überliefert haben, wie er es in c. 29 tut, wo er von Karls Rechtskodifikation, der Aufzeichnung alter Heldenlieder, dem Versuch einer deutschen Grammatik und der deutschen Namengebung für Monate und

Winde berichtet. Jene Suetonschen Vorbilder haben nur gefördert, nirgends geschadet, ihre Benutzung war für E. ein heuristisches Prinzip allerersten Ranges, wie es in jener Zeit nicht besser zu finden war. Erst als in der Renaissance unter der Einwirkung wiederum der Antike die Geister eine Stufe höher emporgehoben waren, wurde dergleichen entbehrlich. Für E. hat es wesentlich dazu beigetragen, die Überlegenheit seiner Biographie über alle andern des Mittelalters zu begründen. Natürlich spielt dabei auch die reiche und gewaltige Persönlichkeit seines Helden eine gewichtige Rolle; kaum ein andrer bot solchen Stoff! Aber umgekehrt verdankt doch auch Karl seinem Biographen ein gut Teil seiner ungeheuren, nie versiegenden Popularität in Mittelalter und Neuzeit, denn sieht man von Paulus Diaconus und Martin von Troppau ab, so ist uns kein mittelalterliches Geschichtswerk in so zahlreichen Handschriften (mehr als 80) überliefert, wie die Vita Karoli, die nach E.s Tode von Walahfrid Strabo in Kapitel geteilt und mit einem für E.s Lebensgeschichte wertvollen Prolog versehen worden ist.

§ 5. Leider ist die Vita das einzige eigentliche und sicher beglaubigte Geschichtswerk, das E.s Feder entstammt. Wohl haben zahlreiche Gelehrte für ihn einen Anteil an wichtigen Annalen seiner Zeit (den fränkischen Reichsannalen, den Annales Fuldenses und Sithienses) in Anspruch genommen und das namentlich durch Stilvergleichung zu erweisen versucht; aber es sind das Hypothesen, denen die neueste Forschung ablehnend gegenübersteht, und die daher zu einer Umschreibung der historiographischen Bedeutung E.s zur Zeit keinesfalls verwendet werden dürfen (vgl. darüber den Artikel: Geschichtschreibung, B. Karolingerzeit).

§ 6. E. blieb auch unter Ludwig d. Fr. noch lange in der gleichen Stellung, wurde 817 dem jungen Mitregenten Lothar als Berater beigegeben, begann sich aber in den zwanziger Jahren vom Hofe fortzusehnen und, wie es scheint, länger und häufiger der Verwaltung seiner Abteien und der Bewirtschaftung seiner Güter zu widmen, die 815 durch Geschenk des Kaisers noch um Michelstadt im Odenwald und Mühlheim am Main vermehrt waren. Dorthin, zunächst in die von ihm gebaute und noch erhaltene Kirche zu Steinbach bei Michelstadt, dann nach Mühlheim, das nun bald den Namen Seligenstadt erhielt, ließ E. 827 die Gebeine seiner hochverehrten Heiligen Marcellinus und Petrus bringen, die ihm sein Notar Ratleik in Rom klug und dreist durch Einbruchsdiebstahl gewonnen hatte. Ihrem Dienste widmete E. vorwiegend den Rest seines Lebens, zog sich 830, als die Verhältnisse am Hofe durch den wachsenden Einfluß der Kaiserin Judith immer unerfreulicher geworden waren, und die erste Empörung ausbrach, nach Seligenstadt zurück, zeichnete noch im gleichen Jahre (die abweichende Datierung von M. Bondois ist verkehrt) die *Translation und Wunder der heil. Marcellinus und Petrus* in 4 Büchern auf, verherrlichte wahrscheinlich auch in einer rhythmischen Dichtung ihre *Passion* (MG. Poet. lat. II, 125 ff.; Bondois bezweifelt E.s Autorschaft), errichtete ihnen ein Kloster und in den nächsten Jahren die im Umbau erhaltene schöne Basilika. Jene Schrift ist mehr ein religiöses Erbauungsbuch, als ein Geschichtswerk und zeigt das schon durch den von der Vita stark abweichenden, unklassischeren, schlichteren Stil. Das Interesse an der Erhöhung seiner Heiligen und ein weitgehender religiöser Aberglaube, der selbst in jener Zeit bei einem Manne seiner Bildung und seiner auch in Fragen des Kultes theoretisch maßvollen Anschauungen (vgl. seine Abhandlung über die *Verehrung des Kreuzes* MG. Epp. V 146 ff.) auffällt, gehen hier Hand in Hand. Gleichwohl ist auch hier E.s Ehrlichkeit unverkennbar, die naiv-treuherzige, anschauliche Erzählungsweise reizvoll genug und der kulturgeschichtliche Wert des Werkes nicht gering.

§ 7. Der Einhard seiner besten Zeit ist es freilich schon nicht mehr, der hier zu uns spricht; Krankheit, Alter und politische Verstimmung hatten ihm stark zugesetzt und seinen getrübten Sinn mehr und mehr der Weltfreude abgewandt. So zeigen ihn auch seine diesen Jahren (zumeist 825—836) angehörenden Briefe, die

sich in einer Sammlung des Klosters St. Bavo in Gent, leider größtenteils in formelhafter Zurichtung, erhalten haben. Es ist hier nicht der Ort, aus ihnen herauszuholen, was sich für den letzten Abschnitt von E.s Lebensgeschichte daraus gewinnen läßt. Die meisten sind ganz knapp und gegenständlich, ohne jeden Gedanken an Aufbewahrung und literarische Verwertung geschrieben; um so unmittelbarer führen sie uns in die Anschauungen und den Tätigkeitskreis des greisen E. ein, in seine politischen Sorgen, seine Friedens- und Reformwünsche, sein ängstliches und gewundenes, aber geschicktes und erfolgreiches Bemühen, in den klaffenden, auch in der Folgezeit nicht überbrückten Gegensätzen von 830 und 833 eine ausgesprochene Parteinahme zu vermeiden, es mit niemandem ganz zu verderben und sich vor Schaden zu behüten, seine kirchliche, ökonomische, literarische und künstlerische Betätigung, die von Zeit zu Zeit durch die Erfüllung seiner Hoftagspflichten unterbrochen wurde. Er litt 836 schmerzlich unter dem Tode seiner Gattin, empfing damals den Besuch Ludwigs d. Fr. in Seligenstadt und starb kurz vor dem Kaiser am 14. März 840.

Opera ed. Teulet I, II, 1840/43 (überholt). *Vita Karoli Magni:* MG. SS. rer. Germ. ed. 6, 1911. — Übersetzung: Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit 3 16, 1893. — Über das Verhältnis zu den Annales quond. dicti Einhardi und die Entstehungszeit der Vita: Wibel, Beitr. z. Kritik d. Annales regni Francorum usw. 1902 S. 168 ff. u. 213 ff. (wo die ältere Lit., namentlich auch über die Kontroverse Bernheim-Kurze verzeichnet). — *Translatio SS. Marcellini et Petri:* MG. XV 239 ff.; darüber: Marg. Bondois, La translation des Saints M. et P., étude sur E. et sa vie politique 827—834, 1907 (dazu vgl. N. Arch. 33, 233). — *Epistolae:* MG. Epp. V 105 ff., 286. — Zum Leben E.'s: Wattenbach *DGQ.* I 7, 198 ff. Ebert, *Allg. Gesch. d. Lit. d. MA.* II 92 ff. Bacha *Étude biographique sur Eginhard,* 1888. Hampe *Zur Lebensgesch. E.s,* N. Arch. 21, 599 ff. Kurze *Einhard, 1899.* Manitius, *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I, 1911, S. 639 ff. (wo vollständige Lit.-Angaben, auch zum Stil E.'s). K. Hampe.

Einhegung. Abgesehen von den Umzäunungen der Hofstelle, der Dörfer und des Ackerlandes (s. Zaun) hatte die Einhegung eines Grundstückes in der Almende im ganzen germanischen Gebiet die Bedeutung einer Ausscheidung dieses Stückes zu Sondereigentum (s. Rodung). Seinen Namen von der Eingrenzung (lat. *forestis* zu *foris*) hat der vom König aus der gemeinen Mark für sich eingezäunte Forst (ahd. *forst*) oder Bannforst (Bannwald).

v. Schwerin.

Einherjar, d. h. 'auserwählte Recken', sind in der nordischen Dichtung die Helden, welche Ōðinn nach ihrem Tode um sich vereint hat. Sie ziehen täglich zum Kampf aus, fällen sich gegenseitig, kehren dann aber versöhnt nach Valhǫll zurück (Vafþrm. 41), wo sie sich zu frohem Gelage niederlassen. Hier bringen ihnen Valkyrien den Met (Grimn. 36), der aus den Eutern der Ziege Heiðrūn fließt (ebd. 25). Ihre Speise ist Fleisch vom Eber Sæhrimnir, das der Koch Andhrimnir im Kessel Eldhrimnir kocht (ebd. 18). Wenn neue Helden — es sind fast durchweg Könige — kommen, bereiten sie die Tafel zu deren Empfang vor (Eirīksm. 1). Im großen Kampfe der Asen gegen die dämonischen Mächte ziehen ihrer über 400 000 auf den großen Kampfplatz (Grim. 23). Die E. kennen nur die Vafþrūðnis- und Grimnismāl sowie die skaldischen Eirīks- und Hākonarmāl aus dem 10. Jh., in der nordischen Prosa sind sie unbekannt. Bei Snorri sind sie aus jenen Gedichten genommen.

E. Mogk.

Einkorn (*Triticum monococcum* L.). § 1. Das E. war schon in der jüngeren Steinzeit von Troja über Mitteleuropa bis nach Dänemark verbreitet. In Troja fand Schliemann es massenhaft aufgespeichert; es nahm unter den dort gefundenen Vegetabilien die erste Stelle ein. Auch in Bosnien (Butmir) und Ungarn (Aggtelek, Felsö-Dobsza, Lengyel) scheint das Einkorn eine der wichtigsten Getreidearten der steinzeitlichen Bevölkerung gewesen zu sein. In den Pfahlbauten der Alpenländer ist es nur einmal, in Wangen, nachgewiesen, wozu sich im südlichen Württemberg ein Fund von Schussenried gesellt. Sonst ist es bis jetzt aus Deutschland und Böhmen nicht belegt; dagegen tritt es in der neolithischen Station von Lindskov in Dänemark wieder auf. (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 284. 287. 295. 301. 308. 320.)

§ 2. Aus den nachneolithischen Perioden ist das E. in Deutschland und Nordeuropa nicht wieder bezeugt. Für die Bronzezeit liegt bisher überhaupt nur ein Beleg von Toszeg in Ungarn (Komitat Pest), für die Eisenzeit ein anderer aus den Ruinen des altrömischen Aquileja vor (Hoops aaO. 390).

§ 3. Wie es scheint, hat sich das E. seit dem Steinzeitalter aus Nordeuropa zurückgezogen. Ob dies bereits zur Bronzezeit oder erst im Eisenalter geschah, ist unsicher, jedenfalls aber war es schon in vorliterarischer Zeit aus dem Norden verschwunden, da ein altnordischer Name des E. oder ein historisches Zeugnis für seinen Anbau im Mittelalter fehlt. Auch in der Gegenwart wird es außerhalb der landwirtschaftlichen Versuchsfelder in Dänemark und Skandinavien nicht kultiviert. (Hoops aaO. 390. 459 f.)

§ 4. In Schleswig-Holstein ist das E. vielleicht noch in historischer Zeit gebaut worden; denn die Angelsachsen hatten einen einheimischen Namen für Spelzweizen (*spelt*), der aus pflanzengeschichtlichen Gründen nicht den Spelz im engeren Sinne oder Dinkel, sondern nur 'Einkorn' oder 'Emmer' bezeichnen kann (Hoops aaO. 422. 459 f.).

§ 5. Für einen Anbau des Einkorns im angelsächsischen England liegen keine Beweise vor, obschon der Name *spelt* zeigt, daß irgend ein Spelzweizen bekannt gewesen sein muß. Im Mittel- und Neuenglischen fehlt ein volkstümlicher Name für die Pflanze (Hoops aaO. 597).

§ 6. In Mittel- und Süddeutschland hat der Anbau des E., trotz des Mangels an archäologischen Belegen aus nachneolithischer Zeit, wohl nie ganz aufgehört. Sein jetziger Name kommt als *einkorn, einchorn, einachorno, einkurne* mit der Bedeutung 'far, halicastrum (= alicastrum)' schon in ahd. Glossaren ziemlich häufig vor (s. Björkman ZfdWortf. 3, 285; Hoops aaO. 390).

§ 7. Das Einkorn wird in der Gegenwart regelmäßig noch im südlichen Thüringen, in Süddeutschland (besonders Württemberg), in der Schweiz, in den österreichischen Alpenländern, in Ungarn, Siebenbürgen, der Herzegowina und Bulgarien, ferner in Belgien und einigen Strichen Frankreichs gebaut, aber kaum irgendwo als vorherrschendes Brotkorn. Seine Nordgrenze in Mitteleuropa scheint heute in Thüringen zu liegen. Es wird und wurde wohl auch früher meist als Wintergetreide gebaut, da es hohe Kältegrade erträgt. (Körnicke Handb. d. Getreidebaus 1, 110. Gradmann Württemberg. Jahrbücher f. Statistik u. Landesk. 1902, 105. A. Schulz Gesch. d. Weizens 60 f.)

Über die Abstammung des Einkorns s. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 314. 316; mit weiterer Lit. August Schulz *Die Geschichte des Weizens*, Zeitschr. f. Naturwiss. 83, 1 ff. (1911). Derselbe *Die Abstammung des Einkorns*, Mitteil. d. Naturforsch. Gesellschaft Halle 2 (1912), No. 3; Sonderabdruck. — Zur Kulturgeschichte: Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 27. Schröter bei Radimský u. Hoernes *Die neolith. Station v. Butmir* 1, 41. Körnicke *Handbuch d. Getreidebaus* 1, 110. Wittmack Berichte der Bot. Ges. 4 (1886), S. XXXIIf. Hoops *Waldb. und Kulturpfl.* 320. 390. 459f. 597. 632. Aug. Schulz *Gesch. des Weizens* (s. oben).

Johannes Hoops.

Einzelerbfolge. Germanisches Recht ist, daß mehrere gleich nahe Erben gemeinsam sukzedieren, sei es, daß sie als Erbengemeinschaft zusammenbleiben, sei es, daß sie das Erbe unter sich teilen (s. u. Ganerbschaft). Eine Einzelerbfolge des Ältesten oder des Jüngsten (Majorat bzw. Primogenitur oder Minorat) ist dem älteren Recht völlig unbekannt. Sie hat sich erst im späteren MA. für die Stammgüter des Adels und als Anerbenrecht für Bauerngüter entwickelt, wobei einerseits die Rücksicht auf den Glanz der Familie, andererseits grundherrliche Interessen eine Rolle spielten. Dagegen ist der Versuch v. Dultzigs, diese Einzelerbfolge aus der alten Einheit des Hausvermögens zu erklären, nicht gelungen.

v. Dultzig *Das deutsche Grunderbrecht* 1899, 108 ff. Sering *Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in Preußen* II, 2: *Erbrecht u. Agrarverfassung in Schlesw.-Holst.* 1908, 98 ff. (Landwirtschaftl. Jahrb. 37 Erg.-Bd. 5).

S. Rietschel.

Einzelgräber (Enkeltgrave). Bezeichnung für eine besonders in Mittel- und Westjütland vorkommende Art von Grä-

bern des jüngeren Steinalters. Es sind dies zahlreiche, meist niedrige Grabhügel, worin die Leichen ohne Steinkiste oder Kammer einzeln, nicht, wie bei den megalithischen Gräbern, zu mehreren, beigesetzt sind. Oft haben aber spätere Geschlechter den einmal vorhandenen Hügel zu Nachbestattungen benutzt, und es ist alsdann leicht, aus der Höhenlage festzustellen, welche Gräber in einem Hügel älter und welche jünger sind. Vornehmlich dank dieser Übereinanderlagerung ist es gelungen, vier zeitliche Gruppen zu unterscheiden, jede mit einem besondern Inventar von typischen Beigaben. In den Männergräbern der drei älteren Gruppen findet man stets eine Streitaxt von ausgezeichneter Arbeit (Beilgräber), in denen der jüngsten Gruppe dagegen Stoßwaffen und Pfeile (Speergräber). Die Frauengräber enthalten reichen Bernsteinschmuck. Die jütischen E. erstrecken sich über einen langen Zeitraum. Die jüngsten reichen bis zum Beginn des Bronzealters, die ältesten sind gleichaltrig mit den Riesenstuben oder Ganggräbern, gehen aber nicht bis auf die Zeit der kleinen Stuben zurück. Der große Unterschied zwischen E.n und Megalithgräbern, sowohl in der Bestattungsweise wie in den Altertümertypen, veranlaßt Sophus Müller, jene auf die von Süden her erfolgte Einwanderung eines neuen Volksstammes zurückzuführen, der jedoch schon vor Schluß der Steinzeit mit der einheimischen Bevölkerung verschmolzen sei. Hierzu würde stimmen, daß auch in Norddeutschland an einer Stelle, nämlich in der Uckermark, etwa um dieselbe Zeit flache Erdgräber mit einer einzelnen Leiche und vielen südlichen Formen von Altsachen in das Gebiet der Megalithgräber eingreifen und daß auch hier diese fremden Elemente eine besondere Entwicklung durchmachen, die erst allmählich mit der allgemeinen nordischen zusammenfällt. Dagegen unterscheiden sich die mecklenburgischen flachen E. in ihrer Ausstattung nicht im mindesten von den gleichaltrigen Steinkammern, und ebensowenig ist bei den schwedischen an einen völkischen Gegensatz zu den Megalithgräbern zu denken. Vgl. Flachgräber.

S. Müller Aarb. 1898 u. *Nord. Altertumsk.* I 119 f. H. Schumann *D. Steinzeitgräber d. Uckermark* 1904 S. 89 ff. R. Beltz *D. vorgesch. Altert. d. Großherzogt. Mecklenb.-Schwerin* 1910 S. 97. Fornvännen 1909 S. 99; 1910 S. 1 ff.

H. Seger.

Einzelhof. § 1. Einzelstehendes Gehöft, von einer Familie mit ihrem Wirtschaftspersonal bewohnt. Das zugehörige Land liegt geschlossen in der Nähe der Wohnstätte, ohne Flurverband mit andern Höfen. Doch kommen in Westfalen Ausnahmen vor, derart, daß mehrere Einzelhöfe in einer Flurgemeinschaft stehen. Der E. ist nicht verbunden mit einer bestimmten Hausform, vielmehr kommt jeder Typus des deutschen Bauernhauses auch als Einzelhof vor.

§ 2. Die Siedelungsform herrscht im nw. Tiefland etwa von der Weser bis nach Belgien; ferner in den nördl. Teilen des rheinischen Schiefergebirges, besonders im Bergischen und im Sauerland. Zwischen Gebirge u. Tiefland hat der Hellweg dagegen Dörfer; indessen ist der Gegensatz nicht so scharf wie ihn Meitzen annimmt. Einzelhöfe herrschen ferner im ganzen Bereich der deutschen Alpen, im Gegensatz zu der italienischen Seite mit ausgesprochener Dorfbesiedelung. Ebenso sind Vogesen, Schwarzwald, die Oberpfalz und manche andere Mittelgebirgslandschaften, besonders in Süddeutschland, reich an Einzelhöfen.

§ 3. Alter und Entstehung des Hofsystems sind sehr verschieden. Früher galt der E. als älteste Wohnform der Deutschen. Meitzen suchte dagegen zu beweisen, daß die Deutschen ihn erst von den Kelten übernommen hätten. Daß die Kelten vorwiegend in Höfen wohnten, wie auch heute noch ihre Reste in der Bretagne, Irland usw., ist sehr wahrscheinlich. Daß die Germanen die Siedlungsweise erst von ihnen hätten lernen müssen, fällt mit der Annahme, daß sie bei der Berührung mit den Römern Nomaden gewesen wären. Der Einzelhof war auch im germanischen Gebiet seit Urzeiten überall zahlreich, in einzelnen Gegenden herrschend.

§ 4. Ein großer Teil der Einzelhöfe entstammt erst der Zeit der Waldrodungen, nicht nur in den Gebirgen, sondern auch

im westfälischen Tiefland. Auch wo heute Dörfer auf Rodeland herrschen, hat die Besiedlung vielfach mit einzelnen Gehöften angefangen (vgl. Weiler), außer im Bereich der echten Waldhufendörfer (s. Reihendorf). Die Höfe Holsteins, Dänemarks und einiger ostdeutscher Landschaften sind weit jüngerer Entstehung. — S. auch Deutsches Siedlungswesen.

Meitzen *Siedlg. u. Agrarw.* II 77—96. Rübel *Franken* 450 ff. v. Inama *Untersuchungen über das Hofsystem*, 1872.

O. Schlüter.

Eir begegnet in der Snorra Edda (I 114) als Göttin, und zwar als beste Ärztin. In der Skaldendichtung wird ihr Name häufig in der allgemeinen Bedeutung ‚Göttin' zur Bildung von Kenningar für Frau verwendet zB. *Eir ormdags* 'die Göttin des Goldes'. E. Mogk.

Eisen[1]. § 1. Das Eisen, seine Verwendung und Darstellung war den Germanen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte bereits bekannt. Die cimbrischen Reiter trugen Helme, eiserne Harnische, zweizackige Wurfspieße und schwere große Schwerter (Plutarch, Marius 25). Wenn Tacitus sagt, die Germanen hätten keinen Überfluß an Eisen, wie man aus der Art ihrer Waffen sehe, so tut er dies im Vergleich mit der reichen Ausrüstung der römischen Legionssoldaten, welche diesen aus den kaiserlichen Waffenfabriken geliefert wurde. Die Germanen mußten sich ihre Waffen selbst anfertigen; und der gemeine Mann trug meistens nur den Speer mit kurzer Eisenspitze (*framea*), während die Vornehmen mit Helm, Schwertern und langen Lanzen ausgerüstet waren.

§ 2. Längst bevor die Römer nach Germanien kamen, schmolzen die Deutschen Eisen aus einheimischen Erzen und schmiedeten daraus Waffen und Gebrauchsgegenstände. Deutschland ist mit Eisenerzen reich gesegnet. Sie finden sich in allen Gebirgen und als Raseneisensteine im Flachland. Beim Roden und Graben fand man sie. Sie wurden gesammelt und im benachbarten Wald mit Holzkohlen geschmolzen. Überall auf den Höhen wie im Flachland finden sich die Spuren solcher Schmelzstätten in Gestalt von Eisenschlacken. Ihr Alter ist unbestimmt, weil diese Art des Betriebes sich bis in das 16. Jahrh. erhalten hat, zweifellos reichen aber viele davon in vorrömische Zeit zurück.

§ 3. Funde eiserner Waffen in prähistorischen Gräbern in Deutschland legen ebenfalls Zeugnis für die frühe Bekanntschaft der Germanen mit dem Eisen ab. Solche aus der Hallstattzeit finden sich vornehmlich in Süddeutschland, in Bayern, Württemberg, Baden, im Elsaß, in Franken, Hessen, Thüringen bis in den Harz, vereinzelt in den östlichen und nördlichen Provinzen. Eisenwaffen und Geräte der La Tènezeit sind mehr im westlichen Deutschland bis nach Thüringen hin verbreitet. Zur Zeit der römischen Invasion waren die Deutschen mit der Erzeugung und Verarbeitung des Eisens ganz vertraut, was die Römer für ihre Zwecke benutzten.

§ 4. In der Nähe der Kastelle des römischen Grenzwalls finden sich nicht selten größere Ansammlungen von Eisenschlacken, die auf Schmelzbetrieb zur Zeit ihrer Besetzung schließen lassen. Besonders deutlich kommt dies bei dem großen Kastell Salburg bei Homburg zur Erscheinung. Hier fanden sich ganz in der Nähe, aber jenseits des Limes, also auf germanischem Gebiet, außer Eisenschlacken, Eisenerze, Eisenstücke, Holzkohlen und deutliche Reste von Schmelzöfen. Die Roteisensteine stammen aus dem Weiltal, woher sie von Deutschen geholt und mit selbstgebrannten Holzkohlen in Herdöfen geschmolzen wurden.

§ 5. Nahe der Schmelzstätte talabwärts findet sich eine eigenartige Erdaufschüttung, „der Drusenkippel", der nur als Unterbau für eine Schutzhütte der Eisenschmelzer gedeutet werden kann und jedenfalls eine germanische, keine römische Anlage war. — Aus den Funden am Dreimühlenborn läßt sich ein deutliches Bild der Schmelzherde und der Schmelzweise machen. Der Schmelzofen bestand aus einer kreisförmigen Steinsetzung, in deren Innern der Schmelzherd aus Lehm hergestellt wurde. Das Erz wurde mit Holzkohlen und künstlichem durch einen Blasebalg erzeugten Wind geschmolzen. Die Winddüsen waren aus Ton gebrannt. Das zerkleinerte Erz wurde lagenweise abwechselnd mit Holz-

kohlen aufgetragen. Das Ergebnis der Schmelzung war ein mit Schlacken gemengter Klumpen (massa ferri) von schmiedbarem Eisen, der durch Hämmern und eine nochmalige Behandlung im Herd gereinigt wurde, um dann weiter verarbeitet zu werden.

§ 6. Auf der Salburg hat man eine erstaunliche Menge von Eisengeräten aller Art aufgefunden, darunter große massive Blöcke von ca. 250 kg Gewicht, die wohl als Ambosse Verwendung fanden. Da bis jetzt eine größere Schmiedewerkstätte im Kastell nicht entdeckt worden ist, so wäre es möglich, daß auch diese Schmiedestücke am Dreimühlenborn hergestellt worden seien, was auf eine große Kunst der Waldschmiede schließen ließe; denn da eine Schmelzung nur 5 bis höchstens 10 kg Eisen ergab, müssen diese schweren Blöcke aus einer großen Zahl von Einzelstücken in mindestens zwei gleichzeitig betriebenen Herden zusammengeschweißt worden sein. Auch an andern Stellen im Waldgebiet des Feldbergs wurden Eisenschlackenhalden gefunden, in einer derselben ein Ziegelstein mit römischer Inschrift. Ähnliche Reste von Eisenschmelzen finden sich an anderen Kastellen des Grenzwalls, zB. zu Hausen v. d. H. und bei Pfünz.

§ 7. Zahlreiche Funde von eisernen nach beiden Enden spitz auslaufenden Blöcken hat man im Rheintal von Basel bis nach Bonn hin gemacht. Sie stammen aus römisch-germanischer Zeit und waren Rohluppen, wie sie der Schmelzer dem Eisenschmied, der sie zu Gebrauchsgegenständen ausschmiedete, verhandelte. Bei Monzenheim in Rheinhessen hat man 26 solcher Blöcke zusammen gefunden. Ihr Erzeugungsort waren vermutlich die alten Schmelzstätten bei Eisenberg in der Pfalz, die in vorrömischer, römischer und nachrömischer Zeit betrieben wurden. Die Schmelzherde bei Eisenberg waren ähnlich denen am Dreimühlenborn.

§ 8. Dagegen finden sich abweichende Eisenschmelzöfen im schweizer Jura und in Krain. Sie haben die Form von Schachtöfen, sind an steilen, dem Wind ausgesetzten Abhängen in den Boden eingeschnitten; es soll in ihnen nach der Ansicht von Quiquerez und Alfons Müllner, welche sie beschrieben haben, mit natürlichem Luftzug geschmolzen worden sein. In Deutschland sind solche Öfen unbekannt.

Die Wertschätzung eiserner Waffen nahm in der Zeit der Kämpfe der Völkerwanderung zu. Mit ihren Eisenwaffen haben die Germanen das römische Weltreich zertrümmert und die Vorherrschaft in Europa erobert. Für die Vervollkommnung in der Kunst der Behandlung und des Ausschmiedens des Eisens und des Stahls sprechen geschichtliche Nachrichten, mehr noch die alten Götter- und Heldensagen in der Edda und den mittelalterlichen Dichtungen.

§ 9. Der Donnergott Thor zerschmettert mit seinem kurzschaftigen Eisenhammer „Mjölnir" die feindlichen Riesen; dadurch entsteht der Blitz. Der Riese Thrym stiehlt den Hammer und birgt ihn „acht Rasten unter der Erde". Hierbei kann man an eine unbestimmte Kenntnis von Meteoreisenfällen denken.

Zahlreich sind die Überlieferungen über die Schwerter der Helden und über ihre Schmiede. Die Schwerter der Helden führen Namen wie Siegfrieds *Balmung*, Wielands *Mimung*, Beowulfs *Nægling*, Dietrich von Berns *Naglring* usw. Sie vererbten sich als kostbarer Besitz von Vater auf Sohn. Aus den Stücken des zerbrochenen Schwertes Sigmunds schmiedete der kunstreiche Schmied Regin dessen Sohn Sigurd das Schwert *Gram*, mit dem dieser Regins Ambos zerschlug (Edda, Sigurðarkviða II).

§ 10. Nach der späteren Fassung lehrte der tückische Mime dem jungen Siegfried die Schmiedekunst. Mit dem von diesem mit seinen starken Händen geschmiedeten Schwert tötete er den Drachen Fafner und den falschen Mime. — Noch bedeutsamer für die Schmiedekunst sind die Sagen von Wieland dem Schmied. Der prahlerische Waffenschmied des Königs Nidung hatte mit Wieland gewettet, daß er kein Schwert wirken könne, um eine von ihm geschmiedete Eisenrüstung zu durchhauen. Wieland schmiedet ein Schwert so herrlich, daß es der König mit Gold aufwiegen will. Aber Wieland genügt es nicht. Er zerfeilt die Klinge, mischt die Spähne mit Milch und Mehl, füttert damit ausgehungerte Mast-

vögel und sammelt deren Kot. Diesen glüht er und schmiedet daraus ein Schwert handlicher und schärfer als das erste. Doch auch dieses befriedigt Wieland noch nicht. Er wiederholt sein Verfahren, und nun bringt er ein Schwert zustande, so scharf daß es eine Flocke Wolle drei Fuß dick, die auf dem Fluß schwimmt, glatt durchschneidet, indem er es ihr nur entgegenhält. Die beiden Hälften schwimmen ohne jeden Aufenthalt weiter.

§ 11. Als dann der Tag der Wette gekommen und Annilias Helm, Panzer und Eisenhosen angelegt hat und Wieland höhnisch auffordert, sein Schwert an seiner Rüstung zu versuchen, da tritt Wieland hinter ihn, legt das Schwert auf den Helm, drückt nur leise, und die scharfe Klinge durchschneidet die Eisenrüstung und den Mann, so daß beide Hälften auseinanderfallen. Diese Verherrlichung der Schwertschmiedekunst ist von besonderer Bedeutung wegen des Verfahrens, das auf die Kenntnis der Einsatzhärtung durch Glühen von Eisen in kohlenstoff-stickstoffhaltigen Substanzen hinweist.

§ 12. Ebenso war den Schmieden in römischer und frühmittelalterlicher Zeit die Herstellung von damasziertem Stahl, durch Zusammenschweißen und Ausschmieden von Stahl und Eisenstäbchen, bekannt. So entstanden die oft erwähnten „wurmbunten" Klingen.

Cassiodor teilt einen Brief des Ostgotenkönigs Theoderich (Dietrich von Bern) mit, worin dieser sich bei dem Vandalenkönig Thrasamund für das Geschenk eines herrlichen Schwertes „köstlicher als Gold" bedankt. „Seine Klinge glänzt so helle, daß es im Anschauen das treue Spiegelbild des Gesichtes zurückwirft. . . In dem mittleren Teil erscheinen schöne Vertiefungen wie krausendes Gewürm und es zeigen sich so mannigfaltige Schattierungen, daß man glauben möchte, es sei das glänzende Metall mit verschiedenen Farben durchwebt."

§ 13. Zahlreiche Schwerter der Art wurden in einem untergegangenen Schiff bei Nydam im Moorboden gefunden. Für die Elastizität der Stahlschwerter gibt die Chronik von St. Gallen ein Beispiel. König Ludwig der Deutsche empfing von dem Normannenkönig Schwerter als Geschenk. Der König probt die Klingen mit seiner Hand stärker als Eisen auf ihre Spannkraft. Die eine zerbricht ihm in der Hand, eine ander aber biegt er bis zum Griff wie eine Weidengerte zusammen und sie springt, wie er sie losläßt, in ihre ursprüngliche Gestalt zurück.

§ 14. Stahl = Stachel (*acies*) ist ein altes deutsches Wort, seine Eigenschaften und seine Behandlung waren den germanischen Schmieden wohlbekannt. Seine Herstellung erfolgte aus besonderen Eisenerzen, zumeist aus den aus Spateisenstein entstandenen Brauneisensteinen. Diese Stahlerze finden sich besonders in den österreichischen Alpenländern Steyermark und Kärnten, in Thüringen bei Schmalkalden und im Siegerland. Hier wurde der Stahl geschmolzen und hier nahm die Eisen- und Stahlgewinnung zuerst den Charakter eines ständigen Gewerbebetriebes an. Der Stahlberg bei Schmalkalden soll seit 385 in Betrieb sein.

§ 15. In dem alten Noricum wurde Stahl in römischer und vorrömischer Zeit bereitet, aber erst nach der Völkerwanderung, nachdem die Herrschaft der Deutschen in Steyermark gesichert war, begann angeblich 712 der ununterbrochene Bergwerksbetrieb am Erzberg bei Eisenerz. Eisen und Stahl vom steyrischen Erzberg gingen nordwärts nach der Donau, während der Stahl vom Erzberg bei Hüttenberg in Kärnten auf Saumtieren südwärts nach Italien gebracht wurde. Über die Eisen- und Stahlgewinnung im Siegerland sind urkundliche Nachrichten erst aus späterer Zeit vorhanden, es ist aber anzunehmen, daß die im frühen MA. berühmten kölnischen Schwerter aus Siegener Stahl geschmiedet wurden. Dieser bildete einen wichtigen Handelsartikel der Kölner, der besonders nach London ging, wo er in dem Kölnischen „Stahlhof" gestapelt und gehandelt wurde.

§ 16. Siegen wird die Heimat des kunstreichen Schmiedes Wieland genannt. Gottfried von Monmouth bezeugt dies in seiner *Vita Merlini* (um 1136): „pocula quae sculpsit Wilandus de urbe Sigeni".

§ 17. Alter Eisensteinbergbau in Deutschland wird von Otfried von Weißenburg am Main in der ersten Hälfte des 9. Jhs. erwähnt.

Der Erzberg bei Amberg wird 931 urkundlich genannt. Im ganzen war aber Bergbau mit Schächten und Stollen auf Eisenstein in der ersten Hälfte des MA. noch selten, meist wurde der Eisenstein gelesen oder an der Oberfläche gegraben. Eine Verordnung Karls d. Gr. legt dem Amtmann (*judex*) die Anzeigepflicht für alle in seinem Gebiet befindlichen Eisensteingruben (*fossae ferrariae*) auf. Der Eisenstein fiel aber nicht unter das Bergregal, sondern war freies Eigentum des Grundbesitzers, des Gutsherrn oder der Gemeinde. Diese mußten davon eine Abgabe in natura an die Landesherrschaft leisten. Die Lorscher Chronik (Traditiones Laureshamenses) meldet, daß unter König Karl und dem Abte Helmerich, der von 780 bis 785 regierte, ein gewisser Adelolt dem Kloster Lorsch den dritten Teil seiner Eisengrube (*tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum*) in der Gemarkung Wannendorf (Kreis Wetzlar) geschenkt habe.

§ 18. Von den Eisenschmelzen mußte der Gutsherr Abgaben von Eisen an den Landesherrn entrichten. So heißt es in der Lorscher Chronik vom Jahre 780: *in villa Wilene sunt hubae tres, quae solvunt ferri frusta XXXII et unciam unam*, also in Weilnau gab es drei Hofbauern, die jährlich 32 Schirbel (Luppen) und ein Pfund Eisen dem Kloster erlegen mußten. Dies ist ein Beispiel von vielen. — Dieses Eisen, welches der Gutsherr, auf dessen Hube sich eine Waldschmiede befand, jährlich der Herrschaft zu liefern hatte, wurde dann von dem Klosterschmied oder dem Burgschmied zu Bedarfsgegenständen verschmiedet.

§ 19. Die Eisenbereitung aus den Erzen durch die Waldschmiede behielt die alte einfache Form bei, dagegen trat bei den Schmieden, welche das Waldeisen weiter verarbeiteten, an dem kaiserlichen Hof und in den größeren Städten eine Arbeitsteilung ein. In Karls d. Gr. *Capitulare de Villis* werden neben den Grobschmieden die *scutatores* (Schild- und Panzerschmiede) genannt. Daß neben den Panzer- und Helmschmieden die Schwertschmiede ein hochangesehenes Handwerk bildeten, bezeugt die Sage von Wieland. — Ferner gab es an manchen Höfen einen „Pilsmid", der Pfeil- und Lanzenspitzen schmiedete. Auch die Nagelschmiede bildeten schon früh ein eignes Gewerbe, während jeder Hofschmied auch Hufschmied war.

§ 20. Die Mitglieder des gleichen Handwerks schlossen sich genossenschaftlich zusammen. Karl d. Gr. verbot die „eidlichen Verschwörungen" der Gewerbetreibenden. Dagegen nahm sie die Kirche, die ja in den Mönchsorden selbst solche Verbände geschaffen hatte, in ihren Schutz. Die „Bruderschaften" erhielten dadurch einen kirchlichen Charakter. Auch die Waldschmiede, Köhler und Schmelzer schlossen sich im Harz zu einer Genossenschaft der Waldleute (*silvani*) zusammen, welcher Kaiser Friedrich II. Rechte und Schutz gewährte. Besondere Beachtung verdient die Bruderschaft der Stahlschmiede in Siegen. Diese schmolzen ihren Stahl aus ausgesuchten Erzen innerhalb der Mauern der Stadt in Rennherden.

§ 21. Trotz der Belästigung der Bewohner durch Rauch und Feuer wurden sie von der Stadt wie von den Grafen von Nassau geschützt. Sie waren die vornehmste Bruderschaft und blieben es auch noch nach ihrem Verfall infolge der veränderten Betriebsweise. Sie schmolzen besten „Mollstein", der in der Nähe der Stadt gefunden wurde. Doch werden sie auch schon die Erze des „Steinbergs", jetzt „Stahlbergs" bei Müsen, von dem die Grafen von Nassau schon 1313 Zoll erhoben, verwendet haben. Die Schlacken wurden auf einen Platz vor dem Haintor, in dessen Nähe die Schmelzherde sich befanden, gefahren.

§ 22. Im 13. Jahrh. begann sich eine große Umwälzung in der Eisenbereitung dadurch zu vollziehen, daß man anfing, die Menschenkraft durch die Wasserkraft zu ersetzen. Wie die Wassermühlen die Handmühlen verdrängt hatten, so verdrängten die Schmelzöfen, deren Blasebälge durch Wasserräder bewegt wurden, und die Hammerwerke an den Bächen und Flüssen die alten Waldschmieden. Die Waldschmiede verließen die waldigen Höhen und bauten sich im Tal unter dem Schutz der Landesherren Eisen- und Hammerhütten. Damit war der Anfang einer auf Maschinenkraft begründeten Eisenindustrie gegeben, deren großartige Entwicklung bis zur Gegenwart

kaum mehr ihre Entstehung aus den einfachen Waldschmieden ahnen läßt.

§ 23. In Steyermark vollzog sich dieser Wechsel bereits im 13. Jahrh. Im Siegerland wird 1311 zuerst eine „Maßhütte an der Weiste", dem bei Siegen in die Sieg mündenden Weißbach, erwähnt. Maß- oder Massenhütten hießen sie von der Eisenmassel (*massa ferri*), dem Eisenklumpen oder „Stück", das nach vollendeter Schmelzung wie bei den Rennherden ausgebrochen wurde. Die Maßöfen waren also ursprünglich Stücköfen, niedrige Schachtöfen. In Steyermark hießen sie „Plaaöfen", in Schmalkalden „Blauöfen", d. h. Blaseöfen, wegen des starken Windes der durch Wasserkraft getriebenen Blasebälge. Diese neue Betriebsweise hatte eine für die weitere Entwicklung der Eisenindustrie sehr wichtige Folge. Durch den stärkeren Wind entstand in den Öfen, die man der größeren Produktion wegen erhöht und zu Schachtöfen ausgebaut hatte, eine weit größere Hitze als in den alten Rennherden. Die Folge war, daß das Eisen, das länger im Ofen blieb, sich höher kohlte, schmolz und als flüssiges Roheisen mit der Schlacke aus dem Ofen lief. Anfänglich erschien dies als ein Nachteil, weil man das geflossene harte, nicht schmiedbare Eisen als ein verdorbenes Produkt, einen schlechten Lech ansah, der in Steyermark deshalb *graglach* hieß. Bald aber lernte man zwei Vorzüge an diesem „Rauheisen" schätzen. Erstens den, daß, wenn dasselbe zum zweitenmal ähnlich wie der Eisenstein vor dem Wind im Ofen geschmolzen wurde, es ein besseres, gleichmäßigeres Schmiedeeisen ergab, als das aus den Erzen direkt geschmolzene. Man nannte es „zwiegeschmolzenes Eisen" und das Verfahren das „Frischen".

§ 24. Der zweite Vorzug bestand darin, daß sich das flüssige Eisen in Formen gießen ließ, und damit war eine neue Technik, die Eisengießerei, erfunden. Dies vollzog sich in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. 1402 goß man bereits Kanonenkugeln und kleine Geschütze (Böller). Damit war die Grundlage der modernen Eisenindustrie gegeben. Noch heute beruht die Herstellung von Schmiedeeisen und Stahl auf dem indirekten Verfahren, dem Frischen des Roheisens, und die Eisengießerei hat sich zu einem wichtigen Zweig der Eisenindustrie entwickelt.

Von jeher haben die Deutschen das Eisen von allen Metallen am höchsten geschätzt und viele wichtige Erfindungen, aus denen der Riesenbau der modernen Eisenindustrie entstanden ist, sind in Deutschland gemacht worden.

L. Beck *Gesch. des Eisens* I (1891). Ders. Beiträge in den Annalen d. V. Nassau. Altertumskunde XIV 317. XV 124. XXXVII 228. Festschrift d. Römisch-German. Museums 1902. Undset *Das Eisen in Nord-Europa*, deutsch v. I. Mestorf 1882. Chr. Horstmann *Studien z. vorgeschichtl. Archäologie* 1890. A. Quiquerez *Notices sur les forges primitives dans le Jura Bernois* 1871. S. Bleekrode *De Ijzerslakken in Nederland en de Ijzerbereding in vroegeren Tijd.* — Alfons Müllner *Gesch. des Eisens in Inner-Österreich*, Wien 1909.

L. Beck.

Eisen [2]. § 1. Technische Bezeichnung der Münzeisen oder Stempel, deren man sich zur Herstellung des Münzgepräges bedient. Die Eisen, welche das Prägebild vertieft und in umgekehrter Richtung enthalten, bestehen gewöhnlich aus dem festen Unterstempel, dem „Stock", der als Ambos dient und aus dem beweglichen Oberstempel, schlechtweg das Eisen genannt. „Der eisengraber sol die eisen ornlich graben und sol auch der punzn und der gegraben eisen vleißiglich huten", Eid des Eisengräbers in der Wiener Münze um 1437. (Wiens Rechte u. Freiheiten II 72.) Sollten Münzen nur mit Hilfe eines Münzstempels hergestellt werden, was im MA. öfter vorkam, so konnte der Stock durch den glatten Ambos ersetzt werden. Bei Brakteaten (s. d.) diente diesem Zweck eine entsprechende Unterlage von Wildleder oder es wurde das Gepräge im Unterstempel angebracht und statt des Oberstempels ein zugerichtetes Holz aufgesetzt.

§ 2. In abgeleiteter Bedeutung bezeichnet Eisen auch das Gebiet, in welchen die durch Stempel einer bestimmten Münzstätte hergestellten Münzen von Rechts wegen Umlauf haben sollen, also den Münzbezirk. So gab es zB. im 14. Jh. in der Mark Brandenburg mindestens drei solche Münzbezirke *munzyser* genannt.

Bahrfeld *Münzwesen d. Mark Brandenburg* I 15. v. Luschin *Münzk.* 70 ff., 237 ff. A. Luschin v. Ebengreuth.

Eisenzeit. § 1. Zur näheren Bestimmung dieses Begriffs gehört die Beziehung auf eine vorausgegangene Bronzezeit (oder Steinzeit), von der sich die E. durch den Gebrauch des neuen Metalles unterscheidet. Man hat den Namen daher möglichst auf die ältesten Zeiten der Benutzung des Eisens in bestimmten Ländergebieten zu beschränken, für Europa auf die letzten vorgeschichtlichen Zeiträume. Aber auch hier sind die Daten des Beginns und des Endes der vorgeschichtlichen E. in den einzelnen Länderräumen sehr ungleiche. Die Daten des Beginnes liegen näher beisammen (in Südeuropa etwa um 1200, in Mitteleuropa um 900, in Nordeuropa um 500 v. Chr.), als die des Endes; denn die vorgeschichtliche E. umfaßt in Südeuropa nur die letzten Jahrhunderte des 2. und die ersten des 1. Jahrtausends v. Chr., in Nordeuropa reicht sie bis um 1000 n. Chr. Das Eisen spielte in der Technik des Altertums (und des Mittelalters) nicht entfernt die gleiche hohe Rolle, wie in jener der Neuzeit, weshalb im Orient und in Griechenland verhältnismäßig hohe Kulturstufen ohne Kenntnis oder wenigstens ohne ausgiebige Benutzung dieses Metalles erreicht wurden.

§ 2. Die Frage nach dem allerersten Auftreten einzelner Eisensachen in den verschiedenen Ländern ist ziemlich belanglos (Funde aus dem alten und dem mittleren Reich Ägyptens, aus der Bronzezeit Norddeutschlands um 1000, Skandinaviens um 1200 v. Chr.); nur der Anbruch einer wirklichen E., wenn auch zunächst meist nur einer Übergangsperiode von der reinen Bronzezeit zu einem Zeitalter stärkerer Eisenbenutzung kommt als kulturgeschichtliche Epoche in Betracht. Diesen Anbruch kann man für den nahen Orient um 1500, für Griechenland um 1300, Etrurien um 1100, Oberitalien um 1000, Mitteleuropa um 900, Nordeuropa um 500 ansetzen.

§ 3. In Griechenland umfaßt die vorgeschichtliche E. hauptsächlich das sog. „griech. Mittelalter", d. h. die Kampf- und Wanderzeit der späteren geschichtlichen Griechenstämme, zugleich die Zeit der Entstehung der homerischen Sagen und Lieder (etwa 1200—800). Stilgeschichtlich ist dies der Ausgang der mykenischen Periode und die erste Zeit der geometrischen Stilarten. Die Übernahme der phönikischen Buchstabenschrift kennzeichnet den Beginn der geschichtlichen E. in Griechenland. In Mittelitalien zerfällt die vorgeschichtliche E. in zwei protoetruskische (1100—900) und die beiden ersten etruskischen Perioden (900—700) unter steigendem Einfluß zuerst des griech. Handels, dann der griech. Kolonisation. Oberitalien schließt sich teils an Mitteleuropa an, teils an Mitteleuropa an. Das letztere hat zwei vorgeschichtliche E.en bis um Christi Geburt: die Hallstattzeit (s. d.), etwa 900—450, und die La Tène-Zeit (s. d.). Nordeuropa erhält aus Mitteleuropa zuerst, etwa 800—600, hallstättische Stilformen, aber noch kein Eisen, dann, etwa 600—400, auch das letztere und hierauf die La Tène-Kulturformen, welche die Grundlage einer langen Entwicklung der jüngsten vorgeschichtlichen Kultur des N. bilden. Die skand. Prähistoriker unterscheiden 1. eine vorröm. E. von 500 bis um Chr. Geb., 2. eine röm. E. von da bis um 400 n. Chr., 3. die Zeit der Völkerwanderung, etwa 400—800 und 4. eine Übergangszeit vom Heidentum zum Christentum, etwa 800—1050. Dies alles nennen die nord. Archäologen noch E., während sie die Hallstattperiode und verwandte Erscheinungen in Italien, wenigstens früher, noch gern zur Bronzezeit rechneten. In der Tat ist erst die La Tène-Periode im vollsten Sinne des Wortes eine E. Mitteleuropas.

S. Montelius Korr.-Bl. deutsch. anthr. Ges. 1900, 142 ff. L. Beck *Gesch. d. Eisens* ² Braunschw. 1891. M. Hoernes.

Ekkehard (IV.) von S. Gallen, Mönch, c. 980—1060, Schüler Notkers des Deutschen († 1022), schrieb außer lateinischen Versen und einer Überarbeitung von Ekkehards I. *Waltharius* den wertvollsten Teil der S. Galler Klosterchronik, der *Casus S. Galli,* von 891—971. Den Hauptanlaß dazu gab ihm der tiefempfundene Gegensatz zwischen dem bisherigen heiteren und gelehrten, fast humanistischen Mönchtum,

wie es mit seiner Schätzung individuellen Lebens germanischer Art entsprach, und dem asketischen, reglementierenden und uniformierenden Wesen, wie es zu seiner Zeit aus dem romanischen Lothringen übermächtig gegen Deutschland vordrang. Aus dieser Stimmung heraus hat er, fast allein gestützt auf mündliche Überlieferung, ein glänzendes Bild der alten Zeit entworfen, der Schicksale S. Gallens in Ungarnnot und Friedenszeiten, des literarischen Schaffens von Lehrern und Schülern in dieser zweiten ottonischen Glanzzeit des Klosters, als Ekkehard II. mit der Herzogin Hadwig von Schwaben die Schriften der Alten studierte. Es ist Wahrheit und Dichtung, mit seltenem Erzählertalent vorgetragen, voll guter Laune und Freude an den Einzelheiten des individuellen Lebens, im höheren Sinne durchaus wahr, ein unübertroffenes Spiegelbild frühmittelalterlichen Klosterlebens, das Scheffel zu seinem historischen Roman *Ekkehard* angeregt hat.

Casus S. Galli MG. II, 74 ff.; besser hrsg. v. Meyer v. Knonau, S. Galler Mitteil. z. vaterl. Gesch. 15, 16 (1877). — Übersetzung: Geschichtschreib. d. d. Vorzeit[2] 38, 1891. — Dümmler ZfdA. 14, 1 ff. Wattenbach, *DGQ.* 1[7], 441 ff. K. Hampe.

Elch oder Elen, Elentier (*Cervus alces* L.). § 1. Der altgerman. Name des Elchs tritt in mehrfacher Gestalt auf. a) Die westgerman. Sprachen haben eine Form mit Wurzelvokal *e*, die teils als *a*-, teils als *an*-Stamm erscheint; einerseits ags. *eolh*, *elh* m.; ahd. *elah*, mhd. nhd. *elch* m.; anderseits ags. *elha* und *eola* (aus **eolha*) swm.; and. *elaho* und *elo* (aus **elho*) swm. (Gallée Vorstud. 53); ahd. *elaho*, mhd. *elhe* swm. *Eolh*, *elh* ist die gewöhnliche angelsächsische, *elaho* die vorherrschende althochdeutsche, *elo* die normale altniederdeutsche Form.

b) Zu diesen westgerm. Namensformen, die auf **elhaz* bzw. **elhan*- zurückgehen, steht der nordgerm. Name **algiz* im Verhältnis des Ablauts und grammatischen Wechsels: anord. *elgr* m., norw. schwed. *elg*.

c) Den gleichen Vokal wie die nordgerm. Form zeigen die germ. Lehnwörter *achlis* (für **alchis*) bei Plinius NHist. 8, 39, *alces* plur. bei Caesar BG. 6, 27 und ἄλκη bei Pausanias 5, 12; 9, 21, die auf urgerm. **alhiz* zurückführen (R. Much ZfdA. 39, 26 u. Engl. Stud. 30, 136).

§ 2. Mit urgerm. **alhiz*, **algiz* aus idg. **olkis* urverwandt ist russ. *losĭ* 'Elch' (aus **olsĭ*). Auch aind. *ṛśyas* 'Antilopenbock' wird gewöhnlich mit dem germ.-slaw. Namen verbunden.

Idg. *elk̂*-, *olk̂*-, *lk̂*- 'Elch' stellt wohl eine *k̂*-Ableitung aus einer primitiven Wurzel *el*-, *ol*- dar; neben ihr steht eine häufigere *n*-Ableitung *elen*-, *eln*-, *oln*- mit der Bedeutung 'Hirsch', die in den meisten idg. Sprachen wiederkehrt: lit. *élnis* neben *alnis* 'Hirsch', lett. *alnis* 'Elentier', apreuß. *alne* 'Tier' (dh. 'Hirschkuh'); abulg. *jelenĭ*, bulg. (*j*)*elén*, serbokroat. *jèlen*, slow. *jélen*, czech. *jelen*, poln. *jeleń*, russ. *olénĭ*, klruss. *óleń* 'Hirsch'; gr. ἔλαφος (aus **eln̥-bhos*) 'Hirsch', ἐλλός (aus *ἐλνός) 'junger Hirsch'; armen. *eln* 'Hirschkuh'; kymr. *elain* 'Hirschkuh'.

§ 3. Reste des Elchs sind in den Schweizer Pfahlbauten reichlich gefunden worden. Caesar, der das Tier in den Wäldern Germaniens kennen lernte, gibt uns eine ausführliche Beschreibung von ihm (BG. 6, 27). Auch im Mittelalter war der Elch in Deutschland noch weit verbreitet, worauf außer literarischen Zeugnissen Ortsnamen wie *Elichpach*, *Elhpachesoua*, *Elchenbach*, *Elehenwang* hinweisen. In Hedas *Histor.* zu den Jahren 943 und 1006 wird sein Vorkommen in den holländischen Provinzen Utrecht und Drenthe bezeugt („bestias insuper, quae Teutonica lingua *elo* aut *schelo* appellantur"; „insuper et bestias, quae Teutonice *elo* et *schelo* appellantur"; Gallée Vorstud. 53). An beiden Stellen spielt der Elch als Jagdtier eine Rolle; als solches wird er auch im Nibelungenlied 880, 1 erwähnt. Erst in der Neuzeit wurde er seltener, um im 18. Jahrh. als Wild ganz auszusterben. Heute finden sich nur noch in den Forsten Ostpreußens einige Hunderte von Exemplaren unter starker Schonung.

§ 4. In England scheint der Elch schon im Mittelalter ausgestorben zu sein. Ein mittelengl. Name des Tiers kommt nicht vor; ne. *elk*, das 1486 zuerst belegt ist (NED.), ist eine Entlehnung aus norweg. *elg*.

§ 5. In Skandinavien, sowie in den russischen Ostseeprovinzen hat der Elch sich bis heute erhalten.

§ 6. Der neuhochdeutsche Name *elen, elentier* wird seit Jakob Grimm gewöhnlich als Lehnwort aus lit. *élnis* 'Hirsch' aufgefaßt. „Es ist übel", sagt Grimm (DWb. unter 'Elen'), „daß dieser allem Anschein nach Slawen abgesehene Name unsern heimischen . . . verdrängt hat." Aber lit. *élnis* ist der Hirsch, das Elentier heißt lit. *brẽdis* (lett. *breedis* und *alnis*). Mir scheint nhd. *elen* wie auch nndl. *eland* vielmehr eine Fortsetzung des altniederdeutschen *elo* swm. 'Elch' zu sein (s. oben 1 a; 3). Das Wort ist im Hochdeutschen bereits bei Luther (als *elend*), auf niederdeutschem Sprachgebiet sogar schon seit dem 14. Jh. belegt: mnd. *ēlen-hūt, ēlendeshūt* 'Elenshaut' im 14. und 15. Jh., *ēlensklaue* 'Elensklaue' (als Amulett gegen Epilepsie getragen) in niederdeutschen Texten des 16. Jhs. (Schiller-Lübben Mnd. Wb.); mndl. *ēlen* und *ēlant, ēlont*, ferner *ēlen-hūt* (dat. plur. *hēlenhūden, helnehūden*), *ēlonts-hūt, eelantsche huyt* und *ēlen-vel* (a. 1441) 'Elenshaut, -fell' (Verwijs u. Verdam), nndl. *eland*. Der Name findet sich somit auf niederdeutschem und niederländischem Gebiet in zahlreichen Belegen schon zu einer Zeit, wo der Elch in den Wäldern Mitteleuropas noch wohlbekannt und sein alter Name sicher noch erhalten war. Auch der Umstand, daß schon im 15. Jh. überall Nebenformen mit einem Dental hinter dem *-n* erscheinen, der sich vermutlich aus dem Kompositum **elen-dēr* losgelöst hat oder (nach Much) auf Anlehnung an *Wisend* ua. beruht, weist auf längere germanische Überlieferung hin. Das Eindringen der flektierten Formen and. *elen, elan* in den Nominativ ist das gleiche wie in nhd. *garten, balken*, nnd. *gārn, balken* usw.; es wurde vielleicht durch Komposita wie *ēlen-hūt, ēlen-vel* begünstigt.

Außer in die hochdeutsche Schriftsprache drang das niederdeutsche Wort auch ins Altdänische als *elend(s)dyr*, ndän. *elsdyr*, und ins Französische als *élan* m. (zuerst im 16. Jh. belegt), das wegen seines *a* wohl aus dem Niederländischen herübergenommen ist (vgl. oben mndl. *ēlant*).

Palander *Ahd. Tiernamen* 102 f. R. Much Herrigs Arch. 106, 363 f. (1901). Jordan *Altengl. Säugetiernamen* 180 ff.

Johannes Hoops.

Elefantiasis ist in den mittelalterl. Quellen im allgemeinen gleich Lepra zu setzen, als knotige, knollige Form des Aussatzes, und so ist auch, was Cockayne immer mit Elefantiasis übersetzt, zu nehmen z. B. Lacnunga 50 *Wið micclum lice* (am Rande der Hdschr. mit „contra lepram" erklärt); Balds Læceboc II 61 *wið þæm miclam lice*, ebenso III 26; *micel lic* (Cockayne Leechd. II 399) ist eben Knollenlepra; vgl. ebenda 172, 322, III 38; Leonhardi VI S. 52, 98 u. 138.

Sudhoff.

Elektrum oder Weißgold ist der klassische Name für eine schwefelgelbe bis weiße Legierung von Gold und Silber. Am häufigsten findet man es in der römischen und spätrömischen Eisenzeit an filigranverzierten Anhängern, Haarnadeln o. dergl. verwendet. Auch später bis in die Wikingerzeit hinein kommt es vor.

Gelegentlich ist E. auch der Name des Bernsteins.

B. Schnittger.

Elfen, Elfenkult. § 1. Elfen oder Elben ist neben Wicht die allgemeine Bezeichnung für dämonische Wesen, die sich in der Umgebung des Menschen, in seiner Wohnung, in der Natur, in Wald und Bergen, in der Luft aufhielten und von denen er bei der nötigen Pflege meist Gutes erhoffte. Hierdurch und durch ihre anmutende Gestalt unterscheiden sie sich von den Riesen oder Trollen (s. d.), die die Furcht geschaffen hatte. Doch können die E. auch boshaft und tückisch werden, zumal wenn es das Element ist, in dem sie der Volksglaube hausen läßt. Tritt dies ein, so geschieht dies aus Überlegung, Berechnung, nicht aber wie bei den Riesen durch tölpelhaften Gebrauch überschüssiger Kraft. Auch die Vorstellung von ihrem Äußeren ist mannigfaltig und entspricht dem Element, dem sie ihren Ursprung verdanken. Die im Licht und in der Luft leben, sind schön und glänzend, die im Innern der Erde schwarz und zuweilen häßlich. Wo sich die E. nicht frei in der Natur bewegen können, wie in den Bergen, unter der Schwelle oder im Balken des

Hauses, werden sie besonders klein gedacht, oft nur drei Finger groß. Aber immer übertrifft ihre geistige Kraft, ihre Verschlagenheit, ihre Kunstfertigkeit die der Menschen. Nach menschlicher Weise sind sie zuweilen in größeren Verbänden vereint und haben dann an ihrer Spitze einen Führer, einen König oder eine Königin. Denn ihrem Geschlecht nach erscheinen sie bald als männliche, bald als weibliche Wesen; jenen eignet vor allem Geschicklichkeit, diesen Klugheit. Auch zeichnen sich die weiblichen durch lieblichen Gesang aus, der die Menschen bezaubert.

§ 2. Die E. kennen alle germanischen Stämme. Doch ist der Inhalt des Wortes nicht überall gleich geblieben. Der Begriff hat sich bald verengt oder ist auf andere dämonische Wesen übertragen worden, bald hat das alte Wort jüngeren Bezeichnungen Platz gemacht. Während mhd. *alp* (Pl. *elbe*, *elber*) oder *elbinne* noch die allgemeine Bedeutung 'Naturgeist' hatte, bezeichnet das nhd. *Alp* (s. d.) nur den Druckgeist. Die Form *Elfen* ist im 18. Jh. durch Wieland aus der englischen Sprache in Deutschland eingeführt, und wie bei Shakespeare versteht man seitdem unter E. fast ausschließlich die Geister der Luft. Im ags. hat *ælf* (pl. *ylfe*) noch die allgemeinere Bedeutung, und das *ælfcyn* birgt Land-, Wasser-, See-, Winter-, Berg-, Feldelfen, doch tritt in dem gebräuchlichen *ælf-scine* bereits der Glanz der Luftelfen in den Vordergrund. Dasselbe ist auch der Fall beim altn. *alfar* (dän. *elv*, norw. *alv*), doch berühren sich diese viel mehr mit den seelischen Geistern, weshalb sie vielfach geradezu als solche aufgefaßt werden und dann in gemeinsamer Bindung mit *æsir* erscheinen (vgl. Fritzner, N. Hist. Tidsskr. 4, 209 ff.). Auch im nordischen Volksglauben der Gegenwart sind die E. überwiegend die Seelen Abgeschiedener (vgl. K. Maurer, Isl. Volkssagen der Gegenwart S. 6 ff.). Aber auch hier tritt die Schönheit und der Glanz der E. nicht selten hervor: ein schönes Weib ist *fríð sem alfkona*, die Sonne heißt *alfrǫðull* 'Elfenstrahl' (Skirnism. 4), und dem leuchtenden Gott Freyr gab man *Alfheimr* zum Wohnsitz. Daneben begegnet im neunord. Volksglauben auch das mahrenhafte Wesen. Wie im ags. ein *ylfa gesceot*, im mnd. ein *alfschot*, kennt man auch im norweg. ein *alvskot*, dän. *elleskud* (Hexenschuß oder Schlagfluß) oder ein *ellevild*, ein Wort, das von einem Menschen gebraucht wird, dessen Sinne die E. in Verwirrung gebracht haben.

§ 3. An die Vorstellung von einem Elfenreich erinnern Namen wie Alberich-Oberon (s. d.) oder der häufig in dänischen Volkssagen vorkommende *Ellekonge*, der durch Mißverständnis Herders zu einem Erlkönig geworden ist. Auch dieser ist der Herrscher bald lichter, bald dunkler Geisterscharen. Deshalb läßt Snorri ihr Reich Alfheimar sowohl in lichten Höhen, am Urðarbrunnen, sein als auch unter der Erde; dort wohnen nach ihm die Lichtelfen (*ljósálfar*), die weißer sind als der Sonnenschein, hier die Dunkelelfen (*dǫkkálfar*), die schwarz wie Pech sind (SnE. I 78 ff.). Wenn Nebel über die Wiesen ziehen, dann ergötzt sich die Schar am Tanze, durch den in der einen Gegend (Dänemark) die E. üppigen Graswuchs erzeugen, während sie in anderer (Norwegen) diesen vernichten. An die lichte Erscheinung der Elfen hat sich in England und Skandinavien jene volkstümliche Poesie geknüpft, durch die schließlich der Begriff auf die Luftelfen beschränkt worden ist.

§ 4. Allgemein bringt man das Wort *elf* mit dem altind. *ṛbhúṣ-* zusammen und deutet dies bald als 'kunstfertig', bald als 'glänzend' (Wadstein). Weder aus der einen noch aus der andern Annahme läßt sich die vielseitige Bedeutung, die das altgerm. **álfas* gehabt hat, genügend erklären. Im Laufe der Zeit haben sich neue Namen, deren Träger engeres Wirkungsgebiet hatten, von dem gemeinsamen Namen abgezweigt. Das Wort *wiht* rang mit *alf* und erlangte schließlich, namentlich in Deutschland, den Sieg. Die Erdelfen wurden zu Zwergen (s. d.), zu Erdmännchen, zum Bjergfolg, die Hauselfen zu Hausgeistern (s. d.), zum Wichtelmännchen, Kobold, Gütgen, Puk, Nisse, Tomt, Brownie, good Fellow, die Waldelfen zum Holz- und Moosweibel, zur Skogsnua, die Wasserelfen zum Nix, Necken, Vatnskratti usw. Auch bei diesen Wesen zeigt sich vielfach die Vermischung mit seelischen Geistern, und oft läßt sich schwer die Grenze ziehen, wo wir es mit einem

elfischen Wesen und mit einem riesischen Dämon zu tun haben. Neuerdings hat die Ansicht, daß die E. rein seelischen Ursprungs seien, sich immer mehr in den Vordergrund gedrängt. Aus ihnen soll auch als ihr Hauptvertreter in der eddischen Dichtung Loki (s. d.) hervorgegangen sein.

§ 5. Elfenkult. Die Elfen genossen auch eines besonderen Kultes, der große Ähnlichkeit mit dem Kulte seelischer Geister hat, wenn er nicht gar auf diesen zurückzuführen und erst dann eingetreten ist, als die Seelengeister die Naturdämonen im Volksglauben zurückgedrängt hatten. In den altn. Sagas werden wiederholt *alfablót* 'Elfenopfer' erwähnt, die in Fleisch und Blut bestehen (PGrundr. III 287), und die Speise- und Blumengaben, die noch heute vielfach Haus-, Wasser-, Waldgeistern gebracht werden, mögen Überreste alter Elfenopfer sein. Auch erinnern an sie die *elfstenar* oder *elfqvarnar* ('Elfenmühlen') Skandinaviens, Gletschersteine mit natürlichen Aushöhlungen, die man an gewissen Tagen mit Butter oder Pflaumenmus bestreicht und in deren Höhlungen man kleine Spenden niederlegt (Kgl. Vitterh. Hist. och Antiq. Akad. Månadsbl. 1873, 113 ff.). So wurden den E. auch Stätten geweiht, wie es der Landnahmemann Þórólfr auf Island tat, der am Helgafell den Leuten verbot *alfrek ganga*, das zu tun, was die E. vertreibt (Eyrb. Kap. 4), was sonst nach weit verbreitetem Volksglauben das Weisen des nackten Hintern bewirkt.

Grimm *Irische Elfenmärchen* (1826). Schwartz *Elfen u. Zwerge* (1887). Wadstein *Alfer och älvor* (Uppsalastudier 1892, 152 ff.). v. Schroeder *German. Elben u. Götter beim Estenvolke* (1906). Celander *Lokes mytiska ursprung* (1911) 27 ff. E. Mogk.

Elfenbeinschnitzerei. § 1. Die ersten Versuche einer wirklich künstlerischen Plastik im germanischen Norden bewegten sich auf dem Kleingebiete der Elfenbeinschnitzerei. Vermutlich zuerst angeregt durch die Nachbildung der zahlreichen in den Kirchenschätzen vorhandenen spätantiken Werke dieser Art, insbesondere der Diptychen (s. d.) erlebte diese Kleinkunst seit karolingischer Zeit eine wahrhafte Hochblüte. Ihre Werke sind in großen Mengen noch erhalten als Diptychen, Buchdeckel, Büchsen, Gefäße, Weihkessel, Kämme, auch Elfenbeinhörner (Olifante) aus der Spätzeit sowie als Einzelrelieftafeln an Reliquienkasten. Frei gearbeitete Gestalten scheinen nicht bekannt.

§ 2. Das älteste zu datierende germanische Werk dieser Art ist die Doppeltafel des Tutilo zu St. Gallen († 911), darstellend Christus thronend und Mariä Himmelfahrt; jede Tafel in drei Zonen geteilt. Vielleicht noch älter ein Diptychon zu Frankfurt a. M. mit zelebrierenden Geistlichen, vermutlich aus Karls d. Gr. Zeit. Die fränkisch-karolingische Elfenbeinbildnerei entwickelt sich vortrefflich nach der kraftvollen und derb naturalistischen Seite (Ermordung des Urias am Gebetbuch Karls des Kahlen). Davon in französischen Kirchen und Museen zahlreiche Beispiele. In Deutschland lassen sich zwei Hauptschulen unterscheiden, eine karolingische am mittleren Rhein und eine ottonische in Sachsen. Die Werke der ersteren heute noch meist im Westen, Aachen, Essen, Bonn, die sehr zahlreichen der letzteren überall, selbst in England, Frankreich, Italien weit verbreitet. Auch in Süddeutschland scheint diese Kunst am Ende des Jahrtausends geübt zu sein.

W. Bode *Gesch. d. Deutschen Plastik*, Berlin 1887. S. 4—21. A. Haupt.

Elle, in lateinischen Urkunden *cubitus*, *ulna* I. § 1. Eines der verbreitetsten natürlichen Längenmaße, gleich der Länge des aufgebogenen Vorderarms vom Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers.

§ 2. In Norwegen kannte man daneben auch die Daumenelle *þumalǫln*, wohl gleich dem mh. *gemünd* der Höhe der aufgestellten geballten Faust mit erhobenem Daumen, was man für einen halben Fuß rechnete, sowie die Faustelle *hnefaǫln* (s. Faust § 3).

§ 3. Frühzeitig wurde die natürliche Elle durch das künstliche Ellenmaß ersetzt. In England bediente man sich der eisernen Elle Kg. Johanns zur Vermessung von Äckern (44 ulnas de ulnis ferreis Joannis Regis Angliæ: Du Cange sv. *ulna*), während in Schottland Kg. David die Ellengröße zu 37 Zoll festsetzte, die aus der mittleren Daumengröße dreier Männer, eines großen, mittleren und eines kleinen, oder aus der Länge dreier Gerstenkörner abgeleitet wa-

ren. In Norwegen vermittelte den Übergang zur künstlichen Elle der Stab *kvarði*, auf welchen die natürliche Elle zu leichterer Verwendung übertragen war. Um 1200 wurde auf Island ein Urstab von 20 Ellen, *kvarði tvītugr*, auf der Wand der Althingskirche eingeritzt, zwei Ellen dieses Urstabs *stika* sollten fortan das gesetzliche Längenmaß abgeben und eine Normal-*stika* an jeder Begräbniskirche angebracht werden, damit man sich bei Streitigkeiten darnach richten könne.

§ 4. Ähnliche Vorkehrungen wurden auch in Deutschland getroffen. So findet man z. B. noch heute am sog. Riesentor der St. Stephanskirche in Wien in den Sockelsteinen zwei Eisenstäbe eingelassen, welche Größe und Einteilung der Wiener Elle und das Ziegelmaß enthalten.

§ 5. Die Länge der Elle war nicht nur nach Zeit und Ort, sondern häufig auch nach dem Gegenstande verschieden, der gemessen werden sollte, namentlich hatte der deutsche Kaufmann beim Einkauf von Waren in Italien damit zu rechnen, daß in der Regel die Seidenelle etwas kleiner war als die Wollelle. Daß in Deutschland ähnliches vorkam, zeigt das Beispiel von Osnabrück, das noch 1851 nicht weniger als 9 verschiedene Ellenmaße besaß, deren Länge zwischen 0,584 bis 1,22 m schwankte. Dazu kam, daß infolge der mangelhaften Eichung ein und dasselbe Maß an verschiedenen Orten verschiedene Größe hatte. Die weitverbreitete Brabanter Elle z. B., die in Brüssel zu 0,695 m maß, wurde in Aachen 0,680, in Düsseldorf und Leipzig 0,685 mit einer Schwankung von 4 Zehntel mm, in Frankfurt a. M. 699 mm usw. gerechnet.

§ 6. Ellenlängen aus der Zeit des frühen MA. sind ziffernmäßig nur sehr vereinzelt bekannt. Der römische cubitus war 1 ½ Fuß oder 24 digiti = Zoll zu 18,48 mm Länge, also im ganzen 443,6 mm groß. Etwas größer, ungefähr 49 cm lang, war die isländische Elle.

II. § 7. Die Elle diente aber auch als Geldmaß, insofern als Gewandstoffe bei den Friesen und den Skandinaviern als Geld verwendet wurden. Ellenschulden werden geradezu als gleichwertiger Ausdruck für Geldschulden gebraucht. Vgl. Fries, Frieselle.

v. Amira *NOR.* I 434. II 494. Blind 41 ff. Hultsch 76, 700. Noback unter Aachen, Brüssel, Düsseldorf usw.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Eltern und Kinder. § 1. Von dem unehelichen Kinde und dem Kinde aus einer Kebsehe (s. 'Bastard') unterscheidet das germanische Recht das eheliche Kind (awnord. *skīrbarn, skilgetinn*; aschwed. *apalkonubarn*, ahd. *adalerbo*, sächs. *adelkind*, ags. *fulboren*, lang. *fulborn*). Es war nach alter germanischer Auffassung das in rechter Ehe erzeugte und geborene Kind. Das in die Ehe mitgebrachte Kind der Frau wurde durch die Eheschließung nicht ehelich; eine Legitimation durch nachfolgende Ehe brachte erst das römisch-kanonische Recht. Aber auch das in der Ehe geborene, aber vor der Ehe erzeugte Kind sah man, wie die älteren isländischen Rechtsquellen, das langobardische Recht Liutprands 105 und der Sachsenspiegel (Ssp. I 36 § 1) beweisen, ebenfalls als unehelich an. Erst unter dem Einfluß des römisch-kanonischen Rechts hat sich diese Auffassung gewandelt.

§ 2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vater und seinen ehelichen Kindern trug einen doppelten Charakter; es war ein familienrechtliches Gewaltverhältnis und ein jenes Gewaltverhältnis modifizierendes Verwandtschaftsverhältnis. Das Gewaltverhältnis entstand mit der Geburt des Kindes durch die der ehemännlichen Gewalt unterworfene Ehefrau, das Verwandtschaftsverhältnis in heidnischer Zeit erst dadurch, daß der Vater das neugeborene Kind als das seine annahm. Das Kind wurde vor ihm auf den Boden gelegt, und nun hatte er zu entscheiden, ob es aufgezogen werden sollte oder nicht. Im letzteren Falle wurde das Kind entweder ertränkt oder im Walde ausgesetzt (awestnord. *ūtbera, ūtkasta*); andernfalls nahm es der Vater in seine Arme und gab ihm den Namen, wobei im Norden schon in heidnischer Zeit ein Begießen mit Wasser üblich war. War das Kind vom Vater angenommen, so hatte dieser das Aussetzungsrecht verloren; ebenso durfte, wie die Lebensbeschreibung des hl. Liudger beweist, ein Kind, das schon Speise genommen hatte, nicht ausgesetzt werden.

Mit der Einführung des Christentums ist die Sitte der Kindesaussetzung beseitigt worden; die späteren Quellen bestrafen jede Kindesaussetzung, auch die des Neugeborenen. Immerhin ist noch insofern eine gewisse Erinnerung an das ältere Recht geblieben, wenn nach manchen germanischen Rechten Kinder, die vor der Taufe oder ersten Nahrungsaufnahme starben, des Erbrechts (s. d.) entbehrten.

§ 3. Aber auch das in den Schutz aufgenommene Kind war noch in hohem Grade der Willkür des Vaters unterworfen. Ebenso wie die ehemännliche und vormundschaftliche Gewalt in den westgermanischen Quellen (Ed. Roth. 195, 1956; Lex. Alam. 53, 2) als Munt bezeichnet, hat die väterliche Gewalt den egoistischen Charakter der alten Munt in viel stärkerem Maße als diese andern familienrechtlichen Gewalten gewahrt. Zwar das Tötungsrecht des Vaters beschränkte sich im wesentlichen, wie es scheint, auf den Fall geschlechtlicher Verirrungen der Tochter (Ed. Roth. 221; Lex Visig. IV 3 § 5) und ist früh verschwunden. Dagegen hat sich das Recht des Vaters, im Falle der Not das Kind zu verkaufen, verhältnismäßig lange erhalten. Angelsächsische Bußordnungen und karolingische Kapitularien kennen es ebenso wie das isländische und norwegische Recht. Noch der Schwabenspiegel c. 357 statuiert: *Unde ist daz ein man sin kint verkouffet durch ehafte not, daz tüt er wol mit rehte.* Nichts anderes als eine Art des Verkaufsrechtes war das Recht des Vaters, seine Tochter auch gegen ihren Willen zu verloben (s. 'Eheschließung'). Dazu kam ein ausgedehntes Züchtigungsrecht des Vaters, sowie das Recht, die Dienste des Kindes für eigene Zwecke in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

§ 4. Nach außen hin absorbierte der Vater als Muntwalt die Rechtssphäre des Kindes. Er haftete für die Delikte der Kinder (Liutpr. 146) oder wenigstens der ganz kleinen Kinder (norweg. Recht) mit dem eigenen Vermögen, allerdings meist mit dem Rechte, sich aus dem Vermögen des Kindes schadlos zu halten; umgekehrt bezog er die Buße für Verletzung des Kindes ursprünglich ganz (Ed. Roth. 186, 187, 202) oder wenigstens zum Teil (Liutpr. 31) für eigene Rechnung und erst in späterer Zeit allein für Rechnung des Kindes. Die gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten des Kindes führte der Vater im eigenen Namen (Capitulare v. 829 § 4, MG. Capit. II S. 19), ja, sogar die prozessualen Eide, insbesondere den Unschuldseid, leistete er für das Kind (Formulae Andecav. 11; vgl. noch Sachsenspiegel, Landr. II 17 § 2).

§ 5. Von diesen auf der Munt beruhenden Rechten des Vaters sind wohl zu unterscheiden die auf der Verwandtschaft beruhenden Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind (s. unter 'Verwandtschaft'), die auch fortdauerten, nachdem die Munt durch Absonderung oder Emanzipation (s. unter 'Emanzipation') erloschen war.

§ 6. Während diese verwandtschaftlichen Beziehungen auch zwischen dem Kinde und der Mutter bestanden, war dem ältesten Recht eine wirkliche mütterliche Munt unbekannt. Wer selbst, wie das Weib, unter Geschlechtsvormundschaft stand, konnte nicht Muntwalt eines andern sein. Damit war es durchaus vereinbar, daß die Erziehung des Kindes schon bei Lebzeiten des Vaters und noch mehr nach seinem Tode vor allem in den Händen der Mutter lag. So ist es bei den eigentlichen Deutschen im wesentlichen auch bis tief in das MA. geblieben; erst das Privileg Heinrichs des Löwen für Schwerin kennt eine mütterliche Vormundschaft nach dem Tode des Vaters. Dagegen deutet auf eine Munt der Mutter das 2. friesische Landrecht, die berühmte Stelle von den „drei Nöten", und auch die angelsächsischen Bestimmungen Ine 30 und Hlodhere u. Eadric 6 gehen offenbar davon aus, daß die verwitwete Mutter eine Gewalt über das Kind hat, während die Sippe eine Fürsorge für das Vermögen einleitet.

§ 7. Eine ausgeprägte mütterliche Munt haben die Ostgermanen. Sowohl das westgotische (Lex Visig. IV 2, 13; 3, 3) wie das burgundische Recht (Lex Burg. 59; 85, 1) sprechen der Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheiratet hat, eine Gewalt über die Kinder zu, die sowohl als *potestas* wie als *tutela* bezeichnet ist und zweifellos eine wirkliche Munt bedeutet. Ähnlich steht es im Norden. Die westnordischen Rechte

gewähren der verwitweten Mutter das Verloberrecht, und überall im skandinavischen Norden stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse des Vaters in bezug auf das Kindesvermögen in ähnlicher Weise auch der Mutter zu.

§ 8. Diese vermögensrechtlichen Befugnisse des Vaters waren ähnlich den vermögensrechtlichen Befugnissen des Ehemannes gegenüber der Ehefrau gestaltet. Den historischen Ausgangspunkt bildete in beiden Fällen die in der Hand des Vaters wie des Mannes vorhandene Einheit des Hausvermögens, die ebensowenig ein besonderes Vermögen der Kinder wie der Frau kannte. Aber dieser alte Zustand ist schon in der Zeit unserer ältesten Rechtsquellen nicht mehr in voller Schärfe vorhanden. Zwar die westgermanischen Volksrechte liefern kein klares Bild. Dagegen lassen die nordischen Quellen, z. B. die schwedischen Rechte oder die Frostuþingslög keinen Zweifel, daß es zwar ein Kindesgut gab, daß aber dasselbe, soweit es Fahrnisvermögen war, sich lediglich als eine Anwartschaft auf den Betrag des im väterlichen Vermögen aufgegangenen Kindesvermögens darstellte, so daß die Einheit des Hausgutes gewahrt blieb. Der Feststellung dieses Betrages dient die häufig in den skandinavischen Quellen erwähnte Abschätzung. Grundstücke dagegen fielen zwar in die Nutzung und Verwaltung des Vaters, blieben aber der Substanz nach Kindesgut. Die westgotische Bestimmung Euric. 321, Lex Visig. IV 2, 13, die das mütterliche Erbe des Kindes vom Vatergute der Substanz nach trennt und ihm nur die Nutznießung, nicht die Veräußerung gestattet, geht auf römisches Recht zurück (vgl. Zeumer, Neues Archiv 26, 110 ff.). Als solches Kindesgut kam in Betracht das vom Kinde ererbte Vermögen, insbesondere das mütterliche Erbgut, während der Arbeitsverdienst des Kindes wohl regelmäßig ohne weiteres dem Vater zufiel.

§ 9. Dieser Rechtszustand, bei dem „Kindesgut weder wachsen noch schwinden" konnte, „eisern Gut" blieb, ist aber vielfach, besonders in den ostnordischen, aber auch in deutschen Rechten (Lex Baiuv. I, 1, 1; Lex Burg. 1, 1) durch eine völlige oder teilweise Gütergemeinschaft zwischen Eltern und Kindern verdrängt worden, bei der ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Vermögensbestandteile jedem Teilhaber eine bestimmte Quote des gemeinsamen Vermögens gebührte. Bei seiner Absonderung erhielt der Sohn die ihm gebührende Quote am Gesamtgut ausgefolgt.

§ 10. Der ungleichen Stellung, die Vater und Mutter dem Kinde gegenüber einnehmen, entspricht es, daß es keine gemeingermanische Bezeichnung für die Eltern gibt. Eltern (ahd. *eltiron, altiron*, asächs. *eldiron*, afries. *aldera*, ags. *ieldran, yldran* 'die Älteren'; ags. *yldra* 'Vater') ist allein westgermanisch; got. ist *bērusjōs* ("*parentes*") (vgl. Kluge, PbBeitr. 36, 224 ff.), anord. *fæðgin, feðgin* (n. von *faðir*, dagegen *fæðgar*, m. plur. 'Vater und Sohn'), während awnord. *foreldrar*, aonord. *förældrar* nicht, wie heute, die Eltern, sondern die Vorfahren sind.

Kraut *Vormundschaft* I 286 ff., II 586 ff. Rive *Vormundschaft* I 28 ff., II 1, 174 ff. II 2, 149 ff. Stobbe *Handb. d. deutschen Privatrechts* IV 3 364 ff. Heusler *Institutionen* II 431 ff. Huber *Gesch. d. Schweizer. Privatrechts* 488 ff. Grimm *DRA.*4 I 635 (461) ff. Brunner *DRG.* I² 101 ff. Schröder *DRG.*5 331 ff. (dort weitere Lit.). v. Amira PGrundr. III 164 (114) f.; *NOR.* I 734 ff., II 873 ff. Hübner *Grundz. d. deutsch. Privatrechts* 637 ff. Plessis de Grenédan *Hist. de l'autorité paternelle dans l'ancien droit français* 1900. Caillemer *L'origine du douaire des enfants* 1904 (Studi in onore di Vitt. Scialoja). Pertile *Storia del diritto italiano* III² 372 ff. Telting *Themis* 32, 537 ff. Fockema-Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerl. Recht* II 209 ff. Young in: Essays in Anglosaxon law 152 ff. Nordström II 41 ff. Finsen AfnO. 1849, 277 ff. Kälund Aarb. 1870, 272 ff., 342 ff. Brandt *Forel* I 129 ff. Matzen *Forel. Privatret* I 83 ff. Estlander *Studier i äldre svensk förmynderskapsrätt* 10 ff. Beauchet Nouv. revue hist. de droit 1901, 37 ff. — S. u. Adoption, Bastard, Ehe, Ehegüterrecht, Emanzipation, Familie, Vormundschaft. S. Rietschel.

Emaillearbeit. § 1. Die Emaillierungskunst stammt aus dem Orient, und die Germanen lernten sie erst durch die klassi-

schen Völker kennen. Von den verschiedenen Emaillekunstarten sind nur die Inkrustationsmethoden auf Schmuckgegenständen zur Verwendung gekommen.

§ 2. In der La Tène-Zeit lernten die Kelten und von diesen die Germanen die Grubenschmelztechnik (*émail champlevé*): die konischen oder rinnenförmigen Vertiefungen in den Metallen, meistens Bronze, wurden mit der roten Schmelzmasse (Glasfluß) ausgefüllt. Man findet dieses Blutemail meistens auf Beschlagknöpfen und Fibeln. Siehe Tafeln zu 'Fibel'.

§ 3. Der Grubenschmelz setzt sich in die nachrömische Eisenzeit fort, doch wird er in dem 5. Jh. allmählich von der Zellentechnik (*émail cloisonné*) verdrängt. Die zur Verzierung bezweckte Fläche wurde durch vertikale Lamellen aus Gold oder Bronze in verschiedene Muster eingeteilt, und die Zwischenräume wurden mit Schmelz, Almandinen (s. d.) oder Glas gefüllt. Diese Verzierungsart ist ungemein häufig im 5. bis 7. Jh. und findet sich auf Fibeln, Schnallen, Nadeln, Ringen, Knöpfen, Schwertern usw.

§ 4. Emailleperlen: s. Perlen.

B. Bucher *Gesch. d. technischen Künste*; I: *Email*. Stuttg. 1875. J. Labarte *Histoire des Arts industriels*, Paris 1872—1875. E. Molinier *L'Émaillerie*, Paris 1891.

B. Schnittger.

Emanzipation. Die Gewalt des Vaters über die Töchter endete mit deren Heirat, die ja eine Übertragung der Munt an den Bräutigam in sich schloß. Dagegen endete die Gewalt über die Söhne mit der Absonderung, dem Ausscheiden derselben aus dem Haushalt, das durchaus noch nicht mit der Erlangung der Volljährigkeit, selbst nicht immer mit der Verheiratung verbunden zu sein pflegte, in späterer Zeit aber von dem Sohne, der ein gewisses Alter erreicht hatte, verlangt werden konnte. Regelmäßig verband sich damit eine, bisweilen gerichtliche, Vermögensabschichtung. Die von Sohm vertretene Anschauung, daß die Wehrhaftmachung eine Emanzipation in sich schließe, läßt sich nicht aufrecht erhalten; scheint auch die Nachricht bei Tacitus Germ. 13 (*ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae*) für sie zu sprechen, so findet sie doch keine genügende Stütze in den germanischen Quellen.

Neben dieser rein faktisch durch Ausscheiden aus dem Haushalt sich vollziehenden Emanzipation kennt das ältere fränkische Recht und die Lex Romana Curiensis eine Emanzipation durch Scheinadoption seitens eines dritten, die sich nach fränkischem Recht durch Abscheren des Haares vollzog. Darum schickte Karl Martell seinen Sohn Pipin zum Langobardenkönig Liutprand, damit er ihn durch Haarscheren adoptiere; darum verbietet ein Zusatz zur Lex Salica (Capit. ad Leg. Sal. I 4) bei hoher Strafe, den *puer crinitus* gegen den Willen der Eltern zu scheren. Diese Scheinadoption bewirkte, daß die Gewalt des natürlichen Vaters endete und auch nicht wieder auflebte, wenn der Sohn in seinem Haushalt blieb, während die väterliche Gewalt, die der Adoptierende erwarb, sofort wieder ihren Abschluß fand, wenn der Adoptierte seinen Haushalt verließ.

Nordström II 74 ff. Stobbe *Beiträge z. Gesch. d. deutschen Rechts* 1 ff. Grimm *DRA.*4 I S. 636 (462). Sohm *Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung* 545 ff. Brunner *DRG*, I2 102. Schröder *DRG.*5 68 f. (daselbst die weitere Lit.). — S. u. Adoption, Eltern und Kinder.

S. Rietschel.

Emmer (*Triticum dicoccum* Schrank). § 1. Der E. war in Mittel- und Nordeuropa bereits sehr früh bekannt und hatte hier in vorgeschichtlicher Zeit sogar eine viel weitere Verbreitung als heute. Er ist aus den steinzeitlichen Niederlassungen der Schweiz (Robenhausen u. Wangen), Süddeutschlands (Untergrombach bei Bruchsal, Handschuhsheim bei Heidelberg) und Böhmens (Klein-Czernosek, hier in reichlichen Mengen) zutage gekommen. In Dänemark ist er in Muschelhaufen aus dem Beginn der jüngeren nordischen Steinzeit (Örum Aa an der jütischen Ostküste) sowie in andern neolithischen Stationen (Lindskov, Christiansminde auf Fünen) nachgewiesen, während er heute in Nordeuropa nirgends mehr vorkommt. (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 295. 302. 303. 307. 308. 320.)

§ 2. Aus den nachneolithischen

Perioden ist der E. bisher in Mittel- und Nordeuropa nur ganz vereinzelt bezeugt, so in dem bronzezeitlichen Pfahlbau von Auvernier am Neuenburger See (Hoops aaO. 389).

§ 3. Wie das Einkorn (s. d.), so hat sich auch der Emmer seit der Steinzeit aus Nordeuropa zurückgezogen. Ob er hier schon zur Bronze- und älteren Eisenzeit nicht mehr gebaut wurde, oder ob das Fehlen archäologischer Funde aus diesen Perioden zufällig ist, läßt sich vorläufig nicht entscheiden. Jedenfalls war er aber in historischer Zeit im Norden nicht mehr bekannt; denn ein altnordischer Name des Emmers, wie der Spelzweizen überhaupt, fehlt (Hoops a. a. O. 389. 459 f.).

§ 4. Da die Angelsachsen in dem Worte *spelt* einen einheimischen Namen für Spelzweizen besaßen, der entweder 'Emmer' oder 'Einkorn' bezeichnete, so ist es wohl möglich, daß sie den Emmer in ihrer schleswig-holsteinschen Heimat und vielleicht auch in England noch bauten (vgl. 'Einkorn' und Hoops a. a. O. 422. 560. 597).

§ 5. In Deutschland war der Anbau des Emmers im Mittelalter jedenfalls noch ziemlich verbreitet; sein heutiger Name ist sowohl auf niederdeutschem wie auf hochdeutschem Sprachgebiet in Glossaren und andern mittelalterlichen Texten vielfach belegt: ahd. *amar, amaro, amari* m. 'far, alica' (Björkman ZfdWortf. 3, 263 f.), mhd. *amer* (Müller-Zarncke); and. *amar* m. 'far', *amercorn* (Gallée, Vorstud. 7. 400); mndl. *amer, amelkoren* (Verwijs u. Verdam).

§ 6. Heute wird der E. nördlich der Alpen nur noch in der Schweiz und in Südwestdeutschland kultiviert, wo er *ammer*(*-korn*), *emmer*(*-korn*) heißt. Sein Anbau ist nach Gradmann in der Gegenwart anscheinend am stärksten in Spanien; doch ist er auch in Frankreich, Italien, einigen Gegenden Österreich-Ungarns, in Serbien, Ägypten, Abessinien und Arabien verbreitet. (Körnicke Handb. d. Getreidebaus 1, 83 f. Gradmann Württemberg. Jahrbücher f. Statistik u. Landesk. 1902, 105. A. Schulz Gesch. d. Weizens 61.)

Über die Abstammung des Emmers s. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 313 ff. 316; mit weiterer Lit. August Schulz *Die Geschichte des Weizens*, Zeitschr. f. Naturwiss. 83, 1 ff. (1911), besonders S. 11 ff. — Zur Kulturgeschichte: Hoops a. a. O. 320. 389. 459 f. 597. 632. A. Schulz a. a. O. passim.

Johannes Hoops.

Empore. Im Innern der Kirchen hochgelegener, bühnenartiger und den vollen Einblick in die Kirche gestattender Einbau, meist als ein zweites Stockwerk über den Nebenschiffen, Umgängen oder Vorhallen angeordnet, mit eignen Treppenzugängen; aus dem Orient stammend, wohl ursprünglich durch die Trennung der Geschlechter veranlaßt. Auch im Norden verbreitet, bereits im Aachener Münster und in der Peterskirche zu Werden, hier den Zentralraum umziehend, aber auch in Basiliken über den Nebenschiffen, so in Gernrode, auftretend. Ferner in Frauenklöstern als Einbauten für die Klosterinsassen, meist im Westen mit gesondertem Zugange. Frühzeitig gab es auch solche für die Sänger (Winterchöre), vielleicht sogar für die schon im 4. Jh. bekannten Orgeln. Die spanisch-westgotischen Kirchen des 8./9. Jhs. zeigen fast ausnahmslos solche Sängeremporen über dem Eingangsgewölbe.

Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Bauk. d. Abendl.* I 107 f. Haupt *Älteste Bauk.* 203, 214, 217, 252.

A. Haupt.

Englische (Angelsächsische) Baukunst. Die angelsächsische Architektur läßt sich in drei Abschnitte teilen: die militärische, die bürgerliche, die religiöse. Die noch vorhandenen Zeugen des angelsächsischen Stils gehören alle zur dritten Art, es sind Kirchen oder Teile von Kirchen. Wenige Worte genügen also zur Charakterisierung der beiden ersten Arten.

A. Militärische Bauten. § 1. Es sind wohl noch einige wenige Reste von Steinmauern, die von den Sachsen zur Ausbesserung und Verstärkung der römischen Umwallungen an Orten wie Exeter, Chester, Porchester aufgeführt wurden, vorhanden; aber die Überreste sind doch in der Hauptsache Erdwälle. Beispiele der letzteren sind die Wälle der Stadt Wareham in Dorset oder des befestigten Lagers, das im Jahre 914 von Æthelflæd, der Schwester König Edwards des Älteren, in Edisbury in Cheshire errichtet wurde. Diese Erdwälle und

Gräben unterscheiden sich in technischer Beziehung nicht von ähnlichen Werken, die in früherer oder späterer Zeit in Großbritannien oder in andern Ländern aufgeführt wurden. Eine ausführliche Beschreibung ist hier also nicht nötig.

B. Bürgerliche Bauten. § 2. Von diesen sind keine wesentlichen Spuren geblieben, und wir sind darüber nur auf literarische Quellen oder zeitgenössische Beschreibungen angewiesen. Nur ein paar Worte seien deshalb darüber hier gesagt. Die Hauptwerke dieser bürgerlichen Baukunst waren die Paläste oder Herrensitze der Könige und Stammesfürsten. Sie gehörten zu dem im nordwestlichen Europa gebräuchlichen Typus. Der Hauptteil des Hauses oder bisweilen das Haus als Ganzes war eine weite Halle, in der sich das ganze häusliche Leben der Hausgenossen und Gäste abspielte. Die im Beowulf beschriebene Halle Heorot ist ein Beispiel dafür, obwohl sie nicht als in Britannien gelegen gedacht war; ein anderes ist die von Beda (Hist. Eccl. II 13) genannte Königshalle von Northumbrien. Beda gibt auch (Hist. Eccl. III 10) ein Bild von der Wohnung eines Landmannes, die nur ein einziges geräumiges Gemach mit dem Feuer in der Mitte enthielt. Solch eine Wohnstätte konnte wohl mit einer Umzäunung oder einer Palisade umgeben sein, aber es war sicherlich keine Festung und in dieser Hinsicht in ihrem Charakter ganz von dem aus Erdwerk und Holz erbauten frühnormannischen Schloß (s. Art. Moated Mound) verschieden, das vor allen Dingen zur Verteidigung gegen einen möglichen Angriff von seiten einer unterworfenen und noch feindlichen Bevölkerung eingerichtet war. Die angelsächsische Wohnung bestand wahrscheinlich durchgängig aus Holz, obwohl die eigentliche Halle auch auf einem steinernen Unterbau ruhen konnte und dann durch eine Treppe erreichbar war. Eine Halle dieser Art, zu dem Herrensitz von Graf Harold in Bosham, Sussex, gehörig, veranschaulicht der Bayeux-Wandteppich (Abb. 1). — Die Frage der Konstruktion, Form und Dekoration dieser Hallen und Herrensitze kann hier nicht erörtert werden. Prüfbares Material ist nicht vorhanden. Auf Grund literarischer Angaben hat darüber gehandelt Andrews, *The Old English Manor* (New York 1892) 108 f.

C. Kirchliche Bauten. § 3. Es gibt in England fast 200 Kirchen, deren Architektur im ganzen oder in einzelnen Teilen die hervorstechenden Merkmale des angelsächsischen Stils aufzeigen. Eine von ihnen, die Kirche zu Greenstead in Essex, ist von Holz (Näheres über sie unter 'Holzbau' B), die übrigen sind von Stein oder Ziegel. Sie datieren vom Anfang des 7. bis zum dritten Viertel des 11. Jhs. Einige von ihnen können mit Sicherheit bestimmt werden; bei den meisten der andern ist der Zeitpunkt ihrer Errichtung kaum zweifelhaft. Sie zerfallen in zwei Gruppen, eine frühere, die dem 7. und dem Anfang des 8. Jhs. angehört, und eine spätere aus dem Jahrhundert, das der Normannischen Eroberung v. J. 1066 voranging. In der Zwischenzeit, die sich über das 9. Jh. und Teile des 8. und 10. erstreckt, litt das Land schwer unter den Einfällen der Wikinger, und wahrscheinlich wurde der Kirchenbau durch diese Ereignisse stark beeinflußt. Es ist jedenfalls sehr schwer, von den noch vorhandenen Bauten irgend welche als in diese Zwischenperiode fallend anzusetzen. Die Gebäude der frühesten und der späten Periode andererseits sind leicht zu erkennen, schließen sich zu markanten Typen zusammen und zeigen an jedem Beispiel Merkmale, die sie mit zeitgenössischen Bauten in andern Teilen Europas verbinden. Die Verwandtschaften in der Architektur dieser sächsischen Gebäude seien daher in großen Zügen gekennzeichnet.

§ 4. Römische, keltische, gallische Beziehungen. Die alten sächsischen Kirchen des 7. und frühen 8. Jhs. haben gewisse Merkmale, die römischen Ursprungs sind, vermischt mit solchen, die aus keltischen Quellen stammen. Die angelsächsischen Eindringlinge ließen sich in einem Lande nieder, das stark romanisiert war; und als sie begannen, Steinbauten aufzuführen, war es unvermeidlich, daß sie römische Formen und römische Methoden kopierten. — Andererseits wurde diese Steinbautechnik aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst für kirchliche Zwecke verwandt,

und das Christentum, mit dem die meisten Angelsachsen zuerst in Beziehung kamen, war das keltische, das von Irland aus über Iona und Lindisfarne eingeführt wurde. Augustin brachte Christentum römischer Art nach dem Südosten Englands, Ende des 6. Jhs.; aber der dauernde Einfluß seiner Mission breitete sich kaum über Kent hinaus aus. Die tatsächliche Bekehrung von beinahe ganz England wurde nicht durch die italienischen Sendboten Gregors vollzogen, sondern durch unabhängige Missionare, Kelten von Geburt und Erziehung, deren erster und erfolgreichster Aidan von Lindisfarne war. Diese Tatsache erklärt das Auftreten keltischer Züge neben römischen in frühangelsächsischen Kirchen. Der Unterschied liegt in der Anlage. Neben Basilika- und Apsis-Kirchen römischer Tradition gibt es unter den ersten angels. Gebäuden und dann so weiter in der ganzen Geschichte des Stils einschiffige Hallen, die in schmale, quadratische Chöre auslaufen, von einem Typus, wie er in Irland und den keltischen Teilen Schottlands zahlreich bezeugt ist. Als interessante Merkmale zeigen die Grundrisse einerseits gewisse Unterabteilungen des Innern, andererseits westliche und seitliche Vorhöfe und Kapellen, die weder italisch noch keltisch sind, sondern wohl in einigen Fällen auf eine Verwandtschaft mit gallischen Bauten hindeuten. (Im 5. und 6. Jh. zeigte die Architektur Galliens in Gebäuden, wie der Kirche von Naumatius in Clermont und der von Bischof Perpetuus von Tours über dem Grabe des heiligen Martin errichteten, Zeichen eines Fortschrittes zu späteren romanischen Formen.) — Literarische Berichte über einige der bedeutendsten angels. Kirchen der ersten Periode beweisen, daß diese nicht nur einfache Kopien der frühchristlichen Basiliken waren, sondern daß sie in der Bauart Neuerungen aufweisen, die sie zu Marksteinen in der Entwicklung der ganzen romanischen Architektur machen. Die Technik all dieser Kirchen ist meist römisch, wenige keltische Spuren zeigen sich. In einigen Fällen sind römische Quadersteine wieder benutzt. Wo von diesen nicht genug Vorrat für die ganzen Mauern war, verwandten sie die sächsischen Baumeister wenigstens für die Ecken, wo sie der ganzen Struktur einen bestimmten Charakter und das Aussehen einer gewissen Festigkeit gaben. Vgl. Abb. 2, in der der kleinste Stein 1,20 × 0,81 × 0,43 m mißt. Der Rest der Mauer pflegte in solchen Fällen aus Bruchstein (s. ebenda) zu bestehen, und wahrscheinlich war die ganze Fläche meistens getüncht, so daß nur die Ecken der Quadersteine besonders hervorstachen. In Kent und weniger häufig in andern Gegenden ist römischer Ziegel, in Wiederverwendung, ein oft gebrauchtes Baumaterial. Eine oder zwei der Basilika-Kirchen hatten ihre Altäre nach Westen gerichtet; die Lage nach Osten war jedoch die Regel bei allen andern Kirchen, ohne Ausnahme bei denen mit keltischem Typus.

§ 5. Kirchliche Bauten von 950 bis 1066. Die Wikingerperiode, in der wenige oder keine der vorhandenen Monumente zu lokalisieren sind, übergehen wir. Die Kirchen aus der Zeit von 950 bis zur Normannischen Eroberung sind die zahlreichste Gruppe. Die Verwandtschaftsverhältnisse dieser Gebäude sind unverkennbar. Sie haben, wie die Kirchen der ältesten Gruppe, ausgeprägte angelsächsische Kennzeichen; aber Pläne und Einzelheiten zeigen in vielen Zügen Ähnlichkeit mit der Architektur der Karolingerzeit, teilweise wenigstens. Die politische Verbindung des angelsächsischen Englands mit der karolingischen Herrschaft durch Heiraten und persönliche Beziehungen zwischen den Fürsten war ziemlich eng; sie kommt auch in der Architektur zum Ausdruck. Die politische Beziehung ist enger mit Austrasien als mit Neustrien. Entsprechend bieten die frühromanischen Kirchen Sachsens, Westfalens, der Rheinlande Parallelen zu angelsächsischen Bauten, während zwischen angelsächsischer und normannischer Architektur sich nur sehr wenig Verwandtschaft zeigt. Trotz der engen Beziehungen von England zur Normandie z. Z. Eduards des Bekenners bewahrte die sächsische Baukunst ihre Eigenart; und obwohl nach der Eroberung der sächsische Stil schnell unterging und von dem normannischen verdrängt wurde, blieben doch gewisse sächsische Züge bestehen und änderten den normannischen

1

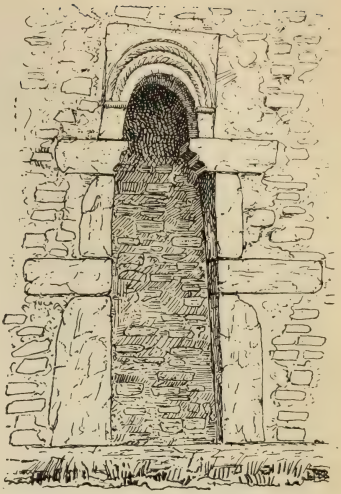

3

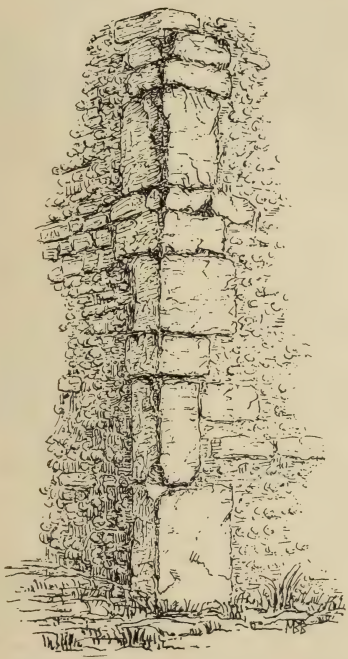

2

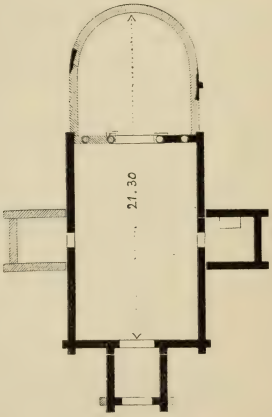

4

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

1. Halle von Harolds Landhaus bei Bosham, Sussex. (Teppich von Bayeux.) — 2. Ecke der Mildredskirche in Canterbury. — 3. Seitentüre der Kirche von Somerford Keynes, Wiltshire. — 4. Grundriß von St. Pancras, Canterbury.

Stil, so daß der englisch-normannische sich in gewisser Beziehung von normannischen der Normandie selbst unterscheidet.

§ 6. Allgemeine Charakteristika des angelsächsischen Stils früherer und späterer Zeit. Eine auffallende Eigentümlichkeit ist das gänzliche Fehlen oder nur seltene Vorkommen von Strebepfeilern (im Unterschied zu engen und dekorativ behandelten Lisenen). Eine zweite ist die verhältnismäßig geringe Stärke der Mauern; diese sind häufig nur 0,60 m (oder weniger) bis 0,75 m stark. Damit stimmt die einheitliche Struktur der Mauern zusammen, die nicht auf Kern und Bekleidungstechnik ausgeht, sondern durch und durch entweder mit Backstein oder Bruchstein oder Quaderstein ausgeführt ist. Fassaden mit Heringsgrätenbau oder solche ornamentale Maurerarbeit, wie sie zu Cravant an der Vienne oder an dem Klaraturm in Köln z. B. hervortritt, sind dem sächsischen Stile fremd, und das ist auch ein Unterscheidunsgpunkt zwischen angelsächsischer und normannischer Maurertechnik. Normannische Mauern sind weit dicker als sächsische und setzen sich aus einer Außenschicht und einer Füllung zusammen. Entsprechend gehen in sächsischen Gewölben die Wölbsteine durch die ganze Dicke der Mauer, während in normannischen die Wölbsteine an jeder Außenseite liegen mit Bruchsteinfüllung zwischen ihnen. Die dünnen, durch und durch aus demselben Material bestehenden sächsischen Mauern mögen auf die Scheidewände der römischen Gebäude in Stationen, Villen usw. zurückzuführen sein, die noch üblich waren, als die germanischen Eindringlinge den Steinbau begannen. Die Proportionen der sächsischen Gebäude neigen zur Höhe und Enge; doch läßt sich dies Charakteristikum nicht auf alle ausdehnen.

§ 7. Die Neigung der angelsächsischen Dächer war in der Regel sehr schroff. In den Gesimsen ist große Einfachheit, ja, Roheit vorherrschend, und die Kämpfer sind an allen Seiten einfach abgeschrägt. Die einzigen Kapitäle, die zuverlässig als sächsische angesehen werden können, gehören der späten Periode an, und wir werden weiter unten auf sie zurückkommen. Was die Maueröffnungen betrifft, so weichen die Formen der Fenster in den verschiedenen Perioden auffallend voneinander ab; die Türeingänge hingegen sind mehr gleichförmig; sie sind ganz allgemein hoch und schmal, und sie können in allen Perioden die Eigentümlichkeit der schrägen Pfosten zeigen, die in den keltischen Gebäuden Irlands so gewöhnlich sind. Als Probe eines angelsächsischen Türeinganges mag der in Abb. 3 dargestellte dienen. Es sei bemerkt, daß die sächsischen Türeingänge selten einen Falz zur Einfügung der Tür haben, die sich in der Regel platt quer über die inwendige Öffnung geschlossen haben muß. Die Stürze (Oberschwellen) der Türen, wie auch die der Fenster sind oft aus einem einzigen Stein gehauen (Abb. 5) und zuweilen mit geradseitigen Bogen überdeckt (Abb. 6); wenn die Stürze aus Wölbsteinen zusammengesetzt sind, so sind diese oft schief behauen, und der Bogen hat keinen Schlußstein. Andere charakteristische Züge sind nicht allgemein, sondern treten nur in bestimmten Perioden auf. Sie werden an der betreffenden Stelle erwähnt werden.

§ 8. Wir lassen die Nebenfrage unberührt, ob irgend welche auf uns gekommene angelsächsische Kirchen, wie z. B. die St. Martinskirche in Canterbury, Teile enthalten, die Überbleibsel aus der früheren Epoche des römisch-britischen Christentums sind, und gehen gleich dazu über, die Bautätigkeit der Periode, die unmittelbar auf die Bekehrung der germanischen Eindringlinge folgte, zu behandeln.

I. Die erste Periode. a) Kirchen der römischen Richtung.

§ 9. Der größte Bauherr dieser ersten Epoche war Wilfried, Bischof von York, geb. 634. Die bedeutendsten seiner Werke fanden sich in Hexham in Northumberland, wo noch die kleine Krypta erhalten ist, die er um 675 unter der Abteikirche errichtete. Die Kirche selbst, die noch am Ende des 13. Jhs. gestanden zu haben scheint (*Chronicle of Lanercost*, ed. Bannatyne Club, z. J. 1296), ist uns in ihren allgemeinen Umrissen aus einer Beschreibung eines Zeitgenossen Wilfrieds bekannt, nämlich seines eignen

5

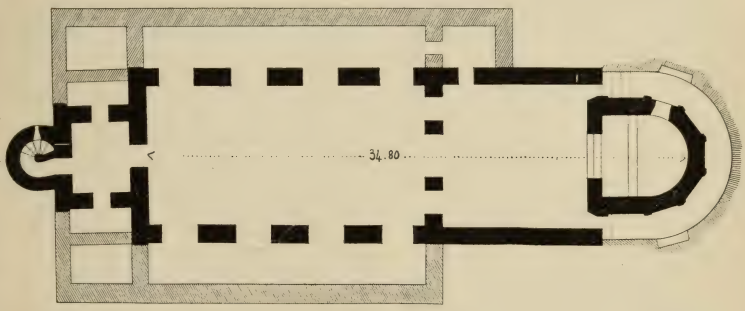

6

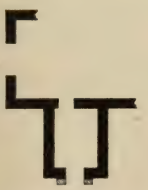

7

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

5. Kirche von Brixworth, Northamptonshire. — 6. Grundriß der Kirche von Brixworth. — 7. Südliche Vorhalle der Kirche zu Bishopstone, Sussex.

Chordirigenten Eddius, *(Historians of the Church of York,* Rolls series, Nr. 71, S. 33), und aus einem ausführlicheren Bericht, geschrieben um die Mitte des 12. Jhs. von einem gewissen Prior Richard von Hexham (Twisden, *Decem Scriptores,* col. 290). Dieses Bauwerk war im Basilikenstil errichtet; aber außerdem erbaute Wilfried zu Hexham noch eine andere Kirche mit Zentralanlage, die beschrieben wird als *mirandi operis et ipsa scilicet in modum turris erecta et fere rotunda a quatuor partibus totidem porticus habens* (ibid. col. 291). Die Verbindung der beiden Typen ist eine Tatsache von nicht geringer Bedeutung. Die typisch-romanische Kirche des späteren MA. — das dürfen wir nicht vergessen — stellt nicht eine einfache Entwicklung aus der frühen christlichen Basilika dar, sondern verdankt ihre Form der Aufpfropfung mehrerer durchgearbeiteten konstruktiven Merkmale, die anderswo ihren Ursprung hatten, auf das Schema der Basilika. Ihre Quelle ist in den runden, polygonalen oder in den kreuzförmigen Bauten zu suchen, die von den frühesten Zeiten an errichtet wurden, und zwar nicht immer für den Gottesdienst, sondern häufiger für Gedächtnis- oder Grabmalzwecke oder einfach als Taufkapellen. Bauwerke, wie S. Lorenzo in Mailand, S. Vitale in Ravenna und die Oktagonal-Kirche Karls des Großen in Aachen, enthalten die konstruktiven und künstlerischen Elemente, die in verschiedenen Verbindungen die romanische Kirche ausmachen. Die romanische Kirche entnahm von der Basilika das Haupt-Schema ihres rechtwinkligen Plans, ihre Einteilung in Mittelschiff und Seitenschiffe und Fenstergeschoß und ihren apsidalen Abschluß; aber für die andern Haupteigentümlichkeiten, wie z. B. die Steingewölbe, die Verwendung von Pfeilern anstatt der Säulen in Arkaden, einen Chor als Erweiterung eines Mittelschiffes, den Zentralpavillon oder Turm, Galerien über den Seitenschiffen, Fassaden, die mit einem Turm oder mit Türmen zusammengesetzt sind, und dergleichen, müssen wir die Zentral- oder überwölbten Kirchen heranziehen, wo diese Merkmale frühzeitig erscheinen.

§ 10. Nun ist es das Interessanteste an Wilfrieds Werk in Hexham, daß er, indem ihm diese beiden Kirchenformen vorschwebten, einige der vorgeschritteneren architektonischen Formen des Zentralbaus dem Basiliken-Schema seiner Abteikirche aufgepfropft zu haben scheint. Dies scheint die natürliche Auslegung der auf uns gekommenen Beschreibungen zu sein. Der spätere Bericht von dem Prior Richard macht uns den Eindruck, als handle es sich um einen so kunstvollen Bau, daß wir, wenn dieser Bericht allein stände, schließen würden, er beziehe sich eher auf einen späteren Umbau, als auf das wirkliche Werk Wilfrieds. Indessen beschreibt Wilfrieds eigner Gefolgsmann Eddius das Bauwerk beinahe mit denselben Worten; und so haben wir das Zeugnis eines Zeitgenossen für Merkmale, die wir in dieser entlegenen Gegend und zu einer so frühen Zeit sicherlich nicht beieinander zu finden erwarten würden. Eddius berichtet uns, daß das Bauwerk in seinen unteren Teilen gewisse Gemächer in der Erde enthielt, die aus wohlpolierten Steinen gearbeitet waren — dies bezieht sich auf die noch existierende Confessio, den Vorraum und die Durchgänge, die sorgfältig aus römischen Steinen erbaut sind —, während es über der Erde aus vielen Teilen bestand, die von zahlreichen Säulen, Seitenschiffen und Kapellen getragen wurden (*columnis variis et porticibus multis suffultam*), und die Mauern von ansehnlicher Länge und Höhe waren. Das Bauwerk hatte ganze Reihen von Passagen mit vielen Windungen, die mitunter aufwärts und mitunter abwärts führten und durch Wendeltreppen miteinander in Verbindung standen. Prior Richard fügt hinzu, daß die Mauern drei Stockwerke bildeten (*tribus tabulatis distinctos*), und daß der Triumphbogen samt den Kapitälen der Säulen mit Schnitzereien in Relief verziert waren (*variis celaturum figuris ex lapide prominentibus*), — ferner, daß in den Seitenschiffen oder Kapellen (*in ipsis porticibus*) viele Oratorien (Betzimmer) waren mit verschiedenen Altären (der Jungfrau, des hl. Michael, des hl. Johannes und der heiligen Apostel, Märtyrer, Bekenner und Jungfrauen), von denen einige noch zu des Verfassers Leb-

zeiten gleich Türmen oder Nebenbauten über den übrigen Teil des Gebäudes emporzuragen schienen. Alle diese Angaben rechtfertigen die Benennung *multiplex domus*, die dem Bauwerke von Eddius gegeben wird, und machen uns geneigt, ihm zu glauben, wenn er mit der Bemerkung schließt, daß man von einem solchen Bau bis zu seiner Zeit diesseit der Alpen noch nicht gehört habe.

§ 11. Daß Wilfrieds Kirche in Hexham hinsichtlich der Kompliziertheit der Teile zu der Zeit nicht allein stand, wird durch das Beispiel der Domkirche in York bewiesen; diese wurde um die Mitte des 8. Jhs. umgebaut und wird in Versen beschrieben, die man dem berühmten Alkuin zuschreibt. Alkuin war wohlbekannt mit dem Besten, was karolingische Baukunst in fränkischen Landen zustande gebracht hatte, und seine Lobpreisung der Kirche ist darum wertvoll. Ihr hohes Dach — so berichtet er uns — wurde von starken Säulen getragen, und Seitenschiffe und Kapellen fügten sich seitlich dem Hauptgebäude an, das im ganzen nicht weniger als dreißig Altäre enthielt. Die zunehmende Zahl der Altäre ist natürlich ein bezeichnendes Merkmal des vordringenden romanischen Stils. Früh im 9. Jh. besaß die Kirche auf dem Grundriß von St. Gallen siebzehn Altäre, aber in York fand sich fast die doppelte Anzahl. Ferner sind auf dem St. Galler Grundriß die Altäre einfach im Mittelschiff und in den Nebenschiffen aufgestellt, ohne irgend welche architektonische Vorkehrung für ihre Aufnahme, während Wilfrieds Altäre in Hexham, wie uns berichtet wird, in jenen Nebengebäuden angebracht waren, mit denen er „den Hauptteil der Kirche auf jeder Seite umgab"; dies würde eine gewisse architektonische Vorsorge für die Altäre bedeuten, gleich den Seitenkapellen und Apsiden, die in den romanischen Bauwerken so gewöhnlich wurden, in den frühen christlichen Zeiten hingegen auf die Zentralkirchen beschränkt waren. Das Gedicht über York berichtet, daß die Altäre sich in dem *porticus* befanden, womit die Kirche umgeben war.

§ 12. Wenn man fragt, inwiefern erhaltene Baudenkmäler der älteren Periode den Eindruck der Erhabenheit und Kompliziertheit bestätigen, der sich aus diesen literarischen Mitteilungen ergibt, so kann auf die Kirche zu Brixworth in Northamptonshire verwiesen werden, wo noch jetzt eine große Basilikenkirche aus dem 7. Jh., wenn auch in verstümmelter Form, in Benutzung ist. Die Mönche von Medeshamstede (Peterborough) gründeten hier um 680 eine Zweigniederlassung (Hugo Candidus in Sparkes *Historiae Anglicae Script. Var.* II 8), und aller Wahrscheinlichkeit nach stand hiermit die Errichtung der Kirche in Zusammenhang. Wenn man bedenkt, daß der Ort nur ein Dorf und die Niederlassung von geringer Bedeutung war, so ist die Größe und Ausstattung der Kirche bezeichnend für das damalige architektonische Empfinden. Der Grundriß ist in Abb. 4 gegeben und eine Ansicht der Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt in Abb. 5. Die Länge des Innern beträgt beinahe 35 m, die Breite des Mittelschiffes 9 m. Das Gebäude weist angelsächsische Architektur zweier Perioden auf: aus dem 7. Jh. und aus der zweiten Hälfte des zehnten. Zu der ersten gehören: 1. das Untergeschoß des jetzigen Turms (mit Ausschluß des späteren halbrunden Treppentürmchens), das einen westlichen Anbau oder eine Vorhalle bildete und, wie der Plan zeigt, mit andern seitlichen Nebengebäuden, deren Zweck man nicht kennt, verbunden war; 2. das Mittelschiff mit den ursprünglichen Seitenschiffen, die ohne Zweifel zu der Zeit der Wikingerunruhen verschwanden; die in der Ansicht dargestellten Bogen auf dem Grundflur, in die Fenster eingefügt worden sind, sind die ursprünglichen Bogen der Arkaden des Mittelschiffes, die den Zugang zu diesen Seitenschiffen erschlossen, deren Linien, wie der Plan zeigt, durch Ausgrabung aufgedeckt worden sind; 3. der Priesterraum, der zwischen dem Mittelschiff und der Apsis liegt und von ersterem durch eine von Lichtöffnungen durchbrochene Vormauer abgeschnitten war; 4. die äußerlich polygonale, an den Ecken von Strebepfeilern gestützte Apsis mit der Passage ringsum, die augenscheinlich dazu bestimmt war, die Apsis mit einer Krypta oder einer

Confessio zu verbinden. In einer späteren Periode wurden die Mauern der westlichen Vorhalle in Form eines Turms hinaufgeführt, und es wurde ein Treppentürmchen angefügt, das den Zugang zu einem Zimmer im ersten Stock des Turms vermittelte, wo sich eine mit Bogengängen versehene Öffnung befindet, die ins Innere der Kirche führt. Dieses Zimmer war wahrscheinlich für die Aufnahme des Gutsbesitzers des Ortes bestimmt, der in der späteren sächsischen Periode eine beträchtliche Gewalt über die Kirche und ihre Geistlichkeit ausgeübt haben mag.

§ 13. Während die Kirche zu Brixworth den Basilikentypus hat, bietet sie uns, wie wir sehen werden, zugleich interessante Merkmale von belangreicher Neuheit. Eins derselben ist die westliche Vorhalle. Diese ist dem Narthex oder der vierten Seite des Atrium der frühchristlichen Bauwerke in Italien und anderwärts zu vergleichen; aber sie ist dadurch besonders interessant, daß sie direkt auf den einzigen westlichen Turm führt, von dem weiter unten die Rede sein wird. Ein zweites Merkmal ist der Priesterraum zwischen dem Mittelschiff und der Apsis, der in der oben beschriebenen Weise von ersterem abgeschnitten war. Es gab niemals Seitenschiffe zu demselben, sondern eine Sakristei oder ein ähnliches Zimmer bildete den Zugang dazu an seiner nordwestlichen Ecke. Man erkennt hier augenscheinlich ein Bemühen, den für die Geistlichkeit, im Unterschied von der Gemeinde vorbehaltenen Raum weiter auszugestalten, und wir werden erinnert an die Ansätze zu Transepten, die in so vielen der Basiliken in Rom vorkommen. Eine kontinentale Parallele findet sich in der interessanten karolingischen Basilika von Michelstadt (Steinbach) im Odenwald, erbaut von Eginhard um 825. Das Innere dieses Bauwerks bewahrte deutliche Spuren einer Kreuzmauer, etwa 12 Fuß hoch, die, mit Lichtöffnungen in der Mitte, eine Schranke bildete, die einen Raum von etwa 16 Fuß von dem östlichen Ende des Mittelschiffes abtrennte. Im sächsischen England war eine Einrichtung dieser Art ein typischer Zug in vielen frühen Kirchen. Sie kommt vor in der Basilikenkirche zu Reculver in Kent aus dem letzten Teil des 7. Jhs., in der ursprünglichen Kirche zu Rochester (vielleicht i. J. 604 erbaut), und in der St. Pancraskirche in Canterbury aus ungefähr derselben Zeit. Der Grundriß der St. Pancraskirche ist in Abb. 4 gegeben; er hat außer dieser Schrankenmauer zwischen dem Mittelschiff und dem Priesterraum noch einige andere bemerkenswerte Kennzeichen. Es ist eine westliche Eingangshalle da, wie in Brixworth, dazu zwei Seitenzimmer; in einem derselben, dem südlichen, befindet sich ein Altar aus mittelalterlicher Zeit. Seitenzimmer dieser Art sind ein besonderes Merkmal angelsächsischer Architektur und kommen in allen Perioden vor. Mitunter sind sie Vorhallen, zu andern Zeiten haben sie keinen Türeingang, ausgenommen den in die Kirche. Wenn sie Altäre enthalten, so kann man sie als Seitenkapellen betrachten; und Altäre wurden sowohl in Seitenhallen aufgestellt, die Vestibüle bildeten, wie auch in Zimmern, die, gleich denen in St. Pancras, keine Öffnungen nach außen hatten. Wir wissen, daß dies in der angelsächsischen Kathedrale in Canterbury der Fall war, und es gibt verschiedene Beispiele, wo das frühere Vorhandensein eines Altars noch durch die Stellung des Türeinganges nach der Westseite der Mitte der Nord- oder Südmauer angedeutet wird, so daß ein ungestörter Platz für den Altar gegen die Mauer an der Ostseite freigelassen wurde. Ein Beispiel einer solchen sächsischen seitlichen Vorhallen-Kapelle, von Bishopstone in Sussex, bietet Abb. 7. Solche Vorhallen spielten auch im sozialen Leben der angelsächsischen Gemeinde ein Rolle, da in oder neben ihnen Geschäfte verschiedener Art erledigt und Gerichtssitzungen abgehalten wurden. Von mehr streng architektonischem Standpunkt aus ist zu beachten, daß in England diese seitlichen Nebengebäude, ob nun Vorhallen oder Seitenkapellen, sich schließlich zu Kreuzschiffen entwickelten und so in der Ausbildung des kreuzförmigen Grundrisses, der im späteren Mittelalter so

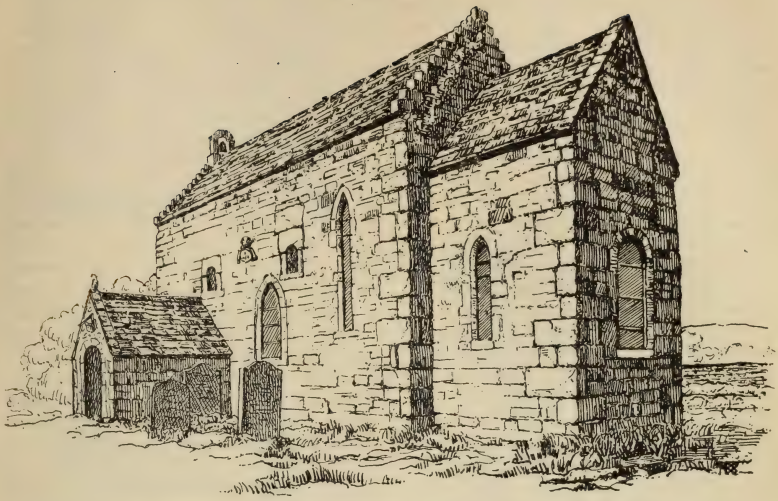

8

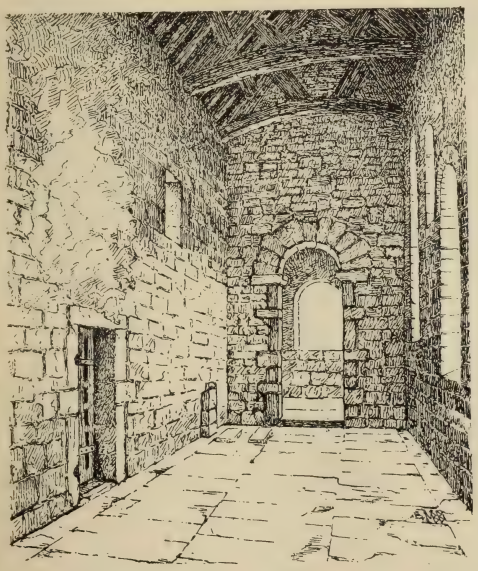

10

9

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

8. Escomb, Durham, von Südosten gesehen. — 9. Grundriß der Kirche zu Escomb. — 10. Innenansicht der Kirche zu Escomb.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

allgemein war, ihre Rolle spielten. Darauf werden wir später zurückkommen.

b) Kirchen der keltischen Richtung. § 14. Die bisher erwähnten Bauwerke stellen in ihren Grundrissen die römische Tradition dar. Eine Probe einer frühen Kirche mit dem vierseitigen Chor, der auf keltische Vorbilder hinweist, steht in Escomb in der Grafschaft Durham. Der Grundriß (Abb. 9), die Ansicht der Außenseite (Abb. 8) und die des Innern (Abb. 10) geben eine gute Vorstellung von dem kleinen interessanten Gebäude, während wir durch die Fenster (Abb. 11 u. 12) mit ihren schräg abfallenden Gewänden und der megalithischen Behandlung — der Oberschwellen-Stein des rundbogigen hat eine Länge von 2,10 m — an den charakteristischen Steinbau des keltischen Irlands erinnert werden. Die Kirche in Escomb, die im 7. oder zu Anfang des 8. Jhs. erbaut worden sein mag, ist ein schlichtes Bauwerk, zum größten Teil aus römischen Steinen solide erbaut, mit langen und schmalen Verhältnissen, dünnen, hohen Mauern und scharf zugespitzten Giebeln. Der Chorbogen hat ähnliche Verhältnisse: er ist 4,50 m hoch und 1,58 m breit und ist aus großen, gut behauenen Steinen aufgeführt, die in einer besondern Manier gefügt sind; darüber weiter unten. Diese Manier ist römisch, und die Steine mögen tatsächlich wiederbenutzte römische Steine sein. Der allgemeine Typus, den die Kirche zu Escomb darstellt, ist im angelsächsischen England gewöhnlich; aber es gibt kein anderes Beispiel, das so vollkommen erhalten und so edel in seiner Einfachheit wäre.

§ 15. Als letztes Beispiel aus der früheren Periode mag das berühmte angelsächsische Fragment genommen werden, das das westliche Ende der Kirche zu Monkwearmouth in der Grafschaft Durham (Abb. 13) bildet. Hier existierte ursprünglich eine Eingangshalle, bedeckt mit einem Tonnengewölbe, worüber ein Zimmer war, das durch einen schmalen Türeingang in seiner östlichen Wand mit der Kirche in einer beträchtlichen Höhe über ihrem Fußboden in Verbindung steht (Abb. 14). Über diesem Zimmer endigte die Vorhalle ursprünglich in einem Giebel, dessen Abdachungslinie man in der Zeichnung in der Höhe des Pfeils A sehen kann. Unterhalb der Spitze des Giebels stand ursprünglich eine in Hochrelief geschnitzte Figur von etwa 1,80 m Höhe, die jetzt abgehauen ist. In einer viel späteren Periode, wahrscheinlich um die Zeit der Normannischen Eroberung, wurden die Mauern der Vorhalle in Gestalt eines hohen und schlanken Turms nach oben fortgesetzt. Das Schiff der Kirche war sehr lang und schmal, etwa 19,50 zu 5,70 m, und die Mauern sind dünn, aber von verhältnismäßig großer Höhe. Sie sind aus Bruchsteinmauerwerk von uneben viereckig behauenen Steinen aufgeführt und sind so gut zusammengefügt, daß, obgleich die Mauern der ursprünglichen Vorhalle weniger als 60 cm dick sind, sie jetzt das Gewicht eines 18 m hohen Turmes tragen. Die ursprüngliche Westmauer mit der Abdachung des Giebels sieht man in Abb. 13; das Mauerwerk an der Nordseite, nahe bei dem Buchstaben A, ist eine spätere Hinzufügung. In dieser Westmauer sind noch zwei ursprüngliche Fenster erhalten in einer Linie etwa 20 Fuß über dem Erdboden, deren äußere Öffnungen beinahe gänzlich durch den späteren Turm verdeckt sind. Der Pfeil bezeichnet die Lage eines derselben. Was unser Interesse an dieser kleinen berühmten Vorhalle hauptsächlich in Anspruch nimmt, das sind ihre dekorativen Merkmale. Die Gewände der äußern Öffnung an der westlichen Vorderseite haben unten ein in Relief ausgeführtes Schnitzwerk, das zwei ineinander geschlungene Schlangen darstellt (Abb. 15). Dieses Motiv ist, obgleich es auf den ersten Blick als keltisch erscheint, echt germanisch, und es kommt in burgundischer und alemannischer Metallarbeit in den Museen von Zürich und Freiburg in der Schweiz vor. Über den so verzierten Steinplatten in jedem Gewände stehen zwei der sogenannten „Geländerschäfte", die charakteristische und zugleich schwer verständliche Merkmale sächsischer Bauwerke sind. In einigen angelsächsischen Kirchen, sowohl frühen, als auch späten Mustern dieses Stils, kommen kleine Steinschäfte vor, etwa 2—3 Fuß hoch, mitunter gerade und mitunter mit einem ausgebauchten Profil

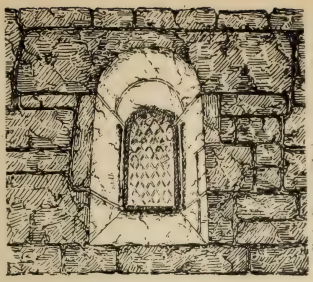

11

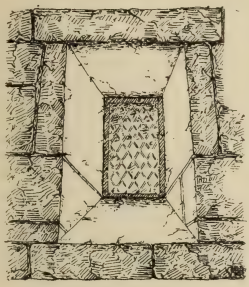

12

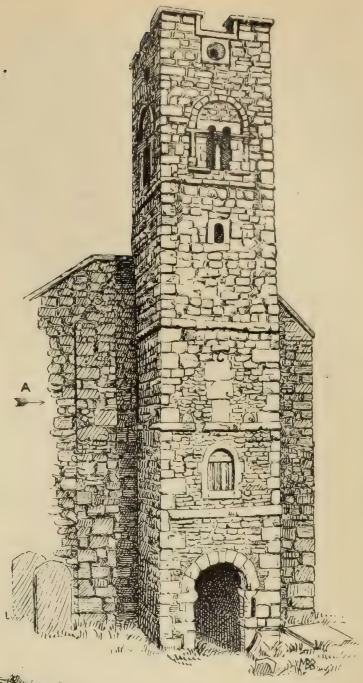

13

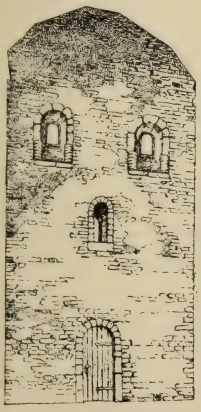

14

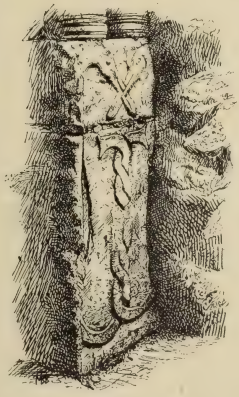

15

16

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

11—12. Fenster in Escomb. — 13. Westliche Ansicht der Kirche von Monkwearmouth, Durham. — 14. Westliche Mauer der Kirche von Monkwearmouth, von der Kirche gesehen. — 15. Südliche Türwand der Vorhalle von Monkwearmouth. — 16. Geländerschaft von Monkwearmouth.

und mit verschiedenen darauf angebrachten Zieraten. Die früheren und einige der späteren sind auf der Drechselbank gedreht und mögen, wie die Illustration (Abb. 16) zeigt, sehr sorgfältig gearbeitet worden sein, während andere nicht gedrechselt, sondern roh mit dem Meißel geformt sind. Der allerletzte Ursprung dieser Schäfte ist römisch; denn kleine Schäfte, die als Modelle gedient haben mochten, sind in römischen Örtlichkeiten in England nicht ungewöhnlich und kommen auch als Teil der Dekoration römischer geschnitzter Steine vor. Merkwürdigerweise sind jedoch die frühesten dieser Schäfte, die zu Monkwearmouth, so sehr unklassisch sowohl in ihrer Form und Verzierung, als auch in dem Fehlen der Kapitäle und Basen. Trotz dieser römischen Herleitung muß man die „Geländerschäfte" als originelle Züge in sächsischen Bauwerken betrachten; denn sie haben in andern Ländern kein Gegenstück. Zur Frage, in welcher Weise diese Schäfte benutzt wurden, sei gesagt, daß die beiden Originalfenster in der Westmauer zu Monkwearmouth (Abb. 14) solche Schäfte in den inneren Ecken ihrer Gewände haben. Späterhin werden sie, wie wir sehen werden, in der Unterabteilung der Öffnungen angewandt.

§ 16. Über die charakteristischen Fensteröffnungen dieser frühen Periode sei folgendes gesagt. Ursprüngliche Fenster sind in einem halben Dutzend der frühen Kirchen erhalten, und sie sind alle nach innen ausgeschrägt. In dem Falle von Brixworth ist die Ausschrägung unbedeutend und die Öffnung breit, so daß das Fenster sich der Form nähert, die in frühen christlichen Basiliken in andern Ländern wohlbekannt ist. Sonst ist die äußere Öffnung verhältnismäßig klein. In Monkwearmouth ist diese 50 cm breit, die innere (Abb. 14) 82 cm.

II. Die zweite Periode. § 17. Der Zwischen- oder Wikinger-Periode lassen sich, wie schon oben gesagt, von den erhaltenen Baudenkmälern keine mit Sicherheit zuweisen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß für die Baukunst damals ein Stillstand eingetreten sei. Literarische Mitteilungen beweisen das Gegenteil. Es wird zum Beispiel von einem Bischof dieser Periode, Swithun von Winchester, der 862 starb, berichtet, der „ein fleißiger Erbauer von Kirchen war in Orten, wo vorher keine waren, und ein Wiederhersteller derjenigen, die zerstört oder niedergerissen worden waren" (*Act. Sanct.* Jul. 1, 291). Ferner gehört wohl in diese Periode die Entwicklung einer echt charakteristischen spätsächsischen Eigentümlichkeit, die nirgendwo sonst in Europa auftritt und ein Unterscheidungsmerkmal des Stils ist, nämlich das sogenannte „long-and-short work" (Eckverband aus Quadern), das an den Ecken sehr vieler sächsischen Bauwerke aus der letzten Hälfte des 10. und aus dem 11. Jh. vorkommt; vgl. die Abbildungen 39, 46 und 47. Es wird folgendermaßen angewendet: Ein aufrechter Steinpfeiler, quadratisch im Durchschnitt und an Höhe von 0,60 m bis 1,20 m variierend, wird an die Ecke des Gebäudes gestellt, sei es die des Turms, des Schiffes, des Chors oder der Vorhalle, und darüber wird eine flache Steinplatte gelegt, die fest in die Mauer faßt und an den beiden Vorderseiten entlang die Länge ihrer Seiten zeigt. Die korrekte Bezeichnung dieses Eckverbandes als Ganzes gesehen, würde eher „aufrecht und flach" als „lang und kurz" sein; aber wenn, wie es gewöhnlich der Fall war, die Hauptaußenseite der Mauer verputzt war, so verbarg der Mörtel, der bis an die Kanten der aufrechten Teile angebracht wurde, den größeren Teil der flachen Steinplatten, es blieb also nur derjenige Teil von ihnen sichtbar, der wirklich zwischen den aufrechten Teilen hervortrat. Dieser Teil, der nur die Dicke der Steinplatte ausmachte, erscheint „kurz" im Vergleich mit der Länge der aufrechten. Hier ist wiederum, wie bei den Geländerschäften, der Ursprung dieser Eigentümlichkeit römisch, obgleich sie von den germanischen Baumeistern in selbständiger Weise behandelt wird. Eine Weise, in der die Römer einen Türeingang konstruierten, war die, den Pfosten mit einer aufgerichteten Steinplatte zu bedecken und wagerecht über sie eine andere Platte zu legen, die mit der Mauer in Verband gebracht wurde. Es ist dies keine gewöhnliche

Methode, aber sie kommt gelegentlich vor, z. B. in einem Bogengange zu Pola in Istrien. Sie tritt auch in der byzantinischen Rekonstruktion des Westtors des Parthenon in Athen zutage. Diese Art der Anlage wird mitunter in frühen angelsächsischen Bauwerken nachgeahmt, z. B. in dem Chorbogen zu Escomb (Abb. 10) und in der Vorhalle zu Monkwearmouth (Abb. 13), und von hier aus wurde das Verfahren mit den notwendigen Änderungen auf die Ecken von Bauwerken übertragen. In dieser Anwendung findet sich in keinem der Bauwerke der ersten Periode eine Spur; aber sie tritt als wohlbekanntes Merkmal unter den Eigentümlichkeiten der Bauwerke der späteren oder dritten Periode hervor, die die frühesten zu sein scheinen und sich darum während der zweiten oder Zwischenperiode entwickelt haben müssen. In späteren sächsischen Bauwerken ist dieses Verkeilen freilich nicht allgemein, aber es ist verbreitet genug, um *par excellence* das unterscheidende Merkmal des angelsächsischen Stils in seinen späteren Entwicklungen zu sein.

III. Die dritte Periode. § 18. Die Bauwerke dieser dritten Periode behalten die bereits erwähnten allgemeinen Merkmale des Stils bei. Einige von ihnen, nicht alle, sind lang und schmal oder haben unverhältnismäßig hohe Mauern. Die Mauern sind immer ohne Strebepfeiler, und oft auffallend dünn. Die Türeingänge sind hoch und schmal, die Bogen regellos zusammengefügt, die dekorativen Stücke einfach und nicht selten roh. Originalität der Behandlung und ein Gefühl für das Megalithische geben jedoch diesen Bildungen oft eine gewisse Vornehmheit. In der Anlage werden die Haupttypen beibehalten: einschiffige Interieurs, die mit viereckigen Choren oder mit Apsiden endigen, und Basiliken-Kirchen, sowohl in der späteren, wie in der früheren Periode. In einem Teil der Anlage sehen wir im Fortschritt der Jahrhunderte eine deutliche Entwicklung, nämlich in der Krypta. Die frühe Periode hat zwei Arten von Krypten. Es sind noch die beiden von Wilfried um 675 in Hexham und zu Ripon in Yorkshire erbauten Krypten vorhanden. Sie sind von einem in dem romanisierten Westen nicht ungewöhnlichen Typus und bestehen aus kleinen rechtwinkligen, gewölbten Kammern, die durch Vorkammern hindurch mittels schmaler Durchgänge und Treppen von dem Flur der Kirche oben zugänglich sind. In den Wänden sind Nischen für Lampen, und die Kammern, deren größte etwa 4 m lang ist, wurden augenscheinlich für die Schaustellung der Reliquien benutzt. Abb. 17 gibt die beiden Pläne. Brixworth bietet auch, obwohl in unvollständiger Form, der Plan einer frühchristlichen Confessio(s. d.), derjenigen ähnlich, die man in einigen der Basiliken von Rom und Ravenna trifft. In der dritten Periode erscheint, wie zu erwarten ist, die spätere Form der Krypta, die „Hallenkrypta", worin der ganze Raum unter dem Presbyterium von einer Unterkirche eingenommen wird, deren Dach Pfeiler (wie zu Wing, Buckinghamshire, Abb. 18) oder Säulen (wie zu Repton, Derbyshire, Abb. 19) tragen. Die Kapitäle dieser Säulen sind roh würfelförmig, ihre Schäfte sind gewunden.

a) Allgemeine Charakteristika der Bauten der dritten Periode. § 19. Die Kirchen der dritten Periode bieten im allgemeinen, wie wir gleich sehen werden, viele interessante Züge in ihren Grundrissen und in der allgemeinen Anlage, und sie besitzen auch eine oder zwei auffallende Formen in der Einzelausführung, die jetzt zum erstenmal auftreten. Da diese Formen vom Standpunkt der Chronologie und insofern, als sie die angelsächsische Baukunst mit der des Kontinents verbinden, von großer Bedeutung sind, wollen wir vorab ein Wort über sie sagen. Behandelt seien: 1. die Fensteröffnungen, 2. die Lisenen, 3. die „Mittelmauerschäfte", 4. die Kapitäle, die für diese spätere Periode charakteristisch sind. Das Übereinstimmende all dieser Teile liegt darin, daß sie augenscheinlich mit Formen zusammenhängen, die in den austrasischen Gebieten des alten Frankenreichs gewöhnlich waren, und durch sie wird die spätangelsächsische Architektur mit den gleichzeitigen kontinentalen Stilen in Beziehung gebracht.

1. Die Fensteröffnungen werden in dieser Periode bisweilen inwendig aus-

geschrägt, gleich denen aus einer früheren Epoche; aber ihre charakteristische Form ist die der doppelten Aushöhlung, worin der schmalste Teil der Öffnung nicht in die Außenseite, sondern in die Mitte der Dicke der Mauer kommt. Solche Fenster kommen oft in dem frühromanischen Stil Deutschlands vor, sind aber viel seltener in Frankreich und Italien.

2. Noch bestimmter austrasisch sind die sogenannten Lisenen (*pilaster strips*). Das sind dekorative Merkmale, ganz verschieden von Strebepfeilern, die in dem Stil kaum vorkommen. Sie bestehen aus flachen, aufrechten Streifen Mauerwerk, in der Breite von 10 bis 30 cm variierend, die in Zwischenräumen die Mauer hinauflaufen und oben mitunter durch kürzere, winkel- oder bogenförmige Streifen verbunden sind (s. Abb. 47). Solche Streifen sind gewöhnliche Ausschmückungen der Gewände von Tür- und Fensteröffnungen, und sie werden in diesen Fällen in der Form einer Verdachung rund um den Bogen geführt. Ein Beispiel ist in Abb. 48 gegeben. Ohne Frage haben wir hier eine Entlehnung der wohlbekannten deutschen Lisenen. Diese Lisenen sind charakteristisch deutsch; sie kommen in frühaustrasischen romanischen Bauten, wie St. Castor in Coblenz und Gernrode, vor, und sie mögen direkt von den Pilastern der römischen Überlieferung herstammen, wie sie sich in der Vorhalle von Lorsch finden. Da sie auch in norditalienischen Bauwerken, wie z. B. S. Zeno zu Verona, vorkommen, so glaubt Rivoira, daß die Deutschen sie aus der Lombardei entlehnten. In den angelsächsischen Bauwerken der ersten Periode, die wir bereits gemustert haben, findet sich keine Spur von ihnen; aber sie erscheinen, gleich dem „long-and-short work" (Eckverband aus Quadern), in einigen der frühesten Beispiele der dritten Periode und erhalten sich bis etwa 1060 (Kirkdale-Kirche in Yorkshire), kommen aber niemals in englisch-normannischen Gebäuden vor.

3. Austrasischen Ursprungs sind auch die sogenannten „mid-wall shafts" (Säulchen, die die Mitte der Dicke der Mauer stützen). Diese sind mit einer Einrichtung für in Unterabteilungen zerfallende Öffnungen verbunden, die man hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, in den Glockenstühlen der Türme findet. Die Öffnungen in sächsischen Glockentürmen sind nicht mit einer Mauervertiefung versehen, wie in normannischen Bauwerken, sondern gehen gerade durch die ganze Dicke der Mauer hindurch. Wenn sie von beträchtlicher Breite sind, so zerfallen solche Öffnungen gewöhnlich wieder in zwei, und die Art und Weise, in der die Teilung zustande gebracht wird, ist besonders zu beachten. Jede Hälfte der Öffnung wird mit einem kleinen, runden Bogen bedeckt, und zwischen diesen beiden Bogen würde ein Stückchen Mauer in der Luft schweben, wenn es unten nicht von einer flachen Steinplatte von hinreichendem Flächeninhalt gehalten würde, die ihrerseits von einer einzigen, unter ihrer Mitte stehenden Stütze in Form einer kleinen Steinsäule getragen wird. Die Form des Säulchens und die des Säulenknopfes, der ersteres mitunter überragt, ist bemerkenswert. Die Säulchen sind mitunter mit Zierat versehene „Geländersäulchen", dann haben sie weder Kapitäle noch Basen (Abb. 40), mitunter schlichte Zwergsäulen mit Kapitälen, auch hier und da mit Basen (Abb. 44). Wir haben hier ein zweckdienliches Kriterium vergleichender Datierungen innerhalb dieser späteren Periode, die, wie oben gesagt, sich über die Zeit von etwa 950 bis zur Normannischen Eroberung erstreckt. Das Geländersäulchen ist, wie wir gesehen haben, eine frühe Erscheinung, und es kommt nicht in Bauwerken vor, von denen wir wissen, daß sie aus der Zeit nahe der Normannischen Eroberung datieren. Daher stammen Bauwerke der dritten Periode, in denen Geländersäulchen erscheinen, vermutlich aus der frühen Zeit dieser Periode. Andererseits sind Säulchen mit Säulenknöpfen und Basen in Öffnungen mit Unterabteilungen bei Gebäuden, die aus der Zeit nahe der Normannischen Eroberung datieren, häufig, so daß die Verwendung von Säulchen mit Kapitälen für verzierte Geländersäulchen eine chronologische Bedeutung hat. Die nicht mit einer Mauervertiefung versehene Öffnung, die flache Steinplatte (der Kämpfer), in England ein

17

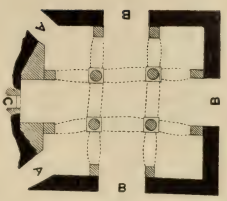

19

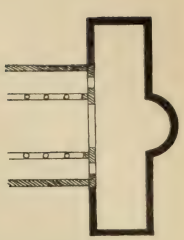

22

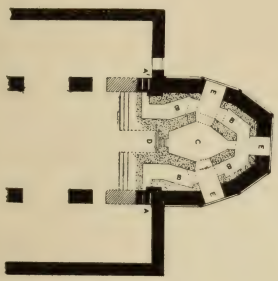

18

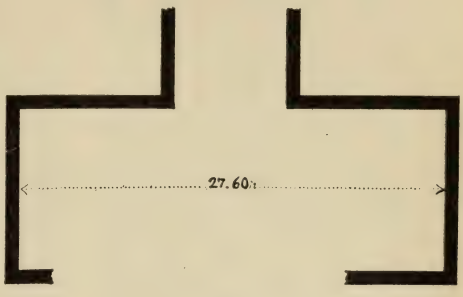

23

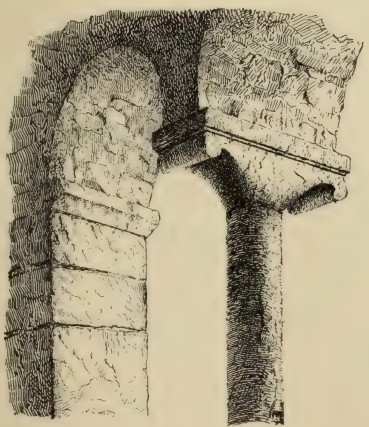

20

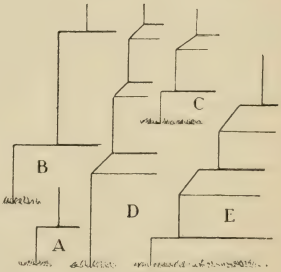

21

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

17. Krypten von Hexham und Ripon, um 675 erbaut. — 18. Krypta zu Wing, Buckinghamshire. A. A' Zugang von der Kirche; B Rundgang; C Mittelraum; D Fenster; E Arcosolien. — 19. Krypta zu Repton, Derbyshire. A Zugang; B Arcosolien; C Fenster. — 20. Kragsteinkapitäl vom Dom zu Trier. — 21. Sockel verschiedener angelsächsischer Bauten. A Dunham Magna, Norfolk; B Stainton, Lincolnshire; C Wareham, Dorset; D Clee, Lincolnshire; E Stow, Lincolnshire. — 22. Ursprünglicher Grundriß von St. Denys (Nach Viollet-le-Duc). — 23. Grundriß des östlichen Teiles der angelsächsischen Kirche von Medeshamstede (Peterborough).

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

„through-stone" (durchgehender Stein) genannt, und das Säulchen, das wegen seiner Stellung „mid wall shaft" (Mittelmauerschaft) heißt, sind mithin charakteristische Merkmale späterer sächsischer Architektur. Ihre Herkunft von dem romanischen Stil Deutschlands wird durch die Tatsache sichergestellt, daß sie in England in Verbindung mit andern deutschen Merkmalen erscheinen, wie z. B. den doppelt ausgeschrägten Fenstern und den Lisenen. Das muß nachdrücklich betont werden, da frühere Forscher angenommen haben, dieser Typus wäre direkt aus Italien entlehnt worden. Italien ist ohne Zweifel die Heimat des Glockenturms, und in frühen italienischen Campaniles, wie in Rom und Ravenna, sind solche Öffnungen mit Unterabteilungen sehr gewöhnlich. Die Eigentümlichkeit wurde ohne Zweifel von den späteren karolingischen Baumeistern aus Italien entlehnt, und ein wenig später von dem austrasischen Deutschland nach dem angelsächsischen England weitergegeben.

4. Die Kapitäle, welche die schlichten Säulchen in der spätesten Gruppe der Öffnungen mit Unterabteilungen überragen, weisen ebenfalls deutsche Verwandtschaft auf und sind im Muster von den Kapitälen, die in der Normandie vor der Eroberung Englands in Gebrauch waren, verschieden. Es sind Würfelkapitäle, wohingegen das typische frühnormannische Kapitäl dem entarteten ionischen Typus angehört. Die Heimat des Würfelkapitäls ist Deutschland (Vorhalle in Essen usw.), und es wurde ohne Zweifel von dort aus in das sächsische England eingeführt. Die angelsächsischen Bildhauer behandelten die Form mit beträchtlicher Freiheit und erfanden zahlreiche Modifikationen phantastischer Art, wobei sie bisweilen die Arbeit mit Zierlichkeit und Geschmack ausführten, in andern Fällen aber sehr plump. In einigen dieser angelsächsischen Öffnungen mit Unterabteilungen hat man auf den „through-stone" (Kämpfer) verzichtet, und das Kapitäl selbst ist vorgekragt, bis sein Abakus (seine Deckplatte) in der Länge mit der Dicke der Mauer übereinstimmt. Auch dies kommt sowohl in Deutschland wie in Italien vor Abb. 20); aus Deutschland haben es die Angelsachsen erhalten. Hier mag eingeschaltet werden, daß bei den späteren angelsächsischen Kirchen Plinthen oder Sockelplatten, die stets einfacher Art sind und aus einem oder zwei viereckigen oder abgeschrägten Platten bestehen, wie in Abb. 21, vorkommen, während sie bei den älteren fehlen.

§ 20. Dieser eingehende Bericht über einige der charakteristischen Einzelheiten an den späteren sächsischen Kirchen ist jeder Besprechung ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Anlage vorangestellt worden, da diese Einzelheiten, wie wir soeben gesehen haben, für Fragen der Chronologie und Stilverwandtschaften sehr wichtig sind. Gehen wir jetzt zu den allgemeineren Fragen über.

§ 21. Besondere Beachtung erfordern diejenigen Punkte, wo sich uns die angelsächsischen Baumeister als Neuerer zeigen, die unabhängige Lösungen von Problemen, welche ihre Zeitgenossen in andern Ländern beschäftigten, versuchen. Wenn wir die Verbindung der späteren angelsächsischen Architektur mit Deutschland zeigen, so sollen damit nicht die englischen Baumeister zu Nachahmern herabgewürdigt werden. Im Gegenteil: es ist ihre starke und zugleich ihre schwache Seite, daß sie in ihren Bestrebungen so selbständig waren. Sie scheinen zuweilen in der Elementargrammatik ihrer Kunst ungenügend beschlagen zu sein, so z. B. wenn sie in dem Behauen von Wölbsteinen Versehen machen; aber anderseits haben sie sicherlich die europäische Baukunst mit neuen Formen bereichert, dazu gehört z. B. das Verkeilen durch den Eckverband aus Quadern (*long and short work*), worauf wir schon hinwiesen. Wenn wir die spätere angelsächsische Architektur als eine Provinz des austrasisch-romanischen Stils betrachten, so war sie doch eine autonome Provinz, die in beträchtlichem Umfange ihren eignen Normen und Idealen folgte.

b) Die Anlage. § 22. Was die Anlage betrifft, so bemerken wir — was auch in der früheren Periode bei Bauten wie denen von Wilfried der Fall war — bei den angelsächsischen Baumeistern mit Interesse eine gewisse Selbständigkeit und Originalität; deren Ergebnis war, daß die

architektonische Entwicklung in der frühmittelalterlichen Periode nicht in normalen kontinentalen Bahnen fortschritt. Die Wahrheit dieser Behauptung kann durch folgendes bewiesen werden: 1. durch die Entwicklung des Querschiffes der kreuzförmigen Kirche aus der früheren Seitenkapelle und 2. durch die Bauart, Einrichtung und Stellung des Turms.

§ 23. In der europäischen Architektur im ganzen scheint fast allgemein bei den großen Kirchen des späteren Mittelalters der Grundriß, der auf dem lateinischen Kreuz beruhte, mit dem griechischen Kreuzplane, der von einer sehr alten Zeit an hauptsächlich für Grabkapellen benutzt worden war, nicht zusammenzuhängen. Der lateinische Kreuzplan scheint sich aus dem sogenannten T-förmigen oder dem *crux commissa*-Plan entwickelt zu haben, worin ein Mittelschiff und ein Kreuzschiff vorhanden ist, aber kein vierter Arm zu dem Kreuz. Ein solches Schema kommt in vielen der frühchristlichen Basiliken der Stadt Rom vor und scheint auch in Gallien beliebt gewesen zu sein. M. Enlart (*Manuel d'Archéologie française* 1, 122) erwähnt verschiedene solcher Beispiele, und die ursprüngliche Kirche St. Denys, erbaut von Dagobert um 628, gehörte nach Viollet-le-Duc diesem Typus an (Abb. 22). Eine einfache Verlängerung des Mittelschiffes über die Kreuzung hinaus, so daß ein vergrößerter Raum vor der Apsis für die Geistlichkeit geschaffen wurde, wie wir ihn z. B. auf dem Plan von St. Gallen zu Anfang des 9. Jhs. finden, ergibt ohne weiteres den regelrechten lateinischen Kreuzplan, der nur der Ausgleichung der Verhältnisse seiner verschiedenen Teile bedurfte, um zu dem normalen späteren mittelalterlichen Plan zu werden. Das Kreuzschiff war zu Anfang ganz offen; aber als man anfing, das Viereck der Kreuzung durch einen Mittelturm zu markieren, führte die Notwendigkeit, diesem die gehörige Unterstützung zu geben, zu einer gewissen Beschränkung der Öffnungen mittels Querschiffbogen. Im angelsächsischen England scheint man auf eine ganz andere Art und Weise zu dem kreuzförmigen Grundriß gekommen zu sein. Man hatte den griechischen Kreuzplan wie auch den T-förmigen Plan, den ersteren sicher, den letzteren vielleicht seit der frühesten Periode. Eine der Kirchen Wilfrieds in Hexham war, wie oben gesagt, nach dem ersteren Plan erbaut, während der *crux commissa*-Plan entdeckt wurde, als angelsächsische Fundamente unter dem mittleren Teile der noch vorhandenen Abteikirche in Peterborough bloßgelegt wurden. Alles, was gefunden wurde, war ein Teil eines schmalen Priesterraumes und westlich davon ein geräumiges Kreuzschiff. (Vgl. den Plan in Abb. 23.) Die Kirche muß groß gewesen sein; denn die Breite quer durch das Kreuzschiff beträgt etwa 27,60 m, und es mag die Kirche sein, die im 7. Jh. bei der ursprünglichen Gründung von Medeshamstede, wie der Ort damals hieß, erbaut wurde. Die Dimensionen der Kirche von Brixworth, eines bloßen Ablegers dieses Klosters, geben dieser Vermutung einigen Anhalt, da die Mutterkirche einer so bedeutenden Tochter ein imponierendes Gebäude gewesen sein muß. Indes übte weder diese Kirche noch der Zentralbau Wilfrieds in Hexham irgendwelchen merklichen Einfluß auf die Entwicklung des lateinischen Kreuzplanes im angelsächsischen England aus. Wir gehen nun weiter, um zu sehen, in welcher Weise die Seitenkapellen hierauf eingewirkt haben, die wir als charakteristische Merkmale der angelsächsischen Baukunst bezeichneten. Dabei werden wir mit einigen interessanten Proben des Stils überhaupt bekannt werden.

c) Die Seitenkapellen und deren Einfluß auf den kreuzförmigen Grundriß. § 24. Das erste Denkmal, das wir einer Untersuchung zu unterziehen haben, ist die wohlbekannte und sehr merkwürdige kleine angelsächsische Kirche zu Bradford-on-Avon in Wiltshire. Die Kirche, die eine etwas ausgedehntere Behandlung verdient, ist lehrreich als Warnung davor, über die Entstehungszeit eines angelsächsischen Bauwerkes auf Grund seiner allgemeinen äußeren Erscheinung zu urteilen, ohne ihre Einzelheiten von dem vergleichenden Standpunkte aus kritisch zu untersuchen. Wilhelm von Malmesbury

erwähnt in seinem Leben Aldhelms, des westsächsischen Bischofs, eines Zeitgenossen Wilfrieds, daß er nach der allgemeinen Annahme ein Kloster zu Bradford erbaut habe, und fügt hinzu: „Bis heute existiert an jenem Orte eine kleine Kirche, die er zu Ehren des höchst heiligen St. Laurentius erbaut haben soll" (*Gesta Pontificum*, Rolls Series, Nr. 52, S. 346). Um das Jahr 1860 entdeckte der Scharfblick des damaligen Pfarrers von Bradford in der Nähe der Gemeindekirche der Stadt Spuren großer Altertümlichkeit in Teilen eines verworrenen Komplexes von Bauwerken verschiedener Perioden, und aus diesen wurde schließlich das hochinteressante kleine sächsische Gebäude herausgeschält, das in seinem restaurierten Zustande in Abb. 24 dargestellt wird. Der Plan, Abb. 25, zeigt, daß es aus einem Mittelschiff und einem quadratförmig endigenden Chor besteht, von denen das erstere durch seitliche Vorhallen flankiert wird, auf die wir sogleich zurückkommen müssen. Die Mauern, die eine mittlere Stärke von 74 cm haben, sind aus großen Steinen von dem vortrefflichen lokalen Material erbaut, etwa 60 cm hoch und breit und 30 cm dick. Sie sind gut behauen und geschickt gefügt, obwohl sie nicht genau quadratförmig sind und eine große Anzahl der Fugen nicht senkrecht oder wagerecht, sondern schräg laufen. Die Mauern erheben sich von einer ebenen viereckigen Plinthe aus, die in der Zeichnung an der Südostecke sichtbar ist. Die Ecken zeigen keine spezielle Behandlung, abgesehen von dem, was mit dem allgemeinen Plan der äußeren Ausschmückung, die eine der Eigentümlichkeiten des Bauwerkes ist, zusammenhängt. Sie besteht in einer Reihe von Pilastern in dem unteren Geschoß der Fassade und einer Arkade oben, welche beide durch den Vorsprung eines horizontalen Gurtgesimses (*string-course*) getrennt werden. Die kurzen Pilaster der oberen Arkaden haben trapezoidische Basen und schlichte, trapezoidische Kapitäle. An der östlichen Vorderseite des Chors sind sie mit Verstäbung (dicht nebeneinander liegenden Rundstäben) verziert. Der Dekorationsplan scheint durch Hauen in die Außenseite der fertiggestellten Mauer bis zu einer flachen Tiefe ausgeführt worden zu sein, wobei die Verbindung der Steine in manchen Teilen der Arbeit gänzlich vernachlässigt wurde, so daß man auf den ersten Blick mehr den Eindruck einer eingegrabenen Verzierung, als den eines architektonischen Ornaments erhält, das enger mit der Konstruktion verbunden sein sollte. Dekorative Arkadenbildungen dieser Art scheinen romanisch im Stil zu sein. Einige Forscher glaubten, das Bauwerk stamme aus dem 7. Jh., der Zeit Aldhelms, und stellten die Vermutung auf, die Verzierung sei in einer späteren Periode hinzugefügt worden. Eine sorgfältige Untersuchung der Dekoration in Beziehung auf die Lagen des Mauerwerks zeigt jedoch, daß sie geplant gewesen sein muß, als die Steine des Mauerwerks gelegt wurden, und daß sie notwendigerweise gleichzeitig mit dem Bau ausgeführt ward. Obgleich in der Mauer die Steine gewöhnlich an Größe in der unregelmäßigsten Weise variieren, so laufen doch die Lagen des Mauerwerks, worin die Kapitäle und Basen der kleinen Pilaster eingehauen sind, genau in derselben Höhe rings um das Bauwerk herum, und das Gemäuer ist auch in andern Beziehungen so eingerichtet, daß es sich dem Plan der Dekoration anpaßt. Die Arkadenbildung kann mit einer Dekoration derselben Art in dem Innern der spätangelsächsischen Kirche zu Dunham Magna, Norfolk, in Parallele gestellt werden, und dieses Zeugnis eines verhältnismäßig späten Datums für Bradford-on-Avon wird durch andere Merkmale des Gebäudes bestätigt. Es ist augenscheinlich ein Umbau — vielleicht in dem späteren Teile des 10. Jhs. — der ursprünglichen Betkapelle Aldhelms, und so altertümlich sie auf den ersten Blick erscheint, ihrer allgemeinen Datierung in die dritte Periode kann jetzt nicht mehr widersprochen werden. Wenn man in die kleine Kapelle eintritt, fällt einem die verhältnismäßig große Höhe des Innern und die Schmalheit des Türeinganges auf, beide sächsische Kennzeichen. Das Mittelschiff mißt in der Länge 7,50 m, bei einer Breite von 4,10 m; aber die Höhe bis zu dem oberen Teile der Mauern beträgt beinahe 8 m, so daß das Innere so hoch ist, wie lang, und doppelt so hoch, wie breit. Der dem Plan bei-

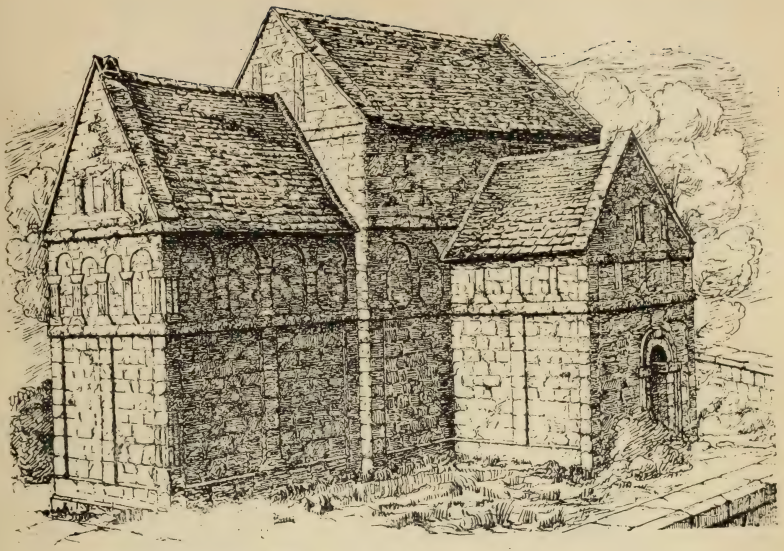

24

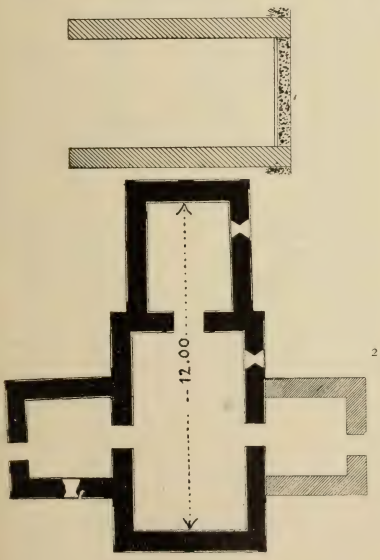

25

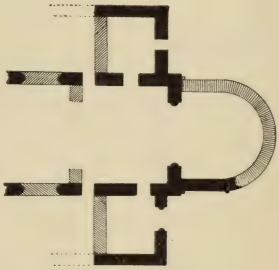

26

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

24. Kirche zu Bradford-on-Avon, Wiltshire, von Nordosten gesehen. — 25. Grundriß und Durchschnitt des Schiffs von Bradford-on-Avon. — 26. Östlicher Teil der Kirche zu Deerhurst, Gloucestershire.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

gefügte Durchschnitt (Abb. 25) zeigt diese Eigentümlichkeit. Der Chor ist 4 m lang bei einer Breite von 3 m, und man tritt in denselben vom Mittelschiff aus ein, durch einen nur 1,06 m breiten Bogengang, den schmalsten Chorbogen in irgend einem Bauwerk des Stils. Auch das äußere Portal in der nördlichen Vorhalle ist merkwürdig schmal. Es hat schräge Gewände und mißt in der Breite 63 cm oben und 71 cm auf dem Bauspiegel. Die Bogengänge sind verziert mit Streifenwerk, das, wie wir gesehen haben, der dritten Periode eigentümlich ist; und die Fenster, von denen das im Chor ursprünglich ist, sind doppelt ausgeschrägt.

§ 25. So sieht also dieses ganz vollständige und interessante kleine Gebäude aus. Sein Hauptinteresse für den uns unmittelbar naheliegenden Zweck besteht jedoch in den Seitenvorhallen. Eine davon ist zerstört worden; wenn wir sie aber auf dem Plan wieder einsetzen, finden wir, daß die beiden Vorhallen zusammen gemessen einen innern Raum ergeben, der fast zwei Dritteln der Grundfläche des Mittelschiffes gleichkommt. Überdies waren sie etwas mehr als bloße Vorhallen; denn die Lage der äußern Türeingänge scheint zu zeigen, daß an den östlichen Mauern Altäre standen, so daß sie sowohl Seitenkapellen waren, als Eingangsvorhallen. Wir haben solche Seitenkapellen bereits in St. Pancras zu Canterbury und anderswo kennen gelernt, und ihre Wichtigkeit, als zu den Kreuzschiffen und dem kreuzförmigen Plan überleitend, ist angedeutet worden. In Bradford nehmen die Anbauten eine zentrale Stellung in der Länge des Mittelschiffes ein, nicht die normale Stellung für Kreuzschiffe, und sie öffnen sich nur gegen das Mittelschiff durch schmale Türeingänge.

§ 26. Nehmen wir nun eine andere bedeutende sächsische Kirche, die zu dem ersten Teil der dritten Periode gehört, die von Deerhurst in Gloucestershire, Abb. 26, so finden wir diese Seitenkapellen in der Stellung von Kreuzschiffen gelegen, doch trotz alledem nur mit dem Hauptteil der Kirche durch Türeingänge in Verbindung stehend. In Breamore, Hampshire, einer geräumigen und hübschen Kirche, in allen Teilen außer einer späteren südlichen Vorhalle sächsisch, zeigt die Ansicht, Abb. 27, einen seitlichen Anbau, der südlich von einem Mittelturm aus vorspringt und nach seiner Außenansicht ganz ein Kreuzschiff genannt werden kann, obgleich er, auf dem Plan, Abb. 28, gesehen und in Anbetracht der Öffnung, die von ihm aus in die Kirche hineinführt, Abb. 29, doch noch als ein Zimmer für sich behandelt ist. Über dem Bogen steht eine angelsächsische Inschrift, die besagen soll: „Hier wird dir der Bund kundgemacht." Andere bemerkenswerte sächsische Kirchen, wie z. B. die in Dover Castle, Kent, Abb. 30, haben kreuzschiffige Vorsprünge, die ihnen einen entwickelten lateinischen Kreuzplan geben; aber im Falle von Dover sind die Öffnungen, die von den Vorsprüngen aus in die Kirche führen, in späteren Zeiten verändert worden. Es gibt aber auch eine kreuzförmige Kirche aus dieser dritten Periode, die vollständig erhalten ist und Öffnungen von den Kreuzschiffen aus in die Kirche aufweist, die sich von den bloßen Türeingängen, wie sie Deerhurst und Breamore haben, zu kreuzschiffigen Bogengängen von normaler Breite entwickelt haben. Ich meine die Kirche von Worth in Sussex, ein interessantes Bauwerk in schöner Umgebung, von dem Abb. 31 eine allgemeine Ansicht gibt — der Turm und die Spitze sind spätere Hinzufügungen — und Abb. 32 den Plan. Die Kirche hat außer ihrem Plan noch andere interessante Merkmale. Die ursprünglichen Fenster des Mittelschiffes waren, gleich den Glockenstuhlöffnungen in dem Turme, gerade durch die Mauer gehauen und waren von Durchbinder (*through-stones*) tragenden Geländerschäften zweiteilig gemacht, wie Abb. 33 zeigt. Die Anwendung dieser Schäfte weist darauf hin, daß die Kirche zu Beginn der dritten Periode erbaut worden ist, und eine ähnliche Andeutung wird durch den Chorbogen gegeben. Dessen Breite ist 4,22 m, seine Höhe 6,60 m, und die felsähnliche Stärke seiner ungeheuren plumpen Kämpfer samt den großen Steinen des Bogens, die durch die ganze Dicke der Mauer hindurchgehen, ist durch und durch sächsisch. Die in die Kreuzschiffe führenden Bogen sind von entsprechender Größe; sie sind etwa 4,50 m

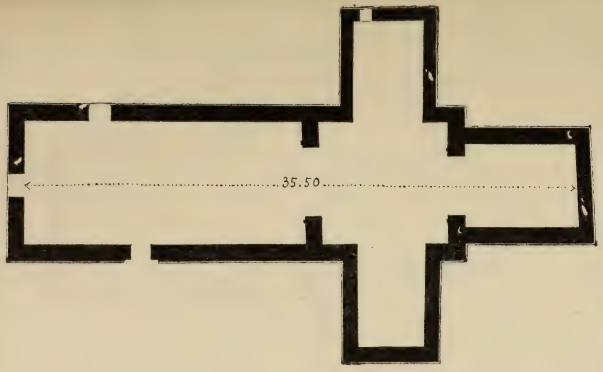

30

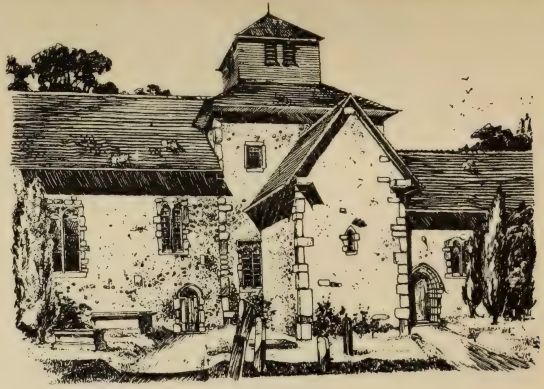

27

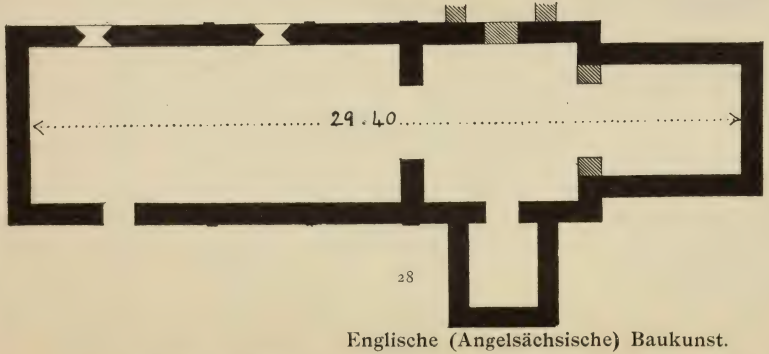

28

29

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

27. Breamore, Hampshire, von Süden. — 28. Grundriß von Breamore. — 29. Türe der Seitenkapelle zu Breamore, mit angelsächsischer Inschrift. — 30. Grundriß der Marienkirche im Schloß zu Dover.

Reallexikon d. germ. Altertumskunde. I.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

hoch und 2,60 m breit. Trotzdem sie inwendig als Kreuzschiffe behandelt sind, zeigt die Ansicht, Abb. 31, daß sie viel niedriger sind als das Mittelschiff und noch etwas von dem Charakter der Seitenkapelle bewahren. Endlich existieren noch zwei Beispiele, in denen die Kreuzschiffe zu ihrer vollen Entwicklung gelangt sind und sich von außen als von gleicher Höhe mit dem Mittelschiff darstellen, während sie sich inwendig durch breite Bogen in das Viereck unterhalb des Mittelturmes öffnen. Diese Beispiele sind Norton in der Grafschaft Durham und Stow in Lincolnshire.

§ 27. In dem normalen kreuzförmigen Plan der europäischen Baukunst im allgemeinen hat der zentrale Pavillon oder Turm einen in die Augen fallenden Platz und ist besonders im späteren Mittelalter in England und in Deutschland gut entwickelt. In der angelsächsischen Epoche scheint kein spezieller Zusammenhang zwischen der Verwendung von Kreuzschiffen zur Herstellung eines kreuzförmigen Plans und dem Mittelturm erkannt worden zu sein. Unter den Kirchen, auf die als völlig kreuzförmig oder kreuzförmig im Ansatz verwiesen wurde, haben oder hatten einige Mitteltürme und andere nicht, während wiederum in andern die Sache zweifelhaft ist. Es wurde nicht für notwendig erachtet, dort, wo man einen Turm zu bauen beabsichtigte, die Mauern zu verstärken, wie die Pläne von Dover, Abb. 30, und Breamore, Abb. 28, zeigen.

d) Der Turm und seine Beziehung zu den kirchlichen Bauten überhaupt. § 28. Diese Erwähnung des Mittelturmes führt uns zu der Frage der Behandlung des Turmes in der angelsächsischen Baukunst im allgemeinen. Struktur, Einrichtung und Stellung des Turmes sind sehr interessante und in einigen Punkten schwierig zu lösende Probleme. Wir haben soeben gesehen, daß der Mittelturm im sächsischen England keine organische Beziehung zu dem kreuzförmigen Plane hat, sondern nur gelegentlich in Kirchen dieses Typus vorkommt.

§ 29. In dieser Stellung ist er mitunter ein selbständiger Bau, der von Grund aus als Turm aufgeführt wurde und seine Ecksteine zeigt (Norton, County Durham, und Stow, Lincolnshire), während er zu andern Zeiten, wenn es notwendig ist, einfach durch eine Erhöhung der Mauer des Mittelschiffes gebildet wird, wie in Breamore, Abb. 27 u. 28. Es ist besonders zu beachten, daß die sächsischen Baumeister einen Turm niemals mit Strebepfeilern versahen und es nicht für notwendig hielten, seinen Mauern immer eine besondere Stärke zu geben, sondern ihn irgendwo aufrichteten, mitunter auf den Mauern einer schon vorhandenen Vorhalle, wie in Monkwearmouth, Abb. 13, oder einer Seitenkapelle, wie es bei der sächsischen Kathedrale von Canterbury der Fall gewesen sein muß, die uns nur aus literarischen Beschreibungen bekannt ist. Auf diese Weise konnte eine westliche Vorhalle zu einem westlichen Turme werden; aber es war auch möglich, daß die Mauern eines Mittelschiffes an irgend einem Teile zu einem Turme hinaufgeführt wurden; ein solcher Turm hatte natürlich nach außen hin mit dem Mittelschiff dieselbe Breite, obgleich auf der Innenseite die Mauern dort, wo der Turm ansetzte, mitunter verstärkt werden mochten. Man könnte solche Türme „axiale" oder „Achsentürme" nennen, weil sie sich gerade in der Längsachse des Gebäudes befinden, in der geraden Linie von Westen nach Osten, und weil das Untergeschoß immer eine Abteilung des Innern bildet. Ein solcher Turm kann gelegen sein 1. an dem westlichen Ende des Mittelschiffes, 2. an dessen östlichem Ende und zwischen ihm und dem Chor, oder 3. an dem östlichen Ende der ganzen Kirche, wo ihr Untergeschoß den Chor selbst bildet. Beispiele von jeder dieser Formen kommen bei angelsächsischen Bauwerken vor; aber in den meisten Fällen sind die Pläne durch Hinzufügungen und Änderungen verdunkelt worden, und es würde zu viel Raum beanspruchen, sie hier zu erklären. Dunham Magna, Norfolk, mit ihrem Achsenturm zwischen Mittelschiff und Chor ist das deutlichste Beispiel, Abb. 34 u. 35. Man übersehe nicht den charakteristisch sächsischen Westeingang mit seinem geradseitigen Bogen.

§ 30. Es gibt angelsächsische Beispiele, in denen das Untergeschoß eines Turmes den Hauptteil der Kirche bildete und ein Chor-

31

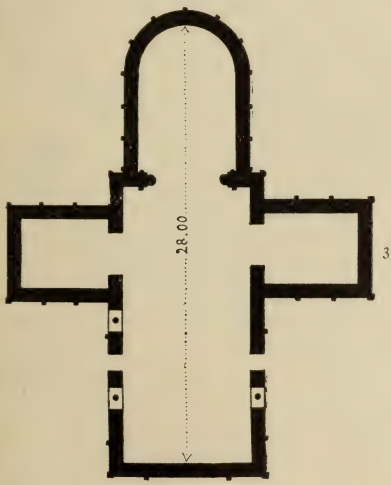

32

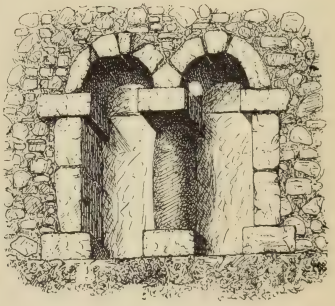

33

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

31. Ansicht der Kirche zu Worth. Sussex. — 32. Grundriß von Worth. — 33. Fenster im Schiff zu Worth.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

bogen in der östlichen Mauer des Turmes in einen kleinen angefügten Priesterraum führte. Das hervorragendste Beispiel ist die St.-Peters-Kirche zu Barton-on-Humber in Lincolnshire. Gegenwärtig sieht man an der Stelle (Abb. 36) eine geräumige, spätmittelalterliche Kirche mit Seitenschiffen und einem vierseitigen sächsischen Westturm und westlich von diesem wieder eine Art Anbau, zu dem man den Zugang vom Turm aus hat und der bloß als Rumpelkammer benutzt wird. Um das Aussehen der Kirche, wie sie in sächsischen Zeiten war, wiederherzustellen, muß man das gegenwärtige Mittelschiff wegdenken und einen kleinen Chor östlich von dem Turm an seine Stelle setzen, der in Größe und Lage dem soeben erwähnten westlichen Anbau entspricht. Die Abbildungen 37 u. 38 geben uns eine Ansicht und einen Plan der Kirche in ihrer damaligen Beschaffenheit, während Abb. 39 die östliche Vorderseite des Turmes zeigt, wie sie erschien, als sie im Jahre 1897 infolge einiger Änderungen ihres Verputzes beraubt wurde. Es wurden damals die unverkennbaren Spuren der Seitenmauern des ursprünglichen Chors entdeckt, und Ausgrabungen unter dem Fußboden ermöglichten es, seinen Grundriß wieder herzustellen, wie ihn Abb. 38 veranschaulicht. Zu beachten ist die Dünne der Mauern: 76 cm; die Mauern des Turmes sind nicht dicker als die der Anbauten, obgleich die letzteren viel niedriger waren. Auch die mangelhafte Aufführung der Fundamente des westlichen Anbaues ist bemerkenswert, da eine solche Nachlässigkeit unter den angelsächsischen Baumeistern ganz gewöhnlich war. Es gibt andere Beispiele desselben Schemas, die daran erkannt werden können, daß die Bogenöffnung östlich vom Turm an ihrer westlichen Vorderseite innerhalb des Turmes verziert ist, aber viel einfacher an ihrer östlichen Vorderseite, wo sie sich innerhalb des ursprünglichen kleinen Chors befand. Dies ist der Fall in Broughton, nicht weit von Barton in derselben Grafschaft Lincoln. Eine kontinentale Parallele findet sich in Deutschland in Werden a. d. Ruhr, wo nach der Darlegung Effmanns (*Die Karol.-Otton. Bauten zu Werden*, S. 168) ein derartiger Bau um 900 errichtet wurde. Die Kirche zu Barton-on-Humber ist jünger als diese und zeigt in ihren dekorativen Lisenen, ihren doppelt ausgeschrägten Fenstern und den Mittelmauer-Säulenschäften (Abb. 40) die unterscheidenden Kennzeichen der dritten angelsächsischen Periode. Sie gehört jedoch in den Anfang der Periode und mag im 10. Jh. erbaut worden sein; denn das jetzige oberste Geschoß des Turmes stammt aus späterer Zeit als die andern Teile, gehört aber noch der angelsächsischen Periode an.

§ 31. Von dem Turm, der den Hauptteil der Kirche bildete, können wir uns nun der Betrachtung der einigermaßen komplizierten, aber interessanten Frage des westlichen Turmes zuwenden. Westtürme sind in der angelsächsischen Baukunst zahlreicher als irgendeine andere architektonische Form vertreten. Es sind ihrer etwa fünfundsiebzig an der Zahl, und die Tatsache, daß mehr als sechzig den östlichen Gegenden Englands angehören, hat Anlaß zu einer Vermutung gegeben, auf die wir kurz eingehen müssen. Die westlichen Türme sind besonders zahlreich in Lincolnshire, wo sich ihrer ungefähr dreißig finden, und der Name „Lincolnshire-Türme" wird oft von ihnen gebraucht. Nun war Lincolnshire eine Gegend, die den Angriffen der Wikinger besonders ausgesetzt war, und da es eine anerkannte Tatsache ist, daß die Wikingereinfälle in Irland die bestimmende Ursache für die Errichtung der irischen runden Türme waren, so ist darauf hingewiesen worden, daß die Westtürme des 'Lincolnshire'-Typus einen ähnlichen Ursprung gehabt haben und als Zufluchts- oder Verteidigungsstätten bei Anlaß von Wikinger-Raubzügen gedient haben mögen. Die Chronologie steht dieser Theorie im Wege, weil, wie wir später sehen werden, die erhaltenen Lincolnshire-Türme sehr späten Stils sind und zu einer Zeit erbaut wurden, wo die Wikinger-Einfälle vorüber waren. Überdies, wenn der erste Zweck bei der Errichtung von Türmen dieses Typus Zuflucht oder Verteidigung gewesen wäre, so würde das Aussehen der noch vorhandenen Bauten den Ursprung und den Zweck ihrer Urbilder verraten haben. Es würde irgend etwas an ihnen gewesen sein, was auf eine Benutzung für Zufluchts- und Verteidigungszwecke hingewiesen hätte.

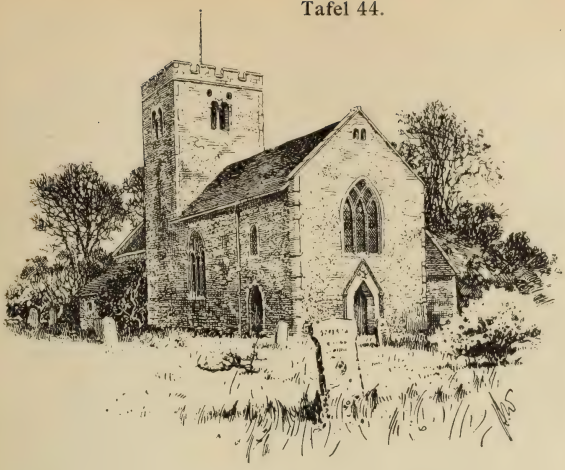

34

35

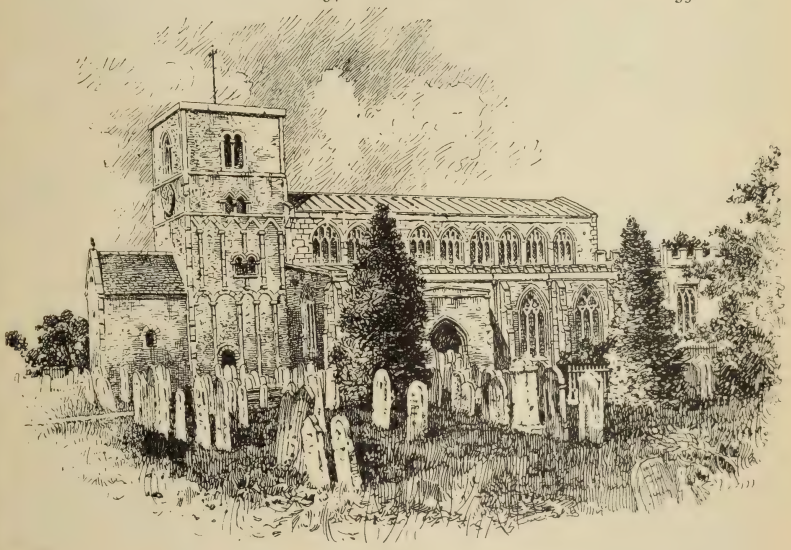

36

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

34. Ansicht von Dunham Magna. Norfolk. — 35. Grundriß von Dunham Magna. — 36. Die Peterskirche zu Barton-on-Humber in der heutigen Gestalt.

Die irischen Rundtürme bewahren durchaus die besondern Merkmale, die ihren ursprünglichen Zweck dartun: das solide Fundament und den Türeingang auf einem oberen Niveau, den man nur mittels einer beweglichen Leiter erreichen kann. Nun haben alle angelsächsischen westlichen Türme von dem 'Lincolnshire'-Typus Turmbogen von geräumigen Dimensionen, die auf dem Untergeschoß in das Mittelschiff führen, und etwa die Hälfte von ihnen hat auch äußere Türeingänge auf demselben Niveau. Demnach konnte ein Feind immer Zutritt in das Untergeschoß des Turms erlangen, und wenn dies geschehen, so hatte er das ganze Gebäude mit allem, was darin war, in seiner Gewalt. In keinem andern Falle, als in dem von Monkwearmouth (wo der untere Teil wirklich eine westliche Vorhalle ist), ist das Untergeschoß des Turms in Stein gewölbt, und hölzerne Fußböden würden den Leuten in den oberen Geschossen keinen Schutz gewähren; sie konnten von unten aus durch Feuer oder Rauch angegriffen werden. Aus der Tatsache, daß einige angelsächsische westliche Türme im Grundriß rund sind, kann man keinen Zusammenhang zwischen ihnen und den runden Türmen Irlands herleiten. Solche angelsächsische runde Türme kommen hauptsächlich in Norfolk und Suffolk vor, was der Tatsache zuzuschreiben ist, daß in diesen Gegenden Quadern für die Ecksteine, mit denen es die angelsächsischen Baumeister immer genau nahmen, nicht zur Verfügung standen. Überhaupt ist es am besten, jeden Gedanken, der die Kirchtürme des angelsächsischen Englands mit Zufluchts- oder Verteidigungstätten in Verdindung bringt, gänzlich aufzugeben.

§ 32. Es ist bereits gesagt worden, daß die meisten der existierenden Türme dem Stil nach einer ganz späten Zeit angehören. Ein paar sind jedoch älteren Datums, und im Zusammenhang mit diesen müssen wir den Ursprung und die Bestimmung der Einrichtung genauer prüfen.

§ 33. Welche Ansicht wir auch immer über die frühe Geschichte des Turms in der christlichen Baukunst hegen mögen, so kann es wenig zweifelhaft sein, daß das Bedürfnis, einen Zugang zu den oberen Geschossen zu schaffen, auf jeden Fall ein Motiv war, das einen Anstoß zur späteren Turmbauart gab. Über die Bedeutung des Zentralbaus in der allgemeinen Entwicklung der christlichen Baukunst haben wir bereits gesprochen. Nun wird in den alten Zentralbauten, wie S. Lorenzo in Mailand und S. Vitale in Ravenna, der Zugang zu den Galerien über den konzentrischen Seitenschiffen rings um den Mittelraum durch Treppen in vorspringenden Treppentürmchen vermittelt, und dieselbe Einrichtung erscheint etwas später in Karls des Großen Münster in Aachen. Sowohl hier, wie in S. Vitale grenzen die Treppentürmchen seitlich an einen vorspringenden westlichen Anbau, und in Aachen wurde dessen Obergeschoß, das mit den Galerien gleiches Niveau hatte, anscheinend für irgend welche zeremoniellen Zwecke benutzt. Es war ein sehr natürliches Verfahren, diesen westlichen Anbau mit seinen angrenzenden Treppentürmchen auf ein noch höheres Niveau zu führen, um auf diese Weise dem ganzen Gebäude eine imponierende Fassade zu verschaffen, während auf den oberen Stockwerken der Treppentürmchen der nötige Raum für die Glocken gefunden wurde, die zu jener Zeit in beträchtlicher Größe gegossen wurden. Über Aachen finden wir hierzu eine lehrreiche Stelle in MGS. II 744. In diesem westlichen Vorbau zu Aachen kann man die Elemente von vielem, was die künftige Bauart des Turmes ausmacht, unterscheiden. Wenn die beiden seitlich angrenzenden Treppentürmchen in eine mehr hervorragende Stellung gebracht werden und der mittlere Teil zwischen ihnen entsprechend reduziert wird, so ist das Ergebnis davon die doppeltürmige Fassade mit Vorhalle und westlicher Galerie zwischen den Seitenpartien, die in dem vorgeschrittenen romanischen Baustil in allen Ländern nördlich der Alpen so allgemein ist. Wir haben ein Zeugnis wenigstens für ein Beispiel dieses Schemas in angelsächsischer Zeit in der vornormannischen Kathedrale zu Exeter, deren westliche Fassade in dieser Form auf einem gravierten Siegel dargestellt wird. Wenn hingegen der mittlere Vorbau selbst be-

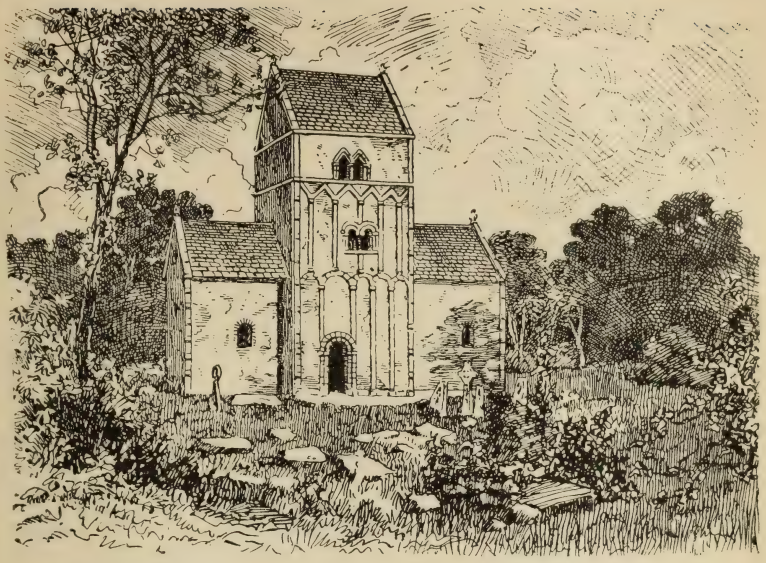

37

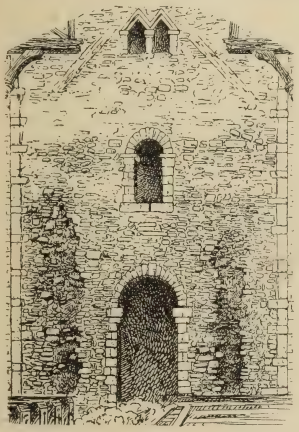

39

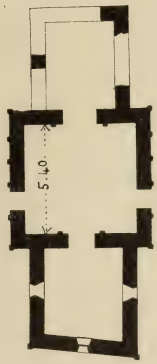

38

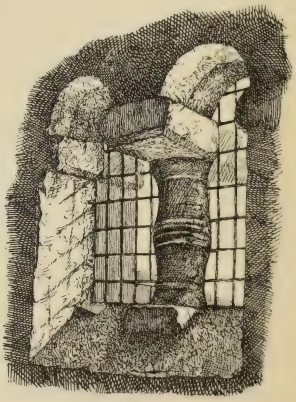

40

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

37. Barton-on-Humber, ursprüngliche Gestalt in der angelsächsischen Zeit. — 38. Barton-on-Humber, ursprünglicher Grundriß. — 39. Westliche Mauer der heutigen Kirche zu Barton-on-Humber. — 40. Fenster im Turm zu Barton-on-Humber.

sonders hervorgehoben wird, so wird er sich zu imponierenden, wenn auch bisweilen etwas plumpen Massen auswachsen, gleich denjenigen, die an den westlichen Enden von Kirchen, wie der in Paderborn, St. Patroclus in Soest oder der Liebfrauenkirche zu Maestricht, errichtet sind. Die halbrunden Treppentürmchen sind in den meisten Bauwerken dieser Art noch beibehalten, obgleich sie in der Regel im Verhältnis zu dem mittleren Teil weniger hervortreten als z. B. in Aachen; aber andererseits können sie zusammenschrumpfen und völlig verschwinden, so daß der mittlere Teil als ein einziger westlicher Turm allein dasteht. Es ist bekannt, daß alleinstehende westliche Türme mit oder ohne Treppentürmchen charakteristisch für die Baukunst Westfalens und der Landschaften des Unterrheins sind, verhältnismäßig selten dagegen in andern Bezirken der romanischen Architektur. Ruprich Robert stellt z. B. fest, daß solche westliche Türme in der Normandie nur ausnahmsweise vorkommen (*L'architecture Normande*, S. 97). Im angelsächsischen England sind sie überaus häufig: ein weiterer Beweis für den Zusammenhang der späteren angelsächsischen Baukunst mit Deutschland. Ein so wesentliches Element in dem Bauplan der Kirchen war der westliche Turm in den späteren sächsischen Zeiten geworden, daß die normannischen Baumeister ihn von dem besiegten Volk übernahmen, und er bleibt eine Eigenart sowohl englisch-normannischer Kirchen als auch derer in den spätmittelalterlichen Stilarten. Der alleinstehende westliche Turm der normannischen Kathedrale zu Ely z. B. ist tatsächlich ein angelsächsisches Überbleibsel.

e) Chronologie der Türme. § 34. Die Chronologie der angelsächsischen Türme kann zum großen Teile festgestellt werden. Bei der großen Mehrzahl von ihnen, etwa 80 Prozent, fehlen die meisten charakteristischen Merkmale, die den sächsischen Stil kennzeichnen: sie zeigen nicht den Eckverband aus Quadern (*long-and-short work*); ihre kleineren Fenster sind nicht doppelt ausgeschrägt, sondern haben eine einzige inwendige Ausschrägung; es fehlen die Lisenen. Doch sind sie unverkennbar sächsisch und ganz verschieden von dem üblichen normannischen westlichen Turm, der auf sie folgte. Ihre Mauern sind dünner, ihre Formen schlanker; ihre Glockenstuhlöffnungen haben keine Mauervertiefung, wie es in normannischer Arbeit der Fall sein würde, sondern sind durch einen Mittelmauer-Säulenschaft (*mid-wall shaft*) und einen durchgehenden Stein (*through-stone*) geteilt; die Kapitäle auf diesen Säulenschäften sind den normannischen, wie sie in der Normandie gewöhnlich sind, ganz und gar nicht ähnlich. Vor allem sind sie in ihrer inneren Einrichtung, nach den Resten zu urteilen, die gleich besprochen werden sollen, verschieden von dem, was wir in normannischen Türmen finden. Der westliche Turm muß zu der Zeit der Eroberung eine sehr gewöhnliche Erscheinung im englischen Kirchenbau gewesen sein; denn die Normannen, wie schon erwähnt, entlehnten die Form und übertrugen sie in ihren eignen Stil. In der Regel drückten sie freilich die architektonische Idee, die sie sich auf diese Weise zu eigen gemacht hatten, in ihrer eignen Sprache aus; aber es gibt ein oder zwei Beispiele des Übergreifens, so daß ein paar wesentlich normannische Türme, wie z. B. die zu Hornby in Yorkshire oder Boothby Pagnell in Lincolnshire, die Mittelmauer-Säulenschäfte der früheren Tradition zeigen. Die Tatsache dieses Übergreifens, verbunden mit dem Fehlen der speziell sächsischen Merkmale, macht es beinahe gewiß, daß die ungefähr sechzig Türme des „Lincolnshire"-Typus, für die die eben gemachten Bemerkungen gelten, zu der spätesten sächsischen Periode gehören, der Regierungszeit Eduards des Bekenners, wo, wie wir wissen, der Kirchenbau sehr emsig betrieben wurde. Es bleiben ungefähr fünfzehn andere übrig, in denen wir als Beweisstücke den Eckverband aus Quadern, Lisenen und doppelt ausgeschrägte Fenster der sächsischen Tradition finden; und diese können wir mit Recht einer früheren Periode zuschreiben: vielleicht der Zeit Knuts, um 1020, wo viele Kirchen wieder aufgebaut wurden, die in den letzten Wikinger-Unruhen zerstört worden waren, vielleicht einer noch

früheren Epoche der letzten Hälfte des 10. Jhs., wo unter König Edgar (957—975) und seinen Nachfolgern eine große religiöse — und als Folge davon architektonische — Renaissance im Gange war. Da der gedrehte Geländerschaft ein frühes Merkmal des angelsächsischen Stils ist, wie wir gesehen haben, so dürften wir wohl berechtigt sein, die Bauwerke, in denen seine Anwendung fortlebt, in das 10. Jh. zu verweisen. Wenn dem so ist, so ergibt sich das bemerkenswerte Resultat, daß die imposantesten und am originellsten behandelten Baudenkmäler, die auf uns gekommen sind, dem 10. Jh. angehören könnten, wie z. B. die Türme von Earls Barton, Barnack und Barton-on-Humber, die Turmbogen zu St. Benet, Cambridge und Barnack, der Chorbogen zu Worth, das kunstlose, aber eindrucksvolle Mauerwerk zu Brigstock in Northamptonshire.

§ 35. Aus allgemeinen historischen Gründen kann hiergegen eingewandt werden, daß in Europa im allgemeinen mehr der erste Teil des 11. Jhs., als der letzte Teil des 10. die architektonische Wiederbelebung sah, die die großen romanischen Baudenkmäler hervorbrachte. Die Stellung Englands war jedoch zu der Zeit eine eigenartige. Zweifellos wurde die Regierung Edgars (957—975) durch eine große Blütezeit der Bautätigkeit gekennzeichnet. Es wird uns berichtet, daß Bischof Æthelwold von Winchester zu jener Zeit König Edgar um „alle Münster bat, die heidnische Männer (die Wikinger) vormals niedergerissen hatten, da er sie wiederherstellen wolle, und daß der König dies freudig gewährte" (Sachsenchronik z. J. 963). Wir wissen auch, daß einige Bistümer in den Jahrhunderten der Wikinger-Einfälle zeitweise eingegangen waren, und daß sie in den Tagen Edgars wieder eingerichtet wurden. Die Wiederherstellung eines Bistums bedeutete natürlich den Wiederaufbau oder die Erneuerung der bischöflichen Kirche und hatte auch eine beträchtliche Bautätigkeit in den Land-Kirchspielen der Diözese zur Folge. Der architektonische Ehrgeiz muß überall frisch geweckt worden sein, und von der daraus entsprungenen Wirkung haben wir in der Bemerkung eines alten Chronisten über die Abteikirche zu Ramsey in Lincolnshire, etwa aus d. J. 970, eine Andeutung, daß „sie im Vergleich mit der altmodischen Baumethode, die früher geherrscht hatte, ein recht anspruchsvolles Gebäude war" (*Chron. Abbat. Rameseiensis*, Rolls Series, Nr. 83, S. 38). Diese Kirche, von der keine Überreste existieren, war kreuzförmig und hatte einen mittleren und überdies einen westlichen Turm. Die ersten Jahre des 11. Jhs. wurden durch die Invasion und schließliche Eroberung Englands durch die Dänen unter Swein verdüstert, und obgleich unter Knut, um 1020, Anstrengungen gemacht wurden, die Verwüstung der Kirchen, die jene Invasion im Gefolge gehabt hatte, wieder gutzumachen, so erfahren wir doch nicht, daß damals so viel für die Baukunst getan wurde, als während der Regierung Edgars, ein halbes Jahrhundert früher. Es ist somit historisch zu rechtfertigen, wenn wir einige der besten noch vorhandenen Beispiele angelsächsischer Baukunst der letzten Hälfte des 10. Jhs. zuschreiben.

§ 36. Der Turm und das vorspringende Treppentürmchen zu Brixworth gehören wahrscheinlich dieser Epoche an, wo, abgesehen von den Seitenschiffen, die Kirche nach ihrer Beschädigung durch die Wikinger wiederhergestellt wurde. Das Hauptmerkmal des Bauwerks ist das Zimmer im Untergeschoß des Turms, das durch eine mittels Geländersäulchen dreiteilig gemachte Öffnung seinen Ausgang nach der Kirche zu hatte. In einem andern westlichen Turm, der vielleicht gleich alt ist, zu Deerhurst in Gloucestershire, findet sich ein ähnliches Zimmer in einem oberen Geschoß, das mit der Kirche in Verbindung steht, und zwar durch eine zwiefache Öffnung (Abb. 41), die nicht durch ein Geländersäulchen, sondern durch einen kannelierten, im Grundriß rechtwinkligen Pilaster geteilt wird, der in seiner Behandlung eine auffallende Ähnlichkeit mit einigen Merkmalen karolingischer Bauten aufweist, z. B. einem Kapitäl aus Ingelheim in dem Museum zu Mainz. Diese Türme zu Brixworth und Deerhurst wurden augenscheinlich bewohnt oder jedenfalls

von Zeit zu Zeit als Aufenthaltsorte benutzt; und dies führt uns zu der auffallendsten Besonderheit sächsischer westlicher Türme überhaupt, zu der Tatsache, daß so viele von ihnen in ihren oberen Geschossen Spuren davon aufweisen, daß sie vormals als Wohnstätten dienten. Fast überall findet sich über dem Turmbogen, der im Erdgeschoß vom Turm in die Kirche führt, in der östlichen Mauer des Turms ein Türeingang, der mit dem Mittelgeschoß des Turmes zwischen dem Erdgeschoß und dem Glockenflur in Verbindung steht. Dieses Mittelgeschoß bildet ein Zimmer, das jetzt in den meisten Fällen für den Betrieb der Glöckner dient und mittels einer Holztreppe oder einer Leiter von unten aus erreicht wird. Die soeben erwähnte Tür, die in die Kirche führt, ist zwecklos, da sie weder mit einem Treppenabsatz noch mit einer Galerie oder Treppe in der Kirche in Verbindung steht. Wenn man heute aus ihr hinaustreten würde, so würde man etwa zwanzig Fuß auf den Fußboden der Kirche hinabstürzen. In zwei Fällen: Bosham, Sussex (Abb. 42) und Deerhurst, besteht an der Seite eines solchen Türeinganges eine kleine Öffnung, engl. *squint* (= Schielauge), die augenscheinlich dafür bestimmt war, einen Blick in das Innere des heiligen Gebäudes zu gewähren. Dies gibt uns einen dienlichen Fingerzeig hinsichtlich der Person, die den Turm als ihre Wohnung benutzt haben mag. Es existiert ein mittelalterliches englisches Dokument aus dem Anfang des 15. Jhs., das den Sakristan der Kirche anweist, darin zu übernachten; und der Bewohner des sächsischen Turmes mag wohl der Küster der Kirche gewesen sein, der von dieser Stellung aus imstande war, den Altar mit seinen Reliquien und andern Schätzen im Auge zu behalten. Wo kein *squint* da war, konnte er durch den Türeingang hindurch beobachten, und dieser mag möglicherweise auf eine kleine Plattform oder Galerie geführt haben, von wo aus eine Treppe oder Leiter die Verbindung mit dem Erdgeschoß vermittelte. Einige Türme haben Türeingänge in derselben Mauer auf einem viel höheren Niveau, und diese mögen in Räume hineingeführt haben, die zwischen dem äußern Dache des Mittelschiffes und einer innern Decke eingerichtet waren. Abb. 43 zeigt die Einrichtung dieser Öffnungen in drei Beispielen: A Bosham, B St. Peter zu Gowts in Lincoln und C Deerhurst. Die ebenerwähnte Kirche zu Lincoln bietet uns in Abb. 44 ein charakteristisches Exemplar des spätsächsischen westlichen Turmes von dem „Lincolnshire"-Typus. Die Glockenturmöffnungen mit ihren Mittelmauersäulchen sind bereits erwähnt worden. Die kleineren Fensteröffnungen in einem solchen Turm sind inwendig ausgeschrägt, und die äußere Öffnung ist oft eine bloße Spalte. Es gibt einen oder zwei Fälle, in denen sie die Schlüssellochform annimmt, wie Abb. 45 sie zeigt. Nur in einem Falle ist anscheinend der ursprüngliche Abschluß der Turmspitze erhalten, nämlich zu Sompting in Sussex (Abb. 46 A), wo das Dach die wohlbekannte Form des deutschen „Helms" annimmt, — ein weiterer Beweis des Zusammenhanges zwischen der späteren angelsächsischen und der austrasischen Architektur. Die St. Benets-Kirche zu Cambridge (Abb. 46 B) scheint ursprünglich in derselben Art geendigt zu haben. Ein solcher Abschluß mit einer pyramidalen Kappe aus Mauerwerk, wie man ihn in dem frühnormannischen Turm C ebenda und auch in den irischen Rundtürmen findet, lag außerhalb des Bereichs der Kunstfertigkeit des angelsächsischen Baumeisters. Über den Abschluß der andern angelsächsischen Türme besitzen wir keine Angaben.

§ 37. Der interessanteste angelsächsische Turm ist zugleich das imposanteste Denkmal des Stils, das auf uns gelangt ist. Ich meine den westlichen Turm zu Earls Barton, Northamptonshire, von dem Abb. 47 eine Gesamtansicht gibt. Das Bauwerk stellt eine Idee von einer gewissen Erhabenheit dar, die mit großem Fleiß und vieler Sorgfalt durchgeführt ist, und gibt uns eine gute Anschauung von den künstlerischen Fähigkeiten und Schwächen des sächsischen Baumeisters. Es wirkt imponierend nicht allein in der wirklichen Größe — der Turm mißt bis zu der Spitze der (modernen)

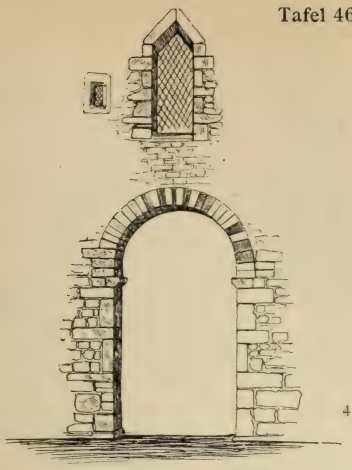

42

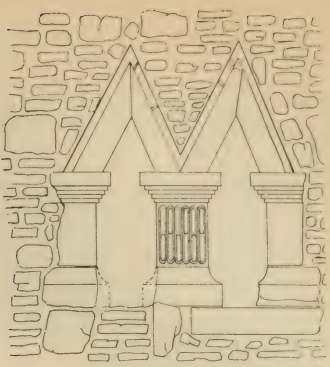

41

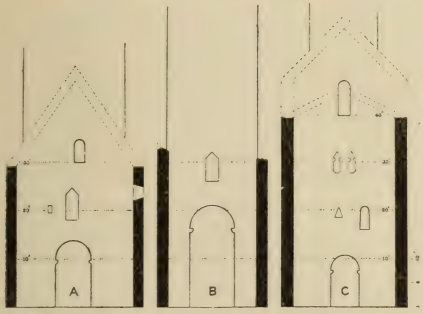

43

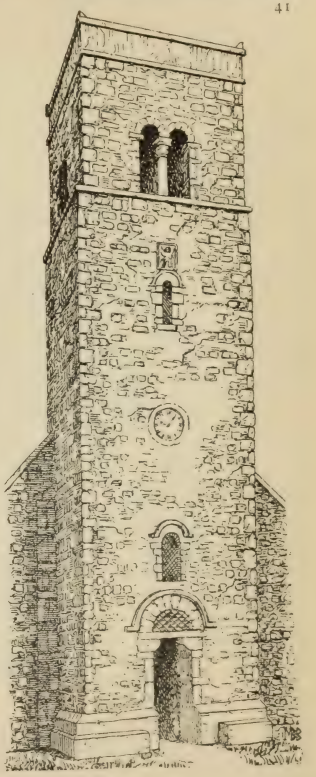

44

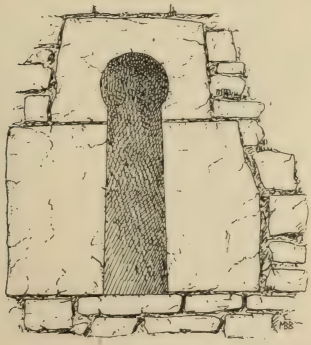

45

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

41. Zweifache Öffnung in der östlichen Mauer des Turms zu Deerhurst. — 42. Obere Tür und kleines Fenster im Turm zu Bosham, Sussex. — 43. Östliche Mauern dreier angelsächsischer Türme von der Kirche aus gesehen. A Bosham; B St. Peter at Gowts, Lincoln: C Deerhurst. — 44. Westlicher Turm von St. Peter at Gowts, Lincoln. — 45. Öffnung eines kleinen Fensters im Turm zu Clee, Lincolnshire.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Zinnen 20,60 m bei einer Breite von 7,25 m an der westlichen Fassade —, sondern auch in der Würde der Anlage. Der Erbauer hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel aufs beste ausgenutzt und hat die zu seiner Zeit verwendbaren Einzelheiten in einer üppigeren Art und Weise angewandt, als es in irgend einem andern Beispiel im Lande geschehen ist, den andern großen angelsächsischen Turm in Northamptonshire zu Barnack vielleicht ausgenommen. Gleichwohl ist der Effekt nicht wirklich architektonisch. Die Gesamtheit des Baus ist schön, aber die Einzelheiten wachsen nicht naturgemäß aus der Konstruktion hervor, noch sind sie andererseits im Einklang mit der regelrechten Verwendung solcher Einzelheiten in der Baukunst im allgemeinen. Große Sorgfalt ist auf allerhand kleine Einzelteile verwandt; andererseits aber wurde die Basis des Turms so nachlässig gelegt, daß die südliche Seite etwa einen Fuß länger ist als die nördliche. Die Zeichnung zeigt die Eckverbände aus Quadern (*long-and-short quoins*) und die reichlichen Lisenen mit den phantastischen und folgewidrigen runden und geradseitigen Bogen, die sie in verschiedener Höhe miteinander verbinden. Geländersäulchen, etwas kunstlos geformt, sind in den Öffnungen angewandt. Der westliche Türeingang, 2,50 m hoch und 1 m breit, ist ein sehr charakteristisches Stück sächsischer Zeichnung und Ausführung (s. Abb. 48). Der Turm zeigt die gewöhnlichen Spuren der Benutzung als Wohnung auf seinem Mittelstock; aber in diesem Falle bestehen außer dem gewöhnlichen Türeingang zu der Kirche in der östlichen Mauer ähnliche Türeingänge nach Süden und Westen, deren Zweck sehr problematisch ist. Sie münden jetzt in schwindelnder Höhe über der Erde, und es findet sich kein sichtbares Zeichen irgend einer Galerie oder Plattform, zu denen sie ehemals den Zutritt vermittelt haben könnten. In der Tat scheint die Behandlung der Fassade des Turms unterhalb der Öffnungen den Gedanken, daß jemals ein Anbau an derselben errichtet worden sei, auszuschließen. Die Glockenstuhlöffnungen in dem Obergeschoß sind fünffach. Der Turm ist aus Bruchsteinmauerwerk erbaut, und die unten 1,20 m dicken Mauern sind in Absätzen an Dicke reduziert, so daß sie in der Glockenstuhlhöhe 75 cm messen. Die Mauern waren verputzt, aber in solcher Weise, daß die Lisenen und die ganzen Oberflächen der Quader des Eckverbandes an den Ecken stets deutlich hervortraten.

IV. Rückblick. § 38. Die meisten der charakteristischen Erscheinungen, die uns die angelsächsische Baukunst darbietet, sind nun nacheinander an uns vorübergezogen: die Pläne mit dem viereckig endigenden und mit dem mit einer Apsis versehenen Priesterraum, die Pläne im Basilikenstil, die Krypten, die Vorhallen, die Seitenkapellen und die Kreuzschiffe, der Turm in seiner Entwicklung und in seiner Beziehung zu den übrigen Teilen des Gebäudes. Die Form und Gestaltung der Öffnungen in den verschiedenen Perioden und charakteristische Merkmale, wie z. B. die Ecksteine (*quoins*), die Lisenen (*pilaster strips*), die Geländersäulchen (*baluster shafts*), die Binder oder durchgehenden Steine (*throughstones*) sind erläutert nebst den Fragen des Materials und der Technik. Zum Schluß mögen einige zusammenfassende Worte die allgemeine Geschichte des Stils, wie sie in diesem Artikel verfolgt worden ist, veranschaulichen.

§ 39. 1. Mit Materialien und einer Technik, die zum größten Teil römisch sind, aber einige keltische Besonderheiten aufweisen, errichteten die sächsischen Baumeister des 7. und 8. Jhs. ihre Dom-, Kloster- und Dorfkirchen. Diese können von vornherein auf eine gewisse Ursprünglichkeit in der Anlage sowohl, als auch in der Technik und Ausschmückung Anspruch machen; aber einige von ihnen zeigten auch eine Sorgfalt der Ausarbeitung und eine Ausdehnung, die beweisen, daß die Baumeister jener Zeit sich hohe Ziele setzten und wahrscheinlich ihr Möglichstes zu tun wünschten, um mit den damals schon berühmten Kirchen Galliens zu wetteifern. Kirchen wie denen zu Hexham und York, zu Canterbury, zu Malmesbury (G. Malm. *Gesta Pont.*

46

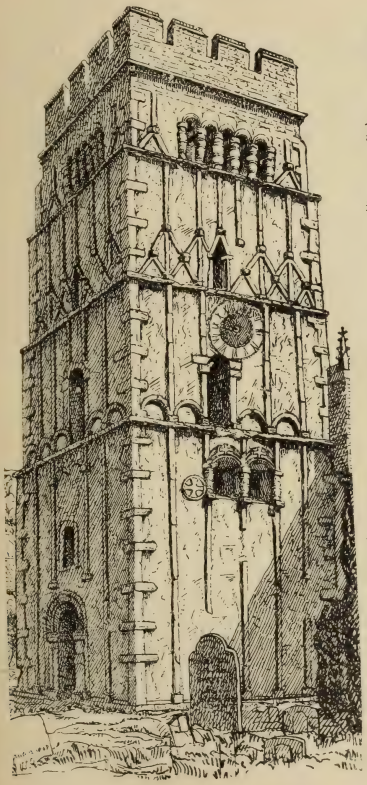

47

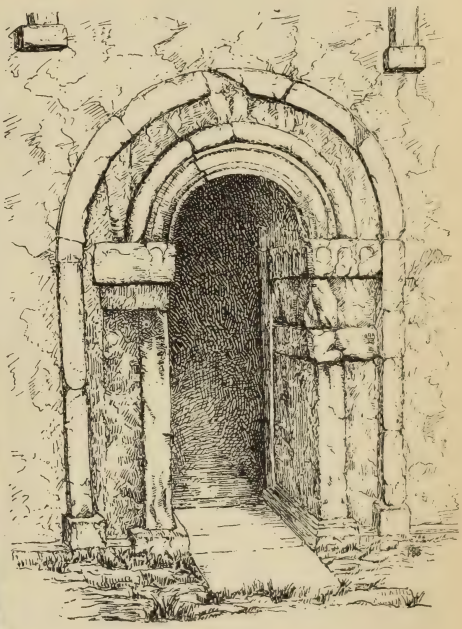

48

Englische (Angelsächsische) Baukunst.

46. Oberer Schluß zweier angelsächsischer Türme nebst einem frühnormannischen (C). A. Sompting, Sussex; B. St. Benets, Cambridge; C. Priestholm, Puffin Island, Angelsea. — 47. Westlicher Turm zu Earls Barton, Northamptonshire. — 48. Westliche Tür des Turms zu Earls Barton.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Rolls Series, Nr. 52, S. 361) und in andern bedeutenden bischöflichen oder klösterlichen Zentren ist eine nicht geringe architektonische Bedeutung beizumessen.

§ 40. 2. Sobald jedoch die unheilvollen und schreckenerregenden Einfälle der Skandinavier der Zeit ihr Gepräge gaben, muß die Baukunst eine Hemmung erfahren haben; denn obwohl eine durch einen Wikinger-Einfall zerstörte Kirche wieder aufgebaut werden konnte, so fehlte doch, da sich solche Einfälle oft wiederholten, die Ermutigung für Ausschmückung oder sorgsame Einzelausführung bei einem neuen oder renovierten Gebäude. Dessenungeachtet kam es für die Baukunst während dieser zweiten oder Wikinger-Periode sicherlich nicht zu einem Stillstand; denn die Entwicklung der speziell sächsischen Besonderheit der langen und kurzen Eck-steine (*long-and-short quoins*) muß in diese Epoche fallen.

§ 41. 3. Die dritte Periode erlebte in ihrem Anfange eine Blüte der Bautätigkeit, die die Regierung Edgars (957—975) kennzeichnete. Die vernunftgemäßeste Erklärung der Architektur dieser Zeit scheint die zu sein, daß, als die neue Tätigkeit begann, die englischen Baumeister etwas in Verlegenheit waren hinsichtlich der Eigentümlichkeiten, die ihren Gebäuden architektonischen Charakter geben konnten, und sich naturgemäß den Ländern jenseit der Nordsee zuwandten, mit denen ihr Vaterland lange in einer ziemlich nahen politischen Beziehung gestanden hatte. Der westliche Turm ist eine austrasische Form, die während dieser Periode in die englische Architektur aufgenommen wurde, und der Turm zu Brixworth und vielleicht der zu Deerhurst mögen die frühesten existierenden angelsächsischen Beispiele sein. Viele von den Türmen endigten wahrscheinlich mit dem deutschen „Helm". Mit dieser neuen Eigentümlichkeit der Anlage wurden gewisse dekorative Einzelheiten entlehnt, von denen die Lisene (*pilaster strip*) die auffallendste war; mit ihr zugleich kam das doppelt ausgeschrägte Fenster. Sobald die Türme allgemein wurden und ihre großen Glockenstuhlöffnungen eine Unterabteilung erforderten, kam die Vorrichtung des von einem Säulchen getragenen durchgehenden Steins (*through-stone*) in Aufnahme, eine Vorrichtung, die von Deutschland bereits aus italienischen Quellen übernommen worden war. Als die aus der frühesten Periode ererbten älteren Geländersäulchen nach und nach außer Gebrauch kamen, traten einfache Säulchen, die Kapitäle als schmückenden Abschluß erforderten, an ihre Stelle, und die Würfelkapitälform, die gewöhnlich gewählt wurde, war eine zweite Entlehnung aus den Ländern jenseit der Nordsee. Die angelsächsischen Baumeister dieser dritten Periode sind jedoch nicht als bloße Nachahmer zu betrachten. Sie bewahrten durchaus eine beachtenswerte Originalität und Unabhängigkeit, sowohl in der Anlage, als auch in den Einzelheiten. Der Turm wird in vielen verschiedenen Stellungen angewandt, und ein bemerkenswerter Kirchentypus ist der, in welchem das Untergeschoß des Turms der Hauptteil des Gebäudes ist, wie zu Barton-on-Humber. Der kreuzförmige Plan wird in einigen Beispielen durch eine seltsame Entwicklung des Kreuzschiffes aus der Vorhalle oder Seitenkapelle erreicht. Es spricht viel dafür, die anspruchsvollsten und interessantesten Bauten dieser dritten Periode der letzten Hälfte des 10. Jhs. zuzuweisen; aber es herrschte auch eine beträchtliche Bautätigkeit in der Zeit Knuts, um 1020, und in der Eduards des Bekenners, um die Mitte des Jahrhunderts. Die späteste Phase der angelsächsischen Baukunst scheint durch den vierseitigen westlichen Turm von dem sogenannten „Lincolnshire"-Typus gekennzeichnet zu werden, und dieser hat einige der charakteristischsten Einzelheiten des Stils verloren, wie z. B. den Eckverband aus Quadern (*long-and-short work in the quoins*), aber er behält andere Merkmale bei, besonders Einrichtungen für die Bewohnung, die ihn als noch sächsisch kenntlich machen. Die Bauform (und einige ihrer Merkmale, wie z. B. das Würfel-Kapitäl) wird von den Normannen übernommen und bildet ein Bindeglied zwischen der angelsächsischen Architektur und dem späteren englischen Stil.

Baldwin Brown *The Arts in Early England*, vol. II: *Ecclesiastical Architecture in England from the Conversion of the Saxons to the Norman Conquest*. Aus diesem Werk sind alle in diesem Beitrag verwandten Abbildungen mit gütiger Erlaubnis des Verlegers, Mr. John Murray, entlehnt. J. T. Micklethwaite *Something about Saxon Church Building*, Archaeol. Journ. 53. C. C. Hodges *Pre-Conquest Architecture in Northumbria*, The Reliquary, 1893-4.

G. Baldwin Brown.

Englisches Siedelungswesen.

Inhaltsangabe. I. § 1. Die Bedeutung der Periode von J. 400—1100 in der Geschichte der angelsächs. Siedelungen.

II. Die Quellen. § 2. Geographische Verhältnisse. — § 3. Frühe Chroniken und geschichtl. Darstellungen; gallische Chroniken; das Leben des S. Germanus; Gildas; Procopius. — § 4. Spätere Chroniken und geschichtl. Darstellungen: die Historia Brittonum. — § 5. Beda. — § 6. Die angelsächsische Chronik. — § 7. Dokumentarische Berichte: Urkunden, Gesetze, Domesday Buch. — § 8. Die Sprache als Zeugnis: Ortsnamen, Personennamen. — § 9. Archäologische Funde.

III. Geschichte der Siedelungen und ihre Ausbreitung. § 10. Die Hauptprobleme. — § 11. 12, 13. Chronologie der frühesten Siedelungen. — § 14. Ethnologie der Siedelungen: Chadwick's Kritik von Beda. — § 15. Die Nicht-Erwähnung der Friesen bei Beda. — § 16. Die Theorie einer einzigen großen angelsächsischen Invasion. Die Entstehung von Wessex. Die Theorie periodischer Siedelungen. Die Kritik von Round. — § 17. Unsicherheit der Schlußfolgerungen. Die Pause nach der Belagerung von Mons Badonicus. — § 18. Die Eroberungen von 571—616. Geographie der angelsächs. Königreiche des 7. Jahrh. — § 19, 20, 21. Die späteren Eroberungen im Westen.

IV. Allgemeiner Charakter der Eroberungen und Siedelungen. § 22. Die Theorie, daß ein großer Teil der britisch-römischen Bevölkerung verschont wurde; ihre Zurückweisung. — § 23. Der destruktive Charakter der angelsächs. Eroberungen. — § 24. Zerstörung von geschlossenen Gemeinden und Schonung von Einzelpersonen. — § 25. Die größere Schonung der Bevölkerung in den später eroberten Landesteilen; die Beweiskraft der Dokumente und Ortsnamen; die Argumentation auf Grund der Form der Siedelungen oder Hufeneinteilung des Domesday Buches. — § 26. Unsicherheit der Beweisführung auf Grund der Anthropologie.

V. Verteilung der Bevölkerung. § 27, 28, 29. Zeugnis des Domesday Buches. — § 30. „Tribal hidage".

VI. Ausdehnung und Form der Siedelungen. § 31. Das Domesday Buch als Zeugnis. — § 32. Die Ortsnamen.

VII. Die Benutzung römischer Plätze. § 33. Städte. — § 34. Landhäuser.

VIII. § 35. Siedelung von Sippenverbänden.

I. Die Bedeutung der Periode vom J. 400 bis 1100 in der Geschichte der angelsächsischen Siedelungen in Britannien. § 1. Während der sieben Jahrhunderte, die zwischen dem Jahre 400 und der Thronbesteigung Heinrichs des I. lagen, wurde der vorwiegend germanische Charakter der späteren britischen Geschichte bestimmt. Im Anfang dieser Periode war Britannien noch hauptsächlich von Völkern keltischer Rasse bewohnt; die südöstlichen Distrikte der Insel fühlten sich noch als Teil des römischen Reiches und konnten noch zwischen 446 u. 454 von dem Zentrum des Reiches Hilfe erbitten (Gildas, c. 20, MG. Auct. Antiq. XIII p. 36). Am Ende dieses Zeitabschnitts wurde der Südosten von Britannien, der wegen seiner ausgezeichneten Bodenbeschaffenheit, seines guten Klimas und der Nähe des Kontinents bis in die Neuzeit der wohlhabendste, bevölkertste und wichtigste Teil der Insel war, fast ganz von Stämmen bewohnt, die germanisch in Sprache und Sitte und höchstwahrscheinlich auch dem Blute nach vorwiegend germanisch waren.

Die Errichtung der normannischen Monarchie in der letzten Hälfte des 11. Jhs. hatte das politische Übergewicht der angelsächsischen Gebiete Britanniens noch verstärkt, im Gegensatz zu den Teilen, wo skandinavische Siedelungen auf die anglische Bevölkerung gepflanzt waren. Jene Monarchie setzte auch der Erneuerung einer Verbindung mit den skandinavischen Reichen eine Schranke, und der Hof der normannischen Könige und ihrer Nachfolger schuf für ganz England durch methodische Ordnung der angelsächsischen Gebräuche und durch deren Anpassung an die Bedürfnisse eines fortschreitenden Gesellschaftslebens ein allgemeines Recht, das seinen Ursprung in germanischen Gewohnheiten hatte. Die normannische Eroberung trieb ferner eine Menge angelsächsischer Auswanderer

nach Schottland, wo diese zu Pionieren germanischer Kultur wurden, während die anglo-normannische Monarchie, indem sie der Verwirklichung der separatistischen Bestrebungen des Feudaladels in England vorbeugte, viele von dessen Angehörigen veranlaßte, ihre Machtgelüste durch Eroberungen in Wales und Irland zu befriedigen, wodurch germanischer Einfluß und Zivilisation auch auf den keltischen Westen ausgedehnt wurden.

Bei der Beschreibung der angelsächsischen Siedelungen in Britannien erfordern naturgemäß die frühesten Jahrhunderte die meiste Beachtung, denn das Hauptwerk der Kolonisation wurde tatsächlich vor der Mitte des 7. Jhs. vollendet. Aber man muß auch den Einfluß der normannischen Eroberung im Auge behalten; auf jeden Fall ist das normannische Sammelwerk, das Domesday Buch, unentbehrlich für das Studium des angelsächsischen Britannien.

II. Der Wert der Quellenüberlieferung. § 2. Die Hauptschwierigkeit für den Historiker beim Forschen nach der Entwicklung der angelsächsischen Siedelungen in Britannien liegt in der Spärlichkeit der Quellen.

(A). Aus den geographischen Verhältnissen absolute Schlüsse zu ziehen, geht nicht an, denn die örtlichen Hindernisse, die sich den vom Süden oder Osten Britanniens angreifenden Eindringlingen entgegenstellten, sind nicht bedeutend genug, daß sie deren Lauf beträchtlich verändern konnten. Einige der älteren Historiker und hauptsächlich E. Guest (*Origines Celticae*, London 1883; vgl. J. R. Green, *The Making of England*, London 1881; W. H. Stevenson, EHR. 17, 625—642) begingen einen Irrtum, indem sie das germanische Vordringen als durch Sümpfe und Wälder zu sehr beeinflußt ansahen; sie vergaßen dabei, daß nicht alles das undurchdringliches Waldland im 5. und 6. Jahrhundert war, was im späteren Mittelalter unter der Wirkung der Waldgesetze dazu wurde, und sie ließen außer acht, daß Britannien zur Zeit der angelsächsischen Eroberung mit römischen Straßen durchzogen war.

Indessen dürfen die geographischen Verhältnisse, obwohl sie in der Regel nicht zwingende Beweise bieten, nicht ganz unbeachtet bleiben. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Dickicht des Andreds-Waldes der Ausbreitung der südlichen Sachsen entgegenwirkte, und daß sich so die Spärlichkeit der Bevölkerung im Norden von Sussex erklärt, die durch das Domesday Buch bezeugt ist (siehe A. S. Chron. a. 477 u. 893; außerdem A. Ballard, *The Domesday Inquest*; London 1906, S. 165, und die Karte in *V. C. H. Sussex* vol. I zwischen S. 386—387). Wenn ferner neuere Veränderungen in der Küstenlinie von Essex, Kent und Sussex nachgewiesen werden können, so sind das Dinge, die die Örtlichkeit der ersten Siedelungen in gewissem Maße mögen beeinflußt haben (siehe die geologischen und Domesday Karten in *V. C. H. Essex*, vol. I; die geologische Karte in *V. C. H. Kent* vol. I und vgl. *V. C. H. Sussex* vol. I S. 25—26).

§ 3 (B). Wenn die geographischen Verhältnisse nur wenig Aufschluß geben, so bieten die Chroniken und Geschichten wohl etwas mehr, aber auch die Ergebnisse dieser Quellen sind spärlich und unsicher. Die angelsächsische Eroberung war das Werk von Völkerschaften, die ganz und gar ungelehrt waren. Sie zermalmte die Briten so vollständig, daß deren eigene zeitgenössische oder ungefähr zeitgenössische Geschichtschreibung fast nur Klagen enthält, und sie fand zu einer Zeit statt, als die wankende Zivilisation des römischen Reiches und die Einfälle der Barbaren es den kontinentalen Historikern unmöglich machten, die Unzulänglichkeit der britannischen Berichte zu ergänzen. So bieten uns die zeitgenössischen Geschichtschreiber gar keinen zusammenhängenden Bericht. Wir können ein paar unsichere Daten zwei gallischen Chroniken entnehmen, die wahrscheinlich, aber nicht sicher, der Mitte des 5. resp. dem Anfang des 6. Jhs. angehören (vgl. MG. Auct. Antiq. IX 654, 660, 661 und H. M. Chadwick, *Origin of the Anglo-Saxon Nation*, Cambridge 1907, S. 48—49). Wir haben auch den Bericht von einer Schlacht zwischen den Briten und einer vereinigten Macht der Sachsen und Pikten, und zwar in dem Leben des heiligen Germanus, das

von dem Presbyter Constantius um das Jahr 480 geschrieben ist (vgl. Acta Sanctorum, July 31, Bd. 7 S. 200—220; ferner: Levison, Neues Arch. f. ältere deutsche Geschichtsk. 29, 97—175; T. Hodgkin, *Political Hist. of England from the earliest times to the Norman Conquest*, Lond. 1906, S. 83—85 u. S. 496), aber der kirchliche Charakter dieses Werks und die mirakelhaften Elemente in der Erzählung der Schlacht beeinträchtigen seinen Wert für den Historiker.

Der einzige ungefähr zeitgenössische Geschichtsschreiber, der uns viel über die Eroberung berichtet, ist Gildas (s. d.), aber sein *De Excidio Britanniae Liber Querulus* ist mehr eine Klage als eine Erzählung; obwohl wahrscheinlich kurz vor 547 geschrieben, wurde es vielleicht fern von der Heimat und großenteils nach Hörensagen verfaßt (vgl. C. 4 in der Ausgabe der MGH., wo Gildas von *transmarina relatio* als seiner Quelle spricht; vgl. ferner zur Frage der Datierung von Gildas Werk: Mommsen in den MGH.; La Borderie, Revue Celtique 6, 1—13; Nicholson, Anscombe u. Stevenson in Academy 1895, Bd. 48). Daß Gildas grotesker Irrtümer fähig war, wird durch seine Angaben über die römischen Wälle (Cap. 15, 18) bewiesen.

Wenn man nicht das negative Zeugnis des Fehlens irgendeiner Erwähnung der germanischen Eroberer in den *Epistola ad Coroticum* von St. Patrick (vgl. Haddan u. Stubbs, *Councils* vol. II. Teil 2, S. 314—319) als zuverlässig ansieht oder dem Bericht des Procop (Goth. Krieg IV 20), daß Friesen, (Φρίσσονες) neben Angeln und Briten einen Teil der Bevölkerung Britanniens bildeten, besondern Wert beimißt, gibt es tatsächlich kein anderes historisches schriftliches Zeugnis, das auf die angelsächsische Eroberung bezug nimmt und ungefähr zeitgenössisch ist, obwohl Fragmente alter, wenn nicht zeitgenössischer Erzählungen in einige spätere Berichte übergegangen sein mögen.

§ 4. Von diesen späteren Zeugnissen sind nur drei wirklich von Bedeutung. Zunächst die *Historia Brittonum* des Nennius (hrsg. Mommsen. M. G. Auct. Antiq. XIII; vgl. hierzu: H. Zimmer, *Nennius Vindicatus*, Berlin 1893; L. Duchesne, Revue Celtique 15, 174—197, F. Lot, *Le Moyen Age* 8 177—84, 9 25—36; R. Thurneysen, ZfdPh. 28, 80—113 und Zeitschr. f. celt. Philol. 1, 157—68), die wahrscheinlich ca. 796 im südöstlichen Wales geschrieben und ca. 810 von einem nordwalisischen Schreiber namens Samuel revidiert wurde. Der Text ist in Unordnung, und die konfuse Chronologie nebst dem mit Wundern operierenden Charakter der Erzählung verringern den Wert für den Historiker, aber Zimmer hat eine Neuordnung des Textes vorgeschlagen, und jedenfalls enthält das Buch: 1) eine Stelle (ca. 57 bis 65), hauptsächlich genealogischer Art, die wahrscheinlich das Werk eines keltischen Schreibers, der in Cumbria oder Strathclyde lebte, ist und i. J. 679 verfaßt wurde: 2) Auszüge aus einem verlorenen *Liber Beati Germani* (vgl. Zimmer aaO. passim; Duchesne aaO. S. 187). Erwähnt sei, daß die beiden Vorreden des Nennius (deren Echtheit angezweifelt wird) *historiae Scottorum Saxonumque* als zu den Quellen des Verfassers gehörig anführen, und daß der genealogische Teil augenscheinlich zu den Genealogien in Beziehung steht, die in den MSS. Cott. Vesp. B. VI, C. C. C. C. 183 und den Textus Roffensis (vgl. H. Sweet, *Oldest Engl. Texts*, London 1885, S. 167—71; Chadwick aaO. S. 42—43; Thurneysen ZfdPh. 28, 100) enthalten sind.

§ 5. Die zweite der drei späteren Quellen ist die *Historia Ecclesiastica* von Beda (s. d.), verfaßt 731. Ihre Beiträge zur Geschichte der angelsächsischen Eroberung sind sehr gering. Beda selbst fußt in gewisser Beziehung auf Gildas und dem Leben des heiligen Germanus von Constantius, und Gildas war auch Bedas Gewährsmann für einige Einschübe, die auf die Eroberung Bezug nehmen, in den *Chronica Majora* (M. G. Auct. Antiq. XIII S. 303, 304, 306).

§ 6. An dritter Stelle steht die *Sachsenchronik* (vgl. *Two of the Saxon Chronicles Parallel* hrsg. C. Plummer u. J. Earle, Oxford 1892—99), die wahrscheinlich ihr Material aus alten Verzeichnissen und Genealogien von Königen, aus kirchlichen von Canterbury herrührenden Annalen, aus hauptsächlich kentischer und westsächsischer Überlieferung und aus den Werken

Bedas schöpfte (vgl. Plummer *Two Saxon Chronicles* vol. II S. CIX—CXIV; E. Grubitz, *Kritische Untersuchung über d. angelsächs. Annalen bis z. J. 893*, Göttingen 1868). Der am meisten ins einzelne gehende Bericht dieser Chronik ist leider derjenige, der auf die unsicherste Quelle zurückzugehen scheint, und daher hat die Kritik namentlich die Darstellung der kentischen, süd- und westsächsischen Eroberung, auf der die älteren Historiker hauptsächlich ihre Erzählungen basierten, unter die Lupe genommen. Diese Geschichten können aller Wahrscheinlichkeit nach kaum eine andere Grundlage als die der mündlichen Überlieferung haben, und dieser ist nach der Auffassung einiger Gelehrten kein besonderer Wert beizumessen, aus folgenden Gründen. (a) Eine künstlich aufgebaute Chronologie tritt in diesen Teilen der Chronik zutage (vgl. Lappenberg *Gesch. v. England*, Hamburg 1834, I, 72—78; Plummer aaO. 2 S. CXII); (b) zum mindesten einer der erwähnten Personennamen geht auf eine konjekturale Erklärung eines Ortsnamens zurück (nämlich Port aus Portus, vgl. A. S. Chron. ann. 501), und diese Tatsache berechtigt zum Argwohn gegenüber der Aufzählung der anderen Führer, von deren Namen Ortsnamen abgeleitet sein sollen (vgl. zB. A. S. Chron. ann. 465, 477, 495, 508, 544); (c) einige Personennamen der sächsischen Führer sind keltischen Ursprungs; (d) zwischen der Erzählung der westsächsischen Eroberung in der Chronik selbst und dem Bericht in der Vorrede des Parker Textes (MS. T. C. C. C. C. 173) herrscht ein Widerspruch, denn die älteste der westsächsischen Annalen ist nach Howorth u. a. unvereinbar mit Bedas Bericht (H. E. I. 15; IV 14 [16]; vgl. Florence of Worcester ed. Thorpe [Engl. Hist. Soc. 1848/9] I 276 u. II 44—45) über die jütischen Siedlungen in Hampshire und auf der Insel Wight (vgl. Sir H. Howorth, EHR. 13, 667 ff.; Chadwick aaO. cap. II u. III; C. Oman: *England before the Norman Conquest*, London, 1910, S. 226); (e) in den kentischen und westsächsischen Annalen gibt es übereinstimmende Stellen, die annehmen lassen, daß jene diesen als Modell dienten (vgl. Chadwick aaO. 24 Anmerkung).

Anderseits bemerkt Chadwick, daß eine künstlich zurechtgemachte Chronologie die undatierbare Überlieferung nicht ganz wertlos macht, und daß die kentischen Annalen fast frei von etymologischen Elementen sind, die eben die alten westsächsischen Annalen so verdächtig erscheinen lassen (aaO. S. 22, 36). W. H. Stevenson verteidigt dagegen die westsächsischen Annalen (EHR. XIV S. 32 ff.) mit dem Argument, daß die in ihnen enthaltene Erzählung mit den Daten Bedas wohl in Einklang zu bringen ist, und daß gewisse Gegengründe von H. Howorth auf philologisch unsichern Annahmen beruhen.

Auch gewisse Argumente, welche destruktive Kritiker gegen die Chronologie dieser frühwestsächsischen Annalen vorgebracht hatten, sind höchtst anfechtbar. Oman (aaO. S. 224, wo er den Spuren von Kemble, *The Saxons in England*, 1849, I S. 30 Anm. folgt) folgert die Unzuverlässigkeit der Chronologie aus den Angaben, daß Cerdic i. J. 495 alt genug war, um einen erwachsenen Sohn zu haben und doch noch 35 Jahre später (A. S. Chron. a. 530) am Kampfe teilnahm, aber er zeigt keinen Zweifel bei Penda „who is said to have been nearly eighty years of age when he died the warrior's death" (aaO. S. 285; vgl. S. 277 und Stevenson: EHR. XIV S. 40). Für das etymologische Element in der Chronik haben wir das Zeugnis von Beda, daß eine Gegend nach Horsa benannt wurde (HE. I 15).

Aber auch wenn alle Angaben der Annalen als richtig anzusprechen wären, so wäre es doch nur eine freiwillige und unbewiesene Annahme, daß sie einen ausreichenden Bericht des Fortschreitens der Eroberung im Süden geben. Ihre Grundlage mag eine in Kriegsliedern bewahrte Überlieferung gewesen sein (vgl. Tacitus Germ. 2 und Abegg *Zur Entwicklung d. histor. Dichtung bei den Angelsachsen*, Straßburg 1894; Spuren von alitterierenden Versen lassen sich in alten Teilen der Chronik, aufgelöst in Prosa, nachweisen), und es ist wahrscheinlich, daß eine solche Überlieferung mehr die dramatischen Momente festhielt als die Ereignisse, die ein ausführlicher geschichtlicher Bericht als entscheidend auswählen würde. Und wenn

die Ælfredsche Chronik als Quelle für die Geschichte der Siedelungen in Kent, Sussex und Wessex schon mit Vorsicht zu benutzen ist, so versagt sie als westsächsische Kompilation natürlich fast gänzlich für Mercia, Essex, Ostangeln und Nordhumbrien. Von den späteren Etappen des angelsächsischen Vordringens an den westlichen Grenzen von Mercien und Wessex erzählt die Chronik wenig, und doch ist sie eigentlich für diesen Geschichtsabschnitt unsere einzige Quelle.

§ 7. Neben die historischen Berichte sind die dokumentarischen zu stellen, die zwar weniger anzuzweifeln, aber noch spärlicher und weniger genau in ihren Angaben sind. (C). Drei Klassen sind hier zu unterscheiden. Die Urkunden (vgl. J. M. Kemble *Codex Diplomaticus*, London 1839—48; B. Thorpe *Diplomatarium*, London 1865; W. de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum*, London 1885—93; J. B. Davidson in: Journ. of the Brit. Archaeol. Association 39, 259—303; A. S. Napier u. W. H. Stevenson, *The Crawford Charters*, Oxford 1895) sind natürlich alle späteren Datums als die Periode der Eroberung, aber sie haben retrospektive Bedeutung in mancherlei Angaben über die Bezirke, die zu den verschiedenen angelsächsischen Königreichen gehörten (vgl. Birch: *Cart. Sax* I. CXI, S. 163 zu einer Urkunde, die die Zugehörigkeit von Middlesex zu Essex nahelegt und so die Angaben von Beda, H. E. II 3 unterstützt). — Die angelsächsischen Gesetze (hrsg. v. Liebermann, Halle 1898—99) sind für den Historiker insofern wertvoll, als Unterschiede in den Sitten und besonders in der gesellschaftlichen Gliederung nach dem Wergeld ethnologische Verschiedenheiten zwischen verschiedenen Königreichen vermuten lassen; aber dieses Zeugnis ist räumlich beschränkt, es ist nur fragmentarisch für Northumbrien und Mercien vorhanden, fehlt aber gänzlich für Ost-Angeln, Essex und Sussex (vgl. Chadwick aaO. 76—87). — Das Domesday Buch schließlich kann durch seine Berichte über lokale Gebräuche dazu dienen, die soziologischen Zeugnisse der Gesetze zu ergänzen, aber seine späte Datierung, die geringe Ausbeute der Berichte über Gebräuche und die Schwierigkeit, im Norden anglische Besonderheiten von skandinavischen zu unterscheiden, vermindern seinen Wert. — Im ganzen kann man sagen, daß diese Dokumente, obwohl sie ganz sichere Berichte über die Entwicklung und Ethnologie der Eroberung nicht bieten, doch hierfür mehr Beachtung verdienen als ihnen bisher geschenkt wurde. Ihr Wert als Zeugnisse für den Charakter der Eroberung im Unterschied zu deren Entwicklung ist seit langem erkannt, und ein Blick in die Werke von Seebohm, Maitland und Vinogradoff zeigt, was aus dem Material in dieser Beziehung herausgeholt worden ist.

§ 8. (D). Sprachliche Unterschiede, Personen- und Ortsnamen. Die dialektischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilen des angelsächsischen England müssen mit den historischen, soziologischen und archäologischen Merkmalen verglichen werden, aber unsere Kenntnis der alten germanischen Dialekte in Britannien ist unglücklicherweise, wie Chadwick gezeigt hat, sehr ungleichmäßig, da es für das Studium der Mercischen Sprache besonders an genügenden Unterlagen fehlt.

Ortsnamen sind von unschätzbarem Wert, nicht nur, weil sie für die Bestimmung der Gegenden, wo eine germanische Sprache das Idiom der Briten verdrängte, sichere Handhabe bieten, sondern auch, weil die Bedeutung bestimmter Namen allgemein historisches Interesse hat. Das Studium der angelsächsischen Ortsnamen ist indessen einerseits (1) sehr gestört durch die Schwierigkeit, in einigen Fällen (z. B. in den Namen, die die moderne Endung *-combe* haben) keltische und germanische Elemente zu unterscheiden, oder verschiedene angelsächsische Worte, die sich assimiliert haben (z. B. das Suffix *-ham* = *home* und das Suffix *-hăm*, *-hamm*, *-hom*, das wohl eine Einzäunung oder spezieller ein Fischwehr bezeichnet) auseinanderzuhalten, anderseits (2) dadurch, daß noch kein umfassender Index der alten Formen vorhanden ist und die Formen des Domesday Buches für den Philologen unzulänglich sind, da in vielen Fällen die Schreibung normannisch ist, und schließlich (3) durch

die Unmöglichkeit, in den meisten Fällen den Zeitpunkt, zu dem ein Name zuerst gebraucht wurde, zu bestimmen.

Ähnliche Schwierigkeiten bietet das Studium der Personennamen, aber hier ist dem Mangel an einem Index durch das *Onomasticon Anglo-Saxonicum* von W. G. Searle (Cambr. 1897) in gewisser Beziehung abgeholfen. Von dem Studium der Ortsnamen ist in Zukunft noch am meisten wissenschaftliche Ausbeute zu erwarten, denn dies Gebiet ist noch nicht völlig durchforscht, obwohl während der letzten Jahre unsere Kenntnis durch wichtige Funde bereichert ist (vgl. I. Taylor, *Names and their Histories*, London 1898; W. W. Skeat in: Cambridge Antiquarian Soc. Proceedings No. 36 u. 42; ders. *The Place-Names of Hertfordshire*, Hertford 1904; ders. *The Place-names of Berkshire*, Oxford, 1911; H. Bradley in: Essays and Studies by members of the English Association, Oxford, 1910, Bd. I. 1; F. M. Stenton: *The Place-Names of Berkshire*, Reading, 1911; interessant, aber gelegentlich mit Vorsicht zu benutzen: E. McClure *British Place-Names in their Historical Setting*, London 1910. H. C. Wyld u. T. O. Hirst: *The Place-Names of Lancashire*, London, 1911; F. W. Moorman *Place-Names of the West Riding of Yorkshire*, Leeds, 1910; H. Alexander in: Essays and Studies by members of the English Association, Oxford, 1911, Bd. II. VII).

§ 9. (E). Archäologische Funde. Ein umfassendes Studium dieses Materials wurde bis jetzt durch das Fehlen einer sammelnden Aufzählung der verschiedenen Untersuchungen unmöglich gemacht, die in zahllosen archäologischen Journalen, Schriften der antiquarischen Gesellschaften und Katalogen von Museen verstreut sind, und dieser Mangel hat auch die kritische Vergleichung der verschiedenen Daten vom rein technischen Standpunkt aus verhindert. Die Sammlung der *Victoria County Histories*, die alle diese zerstreuten Berichte zusammenstellen wird, soll jedoch in Kürze dieses Stoffgebiet dem Forscher übersichtlich erschließen.

III. Die Entwicklung und Ausdehnung der angelsächsischen Siedelungen. § 10. Die Frühgeschichte der angelsächsischen Siedelungen in Britannien ist unsicher und dunkel und wird es wohl immer bleiben. Es ist zunächst unsicher, wann die wirklichen Siedelungen begannen, denn die Kolonisierung läßt sich auf Grund der magern Berichte von den räuberischen Einfällen schwer unterscheiden. Ferner ist unsicher, welche Völkerschaften an der Kolonisierung teilnahmen, und inwieweit sie voneinander verschieden waren; schließlich, wie weit die Eroberung durch einen organisierten Zug großer Menschenmassen und wie weit durch sporadische Gruppen von Siedlern betätigt wurde.

§ 11. In bezug auf die Chronologie der Siedelungen kann mit Sicherheit nur gesagt werden, daß eine regelrechte Kolonisation vor der Mitte des 5. Jhs. begonnen hatte, und daß der größere Teil Englands von germanischen Siedlern vor dem Ende des 6. Jhs. in Besitz genommen war. Die von den Quellen angegebene älteste Zahl für den germanischen Einfall, der mehr als ein bloßer Beutezug war, ist das Jahr 375 (vgl. *Historia Brittonum* § 31, den genealogischen Text in den MS. C. C. C. C. 183 und eine Interpolation in dem Codex Urbinas von Isidors Chronik ann. 576, die Chadwick für die älteste Form der Angabe hält); aber die Anerkennung einer so frühen Zeitangabe stößt auf Zweifel, (1) weil sie von den in andern Quellen angegebenen späteren Daten so sehr abweicht, (2) weil die Möglichkeit einer Verwechslung zwischen der gleichzeitigen Regierung von Martianus und Valentinian III. (vgl. Beda HE. I, 15) und der von Gratianus und Valentinian II. gegeben ist (vgl. Chadwick aaO. 48), (3) weil es schwer ist, das Datum mit den Angaben von Ammianus, Orosius und Zosimus über die letzten Tage der römischen Herrschaft in Britannien und mit der Behauptung von Claudian, daß Britannien durch Stilicho von seinen Feinden errettet wurde, in Einklang zu bringen. Es scheint indessen sicher, daß vor der Mitte des 5. Jhs. die Eroberung an die Stelle der bloßen Einfälle trat. Guorthigernus, dessen Einladung an die Sachsen von den obengenannten Quellen in das Jahr

375 gesetzt wird, wird in demselben Abschnitt der *Historia Brittonum*, die auch die Zahl 375 (§ 31) nennt, als ca. 428 regierend angeführt, und ein andrer Abschnitt des Buches (§ 66) nennt dieses Jahr als das der Ankunft der Sachsen; aber der Text ist sehr fehlerhaft.

Das Leben des S. Germanus von Constantius beschreibt (Lib. I c. 6 § 51) eine Schlacht zwischen den Briten und einer vereinigten Streitmacht der Sachsen und Pikten, die während der Missionstätigkeit des Heiligen in Britannien stattgefunden haben soll, aber diese Mission gehört nach Prosper Tiro (MG. Auct. Antiq. IX p. 472) dem Jahre 429 an, und die Angabe, die Schlacht wäre in einem gebirgigen Distrikt ausgefochten worden, läßt vermuten, daß die germ. Einfälle schon weit in das Innere der Insel vorgedrungen waren. Die endgültige Eroberung im Unterschied von Einfällen ähnlich dem, der anscheinend als in das Jahr 409 gehörig erwähnt ist, wird von der gallischen Chronik, die bis zum Jahre 452 reicht, auf das Jahr 441—42 angesetzt, und die andere mit dem Jahre 511 schließende gallische Chronik gibt als Datum der Unterwerfung der Briten durch die Sachsen 438—39 an (MG. Auct. Antiq. IX pp. 654, 660, 661).

Chadwick (aaO. 51) weist darauf hin, daß diese Daten vielleicht etwas zweifelhaft werden einerseits durch das Fehlen jeglicher Erwähnung der germanischen Eroberer in der *Epistola ad Coroticum* von St. Patrick, der von piktischen und skottischen Verwüstungen spricht, und anderseits durch den Bericht von Jordanes (*Getica*, Kap. 45, MGH. Auct. Antiq. V 1 S. 119), nach dem ein britischer König noch zur Regierungszeit des Anthemius (467—472) Truppen zur Unterstützung der römischen Waffen gegen die Visigoten senden konnte. Gildas und Beda jedoch geben etwas spätere Daten; der erstere setzt die Einladung an die Sachsen hinter die Anrufung des Aetius vom Jahre 446 (vgl. Ca. 20, 23); der letztere schwankt zwischen ca. 446 (HE. I 23; V 23), ca. 447 (ib. II 14) und einer Zeit während der Regierung von Martianus und Valentinian III (450—455, obwohl er selbst den Regierungsantritt des Martianus auf das Jahr 449 ansetzt (ib. I 15).

§ 12. Die von der *Sachsenchronik* angegebenen Daten besitzen wenig Wert, aber es ist zu beachten, daß die ersten Eroberungen der Südsachsen und Westsachsen mit Daten belegt werden, die in die zweite Hälfte des 5. Jhs. fallen (477 u. resp. 495). Die Ankunft von Hengist und Horsa wird von der Chronik in die Regierungszeit von Martianus und Valentinian gesetzt. Aber diese Angabe ist möglicherweise Beda oder einer kentischen Quelle, die Beda und der Chronik gemeinsam ist, entlehnt.

Über die Chronologie der mehr nördlichen Siedlungen sind wir fast ganz ohne Nachricht, wenn nicht die allgemeinen Angaben von Gildas und Nennius sowohl auf den Norden wie auf den Süden bezogen werden können.

Es sind Versuche gemacht worden, Schlüsse über die Eroberungen im Norden aus einigen unsichern Angaben in unsern Quellen zu ziehen, aber die Ergebnisse sind doch etwas gering. Wenn wir z. B. lesen (*Hist. Britt.* § 59), daß der erste König von Ostangeln Guecha war, der Urgroßvater von Redwald, so können wir doch nicht daraus schließen, daß die Besiedlung von Ostangeln in einer bestimmten Generation sich vollzog, denn Guechas Werk kann einfach darin bestanden haben, sporadische Siedelungen älteren Datums zu befestigen oder, wie Chadwick vermutet, Ostangeln von einem größeren Königreich loszulösen.

Ähnlichen Schwierigkeiten begegnet jeder Versuch, die erste Einwanderung in Northumbrien oder sogar in Bernicien nach der Angabe in der chronologischen Übersicht von Beda (HE. 5, 24), daß Ida im Jahre 547 zu regieren begann und der Gründer der Königsfamilie von Northumbrien war (vgl. W. F. Skene *Celtic Scotland*, Edinburgh 1 (876) I 155), zu datieren, denn tatsächlich liegt eine gewisse Wahrscheinlichkeit vor, daß eine germanische Siedlung in Nordbritannien schon in der Mitte des 5. Jahs. stattfand (*Hist. Britt.* § 38, wo die Worte: *occupaverunt regiones plurimas* definitive Besiedlung vermuten lassen).

Zur Besiedlung von Deira haben wir die Angabe des genealogischen Abschnittes

der *Historia Brittonum* (Kap. 61), daß Soemil, der in die 5. Generation vor Vlli (= Aelli, der in Deira von 560—588 regierte) gesetzt wird, *primus separavit Deur o Birneich*, und das ist so gedeutet worden, daß er ein anglisches Fürstentum von den noch keltischen bernicischen Gegenden abtrennte (vgl. Oman aaO. 241).

§ 13. Für die binnenländischen Gebiete von England fehlt jeder zuverlässige Bericht. Auf die etwas fragwürdige Vermutung von Chadwick (aaO. 15—17), daß die Besiedlung von Mercien wahrscheinlich schon in der 5. Generation vor Penda stattfand, wonach also die Daten der Besiedlung von Mercien möglicherweise vor dem Ende des 5. Jhs. liegen, sei indessen hingewiesen. Chadwick stützt diese Vermutung auf die Angabe, daß die Geschlechtsnamen der kentischen und ostanglischen königlichen Familien von einem Stammvater abgeleitet sind, der in Britannien regiert haben soll, und daß eine Stelle in dem Leben des heiligen Guthlac von Felix (§§ 1 u. 2; vgl. Birch *Memorials of S. Guthlac*, Wisbeach 1881, S. 9 u. die angelsächsische Version [hrsg. v. G. W. Goodwin, London 1848, S. 8; hrsg. v. P. Gonser, Anglist. Forsch. 27, Heidelberg 1909, S. 104]) vermuten läßt, die mercische Königsfamilie hätte ihren Namen von Icel abgeleitet, der in der Chronik (unter dem Jahre 626), aber nicht bei Nennius (*Hist. Britt.* § 60) in die 5. Generation vor Penda gestellt wird.

§ 14. Die zweite Frage, die für die angelsächsischen Siedelungen zu beantworten ist, ist e t h n o l o g i s c h e r Natur. Welche Zweige der germanischen Rasse nahmen an den Einfällen teil, und inwieweit fühlten sich diese Zweige voneinander verschieden?

Die Grundlage der Antwort, die gewöhnlich gegeben wird, ist die Angabe von Beda (HE. 1, 15), daß die germanischen Siedler Britanniens 3 Völkern entstammten: den Sachsen, Angeln und Jüten; daß von diesen die Jüten in Kent, auf der Insel Wight und an einem Teile der westsächsischen Küsten wohnten; daß die Ostsachsen, Südsachsen und Westsachsen aus der Gegend des alten Sachsen kamen; daß die Ostangeln, Mittelangeln, Mercier und Northumbrier Angeln waren und aus dem Lande kamen, das Angulus genannt wurde und zwischen den Territorien der Jüten und der Sachsen lag.

Die neuere Forschung hat diese Einteilung der germanischen Besiedler von Britannien angezweifelt. Chadwick (aaO. c. 4) begründet das folgendermaßen. 1. Die Namen *Angli* und *Saxones* werden ohne Unterschied von vielen unsrer Gewährsmänner und sogar von Beda selbst für alle germanischen Siedler gebraucht (vgl. zB. HE. I 14, 22, 32; II 5; III 8, 29; V 9; Annales Cambriae ann. 225; A. S. Chron. ann. 787, 836, 897; Birch *Cart. Sax.* 558; Felix *Life of St. Guthlac* S. 29 [hrsg. v. Birch], wo die Stelle vorkommt: *Brittones infesti hostes Saxonici generis*, die in der einheimischen Version Kap. 6 [hrsg v. C. W. Goodwin, London 1848, S. 42; hrsg. v. P. Gonser, AF. 27, Heidelberg 1909, S. 135] lautet: *Brytta þeod Angolcynnes þeond*). 2. Alle angelsächsischen Königshäuser, von denen Genealogien aufbewahrt sind, führen bis auf eins ihren Stammbaum auf Woden zurück; diese Ausnahme ist die ostsächsische Familie, während die westsächsischen und bernicischen Familien ihre Abkunft von demselben Sohne und nach einigen Quellen (A. S. Chron. a. 547 u. Anhang zu Florence of Worcester) von demselben Enkel Wodens herleiteten. 3. Die sprachlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Dialekten des angelsächsischen Britannien können entstanden sein „at a time considerably subsequent to the invasion", während die geographischen Verhältnisse ihren Charakter bestimmt zu haben scheinen, „independently of any consideration as to whether the neighbouring kingdoms were Saxon, Anglian or Jutish". 4. Archäologische Funde haben keinen Gegensatz zwischen dem anglischen Norden und dem sächsischen Süden dargetan, seit die Entdeckungen die Behauptung, daß in vorchristlichen Zeiten die Verbrennung der Toten von den Angeln und die Bestattung von den Sachsen geübt wurde, als falsch erwiesen haben und ebenso die Theorie zerstörten, daß kreuzförmige Spangen als anglisch und cupelliförmige als sächsisch anzusehen seien. 5. Die gesellschaftliche Ordnung, wie sie in dem System des Wergeldes sich enthüllt, scheint zwar Bedas Angabe, daß die Män-

ner von Kent der Rasse nach von den Einwohnern des größeren Teils von England verschieden waren, zu bestätigen, läßt jedoch keinen auffallenden Gegensatz zwischen Mercien und Northumbrien einerseits und Wessex anderseits ersehen. Diese Betrachtungen haben Chadwick zum Schlusse geführt, daß „the invaders of Britain belonged not to three but to two distinct nationalities, which we may call Jutish and Anglo-Saxon".

Aber während diese Untersuchungen zweifellos zeigen, daß der Unterschied zwischen den Angeln und Sachsen nicht so groß war, wie er oft angenommen wurde, so rechtfertigen sie kaum den Schluß, daß die Völker, die in Nord- und Zentralbritannien sich ansiedelten, sich nicht als eine von den Einwohnern von Essex, Sussex und Wessex verschiedene Nationalität fühlten. Die Argumente, die aus der Sprache, aus genealogischen Untersuchungen und aus dem unterschiedslosen Gebrauch der Namen *Angli* und *Saxones* gezogen werden, passen ebenso gut für Kent; aber Chadwick nimmt an, daß die Leute von Kent von einer andern Rasse waren, und seine Versuche, den besondern Gebrauch des Sachsennamens zu erklären, scheinen demnach sehr phantastisch und unsicher zu sein.

§ 15. Eine andere Kritik an der Ethnologie Bedas kann in der Beziehung geübt werden, daß er zwar keine falsche Unterscheidung gemacht, aber daß er ein germanisches Volk vollkommen unbeachtet gelassen habe, das wahrscheinlich an der Eroberung teilnahm. Ganz abgesehen von der Angabe des Procop (Gotischer Krieg 4, 20) spricht manches für die Annahme, daß einige Friesen in Britannien sich ansiedelten. Die See, die an einen Teil der schottischen Küste angrenzt (vielleicht der Firth of Forth oder der Firth of Solway) wird von Nennius *Mare Frenessicum* oder *Mare Fresicum* (§ 38) genannt, und der Name *Litus Frisicum* wird einem Teile der Küste des Firth of Forth in dem Leben des heiligen Kentigern von Jocelyn beigelegt (c. 8; vgl. *Lives of S. Ninian and S. Kentigern*, hrsg. A. P. Forbes in: Historians of Scotland Bd. V, S. 176, 328, Edinburgh, 1874; Sir H. Maxwell *Scottish Land Names*, Edinburgh 1894, S. 73). Der Name *Dumfries* ist nicht unwahrscheinlich mit ‚Schanze der Friesen' (*Dūnfrēs*) übersetzt worden, und der geographische Sitz des friesischen Volkes auf dem Kontinent und seine wohlbekannten seemännischen Eigenschaften in späteren Zeiten machen den Schluß, den diese Beweisfragmente nahelegen, nicht unwahrscheinlich, zumal die Ähnlichkeit der friesischen und englischen Sprachen die Aufsaugung eines friesischen Elementes durch die angelsächsischen Völker miterklären könnte. Skeat neigt zur Annahme, daß eine beträchtliche Anzahl von Friesen im Mittellande saß, und daß in diesen Distrikten, und zwar mehr im Süden als im Norden, ihre hauptsächlichsten Siedelungen lagen (Skeat *Principles of Engl. Etymology*: First Series, Oxford 1887, S. 32—33). Es würde indessen über die Grenzen dieses Artikels hinausgehen, die geographischen und ethnologischen Verwandtschaften dieser verschiedenen Völker, bevor sie ihre Heimat auf dem Kontinent verließen, zu behandeln. Vgl. Artikel ‚Angelsachsen'.

§ 16. Mit dem ethnologischen Problem steht die Frage, ob die Eroberungen der Hauptsache nach das Werk verstreuter Banden waren, oder ob ein einzelner großer Einfall die Siedlungen einleitete, im Zusammenhang. Allerdings bieten die zeitgenössischen Berichte sehr wenig Zeugnisse für sporadische Siedlungen; die Annalen, die von einer getrennten Besiedlung von Wessex von der Hampshire-Küste aus berichten, sind vielleicht die verdächtigsten in der Chronik; und die soziologischen Verwandtschaften von Northumbrien, Mercien und Wessex, ferner die ähnlichen Stammbäume der Königshäuser der anglischen und sächsischen Staaten lassen zur Erklärung der Besiedelung des größeren Teiles von Britannien die Theorie einer großen angelsächsischen Invasion als möglich zu.

Aber die Wahrscheinlichkeit scheint doch in der andern Richtung zu liegen. Die Überlieferung von einem besondern Kentischen Einfall kann nicht leicht von der Hand gewiesen werden, und ihre Annahme entwertet das Argument, daß der Bericht des Gildas auf eine einzelne umfassende Einwanderung hinweist.

Ferner ist durchaus nicht sicher, daß die alten westsächsischen Annalen so unglaubwürdig sind, wie manche Historiker voraussetzen (vgl. Stevenson EHR. 14, 32 ff.), und auch wenn jede Einzelheit, die sie berichten, falsch wäre, so können sie doch eine wahre Tradition zum Ausdruck bringen, die auf eine getrennte Eroberung und deren hauptsächlichste Entwicklungsphasen hinweist. Außerdem würde die Hypothese, daß Wessex eine Kolonie von Sussex war (vgl. Chadwick aaO. pp. 34, 87), kaum mit der Theorie eines allgemeinen angelsächsischen Einfalls zusammenstimmen, denn die geographische Isolierung von Sussex, die durch den Andredsweald verursacht wurde, scheint ein mehr als genügendes Faktum zu sein, um jedem weitgehenden Schlusse, der aus Bedas Angaben über die frühe Oberherrschaft des südsächsischen Ælli (HE. II 5) gezogen werden könnte, die Wage zu halten.

Ferner sind die Gründe, die Howorth bewogen haben, eine Kolonisierung von Wessex vom Norden aus, wie es schon Palgrave vermutet hatte, anzunehmen, ganz unzureichend (Stevenson aaO.). Nach Stevenson kann das Argument von Howorth, daß das Vorhandensein von Jüten an der Küste von Hampshire die Erzählung von einer westsächsischen Landung dort widerlegt, durch die Annahme, daß ein Bündnis zwischen den beiden Völkern in dieser Gegend bestand, beantwortet werden. Auf das Argument, daß Dorchester in Oxfordshire die ursprüngliche Hauptstadt von Wessex gewesen sein müsse, weil es der Sitz des ersten westsächsischen Bistums war, erwidert Stevenson: das mercische Bistum wäre in Lichfield gewesen, während Tamworth den meisten Anspruch darauf hätte, als die mercische Hauptstadt angesehen zu werden; und ferner: Birinus schiene die ganze *Civitas* von Dorchester geschenkt erhalten zu haben, was unwahrscheinlich wäre, wenn es die Hauptstadt war (HE. III 7).

Auch darauf kann hingewiesen werden, daß die Königsstädte der verschiedenen angelsächsischen Königreiche gewöhnlich der Sitz von Münzstätten in der späteren angelsächsischen Periode waren (z. B. Canterbury, London, York, Tamworth), aber dafür, daß in Dorchester in Oxfordshire jemals eine Münzstätte war, haben wir keinerlei Zeugnis; denn die Münzen, die die Inschrift D O R tragen, wurden, was beinahe sicher ist, in Dorchester in Dorsetshire geschlagen, wo nach dem Domesday Book eine Münzstätte bestand (vgl. H. A. Grueber u. C. F. Keary *Catalogue of English coins in the British Museum*: Anglo-Saxon Series, London 1893, Bd. II, S. 159). Ferner: wenn die ganze Küste von Hampshire ursprünglich jütisch war, so ist es schwer, die Ableitung des Grafschaftsnamens aus Southampton zu erklären. Denn wenn die Hampshire-Küste erst in später Zeit durch die Westsachsen den Jüten abgenommen wurde, so ist es unwahrscheinlich, daß eine Grafschaft, die die spätere Hauptstadt Winchester enthielt, ihren Namen von einem verhältnismäßig unbedeutenden Vorposten im jütischen Territorium angenommen haben soll. Nimmt man aber Southampton als das ursprüngliche Zentrum der westsächsischen Macht an, so würde das hinreichend die Ausbreitung des Namens erklären.

Es ist auch zu beachten: Hampshire wird in der Chronik schon im Jahre 755 erwähnt; H a m p t o n e (= Southampton) wird in einer Urkunde aus dem Jahre 840 (vgl. Birch *Cart. Sax.* 431) eine *villa regalis* genannt, und von Æthelstan wurden Bestimmungen für eine Münzstätte dort erlassen (II 14, 2).

Das Argument von Oman (aaO. S. 227), der Name Middlesex ließe sich am besten durch die Hypothese erklären, daß die ursprünglichen westsächsischen Siedelungen in dem Tale der Themse lagen, hat gar kein Gewicht, wenn nicht bewiesen werden kann, daß der Name Middlesex vor dem Jahre 571 gebraucht wurde, dem Jahr, in dem Ceawlin vier Orte eingenommen haben soll, die so gut wie sicher in dem modernen Oxfordshire und Buckinghamshire lagen.

Größeres Gewicht hat das Argument von R. A. Smith (VCH. Hampshire Bd. I S. 382—383), schüsselförmige Spangen, die man als westsächsisch ansieht, wären in Oxfordshire und Buckinghamshire gefunden worden, aber keine in Hampshire, und deshalb wäre es wahrscheinlich, „that during the pagan period the people who

spread throughout central England did not reach the Hampshire border." Dagegen kann aber geltend gemacht werden, wie es Smith selbst zugibt, daß „the soil of the Hampshire basin has not the preservative qualities of the chalk" (aaO. S. 391), ferner, daß nicht nur Funde westsächsischen, sondern auch jütischen Charakters an der der Insel Wight gegenüberliegenden Küste fehlen (aaO. S. 379), und schließlich, daß eine Spange des nach der gewöhnlichen Annahme ausgesprochen westsächsischen Typus auf der Insel Wight selbst gefunden wurde (aaO. S. 383).

Die Theorie, daß Wessex ein Absenker von Essex gewesen sein könnte, wird nicht durch die Tatsache begünstigt, daß die ostanglische königliche Genealogie für sich dasteht (Chadwick aaO. 34, 59).

Schließlich muß folgender Erwägung Beachtung geschenkt werden: (1). Gleichzeitige oder fast gleichzeitige Einfälle, wenn sie auch tatsächlich getrennt voneinander stattfanden, können die britischen und gallischen Chronisten als miteinander im Verband stehend angesehen haben. (2). Es ist eher anzunehmen, daß verschiedene Einfälle so in der Überlieferung zusammengeworfen worden sind, als daß das Gewicht eines großen einheitlichen Zuges in der Erinnerung der Eroberer gänzlich ausgelöscht wurde. (3). Das Fehlen einer Überlieferung für die Kolonisierung nördlich der Themse, der Mangel an Einheit in dem Mercischen Staat und die späte Errichtung des Königtums in Essex und Bernicia legen die Vermutung nahe, daß die Siedelungen in diesen Distrikten weniger organisiert und vereinzelter waren, als diejenigen im Süden.

Eben für den Süden ist es auch möglich, daß verschiedene getrennte Siedelungen in den Berichten über die Gründung von Wessex miteinander vermengt wurden, wenigstens wird das durch die Erzählung Bedas über die Jüten von Hampshire und durch die Erwähnung der drei Ankunftsdaten (495, 501, 514) in der Chronik nahegelegt. Anderseits aber können die Versuche von Round, die Besiedelung von Sussex durch eine Reihe von Einfällen, die die Flußufer aufwärts gingen, zu erklären, nicht angenommen werden, denn er hat den Unterschied zwischen dem Suffix-*hām* (= *home*) und dem Suffix-*ham* (etwa zu übersetzen mit 'Fischreuse' oder 'Sumpfwiese') nicht beachtet. Das Suffix-*ham* würde die Häufung der damit gebildeten Namen längs der Flußläufe ohne die Hypothese eines früheren Datums für die Siedelung erklären. (Vgl. J. H. Round, *Commune of London*, Westminster 1899, S. 4—9; W. J. Corbett, EHR. 16, 770.)

§ 17. Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ist es kaum möglich, genaue und ins einzelne gehende Angaben über den Hergang der Siedelungen zu machen. Die ältere Schule der Historiker neigte zu sehr dazu, die Örtlichkeiten und Daten der verschiedenen Siege, die unsere Quellen nennen, für die Bestimmung der Chronologie und der Ausdehnung der Siedelungen als Grundlage anzunehmen; dabei wurden die archäologischen Zeugnisse und die Ortsnamen zu sehr vernachlässigt. Aber wenn auch alle verschiedenartigen Zeugnisse herangezogen werden, so wird das Ergebnis wahrscheinlich über Verallgemeinerungen in großen Zügen nicht hinausgehen. Bei vielen Entdeckungen bleibt immer die Schwierigkeit, Reste der christlichen und heidnischen Perioden voneinander zu unterscheiden, und es ist im allgemeinen unmöglich, den Ursprung der Ortsnamen zu bestimmen.

Nach Gildas (Kap. 26) scheint das Vorrücken der Sachsen durch eine Niederlage der Eroberer bei der Belagerung von Mons Badonicus im Geburtsjahr des Geschichtsschreibers zum Stillstand gekommen zu sein. Weder der Ort noch das Datum dieser Niederlage lassen sich näher bestimmen. Einige Forscher legen die Stelle bei Gildas so aus, daß die Belagerung schon i. J. 493 stattfand, andere setzen sie nach den Annales Cambriae ins Jahr 516 (vgl. Oman aaO. S. 200—201). Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß Gildas die Folgen jenes Rückschlages übertreibt (vgl. *Hist. Brit.* Kap. 56).

§ 18. Sind diese ersten Ereignisse noch in Dunkel gehüllt, so verdienen für die Bestimmung des Vordringens der Eroberung folgende Angaben besondere Beachtung: 1. Cuthwulf, augenscheinlich

ein Westsachse, entriß den Briten Land im Tal der Themse i. J. 571 (A. S. Chron., z. J. 571); Oman (aaO. S. 230) ist der Meinung, daß die Gegner von Cuthwulf wahrscheinlich von germanischer Rasse waren, und daß die Worte *wiþ Bretwalas* durch den Irrtum eines Schreibers in die Chronik gekommen sind; 2. im J. 577 gewannen Ceawlin und Cuthwulf einen Sieg über drei britische Könige zu Deorham und nahmen Gloucester, Cirencester und Bath (A. S. Chron., z. J. 577); 3. Ethelfried von Northumbrien schlug den schottischen König Aidan bei Degsastan (nach Hodgkin aaO. S. 134 wahrscheinlich das Moor zwischen Liddesdale und Upper Tynedale) i. J. 603 (Beda, H. E. 1, 34); 4. derselbe Ethelfried schlug die Briten bei Chester, wahrscheinlich i. J. 613 oder 616 (Beda, H. E. 2, 2; über die von Tighernach und den Annales Cambriae angegebenen Daten vgl. Plummer's Beda Bd. 2 S. 77).

Diese wenigen Daten lassen ungefähr vermuten, wieweit die germ. Eroberungen bis zum Zeitpunkt, wo unsere Berichte zuerst von verdächtigen Zügen frei werden, vorgedrungen waren, aber daß auch der Erfolg der Angelsachsen leicht übertrieben worden sein kann, zeigt die Angabe, daß die Angeln von den Briten bei Lindisfarne während der Herrschaft des Theodric, also vielleicht zwischen 572 und 579 (Hist. Brit. § 63), geschlagen wurden, und ferner das Bestehen des britischen Königreiches von Elmet, augenscheinlich im S. W. Yorkshire, bis zum 7. Jahrh. (Hist. Brit. § 63).

In Bedas Bericht von der Christianisierung des angelsächsischen Britannien erscheinen die Königreiche Northumbrien, Mercien, Ostangeln, Essex, Kent, Sussex und Wessex in mehr oder weniger endgültiger Gestalt. Ihre Grenzen können allerdings nicht ganz genau bestimmt werden, aber Chadwick (aaO. Kap. I) hat das Dunkel so weit wie möglich gelichtet. Es würde hier zu weit führen, die Probleme der Geographie des 7. Jahrh. eingehend zu erörtern. Die folgenden kurzen Angaben nach Chadwick mögen genügen: 1. Northumbrien war ein aus dem nördlichen Bernicien und dem südlichen Deira zusammengesetzter Staat und immer in Gefahr auseinander zu fallen. Die beiden Provinzen wurden wahrscheinlich durch den Tees, vielleicht durch den Tyne, getrennt, während die nördliche Grenze von Bernicien wahrscheinlich bis zum Forth reichte (vgl. die aus dem 12. Jahrh. stammende Vita S. Oswaldi in Simeon of Durham, Rolls Series Bd. I S. 339). — 2. Mercien bestand ebenfalls aus zwei Staaten; dem der Nord-Mercier und der Süd-Mercier, die durch den Trent getrennt waren. Die Mittelangeln waren ihnen untertan Beda H. E. III 21, 24). Beda unterscheidet auch die Provinz der Lindesfari (das moderne Lindsey, H. E. II 16, III 24), die zu verschiedenen Zeiten zu Mercien und Northumbrien gehörte (vgl. die Anmerkung in Plummers Beda II S. 155) und die Provinz der Gyruii (H. E. III 20, IV 6), die Medehamstead (das moderne Peterborough) umschloß. — 3. Das Königreich Essex scheint die moderne Grafschaft Middlesex umschlossen zu haben (Beda H. E. II 3; Birch, *Cart. Sax.* I. CXI, S. 163). — 4. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß das Gefühl der Unterscheidung von den Westsachsen, das die Jüten der Insel Wight und die Provinz der Meanwari (Teil von Hampshire) hatten, bis zur Zeit des Ceadwalla fortdauert (685—688; vgl. Beda, H. E. IV 13, 14 [16] und Chadwick aaO. S. 4). — 5. In den Territorien der späteren Diözese von Worcester finden wir das Unterkönigreich der Hwicce, mit unbestimmten Grenzen und ungewissen Ursprungs, aber Mercia unterworfen, als dieses zuerst in dem letzten Viertel des 7. Jahrh. erwähnt wird (Chadwick aaO. S. 5).

§ 19. Über den Verlauf der späteren Eroberungen der Angelsachsen lassen sich nur mehr oder weniger wahrscheinliche Schlüsse ziehen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Angaben der Chronik die Hauptdaten der Eroberung von Somersetshire richtig wiedergeben: die Eroberung von Bath i. J. 577, die Schlacht zu Bradford-on-Avon i. J. 652, ein Vorrücken bis zum Parret i. J. 658 und ein weiteres Vorrücken bis zur Küste i. J. 682. Oman (aaO. S. 289) ist allerdings der Meinung, daß dieser letzte Eintrag sich nur auf die

Abweisung eines Einfalls der Dumnonier bezieht, und daß die Eroberer zum Kanal von Bristol zurückgetrieben wurden.

Die Besiegung des westwallisischen Königs Geraint durch Ine i. J. 710 und die von Ine vorgenommene Befestigung von Taunton vor dem Jahre 722 (vgl. A. S. Chron., die betr. Jahre) mögen wichtige Facta sein. Aber nichtsdestoweniger ist vieles unsicher, denn die politische Oberherrschaft kann der kolonisierenden Vorwärtsbewegung vorangegangen oder ihr gefolgt sein.

Einerseits läßt die archäologische Forschung vermuten, daß das Vordringen der Sachsen in Somersetshire, wie auch die Chronik anzudeuten scheint, nach dem J. 577 einen Stillstand erfuhr, denn wenige sächsische Funde von ausgesprochen heidnischem Charakter sind dort zutage gefördert worden (vgl. R. A. Smith in VCH. Somerset Bd. I S. 373). Anderseits legt die Aufnahme von St. Bonifacius (Winfrid) in ein Kloster zu Adescancastre (Exeter?), dessen Abt Wolfhard hieß, die Annahme nahe, daß germanische Siedelungen schon vor dem Ende des 7. Jahrh. in das Innere von Devonshire vorgedrungen waren (vgl. Willibaldi Vita S. Bonifacii Kap. 1; Jaffe, Monumenta Moguntina (1866) S.433).

§ 20. Über die Besiedlung der anderen westlichen Landschaften läßt sich nur ebenso wenig angeben, bis die archäologische und sprachliche Forschung mehr Resultate gezeitigt hat. Für Dorsetshire z. B. ist nur die sehr unsichere Vermutung möglich, daß es von Norden her besiedelt wurde und nicht von Hampshire oder von der Küste aus. Diese Annahme wird durch die ungünstigen Landungsverhältnisse der Dorset-Küste gestützt, ferner durch die Wahrscheinlichkeit, daß das südliche Gestade, mit seinem Lehmboden, mit seiner im Vergleich zu den nördlicheren Teilen der Landschaft höheren Temperatur und häufigerem Regenfall, bewaldet war, und schließlich durch die Tatsache, daß die südlichen und östlichen Distrikte eine größere Zahl von Weilern im Verhältnis zu Kern-Dörfern aufweisen; dies spricht nach Meitzens Theorie für das Übrigbleiben eines Teiles der keltischen Bevölkerung, was in den späteren Phasen der Eroberung eher geschehen konnte (vgl. E. Fripp, VCH. Dorset, Bd. II S. 124—126). Solche Konjekturen, wie die erwähnte, behalten aber immer den Charakter der Unsicherheit, und in den wenigen Fällen, wo ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden zu sein scheint — wie bei der Angabe, daß Edwin von Northumbrien Elmet einnahm (Hist. Britt. § 63) —, ist wenig wirklich sicher, denn die politische Eroberung braucht nicht mit der Kolonisierung gleichzeitig zu sein oder sie zu veranlassen. Aus den wenigen Berichten über die Angriffe von Offa auf Wales läßt sich kein sicherer Schluß ziehen (Annales Cambriae: ann. 334, 340: MHB. 1 S. 834; vgl. Hodgkin, aaO. S. 251).

§ 21. Einige allgemeinere Schlüsse über die schließliche Ausdehnung der Siedelungen könnten allerdings aus einem sorgfältigen Studium des Verhältnisses der keltischen zu den germanischen Ortsnamen in Grenzgebieten wohl gewonnen werden, aber ein derartiges Studium würde eine getrennte Registrierung der noch vorhandenen Namen und der Namen, die in alten Denkmälern vorkommen, erfordern. Diese Arbeit ist noch zu leisten, und es ist fraglich, ob sie schließlich nicht doch leicht zu Fehlschlüssen führen könnte.

IV. Allgemeine Schlüsse über den Charakter der Eroberung und Siedelungen. § 22. Es ist lange darüber gestritten worden, inwieweit die angelsächsischen Eroberungen die Vernichtung der römisch-britischen Bevölkerung und der römisch-britischen Zivilisation nach sich zogen, oder wenigstens dazu führten, daß die früheren Einwohner aus den eroberten Distrikten vertrieben wurden.

Die Auffassung, daß ein beträchtlicher Teil der römisch-britischen Bevölkerung und Zivilisation übrig blieb, wurde unter den älteren Historiker von C. H. Pearson vertreten (*History of England during the Early and Middle Ages*, London 1867, Bd. I) und in neuerer Zeit wieder von F. Seebohm (*The English Village Community*, London 1883). Pearson plädierte — allerdings war vieles von seiner wissenschaftlichen Kenntnis unkritisch und ist jetzt veraltet — für seine Auffassung mit der a priori Begründung, daß „the object of the races who broke up the Roman Empire

was not to settle in a desert, but to live at ease, as an aristocracy of soldiers, drawing rent from a peaceful population of tenants" und er versuchte den Mangel von Beweisen für die Schonung der Überlebenden durch den Satz zu erklären: „The calm of the conquered has been mistaken for the silence of the dead". Seebohms Argument hatte in der Hypothese, daß die Schwierigkeit, die Existenz des mittelalterlichen Landgütersystems zu erklären, nur durch den Ursprung im römischen Villa - System, das nach seiner Auffassung die germanischen Einfälle überdauert haben sollte, gelöst werden könne, eine viel festere Grundlage.

Unter den neueren Forscher haben F. W. Maitland und P. Vinogradoff sich namentlich gegen diese Hypothese Seebohms gewandt und eine andere Erklärung versucht, die darauf hinausgeht, daß sie die Entwicklung des Landgütersystems in sozialen und ökonomischen Kräften suchen, deren Wirksamkeit sich nachweisen läßt und die namentlich durch die skandinavischen Einfälle gefördert wurden (vgl. Maitland, *Domesday Book and Beyond*, Cambridge 1897, Essay 2; Vinogradoff, *Growth of the Manor*, London 1905).

Im allgemeinen sind die meisten Gelehrten seit längerer Zeit zu Auffassungen gekommen, die der von E. A. Freeman und W. Stubbs sich mehr nähern als der von Seebohm, und jetzt ist die Ansicht fast allgemein, daß die angelsächsischen Eroberungen destruktiven Charakter hatten, wenigstens bis sie den Severn und den Dee erreichten, und seit, nach der Trennung der Briten von Cumbria und Strathclyde und von West-Wales von denen von Wales, die Schonung für die Eroberer keine Gefahr mehr bot. Daß die römische Zivilisation tatsächlich in Britannien, entweder von keltischen oder germanischen Barbaren, vernichtet wurde, wird durch die archäologische Forschung und durch die merkwürdige Unkenntnis des römischen Britannien, die bei Gildas zutage tritt, bezeugt (vgl. F. J. Haverfield, *The Romanization of Roman Britain*, in: Proceedings of the British Academy Bd. 2).

§ 23. Daß die germanischen Eroberer nicht geringere Zerstörungswut zeigten als die Pikten oder die Skotten wird nicht nur durch die Stelle in der Chronik bewiesen, die von der Erstürmung von Anderida (anno 491) spricht, und durch das Gedicht „Die Ruine", das augenscheinlich dem 8. Jahrh. angehört (vgl. Grein, Bibliothek der angels. Poesie, 1857, I S. 248), sondern auch durch den ganzen Ton von Gildas, durch die Berichte über die Grausamkeit der sächsischen Piraten, die die Küste von Gallien angriffen (vgl. Apollinaris Sidonii Epist. VIII 6; MGH. Auct. Antiq. 8, 132) und durch die Wahrscheinlichkeit, daß, wenn die Eroberungen das Werk einer großen Zahl kleiner Banden waren, bei der geringen Stärke dieser Banden die Schonung der Einwohner gefährlich werden mußte. Und daß die Bevölkerung der eingenommenen Distrikte vorwiegend germanisch wurde, scheint durch den germanischen Charakter der Ortsnamen, die Sprache und die Einrichtungen des angelsächsischen England bezeugt zu werden.

§ 24. Es fällt namentlich auf, daß die Briten ihr Christentum nicht den Erobern übermittelten, denn wenn die britische Kirche in den eroberten Distrikten weiterbestanden hätte, so wäre es sehr wahrscheinlich, daß, da die Religion der Eroberer weder durch ein festes Dogma noch durch einen hochorganisierten Priesterstand geschützt wurde, eine Religion der Propaganda wie das Christentum bald die Oberhand gewonnen hätte. Man kann also nur annehmen, daß, wenngleich einzelne Briten geschont worden sind, britische Gemeinden, die fähig gewesen wären, Einrichtungen und Gebräuche zu übermitteln, in der Regel vernichtet wurden.

Daß einzelne Briten auch in den früh eroberten Gegenden am Leben blieben, geht aus dem Weiterbestehen keltischer Flurnamen hervor. Ortsnamen wie *Wallington* (*Wealinga tun*) in Hertfordshire lassen vermuten, daß sporadisch ein britisches Dorf für sich in einem germanischen Distrikt bestehen blieb (vgl. W. W. Skeat, *Place Names of Hertfordshire* S. 49); aber es gibt doch nur sehr wenig Beispiele dieser Art von Ortsnamen, und die Namen der Dörfer in den zuerst besetzten Distrikten sind überwiegend germanisch.

§ 25. Es wird natürlich allgemein zugegeben, daß viele Briten während der späteren Eroberungen geschont wurden. Das geht für das spätere Vordringen der Westsachsen aus den Vorschriften der Gesetze von Ine hervor (vgl. z. B. Ine 23, 24, 32, 46, 74; Liebermann aaO. Bd. I S. 100, 102, 110, 120). Für einen westsächsischen Distrikt, dessen Bestimmung zweifelhaft ist, haben wir auch den Beweis durch die Verordnung über die Dun-sete (Liebermann, aaO. S. 374 bis 379). Und wo wir bestimmte Vorschriften über die gesetzliche Behandlung der Briten haben, wie in diesen beiden Dokumenten, da ist es sicher, daß die Überlebenden eine beträchtliche Anzahl ausgemacht haben müssen.

In der Regel stützt man sich auf das häufigere Vorkommen keltischer Ortsnamen als Hauptbeweis für ein ausgedehnteres Übrigbleiben der Kelten in den westlichen Distrikten, die von den Angelsachsen in der späteren Zeit der Eroberung besetzt wurden. Aber so unschätzbar diese Zeugnisse sind, so sind sie doch nur mit Vorsicht zu benutzen und leicht irreführend, namentlich wenn feste Schlüsse auf Grund von Verhältniszahlen gezogen werden.

Noch zweifelhafter sind Schlußfolgerungen, die sich auf das Vorwiegen von Weilern im Verhältnis zu Kern-Dörfern in den heutigen Karten oder in der Übersicht des Domesday-Buches stützen, und ebensowenig zuverlässig sind Schätzungen, die das Verhältnis zwischen „geldhides" und „field hides" im Domesday-Bericht zugrunde legen (vgl. F. Baring: EHR. 14, S. 290—299).

§ 26. Anthropologische Daten ferner — Messungen der Schädel oder der Grad der Pigmentierung bei der lebenden Bevölkerung — können kaum jemals vollständig genug sein, um daraus über die örtliche Verteilung der Rassen in England genaue Schlüsse zu ziehen. Die auffällige Gleichmäßigkeit in der Kopfform bei der heutigen Bevölkerung der Britischen Inseln muß beachtet werden; aber es wäre gefährlich, daraus auf eine Annäherung der gegenwärtigen Bevölkerung an einen einheitlichen Rassentypus zu schließen. Denn die Statistik über einen verhältnismäßig brünetten Typus zeigt eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen den Gegenden, wo die tiefere Pigmentierung vorherrscht, und denen, wo keltische Ortsnamen überwiegen, obwohl man beachten sollte, daß das Auftreten eines brünetten Typus ähnlich dem von Wales in Hertfordshire und Buckinghamshire eine rätselhafte Ausnahme bildet. (Vgl. W. Z. Ripley, *The Races of Europe*, London 1900, Kap. 12; J. Beddoe, *The Races of Britain*, Bristol 1885.)

V. Verteilung der Bevölkerung. § 27. Einige Angaben über die Verteilung der Bevölkerung in England (mit Ausnahme der nördlichsten Grafschaften) i. J. 1086 können aus dem Domesday-Buch gezogen werden, aber als genau sind sie aus folgenden Gründen nicht anzusehen. 1. Sie enthalten beträchtliche Lücken in der Aufstellung, die zum Beispiel keinen Bericht über so wichtige Städte wie London und Winchester gibt. 2. Einige der *liberi homines* und *sochemanni*, die im Nordosten so zahlreich sind, mögen mehrmals gezählt worden sein, wenn sie Ländereien an mehreren Orten und unter mehreren Lords besaßen (vgl. A. Ballard, *The Domesday Inquest*, London 1906, S. 144). 3. Den Statistiken haftet eine gewisse Unzuverlässigkeit an, weil es zweifelhaft ist, ob bei der Aufzählung der *Servi*, in allen oder in gewissen Distrikten, jedes Individuum gezählt wurde oder nur die Vorstände der Haushaltungen, wie das augenscheinlich bei der Aufzählung der meisten anderen Klassen der Fall war.

Diese letzteren Zweifel beeinflussen jede Berechnung über die Verteilung der Bevölkerung, weil *liberi homines*, *sochemanni* und *servi* sehr ungleichmäßig über das Land verteilt waren. Vinogradoff, das mag hervorgehoben werden, ist der Meinung, daß die Mitglieder der Familie eines Sklaven von der Zählung ausgeschlossen gewesen sein müssen (vgl. Vinogradoff, *English Society in the* 11. *Century*, Oxford 1908, S. 463—64; F. W. Maitland, *Domesday Book and Beyond*, 2. Aufl., Cambridge 1907, S. 34).

§ 28. Wenn nun auch die Genauigkeit fehlt, so können doch einige Schlüsse aus dem gezogen werden, was Maitland nennt

"the crude method of dviding the number of acres comprised in a modern county by the number of persons who are mentioned in the survey of that county" (aaO. S. 19). Nach diesem Prinzip vorgenommene und auf den von Ellis (H. Ellis *Introduction to Domesday Book*, 1833, Bd. II S. 417—514) ermittelten Zahlen basierte Berechnungen zeigen, daß die Bevölkerung im Osten dichter war als im Westen. Lincolnshire, Norfolk und Suffolk enthielten augenscheinlich fast ein Viertel der ganzen Bevölkerung, nicht eingerechnet die vier nördlichen Grafschaften, die in der Aufstellung fehlen.

Maitland gibt an, daß die Quotienten, die bei Teilung der Äckerzahl durch die Personenzahl, die in dem Domesday-Buch erwähnt wird, sich ergeben, sich ungefähr folgendermaßen stellen: 46 für Suffolk, etwas mehr für Norfolk, 61 für Essex, 67 für Lincolnshire, zwischen 70 und 80 für die Grafschaften Bedford, Berkshire, Northampton, Leicester, Middlesex, Oxford, Kent und Somerset, und zwischen 80 und 90 für Buckinghamshire, Warwickshire, Sussex, Wiltshire und Dorset. "Devon, Gloucester, Worcester, Hereford", sagt Maitland, "are thinly peopled, Cornwall, Stafford, Shropshire very thinly".

Die Regel der Dichtigkeit der Bevölkerung im Osten verglichen mit der Spärlichkeit im Westen scheint für Surrey, Cambridgeshire und Yorkshire nicht zuzutreffen, aber diese Ausnahme kann für Surrey durch die ausgedehnten Heidestrecken, für Cambridgeshire durch die nicht ausgetrockneten Moore und für Yorkshire durch die Behandlung, die es i. J. 1069 von der Hand Wilhelms des Eroberers erfuhr, erklärt werden (vgl. Maitland aaO. S. 19—20, 402).

§ 29. Aus der Hufeneinteilung der Distrikte für fiskalische Zwecke und ihrer Teilung in „Hundreds", die mit der ökonomischen Entwicklung und der Bevölkerungsdichte in gewisser Beziehung stehen müssen, ließen sich vielleicht einige Schlüsse über die Verteilung der Bevölkerung für die Zeit vor der Regierung Wilhelms I. ziehen, aber sie sind zweifelhaft.

Die Hufenzählung im Domesday-Buch hat für diese Zwecke eine Fehlerquelle in der absichtlichen Reduzierung des Steueranschlages aus persönlicher Rücksichtnahme („beneficial hidation" nach Maitland), die in manchen Gegenden üblich war; aus dem Unterschied der Domesday-Zahlen von denen der „Northamptonshire Geld-Roll" und der "County Hidage" geht anderseits hervor, daß die Hufeneinteilung im Domesday-Buch, in einigen Fällen wenigstens, zeitlich nicht viel vor der Anfertigung des Buches selbst liegt (vgl. Maitland aaO. S. 456—57).

Die Teilung in "Hundreds" ist wahrscheinlich älter und könnte eher über die frühere Verteilung der Bevölkerung Aufschluß geben. Aber nach dem Domesday-Buch läßt sich die genaue Größe der "Hundreds" nicht einmal in den Bezirken bestimmen, für die eine Hufenzählung vorliegt, selbst im Südwesten nicht, wo die Zahlen des Exeter-Domesday eine besonders gute Unterlage bieten; in den nördlichen Bezirken vollends, wo der 'Hundred' von dem, was man im Süden darunter verstand, grundverschieden war, wäre eine Vergleichung gänzlich nutzlos.

Wendet man die einfache Methode an, die Zahl der Äcker der verschiedenen modernen Grafschaften, wie sie Maitland angibt (aaO. S. 400) durch die Zahl der Domesday-'Hundreds', wie sie Corbett schätzt (vgl. W. J. Corbett, *The Tribal Hidage*: Transactions of the Royal Historical Society, New Series, Bd. XIV S. 223—230), zu dividieren, so ergeben sich bis zur Unverständlichkeit verschiedene Quotienten, die weder einen Gegensatz zwischen der Seeküste und dem Landinnern, noch zwischen Ost und West ersehen lassen (vgl. W. Stubbs *Constitutional History*5 Bd. I S. 106—108). Der Quotient ist zwar hoch für Devon und klein für Kent (vgl. Vinogradoff aaO. S. 101—102), aber er ist kleiner für Dorset als für Kent und höher für Essex als für Devon. Verglichen mit der Größe der modernen Grafschaften sind die 'Hundreds' zahlreicher in Somerset und Dorset als in Hampshire, Berkshire und Wiltshire; das Verhältnis der 'Hundreds' zu Äckern ist niedriger in Norfolk und Suffolk als in Cambridgeshire. Zwischen den Grafschaften von Huntingdon und

Bedford ist ein auffälliger Unterschied und ebenso zwischen Worcestershire und Gloucestershire. Auch wenn nun die Angaben hier weniger unsicher wären, so wäre noch die Frage zu lösen, ob die Größe der 'Hundreds' von der Verteilung der Bevölkerung im allgemeinen abhing oder nur von der Dichtigkeit oder Spärlichkeit der germanischen Siedler.

§ 30. Kehren wir von den 'Hundreds' des Domesday-Buches zu den Hufenzahlen der 'Tribal Hidage' zurück, so ergibt sich wieder jener auffallende Gegensatz zwischen Ost und West, der schon aus der Zählung der Bevölkerung im Domesday-Buch hervorging. Wenn die Hwinca der „Tribal Hidage" mit der Provinz der Hwiccas zu identifizieren sind und der Ausdehnung nach mit den heutigen Grafschaften von Worcester, Gloucester und Hereford sich decken, und wenn wir Corbett's Berichtigung von 10 000 statt 100 000 als Hufenzahl von Wessex (aaO. S. 204) akzeptieren, so ist klar, daß das Verhältnis der Hufen zu Äckern unendlich größer in Ost-Angeln und Kent und beträchtlich größer in Sussex und Essex ist als in Wessex oder in der Provinz der Hwiccas; und das bleibt selbst dann so, wenn die Äcker des heutigen Surrey denen von Kent zugezählt werden, und wenn nur Hampshire, Berkshire und Wiltshire als zu Wessex gehörig angenommen werden.

Aber diese Verallgemeinerungen sind doch nur mit Vorsicht zu verwenden. Der Zeitpunkt der „Tribal Hidage" ist sehr unsicher, obwohl die Übereinstimmung zwischen ihren Zahlen für Sussex und den von Beda angegebenen (HE. IV 13) vermuten läßt, daß die Einteilung aus einer sehr frühen Periode stammt, wenn nicht gar, wie Corbett annimmt, aus den Tagen der northumbrischen Oberherrschaft. Es sollte auch beachtet werden, daß, je später wir den Zeitpunkt der Tribal Hidage ansetzen, um so größer der Flächenraum, der Wessex zuzuweisen ist, sein muß, und um so kleiner das Verhältnis der Hufenzahl zur Gesamtzahl der Acres.

Es ist indessen nicht möglich, von starken Zweifeln loszukommen einerseits über die Richtigkeit der von Corbett für Wessex berichtigten Ziffer, anderseits über die Möglichkeit, daß Unterschiede in der Hufeneinteilung sowohl durch verschiedenartige Behandlung verschiedener unterworfener Stämme als durch tatsächliche Unterschiede in der Verteilung von Reichtum und Einwohnern verursacht wurden.

In bezug auf die Hufeneinteilung der binnenländischen Distrikte, die sich nicht genau identifizieren lassen, ergibt sich offensichtlich ein großer Unterschied, wenn wir den Distrikt des *Myrcnalandes*, dem 30 000 Hufen zugewiesen werden, eher für identisch mit Mercia ansehen, als, nach der Hypothese von Corbett, mit Bernicia (vgl. H. M. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions*, Cambridge 1905, S. 263—268). Eine andere Auslegung der „Tribal Hidage" nimmt die 30 000 Hufen von *Myrcnalandes* als Zusammenfassung der später in dem Dokument angegebenen Einzelsummen (vgl. J. Brownbill E. H. R. XXVII S. 625—648). Das würde das Verhältnis der Hufen zu Äckern in Mercien kleiner machen als in Ostangeln, Kent, Essex oder Sussex. Aber der Text der „Tribal Hidage" ist so verderbt und seine Erklärung so zweifelhaft, daß sich daraus keine sichern Schlüsse ziehen lassen. Die Hufenzahlen, die Beda angibt, sind zu vereinzelt, um eine Grundlage für irgendeine brauchbare Vergleichung verschiedener Distrikte abzugeben [HE. I 25; II 9; III 24; IV 13, 14 (16), 17 (19)].

VI. Größe und Form der Siedelungen. § 31. Über die Größe der englischen Dörfer und Einzelhöfe im 11. Jahrh. gibt das Domesday-Buch einen gewissen Überblick. Aber, wie Vinogradoff ausführt (aaO. S. 265, 270), die Beweiskraft dieser Angaben wird durch folgende Möglichkeiten unsicher. 1. In Walddistrikten kann ein beträchtlich großes Dorf, dessen Einwohner sich hauptsächlich mit Weide- und Waldarbeiten beschäftigten, im Domesday-Buch bloß als ein Einzelhof mit nur einem Pfluggespann erscheinen. 2. Eine große ländliche Organisation, die unter einem Namen geht, kann in Wirklichkeit aus verschiedenen Teilen bestanden haben.

Diese Zweifel sind indessen nicht schwerwiegend genug, um die Folgerung, die aus den im Domesday-Buch gegebenen Angaben gezogen werden kann, aufzu-

heben. Es ist nämlich in gewissem Umfange möglich, die Schätzungen, die auf den Zahlen der Pfluggespanne basieren, durch die Zahl der Einwohner, die erwähnt werden, und durch die Ziffern der Hufen zu kontrollieren, und es scheint ferner wahrscheinlich zu sein, daß ein einzelner Ortsname auch meistens ein einzelnes Kerndorf ("nucleated Village", wie Maitland sagt) bezeichnet, denn "the record is careful to notice over and over again the subdivision of rural units".

Nehmen wir die Wahrscheinlichkeit, wie sie sich aus den Angaben ergibt, so ist die erste Tatsache, die sich aus ihr folgern läßt, die, daß "England was not given over to one particular system of settlement, although villages were more common than single farms or small hamlets in the greater part of the country" (Vinogradoff aaO. S. 264). Wir finden Einzelhöfe gelegentlich auch über die Ebenen von Yorkshire und Lincolnshire (aaO. S. 267) verstreut, wo weder das Vorhandensein einer von der Vernichtung verschont gebliebenen keltischen Bevölkerung noch der ökonomische Vorteil dezentralisierter Siedelungen, wie er in einem hügeligen Gelände sich ergibt, als Ursache der Erscheinung angesprochen werden kann. Und obwohl Einzelhöfe auch im modernen England (vgl. die Karten bei A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen*, Berlin 1895, Atlas zu Bd. III, Karte 66 a; ferner Maitland aaO., Karte zwischen den Seiten 16 und 17) im Westen häufiger zu sein scheinen, so ist der Gegensatz doch nicht so scharf, wie er manchmal angenommen wurde. Sogar Meitzen gibt zu (aaO. VII 7 Bd. II S. 120): "Die Abgrenzung der Dörfer gegenüber den Einzelhöfen ist jedoch bei weitem nicht so schroff und durch keine so bestimmte Linie zu bezeichnen, wie in Frankreich und am Niederrhein". Und auch wenn der Gegensatz zwischen den Einzelhöfen des Westens und den Kerndörfern des Ostens ausgeprägter wäre, als er es tatsächlich ist, so würde es doch eine etwas freiwillige Annahme sein, in dem Vorwiegen der Einzelhöfe einen ethnologischen Zug zu sehen.

Der Westen ist im großen und ganzen ein hügliges Gelände, und es ist fraglos unbequem, ein weites Gebiet von einem einzelnen Zentrum aus zu bestellen, wenn Pflüge und Karren bergauf und bergab zu ziehen sind. Auch wurde der Westen von England spät erobert. Die angelsächsischen Siedelungen in diesen Gegenden fanden statt, als der britische Widerstand so weit gebrochen war, daß die Eroberer es als ungefährlich ansehen konnten, sich in Einzelhöfen anzusiedeln, während vor diesem Stadium der Eroberung die Gefahr eines britischen Angriffes die Vorliebe für Kerndörfer verursacht haben mag.

Vermutungen darüber anzustellen, ob mit der Rasse zusammenhängende oder ökonomische oder politische Bedingungen die Art der Siedelung am meisten bestimmt haben, ist wohl in einigen Fällen möglich. Für Derbyshire ist wahrscheinlich das hüglige Gelände eine Erklärung für die Tatsache, daß, wenn man nur die "Villani" und "Sochemanni", die im Domesday-Buch erwähnt sind, rechnet (da sie ja den Hauptbestandteil der Bauern und der Bewohner der regulären Pachtgüter bildeten), nur 57 % der aufgenommenen Haushaltungen in Derbyshire in Dörfern von 12 oder mehr solcher Haushaltungen vorkommen, während in Essex die Ziffer 73 % erreicht (vgl. Vinogradoff aaO. S. 264—273). An den Grenzen von Wales anderseits ist es möglich, daß die Stammesgewohnheiten einer überlebenden keltischen Bevölkerung ein Überwiegen der Einzelhöfe bewirkt haben mögen (Vinogradoff aaO. S. 267). Anderseits würde es schwer sein zu sagen, ob die größere Sicherheit, die mit den späteren Siedelungen verbunden war, und daher die Schonung der keltischen Bevölkerung in den späteren und weniger auf Zerstörung ausgehenden Phasen der Eroberung oder die ökonomischen Bedingungen, die sich aus dem bewaldeten Gelände ergeben, die beste Erklärung für die Einzelhöfe, die im Süden und in den südöstlichen Teilen von Dorsetshire vorkommen, bieten (vgl. VCH.: Dorset: Bd. II, Karte bei S. 126).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß noch viele genaue topographische Untersuchungen zu machen sind, bevor über die Ursachen der verschiedenen Arten der Besiedlung in England und über ihre Vertei-

lung Definitives ermittelt werden kann. Solche Untersuchungen sollten durch die Erwägung geleitet werden, daß ökonomische Bedürfnisse mindestens ebenso schwerwiegend sind, wie Gewohnheiten, die mit der Rasse zusammenhängen, und daß solche Bedürfnisse nicht nur mit einem unveränderten Zustand des Landes zu rechnen haben, sondern auch mit Wäldern und Sümpfen, die die Tatkraft des Siedlers beseitigt. Diese Forschung sollte sich auch immer die Möglichkeit vor Augen halten, daß die heutige Beschaffenheit des Landes eben modernen Datums sein kann, und die Tatsache, daß schon zur Zeit, als das Domesday-Buch angelegt wurde, Jahrhunderte seit der angelsächsischen Eroberung vergangen waren, so daß in dieser Zwischenzeit neue Einzelhöfe entstehen oder Einzelhöfe zu bedeutenden Dörfern anwachsen konnten.

§ 32. Abgesehen von den geringen Angaben, die man über die Größe der Siedelungen aus den Urkunden und historischen Schriften hofft ziehen zu können, scheint für die ersten Jahrhunderte eine andere Forschungsmethode noch nicht genügend angewandt worden zu sein. Die Ortsnamen nämlich könnten Licht auf diese Probleme werfen.

Wo wir Namen finden, die augenscheinlich mit andern Siedelungen zusammenhängen (z. B. Sutton 'der südliche *tūn*'; Aston, das oft 'der östliche *tūn*' bedeutet; oder Nethercote), da können wir das wohl als Kennzeichen einer ländlichen Organisation ansehen, die aus verschiedenen Gliedern bestand und als ein System von Einzelhöfen angesprochen werden kann. Auch läßt sich daran denken, ob das häufigere Vorkommen solcher relativer Präfixe in Verbindung mit dem Suffix *tūn* als mit dem Suffix *hām* auf bloßem Zufall beruht, oder ob das Sufix *tūn* in der einen oder andern Periode, wie das Suffix *cot*, hauptsächlich für Einzelhöfe gebraucht ist. Wenn das bewiesen werden könnte, so würde es die Konjektur von Round unterstützen, daß Orte, deren Name auf *tūn* endigt, später entstanden sind als Orte mit der Endung *hām*, denn die politischen Bedingungen der späteren Periode der Eroberung müssen für die Siedelung in Einzelhöfen günstiger gewesen sein (vgl. J. H. Round *The Commune of London*, Westminster 1899, S. 6 u. 7).

Hierbei ist jedoch eine wichtige Unterscheidung zu beachten, die oft vergessen wird. Ein Hofsystem kann zwei verschiedene Dinge bezeichnen, die oft, aber nicht notwendig übereinstimmen. Es kann einfach das Überwiegen kleiner Siedlungen vor großen meinen. Es kann aber auch eine ländliche Organisation bezeichnen, die die Zusammenfassung kleiner Gruppen getrennter Siedelungen für gewisse Zwecke mit sich brachte, ohne Rücksicht auf die Größe dieser Siedelungen. Zweifellos werden solche getrennten Gruppen im allgemeinen klein gewesen sein. Denn es hätte kaum eine Notwendigkeit vorgelegen, große Gruppen zu einer Gemeinde zu vereinigen. Auf jeden Fall muß aber dieser Unterschied beachtet werden.

VII. Benutzung römischer Plätze. § 33. Eine ganze Menge englischer Städte ist zweifellos an der Stelle oder in der unmittelbaren Nähe römisch-britischer Städte erbaut worden. Ferner spricht, ganz abgesehen von den archäologischen Funden, das Zeugnis von Beda dafür, daß in vielen dieser Fälle, z. B. bei Canterbury, London, Lincoln und York, germanische Siedelungen vor der Mitte des 7. Jahrh. entstanden sind. Aber die Tatsache, daß sächsische Siedlungen römische Orte benutzten, ist noch kein Beweis dafür, daß sie sich ohne Lücke an diese anschlossen. Es fehlen jegliche Daten, die auf die Kontinuität der ländlichen oder städtischen Niederlassungen schließen lassen. Für einige Plätze, wo germanische Siedelungen auf römische folgten, steht es fest, daß sie zwischen beiden Perioden eine Zeitlang verödet dalagen. Viele alte Niederlassungen sind nach der angelsächsischen Eroberung gänzlich aufgegeben worden. Selbst für London, wo mehr als bei den meisten andern Städten anzunehmen wäre, daß zwischen der römischen und der sächsischen Stadt keine Lücke bestand, ist das doch nicht mit Sicherheit zu erweisen (vgl. VCH.: London Bd. I S. 43, 147). In Canterbury liegen (laut mündlicher Mitteilung von Professor

Haverfield an mich) die Überreste der ältesten germanischen Siedelungen mehr in der Nachbarschaft von St. Martin, als nach dem Zentrum der römischen Stadt zu. Das spricht für die Vermutung, daß Canterbury zerstört wurde und die Fläche jahrelang unbenutzt war (vgl. Haverfield *Romanization of Roman Britain*, Ausgabe v. 1912, S. 63—64). Sogar in einem so spät eroberten Gebiet wie Somerset ist der unmittelbare Anschluß nicht nachzuweisen. Die Baureste in Bath zeigen deutlich, daß das römische *Aquae Sulis* lange verödet lag, bevor dort wieder eine sächsische Siedelung entstand. In Somerset ist, abgesehen von Aquae Sulis, Ilchester der einzige Ort, wo römische und englische Siedelungen zusammentreffen, und das war in der römischen Periode ein unwichtiger Platz (vgl. F. J. Haverfield: VCH.: Somerset Bd. I S. 218, 224 bis 225, 243). Spuren von Feuer bei einigen Trümmern aus römischer Zeit wie bei denen von *Viriconium* sprechen für die gewaltsame Zerstörung des römischen Platzes (vgl. F. J. Haverfield: VCH.: Shropshire Bd. I S. 217), anderseits scheint *Calleva Atrebatum*, oder Silchester, in Hampshire einfach geräumt worden zu sein (vgl. F. J. Haverfield: EHR. XIX S. 627—631). Die Chronik erzählt, daß Chester Ende des 9. Jahrh. verlassen war, und noch jetzt unbenutzte Stätten wie die von *Verulamium* bezeugen Ähnliches.

§ 34. Für die ländlichen Siedelungen liegen die Verhältnisse ebenso, selten lassen sich angelsächsische Trümmer am Orte einer römischen Villa nachweisen, und die große Unsicherheit, die in der Datierung der alten angelsächsischen Funde herrscht, schließt jede Folgerung über die ursprünglichen Verhältnisse bei den wenigen römischen Landhäusern, wo angelsächsische Baufunde gemacht wurden, aus. In allen Teilen des Landes findet man aber anderseits römische Landhäuser in einiger Entfernung von den modernen Dörfern: das ist z. B. der Fall bei Darenth in Kent, bei Brading auf der Isle of Wight, bei Northleigh in Oxfordshire, bei Chedworth in Gloucestershire.

Spuren von Feuer, die ein Zerstörung durch die Eroberer vermuten lassen, werden auch nicht selten an den Überresten der römisch-britischen Landhäuser gefunden (vgl. F. J. Haverfield *The Romanization of Roman Britain*: Proceedings of the British Academy, 1905—1906, S. 210; P. Vinogradoff *The Growth of the Manor*, London 1905, S. 118).

Schließlich ist auch noch zu beachten, daß der vorwiegend germanische Charakter der englischen Ortsnamen als Tatsache zu werten ist, die sich mit einer frühzeitigen oder allgemeinen Besitzergreifung römischer Siedelungen durch die angelsächsischen Eroberer kaum in Einklang bringen läßt (vgl. W. H. Stevenson: EHR. IV S. 358).

VIII. Siedelungen von Sippenverbänden. § 35. Die Theorie von Kemble, daß in dem Namen manch eines englischen Dorfes die Spur eines Sippenverbandes, zu dem die alten germanischen Siedler gehörten, zu finden sei (vgl. J. M. Kemble *The Saxons in England*, London 1849, Bd. I Kap. 2 und Anhang A), ist von verschiedenen Gesichtspunkten aus angegriffen worden. Es wurde dagegen angeführt, daß im alten englischen Recht der Blutrache-Verband nicht ein "permanently organized unit" war, sondern für jede Familie von Brüdern und Schwestern verschieden zusammengesetzt war, da die Verantwortlichkeit und die Ansprüche der mütterlichen Sippe ebensogut anerkannt wurden, wie die der väterlichen.

Diese Erwägung schwächt etwas das Argument für die Geschlossenheit der Sippe ab, womit die Auffassung von Kemble verbunden ist (vgl. F. Liebermann *Die Gesetze der Angelsachsen* Halle 1903, Bd. I: Alfred 27, S. 66—67, Athelstan II 2, S. 156—57, Leges Henrici 75, §§ 8—10, S. 592. Pollock u. Maitland *History of English Law*, 2. Aufl., Cambridge 1898, *Bd. 2 S. 242*). Es ist dann an der Hand der Chronik (ann. 597, vgl. 626, 685) angeführt worden, daß das Patronymikon auf *ing* nicht als ein fortdauernder Clan-Name gebraucht wurde, sondern mit jeder Generation wechselte (s. Round aaO. 17 f.). Zudem ist die Silbe *ing* zweifellos in manchen Namen der heutigen Karten, die von Kemble als Patronymika angesehen wurde, in Wirklichkeit weiter nichts als eine

Korumpierung oder ein Possessivum (vgl. W. H. Stevenson: EHR. IV, Anm. S. 356; I. Taylor *Names and their Histories*, 2. Aufl., London 1898, S. 353—55; W. W. Skeat *The Place Names of Cambridgeshire*, Cambridge Antiquarian Soc. Nr. 36, 1901, S. 14; derselbe *The Place Names of Bedfordshire*, ebenda Nr. 42, 1906, S. 57; derselbe *Place Names of Hertfordshire*, Hertford 1904, S. 37—38; J. H. Round aaO. S. 22—26).

Aber die Reaktion gegen die These von Kemble ist zu weit gegangen. Es ist sicher, daß in der angelsächsischen Gesellschaft der Sippenverband eine gewisse Geschlossenheit hatte, was ja auch die Texte, die die ergänzende Verantwortlichkeit der Muttersippe dartun, voraussetzen. Und es ist auch klar, daß der Sippenverband manchmal genügend groß und zusammenhängend war, um eine Streitmacht von gewisser Stärke zu bilden (vgl. Athelstan VI. 8. § 2, 3 bei Liebermann aaO. S. 178—179), während ein Text (Athelstan II 2 § 8) nicht nur eine gewisse Geschlossenheit der Sippe, sondern auch die örtliche Konzentration des Sippenverbandes bestimmt vermuten läßt (vgl. auch P. Vinogrodoff *Growth of the Manor* S. 138—141, 241—43; Pollock u. Maitland aaO. S. 243, 245).

Was den Gebrauch des Patronymikons auf *-ing* als dauernder Familienname angeht, so sind die Beispiele der Oiscingas, Vuffingas, Icelingas (vgl. Beda HE. II 5, II 15; Felix: *Life of St. Guthlac* (angelsächs. Version, hrsg. v. C. W. Goodwin, London 1848, S. 8; hrsg. v. d. Gonser, AF. 27, Heidelbg. 1909, S. 104) allein genügend, die Vermutung von Round zu widerlegen. Und während einige Namen, die die Endung *-ing* enthalten, zweifellos nichts mit dem Patronymikon zu tun haben, sondern andern Ursprungs sind, gibt es andere, die beinahe sicher oder doch wahrscheinlich Familiennamen sind. Wenn analogische Lautentstellung die Zahl der Namen auf *-ing* oder *-ington* auf der heutigen Karte vermehrt hat, so hat sie anderseits auch in einigen modernen Namen, wie Tewin in Hertfordshire und Ickleton in Cambridgeshire, ihre Herkunft von dem Patronymikon verhüllt (vgl. Skeat: *Cambridgeshire Place Names* S. 14—19; *Bedfordshire Place Names* S. 34—35, 57—59; *Hertfordshire Place Names S.* 37—39; Taylor aaO. S. 353—55). All das berührt aber nicht die sehr schwierige Frage, ob, wenn derselbe Geschlechtsname an verschiedenen Orten vorkommt, das auf die Zersplitterung eines großen Clans hinweist oder auf das zufällige Vorkommen desselben Namens für ganz verschiedene Familiengruppen. Skeat, ebenso wie Kemble, neigen mehr zu ersterer Auffassung.

Reginald Lennard.

Entbindung der Frau ging auf dem Geburtslager vor sich, das im Hause, so lange dies nur einen Raum aufwies, später im Frauengemach, auf dem Boden hergerichtet war, auf einem Ochsenfell oder einer Kuhhaut, die über Stroh und besonders wohlriechende Kräuter gebreitet war. Alles Weitere siehe bei Geburtshilfe.

Weinhold *Dtsch. Frauen* I³ 83. Höfler *Altg. Heilkunde.* Hdb. d. G. d. M. I 474. Hansen Norsk Mag. f. Laegevidensk. 1885. Sudhoff.

Ente (*Anas*). A. Kulturgeschichtliches. § 1. Die E. steht an Wichtigkeit für das germ. Altertum wie auch sonst hinter der Gans (s. d.) außerordentlich zurück. Eine größere Bedeutung für die Wirtschaft hat sie wohl erst im Mittelalter gewonnen. Immerhin wird sie als *anedem domesticam* schon in der Lex Salica (ed. Geffcken VII 4, 1; vgl. die Anm. S. 113), sowie in andern Gesetzen gelegentlich erwähnt. Die Weistümer wissen dann allerlei Bestimmungen anzuführen, die uns das Bild der Ente recht lebendig machen, also auf eine genauere Bekanntschaft mit dem Tiere hindeuten, und gegen das Ende des MA. war das fette Entenfleisch gelegentlich wohl vornehmer wie Gans und Huhn.

Hahn *Die Haustiere.* Leipz. 1896. S. 286 bis 290. Eduard Hahn.

B. Sprachliches. § 2. Der germ. Name der Ente reicht in die indogerm. Urzeit zurück. Germ. Sprachen: ahd. *anut, anat, anit* f. (*i*-Stamm), mhd. *ant* und ahd. *anita* swf., mhd. *ente* swf., nhd. *ente* f.; and. *anath, anud* f. (Gallée Vorstud. 10. 13), mnd. *ān(e)t,* plur. *ānde* u. *ende,* nnd. *ānt*; mndl. *aent, e(e)nt, e(e)nd* f., nndl. *eend,* dial. *ānt* u. *ĕnt*; nfries. saterl. *ānt*; ae.

cænid, ened f., me. *enede*; anord. *qnd* f., dän. schwed. *and*. Urgerm. **anaðs*, **aniðs* f. hat seine Entsprechung in lat. *anas* (gen. *anatis*) f.; apreuß. *antis*, lit. *ántis*; abulg. *ǫtĭ* 'Ente'; aind. *ātíṣ* 'ein Wasservogel'.

§ 3. Das Hoch- und Niederdeutsche hat eine gemeinsame Benennung für das Entenmännchen: ahd. *antrecho* swm., mhd. *antreche*, nhd. *enterich*; mnd. *antdrake* und *enderik*. Aus dem Mnd. stammen adän. *anddrage*, ndän. *andrik*, schwed. *anddrake*. Über die Etymologie des Wortes s. Suolahti 423; Falk-Torp sv. *and*.

Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 419ff.

Johannes Hoops.

Enthauptung. Das Enthaupten (aschw. *halshugga*, anorw. *afhǫfða, drepa hǫfuð af einum*, ahd. *forhoubitôn*, lat. *decollare, capite truncare*) gehört zu den ältesten germanischen Todesstrafen. Es wird ursprünglich als rituelle Strafe an dem mit dem Haupt auf dem Blocke liegenden Verbrecher mit Schlegel und Barte vollzogen. Später findet sich die E. mit dem Schwert. Die E. war immer ehrliche Strafe. Das abgeschlagene Haupt wurde allenfalls auf einem Pfahl aufgesteckt und so zur Schau gestellt.

Eine Besonderheit war das Abpflügen des Hauptes beim Grenzfrevler.

Lit. s. Todesstrafe. v. Schwerin.

Entmannung. Die E. kommt schon im ältesten Recht vor als rituelle Vorbereitung der Todesstrafe (s. d.). Außerdem ist die E. (aschw. *gældinger*, anorw. *gelding*, lat. *castratio*) Verstümmelungsstrafe (s. Leibesstrafen). Insbesondere wird sie als spiegelnde Strafe (s. d.) beim Notzüchter angewandt, der mit seinen Hoden büßen muß oder mit seinem Zeugungsglied (ags. *bētan mid his cōwende*).

Endlich ist aber auch das nicht erlaubte Entmannen (aschw. *snöpa, gælda*, anorw. *gelda*, lat. *castrare*) schwerste Körperverletzung (s. d.).

Lit. s. Todesstrafe. v. Schwerin.

Enzian. § 1. Für die *Gentiana*-Arten, die nur sehr zerstreut auftreten und in vielen Gegenden ganz fehlen, gibt es keine gemeingermanische, sondern nur einzelsprachliche Benennungen. Das Deutsche kennt allerdings einen altertümlich aussehenden, etymologisch dunkeln Namen: ahd. *mādalgēr* 'basilisca' (Ahd. Gl. III 602, 39; 10. Jh.), mhd. *mādelgēr* 'basilisca' (Björkman ZfdWf. 3, 271), nhd. obd. *modelger, mödlgeer, magdalger* 'Gentiana cruciata' (Schmeller Wb. 1, 1567; Pritzel-Jessen 161); aber er ist auf Oberdeutschland beschränkt. Das Angelsächsische hat die farblose Bezeichnung *feldwyrt* 'gentiana', die in heutigen engl. Dialekten keine Fortsetzung findet.

§ 2. Im Norden gilt für *Gentiana purpurea* L. seit dem 13. Jh. der scherzhafte Name *sötæ* 'Süße' wegen des bittern Geschmacks der Wurzel, die offizinell verwandt wurde. Der dänische Arzt Henrik Harpestreng († ca. 1244) beschreibt die Pflanze unter dem Titel: „Basilisca seu genciana, *skærsetæ*" und gibt eine ausführliche Darstellung ihrer medizinischen Eigenschaften (abgedruckt von Holmboe Nyt Mag. f. Naturvidsk. 43, 3; 1904). Ihre offizinelle Verwendung im MA. geht wohl im wesentlichen auf Dioskorides 3, 3 zurück (s. Holmboe aaO. 2). Die Wurzel wurde in Norwegen nicht nur zum Hausgebrauch eingesammelt, sondern auch verkauft und exportiert. Schon seit dem Anfang des 15. Jhs. wird uns über Ausfuhr von Enzianwurzeln nach Schweden berichtet, wo die Pflanze bis auf den heutigen Tag *baggsöta*, dh. 'norwegische Süße', genannt wird (Holmboe 7). In Norwegen ist sie unter dem Namen *sete, skjærsete, setrot* noch heute ein beliebtes Hausmittel bei Krankheiten von Menschen und Tieren (SchübelerKulturpflanzen Norw. 88; Holmboe aaO. 6); aber infolge des jahrhundertelangen Einsammelns ist sie vielerorts selten geworden (Holmboe 16).

Johannes Hoops.

Eorl. § 1. In den frühesten angelsächsischen Quellen, besonders in den nationalen Dichtungen, kommen häufig Anspielungen auf einen Würdenträger vor, der *eorl* genannt wird. Da der Titel oder eine verwandte Form desselben sich in mehreren germanischen Mundarten findet, so ist es klar, daß er eine Einrichtung oder einen Stand aus grauer Vorzeit bezeichnet. Mitunter wird das Wort in der Bedeutung von 'Mann' gebraucht, wie z. B. in der altsächsischen Dichtung *Heliand*. In späteren altnordischen und altenglischen Denk-

mälern bezeichnet es einen königlichen Beamten und entspricht ungefähr dem mittelalterlichen *comes*. Häufiger aber weist es auf ein Mitglied der militärischen Aristokratie hin; ein bemerkenswerter Beleg hierzu ist die Beschreibung des *jarl* in der eddischen Dichtung *Rigspula*, die sich nicht auf einen bloßen Kriegsmann beziehen kann, sondern auf einen Anführer hindeutet, einen taciteischen *princeps*, der sich mit einer Schar auserwählter Jünglinge umgab. (V. 147—154.)

§ 2. Bei der Bestimmung der Bedeutung des Ausdrucks sind wir auf die frühesten Quellen beschränkt: Dichtungen und Gesetze. Die Eorls der Wikinger-Einfälle kommen für uns nicht in Betracht. In der Reimformel *eorl and ceorl* der Gesetze Alfreds haben wir offenbar nichts als ein fossiles Überbleibsel; wirkliche Eorlschaft muß in Quellen aus der Zeit vor 850 gesucht werden. In den kentischen Gesetzen des 7. Jahrhunderts erscheint der Eorl als eine aktive Realität: er gehört einer höheren sozialen Klasse an, erfreut sich eines höheren Wergeldes als der Ceorl; seinem Heim und seiner Familie wird ein höherer Schutz zuteil. Er gehörte augenscheinlich zu einer privilegierten Klasse militärischen Charakters, deren Mitglieder in Burgen wohnten und Kriegsgefolge hatten. Der Wanderer (V. 78—84) sagt in seiner Beschreibung der zerstörten Burg von dem Eorl, daß er „seine Mannen im Grabe verberge". Die Patriarchen mit ihrem großen Haushalt werden von dem Verfasser der *Genesis* als Eorls betrachtet.

§ 3. Wenn der Beweis auch nicht als ein absoluter angesehen werden kann, so legen die Zeugnisse doch dar, daß der Eorl nicht nur ein Kriegsmann, sondern zugleich ein Anführer von Kriegern in dem besondern germanischen Sinne war. Bemerkenswert ist die Leichtigkeit und Natürlichkeit, womit der Titel, nachdem er sich in langer Entwicklung von seiner germanischen Bedeutung entfernt hatte, plötzlich in seinem ursprünglichen Sinne wiedererscheint. Die Wikinger-Eorls des 9. Jahrhunderts können keine grundherrlichen Barone gewesen sein; sie waren ohne Zweifel Seeräuberführer, jeder an der Spitze eines *comitatus*.

§ 4. Verschiedene Theorien sind früher zur Erklärung der Eorlschaft aufgestellt worden. Lappenberg und Allen haben die Ansicht vertreten, daß die Eorls von der Krone ernannte Beamte waren; aber dies würde, überall wo die Institution erscheint, eine organisierte Monarchie zur Voraussetzung haben. Beinahe alle sind der Meinung, daß sie einen alten Erbadel bildeten, obgleich nicht alle einig sind hinsichtlich ihres Zusammenhangs mit dem *comitatus*. Ältere Schriftsteller, namentlich Waitz, verwerfen die oben ausgesprochene Ansicht, daß der Eorl der Anführer einer solchen Gefolgschaft gewesen sei.

Allen *Essays and Monographs* 293 ff. Kemble *Saxons in Engl.* I 135 f. Lappenberg *Hist. of Engl.* II 382. Larson *King's Household in Engl.* 75 ff. Stubbs *Const. Hist.* I 86. Waitz *DVG.* I 146 f. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 161 ff. 380 ff.

L. M. Larson.

Eostra. Der ags. Name einer germanischen Frühjahrsgöttin, nach der das Osterfest genannt sein soll und aus dem man ein ahd. *Ōstara* erschlossen hat. Das Wort findet sich nur bei Beda bei Erklärung des ags. Monatnamens *ēastor-mōnad: a dea illorum quae Eostrae vocabatur et cui in illo festa celebrabant nomen habuit* (De ratione temp. Kap. 15). Während man früher dies Zeugnis vielfach angezweifelt hat, sucht man es jetzt wieder zur Geltung zu bringen und das Wort zu lat. *aurora* zu stellen, und zwar im Hinblick auf die vedischen Hymnen an die Morgenröte, durch die man den Frühling begrüßte.

K. Weinhold *Die deutschen Monatsnamen* S. 52. W. Mannhardt *WFK.* I 505. Kluge ZfdWf. II 42. E. Mogk.

Erbfolgeordnung. § 1. Die germanische Erbfolge ist Erbfolge der Blutsverwandten, und zwar entscheidet grundsätzlich die Nähe der Verwandtschaft über die Berufung zur Erbschaft; der nähere Verwandte schließt den entfernteren aus. Wenn dieser Grundsatz gelegentlich dadurch durchbrochen wird, daß die Rechtsordnung nach anderen Gesichtspunkten gewisse Klassen von Erben bildet, denen sie je eine bestimmte Quote

des Nachlasses zuweist (Töchter, Bastarde und Schwertmagen nach Rothari 158, 159; väterliche und mütterliche Sippe im französischen Recht usw.), so sind das spätere Rechtsbildungen. Innerhalb der Erben aber sind zwei Erbenkreise, ein engerer und ein weiterer, zu unterscheiden, von denen der erstere den letzteren ausschloß.

§ 2. Der engere Erbenkreis umfaßte die nächsten Verwandten, Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, also, was bezeichnend ist, alle die Verwandten, für die schon im Indogermanischen eine Einzelbezeichnung sich findet. Es sind die *sex honda* (6 Hände) des friesischen, die *framarvæ* (Vordererben) des dänischen, die *tǫlumenn* des norwegischen, die „im Gesetz einzeln aufgezählten Erben“ (*er taldir heita til arfs i lǫgum*) des isländischen Rechts. Charakteristisch für diesen Erbenkreis ist, daß die Berufung von Weibern neben den Männern, wenn auch regelmäßig mit relativer Zurücksetzung, schon in unseren ältesten Quellen fast allgemein durchgedrungen ist. Die Erben dieses engeren Kreises sind sämtlich Personen, die mit dem Erblasser ein und demselben Haushalt angehören oder angehört haben, durch Munt mit ihm verbunden sind (s. ‘Familie’); ihr Erbrecht beruht nicht nur auf der Verwandtschaft, sondern auch auf der Familienzugehörigkeit, es stellt sich gewissermaßen als eine Anwachsung des Familienvermögens dar.

§ 3. Dementsprechend wurden auch andere in der Munt des Erblassers stehende nahe Verwandte dem engeren Erbenkreis zugerechnet. So beruht darauf vielleicht die Einbeziehung der Tanten in Lex Sal. 59, sicher die des in der Munt des Großvaters (*in sinu avi*) geborenen Enkels (Leg. Langob. Grimoald 5). Eine wirkliche Erweiterung des engeren Erbenkreises war es, wenn man schon zur Zeit der Volksrechte bei den Westgoten, Langobarden, Sachsen und salischen Franken und nachmals fast überall die gesamte Deszendenz dem engeren Erbenkreis zurechnete, und wenn das salische Recht (Cap. ad Leg. Sal. I 7), die schwedischen Rechte, vielleicht auch das langobardische Recht (Liutpr. 17) die Geschwisterkinder einbezogen. Vor allem bedeutet die zuerst in Lex Visig. IV 2, 2 bezeugte, später bei den verschiedensten germanischen Stämmen verbreitete Bevorzugung der Großeltern und der weiteren Aszendenten vor dem gesamten weiteren Erbenkreis, bisweilen sogar vor den Geschwistern, nichts anderes als eine Aufnahme derselben in den engeren Kreis.

§ 4. Innerhalb dieses engeren Erbenkreises fiel die Erbschaft zunächst als „Brusterbe“ (aschwed. *brystarf*) an die Kinder bez. die Deszendenz überhaupt, den „Busen“ (Ssp. I 17 § 1); Kinder schlossen Enkel aus. Der Satz, daß neben Kindern die Nachkommen eines verstorbenen Kindes als Repräsentanten desselben einen Kindesteil erhalten (Eintrittsrecht, Repräsentationsrecht), galt in vollem Umfang bei den Westgoten (vgl. Zeumer Neues Archiv 26, 124 ff.) und austrasischen Franken, sowie in einem Teil der dänischen Rechte, bei den Langobarden seit 668 und bei den Sachsen seit 938 (Widukind II 10) nur für Sohnessöhne, bei den Burgundern und Norwegern für Sohnessöhne in Konkurrenz mit Töchtern. Altes Recht war er sicher nicht.

§ 5. Fehlte es an Abkömmlingen, so fiel die Erbschaft als „Rückenerbe“ (aschwed. *bakarf*) an den „Schoß“, die Eltern, dann an die Geschwister, endlich an die weiteren Aszendenten. Doch finden sich hier die verschiedenartigsten Modifikationen; bisweilen gehen die Geschwister den Eltern vor, bisweilen treten sie hinter den Großeltern zurück usw.

§ 6. Ist es auch die Regel, daß der engere Erbenkreis die nächsten weiblichen Verwandten umfaßt, so sind dieselben doch meist hinter den gleich nahen, bisweilen sogar hinter entfernteren männlichen Verwandten zurückgesetzt. Auch wo sie gleichgestellt sind, nehmen sie bisweilen nur „mit einer Hand“, also einen halben Anteil (friesische Rechte).

§ 7. Bei Fehlen des engeren Erbenkreises gelangt die Erbschaft als „unerwartetes“ (fries. *unwēna lāwa*) oder „gehendes“ Erbe (adän. *gangu arf*) oder als Verwandtenerbe (anord. *frænderfð*) an den weiteren Erbenkreis, die „Vet-

tern", die *nipiar* des gotländischen Rechts, die Magen im engeren Sinne (Ssp. I 3 § 3), und zwar auch hier nach der Nähe der Verwandtschaft. Über einen bestimmten Verwandtschaftsgrad gelangt die Erbschaft nie hinaus; es gibt eine Erbrechtsgrenze, die zugleich Sippengrenze und als solche über das Erbrecht hinaus auch für die sonstigen aus der Verwandtschaft entspringenden Rechtsbeziehungen bedeutsam ist.

§ 8. Über das Prinzip, nach dem die Nähe der Verwandtschaft innerhalb des weiteren Erbenkreises berechnet wurde, herrscht Streit. Einig ist die bisherige Forschung in der Annahme, daß man, um die Nähe eines Verwandten festzustellen, vom Erblasser zu dem beiden gemeinsamen Stammvater hinauf und von diesem zum betreffenden Verwandten herab die Zeugungen bez. Geburten zählte. Der Streit besteht nur darüber, ob man diese beiden Zahlenreihen addieren soll, so daß man zu dem römischen Gradualsystem gelangt (v. Amira, Ficker), oder ob man einer der beiden Reihen den Vorzug vor der anderen zu geben hat, und zwar ob der längeren Reihe (Siegel), der Erbprätendentenreihe (Wasserschleben) oder der Erblasserreihe (Brunner, Schröder ua.). Bei der letzteren Berechnung, die fast allgemein herrschende Lehre ist, gelangt man zu der sogenannten Parentelordnung. Die Erben zerfallen in einzelne Ordnungen (Parentelen) je nach der Nähe der Verwandtschaft des gemeinsamen Stammvaters mit dem Erblasser, die Parentel seiner Eltern und deren Deszendenz, seiner Großeltern und deren Deszendenz usw. Die nähere Parentel schließt selbst mit ihren jüngsten Gliedern die weitere Parentel aus; innerhalb der Parentel entscheidet die Nähe zum Stammvater (Gradesnähe).

§ 9. Richtig ist, daß die Parentelordnung nachmals in den verschiedensten Gebieten der germanischen Welt verbreitet ist, richtig aber auch, daß daneben mindestens ebensosehr andere Berechnungsarten üblich sind, nicht nur die oben genannten, sondern auch Berechnungsarten, die von diesen wieder abweichen und zum Teil zunächst recht wunderlich erscheinen. Wäre ein so folgerichtiges, klares und zweckmäßiges System wie die Parentelordnung urgermanisches Recht gewesen, so wäre es unbegreiflich, wie alle diese anderen Systeme entstehen konnten. Alles weist vielmehr dahin, daß zu der Zeit, in der sich das Sonderrecht der einzelnen Stämme entwickelte, ein primitiveres, unvollkommeneres System, wenn nicht gar Systemlosigkeit geherrscht hat. Für ein solches primitives System gibt es nun Anhaltspunkte.

§ 10. Bei den verschiedensten germanischen Stämmen, bei den Westgermanen ebenso wie bei den Skandinaviern, finden wir eine Zählung der Verwandtschaft nach Vetterschaften. Dies System zählt auf der Querlinie, nicht zum Stammvater hinauf und von diesem wieder hinunter; es berücksichtigt nur diejenigen Seitenverwandten, die mit dem, von dem aus gezählt wird, auf gleicher Generationshöhe stehen, also gewissermaßen gleichaltrig sind, die Vettern im modernen Sinn. Es zählt sie als Vettern 1., 2. oder 3. Grades (fläm. *rechtzweers*, *onderzweers*, *derdezweers*; aisl. *brœðra*, *brœðungar*, *næsta brœðra*, *annarra brœðra*, *þriðja brœðra*; span. *primos*, *segundos*, *terceros hermanos* usw.). Auf die Verwandten der höheren und niederen Querlinien (Onkel, Neffen usw.) sowie auf Aszendenten und Deszendenten nimmt diese Zählung keine Rücksicht.

§ 11. Von dieser Zählung unterscheidet die herrschende Lehre eine Zählung, die vom Bild des menschlichen Körpers ausgeht (am anschaulichsten Ssp. I 3 § 3) und vom Kopf über Hals und Schulter am Arm entlang bis zu den Fingerspitzen die Verwandten als Gelenke zählt, als Glieder (*let* im Ssp.) oder Kniee (*genuculum* in Lex Sal. 44, 9, 10, Lex Rib. 56, 3, Rothari 153, *cnēow* im angelsächsischen, *knī*, *knē* im friesischen, *knæ* im schwedischen, *knē* im norwegischen Recht). Man hat diese Kniezählung als römische Gradualzählung (eventuell unter Auslassung des gemeinsamen Stammvaters) aufgefaßt; aber dazu stimmen nicht die Quellennachrichten, z. B. die langobardischen Beispiele des

Liber Papiensis. Man hat sie auch mit der Parentelordnung in Verbindung gebracht, indem man sie entweder als Zählung der einzelnen Stammväter und ihrer Parentelen vom Erblasser aufwärts oder als Zählung innerhalb der einzelnen Parentel vom Stammvater abwärts auffaßte. Aber beides ist mit den überlieferten Zahlen unvereinbar. Insbesondere ließe sich nach der letzteren Meinung die Kniezählung nur zur Vergleichung solcher Verwandten verwenden, die derselben Parentel angehören; die Beispiele des Liber Papiensis aber gebrauchen sie für Verwandte verschiedener Parentelen. Oder man nahm eine beide Linien berücksichtigende Zählung nach „Doppelknien" an; dann war die Zählung nur verwendbar für Verwandte in gleicher Entfernung vom gemeinsamen Stammvater auf der gleichen Querlinie, und man gelangte auf einem Umweg zum gleichen Ergebnis wie bei der Vetterschaftszählung.

§ 12. In der Tat handelt es sich dabei um die Vetterschaftszählung, aber nicht auf dem Umweg über die Doppelkniee (ein den Quellen völlig unbekannter Begriff), sondern auf direktem Wege. Die Kniezählung ist (ein Gedanke Hecks) nichts anderes als die Zählung auf dem gleichsam wagerecht ausgestreckten Arm, auf der Querlinie, eine Zählung zunächst der Geschwister, dann der gleichaltrigen Vettern 1., 2., 3. etc. Grades (vgl. Ssp. I 3 § 3: *Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere.* Daß es sich um das Verhältnis der Geschwisterkinder zueinander, nicht zu einem dritten handelt, zeigt der unmittelbar vorausgehende Satz: *ire* d. h. der Geschwister, *kindere sint doch gelike na, ire iewelk des anderen erve to nemene).* Bezeichnend ist auch, daß die Formeln des Liber Papiensis nur Zählungen auf der Querlinie kennen.

§ 13. Unterschiede bestehen nur in bezug auf den Ausgangspunkt der Zählung. Die salische Zählung, die kanonische Zählung der fränkischen Konzilien und später der Kirche überhaupt, nennt den Bruder als 1. Knie; die langobardische vorspringende Zählung rechnet die Ausgangsperson mit, so daß der Bruder das 2. Knie darstellt (Formeln zum Liber Papiensis Rothari 153). Endlich gibt es die zurückbleibende Zählung, die nur im weiteren Erbenkreise zählt und deshalb die Vettern als das 1. Knie betrachtet; sie wird am Anfang des 11. Jhs. am Mittelrhein erwähnt, wahrscheinlich als ripuarisch, findet sich aber auch bei den Sachsen (Ssp. I 3 § 3), Friesen (Hunsingoer Bußtaxen § 42 lassen auf die *othersusterbern* = Andergeschwisterkinder die *thredda halua knileg*, sodann die *thredda knileg* folgen, rechnen die ersteren also als 2. Knie) und Angelsachsen (VI Æthr. 12: der 6. Mann, die Ausgangsperson mitgezählt, also der Vetter 4. Grades stellt das 4. Knie dar). Dazu stimmt es, daß die Sippe nach langobardischem Recht im 7., nach salischem im 6., nach ripuarischem und anglo-warnischem im 5. Knie endet.

§ 14. Die „Sippe", die nach Ssp. I 3 § 3 vom Haupt zur Fingerspitze reicht, ist die Querlinie der Gleichaltrigen, das erste Gelenk im Hals sind die Geschwister, das 2., 3., 4. die Vettern 1., 2., 3. Grades usw. Die ungleichen Grade der Seitenverwandtschaft (Onkel und Neffen der verschiedenen Grade) werden den Vettern gleichgesetzt, deren Aszendenten oder Deszendenten sie sind, an deren Gelenk sie die Sippe berühren (Ssp. I 3 § 3: *Die ... sik to der sibbe gestuppen mægen an geliker stat, die nemet dat erve gelike*). Wo dabei nicht nur, wie im Erbrecht, die Nähe eines Seitenverwandten zum Erblasser, sondern, wie im Recht der Ehehindernisse, die gegenseitige Verwandtschaft festzustellen war, ergaben sich bei ungleichen Graden verschiedene Resultate, je nachdem man von dem einen oder dem anderen ausging. Das tritt auch in den Quellen zutage (Decret. Compend. 757 § 3: *qui unus in quarta alius in tercia sibi pertinent*). Für die Großeltern und höheren Aszendenten bietet die Zählung keinen rechten Platz; daraus erklärt sich die überaus verschiedene Behandlung derselben, die nach manchen Rechten jedes Erbrechts darben, nach anderen umgekehrt durch Aufnahme in den engeren Erbenkreis einen Vorrang vor allen anderen

Seitenverwandten erlangt haben, nach einer dritten Klasse endlich mitten unter den Seitenverwandten rangieren.

§ 15. Dieses primitive System, das zu einer Ordnung nach Parentelen, aber ohne Berücksichtigung der Parentelenhäupter und ohne Gliederung innerhalb der Parentel führt, konnte für sämtliche spätere Zählweisen den Ausgangspunkt abgeben. Man konnte von ihm aus leicht zum Parentelensystem, sei es ohne, sei es mit Einrechnung der Parentelenhäupter, gelangen, indem man innerhalb der Parentel die Nähe zum Stammvater entscheiden ließ und eventuell den letzteren in die Rechnung einbezog. Man konnte aber auch, indem man die Gleichstellung der Onkel mit den Vettern beibehielt, die der Neffen aber fallen ließ, so daß man von den Vettern weiter abwärts zählte, zur spanischen Zählweise, dem System der längsten Linie kommen (Ficker *Unters.* I 332f. 438 ff.; auch wohl in der 1. Formel zur Expositio des Liber Papiensis). Man konnte endlich aber bei Seitenverwandten auf der ungeraden Querlinie zwischen den beiden Zählungen vom Erblasser zu ihnen und von ihnen zum Erblasser die Mitte ziehen, indem man die Kinder der Zweitknielinge (Vettern 2. Grades) und die Eltern der Drittknielinge (Vettern 3. Grades) als Dritthalbknielinge (fries. *threddahaluaknieg* in den Hunsingoer Bußtaxen § 42) zwischen die beiden Vettern schob. Dann gelangte man zu jener Gleichsetzung von Geschwisterkindern und Eltergeschwistern unter Vorrang vor den Vettern, auf der Wasserschleben seine Theorie aufbaute, und bei konsequenter Durchführung zu dem Berechnungsmodus des magdeburgischen und des seeländisch-schonischen Rechtes. Überträgt man dies Prinzip aber auch auf die Parentelenhäupter, dann ist man beim reinen Gradualsystem angelangt, nur mit dem Unterschied, daß den ganzen Graden des römischen Rechts hier halbe Grade (Kniee) entsprechen.

§ 16. Die Erbfolge im weiteren Erbenkreise war ursprünglich eine rein agnatische; noch in historischer Zeit gibt es eine Anzahl von Rechten, die nur die Schwertmagen berufen, so das burgundische, langobardische, anglowarnische und gotländische Recht. Allmählich hat sich dann ein Erbrecht der Spillmagen bisweilen (Gulaþingslög) mit Unterschied von Männern und Weibern entwickelt, zunächst vielfach nur so, daß bei gleicher Gradesnähe der Spillmage zurücktreten muß, wozu alemannische und norwegische Rechte, sowie das isländische und ostgötische Recht Beispiele liefern. Im allgemeinen aber hat sich die Gleichberechtigung des Mannes- und Weibesstammes durchgesetzt.

§ 17. Erst wo diese völlige Gleichberechtigung zwischen Schwertmagen und Spillmagen geltendes Recht geworden war, konnten sich gewisse Eigentümlichkeiten der Erbfolge ausbilden. So die Unterscheidung zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Verwandtschaft; die letztere erhielt nur halbe Anteile (nahm „mit einer Hand") oder trat um einen Grad zurück (Ssp. I 3 § 3: *is dar tweinge an, die . . . scricket an ein ander let*). Ferner das Fallrecht (Frankreich, Niederlande, Österreich), welches das von väterlicher Seite stammende Gut an die Vatermagen, das von mütterlicher Seite stammende an die Muttermagen gelangen läßt; es findet sich mit Vorliebe dort, wo ein Erbrecht den Aszendenten fehlt. Endlich die Halbierung der Erbschaft zwischen Vater- und Muttermagen im französischen Recht und die in Weiterbildung dieses Prinzips erfolgende friesische Teilung der Sippe in die 4 Kluften der 4 Großeltern und die 8 Fachten der 8 Urgroßeltern. Gerade diese Erscheinungen haben neben manchen anderen Ursachen zur Verwischung des Gegensatzes der beiden Erbenkreise beigetragen.

§ 18. In ähnlicher Weise gestaltete sich die Erbfolge in Grundbesitz. Nur beschränkte sich noch nach Lex Salica 59, 5 und Ed. Chilperici 3 die Erbfolge auf die nächsten Angehörigen, die Söhne, bez. die Kinder und Geschwister, bei deren Fehlen Heimfall an König oder Gemeinde eintrat. Vor allem aber macht sich in der Erbfolge in Grundbesitz die Bevorzugung der Schwertmagen oder des männlichen Geschlechts in weit höherem

Maße und bis in den engeren Erbenkreis hinein geltend. So läßt Lex Angl. et Werin. 34 die Tochter im Grundbesitz erst folgen, wenn kein Schwertmage innerhalb des weiteren Erbenkreises vorhanden ist, und manche spätere deutsche Rechte, die im übrigen bezüglich der Erbfolge keinen Unterschied der Geschlechter mehr kennen, geben doch bei der Immobiliarerbfolge männlichen vor gleich nahen weiblichen Verwandten oder wenigstens Söhnen vor Töchtern den Vorzug. Im Norden findet sich eine starke Bevorzugung der Agnaten bei der Erbfolge in die norwegischen Oðalgüter.

§ 19. Die Prinzipien der Erbfolgeordnung waren im ganzen auch maßgebend, soweit es sich um die sonstigen individuellen Verwandtschaftsrechte handelte; der nächste Erbe war im allgemeinen auch zur Vormundschaft (s. d.), zur Blutklage und Erbsühne (s. 'Blutrache'), zur Ernährung des bedürftigen Verwandten (s. 'Armenrecht') berufen. Nur macht sich bei Vormundschaft, Blutklage und Erbsühne begreiflicherweise meist die Neigung geltend, Weiber oder Unmündige auszuschließen.

§ 20. Für den Empfang der Magsühne (s. 'Blutrache') bot die Vetterschaftszählung eine willkommene Möglichkeit, innerhalb der Sippe eine Anzahl größerer Gruppen zu unterscheiden, die, im wesentlichen mit den Parentelen übereinstimmend, bestimmte Anteile zur Verteilung unter sich empfingen. Dabei hat man schon früh den Kreis der Teilnehmer enger als den der Sippe gezogen. Daneben machte sich die Tendenz geltend, die Schwertmagen vor den Spillmagen, die Vatermagen vor den Muttermagen zu bevorzugen. So erhielten im späteren westnordischen Recht die agnatischen *bauggildi* $^3/_5$, die *nefgildi* $^2/_5$, während das Recht des Hunsingos, das angelsächsische und das ostgotische Recht den Vatermagen $^2/_3$, den Muttermagen $^1/_3$ zuwiesen. In der Folgezeit entwickelten sich andere Verteilungsprinzipien, so die Viertelung oder Achtelung nach Kluften oder Fachten. Empfangsberechtigt waren grundsätzlich nur Männer.

Ficker *Untersuchungen z. Erbenfolge d. ostgerman. Rechte* I—IV, V 1, VI 1, 1891—1904. v. Amira GGA. 1892, 249 ff.; *Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung nach d. altniederd. Rechten* 1874; PGrundr. III 156 (106). Siegel *Die german. Verwandtschaftsberechnung* 1853. Wasserschleben *Prinzip d. Successionsordnung* 1860; *Die german. Verwandtschaftsberechnung* 1864; *D. Prinzip d. Erbenfolge* 1870. Schanz *Das Erbfolgeprinzip d. Sachsenspiegels u. d. Magdeburger Rechts* 1883. Stutz *Das Verwandtschaftsbild d. Sachsenspiegels* 1890. Brunner *Das anglonorm. Erbfolgesystem* 1869; *DRG.* I² 114 ff., SZfRG. 3, 1 ff., 21, 1 ff. Schröder *DRG.*⁵ 336 ff., 768 ff. (dort die weitere Lit.); SZfRG. 4, 1 ff. Rosin *Der Begriff d. Schwertmagen* 1877. Opet *Die erbrechtl. Stellung d. Weiber in d. Zeit d. Volksrechte* 1888. v. Dultzig *Das deutsche Grunderbrecht* 47 ff. Gál *Der Ausschluß d. Aszendenten von d. Erbenfolge u. das Fallrecht* 1904. Heusler *Institut.* II 573 ff. Hübner *Grundz. d. deutschen Privatr.* 693 ff. Telting Themis 41, 68 ff. Pappenheim Forsch. z. d. Gesch. 23, 616 ff. Nordström II 182 ff. Estlander *Svensk förmynderskapsrätt* 27 ff. Matzen *Forel. Privatret* I 96 ff., 111 ff. Maurer Münch. Sitzungsber. 1877 phil.-phil. Cl. 235 ff.; *Vorl.* III 10 ff., 213 ff.

S. Rietschel.

Erblehen, kraft Erbfolge übergegangenes Lehen. § 1. Die Erblichkeit der Lehen ist erst im 11. Jh. durchgedrungen, und als Rest der alten Auffassung erhielt sich die formelle Lehnserneuerung (*renovatio feudi*) bei Herren- wie bei Mannsfall, um welche der Vasall, bez. dessen Erbe binnen Jahr und Tag nachsuchen (muten, sinnen) mußte. Bei der Lehnserneuerung war in Frankreich, England und Italien, seltener in Deutschland eine besondere Gebühr (*herwede, relevium*) dem Herrn zu entrichten, die darauf zurückführt, daß bei Beendigung der Gefolgschaft die gewährten Güter an den Herrn heimfielen. Das Erbrecht beschränkt sich nach deutschem Lehnsrecht auf die lehnsfähige, männliche Deszendenz des jeweiligen Vasallen, nach langobardischem Lehnrecht umfaßt es die gesamte, lehnsfähige männliche Deszendenz des ersten Vasallen. Häufig (in Frankreich allgemein) entwickelte sich ein Vorzugsrecht des Ältesten unter mehreren gleich Nahen (Individualsukzession), vornehmlich für Fahnen und Gerichtslehen galt kraft Reichsrechts das Prinzip der Unteilbarkeit.

§ 2. Übrigens gab es neben Erblehen auch Lehen nur auf Lebenszeit des Beliehenen (*lien to live*) oder auf Zeit (Zeitlehen). Auch konnte ausbedungen werden, daß der Vasall unter gewissen Voraussetzungen das Lehen aufzulassen gehalten sei, so zumal bei dem Pfandlehen, bei welchem die Belehnung als Sicherung für eine Geldschuld des Lehnherrn erfolgte; zahlte der Herr die Schuld zurück, so mußte das Lehen frei werden.

Über den Norden s. Lehnswesen.

R. Schröder *DRG.*5 § 40 passim. Hemeyer *System des Lehnrechts der sächs. Rechtsbücher* §§ 2. 18. 20. 21. 40 ff. Klatt *Das Heergewätte* 1908.

K. Lehmann.

Erbrechen wurde, wenn lästig, arzneilich zu bekämpfen gesucht, aber auch als heilsame Maßnahme hervorzurufen erstrebt, letzteres vielleicht erst unter antikem Einfluß im Sinne der Säftelehre. Für beides finden sich Exempel in den angelsächsischen Übersetzungen des Apulejus Platonicus (Cockayne Leechd. I S. 76 u. 316) und des Petrocellus Salernitanus (ib. S. 128 ff. u. 133 ff.). Aber auch in Balds Læceboc II 12 aus dem 10. Jh. finden sich Anweisungen gegen das Erbrechen *wiđ spiwþan* und *wiđ miclan spiweþan and he ne mæg nanne mete ȝehabban* (ib. II S. 190 f., Leonhardi Bibl. d. angels. Pros. VI, 57), desgleichen auch eine ganze Reihe von Brechmitteln (*spiwdrence*) meist gelehrter Provenienz im 52. Abschnitt desselben Buches, darunter auch die Empfehlung der Einführung einer Feder in den Hals, *stinȝ þonne feþre on muđ* (ebd. S. 262 bis 263 bzw. 81 f.).

Sudhoff.

Erbrecht. § 1. Das zur Bezeichnung der Erbschaft übliche Neutrum „Erbe“ gehört allen germanischen Sprachen an (ahd. *arbi, erbi*, as. *erbi*, ags. *yrfe*, got. *arbi*, aonord. *arf*; daneben anord. *arfr* m.). Davon gebildet sind zur Bezeichnung des Erbnehmers die Maskulina „Erbe“ (ahd. *arbeo, erbeo, erbo*, got. *arbja*, aostn. *arf, arver*, aostn. *arvi, arvingi*, awestn. *arfi, erfingi, erfir*), „Erbwart“ (as. *erbiward*, ags. *yrfeweard*, awestn. *erfiwǫrđr*), „Erbnehmer“ (ahd. *arpinomo*, ags. *yrfenuma*, got. *arbinumja*, an. *arftaki*). Der Zusammenhang mit griech. ὀρφανός, lat. *orbus* ist schwerlich richtig; richtiger ist wohl, das Wort mit ags. *yrfe, orf* ‘Vieh’, an. *arfr* m. ‘Ochse’ zusammenzustellen und ‘Vieh’ als die Grundbedeutung anzunehmen, was zu der ursprünglichen Beschränkung des Wortes auf die Fahrnis stimmt. Vgl. Sievers PBBeitr. 12, 174 ff.

§ 2. Sicher ist jedenfalls, daß Gegenstand des Erbrechts ursprünglich nur Fahrnis war, während ein Sondereigentum und Erbrecht an Grund und Boden sich erst später, wenn auch noch in vorhistorischer Zeit, entwickelt hat und auch dann noch vielfach andern Regeln als das Fahrnisrecht unterlag. Das Erbrecht an Fahrnis ist nichts anderes als die Konsequenz des Hauseigentums; nach Wegfall des Hausvaters verbleibt die Habe den zum Hause gehörigen nächsten Angehörigen, ebenso wie in den sonstigen indogermanischen Rechten, z. B. im römischen Recht. Nur rechnet das germanische — anders als das ältere römische Recht — den Ehegatten nicht zu diesen nächsten Angehörigen, während es umgekehrt in diesen engeren Erbenkreis nicht nur die römischen *sui heredes*, sondern auch solche Personen einbezieht, deren Hausangehörigkeit der Vergangenheit angehört (s. u. Erbfolgeordnung). Über die Rechtsverhältnisse dieser Erbengemeinschaft s. u. Ganerbschaft.

§ 3. Fehlte es an diesem engeren Kreise, so trat ursprünglich Heimfall der Habe an die Gesamtheit des Volkes ein. Erst in einem späteren Stadium, das allerdings schon in die Zeit unserer ältesten Quellenzeugnisse fällt, und zwar früher für Fahrnis als für Grundeigentum, entwickelte sich ein Erbrecht der Sippe, nicht als Kollektiv-, sondern als Individualerbrecht, so daß nicht die Gesamtheit, sondern nur der nächste Verwandte die Erbschaft nahm („Wer mein Blut hat, ist mein Erbe“; „Nächst Gut, nächst Blut“). Fehlte es an Sippenangehörigen, so fiel das Gut als erbloses Gut (adän. *danneſæ*, aschwed. *dāna arf, dānar arf*, aisl. *dānarfē* von *dāinn* ‘gestorben’) an den König oder (in Freistaaten) an die Landesgemeinde (Lex Sal. 60, Rothari 223 usw.), während in Norwegen und Island sich zwischen den König bzw. den Goden eine

Anzahl außerordentlicher Erbrechte (des Hauswirts, Dienstherrn, Schiffsherrn, Gesellschafters) einschob. Gemeingermanisch ist das Erbrecht des Freilassers gegenüber dem Freigelassenen. Ein Erbrecht des Ehegatten in Konkurrenz mit den nächsten Angehörigen hat sich erst im Mittelalter im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsverhältnissen des ehelichen Güterrechts entwickelt.

§ 4. Dem Erbrecht des engeren Erbenkreises, das im Grunde nur eine Fortdauer schon vorhandenen Hausvermögens war, entspricht es, daß ebenso wie bei den *sui heredes* des römischen Rechts die Erbschaft unmittelbar an die Berufenen fiel, ohne daß es eines besonderen Erbschaftsantritts bedurfte. „Der Tote erbt den Lebenden" (*Le mort saisit le vif*). Eigenartig ist, daß dieser unmittelbare Anfall auch (anders als im römischen Recht) für den weiteren Erbenkreis galt. Schon dieser Rechtssatz zeigt, daß nicht die einzelnen Erbschaftssachen, sondern die Erbschaft als Ganzes überging, daß also die deutsche Erbfolge von Anfang an Universalsukzession, nicht Singularsukzession war, mochte auch bisweilen die Verschiedenheit der Erbfolgeordnung für Grundbesitz und Fahrnis das Vermögen des Erblassers in einen Immobiliar- und einen Mobiliarnachlaß spalten, und mochten event. bestimmte Gegenstände oder Kategorien von Gegenständen (s. u. Heergeräte) ihren besonderen Weg nehmen.

§ 5. Auf dem Nachlaß als Ganzem lasteten die Schulden des Erblassers; sie waren also vom Erben aus den Mitteln des Nachlasses zu bezahlen, nur ganz ausnahmsweise (so nach Gulaþingsbök von den Kindern, allgemein nach Lex Rib. 67, 1) aus eigenen Mitteln. In erster Linie haftete das Fahrnisvermögen; wie weit Grundstücke hafteten, hing davon ab, ob sie frei veräußerlich waren. Diese Festlegung des Nachlasses für die Gläubiger kleidete man sowohl in Deutschland gelegentlich in die Formel, daß die Gläubiger die nächsten Erben seien.

§ 6. Erbfähig (anord. *arfgengr*) war nur, wer vermögensfähig war, also nicht Friedlose, Mönche und Nonnen, nach nordischem Recht ungetaufte oder noch nicht genährte Kinder, nach manchen Rechten Aussätzige (Rothari 176) und Kretins (Ssp. I 4). Derartige Personen wurden umgekehrt, wenn sie erst nach ihrer Geburt die Vermögensfähigkeit einbüßten, noch bei Lebzeiten beerbt, auch die Klosterpersonen, für die allerdings das kanonische Recht eine Universalsukzession des Klosters oder Ordens behauptete. Allgemein verbreitet ist der Satz, daß Fremde vom Erbrecht ausgeschlossen sind. Ferner verlangt das Recht überall Ebenbürtigkeit (s. d.) des Erben. Ausgeschlossen ist, wer den Erblasser getötet hat (Rothari 163, Lex Fris. 19, 1 u. ö.: „blutige Hand nimmt kein Erbe").

Grimm *DRA.*[4] 642 (466) ff. Stobbe Bekkers u. Muthers Jahrb. 5, 293 ff.; *Handb. d. deutschen Privatrechts* V 1 ff. Heusler *Institutionen* II 521 ff. Hübner *Grundzüge d. deutschen Privatrechts* 674 ff. Brunner *DRG.* I[2] 104 ff.; *Grundz. d. DRG.*[4] 225 ff. Schröder *DRG.*[5] 336 ff. (dort die weitere Lit.). Ficker *Untersuchungen z. Erbenfolge* I—IV, V 1, VI 1, 1891—1904. v. Amira *Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung* 1874; GGA. 1892, 249 ff.; PGrundr. III 158 (108) ff. v. Dultzig *Das deutsche Grunderbrecht* 47 ff. Glasson Nouv. rev. hist. de droit 9, 585 ff. Caillemer *Études sur les successions au moyen-âge* II 1901. v. Freytagh-Loringhoven *Der Sukzessionsmodus des deutschen Erbrechts* 1908. Telting Themis 40, 133 ff.; 43, 115 ff. Fockema-Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerl. Recht* II 284 ff., 335 ff. Kjer *Dansk og langobardisk Arveret* 1901. Pappenheim SZfRG. 22, 366 ff. Nordström II 182 ff. Nordling *Anteckn. efter förel. öfver ärfdabalken*[2] 1879 passim. Matzen *Forel. Privatret* I 105 ff. Brandt *Forel.* I 143 ff. Finsen AfnO. 1849, 290 ff. Maurer *Vorl.* III 199 ff. v. Amira *NOR.* I 422 ff., II 473 ff.

S. Rietschel.

Erbse (*Pisum sativum* L.). § 1. Die E. ist aus der Steinzeit bisher nur in Troja, Ungarn (Aggtelek) und in der Schweiz belegt. In den Schweizer Pfahlbauten kommen ihre kugeligen Samen häufig vor (in Steckborn, Wangen, Robenhausen, Baldeggersee, Moosseedorf, St. Blaise, Lüscherz).

§ 2. Auch in der Bronzezeit ist sie noch auf Österreich (Mistelbach

in Niederösterreich) und die Schweiz (Petersinsel und Mörigen im Bieler See, Concise am Neuenburgersee) beschränkt.

§ 3. In Deutschland tritt die E. erst während des Übergangs der Bronze- zur Eisenzeit auf. Buschan (Vorgeschichtl. Bot. 200 f., 259) führt zwei Funde aus der Zeit des Lausitzer Typus an: von Schlieben im Kreis Schweinitz (Prov. Sachsen) und von Freiwalde, Kreis Luckau (Niederlausitz). Auch in andern prähistorischen deutschen Niederlassungen aus der frühen Eisenzeit ist die Erbse gefunden worden, so in der Lutzmannsteinhöhle in der Pfalz und in der Karhofhöhle im Hönnetal in Westfalen (Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 87; Carthaus Nachr. über deutsche Altertumsfunde 1894, 71).

§ 4. Die prähistorischen Erbsenkerne zeigen in ihren Größenverhältnissen starke Schwankungen, sind aber durchweg kleiner als die der heutigen Kulturerbse. Die steinzeitlichen Erbsen von Robenhausen und Steckborn schwanken nach Neuweiler in ihrem Durchmesser zwischen 3,4 und 4,8 mm, die bronzezeitlichen von Mörigen und Concise zwischen 4,8 und 5,3 mm. Aus der römischen Niederlassung Grädistia in Ungarn liegen Samen von bis zu 6,1 mm Durchmesser vor, die somit der Größe der heutigen Erbsen gleichkommen. (Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 87. Vgl. auch die Angaben von Buschan Vorgeschichtl. Botanik 201.)

§ 5. Aus der Römerzeit Deutschlands ist die Erbse in einem Pfahlbau zu Fulda nachgewiesen. (Vonderau Pfahlbauten im Fuldatale. Fulda 1899, S. 31.) Für das frühe Mittelalter wird uns ihr Anbau durch die Lex Salica (ed. Geffcken Kp. 27, 7, S. 25 *pissaria* 'Erbsenfelder'), sowie durch das Breviarium und das Capitulare de villis Karls des Großen bezeugt (v. Fischer-Benzon Altd. Gartenflora 95 ff.). Auch aus den frühmittelalterlichen slawischen Niederlassungen von Oberpoppschütz, Ragow, Tornow in Schlesien und Treuenbrietzen in Brandenburg liegen Erbsenfunde vor (Buschan aaO. 200 f.; Neuweiler aaO. 87).

§ 6. Dagegen fehlt es in Nordeuropa bis jetzt vollständig an archäologischen Belegen für den Anbau der Erbse in vorgeschichtlicher oder frühmittelalterlicher Zeit, was bei der verhältnismäßigen Häufigkeit uralter Getreidefunde und dem Vorkommen dänischer Bohnenfunde aus der Völkerwanderungszeit immerhin auffallend ist. Bei Beginn der literarischen Überlieferung jedoch ist die Erbse anscheinend in allen drei nordischen Reichen gut eingebürgert.

§ 7. In Norwegen erscheint sie in der Übereinkunft zwischen König Magnus Hakonarson und Erzbischof Jon über die Zehnten, sowie in Erzbischof Jons *Neuerem Christenrecht* unter den Früchten, wovon dem Herkommen gemäß Zehnten an die Geistlichkeit zu entrichten sind (Norges Gamle Love II 474 = II 355, Kap. 19; zitiert bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 639). Auch in König Magnus' *Neuerem Landrecht* von 1274 (VII 10 Anm. 16; IX 9) und seinem *Neueren Stadtrecht* von 1276 (VI 16; VIII 14) werden Erbsen und Bohnen, *ærtr oc baunir*, erwähnt (Zitate bei Hoops aaO. 641 Anm. 3; 640; 622 Anm. 6 = 627; 640 Anm. 2). Und in einer Verordnung König Hakon Magnussons aus Bergen v. 14. Nov. 1316 (NGL. III 122, zitiert b. Hoops aaO. 646 Anm. 4) über die Ausschiffung und den Verkauf ausländischer Waren zu Bergen, Tunsberg (Tønsberg) und Oslo (dem heutigen Kristiania) treten Erbsen und Bohnen zusammen mit Roggen, Weizen, Gerste ua. als Importartikel auf. (Weitere Belege in den Verordnungen NGL. III S. 16; 166; 177.)

§ 8. Auf Island war der Anbau von Erbsen und Bohnen im 13. Jh. augenscheinlich unbekannt; denn in der isländischen *Jonsbok*, welche die oben erwähnte Stelle von König Magnus' *Neuerem Stadtrecht* VIII 14 im übrigen ziemlich wörtlich übernimmt, werden die Worte *ærtra eða bauna* bezeichnenderweise weggelassen. (S. die Zitate bei Hoops aaO. 640 u. A. 2.)

§ 9. Dagegen wird der Anbau von Erbsen und Bohnen in Schweden für das 13. und 14. Jh. durch ihr Vorkommen in den Gesetzen von Södermanland, Westmanland und Upland, sowie in den Landrechten der Könige Magnus Eriksson und Christoffer bewiesen, wo die beiden Hülsenfrüchte, ganz wie im norwegischen Recht, unter den zehntenpflichtigen Feldfrüchten aufgeführt

und die Erbsen- und Bohnenäcker unter gesetzlichen Schutz gestellt werden.

§ 10. Das Deutsche hat mit dem Friesischen und Nordischen einen alten Namen für die Erbse gemein, der dem Angelsächsischen fehlt: ahd. *araweiz, areweiz, arweiz, arawīz, arwīz* f. (Belege b. Graff 1, 465; Björkman ZfdWortf. 2, 231 f.), mhd. *areweiz, arweiz, arewiz, eriwiz* (11.—12. Jh.), *erwiz* (12. Jh.), *erwez* (13. Jh.), *arewez, ariwez, arwez* (12.—14. Jh.), frühnhd. *erbisz*, nhd. *erbse* f. mit der bayr.-österr. Nebenform *arbeiß, arbeß*; and. *eriuuit* und *erit* f. (Gallée Vorstud. 59. 421), mnd. *erwete, erte* f., nnd. *arwten, arwken*; mndl. *erwete, arweete* f., nndl. *erwt*, fläm. *erweet, erwete*; nwfries. *jæte* aus **ēærte* (Siebs PGrdr. I S. 1413) und *æte, ætŋ* aus **erte* (ebd. 1419. 1425), auf Schiermonnikoog *æitsə* aus **ārte* (ebd. 1261 § 102 Anm. 2. 1430), nordfries. auf Sylt *jārt* aus **ēært, *ārt, *ert* (ebd. 1404); anord. *ertr* f. pl. (gen. *ertra*, dat. *ertrum*), dän. *ert*, schwed. *ärt*.

Das Wort war ein alter konsonantischer Stamm, wie der endungslose nom. sgl. und nom. acc. plur. im Hoch- und Niederdeutschen, sowie der niederdeutsche gen. plur. *erito* beweisen.

§ 11. Urgerm. **arawaits, *arawīts* f. ist wohl sicher urverwandt mit lat. *ervum* 'eine Hülsenfrucht' und wahrscheinlich auch mit griech. ὄροβος m. (aus *ἔροβος nach den Kasus mit Pänultima-Betonung wie ὀρόβου, ὀρόβῳ usw.), ἐρέβινθος m. 'Kichererbse'. Die Konsonanten *w, v*, β des german., latein. und griech. Namens lassen sich zwar lautgesetzlich nicht unter einen Hut bringen; trotzdem ist an der Zusammengehörigkeit der Formen kaum zu zweifeln. (Vgl. darüber Walde EWb. sv. *ervum*. Boisacq DE. sv. ἐρέβινθος.) Vielleicht bildete eine untergegangene idg. oder eine nichtidg. Sprache die Vermittlerin.

§ 12. Auffallend ist das Fehlen des Namens im Englischen, wo sich statt dessen das lat. Lehnwort ae. *pise* swf., me. *pęse*, ne. *pea*, plur. *peas* oder kollektiv *pease*, findet. Das spärlich belegte ae. *earfe* ist wahrscheinlich aus lat. *ervum* entlehnt. Da prähistorische Erbsenfunde aus Schleswig-Holstein und Nordeuropa bis jetzt ebenfalls fehlen, so ist es wahrscheinlich, daß die Erbse, wie ihr alter, einheimischer Name, den Angelsachsen in ihrer schleswig-holsteinschen Heimat noch unbekannt war, und daß sie sie erst auf ihren Raubfahrten und Niederlassungen an den gallischen Küsten kennen lernten, wo sie mit der Frucht zugleich die spezifisch galloromanische Benennung *pisum* übernahmen (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 463 f. 587 f. 601).

§ 13. Ist dies richtig, so würde die Erbse erst nach der Auswanderung der Angelsachsen, also nach dem 5. Jh., unter dem niederdeutschen Namen *erit* nach dem Norden gelangt sein, während sie den deutschen Stämmen vielleicht schon Jahrhunderte vor Christus von Süden her bekannt geworden war. Bei Annahme der Entlehnung des nord. Namens *ertr* aus dem and. *erit* erklärt sich auch die sonst sehr ungewöhnliche Bildungsweise und Flexion von *ertr* völlig zwanglos. Man darf annehmen, daß dem Namen bei seiner Übernahme ins Dänische ein Plural-*r* angehängt wurde, welches bei der Weitergabe an die andern nord. Dialekte als stammhaftes *r* aufgefaßt und auf die übrigen Kasus übertragen wurde; daher gen. plur. *ertra*, dat. *ertrum* statt **erta, *ertum*.

Die Einführung der Erbse nach dem Norden erfolgte vermutlich zur Wikingerzeit.

§ 14. Die Verhältnisse liegen also bei der Erbse etwas anders als bei der Bohne, die den Angelsachsen bereits vor ihrer Auswanderung aus Schleswig-Holstein bekannt war, und die nach Ausweis archäologischer Funde in Dänemark schon zur Völkerwanderungszeit gebaut wurde (s. Bohne 1. 4 u. Nachtrag; Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 402 Anm. 6. 464 f.).

v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 95—97 (1894). Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 199 ff. (1895). Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* (1905) 296 f. 328 f. 338. 397. 454 f. 463 f. 601. 622 Anm. 6. 627 f. 640. 641 Anm. 3. 645 f.; mit weiterer Lit., besonders S. 328 Anm. 1 u. 397. Neuweiler *Die prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas*, Zürich 1905, S. 87 (Sonderabdr. S. 65).

Johannes Hoops.

Erbuntertänigkeit. Unter E. versteht man das Verhältnis, in dem sich der ab-

hängige Bauer im kolonialen (nordöstlichen) Deutschland in den neueren Jahrhunderten (bis zum Beginn des 19.) befand. Es bildete sich erst seit dem Ende des MA. aus und ist in seiner Entstehung durch die Schaffung größerer, einheitlicher Gutsbezirke bedingt. Dasjenige, was die E. von der Unfreiheit Altdeutschlands am augenfälligsten unterschied, war die Verpflichtung der Bauern zu zahlreichen und schweren Frondiensten und zu einem umfangreichen Gesindezwangsdienst.

G. v. Below *Territorium u. Stadt.* München 1900. Wittich Art. *Gutsherrschaft*, Handwb. d. Staatswiss. G. v. Below.

Erce. Ein ags. Ackersegen aus dem 10. Jh. beginnt: *Erce, erce, erce, eorðan mōdor* (Grimm Myth.[4] 2, 1034). Aus diesen Worten hat man den Namen 'Erce' für die Erdgöttin erschlossen, den man bald mit der volkstümlichen Frau Harke in Zusammenhang bringt, bald als Weiterbildung von *ero* 'die Erde' auffaßt. Die Ableitung bleibt dunkel.

E. Mogk.

Erde, Mutter. § 1. Zu einer Zeit, da die Germanen noch keine anthropomorphischen Götter kannten, verehrten sie den Erdboden, die Mutter Erde, als das für die Natur, Menschen und Tiere leben- und kraftspendende Wesen. Durch verschiedene magische Handlungen und Mittel, die in das Gebiet des Analogiezaubers gehören, glaubte man, sie fruchtbar machen zu können. Noch heute befinden sich in Skandinavien an verschiedenen Stätten sogenannte weiße heilige Steine, die ganz die Gestalt eines erigierten Penis haben, wie sie sich in ähnlicher Weise als Mittel phallischen Fruchtbarkeitszaubers bei vielen Völkern finden (vgl. Hermelin, Sv. Fornm. För. Tidskr. II 165 ff.; Petersen, Kgl. Norske Vidsk. Selsk. Skr. 1905 Nr. 8; dazu Anthropophyt. VI 93 ff.). In gleicher Weise gehen auf Analogiezauber die Fruchtbarkeitsbrote zurück, die man in Gestalt der weiblichen Vagina den Äckern weiht und die sich bis heute in mannigfachem Gebäck, das zu bestimmten Jahreszeiten und bei Hochzeiten genossen wird, in der alten Form erhalten haben (vgl. die zahlreichen Abhandlungen Höflers über unsere Kultgebäcke, besonders Weihnachtsgebäcke, 1905, und Ostergebäcke, 1906, Gebildbrote der Hochzeit, 1911). Die Fruchtbarkeit der Erde bezweckt ferner das Eiopfer bei der Aussaat. Noch bis in die Gegenwart wird mehrfach beim ersten Pflügen ein Ei in die Erde gesenkt; meist freilich essen es die Pflüger, aber die Schalen müssen auch dann dem Erdboden übergeben werden, und über sie muß der Pflug hinweggehen (Mannhardt WFK. I 290 ff., Jahn, Opfergebr. 78 ff.).

§ 2. Zur magischen Handlung gesellen sich Zauberformeln, die man bei der Aussaat zu murmeln pflegte, um die Erde fruchtbar zu machen. In feierlicher Weise wird sie als Mutter angeredet. Aus der frühchristlichen Zeit der Angelsachsen sind verschiedene solche Zaubersprüche erhalten (vgl. Gr.-W. I 312 ff.). „Heil sei dir Erde, der Menschen Mutter, sei du wachsend in Gottes Umarmung, erfülle dich mit Frucht den Menschen zunutze!“ ruft der Pflüger dem Erdboden zu.

§ 3. Offenbar waren mit diesen Zauberhandlungen auch rituelle Bräuche verbunden. Wo Adam von Bremen über die großen Friccoopfer in Uppsala berichtet, erwähnt er auch *neniae, quae in eiusmodi ritu libationis fieri solent, multiplices et inhonestae*, deren Hergang er leider verschweigt (IV 27). Zu ihm gehörte sicher das noch in der Gegenwart in allen germanischen Ländern weit verbreitete Brautlager auf den Äckern; darnach wälzen sich Mann und Frau, Pflüger und Mädchen verschlungen im Frühjahr auf dem Acker herum, um diesen dadurch fruchtbar zu machen (vgl. Mannhardt WFK. I 480 ff.). Zu den rituellen Gebräuchen gehörte auch das Begießen des Pfluges oder der Pflugtiere oder des Pflügers mit Wasser, was durch junge Mädchen oder Frauen geschieht (E. H. Meyer ZdVfVk. 14, 141 ff.); es liegt in diesem Brauch ein alter prophylaktischer Regenzauber, da ohne den Regen die Erde keine Früchte bringen kann.

§ 4. Für die Gewächse, Tiere und Menschen gilt die M. E. als Quell alles Lebens, aller Kraft. Bäume und Sträucher vermitteln diese. In diesem Glauben wurzelt der überall verbreitete Brauch des Schlags mit der Lebensrute, durch die die junge Kraft der Erde auf Dinge und Geschöpfe übergeht (vgl. Baumkultus). Die Erde birgt

nach dem nordischen Glauben eine Zauberkraft, die Rausch heilt (Hāv. 137), die allem Zauber besondere Wirksamkeit verleiht (Guð. kv. II 21), die Klugheit und Stärke gibt (Hyndl. 43). Kranke werden daher auf den Erdboden gelegt, damit sie genesen. Auch das neugeborene Kind bekommt erst dann Lebenskraft, wenn es mit der Erde in Berührung gekommen ist. Wie in heidnischer Zeit in Skandinavien, ist es daher in verschiedenen Gegenden germanischer Länder noch heute Sitte, daß die Kinder gleich nach der Geburt auf den Erdboden gelegt werden.

§ 5. Als Mutter alles Lebens kommen aus der Erde die Seelen der Kinder und kehren nach dem Tode die Seelen der Menschen in sie zurück. Alles, was mit dem Innern der Erde in Verbindung steht, bringt noch heute im Volksglauben die Kinderseele. In erster Linie sind es Gewässer, Quellen, Brunnen, Teiche, aus denen die Kinder kommen. Daher die zahlreichen Kinderbrunnen, Kinderteiche, die sich fast überall in Deutschland finden (vgl. Weinhold, Die Verehrung der Quellen S. 26 ff.). In Nordwestdeutschland werden die Kinder aus den Mooren, am Seegestade aus den Dünen gebracht (Am Urquell 4, 225). Andernorts kommen sie aus hohlen Bäumen, besonders aus Eichen, Buchen, Weiden, weshalb diese Bäume für heilig gehalten werden (ebd. 4, 224; 5, 162 u. öft.); auch aus Krautköpfen. Endlich läßt man sie vor der Geburt auch in Felsen, Berghöhlen oder Steinen weilen, die aus dem Erdboden hervorragen (Am Urquell 5, 162). Und wie die Menschen aus der M. E. hervorgehen, so kehren sie auch in diese zurück. Daher pflegt man noch jetzt schwerkranke Leute, die dem Tode nahe sind, auf die Erde zu legen, damit sie leichter sterben können, eine Sitte, die über die ganze Erde verbreitet ist (Arch. f. RW. 9, 538; 10, 158; 11, 151; ZdVfVk. 11, 221).

§ 6. In dem Glauben, daß die Erde die Mutter der Menschen ist, wurzelt auch der in nordischen Quellen häufig begegnende Blutsbrüderbund, das *fóstbrœðralag* oder *ganga undir jarðarmen*. Zwei Genossen, die diesen Bund eingehen, schneiden einen Streifen Rasen aus der Erde, wölben die ausgeschnittenen Rasenstücke, gehen dann gemeinsam unter die Wölbung, verwunden sich hier, mischen das Blut mit Erde, genießen gemeinsam von dieser Mischung und schwören dann den Eid auf dauernde Verbindung. Von dieser Zeit an sind sie wie zwei Blutsbrüder eng aneinander gebunden; jeder hat die Pflicht, den andern zu schirmen, zu rächen, wenn dieser durch Mord gefallen ist, er beerbt ihn nach seinem Tode. Als Freunde gehen diese zwei unter den Rasen, hier werden sie neu geboren, und als Zwillingsbrüder kommen sie aus ihm hervor (vgl. Pappenheim, Die altdän. Schutzgilden 21 ff.; ZfdPh. 24, 157; Nyerup, Dania 1, 25; Valtýr Guðmundsson, Þriár ritgjörðir 29 ff. Hammarstedt, Fataburen 1908, 220 ff.). Diese Auffassung von der Vereinigung durch die Erde, die noch heute zahlreichen Naturvölkern eigen ist (vgl. Robinsohn, Psychologie der Naturvölker 20 ff.), ist sicher auch bei den südgermanischen Stämmen heimisch gewesen, wofür schon die Tatsache spricht, daß der ausgeschnittene Rasen bei Verträgen und Eiden in altdeutscher Zeit eine hervorragende Rolle gespielt hat (vgl. Grimm RA.[4] I 154 ff. Rochholz D. Brauch I 52 f.

A. Dieterich *Mutter Erde* (1905).

E. Mogk.

Erle (*Alnus*). § 1. Für die E. haben die germanischen Sprachen mit den baltisch-slawischen und dem Latein einen alten idg. Namen gemeinsam. Germ. Sprachen: ahd. *erila* durch Metathese aus älterem *elira* swf., mhd. nhd. *erle* f.; and. **elira, elora* swf. (Gallée Vorstud. 54. 419), mnd. *elre, ellern, else* f., nnd. *eller* f.; mndl. *else*, nndl. *els* (aber *elzenhout* mit *z*), dial. *eller*; afries. *jelren* Adj. 'aus Erlenholz'; ae. *alor, aler, alr* m., me. *alder, aller*, ne. *alder*; anord. *ǫlr* m., *elrir* m. und *elri* n., norw. *older*, schwed. *alträd*, dial. *alder, ålder*, dän. *elle*; got. **alisa* f., erhalten in span. *alisa* 'Erle'. Germ. Grundf. **alizōn, *alisōn* swf. und **aluzaz* m. — Am nächsten verwandt ist die slaw. Sippe: kslaw. *jelĭcha* 'Erle', russ. *ólichá*, bulg. *jelhá*, poln. *olcha* 'Erle'. Idg. Grdf. **alisā*, woraus urslaw. teils **ālĭcha*, teils **jālĭcha*; ersteres ergab **olĭcha*, letzteres **jelĭcha* (Berneker EWb. sv. *jelĭcha*). — Weiter die balt. Namen der Erle: lit. *elksnis, alksnis*, lett. *elksnis, alksnis*, nach

Berneker aus **alisnis* mit Synkope und Einschub von *k* vor *s*; apreuß. *alskande*. — Endlich l a t. *alnus* 'Erle' aus **alsnus*, idg. **alsnos* oder vielleicht **alisnos* (Walde EWb. sv.; Berneker aaO.).

Über andere idg. Erlennamen s. Lidén IF. 18, 485 f.

§ 2. Die Erle tritt häufig in alten Orts- und Flurnamen auf und spielte auch in der Volksmedizin eine Rolle (s. die Belege aus dem ags. Arzneibuch bei Cockayne Leechd. 3, 312).

Über die Geschichte und frühere Verbreitung der Erle in Mittel- und Nordeuropa s. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 27 f. 46 f. 49. 52. 72—74. 77. 83. 86 f. 153. 156. 230. 255; mit weiterer Lit.

Johannes Hoops.

Ermenrich, der Ostgotenkönig Ermanaricus, † 375, ist eine der ältesten germ. Sagengestalten. In der ae. wie der eddischen Dichtung und wieder im hd. Epos ragt er auf. Durch ein Jahrtausend können wir sein Sagenbild verfolgen. § 1. E. spielt in mehreren selbständigen Fabeln. Die älteste, die got. Kernsage von E., ist:

A. Die Svanhildsage, die Dichtung von E.s Tod. Der Bericht des Zeitgenossen Ammianus ermöglicht uns, Jordanes' Erzählung in c. 24, eine offenkundige, wenn auch geschichtlich zugestutzte Heldensage, an dem wahren Hergang zu messen. Die Hunnengefahr und den Selbstmord E.s, das weltgeschichtlich und das menschlich Einzigartige, hat die Dichtung übergangen: der Herrscher fällt als Opfer einer Schwesterrache. Er hat 'Sunilda', deren Gatte von ihm abfiel, von Pferden zerreißen lassen; ihre Brüder Sarus und Ammius bringen ihm eine tödliche Wunde bei. Daß tam vulneris dolor quam etiam Hunnorum incursiones den Tod bewirken, ist ein Zugeständnis Jord.s an die Historie. Auch ohne dies ist der Gang verhältnismäßig politisch, indem der Abfall eines Vassallen (aus dem Hofgefolge?) die Fehde erregt. Dahinter dürfte ein Stück Wirklichkeit stehen. 'Sunilda' ist doch wohl entstellt aus Svan-: ahd. Suanailta kann nur Swăna- sein, und **Sönhild* 'Sühnhild' als sinnvoller Name ist nicht begründet. Da Jordanes keineswegs erschöpfend erzählt, ist damit zu rechnen, daß manche Züge der späteren Quellen schon altgotisch waren.

§ 2. Unsere Sage drang, vielleicht von den Ostgoten Italiens, nordwärts: zu Baiern, Alemannen und weiter zu Angelsachsen und Skandinaviern. Schon die nächstälteste Quelle, der Wids., zeigt, daß sich neue Dichtung an E. gesetzt hatte. Die Svanhildsage selbst hat in England keine unzweideutigen, in Deutschland nur wirre Spuren hinterlassen. Die Heldin erscheint nur als Privatname. Die Chroniken, die von den Brüdern Hemidus und Serila, Hamidiech und Sarelo wissen und (Quedl. Ann. c. 1000) den E. 'amputatis manibus et pedibus' sterben lassen, haben das ganze Motiv der Schwesterrache verloren. Ebenso das nd. Lied Ermenrikes Dot (16. Jh.), das doch, nach Ausweis der eddischen Hamðismál, Grundriß und Einzelheiten eines alten Hamadeoliedes auffallend zäh bewahrt hat. Von der Hinrichtung durch Rosse mag ein verflogener Rest in Ps. c. 280 stecken. Die gesamten mhd. Epen kennen keine Ermordung E.s mehr; s. u. C.

§ 3. Reich fließt dagegen die norw.-isl. Überlieferung (auch Saxo S. 412—15 hat bis auf eine Einzelheit isl. Quelle). Hauptdenkmal sind die Hamðismál, die in der nordischen E.-Tradition eine Stellung einnehmen wie die Atlakviða für die Burgundensage. Bewahrt sind: die Namen Gotar, Iǫrmunrekkr, Svanhildr, Hamðir, Sǫrli; die Zerstampfung (so) durch Rosse, die Schwesterrache der zwei Brüder, die dem König Arme und Beine abhauen. Weiterhin darf man diese bei Jordanes fehlenden Züge der got. Ursage zuschreiben. Die Brüder finden durch E.s Gefolge den Tod. Sie haben eisengefeite Rüstungen: erst den Steinwürfen der Goten erliegen sie. Die Ursprünglichkeit dieses Motivs folgt daraus, daß die Namen beider Helden auf die Rüstung zielen (*hama-*, *sarwa-*): ein klarer Fall sinnvoller Namengebung. War die verbesserte, unverwundbar scheinende Eisenbrünne geradezu der Keim der beiden Gestalten (Detter-Heinzel)? — §4. Ein mindestens vornordischer Zug ist dieser: H. und S. erschlagen unterwegs den dritten Bruder, Erpr; da ihnen seine Hilfe nun mangelt, behält der verstümmelte König den Kopf und kann den verderblichen Befehl zur

Steinigung aussprechen. Daher Hamðis Ruf: Ab wäre jetzt der Kopf, wenn Erp lebte! Die Übereinstimmung des nd. Liedes Str. 5. 6 mit Hamð. 22 sichert diesen Dritten für die deutsche Quelle. Möglich, daß er schon in der Ursage stand. Durch ihn erhielt das gehemmte Vorgehn der Rächer, die auffällige Verstümmelung, nicht Tötung, des Feindes den tieferen Sinn und der endliche Untergang der Gefeiten einen ethisch-tragischen Hintergrund. Vereinen ließe sich damit, daß Erpr 'der Braune' (iarpskammr 'der braune Knirps' benannt) auf den Attilasohn Ellac zurückgeht, der a. 454 in der Schlacht gegen die Goten fiel. Im Motiv ist freilich keine Ähnlichkeit, da ja Erp nicht gegen die Goten kämpft. Die Entlehnung müßte sehr alt sein, da die sonstige Sagendichtung den Tod der Attilasöhne ganz anders behandelt hat (vgl. A t t i l a), und Erps Stellung zu Attila hätte die Sage von Anfang an preisgeben müssen, da Erp ja notwendig der Bruder von Ham. und Sar. ist, diese aber niemals zu Attilas Söhnen gemacht wurden.

§ 5. Die Hauptabweichung von Jordanes ist diese: Svanhild ist E.s Gattin; sie wird hingerichtet, weil sie mit ihrem Stiefsohne Randvér gebuhlt haben soll; ihn läßt E. henken. Damit ist jener halbpolitische Zug der Ursage ins Vollheroische umgegossen. Aus dem aufsteigenden Teil der Sage ist etwas ganz Neues geworden, während das Gipfelmotiv, E.s Fall durch die Schwesterrächer, unverändert blieb (im Gegensatz zur Verwandlung der Burgundensage). Die große Neuerung kann man so erklären, daß zwei andere E.-sagen einwirkten: aus der 'Friedrichsage' nahm man, daß E. den eigenen Sohn tötet; aus der Harlungensage kam das Buhlmotiv und die Hängung. Da die beiden Sagen dem Norden fehlen, wäre zu schließen, daß jene Umformung der Svanhildsage in Deutschland geschah; dafür spricht auch der Galgen in Erm. Dot Str. 8. — § 6. Indessen wird die Sohnestötung als eigene Sage durch Ps. c. 276 ff., Dietr. Flucht 2457 ff. 3848 nicht sicher erwiesen. Einen geringeren Aufwand heischt Jiriczeks Annahme: der Sohn wurde f ü r die Svanhildsage erst erfunden; als man den naheliegenden Schritt tat und Svanhild zu E.s Frau machte, begründete man ihre grausige Strafe durch das Wandermotiv von der Liebe zwischen Stiefmutter und Stiefsohn. Die Harlunge hätten dann nur den Tod am Galgen hergegeben. Der E.-Sohn Friedrich (Ps., Dietr. Flucht, Quedl. Ann.) wird schon in dem Freoþeric des Wids. 124 zu erkennen sein. Will man ihm nicht eine ganz andere Rolle zuschreiben, so wäre jene Umbildung der Svanhildsage für die deutsche Dichtung vor 700 bezeugt. Als diese Sage später zerfiel (s. o.), blieb Friedrichs Tötung als einzelner Pfeiler stehen: sie erschien nun nicht mehr als Strafe, sondern als verblendete Tat des Vaters. So schon Quedl. Ann.: post mortem Friderici, unici filii sui, s u a perpetratam v o l u n t a t e. Wohl auch bei Flodoard: Hermenrico, qui omnem progeniem suam (= unicum filium?) morti destinaverit impiis consiliis cuiusdam consiliarii sui. Dieser Ratgeber, der nordische Bikki, ist vermutlich auch erst in die neugeformte Svanhildsage gekommen. — § 7. Die wnord. Dichtung hat Svanhild und ihre Brüder zu Kindern der Guðrún gemacht und dadurch unsere Gotensage als Schlußstück an die nibelungische Tetralogie gehängt. Die Burgundensage verlor dabei den Tod ihrer Heldin, die Svanhilddichtung bereicherte sich um die Gestalt der schmerzensherben Mutter. Schon Bragi nennt die Brüder 'Giúkis Nachkommen'. Daß bereits die Deutschen Grimhild in die Svanhildsage gezogen hätten, stößt auf Schwierigkeit.

§ 8. Sieht man von einer eigenen Friedrichsage ab, so hat man als zweite selbständige E.-Geschichte:

B. die H a r l u n g e n s a g e. Eine epische Darstellung gibt nur die Ps. (c. 281ff.). Andeutungen in Dietrichs Flucht, Rabenschlacht, Vorw. z. Hbuch, bei Saxo (aus deutscher Quelle); die bloßen Namen schon im Wids.: die Herelingas Emerca und Frīdla (Biterolf: Imbrecke und Frītele). E. überfällt seine zwei Brudersöhne, die Harlunge, und bringt sie an den Galgen. Da E. als Inhaber des 'Harlungegoldes' genannt wird, nehmen einige die Gier nach diesem Horte als Beweggrund an. Dann wäre das Motiv in der Ps., daß man die Harlunge der Buhlschaft mit der Königin bezichtigt, eine alte Anleihe aus der umgeformten Svanhildsage.

Die beiden kontrastierten Ratgeber, der falsche Sibeche und der treue Ziehvater Eckehart, haben ihre Gegenstücke bei Wolfdietrich, auch bei Hagbard-Signe. 'Perfidus Sibicho' erscheint sprichwörtlich vor 1050; wogegen 'Sifecan' (Acc.) im Wids. 116 unter Namen eines ganz andern Kreises steht (s. Tyrfingsagen). Ob man in dem nord. Bikki, dem Becca des Wids. 115 (vgl. 19) einen zweiten Namen Sibeches sehen darf? Dann möchte der verderbliche Ratgeber, der fast alle Handlungen E.s begleitet, seinen Ausgangspunkt in der Harlungensage haben. Wie der Eckehart der Heldendichtung und der treue Eckart der Volkssage, Warner vor dem Venusberge und Führer des Wilden Heeres, voneinander abhängen, ist umstritten.

§ 9. Die Harlungensage wurde in weit entlegenen deutschen Landschaften ortsgebunden, am frühesten in Breisach, woraus man einen Zusammenhang Harlunge golt: Brísinga men (s. Beow. 1200): mons Brisiacus gefolgert hat. Ob die Dichtung im Breisgau oder übh. bei den Alemannen ihre Wiege hatte, wird dadurch nicht erwiesen. Wohl aber muß sie in Deutschland an den großen Gotenkönig angetreten, zu der Svanhildsage hinzugedichtet worden sein. Denn bei Jordanes lebt noch das ehrfurchtgebietende Bild von E. ('nobilissimus Amalorum'): mit der alten Form der Svanhildsage war es vereinbar; durch die deutsche Um- und Zudichtung aber entstand der 'grimmige Treubrecher' mit 'wölfischer Gesinnung', unter dem das Gotenvolk seufzt. So Wids. 9 und Deors Klage. Der betörte Wüterich, der das Weib und die eigenen Blutsverwandten mit schimpflichem Tode vertilgt, steht in dieser Welt der Schwagermorde, Bruderzwiste und des Mannenverrates einsam da. Als er in der hd. Dichtung auch noch sein tragisches Ende eingebüßt hatte, war er nur mehr das schemenhafte Kehrbild aller Heldentugenden. Von altgotischer Sage ist an dem mhd. E. so gut wie nichts haften geblieben.

§ 10. Inzwischen war E. in eine neue Sage hineingestellt worden:

C. Dietrichs Exil; s. Dietrich von Bern, Amelunge. Dies wurde in der Epenzeit zu E.s Hauptsage, wozu sich die Harlunge und die Sohnestötung nur wie Anbauten verhielten. Daß er auch hier der verhaßte Gegenspieler ward, ist erst die Folge jener ungünstigen Auffassung, die in den Sagen A und B erwachsen war. Denn diese Auffassung liegt dem Wids. schon voraus, während noch das Hildebrandslied E. nicht als Feind Dietrichs kennt. Hatte E. nicht schon früher den westlichen Schauplatz bezogen, so wurde er jetzt, wie Dietrich, Herrscher in Italien. Die Einführung E.s in die Dietrichsage war schuld daran, daß man seine Ermordung durch die Brüder Hamadeo und Sarulo, diesen uralten, um das J. 1100 noch bewahrten Sagenzug, entweder beseitigte (mhd. Epen) oder durch Dietrich vollziehen ließ (nd. Lied): der Gegner des großen Dietrich sollte nicht durch fremde Hand weggeräumt werden.

Lit. s. u. Dietrich von Bern; dazu: Müllenhoff ZfdA. 30, 217 ff. Ranisch *Zur Kritik d. Hampismál* 1888. Matthaei ZfdA. 43, 305 ff. Detter-Heinzel Sæmundar Edda 2, 583. Panzer *Deutsche Heldensage im Breisgau* 1904. Jiriczek *D. Heldensage* (Göschen) S. 29 ff. Symons ZfdPh. 38, 145 ff. A. Heusler.

Ertränken. Das E. scheint neben dem Versenken in den Sumpf in der germanischen und der folgenden Periode keine selbständige Strafe gewesen zu sein. Dagegen kennt schon Tacitus das Werfen in den (Opfer-)Sumpf, dessen Opfer jetzt als „Moorleichen" aufgefunden werden; es war eine Strafe für Frauen und sich weibisch betragende Männer. Das Ersticken im Schlamm hat ein Seitenstück im Lebendigbegraben (aschw. *i iorþ grawœ*), einer ebenfalls bei Weibern angewandten Strafe. Mit dem Lebendigbegraben verband man häufig das später zur selbständigen Strafe gewordene Pfählen, das ursprünglich ebenso wie das Überdecken des Leichnams mit Dornen nur den Zweck hatte, die Wiederkehr des Toten zu verhindern.

Brunner *Über die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Recht*, SZfRG. 39, 258 ff. Pappenheim *Moorleichen*, ebenda 35, 354. S. ferner die Lit. zu Todesstrafe. v. Schwerin.

Erwerbsgenossenschaften begegnen im nordischen Recht für den Handel (s. Handelsgesellschaft) und für die Landwirtschaft. In letzterer Hinsicht ist das schwe-

dische *bōlagh* oder *bōfælagh* ('Gutsgesellschaft'), das dänische *fælagh* und norwegisch-isländische *būlag* oder *būfælag* von Bedeutung. Es handelt sich um den Betrieb einer Bauernwirtschaft für gemeinsame Rechnung, sei es, daß die Genossen Miteigentümer oder Pächter sind oder der eine Eigentümer, der andere Pächter (colonia partiaria) oder Verwalter (*bryti*). Zumal der letztere Fall spielt in Dänemark und Schweden eine Rolle (*fælagsbryti*), es liegt hier im Grunde ein Dienstvertrag vor mit partiarischen Elementen (vgl. Dienstboten). Auch Hauskommunionen zwischen Eltern und Kindern, Schwieger- und Stiefeltern mit Schwieger- und Stiefkindern, endlich Geschwistern finden sich teils auf Grund Vertrages, teils auf Grund Gesetzes im dänischen und schwedischen Recht. Besondere Erwerbsgenossenschaften treten auf für den Betrieb der Fischerei (*notalagh*), des Bienenfanges u. a. m. Die bergrechtliche Gewerkschaft ist erst ganz späten Datums.

v. Amira *NOR.* I S. 670 ff., 734 ff. II S. 807 ff. Matzen *Forel. Privatr.* II 191 ff. I 84 ff. Nordström II 182 ff.

K. Lehmann.

Erzbistum. Das Erzbistum (lat. *provincia*, ags. *ærcebiscopdōm*, *-rice*, norw. *erkibiskupsdæmi*) ist die Vereinigung mehrerer Bistümer (s. Diözese) zu einem Metropolitanverband unter einem der vereinigten Bischöfe, dem Metropoliten oder Erzbischof (lat. *archiepiscopus*, schw. *aerkibiskuper*, norw. *erkibiskup*, ags. *ærcebisceop*, *ealdorbisceop*). Des Erzbistum entspricht territorial in der Regel weltlichen Provinzen; die ersten Ansätze zur Bildung von Metropolitanverbänden zeigen sich im Primat des Bischofs von Arles über Südgallien und Spanien. Um die Wende des 4. und 5. Jhs. finden wir schon 17 Metropolitansitze, unter denen die zu Reims und Trier wohl in römische Zeit zurückreichen, im Testamente Karls des Großen 21, darunter 5 italienische, auf deutschem Gebiete aber Mainz, Cöln, Salzburg und Trier, dazwischen aber war der Metropolitenverband zerfallen gewesen und auch durch die Bemühungen von Bonifatius noch nicht wieder hergestellt. Im 7. Jh. entstand das ags. Erzbistum zu Canterbury, dem in kurzer Zeit ein zweites zu York und ein drittes zu Lichfield zur Seite traten. Das erste skandinavische Erzbistum wurde 1103/04 zu Lund errichtet (provincia Dacia) und verblieb für Dänemark, als in Nidaros ein norwegisches (1152) und in Upsala (1164) ein schwedisches E. gegründet wurde; bis 1103 standen die skandinavischen Länder unter dem Erzbistum Hamburg-Bremen.

Hauck *KG.* I, 41 f.; 128 f.; 542 f.; II 211. Hinschius *Kirchenrecht* I 1 ff. Maurer *Vorles.* II 224 ff. Stubbs *Const. Hist. of England* I 238 f. Stutz *KR.* 821, 824. Werminghoff *VG. d. d. Kirche im MA.* 15 f. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen* 87 ff.

v. Schwerin.

Erzguß (Bronzeguß). § 1. Das Verfahren, die bekannte Metallmischung (s. Erz) zu schmelzen und in Hohlformen zu gießen, um plastische Werke zu erzeugen, wurde seit der ältesten Bronzezeit fortdauernd geübt; sowohl mit Anwendung geschnittener, vertiefter, meist doppelter Formen, von denen sich steinerne noch zahlreich besonders im Norden gefunden haben; aber auch mit verlorener Form, für die das Wachsausschmelzverfahren sicher seit uralter Zeit geübt ist, bei dem das Modell in Wachs modelliert, mit Formmaterial (Lehm, Ton) umgeben und dann aus der Höhlung herausgeschmolzen wurde, die das Metall auszufüllen hatte. Schon im 2. Jahrtausend v. Chr. besaß man im Erzguß eine erstaunliche Geschicklichkeit, selbst im hohen Norden, die übrigens ununterbrochen fortwirkte; die zahllosen Bronzefibeln, Schnallen, Beschlagteile und ähnliche Kleinsachen aus der Völkerwanderungszeit erweisen eine erstaunliche Verbreitung und Massenherstellung solcher kleiner Bronzegüsse in der ganzen germanischen Welt; auch andere kleine Kunstwerke entstanden bis zu Ende der Epoche, wie Gefäße, Leuchter (die des Tassilo zu Kremsmünster, 8. Jh.).

§ 2. An größeren Gegenständen in Bronzeguß dürfte sich jedoch die nordgermanische Kunst vor den Tagen Bernwards und der Hildesheimer und Augsburger Bronzetüren kaum versucht haben, vielmehr sind solche Werke wohl sicher als aus dem Süden importiert anzusehen.

Man hat aus Einhards Angaben entnehmen wollen, daß zu Karls d. Gr. Zeit in Aachen eine Gießhütte unter Einhards besonderer Leitung für Erz bestanden habe, die die von E. gerühmten Bronzegitter und Türen „ex aere solido" hergestellt habe; von Beweisen dafür jedoch hat man keinen beizubringen vermocht, als den Namen Beseleel, den man gelegentlich Einhard beigelegt findet, offenbar nur um seine allgemeine Kunstfertigkeit zu kennzeichnen. Jene Werke dürften Import aus Ravenna sein (vgl. Gitter, Türen).

Die anfänglich genieteten Kirchenglocken wurden später aus Erz gegossen. Im späten 9. Jh. machte der Mönch von St. Gallen einen Erzgießer in Aachen namhaft.

Montelius *Kulturgesch. Schwedens*, Leipzig 1907. S. 71 ff. Faymonville *Der Dom zu Aachen*, München 1909. S. 55 ff. A. Haupt *D. älteste Kunst d. Germanen*. Ders. *Die ursprüngl. Gestalt des Theoderichdenkmals*, ZfGesch. d. Architektur I 1. 2. A. Haupt.

Erzpriester. Als E. (*archipresbyter*) bezeichnet man seit etwa der Mitte des 7. Jhs. die an den Taufkirchen (s. Pfarrer) fungierenden und diesen vorstehenden Geistlichen. Mit der Ausbildung von Kollegialstiften an solchen (s. Kapitel) wurden sie zu deren Vorstehern. Ihre Tätigkeit war eine innerkirchliche im Gegensatz zu der des Archidiakons. Der Archipresbyterat vertritt seit der karolingischen Zeit im ostfränkischen Gebiet den im westfränkischen Reich notwendig gewordenen Dekanat, was den wechselnden Gebrauch von decanus und archipresbyter erklärt. Auch an der bischöflichen Kirche, im Domkapitel, wird der erste presbyter als archipresbyter bezeichnet (s. Kapitel).

Lit. s. Kirchenverfassung. v. Schwerin.

Esche (*Fraxinus excelsior* L.). § 1. Für die E. gibt es einen alten idg. Namen, der in seiner ursprünglichsten Gestalt in den baltischen Sprachen vorliegt: lit. *ūsis*, lett. *ûsis*, apreuß. *woasis* 'Esche'; Grundf. **āsis*. Eine Spur dieser Namensform haben wir nach Fick, Schrader und Uhlenbeck, denen sich Prellwitz, Walde, Berneker anschließen, auch in griech. ἀχερωΐς 'Weißpappel' aus **ἀχερ-ωσῐς*.

Die andern Sprachen haben teils *-k̂-*, teils *-n-*Erweiterungen. Auf eine Grundf. **ās-k̂is* geht der german. Name des Baumes zurück: urgerm. **askiz*; anord. *askr* m., dän. schwed. *ask*; ae. *æsc* m., me. ne. *ash*; and. *asc* m. (Gallée Vorstud. 15. 403), mnd. *esche*, nnd. *esch*; mndl. *asch* u. *esce*, nndl. *esch*; ahd. *asc* m., mhd. *asch* m., nhd. *esche* f. (nach dem Adj. *eschen*). Dazu griech. ὀξύη, ὀξέα (aus **ὀσκεσ-*) 'Buche' und 'Speer', alban. *ah* 'Buche' (aus *aśka-*), armen. *haçi* 'Esche' (aus **aśk̂io-*).

Die slawischen, italischen und keltischen Sprachen setzen eine Grundf. **ās-in-os*, **ās-in-ā*, **ās-in-is* mit *-n-*Erweiterung der Wz. *ās-* voraus: urslaw. **asenĭ*, **asenŭ*, russ. *jasenĭ*, bulg. slow. czech. *jasen*, serbokroat. *jasẽn*, poln. *jasień*, alle 'Esche'; lat. *ornus* 'wilde Bergesche' und 'Speer' (aus **osinos*); urkelt. **onna* aus **osnā*, kymr. *onn-en* (plur. *onn*) f., korn. *onnen*, bret. *ounnen*, air. *huinnius*, mir. *uinsenn*, *uindsend* 'fraxinus'. Diese *n*-Ableitungen verhalten sich zu der Grundform **āsis*, **ās̆is* wie lat. *avēna* 'Hafer' aus **aves-nā* zu kslaw. *ovĭsŭ*, oder wie lat. *alnus* 'Erle' aus **als-nus* zu nordeurop. **alisā* (s. Erle).

§ 2. Über die Bedeutung des idg. Eschennamens für die Frage der Urheimat der Indogermanen s. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 124.

§ 3. Die Esche kommt häufig in alten Orts- und Flurnamen vor. Ihr Holz wurde zur Verfertigung von Lanzen, von Schiffen und von Gefäßen benützt, die infolgedessen vielfach direkt als 'Esche' bezeichnet wurden; so bedeutet anord. *askr* auch 'Speer, kleines Schiff, Gefäß', ags. *æsc* 'Speer', mnd. *asch*, *esch* 'Gefäß, Dose'. Aus anord. *askr* 'Schiff' stammt die Bezeichnung anord. *askmaðr*, mlat. *ascomannus*, ags. *æscman* 'skandinavischer Seeräuber, Wiking'. Die Bedeutung 'Speer' hat auch gr. ὀξύη (s. oben) und lat. *fraxinus* 'Esche'.

Über die Geschichte und frühere Verbreitung der Esche in Mittel- und Nordeuropa s. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 30. 47. 75. 77. 86 f. 124. 153. 156. 230. 255. — Über die Etymologie des Namens: Hoops ebd. 121 f. mit Lit. Walde *EWb.*² sv. *ornus* mit Lit. Berneker *EWb.* sv. *asenĭ* mit Lit.

Johannes Hoops.

Esel. A. Kulturgeschichtliches. § 1. Der E. gehört nach Schweinfurth (ZfEthn. 23,653; 1891) zu dem nicht starken afrikanischen Einschlag in unserer Kultur und ist an das westasiatische Element von Westen her, und zwar vor seinem Vetter, dem Pferde, herangetreten. Das spricht sich sehr deutlich in der Bezeichnung aus, mit der das Pferd beim ersten Erscheinen auftritt, „der Esel des Osten" (Hommel, Südsemit. Säugetiernamen). Wichtig, wenn auch nicht für das germ. Altertum, ist dabei, daß das Kamel und mit ihm das erste Reitervolk sich zwischen das Auftreten von Esel und Pferd einschiebt.

§ 2. In der freilich verhältnismäßig geringen Bedeutung des E. für das germ. Altertum spiegelt sich deutlich die Rolle wieder, die er auch sonst für den westasiatisch-europäischen Kulturkreis hat. Er ist nach einer reizenden Äußerung Schweinfurths neben dem Kamel als dem Schiff der Wüste das „Boot der Wüste" (ZfEthn. 29, 269; 1897). Er ist nicht so sehr ein Reittier, sondern der Träger von Lasten, gelegentlich allerdings auch eines Menschen. Er scheint in der älteren Zeit des Germanentums, prähistorisch, kaum eine Rolle gespielt zu haben, wenn auch ein paar Eselszähne aus dem Pfahlbau in Wismar (Bronzezeit) angegeben werden (Mecklenb. Jahrbücher 30, 69; 1865). Jedenfalls haben wir keine Spur irgendeiner Rolle in der Mythologie, wie doch bei Griechen und Römern, Persern und Indern.

§ 3. Im Mittelalter scheint dann der E. doch eine gewisse Bedeutung erlangt zu haben; er war wenigstens überall eine bekannte Erscheinung, wenn auch von einer Zucht wenig die Rede ist, ebensowenig wie von der Zucht seines Bastards (s. Maultier). Einmal war er das Reittier der bescheidenen Leute, besonders also für Mönche und allerlei ärmeres fahrendes Volk; vielleicht kam er so zu der Bedeutung des Strafreittiers in allerlei Spottaufzügen. Auf der andern Seite war er das Lasttier der Müller geworden. Der Mülleresel ist bis in die Bilderbücher unserer Zeit eine durchaus bekannte Erscheinung. Der Esel eignete sich für die Mühlen, solange sie Kleinbetrieb blieben, und der Mülleresel war seinem Besitzer bei weitem sicherer als das Pferd, sowohl vor Diebstahl, wie vor Heeresdienst. Allerdings läßt sich ja nur schwer sagen, wie sich diese herkömmliche Vorstellung mit der Wirklichkeit der ältern Zeit deckt.

Hahn *Die Haustiere;* Leipzig 1896 S. 169 bis 75. Ed. Hahn.

B. Sprachliches. § 4. Die etymologische Forschung zeigt uns, daß der E. den nordeuropäischen Völkern erst durch die Römer bekannt geworden ist: sein Name geht hier überall direkt oder indirekt auf lat. *asinus* zurück. So in den kelt. Sprachen: kymr. *asyn* m., korn. *asen*, bret. *azen*, mir. *assan*, *asan* (aus dem Kelt. stammt ae. *assa*, me. *asse*, ne. *ass*). So im Germanischen, wo *asinus* zu **asiluz* wurde: got. *asilus*, ahd. as. *esil*, mhd. nhd. mnd. nnd. mndl. *esel*, nndl. *ezel*, ags. *esol*, *eosol* m. Aus dem Germ. drang das Wort in die balt.-slaw. Sprachen: apreuß. *asilis*, lit. *ãsilas*, abulg. *osĭlŭ*. Anord. *asni* m. stammt wohl aus dem Altfranzösischen.

§ 5. Daß der E. im Müllergewerbe schon bei den Angelsachsen verwandt wurde, scheint ae. *esul-cweorn* 'Mühle, die durch einen Esel getrieben wird' anzudeuten. Doch tritt das Wort nur in zwei miteinander verwandten Glossen auf und ist vielleicht eine bloße Übersetzung des lat. *(mola) asinaria.*

Hehn[8] 132. 136. 591. Kluge *EWb.* Schrader *Reallex.* Ders. *Sprachvgl. u. Urgesch.*[3] II 160 f. Palander *Ahd. Tiernamen* 97. Jordan *Ae. Säugetiern.* 118—123. Johannes Hoops.

Espe oder Zitterpappel (*Populus tremula* L.). §. 1 Die E. war neben der Birke und Kiefer einer der ersten Waldbäume, die nach dem Ende der Eiszeit in Norddeutschland und Nordeuropa erschienen. In der ältesten Waldperiode waren die Birke und die Espe vielerwärts die Charakterbäume der Landschaft, namentlich auf sumpfigem Boden; man hat deshalb direkt von einer Birken- und Espenperiode gesprochen, die allmählich in eine Kiefernperiode überging; doch ist dies nur insofern berechtigt, als es sich um die Vorherrschaft in den Wäldern, nicht um das erste Auftreten handelt (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 14 ff. 22 ff. 25. 43 f.).

§ 2. Kohlen der Espe haben sich in den frühneolithischen Siedlungen in der Kieler Föhrde, sowie in den jütisch-dänischen Muschelhaufen der älteren nordischen Steinzeit gefunden (Hoops aaO. 83. 72—74. 77). Dagegen scheint die E. in der Schweiz zur Pfahlbautenzeit gefehlt zu haben: sie hat sich bis jetzt weder in den Torfmooren, noch in den Pfahlbauten nachweisen lassen (Hoops 63. 88).

§ 3. Die Indogermanen haben einen gemeinsamen alten Namen für die Espe: idg. **apsā* f.; lett. *apsa*, *apse*, apreuß. *abse*, lit. *ápusze* (Bezzenberger BB. 23, 298); urslaw. **osa*, **osika*, **osina* aus **opsa* etc., russ. *osina*, klruss. *osýná*, *osýka*, czech. *osika*, poln. *osika*, dial. *osa*, *osina*, obsorb. *wosa*, *wosyna*, *wosyca*, ndsorb. *wosa*, *wósa*; dazu Nebenform urslaw. **(j)asika*, aus **osika* durch Anlautsdehnung entstanden (Berneker EWb. sv. *asika*): bulg. slow. *jasíka*, serbokroat. *jàsika*. Die germ. Sprachen zeigen Metathese: ahd. *aspa* f., mhd. *aspe*, nhd. *espe* f. (nach dem Adj. *espen*); and. *aspa*, mnd. mndl. *espe* f., nndl. *esp*; afries. *espen* Adj.; ae. *æpse*, *æspe* swf., me. *asp*, ne. *asp*, *aspen*; anord. *ęsp* f., nnorw. *osp*, schwed. dän. *asp*. Die Bedeutung ist überall 'Espe'. Aus einem iranischen Dialekt drang der Name auch in verschiedene türkisch-tatarische Sprachen Nordasiens: *ausak* (= *awsak*) 'Espe' im Toboltatarischen, *apsak* im Altai, Teleutischen, Lebedischen, *aspak* im Schor und Kumandu. Die altertümlichen nordasiatischen Turkidiome zeigen eine lebhafte und sehr alte Beeinflussung durch die iranische Kulturwelt. (S. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 123.) — Vielleicht gehört auch noch griech. ἄσπρις, ἄσπρος f. 'eine fruchtlose Eichenart' hierher. Die Espe ist im eigentlichen Griechenland sehr selten, wodurch die Übertragung des Namens erklärlich wäre (Hoops aaO. 122).

§ 4. Über die Bedeutung des idg. Namens der Espe für die Frage der Urheimat der Indogermanen s. Hoops aaO. 124.

Johannes Hoops.

Essen, Stiftskirche, Basilika im 9. Jh. durch Altfrid erbaut, wovon noch die äußern Schiffmauern erhalten zu sein scheinen; im 10. durch einen großartigen Westbau abgeschlossen, der als halbes Sechseck mit Empore, in der Architektur getreu dem Aachener Münster nachgebildet, sich gegen die Kirche öffnet. Der Bau ist als achteckiger Turm in die Höhe gezogen und von zwei Treppentürmen flankiert; davor ein später umgebauter Vorhof mit Baptisterium nach Westen zu. Hier treten ähnliche „Pilzkapitelle" wie an der gleichzeitigen Wipertikrypta zu Quedlinburg (s. d.) und S. Peter zu Werden a. d. Ruhr (s. d.), sowie die ältesten bekannten Würfelkapitelle auf.

G. Humann *D. Westbau d. Münsters zu Essen.* Essen 1890.

A. Haupt.

Eßgerät. § 1. Löffel, ahd. *leffil* von verb. *laffan* 'lecken', Gerät zum Schlürfen, anord. *spǫnn*, ags. *spōn*, eigentlich 'Span, Holzlöffel', ags. auch *cucelere* von lat. *cochlear*. Da Brei und Suppe in den germanischen Ländern einen wesentlichen Teil der Nahrung ausmachten, so konnte man ohne Löffel nicht auskommen. Wir finden denn auch Löffel aus Holz, Bein und Ton von der jüngeren Steinzeit an ohne wesentliche Formenunterschiede. Seit der römischen Zeit kommen dazu eiserne und silberne, die römische Importware sind (A. Schliz *Fränk. u. alem. Kunsttätigkeit im frühen MA.* 1904, S. 24 ff.).

§ 2. Ebenso unentbehrlich, wie der Löffel für flüssige Speisen, ist das Messer (anord. *knífr*, ags. *cnīf*, ahd. *sahs*, *mezzisahs* 'Speisemesser') für Fleischgerichte. Jeder führte sein Messer bei sich, noch auf den späteren Miniaturen bemerken wir auf den Tischen nur einige Vorlegmesser, niemals für jede Person ein besonderes Exemplar. Messer aus Feuerstein, auch aus Holz, besonders dem der Eibe, kennen wir aus der jüngeren Steinzeit zur Genüge. Zierliche Bronzemesser mit geschweifter Klinge, meist Importware aus der Westschweiz, die nordischen oft mit Schiffsornamenten versehen, finden sich in Männer- wie Frauengräbern der Bronzezeit häufig. In der jüngeren Hallstattzeit kommen kräftige Eisenmesser mit Eisengriff dazu, in der römischen Zeit solche mit Holz- oder Beingriff.

§ 3. Gabeln benutzte man zum Essen nicht. Die wenigen, aus Bodenfunden bekannten Exemplare dienten zum Herausholen des Fleisches aus der Brühe oder zum Festhalten beim Vorlegen (F. Fuhse *Sitten u. Gebräuche d. Deutschen beim Essen u. Trinken* 1891 S. 20. 34 f.; ZfEthn. 1900, S. 202).

Ob man außerdem beim Essen sich Holz-, Bein- oder Metallstäbchen bediente, mag dahingestellt bleiben. Literarisch oder durch die Miniaturen ist ein solcher Brauch nicht zu belegen.

Fuhse.

Essig. Es ist anzunehmen, daß die Gegenden, denen Obst- und Beerenweine (*līn*) bekannt war, auch den Essig hieraus kannten, ohne daß man ihn mit einem besonderen Namen belegte. Erst mit der Einführung des Weinbaus von Rom her dringt auch die Kenntnis des Weinessig vor, und der Name wird aus dem lat. *acētum* entlehnt: got. *akēt*, *akeit*, ags. *aced*, *æced* n., as. *edik* n., ahd. mhd. *ezzīh* m., mnd. *etek*, *ettik* m., an. *edik* n. Seine Verwendung als Zusatz zu Speisen erwähnt bereits Anthimus de obs. cib. 52, doch erst im 13. und 14. Jahrhundert erscheint er häufig als Würze zu Fisch- und Fleischspeisen, zu Saucen usw. Auch als Heilmittel wird er erst später erwähnt. Er wird aufbewahrt im Essigfaß oder Essigkrug.

Heyne, *Hausaltert.* II 377 ff.

Fuhse.

Estrich, geglätteter Fußboden aus Lehm, auch Beton oder ähnlichem Material, der bei vornehmen Gebäuden nach römischem Muster mit Marmorplatten in großen und kleinen Mustern bedeckt war (Aachen, Pfalzkapelle; Neuß, S. Quirin) oder auch mit Mosaik (Theoderichpalast zu Ravenna). In Wohnhäusern war Holzfußboden auf Estrichunterlage nicht selten. S. Fußboden.

Stephani *Wohnbau* I 276. II 258 f.

A. Haupt.

ēpsøre (aschwed.). E. kann zunächst jeder Eid heißen. Von besonderer Bedeutung aber ist im schwedischen Strafrecht und auch Staatsrecht der „Königseid" (*kununga ēpsøre*) und der Königseidbruch (*ēpsøris brut*, auch *e.* schlechthin). Seit dem 13. Jh. werden in Schweden, zuerst unter Birger Jarl, Landfriedensgesetze erlassen, deren Durchführung der König und alle Großen des Landes beschworen. Dem Zwecke dieser Gesetze entsprechend werden in ihnen einzelne besonders schwere Vergehen mit einem Vierzigmarkstrafgeld, also einer sehr hohen Strafe, belegt, die an den König fällt. Die Begehung eines solchen Verbrechens wird *kununga ēpsøre* genannt. Es fallen unter diesen Begriff insbesondere Verletzungen von Sonderfrieden durch eine gegen eine Person gerichtete Handlung, wie z. B. des Hausfriedens, Kirchenfriedens, Tingfriedens. Der Königseidbrecher wird friedlos (*biltugher*); das Urteil ergeht im Königsgericht, nicht im Volksgericht.

v. Amira *NOR.* I 142 ff. Lehmann *Königsfriede* 35 ff. (vgl. auch Register s. v.). Schlyter *Juridiska Afhandlingar* I 58 ff.

v. Schwerin.

Eudoses. § 1. Neben den *Harudes* stehen im Heere des Ariovist nach Caesar BG. 1, 51 *Sedusii*. Statt dieser Form, in der das anlautende *s* vom vorausgehenden *Nemetes* herstammen kann, bieten die Handschriften des Orosius (6, 7), der aus Caesar schöpft, *Eduses*, *Edures*, *Eudures* wonach schon Zeuß 152, Duncker *Origg. Germ.* 104. 108 und Müllenhoff *DA.* 4, 578 f. den Namen berichtigt haben. Verderbt ist auch Φουνδούσιοι bei Ptolemaeus schon in seiner lateinischen Vorlage (*Fudusii* aus *Eudusii*) und im Zusammenhalt mit den *Eudoses* Tacitus Germ. 40 Εὐδούσιοι herzustellen, wie Zeuß aaO., J. Grimm GddSpr. 738 und Müllenhoff *DA.* 4, 558 getan haben.

§ 2. Die Φουνδούσιοι des Ptol. sind Nachbarn der Χαρούδες; von beiden Völkern ist also vor 58 v. Chr. eine gemeinsame Abwanderung nach den Rheingegenden erfolgt. Ihren Platz bei Ptol. haben sie aber wohl mit den Χαρούδες zu tauschen und gehören ins östliche — nicht ins westliche — Jütland südlich vom Limfjord; s. Harudes.

Über die späteren Schicksale sowohl der ausgewanderten als auch der in der Heimat zurückgebliebenen Eudusii, Eu-

doses sind wir auf Vermutungen angewiesen. Man wird wohl nicht fehl gehen, unter den nachmals in England sich festsetzenden Germanenstämmen auch Eudusier zu suchen.

§ 3. Ob der in der Gegend des Kaukasus um 480 auftauchende Name der Εὐδουσιανοί etwas mit den Eudusii zu tun hat, ist unsicher. Über diese: Loewe *D. Reste d. Germ. am Schwarzen Meer* 19 ff.

§ 4. Etymologisch stellt sich *Eudusii Eudoses* zu aisl. jōð 'proles' und steht zu *Euthungi* und *Eutha-* in Namen im Verhältnis grammatischen Wechsels, ohne daß aber zwischen den Völkern selbst eine Beziehung anzunehmen ist. Über die Möglichkeit eines Zusammenhangs der Namen *Eudoses* u. *Jüten* s. unter letztem.

R. Much.

Eule. § 1. Der gewöhnliche Name der Eulenarten (*Strigidae*) ist gemeingermanisch; die Formen in den verschiedenen Sprachen weisen auf alten Ablaut de Bindevokals *i*:*a* hin; sie gehen teils auf urgerm. **uwwilōn*, teils auf **uwwalōn* zurück: ahd. *ūwila* swf., mhd. *iuwel, iule* f., nhd. *eule* f.; and. *ūuuila, ūla* swf. (Gallée Vorstud. 363. 351), mnd. *ūle*, nnd. *ūl* f.; mndl. *ūle* f., nndl. *uil*; nfries. saterl. *ūlə*, sylt. *ȳl* (Siebs PGrdr. I 1388. 1406); ae. *ūle* swf., me. *oule*, ne. *owl*; anord. *ugla* swf. (aus **uggwala* mit lautgesetzlichem Übergang von *ww* in *gg*), norw. dial. *ugla*, schwed. *uggla*, dän. *ugle*. In dem Namen erblickt Suolahti (Deutsche Vogelnamen 315) mit Recht die deminutive Weiterbildung eines lautmalenden Grundworts **uww-*, das in schweizer Dialekten in der Form *uw* als Name des Uhus erscheint.

§ 2. Neben dem normalen ahd. Namen *ūwila* steht im Alemannischen eine Form *hūwila* f., die im Schweizerischen als *hūwel, hūwel, hüel, höüel* m., im Südelsässischen als *heujel* weiter lebt und die *h*-lose Form heute fast ganz verdrängt hat. Sie ist eine Deminutivbildung von dem lautmalenden ahd. *hūwo* 'Uhu' (Suolahti aaO.).

§ 3. Ein dritter Eulenname, ahd. *hūchila*, scheint speziell dem Moselfränkischen eigen zu sein. Es ist eine Deminutivbildung von *hūch*, das in der Moselgegend als Name des Uhus verbreitet ist (Suolahti aaO.).

So sind alle diese Benennungen der kleineren Eulenarten deminutive Ableitungen von lautmalenden Namen des großen Uhus.

Suolahti *Die deutschen Vogelnamen*; Straßb. 1909; S. 307 ff.

Johannes Hoops.

Ewa Chamavorum oder *Lex Francorum Chamavorum* nennt man eine nur in zwei Handschriften erhaltene lateinische Rechtsaufzeichnung, die in einer Handschrift als *ewa, quae se ad Amorem habet*, bezeichnet und das Recht der im sog. Hamaland angesessenen Franken enthält. Sie ist keine Satzung, sondern ein amtlich eingeholtes Weistum über geltendes Recht, das wohl mit der gesetzgeberischen Tätigkeit des Aachener Reichstags von 802 in Verbindung steht.

Ausg. v. Sohm in MGL. V 269 ff. u. in seiner Separatausg. d. Lex Ribuaria 111 ff. Brunner *DRG.* I² 473 ff. Schröder. *DRG.*⁵ S. 263 f. (dort auch die weitere Lit.). — S. Volksrechte.

S. Rietschel.

Exagium (§ 1) ist die aus dem griechischen übernommene Bezeichnung der spätrömischen Münzgewichte. Einzelne mit dem Namen des Kaisers, des Stadtpräfekten oder sonst eines hohen Beamten, z B. des Patricius Ricimer (vgl. Abb. 62),

Abb. 62. Exagium des Ricimer.
Bronze mit drei eingelegten Silberstreifen und gravierter Schrift. Kaiser Friedrich-Museum, Berlin.

bezeichnete Stücke dürfen wir zu den amtlich geprüften Gewichten rechnen, von welchen in einer Novelle des Kaisers Valentinian III. vom J. 455 die Rede ist; bei den übrigen bleibt der Ursprung zweifelhaft. Viele Stücke sind aus Bronze, meist viereckig, seltener rund; aus byzantinischer Zeit sind uns auch Exagien aus Glas überliefert.

§ 2. Die Genauigkeit dieser Münzgewichte ist — selbst wenn sie amtlichen Ursprungs sind — nur gering. Vier Stücke mit dem Namen des Kaisers Honorius, die sich selbst als *Exagium Solidi* bezeichnen, wiegen zwischen 4.10 bis 4.40 g (statt 4.55 g), bei andern sind die Schwankungen noch größer.

Luschin *Denar der Lex Salica* 78 ff. und die dort angegebene Literatur.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Eyraþing. Das E. ist eine jährliche Versammlung der acht drontheimischen Völker.

v. Schwerin GGA. 1909, 832.

v. Schwerin.

Verbesserungen.

S. 49b Z. 15 v. o. lies *etten* statt *þten*.
S. 49b Z. 16 v. o. lies *þa* statt *eta*.
S. 49b Z. 16 v. o. lies *gebete[n] þam* statt *gebete tam*.
S. 121a Z. 26 v. o. streiche »sich«.
S. 223a Z. 7 f. v. o. streiche »1898« und lies »Staat und Kirche etc.« statt »Königt. und Klerus«.
S. 224a Z. 23 v. o. lies »Bekehrung« statt »Belehrung«.
S. 226a Z. 20 v. u. lies »in Rom« statt »696«.
S. 228b Z. 20 v. u. streiche »erste«.
S. 531b Z. 24 v. o. lies *þū* statt *þū*.
S. 562b Z. 20 v. o. lies (Abb. 10) statt (Abb. 5).
S. 562b Z. 21 v. o. lies (Abb. 42) statt (Abb. 6).
S. 565b Z. 21 v. o. lies Abb. 6 statt Abb. 4.

Systematisches Register zu Band I.

Das Register stellt nur die im ersten Band enthaltenen Stichwörter zu sachlichen Gruppen zusammen. Ein systematisches und ein alphabetisches Gesamtregister werden dem letzten Bande beigegeben werden.

Aberglaube
s. *Mythus und Aberglaube.*

Agrarwesen
Ackerbau
Ackermaße
Agrarverfassung
Allmende
Allod
Andecena, Andecinga
Aratrum
Arpentum
Attunger
Bauernhof
Bauer
Beunde
Böl
Buchland
Dorf
Dorfverfassung
Dreschen
Düngung
Egge
Einhegung
Einzelhof.

Archäologie
s. auch *Befestigungswesen*
Alemannische Funde
Angelsächsische Funde
Arktische Steinzeit
Aunjetitzer Typus
Aurither Typus
Bandkeramik
Bandornament
Bautastein
Bernburger Typus
Billendorfer Typus
Branowitzer Typus
Bronzegefäße
Bronzezeit
Buch bei Berlin, vorgeschichtliche Ansiedlung
Buckelgefäße
Buckelverzierung
Cista
Dolmen
Eisenzeit.

Astronomie
Astronomie.

Badewesen
Badegerät
Badeofen
Badewesen
Badezimmer, -stube.

Baukunst, Bautechnik.
s. auch *Hausbau, Kirchenbau*
Aachener Kaiserpfalz
Atrium
Attilapalast
Bauholz
Bauhütte
Blockbau
Bogen
Brücke
Buntmauerwerk
Deutsche Baukunst
Eckpfeiler
Englische (angelsächsische) Baukunst
Estrich.

Bäume und Sträucher
s. auch *Kulturpflanzen*
Birke
Buche
Buchsbaum
Eibe
Eiche
Erle
Esche
Espe.

Befestigungswesen
Altenburg
Altenwalde
Altkönig
Befestigungswesen
Bergfrit
Berme
Bossendorf
Brückenköpfe
Bumannsburg
Burg
Dolberger Burg.

Bekehrungsgeschichte
Ansgar
Arianismus
Augustin
Bekehrungsgeschichte.

Bergbau
s. auch *Metalle*
Bergbau
Bergbau-Technik und Betriebsgeschichte
Bergrecht.

Bewaffnung
s. *Waffen.*

Bestattungswesen
s. *Totenbestattung.*

Bildungswesen
Alkuin.

Christentum
s. *Bekehrungsgeschichte, Kirchenbau, Kircheneinrichtung, Kirchenverfassung, Kultus.*

Chronologie
Datierung.

Dichtung
s. auch *Heldensage*
Dichtung.

Familie
s. auch *Rechtswesen*
Adoption
Avunculat
Bastard
Beischläferin
Ehe
Ehebruch
Ehegüterrecht
Ehehindernisse
Ehescheidung
Eheschließung
Eltern und Kinder
Erbfolgeordnung
Erbrecht.

Feste
Dreikönigstag.

Finanzwesen
Bede.

Fische
s. *Tiere.*

Fischerei
Angel.

Flüsse
s. unter *Geographie.*

Gefäße
s. auch *Archäologie*
Becher
Becken
Bronzegefäße
Buckelgefäße
Cista
Eimer.

Geographie
(Ortschaften, Flüsse, Gebirge, Inseln usw.)
Abalus
Abnoba
Adrana
Alba
Albis
Aliso
Alpenpässe
Amisis
Asciburgium
Bacenis
Baunonia
Boihaemum, Boiohaemum
Burcana
Caesia silva
Codanus sinus
Cusus
Cylipenus
Danuvius
Duria.

Geräte
s. auch *Gefäße, Werkzeuge*
Eßgerät.

Geschichtschreibung
Adalbert
Adam von Bremen
Alpert
Ansegis von S. Wandrille
Archiv
Astronom, der
Beda
Brun Candidus
Brun von Querfurt
Cassiodor
Eigil
Einhard
Ekkehard (IV.) von St. Gallen.

Gesteine
s. *Mineralien.*

Getränke
Bier.

Gewerbe
s. auch *Agrarwesen, Baukunst, Hausbau, Hauswesen, Werkzeuge*
Bäcker.

Gewürze
Essig.

Handel
s. auch *Schiffs- und Seewesen*
Ausfuhr
Bernstein
Binnenschiffahrt
Bjarkeyjarrēttr
Erwerbsgenossenschaften

Handwerk
s. *Werkzeuge.*

Hausbau
s. auch *Baukunst*
Bauholz
Blockbau
Buch bei Berlin
Dach
Dachziegel
Estrich.

Haustiere
Ente
Esel.

Hauswesen
s. auch *Familie, Hausbau*
Abfallgruben
Abort
Backofen
Badegerät
Badeofen
Badezimmer
Bank
Becher
Beleuchtung
Bett
Bratrost, -pfanne
Brunnen
Bürgerhaus
Cisternen
Dienstboten
Eimer
Eßgerät.

Heerwesen
s. auch *Waffen*
Aufgebot
Bogenschützen.

Heldensage
Alboin
Amlethus
Attila
Beowulf
Burgundensage
Chlodwig
Dietrich von Bern
Ermenrich.

Jagd
Beizvögel.

Kirchenbau
s. auch *Baukunst*
Aachener Pfalzkapelle
Altötting
Apsis
Arcosolium
Atrium
Baptisterium
Basilika
Chor
Confessio
Corvey
Deutsche Baukunst
Diakonikon
Disentis
Drontheimer Dom
Empore
Englische Baukunst
Essen, Stiftskirche.

Kircheneinrichtung
Altar
Ambo
Antependium
Baldachin
Dagobertstuhl
Diptychon.

Kirchenverfassung
Abt
Archidiakon
Bischof
Chorbischof
Dekanat
Diözese
Eigenkirche
Erzbistum
Erzpriester.

Krankheiten s. *Medizin*

Körperpflege
s. auch *Medizin*
Badewesen
Bart
Bartzange.

Kultus (christlicher)
Abendmahlsbrot.

Kulturpflanzen
Apfel
Aprikose
Beerenobst
Bete
Birne
Bohne
Dill
Einkorn
Emmer.

Kunst, Kunstgewerbe usw.
s. auch *Baukunst, Gefäße, Schmuck*
Agnus Dei
Alemannische Funde
Almandinen
Alsener Gemmen
Angelsächsische Funde
Armring
Auferstehung Christi
Aunjetitzer Typus
Aurither Typus
Bandkeramik
Bandornament
Bayeux-Teppich
Becken
Beinarbeiten
Bernburger Typus
Bernstein
Bewcastle, Kreuz von
Billendorfer Typus
Brakteaten
Branowitzer Typus
Brillenspiralen
Bronzegefäße
Buckelgefäße
Buckelverzierung
Christusdarstellungen
Daniel in der Löwengrube
Denkmäler
Diptychon
Dreifuß
Edelsteinschmuck
Elektrum
Elfenbeinschnitzerei
Emaillearbeit
Erzguß.

Landwirtschaft
s. *Agrarwesen, Haustiere, Kulturpflanzen*
Bienenzucht.

Lehnswesen
Afterlehn
Baron
Beneficium
Erblehn.

Maße
Andecena, Andecinga
Aratrum
Attunger
Elle.

Medizin
Abführmittel
Aderlaß
Aloe
Anatomie
Ansteckung
Antoniusfeuer
Apotheke, Apotheker
Arzneibücher
Arzneimittel
Arzneipflanzen
Arzneitrank
Arzt
Asthma
Augenarzt
Augenkrankheiten
Aussatz
Aussatzhäuser
Balsam
Besprechen
Betäubungsmittel
Bilsenkraut
Blattern
Blutegel
Blutfluß

Blutreinigungsmittel
Blutsegen
Blutstillung
Blutsturz
Bräune
Bruch
Buckel
Chirurgie
Durchfall
Elefantiasis
Entbindung
Erbrechen.

Metalle
Blei
Bronze
Eisen
Elektrum.

Mineralien
Achat
Bimsstein.

Münzwesen
Barren
Baug, Ringgeld
Beischlag
Blechmünze
Brakteaten
Denar
Eisen.
Exagium.

Musik
Akzente.

Mythus, Aberglaube usw.
Aberglaube
Ägir
Ahnenkult
Alberich
Albruna
Alci
Alfheimr
Alp
Alraun
Alvîss
Amulette
Angrboða
Ásaheimr
Asen
Ásgardr
Baduhenna
Baldr
Baumeister von Asgard
Baumkult
Bergkult
Bernsteinaxt
Berserker
Beschwörung
Besprechen
Bil und Hjúki
Bilwis
Blutsegen
Böser Blick
Bragi
Brîsinga men
Dämonen, Dämonenglaube
Donar
Donarseiche
Donnerkeile oder Donnersteine
Doppelgänger
Drache
Dreizahl
Drude
Drudenfuß
Egill
Einherjar
Eir
Elfen, Elfenkult
Eostra
Erce
Erde, Mutter.

Nahrungsmittel
s. auch *Getränke, Gewürze, Kulturpflanzen*
Backwerk
Brot
Butter
Ei.

Öffentliches Leben
s. *Staatsverfassung.*

Ornamentik
Bandornament
Buckelverzierung.

Plastik
s. *Kunst.*

Pflanzen
s. auch *Kulturpflanzen*
Bilsenkraut
Enzian.

Räuchermittel
Aloeholz.

Rechenkunst
Brüche
Dezimalsystem
Duodezimalsystem.

Rechtsdenkmäler
Angelsächsische Rechtsdenkmäler
Bjarkeyjarrêttr
Borgarþingsbók
Christenrecht
Domesdaybook
Eiðsifaþingsbók
Ewa Chamavorum.

Rechtswesen
s. auch *Agrarwesen, Bergbau, Familie, Handel, Kirchenverfassung, Lehnswesen, Rechtsdenkmäler, Staatsverfassung, Ständewesen*
Adoption
Afterlehn
Agermanament
Allod
Amnestie
Anefang
Anklage
Anstiftung
Anwalt
Armenrecht
Asyl
Auslieferung
Avunculat
Bann, Banngewalt
Bastard
Beihilfe
Begnadigung
Begünstigung
Beneficium
Bergung
Besitz
Bestechung
Beunde
Beweis
Blenden

Blutsbrüderschaft
Blutrache
Borg
Brandmarkung
Brandstiftung
Buchland
Bürgerliches Recht
Bürgschaft
Bußlose Tat
byrþ
Darlehen
Diebstahl
Ding
dōmari
Dreißigste, der
Ehe usw. s. *Familie*
Ehrenstrafen
Ehrlosigkeit
Ehrverletzung
Eid
Eidbruder
Eidesfähig
Eideshelfer
Eidesschelte
Eigentum
Einzelerbfolge
Emanzipation
Enthauptung
Entmannung
Erbfolgeordnung
Erbrecht
Ertränken
ēþsōre.

Römisches Germanien
s. *Geographie.*

Schiffs- und Seewesen
Admiralschaft
Agermanament
Anker
Bergung
Binnenschiffahrt
Boot
būlki
Einbaum.

Schmuck
Achat
Almandinen
Alsener Gemmen
Armring
Bernstein
Bernsteinaxt
Brakteaten
Edelsteinschmuck.

Schriftwesen
Angelsächsische Schrift
Archiv
Bewcastle, Kreuz von (Runen)
Buch
Buchstabe
Deutsche Schrift.

Seewesen
s. *Schiffs- u. Seewesen.*

Siedlungswesen
s. auch *Agrarwesen*
DeutschesSiedlungswesen
Dorf
Einzelhof
Englisches Siedlungswesen.

Spiele
Ballspiel
Brettspiel.

Staatsverfassung und Verwaltung
s. auch *Finanzwesen, Heerwesen, Lehnswesen, Ständewesen*
Absetzung des Königs
ārmaðr
Bann, Banngewalt
Beamte
Bryti
Centenar
Comes
Ding
Demokratie
Domäne
dōmari
ealdorman
eorl
Eyraþing.

Stammeskunde
Aduatuci
Aisten
Alaesiagae
Alemannen
Ambronen
Amelunge
Am(p)sivarii
Angeln
Angelsachsen
Angrivarii
Armalausi
Aviones
Baiern
Bāningas
Bastarnen
Bataver
Belgen
Boier
Brukterer
Burgunden
Buri
Cannenefates
Chabiones
Chamavi
Chasuarii
Chatten
Chattuarier
Chauken
Cherusker
Cotini
Cuberni, Cugerni
Dänen
Dulgubnii
Eidersueben
Eudoses.

Ständewesen
Adel
Bauer
Bürger
Ceorl
Eorl
Erbuntertänigkeit.

Tageszeiten
Abend.

Tiere
Aal
Adler
Affe
Bär
Barsch
Beizvögel
Biber
Blutegel
Dachs
Dohle

Drossel
Eichhörnchen
Elch
Ente
Esel.

Totenbestattung
Baumsarg
Bautastein
Bestattungsort
Brandgräber
Brandgruben
Cromlech
Dolmen
Einzelgräber.

Verkehrswesen
Alpenpässe
Beförderungswesen
Botenwesen
Brücke
Dolmetscher.

Verwaltung
s. *Staatsverfassung u. Verwaltung.*

Vögel
s. *Tiere.*

Waffen
Ango
Angriffswaffen
Armbrust
Armschienen
Axt
Baldenheimer Helm
Beinschienen
Bewaffnung
Bogen
Celt
Damaszierte Schwertklingen
Dolch
Dolchstab.

Werkzeuge
Amboß
Angel
Anker
Axt
Blasbalg
Bohrer
Celt
Drehbank
Egge.

Wohnungswesen
s. *Hausbau, Hauswesen.*

University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
Under Pat "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU